

BEIHEFTE ZU J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII

*WORKS IN PROGRESS*

Kaiserliche Obrigkeit, Reichsgewalt und  
ständischer Untertanenverband

Untersuchungen zu Reichsdienst und Reichspolitik der Stände  
und Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

von

Eberhard Isenmann

*elektronische pdf-Ressource*

Mainz 2023

[www.regesta-imperii.de](http://www.regesta-imperii.de)

FORSCHUNGEN ZUR KAISER- UND PAPSTGESCHICHTE  
DES MITTELALTERS  
BEIHEFTE ZU J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII  
*WORKS IN PROGRESS*

HERAUSGEGEBEN VON DER  
ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
– REGESTA IMPERII –  
UND DER  
DEUTSCHEN KOMMISSION FÜR DIE BEARBEITUNG DER  
REGESTA IMPERII  
BEI DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER  
LITERATUR • MAINZ

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).



This work is licensed under a [Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 International License](#).

Habilitationsschrift Universität Tübingen 1983

## Geleitwort

Die Veröffentlichung der 1983 an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen angenommenen Habilitationsschrift von Eberhard Isenmann in der Reihe „Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii“ war bereits Ende der 1980er Jahre beabsichtigt. Aus verschiedenen Gründen konnte die Publikation damals nicht realisiert werden. Obwohl die Studie über „Kaiserliche Obrigkeit, Reichsgewalt und ständischer Untertanenverband. Untersuchungen zu Reichsdienst und Reichspolitik der Stände und Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts“ daher nur schwer zugänglich war, entfaltete sie innerhalb der Forschung zur Zeit Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) dennoch große Wirkung, wozu die Veröffentlichung von Teilergebnissen in umfangreichen Aufsätzen ihres Verfassers maßgeblich beitrug. Die Deutsche Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii hat der Anfrage von Herrn Isenmann gerne zugestimmt, das Manuskript der Habilitationsschrift als Online-Publikation auf der Website des Akademievorhabens ([www.regesta-imperii.de](http://www.regesta-imperii.de)) in der Reihe „Works in Progress“ zu veröffentlichen, damit sie auch der aktuellen und künftigen Forschung zur Verfügung steht.

Erlangen, im Oktober 2023

Klaus Herbers

\*

## INHALT

### Einführung

I. <u>Die Herleitung der Fragestellungen aus dem zeitgenössischen Problemhorizont</u>	9
1. Die Rechtsordnung als Zwangsordnung	9
2. Die Konzeption des 'unus princeps (monarcha)' die Pluralität der Herrschaftsgewalten	15
3. Die Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich	17
4. Die Denkformen 'Befehl und Gehorsam' und 'Anspruch und Erfüllung'	29
II. <u>Gegenstand, Zielsetzung und Methode - die Quellen</u>	31

### Erster Teil

#### KAISERLICHE OBRIGKEIT, REICHSDIENST UND STÄNDISCHER WIDERSTAND: DIE REICHSKRIEGE 1459-1463

I. <u>Die Begründung des kaiserlichen Hilfs- und Gehorsamsanspruchs im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut</u>	38
1. Die reichsrechtlichen und territorialpolitischen Ursachen des Reichskrieges	38
2. Kaiser Friedrich III.: Reichsoberhaupt oder österreichischer Landesfürst?	49
3. Die Vorbereitung und Organisation des Reichskrieges	52
4. Die widerstandsrechtliche Argumentation Herzog Ludwigs und seine Widerklage	61
5. Die rechtliche Begründung des Reichskrieges durch die kaiserliche Seite	69
6. Die propagandistische Kontroverse zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Ludwig von Bayern während des Nürnberger Tages vom August 1461	78
7. Die abschließende Stellungnahme Herzog Ludwigs zu Beginn der Kampfhandlungen im Reichskrieg	80

## II. Die Realisierung des kaiserlichen Gehorsamsanspruchs gegenüber

<u>Reichsständen und Reichsstädten</u>	84
1. Die kaiserlichen Hilfsmandate	84
2. Die Vereinbarung mit dem Grafen Ulrich von Öttingen	89
3. Die Berufungs- und Städtetage und die Sonderstellung der Reichsstadt Nürnberg	93
4. Die Einreden von Reichsstädten und freien Städten gegen die kaiserlichen Hilfsgebote	120
a) Frankfurt am Main	120
b) Basel	131
c) Regensburg	146
d) Straßburg	147
e) Die elsässischen Landvogteistädte	149
f) Konstanz	150
g) Metz	150
5. Resümee	151

## III. Die Verfolgung des obrigkeitlichen Strafanspruchs gegen

<u>Herzog Ludwig von Bayern und Herzog Friedrich von der Pfalz</u>	153
1. Die Ausweitung des Reichskriegs auf Pfalzgraf Friedrich	153
2. Der kaiserliche Strafanspruch	159
3. Der Prager Friede vom 7. Dezember 1461	161
a) Die Prager Verhandlungen von November/Dezember 1461	161
b) Die Auseinandersetzungen um die Rechtsnatur und Bindungswirkung des Prager Friedens von 1461	200
4. Die Fortschreibung der kaiserlichen und herzoglichen Rechtsansprüche für künftige Friedensverhandlungen	212
5. Der Nürnberger Friede (Waffenstillstand) vom 22. August 1462	223
6. Der Regensburger Friedenstag von November/Dezember 1462	232
a) Die Klagen und Ansprüche der Parteien	232
b) Die Vergleichsverhandlungen	236
c) Die Rechtgebote und Einlassungen der Parteien zu den beiderseitigen Klagen und Ansprüchen	240
7. Die Verhandlungen zu Wiener Neustadt im Mai 1463	254
8. Der Prager Friede vom 23. August 1463	259
a) Die Friedensverhandlungen vom August 1463	259
b) Der Friede	262
c) Die Folgeverhandlungen	267

9. Der Ausgleich Kaiser Friedrichs III. mit dem Pfalzgrafen in der Mainzer Sache	277
a) Das Wasserburger Konzept der Wittelsbacher vom Februar 1463	277
b) Der Öhringer Rezeß vom 14. Februar 1464	281
<u>IV. Die kaiserliche Autorität und die Frage der geschätzten kaiserlichen Hauptleute und Helfer im Reichskrieg gegen den Pfalzgrafen</u>	282
1. Die Schatzungen und Verpflichtungen vom Frühjahr 1463	282
2. Die Bemühungen um eine Freilassung der Gefangenen	289
3. Die Werbung des württembergischen Rates Dieter von Angeloch am Kaiserhof	296
4. Die Ratschläge Markgraf Albrechts von Brandenburg für eine Revision der Schatzungen und Verpflichtungen	303

## Zweiter Teil

### RECHTSVERPFLICHTUNG UND POLITISCHE OPPORTUNITÄT: ZUM VERHALTEN DER REICHSSTÄNDE UND REICHSSTÄDTE IM KONFLIKT ZWISCHEN KAISER FRIEDRICH III. UND KÖNIG MATTHIAS VON UNGARN

<u>I. Reichshilfe als Gehorsams- und Leistungspflicht der Reichsstände und Reichsstädte</u>	312
1. Genese und politische Bedeutung des Konflikts zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias von Ungarn	312
2. Die Begründung des kaiserlichen Hilfs- und Gehorsamsanspruchs	322
a) Die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias um die Frage der Erfüllung des Gmundener Vertrages von 1477 und die gegenseitigen Beschuldigungen	322
b) Die Ausweitung des Konflikts von der Territorialität auf die Ebene des Reichs	332
c) Die Motivation der kaiserlichen Hilfsmandate gegen den König von Ungarn: Türkenkrieg und Mythos von Neuss	335
3. Die Erörterung der Rechtslage im Konflikt mit König Matthias: Das Rechtsgutachten für den Kaiser vom Jahre 1480	338

4. Die ersten Reaktionen von Reichsständen und Reichsstädten auf das kaiserliche Hilfsmandat	345
II. <u>Die Frage des Ungarnkrieges auf dem Nürnberger Reichstag des Jahres 1480</u>	354
1. Die kaiserlichen Instruktionen	354
2. Die Vorverhandlungen des kaiserlichen Anwalts Graf Haug von Werdenberg	358
3. Die Aktualisierung und Konkretisierung der ständischen und städtischen Hilfspflicht	364
a) Der Reichstag aus ständischer Sicht: Die Instruktion der Räte des Grafen Eberhard von Württemberg	364
b) Das Ergebnis der Verhandlungen	366
c) Die Inpflichtnahme der Stände und Städte: Prozedur, Terminologie und Denkformen	367
4. Das selbständige Handeln der Versammlung	375
a) Die Vermittlungsgesandtschaften des Reichstags	375
b) Die Reichsversammlung und die Nation als politische Handlungseinheiten	379
III. <u>Der Nürnberger Folgereichstag des Jahres 1481</u>	380
1. Vorbereitende Gespräche und Verhandlungen	380
2. Die Reichshilfe gegen König Matthias von Ungarn	387
3. Die Kontroverse um die Rechtspflicht der Reichsstände und Reichsstädte zur Hilfeleistung für Kaiser Friedrich III.	395
IV. <u>Die Frage von Gehorsam und schuldrechtlicher Leistungserfüllung: Einwendungen und Einreden der Reichsstädte und Reichsstände gegen den Vollzug der Reichsmatrikel von 1481</u>	399
1. Die Erörterung der Leistungspflicht und des politischen Verhaltens der freien Städte und Reichsstädte auf den Städtetagen der Jahre 1481 und 1482	399
2. Die Gesandtschaften der Stadt Straßburg an den Kaiserhof	419
3. Die Politik der Stadt Basel	429
4. Die Politik der Stadt Nürnberg: Ostentativer Gehorsam und Versuch der Leistungsmanipulation	443
5. Das Verhalten der Stadt Nördlingen	452
6. Fürstliches Unvermögen: Bischof Ludwig von Speyer	457
7. Unvermögen, Ungleichheit, politische Unmöglichkeit und Widerstandsdrohung: Herzog Otto II. von Bayern-Mosbach	459
8. Fürstentum und Landschaft: Die Herzöge Georg und Albrecht von Bayern	466



V. <u>Rechtsverpflichtung und politische Opportunität</u>	470
1. Der Fortgang des Ungarnkrieges bis zur Reise Kaiser Friedrichs III. in das Reich im Jahre 1485	470
2. Die Thematisierung des Spannungsverhältnisses zwischen reichsrechtlichen Normen und politischer Opportunität: Das bayerische Gutachten von 1485/86	477
3. Exkurs: Die Herzöge von Jülich-Berg zwischen dem Kaiser und Herzog Karl von Burgund in den Jahren 1474/75	493
4. Territorialer Egozentrismus und Reichstreue: Die Auseinandersetzung Kurfürst Albrechts von Brandenburg mit seinem Sohn Markgraf Johann über die Politik gegenüber Ungarn	498
5. Die bayerische Ungarn- und Reichspolitik	512
a) Grundlinien der bayerischen Politik	512
b) Die Bedeutung der bayerischen Haltung für eine allgemeine Reichshilfe	516
c) Die bayerisch-ungarischen Einigungsverhandlungen	521

### Dritter Teil

## RECHTLICH-SOZIALE GRUNDLAGEN UND FORMEN DES DIENSTES FÜR KAISER UND REICH

I. <u>Ständische und städtische Dienste für Kaiser und Reich</u>	536
1. Verschiedene Arten von Dienstleistungen	536
2. Einreden und Ungehorsam gegen kaiserliche Exekutions- und Schutzmandate	551
3. Die Reichsexekution gegen Herzog Friedrich von der Pfalz 1470/71	555
II. <u>"Dankbarkeit" als Kategorie von Herrschaft</u>	569
III. <u>Reichshilfe als Rechtspflicht und als freiwillige Leistung</u>	581
1. "Freundschaft"	581
2. "Mitleiden"	588
3. Rechtspflicht und Bewilligung	593
4. Individualeinkens und korporative Beschlußfassung	600
5. Rechtspflicht, Schadenshaftung und Freiwilligkeit	636

ABKÜRZUNGEN	642
QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	643
1. Archive	643
2. Gedruckte Quellen	644
3. Literatur	649
Nachtrag	660

## Einführung

### I. Die Herleitung der Fragestellungen aus dem zeitgenössischen Problemhorizont

#### 1. Die Rechtsordnung als Zwangsordnung<sup>1</sup>

Es kennzeichnet die Rechts- und Verfassungsordnung des spätmittelalterlichen Reiches, daß der aus verschiedenen Rechtsquellen, Rechtskreisen und Einzelgesetzen bestehende Normenkomplex, der sie ausmacht, nur bedingt eine die politische und soziale Wirklichkeit gestaltende Kraft war. Die Differenz zwischen dem vom Recht normierten Sollen und den tatsächlichen Verhaltensweisen und Verhältnissen nahm gelegentlich derartige Ausmaße an, daß der mühselig gewährte labile Ordnungszustand in Anarchie und Rechtlosigkeit abzugleiten drohte, das "Verhältnis korrelativer Zuordnung"<sup>2</sup> zwischen Norm und Wirklichkeit zerbrochen erscheint.

Das Ordnungsdefizit des Reiches führen im 15. Jahrhundert Staatstheoretiker und Politiker wie Nikolaus von Kues und der mit den deutschen Verhältnissen gleichfalls näher vertraute Aeneas Silvius de Piccolominibus auf den Verfall der verbandsbildenden Rechtsvorstellungen und Rechtsinstitute sowie darauf zurück, daß der Geltungsanspruch der Rechtsordnung nicht mehr von einer effektiv geübten, durch ein Institut der Macht in Gestalt eines wohldimensionierten Reichsheeres gestützten Zwangsgewalt gegen Widerstände und Ungehorsam durchgesetzt wird. Eine Reform hat nach den Vorstellungen des Nikolaus von Kues deshalb unter anderem an diesem Punkt anzusetzen: "Est consequenter ad hoc maxime studendum, quod potestas imperii resuscitetur, alioquin de omnibus ordinatis nullus sequetur effectus. Vigor legis in coercitione est,<sup>3</sup> coercitionem potentia cus-

<sup>1</sup> Mit dieser Formulierung ist freilich nicht gemeint, daß das Recht im Sinne Hans Kelsens wesensmäßig eine Zwangsordnung darstelle, da jede Rechtsnorm eine Zwang anordnende Norm sei. Vgl. H. KELSEN, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925, ND 1966, § 10 A. DERS., Reine Rechtslehre, 2. A. Wien 1960, S. 114 ff. Dazu kritisch K. LARENZ, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. A., München 1969, S. 72 ff.

<sup>2</sup> K. HESSE, Die normative Kraft der Verfassung, 1959, in: M. FRIEDRICH (Hg.), Verfassung. Beiträge zur Verfassungstheorie. Darmstadt 1978 (Wege der Forschung, Bd. CCCCLII), S. 83. Hesse geht von den Begriffen "wirkliche Verfassung" und "rechtliche Verfassung" aus. Vgl. DERS., Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 4. A. 1970, S. 19 f. Vgl. die grundsätzlichen und methodischen Bemerkungen bei R. SCHNUR, Die normative Kraft der Verfassung, 1960, in: M. FRIEDRICH, Verfassung, S. 100-116. Den Gesichtspunkt der notwendigen Normativität allen Rechtes nimmt K. Kroeschell zum Ausgangspunkt für seine Kritik an der jüngeren Verfassungsgeschichtsschreibung von historischer Seite (F. Kern, O. Brunner, W. Schlesinger, F. Graus), in der das Recht zu einer unwirklichen Größe geworden sei. K. KROESCHELL, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 70), Göttingen 1968, S. 14 ff. Zur methodologischen Diskussion s. O. BRUNNER, Der Historiker und die Geschichte von Verfassung und Recht, in: HZ 209 (1969), S. 1-16. Dazu die Diskussionsbeiträge von H. KRAUSE (S. 17 ff.) und H. THIEME (S. 27 ff.). Zum Verfassungsbegriff, der hier nicht ausgebreitet werden soll, s. zuletzt K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437), Aalen 1979, S. 20 f.

<sup>3</sup> Vgl. D. 1, 3, 7 (Modestinus): "Legis virtus haec est imperare vetare permittere punire." Im Decretum Gratiani heißt es c. 4 D. III: "Omnis autem lex aut permittit aliquid [...] aut vetat [...] aut punit [...] aut precipit" (Isidor). Vgl. Isidor, Etymologiae II, 4 und V 19. A. WOLF, Die Gesetzgebung der entstehenden

totidit et exequitur, qua sublata [...] legis censura et per consequens pax et iustitia non diu persistent."<sup>4</sup> In Übereinstimmung damit formuliert später Aeneas Silvius im Zusammenhang mit dem Regensburger Reichstag des Jahres 1454: "frustra leges condimus, iudicia tenemus, sententias proferimus, nisi manus assit armata, qui contumaciam coherceat subditorum".<sup>5</sup>

Die grundsätzliche Frage einer effektiven Rechtsdurchsetzung hat für Nikolaus von Kues ihre aktuelle Dringlichkeit durch desintegrierende Momente der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung und eine von übergeordneten 'staatspolitischen' Bindungen freigesetzte, egozentrische Machtentfaltung der Reichsfürsten erlangt. Seiner Darstellung zufolge wurden früher die Fürsten, Herzöge und Grafen in der Weise in öffentliche Ämter ("officia publica") eingesetzt, die sie auf kaiserlichen Befehl hin innehatten und aus denen sie

---

Territorialstaaten, in: H. COING (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 1. Bd., München 1973, S. 519.

<sup>4</sup> Nicolai de Cusa, *De concordantia catholica libri tres*, ed. G. KALLEN (Opera omnia, XIV), Hamburg 1968; 1. III, cap. XXXIX. Vgl. das Proömium zum III. Buch mit Bezug auf Aristoteles:

"Potentia autem necessaria est, ut per coactivam potentiam civiles sententias in rebelles exsequi possit. Unde oportet ad hoc aptum habere instrumentum, scilicet exercitum armatorum" (S. 323). Das von Nikolaus von Kues vorgeschlagene Reichsheer sollte so ausgewogen ("mediocris") in seiner Stärke sein, "ne videatur [imperator] monarchia tyrannizare velle ad propriam utilitatem, et tamen potens pro aliquibus et pluribus rebellibus". Ebd. Nach den durch Hinckmar vermittelten historischen Vorstellungen leisteten früher die Bischöfe, Äbte, Fürsten und Grafen dem Reich in früheren Zeiten jährliche und tägliche, persönliche und reale Servitien, die den Unterhalt eines stehenden kaiserlichen Heeres zum Schutz des Gemeinwesens und einen "honestissimum imperialem statum" ermöglichten. Der Wegfall des kaiserlichen Heeres hat den Niedergang des Gemeinwesens verursacht. Verteidigung und Schutz sind als Aufgabe an die Fürsten und andere Gemeinschaften übergegangen und verursachen exorbitante Kosten. CC, cap. XXXIX, cap. XXVIII.

König Karl VII. begann in Frankreich im Jahre 1445 mit der Aufstellung der Ordonnanz-Kompagnien; nach Auffassung Philippes de Comynes brachte er über das Königreich "une terrible bride de gens d'armes de soulede qu'il institua à la guise des seigneurs d'Italye". *Mémoires*, 1. VI, chap. VI; éd. par J. CALMETTE, Tome II, 1925, ND Paris 1965, S. 290. Zugleich erhob Karl VII., was Comynes scharf verurteilt, Steuern "en son pays et à son plaisir, sans consentement des Estatz de son royaume". Ebd., S. 289. Beides machte ihn von den politischen Kräften und Mächten des Königreiches relativ unabhängig und bot die Voraussetzungen für die Stabilisierung der königlichen Gewalt und Macht. Die Ordonnanz-Kompagnien bedeuteten ein stehendes Heer, das dem König unbedingt zur Verfügung stand. PH. CONTAMINE, *Guerre, état et société à la fin du moyen âge. Études sur les armes des rois de France 1337-1494 (Civilisations et Sociétés, 24)*, Paris/La Haye 1972. B. TÖPFER, *Stände und staatliche Zentralisation in Frankreich und im Reich der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 1 (1977)*, S. 233-272, 237.

<sup>5</sup> RTA 19, 1, nr. 29, 2, d, S. 242. Vgl. R. WOLKAN, *Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini*, Bd. 1 (FRA II, Bd. 68), Wien 1918, S. 533-536. Diese und weitere Formulierungen aus dem Reichstagsbericht des Aeneas Silvius nimmt der bayerische Rat Martin Mair als Geschäftsträger König Georgs von Böhmen wörtlich in seine Rede auf, die er Anfang 1460 in Privataudienz vor Herzog Francesco Sforza in Mailand hielt, um den König als einen "defensor et auctor" des Reiches zu empfehlen, dem die Reform, Reintegration und Erweiterung des Reiches gelingen könne. FRA II, 20, nr. 211, S. 205. Aeneas Silvius fährt in seinem Bericht (Rede des Johann von Lysura) fort: "sed accusatis cesarem, qui temeritatem inobedientium non corripit nec spolia prohibet neque resistit potentibus iniuriam facientibus, quid ille inermis agat? quis curet verba, que non sequuntur verbera? vetusti cesares armatas habuerunt legiones, quibus iniusti ac cerviciosi homines facile plectebantur. nunc noster imperatir solus est et nudus. armet et ipse legiones, dicat quispiam. et unde has nutriat, inquam ego? quis exercitum nisi pecuniosus alit? nihil est, quod imperio ministramus. titolare atque inane est regis nostri nomen. absque erario regnum habemus atque idcirco tantum paremus, quantum volumus: hinc lites immortales, cum se quisque regem dicit." RTA 19, 1, S. 243.

ohne weiteres wieder entfernt werden konnten.<sup>6</sup> Um zu verhindern, daß eine künftig wachsende Macht ("potestas") der Amtsträger die Herrschaft des Kaisers schmälerte, wurden lehnrechtliche Statuten und Eide eingeführt, die jeden Vasallen bei Strafe des Lehensverlusts zu striktester Treue verpflichteten. Schließlich wurde durch Lehensgesetz die Kumulation mehrerer großer, durch erbrechtliche Sukzession erlangter Lehen untersagt. Es sollte dadurch verhindert werden, daß die Untertanen, getrieben von einem tyrannischen Wahnwitz, ungeachtet ihrer eidlichen Bindungen einem Gipfelpunkt der Machtentfaltung mit einem Verlangen, das mit der Aneignung wächst, zustrebten, die Macht des Reichs hingegen durch schismatische Wirren verfiel. Damit die Treuebindung, die allein dem Reich seinen Bestand sichert, nicht durch Vernachlässigung geringgeschätzt würde, ließen die Kaiser gewöhnlich leichter Anklagen wegen Treubruchs und Meineids zu.<sup>7</sup> Darüber hinaus verweist Nikolaus von Kues auf weitere Ordnungen und Institute, die alle auf die "publica utilitas" ausgerichtet waren. In seiner Analyse des gegenwärtigen "status regiminis", die zugleich die Diagnose eines Krankheitsbildes sein will, kommt er zu dem Ergebnis, daß die früheren Verhältnisse fast ausnahmslos nicht mehr bestehen: "Periit omnis cura rei publicae".<sup>8</sup> Jedermann trachtet nach seinem eigenen Vorteil ("privatum commodum");<sup>9</sup> durch tyrannische Gewaltherrschaft sind auf Kosten des Reichs große und mächtige Fürsten emporgekommen. Zugleich wird die Rechtsordnung nicht mehr durch Zwang und Strafe garantiert.<sup>10</sup> Doch mit der bestandserhaltenden und friedensichernden Macht des Reichs zerfällt jedwede hierarchische Ordnung; so wie die Fürsten das Reich verschlingen, so verschlingen die niederen Elemente ("populares") die Fürsten.<sup>11</sup> Diesem Reich, das in unabhängige Machteinheiten mit egozentrischen Lebensinteressen ohne Bindung an Gemeinschaftszwecke zerfallen ist, dem eine durchsetzungsfähige Zwangsgewalt abgeht, nicht zuletzt weil ihm das materielle Substrat entzogen ist, prognostiziert Nikolaus von Kues den unmittelbar bevorstehenden Untergang, wenn nicht unverzüglich einschneidende Reformen vorgenommen werden.

In dem mangelnden Gehorsam der Fürsten und Städte, deren übersteigter Autonomiewille bei weitem den Ordnungswillen überwiegt, sieht Aeneas Silvius die Ursache für die fundamentale Schwäche des Reichs. Die Macht, die das Reich auf Grund seiner Bevölkerung, seines militärischen Potentials und seiner natürlichen Ressourcen hat, wird durch eine törichte Herrschaftsordnung ("regimen") zunichte gemacht, das eine Vielheit selbständiger Herrschaftsgewalten ("pluralitas principum") aufweist, obwohl die Vielheit von

---

<sup>6</sup> CC III, cap. XXVIII.

<sup>7</sup> "ut fidelitas, per quam solum persistit imperium, numquam negligentia parvipenderetur. Poena vero erat privationis fidem non servanti". CC III, cap. XXVIII, S. 432.

<sup>8</sup> CC III, cap. XXIX, S. 433. Jeder übertritt ungestraft die Gesetze. "Censura omnis cessavit. Non puniuntur rebelles." Ebd. Gleiches gilt für den kirchlichen Bereich: [...] nulli censures servantur, nulla coercitio, nulla disciplina nec punitio". Ebd., S. 435.

<sup>9</sup> Nur der Kaiser dient noch der "utilitas rei publicae". Ebd. S. 435. Vgl. S. 432.

<sup>10</sup> CC III, cap. XXX.

<sup>11</sup> Ebd., cap. XXXI, S. 436.

den Staatsphilosophen verworfen wird.<sup>12</sup> Zwar schwören Fürsten und Städte dem Kaiser als ihrem gemeinsamen Oberhaupt Treue, doch handeln sie meistens nach eigenem Gutdünken und herrschen über ihre Untertanen, als ob sie völlige Freiheit genössen.<sup>13</sup> Das Reich wird geschwächt und auf ein Nichts reduziert, weil dem Kaiser mit den Finanzen die notwendigen Machtmittel vorenthalten werden und Fürsten und Städte ihm nur insoweit gehorchen, als sie es wollen; tatsächlich wollen sie es so wenig wie nur möglich: "libertas omnibus in communi placet".<sup>14</sup> Um eine Befriedung im Inneren zu erreichen, bedarf es aber eines einzigen und alleinigen Herrschers ("unus princeps"), "qui et iubere possit et cogere".<sup>15</sup> Darüber hinaus geben nur der Gehorsam, der Wille zu einer stabilen Ordnung und die Bereitschaft, dem Kaiser mit dem eigenen Blute zu dienen, die Gewähr gegen eine drohende Fremdherrschaft von außen.<sup>16</sup>

Aeneas Silvius scheute sich nicht, seine monarchische Staatsvorstellung in seinen Bericht vom Regensburger Reichstag des Jahres 1454, an dessen Zustandekommen er maßgeblich beteiligt war, einfließen zu lassen und insbesondere durch seine Überlieferung der Rede des Trierer Rates Johannes von Lysura in konzentrierter Form zu propagieren. Lysura sprach im Namen der kurfürstlichen Räte, er selbst war Rat des Erzbischofs Jakob von Sierck, eines der profiliertesten Reichsreformpolitikers der fünfziger Jahre.<sup>17</sup> In der aktenmäßig aufgezeichneten Rede<sup>18</sup> beklagt Lysura nur ganz allgemein, ohne Zuspitzung auf das Verhältnis zwischen dem Kaiser und den Reichsfürsten, daß im Reich "der gehorsam so gar vergangen" sei. Die Folge dieses Zustandes sieht er darin, daß "ein iglicher fuërste in Deutschem gezunge seiner gewalt und macht selbs wol bedarff, auch haben und immerdar mit wehrender hand sitzen und geschickt sein muß, sich und die seinen, lande und leute selber und mit seinen guten freunden zu beschirmen, des nu etliche zu beharren vermogen, auch einsteils unvermoegig seint".<sup>19</sup> Indem die Fürsten jedoch für ihre Existenzsicherung auf die eigenen Mittel und Kräfte und kontinuierliche Anstrengungen verwiesen sind, können sie andere Leistungen, wie hier für den gemeineuropäischen Türkenkrieg, nicht mehr erbringen. Die Maßnahmen und Aufwendungen zur Sicherung

---

<sup>12</sup> "Germania". Brieftraktat an Dr. Martin Mair. In: Opera omnia, Basel 1551, ND Frankfurt a. M. 1967, S. 1061: "[...] est alia maior ratio, quae uestrum imperium comminuit et ad nihilum rediget, nisi occuretis, pluralitatem principum philosophi abhorrent, uos ea gaudetis". Vgl. Enea Silvio Piccolomini, Deutschland. Der Brieftraktat an Martin Mayer. Übersetzt und erläutert von A. SCHMIDT (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. 104) Köln/Graz 1962, S. 121 f. Vgl. RTA 19, 1, S. 243.

<sup>13</sup> Ebd. S. 105.

<sup>14</sup> "Germania" (Opera omnia), S. 1061. Deutschland, S. 122.

<sup>15</sup> RTA 19, 1, S. 243. "Ego [Johannes von Lysura] sepe apud Gallos sum versatus; cumque nostram nationem cum Gallica compararem, fatebantur omnes nos multo prestare, si parentes regi nostro fuerimus. at cum nulla inter nos obedientia vigeat sitque sibi quilibet imperator, aiunt de nobis, quod de Grecis olim civitatibus dictum constat, que dum singule imperare volunt, omnes imperium perdidere." Ebd.

<sup>16</sup> "et qui nolumus nostri sanguinis imperatori servire, iugum ferre alienum cogemur." Ebd.

<sup>17</sup> Vgl. H. WEIGEL, Kaiser, Kurfürst und Jurist. Friedrich III., Erzbischof Jakob von Trier und Dr. Johannes von Lysura im Vorspiel zum Regensburger Reichstag vom April 1454. In: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 80-115.

<sup>18</sup> RTA 19, 1, nr. 29, 3, S. 243-247.

<sup>19</sup> Ebd., S. 245.

der bedrohten eigenen Existenz inmitten eines unbefriedeten Reichs sind ein Hauptargument, mit dem ständische und städtische Leistungsstörungen begründet werden.

Die Hauptursachen für den herrschenden Unfrieden sieht Lysura in der institutionellen und personellen Unordnung der Reichsgerichtsbarkeit und in dem Umstand, daß erlangte Urteile, sollten sie einmal tatsächlich gesprochen worden sein, "verachtung halber" nicht durchgesetzt werden können. Dieser Zustand der Rechtsordnung leistet anarchischer, rechtloser Gewalttätigkeit Vorschub. Wer immer sich dem anderen gegenüber dazu in der Lage sieht, greift ihn an und schädigt ihn "nach sein selbs gefallen";<sup>20</sup> niemand kann deshalb vor dem anderen sicher sein. Den Straftätern drohen keine Rechtsfolgen; es werden "die ubeltat im reich nit gestraft".<sup>21</sup>

Während Aeneas Silvius nun den Kaiser sofort gegen mögliche Vorwürfe, an dem Zustand des Reichs schuld zu sein, verteidigt und zur Abhilfe eine Stärkung der monarchischen Position des Kaisers und ihre Fundierung durch Finanz- und Machtmittel verlangt, nimmt Lysura zwar keine unmittelbare und explizite Schuldzuweisung vor, spricht jedoch von der allgemeinen "unordnung und unbestellung" im Reich,<sup>22</sup> was auf die Vernachlässigung des Reichs durch den Kaiser abzielt. Er fordert Reformen, die auf einem ständischen, in erster Linie die Stellung der Kurfürsten hervorhebenden Reformkonzept der rheinischen Kurfürsten basierten.

Der Kaiser seinerseits läßt in Exekutorialmandaten die zur Arengenformel geronnene Erkenntnis verlautbaren, daß Effektivität und Motivationskraft des Rechts nur durch seine konsequente Handhabung und Durchsetzung gewährleistet werden.<sup>23</sup> Der Markgraf von Baden propagiert die Notwendigkeit einer konsequenten Strafverfolgung gegen jedermann, ungeachtet seines Standes, im Sinne einer erforderlichen Generalprävention. Der kaiserliche Prokuratorfiskal ersucht den Kaiser wiederum, ihm für eine konsequente - nicht zuletzt einträgliche - Verfolgung von Straftaten im Reich den Rücken zu stärken und ihm nicht zugunsten Betroffener in den Arm zu fallen, sondern dem von ihm angestoßenen Rad seinen Lauf zu lassen. Herzog Ludwig von Bayern kritisiert aus der Sicht des Betroffenen die Willkür des Kaisers, der Straftaten nach Belieben und politischer Opportunität verfolge oder nicht und zudem große Zeiträume zwischen Straftat und Verfolgung verstreichen lasse.

---

<sup>20</sup> Ebd. Bei Aeneas Silvius heißt es entsprechend: "hic civitates cum principibus lites immortales ducunt; ibi princeps principi, civitas civitati bellum movet; nemo est tam infime conditionis, qui vicinis ex arbitrio suo bellum indicere non presumat. nullus angulus est nationis nostre quietus". Ebd., nr. 29, 2, d, S. 241. Kurfürst Albrecht von Brandenburg schreibt am 9. August 1482 an seinen Sohn Markgraf Johann zu verschiedenen Fehden und Irrungen: "es kan nicht anders gesein dem alten sprichwort nach: ubi terr ibi gewerr. also sind unser und euer vater und voreltern herkommen." F. PRIEBATSCH (Hg.), Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 3. Bd., Leipzig 1898, nr. 897, S. 211.

<sup>21</sup> RTA 19, 1, S. 245.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Die Nachweise zum Folgenden werden unten im jeweiligen Zusammenhang gegeben.

Postulate und Kritik verweisen darauf, daß die Chance der Durchsetzung der Rechtsordnung und einzelner Normen nicht sehr hoch eingeschätzt wurde, daß selbst der Wille zur Rechtsanwendung nicht außer Frage stand. Angesichts dieser Beurteilung der Rechtsordnung und der aus ihr resultierenden politischen Zustände wird man dem heiligen Reich, ergänzt durch die Sachverhalte der Reichsferne des Königtums und einer fehlenden organisatorischen Durchdringung des Reichsgebietes,<sup>24</sup> nur eine gelegentlich verwirklichte Gesamtexistenz<sup>25</sup> über das Hervorkehren integrierender Momente ideologischer Art hinaus zusprechen können. Besonders deutlich wird dies durch den zeitweise völligen Stillstand der an den Hof gebundenen königlichen Gerichtsbarkeit.<sup>26</sup> Andererseits kennzeichnet die Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts die Intention, den Defiziten durch Maßnahmen abzuhelpfen, die auf institutionelle Kontinuität und Effektivität im Bereich der Friedenssicherung und Rechtspflege, d. h. auf einen Zustand einer garantierten Rechtsordnung, ausgerichtet sind.<sup>27</sup> Kaiser Friedrich III. ist Reformansätzen, soweit sie eine Teilhabe der Stände an der Reichsgewalt bedeuteten, nicht gefolgt und hat sie blockiert. Es wird deshalb zu fragen sein, mit welchen Mitteln und inwieweit der Kaiser in der Lage war, seine Obrigkeit und Herrschaftsgewalt - notfalls mit physischem Zwang - auch gegen Widerstände zugunsten der Rechtsordnung zur Geltung zu bringen.

---

<sup>24</sup> Vgl. P. MORAW, Wesenszüge der 'Regierung' und 'Verwaltung' des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: *Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècles)*, Beihefte der Francia, Bd. 9, München 1980, S. 149-167. G. HÖDL, Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438-1439, Wien/Köln/Graz 1978, bes. S. 151 ff.

<sup>25</sup> Ausgehend von den Merkmalen des modernen Staates, der Ständigkeit des staatlichen Seins und der Stetigkeit des staatlichen Wirkens, die ihn von seinen Vorgängern nachdrücklich abheben, spricht H. Krüger von dem Eindruck, den die mittelalterlichen Gemeinwesen vermittelten, daß sie nämlich "ihre Existenz nur zeitweise verwirklichen, im übrigen aber lediglich in potentia oder latent vorhanden" sind, und dies nicht nur in dem Sinne, daß das mittelalterliche Reich im Grunde genommen nur in einer bestimmten Reichslandschaft existiere, oder dort, wo der Kaiser, die "ambulante" Reichsgewalt (L. v. Ranke, *Weltgeschichte* VII, 1886, S. 232), sich gerade aufhalte, sondern auch in der Übertragung dieser Sicht vom Raum auf die Zeit. H. KRÜGER, *Allgemeine Staatslehre*, 2. A., Stuttgart 1966, S. 125. Krüger bezieht sich dabei auf die Integrationslehre R. Smends und den Satz: "Der Staat lebt und ist da nur in diesem Prozeß beständiger Erneuerung, dauernden Neuerlebens". R. SMEND, *Verfassung und Verfassungsrecht*, 1928, S. 18.

<sup>26</sup> Das königliche Kammergericht war in den Jahren 1451-53, 1456-58, 1460-63 und 1480-90 überhaupt nicht besetzt oder wurde von Friedrich III. selbst nicht abgehalten; lediglich in den Jahren 1470-1475 war es unter Erzbischof Adolf von Mainz als Kammerrichter regelmäßig tätig. J. LECHNER, *Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert*, *MIÖG Erg.-Bd. 7* (1907), S. 95 ff., 116 (Liste der Kammergerichtssitzungen). Dem Reich fehlte es am rationalen Charakter des "Betriebs", dem kontinuierliches Zweckhandeln eignet. MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5. A., Tübingen, 1972, S. 28.

<sup>27</sup> "Abschied zwischen Geistlichen Churfürsten, mit waß mittel das Rom. Reich wieder aufzubringen wäre, und wie man im künftigen Concilio reden solle" (1454/55); L. v. RANKE, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation*, hg. von P. JOACHIMSEN, Bd. 6, München 1926, S. 14-19. "Ratslag, wie das heilige Riche wider uffgericht, und Fride in dutzschen Landen möge gemacht werden" (1455); J. J. MÜLLER, *Des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstags-Theatrum, wie selbiges unter Kayser Friedrichs V. allerhöchster Regierung 1440-1493 gestanden*, Jena 1713, Teil I, S. 512-514. Vgl. dazu E. ISENMANN, *Kaiser und Reich. Untersuchungen zur Reichsregierung unter Kaiser Friedrich III. in den Jahren 1452-1486*. Diss. (masch.) Tübingen 1975, S. 192 ff.



## 2. Die Konzeption des 'unus princeps (monarcha)' - die Pluralität der Herrschaftsgewalten

Der zeitgenössische Übersetzer des "Memoriale" des Alexander von Roes gibt die Bezeichnung des Endkaisers Karl als "princeps et monarcha totius Europe" mit dem Ausdruck "ein fürste und ein eyniger herre" wieder.<sup>28</sup> Es handelt sich um den mit der Machtfülle des imperator ausgestatteten Weltherrscher,<sup>29</sup> wie er im 15. Jahrhundert in der monarchischen Staatslehre dargestellt wird.<sup>30</sup> Vom Weltherrschaftsgedanken gelöst und als Herrschaftskonzeption auf die nationalen Könige übertragbar zeichnet sich die Vorstellung von dem 'unus princeps', wie Aeneas Silvius darlegt, dadurch aus, daß ihm eine besondere Befehls- und Zwangsgewalt eignet und neben ihm keine konkurrierenden Einzelgewalten bestehen. Die Vorstellung vom Alleinherrscher ist jedoch nicht nur juristisch konzipiert, sondern vor allem schon ontologisch verankert und entspricht so auch der natürlichen Vernunft.<sup>31</sup> Von dem Ziel und dem Zweck der Herrschaft, der Herstellung von Einheit und Frieden, wird auf die Herrschaftsform als *causa finalis* geschlossen:

---

<sup>28</sup> H. GRUNDMANN, Übersetzungsprobleme im Spätmittelalter. Zu einer alten Verdeutschung des Memoriale Alexanders von Roes, in: Zeitschrift für deutsche Philologie 70 (1947/48), S. 113-145.

<sup>29</sup> "Monarcha" ist nach Isidorus, Originum libri XX, q. 3, 23 "qui solus imperat, qui singularem possedent principatum". Weitere Belegstellen bei Tertullian und Lactanz im Thesaurus linguae latinae s. v. 'monarcha', 'monarchia'. Zum Begriff des "unus imperator" s. W. KÖLMEL, Regimen christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltenverhältnisses und des Gewaltenverständnisses (8. bis 14. Jahrhundert), Berlin 1970, S. 51, 62, 64. Als Ausdruck des kaiserlichen Überordnungsanspruchs vgl. die Enzyklika Kaiser Heinrichs VII. vom 13. Juni 1312: "Magnus Dominus [...] voluit, ut quemadmodum sub se Deo uno omnes ordines celestium agminum militant, sic universi homines distincti regnis et provinciis separati uni principi monarche subessent". MGH Const. IV, 2, nr. 801 S. 802. Vgl. Bartolus, Comm. ad Dig. 49, 14, 24 (Opera omnia, Bd. 4, Venetiis 1590, S. 215): "si quis diceret dominus imperatorem non esse dominum et monarcham totius orbis esse hereticus, quia diceret contra textum S. Evangelii" (Luc. 2, 1). Vgl. F. CALASSO, I glossatori e la teoria della sovranità. Studi di diritto comune pubblico. 3. A. Mailand 1957. J. BASZKIEWICZ, Quelques remarques sur la conception de dominium mundi dans l'oeuvre de Bartolus, in: Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti per il VI centenario, Bd. 2, Mailand 1962, S. 9-25. M. DAVID, Le contenu de l'hégémonie impériale dans la doctrine de Bartole, ebd., S. 199-216. Im Zusammenhang mit dem Begriff der 'iurisdictio' D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975, S. 24 ff. In seiner Ansprache anlässlich der Überreichung des Wahldekrets apostrophiert der Kanzler des Kurfürsten von Mainz, Dr. Heinrich Leubing, im Jahre 1440 den römischen König und zukünftigen Kaiser als "caput temporale, monarcham et patricium orbis, patrem omnium, deum terrestrem, principem victoriosissimum, legem animatam, publicam personam et adeo publicam, ut fere nulla a tua jurisdictione excepta reperitur persona, advocatum ecclesie sancti dei". RTA 15, nr. 106, S. 184. Vgl. auch die Ansprachen des Thomas Ebendorfer anlässlich der Königswahl Albrechts II. (RTA 13, nr. 44) und Friedrichs III. (hg. von A. LHOTSKY, in: Deutsches Archiv 15 (1959), S. 163-176). In seinem Manifest vom 1. Januar 1470 an die Fürsten und Städte des Reichs schreibt der von der Kurie abgesetzte König Georg von Böhmen: "wie wol all cristliche konigrich in wollustigkeyt der friheyt sich von dem Romischen rich gantz abegeczogenn habin vnd keyn cristlichir konigk noch konigrich sich dem Romischen rich angehefft vndirwurffin adir in eynige wiese pflichtig erkennen", habe sich das Königreich Böhmen noch nie vom Reich gespalten. FRA II, 20, nr. 505, S. 614.

<sup>30</sup> K. ECKERMANN, Studien zur Geschichte des monarchischen Gedankens im 15. Jahrhundert (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 73), Berlin 1933. F. ANDRAE, Das Kaisertum in der juristischen Staatslehre des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der "Kaiseridee" im späten Mittelalter, Diss. phil. (masch), Göttingen 1951. H. SCHMIDINGER, Romana Regia Potestas. Staats- und Rechtsdenken bei Engelbert von Admont und Enea Silvio Piccolomini, Stuttgart 1978.

<sup>31</sup> Vgl. die Ansprache des Propstes Tilman von St. Florin in Koblenz an Friedrich III. im Jahre 1440: "Representat enim divinum regimen, quo totus mundus ab uno gubernatur creatore; representat eciam nature ordinem, per quam omnis multitudo et difformitas ad aliquod unum gubernans reducitur, sicut omnia mo-

"Optimum autem multitudinis regimen illud est quod ab uno regitur, id autem ex fine patet: Nam finis optimi regiminis pax est et unitas subditorum; unitatem autem, quae pacis est nutrix, nemo dubitaverit longe melius ab uno servari quam a pluribus, tanquam optimo praesit unus".<sup>32</sup> Auf die im Reich hingegen bestehende Pluralität der Herrschaftsgewalten hatte im 14. Jahrhundert bereits Philipp von Leyden, der in fürstlichem Dienst stand, hingewiesen.<sup>33</sup> Aeneas Silvius, der sie für die "lites immortales" im Reich verantwortlich macht,<sup>34</sup> und andere kommen im 15. Jahrhundert immer wieder darauf zu sprechen. Eine der bemerkenswertesten Formulierungen stammt aus der Reformdenkschrift des Trierer Erzbischofs Jakob von Sierck von 1454/55.<sup>35</sup> Der Trierer Erzbischof geht in seinen Überlegungen von dem zurückliegenden Basler Schisma und von der dissoziierenden Wirkung mit nahezu bürgerkriegsähnlichen Folgen aus, die ein Schisma für das Reich auf Grund seiner pluralistischen Verfassungsstruktur im Gegensatz zu den nationalen Königreichen hat. Ein Schisma schädigt die deutsche Nation viel nachhaltiger als andere Nationen, "dann vnser Natio wird gemeynlich vnder vyl herren vnd gehorsamkeyten geteylt, vnd mag nit woil vnder eyner gehoorsamkeyt behalden werden, als andere Naciones, die yre eynige kuninge haint, den yederman in semlichen sachen folgen moiß".<sup>36</sup> Ein derartiges

---

bilia ad unum principium mobile". RTA 15, nr. 107, S. 187. "Pluralitas principum mala, sit ergo unus princeps". Ebd. Es handelt sich um ein Zitat aus der Metaphysik des Aristoteles (IX, 10). Auf Aristoteles bezieht sich auch Nikolaus von Kues im Proömium zum III. Buch der Concordantia catholica: "Pluralitas igitur principum mala, quoniam unum oportet principantem esse, ad quem ultimo secure recurratur." Ed. G. KALLEN, S. 321. S. ferner den "Libellus de Cesarea monarchia" des Basler Kanonisten Peter von Andlau, Tit. VIII, Ed. durch J. HÜRBIN, in: ZRG, GA 12 (1891), S. 66. In dem Brieftraktat "De ortu et auctoritate imperii Romani" (Hg. und übersetzt von G. KALLEN, Aeneas Silvius Piccolomini als Publizist der epistola de ortu et auctoritate imperii Romani, Köln 1939) schreibt Aeneas Silvius: "Hac igitur operante ad unum principatum quem Greci monarchiam, nostri vero imperium vocitant, reduci singula placuit. Namque ut privatorum hominum exorbitantes impetus justa regum moderatione compesci natura disposuit, sic et ipsorum regum per unum principem immensas furari cupiditates instituit." (S. 58) [...] cum ratio ipsa naturalis ostendat unum esse principem oportere, qui lites dirimet, iustitiam administret, populos in pace custodiat [...]. (S. 68). "Quod si uno sub capite viveremus, si unam omnes sequeremur obedientiam, si unum dumtaxat in temporalibus summum principem recognosceremus [...], cum orbis sub uno principe regeretur." (S. 72). Vgl. noch das Decretum Gratiani c. 41 C. VII q. 1: "in apibus princeps unus est, grues unam secuntur ordine litterato; inperator unus, iudex unus provinciae."

<sup>32</sup> Schreiben Martin Mairs vom September 1457 an Aeneas Silvius, dem er zur Kardinalswürde gratuliert. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 602. Vgl. die Ansprache Ludwigs von Ast an König Albrecht II. im Jahre 1438: "optimum esse reipublice statum justo sub unius imperio". RTA 13, nr. 43, S. 103. Vgl. Tilman von St. Florin, RTA 15, nr. 107, S. 187.

<sup>33</sup> "Hodie scissum sit imperium, ut quilibet imperet, et imperator sit in partibus suis quoad salvationes rerum et regimen subditorum, non tamen intelligas hoc quoad solemnitates imperiales". Philipp von Leyden, De cura rei publicae et sorte principantis, hg. von P. C. MOLTHUYSEN, s'Gravenhage 1925, cas. 9, S. 54. Vgl. W. HAMEL, Reich und Staat im Mittelalter, Hamburg 1944, S. 152.

<sup>34</sup> "Germania" (Opera omnia), S. 1061. Der die Stadt Nürnberg vertretende Jurist Dr. Gregor Heimburg soll im Zusammenhang mit dem Fürsten- und Städtekrieg (1449/50) in einer Rede gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach geäußert haben, jeder Fürst wolle in seinem Lande Kaiser sein, die Fürsten wollten jeder für sich herrschen und richteten alle insgesamt das Reich zugrunde. Aeneas Silvius, Historia Frederici III. Imperatoris, hg. von A. F. KOLLÁR, Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia, Bd. 2, Wien 1762, col. 1-475. Übersetzt von Th. Ilgen (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe, Bd. 88) 1940, S. 252.

<sup>35</sup> S. oben, Anm. 27 ("Abschiedt").

<sup>36</sup> RANKE, Deutsche Geschichte VI, S. 15. Vgl. den Bericht des päpstlichen Legaten Raimund Peraudi vom 11. Juli 1489 an Papst Innozenz VIII. über die kirchenpolitische Lage im Reich und seine Verhandlungen

allgemeines Gewaltverhältnis, verbunden mit einer unbegrenzten Kompetenz, kommt dem Kaiser demnach nicht zu.<sup>37</sup> Auch seine Autorität im Reich bezieht der Kaiser nicht aus seiner Stellung allein, sondern sie erwächst ihm im Zusammenhang mit den Kurfürsten: "dann durch vns [unsertwegen] wirt der keyser geacht, vnd wir durch den keyser".<sup>38</sup> Konsequenterweise soll, wie es im präzisierten kurfürstlichen "Ratschlag" von 1455 dargelegt wird, der strafende Zwang nicht allein vom Kaiser ausgehen. Falls sich jemand der Friedensstiftung im Reich durch Kaiser und Kurfürsten oder der Rechtsprechung der reformierten Gerichtsbarkeit widersetzt, sollen Kaiser und Kurfürsten in Gemeinschaft dafür sorgen, daß die Ungehorsamen gestraft werden. Dazu bedarf es allerdings der formellen kaiserlichen Gebotsgewalt. Da der Kaiser über keine exekutiven Machtmittel verfügt und die Schaffung eines Reichsheeres nicht vorgesehen ist, muß er - wie dies üblich ist - den Zwang dadurch realisieren, daß er anderen Untertanen gebietet, die Ungehorsamen strafen zu helfen.<sup>39</sup> Der Kaiser ist also - paradox formuliert - auf den Gehorsam der Gehorsamen angewiesen; sein Exekutivgebot schafft vermutlich sekundäre Ungehorsamsfälle.

Kaiser Friedrich III. folgte der oligarchischen Lösung zur Überwindung des Unfrieden produzierenden Pluralismus' nicht, sondern beharrte auf der monarchischen Konzeption, auf der Beanspruchung einer obrigkeitlichen Stellung und ungeteilten Herrschaftsgewalt.

### 3. Die Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich

Unter dem Eindruck einer vielfach dargestellten Lehre, die in mittelalterlicher Herrschaft nicht ein einseitiges Gewaltverhältnis, sondern einen vertragsähnlichen Zustand zwischen

---

mit den Reichsständen auf dem Frankfurter Reichstag. Im Gegensatz zu den Franzosen, Spaniern, Ungarn und Engländern besäßen die Deutschen kein Oberhaupt, dessen Entscheidungen und Autorität sich alle "tanquam membra" beugten. "[...] quot sunt hi principes, tot sunt capita, tot voluntates, et quilibet vel quantumcumque pauper in sua patria dominari vult". Wenn deshalb der Apostolische Stuhl Schwierigkeiten habe, den Kaiser und den Römischen König in seiner Obedienz zu halten, so brauche er nur Verbindung mit anderen deutschen Fürsten aufzunehmen und diese für sich zu gewinnen; seien doch nicht allein die deutschen Landesfürsten meistens anderer Meinung als Kaiser und König, sondern selbst die kleinsten Städte pflegten "contra illos sentire et interdum arma capere et bella gerere". RTA, MR, Bd. III, 2, nr. 280, S. 1085 (Aktenreferat mit Zitaten).

<sup>37</sup> Der kaiserliche Fiskal Lic. Johannes Kellner entgegnete allerdings in dem Prozeß gegen Graf Philipp von Hanau wegen nichtgeleisteter Reichshilfe vom November 1476 dem gräflichen Prozeßbevollmächtigten, der sich darauf berief, der Kaiser habe dem Grafen gegenüber mündlich sein Hilfsgebot widerrufen: "het man einen einigen fu<sup>e</sup>rsten, das wer ein Ro<sup>e</sup>mischer keyser oder kunig, denselben mecht umb sein zusagen [...] nyemand betedingen noch erweisen dann durch brief und sigel". J. CHMEL, Monumenta Habsburgica, I. Abt., 3. Bd., nr. 93, S. 573. Veit Ludwig von Seckendorff schreibt in seinen "Teutsche[n] Reden", Leipzig 1686: Wo "der Regent keine völlige Botmäßigkeit/ sondern das Volck etwas Freyheit und Macht zu sprechen gehabt/ da hat man erst durch Vorhaltung vernünfftiger Ursachen zum Gehorsam bewegen müssen/ und also Reden und Vermahnung bedürfft"; wo aber "ein einiger König/ Fürst oder Herr blosser Dinge zu befehlen gehabt/ der hat mit wenig Worten sagen können/ was er haben wolle/ ohne Noth/ daß er auftreten und seinen Unterthanen viel zureden und vorstellen dörfffen/ sie zum Gehorsam zu bewegen. Er hat nicht viel Worte mehr bedürfft/ als ein Hauptmann/ wann er seine Compagnie exerciret oder commandiret" (S. 38). Vgl. W. BARNER, Barockrhetorik. Untersuchungen zu ihren geschichtlichen Grundlagen. Tübingen 1970, S. 154.

<sup>38</sup> RANKE, Deutsche Geschichte VI, S. 18.

<sup>39</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 512.

Herrscher und Beherrschten mit wechselseitigen Rechten und Pflichten im Rahmen eines gegenseitigen Treueverhältnisses erkennt<sup>40</sup> und die dieses Herrschaftsmodell in vielfältigen Herrschaftsverhältnissen, Grundherrschaft, Stadtherrschaft, Territorialherrschaft und Lehnsherrschaft, mit lediglich graduellen Unterschieden verwirklicht sieht,<sup>41</sup> ist der Sachverhalt in den Hintergrund getreten, daß der Kaiser im Rahmen eines einseitigen, amtsrechtlich begründeten Gewaltverhältnisses unter Strafandrohung gebietet und verbietet.<sup>42</sup> Der Kaiser handelt dann in Erfüllung seiner Amtspflichten, der Rechts- und Friedenswahrung, und bezogen auf das Reich. Dabei nimmt er die 'Obrigkeit' ("oberkeit") und 'Herrschaftsgewalt' ("gewalt", "gewaltsamkeit") von Kaiser und Reich in Anspruch und fordert bei Androhung der Reichsacht, des *crimen laesae maiestatis*, von Geldstrafen und des Entzugs aller vom Reich herrührenden Rechte von den Untertanen von Kaiser und Reich Gehorsam. Ohne Frage sind im Rahmen dieses Gewaltverhältnisses die Stände einschließlich der Kurfürsten 'Untertanen' im Rechtssinne.<sup>43</sup> Dieser reichsrechtliche Sachverhalt geht aus zahlreichen kaiserlichen Mandaten hervor, und die Adressaten bekunden untertänigen Gehorsam. Die Charakterisierung des Reichs als Lehnsstaat<sup>44</sup> und das vertragsähnliche Herrschaftsmodell sowie das Machtdefizit des spätmittelalterlichen Königtums haben die Aufmerksamkeit, die dem älteren Königsbann gewidmet wurde, von der amtsrecht-

---

<sup>40</sup> VGL. O. BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. 5. A., Wien 1965, S. 262. Vgl. die Literaturübersicht bei K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige, S. 22 ff. K. KROESCHELL, Haus und Herrschaft, S. 14 ff. Kritische Bemerkungen zur Methodenkritik O. Brunners finden sich auch bei D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 32 f.

<sup>41</sup> Vgl. KRIEGER, S. 24. Kritisch: KROESCHELL, *passim*.

<sup>42</sup> Mit den Forschungen von O. Brunner und W. Schlesinger hat sich eine Auffassung durchgesetzt, die das Ganze der obrigkeitlichen Lenkung und rechtlichen Gewalt in dem Begriff "Herrschaft" zusammenfaßt. Ihnen folgt K. Bosl mit einer Reihe vertiefender Arbeiten; sie sind zusammengestellt in: K. BOSL, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964. Vgl. vor allem die grundlegenden Arbeiten von O. Brunner, H. Mitteis, H. Dannenbauer, W. Schlesinger, G. Tellenbach, K. S. Bader und Th. Mayer in: H. KÄMPF (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung, II), Darmstadt 1964.

<sup>43</sup> Zur Geschichte des Begriffs 'Untertan' s. H. QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, Frankfurt 1970, S. 202 ff. R. GRAWERT, Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit, Berlin 1973, S. 28 ff., 37 ff., *passim*. Die Ansicht Quaritschs, die eigentliche Verbreitung des Wortes beginne erst in der Zeit, die wirklich Untertanen kannte, nämlich im 16. und in den folgenden Jahrhunderten (S. 206), ist unzutreffend. Auch seine Auffassung, das Wort habe erst im Zeitalter des deutschen Absolutismus und durch das Staatsrecht der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts "seinen spezifisch rechtlichen Gehalt" gewonnen (S. 207), sollte nicht so zu verstehen sein, als habe das Wort früher keinen ausgeprägten rechtlichen Gehalt gehabt. Für den Untertanenbegriff seit der frühen Neuzeit wurde die Wechselbeziehung von Untertänigkeit und Steuerpflicht konstitutiv. In diesem Sinne wurden in der rechtswissenschaftlichen Literatur des 17. und noch des 18. Jahrhunderts die Reichsstände als "*subditi imperii*" begriffen, da sie Reichssteuern leisteten. D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 342 f.; vgl. S. 78 ff., 89 ff., 98 ff.

<sup>44</sup> Die Begriffe 'Getreue' (Vasallen) und 'Untertanen' werden in Häufung gebraucht, so daß sich kein Gegensatz zwischen Vasallität und Untertänigkeit ergibt. Der Begriff 'Untertan' kommt etwa in den münsterischen Regalienbriefen seit 1379 vor. Er reicht weiter als der moderne Begriff, der auf den Bereich der Landeshoheit beschränkt ist, und gerät gleichfalls in keinen Gegensatz zu dem Begriff 'Vasall'. G. THEUERKAUF, Land und Lehnswesen vom 14. Jahrhundert bis zum 16. Jahrhundert, Köln/Graz 1961, S. 5. Zu dem Satz "*aliud est vasallum esse, aliud subditum esse*", der darauf beruht, daß für das Rechtsdenken des 16. Jahrhunderts Vasallität und Untertänigkeit wesensverschiedene Rechtsverhältnisse sind, s. WILLOWEIT, S. 100 f.

lichen Komponente der Reichsherrschaft des Königtums abgezogen. Tatsächlich wahrt der König Recht und Frieden primär nicht als oberster Lehensherr, sondern als "oberster Herr" und "ordentlicher Richter"; der Rechtskreis des Lehnrechts ist der besondere Bereich. Andererseits können Dienstleistungen von Ständen auf Grund mehrerer Pflichtbindungen geboten werden. Zudem darf trotz der überragenden Bedeutung des Treuegedankens im Lehnrecht nicht außer Acht gelassen werden, daß der Vasall im späten Mittelalter nicht nur Treue, sondern letztlich auch Gehorsam schuldet. Die königliche Gewalt im Spätmittelalter ist systematisch nicht behandelt worden, wohl aber sind wichtige Komponenten wie die königliche Friedenswahrung<sup>45</sup> und die königliche Lehnshoheit<sup>46</sup> monographisch dargestellt. Die königliche Gerichtsherrschaft und Rechtsprechung hat aus verschiedenen Gründen noch keine vergleichbare Darstellung gefunden.<sup>47</sup> In seinen übergreifenden Untersuchungen zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte unter dem Titel "König und Reich" erörtert E. Schubert unter dem Begriff 'auctoritas regia', der nicht als Quellenbegriff fungiert, sondern einen Ordnungsbegriff mit geringer Schärfe darstellt, die "plenitudo potestatis" des Königs als "Herrschaftsmittel", nicht als Herrschafts-, Regierungs- oder Amtsgewalt.<sup>48</sup> Die "potestas" des Reichsoberhauptes begreift er als Möglichkeit (lateinisch wohl facultas), Gebote durchzusetzen,<sup>49</sup> d. h. nicht als Kompetenz, Gebote zu erlassen. Schuberts Feststellungen gipfeln in der Ansicht, "der Gedanke, die 'auctoritas' des Reichsoberhauptes in eine rechtlich begründbare 'potestas' umzuwandeln", habe der Zeit - selbst den Juristen - durchaus ferne gelegen.<sup>50</sup>

Kaiser Friedrich III. und seine Juristen und politischen Berater, auch die Anhänger des Kaisers im Reich, faßten die königliche und kaiserliche Gewalt als Rechtsmacht auf, zu gebieten und zu verbieten, ungehorsame Untertanen mit Mitteln des Reichs zum Gehorsam zu zwingen und sie zu strafen. Kompetenzen mit Anspruch auf Gehorsam und die Fähigkeit, den Gehorsam notfalls erzwingen zu können, sind für Jean Bodin Kriterien der "puissance publique",<sup>51</sup> die er erläutert als "puissance de contraindre les subjects d'obeir, ou de les punir".<sup>52</sup>

Einem so wenig kraftvoll und energisch erscheinenden Reichsoberhaupt wie Kaiser Friedrich III. steht gleichwohl eine juristische Staatslehre zu Gebote, welche die Gesetzgebungs-

---

<sup>45</sup> H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966.

<sup>46</sup> K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, Aalen 1979.

<sup>47</sup> Vgl. aber B. DIESTELKAMP, Bericht über das Projekt "Sammlung von Quellen zur Tätigkeit der Höchsten Gerichte im Alten Reich", in: ZRG, GA 94 (1977), S. 450-466.

<sup>48</sup> E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. Göttingen 1979, S. 66 ff., 135 ff.

<sup>49</sup> Ebd., S. 297.

<sup>50</sup> Ebd., S. 301. Statt dessen sieht Schubert das Verhältnis der Reichsfürsten zum König von der "ständischen Freiheit" geprägt und weist angeblich "Zeugnisse aus zwei Jahrhunderten" vor, welche "die Tradition der Deutschen Libertät", das Schlagwort aus der Zeit Kaiser Karls V., belegen sollen. Ebd.

<sup>51</sup> Vgl. H. QUARITSCH, Staat und Souveränität, S. 268. M. P. GILMORE, Argument from Roman Law in Political Thought 1200-1600, New York 1941, reissued 1967, S. 95.

<sup>52</sup> Jean Bodin, Les six Livres de la Republique, 1. III, chap. 5, Ed. Paris 1583, ND Aalen 1961, S. 430.

kompetenz des Kaisers hervorkehrt<sup>53</sup> und ihm eine Stellung über dem positiven Recht, eine dispensierende und derogierende "potestas legibus soluta", zuerkennt.<sup>54</sup> Eine vergleichbar geschlossene und als Rechtsanspruch geltend gemachte ständestaatliche Herrschaftsauffassung wurde dem nicht entgegengesetzt. Einen Anspruch auf Beteiligung an der Reichsherrschaft formulierten nur die Kurfürsten,<sup>55</sup> und es ist bezeichnend, daß sie mit dem Wahlrecht und dem daraus deduzierten Anspruch auf eine Reichsaufsicht einen quasi-amtsrechtlichen Anknüpfungspunkt besaßen.

Es wäre verfehlt, die Beanspruchung der Rechtsmacht des 'princeps' durch den Kaiser von vornherein einer von außen herangetragenem bloßen Theorie zuzuordnen, denn dies hieße, da es sich nicht um ein staatstheoretisches Konstrukt, sondern um eine juristisch erarbeitete Staatslehre handelt, dem Herrscher, seinen Juristen und anderen Zeitgenossen die Unfähigkeit zu unterstellen, unter einer völligen Divergenz von Sollen und Sein zu leiden,<sup>56</sup> auch sollte die spätere erfolgreiche Durchsetzung römischrechtlicher Herrschaftsgrundsät-

---

<sup>53</sup> H. KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption, Heidelberg 1952. Vgl. noch S. Gagnér, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung (Studia Iuridica Upsaliensia 1), Stockholm/ Uppsala/ Göteborg 1960. R. GRÄWERT, Historische Entwicklungslinien des neuzeitlichen Gesetzesrechts, in: Der Staat 11 (1972), S. 1-25. DERS.: 'Gesetz', in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 863-922. H. MONHAUPT, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, in: Ius commune 4 (1973), S. 188-239. Die Denkform der "Willkür" und den Vertragscharakter hebt hervor W. EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2. A., Göttingen 1958. Das Mischungsverhältnis von vertraglicher Satzung und herrschaftlichem Willen betont H. KRAUSE, 'Gesetzgebung', in: HRG I, Sp. 1606-1620. Vgl. auch die scharfsinnige Studie von F. EBEL, Über Legaldefinitionen. Rechtshistorische Studie zur Entwicklung der Gesetzgebungstechnik in Deutschland, insbesondere über das Verhältnis von Rechtsetzung und Rechtsdarstellung, Berlin 1974.

<sup>54</sup> E. CORTESE, La norma giuridica. Spunti teorici nel diritto comune classico. Vol. II, Varese 1964, S. 39 ff. D. DAUBE, Princeps legibus solutus, in: L'Europa e il diritto romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker, vol.-II, Mailand 1954, S. 461-465. D. WYDUCKEL, Princeps legibus solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre, Berlin 1979. D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 17 ff. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 122 ff. E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.-17. Jahrhundert), in: R. SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545-628. Vgl. noch A. ESMEIN, La maxime Princeps legibus solutus est dans l'ancien droit public français, in: P. VINOGRADOFF (Hg.), Essays in Legal History, Oxford 1913, S. 201-214.

<sup>55</sup> Neuerdings E. SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der mittelalterlichen Reichsverfassung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1 (1975), S. 97-128. DERS., Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, in: ZHF 4 (1977), S. 257-338. P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: H. WEBER (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S. 1-36, 24 ff.

<sup>56</sup> Ein Beispiel für rechtliches und realistisches Denken mag die Lehre von der kaiserlichen Weltherrschaft bieten. Vgl. oben, Anm. 29. Die Kommentatoren hielten zwar wie die Glossatoren daran fest, daß die Befugnis, allgemein verbindliche Gesetze zu geben, letztlich allein dem Princeps zukomme, "qui est dominus totius" (Bartolus, Comm. ad Dig. 1. I, tit. I, 1. 9), sie kamen aber, indem sie die Willensmacht des Kaisers im Grundsatz nicht antasteten, angesichts der faktischen Unabhängigkeit von Königreichen und Stadtrepubliken, wie etwa Baldus, "in kluger Einschätzung der tatsächlichen Machtverhältnisse" zu dem Schluß, daß es untunlich sei, jenen Völkern Gesetze auferlegen zu wollen: "Imperator non vult imponere legem nisi illis de quibus est spes quod obediant" (Baldus in primum Codicis librum Praelectiones, Lugduni 1556, lib. I, tit. I, L. 1, nr. 1, fol. 5r). WYDUCKEL, Princeps legibus solutus, S. 78 f. Bei Max Weber etwa erscheint anstelle der "spes" objektiviert und für einen kausalen Zusammenhang stehend die "Chance" als konstitutives Begriffsmerkmal. M. WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 5, 9, 15 ff., 26 ff., passim. Zur Chance im Zusammenhang mit der faktischen Komponente der staatlichen Rechtsordnung und der Effizienz einer Normenordnung s. R. ZIPPELIUS, Allgemeine Staatslehre, 3. A., München 1971, S. 6, 27, 29 f.

ze in den größeren Territorien davor warnen. Ohne Herrschaft eines formellen Gesetzesbegriffs ist nicht ohne weiteres ausgemacht, was als Reichs- oder Verfassungsrecht zu gelten hat. Tatsächlich gibt es einige Belege dafür, daß die rechtsgelehrten kaiserlichen Fiskale prozessual versuchten, die Rechtsmacht des Kaisers als 'princeps' im Sinne eines ohne weiteres geltenden Reichsrechts effektiv durchzusetzen. Die kaiserlichen Reskripte und Mandate,<sup>57</sup> ein wesentlicher Bereich der Regierungspraxis und Ordnung der Rechtsverhältnisse im Reich durch den Kaiser, beruhen in ihren Klauseln "ex plenitudine potestatis", "ex certa scientia", "ex motu proprio" und "non obstante", die "äußerer Ausdruck für die Willensmacht des Herrschers als Geltungsgrund" sind,<sup>58</sup> auf der "potestas legibus soluta" des Kaisers. Aus juristischen Gutachten der Zeit läßt sich ermessen, welche konkrete Bedeutung ihnen in juristischer Interpretation zukommt, wenn sie bei Gericht insinuiert sind.<sup>59</sup> Vor allem sind es die Petenten selbst, die diese Klauseln im Interesse der Bestandskräftigkeit in den impetrierten Reskripten und Mandaten enthalten wünschen, so daß dem Anspruch des Herrschers ein Bedürfnis der Beherrschten entgegenkommt.<sup>60</sup> Ebendiese Sachverhalte bedürfen dringend weiterer Untersuchungen. Auf der anderen Seite muß beachtet werden, daß der ständische Konsens nicht in jedem Falle unter Absehung herrschaftlicher und obrigkeitlicher Voraussetzungen als vertragliches Einigungsprinzip im technischen Sinne ausgelegt werden darf,<sup>61</sup> wie auch der Kaiser in manchen Fällen, so hinsichtlich der Reichsfriedensordnung von 1442, stärker noch hinsichtlich des Reichsfriedens von 1467 oder des Aufgebots des Reichs im Burgunderkrieg 1474/75, zwar keine Autarkie für den Gesamtprozeß der Entscheidungsfindung beansprucht und dies auch nach zeitgenössischen Anschauungen nicht tun soll, wohl aber in einzelnen Fällen, was Fragestellung, Verfahren und Entscheidung anlangt, einseitig und autonom verfährt.<sup>62</sup>

---

<sup>57</sup> Es fehlen speziellere Untersuchungen zur Mandatsform im Spätmittelalter. F. OPLL, Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert (1125-1190), in: *MIÖG* 84 (1976), S. 290-327. H. APPELT, Der Vorbehalt kaiserlicher Rechte in den Diplomen Friedrich Barbarossas, in: *MIÖG* 68 (1960), S. 81-97. J. STUDEMANN, Die Pönformeln der mittelalterlichen Urkunden, in: *Archiv für Urkundenforschung* 12 (1932), S. 251 ff. I. HLAVEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376-1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatie, Stuttgart 1970. Vgl. H. PETER, Actio und Writ. Eine vergleichende Darstellung römischer und englischer Rechtsbehelfe (Untersuchungen zur vergleichenden allgemeinen Rechtslehre und Methodik, 2), 1957. R. C. VAN CAENEGEM, Royal writs in England from the conquest to Glanvill. *Studies in the early history of the Common Law* (The Publications of the Selden Society 77), London 1959. G. TESSIER, *Diplomatique royale française*, Paris 1962.

<sup>58</sup> H. MONHAUPT, *Potestas legislativa*, S. 204. E. CORTESE, *La norma giuridica II*, S. 39 ff.

<sup>59</sup> Mit Recht weist D. WILLOWEIT (Grundlagen der Territorialgewalt, S. 9 Anm. 11) darauf hin, daß die bekannte Bestimmung der Reichskammergerichtsordnung von 1495, daß die Richter "nach des Reichs gemeinen Rechten" urteilen sollen (K. ZEUMER, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, 2. A., Tübingen 1913, S. 285), nicht in dem Sinne überbewertet werden dürfe, daß damit das gemeine Recht gleichsam durch Reichsgesetz eingeführt worden sei. Das gemeine Recht wurde zuvor schon von Gutachtern, Prozeßparteien und Richtern als Richtschnur im Rechtsstreit und bei der Urteilstätigkeit angewandt. Vgl. A. LAUFS, *Rechtentwicklungen in Deutschland*, 2. A., Berlin/New York, S. 40 ff.

<sup>60</sup> E. ISENMANN, *Reichsrecht und Reichsverfassung*.

<sup>61</sup> Vgl. CH. MÜLLER, *Das imperative und freie Mandat. Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes*, Leiden 1966, S. 94.

<sup>62</sup> Zu der Differenzierung in Entscheidungsfindung und Entscheidung s. H. QUARITSCH, *Staat und Souveränität*, S. 271.

Die Reichsverfassung erscheint in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts trotz des Eindrucks einer Unregierbarkeit des Reichs infolge ständischer Eigenmacht, der von Lysura so genannten "Unbestellung" des Reichs infolge der Vernachlässigung der Reichsaufgaben durch einen mit erbländischen Schwierigkeiten überladenen Kaiser und bei allem verfassungspolitischen Immobilismus infolge des beharrlichen Bestehens auf obrigkeitlichen Rechtspositionen durch den Kaiser sowie nicht zuletzt infolge paralyisierender territorialpolitischer und hegemonialer Antagonismen im Reich,<sup>63</sup> insofern noch offen, als wesentliche Rechtspositionen noch nicht effektiv durchgesetzt und entschieden sind. Daraus ergibt sich eine Gemengelage durchaus staatlicher, rationaler Entwicklungsansätze mit archaischen Herrschaftsgrundsätzen und Herrschaftspraktiken, die teilweise - wie zu zeigen sein wird - von stark sozialen, bisweilen sozial-affektiven Verhaltensnormen geprägt sind, so daß sich ein systematisch-deduktionsfähiger Gesamtzusammenhang nicht gewinnen läßt, es ergibt sich aber auch ein Defizit an Lösungen für drängende ordnungspolitische Probleme.

Die etwas einseitige Fixierung der Verfassungsgeschichtsschreibung auf die Frage der Reichsreform seit den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts<sup>64</sup> und die gelegentlich voreilige Charakterisierung von Rechtsansprüchen eines fast machtlosen Kaisers als Theoreme haben verschiedene Erscheinungsformen des Reichsrechts und der Reichsverfassung unterbelichtet gelassen.

Angesichts einer unentschiedenen Verfassungslage kommt der Analyse von Versuchen, Rechtspositionen effektiv durchzusetzen und Recht zu verwirklichen, ein hoher Erkenntniswert und Erklärungsgehalt zu. Es ist deshalb erforderlich, den prozeßhaften Vorgang nicht durch einen amorphen Machtbegriff abzutun, sondern ihn differenziert auch in seiner Erfolglosigkeit darzustellen, um die normativen Elemente zu fixieren und um zu ermitteln, inwieweit der Versuch gelungen oder gescheitert ist, ob an der Überzeugungskraft rechtlicher Gegenpositionen, an der reichsrechtlichen Problematik eines territorial verankerten König- und Kaisertums oder an außerrechtlichen Bedingungen wie den Fi-

---

<sup>63</sup> Eine wichtige Situationsanalyse bietet die vermutlich von dem Juristen Martin Mair entworfene Werbung für eine böhmischen Gesandtschaft an die römische Kurie vom Frühjahr 1461: Dem Kaiser werden alle Versäumnisse hinsichtlich seiner Reichsregierung aufgerechnet. Er ist nicht nur unfähig, den Frieden herzustellen, sondern erweist sich geradezu als Verursacher von Fehden und Unruhen. Seine "lassheit" hat ihm die Grundlage der Reichsregierung, den Gehorsam und die Achtung der Fürsten entzogen. Um die Reichsregierung wieder effektiv zu machen und damit endlich der Krieg gegen die Türken eingeleitet werden kann, ist es notwendig, daß der Papst das Reich mit einem "reigirer versehe, der von den fursten geforchtet sey". Sehr klar wird der Antagonismus der im Reich vorherrschenden politischen Gruppierungen des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und der Wittelsbacher aufgezeigt, der zu einem Stillstand in der Reichspolitik führt, da sich die politischen Kräfte durch den Parteiengegensatz aufheben: "kein teil gestatt das ymand an seinen widerteyl dorzu gelassen würd, vnd ob ymand dorzu gelassen würd, so würd doch derselb nit die volg erlangen als dann notturft der sachen erfordert". Es ist deshalb notwendig, daß "ein obergewalt kombt, der macht hat vnd geforch ist, der erlangt, was er will". "Unterrichtung des Handels an den Pabst"; G. FRH. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465, Leipzig 1865, nr. LV, S. 301-316; 304, 307.

<sup>64</sup> Dies gilt auch für B. TÖPFER, Stände und staatliche Zentralisation in Frankreich und im Reich der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 1 (1977), S. 233-272.



nanzen,<sup>65</sup> den politisch-militärischen Kräfteverhältnissen, an unüberwindbaren strukturellen organisatorischen, verkehrstechnischen und kommunikativen Schwierigkeiten. Gerade die organisatorischen und technischen Probleme verlangen einen kongruenten Maßstab für die Beurteilung von institutioneller und herrschaftlicher Effektivität. Schließlich gilt es auf der Grundlage dieser Prämisse angesichts der Evidenz von Machtlosigkeit<sup>66</sup> festzuhalten, so gering die tatsächliche Macht des Kaisers war, so groß war dennoch seine virtuelle Macht auf Grund seiner Kompetenz, die Machtmittel des Reichs für reichspolitische Ziele zu mobilisieren; zumindest konnte er den gegen ihn geschaffenen Tatsachen die reichsrechtliche Sanktion verweigern und sie damit auf längere Sicht in ihrer Bestandskräftigkeit unterminieren. Auf der anderen Seite geht es nicht nur um die Verwirklichung von Recht, sondern vor allem auch um Versuche, politische Ziele in Formen und mit Mitteln des Rechts durchzusetzen, wobei das Recht bloße Verbrämung oder als subjektive Überzeugung von der Rechtmäßigkeit der eigenen Ziele und des eigenen Handelns Bestandteil von Politik sein kann.

Es zeugt von einer gewissen Rationalität und von einem juristischen Abstraktionsvermögen im reichs- und verfassungsrechtlichen Denken auf kaiserlicher Seite, wenn die Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich von ihrem Inhaber in einer distanzierten und nahezu passiven Attitüde betrachtet werden können.<sup>67</sup> Ein subtiles und instruktives Beispiel ist die am 25. Mai 1469 von Kaiser Friedrich III. in einem offenen Ausschreiben ins Reich verkündeten Nichtigkeitserklärung der Waldshuter Richtung zwischen Herzog Sigmund von Österreich und den Eidgenossen vom 27. August 1468.<sup>68</sup>

Das Patent selbst dürfte ein Werk des kaiserlichen Fiskals Dr. Jörg Ehinger in Verbindung mit dem kaiserlichen Rat und dem Kaiser selbst sein. Es gehen aus ihm folgende Sachverhalte und Tatbestände hervor:

Die Eidgenossen haben Herzog Sigmund unter Verletzung des fünfjährigen Reichsfriedens von 1467 mit Krieg überzogen und zur Waldshuter Richtung gezwungen. Der Fiskal wird auf Grund der Rechtsverletzung der Eidgenossen von Amts wegen und auf eigene Initiative hin beim Kaiser vorstellig, erwirkt die zum Schutz des Rechts erforderlichen kaiserlichen Befehle und strengt schließlich, als damit kein Erfolg erzielt wird, ein gerichtliches Verfahren gegen die Eidgenossen an. Die Rolle des kaiserlichen Fiskals wird

---

<sup>65</sup> Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7 (1980), S. 1-76, 129-218. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 171-189.

<sup>66</sup> Groß sei das Ansehen des Kaisers, schreibt der Bischof von Teramo, Giovanni Antonio Campano, als Begleiter des päpstlichen Legaten vom Regensburger Reichstag des Jahres 1471 an den Bischof von Pavia, in diesem von Parteien zerrissenen Lande, aber groß freilich in dem Sinne, daß es weiten Schatten wirft und keinen entsprechenden Körperinhalt hat. M. FREHER, *Germanicarum rerum scriptores*, Bd. 2, S. 293. Später heißt es bei ihm: "[...] facile est Caesari decernere, exequi Federico difficile". Ebd., S. 301.

<sup>67</sup> Grund dafür ist freilich das Institut des Fiskalats. Vgl. dazu U. KNOLLE, Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert, Diss. iur. Freiburg i. B. 1965.

<sup>68</sup> FRA II, II, nr. XLI, S. 236-247. Zu den Vorgängen, die zur Ächtung der Eidgenossen im Jahre 1469 führten, s. H. GRÜNEISEN, Herzog Sigmund von Tirol, der Kaiser und die Ächtung der Eidgenossen 1469, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 154-212.

in ihrer Selbständigkeit von kaiserlicher Seite so weitgehend stilisiert, daß suggeriert wird, der Fiskal habe unter Reklamierung des Rechtsstandpunktes und des Reichsrechts das nach Ermessen verfahrende Handeln des Kaisers unterbrochen.

In der Waldshuter Richtung war Herzog Sigmund die Verpflichtung eingegangen, "durch hilff vnd furdernuss" Herzog Ludwigs von Bayern zu erreichen, daß die Eidgenossen wegen Verletzung des Reichsfriedens von 1467 und wegen Ungehorsams gegen den vom Fiskal ausgebrachten kaiserlichen Befehl, den Frieden einzuhalten und von der Fehde abzustehen, wie gegen die schließlich erfolgte Ladung durch den Kaiser "vnbekumbert vnd vnangelt" blieben. Der Tenor des in der Person des Kaisers verfaßten Referats ist der, daß der Kaiser, nachdem die Räte Herzog Sigmunds und Herzog Ludwigs die entsprechende Bitte bei ihm vorgetragen hatten, durchaus zugunsten der Eidgenossen habe entscheiden wollen. Doch der Fiskal intervenierte und argumentierte gegen einen Strafverzicht und die Sanktionierung der Richtung durch den Kaiser, daß dies "vns dann wo wir es annemen vnd verwilligten an vnser oberkeit vnd kayserlichem standd hinfür möcht gross verachtung bringen vnd vast schimphlich zugemessen werden". Der Fiskal habe erklärt, "daz solich verschreibung, gelubde, eyde, sigel vnd brief die all nach der vorge-melten vnser eruordnung aduocation vnd annemung in hangenden vnentscheiden rechten wider den gemelten frid auch über vnser inhibicion vnd verpietung mit heres crafft durch drangsal vnd freueln gewalt nit allain zu uerachtung vnser oberkeit vnd gerichtszwang, sonnder auch die zu uerteidigen oder zu uerpflichten [präjudizierlich zu binden] beschehen crafftlos vnd vntöglich wern". Auf Grund dessen habe ihn der Fiskal - in Form einer Supplikation - "mit dimutigem fleiss angerufft vnd gebeten, daz wir zu hanthabung des gemeinen frides auch vnner oberkeyt vnd gerichtszwang von vnners keyserlichen ampts wegen" die Richtung bei Strafe für nichtig erklären.

Gleichfalls unter dem Datum des 25. Mai 1469 brachte der Fiskal durch eine 'supplicatio pro processibus'<sup>69</sup> eine erneute Ladung gegen die Eidgenossen wegen Friedensbruchs aus.<sup>70</sup> In seiner ersten Supplikation habe der Fiskal erklärt, die Eidgenossen seien in die Strafen des fünfjährigen Reichsfriedens von 1467, damit unter anderem in die Strafen des *crimen laesae maiestatis*, in die Strafen der Goldenen Bulle von 1356 und der Frankfurter Reformation von 1442 sowie in die Strafen der geschriebenen Rechte gefallen.<sup>71</sup> Die Eidge-

<sup>69</sup> Vgl. B. DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln/Wien 1981, S. 130 f., 138, *passim*.

<sup>70</sup> FRA II, II, nr. XXXIX, S. 342-346.

<sup>71</sup> Ebd., S. 344. Die Kumulativion der Strafen der Goldenen Bulle, der Frankfurter Reformation und des Reichsfriedens von 1467 war von dem bayerischen Rat Dr. Martin Mair im Sommer 1468 in einem Rechtsgutachten für den Hof Herzog Sigmunds beanstandet worden. Druck des Gutachtens: E. M. FÜRST VON LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Teil 7, Wien 1843, C, II, S. CCCCLXXIII-CCCCLXXVII. Mair wandte ein, daß die Eidgenossen sagen könnten, "sy wurden mit dreyen ruten, das ist mit der pene in der Reformation, vnd mit der pene in der guldin Bulle, vnd mit der pene in dem gmain fride begriffen, gestrafft" (S. CCCCLXXV). Die Goldene Bulle und die Reformation stünden hinsichtlich des Fehderechts im Widerspruch zum Reichsfrieden von 1467, der ein absolutes Fehdeverbot statuiert (Neue Sammlung I, S. 225 f.). Nach der Goldenen Bulle und der Reformation sei den Eidgenossen die Fehde erlaubt, wenn sie den Herzog zuvor nach "lanndlewftigen Rechten", d. h. schiedsgerichtlich, erfordert, den Austrag aber nicht

nossen hätten jedoch trotz der erfolgten Ladung den Herzog zu der "vngegründten vnd vnrechtlichen" Richtung gedrungen, "vns vnser maiestat damit zuuerachten", und - was die Abtragsverpflichtung anlangt - "vnser oberkeit vnd gerichtzzwang an dem ennd zuuertedingen", d. h. zum Gegenstand einer zwischenständischen Übereinkunft zu machen. So habe der Fiskal ihn abermals "mit demutigem flisz angeruffen vnd gepeten, das wir im nach yeczgemelter ordnung rechtens zugestattvnd zuuerhelffen gnediclich geruchten, vnd so wir nymand der vns vmb recht anruffet" das versagen sollen, und obwohl er ohne weitere Ladung "procedirn vnd in recht volfarn" könne, lade er sie peremptorisch und befehle, dem Fiskal oder dessen Anwalt "in rechten entlich zu antwurten".<sup>72</sup> Im Sommer 1468 hatte man sich am Hof Herzog Sigmunds von Österreich der juristischen Beratung des Landshuter Rates Dr. Martin Mair anvertraut.<sup>73</sup> Dr. Mair nahm dabei zu zwei kaiserlichen Mandaten Stellung. Am 18. Juli 1468 hatte der Kaiser die Eidgenossen in die friedsrechtlichen Strafen für verfallen erklärt und sie vor die Wahl gestellt, entweder ihre Fehde innerhalb von fünfzehn Tagen aufzugeben, die eroberten Schlösser und Güter zurückzugeben und Schadensersatz und Buße zu leisten oder sich vor dem Kammergericht zu rechtfertigen oder ihr Urteil zu hören. In einem weiteren Mandat vom 20. Juli 1468 hatte der Kaiser den Reichsuntertanen Beistand für Herzog Sigmund im Falle des Ungehorsams der Eidgenossen geboten. Dr. Mair legte zu dem Beistandsmandat dar, daß auf der Grundlage des Reichsfriedens von 1467, der ein absolutes Fehdeverbot statuierte, der zwischenständische Territorialkonflikt zu einer "reichs sach" wurde und der Kaiser deshalb befugt war, "von ambts wegen" Reichshilfe zum Schutz des gemeinen Friedens und zur Bestrafung des Friedbruchs aufzubieten. Anders als wenn der Herzog und das Haus Österreich den Krieg "in sünderrhait" aufnehmen würden, könne der Kaiser sich "von des reichs wegen in die sach" begeben und die dem kaiserlichen Beistandsgebot ungehorsamen Reichsuntertanen selbst mit den Strafen des Friedens bedrohen, denn der Krieg der Eidgenossen richte sich dann nicht nur gegen Herzog Sigmund, sondern gegen alle Reichsuntertanen.<sup>74</sup> In der Kammergerichtsladung vom 25. Mai 1469 sind die Mißachtung

---

erhalten hätten. Vgl. die Reformation; RTA 16, nr. 209, § 1, S. 402. Die Eidgenossen ließen jetzt verlauten, daß sie den Herzog entsprechend der Schiedsklausel des 15jährigen Friedens von 1461 (Eidgenössische Abschiede II, Beil. nr. 38, S. 886-890) zu Recht erfordert hätten. Nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle und der Reformation habe die Fehde der Eidgenossen "ein schein" von Rechtmäßigkeit, auf Grund des Reichsfriedens von 1467 könne sie jedoch "durch kain fûg noch schein" gerechtfertigt werden. Was die Kumulation der Strafen anlangt, so ist sie bereits im Frieden von 1467 als Strafsanktionierung enthalten.

<sup>72</sup> FRA II, II, nr. XXXIX, S. 345 f.

<sup>73</sup> S. oben, Anm. 71. Das Gutachten referiert der Koadjutor des Augsburger Stiffts, der Graf Johann von Werdenberg, in einem Schreiben an Herzog Sigmund vom 6. August 1468.

<sup>74</sup> Dr. Martin Mair hatte jedoch die Ladung der Eidgenossen vor das ordentliche Gericht, d. h. das Kammergericht, kritisiert. Damit habe sich der Kaiser nicht nur auf die dem Kammergerichtsverfahren eigene wiederholte Ladung eingelassen, sondern auch den Reichsständen einen Rechtsgrund geliefert, die ihnen befohlene Hilfe gegen die Eidgenossen unter Hinweis auf das schwebende Verfahren auszusetzen. Außerdem sei durch die Ladung dem Kaiser selbst "sein hanndt und gewalt beslossen", so daß er den Ständen keine Hilfe mehr befehlen könne. Dabei sei die Ladung völlig überflüssig gewesen: Da die Eidgenossen dem Herzog ihre Fehdebrieve zugesandt und ihn geschädigt hätten, "das alles offenbar kûntlich vnd wissenntlich ist, so tut nit nott das man sy lade vnd zu Recht eische, dann geistlich vnd kaiserlich Recht gar lawtter ausweisen, das In offennbarn vnd kuntlichen sachen do die parthey kain gegenwere in Recht gebrawchen mag,

der kaiserlichen Obrigkeit und Majestät und des kaiserlichen Gerichtszwanges als "rebelio" und die zwischenständische Richtung mit der Abtragsverpflichtung als "conspiration" qualifiziert.<sup>75</sup> Am 31. August 1469 wurden die Eidgenossen in die Strafen verurteilt und geächtet.<sup>76</sup> Zugleich erging ein kaiserlicher Exekutionsbefehl an die Reichsstände und Reichsuntertanen.<sup>77</sup> Rechtlich hatte Kaiser Friedrich III. als römischer Kaiser, politisch als Senior des Hauses Österreich gehandelt.

Das Beispiel zeigt Schärfe und juristische Durchschlagskraft des Begriffs der Obrigkeit und Gewalt, hier als Gerichtszwang spezifiziert.

Obrigkeit und Herrschaftsgewalt eignen, wie dies sonst stets genau ausgedrückt wird, Kaiser und Reich, wobei 'Reich' den Inbegriff der Gerechtsame des Reichs sowie der durch das Reich vermittelten Rechtsverhältnisse und der Rechtsordnung meint. Reichsuntertanen und Reichsstände unterliegen einer Pflichtbindung sowohl gegen den Kaiser als auch gegen das Reich. Wird der Kaiser in seiner obrigkeitlichen Rechtsstellung beeinträchtigt oder an der Ausübung seiner obrigkeitlichen Herrschafts- und Regierungsgewalt durch Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gehindert, so ist er befugt, das Reich, d. h. in diesem Falle die Reichsuntertanen und Stände, unter Strafandrohung zum Schutz und zur "Rettung", wie es heißt, der Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich aufzubieten. Dasselbe gilt auch dann, wenn Rechte des Reichs, wie Regalien, Lehen und Privilegien, die einem Reichsuntertanen zugewiesen sind, von dritter Seite beeinträchtigt oder entfremdet werden. Grundsätzlich kann der Kaiser seine Aufgaben iudikativer und exekutiver Art durch Gebot an Reichsuntertanen, Reichsstände und Reichsstädte, delegieren und sie damit zu Dienstleistungen für das Reich veranlassen. Es kennzeichnet gerade das reichsferne König- und Kaisertum, daß dies in sehr erheblichem Ausmaße geschieht, so daß die Reichsregierung per Reskript und Mandat gerade durch die Vernachlässigung

---

nit nott sey, dieselb parthey zu eischen, oder das Recht gegen Ir zugebrawchen, als dann in disen sachen ist, Vnd darumb mag vnser herr der kaiser, er ist auch schuldig, die Eidgenossen in die pene des funff Jêrigen frides zuerklern". LICHNOWSKY VII, S. CCCCLXXV f. Den Eidgenossen sei aber im Prozeß jetzt die Möglichkeit gegeben zu behaupten, daß der Herzog mit Übergriffen angefangen habe "vnd das der gemain fride an In wêre gebrochen worden, vnd mochten sich erbieten solichs zubeweisen, wie Recht wêre, Vnd die sach also in die harre ziehen". Ausweislich des Reichsfriedens von 1467 sei aber ein ordentliches Verfahren nicht notwendig, sondern es genüge eine deklaratorische Feststellung ("erclêrung") der Straffälligkeit, auf die hin der Reichskrieg gegen die Eidgenossen eröffnet werden könne. Einem dem Gutachten Dr. Mairs vorausgegangenem Schreiben an den herzoglichen Kammermeister Mathes Turndlein (Lichnowsky VII, C, nr. I, S. CCCCXXI-CCCCXXIII) hatte Mair einen Entwurf für eine kaiserliche Achterklärung beigefügt (ungedruckt: HHStA Wien, Allgemeine Urkundenreihe; 1468 Juli 18), die auf den im Reichsfrieden von 1467 enthaltenen Tatbestand des *crimen laesae maiestatis* abzielt. In der zweiten Ladung der Eidgenossen werden diese für straffällig erklärt und geladen. Der Kaiser bezieht sich darin auf "die ordnung vnd form, so durch loblicher gedechnuss vnsern vorfarn am reich keyser Hainrichen den sibenden in sunderheit wider die ausgesaczt ist die man vmb die pen criminis lese maiestatis beclagt vnd sich anhebet ad reprimendum gehalten vnd also die sach fürderlich geenndet vnd nit verczogen werden". FRA II, II, nr. XXXIX, S. 345. Vgl. MGH Const. IV, 2, nr. 929 (1313 April 2, Pisa). Das Edikt wurde von Bartolus im Auftrag Kaiser Karls IV. kommentiert. E. BETTI, *La dottrina costruita da Bartolo sulla constitutio "Ad reprimendum"*, in: Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti per il VI centenario, Bd. 2, Mailand 1962, S. 39-47.

<sup>75</sup> FRA II, II, nr. XXXIX, S. 345.

<sup>76</sup> Ebd., nr. XLVII, S. 361-364. Eremodizialurteil.

<sup>77</sup> Ebd., nr. XLVIII, S. 364-368.

der traditionellen Herrschaftspraxis, nämlich der persönlichen Herrschaftsausübung mit der Autorität des unmittelbar präsenten Herrschers,<sup>78</sup> anachronistisch verfrüht infolge des Fehlens eines Verwaltungsunterbaus, durchaus moderne, der Herrschaftspraxis der römischen Kurie ähnliche Züge erhält. Diese Herrschaftsweise erscheint auch insofern als nicht wirklich rational, weil die Delegation nicht in erster Linie an eine Hierarchie von Amtsträgern erfolgt, sondern vornehmlich an politisch berechnete Stände. Allerdings handelt es sich um Lehnsträger des Reichs, und diese Feststellung gewinnt ihr Gewicht durch eine politische Betrachtungsweise, denn es gibt eine unverkennbare Affinität zwischen der amtsrechtlichen Delegation und dem Delegationsgedanken, wie er dem Lehnrecht inneohnt und von der Rechtswissenschaft in Verbindung mit dem römischen Delegationsgedanken vermittelt wurde.<sup>79</sup> "Der Lehnsstaat ist die geschichtlich erste Rechtsform einer Staatsvorstellung, die alle öffentlichen Funktionen, alle Gewalt, alle Herrschaft als Amt aus höherem Auftrag in sich schließt, nicht freilich auch im Namen der höheren Instanz und auch nicht ohne eigenen Anteil. [...] der Leihe wohnt der den Eigennutz überdeckende und eingrenzende Auftrag inne, die verliehene Berechtigung nicht nur pfleglich, sondern auch im Sinne und Interesse des Leiheherrn auszuüben; der Beliehene handelt, wie zum eigenen Nutzen, so auch im eigenen Namen, aber zugleich offen aus abgeleitetem Recht, auf höhere Legitimation."<sup>80</sup> Auch die lehnrechtliche Pflicht richtet sich nicht nur gegen den Kaiser als Lehnsherrn, sondern gleichfalls gegen das Reich, seine "Ehre", seine "Notdurft" und den "Gemeinen Nutzen".<sup>81</sup>

Kaiserliche Mandate, die Dienstleistungen zum Schutz der kaiserlichen Person, Obrigkeit und Herrschaftsgewalt, zum Schutz einzelner Reichsangehöriger oder zur Bewahrung der Integrität des Reichs vor einer "Entgliederung" (wortgleich mit dem völkerrechtlichen Begriff der Dismembration) gebieten, kumulieren amtsrechtlich und lehnrechtlich angeordnete Pflichten. Diese Pflichten sind gleichfalls Rechtsgrundlagen für die Reichshilfeberatungen auf den Reichstagen, so daß der Konsens über die Höhe und Modalität der Hilfe unter der Voraussetzung einer Rechtspflicht zur Hilfeleistung gesehen werden muß. Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich besagt schließlich, daß Dispositionen von Ständen und Städten über ihre vom Reich herrührenden Rechte im Grundsatz der Genehmigung durch den Kaiser bedürfen oder zumindest einem Rechtsvorbehalt zugunsten von Kaiser und Reich als der "oberen Hand" unterliegen; der 'Allodialismus' als ständische Denkform hat insoweit keine Rechtsgrundlage. Bei all dem gilt indessen, daß der Kaiser "von Reichs wegen" herrscht, d. h., seine Herrschaft ist zielgerichtet und deshalb auf das Reich begrenzt. Er muß auf das Reich bezogen handeln, um die Herrschaftsgewalt des Reichs und die Machtmittel des Reichs rechtmäßig in Anspruch nehmen zu können. So-

<sup>78</sup> Vgl. P. MORAW, Wesenszüge der 'Regierung' und 'Verwaltung' des deutschen Königs im Reich, S. 160.

<sup>79</sup> D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 30 ff.

<sup>80</sup> W. EBEL, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lebenswesen (Vorträge und Forschungen, V), Lindau/ Konstanz 1960, S. 33.

<sup>81</sup> Undeutlich nur äußert sich KRIEGER (Die Lehnshoheit der deutschen Könige) zum Verhältnis von Amtsrecht und Lehnrecht in der Reichsverfassung (S. 586 f.).

fern er als Territorialherr handelt oder betroffen ist, wird ihm von den Ständen die Kompetenz zu obrigkeitlicher Gewaltausübung in der Sache bestritten, und er hat sich nach gegnerischer ständischer Rechtsauffassung dann als koordiniertes Glied des Reichs den Bedingungen und Formen der politischen und rechtlichen Auseinandersetzung zu unterwerfen, wie sie für die Stände gelten. Die ständische Scheidung von Reich und Territorialität politisiert die obrigkeitliche Herrschaftsausübung des Kaisers und macht sie prekär. Es wird dem Kaiser unterstellt, daß er, wenn er als Landesfürst in Konflikten mitbetroffen ist, der natürlichen Neigung zur Förderung von Erbe und Eigen, wie es Herzog Ludwig formuliert und die Erblichkeit der Lehen mitbedenkt, nachgibt.<sup>82</sup> Das devolutive Lehnsmodell, das auch die kaiserlichen Erblände als Reichslehen ausweist, das vom Kaiser als dem Lehnsherrn wie jedes andere Reichslehen zu schützen und zu bewahren ist, wird dem

---

<sup>82</sup> Dazu im ersten Teil im Zusammenhang. Bemerkenswerterweise warf der kaiserliche Fiskal Lic. Johannes Kellner im Kammergerichtsprozeß gegen den Grafen Philipp von Hanau und die 19 Reichsdörfer des Bornheimer Bergs (bei Frankfurt) vom November 1476 den böhmischen Luxemburgern Hauspolitik vor, als er in einer Einlassung das Rechtsverhältnis der Grafen zu den Dörfern erörterte: "Als das Roemisch Reich in regirung der kunig von Beheim gewesen, hetten dieselben zu der kron zu Beheim die erblich zu dem Lande Beheim gehoeret mer neygunng dann zu dem Heiligen Roemischen Reich gehabt, von den weren die xviii derffer verpfenndt worden, die si angenommen und sich solicher pfandschafft ferrer dann Ine ir verschreibung erlaubte gebraucht und zu letzt bei den kunigen von Beheimen als Roemischen kunigen souil erlanngt, das Ine die gemelten derffer zu lehen verlihen und doch dem heiligen Reich sein oberkeit und gerechtigkeit darinn behalten". J. CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. 93, S. 577. Um die Legitimität der Lehenschaft herauszustellen, traten die gräflichen Prozeßvertreter der Kritik des Fiskals entgegen, indem sie äußerten, die Könige von Böhmen hätten, wie sie die Dinge beurteilten, das Reich "gemeret und nit gemyndert", und den Grafen von Hanau seien die Dörfer "umb ires verdienens und mercklicher ursach willen" verliehen worden. F. Seibt hat festgestellt, daß in den historiographischen Darstellungen dem Begriff Hausmachtspolitik "immer die Intention von fürstlichem Egoismus" anhafte, "ein Tadel, der überhaupt erst auf dem Hintergrund des modernen entpersönlichten Staatsbegriffs erwachsen konnte". F. SEIBT, *Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution*, in: K. Bosl (Hg.), *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*, Bd. 1, Stuttgart 1967, S. 374. E. SCHUBERT (König und Reich) spricht sich, da der Sachverhalt der Hausmachtspolitik für die Herrscher seit Karl IV. mit einschränkenden Modifizierungen aufrechtzuerhalten, nur sei dabei "nicht anachronistisch von dem 'entpersönlichten Staatsbegriff' auszugehen, sondern vom Reich" (S. 91). Wie ist nun die Kritik des kaiserlichen Prokuratorfiskals Kellner an der Hauspolitik der Luxemburger zu verstehen? Genau besehen ist sie nach den Vorstellungen Seibts und Schuberts vom Reich durchaus "anachronistisch", denn der Fiskal geht sehr wohl von einem "entpersönlichten Staatsbegriff", d. h. von einem abstrakten, juristisch konzipierten Reichsbegriff aus, der die Summe der Rechte und Rechtsansprüche des Reichs und der Reichskammer bedeutet, die der Fiskal ex officio zu wahren und zu verfolgen hat. In demselben Prozeß entgegnet er nämlich auf das Argument, der Kaiser habe einen Befehl an den Grafen von Hanau, der die Reichshilfe betraf, mündlich widerrufen, mit einer Darlegung seines Amtsbereichs. Der Fiskal macht geltend, daß Zusagen des Kaisers und die vom Kaiser vorgenommene Annullierung seines Mandats geschäftsmäßig zur Kenntnis des Fiskals gelangen müßten und es darüber hinaus erforderlich sei, daß darüber ein "brief" (Urkunde) ausgefertigt werde, der die Gründe nenne, "die einen Roemischen keyser oder kuening zu solicher zusag bewegten". Kellner führt weiter über seinen Amtsbereich aus: "Und so derselb anwald [des Reichs und der Reichskammer] dieselben ursachen gehoert, hett er vielleicht darein gereden muengen, das durch die keyserlich parthey einem Roemischen keyser oder kuening mecht anbracht und des Reichs Camer die gerechtikeit so Ir aus den keyserlichen [...] geboten und unnser keyserlichen ladung erwachsen were unbillichen entsetzt wurde". Selbst wenn der Graf über die Annullierung Brief und Siegel erhalten hätte, so wäre es dem Fiskal dennoch vorbehalten, dem Kaiser "zu berichten, das er die surrepticie on grund erworben hette", und eine solche Urkunde sei unwirksam. *Monumenta Habsburgica* I, 3, S. 573. Dies ist zugleich beste Reskriptlehre, wie sie auch an der römischen Kurie in der Praxis angewendet wird. Nun macht ein kaiserlicher Fiskal aus dem Reich noch nicht in toto einen modernen Staat, das Institut des Fiskalats gibt aber Anlaß, die Unstaatlichkeit des Reichs nicht zu dogmatisieren.

zwar entgegengehalten, die Argumentation ist jedoch kompliziert und kann rechtlich, weniger aber politisch überzeugen. Es ist die Frage, ob nicht die Anschauung eines Kaisers, der seine Energien auf die Bewältigung der erbländischen Territorialverhältnisse konzentriert, dem Allodialismus der Stände gegen die reichsrechtliche Norm eine politische Rechtfertigung bietet.

#### 4. Die Denkformen 'Befehl und Gehorsam' und 'Anspruch und Erfüllung'

In seiner sehr erfolgreichen Kategorienlehre hat Max Weber, ausgehend von der Anschauung moderner staatlich-bürokratischer Herrschaftsverhältnisse, "Herrschaft" als "Chance" definiert, "für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden".<sup>83</sup> Damit korreliert als "Disziplin [...] die Chance, kraft eingeübter Einstellung für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angebbaren Vielheit von Menschen zu finden".<sup>84</sup> Es ist schon von der methodologischen Zielsetzung und dem Verfahren der Reduktion auf die Ebene der Erscheinungen her nicht Sinn und Zweck dieses formalen, entsubstantiierten Herrschaftsbegriffs, der historischen Eigenart und den Begründungs- und Motivationszusammenhängen spezifischer, rechtlich geordneter Herrschaftsverhältnisse gerecht zu werden, sein methodischer Nutzen liegt indes darin, daß seine Überprüfung die Frage veranlaßt, ob Herrschaft ohne die Korrelation von Befehl und Gehorsam möglich ist. Ein Modell mittelalterlicher Herrschaft, das ein wechselseitiges Treueverhältnis und einen wechselseitigen Leistungsaustausch zwischen Herrscher und Beherrschten kennt, wird möglicherweise nicht in seinem Wesen erfaßt; ohne die Korrelation von Befehl und Gehorsam würde aber etwa die Lehnsherrschaft, für die der Treuebegriff konstitutiv ist, in ein reines, eben herrschaftsfreies Treueverhältnis aufgelöst. Historisch verhält es sich tatsächlich anders, der archaische Verknechtungsritus<sup>85</sup> der Mannschaftsleistung geht dem Treuebegriff vor, und ausweislich der Lehens-eide wird neben Treue auch Gehorsam geschuldet. Dies ist eben das Zwingende an der Denkform "Befehl und Gehorsam", daß in dem Augenblick, in dem der Befehl ausgesprochen wird, Gehorsam oder Ungehorsam notwendigerweise als Korrelat erscheinen, so daß die konsekutive Kompromißformel Gehorsam aus Treue<sup>86</sup> einen Trugschluß darstellt. Tatsächlich kennt die Quellensprache vielfältige Nuancen zwischen dem bloßen Wunsch, der Bitte, dem Begehren und dem Gebot sowie verschiedene Modalitäten, was die Nach-

---

<sup>83</sup> M. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 28.

<sup>84</sup> Ebd. Mit "Disziplin" kommt nun doch ein qualifizierendes Merkmal in die Definition. Vgl. noch den Verfassungsbegriff: "Verfassung eines Verbandes soll die tatsächliche Chance der Fügsamkeit gegenüber der Oktroyierungsmacht der bestehenden Regierungsgewalten nach Maß, Art und Voraussetzung heißen." Ebd., S. 27.

<sup>85</sup> H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 31.

<sup>86</sup> Vgl. diese Überlegung bei D. HILGER, 'Herrschaft', in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 100.

drücklichkeit des Gebots anlangt.<sup>87</sup> Damit korrespondieren von seiten des Adressaten Bekundungen, etwas "aus Gehorsam", "gutwillig" oder "gerne" tun zu wollen.<sup>88</sup> Diese sprachlichen Formen können hier nicht ausgebreitet werden. Aufschlußreich ist das lehnrechtliche Ideal, daß es zur Dienstleistung des Vasallen an sich keines Gebotes, d. h. rechtlichen Zwanges, bedarf, daß Leistungen ohne Aufforderung aus eigenem Antrieb ("sua sponte") erbracht werden, worauf auch die "Gewärtigkeit" des Vasallen, d. h. seine ständige Leistungsbereitschaft, hinweist. Dem würde entsprechen, daß der Lehnsherr zunächst kein formelles Gebot ausspricht, um dem Vasallen Gelegenheit zu geben, die Leistung ohne rechtlichen Zwang zu erbringen und so im Hinblick auf den Treuegedanken seinen Persönlichkeitswert verwirklichen zu können. Andererseits erscheint, wie viele nicht durch ein Gebot evozierte Gehorsamsbekundungen von Reichsfürsten gegenüber dem König belegen, die Gehorsamsleistung wie das Verhältnis der Subordination an sich nicht als diskriminierend. Was die Modalität der Gehorsamsleistung anlangt, so wird auch in einseitigen Verhältnissen von Über- und Unterordnung wie im kirchlichen Bereich oder hinsichtlich des amtsrechtlich begründeten Verhältnisses zwischen Kaiser und Reichsuntertanen nicht ausschließlich prompter, automatischer und schematischer Gehorsam verlangt, wie dies die römisch-kanonische Reskriptlehre zeigt, denn sie eliminiert nicht die Frage von Richtigkeit und Wahrheit und läßt Vorstellungen gegen obrigkeitliche Gebote ausdrücklich zu.<sup>89</sup>

H. Mitteis hat im Zusammenhang mit der Erörterung der juristischen Natur der Vasallität dargelegt, daß mit dem Treuegedanken Elemente des Schuldrechts in das bis dahin personenrechtliche Verhältnis eingedrungen seien. "Aus dem einseitigen Unterwerfungsakt ist ein Vertrag, ein auf Gegenseitigkeit ruhendes Schuldverhältnis geworden. Das absolute Recht an der Person des Vasallen hat sich in ein Recht auf sein eigenes pflichtgemäßes Verhalten umgewandelt, das in erster Linie ein Unterlassen, in zweiter ein Sichbereithalten zur Dienstleistung umfaßt. An Stelle der Anschauungsform 'Befehl und Gehorsam' tritt jetzt die anders geartete von 'Anspruch und Erfüllung'."<sup>90</sup>

Kaiserliche Gebote, in denen Reichsständen und Reichsstädten Dienstleistungen abverlangt werden, kumulieren untertänige und lehnrechtliche Pflichtbindungen. In jedem Fall

---

<sup>87</sup> Hinzu kommen in herrscherlichen Mandaten noch vorweggenommene Bekundungen des "Gefallens" am Gehorsam und der "Zuversicht", daß Gehorsam geleistet wird, die beide den Gehorsam gewissermaßen beschwören. Ferner wird bei Ungehorsam das herrscherliche "Befremden" geäußert. Schließlich wird in den kaiserlichen Mandaten mit dem Charakter der Überredung und Propaganda der Rechtsgrund ausführlich und argumentativ dargelegt. Vgl. dazu oben, Anm. 37. Dabei eignet dem kaiserlichen Handeln juristisch die Präsomption einer 'iusta causa'. Vgl. E. CORTESE, *La norma giuridica*, vol. I, Varese 1962, S. 97 ff. Aeneas Silvius schreibt in seiner "Epistola de ortu et auctoritate imperii Romani": "Nec mutande sunt leges sine causa nec nove instituende absque evidenti utilitate et licet in omni principis actione legitimam subesse causam reputare nos deceat". Ed. G. KALLEN, S. 88 (mit einem Verweis auf die "Monarchia" des Antonius de Rossellis I, 56, IV, 7, 14).

<sup>88</sup> S. unten im Zusammenhang.

<sup>89</sup> Vgl. dazu E. ISENMANN, *Reichsrecht und Reichsverfassung*.

<sup>90</sup> H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 79, vgl. 533.



sind sie einer schuldrechtlichen Auslegung fähig.<sup>91</sup> Daraus ergibt sich als Konsequenz, daß Nichtleistung oder Schlechterleistung nicht notwendigerweise zugleich Ungehorsam bedeuten. Dies geht aus zahlreichen Einreden der schuldrechtlichen Leistungsstörung, der Unmöglichkeit oder der Unzumutbarkeit der Leistung, hervor, die pauschal oder in Einzelheiten begründet vorgebracht werden. Der Bischof von Speyer etwa fordert den Kaiser hinsichtlich seiner Matrikelquote fast buchstäblich auf, an Ort und Stelle in seinem Stift eine Bilanzprüfung vornehmen zu lassen, falls er seinen Angaben über das Leistungsvermögen des Stifts keinen Glauben schenken wolle. Schreitet der Kaiser über Einreden einfach hinweg, droht ihm der bewaffnete Widerstand der Reichsstände. Wie die Einredemöglichkeit zum Schutz und zur Erhaltung der politischen und materiellen Existenz von Ständen und Städten dient, so untergräbt sie die Effektivität vor allem der geforderten kollektiven Dienstleistungen wie der Matrikularleistungen. Folge von nicht akzeptierten Einreden oder von Leistungsverweigerung sind Kammergerichtsprozesse, die häufiger gegen Reichsstädte, die im allgemeinen eine höhere Leistungsdisziplin als die Stände aufweisen, als gegen Fürsten und Adel geführt werden. In den späteren achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts zeigte sich die kaiserliche Seite in konsequenter Verfolgung ihrer schuldrechtlichen Ansprüche entschlossen, Stände und Städte für den kausalen Schaden infolge von Nichtleistung haftbar zu machen. Ungerechtfertigte Nicht- oder Schlechterleistung bedeutete zugleich Ungehorsam und war als öffentliches Delikt unter Strafe gestellt. Der Gehorsam und die Dienstleistung der Untertanen und Stände hingegen verpflichten den Kaiser im Sinne einer 'Dankesschuld' zu "Huld", "Gnade", "gutem Willen" und nach Möglichkeit auch zu konkreten, über die bloße Gesinnung hinausgehenden Erweisen der Dankbarkeit.

## II. Gegenstand, Zielsetzung und Methode - die Quellen

Die Thematik der Untersuchungen ist auf die Frage der Durchsetzung des kaiserlichen Herrschaftsanspruchs im Reich, der Rechtsverwirklichung und der Heranziehung der Reichsstände und Reichsstädte zu Dienstleistungen für Kaiser und Reich gerichtet. Dargestellt und analysiert werden unter diesen Fragestellungen langwierige Konflikte mit verschiedener Eigenart in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts während der Regierung Kaiser Friedrichs III. Der Beginn dieses Zeitabschnitts ist durch kurfürstliche Reichsre-

---

<sup>91</sup> In dem schon mehrfach angezogenen Prozeß des kaiserlichen Fiskals Johannes Kellner gegen den Grafen Philipp von Hanau und die Reichsdörfer des Bornheimer Bergs faßte der Fiskal gegen den umgehenden Widerspruch der Gegenseite die Dienstleistung der Reichsdörfer und den aus dem Ungehorsam erwachsenen Strafanspruch als dingliches Recht auf: Es "beru<sup>e</sup>rten auch dieselben [...] keyserlich gebotssbriefe nit allein die pene, sunder eigenthumb des heiligen Reichs, dann die xviiiij dorffer weren aus alter gerechtikeit und oberkeit des heiligen Reichs schuldig gewesen, auf unser [des Kaisers] eruordern wider den Herczogen von Burgundi zu beschirmung des heiligen Reichs aufzusein, das sei zucellen fu<sup>e</sup>r des Reichs eigenthumb, daran hett sie der von Hannaw unbillichen verhindert". CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, S. 575, vgl. 576. Das Kammergericht war bei dieser Sitzung unter anderem mit Thoman von Cilli, dem rechtsgelehrten Protonotar Johannes Rehwein und dem kaiserlichen Fiskal Dr. Hartung von Kappel besetzt. Ebd., S. 572.

formpläne und politische Reformforderungen, durch die Drohung der Absetzung des Kaisers und durch Bemühungen um die Wahl eines römischen Königs mit König Georg von Böhmen als dem Hauptprätendenten gekennzeichnet. Seit der Mitte der achtziger Jahre kommt erneut eine Reformbewegung in Gang, die ihren politischen Impuls aus den kaiserlichen Anforderungen an das Reich vor allem im Zusammenhang mit dem Ungarnkrieg bezieht.<sup>92</sup> Zwei Jahre nach dem Tod Kaiser Friedrichs III., der ständische Reformen im Sinne der unmittelbaren Teilhabe der Stände an der Reichsgewalt oder gar ihrer Teilung blockiert hat,<sup>93</sup> gelangt die Reformbewegung mit den Wormser Ordnungen von 1495 zu einem Erfolg. Es geht in diesen Untersuchungen jedoch nicht um die Frage der Reichsreform, sondern um die der Reform vorausgehenden Fragen der Beschaffenheit und Durchsetzungsfähigkeit der Obrigkeit von Kaiser und Reich. Deshalb sollen auch Vorschläge für eine Lösung der Frage, welche Macht die Reichsordnung verwirklichen sollte, nicht weiter verfolgt werden, da sie ein weiteres Feld eröffnen. Die Fürstenbundspläne, die ein oligarchisches Konsortium von Fürstenhäusern mit dem Kaiser, der als nahezu koordiniertes Mitglied seine Amts- und Gebotsgewalt einbringt, vorsehen, die Konzeption des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach, im Reich eine stabile kaiserentreue Fürstenpartei zu etablieren, die mit Hilfe der in besonderer Weise untertänigen Reichsstädte die kaiserlichen Gebote im Reich vollstreckt, die auf dynastisch-machtpolitischen Gedankengängen beruhende Offerte Burgunds, dem Kaiser Machtmittel zu bieten, mit denen er im Reich den Gehorsam erzwingen und das Reich gefügig machen kann, schließlich die mehr einungsrechtliche Konzeption des Kurfürsten Berthold von Mainz, diese Vorstellungen sollen hiermit nur angedeutet sein. Durch Kaiser Friedrich III. war das Reich in hohem Maße mit erbländischen Problemen des Hauses Österreich beladen, die den Kaiser zudem in seinen Erbländen dauerhaft banden, da er sie nicht wirklich bewältigen konnte. Betrachtet und summiert man die politischen Probleme und Aufgaben wie die reichs- und kirchenpolitische Opposition im Reich, den Türkenkrieg im Sinne einer Reconquista im Südosten und als existentiellen Abwehrkampf, die Kriege gegen Ungarn, Burgund und Frankreich, die Fehden im Reich und die Adels- und Bauernerhebungen in den Erbländen mit den Routinegeschäften einer kombinierten Territorial- und Reichsregierung<sup>94</sup> und stellt dabei die nur dürftigen organisatorischen und finanziellen Mittel in

---

<sup>92</sup> F. HARTUNG, Die Reichsreform 1485-1495. Ihr Verlauf und ihr Wesen, in: Historische Vierteljahrschrift 16 (1913), S. 24-53, 181-209. K. S. BADER, Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 73 (1954), S. 74-94.

<sup>93</sup> In der Rezension zu dem Buch von D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, schreibt H. Lieberich dazu: "Kaiser Friedrich III. hat in richtiger Abschätzung der machtpolitischen Schwäche der Reichsspitze die Reform bewußt auf Eis gelegt. Angesichts des Machtanstiegs der Habsburger unter seinem Nachfolger ist dann die oligarchische Lösung der Verfassungsfrage nicht minder unmöglich geworden, als es die monarchische war." ZRG, GA 94 (1977), S. 324.

<sup>94</sup> Nach Nikolaus von Kues hatte der König noch folgende Aufgaben: "Multa quidem alia regibus incumbunt, maxime adulteria, furta, parricidia, periuria et consimilia peccata magna cohibere et de patria expellere, ut dicitur sanctus Cyprianus, et habetur 23 q. 5. Rex debet cum similibus, insuper deceptiones, quae per contractus ac pravitates fiunt usurias, per ludos taxillorum, per monopolia et huiusmodi, eradicare ac fest divina coli facere, tollere exorbitantias, quae aut in expensis nuptiarum ac mortuorum ac pretiosarum vestium et similibus fieri solent, et breviter, cuncta ad bonum publicum redigere." CC III, cap. XL, S. 460. Dies ist exakt die

Rechnung, die zur Bewältigung dieser Aufgaben zur Verfügung standen, so drängt sich der Schluß auf, daß der Kaiser gelegentlich schon im Einzelfalle, mehr noch durch das Zusammentreffen mehrerer Umstände, überfordert war.

Das historiographische Persönlichkeits- und Charakterbild Kaiser Friedrichs III. ist inzwischen von den größten Vorurteilen gereinigt und durch Differenzierungen aufgehellt, bei denen es angesichts einer kaum veränderten Quellenlage bleiben kann.<sup>95</sup> Mehr interessiert die Frage nach dem Anteil der kaiserlichen Räte<sup>96</sup> und von Reichsständen an der kaiserlichen Politik. Untersucht werden konsistente Problemlagen und Hauptvorgänge der Reichs- und Territorialpolitik in den Jahren 1459 - 1463 sowie in den Jahren 1477 - 1493.

Der Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und später auch gegen Friedrich von der Pfalz, dem der Kaiser wegen seiner eigenmächtigen, nach Ausweis der Goldenen Bulle von 1356 aber genehmigungsbedürftigen Arrogation (Adoption) seines Neffen Philipp Kurfürstenwürde und Regalienleihe vorenthielt, zeigt im Falle Herzog Ludwigs die Frage der Rechtsverwirklichung, wie sie die kaiserliche Seite versteht, gegen einen widerstandsrechtlich argumentierenden Reichsfürsten. Der Herrschaftsanspruch des Kaisers findet seine schärfste obrigkeitliche Ausprägung in dem Strafanspruch gegen den Herzog. Da der Kaiser zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Herzog der Hilfe von Reichsständen und Reichsstädten bedarf, entsteht auf einem zweiten Schauplatz die Frage, inwieweit es ihm gelingt, seinen Anspruch auf deren Dienstleistungen und Gehorsam, der von herzoglicher Seite als rechtlich nicht begründet denunziert wird, erfolgreich geltend zu machen.

In einem weiteren Fall, der im zweiten Teil Gegenstand der Untersuchungen ist, richtet sich der kaiserliche Anspruch auf Reichshilfe gegen eine äußere Macht, den aggressiv operierenden König Matthias (Corvinus) von Ungarn, der zugleich König von Böhmen und damit oberster Kurfürst des Reichs ist. Der Kaiser versucht zunächst, Reichshilfe durch Mandat aufzubieten, doch muß er dann sehr rasch den Reichstag einschalten, der während der Beratungen über eine Türken- und Ungarnhilfe zu wesentlichen Formulierungen seines Selbstverständnisses gelangt. Mit dem Weg über den Reichstag stellt sich die Frage, inwieweit es dem Kaiser gelingt, Stände und Städte kollektiv oder gar im Rechtsinne korporativ zu einer Hilfe zu verpflichten und die erfolgte Hilfszusage sowie ihre Kontingentierung und Repartition in einer Reichsmatrikel zu verwirklichen.

In einem dritten, mehr systematisch zusammenfassenden, aber dennoch an der Chronologie orientierten Teil wird versucht, einen Überblick über verschiedenartige Dienstlei-

---

Aufgabenstellung, die mit den Reichspolizei- und Wirtschaftsordnungen seit dem Jahrhundertende in Angriff genommen wurde.

<sup>95</sup> H. KOLLER, Beiträge zum Kaisertum Friedrichs III., in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter*, Festschrift für H. Löwe zum 65. Geburtstag, Köln/Wien 1978, S. 585 bis 599. P. M. LIPBURGER, Über Kaiser Friedrich III. (1440 1493) und die "Regesta Friderici III.", in: *Jahrbuch der Universität Salzburg* 1979-1981, Salzburg 1982, S. 127-151.

<sup>96</sup> Vgl. B. SEUFFERT, *Drei Register aus den Jahren 1478-1519. Untersuchungen zu Politik, Verwaltung und Recht des Reiches, besonders des deutschen Südostens*, Innsbruck 1934.

stungen von Ständen und Städten zu geben und die mit der Dienstleistung verbundenen rechtlichen, aber auch sozialen Grundlagen der Reichsverfassung aufzuweisen. Ferner wird die Frage des Verhältnisses zwischen der Rechtspflicht zur Dienstleistung, der Freiwilligkeit von Leistungen und der individuellen oder korporativen Bewilligung erörtert.

Das Erkenntnisinteresse zielt auf Rechtsfragen; sie werden aber im unmittelbaren reichs- und territorialpolitischen Zusammenhang erörtert, da nur so die Frage der Effektivität, der Verwirklichung von Recht und Herrschaft durch eine Macht und der Wirksamkeit institutioneller Sachverhalte zu beantworten ist.<sup>97</sup> Durch den engen Konnex von Recht und praktischer Politik, der sich häufig als Kontamination erweist, ergibt sich sofort die grundsätzliche Frage nach dem Spannungsverhältnis zwischen Recht und Politik, der Verrechtlichung von Politik durch die juristischen Berater der Konfliktparteien und der Politisierung des Rechts zur Veränderung oder Stabilisierung von Machtlagen. Mit einigem Recht wird man sagen können, daß es keinen Reichsfürsten in dem behandelten Zeitraum gab, der so sehr wie Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach das Reichsrecht für seine politischen Zielsetzungen bemühte und es dadurch ideologisierte, während Friedrich von der Pfalz etwa reichsrechtliche Argumente des Gegners in extremer Weise politisierte, um sie dadurch unschädlich zu machen. Dies sind indessen Formeln, die zu konkretisieren sein werden. Wo es auf triviale Weise evident ist, daß rechtliche Gründe nur vorgeschoben sind und diese auch keine weiteren Konsequenzen haben, wird auf einen Hinweis verzichtet. Auch daß es sich um Parteienstandpunkte handelt, bedarf keiner ständigen Erörterung. Wenn die Wahrheitsfrage aufgeworfen wird, so ist zu sagen, daß sie, insbesondere da es sich in hohem Maße auch um überzeugungsrechtliche Argumente handelt, nicht schlüssig beantwortet werden kann, weil unterschiedliche Ausgangspunkte und Prämissen ihre Berechtigung haben und sie deshalb überaus fraktioniert und relativiert erscheint. Auch Äußerungen, die innerhalb der Parteien ausgetauscht werden, geben nicht in jedem Falle sichere Aufschlüsse über den subjektiven Wahrheitsgehalt von Aussagen, da fest einkalkuliert wurde, daß Boten abgefangen wurden.

Das Erkenntnisziel soll auch den äußeren Umfang der Arbeit rechtfertigen. Es geht vor allem um die Analyse der gedanklichen Arbeit, die in vielschichtigen Problemlagen vom Kaiser, von den Ständen und Städten, deren Ratsgremien, Kanzleien und besonderen juristischen und politischen Experten zur Formulierung und Fortentwicklung von Positionen in langwierigen Prozessen der Entschlußfindung und in den Parteiauseinandersetzungen geleistet wurde. Die gedankliche Arbeit besteht in einer nur einigermaßen aufwendig darstellbaren nuancierten Fortentwicklung mit modifizierendem oder durchaus prinzipiellem Charakter in unterschiedlichen Entscheidungssituationen. Wird die Nuance verfehlt, kann ein intellektuelles Profil von Rechtsargumentation und Politik nicht entstehen, es verflüchtigt sich zugleich der Erklärungsgehalt. Ferner handelt es sich nicht um einzelne

---

<sup>97</sup> Zur Frage von Recht und Macht vgl. H. COING, Aufgaben des Rechtshistorikers (SB d. wiss. Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main XIII, Nr. 5), Wiesbaden 1976. Vgl. dazu die wichtigen Bemerkungen von H. KRAUSE in der Anzeige in der ZRG, GA 95 (1978), S. 425-427.

rechtliche oder politische Argumente, sondern um kompliziertere Argumentationszusammenhänge, die nicht beliebig reduziert werden können, und um methodische Verfahrensweisen und prozedurale oder prozessuale Formen. Vor allem soll versucht werden, der Entfaltung und Wirkung, der Funktionalität von Begriffen, Denkformen und einzelnen Maximen und Argumenten nachzugehen, was auf einer nur begriffsgeschichtlichen Ebene mit notwendigerweise reduziertem Sachzusammenhang und der Gefahr eines Eklektizismus, der Belege aus mehreren Jahrhunderten zusammenfügt, nicht möglich ist.

Neben der intellektuellen Seite von Recht und Politik werden personengeschichtliche Aspekte und solche des politischen Geschäftsbetriebes, der Kommunikation, der verkehrstechnischen Probleme und der Finanzierung von Politik berücksichtigt.

Die Quellenlage ist so beschaffen, daß trotz der Lückenhaftigkeit immer wieder politisches und rechtliches Handeln als kontinuierliches und konsequentes Handeln erwiesen werden kann und aus den Quellen selbst die Intentions- und Motivationszusammenhänge relativ schlüssig hervorgehen.

Im wesentlichen handelt es sich, um hier einen summarischen Hinweis zu geben, um kaiserliche Mandate, teilweise mit den sie vorbereitenden Akten, um Rechtsgutachten, politische Gutachten, Gesandtschaftsinstruktionen, laufende Instruktionen und Rückberichte der Gesandten, Gesandtschaftsrelationen und insbesondere Berichte über Audienzen, Verhandlungsprotokolle, Schriftsätze und Urteile, Korrespondenzen von Kaiser, Ständen und Städten, Reichs- und Städtetagsakten, Matrikeln und Kostenrechnungen.

Erster Teil

KAISERLICHE OBRIGKEIT, REICHSDIENST UND STÄNDISCHER WIDERSTAND:  
DIE REICHSKRIEGE 1459-1463

## I. Die Begründung des kaiserlichen Hilfs- und Gehorsamsanspruchs im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut

### 1. Die reichsrechtlichen und territorialpolitischen Ursachen des Reichskrieges

Der Reichskrieg im fränkisch-bayerischen Raum, der durch den Überfall Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut auf die Reichsstadt Donauwörth und die Okkupation der Stadt am 19. Oktober 1458 ausgelöst wurde, nachdem Kaiser Friedrich III. zuvor den Erbmarschall und Reichspfleger Heinrich von Pappenheim zum kaiserlichen Hauptmann bestellt und den Ständen und Städten des Reichs Hilfe für das gefährdete Donauwörth befohlen hatte,<sup>1</sup> kennzeichnet wie der 1461 im Zusammenhang mit dem Mainzer Stiftskrieg erklärte Reichskrieg gegen Pfalzgraf Friedrich in besonderer Weise die politische und verfassungsgeschichtliche Lage des Reichs seit der Mitte des 15. Jahrhunderts.<sup>2</sup> Die Auseinandersetzung um die grundsätzliche verfassungsrechtliche Frage, ob die Konflikte, welche die Reichskriege begründeten und sie begleiteten, tatsächlich das Reich berührten und der Kaiser zu Recht seine Obrigkeit in Anspruch nahm und den Ständen und Städten Hilfeleistung gebot, offenbart - auch in ihrer politischen und propagandistischen Zielsetzung - eine Verfassungskrise des Königtums, die aus einer tiefgehenden Strukturkrise des spätmittelalterlichen Reichs resultierte. Es war nicht gelungen, die Rechts- und Interessensphäre des Reichs und die sich ausbildende Sphäre innerständischer Territorialität durch eine eindeutige Abgrenzung oder Zuordnung zu klären. Vor allem war auch der König selbst als Territorialherr<sup>3</sup> in territorialpolitische Auseinandersetzungen, Expansions- und Arrondierungsbestrebungen verstrickt, so daß er in dieser Hinsicht keine Stellung über den Parteien einnehmen konnte. Gegen einen königlichen Territorialherrn, der zugunsten seines eigenen Hauses die königliche Amts- und Herrschaftsgewalt in territorialen Konflikten einsetzte, versuchten sich die Stände gelegentlich in ihren Bündnissen dadurch zu schützen, daß sie den König nur in Angelegenheiten ausnahmen, die unmittelbar das Reich betrafen.<sup>4</sup> Als Territorialherr hatte sich der König nach Auffassung seiner Gegner den innerständischen Bedingungen und Regeln zu beugen. Der Ausdruck "von Amts wegen" wurde deshalb zum Schlüsselbegriff, um die von dieser innerständischen Gleichordnung abgehobene obrigkeitlich-amtsrechtliche Handlungsweise und Superiorität des Reichsoberhauptes zu kennzeichnen. Aber selbst wenn der König eindeutig als Reichsoberhaupt seine Aufgaben und Pflichten wahrnahm, so war er doch, da ihm unmittelbar keine politisch indifferenten und neutralen exekutorischen Machtmittel des Reichs zur Selbstdurchsetzung zur Verfügung standen, auf Kräfte im Reich angewiesen, denen er zwar Reichsdienste befehlen konnte, die sich aber in der Regel nur dann mit Nachdruck engagierten, wenn sich gleichzeitig territoriale Eigeninteressen mit dem Reichsdienst verbinden ließen.

<sup>1</sup> G. FRH. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit, I. Bd., I. Abt.: Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465, Leipzig 1865, S. 35 ff.

<sup>2</sup> Noch immer unentbehrlich ist das quellengesättigte Werk von A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I., 2 Bde., Leipzig 1884/94. Der erste Band steht unter dem Generalthema "Kaiserthum und Territorialität". Vgl. FRA II, 4, S. VI (Einleitung).

<sup>3</sup> Mit Friedrich III. kam "ein Politiker des neuen Staates auf den Thron des alten Reiches"; H. HEIMPEL, Das Wesen des deutschen Spätmittelalters, in: DERS., Der Mensch in seiner Gegenwart, Göttingen 1954, S. 118.

<sup>4</sup> S. unten, S. 37, 41, 55 f., 196, 254.

Dadurch wurde jedoch der anderen Seite die Möglichkeit eröffnet, den Reichsauftrag zu dis-kreditieren, seine reichsrechtliche Rechtsgrundlage und damit die Dienst- und Hilfspflicht der Stände und Städte in Zweifel zu ziehen. Eine Hilfsverpflichtung der Reichsangehörigen in Sachen des Reichs konstatiert auch ein außenstehender Beobachter wie Philippe de Comynnes als verfassungsrechtlichen Tatbestand in seiner Darstellung des Neusser Krieges,<sup>5</sup> der unbestritten und teilweise sogar mit 'reichspatriotischer' Emphase als eine Angelegenheit des Reichs betrachtet wurde, so daß Kaiser Friedrich III. relativ erfolgreich das Reich einschließlich des Nordens gegen den Herzog von Burgund aufbieten konnte und anschließend in Anbetracht des politisch-militärischen Erfolges wegen seiner angeblich im Interesse seines Hauses begrenzten Kriegsziele und der offensichtlichen Schonung des Herzogs vor allem von städtischen Kreisen heftig kritisiert wurde.<sup>6</sup> Die Frage, ob das Reich betroffen sei und ob sich deshalb eine Dienst- und Hilfspflicht ergab, wurde in inneren wie äußeren Konflikten gestellt, so im Reichskrieg der Jahre 1459 - 1463, im Reichskrieg der Jahre 1469 - 1471 gegen Pfalzgraf Friedrich von Weis-ßenburgs, im Zusammenhang mit den langjährigen Auseinandersetzungen Friedrichs III. mit König Matthias von Ungarn und seit der Wende zum 16. Jahrhundert hinsichtlich der Italienkriege Maximilians. Die Unsicherheit über die reichsrechtliche Grundlage und über die genuinen politischen Zielsetzungen des Reichs war somit ein durchgehender Sachverhalt der Reichsgeschichte mit Wirkung auf die amtsrechtliche Stellung des Königs sowie auf die Frage der Pflichtbindung der reichsunmittelbaren Stände und Städte.

Ohne den Reichskrieg in seiner ganzen territorial- und reichspolitischen Komplexität und seiner auf europäische Mächte und die römische Kurie ausgreifenden Perspektive darzustellen, soll im folgenden untersucht werden, welche Aufschlüsse aus ihm für die rechtliche Begründung des kaiserlichen Vorgehens, die Verknüpfung von reichsrechtlicher Rechtswahrung und territorialem Eigeninteresse, die Hilfsverpflichtung der Stände und Städte und schließlich hinsichtlich der materiellen Entschädigung für erbrachte Reichsdienste gewonnen werden können.

Der Reichskrieg gegen Herzog Ludwig war keineswegs ein einheitliches, schlüssiges und klar definierbares Geschehen. Dem Anlaß entsprechend zunächst auf den Donaauraum beschränkt, war von vornherein eine Ausweitung auf den Raum von Rhein und Neckar angelegt, da sich seit den 50er Jahren mit dem bayerisch-kurpfälzischen Bündnissystem und der anti-wittelsbachischen Koalition des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg zwei weiträumige reichs- und territorialpolitische Gruppierungen herausgebildet hatten, die ihre Konfliktbereitschaft zunächst an sehr lokalen Krisenherden - wie etwa am Jagdschloß Widdern<sup>7</sup> - demonstrierten. Das aus den gegensätzlichen Bündnissen resultierende Konfliktpotential wurde angereichert durch die innerhabsburgischen Auseinandersetzungen um das österreichische Erbe des Ladislaus Po-

---

<sup>5</sup> "Aussi estoit [Friedrich III.] laz de la guerre, combien que elle ne luy coustast riens; car tous ces seigneus d'Allemagne y estoient à leurs despens, comme il est de coutume, quant il touche le fait de l'empire." Philippe de Comynnes, Mémoires, 1. IV, chap. III; Ed. J. CALMETTE, tome II, Paris 1965, S. 20.

<sup>6</sup> A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte II, S. 518 f.

<sup>7</sup> L. MUEHLON, Johann III. von Grumbach, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken (1455-1466), Diss. phil. Würzburg 1935, S. 54 ff.



stumus,<sup>8</sup> als Herzog Albrecht VI., der Bruder des Kaisers, mit Herzog Ludwig von Bayern ein militärisches Bündnis abschloß. Weiterhin trat später der Komplex der Mainzer Stiftsfehde hinzu,<sup>9</sup> während im Osten König Georg von Böhmen zugunsten seiner konspiratorischen Bemühungen um die römische Königswürde oder die Stellung eines Gubernators für das Reich<sup>10</sup> durch eine aktive Reichspolitik seinen politischen Einfluß im Reich auszuweiten versuchte und durch seine Option die Kräfteverhältnisse zwischen den antagonistischen Machtblöcken und Bündnissystemen entscheidend verändern konnte. Von dieser interterritorialen reichspolitischen Konstellation erhielt der Reichskrieg das Gepräge; die politischen Energien bezog er vor allem aus den konsequent festgehaltenen Bestrebungen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, einen übergreifenden Zuständigkeitsbereich seines kaiserlichen Landgerichts des Burggrafentums Nürnberg<sup>11</sup> durchzusetzen, um mit dessen Hilfe die relativ kleinen und eingegengten, zudem geteilten Besitzungen der fränkischen Hohenzollern zu einem einigermaßen geschlossenen Territorium, einem neuen Herzogtum Franken auszubauen. Dabei stieß er auf den Widerstand der bayerischen Herzöge und des Pfalzgrafen wie auch der Bischöfe von Würzburg und Bamberg; es gelang ihm aber, die Gegner der pfälzischen Territorialpolitik in einer kriegsbereiten Koalition zu sammeln.

Herzog Ludwig von Bayern und Pfalzgraf Friedrich stabilisierten ihr bislang nicht unproblematisches Verhältnis am 6. Februar 1458 durch eine Einung auf Lebenszeit.<sup>12</sup> Bereits am 24. Fe-

<sup>8</sup> H. RITTER v. ZEISSBERG, Der österreichische Erbfolgestreit nach dem Tode des Königs Ladislaus Postumus (1457-1458) im Lichte der habsburgischen Hausverträge, in: AÖG 58 (1879), S. 1-67.

<sup>9</sup> K. MENZEL, Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz, 1459-1463, Heidelberg 1868. A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten (SB d. Wiss. Gesellschaft a. d. Johann Wolfgang Goethe-Univ. Frankfurt/M., Bd. 1, Nr. 5), Wiesbaden 1963. DERS., Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459-1463, Wiesbaden 1964. D. E. ZERFOSS, *Gravamina Germaniae: The Archbishops of Mainz and the Papacy, 1448-1484*, Harvard U. P., Cambridge Mass. *Defensorium obedientiae apostolicae et alia documenta*, hg. von H. A. OBERMAN, D. E. ZERFOSS, W. J. COURTENAY, Harvard U. P., Cambridge Mass. 1968.

<sup>10</sup> A. BACHMANN, Die ersten Versuche zu einer römischen Königswahl unter Friedrich III., in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 17 (1877), S. 277-330. DERS., Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458-1461 und des Königs Bewerbung um die Deutsche Krone. Prag 1878. F. G. HEYMAN, *King George of Bohemia, King of Heretics*, Princeton (N. J.) U. P. 1965. F. SEIBT, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution, in: K. BOSL (Hg.), *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*, Bd. I, Stuttgart 1967, S. 351-561. G. RHODE, Böhmen von Georg von Podiebrad bis zur Wahl und 'Annahme' Ferdinands als König (1458-1526), in: J. ENGEL (Hg.), *Handbuch der europäischen Geschichte*, Bd. 3, Stuttgart 1971, S. 1119-1134.

<sup>11</sup> E. W. KANTER, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg (Quellen u. Untersuchungen d. Hauses Hohenzollern, 10), Berlin 1911, S. 746 ff. A. WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb der Ältere (1417-1502), Halle 1919, S. 85 ff. H. DANNENBAUER, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg, Stuttgart 1928, S. 33, 140, 145, 256 ff. H. E. FEINE, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, in: ZRG, GA 66 (1948), S. 148-236; 218 ff. H. H. HOFMANN, Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hg. von H. PATZE (Vorträge und Forschungen, Bd. XIV), Konstanz/Lindau 1971, S. 285 f. DERS., *Adelige Herrschaft und souveräner Staat*, München 1962, S. 76 f.

<sup>12</sup> C. J. KREMER, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz, Frankfurt/M., Leipzig 1765, nr. LV a, S. 164. K. MENZEL, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Kurfürst von der Pfalz, in: *Quellen u. Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte* 21 (1862), S. 284 ff. DERS., Kurfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz. Nach seinen Beziehungen zum Reiche und zur Reichsreform in den Jahren 1454 bis 1464 dargestellt. Diss. München 1861. H. J. COHN, *The Government of the Rhine Palatinat in the Fifteenth Century*, Oxford U. P. 1956. A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern, Nördlingen 1865. H. GAL-LAS, Herzog Ludwig der Reiche von Bayern-Landshut und die Reichsreformbewegung 1459-1467, Diss. München 1937. A. KRAUS, *Sammlung der Kräfte und Aufschwung (1450-1508)*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte*, hg. von M. SPINDLER, 2. Bd., München 1974, S. 269-294. Immer noch wichtig: S. RIEZLER, *Geschichte Baierns*, 3. Bd., Gotha 1889.

bruar folgte eine weitere Einung<sup>13</sup> mit dem speziellen Ziel, Übergriffe des burggräflichen Landgerichts zu verhindern. Im Gegenzug verbanden sich am 20. Juni 1458 zu Mergentheim Markgraf Albrecht, Herzog Wilhelm von Sachsen, Markgraf Karl von Baden, Graf Ulrich von Württemberg, Erzbischof Diether von Mainz und Bischof Georg von Metz auf zehn Jahre.<sup>14</sup> Angesichts der Verhärtung der Fronten und erhöhter Kriegsbereitschaft überrascht es nun, daß Herzog Ludwig bei seiner Aktion gegen Donauwörth, auf das er ein Pfandrecht<sup>15</sup> beanspruchte, von einer Vielzahl von Fürsten, Grafen und Herren, darunter dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, dem Grafen Ulrich von Württemberg und den Herzögen von Sachsen, unterstützt wurde,<sup>16</sup> obwohl Kaiser Friedrich III. unmittelbar zuvor noch befohlen hatte, der Stadt gegen Angriffe Herzog Ludwigs zu Hilfe zu eilen.<sup>17</sup> Der Markgraf war es auch, der den Herzog, nachdem der Kaiser ihn "von amts wegen" in der Sache Donauwörth wegen *crimen laesae maiestatis* geladen hatte,<sup>18</sup> Anfang Dezember 1458 auf das fürstliche Ladungsprivileg aufmerksam machte, wonach ein Reichsfürst bei Klagen um "leib, ere oder regalia" dreimal durch einen Fürstengenossen zu bestimmten Terminen vor ein besetztes Gericht zu laden war. Er regte sogar ein Schreiben von Kurfürsten und Fürsten an den Kaiser an, in dem unter Hinweis auf dieses prozessuale Erfordernis der Kaiser gebeten werden sollte, entweder von seiner Klage abzustehen

<sup>13</sup> KREMER, Urkunden, nr. LV b, S. 170. MENZEL, Regesten, S. 287. Seit der Entschärfung des Verhältnisses zwischen der Münchener und der Landshuter Linie durch den Erdinger Vertrag von 1450 war auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit zwischen Bayern-Landshut und Kurpfalz ein territoriales "Sicherheitssystem" (A. KRAUS, S. 274) entwickelt worden. Es umfaßte ein Landfriedensbündnis zwischen Herzog Ludwig, Herzog Albrecht III. und Friedrich von der Pfalz (Lauinger Vertrag von 1451), Schirmverträge Herzog Ludwigs mit der Gesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben sowie den Reichsstädten Ulm, Giengen und Aalen (1453/1455), ein Bündnis zwischen Ludwig, Albrecht III. und Sigmund von Tirol (1455) und ein Bündnis Herzog Ludwigs mit König Ladislaus von Böhmen und Ungarn (1457). Natürliche Verbündete Herzog Ludwigs waren infolge der Ansprüche Markgraf Albrechts von Brandenburg-Ansbach die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und Pfalzgraf Otto I. von Mosbach. A. KRAUS, S. 274 f. H. OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben von 1406 bis 1488, Göttingen 1961, S. 221 f. H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966, S. 421 ff.

<sup>14</sup> CHR. F. STÄLIN, Wirtembergische Geschichte, 3. Theil, Stuttgart 1856, S. 511 f. V. v. KRAUS, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438-1519), 1. Bd., Stuttgart/Berlin 1905, S. 278.

<sup>15</sup> G. FRH. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen zum Kampfe der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459-1465, Leipzig 1865, nr. IV a-d, S. 43 ff. Donauwörth war Teil des konradinischen Erbes und gehörte zu Bayern, bis es von Karl IV. zum Reich geschlagen und 1376 an Bayern verpfändet wurde. Wegen Straffälligkeit des Pfandinhabers, der seinen Pflichten gegenüber der verpfändeten Stadt zuwider gehandelt hatte, wurde die Stadt von König Sigmund ohne Erlegung der Pfandsumme im Jahre 1422 wieder an das Reich genommen. Die Bedeutung der Stadt bestand vor allem auch darin, daß sie eine wichtige Donaubrücke sicherte und sich dort die wichtigsten Straßenzüge aus Schwaben und Franken kreuzten. S. dazu das Schreiben Markgraf Albrechts von Brandenburg an seine Räte vom 30. April 1464; C. HÖFLER, Fränkische Studien IV, in: AÖG 7 (1851), S. 29 ff.

<sup>16</sup> Fehdeankündigung der Markgrafen von Brandenburg vom 13. Oktober 1458; *Fontes rerum Austriacarum* [FRA], II. Abt.: *Diplomataria et acta*, 44. Bd., nr. 35, S. 29 f. Vgl. nrr. 36, 37, S. 30 f. A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 91 f., 364-366. S. RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 382 f.

<sup>17</sup> V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV., S. 35 f., 37. J. JANSSEN (Hg.), Frankfurts Reichsrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken, 2. Bd., Freiburg i. B. 1872, nrr. 219-224, S. 140.

<sup>18</sup> Der Sachverhalt der Ladung ist lediglich einem Schreiben Markgraf Albrechts an Herzog Ludwig vom 3. Dezember 1458 zu entnehmen, in dem er mitteilt, diese Information von seinem Rat und Kaplan Wenzel Reman erhalten zu haben, der vom kaiserlichen Hof zurückgekehrt war. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen, nr. V, S. 59.

oder so zu verfahren, damit "das heilig reich vnd die obristen glider als fursten des heiligen reichs nit gemyndert werden".<sup>19</sup>

Seit Ende des Jahres 1458 trafen jedoch die entschiedenen Gegner der Wittelsbacher, Markgraf Albrecht, Graf Ulrich von Württemberg, der Erzbischof von Mainz, der Herzog Ludwig von Veldenz und Graf Emicho von Leiningen, in mehreren Zusammenkünften detaillierte Vorbereitungen für einen Krieg gegen den Pfalzgrafen; gütliche Verhandlungen wegen des Landgerichts scheiterten.<sup>20</sup> Anfang März 1459 wurde beschlossen, der Erbmarschall von Pappenheim solle im Namen der Fürsten den Kaiser von ihrer Bereitschaft unterrichten, auf eigene Kosten und Schäden Kaiser und Reich bei der Wiedergewinnung der Stadt Donauwörth zu helfen, doch sollte der Kaiser das Reichsbanner schicken, einen Hauptmann benennen und den Reichsstädten auf das höchste bei Verlust ihrer Lehen und Freiheiten gebieten, dabei gegen Herzog Ludwig und den Pfalzgrafen Hilfe zu leisten.<sup>21</sup> Friedrich III. akzeptierte das Angebot; er bestellte am 4. Juni 1459 Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Wilhelm von Sachsen zu kaiserlichen Hauptleuten und befahl Reichsständen und Reichsstädten Hilfe und Beistand gegen Herzog Ludwig, bis dieser "abtrag, Kerung vnd wandel", d. h. Buße und Wiedergutmachung der Schäden, geleistet habe.<sup>22</sup> Der Reichskrieg fügte sich in das politische und militärische Konzept der anti-wittelsbachischen Koalition ein, wenn auch nicht der Pfalzgraf unmittelbar als Gegner benannt worden war.

Kaiser Friedrich III. begründete sein Vorgehen gegen den Herzog nicht allein mit dem Friedensbruch durch den Angriff auf Donauwörth, sondern griff zusätzlich noch auf den Fall Dinkelsbühl zurück. Weil die Stadt Dinkelsbühl zwei Diebe auf dem Gebiet des Herzogs hatte ergreifen, in die Stadt führen und dann aufhängen lassen, wurde sie 1457 zu der vertraglichen Verpflich-

---

<sup>19</sup> Ebd., S. 59 f. Zum fürstlichen Ladungsprivileg s. O. FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter, II. Bd., S. 219 ff. Das Eintreten Markgraf Albrechts für Herzog Ludwig und sein Schreiben vom 3. Dezember 1458 legten den Verdacht nahe, daß der Markgraf dem Herzog eine Falle stellen wollte, damit sich dieser die Ungnade des Herzogs zuzog. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 38. A. KRAUS (S. 278) hält es für möglich, daß Markgraf Albrecht und seine Verbündeten dem Herzog Hilfe leisteten, um ihn vom Pfalzgrafen zu isolieren und dann beide um so leichter gefügig machen zu können. Jedenfalls habe der Markgraf die rechtlose Lage, in die sich Ludwig durch seinen Friedensbruch gebracht hatte, nicht sofort ausgenützt.

<sup>20</sup> STÄLIN, Württembergische Geschichte III, S. 511 f. (Aschaffener Versammlung vom 20. Juni 1458). v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen, nr. V a, S. 60-63. C. F. SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, Bd. 3, Stuttgart/Tübingen, Beil. nr. 113, S. 154 f. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. VI, S. 66; nr. V, S. 64. Am 30. April 1459 schloß Markgraf Albrecht mit den bayerischen Herzögen Johann und Sigmund, dann mit Graf Ulrich von Württemberg eine Einung auf zehn Jahre. DERS., Herzog Albrecht IV., S. 42. Der Pfalzgraf und Herzog Ludwig besprachen sich währenddessen mit dem Landgrafen von Hessen in Nürnberg. Nürnberg am Frankfurt am 7. Mai 1459. FRA II, 42, nr. 200, S. 279. Die gegnerischen Gruppierungen werden mit den Ausdrücken "parthie" und "widerparthie" bezeichnet. Ebd.

<sup>21</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV., S. 42 f.

<sup>22</sup> Ebd., S. 43. Mitteilung des Kaisers darüber und Aufforderung, den Hauptleuten auf ihre Mahnung hin Hilfe und Beistand zu leisten, an die Grafen von Helfenstein; Bayerisches HStA, Abt. I, Fürstensachen, nr. 173, fol. 13. An Graf Ulrich von Württemberg; HStA Stuttgart, A 602. WR nr. 4482, Bü 2. Am 21. Juni 1459 verlangte Markgraf Albrecht von dem Grafen Zuzug. Ebd., WR nr. 4481, Bü 2. Am 1. Juli 1459 beschlossen die verbündeten Gegner des Herzogs in Mergentheim, ihre Kontingente im August ins Feld zu schicken. SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg III, Beil. nr. 113, S. 154 f.

tung genötigt, für die Dauer von zehn Jahren nicht gegen den Herzog zu sein und ihm ein Neujahrgeld von 100 Gulden zu zahlen.<sup>23</sup>

In einem Schreiben vom 29. Juni 1459 wandte sich Herzog Ludwig mit der Behauptung an den Kaiser, daß er ihn nie zur Rechtfertigung vorgefordert habe, und warnte vor einem derartigen Krieg, durch den "deutsche lannd in gross verderben vnd verwüsten" kämen, "daz dem heiligen römischen reich vnd gemainen adel zu merklichem schaden" gereichte. Er bat den Kaiser, wie dieser es dem Reich, dem Recht und ihm als einem Fürsten des Reichs schuldig sei, gegen ihn nicht mit "gewalt" vorzugehen und ihn als einen Reichsfürsten "bey recht" bleiben zu lassen.<sup>24</sup> Gleichzeitig erbot er sich vor Kurfürsten und Reichsfürsten zu Recht.<sup>25</sup> In Ausschreiben setzte er verschiedene Reichsfürsten davon in Kenntnis, um sie mit der geäußerten Bereitschaft zu einem rechtlichen Austrag von einer Beteiligung an den Exekutionsmaßnahmen abzuhalten.

Zu den an Donauwörth und Dinkelsbühl verübten Rechtsbrüchen kam wenig später noch der Fall Eichstätt hinzu. Ein Kurswechsel in der Politik König Georgs von Böhmen führte zur ABERUFUNG böhmischer Söldner aus Bayern und veranlaßte Herzog Ludwig zu Nachgiebigkeit. Gleichzeitig bemühte sich die Kurie im Interesse eines Gelingens des Mantuaner Kongresses und des Türkenkrieges um eine Friedensstiftung im Reich. Zusammen mit Erzherzog Albrecht VI. von Österreich wurde der kaisertreue Bischof Johann von Eichstätt am 9. Juli 1459 als Schiedsrichter in den Streitigkeiten des Pfalzgrafen mit Erzbischof Diether von Mainz, Herzog Ludwig von Veldenz und Graf Ulrich von Württemberg sowie in der Landgerichtssache zwischen Markgraf Albrecht und Herzog Ludwig akzeptiert.

Auf dem Schiedstag zu Nürnberg am 9. Juli 1459,<sup>26</sup> an dem päpstliche Legaten teilnahmen, wurden auch in Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl Entscheidungen getroffen. Bis zu einem in Aussicht genommenen endgültigen Spruch wurde die Stadt Donauwörth dem Bischof von Eichstätt überantwortet, der sie jedoch auf ein kaiserliches Mandat vom 18. September 1459 hin an den Erbmarschall von Pappenheim weitergab, dem sie im Namen von Kaiser und Reich erneut huldigte. Der Stadt Dinkelsbühl sollte der Herzog auf dem künftigen Tag ihre Verschreibung wieder herausgeben, falls er bis dahin sich mit dem Kaiser nicht in anderer Weise geeinigt hatte.<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV., S. 54. A. F. OEFELE, *Rerum Boicarum scriptores*, Tom. I, Augsburg 1763, S. 280.

<sup>24</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV., S. 43. HStA Stuttgart, A 602. WR nr. 4481, Bü 2. Insetiert in das Schreiben Herzog Ludwigs an Graf Ulrich vom 8. Juli 1459. Vgl. an Regensburg am 23. und 29. Juni 1459; C. TH. GEMEINER, *Regensburgische Chronik*, 3. Bd., Regensburg 1821, ND München 1971, S. 294-296, 296 f.

<sup>25</sup> HStA Stuttgart, A 602. WR nr. 4481, Bü 2.

<sup>26</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden u. Beilagen, nr. XII a, S. 82 (Teilnehmer); nr. XII b, S. 84-86; nr. XII d, S. 86. DERS., Herzog Albrecht IV., S. 53 ff.

<sup>27</sup> Ebd., S. 55 f. Gegenüber dem päpstlichen Legaten Stephan de Nardinis hatte sich der Kaiser am 13. September 1459 in Wien zu einer Lösung erboten, wonach die Stadt eine gewisse Zeitlang in den Händen des Kaisers bleiben und dann als lösbare Pfandschaft wieder an den Herzog gehen sollte. Der Herzog sollte dem Kaiser "zu erkanntnuss seiner versunung" 10.000 ungarische Gulden bezahlen. "Zu erkanntnuss ainer völligen versunung vnd ainikait" sollte der Herzog dem Kaiser ferner Kleinodien herausgeben, die König Ladislaus Postumus zur Sicherung eines Darlehens des Herzogs verpfändet hatte. Als Gegenleistung verzichtete der Kaiser auf eine Strafverfolgung wegen der Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl und der länger zurückliegenden Austreibung der Juden aus Bayern sowie auf die Einziehung des 'goldenen Opferpfennigs' anlässlich der Kaiserkrönung, den der Kaiser von den Regens-

Der Spruch, der das Landgericht betraf, war mehrdeutig, und der Herzog konnte sich angesichts der späteren Interpretation des Markgrafen düpiert fühlen. Der Pfalzgraf, der angeblich infolge einer gezielten Desinformation durch den Markgrafen nicht mehr persönlich auf dem Tag erschienen war, hatte seinen Vertretern keine volle Handlungsmacht erteilt, doch hatten der Bischof und Erzherzog Albrecht die Sache an sich genommen und sich mit Herzog Ludwig des Pfalzgrafen "gemächtigt". Der Pfalzgraf protestierte umgehend gegen die ihn betreffenden Sprüche, aber selbst nachfolgende Verhandlungen am päpstlichen Hofe zu Mantua konnten den Bischof von Eichstätt nicht veranlassen, von den als "blinde Sprüche" denunzierten Entscheidungen abzurücken und sie nicht formell rechtskräftig werden zu lassen, so daß sich auf ihn die Erbitterung des Pfalzgrafen und Herzog Ludwigs richtete. Als nach verschiedenen erfolglosen Vermittlungsversuchen Ende März 1460 Herzog Ludwig und Pfalzgraf Friedrich die Fehde gegen Markgraf Albrecht eröffneten,<sup>28</sup> forderte Herzog Ludwig den Bischof und das Domkapitel zu Eichstätt auf, in der Fehde still zu sitzen.<sup>29</sup> Da sich der Bischof jedoch noch enger mit dem Markgrafen verband,<sup>30</sup> erhielt er zu Beginn des Monats April gleichfalls eine Fehdeankündigung,<sup>31</sup> und das Bistum wurde sofort mit Krieg überzogen.

Für unseren Zusammenhang folgenschwer sind die Verschreibungen vom 14. April 1460, die Bischof und Domkapitel von Herzog Ludwig aufgezwungen wurden.<sup>32</sup> In Ansehung des "fromen vnd nutz", die Bischof und Stift vom Hause und von den Fürsten von Bayern auch gegenwärtig von Herzog Ludwig vielfach zuteil geworden sind und künftig zuteil werden, verpflichten sich Bischof Johann und das Kapitel, daß sie und die späteren Bischöfe, deren "stathalter vnd anwäld" sowie das Kapitel weder je für sich noch zusammen gegen Herzog Ludwig und seine Erben "zu ewigen zeiten mit der tat nymmermer sein", sondern nach ganzem Vermögen gegen jedermann, niemand ausgenommen und ohne Beschränkung der Häufigkeit, Hilfe und Beistand leisten werden. Den Fürsten von Bayern steht an allen Schlössern, Städten, Märkten und Befestigungen des Stifts ein Öffnungsrecht zu, das sie gegen jedermann beanspruchen dürfen. Damit Herzog Ludwig und seine Erben der Verschreibung wegen ganz sichergestellt und deshalb geneigter sind, dem Bischof, seinen Nachfolgern und dem Stift "gnad vnd furdernuss zu bewei-

---

burger Juden, die dem Herzog verpfändet waren, beanspruchte. Damit waren bereits die wesentlichsten Positionen für die späteren Friedensverhandlungen von kaiserlicher Seite abgesteckt. Außerdem sollte der Herzog bewogen werden, dem Kaiser "zu seinem ingang vnd der krönung des kunigreichs Hungern" Hilfe zu leisten. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden u. Beilagen, nr. XI, S. 81.

<sup>28</sup> K. MENZEL, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, S. 334. J. J. MÜLLER, Des Heil. Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstags-Theatrum, wie selbiges unter Kayser Friedrichs V. allerhöchster Regierung 1440-1493 gestanden, Teil I, Jena 1713, S. 755. F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 1, Karlsruhe 1848, S. 440. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 314.

<sup>29</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden u. Beilagen, nr. XXVI, S. 139 f. Herzog Ludwig an Bischof Johann von Eichstätt am 31. März 1460. Vgl. nr. XXVI a, S. 140, Anm. 1.

<sup>30</sup> Ausschreiben Herzog Ludwigs an den Erzbischof von Köln und andere Reichsstände vom 30. März 1460; SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg III, Beil. nr. 117, S. 182.

<sup>31</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden u. Beilagen, nr. XXVI a, S. 140 f. Vgl. das Ausschreiben des Bischofs gegen Herzog Ludwig ins Reich vom 8. April 1460; ebd., nr. XXVII, S. 142 f. SATTLER III, nr. 118, S. 184.

<sup>32</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XXVII d, S. 145 f. Vgl. nr. XXVII e, S. 146 f. In der Instruktion für eine Werbung Meister Heinrich Leubings beim Papst vor Ausbruch des Krieges heißt es, der Papst solle Inhibitionsmandate an die Bischöfe und Kapitel von Mainz, Bamberg und Eichstätt richten, da "sy sich in kain krieg nit mengen oder geben kainem tail zuhilff oder zuschaden, so dann irm stande wol zugehöret, damit auch die stift in irem wesen, stande vnd ordnung vnverderbet beleiben". Bayerisches HStA, Fürstensachen, nr. 171/4, pag. 5 f.

sen", verpflichtet sich der Bischof mit Wirkung auf seine Nachfolger, daß niemand zum Bischof von Eichstätt oder als Chorherr in das Kapitel aufgenommen werden soll, wenn er nicht zuvor gelobt und geschworen hat, diese Vertragsartikel getreulich und strikt ohne Einrede zu erfüllen. Doch werden in der Verschreibung der Papst und die römischen Kaiser und Könige "in sachen die heiligen kirchen vnd das reich on mittel antreffund" ausgenommen.

In einer weiteren Verschreibung vom selben Tag<sup>33</sup> verpflichten sich jedoch Bischof und Kapitel, "ob von vnnserm heiligen vatter dem babst ainem zukunfftigen concilio, einem babstlichen legaten oder von vnnserm allergnedigsten Herrn dem römischen keyser oder konig ye czuzeiten ist samentlich oder besunder von ambts wegen oder sust einicherlei process, gebot oder anders ausgeen, dadurch die vorgemelt vnnser verpflichtet vnd verschreibung in einichem wege bekrencket, geirret, geandert oder abgetan wurde, daz wir noch vnnser nachkomen solh process, gebot oder annders nit annemen, gebrauchen noch darein verwilligen", sondern der Verschreibung Wort für Wort nachkommen. Für den Fall, daß sie nicht eingehalten wird, soll sie dennoch weiterhin verbindlich sein und Herzog Ludwig und seine Erben sollen "gantzen vnd vollen gewalt" haben, die aus der Nichterfüllung entstandenen Kosten und Schäden einzufordern, "mit gericht geistlichen oder weltlichen oder on gericht, wie ine das am fuglichsten were [...] vnd daran nicht gefreuelit noch vnrechts getan haben in dheiner wege, vnd auf das so verzeihen wir vns aller zierlicheit, recht, freihait vnd begnadung von babsten, den heiligen concilien, romischen keysern oder konigen durch gemein recht oder in sunderheit gesaczt".

Die politischen Gegner des bayerischen Herzogs, voran Markgraf Albrecht, werteten diese in der Tat ungewöhnlichen und weitreichenden Verpflichtungen, deren zweifelhafte rechtliche Bestandskraft nicht weiter erörtert werden soll, als eine Entfremdung des Bistums vom Reich und eine Mediatisierung unter das Haus Bayern. Der Kaiser hatte zuvor noch in den Krieg eingegriffen und dem Markgrafen Hilfe für den Bischof befohlen.<sup>34</sup> Dem Bericht eines Informanten aus dem Kreise des Domkapitels oder eines brandenburgischen Agenten vom 29. Juli 1460<sup>35</sup> ist zu entnehmen, daß Herzog Ludwig sich veranlaßt sah, mit Unterstützung des Bischofs vor Reichsstädten einer von Markgraf Albrecht verbreiteten Behauptung entgegenzutreten, nach der sich der Kaiser beklage, der Herzog habe den Bischof von Eichstätt "ime vnd dem reich [...] ab vnd im [sich] zugeczogen". Da es der Bischof aber ablehnte, deswegen einen Gesandten nach Nürnberg zu schicken, wurde befürchtet, daß der Herzog den Städten nur die erste Verschreibung mit der Exceptionsklausel, nicht jedoch die zweite vorhielt, welche die Klausel annullierte. Deshalb sollte dem Erbmarschall von Pappenheim eine Kopie der zweiten Verschreibung zugestellt und mit ihm beraten werden, wie sie den Reichsstädten am besten zur Kenntnis gebracht werden konnte.

Der Markgraf selbst hatte angesichts der militärischen Überlegenheit Herzog Ludwigs, für die er eine massive Unterstützung durch den verbündeten Erzherzog Albrecht von Österreich verantwortlich machte, im Juni 1460 die Richtung zu Roth<sup>36</sup> - einen Schiedsspruch Herzog Wil-

<sup>33</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XXVII f, S. 147 f.

<sup>34</sup> Ebd., nr. XLII p, S. 234.

<sup>35</sup> Ebd., nr. XXXII g, S. 148. Die Unterschrift ist abgerissen.

<sup>36</sup> Ebd., nr. XLII a-o, S. 189-232. Unvollständig bei J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 778.

helms von Sachsen - eingehen müssen, die hinsichtlich des burggräflichen Landgerichts nicht nur die "blinden Sprüche" von Nürnberg<sup>37</sup> aufhob, sondern auch in einer Spezialverschreibung der Markgrafen Albrecht u. Johann alle entgegenstehenden päpstlichen und kaiserlichen Privilegien für unwirksam erklärte.<sup>38</sup> Außerdem mußte sich Markgraf Albrecht verpflichten, die einigungsrechtlichen Beziehungen zum Bischof von Eichstätt abzurechnen und die beiderseitigen Vertragsurkunden herauszugeben.<sup>39</sup> Der Markgraf wollte sich jedoch nicht mit der Niederlage abfinden, sondern benutzte den auf den 1. September 1460 nach Wien in Sachen Türkenkrieg ausgeschriebenen Reichstag, um sich dort durch seinen Rat und Landhofmeister Dr. Georg von Absberg mit subtiler reichsrechtlicher Begründung um eine obrigkeitliche Annullierung sowohl der Landgerichtsentscheidung der Rother Richtung als auch der Verschreibungen des Bischofs von Eichstätt zu bemühen.<sup>40</sup>

Dabei ging der Markgraf so vor, daß er mit den kaiserlichen Landgerichtsprivilegien einen Rechtsbereich ausgrenzte, der einer innerständischen Regulierung durch eine Vereinbarung oder einen Schiedsspruch überhaupt nicht zugänglich, sondern einer obrigkeitlichen Entscheidung durch das Reichsoberhaupt vorbehalten war, da es sich um Rechte handelte, die von Kaiser und Reich herrührten. Auch in anderem Zusammenhang erbot sich der Markgraf in Auseinandersetzungen, die Lehen und Privilegien betrafen, vor dem Kaiser als dem ordentlichen Richter zu Recht.<sup>41</sup> Dies war der korrekte reichsrechtliche Standpunkt, der entgegen den fürstlichen Territorialisierungs- und Allodifizierungstendenzen<sup>42</sup> keine absolute, eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt über die erteilten Rechte einräumte. In weiterer Konsequenz hob er in Übereinstimmung mit der Motivierung kaiserlichen Rechtsverleihungen die Pflichtgebundenheit dieser Rechte hervor, an denen dem Empfänger zwar eine Berechtigung zur Ausübung und Nutzung zustand, die jedoch zugleich eine Dienst- und Leistungsverpflichtung gegenüber Kaiser und Reich schufen. Diese Rechte durften in ihrer Substanz nicht gemindert werden, da sonst das Leistungsvermögen hinsichtlich der geschuldeten Reichsdienste unzulässigerweise herabgesetzt wurde und aus der Sicht der Reichsgewalt der Zweck der Erteilung nicht mehr gewährleistet war. Es ist gerade Markgraf Albrecht von Brandenburg, der wie kein anderer Reichsfürst in dieser Zeit immer wieder - wenn auch in eigenem Interesse - Prinzipien der Reichsverfassung und Sollensnormen des Reichsrechts in expliziter Weise formuliert.

---

<sup>37</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XLII b, S. 189-192.

<sup>38</sup> Ebd., nr. XLII e, S. 196 f.

<sup>39</sup> Ebd., nr. XLII a, S. 191.

<sup>40</sup> Ebd., nr. XLII p, S. 232-244. Werbung des Dr. Georg von Absberg. Der ansbachische Rat hatte auch einen Bericht über den Verlauf des Krieges zu erstatten. Der Kaiser hatte den Markgrafen aufgefordert, ihn über die Kriegslage und seine "notdurft" zu unterrichten. Die Werbung sollte in Gegenwart einer nur kleinen Anzahl kaiserlicher Räte vorgetragen werden.

<sup>41</sup> Instruktion für Dr. Georg von Absberg und Heinrich von Aufseß vom 17. Juni 1463. FRA II, 44, nr. 427, S. 535 und öfters.

<sup>42</sup> Zum Begriff des "Allodialismus" s. W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft, 1941, ND Darmstadt 1969, S. 263. Ders., Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (Vorträge u. Forschungen, Bd. XIV), S. 108 ff. W. EBEL, Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen (Vorträge und Forschungen, Bd. V), Lindau/ Konstanz 1960, S. 28 f. H. EBNER, Das freie Eigen, Klagenfurt 1969,

Der Markgraf ließ vor dem Kaiser bekunden, daß er die Rother Richtung als frommer Fürst halten wolle, "soviel vnd weyt" sie ihn binde, und bezeugen, daß er die Sache nicht in der Absicht verbringe, um Verlauf und Ergebnisse des Krieges nachträglich zu korrigieren oder sich aus der Richtung, so weit sie ihn billigerweise und rechtlich binde, herauszugeben, sondern allein um den Kaiser zu unterrichten, damit dieser alle Umstände und Sachverhalte gründlich beurteilen und ihm in der Sache mit der "keyserlichen macht volkōmenheit zustatten komen moge, dadurch im soliche beschwerung abgestalt werden". Das besagt, daß Markgraf Albrecht in Form einer Supplikation den Kaiser bat, 'ex plenitudine potestatis', d. h. auf Grund seiner derogierenden oder dispensierenden Gewalt, durch Reskript in der Sache zu entscheiden.

Entschuldigend ließ der Markgraf vortragen, er habe zwar unter großem Druck gestanden, aber nicht aufgeben wollen, wodurch er selbst, sein Bruder und ihre Herrschaften "alle pflicht die sie ewern genaden vnd dem heiligen reich schuldig sein, nicht völliglich geleisten möchten". Er weist darauf hin, daß das Landgericht als väterliches Erbe nicht nur ihm und seinem Bruder Johann, sondern gleichermaßen dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg und dessen Bruder Markgraf Friedrich ungeteilt zu gesamter Hand zustehe und nur mit Einwilligung des Kaisers eine Verwaltungsteilung ("ausszeigen") der Herrschaft und des Fürstentums statthabe. Die kurfürstliche Seite sei jedoch keine Verpflichtung eingegangen, nicht nach Bayern hineinzurichten. "Dartzu ist das gemein recht, das die vnterhant sich gegen dem obersten gewalt, als inn disen dingen ist gegen ewern keyserlichen genaden, oder an des heiligen reichs gerechtigkeit nichts vergreifen, verschreiben oder verpinden mögen, sunder der hochst gewalt ist in allen pflichten der vnterthanen aussgedinget vnd genomen.<sup>43</sup> Auss dem allem wol abzunemen steet, wie vil vnd weit vnnsrer gnedig herrschafft die richtigung des stücks halben pindet, vnd das sie sich keyner pflicht dadurch entzogen haben, die sie ewern gnaden von desselben gerichts wegen schuldig oder pflichtig sein."

In Sachen Eichstätt legt der Markgraf dar, daß der Bischof, der wie seine Vorgänger bislang freier Reichsfürst gewesen sei und "keinen oberen", sondern nur den Papst in geistlichen und den Kaiser in weltlichen Dingen "zu obersten" anerkannt habe, vom Reich gedrungen worden sei und sich gezwungenermaßen für ewige Zeiten in die Untertänigkeit Herzog Ludwigs und des Hauses Bayern habe begeben müssen.<sup>44</sup> Um den Kaiser zum Handeln zu seinen und des Bischofs Gunsten zu bewegen, entfaltet Markgraf Albrecht den Gedanken des fürstlichen Reichsdienstes und rückt ihn in den Mittelpunkt seiner Argumentation. Er macht geltend, daß der Bischof und er in Sachen des Kaisers tätig gewesen seien, als sie die Stadt Donauwörth - in erster Linie war es der Bischof - Kaiser und Reich zurückbrachten und dafür sorgten, daß die Verschreibungen der Stadt Dinkelsbühl wieder herausgegeben würden. Es wird besonders

<sup>43</sup> S. unten, 2. Teil, Kap. V, S. 1147 f.

<sup>44</sup> Außerdem habe sich Markgraf Albrecht in der Rother Richtung verpflichten müssen, "des stiftes hinfüro [...] mussig [zu] geen". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XLII p, S. 239. Vgl. nr. XLII a, S. 191. Er habe jedoch zu keiner Zeit eine "oberkeyt" gegenüber dem Stift beansprucht, sondern lediglich nachbarliche Verbindungen geknüpft, die keine Verpflichtung enthielten, welche die Stellung des Bischofs als freier Reichsfürst und des Stifts als Reichsfürstentum beeinträchtigt hätte. In seinem Feindsbrief an den Bischof vom 5. April 1459 hatte Herzog Ludwig behauptet, der Bischof habe so weitgehend verpflichtet, wie es ihm "als ainer gaistlichen person nit zusteet". Ebd., nr. XXVI a, S. 140.



hervorgehoben, daß es gelungen sei, dem Kaiser in diesen beiden Fällen in vollem Umfange den Strafanspruch gegenüber dem straffälligen Herzog vorzubehalten. Als Reichsdienst wertet er auch die Tätigkeit des Bischofs als Schiedsrichter in Nürnberg, wo er durch seine Schiedsprüche in Streitigkeiten verschiedener Fürsten zur Befriedung des Reichs beigetragen habe. Der entscheidende Gesichtspunkt ist nun, daß die Fehden Herzog Ludwigs gegen den Markgrafen und den Bischof ursächlich auf diese Reichsdienste zurückgeführt werden; damit sollen auch die Kriegsschäden, Kriegskosten und die rechtlichen Folgen des Krieges dem Reichsdienst zugerechnet werden, und dem Kaiser soll daraus eine Verpflichtung zur Entschädigung und Unterstützung in irgendeiner Form erwachsen. Denn der Pfalzgraf und Herzog Ludwig haben die Nürnberger Sprüche nicht "gleichmütiglich" hingenommen, sondern danach getrachtet, wie sie den Markgrafen und den Bischof "vmb solich getrewe dinst willen den sie zu denselben zeiten ewrer k. M. gethan haben, einen widerwillen beweisen möchte[n]", auch wenn sie eine andere Begründung vorschieben, den Dingen "ein ander varb" geben.<sup>45</sup> Insbesondere die vorzeitige Übergabe Donauwörths an Kaiser und Reich wird als eine riskante und kühne Tat des Bischofs zu Ehren und zu Gefallen des Kaisers herausgestellt.

In Form einer Supplikation wird der Kaiser als "natürlicher Herr" angerufen, die mit Leib und Gut, dem Einsatz des gesamten Vermögens und mit Blutvergießen erbrachten Dienste zu Herzen zu nehmen und als ein Mehrer des Reichs nicht zuzulassen, daß der Bischof "also von dem heiligen reich gedrunge, von ewern gnaden empfreundet vnd in den pflichten dorein er dann getranget [...] lennger stee, sunder zu seiner freyheit wider komme vnd als ein freyer furste des heiligen reichs vnuerstricket vnter ewer keyserlichen gehorsam bleiben möge. Auch bewegen die grossen bedrangnisse die [dem Markgrafen] in den dingen allen mit brehen vnd abgewynnen seiner sloss vnd stete, verderbung seiner land vnd leut, auch antastung seiner furstennlichen lehen vnd regalia, die von ewern genaden vnd dem heylichen reich, er vnd sein vorfarn erworben, lang zeit herbracht, vnd mit iren getrewen dinsten vnd blutuergiessen vmb Romisch keyser vnd kunig vnd des heilig reich, vnd vmb ewer k.M. getrewlich verdinet haben".<sup>46</sup> Dies ist die traditionelle Formel für den Reichsdienst und seine Belohnung mit Herrschaftsrechten, die anders gewendet ausdrückt, daß Herrschaftsrechte und Fürstentümer im Reichsdienst erworben und vermehrt werden. Der Kaiser wird gebeten, hinsichtlich der Rother Richtung alles das, was den Markgrafen an seiner Herrschaft beeinträchtigt und mindert und wovon er sich selbst aus eigener Kraft nicht zu lösen vermag, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zu annullieren. Die Anwendung der obrigkeitlichen, gewissermaßen auf modernen juristischen, d. h. legistisch-kanonistischen Kategorien beruhenden Rechtsmacht wird dabei als Bestandteil des älteren herrschaftlichen Rechtsschutzes durch den Kaiser gesehen, der - darin drückt sich die Muntschaft aus - dem Markgrafen "in allen dingen zurecht mechtig vnd beholffen" sein soll.

Abschließend weist Markgraf Albrecht den Kaiser - und damit berührt er ein Kernproblem der Reichsregierung durch Delegation und Befehl - auf die psychologische Wirkung hin, die ein entschiedenes, deshalb exemplarisches Eintreten zugunsten der beiden Fürsten im Hinblick auf die Dienstbereitschaft aller Reichsfürsten und Reichsuntertanen hat. Damit werde der Kaiser

<sup>45</sup> Vgl. auch die Werbung Stefan Scheuchs an den Kaiser vom 9. Mai 1461. FRA II, 44, nr. 67, S. 92.

<sup>46</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XLII p, S. 243 f.

sie alle "stercken, das sie hinfur gehorsamlich tröstlich vnd vnuertriesslich ewren gebotten gehorsam sein, vltzug thun vnd ewern genaden alle mynerung des heiligen reichs getrewlich verwaren helffen", auch den Markgrafen mitsamt allen seinen Bundesgenossen, Freunden und Zugewandten, die bislang treu gedient haben und es weiterhin tun wollen, "zu merern vnd willigern dinsten verpflichten".<sup>47</sup> In der Werbung des Dr. Georg von Absberg ist das verfassungsgeschichtliche Prinzip des Reichsdienstes, der freiwillig und aus eigenem Antrieb geleistet oder im Wege des obrigkeitlichen Gebotes als im engeren Sinne normative Verpflichtung aktualisiert wird, umrissen und zugleich in mancher Hinsicht als parteiliche Ideologie des Reichsdienstes ausgewiesen, die sich kaiserliche Parteigänger in einer von territorialpolitischen Interessen inspirierten Reichspolitik oder - in anderer Nuancierung - in einer mit reichsrechtlichen Kautelen arbeitenden Territorialpolitik zu eigen machen.

## 2. Kaiser Friedrich III.: Reichsoberhaupt oder österreichischer Landesfürst?

Konnte Kaiser Friedrich III. angesichts des Parteienkonflikts im Reich bislang noch eine Stellung als rechtlich überlegene Obrigkeit behaupten, so wurde er Mitte des Jahres 1461 infolge einer innerhabsburgischen Auseinandersetzung mit seinem Bruder Erzherzog Albrecht VI. doch in den territorialpolitischen Antagonismus der Bündnissysteme hineingezogen und der Nötigung ausgesetzt, sich in seiner Eigenschaft als österreichischer Landesfürst den Regeln und Mitteln des innerständischen Streitaustrags, d. h. des Rechtsgebots, der Fehde<sup>48</sup> und der schiedsgerichtlichen Konfliktbereinigung, zu beugen. Diese Entwicklung wurde grundgelegt durch ein enges Freundschafts- und Schutzbündnis, das Erzherzog Albrecht am 29. Mai 1459 auf Lebenszeit mit Herzog Ludwig von Bayern abschloß und das einige genau geregelte Hilfsabreden enthielt, deren Artikel eine offensive Rechtsdurchsetzung betreffend nicht durch eine klare Rechtgebotsklausel eingeschränkt war.<sup>49</sup> Der Kaiser war in dem Bündnis zwar durch eine Exceptionsklausel ausgenommen, doch eben nur "an dem heiligen reiche".

<sup>47</sup> Ebd., S. 244.

<sup>48</sup> Vgl. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 5. A. Wien 1965, S. 4 ff., 41 ff. H. OBENAU, Recht und Verfassungen der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert, Göttingen 1961, bes. S. 55, 66 f. I. MOST, Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtgebot, Ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 116-153. E. ORTH, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter, Wiesbaden 1963, bes. S. 63 ff.

<sup>49</sup> J. CHMEL, Materialien zur österreichischen Geschichte aus Archiven und Bibliotheken, 2. Bd. Wien 1837, ND Graz 1971, nr. CXXXII, S. 171 f. Die Vertragsformulierung im Hinblick auf eine offensive Rechtswahrung und Rechtsdurchsetzung lautet: "Item wär aber das vnnsere fürsten ainer yemand ubertziehn oder haimsuchn wolldte vmb verschult sachn also das im vvilleicht beschedigung smehe oder anders vnbillichs ertzaigt were dortzu er hinwider mit der tat tun wollt nach seiner notturft oder das im gleichs vnd billichs rechtns vertzug oder waigerung geschähe [...]". Für eine einfache Fehde war die gegenseitige Hilfe bis zu 500 Berittenen vereinbart. Die geforderte Anzahl mußte immer zugleich auch von dem im Feld gehalten werden, der um Hilfe nachsuchte. Die Kosten hatte der Teil zu tragen, der die Hilfe annahmte, die Schäden derjenige, der sie schickte. Bei einem Überzug mit "heres kreften" waren unverzüglich 1.000 Berittene und 2.000 Fußknechte samt Wagen und Ausrüstung zu stellen, bei offensiver Rechtsdurchsetzung 1.000 Berittene und 1.000 Fußknechte. In diesem Fall kam die Ausrüstung für eine Belagerung hinzu. Ausführlich wurde die Verteilung der Eroberungen und der Schatzungsgelder reguliert; für Streitigkeiten wurde eine Entscheidungsinstanz verwillkürt. Am 30. April 1461 schloß Herzog Ludwig mit Herzog Sigmund von Österreich eine fast gleichlautende Einung mit veränderten Kontingentierungen. Ebd., nr. CLXXXII, S. 238-240.

Mit Erzherzog Albrecht - und Herzog Sigmund von Tirol - hatte es immer wieder Auseinandersetzungen über die Frage gegeben, ob im Hause Österreich nur der Erstgeborene (Seniorat) im Namen der anderen Herzöge das Regiment in den ungeteilten Erblanden (Majorat) führen oder ob eine "Auszeigung" oder "Mutschierung", d. h. eine Aufteilung in mehrere Verwaltungs- und Herrschaftsgebiete, statthaben solle.<sup>50</sup> Dem Alleinregierungsanspruch, den Friedrich III. als "Ältester und Regierer des Namens und Stammes des Fürstentums und des ganzen Hauses Österreich"<sup>51</sup> vertrat, setzte Albrecht mit Blick auf die jüngeren albrechtinischen Verwandten, Sigmund von Tirol und Ladislaus Postumus, einen Anspruch auf selbständige Herrschaft durch Auszeigung entgegen, da auch er ein "rechter Herr von Österreich" sei.<sup>52</sup> Nach dem überraschenden Tode König Ladislaus' im November 1457 erhielt Albrecht durch Vertrag vom 27. Juni 1458 von dem albrechtinischen Erbe in Österreich ein Drittel der Einkünfte und Oberösterreich als eigene Herrschaft zugesprochen, während Niederösterreich an Friedrich III. fiel.<sup>53</sup>

Die Mißregierung Kaiser Friedrichs III. in Niederösterreich, das auf sich gestellt von einer größeren böhmischen Invasion im Sommer 1458 ständigen Grenzfehden, Söldnerumtrieben, einer Verschlechterung der Münze, Mißernten und Hungersnöten heimgesucht wurde, während zugleich die Rechtsprechung vernachlässigt und zudem neue Mauten, Zölle und Steuern erhoben wurden,<sup>54</sup> trieb die verzweifelte Landschaft dazu, sich in den Schutz des Königs von Böhmen zu begeben und sich vor ihm gegen Friedrich III. zu Recht zu erbieuten.<sup>55</sup> In einem Bündnis vom 18. Februar 1461<sup>56</sup> verpflichtete sich König Georg, da Niederösterreich durch die Notlage, den Unfrieden und den Unwillen gegenüber der Mißregierung des Kaisers in Gefahr stehe, dem Hause Österreich verlorengugehen, Erzherzog Albrecht als einem natürlichen Erbherrn des Landes zur Regierung zu verhelfen, falls dieser mit seiner Macht und mit der Hilfe weiterer Fürsten und Herren dabei mithelfe. Die Stände Österreichs sagten Erzherzog Albrecht vertraglich ihre Unterstützung zu.<sup>57</sup>

<sup>50</sup> H. v. ZEISSBERG, Der österreichische Erbfolgestreit, in: AÖG 58 (1879), S. 1 ff. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 18 ff. Vgl. A. LHOTSKY, Was heißt "Haus Österreich"?, in: Anzeiger d. hil.-hist. Kl. d. Österreichischen Akademie d. Wissenschaften 93 (1956), S. 155-174; DERS., Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, 1970, S. 344 ff. H. KOLLER, Zur Bedeutung des Begriffs "Haus Österreich", in: MIÖG 78 (1970), S. 338-346.

<sup>51</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 60. Zahlreiche Belege für gleiche und ähnliche Formulierungen bei v. ZEISSBERG, passim.

<sup>52</sup> Vgl. Copey-Buch der Gemainen Stat Wien 1454-1464, hg. von H. J. ZEIBIG, FRA II, 7. Bd., Wien 1853, ND Graz 1964, S. 91.

<sup>53</sup> J. CHMEL, Materialien II, nr. CXXV, S. 154. Albrecht hatte allerdings am 10. Mai 1458 die Vorlande an den Tiroler Vetter zurückgeben müssen.

<sup>54</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte I, S. 23.

<sup>55</sup> 1460 Juli 4. CHMEL, Materialien II, nr. CLXVI, S. 211-214. Vgl. die Instruktion König Georgs zur Unterstützung der ständischen Forderungen beim Kaiser; Copey-Buch, S. 209.

<sup>56</sup> F. KURZ, Österreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten, 2. Teil, Wien 1812, Beil. XXIV, S. 215-218. Am selben Tag wurde das Schutzbündnis zwischen Erzherzog Albrecht und König Georg vom 29. Dezember 1459 erneuert; ebd., Beil. XXIII, S. 211-214, XXV, S. 218 f. (Erneuerung vom 18. Februar 1461).

<sup>57</sup> Mit den Ständen Niederösterreichs verständigte sich Erzherzog Albrecht zunächst Ende März 1461 über seine Regierungsübernahme in Niederösterreich; eine definitive Vereinbarung kam am 28. April 1461 in Freistadt (Oberösterreich) zustande. Vgl. BACHMANN, Reichsgeschichte I, S. 32, 46. Albrecht verpflichtete sich, die Landschaft bei ihrer Freiheit und bei ihrem alten Herkommen zu belassen und alle ungehörigen Neuerungen abzustellen; die Stände begaben sich in seinen Schutz und verpflichteten sich, bei dem Erzherzog als ihrem Herrn treu auszuharren und ihm mit ganzer Macht Hilfe zu leisten, damit ihm die Regierung des Landes zufiel. Die Bündnisse des Erzherzogs mit König Georg von Böhmen, Herzog Ludwig von Bayern und der niederösterreichischen Landschaft

Kaiser Friedrich III. wies seinen Bruder am 6. Juni 1461 darauf hin, daß es ihm als oberstem Haupt, ordentlichem Richter und rechtem Herrn in allen weltlichen Angelegenheiten zukomme, "sollich unser keiserlich Oberkeit und Gewaltsam, auch gegen uns selbs, und einen yeden, von [unser] und des Heiligen Reichs gemeines Fridens, und der Gerechtigkeit wegen, zu gebrochen".<sup>58</sup> Er erbot sich zu gütlichem oder rechtlichem Austrag und ermahnte als römischer Kaiser von seiner kaiserlichen Obrigkeit, seiner kaiserlichen Gewalt und des Rechtes wegen den Erzherzog als einen geschworenen Fürsten des Reichs in Anbetracht seiner Pflichtbindung gegenüber dem Kaiser, das Rechtgebot zu akzeptieren.<sup>59</sup> Damit hob Friedrich III. die niederösterreichische Frage sofort auf die Ebene des Reichs und des Reichslehnrechts, erklärte sie zu einer Sache des Reichsfriedens und machte deutlich, daß er seine obrigkeitliche Gewalt auch in Sachen, die ihn selbst betreffen, einsetzen werde. Aus dem Pflichtenverhältnis des Erzherzogs gegenüber Kaiser und Reich folgerte er die Verpflichtung, das Rechterbieten anzunehmen.

Während er noch schwierige Hilfsverhandlungen mit Herzog Ludwig von Bayern führte,<sup>60</sup> rechtfertigte sich Erzherzog Albrecht in einem Ausschreiben an die Reichsstädte vom 9. Juni 1461.<sup>61</sup> Dabei machte er geltend, sich zuvor schon zu Recht erboten zu haben, und stellte sein Vorgehen als Erfüllung einer Pflicht gegenüber dem Reich dar. Demnach hatte ein Teil der niederösterreichischen Landschaft dem Kaiser den Gehorsam entzogen und sich unter fremden Schutz und unter fremde Herrschaft begeben: Es hatte die Gefahr bestanden, daß das ganze Land Österreich unter der Enns durch besitzrechtliche Entwertung aus "gehorsam vnd gewalltsam" des Kaisers und aller österreichischen Fürsten kam. Es sei ihm aber gelungen, einen Teil der entfremdeten Landschaft zu seinen "als zu ains vnuerbundens freien regirunden fürsten von Oesterreich" Händen zu bekommen. Jetzt wolle er den übrigen Teil der Landschaft in seine Hände bringen, "als wir das dem Heiligen Romischen Reich vnd vnserm stamen vnd namen, nach dem vnd dass furstenthumb ain merklich gld des Heiligen Reichs ist, vngetrennt vnd zertailt vnd in ainikait zubringen vnd zubehallten wol schuldig sein". Er habe dem Kaiser Rat, Dienst und die Pflichten, "so wir seiner person gewont gewesen sein", aufgesagt, in diesem Aufgabrief jedoch be-

---

wurden durch ein Freundschafts- und Hilfsbündnis auf Lebenszeit mit König Matthias von Ungarn vom 4. April 1461 ergänzt, in dem der Kaiser nicht ausgenommen wurde. König Matthias sollte dem Erzherzog mit 1.500 Mann, der Erzherzog dem Ungarischen König mit 500 Mann Hilfe leisten. J. CHMEL, *Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.)*, Wien 1838, ND Hildesheim 1962, nr. 3863, vollständig im Anhang, nr. 107, S. CXXVII-CXXIX. Die aktuelle Zielrichtung des Bündnisses gegen Friedrich III. wird in der Vereinbarung der Kontrahenten vom 10. April 1461 offengelegt. Am 24. Juni sollten König Matthias in der Steiermark und Erzherzog Albrecht in Österreich im Felde sein. Frieden sollte mit dem Kaiser nur geschlossen werden, wenn König Matthias die westungarischen Pfandschaften Friedrichs III. und Erzherzog Albrecht die Herrschaft jenseits des Semmering zugesprochen erhielten. CHMEL, *Regesten*, nr. 3867; Anhang, nr. 109, S. CXXX f. Mit dem Grafen Leonhart von Görz schloß Erzherzog Albrecht am 9. April 1461 einen Freundschaftsvertrag, in dem der Kaiser nur "an dem heyligen reich" ausgenommen war. Ebd., nr. 3866; Anhang, nr. 108, S. CXXIX f.

<sup>58</sup> MÜLLER, *Reichstags-Theatrum IV*, S. 63 f.

<sup>59</sup> Ebd., S. 64. Vgl. F. J. MONE, *Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I*, S. 452-454. J. JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz II*, nr. 260, S. 1461. An die böhmischen Stände s. Copey-Buch, S. 245-248. An Herzog Ludwig von Bayern s. C. J. KREMER, *Urkunden zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen*, nr. LXXVII, S. 228-230. An die oberösterreichischen Stände s. FRA II, 44, nr. 79, S. 106.

<sup>60</sup> *Melker Verträge* vom 8.-10. Juli 1461; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, *Urkunden und Beilagen*, nr. LXXVII-LXXVII, S. 363-383. Herzog Ludwig lehnte eine direkte Verständigung mit dem Kaiser ab. Schreiben an den Kaiser vom 13. Juni 1461; FRA II, 20, nr. 242, S. 246.

<sup>61</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LIV, S. 297-300; unvollständig bei MÜLLER, *Reichstags-Theatrum II*, S. 62.

zeugt, daß er dem Reich "nichtz destermynnder ain gehorsamer furste sein" wolle.<sup>62</sup> Daraus gehe hervor, daß er mit dem Kaiser "des Reichshalben nach dem vnd die sachen des heiligen Reichs noch des Reichs fürsten, stet oder vndertan stand, wesen oder wirde nit berürt, in vngut nichtz zetund" habe. Der Kaiser mahne Reichsfürsten und Untertanen zu Unrecht zur Hilfe,<sup>63</sup> denn dem Reich werde durch seine Besitznahme Niederösterreichs nichts entzogen, da er mit diesem wie seinem anderen Landesteil ein gehorsamer Fürst bleibe. Deshalb sei niemand zur Hilfe von Reichs wegen gegen ihn verpflichtet; wer Hilfe leiste, tue dies "von aigem willen", d. h. frei von reichsrechtlichem Zwang. Für den Fall, daß der Kaiser behaupte, er handle in diesen oder anderen Angelegenheiten gegen die Reichsfürsten, die Reichsstädte oder andere Untertanen des Reichs, werde er sich als Reichsfürst in dieser Frage vor den Kurfürsten zu Recht erbieten.

Nach der Dienst- und Pflichtaufkündigung folgte am 19. Juni 1461 die Absage Albrechts VI. wegen der niederösterreichischen Zustände.<sup>64</sup> Reichsstände und Reichsuntertanen wurden konsequenterweise ausgenommen, da sie dem Kaiser nicht von seinem "erblichen furstentumb vnd land wegen" zugehörten. Am 30. Juni überschritt Erzherzog Albrecht den Grenzfluß nach Niederösterreich.<sup>65</sup> Auch Herzog Ludwig sandte als sein Helfer dem Kaiser einen Feindsbrief, ließ ihn aber, angeblich auf das Gerücht hin, daß Markgraf Albrecht ins Feld ziehen wolle, durch Eilboten zurückholen.<sup>66</sup> Dadurch war es ihm möglich, fortan zu behaupten, er sei nicht formeller fehderechtlicher Feind des Kaisers, und eigene Kriegshandlungen widerstandsrechtlich zu rechtfertigen.

### 3. Die Vorbereitung und Organisation des Reichskrieges

Im Reich führten unterdessen die auch nach der Rother Richtung noch wegen der Entwertung markgräflichen Besitzes, der Stadt Roth und der Schlösser Stauf, Landeck und Schönberg, erforderlichen Ausgleichsverhandlungen zwischen Markgraf Albrecht und Herzog Ludwig zu

---

<sup>62</sup> Vgl. Copey-Buch, S. 233.

<sup>63</sup> Vgl. FRA II, 44, nr. 64, S. 84; nr. 73, S. 98; nr. 77, S. 103; nr. 82, S. 112; nrr. 85, 86, S. 116-118. Vgl. oben, Anm. 22. Nr. 85 enthält die variierten Antworten der Städte des Nördlinger Städtetages vom 29. Juni 1461 auf das vom Erbmarschall Heinrich von Pappenheim vorgebrachte kaiserliche Hilfsbegehren. Die Bodenseestädte, Nürnberg und Weißenburg wollten unmittelbar dem Kaiser selbst antworten. Eßlingen und Weil antworteten, "ein aufsehen auf die keyserlich maiestat zu haben, vnd den fußstapfen jrer eltern nach als gehorsam funden wöllen". Nördlingen: "Haben sich auch mit iren dinsten gehorsam zu sein erboten vnd des wissens halben gesaczt vff ein zimlich anczal kurfürsten vnd fürsten vnd das merer teyl der stete in Swaben vnd Francken." Ulm, Giengen und Aalen: "was sie dem Romischen keyser vnd dem reich schuldig sind, dorjnn wöllen sie gehorsam sein." Augsburg: "Wie sie sich rüsten vnd schicken vnd mitsamt andern des reichs steten als gehorsam mit leib vnd gut hilff vnd beystant thun wöllen." Heilbronn: "das sie ein aufsehen auf die k. maiestat haben vnd alles das thun wöllen, das sie seinen gnaden vnd dem reich schuldig vnd verpflichtet sind."

<sup>64</sup> Copey-Buch, nr. CXVII, S. 251 f. Absage der Landleute, nr. CXVIII, S. 253. E. BIRK, Urkunden-Auszüge zur Geschichte Kaiser Friedrich des III. in den Jahren 1452-1467; AÖG 10 (1853), nr. 498, S. 65. Bis zum 22. Juni 1461 hatten 486 Herren, Ritter und Knechte abgesagt. BACHMANN, Reichsgeschichte I, S. 71.

<sup>65</sup> Copey-Buch, S. 250. BACHMANN, S. 73.

<sup>66</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII c, S. 399. Markgraf Albrecht an Dr. Georg von Absberg am 11. Juli 1461. Er hatte die Information von dem eichstädtischen Hofmeister, dem Ritter Hans von Schamberg, der sich zu dem Zeitpunkt in Landshut aufgehalten hatte. Er erlaubte dem Markgrafen, den Sachverhalt dem Kaiser, sonst aber niemandem mitzuteilen.

keinem Ergebnis.<sup>67</sup> Herzog Ludwig verband sich mit den unmittelbar von dem Geltungsanspruch des burggräflichen Landgerichts betroffenen Bischöfen von Bamberg und Würzburg, wenig später folgte mit ihnen eine Rüstungs- und Kriegsabsprache für den Fall eines erneuten Scheiterns von Ausgleichsverhandlungen mit dem Markgrafen.<sup>68</sup> Auf der Gegenseite versuchte Markgraf Albrecht von Brandenburg im Mai 1461, den Markgrafen Karl von Baden für seine - die "kaiserliche" - Partei zu gewinnen.<sup>69</sup> Zu dem Grafen Ulrich von Württemberg knüpfte er wieder engere Beziehungen<sup>70</sup> und vereinbarte mit ihm im Juni ein gemeinsames politisches Aktionsprogramm, das beiderseitige Räte dem Kaiser vortrugen.<sup>71</sup>

Der Grundgedanke des in der Werbung der Räte vorgelegten Konzepts unterscheidet sich nicht von den kaiserlichen Maßnahmen vor und nach der Okkupation Donauwörth; hinzu kommt jedoch eingedenk der erlittenen Niederlage Markgraf Albrechts in seinem Konflikt mit Herzog Ludwig eine umfassend geregelte rechtliche und organisatorische Absicherung der Hilfeleistung. Erneut versuchten die Gegner Herzog Ludwigs, die reichsrechtlich prekäre Lage, in der sich der Herzog nach dem Friedensbruch und der partiellen Mediatisierung des Bistums Eichstätt und jetzt als Kriegsgegner des Kaisers im Herzogtum Österreich befand, auszunutzen, um die Auseinandersetzung mit ihm im Auftrag und im Dienste von Kaiser und Reich zu führen, indem sie sich der kaiserlichen Obrigkeit als Exekutoren zur Verfügung stellten. Eine unmittelbare Exekution ohne vorausgehendes gerichtliches Verfahren war reichsrechtlich möglich, weil die königliche Reformation des Friedensrechts von 1442 wie schon frühere Landfrieden eine ipso-iure-Straffälligkeit statuierte.<sup>72</sup> Dabei kam ihnen zustatten, daß der Kaiser dieses Mal unmittelbar in eigener Person betroffen, zudem durch die eigenmächtig und mit Spitze gegen ihn betriebenen kurfürstlichen Reichs- und Kirchenreformbestrebungen sowie durch die konspirativen Bemühungen König Georgs um die römische Königswürde verunsichert und deshalb vermutlich weit eher geneigt war, politische und militärische Energien zu entfalten. Durch den Erbmar-

---

<sup>67</sup> Werbung und Instruktion des markgräflichen Rates Stefan Scheuch für Verhandlungen mit dem Kaiser. 1461 Mai 9. FRA II, 44, nr. 67, S. 91 f. Scheuch hatte wegen der Entwerung der Schlösser beim Kaiser die gerichtliche Ladung Herzog Ludwigs zu betreiben. Der Markgraf schlug zwei Zitationen vor. Die erste Ladung sollte nur auf die besitzrechtliche Frage der Schlösser - als dem väterlichen Erbe des Markgrafen - lauten, die zweite "personaliter" auf Herzog Ludwig; "vnd das die erst ladung der sloß halben gesetzt werd peremptorie, die annder nach furstlicher gewonheit zu hou", d. h. gemäß dem fürstlichen Gerichtsprivileg, das die markgräfliche Seite im Streit des Markgrafen mit der Stadt Nürnberg zur Verhinderung einer gerichtlichen Entscheidung strapaziert hatte. Mit der ersten Ladung konnte das Verfahren zügiger durchgeführt werden, weil es nicht der solennen Form bedurfte, die eine fürstliche Person beanspruchte. Die zweite Ladung wünschte der Markgraf, damit er für den Fall, daß der Herzog Klage erhob, "in die vorlag [kam] oder [damit] uff das mynst [...] bede sach in sententia diffinitua geendt must werden". Der Markgraf erbat den Rat des Kaisers in dieser Sache, weil er des Kaisers wegen - infolge der Fälle Donauwörth und Dinkelsbühl - in den Konflikt mit Herzog Ludwig geraten sei, "wiewol man der vrsach einen andern geferbten tyt el gab". Die Frage der entwerteten Schlösser war in der Rother Richtung dem König von Böhmen zur Beilegung anheimgegeben worden. Vgl. auch v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Nr. LIX, S. 346 f. O. FRANKLIN, Albrecht Achilles und die Nürnberger, Berlin 1866, S. 55 f.

<sup>68</sup> FRA II, 44, nr. 89, S. 125 f. BACHMANN, Reichsgeschichte I, S. 80.

<sup>69</sup> Vgl. FRA II, 44, nr. 72, S. 96-98. Gutachten Markgraf Albrechts für Markgraf Karl von Baden über eine Verbindung der kaiserlichen Partei mit den Eidgenossen vom Mai 1461. Zur badischen Politik s. K. KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter. Stuttgart 1976, S. 116 f.

<sup>70</sup> Vgl. die Gmünder Abmachungen vom 14. Mai 1461. FRA II, 44, nr. 69, S. 93 f.

<sup>71</sup> FRA II, 44, nr. 87, S. 118-122.

<sup>72</sup> Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe /RTA/, Bd. 16, nr. 209.

schall von Pappenheim ließ der Kaiser bereits seit April und Mai 1461 mit Reichsständen und süddeutschen Reichsstädten, die er mehrmals zu Städtetagen versammelte, über eventuelle Hilfsmaßnahmen verhandeln.<sup>73</sup>

An diese Bemühungen um Reichshilfe knüpften die brandenburgisch-württembergischen Räte in ihrer Werbung an, wenn sie vortrugen, daß die Verhandlungen des Erbmarschalls mit Herren und Städten zwar mit großem Fleiß geführt worden seien, es sei jedoch "der beuelhe ettwas linde gewesen in solchen grossen sachen, deßhalben sey es lindlich verstanden worden". Sie erinnerten den Kaiser an die von Markgraf Albrecht und Graf Ulrich früher gegen die Eidgenossen,<sup>74</sup> dann in Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl geleisteten Dienste und wiesen sich als bevollmächtigt aus, mit dem Kaiser persönlich und vertraulich über eine erneute Hilfe auf vertraglicher Grundlage zu verhandeln. Als konkrete Gegenleistung sollte der Kaiser zunächst die vom Markgrafen bereits im Mai erbetene gerichtliche Ladung Herzog Ludwigs wegen der im Krieg abgewonnenen markgräflichen Stadt und der Schlösser ausgehen lassen<sup>75</sup> und den Grafen von Württemberg in seinen Auseinandersetzungen mit dem Abt von Zwiefalten und mit Memmingen, auch in der Frage der Bestätigung des Propstes von Ellwangen, unterstützen, ihnen darüber hinaus aber auch künftig, wenn es erforderlich sei, in ihren Angelegenheiten als ihr gnädiger Herr Hilfe und Beistand leisten, rechtlichen Schutz und Schirm gewähren und sie "vnuergeweltigt" erhalten. Dafür würden sich der Markgraf und Graf Ulrich unter besonderen einungsrechtlichen Modalitäten verpflichten, vom Kaiser - so lautet die Terminologie für Hilfe und Beistand - "leyb vnd gut nicht [...] zusetzen".

Diese generelle Beistandsvereinbarung gegen jedermann ist Inhalt eines ersten auf Lebenszeit abzuschließenden und mit kaiserlichem Siegel und Handzeichen zu beurkundenden Einungsvertrags in einer ganzen Reihe von Verträgen, die umständlich, d. h. im Bemühen um erschöpfende Genauigkeit, formuliert sind. Der Kaiser soll ohne Wissen, Willen und Zustimmung der Bündnispartner keine Richtung eingehen. Er soll ihnen auch beistehen, wenn in den konkreten Streitfällen von der Gegenseite weitere Klagepunkte vorgebracht werden, wie dies dem Markgrafen widerfahren sei, als die Landgerichtsfrage aufgeworfen wurde, obwohl es - nach markgräflicher Lesart - eigentlich um die Sache Donauwörth ging.

In einem weiteren Schritt soll der Kaiser die Reichsstädte, auf die sich der kaiserliche Hilfsanspruch in erster Linie zu konzentrieren hat, an ihren Huldigungseid erinnern und ihnen bei Androhung des Verlusts ihrer Freiheiten, Regalien und Lehen "auff die besten form vnd vff das hertest" befehlen, ihm und dem Markgrafen und Graf Ulrich an seiner Statt Hilfe zu leisten. Zudem soll er Markgraf Albrecht und Graf Ulrich und den Reichsstädten gebieten, zum Zweck gemeinsamer Kriegführung miteinander ein Bündnis abzuschließen. Der Kaiser seinerseits soll sich den Einungsmitgliedern verschreiben, sie zu schützen und ihnen dasjenige zu verleihen, was sie im Krieg den Feinden abgewinnen. Weiterhin soll der Kaiser den beiden Einungsparteien den Abschluß eines Bündnisses befehlen, das beide Seiten nach Ausgang des Krieges auf

---

<sup>73</sup> FRA II, 44, nrr. 73, 77, 85.

<sup>74</sup> Vgl. CHMEL, Regesten, nr. 2036. H. QUIRIN, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 31 (1971), S. 271 ff.

<sup>75</sup> S. oben, Anm. 67.

Lebenszeit - der Fürsten - zur gegenseitigen Hilfe ohne Weigerung und Auszug bei rechtswidrigen Revancheakten verpflichtet, und zwar so lange, bis den Betroffenen Schadensersatz und Buße geleistet ist. Dabei soll der Kaiser ihrer "mächtig" sein, d. h., er soll sie rechtlich vertreten und schützen. Die Kette wechselseitiger Verpflichtungen wird dadurch fortgeführt, daß sich Markgraf Albrecht und Graf Ulrich und die Städte gemeinsam vertraglich verpflichten, dem Kaiser gegen jedermann im Reich Hilfe und Beistand zu leisten. Spätere Einungsmitglieder treten unter denselben Bedingungen in dieselben Vertragsverhältnisse ein. Insbesondere ist an Beitrittsverhandlungen mit den Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg, Mainz, Trier und Köln gedacht. Großer Wert wird auf eine besonders starke formale Gestaltung der Einungsverträge mit dem Kaiser gelegt, die zu siegeln und von den Parteien eigenhändig zu unterzeichnen sind. Daß die Formalien mehrfach erwähnt sind, zeugt neben den materiellen Vertragsbedingungen von einem außerordentlichen Bedürfnis nach Sicherstellung.

Dieses Konzept verbindet die Anwendung der kaiserlichen Prärogative und Gebotsgewalt mit dem Gedanken der freien Verwillkürung zu einem komplizierten Vertragssystem. Befohlen wird mit Blick auf die politisch resistenten Reichsstädte deren einungsrechtlicher Zusammenschluß mit dem Markgrafen und Graf Ulrich.<sup>76</sup> Mit dieser Einung sowie mit dem Markgrafen Albrecht und Graf Ulrich tritt der Kaiser in ein Vertragsverhältnis, das im Bestreben nach Sicherstellung zwei ohnehin reichsrechtlich bestehende allgemeine Pflichten, die Verpflichtung der Reichsstände und Reichsstädte zur Reichshilfe und die Verpflichtung des Kaisers zu herrschaftlichem Schutz, vertraglich fixiert. Hinzu kommen, da die Exekution unter Formen und Bedingungen des Krieges durchgeführt werden muß, einige übliche Bestandteile von Hilfsbündnissen, die den Friedensschluß in Form einer Richtung und die solidarische Rückversicherung gegen Revancheakte nach Kriegsende betreffen.

Durch die Einungsverwandten wird der Erfolg der Reichshilfe gewährleistet;<sup>77</sup> die durch das Einungssystem vermittelte ostentative Erfolgsgarantie wird, so lautet die Kalkulation der politischen Mentalität, weitere Stände zur Reichshilfe ermutigen oder veranlassen. Dazu soll der Kaiser allen Reichsuntertanen ungeachtet ihres Standes die Hilfeleistung befehlen; in den Hilfsmandaten soll er zugleich alle entgegenstehenden Verträge, Einungen und Bündnisse aufheben. Besonderes Gewicht kommt einer Hilfeleistung der Eidgenossen zu. Auf Grund dieser für den Erfolg unbedingt notwendigen Maßnahmen kann der Kaiser kostenlos, ohne Soldzahlungen leisten zu müssen, insgesamt 30.000 - 40.000 Mann ins Feld bringen; "das sust nicht geschicht, so einer nicht einen ruck hat, ob er joch wol mit dem herczen zu ewrn gnaden genaigt ist".

Erfolgt die Entschädigung der Einungsverwandten nach dem Prinzip der Kriegsbeute durch die Zuerkennung der Eroberungen, so soll der Kaiser, wenn in diesem Krieg nach den lehnrechtlichen Normen des rechtsförmlichen vasallitischen Widerstandes einige Reichsfürsten die Lehen aufsagen, diese Lehen in erster Linie dem Markgrafen und Graf Ulrich verleihen.

---

<sup>76</sup> In seinem Schreiben an Dr. Georg von Absberg vom 18. Juli 1461 spricht Markgraf Albrecht von der "practica mit der puntnuss der stete". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXI, S. 350.

<sup>77</sup> Vgl. auch das Schreiben Markgraf Albrechts an Dr. Georg von Absberg vom 11. Juli 1461. Ebd., nr. LXXVII c, S. 400.



Abschließend wiesen die Räte den Kaiser noch auf eine propagandistische Gefährdung der Reichshilfe hin. An die Reichsstädte gingen Schreiben des Gegners aus, in denen mit der Absicht, die Reichsstädte vom Kaiser abzuwenden, behauptet werde, die Sache berühre nicht das Reich, sondern lediglich die erblichen Lande des Kaisers, so daß keine reichsrechtliche Verpflichtung zu Hilfe und Beistand bestehe.

Von derartigen Schreiben wurde auch Markgraf Johann von Brandenburg von Nürnberger Kreisen, die den Markgrafen politisch nahestanden, mit der Bemerkung in Kenntnis gesetzt, daß sie eine erhebliche Verzögerung der reichsstädtischen Hilfe bewirkten. Aus diesen Kreisen kam die Empfehlung, der Kaiser solle den Reichsstädten gegenüber von seiner bisherigen weichen Linie abgehen und ihnen unter scharfer Strafsanktionierung Beistand gegen diejenigen befehlen, die in ihrem Hochmut den Kaiser zu einer unbilligen Handlungsweise nötigen wollten, obwohl man der Sache "einen andern schein gebe". Die Reichsstädte würden die Hilfe nicht versagen, denn sie seien der kaiserlichen Person durch ihren Huldigungseid verpflichtet, ihm getreu und gewärtig zu sein und ihn "lieb zu haben für alle menschen". Die Stadtobrigkeiten könnten deshalb auch die Hilfeleistung vor ihren Gemeinden verantworten. Doch würden die Reichsstädte zwar Hilfe zusagen, aber damit nicht auch anfangen. Sie würden jedoch "in das spil komen", wenn der Kaiser kühn und energisch mit der Kriegführung begänne und Fürsten und Herren ihm zuzögen.

Markgraf Albrecht teilte diese Mitteilungen am 11. Juli 1461 seinem Gesandten Dr. Georg von Absberg zum Vortrag beim Kaiser mit.<sup>78</sup> Albrecht selbst wertete den bevorstehenden Reichskrieg mit bemerkenswerten Worten als eine Weichenstellung, die für die weitere Zukunft über das Durchsetzungsvermögen der kaiserlichen Reichsregierung und die Wirkungsmöglichkeiten seiner Anhänger angesichts des antagonistischen Kräfteverhältnisses im Reich entscheiden werde und deshalb dem Kaiser ein beispielhaftes, konsequentes und energisches Handeln abverlange. "Wil nu der kaiser ein herr sein, so drück [er] ietzund, so mach er seiner sach ennd nach willen vnd bleibet in mechtiger regirung biss an sein end; wil er aber die sach lassen slaffen vnd vns in seiner gnaden sachen aber stecken lassen als vernet mit Werde [Donauwörth], so wirdet er alle iare ein sulche aufrure müssen haben, vnd wir mit meniglichen wurden an im verzweueln vnd sich nymants seiner sach annemen noch wurd annemen gedurren seiner widerparthey brachtes vnd gewaltshalb, den sie dadurch uberkomen".<sup>79</sup>

In den Tagen vom 8. bis zum 11. Juli 1461 wurden die Verhandlungen zwischen Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig im Felde vor Melk zum Abschluß gebracht.<sup>80</sup> Inzwischen stand der Erzherzog in Niederösterreich, böhmische Scharen überschritten die Grenze, und es verbreitete sich die Nachricht vom Zuzug bayerischer Kriegsvölker. Markgraf Albrecht mahnte den

---

<sup>78</sup> Ebd., nr. LXXVII c, S. 399-401. Für die Werbung Dr. von Absbergs wünschte Markgraf Albrecht strengste Discretion: "Nemet nymants darczu dann herr Steffan Scheuen vnd redt das allain mit dem kaiser vnd mit keinem menschen sunst vnd das euch der kaiser gelaublich zusage vns noch die ihenen die das berurt gegen keinen menschen zuuermelden sunst mag sein genad mit seinen heimlichen reten daraus verhandeln das die ding an im gelanget seyen in diffinite keine person benennen". S. 399, vgl. S. 400.

<sup>79</sup> Ebd., S. 400.

<sup>80</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXVII-LXXVII, S. 363-383.

Kaiser, jetzt kaiserliche Hauptleute einzusetzen und ihnen das Reichsbanner zu übergeben.<sup>81</sup> Da kündigte der Kaiser am 13. Juli Herzog Ludwig in Form einer fehderechtlichen "Bewahrung" an,<sup>82</sup> daß er "zu Handhabunge und Beschirmunge unser keyserlichen Majesta<sup>e</sup>d Gewaltsam und Obrigkeit, auch des Heyligen Reichs Recht und Gerechtigkeit", den Rat, die Hilfe und den Beistand der Reichsstände gegen ihn in Anspruch nehmen werde "nach unser und des Heiligen Reichs Notturft". Als Gründe werden die unbillige Feindschaft genannt, die ihm der Herzog - "als unser und des Reichs geswornen Fürste, mit Ayde gewandt und verpflichtet" - angesagt habe, und die nachfolgende Schädigung an Land und Leuten, und dies alles trotz des kaiserlichen Rechterbietens, "wider Recht und darzu unerclagt und unerfolgt alles Rechten". Als weiterer Grund wird vom Kaiser die Tatsache herangezogen, daß der Herzog "des Reichs belehnten und geswornen Fürsten", den Bischof von Eichstätt, und dessen Stift, "die nicht das mynst Gelide des Heiligen Reichs sein", vom Reich gedungen und durch widerrechtliche Verschreibungen und Gelübde an sich gezogen habe; dies wiederum trotz des billigen und ausreichenden Rechterbietens des Bischofs und ohne selbst geklagt oder einen gerichtlichen Ausgleich angeboten zu haben, wie es die Friedensordnung von 1442 als Voraussetzung für eine legale Fehde vorschrieb. Mit beiden Vorgängen, die der kaiserlichen Darstellung zufolge eindeutig das Reich berührten, einmal die kaiserliche Obrigkeit und Amtsgewalt selbst, zum andern mit dem Bistum Eichstätt Gerechtsame des Reichs, und den Tatbestand des Friedensbruchs erfüllten, begründete Friedrich III. die Mandate vom 15. und 16. Juli 1461, mit denen er Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Ulrich von Württemberg<sup>83</sup> sowie den Markgrafen Karl von Baden<sup>84</sup> zu kaiserlichen Hauptleuten bestellte und mit dem Schutz und der Vindizierung dieser Rechte beauftragte.<sup>85</sup> Vom 16. Juli datieren auch wechselseitige Verschreibungen des Kaisers und der kaiserlichen Hauptleute Markgraf Albrecht und Graf Ulrich.<sup>86</sup> Jede der Verschreibungen enthält die beider-

<sup>81</sup> Markgraf Albrecht an seine Räte am Kaiserhof am 18. Juli 1461; Ebd., nr. LXI, S. 351. Vgl. BACHMANN, Reichsgeschichte I, S. 83.

<sup>82</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 68 f. A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 191.

<sup>83</sup> 1461 Juli 15. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 52 f. Württembergische Regesten, 1301-1500, hg. von G. MEHRING, 1. Teil, Stuttgart 1916, nr. 485, vgl. nr. 4486.

<sup>84</sup> FRA II, 44, nr. 91, S. 131-133; nr. 93, S. 136 f.

<sup>85</sup> In den Hauptmannspatenten für Markgraf Albrecht und Graf Ulrich fehlt die Sache Eichstätt, sie ist aber in der Ernennung des Markgrafen Karl von Baden und in dem vorausgegangenen kaiserlichen Bewahrungsbrief an Herzog Ludwig enthalten. Ein kaiserliches Mandat vom 16. Juli 1461 an Markgraf Albrecht, Graf Ulrich und Markgraf Karl beauftragt sie "zuwiderbringung desselben bischofs vnd stiftes zu vnsern vnd des reichs freyerhanden vnd gewaltsam vnd ganczer abstellung aller verschreibung, puntnuß glübden vnd pflicht". HStA Stuttgart, A 602, WR 4486, Bü. 11. Das Mandat an die Städte Ulm, Memmingen, Gmund, Biberach und Giengen vom 18. Juli 1461 richtet sich auch gegen König Georg von Böhmen. Der Kaiser schreibt, er habe sich gegen den König zu Recht erboten, und es gebühre ihm, "solh vnser kayserlich oberkeit vnd gewaltsam auch gegen vns selbs vnd einem yedem von vnser vnd des heiligen reichs gemeines frides vnd der gerechtikait wegen zu geprauchen. Ebd., WR 4489, Bü. 5.

<sup>86</sup> CHMEL, Materialien II, nr. CLXXXV, S. 243 f.; FRA II, 44, nr. 92, S. 133-136 (Verschreibung der Hauptleute), nr. 91, S. 131-133 (Verschreibung des Kaisers). Der Kaiser verpflichtet sich bei seinen "kaiserlichen worten", Markgraf Albrecht bei seinen "furstennlichen eren vnd wirden", Graf Ulrich bei seinen "trewen vnd eyde".

Am 20. Juli 1461 übertrug Kaiser Friedrich III. dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach in Ansehung der von ihm geleisteten und noch zu leistenden getreuen Dienste für ein Jahr die gewöhnliche Judensteuer aller im Reich ansässigen Juden, eine Schatzung, und die Außenstände des 'goldenen Opferpfennigs', den die Juden dem Kaiser anlässlich seiner Kaiserkrönung zu entrichten hatten. Ausdrücklich sah der Kaiser von einer Zweckbindung der Mittel ab und ermächtigte ihn, sie "in seinen aigen nuz vnd notdurfft zw wenden vnd zw gebrauchen". Vorbehalten wurden allerdings die Ansprüche, die der römische Kanzler auf Grund des Kanzleramtes hatte und die abzurechnen

seitigen vertraglichen Verpflichtungen. Dabei handelt es sich keineswegs um diskrete Abreden, sondern die Verschreibungen erfolgen in Form offener Briefe entsprechend den Patenten der Hauptmannsbestallung, so daß eine Wirkung auf Reichsstände und Reichsstädte beabsichtigt ist. Die Übertragung der Hauptmannschaft geschieht in Form eines kaiserlichen Befehls, die Übernahme wird in den Verschreibungen als Gehorsamsleistung gegenüber dem Kaiser dargestellt. Dies entspricht dem ordnungsgemäßen konstitutiven Rechtsakt, doch ist der Hinweis darauf nicht unwesentlich, weil später vom Gegner der eigentliche politische Vorgang aufgedeckt wurde. Faßt man diese politische Seite, die Bemühungen des Markgrafen und des Grafen Ulrich um die Hauptmannschaft wiederum unter einem formalen Gesichtspunkt, so handelt es sich in mancher Hinsicht um eine brandenburgisch-württembergische Supplikation, auf die hin der Kaiser resolviert und reskribiert, während dem Markgrafen von Baden, der ohne vorherige Absprache zum Hauptmann bestellt wurde, die Annahme der Hauptmannschaft mehrfach geboten werden mußte.<sup>87</sup> Dies gilt, wie aus der vorausgegangenen Werbung der Räte ersichtlich ist, auch für die beiderseitigen Verschreibungen.

Die kaiserliche Seite ist den Vorschlägen im Grundsatz gefolgt und hat einige ganz spezifische Wünsche und Formulierungen übernommen. Keineswegs verschwiegen wird der Sachverhalt, daß die kaiserlichen Hauptleute gleichzeitig eigene territoriale Auseinandersetzungen mit den Gegnern des Kaisers haben, sondern es wird eine Regelung für den Fall getroffen, daß die bei-

---

waren, ferner ging der Kaiser davon aus, daß der Markgraf ihm billigerweise einen angemessenen Anteil an dem Steueraufkommen abtrat. FRA II, 44, nr. 98, S. 142 bis 144. Dem Markgrafen selbst war an den Judensteuern keineswegs gelegen. Sie waren ein nur sehr schwer zu realisierender Finanztitel, weil ihre Eintreibung unter Ermächtigung zu rigorosen Zwangsmaßnahmen hohe Verwaltungskosten verursachte und die Ertragserwartungen die keineswegs finanzstarken Judengemeinden überforderten. Zu den tatsächlich aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Eintreibung und zu der Konkurrenz zu dem kaiserlichen Fiskal s. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 7 (1980), S. 32 f. Am 17. August 1461 erinnerte Markgraf Albrecht den Kaiser an seine zurückliegenden zwei Kriegsjahre und äußerte sich zu den ihm zedierten Judensteuern: "dann ewer gnad sol warlich wissen, das ich mich der Iuden in disen leufften nit vmb ein pfening getrosten darff, vnd hab doch ewer gnad nye weiter ersucht dann vmb ein anlehen, das ich ewern gnaden wider gutlich gelten wolt; aber wie dem allem, ich wil nictes dest vnwilliger sein, in dem getrawen, ewer gnad werde mich des mit gnaden on ewern schaden wol ergezzen". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII cc, S. 403. In markgräflichen "ausamenten" aus dieser Zeit präziserte Markgraf Albrecht seinen Darlehenswunsch auf die Summe von 20.000 Gulden, für die er mit Land und Leuten oder seinen Brüdern Sicherheit leisten wollte. Er begründete den von ihm wegen zurückliegender eigener Kriegskosten nicht zu deckenden Finanzbedarf mit der Notwendigkeit, den Krieg den Winter über fortzusetzen, und damit, daß der Markgraf der Kriegskosten wegen nicht zu einer unehrenhaften Richtung gezwungen und von der Seite des Kaisers abgedrängt werde. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 15. In Verhandlungen mit dem Kaiser zu Beginn des Monats Oktober 1461 ersuchte der markgräfliche Gesandte den Kaiser "hoch vnd tieff [...] vmb hilff des volcks oder ein summa gellts", wurde aber mit der Antwort auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet, so daß er die Besorgnis äußerte, daß "weder volck noch gellt volg". FRA II, 44, nr. 182, S. 260.

<sup>87</sup> Den zu Nürnberg versammelten Städteboten legte der markgräfliche Kanzler Meister Job von Ried am 27. August 1461 dar, daß der Kaiser den Hauptleuten das Reichsbanner "befolhen und geboten mit hoer ermanunge der plicht sich des anzunemen, das sie dann, nach dem sie dem riche gewant sin, nit haben mogen, plicht und eide halben, abeslagen". Nachdem das kaiserliche Hauptmannspatent verlesen worden war, trat er der - sicherlich zu einem guten Teil zutreffenden - bayerischen Version entgegen, wonach der Markgraf "darnach gestanden solte han, daz yme die banyr befolhen wurden sine sache damit mogen underziehen und ußtragen etc. Daran thuen sie [die Beyerischen] sinen gnaden ungutlich, dann er davon nit gewist habe, sunder als yme der keiserlich befehl brieff komen sij, mochte er des nit abesin, nach dem er dem keiser plichtig und gewant sij". J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 268, S. 164, 165. Zur Annahme der Reichshauptmannschaft durch den Markgrafen Karl von Baden Mitte Februar 1462 nach der Ausweitung des Reichskrieges auf den rheinischen Raum infolge der Mainzer Stiftsfehde s. K. KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 159 f.

den Hauptleute gemeinsam oder jeder für sich mit den kaiserlichen Gegnern in ihren Streitigkeiten zu einem Ausgleich gelangen. Der Reichsauftrag besteht dann uneingeschränkt fort und wird von den Hauptleuten bis zum völligen Austrag der Sache zu Ende geführt. Andererseits wird sich der Kaiser den Hauptleuten und ihren Helfern "zu recht mächtigen", wenn sie des Reichsauftrags wegen oder - so die beantragte Formulierung - "in ainem schin annder sach halb" später belangt oder mit Krieg überzogen werden und sie sich vor ihm zu Recht erbieten. Der Kaiser wird ihnen mit der "macht", die er als Kaiser "dort oben in dem hailigen rych" hat, "schutzer vnd schirmer sin zu recht, vnd si damit wider recht nicht lassen vergewelten". Gegenüber der Werbung ist die Schutzverpflichtung des Kaisers nicht mehr allgemein formuliert, sondern enger gefaßt auf den Reichsauftrag und etwaige Folgen beschränkt. Die in der Werbung enthaltene politische Empfehlung an den Kaiser, sich namentlich um die Hilfe der Kurfürsten<sup>88</sup> - mit Ausnahme des Pfalzgrafen und des Königs von Böhmen - und der Eidgenossen zu bemühen, ist in einen Auftrag an die kaiserlichen Hauptleute umformuliert und auf den Markgrafen Karl von Baden sowie auf die Herzöge Johann und Sigmund von Bayern-München, zu denen Einungsbeziehungen der Hauptleute bestehen, ausgedehnt. In einem wesentlichen Punkt folgt der Kaiser der Werbung nicht und sichert sich seine Handlungsfreiheit. Hinsichtlich einer Richtung oder eines sonstigen Ausgleichs mit seinen Gegnern verspricht er lediglich, daß dabei die Hauptleute "zu recht nicht sollen verlassen werden", und schließt daran einen Vorbehalt der Obrigkeit, der Amtsgewalt, der Rechte und Gerechtigkeiten von Kaiser und Reich an.

Am 18. Juli 1461 befahl Kaiser Friedrich III. Reichsständen und Reichsstädten, den kaiserlichen Hauptleuten mit ganzer Macht zuzuziehen, und hob, wie es als formaler Bestandteil eines Mandats in der Werbung vorgeschlagen worden war, alle entgegenstehenden Bündnisse und Einungen auf.<sup>89</sup> Herzog Ludwig von Bayern hingegen hatte am 16. Juli dem Kaiser die Lehenspflicht aufgesagt und dabei zugleich versichert, nur dem Kaiser als einem Landesherrn von Österreich wegen territorialer Streitigkeiten Feind zu sein, seine Pflicht gegenüber dem Reichsoberhaupt jedoch getreulich erfüllen zu wollen.<sup>90</sup>

An dieser Stelle ist auf die grundsätzliche Bedeutung hinzuweisen, die der Chronologie und Wahl der formalen Rechtshandlungen für die rechtliche und politisch-propagandistische Aus-

---

<sup>88</sup> Erzbischof Diether von Mainz, der zur territorialpolitischen Koalition der von Markgraf Albrecht geführten kaiserlichen Partei gehörte, mußte auf reichs- und kirchenpolitischer Ebene mit dem Kaiser ausgesöhnt werden. Vgl. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXIII, S. 353.

<sup>89</sup> An Herzog Wilhelm von Sachsen; MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 54 f. Das Mandat ging an die kaiserlichen Hauptleute und wurde von ihnen am 8. August an den Herzog mit einem Begleitschreiben übersandt. FRA II, 44, nr. 110, S. 167. Dem Mandat an Herzog Wilhelm wurde unmittelbar oder später ein zweites Schreiben des Kaisers hinzugefügt, in dem sich der Kaiser für die in der Aufmahnung enthaltenen strengen Gebote und Strafdrohungen entschuldigt; dies sei geschehen, weil man gleichlautend an alle Reichsstände schreiben wollte. Der Kaiser wisse aber wohl, daß der Herzog nicht erst solcher Erinnerung an seine Pflicht bedürfe. BACHMANN, Reichsgeschichte I, S. 84, Anm. 3. Am 1. August 1462 beklagte sich Kurfürst Friedrich von Sachsen bei seinem Bruder Herzog Wilhelm über ein kaiserliches Mandat mit 'grossen Ermahnungen und Geboten' und 'dem Zusatze schwerer Pönen, in die er fallen sollte, falls er solchen Befehlen nicht gehorsam wäre'. Er führte dies auf die Einflüsterungen der kaiserlichen Hauptleute zurück und regte deswegen eine Beratung der beiderseitigen Räte an. FRA II, 44, nr. 350, S. 443. Vgl. das Mandat gegen den Pfalzgrafen vom 26. Mai 1462, ebd., nr. 313, 314. Weitere Mandate vom 18. Juli 1461: Ebd., nr. 94, S. 137 f. MONE, Quellensammlung I, S. 352-354. KREMER, Urkunden, nr. LXXVII, S. 228-230.

<sup>90</sup> Bayerisches HStA, Neuburger Kopialbücher 12, fol. 21-23. Vgl. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 191. FRA II, 20, nr. 242, S. 246.

einandersetzung zwischen den Parteien zukam. Die Datierung der kaiserlichen Urkunden und der Zeitpunkt ihrer Zustellung oder Publikation differieren gelegentlich erheblich, auch in ihrem politischen Effekt. Auf kaiserlicher Seite war es in erster Linie Markgraf Albrecht, der nicht nur einen großen Teil der kaiserlichen Mandate am Kaiserhof impetriere und damit die Reichspolitik des Kaisers in wesentlichen Zügen mitbestimmte, sie gelangten zugleich an ihn zur weiteren Verwendung und Zustellung. Mit Einschränkungen entschied der Markgraf darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt, d. h. in welcher politischen und militärischen Lage, er von den kaiserlichen Mandaten Gebrauch machen wollte.

Herzog Ludwig wollte ursprünglich dem Kaiser als Helfer Erzherzog Albrechts absagen, versuchte dann aber, indem er den Fehdebrief zurückholen ließ, den argumentativen Vorteil zu nutzen, der sich bot, wenn die markgräflich-kaiserliche Seite formell den Krieg eröffnete.<sup>91</sup> Dann ließ sich seine widerstandsrechtliche These von der Notwehr gegen kaiserliche Repressionen überzeugender begründen, und die Hilfe für Erzherzog Albrecht erschien nicht mehr als bloßer Vollzug der Einungsverpflichtung. Statt der fehderechtlichen Absage an den Kaiser ließ er am 16. Juli nur eine Aufkündigung seiner Lehenspflichten folgen, die er nachdrücklich von einer Fehdeankündigung an den Kaiser unterschieden wissen wollte. Es ist wenig wahrscheinlich, daß Herzog Ludwig damit auf die kaiserliche Bewahrung vom 13. Juli reagierte, denn er fand die urkundliche Ausfertigung erst am 15. August in Ingolstadt vor.<sup>92</sup> Markgraf Albrecht indessen hatte den zu Anfang August in Nürnberg versammelten reichsstädtischen Gesandten notgedrungen die kaiserliche Bewahrung gegen den Herzog vorgelegt. Es ist nicht klar, weshalb der Markgraf dies lieber unterlassen hätte.<sup>93</sup> Er entschloß sich jedoch aus politischen Gründen zur Präsentation, da Herzog Ludwig - zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch in Unkenntnis der kaiserlichen Bewahrung - den Städten gegenüber eine Fehde mit dem Kaiser in Abrede stellte. Um die Reichsstädte in größerer Zahl zu einer Hilfe zu veranlassen, genügte es deshalb offensichtlich nicht, daß der Markgraf nur die kaiserlichen Hauptmannschaftspatente und Hilfsmandate vorwies, sondern er sah sich genötigt, wie er selbst bemerkt, die Fehde durch die Vorlage der kaiserlichen Bewahrung urkundlich zu beweisen.<sup>94</sup> Am 3. August hatte er in Nürnberg überdies das kaiserliche Hauptmannschaftspatent öffentlich anschlagen lassen und mit seiner Kommentierung des Verhältnisses zwischen dem Herzog und Kaiser Ludwig und der reichspolitischen Folgen der herzoglichen Handlungsweise in einem eigenen, gleichfalls angeschlagenen Hilfsmandat eine publizistische Kontroverse mit Herzog Ludwig ausgelöst.<sup>95</sup>

Mit seiner Bewahrung kündigte der Kaiser nicht von sich aus im Sinne der Goldenen Bulle Karls IV. (cap. XVII) dem Herzog die Fehde an, sondern er reagierte auf eine angebliche rechtswidrige Fehdeankündigung Herzog Ludwigs und dessen Übergriff auf das Bistum Eichstätt.

<sup>91</sup> Am 19. Juni 1461 hatte Erzherzog Albrecht dem Kaiser abgesagt, am 11. Juli 1461 unterrichtete der Markgraf von Brandenburg den Kaiser von der Existenz eines herzoglichen Fehdebriefes.

<sup>92</sup> CHMEL, Materialien II, nr. CLXXXVII, S. 247. Schreiben Herzog Ludwigs vom 15. August 1461 an den Kaiser. Vgl. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV., S. 170.

<sup>93</sup> Möglicherweise wollte die markgräfliche Seite genauer zwischen reichsrechtlichen Exekution und einer gewöhnlichen Fehde unterscheiden, welche die reichsrechtliche Subordination des Herzogs nicht deutlich genug zum Ausdruck brachte. Vgl. unten, S. 48, 68.

<sup>94</sup> Bericht des Markgrafen an den Kaiser vom 16. August 1461; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXXVII cc, S. 402.

<sup>95</sup> S. unten, S. 69-72.

Der Kaiser reklamierte eine Notwehrsituation; auf seine militärischen Gegenmaßnahmen gegen den Herzog bezieht sich die fehderechtliche kaiserliche Ehrbewahrung, die erforderlich war, weil die nicht formalisierte und deshalb rechtswidrige Gewaltausübung die Rechtsfolge der Infamie nach sich zog.<sup>96</sup> Herzog Ludwig bestritt indessen, dem Kaiser formell abgesagt zu haben; überdies schickte er die Bewahrung mit einem erneuerten Rechtgebot an den Kaiser zurück, um zu demonstrieren, daß er mit dem Reichsoberhaupt keine Fehde führen wolle.<sup>97</sup>

#### 4. Die widerstandsrechtliche Argumentation Herzog Ludwigs und seine Widerklage

Im Anschluß an die Bestellung kaiserlicher Hauptleute und die Hilfsmandate an Stände und Städte erhob sich zwischen Herzog Ludwig und der kaiserlichen Seite eine erbitterte publizistische Auseinandersetzung um die reichsrechtlichen Grundlagen des Reichskrieges und damit im Zusammenhang um das Recht des Kaisers, das Reich in diesem Fall aufbieten zu dürfen. Während Markgraf Albrecht im Namen des Kaisers die Städte zu Verhandlungen nach Dinkelsbühl berief, um mit ihnen über die Modalitäten der Hilfe zu verhandeln,<sup>98</sup> versuchte Herzog Ludwig durch ein konkurrierendes Schreiben vom 27. Juli 1461 an die Städteversammlung,<sup>99</sup> seine Position, die er notfalls auch dokumentarisch erhärten wollte, zu rechtfertigen und die Städte von einer Befolgung des kaiserlichen Hilfsmandats abzuhalten. Die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen bezeichnete er als eine von Neid und Haß bestimmte Verunglimpfung und Nachrede. Ausgangspunkt für seine Argumentation ist eine Bewertung des Verhältnisses zwischen dem Kaiser und ihm, die in den traditionellen Kategorien des fürstlichen Dienstes und der herrscherlichen Dankbarkeit, die sich in herrscherlicher Huld, Gnade und Gunst äußert, vorgenommen wird: Aus Undankbarkeit hat der Kaiser die vielfältigen, freiwilligen und nicht erstatteten Dienste, die ihm der Herzog erwiesen hat, nicht nur nicht mit Gnade und Gunst,<sup>100</sup> sondern mit Ungnade und grundlosen, rechtswidrigen Beschwerden vergolten. Damit bereitet der Herzog eine entscheidende Wendung in der Beurteilung der Rechtslage vor. Seine Hilfe für Erzherzog Albrecht, die für sich genommen kaum als üblicher innerständischer Vorgang bewertet werden kann, ordnet er als Notwehrmaßnahme in einen widerstandsrechtlichen Zusammenhang ein, den er in Form einer Gegenklage mit rechtswidrigen Belastungen bayerischer Untertanen durch den Kaiser als Territorialherrn im Herzogtum Österreich begründet. Demnach hat der Kaiser gegen das Herkommen und frühere verbrieft kaiserliche Begnadungen und Freiheiten mehrfach bayerische Prälaten und Untertanen, die Güter und Mobilien in Österreich besitzen, mit ungebührlichen Steuern belegt, an der Benutzung der Salzstraße gehindert und sie mit Auflagen auf Salz,

<sup>96</sup> Goldene Bulle cap. XVII.

<sup>97</sup> Der Herzog schickte die kaiserliche Bewahrung unmittelbar nach Einsichtnahme am 15. August zurück. CHMEL, Materialien II, nr. CLXXXVII. KREMER, Urkunden, nr. LXXVIII. Außerdem schickte Herzog Ludwig den ihm am 17. August 1461 von Markgraf Albrecht in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Hauptmann übersandten Feindsbrief mit der Bemerkung zurück, daß er sich dem Kaiser gegenüber zu Recht erboten habe, weshalb er sich an die Absage des Markgrafen nicht halten könne. FRA II, 44, nr. 118, S. 178 (Feindsbrief); nr. 120, S. 180 f. (Rücksendung am 19. August 1461).

<sup>98</sup> FRA II, 44, nr. 95, S. 138 f.

<sup>99</sup> Ebd., nr. 104, S. 152-156.

<sup>100</sup> Vgl. unten, 3. Teil, Kap. II.

Wein und Eisen beschwert.<sup>101</sup> Dies hat der Kaiser trotz mehrfachen Ersuchens zum Schaden der bayerischen Landsassen nicht abgestellt, sondern er ist in seiner Ungnade fortgefahren und hat trotz eines in der Form vollkommenen herzoglichen Rechterbietens, ohne vorherige Klage und ohne gerichtliches Verfahren das Reich - in Sachen Donauwörth - gegen ihn aufgeboden. Nach der Richtung mit dem kaiserlichen Hauptmann, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, hat der Herzog durch Gesandte den Kaiser in demütigem und untertänigem Fleiß gebeten, ihm ein "gnediger herre" zu sein, und sich erboten, sich zu verhalten, wie es einem Reichsfürsten gebühre. Der Kaiser hat indessen keine eindeutige gnädige Antwort gegeben, sondern neue Forderungen in Sachen gestellt, derentwegen er mit ihm bereits gerichtet war, und sie zum Anlaß für weitere "Ungnade" und "Unwillen" genommen.

Immer wieder wird die rechtlich-soziale Terminologie von fürstlichem Dienst und herrscherlicher Dankbarkeit und Gnade bemüht, um das Verhalten des Kaisers im allgemeinen Zusammenhang mit grundlegenden Normen, die das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen bestimmen, zu deuten. Es geht nicht so sehr um einzelne rechtswidrige Akte, sondern um die dieser zugrunde liegenden normwidrig ungnädigen Gesinnung des Kaisers, bei der es nicht verbleibt, sondern die er "mit wercken" an dem Herzog beweist. Durch den Tatbestand notorischer Ungnade und der daraus resultierenden ständigen Bedrohung und Schädigung wird der Widerstand aus der Sicht des Herzogs umfassender begründet, als dies durch den Aufweis einzelner Rechtswidrigkeiten möglich wäre. Weiterhin braucht das Bestehen einer widerstandsrechtlichen Notlage nicht mehr so genau nach Tatbeständen und Chronologie fixiert zu werden, wenn es darum geht, das Bündnis mit Erzherzog Albrecht und die aktive Hilfe, die eine Erfüllung der Bündnispflicht und gleichermaßen eine eigene Notwehrmaßnahme darstellt, zu rechtfertigen.

Da der rechtlich und politisch prekäre Widerstand zu seiner Rechtfertigung gleichwohl auch eine sehr sorgfältig kalkulierte Formulierung rechtserheblicher Sachverhalte erforderlich macht, soll der entscheidende Passus ausführlicher zitiert werden: Nachdem der Kaiser nun "alt loblich herkomen vnd der vnnsern gnad, frey vnd gerechtikeit, auch vnnser manigueltig getrew dinst, vnnser vntertenig demutig ersuchung vnd dartzu vnnser vollige gnugsame rechtbot gantz verachtet vnd sein vngnad mit den wercken vns zubeweisen vnterstanden, so hat er vns dardurch vrsach gegeben, wir sein auch vns, vnnsern landen vnd leuten schuldig, vns sulcher vngnad vnd gewalt aufzualten, vnd vns getrungen deßhalb zu etlichen zutun vnd zuerpflichten, des wir doch vast lieber vertragen wolten gewesen sein, wo wir durch sein [...] gewaltiglich furnemen dartzu nit getrungen vnd bewegt worden wern, als wir dann jm sulchs durch vnnser rete vnd botschafft mermals, ee wir vns in die nest gemelt pflicht [d. h., das Bündnis mit Erzherzog Albrecht] geton hetten, ertzelet, vnd das er vnnser gnediger herre were, vnd vns vber vnd wider recht zuuergewaltigen nit vnterstand, mit aller vntertenikeit vnd fleiß ersucht vnd

---

<sup>101</sup> FRA II, 44, nr. 104, S. 153. Die Abstellung dieser Beschwerden versprach Erzherzog Albrecht VI. für den Fall seiner Regierungsübernahme in Niederösterreich in den Melker Verträgen mit Herzog Ludwig Anfang Juli 1461. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXI, S. 372. Später bezifferte der Herzog die dadurch erlittenen Schäden auf die Summe von 300.000 Gulden. FRA II, 44, nr. 172, S. 237.

gebeten haben, vff das er vns nit drung, weg furtzunemen, damit wir vns gewaltz vnd rechtz aufhalten vnd der notwer geprauchten musten."<sup>102</sup>

Zu Beginn der Widerstandshandlungen hat Herzog Ludwig dem Kaiser die Pflicht aufgekündigt, damit jedoch die öffentliche Protestation verbunden, daß er seine Pflichten gegenüber dem Reich vorbehalte und sie bestehen lasse. Er geht dabei von einem doppelten Pflichtenverhältnis aus, das auf einer Scheidung der kaiserlichen Person vom Reich beruht: Durch diese Pflichtaufkündigung ist der Herzog nicht zugleich in fehderechtlichem Sinne formeller Feind des Kaisers geworden. Der Kaiser selbst hat sich durch seine Handlungsweise gegenüber dem Herzog einer amtsrechtlichen Pflichtverletzung schuldig gemacht, denn er ist als oberstes weltliches Haupt verpflichtet, jedermann, in erster Linie "sein vnd des reichs fursten vnd vnderen, vor gewalt vnd vnrecht zu schutzen vnd schirmen vnd bej recht vnd billicheit zu hanthaben". Obwohl er römischer Kaiser und das oberste Haupt ist, "so hat er vns vnd den vnnsern doch durch sulch sein gewaltsam furnemen vrsach gegeben, vns seins gewaltz aufzuhalten vnd der notwer, die dann einen yeden von geistlichem, keyserlichem vnd naturlichen rechten erlaupit ist, zu geprauchten."<sup>103</sup>

Aus zwei Gründen sind die Reichsstädte wie alle Reichsuntertanen nicht zur Hilfe verpflichtet, sondern können "mit glimpf" stillsitzen und den Hilfsbefehl außer Acht lassen. Einmal weil der Herzog selbst keine Gewalt im Sinne einer aggressiven Nötigung ausübt, sondern sich lediglich mit Gewalt gegen Gewalt zur Wehr setzt; zum andern, weil die Sache nicht das Reich berührt, dem die Städte verbunden und verpflichtet sind, sondern das erbliche Fürstentum des Kaisers, dem sie nicht verbunden und nicht verpflichtet sind. Damit ist der Konflikt zu einer rein innerständischen territorialpolitischen Angelegenheit erklärt, die nach der Darlegung des Herzogs von Rechts wegen eine Anwendung der kaiserlichen Prärogative und Gebotsgewalt in eigener Sache ausschließt.

Dieser Gedanke wird in einem Schreiben an Herzog Sigmund von Tirol vom 9. August 1461<sup>104</sup> noch vertieft, indem Herzog Ludwig betont, daß seine Pflichtaufkündigung dem Reich "kain notbruch oder abziehung" verursache, zugleich aber auf die für das Reich schädlichen Folgen verweist, wenn der Kaiser unter Ausnutzung seiner kaiserlichen Amts- und Herrschaftsgewalt mit den durch obrigkeitlichen Befehl aktualisierten Mitteln des Reichs - in Form ständischer Reichshilfe - Territorialpolitik betreibt und auf Grund einer naturgegebenen menschlichen Disposition zugunsten des erblichen Eigentums seine erbliche Hausmacht vergrößert. Damit umschreibt er das Problem königlicher Hauspolitik in der Akzentuierung, daß der gewählte König nicht etwa die Mittel seines Hauses in den Dienst für das Reich stellt, sondern das Reich zugunsten seines Hauses in Anspruch nimmt und im vorliegenden Falle zudem territoriale Rechte eines Reichsstandes verletzt. Sollte es dazu kommen, daß ein römischer Kaiser "den glidern des heyligen reichs beswerung an schuld vneruordert vnerclagt vnd vneruolgt alles rechtens täte

<sup>102</sup> FRA II, 44, nr. 104, S. 154.

<sup>103</sup> Ebd., S. 55. "Vim vi repellere licet". D. 43, 16, 1, 27. D. 9, 2, 45, 4.

<sup>104</sup> CHMEL, Materialien II, nr. CLXXXV, S. 244-247. Seine Hilfe für Erzherzog Albrecht und die Wahrung der Rechte seiner durch Friedrich III. beschwerten Landsassen zu Österreich rechtfertigte Herzog Ludwig, indem er noch deutlicher herausstellte, daß es zwischen Erzherzog Albrecht und dem Kaiser "als einem fürstn von Österrich von irer erblichen lannd wegn vnd nit umb sach das heylig reich anrürnd" zur Fehde gekommen sei und daß er dem Kaiser vorbehaltlich der dem Reich geschuldeten Pflicht aufgesagt habe (S. 245).



oder gescheen liess seinem erbstamen zu aufnemung merung vnd gut vnd das dann all vnderton des heyligen reichs pflichtig vnd gepunden sein solltenn hilf vnd beystand darczu zu tun, möcht ytzund vnd in künftigen zeiten dem heyligen reich ain grossen abzug vnd swechung bringn, nachdem vnd ain yeder zu seinem rechten natürlichen erb mer vnd höher geneigt denn zu dem was mit dem leib abstirbt vnd nit erbt ist "<sup>105</sup>

Fehlt dem Reichskrieg und demzufolge auch der von Markgraf Albrecht und Graf Ulrich übernommenen kaiserlichen Hauptmannschaft nach herzoglicher Darstellung jede rechtliche Begründung, so wird die Hauptmannschaft des Markgrafen zusätzlich durch dessen politische Motive diskreditiert. Wie Herzog Ludwig zum Hergang zutreffend bemerkt, hat der Markgraf selbst durch eine Gesandtschaft am Kaiserhof das Patent und die Mandate ausgebracht. Der Herzog wirft ihm vor, er wolle mit dem Instrument und den Mitteln der Hauptmannschaft seine "sunder sach durch schein des heiligen Reichs sachen, das doch das heylig reich oder des heyligen reichs nutz vnd fromen nit anrürt", betreiben.<sup>106</sup>

Den Fall Eichstätt, die zweite Begründung für den kaiserlichen Hilfsbefehl, kann der Herzog, wie es noch den Reichsstädten gegenüber geschehen war, nicht mehr kommentarlos übergehen. Der Herzog will lediglich erfahren haben, daß diejenigen, die damit ihre eigenen Interessen förderten, gerüchteweise verbreiteten, er habe dem Reich "abzug oder abbruch" getan. Er beanstandet, daß keine konkrete Anklage vorliege, die Sache, Ort und Zeit benenne. Den unpräzisen Beschuldigungen hält er gewissermaßen als Präsuntion zu seinen Gunsten eine traditionale Formel fürstlicher Hingabe an das Reich entgegen: "Wir sein ein fürst des heyligen reichs vnd zw aufgann merung vnd sterck dem heiligen reich mit ganzczem herczn gemut vngetailtem willen begirlich genaigt mit allem vermögen".<sup>107</sup> Sein Vorgehen gegen Bischof und Stift interpretiert er als eine äußerst schonend und unter Verzicht auf eine Eroberung des Stifts durchgeführte Notwehrmaßnahme. Die Lösung des Bischofs aus seinen Bündnisbeziehungen wertet er als eine im Interesse des Stifts getroffene Maßnahme, um einer künftigen Verstrickung in schädliche Konflikte vorzubeugen. Schließlich verweist er hinsichtlich der vertraglichen Regelung des Verhältnisses zwischen dem Bistum und dem Hause Bayern auf die Exceptionsklausel - des ersten Vertrags -, durch die Papst und Kaiser in Sachen der Kirche und des Reiches mit klaren und unzweideutigen Worten ausgenommen seien.

Sein entscheidendes Argument gegen die Rechtlichkeit des Reichskrieges beruht in dem prozessualen Ladungserfordernis und dem Recht auf rechtliches Gehör. Ausweislich der göttlichen, natürlichen, der päpstlichen und kaiserlichen Rechte, der Ordnung und des Herkommens des Reichs sowie der natürlichen und menschlichen Vernunft dürfe gegen niemanden eine Reichsexekution durchgeführt werden, ohne daß zuvor eine in der Form dem Stand entsprechende gerichtliche Ladung ergangen ist, sondern nur dann, wenn Ladungsungehorsam vorliegt.<sup>108</sup> Aus diesem Grund brauche niemand den kaiserlichen Hilfsbefehlen Gehorsam zu leisten. Der Her-

---

<sup>105</sup> Ebd., S. 245 f.

<sup>106</sup> Ebd., S. 245. Vgl. S. 247: "so dy sach marggraue Albrecht sunder nucz nit anrürte, er war nit als begierig gewesen kayserlich beuelhnuss anzunemen". Vgl. oben, Anm. 87.

<sup>107</sup> Ebd., S. 246.

<sup>108</sup> Ebd., S. 246, vgl. S. 245.

zog warnt davor, daß im Reich eine neue Gewohnheit entstehen könne, wonach jedermann in Sachen, die das Reich nicht berühren, und ohne vorherige Anklage und Ladung eine Reichsexekution erdulden müsse. Schließlich erbiertet er sich wegen der Hilfe für Erzherzog Albrecht und in Sachen Eichstätt weitläufig vor allen Reichsständen und den Reichsstädten Regensburg, Augsburg, Nürnberg und Ulm zu Recht und verpflichtet sich, falls der Schiedsspruch eine Beeinträchtigung des Reichs oder einen Verstoß gegen das Reich feststelle, dies sofort abzustellen und rückgängig zu machen. Außerdem erbiertet er sich vor den genannten Reichsstädten sowie den Städten Eßlingen und Nördlingen in der Frage zu Recht, ob er verpflichtet sei, ein weiterreichendes Rechtserbieten zu machen.

Dem Kaiser gegenüber setzte Herzog Ludwig andere Akzente, indem er die Frage der Obrigkeit und Herrschaftsgewalt von Kaiser und Reich in den Mittelpunkt seiner Argumentation stellte und sie zum Gegenstand verschiedener Rechtgebote machte. Auch Herzog Ludwig hatte von Kaiser Friedrich III. den Befehl erhalten, ihm zur Wahrung der kaiserlichen Obrigkeit und Gewalt gegen Erzherzog Albrecht Beistand zu leisten. Am 15. August 1461 teilte Herzog Ludwig dem Kaiser mit,<sup>109</sup> er habe sich auf Grund des kaiserlichen Mandats bei Erzherzog Albrecht über die Rechtslage erkundigt und die Auskunft erhalten, daß sein Vorgehen gegen den Kaiser nicht Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich betreffe, sondern das Regiment des Kaisers in den niederösterreichischen Landen, an denen er als Erbfürst des Landes eine Gerechtigkeit habe, so daß er es nicht zulassen könne, daß sie völlig ruiniert würden. Es sei in den kaiserlichen Ausschreiben nur pauschal behauptet, daß die Angelegenheit die kaiserliche Obrigkeit und Gewalt berühre, nicht aber näher erläutert, "in was stukchn vnd sachen" dies der Fall sei. Die Sache betreffe ausweislich seines Feindbriefes den Kaiser als einen Herzog von Österreich und die beiderseitigen Erblände. Herzog Ludwig vertritt die Auffassung, daß er aus diesem Grunde des kaiserlichen Mandats billigerweise überhoben sein solle. Nachdem er zuvor dem Kaiser seine vielfältigen, freiwilligen und entschädigungslosen Dienste vorgehalten hat, welche die kaiserliche Ungnade um so ungerechtfertigter erscheinen lassen, greift er jetzt, um ostentativ jeden Zweifel an seiner Loyalität und Dienstbereitschaft gegenüber dem Kaiser zurückzuweisen, auf das formelhafte Ideal des lehnrechtlichen Dienstverständnisses zurück, demzufolge die Dienste aus eigenem Antrieb geleistet werden, so daß es keiner rechtsförmlichen Anmahnung durch den Lehnsherrn bedarf: "Dann wo ich als sich gebürt bericht wäre oder noch wurde, das die sachen ewr kayserlich gewaltsam vnd oberkait berürtn, ich wolte mich von uch nit ermanen lassen, sunder onermanet haldn vnd thun als ainem frummen des heiligen reichs fürstn wolgebüret, als ich dann bisher alweg mit beraitm willen auch getan han."<sup>110</sup> Für den Fall, daß sich der Kaiser mit dieser Antwort nicht zufriedengibt, erbiertet er sich vor seinen Räten oder namentlich benannten Reichsfürsten und Reichsstädten in der Frage zu Recht, ob der Konflikt zwischen Erzherzog Albrecht und dem Kaiser die Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich berührt. Außerdem stellt er in Abrede, dem Erzherzog vor Datum des kaiserlichen Mandats Zuschub geleistet zu haben, und erbiertet sich in dieser Sache wiederum zu Recht, desgleichen in der Sache Eichstätt. Hält der Kaiser diese Rechtgebote für nicht ausreichend, will der Herzog sich

<sup>109</sup> CHMEL, Materialien II, nr. CLXXXVII, S. 247-250.

<sup>110</sup> Ebd., S. 248.

in der Frage zu Recht erbieten, zu welchen weiterreichenden Rechtgeboten er verpflichtet ist, damit jedermann ersichtlich sei, daß er sich "nach aller pilligkait ganntz völliglich" erbiete. Die Formulierung des Kaisers, daß er seine kaiserliche Obrigkeit und Gewalt gegen den Herzog gebrauchen werde, will Herzog Ludwig ausschließlich so verstanden wissen, daß der Kaiser dies - angesichts der kaiserlichen Hilfsmandate und der Bestellung von Hauptleuten "mit dem rechtn vnd nicht mit der tat" zu tun beabsichtige, denn der Kaiser sei "von des heilign reichs wegen darzu geordent vnd gewident", dazu kraft seines Krönungseides und ausweislich göttlichen und menschlichen Rechts verpflichtet, "nyemand wider recht furzunemen", und er habe sich gegenüber dem Kaiser in vollkommener Form zu Recht erboten. Für den Fall, daß sich der Kaiser damit nicht zufriedengibt, mahnt ihn der Herzog an seinen Krönungseid und seine Verpflichtung, die er jedem Reichsuntertanen "von des rechten vnd der gerechtikait wegen" hat, nämlich die kaiserliche Obrigkeit und Gewalt nicht außerhalb des Rechtsweges gegen ihn zu gebrauchen und sich mit dem rechtlichen Austrag zu begnügen. Für den Fall, daß der Kaiser die Auffassung vertritt, dazu nicht verpflichtet zu sein, erbiertet sich der Herzog in der Frage zu Recht, ob der Kaiser billigerweise Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich außerhalb des Rechtsweges und trotz seines Rechtgebotes gegen ihn gebrauchen kann.<sup>111</sup>

Mit seinen Rechtgeboten will Herzog Ludwig in zweifacher Hinsicht die kaiserliche Obrigkeit und Herrschaftsgewalt zum Gegenstand prozessualer Erörterung und Entscheidung machen. Einmal soll durch eine gerichtliche Zuordnung des Konflikts zum territorialen Bereich oder zur Sphäre des Reichs zugleich darüber erkannt werden, ob der Kaiser in dieser Sache tatsächlich die höhere Gewalt ist und, als Obrigkeit den Rechtsformen und Bedingungen innerständischer Auseinandersetzungen enthoben, zu Recht die kaiserliche Amtsgewalt und die Herrschaftsmittel des Reichs in Anspruch nehmen darf, so daß die kaiserlichen Befehle rechtswirksam sind. Zum andern geht es um eine gerichtliche Feststellung der Rechtlichkeit obrigkeitlich-herrschaftlichen Handelns im Hinblick auf eine Bindung exekutorischen Vorgehens an prozessuale Voraussetzungen. Es handelt sich um den verfassungsgeschichtlich und reichspolitisch bedeutsamen, der Rechtsdiskussion während der Mainzer Stiftsfehde (1459 - 1463)<sup>112</sup> analogen Fall eines unauflöschlichen Normwiderspruches, wie er der älteren, offenen Rechtsordnung<sup>113</sup>, die den modernen Postulaten der Widerspruchslosigkeit und Geschlossenheit nicht genügen kann,<sup>114</sup> vielfach inhärent ist. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör, wie er sich aus göttlichem, natürlichem und menschlichem geschriebenem Recht ergibt, steht diametral die aus anderen Gesichtspunkten entwickelte ipso-iure-Straffälligkeit bei Notorietät der Tatbestandsverwirklichung entgegen,<sup>115</sup> wie

---

<sup>111</sup> Ebd., S. 249 f.

<sup>112</sup> A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten, 1963. DERS., Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde, 1964. DERS., Neue Funde zur Mainzer Stiftsfehde, in: ZRG, KA 58 (1972), S. 370-386. A. STRNAD, Neue Quellen zur Mainzer Stiftsfehde (1459-1463), in: Römische historische Mitteilungen H. 11 (1969), S. 222-235.

<sup>113</sup> Grundsätzlich: H. KRAUSE, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG, GA 82 (1965), S. 39 ff.

<sup>114</sup> Vgl. die Rezension von H. KRAUSE zu H. COING, Aufgaben des Rechtshistorikers (1976) in: ZRG, GA 95 (1978), S. 426.

<sup>115</sup> ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde, S. 193 ff., 198-201. DERS., Mittelalterliche Rechtsgutachten, S. 18-25. Grundsätzlich: C. GHISALBERTI, La teoria del notorio nel diritto commune. Annali di Storia nel Diritto commune 1 (1957), S. 403-451. Die Landfrieden haben seit Friedrichs I. Constitutio contra incendiarios von 1186 eine neue Form der

sie im positiven Reichsfriedensrecht, zuletzt in der königlichen Reformation von 1442, statuiert und gleichermaßen im kanonischen Recht vorfindlich ist. Es liegt auch insofern mehr als eine bloße, etwa über die Notorietät zu vermittelnde Konkurrenz vor, als den Rechtsgegnern in ihrer Argumentation keine rechtlichen Harmonisierungsregeln zur Verfügung stehen. Die 'Kollisionslücke', um hier diesen Ausdruck ohne seine systematisch-dogmatische Voraussetzung zu gebrauchen, soll nach dem bayerischen Vorschlag durch eine schiedsgerichtliche Erkenntnis geschlossen werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist offenbar stärker im Rechtsbewußtsein und in den politisch-sozialen Verhältnissen des ständisch geprägten Reichs verankert als die rechtspolitisch im Hinblick auf den Reichsfrieden im Grunde auch von den Ständen, insbesondere von den Reichsstädten gewünschte, aber eben von der kaiserlichen Obrigkeit genutzte Handhabe für eine rasche und effektive Rechtsdurchsetzung und Friedensgarantie. Der Kaiser beharrte gegenüber Herzog Ludwig in der Folgezeit auf dem reichsgesetzlichen Standpunkt; seine Haltung kann unter dem rechtssoziologischen Gesichtspunkt und insofern legalistisch genannt werden, als er in anderen Fällen einer ipso-iure-Straffälligkeit von einer unmittelbaren Exekution Abstand nahm und statt dessen Straffälligkeitsmandate mit einer 'clausula justificatoria' ergehen ließ, die eine Ladung vor das kaiserliche Kammergericht bedeuteten.<sup>116</sup> Damit wich der Kaiser wohl vor der herrschenden Rechtsanschauung der Stände zurück, hielt aber ausdrücklich seinen Rechtsstandpunkt aufrecht und begründete seinen Verzicht auf die unmittelbare Strenge des Rechts mit den arbiträr angewandten, im wesentlichen sozial geprägten herrschaftlichen Kategorien der Milde und Gnade.<sup>117</sup> Sowohl die reichsrechtliche Argumentation als auch die Rechtgebote Herzog Ludwigs blieben nicht ohne den gewünschten politischen Effekt. In der Instruktion, die Kurfürst Friedrich von Sachsen seinem Gesandten für den vom Kaiser auf den 24. August 1461 angesetzten Fürsten- und Städtetag mitgab,<sup>118</sup> wird notiert, daß viele Reichsfürsten die Ansicht verträten, zu einer militärischen Hilfe für den Kaiser in dessen Konflikt mit Erzherzog Albrecht nicht verpflichtet zu sein, da er nicht das Reich, sondern die habsburgischen Erblande betreffe. Wenn aber der Krieg zwischen dem Kaiser und seinem Bruder das Reich betrifft, dies ist die Auffassung des Kurfürsten, "so wer es wol billich,

---

Ächtung ipso iure entwickelt. Vermutlich handelt es sich um eine echte Neubildung innerhalb des Landfriedensrechts, wenig wahrscheinlich ist ein Wiederaufleben uralter germanischer Rechtsgedanken, möglich ist eine Nachbildung der kanonischen *excommunicatio latae sententiae*. S. E. KAUFMANN, 'Acht', in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Sp. 30.

<sup>116</sup> S. zuletzt B. DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln/Wien 1981, S. 93 ff. (mit weiterer Lit.).

<sup>117</sup> Im Verfahren gegen die Herzöge von Jülich-Berg wegen Nichtbefolgung kaiserlicher Hilfsmandate gegen Herzog Karl von Burgund im Jahre 1475 verkündete Markgraf Albrecht von Brandenburg im Namen des Kaisers, den aus "Romischer keyserlicher macht volkommenheit eigner bewegnuss und rechter wissen" erlassenen Befehlen an die Herzöge gemäß seien sie in die darin bestimmte Strafe "erkannt vnd erclert", so daß "ferrer keiner erklerung not tette". Dennoch habe sie der Kaiser "aus adeliger tugend vnd miltekeit eruordert zuschen [zusehen?] sich mündtlich in die vorbestimbt pene straffe vnd pusse veruallen zu sein durch seiner keyserlichen gnaden mund zu ercleren". Um zu zeigen, daß er eher geneigt sei, den Herzögen "gunstigen willen" zu beweisen als "die strengikeit des rechtens gegen ine zu gebrauchen", wird ihnen sogar eine Fristerstreckung zur Rechtfertigung gewährt. CHEMEL, Monumenta Habsburgica, Erste Abt., 1. Bd., Wien 1854, nr. 154, S. 435. In dem Mandat an die säumigen Reichsstände vom 28. Januar 1475 hatte der Kaiser die Stände bei fortdauerndem Ungehorsam der Strafe verfallen erklärt "in aller Maßen und Form, als ob Ihr durch uns, unsern und des Reichs Curfürsten und Fürsten, auch ander, so sich zu solchem zugebrauchen gebürten, in dieselben Poen, alle mit Urthail und Recht erkhent und erclert werden". J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 682 f.

<sup>118</sup> FRA II, 44, nr. 115, S. 173-177.

das die kurfürsten alsamt mitd andern fürsten, geistlichen vnd werntlichen, grafen, herren, rittern vnd knechten, riechsteten, steten vnd communen dorzcu mit macht teten vnd hulffen, das das heilige riech vnbescheditet, vnzculidert vnd vnverdrugt blebe."<sup>119</sup> Dies beinhalte mit klaren Worten die Kurfürsteneinung, deren Text dem Gesandten mitzugeben sei.

Wenn die andern Kurfürsten Hilfe leisten, will Kurfürst Friedrich nicht abseits bleiben, da er "fruntschaffthalben vnde anders gewant ist dem keiser, hirumme er wol weis, was er an [ihm] had."<sup>120</sup> Sowohl die Haltung der Korporation der Kurfürsten, nicht etwa die der ganzen Versammlung, als auch die besonderen Beziehungen zum Kaiser, dem er durch eine förmliche Einung verpflichtet ist, sind die wesentlichen Anhaltspunkte für die politische Entscheidung des sächsischen Kurfürsten, der seinem Gesandten allerdings nur eine limitierte Vollmacht erteilt. Während die kaiserlichen Mandate Hilfe "mit ganzer Macht" verlangen, gibt der Kurfürst, der diesen technischen Terminus in seinem vollen Sinne versteht, einer regulierten, in einer Matrikel ziffernmäßig fixierten und seiner Absicht nach damit reduzierten Hilfe den Vorzug. Daraus geht hervor, daß der Gedanke der Reichsmatrikel keineswegs auf die Hussiten- und Türkenkriege und die Kriege gegen fremde Nationen beschränkt ist. Außerdem soll der Reichsanschlag nicht nur die üblicherweise auf Hof- und Reichstagen vertretenen Stände, sondern grundsätzlich alle Stände bis hinab zu den Herren, Rittern, Knechten und - in der Differenzierung etwas unklar - Städte und Kommunen umfassen.<sup>121</sup> Daß keine Hilfe mit ganzer Macht beschlossen werden soll, wird pragmatisch damit begründet, daß der Kurfürst bereits dem Landgrafen von Hessen militärische Hilfe leistet und eine Hilfe in Erfüllung einer Bündnispflicht für den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg in der Mark unmittelbar bevorsteht. Diese Hilfe erachtet er insofern für besonders wichtig, als das Kriegsgeschehen in der Mark auf Sachsen übergreifen kann. Außerdem ist der Kurfürst bereit, auch dem Markgrafen mit einem kleineren Kontingent auf Grund der beiderseitigen Beziehungen gegen Herzog Ludwig und die Bischöfe von Würzburg und Bamberg zu helfen.<sup>122</sup> Er fügt jedoch hinzu, daß das Fürstentum und die Landschaft durch die vielen Aufgebote sehr belastet würden und unwillig seien, mit großen Kosten und Mühen außerhalb der Lande Krieg zu führen. Es ist dies die Haltung eines Reichsfürsten, der einer Hilfe für den Kaiser nicht von vornherein abgeneigt ist, der jedoch andere gleichzeitige territorialpolitische und innerständische Verpflichtungen geltend macht, in deren Zusammenhang eine Reichshilfe eben eine zusätzliche, den Verhältnissen entsprechend geringer zu bemessende Belastung darstellt.

In Verkennung der politischen Ziele des Markgrafen läßt er diesen allerdings bitten, dafür zu sorgen, daß er im Hinblick auf das Rechtgebot Herzog Ludwigs, das hier seine Wirkung entfaltet, zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer Hilfeleistung enthoben werde, da dieses Rechtgebot auch auf ihn laute. Nur wenn er "unparteiisch" bleibe, könne er in gütlichen Verhandlungen

---

<sup>119</sup> Ebd., S. 173 f.

<sup>120</sup> Ebd., S. 174.

<sup>121</sup> Zu dem vom Kaiser auf den 24. August 1461 nach Nürnberg angesetzten Tag waren auch Breslau und andere schlesische Städte geladen. FRA II, 44, nr. 126, S. 188.

<sup>122</sup> Vgl. ebd., nr. 97, S. 140.

zwischen dem Kaiser und dem Erzherzog, mit dem er in einer Einung sei, sowie Herzog Ludwig vermitteln.<sup>123</sup>

## 5. Die rechtliche Begründung des Reichskrieges durch die kaiserliche Seite

Da die Ausschreiben Herzog Ludwigs Zweifel an der Berechtigung und Rechtlichkeit des kaiserlichen Vorgehens weckten und den Reichsständen und Reichsstädten eine Handhabe boten, die Hilfeleistung zumindest noch hinauszuzögern, war Kaiser Friedrich III. genötigt, sich ausführlicher mit den bayerischen Tatsachen- und Rechtsbehauptungen auseinanderzusetzen. In Rundschreiben vom 14. August 1461,<sup>124</sup> die er an Markgraf Albrecht zur Weiterverteilung an die Reichsstädte schickte,<sup>125</sup> resümiert der Kaiser die Wirkung der bayerischen Ausschreiben, mit denen der Herzog die Verunglimpfung des Kaisers und seine an Kaiser und Reich begangenen Rechtsbrüche zu verschleiern suche. Den Vorwurf der Undankbarkeit weist der Kaiser zurück und erhebt ihn seinerseits gegen Herzog Ludwig, zu dem er sich trotz seiner Verfehlungen und seiner Undankbarkeit stets gnädig und freundlich verhalten habe. Zentraler Punkt der Beschuldigungen gegen den Herzog sind Lehnseid und Lehnspflicht, die der Herzog ohne kaiserliches Verschulden und ohne Not "mit verbotenen hinder und außer unser Binnissen, Anschlegen und menigerley gevärliche Betrachtunge" verletzt habe, wie es sich in der Aufkündigung des lehnrechtlichen Rates und Dienstes und der mutwilligen, trotz kaiserlichen Rechtebietens erfolgten Übersendung des Fehdebriefes erweise. Damit habe er gegen seine fürstliche Dignität ("ziere"), gegen das Lehnrecht und seinen fürstlichen Leumund verstoßen und sei in die Strafe des *crimen laesae maiestatis* verfallen. Straffällig sei er auch in Sachen Donauwörth und Eichstätt geworden. Das Verhalten Herzog Ludwigs und seine Ausschreiben erklärt der Kaiser mit der Furcht des Herzogs vor der Strafe. Die Belastung bayerischer Prälaten und anderer bayerischer Untertanen in Österreich mit Aufschlägen auf Salz, Wein und Eisen war nach kaiserlicher Auffassung im Rahmen der kaiserlichen<sup>126</sup> und fürstlichen Gewalt erfolgt als eine Maßnahme, die aus gewichtigen Gründen und keineswegs mißbräuchlich, zur "Notdurft" von Land und Leuten und zum gemeinen Nutzen, dazuhin mit Rat der Landleute getroffen worden war. Außerdem habe er die Aufschläge, wie es landkundig sei, geraume Zeit vor der Absage durch den Herzog wieder aufgehoben.

Den Versuch Herzog Ludwigs, ihn als Fürsten von Österreich vom Reich zu trennen, bezeichnet der Kaiser als ein Scheinmanöver, da die eigentliche Ursache der ganzen Auseinandersetzung in dem herzoglichen Vorgehen gegen die Reichsstadt Donauwörth und dem daraufhin angeordneten Reichskrieg bestehe; daraus werde ersichtlich, ob der Herzog dem Kaiser von des Reichs oder von des Hauses Österreich wegen die Feindschaft angesagt und Schaden zugefügt habe.

<sup>123</sup> Ebd., nr. 115, S. 176.

<sup>124</sup> MÜLLER, Reichstags Theatrum II, S. 76 f.

<sup>125</sup> FRA II, 44, nr. 116, S. 177.

<sup>126</sup> Kaiserliche Gewalt bezieht sich auf die kirchenvogteilige Gewalt des Kaisers. Markgraf Albrecht rechtfertigte die Besteuerung der bayerischen Klostergüter in Österreich mit der obrigkeitlichen Befugnis des Kaisers als einem "vogt der kirchen vnd verteidinger aller geistlichen gotzhewser". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII b, S. 389.

In den Fällen Donauwörth und Eichstätt sei er als Mehrer des Reichs und Schützer des Rechts verpflichtet, dem Reich wieder zurückzuführen, was ihm mit Gewalt abgedrungen worden sei.<sup>127</sup>

In Mandaten vom 1. September 1461 an Reichsfürsten und die Eidgenossen<sup>128</sup> und vom 25. September an Reichsstädte<sup>129</sup> äußert der Kaiser sein Befremden, daß es Herzog Ludwig trotz der kaiserlichen Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage gelungen sei, mit der Behauptung, die Angelegenheit berühre nicht die Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich, Stände und Städte bislang von der geforderten Hilfe abzuhalten. Er faßt die Gründe für sein Vorgehen gegen den Herzog noch einmal zusammen: die unrechtmäßige Fehde Herzog Ludwigs "von sein selbs" und Erzherzog Albrechts wegen, die Mißachtung des kaiserlichen Rechterbietens, die Übergriffe gegen Eichstätt, Donauwörth und - jetzt wieder aufgegriffen - gegen Dinkelsbühl.

Der folgenschweren Unterscheidung von Reich und Territorialität, von Reichsoberhaupt und Österreichischem Landesfürsten begegnet der Kaiser mit dem Verweis auf die personale, Gesinnung und Tat umfassende und absolute Geltung beanspruchende Beziehung zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, wie sie in dem ausführlich wiedergegebenen Lehnseid begründet ist. Der Herzog sei ihm durch seinen corporaliter auf das Evangelium abgelegten Lehenseid verpflichtet, "uns wider alle Menschen getrew und gehorsam zusein, und weder Hilff noch Rate nymmer zugeben wider unser Person noch Wesen, sunder unser Ere und Nutz getrewlich zuschaffen und unsern Schaden zu verhütten, als ver Er ymmer vermag". Dagegen habe der Herzog mit seinem noch vor der Pflichtaufkündigung abgeschlossenen Bündnis mit Erzherzog Albrecht, der seiner "Person" und seiner Landleute abgesagter Feind ist, verstoßen.<sup>130</sup> Der entscheidende Satz, den der Kaiser der reichsrechtlichen, die kaiserliche Obrigkeit und Herrschaftsgewalt betreffenden Argumentation des Herzogs entgegenhält, lautet in der späteren präziseren Version für die Reichsstädte, daß der kaiserlichen Majestät "Person, Oberkait, Gewaltsam, Wirde und Wesen also ist, daß die nymant von eynander getheilen noch gescheiden mag".<sup>131</sup> Dieser kategorisch formulierte Satz stand der kaiserlichen Seite bei der Konzipierung der vorausgegangenen Mandate, die ja auch das Lehnrecht in den Mittelpunkt rücken, die Trennung von Reich und Haus Österreich aber lediglich durch den Aufweis von Genese und Ursachen des Konflikts zurückweisen, noch nicht zur Verfügung und stellt eine reichsrechtlich sehr wichtige Weiterführung und Präzisierung der kaiserlichen Argumentation dar. Das subjektive Moment der dem Lehnsherrn im Rahmen eines Statusverhältnisses geschuldeten Lehnstreue und Lehnspflichten wird durch die 'maiestas' des Kaisers überhöht; die gegen ihn gerichtete Verletzung des Lehnseides ist nicht nur Felonie, sondern auch 'crimen laesae maiestatis'.<sup>132</sup>

<sup>127</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 77.

<sup>128</sup> Ebd., S. 74-76 (Herzog Wilhelm von Sachsen). Württembergische Regesten I, nr. 4496 (Eidgenossen); nr. 4497 (Erzbischof von Köln); nr. 4498 (Stadt Regensburg); nr. 4499 (Frankfurt).

<sup>129</sup> MÜLLER II, S. 77-79 (an Eßlingen, Rottweil, Reutlingen, Heilbronn, Wimpfen und Weil). Ebd. S. 76 f. (an die Reichsstädte allgemein am 14. August 1461).

<sup>130</sup> Müller II, S. 75.

<sup>131</sup> Ebd., S. 78. An Sachsen: "unser Keyserl. Person, Wirde und Wesen" (S. 75). Später deckte die kaiserliche Seite auch die Vereinbarungen des Herzogs mit König Georg von Böhmen zur Unterstützung seiner Wahl zum römischen König auf.

<sup>132</sup> Zur Verbindung von Felonie und crimen laesae maiestatis s. J. M. RITTER, Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat, Berlin 1942, S. 123. B. DIESTELKAMP, 'Hulderlust', in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II, Sp. 260. Zum crimen laesae maiestatis vgl. neuerdings (mit der älteren Literatur) I. MOST, Der Reichsland-

Die herzoglichen Übergriffe auf Bischof und Stift von Eichstätt und die Reichsstädte, die eindeutig das objektivierte Reich berühren, sind zugleich, so legt es der Kaiser in Übereinstimmung mit Vorstellungen des römischen Rechts dar, die 1467 in das positive Friedensrecht des Reichs eingegangen sind,<sup>133</sup> ein Angriff auf die kaiserliche Majestät selbst und erfüllen gleichfalls den Tatbestand der Majestätsbeleidigung. An die Fürsten schreibt der Kaiser, er habe sich nach Rat seiner und des Reichs Getreuen entschlossen, die "Notturft" von Kaiser und Reich gegen den Herzog zu gebrauchen, d. h., die zum Schutz der Lebensinteressen von Kaiser und Reich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.<sup>134</sup> Den Reichsstädten gegenüber argumentiert er etwas später, daß er auf Grund seiner Obrigkeit und Herrschaftsgewalt verpflichtet sei, jedermann, der rechtswidrig oder außerhalb des Rechtsweges mit Krieg überzogen oder geschädigt werde, vor Gewalt und Unrecht zu schützen. Dies sei er nicht weniger als anderen auch sich selbst und dem Reich schuldig, und er sei berechtigt, in diesem Falle seine kaiserliche Obrigkeit und Gewalt zu gebrauchen und zu "genyßen".<sup>135</sup> Es ist denkbar, daß die kaiserliche Seite sich an entsprechende Ausführungen Markgraf Albrechts über die Bedeutung des Reichskrieges für die künftige kaiserliche Reichsregierung erinnert hat, wenn es in dem Mandat an die Städte heißt, es gebühre dem Kaiser, die Obrigkeit, Gewalt und Gerechtigkeit seiner kaiserlichen Majestät im gegebenen Fall nicht verachten zu lassen, sondern sie mit Strenge zu handhaben und zu schützen, um dadurch "künftigen Unrat und Zertrennung", die im Reich daraus erwachsen könne, zu verhüten. Aus diesen Gründen, nicht "von ander sunderlicher sachen wegen", habe er, wie er es sich und dem Reich schuldig sei, Hauptleute ernannt und den Reichskrieg eröffnet. An Fürsten und Reichsstädte ergeht der Befehl, Hilfe und Beistand zu leisten, "solichen unrechtlichen Gewalt, Frevel und Fürnemen, zu Handhabung und Beschirmung unser Keiserl. und des Reichs Oberkeit und Gewaltsam, Widerstande zutunde, zuwenden und helfen zustraffen", d. h., den Herzog zur Unterwerfung zu zwingen.<sup>136</sup>

Die Hauptlast auch der reichsrechtlichen Auseinandersetzung mit Herzog Ludwig trug, nicht zuletzt auf eigenen Wunsch, Markgraf Albrecht als kaiserlicher Hauptmann mit seinen ansbachischen Räten. Er legte dem Kaiser nahe,<sup>137</sup> auf das Ausschreiben des Herzogs, das die Reichsstädte auf dem Dinkelsbühler Tag vom 29. Juli 1461 erhalten hatten,<sup>138</sup> nicht einzugehen, falls

---

friede vom 20. August 1467. Zur Geschichte des *Crimen laesae maiestatis* und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III., in: Schriften des Kopernikuskreises, Bd. 1, Lindau/Konstanz 1956, S. 191-233, 208 ff. K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200 bis 1437), Aalen 1979, S. 400-405. E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. Göttingen 1979, S. 139-145, 144.

<sup>133</sup> Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, hg. von J. J. SCHMAUB u. a., Frankfurt/M. 1747, I. Theil, nr. LV, S. 225 f. I. MOST, Der Reichslandfriede, S. 191 ff. H. ANGERMEIER, S. 507 ff. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 144 f. Zur juristischen Konstruktion, die eine Subsumtion des Friedensbruches unter das *crimen laesae maiestatis* ermöglicht, siehe E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.-17. Jahrhundert), in: R. SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545-628.

<sup>134</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 75.

<sup>135</sup> Ebd., S. 78.

<sup>136</sup> Ebd., S. 78, 76.

<sup>137</sup> Schreiben Markgraf Albrechts an den Kaiser vom 1. August 1461; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXXVII b, S. 389.

<sup>138</sup> FRA II, 44, nr. 104, S. 152-156.



die Städte den herzoglichen Brief an ihn weiterleiteten, sondern lediglich auf den Befehl zur Reichshilfe zu verweisen; die Städte seien dem Kaiser "hochgewant" und verpflichtet, den Befehlen nachzukommen. Die Auseinandersetzung mit den herzoglichen Rechtfertigungen sollte der Kaiser den Hauptleuten überlassen, denn sonst würden die Städte die von beiden Seiten an sie gerichteten Schreiben "hin und her schicken" und dadurch die Hilfe verzögern.

Es mag an der sich selbst auferlegten Zurückhaltung der kaiserlichen Seite und an ihrer Beschränkung auf eine knappe Begründung der Mandate liegen, daß die reichsrechtlichen Äußerungen des Markgrafen erheblich genauer und - von einigen Sophismen abgesehen - überzeugender formuliert sind, doch wird ein merklicher qualitativer Unterschied in der Argumentation daraus ersichtlich, daß die markgräfliche Seite die Tatbestände juristisch genauer auseinandersetzt, sie auf den Begriff bringt und, wo dies möglich ist, einzelne Sachverhalte unter genauer bezeichnete Rechtssätze und positives Reichsrecht zu subsumieren versucht. Betrachtet man die reichsrechtlichen Äußerungen von markgräflicher und kaiserlicher Seite in ihrem chronologischen Zusammenhang und angesichts der Tatsache, daß Markgraf Albrecht den Kaiser laufend von seinen Argumenten und Vorstellungen unterrichtet und ihm dabei, wie hinsichtlich der Dinkelsbühler Verhandlungen mit den Reichsstädten, sogar in einer Niederschrift die Grundzüge seiner Rede zur Widerlegung der bayerischen Rechtsbehauptungen zustellt, so ist erkennbar, daß der argumentative Fortschritt vom Markgrafen ausgeht und die kaiserliche Seite einige Gedanken aufgreift, gelegentlich jedoch in einer nicht mehr entsprechend prägnanten Fassung in die kaiserlichen Mandate übernimmt.

Auf dem Dinkelsbühler Tag<sup>139</sup> hielt der Markgraf den Städten vor, daß der ganze Komplex der Auseinandersetzungen mit Herzog Ludwig "on mittel sein keyserlich person vnd oberkeit" betreffe, weiterhin den Bischof von Eichstätt als ein "mercklich gelid" des Reichs. Er machte auf die Konsequenzen für das Reich aufmerksam, das Abbruch und Zertrennung erleide, und auf weitere von Bayern ausgehende Bechwerungen des Reichs, insbesondere infolge der Beschwerde von Reichsstädten bei Geleit und Zoll. Die Reichsstädte erinnerte er an ihre Pflichten gegenüber dem Kaiser als ihrem "rechten natürlichen Herrn", und er mythisierte die Königstreue der Stände und Städte durch die Behauptung, es sei "das loblich herkomen diser teutschen nation, douon man nie gehört hat, das teutsch getzung sich anders bej ir rechten herrschafft, nemlich Romischen keysern vnd kungen, dann loblich vnd selich gehalten vnd bewisen hat".<sup>140</sup> Mit einigen Bemerkungen versuchte er, die besonderen Lebensbedingungen und die Mentalität der Reichsstädte zu treffen. Einmal führte er herzogliche Übergriffe durch Sperrung der Reichsstraßen und Verstöße gegen Zoll und Geleit<sup>141</sup> namentlich gegenüber den Städten Augsburg, Nürnberg, Ulm, Dinkelsbühl und Donauwörth an, zum andern betonte er den gerade für die reichsstädtische Existenz so wichtigen Rechtsschutz durch den Kaiser und verband die Aufforderung zur Hilfeleistung mit der rhetorischen Frage, wer denn im Reich "vnuergewaltigt bej recht pleiben mocht", wenn dies angesichts der gegen ihn verübten Gewaltmaßnahmen der

<sup>139</sup> Ebd., nr. 105, S. 156-159. Vgl. nr. 108, S. 164; nr. 109, S. 165-166.

<sup>140</sup> Ebd., S. 157.

<sup>141</sup> Ebd., S. 158. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII b, S. 395.

Kaiser nicht könne, der "des rechten vnd der gerechtikeit schirmer vnd hanthaber sein sol".<sup>142</sup> Er befürchtete durch die Vorgänge eine Dissoziierung des Reichs und deutete in weiterer Konsequenz den Verlust des Kaisertums für die deutsche Nation an. Mit dem Einungsplan sprach er das auch wirtschaftlich motivierte Sicherheitsbedürfnis der Reichsstädte an und lancierte ihn, indem er auf den nach Kriegsende gewährleisteten Rechtsschutz und die friedenssichernde Funktion der Einung abhob, die es ermöglichten, daß Kaufleute und Pilger im Reich sicher ihrer Wege ziehen könnten.

In einer Rede, die ihn als hervorragend über einzelne Sachverhalte, auch den innerhabsburgischen Streit, und die Rechtslage unterrichtet ausweist, antwortet Markgraf Albrecht auf das Rechtfertigungsschreiben Herzog Ludwigs, das nach der Fertigstellung des Abschieds eingetroffen war.<sup>143</sup> Die bayerische Gegenklage versucht er mit der gebietshoheitlichen Gewalt des Kaisers als des regierenden Landesfürsten über die in seinem Fürstentum gelegenen bayerischen Klöstergüter und darüber hinaus mit der "ordentlichen Gewalt", die dem Kaiser als dem allgemeinen Vogt der Kirche und Schirmer der geistlichen Gotteshäuser zukomme, zu entkräften. Wichtig ist sein Hinweis, daß er bei der Nürnberger Richtung in Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl den kaiserlichen Strafanspruch vorbehalten habe, so daß der Herzog nicht als mit dem Kaiser gerichtet gelten konnte. Das Bündnis zwischen Herzog Ludwig und Erzherzog Albrecht, dem er eine widerstandsrechtliche Rechtfertigung abspricht, will er nicht als ein dem Reichsrecht konformes Bündnis qualifiziert wissen, sondern als eine - im übrigen nicht rechtsbeständige - Conspiration, "die einer wider seinen rechten herrn thut on erlaubnus".<sup>144</sup> Ein derartiges konspiratives Bündnis ist in den Rechten, gemeint sind das römisch-kanonische Recht und die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, unter großer Strafsanktionierung verboten.<sup>145</sup> Durch das Bündnis und die dem Erzherzog geleistete Hilfe hat Herzog Ludwig den Tatbestand lehnrechtlicher Felonie und des *crimen laesae maiestatis* erfüllt.<sup>146</sup>

Der bayerischen Rechtsbehauptung, dieser Konflikt berühre das Reich nicht, begegnet er mit zwei Argumenten. Einmal berühre der Konflikt "on mittel" die kaiserliche Person und "in manch wege das heilig reich", weil er die kaiserliche Person berühre.<sup>147</sup> Der Markgraf nimmt damit von

---

<sup>142</sup> FRA II, 44, S. 158. Markgraf Albrecht forderte die Städte zu Hilfe und Beistand für den Kaiser auf "angesehen, so ewer genad als vnser haubt gesmecht, wir dadurch vnd einer nach den anndern zu seinen zeiten alle gedruckt wurden, dann es kein torheit seinerhalben were vnd nit wenig zu seinen sachen dinte, mochte er [Herzog Ludwig] einen angestellenn biss er den anndern druckte, das er dornach den anndern auch dest statlicher gedruckten mocht". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 392.

<sup>143</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII b, S. 389-392; 391 f. ("Zedula").

<sup>144</sup> Ebd., S. 390 f.; 391 f. Der Markgraf spielte auch auf die gegen den Kaiser gerichteten und seine Obrigkeit verletzenden reichs- und kirchenpolitischen Oppositionsbestrebungen und Königswahlpläne an.

<sup>145</sup> Vgl. L. F. 2, 53, 6. Goldene Bulle cap. XV: De conspirationibus. Vgl. dazu auch das Rechtsgutachten des Nürnberger Ratskonsulenten Dr. Seyfrid Plaghal für den Rat der Stadt Nürnberg im Hinblick auf ein Bündnis mit Herzog Ludwig von Bayern. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: J. ENGEL (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 9), Stuttgart 1979, Anhang Nr. 3 e, S. 206 f.

<sup>146</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 391. Markgraf Albrecht folgerte, daß aus einem derartigen rechtswidrigen Bündnis keine Rechtspflicht für die Kontrahenten erwachse. Die bayerische Hilfe bezifferte er auf 400 Berittene und 600 Fußknechte zuzüglich der bayerischen Räte, Diener, Lehns- und Amtleute und Landsassen, die das Kontingent anführten.

<sup>147</sup> Ebd., S. 391.

der Person des Kaisers ausgehend eine unmittelbare Zuordnung zwischen dem subjektiven Herrschaftsanspruch des Kaisers und dem objektivierten Reich vor und ergänzt damit die ständische Rechtsauffassung, wonach dann ein legitimer kaiserlicher Herrschaftsanspruch vorliegt, wenn in einer Sache das Reich berührt ist. Neben dieser Zuordnung von Kaiser und Reich, die eine Rechtspflicht zur Hilfeleistung begründet, gibt es für den Herzog weiterhin die absolute lehnrechtliche Verpflichtung gegenüber der Person des Kaisers, ihm getreu und gewärtig zu sein, seinen Schaden zu wenden, seinen Nutzen zu fördern und ihn - in der vom Markgrafen häufig gebrauchten Ausdrucksweise - "lieb zuhaben fur [vor] alle menschen".<sup>148</sup> Ein Verstoß gegen die Lehenspflicht berechtigt den Kaiser zu einem Vorgehen gegen den Vasallen mit der Hilfe des Reichs. Zum andern ist aber auch "das lannd zu Osterreich ein glied vnd mercklich furstenthumb des reichs".<sup>149</sup> Unter dem Gesichtspunkt des Reichslehnsrechts gibt es keinen völlig autonomen innerständischen und territorialen Bereich mit einem dem Allod vergleichbaren absoluten Herrschafts- und Verfügungsrecht der Stände. Die Zugehörigkeit zum Reich bedeutet zugleich einen Vorbehalt zugunsten des Reichs. Es sei jedem Vernünftigen einsichtig, daß der Konflikt des Herzogs mit dem Kaiser sowie die Sachen Donauwörth, Dinkelsbühl und Eichstätt "on mittel" Kaiser und Reich berührten.

Als Markgraf Albrecht auf dem folgenden Städtetag zu Nürnberg vom 10. August 1461 erneut zu den Rechtfertigungsschreibern Herzog Ludwigs Stellung nahm,<sup>150</sup> setzte er sich dieses Mal ergänzend vor allem mit den widerstandsrechtlichen Argumenten und den Rechtgeboten des Herzogs auseinander:

Der Herzog hat dem Kaiser - mit der Pflichtaufkündigung - die Lehen aufgesagt, behält aber die Güter und das Fürstentum, die vom Reich zu Lehen rühren, den lehnrechtlichen Normen zuwider weiterhin inne und schädigt den Kaiser von dieser Machtgrundlage aus - statt sich auf den letztlich allodialen Rest zu beschränken.<sup>151</sup> Was die behauptete Notwehr anlangt, so hat in Wirklichkeit der Herzog den Kaiser geschädigt und ihm dann erst abgesagt, und dies, obwohl sich der Kaiser zu Recht erboten hat.

Die Rechtgebote des Herzogs dienen nicht dem Ziel, die Streitsache zwischen ihm und dem Kaiser zu einem raschen Austrag gelangen zu lassen, sondern sie sind unaufrichtig und ein rein taktisches Manöver zum Zweck der Dilation, um die Hilfe für den Kaiser "in dem schein des rechtgebots" hinauszuzögern, während er zusammen mit Erzherzog Albrecht täglich den Kaiser schädigt. Selbst wenn die Rechtgebote aufrichtig und redlich wären, so "mocht sich dennoch miteinander nit erleiden rechten vnd fechten, wann wo das recht sol herschen, do sol die tat

<sup>148</sup> Ebd., S. 391, vgl. S. 394, 397. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 268, S. 163.

<sup>149</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 391.

<sup>150</sup> Ebd., S. 394-398.

<sup>151</sup> Vgl. Goldene Bulle cap. XIV: De hiis quibus ut indignis auferuntur bona feudalia. "[...] sanccimus, quod talis resignatio seu renunciatio haberi debeat pro non facta, nisi libere et realiter facta fuerit per eosdem, ita quod possessio beneficiorum et feudorum huiusmodi dominis ipsis corporaliter et realiter assignetur, intantum quod nullo unquam tempore diffidentes ipsi in bonis, feudis seu beneficiis resignatis dominos ipsos perturbent per se vel alios aut molestent nec ad hoc consilium prestant, auxilium vel favorem. Contrarium faciens seu dominos suos in beneficiis et feudis resignatis vel non resignatis invadens quomodolibet vel perturbans vel dampna in ipsis inferens seu consilium, auxilium prestant talia facientibus vel favorem feuda et beneficia huiusmodi eo ipso amittat, infamis existat et banno imperiali subiaceat".

aufhörn vnd feyrn".<sup>152</sup> Tatsächlich sind aber die Rechtgebote zu weltläufig,<sup>153</sup> der Streitsache nicht gemäß<sup>154</sup> und rechtlich nicht bestandskräftig, weil der Herzog bereits straffällig geworden ist; die Rechtgebote können ihn vor der Reichsexekution nicht schützen.

In einem regelrechten Akt der Subsumtion ordnet der Markgraf die von ihm festgestellten Sachverhalte einzelner Tatbestände des positiven Reichsfriedensrechts unter, der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 und der Frankfurter Friedensordnung von 1442,<sup>155</sup> die üblicherweise als königliche Reformation bezeichnet wird und die Albrecht hier in Übereinstimmung mit der damaligen gesetzgeberischen Vorstellung und Absicht die "königlich Reformation der guldein Bullen zu Franckfort gemacht"<sup>156</sup> nennt. Als Rechtssätze allegiert er die Bestimmung der Königlichen Reformation Friedrichs III., wonach "nymant dem anndern schaden thun oder zufügen sol er hab in dann zuuoran zu gleichen pillichen landleuftigen rechten eruordert", d. h. einen schiedsgerichtlichen Streitaustrag angeboten.<sup>157</sup> "Vnd ob im solch recht velleicht sobald als er wolt oder begert nicht gedeyhen oder widerfarn möcht, so sol er dannach den nicht angreifen oder beschedigen, er habe dann vor alles das völiglich vnd ganz getan vnd volbracht, das keyser Karls des Vierden guldene Bulle in dem capitel von der widersagung klerlich innhelt vnd ausweyset".<sup>158</sup> Rechtsfolge sind die Strafbestimmungen der königlichen Reformation: schwere Ungnade von Kaiser und Reich, eine Geldstrafe von 100 Mark Gold, die auch in der Goldenen Bulle vorgesehen ist, Verlust der Lehen und Freiheiten sowie die Reichsacht.

Das entscheidende Argument, mit dem der Markgraf dem Anspruch des Herzogs auf ein gerichtliches Verfahren gemäß aller Rechte und des Herkommens begegnet, findet er in der friedensrechtlichen Form der Ächtung ipso iure bei notorischer Tat, wozu er die königliche Reformation allegiert: Friedensbrecher verfallen in diese Strafen, "als ob solchs mit recht eruolget wer", es soll und kann gegen sie vorgegangen werden, "als ob sie mit des reichs hofgericht oder

<sup>152</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 395.

<sup>153</sup> Ebd., S. 395 f. Markgraf Albrecht argumentierte einigermaßen formal und vordergründig folgendermaßen: Der Herzog hat sich in Nürnberg gegenüber den Städten auf die Kurfürsten, etliche Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte sowie auf die Städte Regensburg, Augsburg, Nürnberg und Ulm zu Recht erboten. Wann aber "will zuwegen bracht werden, das des heiligen reichs kurfürsten zusammen komen vnd auch die fursten, grauen, herrn, ritter vnd knecht in dem rechten erwelet worden vnd dann alle mit des heiligen reichs steten sich versammeln?".

<sup>154</sup> Die Tatbestände, hinsichtlich derer sich Herzog Ludwig zu Recht erbiere, betreffen die fürstliche Würde und die Regalien, d. h. als Rechtsfolgen deren Verlust. "Nun mag im nymants über sein werde erkennen denn sein genoss". In seinem Rechtgebot wirft der Herzog aber Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Städte mit den Kurfürsten und Fürsten zusammen, so daß es sich nicht um ein paritätisches Gericht handeln würde. Ebd., S. 396.

<sup>155</sup> 1442 August 14. RTA 16, nr. 209, S. 401-407. Am 23. Januar 1462 wurde die - zeitlich nicht befristete - Reformation feierlich erneuert. FRA II, 44, nr. 233, S. 324. Erneuerungen wurden außerdem in den Jahren 1454 und 1465 vorgenommen. RTA 16, S. 397.

<sup>156</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 396. S. dazu RTA 16, nr. 209, S. 396. Man erörterte in Frankfurt die Tatsache, daß "itzt widerwertekheit in Romischen keiserlichen und königlichen saczungen und ordnungen gefunden wurde odir eyne durch die ander icht gekrenket werde". Den Normwidersprüchen wollte man dadurch abhelfen, daß der König mit Rat der Kurfürsten "vor allen dingen die guldein bullen keiser Karls [...] vernewe in allen iren stucken, punkten und artikeln". RTA 16, nr. 207, S. 389. Vgl. dazu H. KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption, Heidelberg 1952, S. 72. Es ist möglich, daß dann Maximilian I. den Wormser Reichsfrieden von 1495 als Reformation der Goldenen Bulle verstand. Sein Bücherprogramm aus dem Jahre 1512 enthielt als Projekt ein "Erenpuch", "wann sein Mt. die Gulden wull reformirt hat". H. RUPPRICH, Das literarische Werk Kaiser Maximilians I., in: Ausstellung Maximilian I. Innsbruck 1969, S. 49.

<sup>157</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 396. Frankfurter Reformation Art. 1; RTA 16, nr. 209, S. 402.

<sup>158</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 396. Goldene Bulle cap. XVII: De diffidationibus.

andern zimlichen gerichtten geheischen vnd mit rechten vrteil verrechtet vnd in die acht vnd aberacht getan weren". Es ist demnach "kein erkenntnuss im rechten, sunder allein im darumb die straff zuthun geburlich".<sup>159</sup>

Es sind dies nur die wesentlichen Grundzüge der Argumentation des Markgrafen, sie vermitteln aber einen Eindruck davon, unter welchen Argumentationszwang die kaiserliche Seite durch die Rechtfertigung und die Rechtgebote Herzog Ludwigs geraten war, um die subordinierten Reichsstädte durch die Begründung ihrer Rechtspflicht und die Rechtfertigung des kaiserlichen Vorgehens zur Hilfe zu bewegen.<sup>160</sup> Als Markgraf Albrecht dem Kaiser den Abschied des Nürnberger Tages übersandte, beurteilte er die Resonanz, die er mit der Deklaration aller Konfliktursachen zu Angelegenheiten des Reichs gefunden hatte, sehr skeptisch: "dann es ausserhalb meines Herrn von Eystets vehde von dem gemaynen mann nicht verstanden wolt werden, das es das reich berürtte, wie wol ich es in meiner predig, als das die Bayern nennen, auff das hochste auffmützte".<sup>161</sup>

Wenig später legte der markgräfliche Kanzler Meister Job von Ried in Nürnberg wenigen Fürsten, Grafen und Reichsstädten gegenüber am 27. August erneut die kaiserliche Position dar.<sup>162</sup> Immer wieder unterbrach er seine lange Rede, um einzelne Sachverhalte durch Verlesen von Schriftstücken, wie etwa der beiden Verträge zwischen Herzog Ludwig und Bischof und Kapitel von Eichstätt, dokumentarisch zu belegen. Weiterhin wiederholte und präziserte er frühere Argumente, setzte aber auch neue Akzente.

Den "Bewahrungsbrief", mit dem der Kaiser dem Herzog ankündigt, er werde gegen ihn Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich gebrauchen, erläutert er dahingehend, daß der Kaiser als Obrigkeit keine Fehde führe, sondern nur exekutorisch vorgehe: "dann einem keiser nit gepure fijent zu werden, sunder er moge einen yeden straffen".<sup>163</sup> Dieselbe obrigkeitliche, hoheitliche Auffassung vertrat im übrigen später Pfalzgraf Friedrich als Landvogt gegenüber den elsässischen Dekapolisstädten im Weißenburger Krieg.<sup>164</sup> Auch sei der Kaiser als Herr nicht verpflichtet gewesen, sich gegenüber Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig als seinen Untertanen zu Recht und zu gütlichen Verhandlungen zu erbieten, sondern er habe sich damit gedemüht. Noch einmal setzt sich der ansbachische Kanzler mit der bayerischen Rechtsbehauptung auseinander, die Sache betreffe nicht das Reich, sondern die Erblande des Kaisers. Dazu solle man wissen, daß der Kaiser "sich davon nit gesundern moge, dann was das sin antreffe, das treffe den keiser an".<sup>165</sup> Damit ist gesagt, daß auch die Erblande des Kaisers der kaiserlichen Obrigkeit

<sup>159</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 396 f. RTA 16, nr. 209, Art. 13. S. 406.

<sup>160</sup> FRA II, 44, nr. 112, S. 168-170 (Abschied). Vgl. das Begleitschreiben, mit dem Markgraf Albrecht am 16. August 1461 den Abschied dem Kaiser übersandte; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII cc, S. 402 f.

<sup>161</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 402.

<sup>162</sup> J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 268, S. 163-169. Mit Bezug auf das kaiserliche Hilfsmandat vom 18. Juli 1461; ebd., nr. 260, S. 161.

<sup>163</sup> "Das sij sin fehede und bewarunge". Ebd., S. 164. Der ansbachische Kanzler verlas sodann den kaiserlichen Bewahrungsbrief (ebd., nr. 262, S. 162). Diese Rechtsauffassung wurde terminologisch allerdings von der kaiserlichen Seite nicht durchgehalten, da man sich in fehderechtlichen Kategorien ausdrückte. Vgl. nur FRA II, 44, nr. 170, S. 232.

<sup>164</sup> Vgl. RTA 22, 1, nr. 42, S. 158-161, bes. S. 161; nr. 44, S. 168 ff.

<sup>165</sup> JANSSEN II, S. 165.

und Herrschaftsgewalt unterstehen, weil kein rechtlicher Unterschied zwischen den habsburgischen Landen und anderen Territorien des Reichs besteht. Auch das Land Österreich gehöre zum Reich; es sei "des richs eigenthum" und rühre vom Reich zu Lehen. Als Lehnsherr habe der Kaiser die Pflicht, sein Eigentum - der Kanzler arbeitet nicht mit dem lehnrechtlichen Begriff des geteilten Eigentums - dem Vasallen zugute vor Unrecht und ohne Rechterbieten erfolgten Gewaltmaßnahmen zu schützen und dem Vasallen das Lehen zu erhalten. Den Rechtssatz auf den gegebenen Fall angewendet, heißt dies, daß der Kaiser als oberster Lehnsherr verpflichtet ist, den Träger des österreichischen Reichslehens und damit sich selbst zu schützen. Da die Angriffe von seiten des Erzherzogs und Herzog Ludwigs Kaiser und Reich betreffen, ist jedermann zu Hilfe und Beistand verpflichtet.<sup>166</sup> Als Jurist ist der Kanzler darum bemüht, nicht mit bloßen Rechtsbehauptungen zu operieren, sondern zur Subsumtion geeignete positive Rechtsnormen beizubringen. So führt er ein Gesetz Kaiser Friedrichs an, durch das dieser deklariere: "was den keyser anetrefte, das treffe das rich an, und was daz rich anetrefte, das treffe den keiser an".<sup>167</sup> Es stehe in den Lehnrechten, daß "ein iglicher lehenherre sinem eigenthume, so man yne uber rechtlichen ußtrag beschedigen wolle, zu entschudden sij und daz der man dem herren in sinen noten auch zu folgen pflichtig sij".<sup>168</sup> Am folgenden Tag traf ein weiteres Rechtfertigungsschreiben Herzog Ludwigs für die Reichsstädte ein, in dem der Herzog seine Rechtgebote wiederholte.<sup>169</sup> Der Kanzler wandte gegenüber den Städten ein,<sup>170</sup> es seien alles Rechtgebote zu der Frage, ob der Kaiser rechtmäßig das Reichsbanner ausgegeben habe und ob die Sache das Reich berühre. Dies seien jedoch Fragen, die zu Äußerlichkeiten, nicht zur Ursache ("gruntsache") ein Urteil veranlaßten. Er machte den Städtevertretern deutlich, wieviel Zeit es beanspruchte, bis Botschaften hin und her geschickt waren, ein schiedsrechtlicher Kompromiß zustande kam und schließlich die als Schiedsrichter vorgeschlagenen Stände oder Städte ersucht waren und endlich die Aufgabe übernahmen. Bis dahin war der Kaiser ruiniert und vertrieben. Der Herzog hätte die kaiserlichen Rechtgebote annehmen oder sich vor seinen Kriegshandlungen zu Recht erbiehen sollen, wenigstens müßte er jetzt seine Kriegsvölker<sup>171</sup> bis zur Antwort des Kaisers vom Erzherzog wieder abfordern. All dies sei nicht geschehen, deshalb sollten sich die Städte nicht um das herzogliche Schreiben kümmern, sondern den Hauptleuten Zuzug leisten.

---

<sup>166</sup> Ebd., S. 165 f.

<sup>167</sup> Ebd., S. 167. Das Zitat ist in dieser Form nicht nachzuweisen. Der ansbachische Kanzler bezieht sich vermutlich auf L. F. 2, 54 (55): De prohibita feudi alienatione per Fredericum; MGH, Leges IV, S. 247. Vergleichbare Formulierungen aus dem römischen und kanonischen Recht finden sich etwa in dem Lehnrechtskommentar des Andreas de Isernia zu L. F. 1, 3 und L. F. 2, 52 (De prohibita feudi alienatione per Lotharium); benutzte Ausgabe Lyon 1561, fol. 9, 80 v.

<sup>168</sup> JANSSEN II, S. 167. Vgl. etwa L. F. 2, 54 (55), 3.

<sup>169</sup> 1461 August 27. JANSSEN II, nr. 267, S. 162.

<sup>170</sup> Ebd., nr. 268, S. 168 f.

<sup>171</sup> Die bayerischen Truppen werden auf 2.000 Mann beziffert. Ebd., S. 165. Vgl. oben, Anm. 146 (1.000 Mann).

## 6. Die propagandistische Kontroverse zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Ludwig von Bayern während des Nürnberger Tages vom August 1461

Auf dem Nürnberger Tag mit den Reichsstädten hatte Markgraf Albrecht den Konflikt verschärft und vertieft, indem er nicht nur die reichsrechtliche Erheblichkeit der Auseinandersetzung Kaiser Friedrichs III. mit Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig herausstellte, sondern sie zu einem prinzipiellen Kampf um die allgemeinere ständische Rechts- und Sozialordnung stilisierte und durch eine Wendung an die Reichsöffentlichkeit die Züge der passionierten wechselseitigen Propaganda forcierte. Dazu schlug er am 3. August 1461 am Nürnberger Rathaus mit einer knappen Mantelnote versehen das kaiserliche Hauptmannschaftspatent vom 16. Juli an,<sup>172</sup> in das die Rechtgebote des Kaisers gegenüber dem Erzherzog und Herzog Ludwig inseriert waren und in dem den Reichsständen und Reichsstädten die Mithilfe am Widerstand und an der Bestrafung der beiden Reichsfürsten befohlen wurde. Über diesem Patent ließ der Markgraf als kaiserlicher Hauptmann ein eigenes Ausschreiben in besonders großen Buchstaben an alle Ständegruppen und Dienstleute des Reichs anbringen, in dem er auf Grund der ihm vom Kaiser delegierten Befugnis seinerseits die Hilfe anmahnte.<sup>173</sup>

Die Übernahme der Hauptmannschaft erläutert er in dem Ausschreiben mit seiner Einsicht in die Rechtlichkeit der kaiserlichen Position, wie sie in den von ihm "mit pillichem Vleiß zu Hertzen" genommenen und erwogenen kaiserlichen Rechtgeboten zutage trete, und mit den schwerwiegenden Folgen der Widersetzlichkeit der beiden Reichsfürsten; zugleich stellt er die Übernahme als Erfüllung der Gehorsamspflicht eines "gehorsamen Unterthanen" von Kaiser und Reich dar. Das unerhörte, rechtswidrige und befremdliche Vorgehen gegen den Kaiser, sollte es Erfolg haben, diene der Zerstörung des Reichs und der Unterdrückung jedweder Gerechtigkeit. Dies geschehe, wenn durch das Vorgehen der Fürsten der Kaiser als "der Habere alle[r] Gericht und Rechtens gedruckt, das Houpt des Heyligen Römischen Reichs geniedert und gepuckt, und der Brun, da alle Recht der Unterthanen des Heiligen Reichs, Edlen und Unedlen, Armen und Reichen, ausleuβet, an im selbs verseyhen, und zurymen solt, wenn dadurch der pillige Gehorsam, die ein yeder dem Houpt des Heil. Reichs schuldig und pflichtig ist, wurde obgezogen".<sup>174</sup> Damit werde jegliche Ordnung zerstört; es werde die eigenmächtige Tat freigesetzt und jegliche Gerechtigkeit aus den Landen, die dem Reich "unterthan" sind, verjagt. Wo blieben dann aber der existenzhaltende Schutz für den Adel, die Glaubwürdigkeit des politischen und rechtlichen Handelns und der Frieden für die Kaufleute und den Bauern?

Es sind dies traditionale, auf den Kaiser als Garanten konzentrierte Rechts- und Ordnungsvorstellungen. Sie werden ergänzt durch den gleichfalls traditionellen und formelhaften Aufweis, daß der Verlust der inneren Ordnung und Stabilität den Ruin des von den Vorfahren erworbenen imperialen, mit der Kaiserwürde verbundenen Römischen Reichs und den Verlust der Reputation der "Teutschen Nacion", die dann anderen Nationen zu "Schimpf und Spote" diene, nach sich ziehen würde. Diese Folgerungen sind angeblich jedem vernünftigen Menschen zugäng-

<sup>172</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 56, vgl. S. 52 f. JANSSEN II, nr. 290, S. 182.

<sup>173</sup> "Außerforderunge und Manbriefe" ( S. 53). MÜLLER II, S. 56 f.

<sup>174</sup> Ebd., S. 56.

lich; sie sind aber nicht nur durch die Vernunft zu begreifen, sondern werden auch emotional, "mit den liplichen Synnen", empfunden.<sup>175</sup>

Mit diesen ausführlichen Darlegungen interpretiert Markgraf Albrecht einen knappen Passus des Hauptmannspatents, mit dem Stände und Städte zur Hilfe für die "Oberkeyt und Gewaltsam" von Kaiser und Reich, für das Recht und die Gerechtigkeit aufgerufen werden.

Als kaiserlicher Hauptmann mahnt er Stände und Städte zu unverzüglichen Rüstungen und zu Kriegsbereitschaft. Die Helfer bildeten eine Rechts- und Schutzgemeinschaft unter dem Kaiser, der ihrer "mächtig" sei. Deshalb mache es keinen Unterschied, ob sich ein Angriff der Fürsten, unter welchem Vorwand ("Schein") er auch immer erfolge, auf den Kaiser selbst oder auf seine Helfer richte; auch ein Angriff auf die Hauptleute und die Ihrigen, auf Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Dienstleute, Städte, Bürger, Güter, Hintersassen und Untertanen von Kaiser und Reich und deren Schädigung bedeute ein strafwürdiges Vergehen.<sup>176</sup> Auf dieser Rechtsauffassung beruhen die späteren Straf- und Schadensersatzansprüche der kaiserlichen Seite, die sich auf den Grafen von Öttingen und verschiedene Reichsstädte beziehen, doch wurden die an ihnen verübten Übergriffe und Schädigungen im Prager Frieden von 1463, weil man den Rechtscharakter des Reichskrieges nicht zugunsten des kaiserlichen Standpunktes festlegen konnte, nicht als strafrechtliche, sondern als kriegsrechtliche Sachverhalte aufgefaßt.<sup>177</sup>

Bereits zwei Tage nach der Publikation des markgräflichen Ausschreibens wurde eine Entgegnung Herzog Ludwigs vom 5. August angeschlagen,<sup>178</sup> die nach Angaben der herzoglichen Seite knapp gehalten war, damit dem gemeinen Mann "Grund und Warheit der Sachin" nicht durch Weitläufigkeit unverständlich würden. Herzog Ludwig stellt die Behauptung des Markgrafen, er sei "des Kaysers Veindt, Beschediger, Ungehorsamer und Widerwertiger", als erdichtet in Abrede. In den kaiserlichen Briefen sei nirgendwo davon die Rede, daß die Sache das Reich berühre, sondern es gehe aus dem Patent eindeutig hervor, daß es sich um eine erbländische Angelegenheit des Kaisers und seines Bruders handle.<sup>179</sup> Unter dem Deckmantel des Reichs wolle sich Markgraf Albrecht den Ansprüchen des Herzogs und seiner Bundesgenossen aus der Rother Richtung entziehen und "in einem solchen Schein, als ob die Sach das Heilige Reichs solt berühren", die Reichsstädte zur Hilfe bewegen. Niemand sei so einfältig, daß er sich diese Fiktion suggerieren ließe, denn sollten die Reichsstädte jederzeit bereit sein, "zuvolgen in Sachen unsers Herrn des Keysers erblich Land und nicht das Reich berurende, sunder mer Marggraven Albrechten unbillichen Fürnehmen zu gut, so möchten sie wenig Rue haben, und in merklichen Unrat vallen, des sie aber nicht schuldig sind".<sup>180</sup> Gegen Schluß verknüpft

---

<sup>175</sup> Ebd.

<sup>176</sup> Ebd.

<sup>177</sup> S. unten, S. 395.

<sup>178</sup> MÜLLER II, S. 70-72.

<sup>179</sup> Vgl. diese Auffassung in der späteren bayerischen Historiographie bei Johann Adlzreiter, *Annales Boicae Gentis*, 1662, pert. 2, lib. 2, nr. 2, pag. 184. Vgl. *Handbuch der bayerischen Geschichte* II, S. 810 f.

<sup>180</sup> "ir gíngt aus der Ordenunge und Herkommen des Heiligen Reichs, wenn das des Reichs Ordenunge, und vormalis also nit herkommen ist, und brechte ein nuwe Gewonheit auf, die uch und andern des Heil. Reichs Steten künftiglich groß Verderben pringen, solcher maß wider die Fürsten des Heyligen Reichs zuthun, dieselb Gewonheit müst ir auch leiden, so in der massen des Heil. Reichs Banyr wider uch oder ander Reichs-Stätte, einem oder mer Fürsten bevollen würde". MÜLLER II, S. 72.



Herzog Ludwig diese Warnung an die Reichsstädte mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des außergerichtlichen Vorgehens gegen ihn und mit dem Motiv der reichsstädtischen Fürstenangst, um die Städte von einer Hilfe abzuhalten.

Die Beschuldigung, die Rechts- und Sozialordnung zu zerstören, bezeichnet Herzog Ludwig als einen Versuch, "dem gemeynen Mann verglasten Schein" zu machen, und kehrt sie gegen den Markgrafen selbst. Landkundig seien die Friedensstörungen des Markgrafen in Meißen, Thüringen, Bayern, Franken, am Rhein, in Schwaben und in anderen Landen und Gegenden. Insbesondere hebt Herzog Ludwig auf den Krieg des Markgrafen gegen die Stadt Nürnberg ab,<sup>181</sup> an dem er freilich als Helfer des Markgrafen beteiligt war.

Abschließend erbiertet sich der Herzog in der Frage, ob die Sache das Reich berühre und ob sein Rechtgebot ausreichend sei, auf den kleinen Rat der Stadt Nürnberg und einzelne Reichsstädte, aber auch auf die Reichsstände insgesamt zu Recht, und zwar für den Fall, daß sich jemand aus Einfältigkeit eine andere Darstellung der Sach- und Rechtslage aufreden lassen wollte.

Im Gegenzug bestritt Markgraf Albrecht in einem weiteren Anschlag<sup>182</sup> die Behauptung der herzoglichen Seite, mehr vorgebracht zu haben, als in den kaiserlichen Geboten enthalten sei, auch daß er seiner Schuld aus der Rother Richtung wegen den Krieg wolle, da er niemals etwas anderes als das Recht verlangt und die Rother Richtung gehalten habe. In dieser Frage erbot er sich gleichfalls vor dem kleinen Rat Nürnberg zu Recht. Auf die anderen Beschuldigungen zu antworten hielt er nicht für notwendig, da es in frischem Gedächtnis und vielen Leuten wohlbekannt sei, "wer auch im Heiligen Reich wider Recht gekriegt, oder unpillichs gehandelt, auch unserm allergnedigsten Herrn dem Römis. Keyser gedinet oder ungedinet had".

## 7. Die abschließende Stellungnahme Herzog Ludwigs vor Beginn der Kampfhandlungen im Reichskrieg

Unmittelbar vor Beginn der ersten Kriegshandlungen setzte sich Herzog Ludwig in einem Ausschreiben an die zu Eßlingen versammelten Reichsstädte vom 11. Oktober 1461 aus dem Felde bei Tann<sup>183</sup> noch einmal mit den Tatsachen- und Rechtsbehauptungen auseinander, wie sie von Markgraf Albrecht nach bayerischer Auffassung in ehrverletzender Absicht vorgebracht wurden. Er beharrt auf seinem Standpunkt, daß er dem Kaiser nicht abgesagt habe und nicht dessen förmlicher Feind sei. Wohl aber habe er aus redlichen Gründen dem Kaiser seine Pflicht aufgesagt und Notwehr gegen kaiserliche Gewaltmaßnahmen angekündigt. Er beruft sich dabei auf die wechselseitige lehnrechtliche Pflichtbindung, die auch den Kaiser verpflichtete: "Nun erfint sich nach außweisung aller recht, das vns der keyser als vnnser lehenherre jn aller maß von rechtens

<sup>181</sup> "Herzog Ludewig wolt wol, daß Marggrave Albrecht vormaln Keyzers Geboten als gehorsam were gewest, und Aufrur in den Landen zumachin als wenig geübt hett, als Herzog Ludewig, so weren an Zwivel die erbare Stat Nürnberg und die yren, über merckliche Keyserliche Gebote, im vor allen Vehden und Angriffen, auch über volkomen Rechtspot, Eren und Rechts gescheen, von im Kriegs-Zustörung des Handels, des Glauben, Verhinderung Frides, Kauf- und Ackerlute, Beschädigung, Verderben und Verbrennen, Armuth und dorzu mercklichs Blutvergiessen überhoben bliben". Ebd.

<sup>182</sup> Ebd., S. 70.

<sup>183</sup> FRA II, 44, nr. 177, S. 249-254; nr. 172, I. 234-243.

wegen gewandt ist, als wir jm in krafft der pflicht, die wir jm von lehens wegen geton haben, schuldig sein. Auß dem ist aber zuermercken, das vns der keyser alswol schuldig ist, vnnsern schaden zu warnen vnd vnnsern furnemen zu furdern, als wir jm sein."<sup>184</sup> Der Kaiser habe ihn und seine Untertanen jedoch durch rechtswidrige Abgabenerhöhungen in den österreichischen Landen bei Wein, Salz, Eisen, Münze und Mauten um mehr als 300.000 Gulden geschädigt und seine Pflichten als Lehnsherr verletzt, auch dadurch, daß er die getreuen Dienste des Herzogs, sein demütiges und fleißiges Ersuchen und sein vollständiges Rechterbieten in der Sache mißachtet habe und seine Neuerungen aufrechterhalte. "Warum solten wir dann nicht macht haben, der mercklichen vrsachen halben vnnser pflicht aufzusagen vnd vns der notwer zugeprauchen? Es begibt sich auch teglich, so ein lehenherr seinem lehenman beswerung vnd vnbilligkeit tut vnd mit jm nicht rechtz pflegen wil, das dann der lehenman seine lehen aufsagt vnd sich des vnrechten nach seinem vermogen vffheltet." Der Beschuldigung, er habe zwar seine Lehenspflicht aufgesagt, zugleich aber rechtswidrig das Lehensgut, sein Fürstentum, innebehalten und den Kaiser davon geschädigt, begegnet der Herzog mit der Rechtsbehauptung, es sei dem Lehensmann erlaubt, sich, ohne seine Lehen aufzusagen, der Gewalt zu erwehren und Notwehr zu gebrauchen;<sup>185</sup> weshalb sollte es ihm dann nicht erlaubt sein, die Lehen aufzusagen und Notwehr zu üben? Eine Schädigung des Kaisers stellt er zudem in Abrede.

Die zweite Begründung für ein Recht auf Widerstand, die in dem Schreiben vom 11. Oktober noch deutlicher zum Zentrum der aktuellen Argumentation des Herzogs rückt, fußt auf dem Anspruch auf rechtliches Gehör angesichts der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen und der gegen ihn getroffenen exekutorischen Maßnahmen. Die Beschuldigung der Konspiration mit Erzherzog Albrecht läßt er nicht gelten, weil man in der beiderseitigen Einung den Kaiser "am reich" ausgenommen habe. Bedeutsamer noch ist die Behauptung, daß die Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl, welche das Reichsaufgebot begründeten, "gerichtet" seien. Auf den Fall Eichstätt geht er nicht ein, behauptete jedoch später, daß er nicht gegen das Reich gehandelt und dem Reich nichts entzogen habe, da sämtliche Könige und Kaiser in der Verschreibung ausgenommen seien.

Herzog Ludwig erbietet sich "jn crafft redelichs gerichtszwanges oder wilkurlichs vßtrags oder nach laut vnnser freyheit" erneut zu Recht in der Frage, ob der Kaiser ohne vorherige Ladung, außerhalb des Rechtsweges und trotz des herzoglichen Rechtgebots in den Streitsachen auf Grund der Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich gegen ihn unmittelbar mit exekutorischen Zwangsmaßnahmen vorgehen dürfe. Daß es nicht mehr um ein gerichtliches Urteil, sondern der ipso-iure-Straffälligkeitsbestimmung der königlichen Reformation entsprechend ausschließlich um die Bestrafung des Herzogs gehe, da die Unrechtstat offenbar und nicht zu leugnen sei, hatte Markgraf Albrecht den bayerischen Rechtgeboten entgegengehalten. Demgegenüber zieht sich Herzog Ludwig darauf zurück, daß eine Verletzung der königlichen Reformation nie gerichtlich festgestellt worden sei, und vertritt die Auffassung, selbst wenn ein derartiges Vergehen geschehen und auch offenbar sei, so sei es dennoch rechtlich erforderlich, daß eine gerichtliche Straffälligkeitserklärung darüber ergehe. "so nu das nicht geschehen, so ist

---

<sup>184</sup> Ebd., nr. 172, S. 237.

<sup>185</sup> Vgl. etwa L. F. 2, 22, 1.

nicht pillich, die straff vber vns zu beuelhen vmb sach, der wir nicht bekennen vnd die sich durch erkenntniß oder erclerung des rechten nit erfunden haben". Der Kaiser wie auch jeder andere soll sich mit dem Rechtsweg begnügen, "wann nach aufsatzung keyserlicher vnd ander gericht, außfließende auß dem heiligen reich, nymant sich vndersteen sol, sein vnderton oder ymant anders vnerclagt, vnerlangt vnd vnerfolgt alles rechten furtzunemen vnd außhalb rechtens rach zu tun. Wann wo das wer, so weren all ordnung vnd gesetz gotlicher, naturlicher, geistlicher vnd keyserlicher recht vernicht vnd het ein yder macht, seinen nesten freueln vnd zutrucken. Vnd nachdem got der almechtig, dem doch in seinen gotlichen wesen all sachen offenbar sind, nymand, als die gotlichen gesetz außweisen, vneruordert, vnerhort straffen wolt, vil mer sol sich nymand in menschlichem wesen, in was stand vnd werden der ist, vndersten, sulchs zu tun".<sup>186</sup> Die besondere Hervorhebung des *ius divinum* ist eine Weiterentwicklung der bayerischen Argumentation, sie führt zum Aufweis der Grenzen untertäniger Gehorsamspflicht, die sich nur auf Gebote erstreckt, die materialer Rechtlichkeit entsprechen, da nur derartige Gebote rechtskräftig sind: "Ob aber sulch vngotlich furnemen vnd gebot beschehen, so ist doch sulchs von vnkrefften vnd von vnwirden vnd ist nymant den schuldig, pflichtig vnd gehorsam zu sein, sunder sulchem zu widersten vnd zu wenden, wann alle pflicht vnd gehorsam, die ein yder schuldig ist seinen obern, ist in zimlichen vnd rechtlichen vnd nit in vnzimlichen vnd vnrechtlichen sachen".<sup>187</sup> Wenn es der Kaiser nicht beim rechtlichen Austrag beläßt, gebraucht er "freuel, gewalt vnd mutwill" gegen den Herzog und mißbraucht seine Obrigkeit, so daß die Reichsuntertanen nicht verpflichtet sind, dazu Hilfe und Beistand zu leisten.<sup>188</sup> Stände und Städte sind es Gott, dem Recht, dem Herzog und sich selbst, der gesamten Rechtsgemeinschaft einschließlich der Nachkommen im Namen der Gerechtigkeit schuldig, niemandem gegen den Herzog zu helfen.

Die bayerische Seite hatte in dem Aufwerfen des Reichsbanners und der Bestellung von Hauptleuten auch eine formale Rechtswidrigkeit gesehen und den Kaiser der "missprauchung der höchsten oberkeit", eines am Herzog begangenen Amtsdelikts, beschuldigt, da der Befehl ohne Wissen der Kurfürsten und anderer Fürsten erfolgt sei, doch wurde dieser Gesichtspunkt wieder fallengelassen.<sup>189</sup>

Dem Kaiser wird vorgeworfen, nicht aus rechtlichen Gründen zu handeln, sondern aus dem "vnwillen" heraus, den er gegen den Herzog ohne dessen Verschulden hege. Die Kritik orientiert sich auch an der inkonsequenten und ungleichmäßigen Reichsherrschaft Friedrichs III., die das Vorgehen gegen den Herzog willkürlich und unverhältnismäßig erscheinen läßt. Es sei bekannt, daß Markgraf Albrecht in ganz anderer Weise, trotz städtischer Rechtgebote und gegen königliches Inhibitionsmandat,<sup>190</sup> gewalttätig gegen Reichsstädte vorgegangen und dennoch deswegen nie

<sup>186</sup> FRA II, 44, nr. 177, S. 250.

<sup>187</sup> Ebd.

<sup>188</sup> Ebd., S. 250 f.

<sup>189</sup> Bayerisches HStA, Neuburger Kopialbücher 12, fol. 123 v.

<sup>190</sup> Die Nürnberger hatten sich auf den König zu Recht erboten, daraufhin hatte König Friedrich III. durch ein Inhibitionsmandat beiden Parteien "das recht geöffnet vnd die tat verpoten". Die Chroniken der deutschen Städte, 2. Bd., Leipzig 1864, Beilage I, S. 335-416, 400 f. O. FRANKLIN, Albrecht Achilles und die Nürnberger MCCCCIL bis MCCCCCLIII, Berlin 1866, S. 58. Obwohl die Nürnberger das Inhibitionsmandat publizierten und bei Gericht einlegten, wurden sie von dem Markgrafen befehdet. Beide Parteien kompromittierten zwar später auf den König, doch verhinderte der Markgraf durch die prozessualen Einreden des fürstlichen Ladungsprivilegs und des paritätisch

zur Rechenschaft gezogen worden sei. "So sind auch bey seinen keyserlichen vnd kunglichen regiment vil vnzimlicheit bescheen, der wir doch keine geton haben, vnd ist nit gehort, das er darumb des reichs panyr wider ymant hab lassen außgeen, dann allein on vrsach wider vns".<sup>191</sup> Der Herzog warnt die Reichsstädte eindringlich vor den reichsrechtlich präjudizierlichen und materiell verheerenden Folgen, die eine Gehorsamsleistung nach sich ziehen würde.

---

zu besetzenden Gerichts eine Entscheidung, weil Nürnberg seinerseits ein Fürstengericht, dem die Fehdehelfer des Markgrafen, seine Einungsgenossen und Verwandte angehörten, als parteiisch ablehnte und sich auf Prozeßgrundsätze des gemeinen Rechts berief. Vgl. das prozessuale Gutachten und die Terminerstreckungen; Ebd., S. 54 ff., 57 ff., 60 ff. J. H. HARPPRECHT, Staats-Archiv des Kaiserlichen und des H. Röm. Reiches Camer-Gerichts, Bd. 1, Ulm 1757, nr. XXXI, S. 161-171. König Friedrich, der von Nürnberg sowohl als Gewillkürter als auch in seiner Eigenschaft als König und ordentlicher Richter zu einer Entscheidung gedrängt wurde, trug durch sein Ausweichen in Terminerstreckungen zu dem unsicheren und unbefriedeten Zustand bei. Als Vertreter der Stadt Nürnberg hielt der bekannte Jurist Gregor Heimburg dem König während der Verhandlungen am Kaiserhof am 28. Januar 1451 den Sinn des Rechtsinstituts eindringlich vor Augen, indem er ihm vorhielt, "was guts daraus entstee, wo ewr ko. maiestat das recht ergeen lasse vnd was vbels dauon bekume, wo es verhalten würd: des ersten daz die oberst höchste macht des reichs ist, die vnderthanen durch rechtbott zu befriden vnd sie durch gericht vnd recht beschützen vnd beschirmen, wenn alslang wir gedenken, haben wir keinen andern schutz vnd schirme im reich gesehen von kaisern vnd kunigen, denn so sich vnwille zwischen fürsten, herren, stetten, rittern, knechten oder andern erhube, das dann die parthey, die sich gewaltes besorgt, sich zu recht vor keisern oder kunigen erbotten vnd doruff vmb schucz vnd schirm angeruffen hat [...], wo nu ewer maiestat mit dem rechten nit vollfure, so were solich twangk vnd gewaltsam des reichs auch bekrenket vnd getürstigkeit gesterkt". P. JOACHIMSOHN, Gregor Heimburg, Bamberg 1891, S. 131 f. Von der juristischen Fakultät der Universität Padua holte der Nürnberger Rat ein Rechtsgutachten ein, in dem dargelegt wurde, daß Markgraf Albrecht, der mit dem König einen Höheren über sich anerkenne, mit seiner eigenmächtigen Fehde gegen Untertanen des Königs den Tatbestand des *crimen laesae maiestatis* und ferner durch seinen Ungehorsam gegen das königliche Inhibitionsmandat den Tatbestand der *rebellio* erfüllt habe. Vgl. dazu E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung. Zu Klagen der Reichsstädte über die Wirkungslosigkeit kaiserlicher Friedegebote vgl. DERS., Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, S. 57 f. Zum Institut des Friedegebots s. H. HIS, Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter, in: ZRG, GA 33 (1912), S. 139-223. C. WILKE, Das Friedegebot. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Heidelberg 1911. H. BARTL, Sonderfrieden und Friedegebot in Ingelheim (1400-1456), Diss. iur. Frankfurt/M. 1971. E. KAUFMANN, 'Friede', in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, Sp. 1288 f. Das Reichsoberhaupt begründete seine Friedegebote, durch die es die Fehde unterbrach und den friedlichen, d. h. gütlichen, schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Streit austrag anordnete, mit seiner Pflicht zur Friedenswahrung und der Notwendigkeit, das Reich und seine einzelnen Glieder unversehrt und damit auch deren Leistungsfähigkeit für das Reich und für die Christenheit - in Sachen Türkenkrieg - zu erhalten. Am 2. Juli 1440 gebot König Friedrich III. zwischen Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt und seinem Sohn Ludwig einen vierjährigen Waffenstillstand zur Aufnahme friedlicher Ausgleichsversuche, da es ihm als König nicht gebühre, "solliche vnbilliche vnd vnredliche kriege zwischen euch beiden furder zu leyden, oder zu gestatten, nach dem vnd vnser vnd des Reichs lehenschaft dadurch geswechet, vnd land vnd lewt dem Riche zu schaden verderbt werden". CHMEL, Regesten, nr. 86; vgl. die Deklaration des Königs zu seinem Friedegebot, Reg. nr. 124, vollständig im Anhang, nr. 1, S. I. Vgl. das vorausgegangene Friedegebot König Albrechts II. vom 29. Juni 1449; J. ZIEGELWAGNER, König Albrecht II. als oberster Richter im Reich, Diss. Salzburg 1969, Anhang nr. 18, 19. Da aus dem Streit zwischen dem Grafen Eberhard d. Ä. und der Reichsstadt Rottweil "krieg und unrat erwachsen mo<sup>e</sup>chten" und da es Aufgabe des Kaisers sei, "das zu verhuten auch frid und ainikaitt in dem heiligen Reich zu behalten und damit durch soliches der hilf so uns dem heiligen Reich und cristenlichem gelauben zu gut yczo aus dem heiligen Reich beschehen sol nit zerru<sup>e</sup>tet noch verhindert werden", befahl Kaiser Friedrich III. im Jahre 1474 den Parteien, nichts gegeneinander vorzunehmen und das Recht vor ihm als ihrem obersten Herrn und obersten Richter zu nehmen. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 46, S. 538 f.

<sup>191</sup> FRA II, 44, nr. 177, S. 251.

## II. Die Realisierung des kaiserlichen Gehorsamsanspruchs gegenüber Reichsständen und Reichsstädten

### 1. Die kaiserlichen Hilfsmandate

So sehr die kaiserliche Seite bemüht und auch genötigt war, durch eine eingehende Widerlegung der bayerischen Tatsachen- und Rechtsbehauptungen rechtliche Bedenken der Stände und Städte auszuräumen,<sup>192</sup> damit diese keine Handhabe hatten, die Hilfeleistung zu unterlassen oder weiter hinauszuzögern, so nachdrücklich drängten daneben die kaiserlichen Hauptleute von Anfang an den Kaiser, seine obrigkeitliche Gewalt durch eine scharfe Strafsanktionierung der Mandate zur Geltung zu bringen.

In mehr als einer Hinsicht war die kaiserliche Obrigkeit im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig einer Bewährungsprobe ausgesetzt. Zunächst mußte Friedrich III. im Reich für seine Rechtsauffassung Anerkennung finden, daß der Konflikt Kaiser und Reich, seine Obrigkeit und Herrschaftsgewalt überhaupt tangierte und er deshalb zu Recht durch obrigkeitliches Gebot unter Strafandrohung die Rechtspflicht der ständischen und städtischen Reichsuntertanen zur Leistung von Hilfe und Beistand anmahnte. Weiterhin galt es, den obrigkeitlichen und herrschaftlichen Gehorsamsanspruch, der aus seiner amtsrechtlichen, lehnrechtlichen und stadtherrlichen Gewalt resultierte, gegenüber den Ständen und Städten und schließlich den Strafanspruch gegenüber Herzog Ludwig tatsächlich auch durchzusetzen. Von Anfang an setzte Markgraf Albrecht auf den Sachverhalt, daß der Kaiser bei den Reichsstädten, die ihm als Stadtherrn am stärksten verpflichtet, als politisch gefährdete und zweitrangige Reichsglieder in ihrer Existenz von den kaiserlichen Rechtsverleihungen und dem kaiserlichen Rechtsschutz am meisten abhängig waren, am ehesten Gehorsam finden konnte. Der Reichskrieg sollte erweisen, ob der Kaiser im Reich regieren und herrschen konnte oder ob er sich als koordinierte politische Potenz in dem Kräftespiel des Reichs unter den dort geltenden politischen Bedingungen und Regeln zu behaupten hatte.

Ende Juli oder Anfang August 1461 vereinbarte Markgraf Albrecht mit badischen und württembergischen Räten in Ulm ein politisch-militärisches Programm zum Vortrag beim Kaiser.<sup>193</sup>

<sup>192</sup> Vgl. dazu das Schreiben der kaiserlichen Hauptleute Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Ulrich von Württemberg an die Reichsstädte vom 29. September 1461. FRA II, 44, nr. 170, S. 231 f.

<sup>193</sup> FRA II, 44, nr. 107, S. 162-164. Vgl. dazu K. KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 137 ff., 189-191 (zur Datierung). In den Zusammenhang dieser zu Ulm vereinbarten "nota" gehören auch die undatierten "ausamenta domini marchionis". StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 15. Schmalfolio. In den "ausamenta" macht Markgraf Albrecht eine Reihe von Vorschlägen, wie der Kaiser ihm und der kaiserlichen Partei im Kampf gegen Herzog Ludwig zu Hilfe kommen solle. Markgraf Albrecht fordert den Kaiser auf, sich persönlich ins Reich nach Augsburg zu begeben, "dodurch die keyserischen gesterkt, nit uerlassen vnd die widerwertigen vnd vngehorsamen gestrofft werden". Für sich selbst bittet er um ein Kriegsdarlehen von 20.000 Gulden, damit er nicht fehlender Finanzmittel wegen zu einem schändlichen Separatfrieden und zur Trennung vom Kaiser genötigt werde. Der Kaiser soll umgehend im Hinblick auf eine spätere Richtung und die dortigen bambergischen Besitzungen Kärnten besetzen, ferner den bayerischen und passauischen Weintransport auf der Donau und durch die Steiermark unterbinden. Er soll versuchen, die Schweizer in die Hilfe zu bringen, indem er ihnen ihre Freiheit bestätigt, sie wegen ihrer Vergehen gegen die Herrschaft Österreich amnestiert und ihnen die eroberten Städte und Schlösser beläßt oder ihnen eine Geldsumme darauf in Form eines Wiederkaufgeschäfts verschreibt. Der jüngere Markgraf

Dieser sollte den Papst veranlassen, sowohl gegen die Feinde als auch gegen die Ungehorsamen geistliche Zwangsmittel ("proceß") irgendwelcher Art zu ergreifen.<sup>194</sup> Weiterhin sollte der Kaiser, um die Hilfeleistung zu erzwingen, seinerseits gegen Ungehorsame, ohne dabei jemanden zu schonen, gleichfalls mit rechtlichen Zwangsmitteln vorgehen. Noch in anderer Weise sollte er seine Rechtshoheit zugunsten einer erfolgreichen Führung des Reichskrieges ausnützen und Francesco Sforza von Mailand und Herzog Philipp von Burgund gegen Geld- und Truppenhilfen die Belehnung erteilen. Eine weitere Internationalisierung der Hilfe sollte durch den Hintritt Frankreichs erfolgen, das kleinere Differenzen mit Bayern hatte. Für wichtig wurde eine persönliche und militärische Präsenz des Kaisers im Donaauraum vor Landshut oder Regensburg erachtet.<sup>195</sup> Der Kreis der kaiserlichen Hauptleute sollte um den Markgrafen Friedrich von

---

von Rötel soll ihnen von Reichs wegen zum Hauptmann gegeben werden. Der Kaiser soll sich darum bemühen, daß Markgraf Karl von Baden die Hauptmannschaft aufnimmt und insbesondere Straßburg, Schlettstadt, Hagenau, Weiburg und andere Städte im Elsaß zu einer Hilfe veranlaßt. Eine kaiserliche Gesandtschaft soll die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, Herzog Ludwig von Veldenz und die Landgrafen von Hessen "mit hohem fleiß ersuchen", sich in die Hilfe für den Kaiser zu begeben. Der Kaiser soll sich mit Herzog Ludwig nicht richten lassen, es sind dann Markgraf Albrecht, der Bischof von Eichstätt, Graf Ulrich von Württemberg, der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim, Graf Ulrich von Öttingen, Jörg von Ehnheim und andere Ritter und Knechte, "den ire sloß abgewonnen, ausgebrannt vnd [die] zu vnbilliger huldung gedrunge[n] sein, aller beswernuß vnd verschreibung ledig" sind und sie das Ihre wieder erhalten. Markgraf Albrecht erbietet sich in seinem territorialen Konflikt mit Herzog Ludwig in der Hauptsache auf den Kaiser. Der Kaiser soll an alle Grafen, Herren, Ritter und Knechte in den Landen Österreich, Bayern, Franken, Schwaben, am Rhein und im Elsaß sowie in anderen Gegenden auf Grund der Lehen, die sie vom Kaiser haben, Hilfsmandate ausgeben lassen. Zum Inhalt und Wortlaut des kaiserlichen Mandats macht Markgraf Albrecht einen vollständigen Vorschlag; "salua tamen addicione et minucione prout imperiali placuerit maiestati". Die Stadt Nürnberg soll wegen ihrer "vngheorsamkeit vnd verachtung" in die Strafen des kaiserlichen Hilfsmandats erklärt und zitiert werden. Falls sich der Kaiser kurzfristig nicht ins Reich begeben kann, soll er ungesäumt dem Markgrafen, "vff dem das fewr gantz ligt", und anderen Kaiserlichen 500-600 Berittene zu ihrer Unterstützung schicken; "das auch die herren vnd stete mohtenn sehen, das vnser herr k. niht allein mit briefen, sunder mit werken helfen wolte, do durch sie alle gereiß vnd gezagen wurden, zu helfen, wann sie doch etwas ernst vnd werkllicher hilff empfinden, vnd wurden gedenccken, es were ye dem k. ernst, den er nit allein mit briefen, sunder mit leuten erzeigt, vnd ist on zwiuel, wann sulchs geschehe, die, die sich ytzund sperren, wurden sich gehorsamlich erzeigen, dorumb so helf sein k. g. dem marggrauen das kreutz tragen als Simeon, der kompt an baß zu, dann er Ihesus werde, wann ein mensch geschickt vom k. thut mer dann sunst etc.". Der Kaiser soll eilends eine Gesandtschaft nach Rom abordnen und den Papst ersuchen, gegen die Bischöfe von Bamberg und Würzburg mit Zwangsmitteln vorzugehen. Der Papst soll ferner den Reichsstädten bei Strafe der Exkommunikation gebieten, dem Kaiser und seinen Hauptleuten gehorsam zu sein, und dem König von Böhmen, den Herzögen Friedrich und Otto von Bayern, den Bischöfen von Bamberg, Würzburg und Passau verbieten, Herzog Ludwig von Bayern zu helfen.

Die markgräflichen "ausamenta" bestehen aus einer Reinschrift, die unvermittelt bei einer Korrektur mitten im Satz abbricht, sowie aus Zusätzen in lateinischer und deutscher Sprache von drei weiteren Händen, so daß der Vorgang der Konzeptualisierung plastisch hervortritt. Einzelne Gesichtspunkte der "ausamenta" kehren in anderen Ratschlägen des Markgrafen wieder, deutlich sind sie Grundlage für Verhandlungen einer markgräflichen Gesandtschaft mit dem Kaiser, über die etwa Mitte Oktober 1461 vom Kaiserhof aus berichtet wird. FRA II, 44, nr. 182, S. 258-261. Demnach wollte man von kaiserlicher Seite in Kärnten energischer vorgehen. Der Kaiser besprach sich mit einem päpstlichen Legaten über eine Unterstützung durch den Papst, sandte aber auf Drängen der markgräflichen Gesandtschaft hin auch noch einen Boten mit Schreiben an den Papst nach Rom. Ein Darlehen sagte der Kaiser nicht zu. Der Wunsch nach einer Unterstützung Markgraf Albrechts und der Kaiserlichen im Reich durch den Erzbischof von Mainz blieb dadurch blockiert, daß der Kaiser seine Zustimmung zur Absetzung Diethers von Isenburg, über die sich der Papst mit ihm verständigt hatte, nur im Einvernehmen mit Papst Pius II. zurücknehmen wollte.

<sup>194</sup> Vgl. die Androhung einer derartigen Intervention beim Papst in den Schreiben des Kaisers an die Bischöfe von Bamberg und Würzburg vom 30. Juli 1461. FRA II, 44, nr. 106, S. 162. Das kaiserliche Schreiben ging gleichzeitig an beider Landschaften.

<sup>195</sup> Vgl. auch das Schreiben Heinrich von Pappenheims an den Kaiser vom 16. November 1461, in dem der Erbmarschall von der allgemein unter den Anhängern des Kaisers vertretenen Ansicht berichtet, der Kaiser solle sich ins Reich begeben oder doch wenigstens herauf in die Gegend von Salzburg ziehen: "maint man ye, das das ewrn k. gnaden vnd ewern gnaden beystendern vasst nutz vnd trostlich vnd ewr keyserlichen gnaden widerwertigern

Brandenburg und den Grafen Eberhard von Württemberg erweitert werden. Zur Formierung der kaiserlichen Partei sollten die kaiserlichen und päpstlichen Gesandten auf dem bevorstehenden Nürnberger Tag bearbeitet werden, daß sie nicht als Vermittler ("teidingsleut"), sondern als Partei auftraten, damit sich die Gegner einer geschlossenen Front gegenübersehen. Die kaiserlichen Gesandten im Reich sollten sich nicht nur gemeinsam mit den Hauptleuten bemühen, weitere Stände und Städte in die Hilfe zu bringen, sondern es war ihnen auch die für wichtig erachtete Aufgabe der psychologischen Betreuung derjenigen zugedacht, die schon zur Hilfe entschlossen waren, namentlich auch der badischen und württembergischen Landschaften sowie von Ständen am Rhein. Sie waren mit "trostung vnd hilff" zu stärken, indem die kaiserlichen Gesandten die Gewißheit verbreiteten, daß niemand auf sich gestellt und allein gelassen werde.

Am 1. August 1461 schlug Markgraf Albrecht dem Kaiser vor, den Grafen, Herren, Rittern, Knechten und Städten sowie anderen, die in einem Rechtsverhältnis zum Reich standen, durch fünf Mandate in den alten Stammesländern Franken, Schwaben, Bayern, Sachsen und in Niederdeutschland sowie durch ein Generalmandat "als dinstleut des reychs" Hilfe und Beistand für die Hauptleute zu befehlen.<sup>196</sup> Außerdem sollte er den Papst ersuchen, den Fürsten, Herren und Städten bei Bannandrohung und insbesondere den Bischöfen, Kapiteln und der Priesterschaft bei Entzug aller ihrer Gotteslehen und Pfründen die Hilfeleistung zu gebieten.

Der Kaiser selbst hatte am 30. Juli 1461 den Bischöfen von Bamberg und Würzburg in Schreiben, die auch den Landschaften zuzingen, in seiner Eigenschaft als "rechter vogt vnd herr" der Stifter von der "oberkait vnd gerechtikait" von Kaiser und Reich wegen verboten, sich ohne kaiserlichen Auftrag und Befehl mit irgend jemandem in Krieg zu begeben, weil Betroffene durch sie "in vnwiederbringlich verderplich scheden vnd zu ganzer verstorung vnd swechung des heiligen reichs möchte[n] gebracht werden".<sup>197</sup>

Neben diesem letztlich mit der Maxime der Unversehrtheit des Reichs begründeten Fehdeverbot befahl er den Bischöfen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit "wissentlich" (ex certa scientia) - womit er entgegenstehende Rechtspflichten derogierte - bei den Pflichten, mit denen sie von des Stifts wegen dem Reich verbunden waren, dem Herzog und seinen Helfern keinerlei Hilfe und Beistand zu leisten, sondern auf den Kaiser als ihren rechten Vogt und Herrn und auf die kaiserlichen Hauptleute ihr "aufsehen" zu haben und Kaiser und Reich zu Hilfe zu kommen. Im Falle der Verletzung dieser Rechtspflicht und des Ungehorsams will der Kaiser "on vnderlaß" mit Entzug aller Ehren, Würden, Regalien, Lehen, Gnaden, Freiheiten und jeglicher weltlicher Herrschaftsgewalt vorgehen ("procedirn"), welche die Bischöfe um des Reichs willen innehaben. Er erinnerte daran, daß die Kirchen von Bamberg und Würzburg von seinen Vorgängern "fundirt vnd gestiftt" seien. Außerdem will er den Papst ersuchen, daß er ihnen alle

---

vast erschrockenlich sein wurd". Wenn der Kaiser auch dies nicht beabsichtige, solle er doch von Österreich aus einen Entlastungsangriff gegen die Lande Herzog Ludwigs führen. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII i, S. 418 f.

<sup>196</sup> Ebd., nr. LXXVII b, S. 393. Vgl. dazu die Schreiben Markgraf Albrechts an seine Gesandten am Kaiserhof, Jörg von Absberg und Stefan Scheuch, vom 18. Juli 1461 samt der beigegeben Abschrift eines Schreibens an den Kaiser. Ebd., nr. LXII, S. 352; nr. LXI, S. 350 f.; nr. LXIII, S. 353; nr. LXIV, S. 354 f. Diese Anweisungen enthalten Grundgedanken, wie sie auch in den "ausamenta" (S. Anm. 2) niedergelegt sind.

<sup>197</sup> FRA II, 44, nr. 106, S. 160-162.

geistlichen Würden und alle Amtsgewalt entziehe. Die Bischöfe von Bamberg und Würzburg hinderte dies nicht daran, am 31. August 1461 dem Markgrafen Albrecht wegen Nichteinhaltung der beide Seiten betreffenden Artikel der Rother Richtung und wegen Übergriffen auf bischöfliche Untertanen und Herrschaftsrechte in gleichlautenden Feindsbriefen, in denen sie ihr Vorgehen als Notwehrmaßnahme rechtfertigten, die Fehde anzukündigen.<sup>198</sup>

In dem Mandat an die Reichsfürsten vom 1. September 1461 befahl der Kaiser die Hilfe "mit Macht" und ohne weiteren Verzug, ohne Einrede und Weigerung bei Verlust aller Regalien, Lehen, Gnaden, Freiheiten und Privilegien. Die Pflicht zur Hilfe begründet er mit dem fürstlichen Pflichtenverhältnis gegenüber Kaiser und Reich, dem Recht und dem eigenen fürstlichen Stand. Gegen Ungehorsame will er nach Rat der Getreuen und Gehorsamen des Reichs und nach der "Notturfft" des Reichs vorgehen. Aus Machtvollkommenheit hebt er alle der Hilfeleistung entgegenstehenden Einungen, Bündnisse und Burgfrieden auf und stellt den Gehorsamen neben dem Gnadenerweis seinen herrscherlichen Schutz in Aussicht.<sup>199</sup> Damit nimmt er frühere Empfehlungen der kaiserlichen Hauptleute auf.

Noch schärfer fiel die Strafsanktionierung in dem Mandat an verschiedene Reichsstädte vom 25. September 1461 aus.<sup>200</sup> In ihm sind einzelne Strafbestimmungen in ihrer Konsequenz und Durchführung durch eine spezielle Deklaration näher erläutert.<sup>201</sup> Die Hilfe hat unverzüglich bei Tag und Nacht, mit Macht auf das stärkste zu erfolgen. Ungehorsam wird mit einer unablässig in die Kammer zu zahlenden Geldstrafe von 1.000 Mark Gold und mit der "höchsten" Reichsacht und Aberacht geahndet; dies sind auch die Strafbestimmungen der königlichen Reformation für Friedensbruch. Weiterhin erklärt der Kaiser aus Machtvollkommenheit, "mit rechten Wissen" und mit Rat der Getreuen des Reichs, daß den ungehorsamen Städten wegen Mißachtung des kaiserlichen Gebots, des Ungehorsams und der dadurch zutage tretenden Undankbarkeit alle Gnaden, Freiheiten und Gerechtigkeiten, die sie von den Königen und Kaisern, aber auch von Reichsfürsten und anderen haben, entzogen werden und sie diese nicht mehr gebrauchen dürfen. Der Kaiser widerruft sie für diesen Fall aus 'Machtvollkommenheit' und 'ex certa scientia' und ordnet an, daß sie nirgendwo, vor keinem Richter und Gericht, Geltung haben sol-

---

<sup>198</sup> Ebd., nrr. 129, 130, S. 191-193. Am 1. September 1461 erklärte Kaiser Friedrich III. den Bischof Johann von Würzburg für straffällig, weil er den seinem Vorgänger, Bischof Gottfried, gewährten goldenen Zoll in Franken ohne kaiserliche Erlaubnis und gegen kaiserliches Verbot erhoben sowie die kaiserlichen Gebote in Sachen Herzog Ludwig mißachtet habe. Der Kaiser forderte deswegen Buße und Wiedergutmachung und untersagte dem Bischof die Erhebung des Zolls, die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Landgericht des Herzogtums Franken, im Cent- und Brückengericht zu Würzburg sowie die Ausübung jeglichen Gerichtszwangs in weltlichen Sachen. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 80 f. Am 17. Dezember 1461 zitierte Kardinal Alexander von Saxoferrato als vom Papst ernannter kommissarischer Richter auf Antrag Kaiser Friedrichs III. den Propst Simon von Klosterneuburg, dessen Kloster zur Diözese Passau gehörte, weil er den Feinden des Kaisers Rat und Hilfe gewährt und ihnen zuletzt die Stadt Neuburg und das Kloster übergeben habe; "manifeste crimen lese maiestatis et periurium incidendo suorum dignitatis salutis honoris et status in memor aliisque crimina et excessus committere non expauerit litigiosus quoque et scandalosus plurimum sit in anime sue periculum dignitatisque sue huiusmodi obprobrium perniciosum quoque exemplum et scandalum plurimorum, nec non in graue dampnum et detrimentum status imperialis ac propterea diete prepositure administrationi se reddiderit indignum". CHMEL, Regesten, Anhang, nr. 115, S. CXL-CXLII, CXL; vgl. Regest nr. 3914.

<sup>199</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 74-76, 76. Am selben Tag auch an Frankfurt; JANSSEN, Frankfurts Reichs-correspondenz II, nr. 269, S. 169 (Regest).

<sup>200</sup> MÜLLER II, S. 77-79. JANSSEN II, nr. 277, S. 170.

<sup>201</sup> MÜLLER II, S. 79.



len, bis er oder seine Nachfolger weitere "Ordnung und Sazung" in der Sache erlassen. Außerdem sollen die Bürger, Einwohner und Hintersassen der Städte, die Kaufleute und ihre Güter irgendwo im Reich Sicherheit und Geleit genießen, bis die Städte ihm oder seinen Nachfolgern vollständig Buße geleistet haben und in den Gehorsam von Kaiser und Reich zurückgekehrt sind. Schließlich will der Kaiser über weitere Maßnahmen mit dem Papst sowie den Gehorsamen und Getreuen des Reichs nach "noturfft" von Kaiser und Reich handeln, wie er es seiner kaiserlichen Majestät, dem Reich und der Gerechtigkeit schuldig ist. Den Gehorsamen stellt er wiederum den herrscherlichen Schutz neben dem Gnadenerweis in Aussicht.

Markgraf Albrecht hatte dem Kaiser am 21. September 1461<sup>202</sup> nahegelegt, die Reichsstädte nicht mehr zu Städtetagen zu berufen, um mit ihnen in Verhandlungen zu treten, da "eine auff die andern ir antwortt verziehe", d. h. sich hinter eine umständliche und zeitraubende kollektive Beschlußfassung zurückziehe, sondern den Reichsstädten einzeln und mit noch härteren Strafanrohungen die Hilfe zu befehlen. In einem "Zusatz" sollte der Kaiser ankündigen, daß er, wenn die Hilfeleistung nicht binnen einer bestimmten Frist erfolge, gegen sie "mit recht procediren" wolle, wobei er die Nichtleistung analog zum Tatbestand der Felonie gegen Kaiser und Reich und den Verzug als *crimen laesae maiestatis* ahnden werde. Er hielt diese massiven Drohungen auf Grund der militärischen Kräfteverhältnisse für erforderlich, da ihm ohne die Hilfe der Reichsstädte die Belastung zu groß werde. Er wies den Kaiser auf den ehrenrührigen Prestigeverlust einer Niederlage hin und erinnerte ihn in dramatischer Zuspitzung der Folgen an die konspiratorischen Bemühungen König Georgs von Böhmen um die Königskrone, der dann Römischer König werde, es sei dem Kaiser und seinen Parteigängern "lieb oder leyde".

Die Härte der Strafanrohungen kennzeichnet die Mandate, die der Kaiser im September 1461 an den Markgrafen Karl von Baden, die Eidgenossen, die südwestdeutschen und elsässischen Reichsstädte ergehen ließ.<sup>203</sup> Am 19. November 1461 wandte sich der Kaiser an den Stand der Freiherren im Reich und befahl Zuzug mit aller Macht.<sup>204</sup> Ein weiterer Schub von Mandaten an Reichsstände und südwestdeutsche Klöster folgte im Dezember des Jahres.<sup>205</sup> Wiederholt wurde dem Markgrafen Karl von Baden die Annahme der ihm übertragenen kaiserlichen Hauptmannschaft befohlen.<sup>206</sup>

Das Mandat an die Reichsstände vom 4. Dezember 1461<sup>207</sup> stellt neben der Verteidigung der Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich noch stärker die Bestrafung Herzog Ludwigs und seine Rückführung zum Gehorsam gegenüber Kaiser und Reich als Ziel des Krieges heraus. Es wendet sich ausdrücklich auch an diejenigen Stände, die in keinem unmittelbaren Lehensverhältnis zum Kaiser stehen, die von Kaiser und Reich "nit regalia noch lehen haben"; diese Stände werden an ihre Pflicht gegenüber dem Kaiser als ihrem "obersten herren" und ihrer "rechten natürlichen herschafft" ermahnt. Ihnen wird der Verlust aller Gnaden, Freiheiten, Lehen und

<sup>202</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII e, S. 408-409, 408. FRA II, 20, nr. 248, S. 249 f. (Auszug).

<sup>203</sup> Württembergische Regesten I, nrr. 4502-4509.

<sup>204</sup> FRA II, 44, nr. 201, S. 288.

<sup>205</sup> Württembergische Regesten I, nrr. 4510-4531.

<sup>206</sup> Ebd., nr. 4502 (1461 September 25); nr. 4534 (1461 Dezember 14).

<sup>207</sup> Ebd., nr. 4510.

Regalien des Reichs, die sie in irgendeiner Weise von Reichsfürsten oder reichsunmittelbaren Herren haben, angedroht.<sup>208</sup> Der mit Erzherzog Albrecht verheirateten Pfalzgräfin Mechthild wird darüber hinaus der Verlust ihrer "haymstewr, wyderlegung vnd morgengabe" angedroht.<sup>209</sup>

Die Stände und Städte, die immer noch keine Hilfe geleistet hatten, waren straffällig geworden und konnten jederzeit belangt werden. Am 12. November<sup>210</sup> und am 4. Dezember 1461<sup>211</sup> wurden verschiedene Reichsstädte wegen Straffälligkeit zur Rechtfertigung vor den kaiserlichen Fiskal oder seinen Vertreter ("anwalt") geladen. Es lag nun an den kaiserlichen Hauptleuten, die mit den Reichsstädten über die Hilfe verhandelten, ob und wann sie von den Ladungen Gebrauch machen wollten. Am 21. Januar 1462 stellte der Kaiser den zitierten Reichsstädten die Kassierung der Prozeßbriefe für den Fall in Aussicht, daß sie jetzt in die Hilfe gegen Herzog Ludwig einträten.<sup>212</sup>

Andererseits hatte der Kaiser den Reichsstädten bereits Ende Juli 1461 für den Fall ihrer Hilfe mitteilen lassen, er werde sie in ihren Rechten schirmen und sich gnädig erweisen, wenn Reichsstädte von seinem Fiskal oder anderen belangt seien.<sup>213</sup> Dem Grafen Ulrich von Württemberg versprach er, Prozesse und Strafen, die er sich durch Übergriffe gegen Reichsstädte zugezogen habe, nachzulassen, wenn er bis zum Ende des Krieges auf kaiserlicher Seite bleibe.<sup>214</sup> Dem Markgrafen von Baden stellte er als Gegenleistung für Dienste und Hilfe die Übertragung der elsässischen Landvogtei in Aussicht,<sup>215</sup> den Eidgenossen die Bestätigung ihrer Freiheiten.<sup>216</sup>

## 2. Die Vereinbarung mit dem Grafen Ulrich von Öttingen

Während so die kaiserliche Seite die strikte Rechtspflicht der Stände und Städte zur Hilfeleistung herausstellte und versuchte, den Gehorsam durch kaum zu überbietende Strafandrohungen zu erzwingen, machten die kaiserlichen Hauptleute diese Hilfe etwa zur gleichen Zeit zum Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung mit gegenseitigem Leistungsaustausch. Markgraf Albrecht traf am 21. August für sich und im Namen Graf Ulrichs von Württemberg mit dem gegenüber Bayern exponierten Grafen Ulrich von Öttingen<sup>217</sup> für den Fall, daß er Herzog Ludwig absagte, eine Abrede, die eine Reihe von weitreichenderen Forderungen des Grafen enthielt:<sup>218</sup>

---

<sup>208</sup> Ebd., nrr, 4511, 4512.

<sup>209</sup> Ebd., nr. 4511.

<sup>210</sup> FRA II, 44, nr. 195, S. 282.

<sup>211</sup> Württembergische Regesten I, nrr. 4514, 4515, 4519-4522. Auch Graf Eberhard (V.) wurde geladen; nr. 4518.

<sup>212</sup> Ebd., nr. 4540.

<sup>213</sup> FRA II, 44, nr. 105, S. 159.

<sup>214</sup> Württembergische Regesten I, nr. 4542 (1462 Januar 26).

<sup>215</sup> Ebd., nr. 4536 (1461 Dezember 14); Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8731-8734.

<sup>216</sup> Württembergische Regesten I, nr. 4544 (1462 Februar 3).

<sup>217</sup> Er war Rat Graf Ulrichs von Württemberg. I. KOTHE, Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, nr. 57, S. 111.

<sup>218</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXII k, S. 421 f.

Mit Herzog Ludwig soll von kaiserlicher Seite keine Richtung eingegangen werden, ohne daß dem Grafen von Öttingen im Hinblick auf seine Differenzen mit Bayern sein Bündnisvertrag<sup>219</sup> und seine Schuldverschreibung<sup>220</sup> herausgegeben werden. Weiterer Bestandteil der Vereinbarung ist dem Einungskonzept der Hauptleute entsprechend ein Schutzbündnis des Kaisers mit den ihm Hilfe leistenden Ständen und Städten auf Lebenszeit. Falls die bayerischen Schlösser und Herrschaften Graisbach und Monheim erobert werden, sollen sie dem Grafen als Reichspfandschaft mit einer Pfandsomme von 10.000 Gulden übergeben werden. Alternativ sollen dem Grafen die Renten, Nutzungen und Gefälle der Orte in Form einer pfandrechtlichen Todsatzung so lange zufließen, bis die Summe von 10.000 Gulden aufgelaufen ist. Der Herrschaft Öttingen sollen ihre vormals von Friedrich III. als König bestätigten Verschreibungen und Privilegien unter kaiserlichem Siegel erneut konfirmiert werden. Dies war insofern von besonderer Bedeutung, als es zwischen dem Kaiserhof und dem Grafen von Öttingen Differenzen wegen des Rechts der Quittierung der dem Grafen verpfändeten reichsstädtischen Jahressteuern gab. Der Graf verlangt von der Kanzlei eine Generalquittung, die ihn seinerseits zu speziellen Quittierungen ermächtigt und vom Kaiserhof unabhängiger macht. Dieses Recht, das seine Vorfahren gehabt hätten, soll ihm konfirmiert werden; die Urkunden sollen "vnbeswert", das kann entweder kostenfrei oder ohne Vorbehalte heißen, durch die Kanzlei expediert werden. Schließlich soll auch die Beeinträchtigung von Geleitsrechten<sup>221</sup> und anderen öttingischen Herrschaftsrechten durch Herzog Ludwig zum Gegenstand eines schiedsgerichtlichen oder gütlichen Streitaustrags werden, falls der Graf nicht auf andere Weise sein Recht zugesprochen erhalten kann. Wenn Graf Ulrich Feind des Herzogs wird, sollen ihm die kaiserlichen Hauptleute umgehend 100 Berittene in seine Schlösser legen.<sup>222</sup>

Mit Schreiben vom 23. September 1461 an Markgraf Albrecht resolviert der Kaiser und kam dabei den Forderungen des Grafen weitgehend entgegen.<sup>223</sup> Er sah allerdings, daß eine Aufnahme der spezifischen Differenzen des Grafen mit Herzog Ludwig, über die er keine zureichende Kenntnis habe, in einen künftigen Friedensschluß mit dem Herzog den Ausgleich erschwerte und nicht durchzusetzen war. Statt dessen bot er dem Grafen an, ihn nach Kräften zu fördern, falls es zu anderweitigen Ausgleichsverhandlungen in diesen Sachen käme. Die Schlösser und Herrschaften Graisbach und Monheim sollten im Falle ihrer Eroberung dem Reich zufallen und

---

<sup>219</sup> Die Grafen Ulrich und Wilhelm von Öttingen waren 1455 Räte und Diener Herzog Ludwigs von Bayern geworden, dem sie ein Öffnungsrecht in der ganzen Grafschaft einräumten. Graf Ulrich von Öttingen geriet zur Zeit der Eroberung Donauwörths mit Herzog Ludwig in Fehde, weil er das verbrieft Öffnungsrecht der öttingischen Schlösser nicht eingehalten hatte. Die Fehde wurde durch den Schiedsspruch Bischof Johanns von Würzburg beendet, der den Grafen verpflichtete, neben der Öffnung seiner Schlösser dem Herzog auf Verlangen innerhalb eines Monats auch noch 100 Berittene auf seinen Sold und Herzog Ludwigs Kosten zu schicken. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 195 Anm. 2.

<sup>220</sup> Es handelt sich um ein längst zurückzuerstattendes Darlehen über 6.000 Gulden. Ebd., S. 194 f.

<sup>221</sup> Es handelt sich um Geleit und Zoll von Donauwörth bis an den Marbach. Ebd., S. 194.

<sup>222</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXII k, S. 421 f. Graf Ulrich von Württemberg, dem der Markgraf den Vertragsentwurf samt Abschriften der öttingischen Freiheiten zuschickte, konnte nicht ersehen, was es mit den Freiheiten und der Frage der Quittierung überhaupt auf sich habe; er verließ sich aber ganz auf den Markgrafen und gab zu dem Vertragsabschluß seine Einwilligung. Hans von Rechberg wurde ermächtigt, für Graf Ulrich die Urkunden mit dem gräflichen Siegel zu beglaubigen. Ebd., nr. LXXVII 1, S. 423. Der ansbachische Chorherr Wenzel Reman brachte die Unterlagen an den Kaiserhof.

<sup>223</sup> Ebd., nr. LXXVII f., S. 411 f.

als lösbare Pfandschaften mit einer Pfandsumme in der gewünschten Höhe an den Grafen gehen. Das Schutzversprechen wurde jedoch in einer allgemeineren Form, wie es in den Hilfsmandaten ausgesprochen wurde, und ohne Einbindung in das weiterreichende Einungskonzept in Aussicht gestellt. Mit den anderen Artikeln, auch der Generalquittung, war der Kaiser, ohne Abstriche zu machen, einverstanden.

Graf Ulrich hatte sich bereits am 2. September 1461 in einem Revers verpflichtet, dem Kaiser und seinen Hauptleuten gegen Herzog Ludwig Hilfe zu leisten,<sup>224</sup> doch nahm er erst im November nach der Klärung der Vertragssituation aktiv am Krieg teil.<sup>225</sup> In der bayerischen Heeresmatrikel vom August 1461 wurde er noch auf Grund seiner Öffnungs- und Dienstverpflichtung gegenüber Herzog Ludwig vom 5. Juli 1460 mit 100 Berittenen geführt, die er auf seine Besoldung und auf Kosten des Herzogs zu stellen hatte.<sup>226</sup> Graf Ulrich von Öttingen spielte im Reichskrieg, die Reichsstädte ausgenommen, wohl die nach den kaiserlichen Hauptleuten wichtigste Rolle. Von Prag aus gaben die bayerischen Räte, die an den Friedensverhandlungen mit dem Kaiser unter der Vermittlung König Georgs von Böhmen teilnahmen, im November 1461 genauere Anweisungen für einen eventuellen Versuch, den Grafen zu einem Übertritt ins herzogliche Lager zu bewegen.<sup>227</sup> Der Übertritt sollte zum einen, damit der Graf nicht politisch kompromittiert wurde, sehr sorgfältig inszeniert werden, zum andern wollte man sich gegen ihn im Hinblick auf seinen vorausgegangenen Abfall von Herzog Ludwig durch Kautelen sichern. Der Inszenierungsvorschlag der prominenten bayerischen Räte zur Täuschung der kaiserlichen Partei gibt in dem reichspolitischen Zusammenhang ein illustratives Beispiel dafür, wie sich Politik gewissermaßen in einer die Elemente des Rechts denunzierenden Form auf einer unteren Ebene als trivialer Theatercoup abspielte. Der internationale zeitgenössische Ausdruck für die etwas gehobenere Form einer auf Opportunitätsgrundsätzen basierenden politischen Technik heißt 'practica', 'pratique' und 'praktik' als Lehnwort im deutschen Sprachbereich.<sup>228</sup>

Falls Herzog Ludwig den Grafen von Öttingen wieder in Gnaden aufnehmen will, soll er mit dem Grafen in einer geheimen Abrede folgende Vereinbarung treffen:

Herzog Ludwig schreibt dem Grafen und verlangt mit der Begründung, daß er nicht Feind des Kaisers und der Kaiser nicht sein Feind sei, er solle seine Fehde gegen ihn einstellen. Zugleich er bietet sich der Herzog gegenüber dem Grafen hinsichtlich dieser Begründung auf den Kaiser selbst zu Recht. Dieses Rechtgebot nimmt der Graf nicht auf; daraufhin wird ihn der Herzog -

<sup>224</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 156 Anm. 10. Die am 21. August 1461 in Ansbach verabredete Verschreibung der beiden kaiserlichen Hauptleute im Namen des Kaisers wurde am 1. September 1461 gesiegelt. Bayerisches HStA Abt. I, Fürstensachen, nr. 173, fol. 143-144.

<sup>225</sup> Der markgräfliche Gesandte am Kaiserhof teilte etwa Mitte Oktober 1461 seinem Herrn mit, er habe in Sachen des Grafen von Öttingen nicht mehr erlangen können, als was der Kaiser zuvor schon dem Markgrafen geschrieben habe. FRA II, 44, nr. 182, S. 260.

<sup>226</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 173 Anm. 3, 195 Anm. 2.

<sup>227</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen, nr. XCVIII, S. 489 f. Schreiben vom 10. November 1461 an den Propst und Kanzler Dr. Michael Riederer und den Herrn Jorgen Closner. Zu den bayerischen Räten auf dem Prager Tag, zu denen Dr. Martin Mair gehörte, s. unten, S. 225.

<sup>228</sup> "practick". Ebd., S. 488 (mit anderem Bezug). Die Belege für den Wortgebrauch sind zahllos. Vgl. H. QUIRIN, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 31 (1971), S. 264.

formal betrachtet legal - mit Krieg überziehen, allerdings nur "stumpflich". Durch die vorge-täuschte militärische Aktion wird der Graf ostentativ gezwungen, im Hinblick auf das baye-rische Rechtgebot die Fehde gegen den Herzog abzustellen; ferner wird er genötigt, sich in die Hilfe für den Herzog zu begeben. Zuvor hat sich Graf Ulrich noch - den legalisierenden reichs-rechtlichen Formalismus zu Ende führend - zu verschreiben, daß das herzogliche Rechtgebot keine der beiden Seite binde, sondern kraftlos sein solle. Vom Zeitpunkt der Beendigung der Fehde an wendet sich der Vorschlag der Räte zugleich auch gegen den illoyalen Grafen selbst. Die frühere öttingische Bündnisverpflichtung tritt wieder in Kraft, und der Graf ist, sobald der Herzog die Verpflichtung anmahnt, schuldig, von des Herzogs "aigen sachen wegen" gegen den Markgrafen zu helfen und seine Schlösser zu öffnen. Diese öttingischen Schlösser werden dann von bayerischen Truppen besetzt; damit erhält der Herzog eine Sicherung gegen eine mögliche neuerliche Illoyalität des Grafen im Krieg, und er verbessert erheblich die strategische Lage ge-genüber dem Markgrafen.<sup>229</sup> Wenn man das Vorhaben mit dem Grafen von Öttingen verwirk-licht, soll man sich nicht auf eine mündliche Vereinbarung, sondern allein auf Brief und Siegel verlassen, "auch die datum hinfur seczen auf die zeit als der vberczug bescheen vnd abgerett wurde".

Falls der Graf wegen der schriftlichen Vereinbarungen Indiskretionen fürchtet, sollen sich beide Seiten zur Geheimhaltung verpflichten. Ein Übertritt des Grafen hatte nach Auffassung der baye-rischen Räte weiterreichende Folgen: "so man auch Oting hat, so ist man der von Nordlingen auch Dingkelspuhel in sunderhait auch vertragen".<sup>230</sup>

Aus den Plänen für einen Frontwechsel wurde zwar nichts, doch mußten sich die Grafen Ul-richt und Wilhelm von Öttingen nach einem Feldzug Herzog Ludwigs gegen Nördlingen und in das Ries am 23. April 1462 verpflichten, mit allen ihren Herrschaften im Krieg Neutralität zu wahren und nichts gegen den Herzog zu unternehmen. In einer Sonderbestimmung wurde dem Grafen Ulrich allerdings zugestanden, in reduziertem Umfange seiner Verpflichtung gegen den Kaiser und die Seinen für die Zeit des Krieges nachzukommen. Er wurde für seine Person und die Stadt Wemdingen mit Pertinenzien von der Neutralitätsverpflichtung ausgenommen und durfte sich mit 60 Berittenen, für die er eine genaue Namensliste anzufertigen und dem Her-zog zu übergeben hatte, dem Kaiser zur Verfügung stellen.<sup>231</sup> Zu Beginn des Jahres 1463 begab sich dann Graf Ulrich mit seinem Sohn in Schutz und Schirm Herzog Ludwigs und seines Soh-nes Georg. Nach demselben wie im Falle Eichstätt angewandten Verfahren wurde die vertrag-liche Exception von Papst und Kaiser in einem Beibrief wieder annulliert.<sup>232</sup>

---

<sup>229</sup> "Dieselben gsloss mocht man nach aller notdurfft besetzen, auf das weiter von dem von Oting in solichem krieg dhein vntrew bescheen mochte, vnd dieselben gsloss sein auch seinen gnaden wider den marggrauen bas dann das oberlannde [Oberbayern] gelegen, auch dasselb oberlannde [wird] dadurch desterbas befridet". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XCVIII, S. 489.

<sup>230</sup> Ebd., S. 490.

<sup>231</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 240 Anm. 3. FRA II, 44, nr. 277, S. 373.

<sup>232</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 240 Anm. 3.

### 3. Die Berufungs- und Städtetage und die Sonderstellung der Reichsstadt Nürnberg

In dem Zeitraum vom Mai 1461 bis zum April 1462 wurden die süddeutschen, vornehmlich die schwäbischen und fränkischen, Reichsstädte zu etwa 16 allgemeineren Städtetagen zu Verhandlungen mit dem Erbmarschall von Pappenheim und den Kaiserlichen Hauptleuten versammelt. Am Anfang der Serie, auf den beiden Nördlinger Städtetagen von Ende Mai und Ende Juni 1461, war Kaiser Friedrich III. darum bemüht, sich der Loyalität und einer eventuellen Hilfe der Reichsstädte im Hinblick auf die sich politisch zuspitzende kurfürstlich-fürstliche Kirchen- und Reichsreformbewegung unter der maßgeblichen Führung des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg und auf die gleichzeitigen Bemühungen König Georgs von Böhmen um die römische Königskrone zu versichern.<sup>233</sup> Immerhin hatten die Kurfürsten bereits im Jahr 1456 dem Kaiser die Wahl eines römischen Königs, dem die volle Regierungsgewalt übertragen werden sollte, angedroht.<sup>234</sup> Die politischen Initiativen auf einer Reihe von Kurfürsten- und Fürstentagen seit der Jahreswende 1460/61 entsprachen nach Inhalt und Form weitgehend dem Programm und Vorgehen der Jahre 1456/57. Am 21. Januar 1461 mahnte der Kaiser den Kurfürsten von Sachsen, alle gegen seine Würde und seinen Stand gerichteten Vorhaben zu verhindern.<sup>235</sup> Auf dem Tag zu Eger im Februar 1461 gelang es dem König von Böhmen zwar trotz der intensiven diplomatischen Vorbereitungen Dr. Martin Mairs<sup>236</sup> nicht, die Kurfürsten für eine Königswahl zu gewinnen, doch schloß König Georg mit Erzherzog Albrecht ein Kriegsbündnis, ohne Kaiser und Papst auszunehmen.<sup>237</sup>

Am 1. März 1461 richteten die Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Brandenburg analog zu den Überlegungen von 1456 ein Schreiben an den Kaiser, in dem sie ihn mit der Feststellung, das Reich sei "mit gebürlicher Regierungen nit verschen worden [...] als wol not were", aufforderten, nachdem er 15 Jahre dem Reich ferngeblieben sei, sich am 31. Mai in Frankfurt einzufinden, um mit ihnen und anderen Reichsständen das zu erledigen, "was des Heyligen Reichs und Dewtscher Lande Notthurft und gemainer Nutz erfordert, und sonderliche damit ein verfenglich und löblicher Schirm vnsers Heiligen Glaubens und Widerstande [gegen die Türken] furgenommen werde".<sup>238</sup> Am 6. April untersagte der Kaiser allen Ständen die Beschickung des Tages mit der Begründung, daß er sich "in dem Regiment unsers Kaiserlichen Standes und Weßen bisßher in alle Weg" gehalten habe und ihn deshalb die kurfürstlichen Schreiben befremdeten, um "so vil mer die unser Kaiserlich Gewaltsam und Oberkeit antreffende ist".<sup>239</sup> Das Vorgehen der Kurfür-

<sup>233</sup> A. BACHMANN, Die ersten Versuche zu einer römischen Königswahl unter Friedrich III., in: Forschungen zur deutschen Geschichte 17 (1877), S. 277-330. DERS., Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458-1461 und des Königs Bewerben um die Deutsche Krone, Prag 1878.

<sup>234</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 553 f., 555-558, 559-562, 562.

<sup>235</sup> MÜLLER II, S. 4.

<sup>236</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XLVIII, S. 255-267; nr. L, 1-7, S. 272-287.

<sup>237</sup> F. KURZ, Österreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten II, S. 218. Erzherzog Albrecht VI. hatte sich im Jahre 1454 selber um eine Wahl zum römischen König bemüht. CHMEL, Regesten, nrr. 3269, 3271, 3272. DERS., Materialien II, nrr. LXXIX-LXXI, S. 91-94. C. J. KREMER, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz, Fankfurt/Leipzig 1765, nr. XXXI, S. 91. TH. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV, nr. 306.

<sup>238</sup> MÜLLER II, S. 17 f. JANSSEN II, nr. 249, S. 149-152.

<sup>239</sup> MÜLLER II, S. 19 f. F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, S. 454. Vgl. den Bericht Markgraf Albrechts von Brandenburg an den Kaiser über die bedrohliche Lage im Reich. "Heymlich werbung an

sten stelle eine Neuerung dar und würde zu großem Aufruhr im Reich führen. Dem Rat der Stadt Frankfurt untersagte er, die Versammlung in der Stadt abhalten zu lassen, und verbot später auch für die Zukunft, ohne seine ausdrückliche Erlaubnis Kurfürsten- und Fürstentage stattfinden zu lassen.<sup>240</sup> Den Erbmarschall von Pappenheim sandte der Kaiser ins Reich mit dem Auftrag, die kaiserfreundlichen Fürsten zu einer einheitlichen Front gegen die befürchteten Umtriebe zusammenzubringen und sie vom Besuch des Tages abzuhalten.<sup>241</sup> Auf dem ersten Städtetag zu Nördlingen vom 27. Mai 1461 verlangte Heinrich von Pappenheim von den Städten gleichfalls, daß sie den Tag nicht beschickten. Die Reichsstädte sollten auf den Kaiser als ihren rechten natürlichen Herrn und auf sonst niemanden ein "vffsehen" haben und sich rüsten, falls jemand etwas gegen den Kaiser oder das Reich unternehmen wollte. In sehr unbestimmter Weise deutete der Erbmarschall die Möglichkeit von speziellen Schutzvereinbarungen zwischen dem Kaiser und den Reichsstädten an.<sup>242</sup> Einen Monat später, am 29. Juni 1461, verstanden sich die Reichsstädte, sofern sie nicht wie Nürnberg, Windsheim und die Bodenseestädte dem Kaiser selbst antworten wollten, gegenüber dem Erbmarschall zu mehr oder weniger verbindlichen und substantiellen Gehorsamsbekundungen.<sup>243</sup>

Inzwischen hatte Erzherzog Albrecht VI. dem Kaiser seine Pflichten als Reichsfürst aufgekündigt und ihm abgesagt. Am 30. Juni berief der Kaiser die Reichsstädte "vberal in dem heiligen reich gelegen", also grundsätzlich alle Reichsstädte, zu Verhandlungen über Reichsangelegenheiten mit dem Markgrafen Albrecht, für den 24. August nach Nürnberg, ohne die konkreten Gegenstände zu benennen und die Städte davon in Kenntnis zu setzen, daß auch Kurfürsten und Fürsten dorthin berufen wurden.<sup>244</sup> Daß der Kaiser bei der Versammlung der Reichsstädte keineswegs von einem Interesse an kollektiven oder gar korporativen Beratungs- und Beschlußfassungsformen ausging, zeigt die ausdrückliche Bemerkung, daß es aus zeitlichen Gründen nicht möglich sei, mit jeder Stadt einzeln in Beziehung zu treten.

Als Markgraf Albrecht am 21. September 1461 dem Kaiser davon abriet, die Reichsstädte "zueinander [zu] hauffen",<sup>245</sup> hatte er bereits die Erfahrung von drei wenig erfolgreichen Städteversammlungen in Sachen Hilfe gegen Herzog Ludwig gemacht. Die Serie der sehr unterschiedlich besuchten Städteversammlungen von 1461/62 in Nördlingen, Dinkelsbühl, Eßlingen, Ulm und Augsburg kam dadurch zustande, daß die definitive Beschlußfassung immer wieder infolge der vorsichtigen und zögernden Haltung der Städte, die sich in der begrenzten Vertretungsmacht der Städteboten niederschlug, und neuer militärischer und politischer Gesichtspunkte wegen vertagt wurde.

---

den kayser durch Herrn Wentzlaw [Reman] gescheen anno im LXI<sup>o</sup>"; C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 24, S. 80-85.

<sup>240</sup> JANSSEN II, nrr. 250, 251, 253, 255-257, S. 152-160.

<sup>241</sup> Bericht des Erbmarschalls an den Kaiser vom 4. Mai 1461. HHStA Wien, Fridericiana 1, 1461, fol. 22-23v (pag. 9-12).

<sup>242</sup> FRA II, 44, nr. 77, S. 103-105. Es waren vertreten: Augsburg, Konstanz, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Rothenburg, Nördlingen, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Gmünd, Windsheim, Schweinfurt, Wimpfen, Giengen, Donauwörth, Weißenburg, Bopfingen, Aalen.

<sup>243</sup> Zweiter Nördlinger Tag. FRA II, 44, nr. 85, S. 116 f. Nürnberg wollte dem Kaiser selbst antworten, die Bodenseestädte hatten dies nach eigenem Bekunden bereits getan.

<sup>244</sup> JANSSEN II, nr. 261, S. 161 f. 1461 Juli 18. MÜLLER II, S. 55.

<sup>245</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII e, S. 408.

Diese Serie von Versammlungen unterscheidet sich von den Städtetagsserien der siebziger und achtziger Jahre, die die Institution der korporativen Städtetage des 16. Jahrhunderts vorbereiteten, dadurch, daß es sich nicht um Selbstversammlungen aller Reichsstädte im Anschluß an Reichstage oder zu deren Vorbereitung, sondern um autoritativ angeordnete Tage eines landschaftlich begrenzten Kreises von Städten handelte, die von den Städten deshalb "Berufungstage" genannt wurden. Um dennoch ohne den politischen Druck, der von der Präsenz kaiserlicher Vertreter und der Hauptleute ausging, zu einer kollektiven Meinungsbildung oder gar Beschlußfassung zu gelangen, kamen die Reichsstädte regelmäßig überein, sich schon unmittelbar vor den angeordneten Terminen zu besprechen. Zumindest im Hinblick auf den Augsburger Städtetag vom 20. April 1462 erklärten sich die kaiserlichen Hauptleute mit einer derartigen Vorberatung der Städte ausdrücklich einverstanden.<sup>246</sup>

Mit Ausnahme des auf den 24. August 1461 angesetzten Tages handelte es sich nicht um allgemeine Städtetage, sondern um Versammlungen oberdeutscher Reichsstädte, die von Straßburg und den elsässischen Landvogteistädten nur gelegentlich besucht wurden. Frankfurt und die Wetteraustädte wurden in der Regel nicht geladen, doch blieb die Stadt Frankfurt mit den Städten der Berufungstage in Verbindung; sie erbat gelegentlich Nachrichten oder die Abschiede und ließ sich durch ihren im Süden des Reichs tätigen Geschäftsträger informieren. Einmal durch Markgraf Albrecht zur Teilnahme aufgefordert, blieb Frankfurt dem Städtetag dennoch fern. Nürnberg stellte die Besuche ein, nachdem es mit dem Kaiser eine bestandskräftige Sondervereinbarung getroffen hatte. Die starke Fraktionierung der Städte stand in den meisten Fällen einer einmütigen Willensbildung im Wege. Anläßlich der Behandlung der Einungsfrage auf dem Ulmer Städtetag vom 20. Januar 1462 machten die Städteboten andererseits deutlich, daß eine korporative Beschlußfassung nicht erfolgte, indem sie feststellten, daß "das mere das mynder nicht bindet."<sup>247</sup>

Die erste Versammlung der oberdeutschen Reichsstädte, die den Krieg gegen Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig zum Gegenstand hatte, fand am 29. Juli 1461 in Dinkelsbühl statt.<sup>248</sup> In den offenen Mandaten des Kaisers, die Markgraf Albrecht mitbrachte, wurde Hilfe mit Macht verlangt, in weiteren geschlossenen Mandaten war von der Hilfe in Verbindung mit einer Einung der Städte die Rede.

Gleichzeitig wurde ein neuer Tag auf den 10. August nach Nürnberg anberaumt, auf dem die Städte zu diesen beiden Punkten eine "endliche" Antwort "on alles wider hintersichpringen" zu geben und deshalb ihre Vertreter mit voller Gewalt zu fertigen hatten. Damit war jedoch nicht gemeint, daß die Reichsstädte mit ihrer Antwort eine Hilfe bewilligen oder ablehnen konnten, denn die Rechtspflicht zur Hilfeleistung wurde unmißverständlich deutlich gemacht.

Es handelte sich um eine Selbstverpflichtung der Städte durch eine Willenserklärung; die Städte hatten, unter Voraussetzung ihrer Hilfspflicht, lediglich dem Kaiser "zu raten, wie er sulch hilf

---

<sup>246</sup> FRA II, 44, nr. 278, S. 378.

<sup>247</sup> Ebd., nr. 229, S. 316.

<sup>248</sup> Ebd., nr. 105, S. 156-159 (Abschied); nrr. 108, 109, S. 164, 165 f. (Berichte der Stadt Nürnberg an Rothenburg über den Tag vom 1. August 1461).



am fürderlichsten zu wegen bringen muge".<sup>249</sup> Das politische Verhandlungselement lag nur in der Auseinandersetzung um die Modalitäten der Hilfe begründet, während selbst die Höhe der Hilfe dem traditionellen Statusdenken entsprechend auf die obere Grenze der Leistungsfähigkeit festgelegt war. In Nürnberg sollten die Städte dann auch den Termin für den Zuzug erfahren. Nicht mitgeteilt wurde den Städten, daß zur gleichen Zeit in Nürnberg Kurfürsten und Fürsten tagen sollten, so daß bewußt vermieden wurde, die Reichsstädte in eine allgemeine Ständeversammlung des Reichs einzubinden und die zweiseitige herrschaftliche Rechtsbeziehung zum Kaiser durch andere, korporative Bindungen zu relativieren.

Markgraf Albrecht erläuterte den Städten in Dinkelsbühl die kaiserlichen Mandate in rechtlicher und politischer Hinsicht und verpflichtete sie zu einer ersten Form der Parteinahme und Gegnerschaft, indem er ihnen gebot, die Feinde des Kaisers nicht zu unterstützen und keinen Handel und Wandel mit ihnen zu dulden, auch keine Maßnahmen, die den Feinden nützten und dem Kaiser schaden. Mit den Städten Augsburg, Nürnberg, Ulm und Eßlingen wurden vier "haupt stett" benannt, die für die weitere Expedition der beiden kaiserlichen Mandate an genannte zugeordnete Städte zu sorgen hatten.

Die Reichsstädte versuchten, dem konzentrierten Vorgehen der kaiserlichen Seite mit einem geordneten und politisch erfolgreichen Verfahren einer solidarischen innerstädtischen Willensbildung zu begegnen. Zunächst erbaten sie eine Abschrift der ihnen vorgelegten drei Hauptmannsbestellungen und eine schriftliche Fassung der "Werbung" des Markgrafen als Unterlagen für die Beratungen der städtischen Räte. Man kam überein, sich bereits einen Tag früher in Nürnberg zu internen Beratungen einzufinden. Keine der Reichsstädte sollte schriftlich votieren oder ihr Votum einer anderen Stadt anvertrauen, sondern alle Städte sollten der großen Bedeutung der Sache wegen Ratsbotschaften mit voller Handlungsvollmacht entsenden.<sup>250</sup>

Inhaltlich sprachen sich die versammelten Städteboten für eine Hilfe zugunsten Donauwörth aus, die im Vortrag des Markgrafen nur einen Bestandteil der Hilfe für den Kaiser ausmachte, und begründeten diese Empfehlung mit dem besonderen Interesse der Städte, da sowohl dem Reich als auch den Reichsstädten großer Schaden entstünde, falls Donauwörth vom Reich entfremdet würde. Ganz zum Schluß befanden die Städteboten den Umstand als politisch günstig, daß sie sich zu einer einhelligen Antwort vereint hatten, und machten sich Gedanken darüber, wie die Städte ihre künftigen Entscheidungen solidarisch absichern könnten. Anders als die kaiserliche Seite gingen sie nicht davon aus, daß lediglich Modalitäten der Hilfeleistung zu regeln seien, sondern umschrieben das Entscheidungsspektrum damit, daß "die ding [...] zugesagt, abgesehen oder gutlich abgetragen" werden könnten. Bei einer gemeinsam getroffenen Entscheidung sollten sich die Städte verpflichten, sich gegenseitig mit Rat und Tat zu unterstützen, falls eine Stadt oder mehrere von ihnen deshalb belangt würden. Zu dieser Frage sollten die Städteboten für den Nürnberger Tag gleichfalls volle Gewalt erhalten.<sup>251</sup> Dieser Ansatz einer korporativen Städtepolitik, den man indessen nicht mehr weiter verfolgte, wurde zehn Jahre später auf den allgemeinen Städtetagen erneut aufgegriffen.

---

<sup>249</sup> Ebd., nr. 109, S. 165.

<sup>250</sup> Ebd., S. 165 f.

<sup>251</sup> Ebd., S. 166.

Auf dem folgenden Nürnberger Städtetag vom 13. August 1461 setzten die kaiserlichen Hauptleute den Zuzug der reichsstädtischen Kontingente auf den 4. September in die Gegend von Nördlingen fest und unterbreiteten ein Formular einer Bewahrung der Helfer des Kaisers gegenüber Herzog Ludwig. Sie schärfen den Städteboten ein, daß es sich um nichts anderes als um ihre Pflicht handelte, den kaiserlichen Geboten "mit der tad gehorsam" zu sein. Allerdings wurde eine neue Städteversammlung für den 3. September nach Nördlingen angesetzt.<sup>252</sup>

Die Reichsstädte des Städtetages beschickten den Nürnberger Tag nicht, der vom 25. - 28. August 1461 stattfand und von kurfürstlicher und fürstlicher Seite sehr schwach besucht war.<sup>253</sup> Vertreter entsandten die freien Städte Mainz und Worms, die Städte Frankfurt und Wetzlar, die mitteldeutschen Städte Goslar, Mühlhausen, Nordhausen und Halle sowie die Stadt Wismar. Mainz lehnte eine Hilfe rundweg ab; Frankfurt, Wetzlar und Worms gingen auf Hintersichbringen. Die übrigen Städte verweigerten die Hilfe unter Berufung auf ihren mediatisierten Status; sie seien "zu zeiten vom reich gedrunge" worden und hätten "darumb freyheit erlangt, das sie dem reich furttter kein volg zuthun schuldig noch pflichtig sein sollen".<sup>254</sup>

Auch von den Städten des Nördlinger Städtetages vom 3. September 1461<sup>255</sup> erhielt der Kaiser noch keine Hilfszusage. Den Reichsstädten war ein Schreiben König Georgs von Böhmen vom 27. August<sup>256</sup> zugegangen, in dem er ihnen mitteilte, der Kaiser und Herzog Ludwig hätten in ihren Streitsachen auf ihn zu gütlichem oder rechtlichem Austrag kompromittiert, weshalb sie Markgraf Albrecht keine Hilfe schicken sollten. Markgraf Albrecht war sich über die aktuelle Situation möglicherweise nicht ganz im klaren, als er seine für die Städteversammlung abgeordneten Räte auf die Diskrepanz zwischen dem königlichen Schreiben und dem an die Städte weiterzugebenden Ausschreiben des Kaisers vom 14. August hinwies. Er deutete jedoch das Schrei-

<sup>252</sup> Ebd., nr. 112, S. 168-170.

<sup>253</sup> Ebd., nr. 114, S. 172 f.; nr. 122, S. 182-184. JANSSEN II, nr. 268, S. 168. StA Basel, Politisches F 13 a, fol. 40 (Bericht Nürnbergs an Basel vom 8. September 1461).

<sup>254</sup> StA Basel, Politisches F 13 a, fol. 40. Von kaiserlicher Seite wurde ein neuer Tag auf den 21. September 1461 nach Ulm anberaumt, wo "das beste lannd vnd leuten vnd gemeynem nutz zu gut getroffen vnd beslossen" werden sollte. Ebd. Die Stadt Rothenburg hatte bereits trotz der Zurückhaltung der anderen Städte Hilfe zugesagt und am 23. August etwa 200 Büchenschützen auf eigenen Sold und auf Versorgung durch Markgraf Albrecht ausrücken lassen. Das Kontingent wurde auf mehrere Orte verteilt. FRA II, 44, nr. 122, S. 184. Später gab Rothenburg seinen Leuten in den verschiedenen Städten den ausdrücklichen Befehl, an keinen offensiven Aktionen teilzunehmen und nur zu helfen, den Burgfrieden zu bewahren. Dieser Befehl erging, weil die anderen Städte immer noch mit einer Hilfszusage zögerten. Ebd., nr. 162, S. 224 f. (Rothenburg an Windsheim am 24. September 1461). Der Kaiser hatte zu der Versammlung nach Nürnberg auf den 23./24. August 1461 im übrigen auch die Stadt Breslau und andere schlesische Fürsten und Städte geladen. Die Stadt Breslau blieb jedoch dem Tag fern, da es absehbar sei, daß die Fürsten einen gesonderten Tag einberufen würden, auf dem man sich mit diesen auf eine Antwort an den Kaiser verständigen werde. Ebd., nr. 126, S. 188 (Breslau an den Kaiser am 25. August 1461).

<sup>255</sup> FRA II, 44, nr. 135, S. 197. Auf dem Städtetag waren dieses Mal auch die elsässischen Dekapolisstädte erschienen, nicht jedoch war Straßburg vertreten. Auf dem Rothenburger Tag wurden auch die Abmachungen der kaiserlichen Hauptleute mit Graf Ulrich von Öttingen den vorliegenden "noteln" entsprechend gefertigt und gesiegelt. Daraufhin übergab Graf Ulrich seinen versiegelten "hilffbrief" gegen Herzog Ludwig, doch unter dem Vorbehalt, daß dieser erst auf den 9. September "bey sunnenschein" an Herzog Ludwig gelangen dürfe, weil er ihm unterdessen seinen Rat und Dienst aufkündigen wolle. Außerdem verlangte er, daß ihm auf den 14. September von den kaiserlichen Hauptleuten die vereinbarten 100 Berittenen nach Neresheim geschickt wurden. Ebd., nr. 136, S. 198 f.

<sup>256</sup> Ebd., nr. 127, S. 189. JANSSEN II, nr. 273, S. 170. Der Frankfurter Rat antwortete dem König von Böhmen, daß er Markgraf Albrecht bisher noch keine Hilfe geleistet habe und sich in der Sache wie die Kurfürsten, Fürsten und Städte verhalten werde. Ebd., nr. 275, S. 170.

ben König Georgs als einen Versuch, dem Kaiser "hilff domit zu entwenden", und äußerte die nach bisherigen Erfahrungen kaum berechnete Zuversicht, die Reichsstädte würden sich davon nicht beeinflussen lassen und sich als gehorsame Untertanen erweisen.<sup>257</sup> Tatsächlich bot die Aussicht auf Verhandlungen zwischen den Kriegsparteien den Reichsstädten die Gelegenheit, die Entscheidung über die Hilfe erneut hinauszuzögern, so daß - zumal in Abwesenheit des Markgrafen - nur ein weiterer Städtetag, der am 21. September in Ulm stattfinden sollte, als Ergebnis der Verhandlungen herauskam. Herzog Ludwig hatte sich dieses Mal nicht damit begnügt, sich nur schriftlich an die Reichsstädte zu wenden, sondern er hatte Räte entsandt.

Aus vertraulichen Informationen, die der Frankfurter Stadtschreiber Johannes Brune, der als Geschäftsträger in Nürnberg weilte, über den Nördlinger Städtetag erhalten hatte, erfahren wir, daß unter den Reichsstädten zunächst drei unterschiedliche Meinungen bestanden.<sup>258</sup> Gemeinsam war den Städten das Ziel weiterer Dilation und der diesen Zweck miterfüllende Wunsch, sich dem isolierten Zugriff der kaiserlichen Seite zu entziehen und den städtischen Beitrag in den Rahmen einer gemeinständischen Reichshilfe einzuordnen. Ein Teil der Städte wollte sich "gepurlich halden", wenn die Fürsten und Herren, die in den kaiserlichen Mandaten dazu aufgefordert waren, Hilfe leisteten. Ein anderer Teil wollte eine Antwort nur im Rahmen einer Versammlung mit den Fürsten erteilen; wenn die Mehrheit der Fürsten anwesend war und die Städte deren Meinung gehört hatten, wollte man sich auch äußern. Eine dritte Gruppe schließlich wollte sich in einer Antwort bereit erklären, gemeinsam mit den Fürsten Hilfe zu leisten. Das Schreiben König Georgs entthob die Städte der Notwendigkeit, sich auf eine gemeinsame Linie zu einigen oder die innerstädtischen Differenzen zu offenbaren.

Der Frankfurter Geschäftsträger hatte aber auch insgeheim Informationen aus der Nürnberger Kanzlei erhalten, wonach der Rat bereits dabei war, sich in seiner Politik von den übrigen Reichsstädten abzusetzen, um unabhängig von der künftigen Politik der Städteversammlung sich in Separatverhandlungen mit dem Kaiser zu rechtfertigen und die Hilfsverpflichtung abzulösen. Dabei wollte der Rat ein Privileg in Erinnerung bringen, das die Stadt, um sich aus dem drohenden Konflikt zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Ludwig heraushalten zu können, bereits im Zusammenhang mit der 1459 befohlenen Reichshilfe für Donauwörth erworben hatte. Unter dem Datum des 29. Februar 1460 hatte Nürnberg ein Privileg ausgebracht, das die Stadt für die Dauer von sechs Jahren von jeglicher Hilfspflicht, ausgenommen in Sachen, welche die Person des Kaisers und den Türkenkrieg betrafen, befreite.<sup>259</sup> Der Frankfurter Stadtschreiber machte seinem Rat deutlich, daß es sich gegenwärtig um nürnbergische Geheimpolitik handelte, da die Stadt den übrigen Reichsstädten gegenüber das Privileg bislang noch nicht geltend gemacht habe.<sup>260</sup>

<sup>257</sup> FRA II, 44, nr. 127, S. 189 f.

<sup>258</sup> JANSSEN II, nr. 280, S. 172 f. Die Zuordnung der einzelnen Städte zu den unterschiedlichen "Parteien" und Meinungen auf dem Städtetag wollte der Stadtschreiber dem Rat mündlich zu erkennen geben.

<sup>259</sup> Vgl. Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 10 (4), Beilage II, S. 399 f.

<sup>260</sup> Der Frankfurter Stadtschreiber, der auch in dieser Sache auf größte Diskretion Wert legte, hatte das Schreiben an den Rat zur Sicherheit einem Brief an seine Gattin beigelegt. Seine Informationen bezog der Frankfurter Geschäftsträger in Nürnberg nicht vom dortigen Rat, der die Angelegenheit geheimzuhalten suchte, sondern durch Bestechung von Nürnberger Kanzleiangehörigen. JANSSEN II, nr. 286, S. 177.

Dem Rat der Stadt Nürnberg war es bei seinen Bemühungen um eine Befreiung von der Hilfsverpflichtung weniger um die Kosten für die Kriegseleistungen als vielmehr um die Neutralität der Stadt gegangen. Der Rat wies im Mai 1459 seine am Kaiserhof weilenden Geschäftsträger für Verhandlungen über ein derartiges Privileg zwar auf die beträchtliche Verschuldung der Stadt infolge zurückliegender Kriege hin, fürchtete aber vor allem, daß durch eine Verstrickung in den Reichskrieg die ländlichen Hintersassen verheert und ruiniert und zugleich die in allen Ländern und Fürstentümern verstreut tätigen Kaufleute vom Gegner aufgegriffen würden.<sup>261</sup> Daraus würde der Stadt ein derartiger irreversibler Schaden entstehen, daß es zweifelhaft sei - dies ist das traditionale Argument von Reichsstädten -, ob sich Nürnberg weiterhin beim Reich behaupten könne. Dieses für eine so mächtige Stadt reichlich dramatische Argument wird damit näher begründet, daß die Stadt um so mehr angefochten werde, je mehr ihre Gegner ersehen könnten, daß sie durch diesen Krieg geschädigt - und vermindert verteidigungsfähig - sei. Der Rat war bereit, für ein Neutralitätsprivileg, das über Freunde und Gönner am Kaiserhof auszubringen war, 1.000 bis zu 1.500 Gulden an Ehrungen auszuwerten, um größeren Schaden zu vermeiden, "wann ye unser stat sache in vyl stucken anders gelegen ist denn ander stette".<sup>262</sup> Von Anfang an beanspruchte Nürnberg also eine Sonderstellung unter den Reichsstädten und betrieb eine zweideutige Städtepolitik. Als rechtlichen Anhaltspunkt für ihre Verhandlungen erhielten die Nürnberger Gesandten im Juni 1459 ein Vidimus einer Urkunde Karls IV. vom 2. November 1347<sup>263</sup> als Beweis dafür zugesandt, daß Stadt und Bürger einem römischen König oder Kaiser "in des reichs sachen nit schuldig noch pflichtig sein sullen ze dienen, denn das wir ubernacht wider heym kumen mugen".<sup>264</sup>

Nürnberg erhielt das Neutralitätsprivileg motiviert mit den im Hussitenkrieg geleisteten Diensten und den damals für die Befestigung der Stadt aufgewendeten Kosten.<sup>265</sup> In einer Urkunde vom 1. März 1460 wurde die reichspolitische Konfliktlage, aus der möglicherweise Hilfsverpflichtungen erwachsen konnten, sogar positiv durch Nennung der Städte Donauwörth und Dinkelsbühl und der sich seit 1458 feindselig als Bündnisparteien gegenüberstehenden Reichsfürsten konkretisiert.<sup>266</sup> Bis zu 4.000 Gulden war dem Rat 1460 nach einem ersten Scheitern der

---

<sup>261</sup> Schreiben des Rats vom 21. Mai 1459 an seine Gesandten Hans Pirckheimer und den Ratsschreiber Martin Merckel. Städtechroniken 10 (4), Beilage II, S. 395-397.

<sup>262</sup> Zu diesem Argument Nürnbergs s. auch den Bericht des Frankfurter Stadtschreibers an den Rat vom 11. November 1461; JANSSEN II, nr. 302, S. 194.

<sup>263</sup> L. K. v. WÖLCKERN, *Historia Norimbergensis diplomatica oder Zusammentrag der vornehmsten von den glorwürdigsten Römischen Kaysern und Königen der reichsfreyen Stadt Nürnberg allermildest ertheilten Freyheiten, Begnadigungen und Concessionen*, 2 Teile in einem Band, Nürnberg 1738, nr. 117.

<sup>264</sup> Der Rat behauptete, das Privileg sei von den Nachfolgern Karls IV. und insbesondere von Kaiser Friedrich III. konfirmiert worden. Die Befreiung gelte nicht nur für die Kommune allein, sondern auch für alle diejenigen, die der Stadt "gewant und zusten" seien. Schreiben des Rats vom 15. Juni 1459. Städtechroniken 10, S. 397.

<sup>265</sup> Urkunde vom 29. Februar 1460. Ebd., S. 399 f. Zu den Ausgaben Nürnbergs für den Herbstfeldzug von 1421 s. Städtechroniken, Bd. 2, Leipzig 1864, S. 34-36. Im Jahre 1422 hatte Nürnberg seine Verpflichtung zum täglichen Krieg und zur Rettung Karlsteins durch eine Zahlung von 3.000 Gulden (Landeswährung) abgelöst. RTA 8, nr. 185, S. 233; nr. 191, S. 238. Zu dem 1428 begonnenen Ausbau der Stadtbefestigung s. Städtechroniken 2, S. 17 ff.

<sup>266</sup> Städtechroniken 10, S. 400. Geschäftsherr (Referent) war der kaiserliche Kämmerer Hans Rorbacher, der später maßgeblich die Friedensverhandlungen mit der Seite Herzog Ludwigs führte und der politisch nicht auf der Linie Markgraf Albrechts von Brandenburg lag. Ebd., S. 399 mit Anm. 1.

Verhandlungen am Kaiserhof ein solches Privileg wert gewesen; gekostet hatte es dann doch nur insgesamt 570 Gulden zuzüglich der hohen Reisekosten für den Nürnberger Unterhändler.<sup>267</sup>

Im Spätsommer des Jahres 1461 versuchte die Stadt, angesichts der ihr zugegangenen Hilfsmandate und der Städtetagsverhandlungen mit den kaiserlichen Hauptleuten die Exemtion von der Hilfspflicht am Kaiserhof bestätigen und aktualisieren zu lassen. Vom 7. September 1461, einem Tag nach dem Laxenburger Frieden,<sup>268</sup> datiert eine kaiserliche Urkunde in einfacher Form, mit der die Stadt Nürnberg von allen Hilfsforderungen des Kaisers und seiner Hauptleute im Krieg gegen Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig befreit wurde und straffreie "still und rue" zugestanden erhielt.<sup>269</sup> Motiviert war die Urkunde wenig spezifisch mit zurückliegenden Kriegsschäden und Nürnberger Diensten, ohne daß eine Beziehung zu dem Exemtionsprivileg von 1460 hergestellt wurde. Tatsächlich waren in diesem Privileg Sachen ausgenommen, welche die kaiserliche Person betrafen, und der gegenwärtige Krieg wurde zur Rettung der kaiserlichen Obrigkeit und Herrschaftsgewalt geführt, so daß eine bloße Bestätigung des früheren Exemtionsprivilegs nicht in Frage kam. Die neuerliche Urkunde kostete 200 Gulden an Zuwendungen in die österreichische Kanzlei und an verschiedene Personen. Sie ging dem Nürnberger Rat jedoch spät zu, so daß er zunächst genötigt war, im Hinblick auf den von Ulm und Nürnberg selbst angeregten Ulmer Städtetag vom 28. Oktober 1461 eine ausweichende Eventualantwort die Forderungen der kaiserlichen Hauptleute betreffend zu formulieren.<sup>270</sup>

Trotz der neuerlichen Befreiung wurde Nürnberg wenige Tage nach der Ausstellung der Urkunde wie anderen Reichsstädten am 25. September unter schwerster Strafandrohung die unverzügliche Hilfe befohlen.<sup>271</sup> Im November 1461, als am Kaiserhof die ersten rechtlichen Schritte gegen Augsburg, Ulm, Weißenburg, Windsheim, Dinkelsbühl und auch Nürnberg wegen Ungehorsams vorbereitet wurden, entsandte der Rat noch in Unkenntnis der von Markgraf Albrecht zunächst noch zurückgehaltenen Kammergerichtsladung in der Sache erneut eine Gesandtschaft an den Kaiserhof. Nach vertraulichen Informationen, die der Frankfurter Stadtschreiber erhalten

---

<sup>267</sup> Ebd., S. 398 f.

<sup>268</sup> Laxenburger Frieden vom 6. September 1461 zwischen Kaiser Friedrich III., Erzherzog Albrecht VI., König Matthias von Ungarn und Herzog Ludwig von Bayern. Die Waffenruhe war bis zum 24. Juni 1462 befristet. König Georg von Böhmen wurde ermächtigt, während dieser Zeit an einem geeigneten Ort einen Friedensvertrag abzuhalten. F. KURZ, Österreich unter Friedrich dem Vierten II, Beilage XXIX, S. 224-227; MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 64-66; J. DU MONT, Corps universel diplomatique du droit des gens, Bde. 1 und 2, Amsterdam/La Haye 1726, nr. CCVI, S. 269 f.

<sup>269</sup> Städtechroniken 10, S. 403 f.

<sup>270</sup> Bericht des Frankfurter Stadtschreibers vom 2. Oktober 1461. JANSSEN II, nr. 286, S. 177. Den Wortlaut der Nürnberger Antwort hatte Johannes Brune in der Nürnberger Kanzlei in Erfahrung gebracht. Demnach machte Nürnberg sein Verhalten von einer Versammlung aller Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte abhängig, denen der Kaiser Hilfe und Beistand geboten hatte: "Was dann alda furgenommen mocht werden zu fridde, eynigkeit und gemeinem nutz im heiligen rich dienende, wollen wir uns das zu fordern getruwelich fließen als gehorsam undertan unsers allernedigsten herren des Romischen keyzers und des helgen richs".

<sup>271</sup> MÜLLER II, S. 77-79; JANSSEN II, nr. 277, S. 170. Bereits am 1. September 1461 hatte der Kaiser der Stadt Nürnberg und anderen Städten bei schweren Strafen Hilfe befohlen, nach dem Laxenburger Frieden jedoch den Befehl am 14. September 1461 in einfacher Form widerrufen. Dies berichtet Johannes Brune am 2. Oktober 1461 aus Nürnberg. Ebd., nr. 286, S. 179. Sonst ist über den Widerruf nichts bekannt; möglicherweise wurde er wie das Hilfsmandat über die kaiserlichen Hauptleute expediert, die ihn jedoch zurückhielten. Der Laxenburger Frieden betraf Herzog Ludwig von Bayern als Helfer Erzherzog Albrechts, nicht aber als selbständige Partei im Reichskrieg. Möglicherweise wurde diese Unterscheidung am Kaiserhof zunächst nicht getroffen.

hatte, wollte der Rat dieses Mal auf das terminierte Privileg von 1460 abheben und auf dieser Grundlage die Unschädlichkeit kaiserlicher Hilfsmandate geltend machen. Der Rat erstrebte eine urkundliche Sicherstellung, die mit einer "innern hantgeschrift" des Kaisers und mit dem kaiserlichen Sekretsiegel ausgefertigt sein sollte. Die Urkunde wollte er sich mehr als die Reisekosten lassen. Der Rat wollte dann neutral bleiben, ohne den Vorgang verlautbaren zu lassen, um für die anderen Städte nicht einen - dem Kaiser unangenehmen - Präzedenzfall abzugeben.<sup>272</sup> Der Nürnberger Rat war aber auch an Markgraf Albrecht herantreten und hatte sich bei ihm erfolglos um eine Ablösung der Hilfsverpflichtung durch eine Geldzahlung bemüht.<sup>273</sup>

Markgraf Albrecht hatte den Kaiser bereits im Anschluß an den Dinkelsbühler Städtetag vom 28. Juli 1461 - möglicherweise in der bei ihm üblichen präventiven Antizipation - davon unterrichtet, er habe aus glaubwürdigen Quellen erfahren, daß einige Städte, und nicht die geringsten, beabsichtigten, "sich gegen ewern genaden abzukauffen, sie ruen zu lassen in disen krigen". Der Kaiser solle solche Anträge abschlagen, andernfalls könnten die kleineren Reichsstädte, die sich sonst zusammen mit den großen Städten willig in die Hilfe begeben würden, nicht in die Hilfe gebracht werden. Die Hilfe der Städte sei für ihn und den Grafen von Württemberg und für den Fortgang des ganzen Reichskrieges unerlässlich.<sup>274</sup> Friedrich III. teilte dem Markgrafen am 23. September 1461, also wenige Tage nach der Ausstellung des Privilegs für Nürnberg, mit, er habe sich bislang von keiner Reichsstadt die Hilfeleistung abhandeln lassen und wolle es auch künftig nicht tun, sondern die Hilfsangelegenheit mit dem größten Nachdruck verfolgen.<sup>275</sup>

Um sich aus der Verlegenheit gegenüber dem Markgrafen zu befreien und den übrigen Reichsstädten keinen Anspruch auf ähnliche Privilegienwünsche zu geben, verfiel man am Kaiserhof auf den außergewöhnlichen Kunstgriff der Urkundenfälschung.<sup>276</sup> Der Nürnberger Ratsherr Jobst Tetzl, der bereits die Privilegien vom Februar/März 1460 und vom September 1461 am Kaiserhof erlangt hatte, brachte zur Jahreswende 1461/62 eine goldene Bulle aus, die rückwirkend vom 23. Juni 1452 datiert und Nürnberg für die Dauer von 18 Jahren von allen Kriegsdiensten befreit, die den Kaiser selbst, das Reich, Fürsten, Herren und Städte betreffen. Ausgenommen ist lediglich der - 1456/57 und erneut seit 1460/61 drohende - Fall, daß jemand ver-

<sup>272</sup> Bericht an den Rat vom 11. November 1461. JANSSEN II, nr. 302, S. 194.

<sup>273</sup> Vgl. ebd., nr. 298, S. 184.

<sup>274</sup> Schreiben vom 1. August 1461, v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII b, S. 388.

<sup>275</sup> Ebd., nr. LXXVII f, S. 411. Mitte Oktober 1461 berichtete ein markgräflicher Gesandter am Kaiserhof von der Stellungnahme des Kaisers in dieser Frage: "Auch der stet halben eins vertrags nymbt er [der Kaiser] hoch, nye an in bracht sey. Wo in aber das anlanget, des in kainen weg nicht entun, das sult ir [Markgraf Albrecht] warlich wissen vnd gelauben, als er das vor seinen räten vnd in sunderhait warlich zugesagt hat". FRA II, 44, nr. 182, S. 259. Der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim mahnte den Kaiser in seinem Schreiben vom 13. April 1462: "Ewr k. gnad wöll ye der hillff hieoben nyemant vertragen, denn ez wär zu besorgen, wa ir yemant vertragen würd, daz die andern gar vnwillig darob würden, vnd möcht ewern k. gnaden an der hillff ain abual bringen". Ebd., nr. 287, S. 385 f.

<sup>276</sup> Vgl. TH. v. KERN in: Städtechroniken 10, S. 408-410. Möglicherweise entstand der Grundstock zu dem Schlüssel, nach dem Nürnberg seine Korrespondenz mit den Gesandten codierte, im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen am Kaiserhof, die besonders vor Markgraf Albrecht geheimgehalten werden mußten. F. WAGNER, Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Archivalische Zeitschrift 9 (1884), S. 35 ff. Vgl. die Codierung des Rechnungszettels über die Ausgaben, die der Ratsherr Jobst Tetzl im Jahre 1461 am Kaiserhof gemacht hatte. Städtechroniken 10, S. 406.

suchte, gegen den Kaiser "des heyligen reichs wirde anzenemen".<sup>277</sup> Damit war der aktuelle Mangel des Diploms vom Februar 1460 behoben, der darin bestand, daß alle Angelegenheiten vorbehalten waren, die den Kaiser betrafen, so daß die spätere Begründung des Reichskrieges durch die kaiserliche Seite das Privileg unwirksam machte. Der in der Goldbulle ausgesprochene Vorbehalt war allerdings insofern von Gewicht, als die kaiserlichen Hauptleute immer deutlicher die Bemühungen König Georgs von Böhmen um die römische Königskrone den Kriegsgründen zurechneten, um die Rechtspflicht zur Hilfeleistung noch unausweichlicher zu fassen.<sup>278</sup> Ansonsten entspricht der Wortlaut der Goldbulle weitgehend dem des Diploms von 1460. Die Motivation ist durch den Hinweis auf die Dienste erweitert, die Nürnberg anlässlich der Kaiserkrönung durch eine auf eigene Kosten nach Rom entsandte Ratsbotschaft geleistet hat. Durch die Rückdatierung der Exemption war jede den Kaiser kompromittierende politische Aktualität beseitigt, denn die an Nürnberg gerichteten Mandate waren ja von jeher unwirksam. Durch diese Lösung schien der Kaiser seinen Hauptleuten gegenüber salviert, und Nürnberg konnte das Privileg später sogar anderen Städten abschriftlich zugänglich machen.<sup>279</sup> Der Kaiser erhielt als Schenkung 200 Gulden (Landeswährung) und weitere 3.000 Gulden, die als Ablösung der Hilfsverpflichtung aufgefaßt werden können.<sup>280</sup> Da die Geldsumme keiner Zweckbindung an den Krieg der kaiserlichen Hauptleute unterlag, handelt es sich um ein Beispiel für kaiserlichen Fiskalismus. Weitere Zahlungen gingen in die römische und österreichische Kanzlei sowie an Hofchargen und Räte.

Durch seine geheimen Verhandlungen mit dem Kaiserhof gelang es dem Nürnberger Rat, sich einerseits die Gnade des Kaisers zu erhalten und auf der anderen Seite die Beziehungen zu Herzog Ludwig, der ein Gegengewicht zu dem unbequemen Nachbarn Markgraf Albrecht von Brandenburg darstellte, so zu wahren, daß sie in der Folgezeit immer freundlicher gestaltet werden konnten und schließlich in einer Einung befestigt wurden. Die Nürnberger Politik konnte nur erfolgreich sein, weil der Rat den übrigen Reichsstädten der Städtetage gegenüber unaufrichtig blieb. Der Rechtfertigung des 'sacro egoismo' und der privilegierten Stellung diente die Behauptung einer geopolitischen Sonderstellung Nürnbergs unter den Reichsstädten.

Den Städteversammlungen gelang es nur mühsam, die inneren Differenzen zu bewältigen, um nach außen das politisch notwendige Bild der Geschlossenheit zu vermitteln. Auch auf dem Ulmer Tag vom 21. September 1461<sup>281</sup> erschienen Gesandte König Georgs von Böhmen und Herzog Ludwigs, die noch vor den Gesandten der kaiserlichen Hauptleute ihre Werbungen vortrugen. Die Friedensbemühungen sahen die Reichsstädte dadurch erhärtet, daß ihnen der König

<sup>277</sup> Städtechroniken 10, S. 406-410. Der Wunsch nach einer Fertigung mit einer "inner[n] hantgeschriff" des Kaisers wurde im Zusammenhang mit der solennen Form der Urkunde erfüllt. Ebd., S. 407.

<sup>278</sup> Vgl. unten, S. 183 f.

<sup>279</sup> Schreiben des Nürnberger Rats an Regensburg vom 29. Mai 1462. C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 355 Anm. 654. Städtechroniken 10, S. 410 Anm. 3.

<sup>280</sup> Städtechroniken 10, S. 406 f. Weitere 640 Gulden bezahlte die Stadt an den römischen und an den österreichischen Kanzler sowie in beide Kanzleien. Die Gesamtkosten der Gesandtschaft des Ratsherrn Jobst Tetzl, der 114 Tage der Stadt Nürnberg fern war, beliefen sich auf etwas mehr als 6.156 Pfund Pfennige, das sind grob gerechnet 6.156 Gulden. Maßnahmen, welche die Stadt im Falle eines Bruchs der Neutralität schützen sollten, hatten außerdem im Jahre 1460 1.667 Pfund Pfennige gekostet.

<sup>281</sup> FRA II, 44, nr. 169, S. 229-231; vgl. nr. 170, S. 231 f. JANSSEN II, nr. 286, S. 176 f.

von Böhmen schriftlich mitteilen ließ, der Kaiser habe auf ihn mit einem handschriftlichen und mit dem Kaiserlichen Sekretsiegel versehenen Schreiben kompromittiert. Auch aus Schreiben Herzog Ludwigs gehe ähnliches hervor. Weiterhin bezogen sich die Reichsstädte in ihrer gemeinsamen Erklärung auf glaubwürdige Nachrichten, die ihnen durch Kaufleute, aus Kreisen des kaiserlichen Hofes und aus Österreich zugegangen seien, wonach die Fehde zwischen dem Kaiser und seinem Bruder aufgehoben sei.<sup>282</sup> Da alle Hinweise in gleiche Richtung gingen, wollten die Städte darüber gesicherte Erkenntnisse gewinnen, bevor sie ihre Antwort erteilten.<sup>283</sup>

Hinter der gemeinsamen Erklärung der Reichsstädte, die wiederum auf Temporisieren hinauslief, verbargen sich tiefgehende Meinungsverschiedenheiten, die bereits auf der zurückliegenden Nördlinger Städteversammlung zutage getreten waren und sich substantiell nicht überbrücken ließen. Erst sehr spät fanden sich die Städteboten in Ulm zu der Erklärung vom 26. September zusammen, und dies auch nur in Verbindung mit einer internen Vereinbarung, die den Städten sofort nach Abschluß des Städtetages ausdrücklich ihre volle Handlungsfreiheit zurückgab. Städte, die sich an die gemeinsame Erklärung nicht mehr halten wollten, sollten dann den Hauptleuten ihre individuelle Antwort erteilen können.<sup>284</sup> Ulm und Nürnberg führten die Mehrheitsfraktion der Städte an, die in Ulm keine Hilfszusage geben wollte; beide Städte beraumten mit ihren "anhengen" einen neuen Tag auf den 28. Oktober nach Ulm an.<sup>285</sup> Bis dahin hoffte der Nürnberger Rat insgeheim, die Angelegenheit für sich mit dem Kaiser geregelt zu haben. Die Eventualantwort, die er für den Fall vorbereitete, daß ihm zwischenzeitlich doch noch eine Antwort abverlangt wurde, knüpfte an das zweite Votum des Nördlinger Tages an und machte das Verhalten Nürnbergs von dem Beratungsergebnis einer Versammlung aller Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte abhängig, denen der Kaiser Hilfe und Beistand befohlen hatte.<sup>286</sup> Augsburg war nicht vertreten und schickte seine ähnlich vorbehaltliche Antwort direkt an Markgraf Albrecht.<sup>287</sup> Der Rothenburger Rat hatte sich hingegen bereits nach der Fürsten- und Städteversammlung zu Nürnberg vom August 1461 zu seiner Hilfsverpflichtung bekannt und konkrete Rüstungsvorbereitungen getroffen, seinem Kontingent dann aber Zurückhaltung auferlegt, nachdem die anderen Städte mit ihrer Hilfeleistung weiter zögerten.<sup>288</sup> Eßlingen hatte am 18. September Herzog Ludwig einen Feindsbrief zugesandt.<sup>289</sup>

---

<sup>282</sup> Der Frankfurter Stadtschreiber hatte dem Rat bereits am 26. September 1461 von Nürnberg aus eine Abschrift des Laxenburger Friedens vom 6. September zugesandt und von kursierenden Gerüchten berichtet, wonach Markgraf Albrecht "des richs banyer zu getan [habe] und von unserm allergnedigsten herren dem keyser dem riche widerboten sin solle". JANSSEN II, nr. 278, S. 170 f.; vgl. nr. 286, S. 176.

<sup>283</sup> Erklärung vom 26. September 1461. FRA II, 44, nr. 169, S. 229 f. JANSSEN II, nr. 286, S. 176. Insgesamt 15 Städte waren direkt vertreten. FRA II, 44, S. 230 f.

<sup>284</sup> JANSSEN II, nr. 286, S. 176 f.

<sup>285</sup> Ebd., S. 177.

<sup>286</sup> Ebd.

<sup>287</sup> FRA II, 44, nr. 169, S. 230 (Wortlaut).

<sup>288</sup> Für die Stadt Rothenburg bestand eine doppelte Verpflichtung zur Hilfe, einmal auf Grund der kaiserlichen Hilfsmandate, zum andern auf Grund ihrer Einung mit Markgraf Albrecht. FRA II, 44, nr. 189, S. 275. Vgl. weiter nr. 219, S. 306 (Verschreibung der kaiserlichen Hauptleute); nr. 254, S. 352; nr. 257, S. 353 f.

<sup>289</sup> JOHANN PHILIPP DATT, Volumen rerum Germanicarum sive de pace imperii publica, Ulm 1698, S. 116. CH. F. STÄLIN, Württembergische Geschichte III, S. 531.



Am 29. September 1461<sup>290</sup> verwiesen die kaiserlichen Hauptleute die Reichsstädte auf ein am 25. September ergangenes kaiserliches Mandat,<sup>291</sup> dem eindeutig zu entnehmen sei, daß der Kaiser sich Eichstätts, Donauwörths und Dinkelsbühls wegen weiterhin in offener Fehde mit Herzog Ludwig befinde. Gleichzeitig setzten sie auf den 14. Oktober einen neuen Städtetag nach Eßlingen an, den einer der Hauptleute persönlich besuchen werde. Dort sollten die Reichsstädte "völlig antwurt vnd zusage der hilff" geben und darüber hinaus Anschläge und andere organisatorische Anordnungen entsprechend kaiserlicher Instruktion entgegennehmen. Sie machten den Reichsstädten deutlich, Gehorsam gegenüber dem kaiserlichen Gebot bedeute, daß sie sich hinsichtlich der Hilfe durch keinerlei Schreiben, Reden oder Gesandtschaften, in welcher Form oder von wem sie erfolgten, aufhalten, beirren oder sich zur Ablehnung veranlassen ließen, sondern "warer versigelter schriff vnd verkundung der keyserlichen maiestat als ewers rechten natürlichen herren", dem sie "mit hoher verpflicht" verbunden seien, Glauben schenken.<sup>292</sup>

Es gelang den kaiserlichen Hauptleuten, am 14. Oktober 1461 in Eßlingen relativ große, landschaftlich geschlossen erscheinende Kreise von Reichsstädten zu versammeln.<sup>293</sup> Darunter befanden sich neben den schwäbisch-fränkischen Städten dieses Mal wieder Straßburg und die elsässischen Landvogteistädte sowie Basel und Speyer. Regensburg, Frankfurt, Heilbronn, Wimpfen und Schweinfurt waren hingegen geladen worden, entsandten jedoch keine Vertreter.<sup>294</sup> Erneut waren die Städte stark fraktioniert.<sup>295</sup> Eßlingen, Rothenburg, Rottweil, Gmünd und Weil sagten Hilfe zu und erboten sich zu Gehorsam.<sup>296</sup> Die anderen Städte gaben in weitere Parteien gespalten jeweils separate Antworten, doch verstand sich keine der Gruppierungen zu einer definitiven und vorbehaltlosen Hilfszusage;<sup>297</sup> sie erreichten indessen eine Vertagung auf den 1. November.<sup>298</sup>

---

<sup>290</sup> FRA II, 44, nr. 170, S. 231 f. StA Basel, Politisches F 13 a, fol. 20rv.

<sup>291</sup> S. oben, Anm. 80.

<sup>292</sup> FRA II, 44, nr. 170, S. 232.

<sup>293</sup> Ebd., nr. 180, S. 256 f. (Liste der Anwesenden); vgl. auch nr. 297, S. 183. Graf Ulrich von Württemberg und der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim waren persönlich anwesend, Markgraf Albrecht von Brandenburg hatte seinen Kanzler Meister Job von Ried entsandt. Auch badische Räte waren anwesend; JANSSEN II, S. 183.

<sup>294</sup> JANSSEN II, nr. 284, S. 175 (Ladung Frankfurts). Der Frankfurter Rat bat jedoch Eßlingen um Nachrichten vom Städtetag; nr. 292, S. 182. Der Rat selbst schickte den Stadtschreiber Brune zu direkten Verhandlungen zu Markgraf Albrecht.

<sup>295</sup> "schreg". Ebd., nr. 297, S. 183. Eßlingen an Frankfurt am 18. Oktober 1461.

<sup>296</sup> Ebd. Markgraf Albrecht nannte Johannes Brune gegenüber etwas später noch Bopfingen, Nördlingen, Donauwörth und Schweinfurt, das auf dem Tag selbst nicht vertreten war. Ebd., nr. 300, S. 192.

<sup>297</sup> In der Speirischen Chronik heißt es dazu: "In dem worent die stette von dem riche uneinß, ein deil sagten zu, ein deil wolten eß wieder hinder sich bringen an ir ratzfrunde, ein deil wolten sych nist dar an keren, alle die wile daz fursten und herren dem keiser nit zu hilff kement und der keiser auch selb nit zu felde zu<sup>e</sup>ge. so gedrutten sie auch dem margraffen Albrechten wenig gu<sup>e</sup>tz". F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, nr. 200, S. 460. Die Stadt Ulm und ihre Partei, nämlich Augsburg, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Hall, Dinkelsbühl, Giengen, Aalen und Leutkirch, antworteten: "Sie seien arm und ihr Vermögen sei klein gegen so viele grosse Fürsten, daher seien sie der Hilfe selbst bedürftig; doch wenn andere Fürsten dem Kaiser helfen, so wollten sie es auch tun". FRA II, 20, nr. 260, S. 257.

<sup>298</sup> JANSSEN II, nr. 297, S. 183. Am 17. Oktober 1461 lud König Georg von Böhmen die Städte zu dem in Prag stattfindenden Friedenstag. Ferner forderte er sie am 17. Oktober erneut zur Neutralität auf und setzte sie am 19. Oktober von seinem Konflikt mit dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg in Kenntnis. Ebd., nr. 259, S. 255 f.; nr. 260, S. 256 f.

In Eßlingen formierten sich die freien Städte, die auf Grund ihres Status' eine Hilfsverpflichtung prinzipiell in Abrede stellten. Als freie Städte hielten sie sich nur zum Romzug und zum Krieg gegen die ungläubigen Ketzer und Türken, zum Schutz der Christenheit und des Glaubens verpflichtet.<sup>299</sup>

Inzwischen kamen allgemeine Ansichten über die ältere, herkömmliche Form der Reichsheerfahrt auf. Der Frankfurter Stadtschreiber berichtet darüber im Anschluß an den Eßlinger Städte-tag, ohne jedoch selbst die Richtigkeit dieser Vorstellungen beurteilen zu können: "Under dem gemeynen popel ist ein sage ußkomen: wolle unser gnedigster herre der keyser von den geboten nit steen, so wollen die stete nach altem herkomen ein felt fur Nordelyngen ufflaen, und da siner keyserlichen majestad zukunfft vj wochen warten". Außerdem sei "die gemeyne sage", man komme nicht umhin, dem Kaiser zu helfen.<sup>300</sup>

Der neue Eßlinger Tag ließ sich ohne weiteres mit der von den Städten zuvor auf den 28. Oktober 1461 nach Ulm anberaumten Versammlung vereinbaren, die dadurch zum Vortag wurde. Der überlieferte Eßlinger Städtetagsabschied<sup>301</sup> ist keine Vereinbarung zwischen den Städten und den Hauptleuten, sondern ein internes städtisches Dokument, in dem die Versammlung die einzelnen Reichsstädte auffordert, ihren Vertretern für den Ulmer Tag Vollmacht hinsichtlich verschiedener politischer Maßnahmen zu erteilen. Wieder aufgenommen wurde der auf dem Dinkelsbühler Tag vom 29. Juli vorgebrachte Gedanke, daß die Städte, wenn keine einhellige Antwort an die Hauptleute zustande kam, auch ihre separaten Antworten jeweils politisch und solidarisch in einigungsrechtlicher Form gegen jedermann absichern sollten.<sup>302</sup> Für den Fall, daß sich die kaiserlichen Hauptleute auf dem neuen Eßlinger Tag mit der einhelligen Antwort der Städte oder den separaten Antworten der verschiedenen Gruppierungen nicht begnügten, wurde erwogen, umgehend städtische Gesandtschaften zu direkten Verhandlungen mit dem Kaiser abzuordnen. Weiterhin wurde ein Bündnis der Städte mit mächtigen Herren ins Auge gefaßt, um "der sachen widderstand zutun". Schließlich sollte, falls man sich mit den Hauptleuten über einen Kriegseintritt einigte, über ein städtisches Schutzbündnis gegen die Feinde befunden werden.

Angesichtes der Bedeutung dieser Fragen, die zudem diskrepante politische Prämissen zur Grundlage hatten, war es kaum wahrscheinlich, daß sich die bereits gespaltenen Städte rasch verständigen konnten. Auf dem zweiten Eßlinger Tag am 1. November 1461<sup>303</sup> verbuchten auch die kaiserlichen Hauptleute nur einen sehr bescheidenen Teilerfolg. Reutlingen gab eine Hilfszusage; Nördlingen, der vorgesehene Aufmarschort, antwortete heimlich und sagte die Hilfe entsprechend den kaiserlichen Mandaten gleichfalls zu. Straßburg ging auf Hintersichbringen und

<sup>299</sup> F. J. MONE, Quellensammlung I, nr. 200, S. 460. StA Basel, Politisches F 13 a, fol. 3v.

<sup>300</sup> Schreiben an den Rat vom 20. Oktober 1461. JANSSEN II, nr. 298, S. 185. Brune berichtete außerdem von Rüstungen in Nürnberg, deren Zweck man nicht kenne, sowie von Rüstungen Augsburgs. Ebd., S. 184 f.

<sup>301</sup> FRA II, 44, nr. 181, S. 257 f. 1461 Oktober 15.

<sup>302</sup> Ebd., S. 258.

<sup>303</sup> Ebd., nr. 188, S. 273 f. (Abschied); vgl. nr. 192, S. 279 f.; nr. 193, S. 280 f.; nr. 196, S. 282. JANSSEN II, nr. 297, S. 184; nr. 301, S. 193.

wollte mit seinem Anhang, damit sind die freien Städte gemeint, gesondert Antwort geben.<sup>304</sup> Nürnberg war zusammen mit den ihm "zugewandten" Städte Windsheim und Weißenburg nicht vertreten und hatte dem Grafen Ulrich von Württemberg mitgeteilt, die Stadt werde dem Kaiser durch eine Gesandtschaft direkt antworten.<sup>305</sup> Frankfurt fehlte gleichfalls; der Stadtschreiber hatte dem Rat die Beschickung des Tages wohl im Hinblick auf weitere Ablösungsverhandlungen widerraten.<sup>306</sup> Auch die elsässischen Landvogteistädte und die anderen rheinischen Städte hatten keine Vertreter entsandt.<sup>307</sup>

Augsburg und Ulm führten eine Gruppe von insgesamt zehn Städten an,<sup>308</sup> die sich erst auf einer Versammlung aller Fürsten, Grafen, Herren und Städte, denen Hilfe befohlen war, substantiell äußern wollte.<sup>309</sup> Dieser Haltung schlossen sich die Bodenseestädte Konstanz, Überlingen, Lindau, Ravensburg sowie Pfullendorf, Wangen, Isny und Buchhorn an, bildeten jedoch auf Grund ihres Bündnisses eine eigene Gruppierung. Beide Städtegruppen ergaben zusammen einen Block von 18 Städten, der allerdings nicht für stabil erachtet wurde.<sup>310</sup> Die kaiserlichen Hauptleute waren nach langwierigen Verhandlungen - wie Nördlingen meinte "on not und ursache"<sup>311</sup> - zu einer erneuten Vertagung bereit, verlangten aber, daß dann auf dem neuen Eßlinger Tag, der auf den 22. November angesetzt wurde, eine jede Stadt in Sonderheit mündlich ihre definitive Antwort geben solle.<sup>312</sup>

Nördlingen, das soeben erst die Hilfe zugesagt hatte, hielt Verzögerung für weder "loblichen noch nutz".<sup>313</sup> Die Stadt Rothenburg wiederum, die sich schon sehr frühzeitig zu ihrer Hilfsverpflichtung bekannt hatte, war gleichfalls in Eßlingen vertreten und denunzierte bei dem Mark-

<sup>304</sup> Der Frankfurter Rat teilte am 12. November 1461 Johannes Brune mit, Straßburg, Köln, Mainz, Worms und Speyer seien angeblich der Meinung, die Sache gehe sie nichts an, da sie "gefurstente frije stette" seien. JANSSEN II, S. 184; FRA II, S. 282.

<sup>305</sup> Ebd., nr. 192, S. 279. Schreiben der zu Eßlingen versammelten Städteboten an Nürnberg vom 4. November 1461. Die bayerischen Räte auf dem Prager Friedenstag schrieben am 10. November 1461 an den Kanzler Michael Riederer und an Jorg Closener: "Item vnd seitt daran, ob auf lautt des negsten schreibens gemainen steten von hynnen aus gen Esslingen getan den von Nurmberg noch nicht geschriben were worden, das dann solhs nochmals fuerderlich beschach vnd darauff fleiss getan werde bey in, damit sy sich auf der widerbarth seitten nicht begeben in hillff vnd beystand". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XCVIII, S. 490. Vgl. noch FRA II, 44, nr. 193, S. 280 f.

<sup>306</sup> JANSSEN II, nr. 301, S. 193.

<sup>307</sup> FRA II, 44, nr. 192, S. 280.

<sup>308</sup> Zusammen mit Hall, Dinkelsbühl, Memmingen, Biberach, Kempten, Giengen, Leutkirch, Aalen. Ebd., nr. 188, S. 274; nr. 192, S. 280; nr. 193, S. 281.

<sup>309</sup> Ebd., nr. 188, S. 274. Die Antwort entsprach derjenigen, die auf dem vorhergehenden Tag gegeben wurde. Vgl. nr. 192, S. 280. Der Frankfurter Stadtschreiber, der dem Rat davon berichtete, hielt es für möglich, daß der Wortlaut "etwas gebeßert" worden sei, und wollte die genaue Formulierung in Erfahrung bringen. Den Anschied kommentierend fügte er hinzu, die kaiserlichen Hauptleute würden sich mit dieser Antwort, falls sie auf dem angesetzten neuen Städtetag wiederholt würde, nicht zufriedengeben, so daß dann die städtische Gesandtschaft an den Kaiser erfolgte. Ebd., nr. 188, S. 274.

<sup>310</sup> Ebd., nr. 188, S. 274.

<sup>311</sup> Ebd., nr. 193, S. 281.

<sup>312</sup> Auch dieser Eßlinger Abschied ist im wesentlichen ein internes städtisches Dokument. Die Städte vereinbarten, vor dem nunmehr dritten Eßlinger Tag am 17. November 1461 erneut in Ulm zusammenzukommen, um dort auf der Grundlage des sich hinsichtlich der Antworten an die kaiserlichen Hauptleute ergebenden Meinungsbildes über die bereits auf dem ersten Eßlinger Tag formulierten Fragen einer gemeinstädtischen Politik, der kollektiven politischen Absicherung ihrer Antworten, einer Gesandtschaft zum Kaiser oder eines Schutzbündnisses im Falle des Kriegseintritts gleichfalls zu konkreten Ergebnissen und Beschlüssen zu gelangen. FRA II, 44, nr. 188 f.; nr. 192, S. 280; nr. 193, S. 281. JANSSEN II, nr. 297, S. 184.

<sup>313</sup> FRA II, 44, nr. 193, S. 281.

grafen von Brandenburg die anderen Städte, die eine Hilfe nicht zusagen wollten und in der Diskussion angeblich den Rothenburger Ratsgesandten in ehrverletzender Weise attackiert hatten.<sup>314</sup> Der Rat setzte den Markgrafen von dem "heymlichen tag" der Städte in Ulm in Kenntnis, war aber über die dortigen Verhandlungen und Ergebnisse nicht informiert.

Für die Dilation machte der Frankfurter Rat die Städte Nürnberg, Augsburg und Ulm verantwortlich, zog aber gleichzeitig die Konsequenz aus der Resistenz der Städte auf dem Eßlinger Tag und wies den Stadtschreiber Johannes Brune an, in seinen inzwischen mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg aufgenommenen Separatverhandlungen eine Hilfszusage hinauszuzögern.<sup>315</sup> Der Stadtschreiber selbst wollte wissen, daß viele Städte in Gruppen und gesondert sich vergeblich bei den kaiserlichen Hauptleuten um eine Ablösung ("abtrag") der Hilfsverpflichtung bemüht hätten und neuerliche Versuche auf dem künftigen Eßlinger Tag unternehmen wollten.<sup>316</sup>

Unter dem Datum des 12. November 1461 erklärte Kaiser Friedrich III. die Reichsstädte Ulm, Augsburg, Nürnberg, Weißenburg, Windsheim und Dinkelsbühl, dessen Namen mit der Begründung der Hilfsanforderung verbunden war, für straffällig und lud sie vor das kaiserliche Gericht.<sup>317</sup> Vermutlich noch ohne in Kenntnis der Ladung zu sein, einigten sich die Städte, die sich bislang nicht dazu bereit gefunden hatten, am 17. November in Ulm mit Ausnahme der dem Tag ferngebliebenen Städte Nürnberg, Weißenburg und Windsheim auf eine einhellige Hilfszusage, die sie den kaiserlichen Hauptleuten auf dem nunmehr dritten Eßlinger Berufungstag am 22. November mitteilten.<sup>318</sup> Den Städten lag sehr daran, daß ihre Zusage völlig geheim gehalten wurde.<sup>319</sup> Hilfe war für die Hauptleute damit aber noch nicht gewonnen, denn erst auf einem weiteren Tag zu Ulm am 11. Dezember sollte ein vollständiger Beschluß gefaßt werden, der die militärischen Details sowie die Frage der Einung und der kaiserlichen Verschreibungen beinhaltete. Informationen des Frankfurter Stadtschreibers zufolge hatte Augsburg bereits damit begonnen, Schweizer Söldner anzuwerben. Die Stadt Ulm hatte angeblich ein Kontingent von 300 Pferden angesetzt und unter sich und ihrem Landgebiet repartiert. Im Zuge der Kriegsvorbereitungen hätten beide Städte den Bewohnern ihrer Landschaft Zuflucht geboten.<sup>320</sup>

Tatsächlich unternahm Augsburg in seiner gefährdeten Lage gegenüber Herzog Ludwig gewaltige Rüstungsanstrengungen. Die Bürgerschaft selbst stellte 5.000 Mann, zusätzliche besoldete die Stadt 800 Schweizer und eine Reihe von Adligen, darunter den Grafen Oswald von Tierstein, Sigmund von Pappenheim und Wilhelm von Rechberg, der als Stadthauptmann das Komman-

<sup>314</sup> Schreiben der Stadt Rothenburg an Markgraf Albrecht vom 12. November 1461. Ebd., nr. 197, S. 283.

<sup>315</sup> Schreiben an Brune vom 12. November 1461. Ebd., nr. 196, S. 282.

<sup>316</sup> Schreiben an den Rat vom 11. November 1461. Janssen II, nr. 302, S. 194 f. Zugleich übersandte Brune die Abschiede der beiden Eßlinger Tage.

<sup>317</sup> FRA II, 44, nr. 195, S. 282. Die Ladungen wurden nicht direkt den Städten zugestellt, sondern den kaiserlichen Hauptleuten zugeschickt, die nach Lage der Dinge von ihnen Gebrauch machen konnten.

<sup>318</sup> Ebd., nr. 212, S. 301; nr. 217, S. 305.

<sup>319</sup> Noch am 7. Dezember 1461 teilte der Frankfurter Stadtschreiber dem Rat mit, Augsburg und Ulm hätten mit ihrem Anhang von elf Städten auf dem Eßlinger Tag vom 22. November "nicht besonders besloßen". JANSSEN II, nr. 310, S. 199. Markgraf Albrecht hingegen meldete dem Kaiser am 4. Dezember 1461, die Mehrheit der Reichsstädte, darunter Augsburg, Ulm und Eßlingen, habe bereits Hilfe zugesagt. FRA II, 44, nr. 205, S. 291.

<sup>320</sup> JANSSEN II, nr. 310, S. 200.

do führte.<sup>321</sup> In einer Matrikel Markgraf Albrechts vom 20. April 1462 war Augsburg hingegen nur mit 120 Mann zu Roß und 500 zu Fuß für das Reichsheer veranschlagt,<sup>322</sup> doch hatte Augsburg nach Kriegseintritt neben seinem Beitrag zu Offensive als Nachbar und trotz des kaiserlichen Auftrags als individueller Feind des Herzogs umfangreiche Sicherungen für den eigenen Schutz gegen Belagerung und Kleinkrieg zu treffen, da es sich nicht um einen Krieg handelte, der in erster Linie durch einzelne Treffen entschieden wurde, sondern um eine Fehde, für die das Schadentrachten, die Schädigung des Gegners durch Totschlag, Verwüstung, Niederbrennen und Brandschatzung charakteristisch ist.

In Ulm legten die kaiserlichen Hauptleute zwei urkundliche Zusagen des Kaisers vor. Die erste hob im Namen des Kaisers, wie früher schon in Aussicht gestellt, sämtliche fiskalischen Ladungen und Prozesse auf, ohne daß die Städte dafür Kompensationszahlungen zu leisten hatten.<sup>323</sup> Unter dem Datum des 16. Dezember 1461 gaben die Hauptleute den Städten, die bereit waren - wie die Formel lautet - "in seiner keiserlichen majestat friden und unfriden zuziehen", in einer zweiten Verschreibung eine Reihe von weiteren Zusagen, die später auch einzelnen Städten in gesonderten Urkunden zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht wurden. Kaiser und Hauptleute versprechen den Städten darin für die Dauer des Krieges Rat, Hilfe und Beistand gegen Herzog Ludwig und seine Helfer; wird eine Stadt bedrängt und belagert, wollen sie diese nach bestem Vermögen retten und ersetzen. Kaiser und Hauptleute werden den Krieg nicht beenden und keine Richtung eingehen, solange die Städte darin nicht auch "verwart und versichert" sind. Sie werden sich insbesondere nicht richten lassen, ohne daß eine Reichsstadt, die vom Reich gedungen wurde, nicht wieder an das Reich zurückgebracht ist, einer Reichsstadt die ihr abgewonnenen Orte und Schlösser restituiert sind und Lehen, die von Städten aufgesagt wurden, diesen nicht wieder verliehen sind. Besondere Regelungen werden hinsichtlich der be-

---

<sup>321</sup> Städtechroniken 5, S. 248-279. S. RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 410. Am 3. Mai 1462 unternahm Augsburg einen Ausfall mit 3.000 Fußknechten und 500 Reitern. Ebd., S. 415. Auch die Stadt Regensburg wurde in Kriegsbereitschaft versetzt. C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 347.

<sup>322</sup> FRA II, 44, nr. 290, S. 389.

<sup>323</sup> Ebd., nr. 211, S. 297 f. Die kaiserlichen Hauptleute verpflichteten sich gegenüber der Stadt Dinkelsbühl, ihr die Verschreibung für Herzog Ludwig, die nach der Nürnberger Richtung in die Hände des Kaisers gelangt war, zu übergeben. Vgl. die Fertigung der Verschreibung der Hauptleute speziell für Rothenburg vom 4. Januar 1462; ebd., nr. 218, S. 305 f. Die Zusage der kaiserlichen Hauptleute im Namen des Kaisers blieb nicht folgenlos. Kaiser Friedrich III. hatte zu Beginn der sechziger Jahre dem österreichischen Landmarschall Graf Michael von Maidburg für alle seine Dienste die "peenfell" der Stadt Augsburg zugewiesen. Der damalige römische Kanzler Ulrich Weltzli (1459-1463) vereinbarte mit der Stadt als Kompensationsleistung für ihre Straffälligkeiten die Summe von 16.000 Gulden, doch wurde das Geld dem Grafen von Maidburg von der Stadt nicht ausgezahlt. Vermutlich im Jahre 1479 kam Graf Michael von Maidburg auf diese Forderung an die Stadt zurück; er bat den Kaiser, ihm die Summe von der Stadt Augsburg zu verschaffen, damit er Herrschaften auslösen könne. Alternativ schlug er vor, der Kaiser solle ihm die 16.000 Gulden gegen die Zession der Pönfälle auszahlen; der Kaiser könne diese dann selbst nutzen und - kraft seiner kaiserlichen Autorität - aus Augsburg die zwei- oder dreifache Summe herausholen. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CLIV, S. 356. In seiner Antwort ließ der Kaiser den Grafen darauf hinweisen, "sein k. g. hab die von Augspurg in dem krieg wider weilent Herzog Ludwigen von Bayern auch Herzog Albrechten von Oesterreich als der mit seinen gnaden in aufrur komen sey, da sy swerlich mit seinen gnden gelitten und darlegen tan haben, desselben penfals halben absoluiert, darumb so wiss sein k. g. nichtz weiter auf sy zuschaffen, noch darinn zu handeln". Ebd., nr. CLV, S. 358. Im Jahre 1474 bat die Stadt Augsburg den Kaiser, ihr die Quote von 1.000 Mann am Anschlag für den Zug nach Neuss zu ermäßigen, da sie im bayerischen Kriege dem Kaiser und dem Reich zu getreuem Beistand großen Aufwand gemacht und deshalb viele Schulden habe. Der Kaiser setzte die Augsburger Quote auf 800 Mann herab. Monumenta Habsburgica I, 1, S. CXXXI.

sitzrechtlichen Zuerkennung der Städte und Schlösser des Feindes getroffen, die von Reichsstädten und Hauptleuten gemeinsam, Gruppen von Reichsstädten oder einzelnen Reichsstädten erobert werden. Schließlich wird für jegliche Schädigung des Feindes die Freiheit von der Strafverfolgung durch den Kaiser und seine Fiskale zugesichert.<sup>324</sup>

Aus den internen Verhandlungen der Städte erfahren wir, daß in der Einungsfrage bereits alternative Vorstellungen bestanden.<sup>325</sup> Es war die Frage, ob ein technisch als "durchgehende" Einung bezeichnetes, institutionell ausgeformtes Bündnis aller Städte mit allgemeinerer städtepolitischer Ausrichtung geschlossen werden sollte oder ob man sich mit einer auf den Reichskrieg und seine unmittelbare Folgen begrenzten Einung begnügen wollte, die lediglich die kaiserliche Schutzgarantie - wie von Seiten des Markgrafen und des Kaisers gewünscht - durch eine korporative Selbsthilfe ergänzte und den Kaiser zugleich entlastete. Der Reichskrieg und die kaiserlichen Anforderungen eröffneten die Möglichkeit, die seit gut zehn Jahren stagnierende korporative Städtepolitik im schwäbisch-fränkischen Raum unter äußerem Druck zu reaktivieren und das vorgeschlagene instrumentelle Zweckbündnis zugunsten eigenständiger politischer Zielsetzungen zu überschreiten, die auch eine Frontstellung gegen den Kaiser mit in Rechnung zogen. Die umfassendere Bündniskonzeption einer "grossen verainung"<sup>326</sup> mit einem institutionellen Schiedsgericht für den Austrag unter Einungsverwandten bedeutete nichts anderes als den Versuch einer Wiederbelebung des Schwäbischen Städtebundes, dessen Bundesbrief in toto zugrunde gelegt und nur in einzelnen Artikeln modifiziert, revidiert oder präzisiert wurde.

In Ulm wurde die Präambel des Bundesbriefes durch eine Darlegung des aktuellen Bündniszweckes ergänzt.<sup>327</sup> Die Einung dient demnach der Hilfe im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig, die dem Kaiser - ohne Hinweis auf eine Rechtspflicht - als dem rechten Herrn und Oberen "zu

---

<sup>324</sup> FRA II, 44, nr. 213, S. 301 f. und JANSSEN II, nr. 328, S. 206-208 (1462 März 31). Vgl. damit die Verordnung Kaiser Karls IV. über Kriegsschäden aus dem Jahre 1378, die bestimmte, daß denjenigen, die einem römischen Kaiser oder König Heerfolge leisteten, vom Ersatz für unvermeidlichen oder unvorsätzlichen Schaden befreit seien. RTA 1, nr. 118, S. 212-213. Auch diese kaiserliche Zusage blieb nicht ohne Bedeutung. In der Instruktion des bayerischen Kanzlers Dr. Friedrich Mauerkircher und des herzoglichen Rates Hans Frauenberger für eine Gesandtschaft zum Kaiser, der Herzog Ludwig wegen seiner Übergriffe gegen die Stadt Augsburg in die Strafen des fünfjährigen Reichsfriedens von 1467 erklärt hatte, wird folgender Sachverhalt dargestellt: Der herzogliche Diener Hans Lieber habe vor Ausbruch des Krieges zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig am kaiserlichen Kammergericht gegen Augsburg "vrtil vnd recht vnd darauf gepotbrief an die von Augspurg behabt". Danach hätten die Augsburger während des Krieges vom Kaiser "ein zusagen erlanngt, das er sy von den [...] vrtailln vnd gepotbrifen absoluiren vnd entledigen welle, vßhalb das der Lieber in den kriegem vnsers [Herzog Ludwigs] tails gewesen sein vnd wider sein maiestat sol gethan vnd verhandelt haben". Die herzogliche Seite vertrat die Auffassung, daß die kaiserliche Absolutionszusage kraft des Amnestieartikels des Prager Friedens von 1463, der den Krieg beendet hatte, aufgehoben sei. Außerdem sei insbesondere unter Vermittlung des Königs von Böhmen zwischen dem Kaiser und herzoglichen Räten vereinbart worden, daß vom Herzog einem kaiserlichen Diener sein Schloß zurückgegeben werden solle, wohingegen der Kaiser dem Lieber "an seinem camergericht furderlichs rechtens gestatten vnd ergeen lassen" solle. Tatsächlich habe der Kaiser die Augsburger zitiert und einen Gerichtstermin gesetzt; dennoch hätten die Augsburger vom Kaiser mit der Begründung, daß der Lieber im Krieg gegen ihn gehandelt habe, einen Absolutionsbrief erhalten, in dem allen Fürsten befohlen werde, die Augsburger "bey solher absolucion zu handhaben". Die bayerische Seite wandte dagegen ein, daß diese Briefe "an gerichts ordnung, auch in abwesen des Liebers vnd ine dazu vneruordert vnd vnuerhort" ausgegangen seien. BayHStA Abt. I, Neuburger Kopialbücher 10, fól. 341rv.

<sup>325</sup> FRA II, 44, nr. 211, S. 298-300; vgl. nr. 221, S. 309.

<sup>326</sup> Ebd., nr. 230, S. 318. Vereinigung vom 20. Januar 1462.

<sup>327</sup> Ebd., nr. 211, S. 298 f.

eren vnd zu gefallen"<sup>328</sup> geleistet wird, dem Schutz der städtischen Freiheiten, dem Rechtsfrieden der Städte und des weiteren Umlandes sowie dem Schutz der Reichsunmittelbarkeit der Reichsstädte. Die Vertragsdauer wird allerdings auf den Reichskrieg bezogen und über dessen Beendigung und Richtung hinaus um weitere zwei Jahre verlängert.

Eine aufschlußreiche Revision erfährt der Artikel des Bundesbriefes, der das korporative Verhalten der Städte gegenüber kaiserlichen Forderungen regelt.<sup>329</sup> Im Falle einer "mutung oder fordrung" von kaiserlicher Seite, die an den Bund, eine Gruppe von Städten oder an einzelne Städte gerichtet ist, soll keine Stadt auf eigene Verantwortung hin antworten, sondern nur "nach rate vnd vnderweisung" der gesamten Korporation, die nach dem Mehrheitsprinzip beschließt. Der im älteren Bundesbrief enthaltene Hinweis auf die einungsschädliche Motivation einer separaten Antwort, das eigennützige Streben nach "vortail", fehlt in der neuen Formulierung. Der alte Artikel handelt nur von kaiserlichen Forderungen, die an den gesamten Bund gerichtet sind, so daß eine separate Antwort die Solidarität verletzen würde; jetzt wird vor allem der Umgehung der Korporation durch den Kaiser Rechnung getragen. Der revidierte Artikel soll jedoch nicht mehr in den Einungsvertrag inseriert werden, sondern nur noch in Form eines "besondern beybrief[s]" Vertragsbestandteil sein, damit er auch dann geheimgehalten werden kann, wenn es sich ergibt, daß die Vertragsurkunde vorgewiesen werden muß.

In der späteren Fassung des Ulmer Städtetages vom 20. Januar 1462<sup>330</sup> wurde diese vertrags-technische und politische Modalität beibehalten, es wurde aber der von der inhaltlichen Regelung ausgehende korporative Zwang gelockert. Städtegruppen oder einzelne Städte sollen zwar vor ihrer definitiven, formell separat erteilten Antwort die Einungsversammlung konsultieren, damit die Antwort, wie es in der ostensiblen harmlosen Begründung heißt, "desbas seinen kaiserlichen gnaden auch seiner wirdikait in demütiger zimlichait mug gesetzt werden", die Meinungsbildung der Einungsversammlung und ihre Formulierung der Antwort waren jedoch nur dann verbindlich, wenn eine gemeinsame Übereinkunft gelang. Kam ein einhelliger Beschluß nicht zustande, trat nicht mehr das korporative Majoritätsprinzip an die Stelle der Einmütigkeit; es blieb dann einer jeden Stadt vorbehalten, "für sich selbs zu irer notdurfft zu antwurttten". Damit wurde der Versuch, auch die bilateralen Beziehungen zwischen Kaiser und Reichsstädten in allgemeinen Städteangelegenheiten konsequent korporativ zu regulieren, wieder aufgegeben. Die Modifikation und Ergänzung einer Reihe anderer Artikel des Bundesbriefes während der

---

<sup>328</sup> Diese Formel benutzte bereits der Städtebund 1434/35, als er mit Kaiser Sigmund gegen Bestrebungen Herzog Ludwigs von Bayern, die Stadt Donauwörth dem Reich zu entfremden, zusammenarbeitete. RTA Bd. 11, S. 462 Z. 35 f.; S. 448, 457. H. BLEZINGER, Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438-1445, Stuttgart 1954, S. 132. In dem kaiserlichen Mandat vom 5. April 1462 an verschiedene Reichsstädte heißt es allerdings, die Städte hätten in die Hilfe Kaiser und Reich "zu gehorsam verwilligt". FRA II, 44, nr. 282, S. 375. Für die neue Präambel wurden der kaiserliche Rechtsstandpunkt und die Zielsetzung des Krieges, wie sie in den kaiserlichen Mandaten dargestellt waren, zusammengefaßt, hinzugefügt wurde noch die Formel aus der Verschreibung der kaiserlichen Hauptleute, "in seiner k. g. friden vnd vnfriden zu zihen".

<sup>329</sup> FRA II, 44, nr. 211, S. 299 f. (art. 2). Vgl. den entsprechenden art. 1 des Bundesbriefes von 1377. W. VISCHER, Geschichte des Schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376 bis 1389, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 2 (1862), Anhang nr. II, S. 89-91. Vgl. RTA 14, S. 268 ff. Ursprünglich war dabei an Verpfändungen durch den König und an außerordentliche Schatzungen gedacht.

<sup>330</sup> FRA II, 44, nr. 230, S. 318-322, 319.

Verhandlungen an der Jahreswende 1461/62 gehören im engeren Sinne zur Geschichte des Schwäbischen Städtebundes.

Obwohl auf dem Ulmer Städtetag vom 21. Dezember 1461 beschlossen wurde, in der Einungsfrage auf der folgenden Versammlung in Ulm am 18. Januar 1462 eine definitive Entscheidung über Form und Zielsetzung der Einung zu treffen,<sup>331</sup> gelang in dieser Frage angesichts divergierender Meinungen kein gemeinsamer Beschluß, da das Mehrheitsprinzip keine Geltung hatte und die Materie noch unübersichtlich war, wie dies im Abschied festgestellt wird.<sup>332</sup> Man ließ aber zunächst das Projekt einer durchgehenden Einung fallen und beschränkte den Bündniszweck auf den gegenwärtigen Reichskrieg und sich später aus ihm ergebende Folgen. In einem Mißverhältnis dazu steht indessen die komplexe und komplizierte institutionelle Form der Einung auf der Grundlage des revidierten Bundesbriefes des Schwäbischen Städtebundes. Die Städte Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Giengen und Aalen gaben unmittelbar eine Beitrittszusage. Die Stadt Ulm wurde mit der Federführung und Redaktion des Vertragstextes betraut.<sup>333</sup> Die endgültige Einigung über die Vertragsgestaltung und die definitiven Beitrittserklärungen sollten auf einem weiteren Tag zu Ulm am 6. Februar 1462 erfolgen.

Dem erneuerten Städtebund wollten die Städte Augsburg, Ulm, Nördlingen, Gmünd, Memmingen, Donauwörth, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Giengen und Aalen beitreten. Das im Februar 1462 redigierte Einungskonzept<sup>334</sup> führt nur die Änderungen gegenüber dem älteren Bundesbrief auf, der vorausgesetzt wird. Die Vertragsdauer beträgt fünf Jahre. Die Städte Ulm, Giengen und Aalen sowie die Stadt Nördlingen nehmen Herzog Ludwig von Bayern aus, durch die Exception von Papst und Kaiser ist jedoch der kaiserliche Hilfsanspruch vorbehalten. Ausgenommen werden von verschiedenen Städten daneben noch der Bischof von Augsburg, die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg und Markgraf Albrecht von Brandenburg. Die Exceptionsklauseln weisen darauf hin, daß es sich keineswegs um ein reines Kriegsbündnis handelte. Die Ausfertigung der Urkunden sollte nach Klärung letzter Details nach dem 21. März 1462 vorgenommen werden. Am 20. April 1462 wurde auf dem Augsburger Städtetag die Frage einer durchgehenden Einung erneut auf die Tagesordnung für einen auf den 5. Mai nach Ulm anberaumten Städtetag gesetzt,<sup>335</sup> ohne daß es später zu einer urkundlichen Ausfertigung eines Einungsvertrags kam.

Nachdem die Reichsstädte eine generelle Hilfszusage gemacht hatten, Mitte Dezember 1461 den Städten die kaiserlichen Verschreibungen eröffnet worden waren und von städtischer Seite die Einungsverhandlungen zu ersten Formulierungen geführt hatten, ging es in den Verhand-

<sup>331</sup> Die Abschiede datieren vom 5. Januar 1462. Ebd., nr. 220, S. 306-309; nr. 221, S. 309 f.; vgl. nr. 222, S. 310 f.

<sup>332</sup> Ebd., nr. 229, S. 316 f., 316.

<sup>333</sup> Die Stadt Ulm hatte als Vorort des Bundes mit ihrer Kanzlei die laufenden Geschäfte des Schwäbischen Städtebundes geführt. BLEZINGER, S. 10.

<sup>334</sup> FRA II, 44, nr. 230, S. 318-322. Von A. Bachmann auf den 20. Januar 1462 datiert. Daß es sich jedoch um ein Ergebnis des Ulmer Tages vom 6.-11. Februar handelt, ergibt sich aus der Maßgabe, daß auf einem neuen Ulmer Tag am 21. März 1462 über einzelne zur Diskussion gestellte Artikel definitiv entschieden werden solle. Die Stadt Isny fehlt in der Liste der beigetretenen Städte.

<sup>335</sup> Ebd., nr. 290, S. 389. Vgl. den Abschied des vorausgegangenen Nördlinger Städtetages vom 28. März 1462. Ebd., nr. 272, S. 368-369.



lungen auf dem Ulmer Städtetag vom 21. Dezember um die Kontingentierung der städtischen Hilfe und um die zu repartierenden Einzelquoten.<sup>336</sup> Dabei ergaben sich unter den Städten zwei Gruppierungen. Insgesamt 18 Reichsstädte - Augsburg, Ulm, Reutlingen, Hall, Gmünd, Memmingen, Ravensburg, Rottweil, Biberach, Dinkelsbühl, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf, Wangen, Isny, Leutkirch, Giengen und Aalen - sagten für sich ein Kontingent von 400 Berittenen zu. Hinsichtlich der von den Vertretern der kaiserlichen Hauptleute geforderten gleichen Anzahl an Fußtruppen gingen die Städteboten auf Hintersichbringen, da in den vorausgegangenen Verhandlungen nichts von Fußtruppen bekannt geworden sei; sie äußerten aber die Zuversicht, daß ein solches Kontingent zustande komme. Eine Gruppe von 11 Städten - Konstanz, Eßlingen, Überlingen, Lindau, Nördlingen, Rothenburg, Heilbronn, Wimpfen, Weil, Buchhorn und Bopfingen - erklärte sich für bezifferte Zusagen nicht bevollmächtigt und erreichte ein Hintersichbringen bis zu einem weiteren Städtetag, der am 18. Januar 1462 wieder in Ulm stattfinden sollte. Angemessen erschien den Vertretern der 11 Städte ein Kontingent von jeweils 250 Mann zu Roß und zu Fuß, das sie erfüllen sollten.

Die interne Repartition dieser beiden Kontingente sollte wiederum nach der Veranlagungsmodalität des Schwäbischen Städtebundes vorgenommen werden. Der Städtebund hatte sich an einem Beitragsschlüssel orientiert, der nach Maßgabe der jährlichen Reichssteuerleistung einer jeden Stadt als Ausweis ihrer Leistungsfähigkeit in der Währungseinheit von Pfund Hallern in Zehner- und Hunderterbeträgen festgelegt war. Die Reichsteuersummen bildeten als grundsätzlich feststehende, nur in besonderen Fällen moderierte Leistungsziffern ("anzal") die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Einzelquoten, die in einem prozentualen Verhältnis zu diesen Steuersummen ausgedrückt wurden.<sup>337</sup> So sollten bei der Repartition der beiden Gesamtkontingente "von jeglichem hundert, damit die stette in anzal sitzen", jeweils 10 Mann zu Pferd und 10 Mann zu Fuß gestellt werden.<sup>338</sup> Die Kontingentierungen des Ulmer Städtetages bildeten jedoch lediglich einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer erheblich höheren Sollstärke der Reichsstädte, für die von seiten der kaiserlichen Hauptleute auf dem folgenden Städtetag die Kontingenziffern und eine Matrikel vorgelegt werden sollten, so daß eine neue Verhandlungsrunde erforderlich wurde. Nachdem die Städte endlich Hilfe zugesagt hatten, lag ihnen daran, daß niemand von den Fürsten oder anderen Städten in Separatverhandlungen von den kaiserlichen Hauptleuten Neutralität zugestanden bekam. Von den markgräflichen Räten erhielten sie darüber eine schriftliche Zusicherung.

Die städtischen Feindsbriefe sollten einem Formular entsprechend ausgefertigt werden und auf dem Städtetag vom 18. Januar 1462 vorliegen und dann an Herzog Ludwig von Bayern weitergeleitet werden. Lehensträger Herzog Ludwigs sollten einem von den Städten ausgearbeiteten Formular entsprechend ihre Lehenspflicht aufkündigen, dabei jedoch ihre Lehensgüter nicht aufsagen, sondern weiterhin innebehalten.<sup>339</sup> Außerdem wurde eine Gesandtschaft der Städte zum

<sup>336</sup> Ebd., nr. 220, S. 307 f.; nr. 221, S. 309. 1462 Januar 5.

<sup>337</sup> Ohne ausdrücklichen Bezug auf den Städtebund ebd., nr. 221, S. 309. Zum Verfahren des Städtebundes s. VISCHER, S. 76 f.; BLEZINGER, S. 14-16. Eine entsprechende Funktion kam später der Wormser Reichsmatrikel von 1521 zu.

<sup>338</sup> FRA II, 44, nr. 221, S. 309.

<sup>339</sup> Ebd., nr. 220, S. 308; nr. 221, S. 310.

Kaiser erwogen.<sup>340</sup> Der Zuzug der städtischen Einzelkontingente war für den 25. Januar nach den zugeteilten Orten Gmünd, Ulm und Augsburg vorgesehen.<sup>341</sup> Genau geregelt war auch die Prozedur des Austausches der kaiserlichen Verschreibungen und der städtischen Zusagen. Urkundliche Ausfertigungen der kaiserlichen Verschreibungen erhielten ausweislich des Abschieds von den kaiserlichen Hauptleuten auf dem Städtetag zunächst die 18 Reichsstädte, die ihr beziffertes Gesamtkontingent zugesagt hatten. Die übrigen 11 Städte sollten von den Hauptleuten die kaiserlichen Verschreibungen im Gegenzug zu ihren Zusagen und der Übersendung ihrer Feindsbriefe an Herzog Ludwig ausgehändigt bekommen. Damit waren die kaiserlichen Zusagen indessen noch nicht rechtskräftig. Dies wurden sie erst, wenn ihnen ein - hier unter dem Siegel des Rottweiler Hofgerichts zu beglaubigendes - Vidimus der kaiserlichen Vollmacht für die kaiserlichen Hauptleute beigegeben wurde. Diese vidimierten Abschriften sollten alle Städte bei der Übersendung ihrer Feindsbriefe an Herzog Ludwig erhalten. Auch die Fertigung des Abschieds zwischen den Vertretern ("anwelten") der kaiserlichen Hauptleute und den Städteboten fand auf dem Ulmer Tag ausdrückliche Erwähnung durch die Bestimmung, daß beide Seiten gleichlautende Ausfertigungen ("abschidszedel") erhalten sollten, da jetzt in einem ersten Schritt verbindlich konkrete Abreden getroffen wurden.<sup>342</sup>

Die kaiserlichen Hauptleute hatten den Reichsstädten vorgeschlagen, einen ständigen Städteausschuß von drei bis zu fünf Deputierten mit Handlungsvollmacht zusammen mit Räten der Hauptleute an einen geeigneten Ort zu legen, damit ohne schwerfällige und nicht in jedem Falle durchführbare Berufung aller Städte die für die Kriegführung notwendigen Entscheidungen getroffen werden konnten.<sup>343</sup> Die Städte wollten zunächst die relativ geringfügigen Kosten für den Unterhalt der Deputierten aufbringen, damit ihnen die Dinge nicht vollständig "aus den Händen wuchsen" und die kaiserlichen Hauptleute ihnen nicht einseitig neue militärische Lasten aufbürdeten.<sup>344</sup> Später kamen den Städten dann allerdings Bedenken, auf einen derartigen kleinen Ausschuß die volle Verantwortung zu übertragen, und sie erwogen die schließlich auch nicht realisierte Lösung, den Städtetag, mit korporativen Befugnissen versehen, bis auf Widerruf zu perpetuieren, indem jede Stadt die Möglichkeit erhielt, einen Vertreter mit plena potestas nach Ulm abzuordnen und dort zu belassen. Wer wollte, konnte statt dessen eine andere Stadt oder eine Reihe von Städten bevollmächtigen, "damit ye die ding durch der stette aller gewalt gehandelt" wurden. Was von den Städteboten beschlossen wurde, sollte "aller stett halb" gehalten, sich aus den Beschlüssen ergebende Mehrbelastungen sollten von allen Städten entsprechend dem üblichen Beitragsschlüssel finanziert werden.<sup>345</sup>

Auf dem Ulmer Städtetag vom 18. - 20. Januar 1462 verlangten die kaiserlichen Hauptleute grundsätzlich eine Verdoppelung der bisherigen Kontingente, doch konnte der erhöhte Ansatz

---

<sup>340</sup> Ebd., nr. 221, S. 310.

<sup>341</sup> Ebd., nr. 220, S. 308. Über den Zuzug der reichsstädtischen Kontingente berichtete Herzog Ludwig dem böhmischen König in Schreiben vom 24. und 31. Januar 1462. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXII, S. 612; nr. CXXXIII, S. 615.

<sup>342</sup> FRA II, 44, nr. 220, S. 308, 309.

<sup>343</sup> Ebd., nr. 221, S. 310.

<sup>344</sup> Ebd., nr. 229, S. 317. 1462 Januar 20.

<sup>345</sup> Ebd., nr. 248, S. 342 f. 1462 Februar 11.

des "gereisigen zugs", d. h. der Berittenen, dadurch abgegolten werden, daß anstelle eines Reiters zwei Mann zu Fuß gestellt wurden.<sup>346</sup> Sehr detailliert wurden der Standard der Ausrüstung und die Mengen der Kriegsmaterialien spezifiziert. Die Hauptleute kündigten an, daß die Mannschaften der einzelnen städtischen Kontingente bei ihrem Eintreffen im Feld gezählt würden; Städte, welche die Sollstärke nicht erfüllten, würden auf der Grundlage der kaiserlichen Mandate für ungehorsam und straffällig erklärt wie diejenigen Städte, die völlig ausblieben. Die Feindsbriefe aller Reichsstädte gingen im Verlaufe des Städtetages durch Boten der Städte Augsburg, Ulm, Eßlingen und Reutlingen an Herzog Ludwig aus.<sup>347</sup>

Da die kaiserlichen Hauptleute ihre erhöhten Forderungen erst unmittelbar auf dem Städtetag eröffnet hatten, wurde ein neuer Tag für eine definitive Antwort durch die mit plena potestas auszustattenden Städteboten notwendig, den man auf den 6. Februar 1462 nach Ulm ansetzte.<sup>348</sup> Dort übergaben die Hauptleute einen Anschlag, dessen Vollzug sie mit Nachdruck verlangten.<sup>349</sup> Die Städteboten einigten sich auf die Empfehlung für die städtischen Räte, zunächst unverzüglich die von ihnen früher zugesagten Kontingente zu schicken und später den erhöhten Ansätzen nachzukommen.

Die Reichsstädte, die sich in die Hilfe begeben hatten, zeigten wie die kaiserlichen Hauptleute ein Interesse daran, daß sich niemand von den Städten und Ständen der Hilfeleistung entzog und dadurch den militärischen Effekt ihres Beitrages bis zur Nutzlosigkeit reduzierte. Dabei wurden ihnen insbesondere das Fernhalten und die Separatverhandlungen Nürnbergs mit dem Kaiserhof zum Ärgernis. Am 28. Februar 1462 teilte Markgraf Albrecht dem Kaiser mit, die Hauptleute und die gehorsamen Reichsstädte hätten eine Gesandtschaft nach Nürnberg geschickt mit der Aufforderung, dem Kaiser gehorsam zu sein und unter das Reichsbanner zu ziehen, worauf Nürnberg geantwortet habe, daß es sich wie bisher so auch fernerhin des Krieges wegen durch eine Gesandtschaft mit dem Kaiser "vertragen" werde.<sup>350</sup> Über diese Antwort sei er erschrocken, denn sollte eine Übereinkunft mit Nürnberg getroffen werden und die Stadt stillsitzen, so würde dadurch an der Hilfe der übrigen Fürsten und Städte ein großer Ausfall entstehen, während umgekehrt Nürnbergs Hilfe großen Nutzen stiften würde. Deshalb sei der Stadt Nürnberg mit Rat der kaiserlichen Hauptleute und der Reichsstädte die - in den Händen der Hauptleute befindliche - kaiserliche Zitation übergeben worden.<sup>351</sup>

---

<sup>346</sup> Ebd., nr. 227, S. 313 f.

<sup>347</sup> Ebd., nr. 229, S. 316; vgl. auch nr. 255, S. 353. JANSSEN II, nr. 316, S. 201. Am 21. Januar 1462 erklärte der Kaiser gegenüber seinen Hauptleuten, daß er die wegen der Hilfe gegen Herzog Ludwig von Bayern an die Reichsstädte ergangenen Gebotsbriefe mit ihren Strafbestimmungen für diejenigen Reichsstädte, die ihm und ihnen als seinen Hauptleuten helfen werden, abtun und nachlassen wolle, d. h., daß der Kaiser darauf verzichtete, die inzwischen eingetretene Straffälligkeit weiter zu verfolgen. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8768; vgl. nr. 8767.

<sup>348</sup> FRA II, 44, nr. 229, S. 316; nr. 234, S. 324 f.

<sup>349</sup> Ebd., 248, S. 342-344. 1462 Februar 11.

<sup>350</sup> Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8805.

<sup>351</sup> Die Ladung Nürnbergs durch den Kaiser datiert vom 12. November 1461. FRA II, 44, nr. 195, S. 282. Die Ladung wurde am 20. Februar 1462 in der Nürnberger Kanzlei dem Ratsherrn Niclas Muffel von dem markgräflichen Kanzler Dr. leg. Job von Ried übergeben. BayHStA Abt. I, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 211-213v. Notariatsinstrument über die Zustellung. Das Instrument wurde dem Kaiser vom Markgrafen zugesandt. Der Stadt wurde zur Last gelegt, nicht nur keine Hilfe geleistet, sondern darüber hinaus trotz des Verbots dem Herzog Zuschub und Förderung geleistet zu haben. Auf Grund einer supplicatio pro processibus erklärte der Kaiser die Stadt für

Aus dem Schreiben des Markgrafen geht weiterhin hervor, daß sich die Hauptleute erneut gegenüber den Städten hatten verpflichten müssen, niemandem Neutralität zu gewähren,<sup>352</sup> und daß insbesondere der Kaiser die Nürnberger Gesandtschaft des Ratsherrn Jobst Tetzl heim-schicken werde, da die Stadt bisher jeder definitiven Antwort mit dem Hinweis auf ihre Ge-sandtschaft an den Kaiserhof ausgewichen sei. Erfolglos ersuchte der Markgraf den Kaiser, der Stadt Nürnberg auf keinen Fall die Militärhilfe zu erlassen und auch keine Ersatzlösung in ir-gendeiner Form zu akzeptieren, sondern sie zum Gehorsam zu veranlassen. Gleichermäßen soll-te der Kaiser gegen die Reichsstadt Weißenburg im Nordgau und gegen die Bischöfe von Augsb-urg und Eichstätt verfahren.<sup>353</sup>

Die Prager Friedensverhandlungen vom 5. November bis zum 7. Dezember 1461 finden in den offiziellen Dokumenten der Städtetage keinen Niederschlag, obwohl die Reichsstädte die von Herzog Ludwig und König Georg von Böhmen avisierten Friedensverhandlungen vor ihrem Beginn mehrfach zum Anlaß genommen hatten, eine Entscheidung über eine Hilfszusage hin-auszuzögern. Dabei waren die Reichsstädte über die Tatsache formeller und konkreter Friedens-verhandlungen gut informiert.<sup>354</sup>

---

straffällig und lud sie peremptorisch vor das Kammergericht: "zusehen vnd zuhören euch auf anrufen vnd eruor-dung des [...] kayserlichen camer prokurator fiscals oder seins anwalds auf die vorgemelt vnnsrer kayserlich ercle- rung in die obgemelten pene [der kaiserlichen Mandate] alle vnd yede verualln zusein vnd darumb mit notturfti- gen processen des heyligen reichs wider euch zerichten und zuprocedirn oder aber dawider redlich vrsach rechtlich zusagen vnd furtzubringen, warumb das nicht sein solle". Bei Nichterscheinen werde einseitig weiterverfahren. Als sich das Gerücht verbreitete, die Stadt Nürnberg befände sich in der Acht, schrieb der Rat am 29. Mai 1462 an die Stadt Regensburg, daß dies nicht zuträfe, und forderte sie auf, Nürnberg weiterhin mit Gunst, Förderung und gutem Willen geneigt zu sein. Dem Schreiben legte der Nürnberger Rat eine Abschrift der goldenen Bulle vom 23. Juni 1452 bei. C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 355 Anm. 654.

<sup>352</sup> Am 3. Januar 1462 schrieb Job von Ried dem Markgrafen aus Ulm, er solle sich mit niemandem, weder mit Für- sten noch mit Städten, dahin vertragen, "sie ruen zu lassen"; man habe das den andern Städten ausdrücklich zuge- sagt. FRA II, 44, nr. 217, S. 305.

<sup>353</sup> Am 14. Februar 1462 hatten sich die kaiserlichen Hauptleute Markgraf Albrecht von Brandenburg, Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Württemberg zu einem engeren Bündnis gegen die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, Pfalzgraf Friedrich, Erzherzog Albrecht und Herzog Sigmund von Österreich und Herzog Ludwig von Bayern zusammengeschlossen. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXVI, S. 621 f. Für eine Gesandtschaft Markgraf Karls an den Kaiserhof legten sie am 15. Februar 1462 unter anderem fest, der Kaiser solle niemandem von den Fürsten oder Städten Neutralität gewähren. Regesten der Markgrafen von Baden, nr. 8785.

<sup>354</sup> Am 17. Oktober 1461 hatte König Georg von Böhmen an die Städte Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm und Nördlingen geschrieben und sie gebeten, einen oder zwei ihrer Ratsfreunde zu dem Prager Tag zu entsenden, damit sie an den Friedensverhandlungen mitwirkten. FRA II, 20, nr. 259, S. 255 f. Janssen II, nr. 302, S. 194. Johannes Brune an den Frankfurter Rat am 11. November 1461. Im Hinblick auf den Regensburger Tag, der auf den 16. Ok- tober 1462 zwischen dem Kaiser und seinen "mitgewandnten" auf der einen Seite und Herzog Ludwig und "unsern und des reichs ungehorsamen und widerwertigen am anndern" teile, forderte Kaiser Friedrich III. den Frankfurter Rat am 15. September 1462 auf, zur Unterstützung der kaiserlichen Räte und Machtboten eine Ratsgesandtschaft nach Regensburg abzuordnen. Am 18. Oktober schrieb der Frankfurter Rat an die "kaiserl. ambasiaten und sende- boten" auf dem Regensburger Tag, daß er seine Botschaft nicht senden könne, weil er die kaiserliche Aufforderung zu spät erhalten habe und mit vielen Fehden beladen sei. Ebd., nr. 341, S. 217. Markgraf Albrecht von Branden- burg beklagte sich am 25. Juli 1462 nach der Niederlage bei Giengen gegenüber seinen Brüdern Johann und Fried- rich, der Bischof von Eichstätt, um dessen Freiheit man Krieg führe, "sicz still vnd gibt vnns gute wort vnd enthar vnns nit ein rate leyhen, der dem kayser ein tag helfe leysten". FRA II, 44, nr. 342, S. 432; V. HASSELHOLDT- STOCKHEIM, nr. CXLVII, S. 652. Auf dem Dinkelsbühler Tag vom 28. März 1463 beschlossen die Städte, aus ih- rem Kreis sechs bevollmächtigte Vertreter auf den bevorstehenden Nürnberger Friedenstag zu entsenden, "die ding neben der keyserlichen maiestat hawbtlewten vnd anwenden helffen zu handeln nach notturfft". Markgraf Albrecht hatte die Städte gebeten, ihm "seinen tag zu Nurmberg auch helffen zu leisten vnd das beste zu raten nach irm ver- steen". Auf der anderen Seite hatte König Georg von Böhmen als Helfer Herzog Ludwigs den Städten förmlich

Am 7. Dezember 1461 kam durch die Vermittlung König Georgs von Böhmen tatsächlich ein Frieden zwischen Kaiser Friedrich III. und Herzog Ludwig sowie ein in die Urkunde mitaufgenommener Frieden mit denselben Bestimmungen zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht von Brandenburg samt Helfern zustande.<sup>355</sup> Markgraf Albrecht selbst war bei den Friedensverhandlungen nicht vertreten, die kaiserlichen Machtboten, der Freiherr Hans von Rorbach und der Ritter Hans Mülfelder, hatten sich wie König Georg als Vermittler seiner "gemächtigt". Der Prager Friede beendete zwar förmlich die Fehde und schuf einen Friedenszustand, die Rechtsfragen waren indessen ausgeklammert worden. Hinsichtlich der beiderseitigen Forderungen sollte durch König Georg auf einem für den 6. Februar 1462 nach Znaim anberaumten Tag ein gütlicher Vergleich oder eine schiedsgerichtliche Entscheidung erfolgen. Weiterhin sollten alle Ansprüche hinsichtlich von Schatzungen und Brandschatzungen bis zum 12. März ruhen. Der unentschiedene Charakter des Prager Friedens wurde sofort widersprüchlich interpretiert. Herzog Ludwig erläuterte ihn rechtfertigend gegenüber Pfalzgraf Friedrich als eine "Richtung", eine definitive Beilegung der Feindschaft und nicht als einen "Frieden" im Sinne eines "Anstandes", d. h. eines Waffenstillstandes.<sup>356</sup> Markgraf Albrecht hingegen legte die Schwierigkeiten einer eindeutigen terminologischen Zuordnung dar und wollte den Frieden lediglich als einen bis zum 12. März befristeten Waffenstillstand verstanden wissen.<sup>357</sup>

Als Markgraf Albrecht am 21. Dezember 1461 durch die kaiserlichen Bevollmächtigten die Urkunde des Friedens mit Herzog Ludwig erhielt, beschäftigte ihn sofort die mögliche Haltung der Reichsstädte, die wenig zuvor endlich ihre Hilfe zugesagt hatten.<sup>358</sup> Der Kaiser stellte es ihm frei, ob er den Frieden annehmen wollte oder nicht. Markgraf Albrecht machte seine Stellungnahme zu dem Frieden unter anderem davon abhängig, daß die Hilfsverpflichtung der Städte nach Ausgang des Waffenstillstandes vollständig wieder auflebte und die Städte selbst sich für den Waffenstillstand aussprachen.<sup>359</sup> Den Städten sollte zur Entscheidung anheimgegeben werden, ob sie lieber jetzt oder erst nach Ablauf des Waffenstillstandes in den Krieg ziehen wollten; bei ihrer Entscheidung sollte es dann bleiben. Graf Ulrich von Württemberg hingegen drang mit Nachdruck auf eine unmittelbare Fortführung des Krieges und bat den Markgrafen, unverzüglich beim Kaiser darauf hinzuwirken, daß er den Reichsstädten mitteile, er werde in den Prager Frieden nicht einwilligen, und ihnen befehle, seine früheren Mandate zu befolgen.<sup>360</sup>

Markgraf Albrecht entsprach dem Wunsch Graf Ulrichs und empfahl dem Kaiser, unmittelbar und eilends die Fürsten und Städte aufzufordern, "den dingen uff euer genaden vorders ersuchen gestrax vnd ernstlich nachzugeen wie sie sich des dann als euch von vns genaden hawbtleuten verkundet sey, gewilliget haben, vnd sich an keinen friden vnd sunst an nichte gegen Hertzog

---

abgesagt, so daß die Abordnung der Städte Vollmacht erhielt, mit dem König eine Richtung einzugehen. FRA II, 44, nr. 399, S. 504 f.

<sup>355</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXVIII, S. 573-575.

<sup>356</sup> Ebd., nr. CXXI, S. 580 f. 1461 Dezember 17.

<sup>357</sup> Ebd., nr. CXXVII, S. 602; nr. CXXIX, S. 605, 606.

<sup>358</sup> Ebd., nr. CXXVII, S. 600-602.

<sup>359</sup> Voraussetzung war aber auch, daß die Städte "gruntlich zusagten", nach Ablauf der Frist wieder in den Krieg einzutreten. Immerhin sah Markgraf Albrecht die Möglichkeit, während des Waffenstillstands weitere Reichsstädte in die Hilfe für den Kaiser zu bringen. Ebd., S. 600.

<sup>360</sup> Schreiben an Markgraf Albrecht vom 30. Dezember 1461. Ebd., nr. CXXVIII, S. 603 f.

Ludwigen [zu] keren". Das Schreiben an Kaiser Friedrich III. vom 3. Januar 1462<sup>361</sup> enthielt unterhalb der Außenadresse die Anweisung, daß es dem Kaiser persönlich übergeben und von niemandem als dem Kaiser selbst aufgebrochen werden sollte. Die bayerische Seite fing jedoch einen markgräflichen Boten mit dem Schreiben an den Kaiser bei Lauf ab. Um den casus foederis begründet geltend zu machen, zitierte Herzog Ludwig in seinem Schreiben an König Georg von Böhmen vom 31. Januar 1462 den obigen Passus und legte eine Abschrift des markgräflichen Schreibens bei.<sup>362</sup> Gleichzeitig unterrichtete er den König von den Truppenbewegungen der Feinde und insbesondere über den Zuzug städtischer Kontingente. Bereits am 17. Januar 1462 hatte Herzog Ludwig dem böhmischen König mitgeteilt, daß der Kaiser in einem offenen Mandat Herzog Otto von Neumarkt-Mosbach unter hohen Strafen befohlen habe, ihm und dem kaiserlichen Hauptmann Hilfe und Beistand zu leisten.<sup>363</sup> Außerdem wußte er zu berichten, daß in dieser Woche 31 Reichsstädte seine Feinde würden und am 15. Januar Graf Kraft von Hohenlohe und Graf Hand von Wertheim neben einer Anzahl von Rittern und Knechten "von des kaisers wegen" seine Feinde geworden seien.<sup>364</sup>

Wie zuvor schon Herzog Ludwig, der den Reichsstädten mit Gegenwehr gedroht hatte, forderte König Georg von Böhmen, indem er auf seine Bündnisverpflichtung hinwies, die Reichsstädte am 5. März 1462 unter Berufung auf den Prager Frieden auf, unverzüglich ihre Fehde gegen den Herzog einzustellen.<sup>365</sup> Er machte darauf aufmerksam, daß die Fehde zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig beigelegt sei und bislang keine der beiden Seiten eine erneute Bewahrung ausgesprochen habe.<sup>366</sup>

Die Liste, die Markgraf Albrecht Ende März 1462 von den formellen Helfern des Kaisers ohne Kurbrandenburg und Sachsen anlegte, weist, von den Reichsstädten abgesehen, keinen sehr imponierenden Anhang aus.<sup>367</sup> Den Schwerpunkt im süddeutschen Raum bilden die vier kaiserlichen Hauptleute selbst, der durch besondere Zugeständnisse gewonnene, in der Tat engagiert am Krieg teilnehmende Graf Ulrich von Öttingen, Graf Johann von Wertheim und der Block der 31 teilweise sehr kleinen Reichsstädte der Städtetage zuzüglich der Stadt Frankfurt. Hinzu kommen im Norden des Reichs und damit außerhalb des unmittelbaren militärischen

<sup>361</sup> Ebd., nr. CXXIX, S. 605 f.

<sup>362</sup> Ebd., nr. CXXXIII, S. 614 f.

<sup>363</sup> Ebd., nr. CXXXI, S. 609-611. An Herzog Otto erging am 18. Februar 1462 ein erneutes Mandat. FRA II, 44, nr. 251, S. 346.

<sup>364</sup> Zugleich machte der Herzog auf angebliche Erfolge des Kaisers bei den Eidgenossen aufmerksam: "So ist zwischen dem kaiser vnd den Sweitzern als vns glewplich vnd warlich fürkombt beslozzen, das sy in den nechstkünftigen vasten vns mit ainem here von des kaisers wegen überziehen sollen, es ist auch on zweiuel, die weil die stete in den krieg wider vns komen sein vnd die Sweitzer darein komen, das noch ettweuil fursten vnd herrn sich auch darein werden begeben, wo ewr liebe, wir vnd annder vnser baiden buntgenossen die sachen vnuertzogennlichen dargegen mit ernst nicht fürkomen". Ebd., S. 610. Kaiser Friedrich III. schrieb indessen am 3. Februar 1462 seinen Hauptleuten Markgraf Albrecht und Graf Ulrich, daß sie die Eidgenossen, "ob sy icht von bestätigung irer freyhait oder anders wegen anrurten", seines Dankes versichern sollten, falls sie ihm in diesen Läufen zu Hilfe und zu Willen sein würden. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8780.

<sup>365</sup> FRA II, 44, nr. 259, S. 355-357.

<sup>366</sup> Markgraf Albrecht von Brandenburg hatte allerdings als kaiserlicher Hauptmann dem Herzog von Bayern nach dessen vorhergegangener Fehdeansage am 24. Januar 1461 erneut einen Fehdebrief übersandt. Ebd., nr. 236, S. 326; vgl. nr. 235, S. 325 f.; nr. 231, S. 322.

<sup>367</sup> Ebd., nr. 255, S. 352 f. (zu früh auf ca. 25. Februar 1461 datiert). Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8843.

Operationsfeldes König Christian von Dänemark, die Herzöge Wilhelm, Heinrich und Friedrich von Braunschweig, die Herzöge Heinrich, Magnus, Albrecht und Hans von Mecklenburg, Herzog Otto von Stettin, Bischof Ernst von Hildesheim und Erzbischof Gerhard von Bremen.<sup>368</sup> Ende Februar 1462 hatte Markgraf Albrecht die Helfer des Kaisers summarisch auf 14 Fürsten und 44 Reichs- und Herrenstände beziffert und angekündigt, daß sich noch acht Kurfürsten und Fürsten in die Hilfe begeben würden.<sup>369</sup> Andererseits mußte er wenig später feststellen, daß die Reichsstädte die Ulmer Vereinbarung nur unzulänglich oder überhaupt nicht erfüllten; er verlangte deshalb für seine gegenwärtigen Operationen angesichts der wachsenden Stärke des Feindes Zuzug in möglichst großer Zahl.<sup>370</sup>

Am 28. März 1462 wurde in Nördlingen in Verhandlungen mit den Städten hinsichtlich eines großen Feldzuges das gesamtstädtische Kontingent auf illusorische 8.000 Mann zu Roß und zu Fuß festgelegt; der Ansatz der Reiter war gegenüber dem vorhergegangenen Ulmer Tag zu verdoppeln.<sup>371</sup> Damit die städtische Leistung nicht isoliert blieb, sondern in einen Gesamtzusammenhang eingeordnet war, sollten die Hauptleute, Fürsten, Prälaten und die Ritterschaft, die sich in der Hilfe für den Kaiser befanden, insgesamt 12.000 Mann zu Roß und zu Fuß mit gleicher Ausrüstung und gleichen Materialmengen in das Feld bringen. Demnach waren den Reichsstädten 40% der Gesamtbelastung zudedacht. Außerdem sollte sich eine Gesandtschaft aus Herren und Städten um eine Hilfe der Eidgenossen bemühen. Auf einem Tag zu Augsburg am 20. April sollte die Zusage und definitive Beschlußfassung erfolgen.<sup>372</sup>

Zwischenzeitlich verlangte der Kaiser von den Reichsstädten stärkeren Zuzug.<sup>373</sup> Er beanstandete, daß die Städte sich zwar Kaiser und Reich gegenüber "zu gehorsam verwilliget", jedoch Truppen in so geringer Stärke geschickt hätten, die dem "statlichen vermogen" der Städte nicht angemessen sei. Deshalb verlangte er auf Grund ihrer Pflichtbindung schuldigen Gehorsam und befahl ihnen, unverzüglich und "ernstlicher" mit ihrer "gantzen macht" und mit ihrem ganzen "vermogen" den Hauptleuten zuzuziehen, damit "vns vnd dem heiligen reich, vnnsern keyserlichen hauptleuten vnd euch selbs durch sulchs nicht schympff, swer schaden vnd beleydigung entsteen, sunder die hilff vnd widerstand zu thund vns vnd euch zu eren vnd beschirmung des frids vnd des rechtens dester [statlicher] mit sicher gewarsam voltzogen, auch die sachen zu furderlichem außtrag pracht werden".<sup>374</sup> Von Rothenburg verlangte Markgraf Albrecht aus An-

<sup>368</sup> Die norddeutschen Fürsten und der König von Dänemark hatten sich am 28. März 1462 in Wilsnack getroffen.

<sup>369</sup> Schreiben an Kaiser Friedrich III. vom 24. Februar 1462. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8798. Das Schreiben wurde abgefangen und von Herzog Ludwig an König Georg von Böhmen geschickt. Vgl. auch das Schreiben des Markgrafen an Herzog Wilhelm von Sachsen vom 2. März 1462. FRA II, 44, nr. 258, S. 354 f.

<sup>370</sup> FRA II, 44, nr. 266, S. 364 f. Schreiben an Rothenburg vom 19. März 1462.

<sup>371</sup> Ebd., nr. 272, S. 368 f.

<sup>372</sup> Die kaiserlichen Hauptleute willigten ein, daß die Städteboten bereits am 17. April in Augsburg zu einer Vorberatung zusammentrafen. Ebd., nr. 278, S. 373.

<sup>373</sup> Ebd., nr. 281, S. 374 f.; nr. 282, S. 375 f. JANSSEN II, nr. 329, S. 208. Mandate vom 5. April 1462.

<sup>374</sup> FRA II, 44, nr. 282, S. 375. Der Kaiser bezog sich auf die Strafsanktionen seiner früheren Mandate und machte geltend, daß die Städte die Hilfe ihm, dem Reich und sich selbst schuldig seien. Er forderte sie auf, sich so zu verhalten, daß es nicht notwendig werde, sie "mit einichem andern wege ernstlicher antzulangen und zuersuchen" (S. 376). Am 26. Mai 1462 erging an die Reichsstädte ein neuerliches Mandat. Der Kaiser verstärkte darin den Druck auf die Städte, indem er ihnen eine besondere Verantwortung zuschob und suggerierte, daß der Sieg von einer erhöhten Leistungsbereitschaft der bislang säumigen Städte abhängig sei: "so lanngt vns an, wo ir vnd annder vns vnd vnnsern hauptleuten der sachen mitgewannt statlicher vnd baß dann bißher bescheen ist, angriffet, das

laß bayerischer Truppenbewegungen auf das Ries gegen den Grafen von Öttingen und die Stadt Nördlingen zu, sich mit ganzer Macht in Bereitschaft zu halten und ihm bei Anmarsch des Feindes unverzüglich zuzuziehen.<sup>375</sup> Wie der Kaiser umschrieb auch Markgraf Albrecht den Zweck des Krieges und der gegenwärtigen militärischen Aktionen mit neuen, nicht mehr so eng auf die Situation des Kaisers und der Reichsgewalt beschränkten, sondern Gemeinschaftszwecke hervorhebenden Formulierungen; der Krieg diene der Ehre und dem Nutzen von Kaiser, Reich und ihnen allen, dem gemeinen Nutzen und dem Frieden der Lande, sodann auch der Verhütung von Schädigungen und Verderben durch den Feind.<sup>376</sup>

Der Augsburger Tag vom 20. April 1462 war nur noch schwach besucht.<sup>377</sup> Die Städte Biberach, Heilbronn, Leutkirch, Gmünd, Dinkelsbühl, Überlingen, Lindau, Buchhorn, Rothenburg und Pfullendorf teilten schriftlich mit, daß ihre Anschlagsquoten zu schwer und unmöglich zu erfüllen seien. Eßlingen, Hall, Aalen, Schweinfurt, Weil und Wimpfen blieben dem Tag gleichfalls fern und äußerten sich auch nicht schriftlich. Konkrete Beschlüsse zu dem Ulmer Anschlag wurden nicht gefaßt. Statt dessen legte Markgraf Albrecht für die 31 Reichsstädte erneut eine Matrikel über 968 Mann zu Pferd und 4.220 Mann zu Fuß vor, deren Repartitionsquoten am ehesten mit den vergleichsweise hohen Anforderungen der Matrikel für den Burgunderkrieg im Jahre 1474 verglichen werden können und die Quoten der eilenden Hilfen der siebziger und achtziger Jahre um das Vier- bis Neunfache überschreiten. Der Stadt Ulm wurde aufgetragen, zu einem von ihr zu bestimmenden Termin in kürzester Frist einen Städtetag auf der Grundlage des gegenwärtigen Abschieds auszuschreiben. Dort sollten sich die Städte definitiv und ohne weiteres Hintersichbringen zu dem Anschlag äußern, "was sie darjnn tun oder lassen woll[t]en", wie die Formel lautet. Auf der Tagesordnung sollte weiterhin die Frage einer durchgehenden Einnung oder eines Schutzbündnisses, aber auch einer Gesandtschaft des Städtetages an den Kaiser stehen, die ihn auf die Ungehorsamen, die Nutzlosigkeit einer allein von den gehorsamen Städten getragenen Hilfe und die Zusagen hinweisen sollte, unter denen die Städte sich in die Hilfe begeben hatten.

Der dann für den 5. Mai vorgesehene Ulmer Tag kam vermutlich nicht zustande. Aus den Gmünder Vereinbarungen vom 2. Juni 1462 zwischen den kaiserlichen Hauptleuten und den nächstgelegenen Reichsstädten wird aber ersichtlich, daß Markgraf Albrecht an seiner Matrikel fest-

---

dadurch wir, ir vnd die anndern vnsers teyls dester löblicher vnd fürderlicher den sig, auch dauon nütz, fride vnd ern erobern vnd erlangen mochten, dorumb wir bewegt werden, euch deßhalben ferrer zu ersuchen vnd zuermanen. Begern, bitten vnd ermanen euch aber bey der pflicht vnd gehorsam, auch allen vnd yeden penen in vnnsern ermanungen vnd auferuorderung briuen, vormaln an euch außgegangen, begriffen, das ir in ewerm gehorsamen willen trostlich gestee, hilff vnd beystant vns, vnnsern hawbtleuten, euch selbs vnd anndern vns vnd euch mitgewannt statlicher vnd verfencklicher nach ewerm vermugen mit leut vnd gut, dann bißhere gescheen ist, tüt, das euch dorauff nit sewmnüß oder schuld zügemessen werde, als ir des vns vnd dem heyligen Romischen reich schuldig vnd pflichtig sey". Ebd., nr. 315, S. 409 f. Vgl. das kaiserliche Mandat vom 21. Juni 1462 an verschiedene geistliche Fürsten, die beiden Herzöge von Bayern-München, die Ritterschaft des Bamberger Stifts, die Gesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben, die große und kleine Vereinigung in Franken, die Gesellschaften mit St. Jörgenschild im Hegau und an der Donau. Ebd., nr. 327, S. 419.

<sup>375</sup> FRA II, 44, nr. 285, S. 381. 1462 April 11.

<sup>376</sup> Vgl. auch das Schreiben an Rothenburg vom 14. April 1462. Ebd., nr. 288, S. 386 f.

<sup>377</sup> Ebd., nr. 290, S. 388-390. Zuvor hatte noch eine Besprechung in Heidenheim stattgefunden. Vgl. nr. 292, S. 391.



hielt.<sup>378</sup> Im August 1462 waren die städtischen Kontingente, die von den kaiserlichen Hauptleuten verschiedenen Reichsstädten als Bestimmungsorte zugewiesen wurden, hingegen auf nahezu ein Drittel der Matrikularquoten reduziert. Nach den Niederlagen Markgraf Albrechts gegen Herzog Ludwig bei Giengen am 19. Juli 1462 und der vorausgegangenen Niederlage und Gefangennahme Graf Ulrichs von Württemberg, Markgraf Karls von Baden und seines Bruders, des Bischofs Georg von Metz, am 30. Juni bei Seckenheim im Krieg gegen Pfalzgraf Friedrich und nach der neuerlichen Unterstützung Herzog Ludwigs durch König Georg von Böhmen war an kriegsentscheidende offensive Aktionen Markgraf Albrechts kaum mehr zu denken.

Während die schwäbisch-fränkischen Städte auf den Berufungstagen im wesentlichen dilatorisch zu taktieren versuchten und ihre intern geführte Diskussion auf diesen Tagen und die auf ihren eigenen Vorversammlungen geführte Diskussion nur in Bruchstücken überliefert ist, finden sich artikulierte Stellungnahmen und substantielle Einreden gegen eine Hilfeleistung bei Städten, die sich von den oberdeutschen Städtetagen weitgehend fernhielten. Dies gilt vor allem für Frankfurt und mit Basel an der Spitze für einige freie Städte, die innerhalb der Kategorie der reichsunmittelbaren Städte ihren verfassungsrechtlichen Sonderstatus geltend machten.

#### 4. Die Einreden von Reichsstädten und freien Städten gegen die kaiserlichen Hilfsgebote

##### a) Frankfurt am Main

Die Stadt Frankfurt, die sich laufend über die Ergebnisse der Städtetage unterrichten ließ und deren Geschäftsträger, der Stadtschreiber Johannes Brune, sich so hartnäckig um Informationen über die Separatverhandlungen Nürnbergs bemühte, behauptete, in Anbetracht der Konfliktlage im Mainzer Stift und eigener schwerer Fehden wegen außerstande zu sein, den kaiserlichen Hauptleuten ein Truppenkontingent zu schicken.<sup>379</sup> Sie instruierte jedoch ihren Stadtschreiber zu unverzüglichen Verhandlungen mit den Hauptleuten, da ihr erneut am 1. September 1461 ein hochverpöntes kaiserliches Hilfsmandat zugegangen war.<sup>380</sup> Der Rat ermächtigte Brune, den Hauptleuten eine Summe von 1.000 bis zu 2.000 Gulden anzubieten, "so ferre daz wir von den heubluden allen fortern anhangen und forderungen versorget werden mochten".<sup>381</sup>

Der Frankfurter Stadtschreiber hat einen sehr detaillierten Rapport über seine schwierige und für die Stadt wichtige Mission erstattet. Sein Bericht<sup>382</sup> gibt in plastischer Weise Aufschluß über Aspekte des Innenverhältnisses zwischen dem Kaiser und den beauftragten Hauptleuten, die Einreden der Stadt Frankfurt gegen die Erfüllung der Forderungen aus den kaiserlichen Hilfsbe-

<sup>378</sup> Ebd., nr. 354, S. 446 f. Vgl. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8890.

<sup>379</sup> Schreiben an Johannes Brune vom 15. Oktober 1461. JANSSEN II, nr. 293, S. 182.

<sup>380</sup> Ebd., nr. 269, S. 169.

<sup>381</sup> Ebd., nr. 293, S. 182. Gleichfalls am 15. Oktober 1461 schrieb der Frankfurter Rat an Markgraf Albrecht von Brandenburg, begründete mit denselben Angaben das Unvermögen der Stadt, den Hauptleuten Hilfe (Berittene) zu schicken, und beglaubigte den Stadtschreiber zu näheren Aufträgen. Ebd., nr. 294, S. 182. Die Stadt Eßlingen setzte den Frankfurter Rat am 18. Oktober 1461 von den Ergebnissen des dortigen Städtetages in Kenntnis und gab ihm den Hinweis, daß die kaiserlichen Räte auf dem Tag ein Beglaubigungsschreiben vorgewiesen hätten, das auch auf die Stadt Frankfurt laute. Ebd., nr. 297, S. 183.

<sup>382</sup> Ebd., nr. 300, S. 185-193. 1461 Oktober 27.

fehlen, eine aus der Urkundensprache transponierte, ideologische - weil in ihrem strikten Sinngehalt in der Realität kaum mehr vermittelten - Begründung des Reichsdienstes und darüber hinaus über den formal und taktisch nuancierten Ablauf der zäh geführten diplomatischen Verhandlungen. Betrachtet man in erster Linie die Funktionalität der Argumentation und weniger ihre Richtigkeit oder gar Wahrheit, so läßt sich ein Standard reichspolitischer Argumentation hinsichtlich des Versuchs ermitteln, gegenüber dem obrigkeitlichen Gehorsams- und Leistungsanspruch die Raison der politischen Existenz einer Reichsstadt zur Geltung zu bringen, ohne dabei straffällig zu werden.

Der Frankfurter Stadtschreiber versuchte, Markgraf Albrecht in Kadolzburg anzutreffen, mußte ihm jedoch nach Ansbach nachreisen, wo er mittlerweile nur den markgräflichen Kanzler Dr. Job von Ried vorfand, während der Markgraf nach Gunzenhausen aufgebrochen war, um dem Grafen Ulrich von Öttingen zu Hilfe zu eilen. Der Kanzler hielt dem Stadtschreiber nachdrücklich die beschränkte Handlungsvollmacht der kaiserlichen Hauptleute vor und beschied ihm, daß sich der Markgraf in Anbetracht der kaiserlichen Mandate nicht "mächtigen" werde, d. h., ohne Vollmacht auf eigene Verantwortung die Stadt Frankfurt bei der Hilfe nicht zu berücksichtigen ("zu übersehen"). Der Markgraf sei nur bevollmächtigt, unter dem kaiserlichen Banner Krieg zu führen und zu diesem Zweck Anschläge zu machen, dem Kaiser Ratschläge zu erteilen etc. Auch hätten sich Graf Ulrich von Württemberg und die Räte Markgraf Albrechts und Markgraf Karls von Baden auf dem Eßlinger Städtetag vom 18. Oktober nicht "mächtigen" wollen, den Städten weiterhin Aufschub oder die Anberaumung eines neuerlichen Tages zu bewilligen, da die kaiserlichen Weisungen dies nicht beinhalteten. "Aber als es nit anders sin mochte und die stede ye eynen andern tag bestympten, haben sie das nit mogen wenden, sunder zu sinem rechte gescheen laßen". An dem neuen Tag wollten sie dann doch teilnehmen, weil sie hofften, die Städte würden in Ansehung der kaiserlichen Gebote und ihrer Pflicht uneingeschränkt Hilfe zusagen, wie dies neun Städte bereits getan hätten. Der Markgraf werde sich hinsichtlich Frankfurts keines Aufschubs und keines Erlasses der Hilfeleistung "mächtigen", sondern viel eher die Bitte ungnädig aufnehmen. Der Kanzler erbot sich jedoch - in Anbetracht erwiesener Freundschaft und Ehre - für den Fall, daß er in die Unterredung mit dem Markgrafen einbezogen würde, behilflich zu sein, insbesondere damit der bisherige Verzug, wenn Frankfurt noch Gehorsam leiste, nicht als Straffälligkeit gewertet werde.

Nachdem der Stadtschreiber mit seiner "Werbung" nicht zum Zuge gekommen war, modifizierte er die Bitte und bat den Kanzler, sich "doch etwas zu entbloßen, so ferre es fuglich sin mochte", ob die geforderte Hilfe "durch eynig ander furwenden oder mittel verhalten mochte werden", da sie der Stadt aus vielerlei Gründen schwerfalle; das wolle die Stadt gerne "umb yne in besunder verdienen". Das Angebot besonderer Erkenntlichkeit für weitergehende Ratschläge, nach heutigen Maßstäben ein Bestechungsversuch, lehnt der Kanzler mit dem Hinweis auf die Unvereinbarkeit mit übergeordneten Lebensinteressen des Reichs und die autoritative Kraft der kaiserlichen Gebote ab.<sup>383</sup> Im weiteren Verlauf der Unterredung interpretierte

---

<sup>383</sup> "yme were inn diesen leufften vil zu schencken in der gleichen wise geboten worden, aber er habe nixt wullen nemen und gepure yme auch nit widder soliche des heiligen richs notdorfft und swere gebote zu sin. Das man sich inn die sache ergebe und gehorsam zusage, waz er dann getun könne, wolle er willig sin". Ebd., S. 186.

der Kanzler deshalb das Angebot ostentativ in dem unverfänglicheren Sinne einer kompensatorischen Ablösung der Hilfsverpflichtung durch eine Geldzahlung. Andere Städte hätten ein gleiches Angebot gemacht, insbesondere die Stadt Nürnberg habe dem Markgrafen eine beträchtliche Summe geboten und ihn sehr bedrängt, doch habe Markgraf Albrecht dies abgelehnt, und er werde es auch Frankfurt abschlagen; es "gepure yme auch nit und were sind furstlichen eren ein groß verdencken des heiligen richs gebote und sache nydder zu legen und gelt darfur zu nemen".

In Wirklichkeit war dem Frankfurter Stadtschreiber selbst ein derartiges und schon im Vorfeld als aussichtslos bezeichnetes Angebot zu weitgehend. Er verdeutlichte dem Kanzler, daß er keine äquivalente Kompensation anbieten konnte, sondern sich vom Rat lediglich zu einer persönlichen "Ehrung" für den Markgrafen ermächtigen lassen wolle, denn "gelt für solichen dinst zu geben, oder den dinst zutun", sei für Frankfurt gleichermaßen unmöglich. Als Gründe nannte er - wie vom Rat für ihn in einer Zedula aufgelistet - die großen Kosten für bauliche Maßnahmen und deren Unterhaltung, die Abnahme der städtischen Gefälle und die Rückläufigkeit der Einnahmen aus der Messe; auch habe Frankfurt ein gegenüber anderen Städten begrenztes Absatzgebiet und Handelsvolumen. Ferner machte er die isolierte und deshalb anfällige geopolitische Lage der Stadt Frankfurt und die permanenten Fehden mit ihren großen Kosten und Schäden, die Mainzer Stiftswirren und die Schädigung der rheinischen Lande in den vergangenen Jahren im allgemeinen geltend. Ohne diese Gründe zu würdigen, blieb der Kanzler dabei, daß Frankfurt schon lange mit der Antwort auf den Hilfsbefehl im Verzug sei, und erinnerte, diesen Tatbestand terminierend, daran, daß zuletzt vor acht Wochen auf dem Nürnberger Tag - vom 24. August 1461 - mit Frankfurter Ratsfreunden über die Frage der Hilfeleistung gesprochen worden sei.

Mit einer Rechtfertigung für das Ausbleiben der Antwort Frankfurts, seitdem der Frankfurter Gesandte auf dem Nürnberger Tag auf Hintersichbringen gegangen war, eröffnete der Stadtschreiber seine Werbung in der Audienz bei Markgraf Albrecht in Gunzenhausen.<sup>384</sup> Er führte die Geschäftigkeit während der Messe und die Mainzer Stiftswirren an. Sodann trug er erneut die Gründe vor, weshalb Frankfurt in der Hilfe gnädig "übersehen" werden sollte. Es gehe darum, daß der Rat angesichts der großen Fehden "dem heiligen riche sin stad desterbaß inn eren und wesen behalten, verhuten und schaden furkomen" könne. Markgraf Albrecht<sup>385</sup> stellte zunächst klar, daß der Kaiser in seinen Geboten keine Rückantwort ("widerantwort") verlangt habe, sondern es sei der Wille des Kaisers, und seine Lage ("notdorfft") erfordere es, daß unverzüglich Beistand geleistet werde. In Anbetracht der Entschuldigungsgründe und des getreuen Aufsehens, das die Stadt bislang zum Reich gehabt habe, hoffe er, den Verzug gegenüber dem Kaiser verantworten zu können.

Markgraf Albrecht setzte sich nun nicht einfach über die Gründe hinweg, mit denen Frankfurt die Unmöglichkeit der Leistungserfüllung geltend machte, sondern versuchte einige von ihnen zu entkräften. Hinsichtlich der Mainzer Stiftswirren konnte sich Frankfurt darauf berufen, daß

---

<sup>384</sup> Ebd., S. 187 ff.

<sup>385</sup> Markgraf Albrecht besprach sich wegen der Antwort mit dreien seiner "innern rete". Er eröffnete die Antwort mit der formellen - und üblichen - Bekundung, die Werbung - und das Schreiben des Frankfurter Rats - "verstanden" zu haben. Ebd., S. 188.

der Kaiser dem Rat befohlen hatte, Adolf von Nassau Hilfe und Beistand zu leisten, falls Papst Pius II. den Erzbischof Dieter von Isenburg absetze und Adolf von Nassau erhebe.<sup>386</sup> Markgraf Albrecht vertrat die Auffassung, daß der Mainzer Konflikt die Stadt an der Hilfeleistung für den Kaiser nicht hindere, da Frankfurt nichts damit zu tun habe, wer Bischof sei oder bleibe. Eine Gefahr für Frankfurt wollte er nicht erkennen, da beide Parteien eher die Freundschaft der Stadt Frankfurt als ihre Unfreundschaft suchten. Zu der Einrede der Fehden und dem Argument, Frankfurt liege "alleyne", äußerte er sich insoweit, als er den Hinweis auf die isolierte Lage der Stadt nicht im Sinne einer erhöhten Gefährdung und der Beistandslosigkeit aufgriff, sondern - was nicht gemeint war - im Sinne einer reduzierten Möglichkeit, sich mit anderen in der Frage der Hilfe gegen Herzog Ludwig politisch abzustimmen. Es sei nicht notwendig, "uff yemant zu sehen, was der tun wolle, sunder ein iglicher sij schuldig sich selbs und sine plicht anzusehen, und zu tunde sovil yme geboten sij". Er könne indessen wohl erkennen, daß eine Stadt - wie Frankfurt geltend machte - auf Grund ihrer Nähe zum Schauplatz der Auseinandersetzungen besser zum Beistand dienen könne als eine andere. Die Stadt Frankfurt könne jedoch ihre Leute sehr wohl ohne Schwierigkeiten heraufbringen; sei dies nicht möglich, so könne sie hier oben Leute anwerben. Angesichts der so hoch verpönten Gebote und der in ihnen enthaltenen Deklaration der Straffälligkeit dürfe niemandem die Hilfe erlassen werden, da er sonst gegen diese Erklärung ("declaracien") verstoße und dies gegenüber dem Kaiser nicht verantworten könne.

Um die besondere Bedeutung des Reichskrieges über die Strafverfolgung gegen Herzog Ludwig und den Schutz der kaiserlichen Obrigkeit und Regierungsgewalt hinaus hervorzuheben, deutete Markgraf Albrecht die konspiratorischen Bestrebungen gegen den Kaiser, das "gedencken nach dem riche", an und sprach davon, daß der König von Böhmen im kommenden Sommer vor Frankfurt ziehen wolle, um "das rich zu erobern", d. h., seine Königswahl zu erzwingen. Die Einforderung pflichtgebundenen Gehorsams ergänzte Markgraf Albrecht durch Formeln der Reichsdienstideologie, wie sie auch in Lehns- und Privilegienurkunden stilisiert sind. Er selbst habe, nachdem ihm die Hauptmannschaft befohlen worden sei, in dieser Sache auf niemanden gewartet oder gesehen, sondern sich unverzüglich mit dem Reichsbanner ins Feld begeben, den Kaiser von der Aufgabe der Kriegführung befreit und die Last auf sich genommen, "darinne angesehen sine plicht und was er habe das er das vom riche habe, und meyne lip und gut von unserm herren dem keyser nit zu scheiden". Auf die Situation Frankfurts bezogen, versuchte er die Stadt moralisch unter Druck zu setzen, indem er von einer besonderen, nicht zu enttäuschenden Erwartungshaltung des Kaisers gegenüber der Stadt sprach, die in einer besonderen Zuneigung des Kaisers zu Frankfurt gründe und die durch die außerordentliche Privilegierung Frankfurts in der Tat gerechtfertigt sei. Da er wohl wisse, daß der Kaiser "die von Francfort fur andern lieb hette<sup>387</sup> und yne eyn gnediger herre were, so gonte er den von Francfort wol, das sie die ersten weren gewest oder noch one sumen sich darczu teten und sinen keyserlichen gnaden hulfe zusagten, das unser herre der keyser soliche truwe, als er sich zu yne versehe, für andern an yne entphinde. Und als sie im heiligen riche mit den hoesten gewirdiget, mit den messen gefriet, großlich begnadiget und in die zcale der heuptstede des richs gesast sijen, das

<sup>386</sup> Vgl. ebd., nr. 264, S. 162; nr. 288, S. 180; nr. 295, S. 182.

<sup>387</sup> Vgl. ebd., nr. 366, S. 235 (Supplikenmotivation).

sie soliche wirde, ere, friheit und gnade behilten und sich gehorsamlich bewyseten, dadurch mochten sie von der keyserlichen majestad noch großer gnade und im riche mer ere erlangen".

Dem Markgrafen ging es zunächst nur um eine förmliche Hilfszusage der Stadt. War sie erfolgt, wollte er die besondere Situation Frankfurts und seine relativ entfernte Lage zum Kriegsschauplatz bei der Beurteilung des Leistungsvermögens berücksichtigen und die Stadt zu Rate ziehen, damit die Hilfe nicht zu belastend würde. Außerdem sei es ohnehin Winter, so daß man keine Feldzüge unternehmen könne. Zwar sei er nicht befugt, der Stadt die Hilfe zu erlassen, er hoffe aber verantworten zu können, wenn er sie nach ihrer Hilfszusage bei der ziffernmäßigen Festsetzung der Hilfe schonend und "fruntlich" behandle.

Der Frankfurter Stadtschreiber meinte nun gerade in dem Hinweis des Markgrafen auf angebliche Pläne König Georgs von Böhmen, Frankfurt wegen einer Königswahl in seine Gewalt zu bringen, von denen der Rat durch den Stadtschreiber selbst Anfang Oktober unterrichtet worden war,<sup>388</sup> ein gutes Argument dafür gefunden zu haben, daß Frankfurt die eigene Verteidigungsbereitschaft durch Rüstungen erhöhen müsse und deshalb keine Leute schicken könne. Außerdem befürchte die Stadt Repressionen von seiten der Kurfürsten, weil sie sich einem kaiserlichen Befehl entsprechend geweigert habe, eine Versammlung bei sich abhalten zu lassen. Zwar hoffe man, die Kurfürsten würden verstehen, daß dies aus schuldigem Gehorsam gegenüber dem Kaiser geschehen sei, doch könnte der Vorfall im Zusammenhang mit der Entsendung eines Frankfurter Kontingents ihnen wieder in Erinnerung gebracht werden und ihre Ungnade hervorrufen.

---

<sup>388</sup> Schreiben Brunes an den Rat vom 2. Oktober 1461. Ebd., nr. 286, S. 176-180, S. 177 f. Der Frankfurter Stadtschreiber war in der Nürnberger Kanzlei in besonderem Vertrauen und unter dem Vorbehalt strenger Geheimhaltung von den Kurfürsten- und Fürstentagen zu Eger (Februar) und Nürnberg (März) sowie von dem nach Frankfurt angesetzten, vom Kaiser jedoch verbotenen Tag (s. ebd., nr. 250) unterrichtet worden. Durch die Weigerung des Frankfurter Rats, die Versammlung der Kurfürsten und Fürsten in der Stadt abhalten zu lassen, sei die Wahl König Georgs von Böhmen zum römischen König verhindert worden. Während der vergangenen Herbstmesse war nun nach Nürnberger Erkenntnissen von böhmischer Seite in der Stadt Frankfurt ein größeres Spionageunternehmen durchgeführt worden. König Georg hatte, wie Brune erfuhr, vier der besten Militärexperten des Landes sowohl für die offene Feldschlacht als auch für die Belagerung von Städten nach Frankfurt geschickt. Einer der Experten, ein als Kaufmann getarnter Ritter, hat die Stadt "umb und umb besehen, abgemyrcket und erfunden", daß man Frankfurt auf zwei Seiten gleichzeitig, nämlich bei Sachsenhausen und auf der gegenüberliegenden Seite, belagern müsse. Brune gab dem Rat an, daß diese Information aus "gleuplichem munde" stamme; "sagt man gelegenheit beider stete [Sachsenhausen und Frankfurt] und ist doch nit da gewest". Die vier böhmischen Agenten gingen demnach gelegentlich bei einem in Nürnberg geborenen Prager Bürger, der die Messe besuchte, aus und ein. Da sie mit ihren Äußerungen nicht sehr zurückhaltend waren, erregten sie Aufmerksamkeit, und man schickte ihnen nach Eger nach, um ihre Identität und ihren Auftrag in Erfahrung zu bringen. "Man meynt der vier namen sij mir nit not zu sagen, aber nach der herberge, da sie bij uch [zu Frankfurt] gelegen haben, wolle man, ob man moge, erlernen". Da man der Auffassung war, daß die gegenwärtigen Kriege ihre Ursache in den Verhandlungen der Kurfürsten- und Fürstentage des Frühjahrs hatten, schloß man aus den Erkenntnissen über das böhmische Spionageunternehmen, daß geplant sei, die Stadt Frankfurt zu geeigneter Zeit zu belagern, "umb daz rich zu erlangen", d. h., in dem eroberten Frankfurt die Königswahl vorzunehmen. Brune wollte seine Mitteilungen als Warnung verstanden wissen, war aber in Nürnberg bemüht, kompetente Lagebeurteilungen beizubringen: "Ir habet die meynunge und moget daruff mircken und des achte haben. Obe die dinge veste gegruendet sijen oder nit, das laiß ich sin, dann sovil, ich schriben es uch fur eyne heimeliche anbrengunge. Die leuffte synt swer und wilde. Mann meynt durch diese kriege komme viel volkes uß Beheimen heruß, und die Behemer sollen sich gantz verstroyten das rich in yre hende zu brengen. Wol hait mit als uwer diener etc. ein doctor, mit deme herr Hartman Becker zu thunde hat, gesagt, diese dinge haben vil verborgener leuffte und anhege die noch nit am dage lijgen, aber die wintherczijt sij nu hie, das es uff dißmal nit sovil sorge bedorffe, zu sommer sij der aichte zu haben. Doch werden in sovil zijten der anslege vil gebrochen und damit ander mehe rede etc. Haltet dis one ußer vermyrckunge."

Markgraf Albrecht spielte jetzt jedoch die von König Georg ausgehende Gefahr herunter und räumte seinem Plan, der zudem erst auf den kommenden Sommer ausgerichtet sei, wenig Aussicht auf Erfolg ein. Ein funktionierendes System von Reichsdienst und kaiserlichem Gnadenweis voraussetzend, schwächte Markgraf Albrecht auch das Risiko Frankfurts ab, indem er ausführte, es könne der Kaiser Schäden, die man in seinem Dienst erleide, "mit gnedigen worten" sehr wohl ersetzen. Daß Frankfurt dem kaiserlichen Gebot Gehorsam geleistet habe, könne niemand zum Schaden der Stadt auslegen; dies sei billigerweise geschehen, und der Kaiser werde sich dafür gnädig erkennen lassen. Eine Bemerkung des Markgrafen, die Reichsstädte brächten vor, der Krieg betreffe Kurfürsten, gegen deren Anhang ihre Hilfe gering und wirkungslos sei, nahm der Stadtschreiber zum Anlaß für die vage Befürchtung, es könne für Frankfurt im Hinblick auf eine künftige Thronvakanz als Ort der Königswahl nachteilige Folgen haben, wenn die Stadt jetzt durch die Entsendung eines Kontingents gegen die Kurfürsten vorgehe. Der Markgraf berichtigte jedoch sofort, daß das kaiserliche Hilfsgebot gegen keinen Kurfürsten gerichtet sei und nur gegen Herzog Ludwig laute. König Georg von Böhmen und der Pfalzgraf seien nicht Feinde des Kaisers, sondern dem Herzog zuliebe seine, des Markgrafen, Feinde. Seiner eigenen Fehde und Streitsache wegen begehre er die Hilfe der Städte nicht, sondern lediglich in Sachen von Kaiser und Reich gegen Herzog Ludwig, wie es die Mandate auswiesen. Da der Markgraf in keiner Weise eine Ersatzlösung andeutete, war der Stadtschreiber gezwungen, von sich aus die Möglichkeit zu erkunden. Der Markgraf gab zur Antwort, daß schon einige Städte die Hilfsverpflichtung hätten ablösen wollen. Er habe ihnen jedoch gesagt, obwohl Geld für ihn nützlicher sei und er mehr mit den Leuten ausrichten könne, die er in Sold nehme, als mit denen, die ihm die Städte schickten, so sei er doch nicht befugt, Geld zu nehmen und die kaiserlichen Gebote aufzuheben. Auch könne er nicht verantworten, daß die Nachrede entstehe, der Kaiser nötige die Leute mit Geboten, um dann - in fiskalischer Absicht - Geld dafür zu nehmen. Es ging ihm auch um den demonstrativen Wert, den eine durch den städtischen Zuzug manifeste Gehorsamsleistung hatte: " So stee es auch wol und sij billich das des richs undertanen bij unsers herren des keysers heuptluden und banyer gesehen werden". Damit schloß er diese Frage definitiv ab. Wenn man Hilfe zusage, könne darüber geredet werden, wie die Hilfe unter Berücksichtigung der von Frankfurt geäußerten Bedenken "am bequemsten geschee".

Der Stadtschreiber bat, seine Einlassungen nicht als Ablehnung der Hilfe zu verstehen, sondern als Anbringen von "mancherley swer anligen, node und sorgsamkeit, auch einer oitmudigen [demütigen] bete". Unter Berufung auf die kaiserlichen Mandate wollte Markgraf Albrecht keinen Aufschub für die Hilfszusage Frankfurts einräumen, doch machte der Stadtschreiber seine Weisung geltend, die nicht weiter als auf Hintersichbringen laute, und bat, dies gnädig zu gestatten.

Markgraf Albrecht versuchte nun, die Antwort Frankfurts in das Verfahren der Städtetage einzubinden und sie politisch nutzbar zu machen. Er erinnerte den Stadtschreiber daran, daß Frankfurt auf dem zurückliegenden Eßlinger Städtetag vom 18. Oktober 1461 den Städteboten geschrieben und doch wohl den Abschied erhalten habe. Im Hinblick auf den anberaumten "endlichen tag" zu Eßlingen am 1. November 1461 erörterte er das politische Kräfteverhältnis unter

den Reichsstädten und ihre Haltung in der Frage der Hilfe. Er ging davon aus, daß Augsburg, Ulm, Nürnberg und Eßlingen "vier heuptrichstede inn Swaben" seien; eine vergleichbare Stellung kommen Konstanz am See, Straßburg in den rheinischen Landen und Frankfurt in seiner Gegend - der Wetterau - zu. Die übrigen Reichsstädte orientierten sich politisch an diesen Städten und äußerten, "was der mererteile under yne thue das können sie sich nit geweigern". Eßlingen habe bereits Hilfe zugesagt, und er hoffe, daß Augsburg, Konstanz und Straßburg wie auch Frankfurt gleichfalls zusagten. Ihm sei es jedoch lieber, wenn Frankfurt seine Zusage in schriftlicher Form gebe und das Schreiben nach Eßlingen auf den Städtetag sende, damit man es dort den anderen Städten zeigen könne; dadurch würde die Sache sehr gefördert. Der Stadtschreiber erkannte den Zwang, der von dem knapp terminierten Verfahrensvorschlag für Frankfurt ausging, und stellte in Abrede, daß die Antwort des Rates schon vor oder zu dieser Zeit erfolgen könne, worauf der Markgraf erwiderte, er werde sich erkenntlich zeigen, wenn dies doch geschehe. Wenn die Angelegenheit nur einen längeren Verzug erlaubte, würde er wie bisher verfahren; soweit es an ihm liege, habe er die Städte noch nicht hart bedrängt und sich beim Kaiser die ganze Zeit hindurch nie über sie beklagt. Eßlingen, Bopfingen, Donauwörth, Dinkelsbühl, Nördlingen, Gmünd und Schweinfurt hätten bereits zugesagt, die Zusagen von Rothenburg und Windsheim erwarte er mit Bestimmtheit, von Augsburg erhoffe er sich auf dem Eßlinger Tag eine "gute Antwort". Ulm und Nürnberg verhielten sich resistent. Die Auskunft des Markgrafen, daß die Hansestädte und viele Fürsten im Norden Hilfe zugesagt hätten, gab der Stadtschreiber unbeeindruckt mit dem Kommentar weiter, daß sie jedoch weit entlegen seien. Schließlich deutete Markgraf Albrecht noch an, daß päpstliche Gebote eintreffen würden. Als Ergebnis seiner Unterredung konnte der Stadtschreiber immerhin vermelden, daß er vom Markgrafen "in gnaden und gute" geschieden sei.

Entschuldigte sich der Stadtschreiber beim Rat wegen des nicht erreichten Verhandlungszieles mit formelhaften Wendungen der mangelhaften Kompetenz für seine Verhandlungsführung,<sup>389</sup> so gestand der Rat in seinen neuen Instruktionen für Brune vom 18. November 1461 durchaus seine eigene Unsicherheit bei der Entscheidungsfindung ein.<sup>390</sup> Wenige Tage zuvor hatte er mit Datum des 14. November an Markgraf Albrecht eine die Einreden zusammenfassende, gewundene Hilfszusage formuliert, dann aber offensichtlich zurückgehalten.<sup>391</sup> Da Augsburg, Nürnberg und Ulm mit ihrem jeweiligen Anhang bislang noch keine vollständigen Zusagen gegeben hatten, wollte man zunächst noch den weiteren Verlauf der Prager Friedensverhandlungen und den Beschluß des für den 22. November 1461 angesetzten Städtetages abwarten. Gleichzeitig wurde erwogen, den Transfer von zwei Jahressteuern über 1.900 Gulden mit einem Versuch zu verbinden, am Kaiserhof die Entbindung von der Hilfsverpflichtung zu erreichen. Verhand-

<sup>389</sup> "Und bitten mit aller undertenickeit und flöße, ir wollent diese myne schriffte gnediglich uffnemen, und obe etwas darinne zu wijte oder enge von mir geworben were, im besten gescheen, versteen wollent. Dann ich von mynem gnedigen herren in gnaden und gute gescheiden bin, auch nictes und die antwurt nit zugesaget han; und versteen, das uwer wisheit die sachen nit cleyne sin und swere anligen und ich dartzu zu eynfeltig und domme bin". Ebd., nr. 300, S. 193.

<sup>390</sup> Ebd., nr. 304, S. 195 f.

<sup>391</sup> FRA II, 44, nr. 199, S. 285. Am 12. November 1461 hatte der Rat den Stadtschreiber angewiesen, die Hilfszusage noch weiter hinauszuzögern, da die Städte in Eßlingen (1. November) uneins gewesen seien. Ebd., nr. 196, S. 282.

lungen am Kaiserhof hatte der Stadtschreiber vorgeschlagen, nachdem er von anderer Seite zu dem Versuch, beim Kaiser in der Sache, wenn auch vielleicht nicht ohne Mühen und Kosten, eine gnädigere Antwort zu erlangen, mit dem Argument ermutigt worden war, daß Frankfurt besondere Anliegen habe und deshalb eine wirklich gerechtfertigte Einrede ("redelich insage") vorbringen könne.<sup>392</sup> Unter dem Datum des 28. November 1461 ließ der Rat das Schreiben an den Markgrafen dann doch ausgehen.<sup>393</sup> Er bekundete, daß es ihm wegen großer Fehden, der Zwietracht im Mainzer Stift und weil mächtige Fürsten nach dem Reich stünden und ein Lager vor Frankfurt aufschlagen wollten<sup>394</sup> äußerst schwer werde, dem kaiserlichen Gebot gemäß gegen Herzog Ludwig von Bayern Hilfe zu leisten; gleichwohl beabsichtigten Rat und Stadt, sich "nach gestalt und gelegenheit der lantleuffe und anfallen zu iglicher zijt in den sachen zu halten als des heiligen rijchs getruwen undertanen".<sup>395</sup>

Der Kaiser befahl der Stadt Frankfurt am 14. Dezember 1461 unter schärfsten Strafandrohungen, unverzüglich und auf das stärkste gegen Herzog Ludwig ins Feld zu ziehen;<sup>396</sup> eine Aufforderung des Markgrafen, dem kaiserlichen Gebot gemäß die Kriegshilfe zu leisten, ging der Stadt unter dem Datum des 15. Dezember zu.<sup>397</sup> Ladungen des Markgrafen zu einem Tag nach Dinkelsbühl am 4. April 1462 und zu einem Tag nach Ulm am 21. April folgte der Rat nicht und entschuldigte sich mit unsicheren Verhältnissen und Fehdefällen.<sup>398</sup> Damit entzog er sich einer ziffernmäßigen Veranschlagung und den Maßnahmen zur Koordinierung der städtischen Kontingente. Der Rat hatte jedoch am 22. März 1462, vier Monate nach seiner Hilfszusage, Herzog Ludwig einen Fehdebrief zugesandt und mit Rüstungen begonnen.<sup>399</sup> Am 31. März 1462 erhielt er die Zusagen des Kaisers und der Hauptleute verbrieft.<sup>400</sup>

Als nun der Rat seinen guten Willen bewies, die Hilfsverpflichtung und Hilfszusage zu erfüllen, traten äußere Hemmnisse auf, die einige seiner Einwände gegen eine Hilfeleistung in Form der Mannschaftsstellung nicht ungerechtfertigt erscheinen lassen. Nachdem der Kaiser am 5. April 1462 dem Rat erneut die Hilfeleistung befohlen hatte, rechtfertigte dieser am 14. April gegenüber dem Markgrafen Albrecht das bisherige Ausbleiben des Frankfurter Kontingents und bat um gnädige Geduld. Der Rat habe seine Reisigen mit großen Kosten ausgerüstet, aber sie könnten nicht "durchkommen, wand die fursten, graven und herren von der kriege und czweitracht wegen im stift zu Mencz in iren steden, landen und gebieten umb uns grosze menge folckes

<sup>392</sup> Schreiben an den Rat vom 11. November 1461. JANSSEN II, nr. 302, S. 195. Brune berichtete über Ablösungsversuche, die andere Städte bei den kaiserlichen Hauptleuten unternommen hätten, und avisierte neuerliche Versuche auf dem bevorstehenden Eßlinger Tag.

<sup>393</sup> Ebd., nr. 307, S. 198.

<sup>394</sup> Letzte Meldungen über Gerüchte in Böhmen, König Georg wolle römischer König werden und im Sommer vor die Stadt Frankfurt ziehen, auch über ähnliche Absichten des französischen Königs, gab Brune am 20. November 1461. Ebd., nr. 305, S. 196 f.

<sup>395</sup> Der Rat setzte Brune von seinem Schreiben an den Markgrafen am 3. Dezember 1461 in Kenntnis und beorderte ihn nach Hause. Ebd., nr. 309, S. 191. Noch am 7. Dezember teilte Brune dem Rat mit, die Städte hätten auf dem Eßlinger Tag vom 22. November nichts Besonderes beschlossen. Ebd., nr. 310, S. 199 f.

<sup>396</sup> Ebd., nr. 311, S. 200. Vgl. den Befehl an Nürnberg und andere Städte vom 25. September; ebd., nr. 277, S. 170.

<sup>397</sup> Ebd., nr. 312, S. 200 f.

<sup>398</sup> Ebd., nr. 323, S. 205 (1462 März 15); nr. 327, S. 205 (1462 März 30); ebd. zum Ulmer Tag.

<sup>399</sup> Ebd., nr. 327, S. 205.

<sup>400</sup> Ebd., nr. 328, S. 206-208.



ligende, ire lande, wege und stege vergraben, verheget und also bestalt han, das solicher unser geczug sunder gunst und willen nit dorchkommen magk".<sup>401</sup>

Da es in der Folgezeit nicht gelang, die Hindernisse zu beseitigen, blieb das Frankfurter Kontingent aus. Als deswegen im September 1463 der kaiserliche Fiskal Heinrich Spane die Stadt Frankfurt des Ungehorsams beschuldigte, ließ der Rat am Kaiserhof vortragen, daß er mehrfach den Markgrafen von Brandenburg ersucht habe, den Dienst ablösen zu lassen, damit die Hauptleute Proviant und Söldner bestellen könnten.<sup>402</sup> Von seinen Bemühungen, das Frankfurter Kontingent zum Kriegsschauplatz hinaufzubringen, gab der Rat zu seiner Rechtfertigung folgende, durch seine Korrespondenz dokumentierte Darstellung:<sup>403</sup>

Der Rat ersuchte den Markgrafen Albrecht am 14. April 1462, ihm behilflich zu sein und seinem Kontingent einen Weg zu weisen, wie es durchkommen könne. Daraufhin bat der Markgraf den Erzbischof Adolf von Mainz und den Markgrafen Karl von Baden mit Schreiben vom 25. April, die Frankfurter in Empfang zu nehmen und durch ihre Lande zu geleiten. Diese Schreiben erhielt der Rat vom Markgrafen zugeschickt und beförderte sie am 8. Mai weiter. Markgraf Albrecht hatte wohl die Schwierigkeiten hinsichtlich des Fußvolks anerkannt, zugleich jedoch den Rat aufgefordert, die Berittenen zu ihm zum Reichsheer zu schicken.<sup>404</sup> Der Erzbischof von Mainz antwortete dem Rat am 13. Mai, daß er das Geleit allein nicht sicher genug durchführen könne und der Hilfe Markgraf Karls bedürfe, mit dem er sich besprechen wolle. Markgraf Karl wiederum antwortete dem Rat, doch wurden dem städtischen Boten die Briefe zwei Stunden vor Heidelberg bei Leimen in pfälzischem Gebiet abgenommen, so daß der Rat am 25. Mai wegen der ausgebliebenen Antwort anfragte. Markgraf Karl befand sich unterdessen jedoch außer Landes, und seine Statthalter schrieben am 29. Mai nach Frankfurt, sie wollten die Sache dem Markgrafen vorbringen, wenn er zurückgekehrt sei, und dessen Meinung dann mitteilen. Während der Frankfurter Rat noch auf eine Antwort wartete und seine Diener mit großen Kosten unterhielt, ereignete sich die verheerende Niederlage der Kaiserlichen gegen den Pfalzgrafen bei Seckenheim (30. Juni); wenig später wurde mit Herzog Ludwig ein Waffenstillstand für Friedensverhandlungen geschlossen. Dies war das Ergebnis eines langwierigen, sich über etwa neun Monate hinziehenden politischen Prozesses, der mit der allmählichen rechtstechnischen und legitimatorischen Ausformulierung eines strikten und in der Schärfe der Strafandrohung kaum zu überbietenden kaiserlichen Gehorsamsanspruches<sup>405</sup> einsetzte und nach Einreden der Stadt und zähen Verhandlungen schließlich zwar mit der Hilfszusage Frankfurts in einen politischen, militärisch aber dann trotz des guten Willens und der materiellen Aufwendungen der Stadt nicht mehr nutzbaren Erfolg mündete.

<sup>401</sup> Ebd., nr. 327, S. 206; vgl. nr. 357, S. 228 f. Am 13. April 1462 teilte Graf Heinrich von Pappenheim dem Kaiser mit, daß sich Frankfurt in die Hilfe begeben habe. FRA II, 44, nr. 287, S. 385.

<sup>402</sup> Instruktion für Walter von Schwarzenberg und Johannes Brune. JANSSEN II, nr. 357, S. 229. Der Fiskal Spane figurierte als Subdelegat des kaiserlichen Rats und Kämmerers Hans von Rorbach, indem der vom Kaiser beglaubigte Rorbacher seinerseits den Fiskal beglaubigte und ihm den kaiserlichen Kredenzbrief an den Rat übergab. Ebd., nr. 356, S. 226 f.

<sup>403</sup> Ebd., nr. 357, S. 228-230. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8872, 8884, 8886, 8894, 8902.

<sup>404</sup> Schreiben vom 25. April 1462 aus Donauwörth. FRA II, 44, nr. 291, S. 390.

<sup>405</sup> Der Kaiser hatte zuletzt noch am 26. Mai 1462 die Hilfe angemahnt. FRA II, nr. 315, S. 409 f.

In der Werbung des kaiserlichen Fiskals Heinrich Spane vom 15. September 1463 wurde Frankfurt indessen bereits wieder mit Hilfsforderungen des Kaisers konfrontiert. Die Stadt sollte schon auf den 22. September mit 100 Pferden Beistand gegen die rebellierende und Erzherzog Albrecht anhängende Stadt Wien leisten.<sup>406</sup> Da sich die Wiener gegen die kaiserliche Person, seine "keyserliche hußfrau" und gegen den kaiserlichen Sohn schändlich verhalten hätten, wolle der Kaiser keine "gnedige teidinge" aufnehmen, sondern die Stadt "umb gemeynes nucztes willen anderen steden, reten und gemeyn den zum spiegel" strafen. Der gewaltigen Distanz wegen wurde dem Rat freigestellt, in Österreich Söldner aufzunehmen. Weiterhin übermittelte der Fiskal den Wunsch des Kaisers nach einem Darlehen über 4.000 Gulden.

Diese Wünsche des Kaisers trug der Fiskal im Zusammenhang mit strafrechtlichen Pressionen vor.<sup>407</sup> Ohne einen konkreten Hinweis auf ein bevorstehendes Verfahren zu geben, beschuldigte der Fiskal die Stadt Frankfurt des Ungehorsams in zwei Fällen, einmal - wie dargelegt -, weil Frankfurt trotz mehrfachen Ersuchens den kaiserlichen Hauptleuten nicht militärischen Zuzug geleistet habe, zum andern, weil die Stadt - vor zwei Jahren - nicht dem Gebot des Kaisers gefolgt sei, Beistand zur Einsetzung Adolfs von Nassau im Mainzer Stift zu leisten. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung drohte der Stadt dadurch, daß Kaufleute wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Frankfurter Stadtwaage beim Kaiser Klage geführt hatten und Friedrich III. entschlossen war, die Straffälligkeit fiskalisch zu nutzen.<sup>408</sup>

Seine Untätigkeit in der Mainzer Stiftsfehde rechtfertigt der Rat in der Instruktion für seine Gesandten an den Kaiserhof<sup>409</sup> auch in diesem Fall mit der prekären geopolitischen Lage der Stadt und ihren daraus resultierenden unabweisbaren eigenen Sicherheits- und Existenzproblemen, die - wie bei Reichsstädten üblich - sofort in Verbindung zu der Frage der Aufrechterhaltung des gefährdeten reichsunmittelbaren Status gebracht werden. Dieter von Isenburg und seine Anhänger sind mit ihren Landen so um Frankfurt gelegen, daß sie den Wasserweg und die Landstraßen sperren und die lebenswichtigen Zufuhren unterbinden können. Schwer wird die Stadt auch durch die beiderseitigen großen Fehden betroffen. Sodann kamen dem Rat täglich schwerwiegende Warnungen vor einem Angriff zu,<sup>410</sup> so daß Rat und Bürger große Lasten durch Steuern, Wachdienste und ständige Vorsorgemaßnahmen ("ubunge") auf sich nehmen mußten, um dem Reich und dem Kaiser die Stadt, den Bürgern Leben und Vermögen zu erhalten. Mit viel-

---

<sup>406</sup> JANSSEN II, nr. 357, S. 227. Vgl. das Hilfsmandat der kaiserlichen Räte vom 10. November 1462 aus Regensburg. F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, nr. 234, S. 480 f. (an Speyer).

<sup>407</sup> JANSSEN II, nr. 357, S. 227.

<sup>408</sup> Außerdem wurde Frankfurt beschuldigt, einen Unschuldigen gefangengenommen zu haben. Zu dem ganzen Komplex erhielt der Fiskal vom Rat die Antwort, man werde zum Kaiser schicken, um mit ihm in der Hoffnung zu reden, "in siner keyserlichen gnaden hulden zu bliben". Ebd. Am 29. November 1463, als eine Frankfurter Gesandtschaft bereits auf dem Weg zum Kaiserhof war, forderte Kaiser Friedrich III. den Rat auf, eine bevollmächtigte Gesandtschaft zu entsenden, um sich mit ihm in Sachen Stadtwaage "zuvertragen". Es handelte sich nicht um eine gerichtliche Zitation; der Kaiser wollte zunächst auf die "strenghait des rechtens" verzichten. Kam aber keine Einigung zustande, wollte er "nicht lennger ruen, sunder von ampts wegen [gegen den Rat] procediern und volfarn lassen". Der fiskalische Zweck der Aufforderung war eindeutig; der Rat sollte sich von einer Klage loskaufen. Ebd., nr. 364, S. 232 f.

<sup>409</sup> JANSSEN II, nr. 357, S. 227-230.

<sup>410</sup> Vgl. auch das Schreiben des Rats an seine Gesandten am Kaiserhof vom 21. Dezember 1463. Ebd., nr. 366, S. 235.

fältigen baulichen Maßnahmen, Rüstungen und mit Lebensmittelbevorratung mußten Vorkehrungen gegen die allgemeinen unsicheren Verhältnisse getroffen werden.

Ein ständig wiederkehrendes Argument, ein Motiv Frankfurter Äußerungen, ist die isolierte Lage, welche die Stadt in der Gefahr ohne solidarischen Schutz anderer auf sich selbst gestellt beläßt: "Darczu so ist Franckfort alleyne one alle ander des richs und der richstete trost und bijstand". Andererseits war in Frankfurt die Neigung gering, über die regionalen Kontakte zu den rheinischen Städten als Haupt der Wetteraustädte hinaus Bündnisse einzugehen. Mit Rücksicht auf die Messen und im Bewußtsein, als Ort der Königswahl eine herausgehobene Stellung einzunehmen, verfolgte die Stadt trotz ihrer in der Tat enormen Verstrickung in Fehden eine, darin Nürnberg vergleichbar, eher selbstgewählte isolationistische und egozentrische Politik,<sup>411</sup> die sie sich unter Betonung des Kammerbegriffs im Sinne einer bündnisfreien, ausschließlich am Königtum orientierten Reichszugehörigkeit als besonderes Verdienst zurechnen und deswegen kompensatorisch den Anspruch auf besonderen Schutz durch das Reich erheben ließ.<sup>412</sup> Auf den allgemeinen Städtetagen der siebziger Jahre scheute der Rat sich nicht, die Solidarität mit anderen Städten aufzugeben und diese, wie er selbst kühl kalkulierte, einem erhöhten politischen Risiko gegenüber dem Kaiser auszusetzen.<sup>413</sup>

Aus allen den genannten Gründen der Selbstbehauptung nach außen war Frankfurt nicht in der Lage, wie vom Kaiser geboten den Grafen Adolf von Nassau "in posseß zu bringen und seczen".<sup>414</sup> Hinzu kommen wirtschaftliche und finanzielle Gründe, die das Leistungsvermögen der Stadt sinken ließen und damit dem Rat und den Bürgern eine effektive Hilfe unmöglich machten. Obwohl die Stadt Frankfurt zu dem Mainzer Stift lediglich durch die Geistlichkeit in einer rechtlichen Beziehung steht, haben ihre Bürger infolge der Stiftswirren durch Beraubung und Gefangennahmen große, nicht zu verschmerzende Schäden erlitten. Durch die Eroberung der Stadt Mainz wurden Frankfurter Bürger infolge der Verflechtung von Wirtschaft und Kapital<sup>415</sup> mit der Stadt von ihrem dortigen Besitz an Zinsen, Gülten und Eigengütern im Wert von mehr als 80.000 Gulden abgeschnitten.<sup>416</sup> Weiterhin ist mit den Verkehrswegen der Handel unterbunden worden, der Besuch der Messen ist zurückgegangen. Deshalb sind viele Bürger ruiniert; viele Häuser, die mit Rententiteln belastet sind, stehen leer. Halten diese Zustände an, dann müssen

---

<sup>411</sup> Vgl. H. GERBER, Drei Jahre reichsstädtischer, hauptsächlich Frankfurter Politik im Rahmen der Reichsgeschichte unter Sigismund und Albrecht II. 1437 bis 1439, Diss. phil. Marburg 1914, S. 123. E. ORTH, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter, Wiesbaden 1973, S. 163 ff. B. BERTHOLD, Überregionale Städtebundsprojekte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 3 (1979), S. 157 f., 166 f.

<sup>412</sup> Vgl. S. 737, Anm. 67. Zum Begriff der Reichskammer s. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 277 ff. In Reaktion auf das kaiserliche Bündnisverbot vom 4. Oktober 1463 (nr. 358) schrieb der Frankfurter Rat an seine Gesandten am Kaiserhof: "so ist uch wol kundig, daz wir mit nymand verbunden sin, uns allwege ane mittel getrulich zu dem riche gehalten und deßhalb vil anstosse und widerwirtikeit gelyden han". JANSSEN II, nr. 366, S. 234. 1463 Dezember 21.

<sup>413</sup> E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 105 f.

<sup>414</sup> JANSSEN II, nr. 357, S. 228.

<sup>415</sup> Tatsächlich gingen die engen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen Frankfurt und Mainz nach der Mediatisierung der Stadt Mainz allmählich verloren. Verschiedene Mainzer Familien waren nach der Eroberung der Stadt nach Frankfurt geflohen, andere wurden aus Mainz vertrieben. W. KRAMER (Hg.), Frankfurt Chronik, Frankfurt a. M. 1964, S. 75. J. FISCHER, Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz (1332-1462), 1958.

<sup>416</sup> JANSSEN II, nr. 357, S. 228; vgl. nr. 366, S. 234.

viele Bürger, wie schon geschehen, wegziehen. Bürger und Stadt werden durch neue Auflagen und die Mißachtung ihrer Freiheit hart bedrängt.

Kaiser Friedrich III. hatte dem Rat am 8. August 1461 nur in sehr allgemeinen Worten befohlen, den Grafen Adolf von Nassau, falls er von Papst Pius II., wie beabsichtigt, zum Erzbischof von Mainz erhoben werde, Hilfe und Beistand zu leisten, wenn die Stadt von dem Grafen oder den Seinen eine Erforderung erhalte.<sup>417</sup> Als der Rat dieses Mandat benutzen wollte, um sich von der Hilfe gegen Herzog Ludwig freistellen zu lassen, mußte er sich von Markgraf Albrecht sagen lassen, daß ihn die inneren Verhältnisse des Stifts nicht zu interessieren brauchten. In seiner Rechtfertigung gegenüber dem Kaiser beruft sich der Rat darauf, er habe Adolf von Nassau bekundet, daß er ihn für einen erwählten und bestätigten Erzbischof von Mainz halte, ihm "ere und reverencie" bezeugt und sich nach beiden Seiten unparteiisch gehalten, wie dies die politischen Freunde Adolfs von ihm verlangt und dabei gesagt hätten, daß dieser im Augenblick damit zufriedengestellt sei.

Hinsichtlich des vom Kaiser gegen die Wiener geforderten Kontingents legte der Rat in seiner Instruktion die Werbung der Gesandten nicht fest, sondern überließ ihnen die Formulierung der - sicherlich ausweichenden oder abschlägigen - Antwort entsprechend den Umständen, zumal es - allerdings verfrühte - Meldungen gab, wonach bereits ein Frieden vereinbart sei.<sup>418</sup>

## b) Basel

Obwohl sich die Stadt Basel wie andere freie Städte auf ihre verfassungsrechtliche Sonderstellung und ihre daraus resultierende eingeschränkte Dienstpflichtigkeit für Kaiser und Reich berief, ist ihre Haltung in dem Sinne exemplarisch, daß sie zwar nicht für andere Städte gleichermaßen zutrifft und verallgemeinert werden könnte, daß jedoch durch Basel vielfältige rechtliche und politische Möglichkeiten ausgeschöpft sind und somit ein breites Argumentationsspektrum aufgewiesen wird. Von ihrem vorteilhafteren verfassungsrechtlichen Status als freie Stadt ausgehend, hat die Stadt Basel auch Tatbestände, wie sie von anderen Städten in vergleichbarer Weise geltend gemacht wurden, rechtstechnisch sehr viel deutlicher rechtlichen Normen subsumiert und dadurch die Argumentation zugespitzt.

Eine ausgeprägt juristische Argumentation und eine Hervorkehrung des eigenen Rechtsstandpunktes gegenüber dem Kaiser konnten bei aller begleitenden Submission<sup>419</sup> angesichts der geltenden herrschaftlichen Kategorien und Denkformen für eine Stadt, die ihr Privilegienrecht vom Kaiser zugewiesen und bestätigt bekam, ein erhöhtes politisches Risiko bedeuten. So hat die Stadt Basel in späterer Zeit in einem Fall<sup>420</sup> ausdrücklich auf die Artikulation ihres Rechtsstandpunktes verzichtet und den Weg einer politischen Lösung beschritten, weil sie nicht die kaiserliche Ungnade provozieren wollte. Auch im vorliegenden Fall wurden verschiedene recht-

<sup>417</sup> Ebd., nr. 264, S. 162.

<sup>418</sup> Vgl. ebd., nr. 363, S. 232; nr. 371, S. 239 f.

<sup>419</sup> R. WACKERNAGEL (Geschichte der Stadt Basel, II, 1) spricht von dem "virtuos ausgebildeten Kanzleistil, mit dem die Stadt die besten Gesinnungen zu zeigen vermag und sich doch zu gar nichts verpflichtet" (S. 125).

<sup>420</sup> S. unten, S. 610.

liche und prozessuale Schritte nur vorbereitet, und es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob sie bei einer anderen politischen Entwicklung tatsächlich auch vollzogen worden wären. Auch Nürnberger Juristen waren sich im klaren darüber, daß es inopportun sein konnte, der kaiserlichen Obrigkeit gegenüber die städtische Rechtsauffassung unverhüllt in aller juristischer Schärfe zu vertreten.<sup>421</sup>

Die Stadt Basel konnte vor allem deswegen ihre rechtlichen Einwendungen gegen die kaiserlichen Hilfsmandate so hartnäckig vorbringen, weil ihr Sonderstatus als freie Stadt zuletzt von Kaiser Friedrich III. selbst konfirmiert worden war und von den kaiserlichen Hauptleuten prinzipiell, auch mit seiner Wirkung auf die Dienstverpflichtung, anerkannt wurde. Darüber hinaus erörterte der Rat mit seinen Rechtsberatern, dem Syndikus und dem damaligen, gleichfalls rechtsgelehrten Stadtschreiber in grundsätzlicher Weise das Verhältnis von obrigkeitlichem Befehl und Untertanengehorsam, die formalen Mängel des kaiserlichen Hilfsmandats und berief sich auf die schuldrechtliche Unmöglichkeit der Leistungserfüllung. Das Basler Regiment verließ sich zudem nicht allein auf die eigenen rechtlichen Erkenntnisse, sondern holte andernorts Rechtsauskünfte ein und besprach sich mit Straßburg und Speyer.<sup>422</sup> Es ließ unterschiedliche Reaktionen vorbereiten und versuchte, sich in seinem Widerstand des politischen Rückhalts bei den Eidgenossen zu versichern. Obwohl die Ablehnung der geforderten Hilfe in der Begründung feststand, suggerierte der Rat angesichts der wiederholten Mahnung und drohenden Pressionen, daß der Prozeß der Entscheidungsfindung angesichts neu aufgetretener Tatsachen noch nicht vollständig abgeschlossen sei, und bat um Geduld.

Kaiser Friedrich III. befahl der Stadt Basel zum ersten Mal den Zuzug am 18. Juli 1461.<sup>423</sup> Bürgermeister und Rat verwiesen daraufhin die kaiserlichen Hauptleute am 22. August auf den Sonderstatus Basels und teilten außerdem mit, daß sie den Nürnberger Tag der Kürze des anberaumten Termins und der Unsicherheit der Verkehrswege wegen nicht beschicken könnten.<sup>424</sup> Nach einem neuerlichen kaiserlichen Hilfsgebot vom 1. September 1461<sup>425</sup> folgte Basel der Ladung der Hauptleute zu dem Eßlinger Tag vom 6. Oktober 1461.<sup>426</sup>

In einer separaten Unterredung mit den freien Städten Straßburg, Speyer und Basel ließen die kaiserlichen Hauptleute bekunden, sie wüßten wohl, daß die freien Städte dem Reich "nit alz hoch verpunden werent alz die richen stette, und sie hetten sie auch nit alz hoch zu manen", verlangten gleichwohl im Namen des Kaisers, "daz sie auch ir hulff und sture dar zu detten, daz der keiser gnediclichen verdine".<sup>427</sup> Der Basler Gesandte Heinrich Iselin legte dar, daß Basel als freie Stadt nur verpflichtet sei, dem römischen König bei seinem Zug "über den Berg" zur Erlangung der Kaiserkrone mit zehn Gleven zu dienen und darüber hinaus zu einem allgemei-

<sup>421</sup> StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2\*, fol. 169-178. Dazu E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung.

<sup>422</sup> StA Basel, Politisches F 13a, fol. 2v. Basel an die kaiserlichen Hauptleute Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Ulrich von Württemberg am 22. August 1461. Im Frühjahr 1462 bestand der Plan zu einem Bündnis zwischen den freien Städten Basel, Straßburg, Speyer und Worms. WACKERNAGEL II, 1, S. 28.

<sup>423</sup> StA Basel, Politisches F 13a, fol. 5-7; vgl. fol. 8 (Kredentz für die kaiserlichen Hauptleute).

<sup>424</sup> Ebd., fol. 7v, 2rv.

<sup>425</sup> Ebd., fol. 22-23v.

<sup>426</sup> Ebd., fol. 18, 20rv, 21.

<sup>427</sup> F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, nr. 200, S. 460.

nen Feldzug gegen die Ungläubigen dem Leistungsvermögen der Stadt entsprechend beizutragen.<sup>428</sup> Die Hilfe für König und Reich war demnach auf den Romzug beschränkt; die Hilfe für den Kampf gegen die Ungläubigen, d. h. in erster Linie gegen die Hussiten und Türken, war originär ein Dienst für den Glauben und die Christenheit, auch wenn sie gegen den Widerspruch der freien Städte in Form eines Matrikularbeitrags durch die Reichsversammlung reguliert wurde.

Weil die Stadt den kaiserlichen Mandaten nicht Folge geleistet habe, wurde Basel zusammen mit einer Reihe weiterer Städte am 4. Dezember 1461 vor das kaiserliche Hofgericht [Kammergericht] zitiert.<sup>429</sup> Es handelte sich jedoch um Ladungen, die der Kaiser den Hauptleuten zu ihrem freien Gebrauch zugesandt hatte und die nicht unmittelbar zugestellt wurden.<sup>430</sup>

Als Basel am 5. Dezember 1461 sehr ausführlich zu dem kaiserlichen Hilfsgebot Stellung nahm, knüpfte es an den Eßlinger Städtetag an, auf dem von dem Basler Gesandten eine "vßtreglich antwort", eine positive und substantielle Erklärung, verlangt worden war.<sup>431</sup> Basel ging in seiner Rechtfertigung jetzt umfassend vor; es wandte sich fast gleichlautend an den Kaiser<sup>432</sup> und an seine Hauptleute<sup>433</sup> und bat daneben den kaiserlichen Rat, den Dr. iur. utr. und Freisinger Domprobst Ulrich Riederer,<sup>434</sup> den Kaiser von dem "gefryeten wesen" Basels und der redlichen Motivation in Anbetracht der Lage der Stadt "eigentlich" zu unterrichten. Außerdem wurden die Städte Konstanz, Überlingen, Ravensburg, Lindau und andere Bundesgenossen der Niederen Vereinigung von der Antwort Basels in Kenntnis gesetzt.<sup>435</sup> Eine Notiz zu dem abschriftlich registrierten Schreiben an den Kaiser gibt darüber Auskunft, auf welche Weise die Stellungnahme Basels in der Substanz zustande gekommen ist. Diese Antwort sei der Stadt von der - damals von Erzherzog Albrecht innegehabten - vorderösterreichischen Herrschaft, dem Landvogt,<sup>436</sup> dem Landmarschall<sup>437</sup> und den Räten "getrungenlich geraten worden, ouch mit alten vnd nuwen segsen<sup>438</sup> eynheliclich beschlossen".<sup>439</sup>

Die Stellungnahme der Stadt Basel<sup>440</sup> rekapituliert und bewertet die bisherigen Einlassungen zur Sache und gibt zugleich weitere Aufschlüsse über die Eßlinger Verhandlungen mit den kaiserlichen Hauptleuten. In ihrem ersten Schreiben an den Kaiser hätten Bürgermeister und Rat in ganzer Zuversicht, daß der Kaiser daran Gefallen habe und damit zufriedengestellt sei, sich "volliclich" erboten, dasjenige, was sie Kaiser und Reich "zu tünde schuldig werent", jederzeit vollständig zu leisten. Das formelle Diensterbieten Basels bedeutete materiell zugleich eine ein-

<sup>428</sup> StA Basel, Politisches F 13a, fol. 3v.

<sup>429</sup> Württembergische Regesten I, nr. 4519.

<sup>430</sup> Vgl. das Schreiben der kaiserlichen Hauptleute an Basel vom 15. Februar 1462. StA Basel, Politisches F 13a, fol. 19.

<sup>431</sup> Vgl. das Schreiben Basels an die kaiserlichen Hauptleute zu Eßlingen vom 28. Oktober 1461. Ebd., Missiven A 10, pag. 16.

<sup>432</sup> Ebd., pag. 98-100; Politisches F 13a, fol. 11rv.

<sup>433</sup> Ebd., Politisches F 13a, fol. 41rv. FRA II, 44, nr. 206, S. 292-294.

<sup>434</sup> StA Basel, Missiven A 10, pag. 100-102.

<sup>435</sup> Ebd., pag. 100.

<sup>436</sup> Peter von Mörsberg. Basler Chroniken IV, S. 62 Anm. 3.

<sup>437</sup> Thüring von Hallwil der Jüngere. Ebd.

<sup>438</sup> Großer Rat. WACKERNAGEL II, 1, S. 252.

<sup>439</sup> Missiven A 10, pag. 100. Öffnungsbuch III, fol. 16.

<sup>440</sup> Im folgenden zitiert nach dem Schreiben an die kaiserlichen Hauptleute; FRA II, 44, nr. 206, S. 292-294.

deutige Ablehnung der kaiserlichen Hilfsforderung unter Bekundung dienstwilliger Gesinnung. Da der Kaiser und die Hauptleute jedoch eine weitergehende Antwort verlangt hätten, habe man einen Gesandten nach Eßlingen geschickt, der die Freiheit Basels erläutern sollte,<sup>441</sup> derzufolge die Stadt dem römischen König und dem Reich "nit me phlichtig noch von rechts wegen verbunden" sei als zu dem ziffernmäßig fixierten Aufgebot für den Romzug. Dieser Dienst sei König Friedrich geleistet worden, er habe daran ein Gefallen gehabt, wie er es in der kaiserlichen Generalkonfirmation der Basler Freiheiten aus besonderer Gnade "beurkundet" habe. Weitere Dienste seien von Reichs wegen von der Stadt noch nie verlangt worden. Vom Reichsdienst werden grundsätzlich und ausdrücklich jene Dienste unterschieden, die Basel als christliche Stadt in Sachen "gemeyner cristenheit" bei allgemeinen Heereszügen nach Selbsteinschätzung des Leistungsvermögens geleistet hat.<sup>442</sup>

Graf Ulrich von Württemberg und die "Anwälte" der anderen Hauptleute meinten in Eßlingen eine Handhabe gefunden zu haben, um die Auffassung eines auf den Romzug beschränkten Reichsdienstes zwar nicht reichsrechtlich widerlegen, so doch nachweisen zu können, daß sie faktisch nicht durchgehalten wurde, um einen präjudiziellen Anspruch des Kaisers auf weiterreichende Dienste zu begründen. Sie machten dem Basler Gesandten gegenüber geltend, daß die Stadt zu Zeiten König Sigmunds auch andere Hilfe als lediglich zum Romzug geleistet habe, woraus ersichtlich sei, daß Basel den Geboten Kaiser Friedrichs billigerweise gleichfalls gehorsam sein sollte.

Die Stadt Basel befand sich nun in der günstigen Lage, in ihrem Schreiben darlegen zu können, daß die damalige Dienstfristung, gemeint ist die Hilfe gegen den geächteten Herzog Friedrich von Österreich, König Sigmund "nit von des heiligen richs sunder von des heiligen concilims ze Costentz anruffunge wegen als vmb die zweyunge der cristenheit, so dozemale was ze stillen, wol bescheen sin mag".<sup>443</sup> König Sigmund habe damals zudem ausdrücklich das Herkommen und die Freiheit Basels - in einem Schadlosbrief<sup>444</sup> - ausgenommen und vorbehalten. Herkommen und Freiheit Basels seien auch von Kaiser Friedrich bestätigt worden,<sup>445</sup> der es der Stadt Basel als einer freien Stadt "schuldig" sei, sie dabei bleiben zu lassen.

Zu diesen verfassungsrechtlichen Gründen kommen solche, die eine Leistung unabhängig davon, ob eine Rechtspflicht besteht oder nicht, unmöglich machen. Basel ist den Landen Herzog Ludwigs sehr weit entlegen und selbst von den Landen der Herrschaft Österreich umgeben, die in dieser Fehde dem bayerischen Herzog verpflichtet ist. Zudem ist im Basler Raum ein Zusammenströmen welschen Kriegsvolkes zu befürchten; täglich ereignen sich auch Streitfälle und Streifzüge vielerlei unruhiger Leute. Aus dieser Lage ergebe sich für Basel, wie für andere Orte der Gegend, folgende Rason ihres Verhaltens, an der sich zu orientieren das Stadtregi-

<sup>441</sup> Heinrich Yselin (Iselin). StA Basel, Politisches F 13a, fol. 3v.

<sup>442</sup> "darjnn hand wir vns, als eyner cristenlichen stat wol geburt, bewiset nach vnserem vermogen, daz wir des bißhar rüme vnd ere gehept hand". FRA II, 44, nr. 206, S. 293.

<sup>443</sup> Ebd.

<sup>444</sup> Eine Abschrift des Schadlosbriefes ("verbehaltung") König Sigmunds vom 3. April 1415 und der Quittung über die Leistung zum Romzug mit Datum des 29. Juni 1432 finden sich in StA Basel, Politisches F 13a, fol. 4, 4v.

<sup>445</sup> CHMEL, Regesten, nr. 2813. 1452 März 24 (Rom). HHStA Wien, Reichsregister P, fol. 23rv. Insetiert ist der Privilegienbrief Kaiser Sigmunds vom 19. August 1433.

ment verpflichtet sei: Da die Stadt Basel mit der ihr nur im geringen Umfange möglichen Hilfe dem Kaiser ohnehin nicht viel nützen kann, gilt es zu vermeiden, daß sie sich mit der daraus resultierenden ruinösen Belastung eines täglichen Kleinkrieges mit Erzherzog Albrecht und der Herrschaft Österreich aktiv in dem Reichskrieg engagiert; die Stadt soll statt dessen darauf achten, daß sie nicht ihrerseits zur Aufrechterhaltung ihrer Reichszugehörigkeit die Hilfe und den Beistand des Reichs beanspruchen muß.<sup>446</sup>

Die Stadt Basel bekundet abschließend, daß ihr der ganze Konflikt leid sei, und äußert den Wunsch, daß eine gütliche Beilegung gelinge. Falls Bürgermeister und Rat für eine Vermittlungstätigkeit nicht zu gering erachtet werden, wollen sie auf eine Anforderung hin "mit gantzer begirde gutwillichlich dazu raten vnd helffen nach vnseren vermogen, vnd vns darjnn weder kost, kumber noch arbeit laßen beturen", damit dieser Konflikt gütlich beigelegt und "merglicher vnrat, kumber vnd schade der lande in dem heiligen riche furkomen werden mochte".<sup>447</sup>

Der Kaiser kassierte seine Mandate an Basel jedoch nicht, sondern befahl der Stadt am 7. Januar 1462, den Maßnahmen und Geboten seiner Hauptleute nachzukommen.<sup>448</sup> Am 15. Februar 1462 schrieben die kaiserlichen Hauptleute, daß die Bemühungen der Stadt beim Kaiser um eine Aufhebung der Hilfsgebote nicht verfangen hätten, statt dessen habe ihnen der Kaiser Kammergerichts Ladungen zugesandt, von denen sie allerdings nicht gerne Gebrauch machten.<sup>449</sup> Die Zustellung der Ladung kündigten sie jedoch für den Fall an, daß Basel nicht Herzog Ludwig einen Fehdebrief laut beiliegendem Formular sandte und ihnen nicht unverzüglich Hilfe leistete.

In ihrer Antwort an die kaiserlichen Hauptleute vom 6. März 1462<sup>450</sup> stützte sich die Stadt Basel ganz auf eine Friedensinitiative, die wenig zuvor von der Stadt Konstanz und dem Bischof mit dem Ziel eingeleitet worden war, auf einem Konstanzer Tag am 21. März mit anderen Fürsten, Herren und Städten der Region zu einer Absprache über eine konkrete Vermittlungsaktion zu gelangen. Basel nahm den avisierten Konstanzer Tag sofort zum Anlaß, ohne seinen Rechtsstandpunkt aufzugeben, die Hauptleute darum zu bitten, die Frage einer Hilfe bis zum Abschluß des Tages auf sich beruhen zu lassen, da eine vorher gefaßte definitive Antwort der Stadt, wie auch immer sie ausfiel, eine Vermittlerrolle Basels nachhaltig beeinträchtigen würde.

Die Konstanzer Friedensbemühungen<sup>451</sup> gingen ganz von der unmittelbar die Region und das Reich betreffenden Sozialschädlichkeit der Fehde aus, ohne daß in irgendeiner Weise der ihr vom Kaiser zugelegte Zweck und Charakter eines exekutorischen Zwanges gewürdigt wird, der zur Unterwerfung und Bestrafung des bayerischen Herzogs führen sollte. Mit Besorgnis wird die auf beiden Seiten anwachsende militärische Stärke registriert,<sup>452</sup> welche die Gefahr hervor-

---

<sup>446</sup> FRA II, 44, nr. 206, S. 294.

<sup>447</sup> Ebd.

<sup>448</sup> StA Basel, Politisches F 13a, fol. 12.

<sup>449</sup> Ebd., fol. 19rv. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8786.

<sup>450</sup> StA Basel, Politisches F 13a, fol. 13rv; Missiven A 10, pag. 108. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8811.

<sup>451</sup> Vgl. auch A. M. Strasbourg, AA 209.

<sup>452</sup> Am 19. Mai 1462 schrieb Markgraf Albrecht an Herzog Wilhelm von Sachsen: "Wir lassen auch uwer liebe glaublich wißen, das wir vnnd annder der keyserlichen maiestat haubtleut mit des heiligen reichs furstenn, steten, Sweitzern, den vnnsern vnd andern keyserlichen helffern, eins felttzugs eins worden sind [...] vnd glauben an



rufe, daß die ganzen deutschen Lande durch unsägliches Blutvergießen, Totschlag, Brand, Raub und andere Kriegsfolgen verheert werden. Städte, Dörfer, Gotteshäuser und das offene Land würden verwüstet; die hinterbliebenen Witwen, Waisen und die Hintersassen, deren Hauswesen und Habe zerstört würde, fänden keine Nahrung mehr, so daß ihnen der Hungertod drohte. Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Kampf gegen Glaubensfeinde, der durch den Türkenkrieg seit der Jahrhundertmitte immer stärker zu einem unmittelbaren Lebenssachverhalt würde. Infolge der Verwüstung des Landes und der Dezimierung seiner Bevölkerung könne gegen Ungläubige zum großen Schaden für den christlichen Glauben nur noch ein völlig ohnmächtiger Widerstand geleistet werden. Die Furcht vor diesen Kriegsfolgen und die Betroffenheit über das Elend lägen in der menschlichen Natur begründet. Die Friedensvermittlung diene dem Nutzen der vom Konflikt betroffenen Lande und der Integrität des Reichs und deutscher Lande; sie sei zudem eine Sache des christlichen Gewissens und im Sinne der Förderung des eigenen Seelenheils ein verdienstvolles Werk.

So läßt die Friedensinitiative die reichsrechtlichen und reichspolitischen Probleme außer Betracht; der durchschlagende Wille zum Frieden basiert ganz auf anthropologischen und existenziellen Sachverhalten und christlichen Postulaten. Zweifellos motivierte die Friedensinitiative auch das Desinteresse und den Leistungsunwillen in einem ohnehin nicht überzeugend begründeten Reichskrieg und bot der Stadt Basel eine Handhabe, in Sachen Reichshilfe weiter zu temporisieren, ohne daß blanker Ungehorsam zutage trat. Später ging der Basler Syndikus noch einen Schritt weiter und machte den überragenden Selbstwert des Friedens zum Gegenstand einer Güterabwägung zwischen den Bemühungen um einen Frieden und dem strikten Vollzug kaiserlicher Gebote.<sup>453</sup>

Die kaiserlichen Hauptleute wollten von einer Friedensvermittlung nichts wissen, sondern äußerten in ihrer Antwort vom 15. März 1462<sup>454</sup> ihr Befremden über das mit der Vermittlungsabsicht begründete Neutralitätsersuchen der Stadt: "nachdem ir vnserm gnedigisten herren vnd dem heiligen reich gewandt seyt, vnd sein gnad mit treffenlichen kriegem betretten ist, die langwerig gewesen vnd noch sint, ir auch durch manigualtiglich beswerung, ermanunge vnd processe des keyserlichen willens seyt erinnert worden, vnd euch erst eyn bedencken nemet, welche ir thun oder lassen wollet, auch angeseen, dz ir in vnser herren des keyseres begerde nyndert findet, dz ir fur tedinslute angezogen werdent, sundern fur parthey als siner gnaden helffer". Im Anschluß an dieses neuerliche Gebot der Hauptleute, dem Bayernherzog den Fehdebrief zu schicken und ihnen unverzüglich zuzuziehen, um sich selbst vor Schaden zu bewahren und sich nicht länger für ungehorsam erachten zu lassen, und nachdem der Konstanzer Tag gescheitert war,<sup>455</sup> unternahm Basel im Hinblick auf weitere Verhandlungen mit den Hauptleuten neue Bemühungen, um die Rechtslage zu klären und seine Haltung prozessual und politisch abzusichern.

---

zcwiuel, das deßglichenn an der menng vnd schickung jn dutzschenn lannden nye gesehen sey wordenn". FRA II, 44, nr. 306, S. 401.

<sup>453</sup> S. unten, S. 188.

<sup>454</sup> StA Basel, Politisches F 13a, fol. 14. Vgl. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8811. An die südschwäbischen Reichsstädte; FRA II, 44, nr. 264, S. 362.

<sup>455</sup> Basel an die kaiserlichen Hauptleute am 6. April 1462. StA Basel, Missiven A 10, pag. 113. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8847.

Dazu holte die Stadt an der Wende von März auf April 1462 Rechtsauskünfte und Ratschläge bei der Herrschaft Österreich, bei Bischof und Domkapitel, den Herren der Schule, d. h. der Universität, den Orten Solothurn, Bern, Zürich, Luzern sowie der Tagsatzung der Eidgenossen in Luzern ein.<sup>456</sup>

Der Landvogt Peter von Mörsperg und die Räte der Herrschaft Österreich zu Ensisheim<sup>457</sup> empfahlen, sowohl den kaiserlichen Hauptleuten als auch dem Kaiser selbst durch Gesandtschaften eingehend die Basler Rechtsauffassung "mit aller gelymphigisten vnd zymlichisten Worten" darzulegen und zu bitten, die Stadt bei ihrem alten Herkommen und bei ihrer Freiheit zu belassen. Führt dies nicht zum Erfolg, soll sich Basel vor den Kaiser und sein Hofgericht zum rechtlichen Austrag erbieten, doch soll das Hofgericht nach Ausweis der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. mit Kurfürsten und Fürsten besetzt sein, "die alle glider des heiligen richs wißen ze halten nach dem sy an dem heiligen riche herkomen sint". Man schrieb also diesem ständisch-fürstlichen Gericht eine rechtsbewahrende, konservative Einstellung zu, die man von dem üblicherweise auch oder vorwiegend mit kaiserlichen Räten besetzten Kammergericht nicht erwartete. Der Basler Ratsgesandte erhielt die offensichtlich schon früher gegebene Zusage, daß die Herrschaft Österreich eine Erklärung Basels in Acht oder Bann nicht beachten und in ihren Gebieten niemandem gestatten werde, gegen die Basler deswegen vorzugehen.

Der Ratschlag Bischof Johanns von Basel und des Domkapitels<sup>458</sup> war im wesentlichen gleichlautend, nur sollte die Stadt, wovon die Herrschaft Österreich offensichtlich abgeraten hatte, als Grund auch anführen, daß Erzherzog Albrecht auf seiten Herzog Ludwigs von Bayern in den Krieg verwickelt sei. Außerdem könne die Stadt geltend machen, "in welcher maße die stift zu Basel vnd die stat Basel eyinander gwant sint vnd dz eyn romischer keyser in der stat Basel nuczit ze tunde noch der stat nit ze gebieten hat in dheynen krieg ze komen noch anders ze tunde denn den dienst uber berg".

Die Universität<sup>459</sup> empfahl "mitt fill rede", an den Papst zu appellieren und, falls man vor dessen Forum "beschwert" würde, an ein künftiges Konzil.

Die eidgenössischen Orte<sup>460</sup> rieten, wohl die an sie gestellten Fragen und die ihnen gegebenen Informationen bekräftigend, gleichfalls zu Gesandtschaften und zu einem Rechterbieten. Doch nur Solothurn<sup>461</sup> wollte wie der Herrschaft Österreich für den Fall, daß Basel geächtet oder gebannt wurde, die Nichtbeachtung der Zwangsmittel eindeutig zusagen. Zürich,<sup>462</sup> Luzern und Bern verwiesen auf die am 4. April 1462 in Luzern stattfindende eidgenössische Tagsatzung;

<sup>456</sup> StA Basel, Öffnungsbuch III, fol. 129-130; Politisches F 13a, fol. 15-16. Vgl. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8818.

<sup>457</sup> Öffnungsbuch III, fol. 129rv; Politisches F 13a, fol. 15. Sie wurden am 1. April von dem Ratsgesandten, dem Altbürgermeister und Ritter Hans von Flachsland befragt.

<sup>458</sup> Öffnungsbuch III, fol. 129-130; Politisches F 13a, fol. 15v.

<sup>459</sup> Öffnungsbuch III, fol. 130; Politisches F 13a, fol. 16 (Fragenkatalog für die Universität und die Basler Geistlichkeit).

<sup>460</sup> Öffnungsbuch III, fol. 130; Politisches F 13a, fol. 15v.

<sup>461</sup> Das Verhältnis zwischen Basel und Solothurn war eigentlich gespannt und feindselig. WACKERNAGEL II, 1, S. 11 ff. Solothurn wurde am 29. März 1462 befragt. Öffnungsbuch III, fol. 129; Politisches F 13a, fol. 15.

<sup>462</sup> Zürich wies darauf hin, "es sye hel in die sach ze raten, sunder daß sij bede houbter der kristenheit antreffe". Öffnungsbuch III, fol. 129v.

dort entzogen sich die Eidgenossen einer formellen Antwort, die sie nicht für notwendig erachteten; "man solle eyn gute getruwen zu inen haben, denn solt die stat benötigt werden, so sye manig from man in den Eidgenoßen, dem solichs leyt sin wurde".

Die Stadt Basel ging nun daran, einige der empfohlenen Schritte vorzubereiten, und ließ in diesem Zusammenhang ein Rechterbieten auf das Hofgericht und andere denkbare Instanzen entwerfen. In einem Schreiben an Kaiser Friedrich III.,<sup>463</sup> das dann doch nicht expediert wurde, wollte Basel den Kaiser "eigentlich" über das unvordenkliche Herkommen und die Freiheit der Stadt mit ihrer eingeschränkten Dienstpflcht gegenüber Kaiser und Reich unterrichten, die unbeeinträchtigt von den Königen und Kaisern auf die Gegenwart überkommen seien und die am Reich zu erhalten die Stadt sich selbst und den Nachkommen schuldig sei. Auf dieser Rechtsgrundlage und zusätzlich mit den von Basel vorgebrachten erheblichen und redlichen Gründen, die bei tatsächlichem Bestehen einer weiterreichenden Dienstverpflichtung dennoch eine Hilfeleistung unmöglich machen, wird angesichts der kaiserlichen Mandate jeglicher Ungehorsamstatbestand bestritten. Der Kaiser solle an der Gutwilligkeit der Basler keinen Zweifel hegen, die Stadt wolle in allen ihr möglichen Sachen gehorsam und dienstwillig sein.<sup>464</sup> Die Berufung auf die Unmöglichkeit der Leistungserfüllung hat nicht nur den Sinn, das ablehnende Verhalten Basels auch bei Bestehen einer Rechtspflicht zu rechtfertigen, sie bedeutet auch den Versuch, den zutage tretenden Widerspruch zwischen dem der traditionellen Herrschaftsvorstellung eigenen und von Basel selbst bekundeten Erfordernis einer uneingeschränkt dienstwilligen Gesinnung der untertänigen Stadt gegenüber der kaiserlichen Obrigkeit auf der einen Seite und dem Beharren auf der Rechtsposition einer auf ein Minimum reduzierten Dienstpflcht auf der anderen Seite abzuschwächen. Im Konflikt, falls der Kaiser die Gründe Basels nicht akzeptiert und seine Forderung aufrechterhält, sieht sich die Stadt doch gezwungen, sich auf ihren Rechtsstandpunkt zurückzuziehen. Ihr Erbieten, den Umfang ihrer Dienstpflcht gerichtlich feststellen zu lassen, leitet die Stadt mit der Bemerkung ein, weder der Kaiser noch sonst jemand möge meinen, daß die Basler in dieser ihnen "eehafticlich sache nit allain eygen willen gebruchen, sunder daz wir redlicher, billicher vnd rechtlicher vnderwisunge nit weygern wollen". Damit der Kaiser nicht zu der Ansicht gelange, daß das Rechterbieten auf ihn und den von ihm "geherscheten" Hof, das jedoch nach Ausweis der Goldenen Bulle mit allen Kurfürsten zu besetzende Hofgericht, nicht eher als Ausflucht denn zum Austrag der Sache dienen solle, weist Basel darauf hin, daß im Reich kein höheres Gericht zu finden sei, und erweitert das Rechterbieten auf das höchste Gericht der Christenheit, nämlich Papst Pius II., auf das Kardinalskollegium, auf ein künftiges Konzil und jedes andere "gemeyn vnuerdechtlich recht vnd gericht". Die Stadt äußert die Zuversicht, daß sich der Kaiser mit dem Rechtgebot begnügen und ihr keinerlei Beschwer zufügen werde.

Zunächst ging jedoch eine Basler Gesandtschaft unter dem Altbürgermeister Hans von Flachsland, der zumindest einige der auswärtigen Rechtsauskünfte selbst eingeholt hatte, zu Markgraf

<sup>463</sup> StA Basel, Missiven A 10, pag. 106-107; "non processit".

<sup>464</sup> Vgl. das Schreiben Basels an Markgraf Karl von Baden vom 8. Mai 1462. Ebd., Politisches F 13a, fol. 28.

Karl von Baden nach Pforzheim. In einer Unterredung am 25. April 1462<sup>465</sup> stellte Markgraf Karl zwar die besondere Freiheit Basels wiederum nicht grundsätzlich in Frage, versuchte aber ihre Geltung kasuistisch durch einen überlegenen Rechtsanspruch des Kaisers hinsichtlich des Schutzes der Obrigkeit des Reichs zu durchbrechen und zugleich die Kriegsursache durch eine eigenwillige Würdigung verschiedener Sachverhalte völlig abweichend von den bisherigen offiziellen Verlautbarungen so darzustellen, als handelte es sich letztlich um einen Glaubenskrieg, der auch eine freie Stadt zur Teilnahme verpflichtete.

Der Markgraf rückte nicht mehr das Delikt des Landfriedensbruches und die Mediatisierung des Stiftes Eichstätt in den Vordergrund, sondern eröffnete der Gesandtschaft die überraschende, für eine öffentliche reichsrechtliche Diskussion kaum taugliche Variante, daß die Stadt zu Gehorsam verpflichtet sei, da "die sach iren urspruch habe daher, das der ketzer understanden sye abzusetzen und eynen ketzer in das heilige riche uf ze werfen, das, ob das furgang gehept hette, dem cristenen glouben großen trang und schwecherunge bracht hette; fur solichs ze furkomen und dem heiligen riche sin oberkeit ze behalten, nyemand gefryet sin moge". Die Bestrebungen des von der Kurie für ketzerisch erachteten Königs Georg von Böhmen, die römische Königswürde zu erlangen, hatten zwar zu einem Beistandspakt mit Herzog Ludwig von Bayern und zu einem Vertrag geführt, in dem sich Herzog Ludwig gegen eine Reihe von Versprechen König Georgs, darunter immerhin die Indemnität wegen des Vorgehens gegen das Stift Eichstätt, verpflichtete, die Königswahl zu unterstützen,<sup>466</sup> doch besaßen sie für den Reichskrieg kaum den vom Markgrafen behaupteten Grad unmittelbarer Kausalität. Markgraf Karl von Baden versuchte der Gesandtschaft deutlich zu machen, daß Ungehorsam nicht ohne schwere Rechtsfolgen bleiben würde. Zugleich lehnte er von vornherein eine Ablösung der Hilfsverpflichtung durch eine Geldzahlung ab, doch sollte der Umfang der Hilfe maßvoll ausfallen, damit der Stadt keine zu große Belastung erwachsen würde.

Die Basler Gesandtschaft wandte gegen die Version vom Glaubenskrieg sofort ein, daß Basel davon bislang noch nie unterrichtet worden sei. Ohne den Wahrheitsgehalt oder die Richtigkeit der doch sehr sophistischen Deklaration des Reichskrieges bestreiten zu können oder zu müssen, suchte die Gesandtschaft den Ausweg aus ihrem Dilemma, indem sie eine zwingende Rechtspflicht zur Hilfe in Glaubensangelegenheiten in Abrede stellte. Auch wenn es sich um eine Sache des Glaubens handelte, sei man dennoch "von phlicht wegen solich hilf nit schuldig", denn die Hilfe gegen Herzog Friedrich von Österreich sei zu König Sigmunds Zeiten während des Konzils "an die stat in fruntschaft und nit durch gewaltlich gebot gemutet worden, da dennoch die stat solichs nit schuldig was", wie dies auch in dem Schadloosbrief König Sigmunds zum Ausdruck gebracht sei. Außerdem wurde behauptet, die Basler selbst bedürften fremder Hilfe, um ihre Schlösser und Städte sichern zu können.<sup>467</sup>

Obwohl der Markgraf von der Stadt Basel nach Rückkehr der Gesandtschaft eine definitive Antwort verlangte, bat die Stadt die drei kaiserlichen Hauptleute am 8. Mai 1462 noch für eine

<sup>465</sup> Relation Hans von Flachslands vom 1. Mai 1462. Politisches F 13a, fol. 27; Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8875. Vgl. ebd., nr. 8871 (Markgraf Karl an Graf Ulrich von Württemberg am 25. April 1462).

<sup>466</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nrr. XLV, XLVIII.

<sup>467</sup> Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8871.

bestimmte Zeit um Geduld, da man über die Angelegenheit vor- und nachmals unterschiedliche Auskünfte erhalten habe und in so kurzer Zeit einer Vielzahl von Streitfällen und anderer Sachen wegen eine Antwort nicht finden könne.<sup>468</sup> Obwohl die kaiserlichen Hauptleute bereits Mitte März 1462 eine Vermittlungsfunktion Basels abgelehnt und Gehorsam verlangt hatten, setzte die Stadt zusammen mit den Bischöfen Johann von Basel und Heinrich von Konstanz, den Städten Straßburg, Konstanz sowie den Städten und Ländern der gemeinen Eidgenossenschaft Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell die Friedensbemühungen fort. Die kaiserlichen Hauptleute wurden am 5. Juni 1462 ersucht, den Krieg gegen Herzog Ludwig von Bayern zu unterbrechen, damit es zu einem gütlichen Austrag zwischen dem Herzog und dem Kaiser kommen könne.<sup>469</sup> Inzwischen war Basel unter dem Datum des 20. Mai 1462 wie Straßburg und Speyer für straffällig erklärt und vor das Kammergericht geladen worden;<sup>470</sup> die Stadt Basel erhielt die Ladung am 26. Juni durch einen Boten des Grafen Ulrich von Württemberg zugestellt, der das Zeichen Kaiser Friedrichs III. auf Brust und Briefkapsel ("Büchse") trug.<sup>471</sup>

Nach der Kammergerichtsladung ordnete Basel, jetzt gezwungenermaßen, eine Gesandtschaft an den Kaiserhof ab. Der Bürgermeister, es war der mit der Sache bislang befaßte Ritter Hans von Flachsland, und der Rat bevollmächtigten am 10. Juli 1462 den Stadtschreiber, den Baccalaureus in päpstlichen Rechten Meister Conrad Kunlin,<sup>472</sup> und zwei Ratsdiener zur Vertretung der Stadt vor Kaiser Friedrich III. und dem kaiserlichen Kammer- oder Hofgericht.<sup>473</sup> Die Anwälte sollten den Kaiser um die Aufhebung der Mahnungen, Gebotsbriefe und der Ladung ersuchen und für den Fall, daß ihnen das abgeschlagen würde, eine Terminerstreckung erwirken.

Im Zusammenhang mit der Zitation und Gesandtschaft folgte Basel vorsorglich der Empfehlung der Universität und ließ durch einen Syndikus (und Prokurator) für den Fall, daß die Gesandtschaft scheiterte und das Verfahren vor dem Kammergericht eröffnet und durchgeführt wurde, eine Supplikation oder - falls notwendig - eine Appellation vorbereiten.<sup>474</sup> Sie lautete auf den Papst, das Konsistorium oder auf ein künftiges Konzil sowie auf Kaiser Friedrich III. und auf die Kurfürsten, die sich in nächster Zeit am Kaiserhof einfinden würden.

In dem narrativen Teil des Instruments gibt der Syndikus anhand der hier besprochenen Basler Akten einschließlich der Vollmacht für die Anwälte, die er referiert und im Wortlaut zitiert, eine

---

<sup>468</sup> StA Basel, Politisches F 13a, fol. 26 f. An Markgraf Karl von Baden ebd., fol. 28. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8883.

<sup>469</sup> Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8911. Es siegelten die Bischöfe und die Städte Basel und Konstanz. Die Eidgenossen beantworteten eine Botschaft der kaiserlichen Hauptleute und teilten mit, daß sie den Kaiser gebeten hätten, ihre Friedensvermittlung anzunehmen, und baten die Hauptleute, ihre Einwilligung zu geben. Ebd. nr. 8912 (vom selben Tag). Vgl. den Hilfsbefehl an Bischof Heinrich von Konstanz vom 26. Mai 1462; ebd., nr. 8897.

<sup>470</sup> StA Basel, Politisches F 13a, fol. 18v-19. FRA II, 44, nr. 307, S. 402.

<sup>471</sup> Politisches F 13a, fol. 34v.

<sup>472</sup> Zu Conrad Kunlin s. Chronikalien der Ratsbücher 1356-1548, Beilage II (Basler Chroniken IV), S. 136 f.

<sup>473</sup> Urkundenbuch der Stadt Basel, 8. Bd., bearbeitet von T. THOMMEN, Basel 1901, nr. 192, S. 153.

<sup>474</sup> StA Basel, Politisches F 13a, fol. 134-135v. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, Anhang Nr. 2, S. 195-201. WACKERNAGEL (Geschichte der Stadt Basel II, 1) nimmt, wohl auf Grund dieses Entwurfs, zu Unrecht an, daß der Rat sogleich nach Empfang der Ladung die Appellation an den Papst und an ein künftiges Konzil erklärt habe (S. 27).

Darstellung der Vorgänge und Sachverhalte. Die Beschwer (gravamen), mit der die Appellation begründet wird, resultiert aus der bisherigen Mißachtung der Basler Einwendungen und Einreden gegen die kaiserlichen Gebote und aus der - dann tatsächlich doch nicht eingetretenen - Voraussetzung, daß Basel vor dem Kammergericht mit seiner auf Herkommen und Freiheit der Stadt fußenden prozeßverhindernden Einrede nicht durchgedrungen ist, auch keine Terminerstickung für die Entsendung einer im Hinblick auf die Rechtslage in dem erforderlichen Umfang instruierten und bevollmächtigten Gesandtschaft erlangt hat und das Kammergericht das Verfahren durchgeführt hat; aus all dem ergibt sich, daß Stadt und Einwohner "großlich vnd merglich wider form des rechten" beschwert wurden und die nicht unbegründete Befürchtung besteht, daß sie noch weiter beschwert werden.<sup>475</sup>

Ausführlich formuliert der Syndikus die Gründe, weshalb die Stadt meint, billigerweise der kaiserlichen Gebote, der Kammergerichtsladung und anderer Beschwerden enthoben zu sein. An erster Stelle nennt er die eingeschränkte Dienstpflicht Basels als freier Stadt, doch interessieren in unserem Zusammenhang vor allem auch die Gründe, die unabhängig von dem Herkommen Basels aufgeführt werden, weil einige der angezogenen Rechtsnormen grundsätzlich gleichermaßen von den Reichsstädten und Reichsständen angezogen werden könnten. Einige von Frankfurt in politischen Verhandlungen gegen eine Hilfeleistung vorgebrachte Sachverhalte finden sich auch in der Basler Begründung, nur wird hier im Zusammenhang mit der prozessualen Zuspitzung in einem weiteren Schritt die Subsumtion unter Rechtsnormen versucht. Dies sind die weiteren Gründe des Basler Syndikus:

1. Selbst wenn ein römischer König oder Kaiser an die Stadt Basel von Rechts wegen derartige oder andere Gebote ausgehen lassen könnte, so sind doch die in Frage stehenden Gebote auf "solich schwere vnd der stat Basel ganz verderplich vnd vnmüglich sachen gesezt, dz soliche gebotte nach allem rechten vnbuntlich syent".<sup>476</sup> Die Unmöglichkeit der Leistung ist notorisch ("lanndkundig"), da die umliegenden Herrschaften auf der Gegenseite in den Krieg eingetreten sind und die Stadt Basel, sobald sie den kaiserlichen Geboten nachkäme, mit Gewaltmaßnahmen und Feindschaft schädigen würden. Deshalb müßte die Hilfeleistung Basels auch dem Reich mehr schaden als nützen.

2. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, so ist Basel den Landen der Kriegsparteien so weit entlegen, daß die Stadt den Bestimmungsort nur mit einer derart starken Streitmacht, deren

---

<sup>475</sup> Das Gravamen wird vorbehaltlich von "gelymph vnd ere" des Kaisers sowie des Kammergerichts formuliert. ISENMANN, S. 198.

<sup>476</sup> D 50, 17, 185 (Celsus): "impossibilium nulla obligatio est"; vgl. noch das Ulpianfragment D 50, 17, 31: "[...] quod enim impossibile est, neque pacto neque stipulatione potest comprehendi, ut utilem actionem aut factum efficere possit." Reg. 6 in VI<sup>to</sup> de regulis iuris V 12: "nemo potest ad impossibile obligari". Ein Notabilium des Petrus de Ancharano zu dieser Regel wurde in die älteren Nürnberger Ratschlagbücher aufgenommen. StA Nürnberg, Rep. 51, Nr. 4\*; fol. 285-288. Im Lehnrecht s. etwa L. F. 2, 24, 6: "Aliud est, si forte ideo non servierit, quia non potuerit; tunc enim feudum non amittit." Vgl. H. DILCHER, Die Theorie der Leistungsstörungen bei Glossatoren, Kommentatoren und Kanonisten, Frankfurt a. M. 1960. CH. WOLLSCHLÄGER, Die Entstehung der Unmöglichkeitstheorie. Zur Dogmengeschichte des Rechts der Leistungsstörungen (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 16). Köln/Wien 1970. E. RABEL, Origine de la règle: "impossibilium nulla obligatio" (1907), in: DERS.: Gesammelte Aufsätze, Bd. IV, Tübingen 1971, S. 105-135. R. FEENSTRA, Impossibilitas and Clausula rebus sic stantibus. Some aspects of frustration of contracts in continental legal history up to Grotius. In: Daube noster. Essays in legal history for David Daube. Edinburgh/London 1974, S. 77-104.

Abzug die eigene Sicherheit gefährden müßte, erreichen und dort irgendeine militärisch erhebliche Wirkung erzielen könnte. Statt dessen wäre es eher notwendig, daß man der Stadt Basel Waffen, Kriegsvolk und Nahrungsmittel schickte.

3. Selbst wenn auch dies nicht zuträfe, so hat Basel doch über allen kaiserlichen Mahnungen und Geboten als "liephaber der gerechtikeit vnd des friden" intensiv die verheerende soziale, kirchlich-religiöse und ordnungspolitische Schädlichkeit des Krieges erwogen<sup>477</sup> und deshalb ohne Mühen und Kosten zu scheuen danach getrachtet, an einer gütlichen Beilegung so schwerer Übel und Verwüstungen im Reich mitzuhelfen, und sich an entsprechenden Bemühungen beteiligt. Deshalb hätte die Stadt billigerweise Lob und Dankbarkeit verdient und wäre nicht so streng und über ihre Dienstpflicht hinausgehend mit solchen Geboten und mit der Ladung beschwert worden, als ob sie ein Vergehen begangen hätte.

4. Selbst wenn die Gebots- und Mahnbrieife für die Stadt Basel von Anfang an eine Rechtspflicht begründet hätten, so ist die Stadt dennoch nie in schuldhafter Weise ("frevenlich") ungehorsam gewesen, wie ihr dies in der Zitation zur Last gelegt wird. Der Stadt Basel sind solche Mandate mit den Strafen und Strafdeklarationen, wie sie in der Ladung angezogen werden, nicht zugegangen. Den Eintritt der Straffälligkeit hinsichtlich der ihnen tatsächlich zugegangenen Gebotsbriefe haben die Basler bis zur Verkündigung der Ladung durch Supplikationen ("bittlich geschriff") und Gesandtschaften an den Kaiser und an seine Hauptleute aufgehalten, unterdessen aber gemeinsam mit anderen "den sicheren vnd beßeren weg der gutlicheit zu fride vnd gemach der landen dienende mit hohem flibe vnd ernst furgenomen in ganczer zuuersicht, dz da durch gar vil me guts geschaffet vnd erlanget werden solte, den ob sij solichen gebotten gewertig gewesen werent". Der Syndikus versucht, sich auf die Reskriptlehre des römischen, insbesondere des kanonischen Rechts<sup>478</sup> zu berufen, wenn er fortfährt: "denn doch alle recht gebent, wer sins ober gebott in eyn beßers denn im gebotten wird, bewendet, dz der nit fur vngehorsam geschetzt, sunder im me danck vnd lobe darumbe zugemeßn werden sol".<sup>479</sup>

5. Wenn gerichtlich erkannt würde, daß Basel verpflichtet sei, diesen kaiserlichen Geboten Gehorsam zu leisten, so ist - damit rekuriert der Syndikus auf Verzugsregeln des römisch-kanonischen Schuldrechts - noch nicht die Möglichkeit versäumt, die Beschuldigung des Ungehorsams durch den Vollzug der Gebote abzuwenden,<sup>480</sup> zumal in den Mandaten keine Frist gesetzt

---

<sup>477</sup> "[...] so hat doch die stat Basel vor allen solichen keyserlichen manungen vnd gebotten als liephaber der gerechtikeit vnd des friden wie die leyder in dem heiligen riche so schwerlich vndergetruckt, da durch lande vnd lute zerstoret, der buwe des ertwuchers zu todlichem mangel menges cristenen menschen verhindert, vil selen durch groß blutvergießen in sorglichem wesen von dirr welt scheyden vnd vnzalicher vil armer witwen vnd weysen gemacht, die heiligen cristenliche ordenunge in gotst dienst mit kilchen vnd kloster entwihung vnd mengfeltiger gotschmehunge, ouch verachtung aller gehorsamy jemerlich entrustet wirt zu schwerem verderben der selen mit emßigem flibe betrachtet". ISENMANN, S. 200.

<sup>478</sup> Zur Verwendung der Reskriptlehre in Gutachten deutscher Juristen im 15. Jahrhundert s. E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung.

<sup>479</sup> ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 200.

<sup>480</sup> Solange die Leistung noch möglich war, mußte nach den Verzugsregeln des römisch-gemeinen Rechts der Gläubiger warten. H. MITTEIS, Deutsches Privatrecht, neu bearbeitet von H. Lieberich, 6. A. München 1972, S. 131. Etwa seit 1400 verband sich in der gemeinrechtlichen Jurisprudenz die Schuldhaftigkeit des Vollzugs mit der Vorstellung eines strafwürdigen Delikts. W. ENDEMANN, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. 2, Berlin 1883, S. 254 ff. E. HEYMANN, Das Verschulden beim Erfüllungsverzug, Marburg 1913, S. 102-110.

ist, innerhalb der das Gebot vollzogen werden muß. Tatsächlich war in den Mandaten lehnrechtlichen Normen entsprechend unverzügliche Hilfeleistung verlangt worden. Der Syndikus bedient sich nun eines Kunstgriffs, indem er hinsichtlich der Frage der Schuldhafteigkeit des Zögners der Stadt den in den Mandaten gebrauchten Ausdruck "zu stund" zu Unrecht auf ein objektives Sofort festlegt, um dagegen den legaldefinitorischen Sinn gemeinrechtlicher Verzugsregeln, die subjektive Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns, auszuspielen: "so het ouch dheyne billicheit noch muglichkeit des rechten das nit vff ir, dz soliche gebotte on zile zu stund nach angesicht der briefen binden mogen, gehorsam ze sinde, denn wo das also verstanden werden solt, so wurde doch solich gebott vff vnmuglichs gesezt, zu dem nyemand gebunden werden mag".<sup>481</sup> Der Zeitraum von der Zustellung des ersten Mandates bis zur Zustellung der Ladung indessen betrug immerhin zehn Monate.

6. Noch bevor die Ladung ausgesprochen wurde, hat Papst Pius II. durch eine Bulle unter Androhung des Bannes und anderer schrecklicher Strafen befohlen, Adolf von Nassau und seinen Helfern mit Macht Beistand gegen die Gegenpartei zu leisten.<sup>482</sup> Die Erfüllung des päpstlichen Gebotes ist genauso unmöglich wie die des kaiserlichen Gebotes. Welchem Gebot die Stadt auch immer nachginge, es bedeutete ihren vollständigen Ruin. Ursprünglich hatte der Syndikus die Kumulation der Hilfsgebote unter dem Gesichtspunkt eines nur begrenzten Leistungsvermögens im Sinne einer Konkurrenz zwischen dem kaiserlichen und dem päpstlichen Gebot erörtert, um ein zusätzliches Argument gegen die Leistungserfüllung im Hinblick auf den Kaiser zu gewinnen. Unter der Prämisse, daß es der Stadt nur möglich sei, einem der Gebote nachzukommen, wird das päpstliche Gebot mit seiner noch härteren Strafsanktionierung als das höhere Gebot bezeichnet, und es wird daraus geschlossen, daß das kaiserliche Gebot zurücktreten müsse. Offensichtlich bemerkte der Syndikus, wie gefährlich diese Prämisse werden konnte, und strich die Überlegung wieder.

Das Gebot Papst Pius' II. zur aktiven Unterstützung Graf Adolfs von Nassau wurde am 31. Juli 1462 durch ein päpstliches Breve wieder aufgehoben.<sup>483</sup> Der Papst deutete an, daß er die Unmöglichkeit der Leistung angesichts der von Basel aufgewiesenen Schwierigkeiten und Gefahren anerkenne, die aus einer Gehorsamsleistung für die Stadt erwachsen.<sup>484</sup> Dr. Johann Helmich hatte die Annullierung des Gebotes in Rom erwirkt und überbrachte dem Rat das päpstliche

---

CH. WOLLSCHLÄGER, Die Entstehung der Unmöglichkeitstheorie, S. 34 f. Hinsichtlich der Denkform von "Befehl und Gehorsam", die sich aus dem obrigkeitlich-herrschaftlichen Gewaltverhältnis ergibt, rekurriert der Syndikus auf die römisch-kanonische Reskriptlehre, er interpretiert das Gewaltverhältnis materiell aber auch mit Hilfe der schuldrechtlichen Denkform von "Anspruch und Erfüllung". Die schuldrechtliche Interpretation des Gewaltverhältnisses ist auch für die später noch zu erörternden Einreden der Leistungsstörung bei kaiserlichen Leistungsgeboten charakteristisch. Bereits H. MITTEIS (Lehnrecht und Staatsgewalt) hat darauf hingewiesen, daß mit dem Treuegedanken Elemente des Schuldrechts in das personenrechtliche Verhältnis der Vasallität eingedrungen seien. An die Stelle der Anschauungsform von "Befehl und Gehorsam" sei jetzt die anders geartete von "Anspruch und Erfüllung" getreten (S. 79).

<sup>481</sup> ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 200.

<sup>482</sup> Bulle Papst Pius' II. vom 30. April 1462. Urkundenbuch der Stadt Basel VIII, nr. 187, S. 148 f.

<sup>483</sup> Ebd., nr. 193, II, S. 154.

<sup>484</sup> "Ceterum accepimus de nostris litteris [...] quomodo id vobis non minus periculosus quam difficile esset. Nos vero [...] excusationem hujusmodi in bonam partem accipimus nec fuit aut est nostre intentionis plus velle a vobis, quam possitis [...]. Ultra vires vos nullatenus astringi volumus proptereaue penas in litteris nostris contra vestram intentionem emanatis harum serie relaxamus et litteras ipsas annullamus [...]". Ebd. Zu den Begriffen 'difficultas' und 'periculum' s. CH. WOLLSCHLÄGER, Die Entstehung der Unmöglichkeitstheorie, S. 10, 21, passim.



Breve am 25. August 1462; am selben Tag kehrte auch die Gesandtschaft vom Kaiserhof zurück.<sup>485</sup> Es war ein Tag des Erfolges für die Basler Politik, denn der Stadtschreiber hatte zwar keine Aufhebung der Ladung, so doch immerhin Aufschub bis zum Abschluß der Nürnberger Friedensverhandlungen ("fruntlich tag") erlangt. Wurde der Konflikt zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig dort beigelegt, dann sollte das Kammergerichtsverfahren in der Sache nicht eröffnet werden, gelang der Ausgleich in Nürnberg nicht, dann waren die kaiserlichen Hauptleute laut kaiserlichem Auftrag gehalten, mit Basel und anderen Städten "nach geburlikeit" weiter zu verhandeln. Tatsächlich wurde am 22. August 1462 ein Waffenstillstand vereinbart,<sup>486</sup> und erhebliche militärische Aktionen lebten bis zum Prager Frieden von 1463 nicht mehr auf.

Die Bemühungen Basels, die Leistungsverweigerung über die Berufung auf das Herkommen und die dem Status als freie Stadt eigene Freiheit hinaus juristisch zu bewältigen, kulminieren in dem Supplikations- und Appellationsentwurf des Syndikus, als gegen die Stadt prozessuale Schritte eingeleitet worden waren, die im Hinblick auf die Härte der Strafsanktionen theoretisch die völlige Auslieferung an den Kaiser bedeuten konnten.

Wie sinnvoll und notwendig die von Basel sehr rasch vollzogene Erweiterung der rechtlichen Argumentationsgrundlage war, zeigt sich daran, daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Freiheit der freien Städte von kaiserlicher Seite in der Auseinandersetzung mit den freien Städten über die Reichshilfen als herrscherliches, ohne besondere Begründung revozierbares Privileg gedeutet wurde.<sup>487</sup> Bezeichnend für die Rechtsgeltung dieser Freiheit ist ferner der Sachverhalt, daß die freien Städte 1481/82 auf Grund der Nichterfüllung ihres Matrikularbeitrags vom kaiserlichen Fiskal belangt und vom Kaiser vor das Kammergericht geladen wurden.<sup>488</sup> Daraufhin erbrachten sie die Leistungen. Am Ende des 15. Jahrhunderts waren die freien Städte völlig in das Matrikularsystem des Reichs integriert und auch verfassungsrechtlich, was den Wortlaut ihres Huldigungseides anlangt, den Reichsstädten angeglichen, so daß ihre Sonderstellung im wesentlichen beseitigt war.

Die besondere Bedeutung des Appellationsentwurfs liegt indessen in den Aufschlüssen, die sich aus ihm für das reichs- und verfassungsrechtliche Denken, d. h. in diesem Falle zugleich für dessen Prägung durch die Rezeption des römischen und kanonischen Rechts, gewinnen lassen. Dem Syndikus war unter der verfassungsrechtlichen Voraussetzung, daß das kaiserliche Gebot für Basel verbindlich war, die Aufgabe gestellt, die Beschuldigung des Ungehorsams zu entkräften. Die Korrelation von Befehl und Gehorsam unterliegt dabei der Erörterung auf der Grundlage der Reskriptlehre des römisch-kanonischen Rechts, die einmal Vorstellungen des Adressaten gegen das obrigkeitliche Gebot und in formeller Hinsicht eine Aussetzung des unmittelbaren Vollzugs zuläßt, zum andern eine materielle Veränderung des Gebots durch den Untertanen im Zuge einer Güterabwägung gestattet, zumindest so lange, bis ein neuer Bescheid der Obrigkeit ergeht.

---

<sup>485</sup> Basler Chroniken IV, S. 63 f. Vgl. WACKERNAGEL II, 1, S. 28.

<sup>486</sup> Vgl. unten, S. 331.

<sup>487</sup> ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 126.

<sup>488</sup> S. unten, S. 587 f.

Dabei handelt es sich um Tatbestände, die ohne weiteres dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Das obrigkeitliche Gebot konkretisiert und aktualisiert das Subjektions- und Pflichtenverhältnis der Stadt und läßt einen mit Rechtsmacht durchsetzbaren Leistungsanspruch von Kaiser und Reich entstehen, der nun einer schuldrechtlichen Betrachtung zugänglich erscheint. Die Frage der Zumutbarkeit der Leistung, welche die Nichterfüllung entschuldigen soll, wird nicht aus dem Herrschaftsverhältnis selbst, etwa einem vertragsähnlichen Treueverhältnis, entwickelt, sondern - ohne differenzierende Distinktionen - dem von außen herangetragenen obligationenrechtlichen Institut der Leistungsstörung mit seinem Begriff der "Unmöglichkeit" (impossibilitas) entnommen. Damit wird die formelle Rechtsbeziehung, das einseitig durch die Korrelation von Befehl und Gehorsam bestimmte Gewaltverhältnis zwischen Reichsoberhaupt und Untertanen, materiell nach privatrechtlichen Regeln beurteilt, die, um eine auf das Lehnrecht bezogene Formulierung von H. Mitteis zu gebrauchen, "funktionell öffentliches Recht"<sup>489</sup> abgeben. In Konsequenz der schuldrechtlichen Betrachtungsweise erscheint der Tatbestand des Ungehorsams keineswegs erfüllt, da eine Leistung immer noch möglich ist, allenfalls wird er von der Schuldhaftigkeit des Verzugs abhängig zugegeben.

Es braucht nicht sonderlich betont zu werden, daß die Vorstellung einer Bindung der Gehorsamsleistung an die materielle Zumutbarkeit des Gebots auch allgemeineren billigkeitsrechtlichen Erwägungen entspricht und hier nicht als völlig neuer Gedanke auftaucht. Das Basler Beispiel zeigt jedoch, wie zivilrechtliche Normen einen rechtlichen Schutz gegen obrigkeitliche Gebote bereitstellen können, indem sie Grenzen des obrigkeitlichen Gehorsamsanspruches und der Leistungspflicht gegenüber einer betont formellen obrigkeitlichen Betrachtungsweise in juristischer Positivität definierbar machen, so daß dem klageführenden prozessualen Gegner, dem rechtsgelehrten kaiserlichen Fiskal, dies ist ein wichtiger rechtssoziologischer Gesichtspunkt, juristisch adäquat und mit Waffengleichheit begegnet werden kann. Insofern ergänzt der Basler Appellationsentwurf durch seine noch stärkere juristische Argumentation die beiden "Verantwortungen" Herzog Ottos von Mosbach gegen seine fiskalische Kammergerichtsladung aus dem Jahre 1482, die in einem anderen Zusammenhang zu besprechen sind.<sup>490</sup> Die Leistungsverweigerung der Städte und Reichsstände gegenüber dem Kaiser, die zweifellos in hohem Maße ein Politikum darstellt und auf einen erheblichen Leistungsunwillen zurückgeführt werden kann, erfährt hier eine juristische Rechtfertigung. Bezeichnenderweise sind es zum Teil nur im Entwurfsstadium befindlich Aktenstücke, die eine schwer faßbare, im sehr begrenzten reichsgesetzlichen Normenvorrat nicht vorfindliche Schicht reichs- und verfassungsrechtlichen Denkens, das in der Verfassungsgeschichtsschreibung kaum berücksichtigt ist, partiell erschließen lassen.

---

<sup>489</sup> H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 8.

<sup>490</sup> S. unten, S. 447-453.

## c) Regensburg

Wie Basel, so versuchte auch Regensburg, die damals immer noch prominenteste freie Stadt, ihren Sonderstatus gegen die Hilfsmandate geltend zu machen,<sup>491</sup> und ordnete Anfang November 1461, während eine Gesandtschaft auf Wunsch König Georgs von Böhmen den Prager Tag besuchte, eine weitere Ratsgesandtschaft an den Kaiserhof nach Graz ab, die jedoch vergeblich darum ersuchte, daß Regensburg bei seinen hergebrachten Rechten belassen werde und der Hilfeleistung gegen den benachbarten Herzog von Bayern überhoben bleibe.<sup>492</sup> Zugleich traf die von kaiserlicher und herzoglicher Seite bedrängte Stadt militärische Vorbereitungen zur Wahrung der eigenen Sicherheit. Am 14. Februar 1462 gingen dem Rat die Absagebriefe von 40 Reichsstädten an Herzog Ludwig zu, die Regensburg weiterzubefördern hatte.

Einen Monat später hingegen ersuchte Herzog Ludwig der Reiche die Stadt um Getreide und andere Lebensmittellieferungen, die durch kaiserliches Mandat untersagt waren; verschiedentlich ging er die Stadt um Darlehen über 30.000 und 40.000 Gulden an.<sup>493</sup> Wegen der vom Kaiser auf Markgraf Albrecht von Brandenburg angewiesenen Judensteuer in Form des 'Goldenen Opferpfennigs' der Regensburger Juden kam es zudem unmittelbar auf die Stadt bezogen zu einer für den Rat prekären Konfrontation zwischen Kaiser Friedrich III. und Herzog Ludwig, dem die Regensburger Juden verpfändet waren.

Während sich Regensburg den Wünschen des engen Nachbarn in ehrerbietiger Form entzog, verlegte es sich gegenüber den kaiserlichen Hauptleuten ganz vordergründig auf Maßregeln der Dilation.<sup>494</sup> So bat die Stadt den Markgrafen von Brandenburg, ihre speziellen Einreden gegen die kaiserlichen Hilfsmandate mündlich vortragen zu dürfen. Nachdem die Stadt die Erlaubnis dazu unter großen Mühen erhalten hatte, bat sie um Geleitbriefe für ihre Gesandtschaft und später um weitere Sicherstellungen; auf diese Weise zögerte die Stadt die Entsendung der Abordnung hinaus. Als die Ratsgesandtschaft schließlich in einer Audienz beim Markgrafen auf die Sonderstellung Regensburgs als freie Stadt und auf die nachbarlichen Verhältnisse mit dem mächtigen Herzog<sup>495</sup> abhob, wurden beide Argumente zurückgewiesen.<sup>496</sup> Der Freiheit der

---

<sup>491</sup> Zur Berührung Regensburgs mit dem Konflikt zwischen Herzog Ludwig und der kaiserlichen Partei s. C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 339 ff.

<sup>492</sup> Kreditiv vom 1. November 1461. GEMEINER III, S. 346 f. Bericht des Frankfurter Stadtschreibers vom 11. November 1461. JANSSEN II, nr. 302, S. 194 f.

<sup>493</sup> Die bayerischen Unterhändler begründeten den Darlehenswunsch damit, daß Herzog Ludwig täglich 3.000 Gulden an Sold zahlen müsse und im Jahre 1460 bereits zu vier Terminen jeweils über 100.000 Gulden bezahlt habe. GEMEINER III, S. 352 mit Anm. 648.

<sup>494</sup> Ebd., S. 355 f.

<sup>495</sup> Als Graf Ulrich von Württemberg im Jahre 1460 die Nürnberger Richtung nicht annehmen wollte, schrieb Herzog Ludwig an den Regensburger Rat und bat ihn mit der Bemerkung, die Regensburger seien auch "Einwohner des Hauses Bayern", um die Zusendung eines bezifferten Truppenkontingents. Schreiben vom 23. Juli 1460. Gemeiner III, S. 326. Damit bezog er sich auf die Nürnberger Richtung, in der es hieß, die Landsassen und Einwohner des Fürstentums zu Bayern sollten künftig zu ewigen Zeiten vom Landgericht des Burggrafentums Nürnberg nicht geladen oder belangt werden. Ebd., S. 325 f.

<sup>496</sup> Diese Gründe hatte Regensburg schon im Zusammenhang mit der Reichshauptmannschaft Herzog Wilhelms von Sachsen und Markgraf Albrechts von Brandenburg und dem Hilfsgebot des Kaisers nach der Okkupation Donauwörth durch Herzog Ludwig im Jahre 1459 vorgebracht. S. dazu die Ratsinstruktion für den Hauptmann Hans von Frauenberg und den Ratsherrn Weltenburger vom 9. Juli 1459; GEMEINER III, S. 298-300. Die Gesandten führten eine Abschrift der kaiserlichen Konfirmation der Regensburger Freiheiten (vgl. ebd., S. 277 f.) mit sich. Damals

freien Städte hielt die markgräfliche Seite den autoritativen Satz entgegen, daß niemand von der Pflicht, die kaiserliche Obrigkeit zu retten, gefreit sei. Auch die speziellen geographischen und politischen Gründe, die Regensburg als Enklave in bayerischem Gebiet gegen die Zumutbarkeit der Hilfeleistung vorbrachte, ließ man nicht gelten. Die Stadt wurde daran erinnert, daß sie sich im großen Fürsten- und Städtekrieg um die Jahrhundertmitte nicht gefürchtet habe, gegen alle Herren von Bayern, die damals in ständischer Solidarität auf seiten Markgraf Albrechts von Brandenburg waren, in Krieg und Bündnis zu sein. Jetzt gebe es zu Besorgnissen noch weniger Ursache, da die Münchener Herzöge sich mit dem Markgrafen in Einung befänden.

Tatsächlich rieten aber die Herzöge Johann und Sigmund, die ihrerseits trotz des Bündnisses und kaiserlicher Mahnungen nicht aktiv in den Krieg eintraten, der Stadt Regensburg durch ihren Oberhofmeister und ehemaligen Regensburger Stadthauptmann Hans von Fraunberg davon ab, sich in den Krieg einzulassen. Daß Markgraf Albrecht gegen Regensburg nicht wie hinsichtlich anderer freier Städte zu Zwangsmitteln griff, war vermutlich dem unablässigen Eintreten sowohl des Fraunbergers als auch des Königs von Böhmen für die Stadt beim Kaiser zu verdanken.<sup>497</sup> So konnte die Stadt Regensburg Neutralität wahren, doch hatte sie damit ihren freistädtischen Sonderstatus noch nicht präjudizierlich durchgesetzt, denn 1481/82 wurde Regensburg in Sachen Ungarnhilfe vor das kaiserliche Kammergericht zitiert und in die Strafen des kaiserlichen Hilfsgebots verurteilt.<sup>498</sup>

#### d) Straßburg

Im November 1461 teilten Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt im Zusammenhang mit der Abstimmung in der Frage der Reichshilfe ihrem Geschäftsträger Johannes Brune mit, die Städte Straßburg, Köln, Mainz, Worms und Speyer seien noch jetzt der Meinung, die Sache gehe sie nichts an, weil sie 'gefürstete freie Städte' seien.<sup>499</sup> Straßburg und Speyer gingen allerdings von der strikten Haltung ab, auf Grund ihres freistädtischen Status' jegliche über den Romzug hinausreichende Dienstpflcht abzulehnen, und erboten sich am 23. November 1461 unter der Voraussetzung, daß Kurfürsten und Fürsten gleichfalls mit ihrer fürstlichen Macht zuzögen, zu einer Hilfe - wie im Falle des Glaubenskrieges - nach eigenem Ermessen und ihrem Lei-

---

hoffte der Rat auf einen günstigen Ausgang der Nürnberger Friedensverhandlungen für den Fall, daß dem Begehren, die Stadt Regensburg bei ihrer Freiheit zu belassen, abschlägig beschieden wurde. Würde das Begehren abgelehnt, so sollten die Gesandten auf dem Wege des Rückberichts schriftlich neue Weisungen einholen. Im übrigen äußerte der Rat sein Befremden darüber, daß die Stadt Nürnberg sich am Kaiserhof um eine Befreiung von der Hilfsforderung bemühe, obwohl Nürnberg doch keine freie Stadt, sondern eine Reichsstadt und solchermaßen nicht gefreit sei. Die Gesandten sollten deshalb insgeheim über diese Bemühungen Erkundigungen einziehen, damit man sich selbst in der Sache entsprechend verhalten könne. Vgl. noch das Schreiben des Kaisers an Regensburg vom 4. Juni 1459 und des Markgrafen von Brandenburg vom 21. Juni 1459; ebd., S. 293 Anm. 542 f.

<sup>497</sup> Ebd., S. 355 f.

<sup>498</sup> S. unten, S. 587 f.

<sup>499</sup> FRA II, 44, nr. S. 282; JANSSEN II, nr. 297, S. 184. Schreiben vom 12. November 1461. Zum Ausdruck "gefürstet" im Zusammenhang mit dem freistädtischen Status s. A. M. EHRENTAUT, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte, Leipzig 1902, S. 103, 112, 116 f., 171. J. SYDOW, Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Les libérés urbaines et rurales du XI<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle*, Spa 1966, S. 307. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 22 f.

stungsvermögen entsprechend, "dwile wir dan in siner keyserlichen gnaden geschriff verston, das die sache sin keyserlich oberkeit vnd das heilige rich antrefte".<sup>500</sup> Die gleiche Wendung wurde von den kaiserlichen Hauptleuten benutzt, um die Freiheit der freien Städte zwar kasuistisch, aber doch mit einer grundsätzlichen Rechtsbehauptung zu durchbrechen. Straßburg und Speyer stellten jedoch klar, daß es sich nicht um einen originären Rechtsanspruch des Kaisers, sondern um eine Neuerung handelte, indem sie behaupteten, ein derartiges Ersuchen sei noch nie zuvor an sie oder ihre Vorfahren gerichtet worden, und bei ihrem Erbieten ihre Freiheit und ihr Herkommen ausdrücklich vorbehielten. Damit verbunden war die pragmatische, auch von Basel gebrauchte Einlassung, daß ihre Hilfe gegenüber der großen fürstlichen Macht des Gegners gering und wirkungslos sei und sie ihre Leute angesichts ihrer Belastung durch Feindschaften und andere Bedrängnisse eigentlich bei sich zu Hause selbst brauchten.

Mit ihrem Erbieten hofften die Städte, bei Kaiser und Reich 'in Gnaden' zu bleiben. Straßburg rechtfertigte sich damit am 10. Juli 1462 gegenüber dem Kaiser,<sup>501</sup> nachdem es mit Datum des 20. Mai 1462 vor das kaiserliche Kammergericht geladen worden war. Daß sie auf ihr Erbieten hin nicht weiter gedrängt wurde, wertete die Stadt als Einverständnis der kaiserlichen Seite mit ihrem Verhalten. Eine neue Situation war für sie erst gegeben, als der Kaiser ihr am 19. März 1462<sup>502</sup> unter scharfer Strafandrohung wie anderen Ständen und Städten befahl, den kaiserlichen Hauptleuten jetzt gegen Herzog Ludwig von Bayern, Friedrich von der Pfalz und Diether von Isenburg Beistand zu leisten, und Markgraf Karl von Baden mit Schreiben vom selben Tag Zuzug mit Macht verlangte, wobei eine Bestimmung von Termin und Zuzugsort zu einem etwas späteren Zeitpunkt noch erfolgen sollte.<sup>503</sup> Dies geschah indessen nicht. Da der Markgraf eine schriftliche Rückantwort Straßburgs wünschte, bekundete die Stadt zwar ihre grundsätzliche Dienstbereitschaft, bat jedoch angesichts des Umstandes, daß es sich um eine in dieser Weise völlig neue Beanspruchung handelte, für eine vollständigere Antwort der Bedeutung der Sache und der dadurch erheblich berührten "notturfft" der Stadt wegen um weitere Bedenkzeit. Es sei die ursprüngliche Absicht gewesen, dem Markgrafen so rasch wie möglich die Antwort mitzuteilen, doch hätten die Beratungen in den Ratsgremien zu dem Ergebnis geführt, daß es in Erwägung des Herkommens, der Freiheit und Gewohnheit und aller materieller Lebensumstände der Stadt notwendig sei, angesichts der "vbertreffenlich swerickeit semblicher grossen anziehung, der gleich wir doch nye me gehört haben an vnser altfordern oder vns je anegelangt sy", unmittelbar dem Kaiser selbst durch eine angemessene, repräsentative Ratsgesandtschaft eine 'völlige' Antwort zu geben. Nach der Straßburger Darstellung verhinderte die durch Kriege und gewalttätige Übergriffe bedingte Unsicherheit der Verkehrswege die Absendung der Ratsgesandtschaft, so daß nur eine schriftliche Antwort erfolgen konnte. Der Bote ging jedoch ab, noch bevor die Kammergerichtsladung in Straßburg eintraf.

<sup>500</sup> StA Basel, Politisches F 13a, fol. 9 (an Graf Ulrich von Württemberg).

<sup>501</sup> A. M. Strasbourg, AA 209. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8940, S. 157.

<sup>502</sup> FRA II, 44, nr. 265, S. 362-364. Regesten der Markgrafen von Baden, nr. 8824; vgl. nr. 8825, nr. 8733 (1461 Dezember 14).

<sup>503</sup> Die Mandate wurden der Stadt am 1. Mai 1462 zugestellt. Regesten der Markgrafen von Baden, nr. 8940.

Mit dieser Sachverhaltsdarstellung bestritt Straßburg die in der Ladung erhobene Beschuldigung, das kaiserliche Gebot schuldhaft ("frequentlich") mißachtet zu haben und dadurch mit den im Mandat bestimmten Rechtsfolgen straffällig geworden zu sein oder allein schon Anlaß für eine Beschwerde durch die kaiserliche Straffälligkeitserklärung, die Ladung oder eine andere "procedierende" gegeben zu haben. Zum Beweis der Unschuld und daß die Stadt keinesfalls ein Delikt des Ungehorsams begangen habe, da den kaiserlichen Hauptleuten und dem Kaiser eine "redliche" Antwort erteilt worden sei, würde eine Abschrift des dem Boten übergebenen Schreibens an den Kaiser beigelegt. Straßburg maß seinem redlichen und wahrhaftigen Vorbringen gewissermaßen den Charakter einer prozeßverhindernden peremptorischen Einrede zu und machte geltend, es gebe keine Notwendigkeit dafür, daß der kaiserliche Prokuratorfiskal ein gerichtliches Erkenntnis über die Frage der Straffälligkeit anstrengt und Straßburg in diesen unsicheren kriegerischen Verhältnissen eine bevollmächtigte Gesandtschaft mit einem Anwalt (Prokurator) an den Kaiserhof schicke, zumal ein angemessenes Erbieten der Stadt vorliege. Der Kaiser wurde angerufen, die Stadt in der Sache über dieses Erbieten hinaus nicht zu beschweren und sie bei ihrer herkömmlichen Freiheit und Lebensform ("wesen") zu belassen. Straßburg war nicht wie Basel gewillt, unmittelbar der Ladung zu entsprechen und einen bevollmächtigten Anwalt an den Kaiserhof zu entsenden, obwohl dem Eremodizialprinzip entsprechend die Fortführung des Verfahrens bis zum Urteil auch bei Ausbleiben von Rechtsvertretern angekündigt war, sondern bat den Kaiser, zu der geäußerten Bitte der Stadt eine schriftliche Rückantwort zu geben. Wenn Straßburg sehr stark darauf abhob, daß die persönlichen Risiken für eine Gesandtschaft unzumutbar hoch seien, so mag dies ein taktischer Gesichtspunkt im Konzept des Temporisierens sein; das Argument entbehrt jedoch keinesfalls des realen Hintergrundes und ist deshalb nicht von vornherein unglaubwürdig.<sup>504</sup> Auf der anderen Seite bat Straßburg in Konsequenz seiner Auffassung, daß Ladung und Verfahren gegenstandslos seien, auch nicht um eine Terminerstreckung. Der Kaiser wies den Markgrafen von Brandenburg am 31. Juli 1462 an, als kaiserlicher Hauptmann von Straßburg und Metz nach wie vor die Hilfeleistung zu beanspruchen, und übersandte ihm in Abschrift seinen den beiden Städten auf ihre Entschuldigung wegen der Reichshilfe hin erteilten Bescheid.<sup>505</sup>

#### e) Die elsässischen Landvogteistädte

Die elsässischen Landvogteistädte hatten vermutlich bereits im November 1461 durch eine Gesandtschaft der Stadt Hagenau am Kaiserhof vorbringen lassen, daß es für die Städte "kummerlich" sei, derzeit gegen Herzog Ludwig von Bayern Hilfe zu leisten, da Pfalzgraf Friedrich ihnen als Landvogt und sie wiederum dem Pfalzgrafen verpflichtet seien.<sup>506</sup> Der Kaiser erinnerte die

<sup>504</sup> Vgl. etwa H. DIEMAR, Köln und das Reich, S. 265 f., 269 f., 271 f., 289 ff., passim. Dies gilt für die rheinischen Gebiete selbst wie für die kaiserlichen Lande.

<sup>505</sup> FRA II, 44, nr. 346, S. 438.

<sup>506</sup> Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8734, S. 128 f. Schreiben Kaiser Friedrichs III. an Markgraf Karl von Baden vom 14. Dezember 1461. Am selben Tag befahl er der Stadt Straßburg und den Landvogteistädten, dem Markgrafen wie den anderen kaiserlichen Hauptleuten in der Sache gegen Herzog Ludwig gehorsam und gewärtig zu sein. Ebd., nr. 8733, S. 128.

Landvogteistädte zwar an ihre Pflichten gegenüber dem Reich, erwog aber auch die Möglichkeit, die Pflichtbindung an den Pfalzgrafen zu beseitigen und Gehorsam und Hilfeleistung dadurch sicherzustellen, daß die Landvogtei auf den Markgrafen Karl übertragen oder das Rechtsverhältnis der Pfandschaft umgewandelt wurde. Eigenartigerweise wies Kaiser Friedrich III. den Markgrafen und die Mithauptleute am 14. Dezember 1461 an, darüber mit den elsässischen Städten zu beraten und zu beschließen, ohne daß er selbst genauere Vorstellungen mitteilte. Am 26. Mai 1462 verlangte der Kaiser dann den Zuzug gegen den Pfalzgrafen selbst<sup>507</sup> und befahl den Landvogteistädten am 9. Juli, bis auf Widerruf dem Markgrafen Karl von Baden mit allen Rechten der Landvogtei gehorsam zu sein, wie sie es bisher Pfalzgraf Friedrich gewesen seien.<sup>508</sup>

#### f) Konstanz

Auch die Stadt Konstanz ersuchte den Kaiser durch eine Gesandtschaft um die Befreiung von der Hilfe, erhielt aber einen abschlägigen Bescheid und wurde an die kaiserlichen Hauptleute verwiesen. Kaiser Friedrich III. forderte seine Hauptleute am 17. Februar 1462 deswegen auf, die Stadt gütlich anzuhören, sie in dem Gehorsam des Reichs zu behalten, sie "leytlich" anzuschlagen und dabei ihre Notdurft zu bedenken.<sup>509</sup>

#### g) Metz

Als Bischof Georg von Metz, der Bruder Markgraf Karls von Baden, von der Stadt Metz am 18. Juni 1462 den Zuzug mit Macht in die Gegend von Schlettstadt verlangte,<sup>510</sup> antwortete die Stadt, daß sie bereits zuvor den kaiserlichen Hauptleuten geschrieben habe, warum sie dem kaiserlichen Mandat nicht nachkommen könne.<sup>511</sup> Daraufhin teilte der Bischof der Stadt am 27. Juni mit, daß die kaiserlichen Hauptleute die Entschuldigungsgründe nicht für stichhaltig erachteten, und zeigte sich lediglich bereit, den Zuzugstermin auf den 23. Juli zu erstrecken,<sup>512</sup> doch beharrte die Stadt Metz in ihrer Antwort vom 6. Juli auf ihrer Weigerung.<sup>513</sup> Der Bischof, dem aus Interessen des Hauses Baden an der Reichshilfe lag, verhängte über die Stadt Metz wegen der Verweigerung der Hilfe den Bann, wogegen die Stadt, "porta et scutum imperii", "ad papam melius informandum" appellierte.<sup>514</sup>

<sup>507</sup> Ebd., nr. 8897, S. 149. Am 30. März 1462 hatte Kaiser Friedrich III. den Ständen und Reichsuntertanen verkündet, er habe seine Hauptleute beauftragt, die Landvogtei in "hanndt und gewaltsam" von Kaiser und Reich zu bringen, und ihnen befohlen, die Hauptleute auf ihr Ersuchen hin zu unterstützen. Ebd., nr. 8836, S. 141. FRA II, 44, nr. 275, S. 370 f.

<sup>508</sup> Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8937, S. 157. Zugleich befahl der Kaiser den Städten, die von zwei Jahren ausstehenden Steuern an den Markgrafen zu zahlen. Ebd., nr. 8938. Am 8. Oktober 1462 befahl er ihnen, die Steuern der Jahre 1461 und 1462 an badische Geschäftsträger auszubezahlen. Ebd., nr. 8978, S. 162; vgl. nr. 8979.

<sup>509</sup> Ebd., nr. 8790, S. 135.

<sup>510</sup> Ebd., nr. 8920, S. 153. Das zugrundeliegende kaiserliche Mandat datiert vom 26. März 1462; es wurde von den kaiserlichen Hauptleuten am 26. Mai 1462 an die Stadt Metz gesandt. Ebd., nr. 8834, S. 141; nr. 8895, S. 149.

<sup>511</sup> Ebd., nr. 8921, S. 153.

<sup>512</sup> Ebd., nr. 8926, S. 154.

<sup>513</sup> Ebd. (Antwortschreiben vom 6. Juli 1462).

<sup>514</sup> Ebd., nr. 8943, S. 158 (1462 Juli 13).

## 5. Resümee

Kaiser Friedrich III. verlangt seit dem Sommer 1461 von Reichsständen und Reichsstädten in immer schärfer verpönten Mandaten Gehorsam, nachdem er selbst eine seit einem guten halben Jahrzehnt andauernde massive reichspolitische Autoritätskrise, die in der Gefahr seiner Absetzung oder der politischen Entmachtung durch die Wahl eines römischen Königs gipfelte, kaum hinter sich gebracht hat, während eine erbländische Autoritätskrise und territorialherrschaftliche Verteilungskämpfe innerhalb des Hauses Österreich eine der Ursachen für den Ausbruch des Reichskrieges darstellten.

Die kaiserlichen Gebote sind autoritative, zum Teil jedoch durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und in zweiter Linie durch Graf Ulrich von Württemberg ausgebrachte Befehle, in denen sich der Kaiser nur in einem Einzelfall im Sinne einer Entscheidungsfindung in der 'curia regalis' auf den Rat der Reichsfürsten beruft. Die herzogliche Seite versucht dagegen, durch Gegenvorstellungen und Rechtgebote die Überzeugungskraft der kaiserlichen Rechtsposition zu erschüttern und das obrigkeitliche kaiserliche Vorgehen als rechtswidrig zu erweisen, um so der kaiserlichen Seite die Hilfe der Stände und Städte zu entziehen. In eklatantem Widerspruch zu der kaum überbietbaren Schärfe der Strafsanktionierung, die sogar durch eine spezielle Deklaration in ihren Konsequenzen näher erläutert wird, steht der langwierige, von einer immensen Kanzleiarbeit und zähen Verhandlungen begleitete, letztlich nur sehr beschränkt erfolgreiche Versuch des Kaisers und seiner Hauptleute, für die kaiserlichen Befehle Gehorsam zu finden.

Angesichts der Einbindung der Reichsstände in große interterritoriale Bündnissysteme und interterritoriale wie territoriale Lehensverhältnisse ist die Chance, einzelne Stände aus dem Block der Gegenpartei herauszulösen, trotz der autoritativen Aufhebung aller entgegenstehenden Pflichtbindungen durch den Kaiser relativ gering, zumal die Formierung der Parteien im Reichskrieg, von dem Frontwechsel des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg und dem zu raschen Renversement bereiten König von Böhmen abgesehen, aus territorialpolitischen Konfliktlagen und Frontbildungen hervorgeht, aus denen auch das Engagement verschiedener Fürsten resultiert. Erfolg haben Kaiser und Hauptleute, abgesehen von den mitbetroffenen einungsverwandten Häusern Brandenburg und Sachsen und wenigen süddeutschen Grafen, vor allem bei einer größeren Anzahl von Fürsten im Norden des Reichs, die allerdings nur einigen wenigen Fürstenhäusern angehören. Der Erfolg bezieht sich aber vorwiegend auf den formellen Sachverhalt, daß diese Fürsten weitab von den Kriegsschauplätzen dem bayerischen Herzog ihre Fehdebriefe übersenden.

Von vornherein konzentrieren sich die Bemühungen von kaiserlicher Seite auf die oberdeutschen Städte, die zwar keineswegs grundsätzlich bündnisfrei sind, aber - von den freien Städten abgesehen - in einer auf die königliche Stadtherrschaft zurückgehende enge Gehorsams- und Pflichtbindung gegenüber dem Kaiser stehen. Doch auch die Städte versuchen in ihrer Mehrzahl, sich dem Gehorsams- und Leistungsanspruch des Kaisers zu entziehen oder zumindest einem formellen Kriegseintritt mit allen politischen und militärischen Folgen durch eine geldwerte Ablösung der Hilfsverpflichtung zu entgehen. Ihr gewissermaßen natürlicher Wunsch



nach Neutralität und ihre Leistungsunwilligkeit gründen in dem städtischen Friedens- und Ruhebedürfnis, in der Furcht vor den Kriegskosten und der Gefahr, Opfer unmittelbarer Kriegshandlungen oder von Repressalien außerhalb der Mauern zu werden, schließlich auch in der Abneigung, in einer ihnen feindseligen fürstlich-adligen Umwelt sich mit allen politischen Folgen als aktive Parteien in die den Reichskrieg prägenden territorialpolitischen Konfrontationen hineinziehen zu lassen.

Nach dem massiven Kriegseintritt von Reichsstädten stellte die herzogliche Seite drei unterschiedliche Wege dar, wie man die Städte schädigen und Druck auf sie ausüben konnte. Man konnte "mit dem ernst vnd der tat", d. h. mit unmittelbaren Kriegshandlungen, gegen sie vorgehen, man konnte ihnen aber auch die Zufuhr abschneiden oder Handel und Gewerbe "niederlegen" und die Straßen sperren. Mit Kampfhandlungen seien die Städte jedoch außer in der Feldschlacht nicht nachhaltig zu treffen, da sie gute Befestigungen besäßen und auf dem Lande nicht viel zu verlieren hätten. Von den beiden anderen Wegen wurde hingegen der größte Erfolg erwartet; in kurzer Zeit könne man die Städte dazu nötigen, was man durch lange Kriegführung nicht erreichen würde.<sup>515</sup>

Die zur Existenzfrage zugespitzten Lebensinteressen und Lebensumstände der Stadt, ihre 'Notdurft', markieren Grenzen der Zumutbarkeit und dienen als Einrede gegen den kaiserlichen Gehorsamsanspruch, der wiederum in den Augen der kaiserlichen Hauptleute nicht zuletzt durch eine befürchtete inkonsequente, auch fiskalischen Überlegungen nachgebende Haltung des Kaiserhofes selbst gefährdet erscheint. Die Seite des Kaisers und der Hauptleute gebietet und verhandelt, sie mahnt, droht mit Repressalien und gewährt - möglicherweise in Anbetracht des bevorstehenden, für die offensive Kriegführung untauglichen Winters - immer neue Erklärungsfristen. Das letzte Druckmittel ist dann die Straffälligkeitserklärung durch den Kaiser und die gleichzeitige Zitation vor das kaiserliche Kammergericht, das die Straffälligkeit auf Klage des kaiserlichen Fiskals hin noch gerichtsförmig feststellen soll.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß die von verschiedenen Städten gegen eine Hilfeleistung vorgebrachten Gründe weitgehend lediglich der Bemäntelung eines grundsätzlichen Neutralismus und Leistungsunwillens dienen, so zeigt das Verhalten dieser Städte andererseits doch sehr deutlich, daß eine als dilatorisch oder auch peremptorisch zu qualifizierende Einrede ("insag") gegen den im kaiserlichen Gebot geltend gemachten Gehorsams- und Leistungsanspruch, obwohl der unmittelbare Vollzug ohne weitere Rückantwort angeordnet wird, politisch möglich ist und daß sich darüber hinaus anhand der Reskriplehre und schuldrechtlicher Begriffe und Normen rechtliche Gesichtspunkte für den Versuch finden lassen, die Beschuldigung des Ungehorsams zu entkräften. So wird der kaiserliche Befehl trotz militärischer Dringlichkeit weder

---

<sup>515</sup> Instruktion für eine Gesandtschaft zu Herzog Sigmund von Österreich vom Frühjahr 1462. BayHStA Abt. I, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 247rv. Herzog Sigmund wird aufgefordert, den Kaufleuten aus dem im Krieg gegen Herzog Ludwig befindlichen Reichsstädten in seinem Gebiet die Straßen und Pässe zu sperren, ihre Waren zu beschlagnahmen oder Herzog Ludwig solche Maßnahmen zu gestatten. Angeblich hatten König Georg von Böhmen, Erzherzog Albrecht von Österreich und andere Herren und Freunde Herzog Ludwigs bereits derartige Zusagen gemacht. Die Münchener Herzöge waren angeblich dazu bereit, sofern Herzog Sigmund von Österreich gleichfalls zusagte, doch hatte der Herzog bislang noch keine definitive Antwort gegeben.

prompt noch schematisch befolgt, und er braucht diesen Vorstellungen zufolge auch nicht mit absoluter Unmittelbarkeit befolgt zu werden.

### III. Die Verfolgung des obrigkeitlichen Strafanspruchs gegen Herzog Ludwig von Bayern und Herzog Friedrich von der Pfalz

#### 1. Die Ausweitung des Reichskriegs auf Pfalzgraf Friedrich

In den Monaten September und Oktober 1461 beteiligte sich Pfalzgraf Friedrich persönlich mit einem Heer an der Kriegführung Herzog Ludwigs von Bayern und der Bischöfe von Bamberg und Würzburg gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg.<sup>516</sup> Unter der Prämisse, daß es sich lediglich um einen territorialen Konflikt zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht handelte, der die beiderseitigen Lande, nicht jedoch Kaiser und Reich berührte und er deswegen weder Feind des Kaisers geworden noch gegen ihn geholfen habe, diente dem Pfalzgrafen das Bündnis mit dem Bayernherzog zur Rechtfertigung für die Hilfeleistung.<sup>517</sup>

Damit wandte sich Friedrich von der Pfalz gegen die Auffassung des Grafen Ulrich von Württemberg, der Ende Dezember 1461 in das Gebiet des Klosters Maulbronn eingefallen war und das in pfälzischem Schirm befindliche Dorf Weingarten bei Durlach erobert hatte.<sup>518</sup> Graf Ulrich war am 18. Dezember 1461 Feind des Pfalzgrafen geworden und hatte die Absage damit begründet, daß er durch den Pfalzgrafen in der Ausübung seiner Hauptmannschaft gegen Herzog Ludwig gehindert worden sei.<sup>519</sup>

Entscheidend für die Ausdehnung des Reichskrieges gegen Herzog Ludwig auf den rheinischen Raum waren jedoch das Mainzer Schisma und das Freundschafts- und Kriegsbündnis des Pfalzgrafen mit dem als Erzbischof abgesetzten früheren pfälzischen Gegner Diether von Isenburg, der in dem Bündnisvertrag vom 19. November 1461 die Bergstraße dem Pfalzgrafen verpfändet hatte.<sup>520</sup>

Die territorialpolitischen Gegner des Pfalzgrafen konnten sich jetzt auch auf die Autorität des Papstes und auf die verhängten geistlichen Zensuren berufen, nachdem Papst Pius II. am 8. Januar 1462 den Pfalzgrafen gebannt hatte.<sup>521</sup>

<sup>516</sup> K. MENZEL, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Kurfürst von der Pfalz, S. 370.

<sup>517</sup> Ebd., nr. 165, S. 376 f. C. J. KREMER, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz, nr. LXXXI. Schreiben an die Stadt Speyer vom 25. Januar 1462.

<sup>518</sup> MENZEL, Regesten, nr. 162, S. 374; nr. 164, S. 376; S. 379 f. KREMER, nr. LXXXI, nr. LXXXIII. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8873, S. 146.

<sup>519</sup> F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, S. 460. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8747, S. 130.

<sup>520</sup> MENZEL, Regesten, nr. 159, S. 371 f. KREMER, nr. LXXX.

<sup>521</sup> MENZEL, Regesten, S. 374. Am 10. Dezember 1461 hatte Papst Pius II. dem Markgrafen Karl von Baden befohlen, Erzbischof Adolf von Mainz gegen Friedrich von der Pfalz zu unterstützen, und ihn deswegen von dem Pfalz-

Kaiser Friedrich III. faßte den Krieg gegen Herzog Ludwig und die Mainzer Stiftsfehde als einen einheitlichen Komplex unter der Führung dreier Hauptleute zusammen, als er am 19. März 1462 in einem Generalmandat allen Untertanen und Getreuen des Reichs Gehorsam gegenüber den Geboten, der Regierungsgewalt und Obrigkeit von Papst und Kaiser befahl.<sup>522</sup> Der Kaiser forderte die Untertanen auf, die Hauptleute durch unverzüglichen Beistand 'mit Macht' in ihrem Auftrag zu unterstützen, gegen Herzog Ludwig von Bayern, den Pfalzgrafen und Diether von Isenburg Widerstand zu leisten, sie für "mercklich verhandlung vnd freuel, auch widerwertikait, belaidigung vn vngheorsam" gegen Papst und Kirche sowie Kaiser und Reich zu strafen und sie in den Gehorsam gegenüber den beiden Obrigkeiten zurückzuführen.

Elf Tage später, am 30. März 1462, führte Kaiser Friedrich III. dann den Reichskrieg gegen den Pfalzgrafen in einer spezifizierten Begründung ursächlich auf einen reichsrechtlichen Tatbestand, die von Friedrich ohne kaiserliches Einverständnis vorgenommene Arrogation (Adoption) seines Neffen Philipp, zurück, durch die er seine bisherige Vormundschaft aufgab und unmittelbar die Herrschaft im Kurfürstentum übernahm. Doch nicht in diesem Verstoß gegen das Reichsrecht selbst, sondern in der Reaktion des Pfalzgrafen auf die Verweigerung der kaiserlichen Zustimmung zu der eigenmächtigen Inbesitznahme des Kurfürstentums beruht nach Darstellung des Kaisers die Ursache des Reichskrieges; aus Verärgerung darüber habe sich der Pfalzgraf in der Mainzer Streitsache gegen den Kaiser und insbesondere gegen den Papst ungehorsam erzeigt und dadurch den Kaiser zur Bestellung der Reichshauptleute genötigt.<sup>523</sup> Gleichfalls am 30. März 1462 teilte Friedrich III. allen Reichsständen und Reichsuntertanen sowie den Städten, Dörfern und Märkten der elsässischen Landvogtei mit, daß er seine Hauptleute beauftragt habe, die unmittelbar Kaiser und Reich zugehörige elsässische Landvogtei zu "handen vnd gewaltsam" von Kaiser und Reich zu bringen, und forderte sie auf, den Hauptleuten auf deren Ersuchen hin Rat, Hilfe und Beistand zu leisten.<sup>524</sup>

Erst am 24. Mai 1462 ernannte Kaiser Friedrich III. - als Schirmer der Kirche von Rom und der Kirchen des Reichs - mit Markgraf Karl von Baden und den Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg spezielle Hauptleute gegen den Pfalzgrafen.<sup>525</sup> In der Begründung ihres Auftrages summierte er die bisherigen Beschuldigungen gegen den Pfalzgrafen: Ungehorsam gegen den Hl. Stuhl durch die Unterstützung des abgesetzten und gebannten Diether von Isenburg, widerrechtliche Arrogation des Neffen zur Entfremdung der erblichen Würde und Gerechtigkeit des Kurfürstentums, Absage an Markgraf Albrecht und Widerstand gegen die kaiserlichen Hauptleute. Neu hinzu trat die Beschuldigung, er habe Bürger der Stadt Amberg mißhandeln und ohne ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und Urteil hinrichten lassen. Am selben Tag kündigte der

---

graf Friedrich geleisteten Lehnseid und allen Bündnisverpflichtungen entbunden. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8730, S. 128.

<sup>522</sup> FRA II, 44, nr. 265, S. 362-364 ("Gemainbrief wider alle vngheorsam"). Rappoltsteinisches Urkundenbuch IV, S. 278. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8824. Erneutes kaiserliches Mandat vom 24. März 1462. FRA II, 44, nr. 271, S. 367. Am 17. März 1462 hatte Kaiser Friedrich III. den Grafen Eberhard von Württemberg, der ein gutes Verhältnis zum Pfalzgrafen hatte, zu einem weiteren kaiserlichen Hauptmann bestellt. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8822, S. 140. Graf Eberhard übernahm die Hauptmannschaft zunächst nicht.

<sup>523</sup> FRA II, 44, nr. 274, S. 369 f.

<sup>524</sup> Ebd., nr. 275, S. 370-372.

<sup>525</sup> Ebd., nr. 309, S. 403. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8891, S. 148.

Kaiser dem Pfalzgrafen in einem 'Bewahrungsbrief' an, daß er aus diesen Gründen, um ihn zu strafen, die Hauptleute bestellt und allen Reichsständen befohlen habe, ihnen Hilfe zu leisten.<sup>526</sup> Entsprechende Mandate, die ein kaiserliches Schirmversprechen enthielten, ergingen gegen den Pfalzgrafen und gegen Herzog Ludwig in großer Zahl am 26. Mai 1462 in zwei Gruppen an die Reichsstände, an die ober-, mittel- und niederrheinischen Stände und Städte sowie an Stände und Städte Mittel- und Norddeutschlands.<sup>527</sup> Die oberdeutschen Städte der Berufungstage wurden statt dessen nur zu verstärktem Einsatz gegen Herzog Ludwig aufgefordert.<sup>528</sup>

Bei der Übermittlung der kaiserlichen Bewahrung gegen den Pfalzgrafen unterlief der kaiserlichen Seite eine nicht belanglose technische Panne. Der kaiserliche Brief wurde von Graf Ulrich in Pforzheim an die Kanzlei Markgraf Karls abgegeben, blieb aber dort liegen.<sup>529</sup> Dies war insofern peinlich, als Herzog Ludwig die Situation, daß der Kaiser deshalb nicht formeller Feind des Pfalzgrafen war, während der Regensburger Friedensverhandlungen vom Oktober/November 1462 ausnützte und öffentlich die rhetorische Frage stellte, weshalb er dem Pfalzgrafen denn nicht helfen sollte, da der Kaiser nicht dessen Feind sei.<sup>530</sup> Markgraf Albrecht, der davon berichtet, hielt den Sachverhalt für erheblich genug und bat den Grafen Eberhard von Württemberg, sich mit Nachdruck darum zu bemühen, daß der zuletzt bei Markgraf Karl befindliche kaiserliche Feindsbrief sofort über Herzog Ludwig von Veldenz dem Pfalzgrafen zugestellt werde, damit Herzog Ludwig den Pfalzgrafen nicht militärisch unterstützen dürfe oder seiner Hilfe zumindest "ein masz gesetzt würde".

Friedrich von der Pfalz bestritt jedwede kirchen- und reichsrechtliche Berechtigung der päpstlichen und kaiserlichen Maßnahmen gegen Diether von Isenburg und gegen ihn selbst als Helfer des abgesetzten Erzbischofs wie auch Herzog Ludwigs von Bayern. Nach der Darstellung Diethers von Isenburg entbehre seine Absetzung jeglicher Rechtllichkeit und bedeute nichts anderes als eine 'Beraubung'. Als nun Markgraf Karl von Baden in einem offenen Schreiben an den Pfalzgrafen davon sprach, Papst Pius II. habe mit Einwilligung des Kaisers Diether von Isenburg der Mainzer Kirche und aller ihr zugehörigen Rechte "beraubt",<sup>531</sup> unterstellte der Pfalzgraf diesem Ausdruck in polemischem Mißverstehen einen deliktischen Sinngehalt und entgegnete, er wolle dies den beiden Herrlichkeiten und Gnaden ungerne unterstellen, nachdem er habe sagen hören, Raub sei nicht Recht, insbesondere sei es nicht rechtlich, wenn man jemanden seines Rechtes beraube. Wenn der Markgraf jetzt aber schreibe, Diether von Isenburg sei "rechtlich entsetzt", so trete ein Widerspruch zutage, denn er könne nicht erkennen, "wie es zugee oder by einander besteen mochte, yemant zu berauben vnd einen andern rechtlich damit zu versehen".<sup>532</sup>

<sup>526</sup> FRA II, 44, nr. 310, S. 403. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8892, S. 149.

<sup>527</sup> FRA II, 44, nr. 313, S. 406 f.; nr. 314, S. 407-409. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8895-8897, S. 149.

<sup>528</sup> FRA II, 44, nr. 315, S. 409 f. JANSSEN II, nr. 331, S. 210. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8898, S. 149.

<sup>529</sup> Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8967, 8968, S. 161.

<sup>530</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXLIX, S. 656. Markgraf Albrecht an Graf Eberhard von Württemberg am 23. Januar 1463. Vgl. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9007.

<sup>531</sup> lateinisch "privare", das als "priviren" häufig als Fremdwort gebraucht wird im Sinne von "jemanden eines Amtes, einer Würde oder eines Rechtes entsetzen".

<sup>532</sup> Friedrich von der Pfalz an Markgraf Karl von Baden am 9. April 1462. KREMER, nr. LXXXIII, S. 255 f.

Pfalzgraf Friedrich stellte die Absetzung Diethers als einen von den pfälzischen Gegnern inszenierten, an der Kurie und am Kaiserhof erwirkten Vorgang dar, um mit der zusätzlichen "Macht" des Mainzer Stifts die Kurpfalz um so erfolgreicher bedrängen und schädigen zu können.<sup>533</sup> Die Publikation der gegen ihn selbst gerichteten päpstlichen Bannbulle verbot er in seinem Herrschaftsbereich bei Lebensstrafe,<sup>534</sup> wie er später im Weißenburger Krieg gleichfalls die notarielle Vervielfältigung der päpstlichen Mandate und Zensuren zu unterdrücken versuchte.<sup>535</sup> In Konsequenz der Mißachtung des Vorgehens und der Zwangsmittel seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit betrieb er eine radikale Politisierung des Konflikts, indem er die Rechtsargumentation seiner unmittelbaren Gegner Markgraf Karl und Graf Ulrich und ihre Berufung auf obrigkeitliches Gebot als einen Versuch denunzierte, ihrer "Praktik" in einer von territorialen Interessen beherrschten und seit langem schwelenden Auseinandersetzung einen "schein" zu geben und sie zu "bedecken".<sup>536</sup> Damit verband er in arroganter Hervorkehrung seiner ständischen Präeminenz gegenüber einem reichspolitisch zweit- oder drittklassigen Widersacher eine massive Diffamierung des Markgrafen, eine 'Verunglimpfung' oder 'Ehrenscheite' im Sinne der Fehdepraxis, so daß sich der Markgraf, der Treu- und Ehrlosigkeit beschuldigt, zur "luterung und reynigung der eren" vor Papst und Kaiser zu Recht erbot.<sup>537</sup>

Markgraf Karl resümiert die pfälzischen Injurien wie folgt: "heimlich Practick, Nyde, haß, argen [bosen]<sup>538</sup> vergifften willen, ungetruws, fuernemen, gesuch eigens lobs, rums, Pracht".<sup>539</sup> Daneben hatte ihn der Pfalzgraf völlig unwahrer Behauptungen, der Ursünde der superbia ("hoffahrt"), ferner des Eigennutzes, durch seine Verletzung des eidlich beschworenen Lehenseides - mit den Folgen ewiger Höllenpein - der Zerstörung der Vertrauensgrundlage der Lande sowie des Friedens und Glaubens bezichtigt.<sup>540</sup> Vermittlungsbemühungen zwischen dem Pfalzgrafen und seinen Gegnern habe der Markgraf nur unternommen, um für seine eigenen unredlichen Zwecke die Absichten des Pfalzgrafen zu erkunden. Wenn sich Markgraf Karl zur Rechtfertigung seines Vorgehens gegen den Pfalzgrafen auf seine Gehorsamspflicht gegenüber den Geboten von Papst und Kaiser beruft, unterstellt ihm der Pfalzgraf, er habe um diese 'Mühe' selbst geworben und sie sich aus Hoffart und Eigennutz verschafft, um sich "gein der welt großer vnd hoher zu machen", als er sei.<sup>541</sup>

Im Zusammenhang mit der Frage, ob es sich in den militärischen Auseinandersetzungen zwischen Markgraf Albrecht und Herzog Ludwig um Angelegenheiten beiderseitiger Lande und Leute oder um eine Sache des Reichs handele, lehnt es der Pfalzgraf als der Höhere an Stand, Würden und daraus resultierender politischer Berechtigung und Verpflichtung ab, seine Handlungsweise durch den Markgrafen nach Maßgabe des Reichsinteresses beurteilen zu lassen: "wir

<sup>533</sup> Schreiben an den Rat der Stadt Speyer vom 4. Mai 1462. Ebd., nr. LXXXV, S. 272.

<sup>534</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 128.

<sup>535</sup> RTA 22, 1.

<sup>536</sup> KREMER, nr. LXXXIII, S. 254 f.

<sup>537</sup> Schreiben Markgraf Karls an Pfalzgraf Friedrich vom 4. Juni 1462. KREMER, nr. LXXXIIIa, S. 267 f.

<sup>538</sup> Ebd., nr. LXXXIII, S. 255, 259.

<sup>539</sup> Ebd., nr. LXXXIIIa, S. 262, vgl. S. 261.

<sup>540</sup> Ebd., nr. LXXXIII, S. 257, 259. Der Markgraf sei "anfenger vnd vrsacher" der "verhinderunge Gotsdienst cristlicher wercke uffrure blutvergiessens verderbens der lute vnd lande" (S. 259).

<sup>541</sup> Ebd., S. 259.

wissen auch wol daz wir ein hoher glyt des heiligen rychs sin dan jr vnd vns des heiligen richs sachen Ere vnd nutz zu fu<sup>e</sup>rndern furderlicher vnd mee zusteet dan uch und ist daz kein gebrechen an vns nye gewest vnd nyemer sin solle wo wir des gewerben mogen".<sup>542</sup>

Indem der Pfalzgraf die eigentlichen politischen Motive des Markgrafen zu entlarven behauptet und durch die Beschuldigung der Arglist (und "geuerde")<sup>543</sup> die badische Politik in grundsätzlicher Weise als nicht wahrheits- und geschäftsfähig diskreditiert, nimmt er zugleich ein Recht auf präventive Maßnahmen gegen die verdeckt geführten Machenschaften seines Gegners in Anspruch, das seine eigenen ungeachtet augenscheinlicher Sachverhalte in jedem Fall rechtfertigt.

Die pfälzischen Ausschreiben sind Zeugnisse einer aufreizend souveränen politischen Rabelistik, die auch späterhin die pfälzische Kanzlei in reichspolitischen Konflikten auszeichnet. An Schärfe überbieten die propagandistische Kontroverse zwischen dem Pfalzgrafen und dem Markgrafen von Baden noch die Polemik zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Markgraf Albrecht von Brandenburg. Damit ist keinesfalls gesagt, daß Friedrich I. von der Pfalz mit seiner politischen Interpretation des Konflikts in jedem Falle im Unrecht war, denn wie auch hinsichtlich der Auseinandersetzung der kaiserlichen Seite mit Herzog Ludwig sind Wahrheit, soweit sie ermittelt werden kann, und Recht nicht in einem schlüssigen Zusammenhang darstellbar, sondern vielfältig in einzelne, selbständig beurteilbare Aspekte fraktioniert.

Indem der Pfalzgraf den Konflikt völlig politisierte, grenzte er zugleich eine autonome Sphäre der Territorialität aus, in der er ein obrigkeitliches Gewaltverhältnis und einen Reichsauftrag der Hauptleute nicht gelten ließ, sondern dem Markgrafen von Baden gegenüber, trotz dessen Lösung von allen Pflichtbindungen durch den Papst, als Lehnsherr die geschuldete Loyalität beanspruchte und ihn beschuldigte, seine eidlich beschworenen Lehenspflichten sowohl gegenüber ihm selbst als auch gegenüber Diether von Isenburg, mit dem er zusätzlich in einer Einung war, verletzt zu haben.<sup>544</sup>

Bemerkenswert unentschieden und mehrdeutig wird die pfälzische Argumentation, wenn es darum geht, die Verbindlichkeit der Gebote von Papst und Kaiser in Abrede zu stellen, ohne zugleich die Obrigkeiten selbst zu attackieren. Der Pfalzgraf behauptet, daß die päpstlichen Bullen und Breven zweifellos "vff vnrecht vnd ane warheit" von dritter Seite impetriert wurden,<sup>545</sup> und deutet an, daß die häufigen badischen Gesandtschaften wohl zu diesem Zweck, um die Absetzung Diethers zu erwirken, an Kurie und Kaiserhof ausgegangen sind; andererseits bekundet er, "wie viel dieser handel ein wercke vnsers Heiligen Vatters des Babsts auch vnsers Heren des Keisers ist, laß wir sin uff diesmale alz es an jme selbst ist".<sup>546</sup> Der Pfalzgraf bestreitet, gegen Papst und Kaiser zu handeln, und behauptet, statt dessen mit seinem Verhalten der Stärkung

<sup>542</sup> Ebd., S. 257.

<sup>543</sup> Ebd., S. 253, 254. Dem Rat der Stadt Speyer legte der Pfalzgraf dar, daß sich Markgraf Karl verpflichtet habe, seinen Lehenspflichten "ane geuerde" nachzukommen. Zum Ausschluß von Arglist und Gefahr in den pfälzischen Lehensurkunden s. K.-H. SPIESS, *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnsverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter*, Wiesbaden 1978, S. 64 f.

<sup>544</sup> KREMER, nr. LXXXV, S. 274 f.

<sup>545</sup> Ebd., nr. LXXXIII, S. 255. "Es mag auch die Bulle mit vnwarheit erlangt sin durch die die den schyne der warheit vnd falschen grunt an jne vnd in jne haben" (S. 259).

<sup>546</sup> Ebd., S. 255.

von Kirche und Reich zu dienen: "Es sol noch mag auch nyemant von vns mit warheit schriben oder sagen, das wir vns jn diesen dingen ergeben han zu wieder vnsern heiligen Vatter den Babst oder vnsern Heren dem Keiser, Sonder von vnser menglich notturfft vn vnseren Fu<sup>e</sup>rstentum an dem Heiligen romschen stule vnd Heiligen riche vnuerdr<sup>e</sup>ckt vnd alz es herkomen ist," gegen die Umtriebe seiner Gegner zu behaupten.<sup>547</sup> Auch mit der Unterstützung für Herzog Ludwig von Bayern gegen den Markgrafen von Brandenburg will der Pfalzgraf nicht päpstlichen und kaiserlichen Geboten zuwider gehandelt haben, wie er in billigen Dingen Papst und Kaiser noch nie "widerstellig" gewesen sei, da er nicht zur Neutralität und Unterlassung der Hilfe für Herzog Ludwig verpflichtet gewesen sei, denn er habe sich in die Auseinandersetzung nur insoweit engagiert, als sie deren "selbs sachen" betraf, und nichts "zuwider oder verhinderung dem heiligen Romschen riche" getan.<sup>548</sup>

Als Bischof Johann von Speyer eine Einungsverpflichtung zur Hilfe für den Pfalzgrafen bestritt, weil die Sache den Kaiser berühre, wies der Pfalzgraf diese Auffassung ohne weitere Begründung zurück; die Behauptung des Bischofs, daß er infolge päpstlichen und kaiserlichen Gebots gegen ihn Hilfe leisten müsse, bezeichnete der Pfalzgraf mit einem eigentümlichen Hinweis auf das Verhalten anderer Prälaten als unehrenhaft, "nachdem wol wissentlich ist, das er [der Bischof] nit hoher verbunden ist dan ander Bischoffe, die wol sins glichen vnd den die gebot als im geschehen ist vnd sint vnd doch dieser sach mu<sup>e</sup>ssig sitzen".<sup>549</sup> Die Entbindung von Gelübden und Eiden durch Papst oder Kaiser, die Herzog Ludwig von Veldenz als Lehensträger Friedrichs I. wie der Markgraf von Baden geltend machten, ist nach Auffassung des Pfalzgrafen einfach deshalb unerheblich, weil seine Hilfe für Herzog Ludwig nicht den Papst betreffe und er weder die Ungnade des Kaisers verdient habe noch dessen Feind sei.<sup>550</sup>

Ausgehend von dem territorialpolitischen Aspekt des Mainzer Stiftskrieges und des Reichskrieges gegen Herzog Ludwig von Bayern ignorierte der Pfalzgraf die seiner Darstellung nach mit unwahrem Vorbringen impetrierten obrigkeitlichen Gebote von Papst und Kaiser und verlangte dasselbe von seinen Lehensträgern und den Reichsständen, ohne daß er weiter ging und - wie Herzog Ludwig - von einer mißbräuchlichen Ausübung obrigkeitlicher Gewalt sprach.

Markgraf Karl von Baden hingegen kündigte dem Pfalzgrafen an, er wolle "alz ein cristenlicher Furste vnd glide des heiligen glaubens vnd romischs richs fu<sup>e</sup>rbaßer in gehorsam beharren [...], den strengen gebotten die vns sint verkunt von den Heuptern der cristenheit nach allem vnsern vermogen gnug zu thun widder uch uwer lande vnd lute andern die uch anhefften wollen alz wieder die vngehorsamen verwirckten vnd die da sint uff dem weg der verfluchunge und verdampniße".<sup>551</sup> Seine Beschuldigungen gegen den Pfalzgrafen wegen seiner Parteinahme für den abgesetzten Diether von Isenburg und des Bündnisses mit ihm, wegen der Mißachtung der päpstlichen und kaiserlichen Gebote und wegen des Versuchs, durch Niederlegung der Vormundschaft über Philipp und Adoption des Neffen sich zum Erbherrn und Kurfürsten zu erheben, gipfeln

---

<sup>547</sup> Ebd., S. 256.

<sup>548</sup> Ebd., S. 256 f.

<sup>549</sup> Ebd., nr. LXXXIV, S. 270. Schreiben an die speyrische Gemeinde zu Udenheim vom 2. Mai 1462.

<sup>550</sup> Ebd., nr. LXXXV, S. 273.

<sup>551</sup> Ebd., nr. LXXXII, S. 249. Schreiben an Pfalzgraf Friedrich vom 16. März 1462.

in dem Vorwurf, daß er keine Obrigkeit über sich anerkennen, "u<sup>e</sup>ber Babst und Keiser sin und zu regieren understeen" wolle.<sup>552</sup>

Markgraf Karl von Baden gab dem Reichskrieg die letzte existentielle Zuspitzung, indem er den Pfalzgrafen beschuldigte, gegen den christlichen Glauben, den Rechtsgedanken und den Gehorsamsanspruch der Obrigkeit zu handeln.<sup>553</sup> Den Fall Diethers von Isenburg verallgemeinernd, hielt er aus Gründen einer Generalprävention zugunsten der Erhaltung des Glaubens, des Friedens und des bonum commune eine konsequente Bestrafung aller straffälligen Personen, mochten sie hohen oder niedrigen Standes sein, für unbedingt erforderlich.<sup>554</sup>

## 2. Der kaiserliche Strafanspruch

Während die kaiserliche Seite in den Mandaten gegen den Pfalzgrafen nur dessen strafwürdige Delikte auflistete, ohne zugleich genauer die Straftatbestände und anzuwendenden Rechtsnormen zu nennen, hatte sie bei ihrem Vorgehen gegen Herzog Ludwig von Bayern Reichsfriedensrecht, Lehnrecht und römisches Majestätsrecht bemüht; die Beschuldigungen lauteten auf Bruch der Friedensordnung von 1442 und Verletzung der friedens- und einigungsrechtlichen Bestimmungen der Goldenen Bulle von 1356, auf Felonie und Konspiration sowie auf *crimen laesae majestatis*. Mochte Herzog Ludwig im Falle des Übergriffs auf Donauwörth tatsächlich zitiert worden sein, was er allerdings bestritt,<sup>555</sup> so erfolgte bei der neuerlichen Aufnahme des Reichskrieges gegen ihn keine vorherige Ladung mehr, wohingegen Pfalzgraf Friedrich später im Jahre 1474 durch ein prozeßrechtlich umstrittenes Kammergerichtsverfahren in die Acht erklärt wurde.

<sup>552</sup> Ebd., nr. LXXXIII a, S. 267. In der Chronik des Eikhart Artzt vom Weißenburger Krieg [1469/70] heißt es zu pfälzischen Übergriffen gegen die Geistlichkeit: "Diß must man alles lyden mit gewalt des pfaltzgrauen, dan er handhabt sie mit gewalt vnd gab fur, er wer babst vnd keyser". Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 3 (1863), S. 264. An anderer Stelle ist in gleichem Sinne gesagt: "wan zu dießen zeiten gedorst sich nyemant widder den pfaltzgrauen setzen, dan er vermaß sich babst vnd keyser zu syn". Ebd., S. 272.

<sup>553</sup> "Wer ist nu so einfaltig oder verkerts willens der da nit mag oder wil clare griffen vnd versteen daz jr in diesen uwern furnemen und handel haben verachtet alles das hernach steet berurt daz ist vorabe die gotlich ere sinen heiligen cristlichen glauben darvmb vnser heile vnd Herlößer sin blut vergoßen hat vnd gestorben ist verdampniß viel selen das rechte vnd der obern billiche rechtliche gebotte vnd swere pennen auch verfurung uwern vnderthanen vnd anderer die anders an uch hafften wollen". KREMER, nr. LXXXII, S. 249. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8819, S. 139 f. Am 4. Juni 1462 schrieb Markgraf Karl an Herzog Wilhelm von Sachsen, "so hiesche doch götlich, geschrieben und natürlich Geseze, auch unsere Pflicht, die wir Gott dem Allmechtigen, der Gerechtigkeit und unser Seelen und Eren schuldig sind", dem Pfalzgrafen Widerstand zu leisten in den Sachen, die der Pfalzgraf "fürnimpt und übet, wider Gott, den heiligen Glauben, das Römisch Reich, auch wider Ere und Recht, den Stiff zu Menz" und gegen ihn und andere Zugewandte des Stifts. MÜLLER, Reichstag-Theatrum II, S. 134.

<sup>554</sup> "Man fyndet aber manigfaltiglich, das die, die gewesen sind in stant höher und mynder, dann der benannt von Isenburg gewest oder noch ist, umb ir verschulden und verwirken uf gebot der haubter der heiligen cristenheit von den gehorsamen und liebhabern des friedens und rechten sind gestrafft, daran und dadurch der heilig glaub dest krefziger blieben, friede und gemeyner nutz erlangt und bestanden ist, das sust nit gescheen were, solt die straf nit wirklichen furgang gehabt han, als leider nun zur zit von tag zu tag ye me und mee erscheynet, übels durch das, das die mißtat on straf blibt und anhang gewynnet von den boshaftigen, durch die die eynfaltigen und unschuldigen mit schyn oft geplendet und verfürd werden". Markgraf Karl an Herzog Ludwig von Bayern am 26. Oktober 1461. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8696, S. 122.

<sup>555</sup> Schreiben Herzog Ludwigs an den Kaiser vom 29. Juni 1459. BayHStA Abt. I, Neuburger Kopialbücher 39, fol. 4rv.



Herzog Ludwig reklamierte eine doppelte Notwehrsituation, einmal gegen den Kaiser als einen österreichischen Landesfürsten wegen der fortgesetzten Schädigung der in Österreich begüterten bayerischen Untertanen, zum anderen wegen des Reichskriegs gegen die kaiserliche Obrigkeit, die unter Mißachtung des in allen Rechten, insbesondere in dem *ius divinum* ausgewiesenen Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör, mit obrigkeitlichen Zwangsmaßnahmen gegen einen Reichsuntertanen vorgeht, dadurch die im Krönungseid festgelegten, mit der Rechtswahrung umrissenen Amtspflichten verletzt und seine Amtsgewalt mißbraucht.

Von kaiserlicher Seite wurde der Reichskrieg freilich gleichfalls mit Gegenwehr begründet; er galt dem Schutz der rechtswidrig zu Abgaben genötigten Reichsstadt Dinkelsbühl, der überfallenen und mediatisierten Reichsstadt Donauwörth, des partiell mediatisierten Stiftes Eichstätt, ferner dem Schutz und der "Rettung" der Obrigkeit von Kaiser und Reich, schließlich aber der Verfolgung des obrigkeitlichen Strafanspruches, der aus den vom Herzog verübten Delikten des Landfriedensbruches, lehnrechtlicher Felonie und des *crimen laesae majestatis* erwachsen war. Ausdrücklich hatte Markgraf Albrecht von Brandenburg im Anschluß an die Nürnberger Richtung hinsichtlich der Fälle Donauwörth und Dinkelsbühl sofort betont, daß der Strafanspruch des Kaisers gegenüber dem Herzog gewahrt geblieben sei. Eine gerichtliche Ladung des Herzogs war nach Auffassung der kaiserlichen Seite rechtlich nicht erforderlich, da der Herzog ein kaiserliches Rechtserbieten mißachtet habe und landfriedensrechtlich eine *ipso-iure*-Straffälligkeit eingetreten sei.

Weshalb der Kaiser, um rechtlichen Einwänden und zugleich reichspolitischen Hemmnissen aus dem Wege zu gehen, den Herzog nicht dennoch zitierte, mag daran gelegen haben, daß er sich nicht auf endlose Auseinandersetzungen um prozessuale Fragen einlassen wollte, die mit dem fürstlichen Ladungsprivileg und der paritätischen Besetzung des Gerichts begannen und vermutlich doch in ein Eremodizialverfahren mündeten. Die Härte der kumulierten Strafen lieferten den Herzog im Falle einer Verurteilung radikal der Willkür des Kaisers aus, so daß massive rechtshindernde Einrede vor einer Litiskontestation, schließlich eine Appellation und Widerstand gegen das Urteil absehbar waren, wie dies 1474 im Prozeß gegen den Pfalzgrafen eintrat, wo bereits die Konstituierung des Gerichts das ganze weitere Verfahren belastende Schwierigkeiten bereitete und der Kaiser sich gezwungen sah, 'ex plenitudine potestatis' in die Gerichtsverfassung einzugreifen. Möglicherweise überwogen politische Überlegungen, und der Kaiser versuchte, durch eine unmittelbare Reichsexekution militärisch mit Herzog Ludwig den Bundesgenossen Erzherzog Albrechts zu treffen, oder er gab vor allem dem Drängen Markgraf Albrechts nach, der in eigenem territorialpolitischem Interesse die reichsgesetzliche Bestimmung der *ipso-iure*-Straffälligkeit zugunsten einer raschen militärisch-politischen Entscheidung ausnutzen wollte.

Eine gerichtliche Ladung hätte indessen auf der anderen Seite die Möglichkeit geboten, die Landfriedensfälle zu isolieren, während in dem außergerichtlichen Vorgehen das rechtliche Angriffsmittel des Herzogs, seine Widerklage, augenscheinlicher und vermittelt durch die widerstandsrechtliche Argumentation in einen konnexen Zusammenhang zu den strafrechtlichen Streitsachen gerückt werden konnte. Es bildete sich ein einziger Komplex heraus, der zwar für einen gütlichen oder schiedsgerichtlichen Austrag unter Einschaltung von Reichsständen geeig-

net erschien, andererseits jedoch infolge der Heterogenität der strafrechtlichen, schuldrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte prozessual kaum zu bewältigen war.

Traten sich der Kaiser und Herzog Ludwig in Vergleichsverhandlungen oder bei der Vereinbarung eines schiedsgerichtlichen Kompromisses als gleichgeordnete Streitgegner gegenüber, so war der obrigkeitliche Strafanspruch des Kaisers nur noch schwer durchzusetzen, wenn überhaupt, dann nur noch in Form einer kompensatorischen Bußleistung ohne ausgeprägten pönalen Charakter, die weit unter der bei wörtlichem Verstande existenzvernichtenden Härte der Strafsanktionen des Reichsfriedens- und römischen Majestätsrecht vereinbart oder festgesetzt wurden. Immerhin war schon bei der Vorbereitung des Reichskrieges die Verteilung bayerischer Reichslehen in das Blickfeld geraten. Verfolgte die kaiserliche Seite jedoch den Strafanspruch in seiner ganzen Härte, die den Herzog vollständig dem freien gnädigen Ermessen des Kaisers anheimgab, so mußte in Konsequenz der Härte der Strafen der Reichskrieg bis zur völligen Unterwerfung des Herzogs geführt werden. Diese Situation spiegelt ein Schreiben Markgraf Albrechts an den Kaiser vom 24. Januar 1462 wider. Der Markgraf, der sich dem Votum Graf Ulrichs von Württemberg, den Prager Frieden vom 7. Dezember 1461 nicht anzunehmen, angeschlossen hatte, sprach darin die Hoffnung aus, es "mocht hertzog Ludwig desto gestrafft werden vnd ewer gnad ewern willen erlangen".<sup>556</sup> Es handelt sich zum Teil um rechtslogische Überlegungen, die den Verhandlungsgrundsätzen und der Verhandlungstaktik der Parteien während der Friedensverhandlungen zugrunde liegen und auch *expressis verbis* formuliert wurden. Wenn man davon ausgeht, daß der politische Impetus im Reichskrieg in wesentlichen Stadien den Rechtsgedanken dominierte, so bediente sich Politik nach wie vor der Formen des Rechts, dies jedoch in einer komplizierten und rechtstechnisch forcierten Weise, die den juristischen Fachmann erforderte. Auf bayerischer Seite wurde Dr. Martin Mair in Sachen Reichskrieg für die Führung der politisch-diplomatischen Geschäfte als der anerkannt kompetenteste Rat für den Herzog unentbehrlich.

### 3. Der Prager Friede vom 7. Dezember 1461

#### a) Die Prager Verhandlungen von November/Dezember 1461

Die erste große politische und rechtliche Bewährungsprobe, die Aufschluß über das Durchsetzungsvermögen des Kaisers und über den Selbstbehauptungswillen Herzog Ludwigs von Bayern gibt, brachten die Ausgleichs- und Friedensverhandlungen zu Prag. Sie sind nicht nur wegen der weiteren Artikulation der gegenseitigen Forderungen und Rechtsstandpunkte, sondern - dank der relativ günstigen Überlieferung - vor allem auch hinsichtlich der prozeduralen Fragen von außerordentlicher Bedeutung, bilden doch die gütlichen und schiedsgerichtlichen Austragsverfahren die Grundpfeiler spätmittelalterlicher Konfliktbereinigung und Streitentscheidung.

Dieser Weg zeichnete sich gegen Ende des Jahres 1461 ab, als König Georg von Böhmen, der sich noch ein halbes Jahr zuvor intensiv mit Hilfe vertraglicher Abmachungen mit verschiede-

---

<sup>556</sup> FRA II, 44, nr. 235, S. 326.

nen Reichsfürsten und Erzherzog Albrecht von Österreich um eine Wahl zum römischen König gegen Friedrich III. bemüht hatte, sich wieder dem Kaiser näherte, da er ihn als Fürsprecher an der Kurie brauchte, die wie so oft auf die Einlösung seines Krönungsversprechens, die Beseitigung des Utraquismus in Böhmen, drang. Zugleich versuchte König Georg, seinen reichspolitischen Einfluß als Kurfürst zu demonstrieren und sich der Kurie gegenüber als der große Friedensstifter zu präsentieren, der mit der Pazifikation eine Voraussetzung für den Türkenkrieg, das Lebensziel Papst Pius' II., schuf. Nach erfolgreichen Sondierungen am Kaiserhof ließ König Georg Einladungen an Herzog Ludwig und auch an Reichsstädte zu einem Prager Friedenstag auf den 1. November 1461 ergehen.<sup>557</sup> Den bayerischen Herzog drängte er durch eine Verschiebung der militärischen Kräfteverhältnisse auf den Weg des Ausgleichs, indem er die böhmischen Söldner, die das Hauptkontingent des bayerischen Heeres ausmachten, kurzfristig abberief.

Der Prager Tag war in der Terminologie der Zeit ein "unverbundener" Tag; die Parteien hatten sich noch nicht in einem schiedsgerichtlichen Kompromiß gebunden. Zunächst handelte es sich darum, im Verhandlungswege zu ermitteln, welche Streitpunkte durch eine gütliche *Transactio* bereinigt werden konnten und zu welchen nach den Bedingungen eines zu vereinbarenden "Anlasses" ein schiedsgerichtlicher Spruch nach Billigkeit oder strengem Recht ergehen sollte. Offen war deshalb auch, ob es gelingen konnte, den Rechtsfrieden insgesamt wiederherzustellen, wie dies in der Konsequenz der Zulassung von Widerklagen lag. Doch war es überhaupt möglich, den vom Kaiser verfochtenen obrigkeitlichen Strafanspruch in den Komplex einzuordnen und gar zum Gegenstand eines Schiedsspruches zu machen?

Von bayerischer Seite erschien ein starkes Aufgebot an herzoglichen Räten und Vertretern der Landschaft, die sich, was die Zölle und Aufschläge in Österreich anlangt,<sup>558</sup> als Mitkläger verstanden. Entsandt wurden der Kanzler und Propst von Altaich Lic. Michael Riederer, Meister Martin Mair, Wilhelm Frauenberger, der Kanzler Christoph Dorner, die Herren Christoph Parsberger, Hans Seyboltsdorffer sowie Hans Putzner, Hans Leytgeber und Hans Fischer.<sup>559</sup> An der zu Neuburg erfolgten Fertigung der Gesandtschaft, der Ausarbeitung der Instruktionen, waren weitere sieben Räte beteiligt.<sup>560</sup> Bei den Verhandlungen mit König Georg sollten lediglich Mair, Dorner, Putzner und Seyboltsdorffer in Erscheinung treten, und die eigentliche Leitung wurde von den politischen Gegnern bei Mair vermutet. Der Kaiser ließ sich hingegen nur durch zwei seiner Räte, den Kämmerer Hans von Rorbach und den Ritter Hans von Mülfeld, vertreten,<sup>561</sup> die verspätet in Prag eintrafen, so daß die bayerischen Räte zunächst allein mit dem böhmischen König verhandelten. Mit den Herren Sigmund Eytzinger und Sigmund Sewsenegker waren auch zwei Räte Erzherzog Albrechts in Prag; später trafen noch Räte der Herzöge von Sachsen ein.<sup>562</sup> Etwa gleichzeitig zu den Prager Verhandlungen sollten unter Beteiligung Sach-

<sup>557</sup> A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 137 ff. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XCI, S. 471 f. FRA II, 20, nr. 260, S. 256 f.

<sup>558</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXIII, S. 549.

<sup>559</sup> Ebd., nr. XCI, S. 471. Riederer kehrte umgehend wieder zurück.

<sup>560</sup> Ebd., nr. LXXXIX, S. 461.

<sup>561</sup> Angekündigt war zunächst auch noch Herr Hans Pallendorfer. Ebd., nr. XCIV, S. 478; nr. XCV, S. 481.

<sup>562</sup> Ebd., nr. XCIV, S. 478; nr. XCVIII, S. 488.

sens in Nürnberg zu Martini Verhandlungen zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht stattfinden, für die die herzoglichen Räte von Prag aus Instruktionen ausarbeiteten.<sup>563</sup>

Die ungefähr einen Monat dauernden, mit dem Frieden vom 7. Dezember abgeschlossenen Prager Verhandlungen sind auf bayerischer Seite durch Instruktionen, Protokollniederschriften und Rückberichte der Räte außergewöhnlich gut überliefert, so daß ihnen für die Frage von Politik und Recht an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit sowohl in formeller wie in inhaltlicher, d. h. nicht zuletzt in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht eine exemplarische Bedeutung zukommt.

Die bayerische Gesandtschaft war mit zwei Instruktionen gefertigt; die erste war für einen Ausgleich mit dem Kaiser bestimmt,<sup>564</sup> die zweite für einen Ausgleich mit Markgraf Albrecht.<sup>565</sup> Diese Trennung war formal einleuchtend, hatte aber einen besonderen politischen Grund. Man wollte die Sache des Kaisers von der des kaiserlichen Hauptmanns trennen und diese als territoriale, rein innerständische Angelegenheit behandelt wissen.<sup>566</sup> Dazu heißt es ausdrücklich in der Prager Instruktion der herzoglichen Räte für den Nürnberger Tag mit Markgraf Albrecht: "Also möchte gut sein, das man gen in yem ain sunder vordrung thet vnd sy bayd mit den clagen nicht zusammenvasset vnd zug, wann ye mer man sy in Hertzog Ludwigs vordrung oder sunst voneinander trennet vnd tail ye besser des ist".<sup>567</sup>

Für den Fall, daß in Nürnberg auch der Konflikt zwischen Herzog Ludwig und dem Kaiser behandelt wurde, listeten die Räte in knapper Form<sup>568</sup> die herzoglichen Forderungen an den Kaiser auf und legten dabei die selbstredend auch für die Prager Verhandlungen gültige Methode dar, wo immer möglich kaiserlichen Forderungen durch einen Angriff in Form einer Gegenforderung in derselben Sache zu begegnen. Zunächst gelte es, Forderungen von kaiserlicher Seite so zu entkräften, daß der Kaiser nicht mehr als "Forderer" dastehe. "Ob aber der kaiser ye vordrer

<sup>563</sup> Ebd., nr. XC, S. 470; nr. XCVII, S. 485-487; Nr. XCVIII, S. 488 f.; nr. XCIX, S. 491.

<sup>564</sup> Ebd., nr. LXXXIX, S. 461-464.

<sup>565</sup> Ebd., nr. XC, S. 465-470.

<sup>566</sup> Vgl. ebd., nr. XCVI, S. 482; nr. C, S. 492-497; nr. CI, S. 501; nr. CII, S. 502 f.

<sup>567</sup> Ebd., nr. XCVII, S. 486. In der Instruktion für den Prager Tag wird hinsichtlich des Streites mit Markgraf Albrecht vermerkt, daß die Räte Kopien abgefangener Korrespondenzen des Markgrafen als beweiskräftige Dokumente mitnehmen sollten, um die Trennungsstrategie zu unterbauen. Dazu gehörten ein Brief des Markgrafen an seinen Bruder Kurfürst Friedrich und ein Schreiben des Gilgen Seckendorf, "daraus verstanden wirdet, wie der marggraf sein aigen sachen zugut aufgeboten hat, vnd des reichs sachen darinn nyndert anzogen". Dieses Schreiben sollte den Kaiserlichen sofort vorgehalten werden. Ebd., XC, S. 469. Die Verhandlungen in Nürnberg sollten von bayerischer Seite so geführt werden, daß weder ein Waffenstillstand noch ein Friede (Richtung) zustande kam; sie sollten allenfalls auf eine Vertagung hinauslaufen. Ebd., nr. XCVIII, S. 488. In einem Schreiben vom 10. November 1461 warnen die böhmischen Räte Johann Zaltan von Rabenstein und Appel Viztum den bayerischen Herzog vor einem Separatfrieden mit Markgraf Albrecht und wiesen darauf hin, daß König Georg sich in keinen Krieg gegen den Markgrafen begeben hätte, "wa ir nicht weret gewesen". Der König könnte sich in seinem Unwillen darüber "mit dem kaiser vnd den marggrauen auch vertragen vnd die sach all auf uch gewendet werden". Markgraf Albrecht bemühe sich täglich um einen Frieden mit König Georg, der nach dessen Willen ausfallen solle, wenn er sich von Herzog Ludwig trenne. Ebd., nr. XCIX, S. 491.

<sup>568</sup> Begründet wird die summarische Form damit: "die vordrung sind auf das kurzte angezogen, das ist darumb geschehen, wann es ist nicht not, des man zu erst all grundt furley, sunder so man der widertail antwort vernymbt, so mag man darnach vber die briue sitzen, dy von hertzog Ludwigs wegen den reichstetten sind geschriben, vnd daraus man alles das von hertzog Ludwigs wegen in der gegenred notdurfftig vnd nutz ist [erseh]". Ebd., nr. XCVII, S. 487. Daraus geht auch hervor, welche Sorgfalt die bayerische Seite aufgewandt hatte, um die Reichsstädte für ihren Rechtsstandpunkt einzunehmen.

sein wollt, so sol mein herr [Hz. Ludwig] sich doch nicht an antwurt geben, sunder in ainen schein seins gelimpfs vnd vnschuld sein notturfft dagegen fürbringen vnd an dasselb fürbringen sein obgemellt vordrung henken, wie sich dann auf yglichs stukh geburn wurde, aus das daz hertzog Ludwig dadurch in vordrung komme."<sup>569</sup>

Die den Ausgleich mit dem Kaiser betreffende Instruktion für Prag besteht aus zwei Katalogen.<sup>570</sup> Der erste enthält die bayerischen Ansprüche an den Kaiser und eventuelle "Mittel",<sup>571</sup> d. h. Vergleichsvorschläge für eine Streitbereinigung, der zweite enthält die bislang bekanntgewordenen kaiserlichen Ansprüche an Herzog Ludwig samt den bayerischen Entgegnungen. Diese Instruktion diente während der Prager Verhandlungen als Grundlage für ein auf Anforderung bei König Georg eingereichtes Forderungsverzeichnis,<sup>572</sup> in dem die bayerischen Räte artikelweise eine knappe Sachverhaltsdarstellung geben, die Forderung des Herzogs daran knüpfen, ferner auf jeden Artikel ("stuhk") einen Vergleichsvorschlag ("mittel") folgen lassen und sich daran anschließend zu der Frage äußern, ob die bayerische Seite zu einer gütlichen oder rechtlichen Entscheidung durch den König bereit ist.

Daraus ergeben sich drei unterschiedliche Verfahrensarten: Der König vermittelt in Vergleichsverhandlungen, er fällt einen Schiedsspruch nach Billigkeit ("gütlich"), oder er entscheidet nach Recht, d. h. auf Grund der materiellen Rechtslage. Eine Abfolge der Verfahrensarten soll nach bayerischen Vorstellungen folgendermaßen aussehen: Für den Fall, daß der Streitgegner die Forderungen nicht zugesteht, wird zunächst ein Vergleichsverfahren bevorzugt; führt dies auf der Grundlage der bayerischen "mittel" zu keinem Ergebnis, soll ein schiedsgerichtlicher Spruch nach Recht erfolgen, und nur wenn es anders nicht möglich ist, soll das Einverständnis zu einem schiedsgerichtlichen Spruch nach Billigkeit gegeben werden. Umgekehrt lautet die Präferenz hinsichtlich der Modalität der schiedsgerichtlichen Entscheidung bei kaiserlichen Ansprüchen, die überhaupt in einen schiedsgerichtlichen Anlaß aufgenommen werden; hier wird der Billigkeitsspruch bevorzugt.

Die bayerische Instruktion<sup>573</sup> umfaßt acht Ansprüche an Kaiser Friedrich III. und einen Zusatzartikel ohne zwingenden Forderungscharakter. Der bezifferte Streitwert der Forderungen beläuft sich auf insgesamt 415.000 Gulden. Hinzu kommt eine unbezifferte Pfandsomme, die zu erlegen ist, falls der Kaiser das bayerische Angebot annimmt und die Pfandschaft auf die jährliche Judensteuer und das Judengericht der Regensburger Judenschaft wieder an das Reich löst.

Die Summe setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen: Der Kaiser schuldet als Miterbe des Ladislaus Postumus zusammen mit Erzherzog Albrecht und Herzog Sigmund von Tirol dem Herzog 40.000 ungarische Gulden, die König Ladislaus für die Heimsteuer seiner Schwester, der Königin Elisabeth von Polen, bei Herzog Ludwig gegen eine Schuldverschreibung und

<sup>569</sup> Ebd., S. 487.

<sup>570</sup> Ebd., nr. LXXXIX, S. 461-464.

<sup>571</sup> Der Begriff "mittel" ist nicht auf den technischen Sinngehalt von Vergleichsvorschlag festgelegt, er meint darüber hinaus allgemeiner den Lösungsvorschlag, der zu einem Frieden führen kann: "so von mitteln vnd wegen gerett würde, diende zu ainer fruntlichen bericht" (S. 530); "auf yedes stukh sein mittel, wie wir getrauten, das solh sachen, zwischen irn gnaden gütlichen oder rechtlichen hintzulegen wern" (S. 480).

<sup>572</sup> Ebd., nr. XCI, S. 498-501.

<sup>573</sup> Ebd., nr. LXXXIX, S. 461 ff.

die Verpfändung von Kleinodien aufgenommen hat. Wegen der rechtswidrigen Beschwerde durch Zollerhöhungen und durch die Besteuerung bayerischer Untertanen mit Gütern im Herzogtum Österreich wird Schadensersatz in Höhe von 300.000 Gulden verlangt. Will der Kaiser die Stadt Donauwörth aus der Verpfändung an Bayern, die nach bayerischer Auffassung trotz der Rücknahme Donauwörths durch König Sigmund im Jahre 1417 wegen verschiedener Übergriffe Herzog Ludwigs VII. gegen die Stadt und der Verletzung der Pflichten des Pfandnehmers fortbesteht, wieder lösen, so hat er die Pfandsumme von 75.000 Gulden zu erlegen. "Nit in vordrung weis" und nur um die übrigen bayerischen Ansprüche und insbesondere den in einem Vergleichsvorschlag geäußerten Wunsch nach dem Hofmeisteramt und einer Hauptmannschaft als recht und billig zu unterscheiden, soll dem König von Böhmen mitgeteilt werden, daß Kaiser Friedrich III. dem Vater Ludwigs IX., Herzog Heinrich XVI. (dem Reichen), 30.000 ungarische Gulden "abgedrungen" habe;<sup>574</sup> ferner wird angegeben, daß der Herzog durch den Reichskrieg bislang um 300.000 Gulden gebracht worden sei und ihm dafür eigentlich Schadensersatz zustehe. Somit operiert die bayerische Seite mit der immensen Gesamtsumme von 415.000 Gulden und politisch mit der imaginären Summe von 745.000 Gulden. Hinzu tritt die Forderung nach einer Münzkonvention, die garantiert, daß in Bayern und in Österreich auf Dauer wie nach altem Herkommen eine wertstabile Münze geschlagen wird.

Als Vergleich im Falle Donauwörth schlägt die herzogliche Seite anstelle der Erlegung der Pfandsumme durch den Kaiser vor, daß der Kaiser die Stadt dem Herzog als Pfandschaft zurückgibt, die Pfandsumme jedoch von 75.000 Gulden auf 35.000 Gulden reduziert wird. Als weitere Möglichkeit ist an eine Novation gedacht, indem Donauwörth beim Reich bleibt und als Pfandobjekt für die Pfandsumme von 35.000 Gulden durch die ehemals bayerische Herrschaft Neuburg am Inn ersetzt wird.<sup>575</sup>

Die von König Ladislaus auf den Kaiser als Miterben überkommene Schuld von 40.000 ungarischen Gulden kann gegen Rückgabe der Kleinodien und die Herausgabe der Schuldverschreibung durch die Übergabe von Herrschaft und Schloß Neuburg erfüllt werden, ohne daß dargelegt wird, ob es sich um eine Eigentumsübertragung oder eine Pfandsetzung handeln soll. Andernfalls hat der Kaiser sein anteiliges Drittel der Schuldsomme zu bezahlen. Die pfandrechtliche Sicherung und die Schuldverschreibung bleiben dann jedoch in Händen Herzog Ludwigs; der Kaiser erhält nur die Zahlung quittiert. Wenn der Kaiser auch diesen Vergleichsvorschlag nicht akzeptiert, wird der Herzog den Darlehens- und Pfandrechtsvertrag vollziehen, sich an die selbstschuldnerischen Bürgen halten und im übrigen alle notwendigen rechtlichen Schritte unternehmen. Außerdem wird er Schadensersatz fordern. Anders sieht es mit den 300.000 Gulden Schadensersatzforderung wegen des kaiserlichen Zugriffs auf bayerische Untertanen aus, da die Höhe der Forderung erst noch dargestellt und anerkannt werden müßte. Der Kaiser hat die

<sup>574</sup> Vgl. RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 346, 353.

<sup>575</sup> Kaiser Friedrich III. verkaufte Schloß und Herrschaft Neuburg laut kaiserlicher Bestätigung vom 18. Mai 1463 für 36.000 ungarische Gulden an Hans von Rorbach, seinen Bevollmächtigten bei den Friedensverhandlungen auf den Prager Tagen der Jahre 1461 und 1463 (August). Der kaiserliche Kämmerer avancierte durch den Kauf zum Freiherrn zu Neuburg auf dem Inn. CHMEL, Regesten, nrr. 3994-3997, 3999-4003. Noch die Instruktion für den bayerischen Gesandten an den Kaiser, Ulrich Durchzieher, vom Jahre 1471 ist Schloß Neuburg am Inn als Verhandlungsgegenstand genannt, für den sogar eine Sonderinstruktion gefertigt wurde. RTA 22, 1, nr. 72 a, S. 225.

Aufschläge abzustellen und sich urkundlich zu verpflichten, künftig keine derartigen Beschwerden mehr vorzunehmen. In Vergleichsverhandlungen ("in der gutlikait") soll der Vorschlag unterbreitet werden, daß der Kaiser anstelle einer Barzahlung den Herzog und seine Erben zu Hofmeistern des Reichs und zu kaiserlichen Hauptleuten über die Reichsstädte in Schwaben und Franken macht. Partiiell abhängig ist diese Lösung von der Frage, ob der König von Böhmen mit der "regirung des reichs" beauftragt wird. Geschieht dies, so soll die Hauptmannschaft nicht ins Gespräch gebracht werden. Als weitere Möglichkeit ist wiederum die Übergabe Neuburgs als wünschbar vorgesehen, obwohl es sich hier um einen Streitwert in etwa achtfacher Höhe gegenüber den anderen Forderungen handelt. Kommt keiner dieser Vergleichsvorschläge zum Zuge, soll ein förmliches Kompromiß auf den König von Böhmen oder den Pfalzgrafen vereinbart werden, das eine bestimmte Fristsetzung für den Schiedsspruch und die Zusicherung enthält, daß der Spruch vollzogen wird. Ist diese Zusicherung nicht zu erreichen, so soll man sich darum bemühen, daß sich der König schriftlich verpflichtet, die bayerische Seite bei dem Schiedsspruch zu handhaben.

Die umstrittene außerordentliche Besteuerung der Regensburger Juden durch den Kaiser soll so geregelt werden, daß der Herzog anstelle des Kaisers auf Grund seines Pfandrechtes die Steuer ausschreibt, dem Kaiser aber die Hälfte des Steuerertrages ausfolgen läßt. Oder es soll in dieser Frage auf den König oder den Pfalzgrafen kompromittiert werden. Ist die kaiserliche Seite auch damit nicht einverstanden, dann soll der Kaiser die Juden nach Maßgabe der Pfandschaftsverträge auslösen.

An einer schiedsgerichtlichen Entscheidung der Streitsachen war der herzoglichen Seite grundsätzlich nicht gelegen. Sie sollte nur dann zugestanden werden, wenn die Gefahr bestand, daß der König von Böhmen und Erzherzog Albrecht eine Richtung eingingen und der Herzog allein gegen den Kaiser "in vnwillen" verbleiben würde. Auch wollte sich die herzogliche Seite nur unter der Bedingung zu einem schiedsgerichtlichen Austrag verstehen, daß zuvor sämtliche wirklichen oder vermeintlichen Ansprüche des Kaisers "aufgehbt, abgetan vnd hingelegt" würden. Außerdem sollte die von König Ladislaus herrührende Forderung als zweifelsfreie verbrieftte Schuld davon ausgenommen sein.

Die - etwas überbeanspruchte - Rolle der Herrschaft Neuburg für die Vergleichsverhandlungen gründet in Vereinbarungen zwischen Herzog Ludwig und Erzherzog Albrecht vom Juli 1461. Am 7. Juli verkaufte Erzherzog Albrecht Herrschaft und Schloß Neuburg mit dem Frauenhaus Bernstein und Neuenfels samt Pertinenzien in Form des der Pfandbestellung ähnlichen Kaufs auf - hier "ewigen" - Wiederkauf für die Summe von 45.000 ungarischen Gulden.<sup>576</sup> Bereits am 9. Juli wies Erzherzog Albrecht auf Neuburg etwa 9.000 Gulden "Kostgeld" an, die er für je 1.000 Mann zu Roß und zu Fuß an bayerischen Truppen für die ersten sechs Wochen Militärhilfe aufzubringen hatte.<sup>577</sup> Andererseits wies Herzog Ludwig am 25. Juli die Summe von 20.000 ungarischen Gulden auf Neuburg an,<sup>578</sup> die er laut Vertrag vom 12. Juli Jörg von Stein,

---

<sup>576</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXVIII, S. 368 f.; vgl. nr. LXIX.

<sup>577</sup> Ebd., nr. LXXII, S. 373.

<sup>578</sup> Ebd., nr. LXXIII, S. 374.

dem Kanzler Erzherzog Albrechts, schuldete.<sup>579</sup> Diese Forderung des Kanzlers stellt eine Art Erfolgsprämie dar, denn sie erlosch für den Fall, daß die Herrschaft nicht in die Hand des Herzogs gebracht werden konnte. Damit Herzog Ludwig in den Besitz der Herrschaft Neuburg gelangte, verpflichtete sich der Erzherzog am 29. Juli, dem Herzog bei einer Belagerung der Schlösser mit 23 Pferden auf eigene Kosten zu helfen.<sup>580</sup> Zugleich verpflichtete er sich, ohne Wissen und guten Willen des Herzogs mit dem Kaiser keine Richtung einzugehen, wenn der Kaiser nicht zuvor für sich und seine Erben gegenüber Herzog Ludwig auf jeglichen Rechtsanspruch auf Neuburg verzichtet hatte.

Mit Datum des 8. Juli war Erzherzog Albrecht die Verpflichtung eingegangen, alle Zoll- und Mauterhöhungen und Beschwerden Kaiser Friedrichs III. im Herzogtum Österreich wieder abzustellen, damit die geistlichen und weltlichen Untertanen des Herzogs, auch andere "Gäste", die in und nach Österreich Handel trieben, nicht mehr beschwert und dadurch veranlaßt würden, auf andere Handelsorte auszuweichen.<sup>581</sup> Ohne eine vorherige entsprechende Verschreibung des Kaisers wollte der Erzherzog mit dem Kaiser keine Richtung eingehen.

Sowohl der Vergleichsvorschlag in der Sache Donauwörth als auch das Interesse an dem Hofmeisteramt und der Hauptmannschaft sind nicht erst im Hinblick auf die Prager Verhandlungen formuliert worden, sondern sie haben eine für ihren politischen Charakter sehr aufschlußreiche Vorgeschichte. Zum ersten Mal tauchen sie in den von Martin Mair als Geschäftsträger König Georgs von Böhmen ausgehandelten Verträgen vom 8. Oktober mit Herzog Ludwig und mit dem Pfalzgrafen Friedrich auf.

Es ging damals um die mit der überfälligen Reichsreform und mit der dringenden Notwendigkeit eines Feldzuges gegen die Türken motivierten Bestrebungen König Georgs von Böhmen, sich zum römischen König wählen zu lassen. Auf der Grundlage eines gegenseitigen Beistandspaktes gegen jedermann machte König Georg dem Herzog für die Unterstützung der Königswahl bei Kurfürsten und Fürsten eine Reihe von Versprechungen, die er mit der Autorität und Herrschaftsgewalt eines römischen Königs einlösen wollte. Dazu gehörte die Verpflichtung, den Herzog in seinen Schutz und Schirm zu nehmen und ihm die Stadt Donauwörth auf der Grundlage des ererbten herzoglichen Anspruches auf die Pfandschaft erneut, allerdings mit einer von 75.000 auf 40.000 Gulden herabgesetzten Pfandsumme, zu verpfänden.

Weiterhin wollte König Georg den Herzog sofort nach seiner Wahl zu einem nicht absetzbaren obersten Hofmeister des Reichs und zu seinem Rat ernennen mit einem jährlichen Dienstgeld von 8.000 ungarischen Gulden, zahlbar - so lauten die genauen Bestimmungen - auf zwei Termine in Goldmünzen aus der königlichen Kammer mit dem entsprechenden Feingehalt und Gewicht, ohne daß der Herzog für Transferkosten aufzukommen hatte. Für den Fall eines Zahlungsverzuges wurde dem Herzog ein weitläufig formuliertes und verklausuliertes Pfändungsrecht auf Finanztitel des Reichs und ein Anspruch auf Schadensersatz eingeräumt. Herzog Ludwig sollte sich, wenn der König im Reich hofhielt, in Ausübung seines Amtes mit 200 Pferden

---

<sup>579</sup> Ebd., nr. LXXIV a, S. 376 f.; vgl. nr. LXVIIa, S. 365 f.

<sup>580</sup> Ebd., nr. LXXIV, S. 375.

<sup>581</sup> Ebd., nr. LXXI, S. 372.



auf eigene Unterhaltskosten einfinden und zusammen mit fünf bayerischen Räten, die zugleich geschworene Räte des Königs sein sollten, im königlichen Rat sitzen. Das Hofmeisteramt konnte bei Fortzahlung des Dienstgeldes auch durch einen Vertreter ausgeübt werden.

Ferner verpflichtete sich König Georg, den Herzog zusammen mit dem Pfalzgrafen, der bereits reichsrechtlich ein Vikariat innehatte, für die jeweilige Dauer seiner Abwesenheit vom Reich zu seinem "statthalter vnd anwald" mit einer enumerativ limitierten Vollmacht in "reichssachen" einzusetzen. Aufwendungen und Schäden im Amt waren in voller Höhe zu ersetzen.

In Erkenntnis der Gefahren, die ihm in seiner reichsrechtlich prekären Lage wegen des Konflikts mit dem Kaiser drohten, ließ sich Herzog Ludwig ferner von dem präsumtiven römischen König aus königlicher Machtvollkommenheit völlige Straflosigkeit zusichern,<sup>582</sup> "ob er mit sampt den seinen ichtz gegen herrn Fridrichsen herczogen zw Osterreich etc. der sich nent romischer keyser die weyl er in regirung des heil. r. reichs gewessen ist, oder dem hl. reich missetan, verwurcket oder verschuldt hette oder hat, hohe oder nyder an wirdden, ern leyb oder gut vnd sunderlich mit den geschichten, die er im anfang seines furstlichen regiments an den iuden in seinen land wonhaftig vnd darnach an den stetten Swebischen Werde [Donauwörth] Dinckelspuhel vnd an dem bischtumb vnd stift zw Eystetten oder sunst wie oder wann sich dass dann verlauffen hette oder hat".<sup>583</sup> Der König verzichtet auf alle Ansprüche oder Forderungen, die als Rechtsfolgen aus derartigen Delikten erwachsen sind: "darumb dann der genannt h. Fridrich als r. kaiser die weyl er in regierung des hl. reichs gewesen ist, an vnsern sweher h. Ludwig gerechtigkeit oder vordrung vnd ansprach gehabt hette oder von des reichs wegen hetten oder in ainichen wege zu haben vermainten, dieselben gerechtigkeit vordrung vnd ansprach, auch der geschicht vnd handlung wie vorsteet ir aller vnd iglicher verzeihen vnd begeben wir jm vnd den seinen, auch den die jm darzu geholffen haben gantzlich vnd gar in der besten form vnd weise als wir dann das von romischer kunglicher macht gethan konnen oder mogen". Er nimmt als römischer König, der über dem positiven Recht steht, seine derogierende und dispensierende Gewalt in Anspruch, wenn er bestimmt, daß den Herzog und die Seinen niemand, "er sey hoch oder nyder furbass mer gemainiglich oder sunderlich darumb mit oder on recht anlangen solle oder moge in dheim weise alle kaiserlich vnd kuniglich gesatzte recht vnd gewonheit vnd sunderlich die recht von verwurckung verfallung verschuldung oder missetat oder von crimen lese majestatis sagen, ob vnd als ferre sy hiewieder weren oder sein oder dem vorgeannten h. Ludwig den seinen oder seinen helffern in disen dingen einicherley schaden bringen mochte, gantzlich abnehmen vnd vernichten mit erfüllung aller vnd iglicher gebrechen, die von recht oder gewonheit hirinnen funden werden oder gesein mochten". Alle diese Gegenleistungen König Georgs sind in verschiedenen, von Martin Mair in rechtstechnisch denkbar kunstvoller und perfektionistischer Form konzipierten Spezialverschreibungen außerordentlich detailliert festgelegt, so daß der Eindruck entsteht, als sollten durch die penible Vertragsgenauigkeit die Realisierungschancen des konspirativen Wahlprojekts beschworen werden.

<sup>582</sup> Ebd., nr. XLV, S. 249-251; nr. XLVIII, S. 255-267.

<sup>583</sup> Ebd., nr. XLVIII, S. 259 f. "Brief von aller pene wegen vnd acht".

Im Mai 1461 erschienen nun einige der Wahlversprechen König Georgs in der bayerischen Instruktion für Verhandlungen mit dem Kaiser in etwas modifizierter Form als bayerische Forderungen.<sup>584</sup> So wird der Donauwörth betreffende Vorschlag unterbreitet<sup>585</sup> und verlangt, daß der Kaiser sich aller Forderungen gegen den Herzog begeben, sie seien "von des reichs vnd ander sach wegen", und den Verzicht in der erforderlichen Form beurkunde. Weiterhin soll der Kaiser den reichspolitischen Bestrebungen der Kurfürsten entgegenkommen und den Herzog zu einem "obristen hawbtman vnd schutzherrn von sein vnd des reichs wegen" über die Reichsstädte in Schwaben und Franken machen. Er soll dafür sorgen, daß die Einungen, welche die Reichsstädte mit Fürsten, Städten und anderen eingegangen sind, dieser Hauptmannschaft nicht entgegenstehen, "nachdem der kaiser in einer yeden eynung ausgenommen" ist und der Herzog an seiner Statt Hauptmann und Schutzherr wäre.<sup>586</sup> Nach Beendigung des Reichskrieges verfolgte die bayerische Seite die zugrundeliegende territorialpolitische Konzeption selbständig in der Form von Einungen und einem regionalen Landfriedensprojekt weiter, auf das der Kaiser mit einem Einungsverbot an die Reichsstädte und einem eigenen regionalen Landfriedensvorhaben antwortete.<sup>587</sup>

Die Hauptmannschaft über die Reichsstädte gelangte als Vergleichsvorschlag mit dem auf die Präentionen des Königs anspielenden Vorbehalt in die Instruktion für den Prager Tag, daß dem König von Böhmen "die regirung des reichs nit beuolhen wurde",<sup>588</sup> womit das römische Königtum oder aber ein Gubernatorenamt gemeint sein kann, wie es Martin Mair als Ersatzlösung zur Königswahl für eine Übernahme der Reichsregierung durch König Georg vorgeschlagen hatte.<sup>589</sup>

Indem sich die bayerische Seite auf die Schuldverschreibung König Ladislaus' und die Pfandrechtsverhältnisse zu Donauwörth und den Regensburger Juden berief,<sup>590</sup> versuchte sie, den Herzog als eindeutig auf Grund verbriefter Rechtsgeschäfte forderungsberechtigt zu erweisen und den Kaiser in die Rolle des Schuldners zu drängen, der nach bayerischer Auffassung entweder die Pfandsummen zu erlegen oder aber seine Eingriffe in die Pfandrechtsverhältnisse zu unterlassen hatte. Der Fall Donauwörth erhielt dadurch neben dem landfriedensrechtlichen noch

---

<sup>584</sup> Ebd., nr. LIII, S. 296; vgl. "Gebharten Pewschers werbung" (nr. LI, S. 294) und den "Abschide der räte vnd sendboten hertzog Ludwigs von Bairn als die hie gewesen sein" (nr. LII, S. 295), 1462 Mai 18. Die bayerische Seite fand Entgegenkommen bei dem kaiserlichen Rat Ulrich Riederer; der Kaiser erbot sich zu einer persönlichen Unterredung mit Herzog Ludwig über die beiderseitigen Irritationen mit dem Ziel eines freundlichen und gütlichen Ausgleichs. Die kaiserliche Seite berührte aber auch die Kurfürsten- und Fürstentage zu Bamberg, Eger und Nürnberg vom Frühjahr 1461 und sprach die bayerischen Gesandten darauf an, daß die Gegner des Kaisers "sich grosser hilff vnd beystands von herczog Ludwigen trösten mit leut vnd gut", worauf sich die Gesandten der Loyalität des Herzogs versicherten (S. 294, 295). Vgl. nr. CVI, S. 530 f.

<sup>585</sup> Die Pfandsumme wird mit 70.000 Gulden angegeben und auf 40.000 Gulden reduziert.

<sup>586</sup> Ferner sollen die Kleinodien gegen Neuburg ausgetauscht werden; hinsichtlich der Besteuerung der Regensburger Juden durch den Kaiser soll die Pfandverschreibung maßgebend sein, der Kaiser kann aber auch das Pfand lösen. Alle Beschwerden der bayerischen Prälaten durch Aufschläge auf Wein und Salz und die Besteuerung sind als rechtswidrige Neuerungen abzustellen. Die Rother Richtung mit dem Markgrafen und die Verschreibung des Bischofs von Eichstätt sollen konfirmiert werden. Ebd., nr. LIII, S. 296.

<sup>587</sup> RIEZLER III, S. 429; H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im späten Mittelalter, S. 430 ff., 485 ff., 506 ff. A. KRAUS, in: Handbuch der bayerischen Geschichte II, S. 283 ff.

<sup>588</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXXIX, S. 462.

<sup>589</sup> Ebd., nr. LV, S. 301-316.

<sup>590</sup> Ebd., nr. LXXXIX, S. 461 f.

einen besitzrechtlichen Aspekt; dem Strafanspruch des Kaisers wurde ein Forderungsrecht des Herzogs gegenübergestellt. Im Falle der Besteuerung der Juden durch den Kaiser verhielt es sich so, daß dieser von den Juden die Krönungsabgabe des 'goldenen Opferpfennigs' als außerordentliche Steuer verlangt hatte, die nach kaiserlicher Auffassung nur eine "Ehrung" und keine reguläre Steuer darstellte, daß an Bayern jedoch lediglich die ordentliche Jahressteuer der Juden verpfändet war, der Herzog indessen ein exklusives Besteuerungsrecht als Ausweis seiner obrigkeitlichen Herrschaft über die Juden beanspruchte.<sup>591</sup>

Hinsichtlich der kaiserlichen Beschuldigungen und der aus ihnen resultierenden "Forderungen"<sup>592</sup> folgte die bayerische Seite zunächst in einem Punkt in sehr aufschlußreicher Weise der von ihr selbst formulierten taktischen Maßregel, die Anschuldigungen des Kaisers zunächst zu entkräften und sodann zu versuchen, unmittelbar in derselben Sache zu einem rechtlichen Gegenangriff in Form der Widerklage überzugehen. So soll auf die Anschuldigung, der Herzog habe gegen kaiserliches Verbot ("gebot") Erzherzog Albrecht von Österreich Zuschub geleistet, geantwortet werden, daß die Sache die Herrschaftsgewalt und Obrigkeit des Kaisers nicht von des Reichs wegen berühre, sondern ausweislich des kaiserlichen Ausschreibens die Erblände des Kaisers betreffe. Deshalb "solt er sein gebot nit fürgenommen haben". Außerdem sei der Herzog durch erhebliche Ursache dazu bewegt worden, mit Erzherzog Albrecht ein Hilfsbündnis einzugehen. Wenn sich nun der Kaiser mit dieser Antwort nicht begnügt, will der Herzog seine Antwort zum Gegenstand einer rechtlichen Erkenntnis durch den König oder jemand anderen machen lassen, doch nur unter der Bedingung, daß der Kaiser vor demselben Forum im Sinne einer einheitlichen Streitsache zugleich die Gegenklage zuläßt, daß er trotz des herzoglichen Rechtgebots und ohne vorherige gerichtliche Ladung gegen Herzog Ludwig vorgegangen sei, auch daß er ihn ohne neuerliche Bewahrung mit Mitteln der Fehde geschädigt habe, obwohl der Herzog den kaiserlichen Bewahrungsbrief, den der Kaiser noch in Händen halte, wieder zurückgeschickt und sich erneut zu Recht erboten habe. Genau besehen handelt es sich sogar um zwei Gegenklagen, die später von bayerischer Seite dann auch gesondert vorgebracht wurden.

Daß diese Position von den bayerischen Vertretern konsequent durchgehalten werden sollte, geht aus der Anweisung hervor, hinsichtlich der kaiserlichen Forderung sich "nit weiter in recht [zu] geben", sondern die Sache dabei zu belassen, falls der Kaiser von seiner Forderung nicht abgeht oder sich weder mit einer rechtlichen Entscheidung der von der bayerischen Seite in ihrer Antwort formulierten Rechtsfrage begnügt noch "des widerrechtens eingeen" will.

Zu Recht erbietet sich der Herzog noch in der Sache Eichstätt und wiederum auf die Rechtsfrage gemäß seiner Antwort, daß er das Stift nicht von Kaiser und Reich abgedrungen habe, sondern der Kaiser in der Verschreibung ausgenommen sei. Kein Rechtgebot hingegen erfolgt in der Strafsache Donauwörth. Die bayerische Seite vertritt die Auffassung, daß der Fall "gerichtet" sei. Kaiser und Herzog hätten die Richtung angenommen, und der Herzog habe die Stadt wieder an den Kaiser abgetreten. Auch habe der an dem Zustandekommen der Richtung mitbeteiligte päpstliche Legat "der pen halben" sich des Kaisers "gemächtigt". In diesem Zusammenhang

<sup>591</sup> Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern, S. 25 ff.

<sup>592</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXXIX, S. 462-464.

gebraucht die bayerische Seite eine Rechtsfigur, die sie später auch auf den Fall Dinkelsbühl und die Judenvertreibung aus Bayern anwendet. Da der Kaiser nicht förmlich auf eine Strafverfolgung verzichtet und den Fall nicht durch eine Willenserklärung definitiv abgeschlossen hat, interpretiert die bayerische Seite den Sachverhalt, daß der Kaiser andererseits bislang deswegen auch keine Forderung erhoben und dem Herzog unterdessen mehrfach "gnediglich vnd fruntlich" geschrieben habe, als völlige Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch konkludente Handlungen seitens des Kaisers. Ferner rechtfertigt sich der Herzog ohne weiteres Rechterbieten wegen der Nichtbefolgung eines kaiserlichen Inhibitionsmandats im Krieg mit Markgraf Albrecht<sup>593</sup> und wegen der Vertreibung von Juden aus Bayern im Jahre 1450.<sup>594</sup>

Schließlich enthält die Instruktion noch einige Anweisungen für den Fall, daß eine Richtung tatsächlich zustande kommt. Dem Herzog und seinen Bundesgenossen sollen dann umgehend und unentgeltlich ihre Reichslehen wieder geliehen werden, außerdem soll mit entsprechenden Schreiben an die Hauptleute, die Fürsten und Städte sofort die Hauptmannschaft gegen Herzog Ludwig widerrufen werden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit erwogen, daß die Gegenseite eine Einung oder einen Landfrieden - dies gehört zur Praxis des Friedensschlusses und der Friedenssicherung - zwischen dem Kaiser, den Königen von Ungarn und Böhmen, Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig vorschlägt. Ein solcher Vorschlag soll nicht abgelehnt, sondern mit der Maßgabe zum Gegenstand eines weiteren Tages gemacht werden, daß eine Einung andere Bündnisse "nit pfenndet". Auch mit Verhandlungen über eine Heirat - durchaus auch ein im Zeitalter dynastischer Politik übliches Mittel der Aussöhnung und Friedenssicherung -

---

<sup>593</sup> Das Recht des Kaisers, eine innerständische Fehde zu untersagen, wird von der bayerischen Seite nicht bestritten. Gegen den Schuldvorwurf wendet sie ein, daß das Inhibitionsmandat zu einem Zeitpunkt übergeben worden sei, als der Krieg bereits ausgebrochen und "offenbare" war, beide Parteien im Feld lagen und Markgraf Albrecht überall Hilfe gegen den Herzog ausschrieb. "Also wern wir [Herzog Ludwig] vns seits vnsern lannden vnd leuten nit schuldig aus dem veldt zu ziehen, den streit zu fliehen vnd des margrafen vberzugs vnd beschedigung zuwarten". Außerdem habe er seine Räte zu dem Nürnberger Tag geschickt und sich in der Form zu Recht erboten, "als einem fürsten des heiligen reichs wolgebüre", während der Tag vom Markgrafen abgesagt worden sei. Die entscheidende Kriegsursache wird schließlich überhaupt nicht in dem Konflikt zwischen dem Herzog und Markgraf Albrecht gesehen. In Interpretation der zweifellos vorhandenen Absichten der interterritorialen gegnerischen Koalition behauptet die herzogliche Seite, der Erzbischof von Mainz, Herzog Ludwig von Veldenz, Markgraf Albrecht und Graf Ulrich von Württemberg hätten mit dem Krieg angefangen; der Herzog sei, auch wenn er dem Markgrafen nicht förmlich fehderechtlich abgesagt habe, verpflichtet gewesen, dem Pfalzgrafen zu helfen. Die herzogliche Argumentation ist an dieser Stelle sehr brüchig, da zumindest üblicherweise auch die Helfer in einer Fehde formell dem Gegner absagten. Ebd., S. 463.

<sup>594</sup> Im Falle der Judenvertreibung wird argumentiert, das Recht verbiete es dem Herzog, die Wuchergeschäfte der Juden zu dulden. Falls die Kaiserlichen die Beschuldigung erhoben, man habe ihnen ihren Besitz genommen, sollte geantwortet werden, die Juden hätten Kinder gegessen, das Altarsakrament entweiht, Zinseszins verlangt und "die leut wider billikait, auch verschreibung vnd freihait, so sie von vnsern vordern saligen gehabt haben, so merklich beswert", daß der Herzog nicht verpflichtet gewesen sei, diese Vorgänge zu dulden. Ebd., S. 464. Zu der Judenvertreibung s. RIEZLER III, S. 372 f. A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 36-43. Am 5. Oktober 1450 wurden auf Befehl des Herzogs alle Juden im Lande gefangengesetzt. Ihr Vermögen wurde konfisziert, die Schuldbriefe der herzoglichen Räte und des Hofgesindes wurden vernichtet, den übrigen Schuldnern wurde wenigstens gestattet, die bereits gezahlten Zinsen vom Kapital abzuziehen. In die herzogliche Kasse mußten die Juden 30.000 Gulden bezahlen. Etwa vier Wochen wurden die Juden in Haft gehalten, dann mußten sie binnen dreier Tage das Land verlassen, nur ihren Hausrat und die Einrichtungen ihrer Synagogen durften sie mitnehmen.

zwischen dem Sohn des Kaisers und der Tochter des Herzogs wird gerechnet. Dazu verfügte der Kanzler Christoph Dorner bereits über eine Spezialinstruktion.<sup>595</sup>

Mit den generellen Bemerkungen der bayerischen Räte zum methodischen Verfahren und mit ihrer Instruktion ist die Ausgangslage der Prager Verhandlungen bestimmt. Auf diesem Hintergrund vermitteln die Einlassungen der Räte anlässlich der Audienzen bei König Georg, in denen sie mit einer immer mehr von Mißtrauen geschärften Aufmerksamkeit die Risiken von sofort registrierten Positionsverschiebungen kenntlich machen, und ihre Situationsanalysen in den Berichten nach Hause sonst kaum faßbare Nuancen politischer, verfahrensrechtlicher und auch rechtssoziologischer Art und lassen ein sehr konkretes Bild von der Technizität von Politik und Rechtsdurchsetzung entstehen.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt des Verfahrens<sup>596</sup> wurde von bayerischer Seite nach Abschluß des Prager Tages formuliert, nachdem die Rechtsfragen offengeblieben waren und auf einem weiteren Tag vor König Georg ausgetragen werden sollten, doch haben diese Überlegungen auch schon für die Prager Verhandlungen selbst Gültigkeit. Es sind grundsätzliche Äußerungen zum Verhältnis von Streitsache und Verfahrensart im Zusammenhang mit der Problematik, sich gegen die kaiserliche Obrigkeit behaupten zu müssen. Die bayerische Seite war darum bemüht, daß es nicht zu einem Schiedsspruch nach strengem Recht, sondern nach Billigkeit kam; sie begründete dies mit dem Umstand, daß die Verfahrensart die Formulierung des zur Entscheidung vorgelegten Rechtsanspruches präjudiziere, und mit einer relativen prozessualen und materiellrechtlichen Überlegenheit des Kaisers in einem Schiedsverfahren nach Recht:

---

<sup>595</sup> Die Instruktion schließt mit der Anweisung: "vnd ob die kaysserlichen rate sich ichtz vnderstunden mit ew haimlichen zu reden, so mügt ir sy hörn vnd das allzeit was not thut an den k[önig] bringen, voraus so die verstantnuss volstreckt ist". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 464.

<sup>596</sup> K. S. BADER, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Diss. iur. Freiburg, Tübingen 1929. DERS., Der schwäbische Untergang, Freiburg 1933. DERS., Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und in der Schweiz, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F. 54 (1935), S. 100-125. DERS., Arbitrator seu amicus compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen. In: ZRG, KA 46 (1960), S. 239-276. H. KRAUSE, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, Berlin 1930. E. USTERI, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.-15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht. Zürich/Leipzig 1925. H. WASER, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht und die anderen Mittel friedlicher Streiterledigung im spätmittelalterlichen Südfrankreich, Zürich 1935. J. ENGEL, Zum Problem der Schlichtung von Streitigkeiten im Mittelalter, in: XII<sup>e</sup> Congrès international des sciences historiques Vienne, Rapports IV (1965), S. 111-129. M. KOBLER, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters, Diss. iur. München 1960 (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Bd. 1), München 1967. H. OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert. Göttingen 1961. I. MOST, Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtgebot, Ordentliches Gericht, Kammergericht, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 116-153. W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption, Wiesbaden 1962, S. 148-161. H. SCHLOSSER, Die Rechts- und Einredeverzichtformeln (renuntiationes) der deutschen Urkunden des Mittelalters vom 13. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, Diss. iur. Frankfurt 1963 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F., Bd. 2) Aalen 1963, S. 91-94. G. HOMEYER, Über die Formel "der Minne und des Rechts eines Andern mächtig sein", in: Abhandlungen d. kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1866, phil. u. hist. Abh., Berlin 1867. D. SCHÄFER, Consilio vel iudicio = mit minne oder mit rechte, in: Sitzungsberichte der kgl. preussischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Berlin 1913. H. HATTENHAUER, "Minne und recht" als Ordnungsprinzipien des mittelalterlichen Rechts, in: ZRG, GA 80 (1963), S. 325-343. H. KRAUSE, Consilio et iudicio. Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel, in: Speculum historiale. Festschrift Johannes Spörl, München 1965, S. 416-438. K. KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 2, Reinbek 1973, S. 32 ff.

"Es ist darumb pesser in der gutlichait bey den könig zu beleiben dann zum rechten, wann so man die sach zum rechten auch bey dem könig belibe, mochte er dann die barthey gutlich nit richten vnd wurde das recht furnemen, so wurde yglicher tail sein vordrung vf das hochst anziehen vnd ain barthie die anndern vndersteen an leib, ere vnd gut furczunemen vnd sich die sach also vertieffen, das nicht gut ware, vnd vil vnrats daraus entsteen mocht, darczu so ist auch swär mit ainem römischen kayser vmb so gross sach zu rechten, nachdem er von seiner kayserlichen oberkait wegen ettwas freyhait vnd vortails hat, das dann in der gutlichait nicht ist, wann in der gutlichait so mag kain barthey der andern vmb ir ere vnd gelimpf, auch vmb die peen zusprechen, das sy dann in dem rechten tun mochte, vnd dardurch so ist die sach vnd sorg der ernhalb verkommen".<sup>597</sup>

Der Begriff "Gütlichkeit" kann zwar sowohl den unter Vermittlung vereinbarten Vergleich als auch den schiedsgerichtlichen Billigkeitsspruch bezeichnen,<sup>598</sup> hier ist jedoch die Entscheidung 'ex aequo et bono' gemeint, die wie die Entscheidung nach Recht, d. h. auf Grund der materiellen Rechtslage, in einem justizförmig ausgestalteten Verfahren gefunden wird und eine entsprechende rechtliche Bindungswirkung besitzt. Dies geht auch aus anderen bayerischen Einlassungen zur Verfahrensproblematik hervor; der Vergleich kommt zudem mit "Wissen und Gutem Willen" der Parteien zustande und birgt insofern kein Risiko. Der bayerischen Seite ging es darum, daß bei verschiedenen Streitsachen, etwa den Fällen Donauwörth und Eichstätt, keine deliktische Klage zum Zuge kam, und sie sah dies in einem Verfahren nach Billigkeit, das solche Klagen aus immanenten Grenzen nicht zuläßt, gewährleistet. Wurde in dem schiedsgerichtlichen Kompromiß daneben noch eine Entscheidung nach Recht vereinbart, so bestand die Gefahr, daß ein Billigkeitsspruch nicht gelang und in einer Stufenfolge jetzt ein Verfahren nach Recht eintrat, in dem dann auch deliktische Klagen formuliert werden konnten. Das Risiko, das für die bayerische Seite in einem Scheitern des gütlichen Verfahrens lag, ergab sich aus der umfassenden Entscheidungsfreiheit, die den Parteien auch noch nach der Vereinbarung des Kompromisses während des Verfahrens zukam und die erst durch den Spruch und seine Bindungswirkung beseitigt wurde. Die Entscheidungsfreiheit der Parteien besagt, daß sie das Verfahren blockieren und scheitern lassen konnten, indem sie nicht zu den Verhören durch den Schiedsrichter erschienen, die erforderlichen Informationen vorenthielten oder eben unzulässige deliktische Klagen vorbrachten.

In ihrer ersten Audienz bei König Georg<sup>599</sup> verzichteten die bayerischen Räte darauf, die Rechtspositionen Herzog Ludwigs näher darzulegen, und beließen es bei den Informationen, die der König bereits früher von Mair und Fraunberger im Hinblick auf den von ihm gewünschten, aber nicht zustandegekommenen Tag zu Egenberg (16. Oktober 1461) erhalten hatte. Sie ersuchten den König jedoch für den Fall, daß die kaiserlichen Räte Beschuldigungen erhoben, die Herzog Ludwig verunglimpfen sollten, ihnen diese zu offenbaren, damit sie den Herzog dagegen ver-

<sup>597</sup> BayHStA, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 110v. Instruktion für eine Werbung Hans Putznern beim König von Böhmen. Vgl. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 215.

<sup>598</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 103, 104v, 105. Instruktion für eine Werbung Hans Putznern beim Erzbischof von Salzburg. Vgl. insbesondere M. KOBLE, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters, S. 68-72. Kobler verweist auch auf das Verfließen der Grenzen zwischen den verschiedenen Verfahrensarten (S. 71).

<sup>599</sup> 5. November 1461. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. 471-473; Antwort des Königs ebd., nr. XCII, S. 474 f.

antworten konnten.<sup>600</sup> Zugleich trugen sie dem König vor, daß er durch die Abberufung der böhmischen Söldner und das Verlangen, bis zur Beendigung des Prager Tages die herzoglichen "veldleger von des marggrauen guetern zuwennden", sich selbst und die Verbündeten um die Chance gebracht habe, den Markgrafen zu einem Frieden nach ihrem Willen zu zwingen.<sup>601</sup>

Die Zeit bis zur Ankunft der kaiserlichen Gesandten wollten die bayerischen Räte für militärische und politische Absprachen über die Fortsetzung des Krieges gegen Markgraf Albrecht und - in zweiter Linie - gegen den Kaiser nutzen. Sie drängten den König in der teilweise sehr unangenehm verlaufenden Unterredung, seine im offenen Kronrat beschlossene Zusage, böhmische Truppen, das Heer der Königin und ein Heer unter Herzog Viktorin zur Unterstützung Herzog Ludwigs im täglichen Krieg zu schicken, jetzt einzulösen, doch stießen sie damit auf eindeutige und gereizte Ablehnung. Verhandelt wurde jedoch weiter über eine schon zuvor beschlossene Offensive gegen Markgraf Albrecht, für die am 25. November in Eger letzte Absprachen getroffen werden sollten.<sup>602</sup> Schließlich arbeiteten die herzoglichen Räte in Prag noch eine Instruktion für die auf Ergebnislosigkeit angelegten Nürnberger Verhandlungen Herzog Ludwigs mit Markgraf Albrecht aus und einen phantasievollen, detaillierten und mit knappen Gesandtschaftsinstruktionen versehenen Plan für eine großangelegte, diplomatische Offensive bei Ungarn, Polen, der Kurie, Frankreich, Burgund, den Eidgenossen und bei Venedig.<sup>603</sup> Damit sollten bereits angelaufene diplomatische Sondierungen des Markgrafen, der gegen König Georg und den Herzog "mit grosser praxis umbgee", für eine Internationalisierung des Konflikts konterminiert werden, zugleich wollte die bayerische Seite für den Fall des Scheiterns der Prager Ausgleichsverhandlungen den Krieg gegen den Kaiser und gegen den Markgrafen umfassend politisch absichern und durch weitere Bündnisse organisieren. Dieses Aktionsprogramm wurde von Prag aus an Herzog Ludwig weitergeleitet, es sollte zugleich König Georg und den Räten Erzherzog Albrechts übergeben werden.

Erst am 7. November traf in Prag ein Schreiben des kaiserlichen Rats Hans von Rorbach ein, in dem er mitteilte, daß der Kaiser ihn zusammen mit den Herren Hans Pallendorffer<sup>604</sup> und Hans Mülfelder "mit genugsamer vnderweisung seiner kayserlichen gnaden willens" nach Prag abgeordnet habe. Die bayerischen Räte unterzogen diesen Brief Rorbachers sofort einer weiterreichenden politischen Interpretation.<sup>605</sup> Sie werteten ihn als ein bewußtes Hinauszögern des Tages, um der bayerischen Gesandtschaft "die zeit on nutz vnd vngeschaffet aus der hand [zu] ziehen" und unterdessen alles zu unternehmen, was dem Herzog schaden konnte. Die Stellung und den Einfluß Rorbachers am Kaiserhof schätzten sie niedrig ein und behaupteten, es seien "die person Rorbacher vnd dy anndern nit für die antzusehen, dy anicherlay gewalt mit in brächten dardurch dy sachen ytzo hie ganntz gefasset vnd hingelegt werden möchten, sunder sy wern vvilleicht darumb hergeschickt, die sachen vf ainen anndern tag abzureden". Nach Auffassung der baye-

<sup>600</sup> Vgl. noch ebd., nr. CIV, S. 514.

<sup>601</sup> Ebd., nr. XCI, S. 472. Der König antwortete nur, er habe dies "one vrsach nit getan vnd solt den reten zur seinen zeiten vngeoffenwart nit beleiben". Nr. XCII, S. 474.

<sup>602</sup> Ebd., nr. XCV, S. 480 f.; nr. XCVI, S. 482-484; nr. CIII, S. 505-509.

<sup>603</sup> Ebd., nr. C, S. 492-497.

<sup>604</sup> Pallendorfer kam nicht mit.

<sup>605</sup> Ebd., nr. XCIV, S. 478 f.

rischen Räte war es für die Fürsten angesichts der zweitklassigen kaiserlichen Gesandtschaft "swär schimpflich", die Ihren in so stattlicher Repräsentanz in Prag zu haben. Die Räte hegten die Befürchtung, die Kaiserlichen könnten aus dieser disreputierlichen Situation sogar propagandistisch Kapital schlagen.<sup>606</sup> Nur wenn der König darauf bestand, wollte man, allerdings mit einer personell reduzierten Gesandtschaft, in Prag bleiben; am liebsten würde man doch öffentlich vor dem König und den Herren der böhmischen Krone die Gerechtigkeit der Sache Herzog Ludwigs darlegen ("glimpfen") und dann aus Prag abreisen.

In einer Audienz beim König am 9. November<sup>607</sup> erboten sich die bayerischen Räte, die Ansprüche des Herzogs an den Kaiser in artikulierter Form und mit Angabe des jeweiligen "mittels", wie die Streitsache gütlich oder rechtlich ausgetragen werden konnte, schriftlich einzureichen. Der Ausdruck "mittel" bezeichnet hier nicht den Vergleichsvorschlag, sondern den Urteilsantrag, in dem die Rechtsfrage formuliert ist, deren Entscheidung den Rechtsstreit beendet. Zugleich übergaben sie, obwohl Markgraf Albrecht in Prag nicht vertreten war, ein Verzeichnis der Ansprüche an Markgraf Albrecht samt "Mitteln", damit die böhmische Seite bei eventuellen Verhandlungen mit dem Markgrafen über die bayerische Position unterrichtet war.

König Georg kam den herzoglichen Räten nun beschwichtigend entgegen. Er äußerte zwar, keine großen Hoffnungen zu haben, daß die kaiserliche Gesandtschaft ausreichende Vollmacht für eine definitive Beilegung der Streitsachen mitbringen würde, wünschte jedoch, daß einige bevollmächtigte Räte in Prag blieben, denn er wolle nach Eintreffen der kaiserlichen Räte "gar kurz teyding mit in machen" und sich zu keinem weiteren Tag bereit finden lassen, falls keine Richtung zustande käme. Über die Verzeichnisse der herzoglichen Ansprüche wollte er mit der bayerischen Seite beraten, "was dorinne aufczunemen oder nach zu geben wäre", und sich zu dem Herzog wie ein getreuer Freund seinem Freund gegenüber verhalten.

Die Ansprüche, die dem König am 15. November übergeben wurden,<sup>608</sup> hatten die Räte in Prag gegenüber der Instruktion neu formuliert. Dem Herzog schickten sie indessen keine Abschrift, weil sie befürchteten, daß der Bote abgefangen werden könne,<sup>609</sup> wie das "Niederwerfen" von Boten des Gegners ein übliches Mittel war, um sich Informationen über die gegnerischen Absichten zu verschaffen.<sup>610</sup> Noch entschiedener gingen die bayerischen Räte in dem Forderungsverzeichnis für König Georg zum rechtlichen Gegenangriff über.

---

<sup>606</sup> "vnd brächt der widerparth grossen trost, dy dann sagen vnd allenthalben ausgäben, wie mon vnnsern herrn den könig vnd auch vnnser genant herrn, von ainem tag zum andern so leichtuertiglich vfhielt, dardurch mon auch versteen würd, das sy mer dann die widerparth zu der richtung genaigt wern". Ebd., S. 479.

<sup>607</sup> Ebd., nr. XCV, S. 480 f.

<sup>608</sup> Ebd., nr. CI, S. 498-501.

<sup>609</sup> Ebd., nr. CIV, S. 512. Schreiben an Herzog Ludwig vom 18. November 1461. Ihr diplomatisches Aktionsprogramm hingegen verschickten sie in zwei Ausfertigungen durch zwei Boten, damit ein Exemplar den Herzog erreichte, falls ein Bote abgefangen wurde. Ebd., nr. CIV, S. 510.

<sup>610</sup> Herzog Sigmund von Österreich gelang es, einen Mönch mit Briefen Markgraf Albrechts abzufangen. Die Briefe sandte er an Herzog Ludwig, der sie zusammen mit einer Abschrift des Begleitschreibens über seine Räte in Prag dem König von Böhmen übergeben ließ, der laut Mitteilung der herzoglichen Räte "an dem fleiss solcher niederwerffung sunder gefallen gehabt" habe. Später gelang es Herzog Ludwig, das Schreiben Markgraf Albrechts abzufangen, in dem er dem Kaiser gegenüber den Prager Frieden ablehnte. S. oben, S. 296. Am 14. September 1461 hatte Herzog Ludwig den Reichsstädten geschrieben, er habe nunmehr den vollen Beweis in Händen, daß Markgraf Albrecht nicht des Kaisers wegen, sondern seines persönlichen Interesses halben Krieg führe. Es sei nämlich einer



Der Kaiser wird beschuldigt, er habe "vnerclagt, vnerlangt vnd vnerfolgt aller rechte auch gantz vnerschulter ding" wegen Hauptleute bestellt, sie unter das Reichsbanner befohlen und Reichsstände und Reichsstädte um Hilfe gegen den Herzog ersucht, ohne zuvor jemals irgendwelche Forderungen an ihn gestellt zu haben. Das "mittel" lautet: Der König soll mit seiner Entscheidung Herzog Ludwig sicherstellen, damit sich der Kaiser "seiner oberkait füran nicht mehr solichermass vnerfolgt vnd vnerlangt rechts wider herczog Ludwigen gebrauchte auch darauf solich panyr haubtmanschafft vnd seiner gnaden geschafft abstelle vnd abtue". Abweichend von der Instruktion wird die Frage des Schadensersatzes wegen des Reichskriegs doch in den Rang eines Rechtsanspruchs erhoben, über den der König gütlich oder rechtlich entscheiden soll. Hinzu kommt eine fehderechtliche Klage, die voraussetzt, daß das Vorgehen des Kaisers gegen den Herzog keinen exekutorischen Charakter hat, sondern wie eine Fehde zwischen Reichsständen zu behandeln und nach fehderechtlichen Normen zu beurteilen ist. Als der Kaiser dem Herzog geschrieben hat, er wolle "des richs gewalltsam vnd oberkait wider ine gebrauchten", hat Herzog Ludwig dem Kaiser diesen Bewahrungsbrief zurückgeschickt und sich dabei in vollkommener Form zu Recht erboten und bekundet, daß er sich des kaiserlichen Schreibens wegen gegen den Kaiser nicht so verhalten werde, als sei eine Absage, Fehde oder Ehrbewahrung erfolgt. Das gleiche Verfahren hat der Herzog gegenüber dem Markgrafen als kaiserlichem Hauptmann angewandt. Kaiser und Markgraf haben ihre Bewahrungsbriefe angenommen und dennoch den Herzog und die Seinen ohne neuerliche Bewahrung auf vielfältige Weise geschädigt. Neben Schadensersatz verlangt der Herzog wegen dieser Rechtsverletzung zusätzlich "abtrag", d. h. Wiedergutmachung mit Bußcharakter, worüber - so das "mittel" - eine gütliche oder rechtliche Entscheidung durch den König beantragt wird. Auch wegen der Vielzahl ehrverletzender Äußerungen in den Ausschreiben des Kaisers und des Markgrafen als seines "vermainten" Hauptmannes soll ein gütlicher oder rechtlicher Spruch über die Modalitäten der zu leistenden Genugtuung erfolgen. Hinzu kommen die bekannten Forderungen; neu ist nur der Fall der Gefangennahme Fritz Hohenegkers', eines bayerischen Edelmannes, der unentgeltlich freigelassen werden soll.<sup>611</sup> Falls er inzwischen in der Haft verstorben ist, soll der Kaiser etwas für das Seelengedächtnis stiften.

König Georg äußerte zu dem eingereichten Verzeichnis sein Gefallen mit der Maßgabe, er wolle "auch guten fleiss tun, es dabey zu behallten, vnd mocht er es furan [dem Herzog] vil pesser machen, wer er willig, doch so wollt [er] dorinn vnuerdingt sein".<sup>612</sup> Mit dieser Formel des

---

der markgräflichen Boten niedergeworfen worden, bei dem sich ein versiegelter Brief an die Räte des Markgrafen gefunden habe, worin er ihnen ans Herz lege, am kaiserlichen Hofe dahin zu wirken, daß das Landgericht zu Nürnberg wieder geöffnet und von seiner Beschränkung durch die Rother Richtung wieder befreit werde. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 176. Markgraf Albrecht schickte am 30. März 1463 an den österreichischen Kanzler, den Bischof Ulrich von Gurk, vorsorglich die Kopie eines unlängst an den Kaiser abgegangenen Schreibens, damit der Bischof, falls der Bote abgefangen worden war, dem Kaiser die Kopie übergeben konnte. FRA II, 44, nr. 400, S. 507.

<sup>611</sup> Am 20. Oktober 1461 hatte Fritz Hohenegker indessen wegen seiner Gefangennahme dem Kaiser Urfehde geschworen. Daraus geht hervor, daß der Kaiser ihn in Retorsion für die Gefangennahme des Kammergerichtsprokurators Heinrich Span, der in kaiserlichem Dienst im Lande Bayern gefangengenommen und seiner Habe beraubt worden sei, arrestieren ließ und ihn gegen die Freilassung Spans wieder freigab. CHMEL, Regesten, nr. 3904.

<sup>612</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CIV, S. 512, vgl. S. 514; nr. CV, S. 515. Am 22. November nahm König Georg erneut auf diese Antwort Bezug und erläuterte den Vorbehalt.

Entgegenkommens und der Förderung behielt sich der König zugleich die Freiheit vor, nach eigenem Ermessen das geeignete Verfahren und die geeigneten Mittel zu ergreifen. Was dies bedeutete, konnten die Räte sehr rasch nach dem Eintreffen der kaiserlichen Gesandten und ihrer erstmaligen Anhörung erfahren, als König Georg die Verfahrensanhörungen der bayerischen Seite abblockte.

Nachdem die Kaiserlichen am 21. November gehört worden waren, beantragten die bayerischen Räte einen Termin, zu dem sie die Rechtsposition des Herzogs, dessen "gelimpf vnd gerechtigkeit", in dem Konflikt darlegen konnten.<sup>613</sup> Sie begründeten den Antrag damit, daß der Kaiser die Hauptleute bestellt, die Reichsstände um Hilfe angerufen und in der Absicht, den Herzog zu verunglimpfen, Ausschreiben habe im Reich ausgehen lassen; das habe der Herzog als frommer Reichsfürst um den Kaiser nicht verdient. Die Darstellung der Gerechtigkeit der herzoglichen Sache, technisch als "gelimpfen" bezeichnet, sollte in Gegenwart des Königs und der ihn umgebenden Fürsten und Herren stattfinden. Vor allem sollte der König die bayerischen und kaiserlichen Räte gegeneinander "verhören", damit jede der Parteien unmittelbar die Ansprüche und Darlegungen der Gegenseite zur Kenntnis nehmen und auf sie antworten konnte. König Georg hingegen hielt eine Offenlegung der kaiserlichen Artikel, wie sie die bayerischen Räte wünschten, für derzeit nicht erforderlich und äußerte sich zunächst ausweichend, hörte jedoch in der Folgezeit, um durch eine Überlegenheit an Information völlig Herr des Verfahrens mit allen formellen und materiellen Gestaltungsmöglichkeiten bleiben zu können, die Parteien konsequent in getrennten Audienzen an.<sup>614</sup>

Am 22. November führten Martin Mair und der Kanzler Christoph Dorner auf ausdrücklichen Wunsch der herzoglichen Räte aus der Landschaft mit König Georg eine überraschende, fast dramatische Unterredung, die in aller Deutlichkeit die politischen Implikationen des Prager Tages, die Erwartungen und Besorgnisse und die Unsicherheit der bayerischen Seite wegen der streng bilateralen, separaten Verfahrensweise des Königs und schließlich auch die rechtlichen Risiken der herzoglichen Position enthüllt.<sup>615</sup> Die beiden Räte machten die "notturfft" Herzog Ludwigs und das besondere Vertrauen geltend, das der Herzog dem König entgegenbringe, und sagten strikte Diskretion zu, bevor sie den König, der in ein derart vertrauliches Gespräch eingewilligt hatte, mit Bezug auf seine Formulierung nach der Übergabe des Verzeichnisses um Auskunft darüber baten, was er auf der Grundlage ihres Verzeichnisses bei der Gegenpartei erreicht habe, und "wie er meint, die sachen zuentschaiden". Die Bitte der bayerischen Räte bezog sich auf die Formulierung der zu entscheidenden Rechtsfragen, die jeweilige Art des Verfahrens und des Schiedsspruches und auf die materielle Entscheidung selbst. Angesichts des Drängens der Räte, die letztlich nichts anderes als eine parteiische Begünstigung des Herzogs erwarteten, zog sich König Georg nicht auf eine prinzipielle und absolute Neutralität des Schiedsrichters zurück. Er teilte mit, er habe mit dem bayerischen Streitgegner noch nicht über "entliche

<sup>613</sup> Ebd., nr. CIV, S. 511, 513; nr. CVIII, S. 535.

<sup>614</sup> Ebd., nr. CIV, S. 514. Die bayerischen Räte äußerten die Hoffnung, falls die kaiserlichen Räte "ichts furbrechten, das vnnserm gnedigen herrn zu vnghlimpf mocht komen, sein gnad liess das an vns langen vnd hörat vnsere antwort daentgegen, so hofften wir dis also zutun, das maniglichen versteen sollte, das im dheim vnghlimpf zugemessen mocht werden".

<sup>615</sup> Ebd., nr. CV, S. 515-517.

mittel" gesprochen. "So tat auch nicht noth vnd wer im auch vnglimplichen, seins spruchs vnd entschieds ain wissen zumachen vor dem ee die sachen zu im gesetzt, gantz verfangen vnd auf in veranlasst were; dann wurden die sachen zu im gesetzt, er wollt sich dorinn geburlichen vnd als ain sunder frund" gegenüber dem Herzog verhalten.<sup>616</sup>

Immerhin scheint eine parteiische Schiedstätigkeit zu den Offerten zu gehören, mit denen König Georg versuchte, Reichsfürsten für seine politischen Ziele zu gewinnen. So soll er dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg für die Zustimmung Kurfürst Friedrichs von Brandenburg zu seiner Wahl zum römischen König versprochen haben, in den Streitsachen zwischen Herzog Ludwig und den fränkischen Bischöfen auf der einen und dem Markgrafen auf der anderen Seite zu "rechten nach seinem willen".<sup>617</sup>

Nachdem es wegen der Ablehnung einer böhmischen Soforthilfe für den täglichen Krieg gegen Markgraf Albrecht bereits zu Mißhelligkeiten mit König Georg gekommen war und auch die Verhandlungsführung des Königs nicht den bayerischen Vorstellungen entsprach, begegneten die Räte sofort der naheliegenden und zutreffenden Vermutung, daß ihr Ansinnen aus einem Mißtrauen gegenüber König Georg resultiere. Mit der Begründung, die sie für ihr Ersuchen gaben, versuchten sie gleichwohl moralischen und politischen Druck auf König Georg auszuüben, indem sie die Schwierigkeiten der Lage des Herzogs mit als Ergebnis seiner Bindungen an den König deuteten und ihm dadurch Mitverantwortung zuwiesen. Denn nach Auffassung der bayerischen Räte hat das vertrauensvolle Einvernehmen Herzog Ludwigs mit König Georg - in Sachen Königswahl - vor und nach dem Tag zu Eger sein Verhältnis zum Kaiser nachhaltig belastet, so daß der Herzog einen "vngnedigen herrn an vnnserm herrn dem kaiser erlanget" hat. In der Tat zeigte sich der Kaiser in Verhandlungen mit bayerischen Räten über die Vorgänge informiert und sprach sie unumwunden auf die Unterstützung König Georgs an. Um König Georg dem Herzog noch unmittelbarer verpflichtet erscheinen zu lassen, verstand sich die bayerische Seite in Widerspruch zu späteren Darlegungen vor dem König und böhmischen Herren<sup>618</sup> zu dem Eingeständnis, daß der Kaiser dennoch mit einer für den Herzog zufriedenstellenden Offerte zu einer "freundlichen" Streiterledigung bereit gewesen sei. Der Kaiser habe sich "auf das fruntlichist gegen seinen gnaden erboten, auch ettliche mittel ainer fruntlichen bericht zwischen irn gnaden auf merer vnd pesser weg", als sie in dem König Georg übergebenen Verzeichnis enthalten seien, vorschlagen lassen. Der Herzog habe jedoch das Angebot des Kaisers "ettwas wider wiellen" etlicher seiner Räte nicht aufgenommen und seine Zuversicht und sein Vertrauen ganz auf König Georg gesetzt.

Das Verzeichnis bedeutete nach Darstellung der Räte insbesondere aus Gründen des bayerischen Innenverhältnisses das Minimum dessen, was Herzog und Landschaft erwarteten. Eine Richtung oder ein Spruch des Königs, die weniger enthielten, seien für die Räte als herzoglichen [Macht]-Boten "swere haimtzubringen", denn daraus könnten sich erhebliche Spannungen zwischen Herzog Ludwig und seiner Landschaft ergeben. Sie selbst könnten eines solchen Ergebnisses wegen hart an Leib und Vermögen gestraft werden; und man hätte guten Grund dazu, weil sie

<sup>616</sup> Ebd., S. 515 f.

<sup>617</sup> C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 24, S. 82.

<sup>618</sup> Vgl. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CVI, S. 530 f.

sich "blind" in das Verfahren eingelassen und sich nicht zuvor vergewissert hätten, "was doch der entschied sein" würde. Vor allem würde das folgende politische Kalkül angestellt werden: Herzog Ludwig hat sich "in hoch sachen", gemeint ist das Projekt der Königswahl Georgs, gegen den Kaiser gestellt, wodurch - ursächlich - der Herzog sowie Land und Leute zu großem Schaden gekommen sind, und doch haben sie bei dem König nicht so viel erreichen können, daß er ihnen das zuspräche, was der Kaiser dem Herzog aus "freyem guten willen gerne getan hett" zu Zeiten, noch bevor der Herzog und Land und Leute wegen der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche irgendwelche Kosten und Schäden erlitten hatten.

Ohne ein Vorwissen über den Ablauf des Verfahrens könnten sie sich um keiner Sache willen in einen als "blind" bezeichneten Hintergang (Anlaß) begeben. Vor allem befürchtete die bayerische Seite, die kaiserlichen Räte könnten bei König Georg und den böhmischen Herren mit einem uneingeschränkten Rechterbieten einen "glimpf erlangen", d. h., diese könnten es für angemessen und gerecht erachten, daß sich beide Parteien in allen ihren gegenseitigen Rechtsansprüchen auf den König zu gütlichem und rechtlichem Austrag erbieten sollten. Für die bayerische Seite wäre diese Auffassung jedoch nicht akzeptabel, denn der Herzog kann, wenn er sich in allen Streitsachen, d. h. nicht enumeriert veranlaßt, hinsichtlich einiger kaiserlicher Beschuldigungen ("spruch") "das recht nicht wol erleyden". So könnte der Kaiser dem Herzog "nachmals zusprechen, er were sein geswornen furst des heyligen reichs vnd im deshalb mit sunder pflicht gewonet [zugewandt] gewesen, darüber nu vnser herre an dem rat gewesen were zu entsetzung seiner kaiserlichen wirde". Weiterhin kann der Herzog in eine Entscheidung nach Recht nicht einwilligen, wenn ihn der Kaiser beschuldigt, er habe Erzherzog Albrecht gegen ihn Hilfe und Beistand geleistet und sei deswegen in die Strafe des *crimen laesae maiestatis* verfallen, wie die Rechtsfolge in dem kaiserlichen Ausschreiben laute, denn diese Beschuldigung berühre seine fürstliche Ehre und Würde. Ein schiedsgerichtlicher Austrag wird in Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl abgelehnt, weil diese bereits beigelegt seien, ferner hinsichtlich der Judenvertreibung, weil die Juden durch ihre Vergehen Leben und Vermögen verwirkt hätten und der Herzog sie zu Recht gestraft und aus dem Land gewiesen habe. Ausschließlich die Anschuldigung und Forderung, die der Kaiser in seinem Bewahrungsbrief an Herzog Ludwig erhebt, und auch nur nach Maßgabe des herzoglichen Rechterbietens wollen die bayerischen Räte durch König Georg schiedsgerichtlich entscheiden lassen.

In seiner Antwort äußerte sich der König zu der Bitte der Räte nicht weiter, sondern teilte lediglich in knapper Form mit, er habe Donauwörths wegen mit den kaiserlichen Räten noch nicht gesprochen; er werde es jedoch tun und ihnen später seine Auffassung zu erkennen geben.

Am 23. November fand eine "verhörung" der bayerischen Räte vor König Georg, den königlichen Räten und einer größeren Anzahl von Herren der böhmischen Krone statt.<sup>619</sup> Am Tag zuvor hatte es König Georg noch als nicht erforderlich abgelehnt, die Artikel der kaiserlichen Räte offenzulegen, so daß die bayerischen Räte, die zu ihnen Stellung nehmen wollten, angaben, sie aus den kaiserlichen Ausschreiben zusammengestellt zu haben.<sup>620</sup> In Wirklichkeit waren sie über

<sup>619</sup> Ebd., nr. CVI, S. 518-531; nr. CVIII, S. 534-538; nr. CVII, S. 532.

<sup>620</sup> Ebd., nr. CVIII, S. 535.

die acht Klageartikel, weiterhin über den keinesfalls unerheblichen Vorwurf der Undankbarkeit, den der Kaiser gegen Herzog Ludwig über die eigentlichen acht Artikel hinaus erheben ließ, und über den wichtigen Sachverhalt, daß die kaiserlichen Räte zu gütlichem oder rechtlichem Austrag der Streitpunkte auf den König kompromittieren wollten, von einer dem Herzog wohlgesonnenen "geheimen personen" unterrichtet worden.

Zu Beginn ihrer Anhörung drangen die bayerischen Räte noch einmal auf eine öffentliche Gegenüberstellung mit den kaiserlichen Räten. Den Antrag, der sich gegen die von König Georg eingeschlagene Prozedur richtete, begründeten sie mit der Durchsichtigkeit des Verfahrens und der Effizienz für die Wahrheitsfindung: Sie wollten ungern in Abwesenheit der kaiserlichen Räte etwas vortragen, denn in diesem Falle könnten viele sagen, sie hätten manche Äußerung unterlassen, wenn die kaiserlichen Räte zugegen gewesen wären. Andererseits wird durch Rede und Gegenrede zu jedem Artikel "gelimpfen vnd gerechtigkeit" einer der Seiten an den Tag gebracht. Sie verbanden den Antrag auf unmittelbare Konfrontation der Parteien mit der Versicherung, ihren Vortrag zu Ehren und Gefallen des Königs "auf das allerglimpflichst" und in einer Weise zu formulieren, daß daraus keine zusätzlichen Feindseligkeiten ("unwielen") erwachsen würden.

Erneut beschied der König für den Augenblick abschlägig, so daß die Räte in ihre artikelweise Auseinandersetzung über die beiderseitigen Anschuldigungen und Ansprüche eintraten. Die bislang ausführlichste Darlegung der Sachverhalte und der Rechtslage von bayerischer Seite nahm eine Redezeit von ungefähr vier Stunden ohne Unterbrechung in Anspruch.<sup>621</sup> Über die Resonanz, die sie mit ihrem Vortrag fanden, berichteten die Räte nach Hause, daß der König und die böhmischen Herren ihn mit außerordentlichem Wohlgefallen aufgenommen, hoch gelobt und "gegen ein ander gerett hetten, solich vnser red vnd furbringen wer gegen dem kaiserischen anbringen gleich als tag uber nacht vnd hiet ain bestendig guten grunde".<sup>622</sup>

Noch bevor die Räte zu den kaiserlichen Artikeln Stellung nahmen, stellten sie in einer Protestation die Gleichrangigkeit der bayerischen Klagen und Rechtsansprüche ("vordrung") fest.<sup>623</sup> Auf den Vortrag soll hier nur insoweit eingegangen werden, als sich wichtige Klarstellungen und wesentliche rechtliche, insbesondere reichsrechtliche Differenzierungen ergeben.

Im Fall Dinkelsbühl hat die Stadt zwei Diebe im Land Herzog Ludwigs, den "zwingen vnd pannen" der Herrschaft Heidenheim, fangen, ohne Wissen und Willen des bayerischen Pflegers und der Amtleute wegführen und in Dinkelsbühl zum Tode verurteilen lassen. Dabei wäre der Stadt Dinkelsbühl vom bayerischen Landgericht Recht zuteil geworden, wenn sie Pfleger und Amtleute angerufen hätte. Doch Dinkelsbühl hat die Rechte des bayerischen Landgerichts verletzt, wes-

---

<sup>621</sup> Ebd., S. 536.

<sup>622</sup> Ebd., S. 536 f. Die Formulierung entspricht dem prozessualen Begriff der 'fundata intentio'.

<sup>623</sup> "also teten wir vor allem furbringen ain protestacion, das wir ditzmals mit solher vnnsere antwort vnnsere herrn dem kaiser nit zugebenn noch bekennen wolten, das er clager sein vnd domit vorgeen solt, wann es furon zu andern tügen käme, behielten wir vnnsere gnedigen herrnn sein gerechtigkeit, darauf er danne billichen mit seiner clage vnd vordrung vorgeet gegen vnnsere herrn dem kaiser, dem wir ditzmals zu ern vnd geuallen den furgann auf solhe vnnsere protestacion lassen vnd darauf vnnsere antwort tun wollten". Ebd., S. 519.

halb der Pfleger von der Stadt eine Buße verlangte.<sup>624</sup> Da Dinkelsbühl dazu nicht bereit war, zog der Pfleger mit einem Aufgebot vor die Stadt und zwang sie zu Verhandlungen ("teyding") über eine Bußleistung. Von den erzielten Abmachungen unterrichtete Herzog Ludwig umgehend den Kaiser. Das spätere politische und soziale Verhalten des Kaisers dem Herzog gegenüber und die üblichen, auf ein intaktes Verhältnis zwischen Reichsfürst und Reichsoberhaupt hindeutenden Verkehrsformen, die Friedrich III. in den Korrespondenzen mit dem Herzog gebrauchte, wertet die bayerische Seite im Sinne konkludenten Handelns. Es war dem Herzog nicht ersichtlich, daß der Kaiser an dem Vorgehen gegen Dinkelsbühl ein Mißfallen gehabt und sich deswegen in irgendeiner Weise ungnädig gegen den Herzog gestellt hätte, sondern er hat dem Herzog in gleichem Maße wie zuvor seine kaiserliche "gnade vnd fruntschaft zugeschriben" und ihn in seinen kaiserlichen Diensten in Anspruch genommen. Erst nach überlanger Zeit, trotz der Unterrichtung durch den Herzog, trotz der weiteren Bekundung kaiserlicher Gnade und "vneruordert vnd vnerlanngt alles rechtens" wurde über den Herzog der Dinkelsbübler und Donauwörther Sache wegen das Reichsbanner befohlen. Entsprechend dem Nürnberger Schiedsspruch gab der Herzog der Stadt die Verschreibung zurück und sprach sie von allen Verpflichtungen wegen ihres Vergehens los. Bei dieser Nürnberger Richtung hat es der Kaiser belassen; der Herzog sollte deshalb billigerweise des kaiserlichen Anspruches überhoben sein. Die bayerischen Räte biten König Georg, in diesem Sinne den Kaiser zu "underweysen".

Auch im Fall Donauwörth spielt das nach Darstellung der Räte sehr undurchsichtige Verhalten Kaiser Friedrichs III. für die bayerische Rechtfertigung eine wichtige Rolle. Der Herzog hat den Kaiser mehrfach gebeten, ihm die Pfandsomme<sup>625</sup> zu erlegen oder ihn wieder in die Pfandschaft einzuweisen; er wurde jedoch stets hinhaltend, ohne substantielle Antwort beschieden, zuletzt bei einem Zusammentreffen bei Wien. Dort äußerte der Herzog in seinem besonderen Vertrauen, das er zum Kaiser hatte: "ir wellet mich hinder Werde nit komen lassen, so wil ich mich selbs dartzu nähien vnd das einnemen, vnd ob ich ewr gnade domit ertzürnät, so seit mein gnediger herr". Der Kaiser hat nach dieser Ankündigung das Vorhaben "nit gewert, auch nit erlaubt vnd doch darvber gelachtet". Sofort nach der Einnahme der Stadt ging eine bayerische Gesandtschaft mit dem alleruntertänigsten Ersuchen an den Kaiserhof, der Kaiser möge dem Herzog wegen des Vorgehens "sein gnediger herr" sein und ihn im Besitz Donauwörths belassen, wohingegen sich der Herzog aufbot, "das aufzuerdienen in aller willigkait". Die bayerischen Räte mußten den Kaiserhof jedoch verlassen, ohne einen endgültigen Bescheid erhalten zu haben. Auch die Sache Donauwörth wurde, nachdem der Kaiser trotz eines herzoglichen Rechtgebots das Reichsbanner aufgeworfen hatte, in Nürnberg beigelegt. Daraufhin ließ der Herzog den Kaiser mehrfach erfolglos ersuchen, ihm die Pfandsomme zu entrichten oder ihm Donauwörth als Pfandschaft zurückzugeben, wobei er bereit war, die Pfandsomme zu reduzieren. Der Kaiser kann seinen über die Nürnberger Richtung hinausgehenden Anspruch nicht zu Recht erheben. König Georg wird gebeten, den Kaiser oder dessen Räte zu "unterweisen", seinen Anspruch aufzugeben. Die Bayerische Seite vermeidet es, den kaiserlichen Anspruch als einen Strafanspruch

<sup>624</sup> "bedewcht vns auch wol, das sein ko[nigliche] gnad auch kain geullen, das mon ainen in der cron zu Behem anemen, der daraus in ain annder lannd oder frömbd gericht fürn vnnd ine daselbs rechtuerttigen solt vnd doch der ende, do mon in angenomen hett, aufgerechen gericht wärn, also das nymonds das recht versagt würde". Ebd., S. 520.

<sup>625</sup> Die Pfandsomme wird hier mit 65.000 rheinischen Gulden angegeben.

zu präzisieren und dessen friedensrechtliche und obrigkeitlich-reichsrechtliche Begründung zu erörtern. Die Rechtfertigung des eigenmächtigen Vorgehens unter Landfriedensbruch geschieht lediglich durch den Hinweis, daß der Kaiser nie eindeutig zur besitzrechtlichen Frage Stellung genommen und auch nicht das ihm eröffnete bayerische Vorhaben eindeutig untersagt hat.

Die Beschuldigung "von der vntzimlichen puntnuss wegenn" kann nicht aufrechterhalten werden. Es ist im Reich Sitte und Gewohnheit, daß Fürsten, Herren und Städte um "frids vnd gemachs" willen - wie in der Goldenen Bulle von 1356 die erlaubten Einungen motiviert sind – untereinander Bündnisse eingehen. Zu diesem Zweck und nicht in Gegnerschaft zum Kaiser hat Herzog Ludwig das Bündnis mit Erzherzog Albrecht abgeschlossen. In der Bündnisurkunde sind mit vernehmlichen Worten Kaiser und König ausgenommen.<sup>626</sup> Deshalb sollte der Kaiser billigerweise seine Klage und seinen Anspruch aufgeben, andernfalls soll König Georg ihm dies "gütlich erweysenn".

Grundlos ist die Beschuldigung, der Herzog sei abgesagter Feind des Kaisers. Richtig ist, daß der Herzog dem Kaiser seine Lehenspflicht aufgekündigt hat. Falls die kaiserliche Seite diesen Brief für einen Absagebrief erachtet, soll er verlesen werden, damit klar ersichtlich wird, daß der Herzog dem Kaiser darin weder Fehde noch Feindschaft angekündigt hat.

Bestritten wird die Beschuldigung, der Herzog habe nach der Aufkündigung seiner Lehenspflicht sich nicht zugleich auch der vom Reich herrührenden Lehen entäußert und mit den aus ihnen fließenden Machtmitteln Kaiser und Reich geschädigt. Daß der Herzog Kaiser und Reich weder geschädigt noch den Versuch dazu unternommen hat, läßt sich aus folgendem Vorgang ersehen: Als Herzog Ludwig im Sommer "vmb seiner aigen sach willen", d. h. in einer territorialen Streitsache, in seiner Fehde mit Markgraf Albrecht von Brandenburg ins Feld zog und den Markgrafen angreifen wollte, erhielt er die Nachricht, daß dieser mit dem aufgeworfenen Reichsbanner im Felde liege und ihm damit entgegentreten wolle. Sofort kehrte der Herzog um und wandte sich statt dessen dorthin, wo er die Güter seines Feindes nicht unter Schutz und Schirm des Reichsbanners vorfand. Der Herzog hat das Treffen mit dem Markgrafen zu Ehren und Gefallen des Kaisers und des Reichs, unter das er unmittelbar gehört, vermieden und dabei sogar Nachteile in Kauf genommen, denn ohne die Schonung des Reichs hätte er mit Hilfe seiner Herren und Freunde und seiner eigenen Macht die Auseinandersetzung mit dem Markgrafen militärisch rasch zu Ende bringen können. Auf die lehenrechtliche Frage, ob der Herzog mit der Aufkündigung der Lehenspflicht zugleich seine Lehensgüter hätte aufgeben müssen,<sup>627</sup> gingen die bayerischen Räte zwar ein, doch sind diese Darlegungen in der Überlieferung ihres Vortrags in den Kopialbüchern nur angekündigt, nicht aber auch aufgezeichnet.<sup>628</sup>

Die Beschuldigung, der Herzog habe Erzherzog Albrecht trotz kaiserlicher Inhibition Hilfe und Beistand geleistet, versuchen die Räte dadurch zu entkräften, daß sie nicht etwa den Sachverhalt

<sup>626</sup> In dem Bündnis vom 29. Mai 1459 ist der Kaiser ausgenommen, jedoch eingeschränkt nur "an dem heilign reiche", d. h. in Sachen, die das Reich berührten, nicht jedoch in erbländischen Angelegenheiten. J. CHMEL, Materialien zur österreichischen Geschichte II, nr. CXXXVIII, S. 172.

<sup>627</sup> Vgl. die Vorschrift in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, cap. XIV: De hiis quibus ut indignis auferuntur bona feudalia. Sie ist strafsanktioniert mit Reichsacht, Ehrlosigkeit (Infamie) und Verlust der Lehen und Güter.

<sup>628</sup> An dieser Stelle ist leerer Raum gelassen.

in Abrede stellen, sondern gestützt auf eine detaillierte Chronologie der beiderseitigen Rechtshandlungen den Nachweis erbringen wollen, daß sich der Kaiser grundlos gegenüber dem Herzog feindselig verhalten habe, noch ehe dieser die Lehenspflicht aufkündigte und dem Erzherzog "ainicherlay volck zureiten" ließ. Ausweislich ihrer Datierung wurden die Hauptmannschaftsbriefe für Markgraf Albrecht und den Grafen Ulrich von Württemberg etwa fünf Wochen vor der Aufkündigung der Lehenspflicht durch den Herzog ausgestellt, der kaiserliche Bewahrungsbrief datiert drei Tage vorher. Die Hilfe für Erzherzog Albrecht traf nach den bayerischen Berechnungen erst zehn Wochen nach der Bestellung der kaiserlichen Hauptleute und fünf Wochen nach der kaiserlichen Bewahrung ein; sie rückt damit in einen widerstandsrechtlichen Zusammenhang, der wie zuvor in den bayerischen Ausschreiben mit der Mißachtung des grundsätzlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör und des herzoglichen Rechtgebots begründet wird. Die bayerischen Räte wenden sich dabei gegen eine angebliche Rechtsbehauptung der kaiserlichen Räte, wonach der Kaiser nicht verpflichtet ("schuldig") sei, "aus ein vnderton des rechtens einzugeen", d. h. ein Rechterbieten von Untertanen zu akzeptieren, "noch vor inen zu recht zusteem". Sie erachten diese Äußerung im Hinblick auf die von bayerischer Seite vorgeschlagenen Schiedsrichter und die Goldene Bulle von 1356 für befremdlich, da der Herzog mit dem "gemain capitel [!] der curfürsten", dann mit dem König von Böhmen und dem Pfalzgrafen, der ausweislich der Goldenen Bulle der "geordnete", d. h. der ordentliche Richter des Königs ist,<sup>629</sup> gleichermaßen "genugsame", hinreichend qualifizierte und annehmbare Richter benannt habe, die der Kaiser daher "vnbillichen verslug".<sup>630</sup> Tatsächlich heißt es in der Instruktion für die kaiserlichen Räte von Anfang November 1461: "Nun ist es nicht im heiligen reich noch im rechtem herkomenn, das der vndertan dring seinen herrenn vnd keiser, das er im nach seinem willen gerecht werd", d. h., die Instanz bestimmt und die zu entscheidende Rechtsfrage formuliert.<sup>631</sup>

Die der kaiserlichen Seite zugeschriebene Rechtsbehauptung ist Ausdruck eines dezidiert obrigkeitlichen Standpunkts, den der Kaiser im übrigen für die Zeit der Prager Verhandlungen faktisch aussetzte, gegenüber für subordiniert erachteten Reichsfürsten, während sowohl Herzog Ludwig als auch Pfalzgraf Friedrich den Kaiser durch ihre verschiedenartigen Rechtgebote in die Rolle eines koordinierten Reichsangehörigen zu drängen versuchten<sup>632</sup> und sein obrigkeitliches Handeln sowohl hinsichtlich der materiellen Verfügungen als auch hinsichtlich der Kompetenz einer schiedsgerichtlichen Beurteilung zugänglich erscheinen ließen. Für den obrigkeitlichen Rechtsstandpunkt indessen gibt es auf territorialer Ebene eine interessante Parallele. So behauptete Friedrich von der Pfalz im Jahre 1470 während seines Krieges gegen die Stadt Weißenburg, indem er die von ihm als Reichspfandschaft innegehabte elsässische Landvogtei weniger als ein Herrschaftsverhältnis denn als ein obrigkeitliches Gewaltverhältnis auffaßte, daß er angesichts der von den Bürgern begangenen notorischen Straftat deren Rechtgebot nicht anzunehmen brauche.

<sup>629</sup> Zum Richteramt des Pfalzgrafen über den König s. zuletzt E. SCHUBERT, König und Reich, S. 117 ff.

<sup>630</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 525.

<sup>631</sup> FRA II, 44, nr. 191, S. 278.

<sup>632</sup> Der Kaiser und seine vermeintlichen Hauptleute wollten sich mit den herzoglichen Rechtgeboten, "dy mon doch von ainem mynnern, dann vnnser gnediger herr [Herzog Ludwig] wär, billichen aufnäm, nit benügen lassen". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 525.



Dabei hob er insbesondere auf den rechtsverzögernden und rechtsverhindernden Mißbrauch des Instituts des Rechtgebots ab. "So möchten wir ouch wilkure recht gegen uch ufzunemen billich vermeiden, angesehen wie ein underton gegen sine ober verwirket an eren und anderm handel [...], und sich der undertone billicher straffe domit fristen oder ufhalten wolt mit dem, daz er wilkurrecht biette, und wann daz zugelossen solt werden, daz dann kein misdeter nimmer gestroffet wurde in dem vorsatz, daz sich ein ieder domit behelfen reht bieten, dem nit nochkommen, ouch sin furbotte, uszuge, verzugs und ander behendickeit getrosten und gebruchen wolt".<sup>633</sup> Diese Auffassung ist - erneut in Parallele zu Äußerungen der kaiserlichen Seite, aus dem Rechtsanspruch abgeleitet, der Pfalzgraf könne seine Untertanen, ohne den Rechtsweg zu beschreiten und ohne förmliche Fehde zu führen, unmittelbar strafen.<sup>634</sup>

Zur Sache Eichstätt erklären die bayerischen Räte, daß in der Verschreibung des Bischofs alle Kaiser und Könige zu jeder Zeit durch eine spezielle, klare Formulierung ausgenommen seien. Die Räte sind darüber hinaus bemüht, plausibel zu machen, weshalb die Verschreibung überhaupt erforderlich war. Der Ausgangspunkt liegt in der geographisch-strategischen Lage des Stifts zwischen dem Land Bayern und den Herrschaften und Schlössern<sup>635</sup> Markgraf Albrechts von Brandenburg-Ansbach. Als die Fehde zwischen dem Herzog und den Markgrafen ausbrach, bestand auf bayerischer Seite Unsicherheit über das Verhalten des Bischofs, denn er war Bundesgenosse des Markgrafen, während seine Vorgänger in langer Tradition dem Hause Bayern zugeneigt waren. Andererseits war es für den Herzog noch vor dem Ausrücken des bayerischen Heeres wegen der Sicherheit von Land und Leuten und des erforderlichen täglichen Nachschubes äußerst wichtig zu wissen, daß sich der Bischof von Eichstätt neutral verhielt. Deshalb ließ der Herzog den Bischof insgeheim und dann öffentlich mehrfach schriftlich und durch seine Räte um eine Neutralitätszusage ersuchen. Nachdem der Herzog eine derartige Zusage nicht erhalten konnte, näherte er sich dem Bischof - wie es euphemistisch für Kriegshandlungen und Nötigung ausgedrückt wird - und brachte ihn dazu, daß sich der Herzog versichert wissen konnte, künftig eines Krieges von seiten des Bischofs überhoben zu sein. Der Herzog hat dabei nichts vorgenommen, was dem Kaiser abträglich sein müßte oder dem Reich an seiner Obrigkeit etwas entzöge. Keinesfalls hat der Herzog das Stift durch die bischöfliche Verschreibung dem Reich abgedrungen. Die bayerischen Räte erneuern das frühere Rechtgebot des Herzogs in dieser Sache und beziehen es auf König Georg.

Im Anschluß an diese Stellungnahme zu acht kaiserlichen Klagepunkten trugen die bayerischen Räte diejenigen Fälle vor, in denen der Herzog "clager vnd vordrer" war. Den Katalog erwei-

<sup>633</sup> RTA 22, 1, nr. 42, S. 161. Schreiben des Pfalzgrafen an die Stadt Weißenburg vom 24. Dezember 1469.

<sup>634</sup> Ebd., S. 160. Ebd., nr. 44, 17, S. 168. Ausschreiben des Pfalzgrafen vom 14./16. Januar 1470. Vorausgesetzt ist allerdings, wie in der kaiserlichen Argumentation, ein Notorium.

<sup>635</sup> Diese Umschreibung des markgräflichen Herrschaftsbereichs, der ein Konglomerat von "Grundherrschaften mit Nieder-, manchmal auch örtlicher Halsgerichtsbarkeit, verklammert allein durch Regalien und Wildbannrechte", darstellt, dem eine räumliche und rechtliche Geschlossenheit abgeht (H. H. HOFMANN, Territorienbildung in Franken, S. 267 f.), ist mit Vorbedacht formuliert, denn die bayerische Seite hielt im Streit um den Zuständigkeitsbereich des Landgerichts des Burggrafentums Nürnberg dem Markgrafen vor, daß er kein "Land" habe und sich auch nicht einen fränkischen Fürsten nennen dürfe. Diese Auffassung versuchte Markgraf Albrecht mit einer geographischen Umgrenzung seines Herrschaftsbereichs und mit einem Rückgriff auf die Quaternionentheorie zu widerlegen, wonach das Burggrafentum Nürnberg eines der sechzehn Fürstentümer sei, "darauff das reich gewidemt vnd gestiftet ist". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XXXI, S. 158, 159; nr. XXXII, S. 161 ff.

terten sie auf zehn Artikel, indem sie die Schadenersatzforderung gegen den Kaiser als Fürsten des Hauses Österreich wegen rechtswidriger Beschwerde bayerischer Untertanen im Herzogtum Österreich in zwei Komplexe, die Mißachtung der verbrieften Freiheiten von Prälaten und die rechtswidrigen Aufschläge auf Salz, Wein und andere Güter<sup>636</sup>, aufteilten und in einem neuen Artikel gegen den Kaiser als Erben König Ladislaus' Besitzanspruch auf einen von Ladislaus dem Herzog überschriebenen Hof des Grafen von Cilly erhoben.<sup>637</sup>

Schließlich war ihnen der von kaiserlicher Seite gegen den Herzog erhobene Vorwurf der Undankbarkeit, obwohl ihm nicht der Rang einer Beschuldigung zugemessen worden war, im gesamten Zusammenhang des "Glimpfens" wichtig genug, um ihn ihrerseits gegen den Kaiser zu kehren, der den Herzog trotz dessen stetigen, mit großen Kosten verbundenen Diensten mit seiner Ungnade verfolgte.<sup>638</sup>

Nachdem den bayerischen Räten Gelegenheit gegeben worden war, ausführlich auf Beschuldigungen und Ansprüche der kaiserlichen Seite zu antworten und die herzoglichen und landschaftlichen Klagen und Forderungen zu begründen, eröffnete der König von Böhmen eine weitere Phase der Verhandlungen,<sup>639</sup> indem er, um den Rahmen für die Verhandlungen über die Festlegung des Kompromisses abzustecken, die Räte nach ihrer Vollmacht und zugleich nach der "macht vnd gwallt" befragte, die sie ihm übertragen wollten, damit er "in die sachen komen vnd die zu pesser frundschaft bringen mochte".<sup>640</sup> Sofort versuchte er dadurch Druck auf die Räte

---

<sup>636</sup> Die Klage wegen der rechtswidrigen Aufschläge brachten Herzog Ludwig und Erzherzog Albrecht von Österreich, vertreten durch die Räte Sigmund Eytzinger und Jörg Seysenegker, in Gemeinschaft "von wegen ir baiden landschaft" vor. Für die österreichische Landschaft wird geltend gemacht, daß sie gegen derartige Aufschläge "in sunderhait hoch vnd gros dafür gefreyet wär"; die Aufschläge bedeuteten eine Neuerung und unbillige Beschwerde. Für die bayerische Seite wird folgende Sachverhaltsdarstellung gegeben: Als König Friedrich III. während seiner vormundschaftlichen Regierung des Landes für König Ladislaus einen Aufschlag im Lande Österreich erhob, bat er Herzog Heinrich von Bayern, den Vater Herzog Ludwigs, den Aufschlag auf ein Jahr befristet auch von den Seinen erheben zu dürfen. Er wollte den Herzog urkundlich versichern, daß der Aufschlag nach einem Jahr vollständig aufgehoben und künftig nie mehr erhoben werde. Herzog Heinrich wollte jedoch "vmb kainerlaj sachen willen" seine Einwilligung geben. Der Aufschlag wurde dann von König Ladislaus, als er die Regierung übernahm, abgestellt, von Kaiser Friedrich III. nach dessen Tod (1457) jedoch erneut erhoben und eingenommen. "In dem ausschreiben seins gelimpfens" an die Fürsten und Städte behauptet der Kaiser unzutreffend, er habe die Neuerung abgestellt. Die Klageführenden äußern die Hoffnung, der Kaiser "würdt erweist, baiden irn landschaften sölh beswerung vnd newung abzutun vnd der füron nit mer aufzusetzen". Hinsichtlich des Schadens von etwa 300.000 Gulden, den die Landschaft durch die Aufschläge erlitten habe, wolle sich Herzog Ludwig, "so von mitteln vnd wegen gerett würde, diende zu ainer fruntlichen bericht, [...] von der seinen wegen dorinne hallten, das ime nit zuerweisen komen, sunder daran vnnserr herr der konig ain geuallen haben sollte". Ebd., S. 530.

<sup>637</sup> Der Hof war in Wien von dem Grafen Ulrich von Cilly errichtet und - durch seinen Tod im Jahre 1456 - wieder "verlassen" worden; mit Graf Ulrich war das Geschlecht der Grafen von Cilly erloschen. Herzog Ludwig verfügte über eine von König Ladislaus ausgestellte Übereignungsurkunde; auf ihrer Grundlage hatte Erzherzog Albrecht von Österreich im Zusammenhang mit dem mehrgliedrigen Vertragswerk vor Melk am 8. Juli 1461 dem Herzog in einem Patent gelobt, er werde, sobald er "zu regierung" der Stadt Wien gelangt sei, dem Herzog und seinen Erben den Hof "einantworten" und ihn urkundlich versichern, "also das sein lieb vnd sein erben den [Hof] furon zu ewigen zeyten innehaben, benutzen, niessen vnd damit hanndelen, tun vnd lassen sullen vnd mugen wie sy verlust als mit anderm irem aigen eribgut ane vnnserr erben vnd nachkomen vnd mengklichs von vnnsern wegen irrung, eintrag vnd widersprechen getrewlich vnd ane alles geuerde". Ebd., nr. LXX, S. 371.

<sup>638</sup> S. dazu unten, S. 774 ff.

<sup>639</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CVII, S. 532; nr. CVIII, S. 537.

<sup>640</sup> Ebd., S. 532, 537.

auszuüben, daß er die Frage seiner Ermächtigung zu einer Frage von Ehre und Prestige machte und es ablehnte, ohne Kompetenzen irgendwelche Verhandlungen zu führen.<sup>641</sup>

Die Räte erklärten, sei seien von Herzog Ludwig zu dem Prager Tag "mit ganntzer macht [plena potestas] geuertiget, notturftigklichen von den sachen zu handeln". Der Herzog habe ihnen insbesondere befohlen, daß sie sich seinetwegen "auf das allerzimlichist hallten" und dem König mehr als jedem anderen folgen sollten. Das wollten sie tun, wenn ihnen von königlicher Seite auf ihr Vorbringen hin "mittel" vorgeschlagen würden, die zu einer freundlichen Richtung dienten. Hinsichtlich der kaiserlichen Beschuldigungen und Ansprüche waren sie allerdings nur bereit, dem König "gantz macht" lediglich in Sachen Hilfe für Erzherzog Albrecht von Österreich und in Sachen Verschreibung des Bischofs von Eichstätt einzuräumen, die beide in dem kaiserlichen Bewahrungsbrief angezogen worden waren, und zwar nach Maßgabe der früher dazu ergangenen herzoglichen Rechtgebote, die schiedsgerichtlich klären sollten, ob der Konflikt des Erzherzogs mit dem Kaiser das Reich berührte und ob die Verschreibung des Bischofs eine Mediatisierung des Stifts bedeutete, während die Rechtsfolgen im Gegensatz zu der kaiserlichen Position allenfalls auf ein Unterlassen oder die Annullierung der Verschreibung lauten sollten und eine Straffälligkeitserklärung überhaupt nicht in Betracht kam. Hinsichtlich der herzoglichen Ansprüche gegen den Kaiser wollten die Räte auf alle vorgeschlagenen "mittel" angemessen und redlich antworten. Obwohl sich der König mit Nachdruck um eine weitere Zuständigkeit bemühte, wollten ihm die bayerischen Räte aus Gründen, die sie ihm nicht zu erkennen gaben, für dieses Mal keinen "weitem gewallt" zugestehen.

Schon frühzeitig hatten sich die bayerischen Räte um Zugang zur Königin Johanna bemüht,<sup>642</sup> die für die bayerische Seite von Bedeutung war, weil sie sich erboten hatte, dem Herzog ihr eigenes Heer zur Unterstützung zu schicken. Nachdem man die bayerischen Räte längere Zeit mit fadenscheinigen Begründungen von der Königin ferngehalten hatte, wurden Martin Mair und Christoph Dorner erst am 25. November zu einer Audienz empfangen. Sie informierten die Königin über ihre Instruktion, den bisherigen Verlauf des Tages und einige Vermittlungsvorschläge und ersuchten sie, sich bei König Georg dafür einzusetzen, daß ihren Entscheidungsanträgen ("begern") entsprochen werde. Die Königin erbat für diesen Zweck ein schriftliches Verzeichnis, während die Räte ihr für den Fall einer erfolgreichen Intervention die konkrete Erkenntlichkeit Herzog Ludwigs in Aussicht stellten. Noch ehe die Königin das Verzeichnis erhalten hatte, ließ sie den Räten über eine erfolgte Unterredung mit König Georg mitteilen, daß die ihr genannte Sache wegen der Aufschläge in Österreich völlig ihrem Antrag entsprechend in Ordnung gehe; sie habe auch die Hoffnung gehabt, die zweite Sache, die Pfandschaft Donauwörth, in Ordnung zu bringen, "do hiet sy derselben stat nur nicht nennen können". In diesen beiden Ansprüchen, die sich dadurch als essentiell erweisen, wollten die Räte jetzt über den Umweg über die Königin "zuoran ain eigentlich wissen" erhalten, ob König Georg sich im gütlichen oder im rechtlichen Verfahren die Petitio ("begern") der bayerischen Seite zu eigen machte.

<sup>641</sup> "wann sollt er sich uil in solhem zu teydingen vndersteen vnd nicht wissen, was macht vnd gwallt er haben sollt, das were sein gnaden schimpfflichen, auch wider seiner gnaden gewonhait, er wollt auch an ain gewallt nichtz teydingen". Ebd., S. 532.

<sup>642</sup> Ebd., nr. XCIII, S. 474; nr. CIII, S. 505.

Die übrigen bayerischen Ansprüche wollten sie im Vertrauen auf die Zusage des Königs, er werde sich als ein getreuer Freund des Herzogs erweisen, im gütlichen oder rechtlichen Verfahren bei ihm verbleiben lassen.

Bereits am folgenden Tage wartete die Seite der Königin mit dem personell etwas verdeckt lancierten Angebot auf, die Informations- und Einflußmöglichkeiten der Königin in größerem Umfang zu nutzen und zum Gegenstand eines Geschäftes mit Herzog Ludwig zu machen. Der königliche Rat Appel Viztum, der vermutlich der herzoglichen Seite schon zuvor als Informant gedient hatte, unterrichtete Mair und Dorner von einer auf Wunsch des Hofmeisters und der Hofmeisterin der Königin stattgefundenen Unterredung, in der ihm diese eröffnet hatte, falls Herzog Ludwig über alle Sachen gegen den Kaiser und den Markgrafen "gerne ain lautters wissen" haben wollte, so seien sie zuversichtlich, daß dies durch die Königin bei König Georg wohl zu erlangen sei, sofern Herzog Ludwig der Königin als Gegenleistung ein ihm von König Georg versetztes Kleinod, ein Halsband, in Form einer "Ehrung" zurückgeben wollte. Der königliche Rat sollte das Angebot - wie er selbst enthüllte - in eigenem Namen machen und, falls die bayerische Seite dazu geneigt war, die Anträge entgegennehmen, welche die Königin bei König Georg "erlangen vnd richtig machen sollt".

Mair und Dorner erklärten sich für dazu nicht instruiert, schlugen jedoch vor, das Geschäft in der inoffiziellen und intriganten, durch weitere komplizierte Modalitäten verdunkelten Szenerie abzuwickeln, in der es initiiert worden war. Der königliche Rat Appel Viztum nahm am böhmischen Königshof offensichtlich die Stellung eines bayerischen Konfidenten ein, denn er sollte auf Wunsch der bayerischen Räte wiederum in eigenem Namen übermitteln, er habe sich nicht mit ihnen allen unterreden wollen, sich aber mit einem diskreten guten Freund besprochen, der "vmb hertzog Luduigs wesen vil wissend were". Dem Gespräch habe er so viel entnehmen können, daß der Herzog sicherlich den Wunsch der Königin erfüllen werde, wenn sie bei König Georg zu einigen, auf einem Zettel verzeichneten Artikeln ein "lautters gruntlichs wissen erlangen" könne, daß sie in dieser Weise vollzogen würden. Neben den der Königin bereits eröffneten Punkten sind in dem Zettel, der dem königlichen Rat übergeben wurde, die von König Ladislaus herrührende Schuld über 40.000 Gulden und die Schadensersatzforderung über 300.000 Gulden aufgeführt, die beide in einem Vermittlungsvorschlag durch eine Verpfändung Neuburgs, auf das die Summen geschlagen werden, abgelöst werden können. Weiterhin soll Herzog Ludwig zum Erzhofmeister des Reichs gemacht werden, unter welchem Vorwand ("schein") das auch immer geschehe. Schließlich enthält der Zettel noch aus Kriegsschäden und Kriegskosten resultierende Schadensersatzansprüche gegen Markgraf Albrecht, die durch die Abtretung der vom Herzog eroberten Stadt Roth und von vier Schlössern befriedigt werden sollen; an die Stelle einer Eigentumsübertragung kann die lösbare Verpfändung mit einer Pfandsomme in Höhe von 40.000 Gulden treten.<sup>643</sup>

Nach den Vorstellungen der bayerischen Seite sollte das Geschäft den Charakter eines gegenseitigen Vertrages mit festgelegten Erfüllungsmodalitäten erhalten: Den Räten Herzog Ludwigs

---

<sup>643</sup> Ebd., nr. CIX, S. 539 f.; nr. CVIII, S. 537 f. Beide begaben sich auf Rat der gesamten herzoglichen Gesandtschaft zur Königin. Vgl. noch ebd., nr. CXIV, S. 554 f. Verzeichnis vom 1. Dezember 1461.

soll eine schriftliche Information ("wissen") mit den genannten Artikeln zugehen, während die Königin die schriftliche Information erhält, in der festgesetzt ist, daß ihr - gewissermaßen als Erfolgshonorar - das Halsband im Austausch gegen die Urteilsurkunden ("entschiedbriue") übergeben wird, sobald der König seine Entscheidung entsprechend den Artikeln gefällt hat, "also das eins mit dem andern zugee". Außerdem soll eine königliche Schuld über 2.000 Gulden, von der offenbar schon am Vortag bei der Unterredung mit der Königin gesprochen worden war, gleichfalls erlöschen.

Das Ersuchen der bayerischen Räte an den König, seine Entscheidungsgrundlagen zu offenbaren und parteiisch als treuer, durch besondere politische Beziehungen verpflichteter Freund zu entscheiden, die im Rechtsinstitut des Schiedsgerichts nicht vorgesehene Rolle der Königin von Böhmen, ferner das politische Interesse König Georgs an der Funktion des Vermittlers und Schiedsrichters und seine strikt bilaterale Verfahrensgestaltung sind Aspekte der Rechtstatsächlichkeit des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Schiedsgerichts, die hinsichtlich eines reichspolitisch und reichsrechtlich so bedeutenden Falles selten in einer derart konkreten, teilweise fast anekdotisch zugespitzten Ausprägung faßbar sind.

Die weiteren Verhandlungen mit König Georg, in denen sie zum ersten Mal offiziell über kaiserliche Positionen informiert wurden, verliefen für die bayerischen Räte noch unbefriedigender, so daß sie, angesichts der bei zunehmender Verbindlichkeit des Verfahrens wachsenden Risiken, veranlaßt waren, differenziert und nuanciert zu den kaiserlichen Forderungen und den nicht ohne subtile Pressionen unterbreiteten Vorschlägen des Königs Stellung zu nehmen. Der ursprünglich vermutete Vorteil der bayerischen Seite, einen Bundesgenossen und politischen Freund zum Vermittler und Schiedsrichter zu haben, bedeutete einen nicht geringen Nachteil, seitdem König Georg erkennbar den Erfolg des Prager Tages eher auf Kosten Herzog Ludwigs suchte, denn als Freund des Herzogs durfte er ein hohes Maß an Vertrauen fordern; es ihm zu versagen und ihn dadurch zu brüskieren war politisch gefährlich, da der König von Böhmen in der Lage war, die militärischen Kräfteverhältnisse durch seine Option in entscheidender Weise zu bestimmen. In dieser prekären Lage waren die bayerischen Räte gegenüber dem König in ihrer ablehnenden Haltung einem starken Begründungszwang ausgesetzt, der andererseits die politische und juristische Leistung Dorners und Mairs und die Kleinarbeit der politischen Praxis sichtbar werden läßt. Es zeigt sich aber auch, daß Martin Mair auf Grund des personengeschichtlichen Sachverhaltes, daß er wenig zuvor in Sachen Königswahl auch noch für König Georg in einer heiklen Angelegenheit tätig gewesen war, nicht zur beiderseitigen Vertrauensperson aufstieg, der es gelingen konnte, in der Krise die böhmisch-bayerische Interessengemeinschaft zu garantieren.

Am 27. November machte König Georg den bayerischen Räten Mair und Dorner die folgenschwere Eröffnung, daß die kaiserlichen Räte nur dann in einen Austrag mit dem Herzog einwilligten, wenn die Fehden Markgraf Albrechts mit dem König und Herzog Ludwig gleichfalls im Wege des schiedsgerichtlichen Austrags beigelegt würden.<sup>644</sup> Dabei sollte die Fehde des Markgrafen mit König Georg dem Kaiser, die Fehde mit Herzog Ludwig dem Kaiser und dem

---

<sup>644</sup> Ebd., nr. CXI, S. 543 f.

König von Böhmen zu gütlichem und rechtlichem Austrag anheimgegeben werden. Die Herren der Krone und alle seine Räte hätten ihm geraten, in seinem Konflikt mit dem Markgrafen den Kaiser nicht zurückzuweisen und sich bei den bayerischen Räten dafür einzusetzen, daß Herzog Ludwig den Kaiser und ihn gleichfalls nicht zurückweisen würde. Dies widersprach völlig der bayerischen Absicht, die Streitsache mit dem Markgrafen von der mit dem Kaiser, der jetzt sogar als Schiedsrichter in der Sache auftreten sollte, zu trennen. Mair und Dorner lehnten den Vorschlag ab und beriefen sich dabei auf ihre Instruktion und ihre Vollmacht, die einen Frieden (Waffenstillstand) oder eine Richtung mit dem Markgrafen nicht zulasse, da die Fehde gleichermaßen den Pfalzgrafen und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg betreffe, mit denen die spezielle, vertragliche Abmachung bestehe, daß niemand von ihnen ohne Wissen und Willen der andern mit dem Markgrafen eine Richtung eingehen werde. Um die Sache des Kaisers doch noch von der des Markgrafen trennen und einen Frieden mit dem Markgrafen den Bundesgenossen gegenüber einer obrigkeitlichen Initiative des Kaisers zuschreiben zu können, regten die Räte statt dessen unter der Voraussetzung, daß in Prag eine endgültige Richtung zwischen dem Kaiser und dem Herzog zustande kam, ihrerseits an, der Kaiser solle die Fehde zwischen Herzog Ludwig und dem Markgrafen autoritativ durch ein obrigkeitliches Friedegebote aufheben und darin zugleich einen gütlichen Tag anordnen.

Die bayerischen Grundpositionen für die Festlegung des Kompromisses (Hintergang, Anlaß) legten die Räte in einem Zettel nieder, den sie Georg übergaben.<sup>645</sup> Ähnlich dem der Königin übermittelten Verzeichnis sind hinsichtlich der bayerischen Ansprüche an den Kaiser nur noch zwei Artikel durch Entscheidungsanträge präzisiert. Sie betreffen die Aufschläge in Österreich, die abgestellt werden sollen, doch ohne daß Schadensersatzforderungen erhoben werden, und die Rückgabe Donauwörth an den Herzog als Pfandschaft mit einer Pfandsumme von 35.000 Gulden. Die Rückforderung des König Ladislaus gewährten Darlehens soll hingegen nicht in einen Anlaß aufgenommen werden, da der Herzog seinen Anspruch auf der Grundlage der Schuldverschreibung verfolgen will. Hinsichtlich der übrigen Forderungen wollen die Räte auf die frühere Zusage des Königs hin, daß "er sich in den sachen geen hertzog Luduigen als ain getruer frund hallten welle", bei König Georg gütlich und rechtlich bleiben.

Von den kaiserlichen Beschuldigungen und Forderungen sollen ausschließlich die beiden bekannten, die Hilfe für Erzherzog Albrecht von Österreich und das Stift Eichstätt betreffenden Punkte in der herzoglichen Formulierung der Rechtsfrage in den Anlaß gesetzt werden. Größten Wert legen die Räte darauf, daß die kaiserliche Seite während des Verfahrens keine weiteren Artikel nachschieben oder späterhin neue Anschuldigungen und Forderungen geltend machen kann. Mit diesen beiden Punkten "sullen all ander vordrung, ansprach, vngnade vnd vnwiellen, die ain tail zu dem anderen hett oder in ainichen wege zu haben vermaint aufgehebt, abgetan vnd gericht sein vnd beleyben vnd hinfuro nit angetzogen werden in dheinen wege". Alle weiteren am Konflikt Beteiligten sollen in diese Richtung einbezogen sein, so daß alle gegen sie im Zusammenhang mit den Streitsachen erhobenen kaiserlichen Ansprüche "getreulich vnd on geuerde" als erledigt gelten.

---

<sup>645</sup> Ebd., nr. CXII, S. 545 f.

In einem offenen Ausschreiben an alle Reichsstände und Reichsuntertanen soll der Kaiser die Hauptmannschaft gegen Herzog Ludwig widerrufen, in einem weiteren offenen Ausschreiben soll er sie von der Richtung in Kenntnis setzen. Ausfertigungen der beiden kaiserlichen Schreiben sind den bayerischen Räten in Prag auszuhändigen. Abschließend wird verlangt, daß der Kaiser dem Herzog alle aufgesagten Lehen in vollem Umfang und unentgeltlich wieder verleiht und den Räten noch in Prag die Lehensbriefe übergibt. Außerdem soll der Herzog ermächtigt werden, seinen Helfern die Lehen, die sie dem Kaiser aufgesagt haben, gleichermaßen wieder zu verleihen und anstatt des Kaisers die Lehenseide entgegenzunehmen.

Am 1. Dezember fand ein weiterer, dieses Mal in besonderer Weise inszenierter Verhandlungstermin des Königs mit der bayerischen Seite in Anwesenheit der königliche Räte statt.<sup>646</sup> Vor Verhandlungsbeginn ließ König Georg den bayerischen Räten durch seinen Kanzleischreiber Paulus mitteilen, sie sollten auf seinen öffentlichen Vortrag nicht antworten, sondern zunächst eine separate Unterredung mit ihm beantragen, in der er ihnen insgeheim mehr offenbaren könne, als dies öffentlich vor den Räten möglich sei. In der Sitzung selbst eröffnete ihnen der König, daß die kaiserlichen Räte Vollmacht hätten, in allen gegenseitigen Klagen und Ansprüchen auf ihn zu gütlichem oder rechtlichem Austrag zu kompromittieren; wenn sie dazu Stellung genommen hätten, wolle er ihnen etwas Donauwörth wegen mitteilen.

Als die bayerischen Räte der Regieanweisung folgten, wurden sie in einen kleinen Nebenraum zur Kammer gebeten, wo der König in Gegenwart seines Rates Wenisch Weydmüller und des Kanzleischreibers sofort auf Donauwörth zu sprechen kam. Er vertrat die Auffassung, daß in der Sache Donauwörth weder ein gütlicher noch ein rechtlicher Spruch erfolgen sollte, denn würde dem Herzog die Stadt "craft ains entschieds zugesprochen", so könnte es heißen, der Herzog habe den Kaiser letztlich durch seinen Krieg zur Übergabe gezwungen. Um einen solchen inopportunen Eindruck zu vermeiden, schlug König Georg als Ausweg vor, er werde sich nach Entscheidung aller übrigen Streitsachen mit der Bitte an den Kaiser wenden, Donauwörth an den Herzog gelangen zu lassen. Die kaiserlichen Räte hätten jetzt zugesagt, daß der Kaiser diese Bitte sodann gewähren werde; seiner Meinung nach sollten sie diesen Vorschlag akzeptieren.

Dieses Verfahren bot den bayerischen Räten jedoch keine hinreichende Sicherheit. Sie hielten es nicht für billig ("fruntlichen"), daß die anderen Streitsachen zuvor entschieden werden sollten, denn es könnten Differenzen über die ergangenen Schiedssprüche entstehen, so daß es zu der Bitte überhaupt nicht mehr käme. Sie hätten auch keine Gewißheit über den Inhalt der Bitte, falls der König sie vortrage; sollte es sich etwa um eine Verschreibung handeln, wie sie dem Herzog von König Georg für den Fall seiner Königswahl zugesagt wurde? Sie wüßten auch nicht, ob König Georg von den kaiserlichen Räten eine Sicherheit habe, daß der Kaiser seine Bitte in vollem Umfang erfüllen werde. Entschieden wandten sie sich dagegen, daß alle anderen Streitsachen zuvor entschieden werden sollten. Daraufhin erhielten sie vom König die Zusage, daß die Sache Donauwörth in Ordnung gebracht sein solle, bevor er irgendeinen Schieds-

---

<sup>646</sup> Ebd., nr. CXIII, S. 547-552.

spruch fälle.<sup>647</sup> Vergeblich versuchten die Räte die Vertraulichkeit der Unterredung zu nutzen, um den König erneut zu einer klaren Aussage zu drängen, daß er hinsichtlich der Aufschläge im Herzogtum Österreich entscheiden werde, sie sollten abgestellt und künftig nicht mehr erhoben werden.<sup>648</sup>

Tiefgehende Divergenzen ergaben sich hinsichtlich der Vereinbarung des Anlasses daraus, daß die bayerische Seite nur jene zwei der kaiserlichen Artikel aufnehmen wollte, während die kaiserlichen Räte - wie König Georg mitteilte - alle gegenseitigen Klagen und Ansprüche ausnahmslos zum gütlichen und rechtlichen Entscheid inbegriffen wissen wollten und nicht bereit waren, irgendeinen der kaiserlichen Ansprüche auszuklammern und ohne Schiedsspruch zu belassen. Die bayerischen Räte beharrten auf ihrem restriktiven Standpunkt und wandten ein, daß der Kaiser Klagen und Ansprüche gegen den Herzog erheben könnte, die "sein ere vnd gelimpf beruren mochten". In der Tat bestand die auf Grund der kaiserlichen Ausschreiben nicht unbegründete Gefahr, daß Kaiser Friedrich III. Beschuldigungen vorbrachte, die auf Vergehen gegen Kaiser und Reich lauteten und als Rechtsfolgen Strafen wegen Ungehorsams, Friedensbruchs und des *crimen laesae maiestatis* nach sich zogen. So nannten die bayerischen Räte selbst, um auf dem Hintergrund der Komplizenschaft wie schon zuvor Druck auf den König auszuüben, nur die konspiratorischen Verhandlungen mit König Georg über seine Wahl zum römischen König mit der Konsequenz einer rechtlichen und politischen Entmachtung oder gar der Absetzung des Kaisers. Die Befürchtung erschien den Räten schon deshalb nicht abwegig zu sein, weil der Kaiser in seinen Ausschreiben gegen den Herzog ins Reich auf diese Vorgänge "in ainem verdeckten schein" angespielt habe.<sup>649</sup> Andererseits bezeichneten sie es als "vnuerhört im reich zu deutschen landen", daß jemand Sachen, die "Ehre" und "Glimpf" berührten, d. h. deliktische Beschuldigungen, in einen Anlaß aufnehmen und zum Gegenstand eines Schiedsspruches machen lassen sollte.

Der König versuchte sie mit der Auskunft zu beschwichtigen, daß die Kaiserlichen hinsichtlich der Ende des Jahres 1460 zu Eger und Nürnberg geführten Verhandlungen nichts zu erkennen gegeben hätten, und selbst wenn es zu einer derartigen Anschuldigung käme, "so were doch er der sachen ain entschaiden", weshalb sie Vertrauen zu ihm haben sollten, daß er nichts entscheiden werde, das "Ehre und Glimpf" des Herzogs berührte. Doch die bayerischen Räte erachteten schon den Umstand, daß der Kaiser die Frage einer schiedsgerichtlichen Entscheidung anheimgab, ob der Herzog "wider ere getan oder ob er sein furstenthumb vnd lehen verwirkt hette oder nicht", als für Herzog Ludwig unzutraglich. Statt dessen machten sie geltend, daß gerade solche von ihnen verlangten Bestimmungen wie über die unentgeltliche und unmittelbare Wiederverleihung der Lehen, die Beendigung jeglicher Ungnade und den Widerruf der Reichshauptmannschaft gegen den Herzog herkömmlicherweise in einen Schiedsvertrag gehörten, und legten dem König nahe, für den Fall, daß die kaiserlichen Räte darin eine Beschwer [gravamen]

<sup>647</sup> "vnd mocht er es vnserm gnädigen herrn als seinem lieben frund nicht besser dann vnser begern stet machen, so wollt er es doch nicht erger furnemen, das mocht man im gantzlichen vertrauen, vnd sein gnad wollt sich wol versorgen, was er biten, das im das gehalten wurde". Ebd., S. 548.

<sup>648</sup> Mit der gleichen Formulierung, wie er sie im Zusammenhang mit der Sache Donauwörth gebraucht hatte, schnitt der König eine Vertiefung dieser Frage ab. Ebd., S. 549.

<sup>649</sup> Ebd., S. 550. Vgl. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 76 f.



sehen und dem widersprechen sollten, bei Personen, die "deutscher land herkomen vnd gewonhait" wüßten - im Sinne einer 'Kundschaft' -, Rechtsauskunft einzuholen. Als König Georg in einem Vermittlungsvorschlag anbot, mit Ausnahme der Frage des Widerrufs der Hauptmannschaft<sup>650</sup> diese Bestimmungen im Anschluß an die Entscheidung der Streitsachen gleichfalls zum Gegenstand eines Schiedsspruches zu machen, bestritten sie energisch die rechtliche Notwendigkeit einer schiedsgerichtlichen Entscheidung über die Wiederverleihung der Lehen. Ihre Sicherstellung bereits durch den Anlaß bezeichneten sie als *conditio sine qua non* für den Abschluß eines Schiedsvertrages, da sie sich "aus der gewonhait dewtscher land in dheinen weg furen" ließen.

Weitere grundsätzliche Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß die kaiserliche Seite - darin von König Georg unterstützt - sich in keinen Anlaß begeben wollte, in den nicht auch Markgraf Albrecht einbezogen war,<sup>651</sup> während Herzog Ludwig mit dem Markgrafen nur wegen der Nichteinhaltung der Rother Richtung in einer separaten Fehde lag, sonst aber dem Pfalzgrafen und den fränkischen Bischöfen ihrer gemeinschaftlich geführten Fehde wegen verpflichtet war, keinen Separatfrieden einzugehen. Die Räte waren jedoch bereit, mit einem in Prag anwesenden Rat des Bischofs von Würzburg die Lage zu erörtern.

Schließlich wurde vereinbart, daß beide Parteien als Grundlage für die Formulierung des Anlasses ihre gegenseitigen Klagen und Ansprüche bei König Georg schriftlich einreichen sollten. Die Räte schieden "mit ermonung, das sein k. gnade ye ansehen sollt", daß Herzog Ludwig "allein von seiner k. gnaden wegen in alle vngnade vnnsers herrn des kaisers kommen were, vnd das er im vor allen dingen sein furstliche ere vnd glimpf in solichem handel bewaren sollt".<sup>652</sup>

Noch am selben Tag legte die bayerische Seite in knapper Form ihre Klageartikel nieder und stellte ferner der Königin über den königlichen Rat Appel Viztum das vorbereitete Verzeichnis zu.<sup>653</sup> Die Darstellung der Positionen der kaiserlichen Seite,<sup>654</sup> die ihnen über König Georg zugeing, war nicht geeignet, die Verhandlungen voranzubringen. Es wurde nur bestätigt, was der König zu seiner Zuständigkeit und über den Austrag des Konflikts zwischen Herzog Ludwig und dem Markgrafen bereits mitgeteilt hatte; über die Streitgegenstände äußerten sich die kaiserlichen Räte überhaupt nicht, sondern bekundeten, daß sie im Augenblick nicht über sämtliche Klagen des Kaisers gegen Herzog Ludwig informiert seien. Deshalb solle der Kaiser die Klagen binnen etwa vier Wochen schriftlich und artikelweise bei König Georg zur Übermittlung an den Herzog einreichen.<sup>655</sup> Die bayerischen Räte weigerten sich gegenüber König Georg,

<sup>650</sup> Die kaiserlichen Räte hatten dem König erklärt, daß sie zum Widerruf der Hauptmannschaft und zu einem entsprechenden Ausschreiben in das Reich "des nicht macht noch des siegel" hätten. Ebd., S. 551.

<sup>651</sup> "Nu maynat sein k. maiestat vns sollt das nicht abzulahen sein vnd vnser gnediger herre sollt billichen souil trawens zu seinen k. gnaden haben als der margraue zum kaiser hielt". Ebd., S. 551.

<sup>652</sup> Die bayerischen Räte baten den König abschließend, sich Erzherzog Albrecht in seinen Sachen angelegen sein zu lassen und sich "dorinn des bessten zu beweisen, auf das im sein wille gemacht wurde". Ebd., S. 552.

<sup>653</sup> Ebd., nr. CXIV, S. 553, 554 f. Am 1. Februar 1462 nahm der bayerische Rat Dr. Friedrich Mauerkircher in Prag erneut Verbindung mit der Königin auf. FRA II, 44, nr. 245, S. 339.

<sup>654</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXIV, S. 554.

<sup>655</sup> Die kaiserliche Instruktion enthält, soweit sie bekannt ist, weniger Einzelbegründungen als prinzipielle Stellungnahmen. FRA II, 44, nr. 191, S. 277-279. Es geht aus ihr ferner hervor, daß die kaiserliche Seite die Verhandlungen noch nicht auf einen konkreten Friedensschluß anlegte, sondern zunächst die allgemeinen Verhandlungsgrundsätze ermitteln wollte. Vorab bittet der Kaiser den böhmischen König, seine Fehde gegen Markgraf Albrecht

zu dem kaiserlichen "Zettel" Stellung zu nehmen, da es sich nicht wie vereinbart um ein Verzeichnis der Klageartikel handelte. Mit Datum des 3. Dezember ging ihnen dann doch ein entsprechender Schriftsatz zu.<sup>656</sup>

Er enthielt im wesentlichen zwar die Klagen, mit denen sich die bayerischen Räte bereits ausführlich auseinandergesetzt hatten, daneben aber auch neue Artikel und Akzentuierungen, die eine weitere Stellungnahme erforderten.

Überraschend machte die kaiserliche Seite die - nicht als Fehden bezeichneten - Kriege gegen Markgraf Albrecht in den Jahren 1460 und 1461, die der Herzog angefangen habe, und die Eroberung markgräflicher Schlösser als friedensrechtliche Delikte geltend. Davon abgetrennt und einem eigenen Verfahren vor dem Kaiser und König Georg zugewiesen sind die dem Konflikt zwischen dem Herzog und dem Markgrafen zugrundeliegenden Streitsachen. Hinzu kommt die Beschuldigung, der Herzog habe den "in botschaft" des Kaisers im Reich reisenden Heinrich Span gefangennehmen lassen, wobei dieser schwer verwundet worden sei. Deutlich sind die Maßnahmen und das Vorgehen Herzog Ludwigs gegen Donauwörth, Dinkelsbühl und den Bischof von Eichstätt als friedensrechtliche Gewaltdelikte und Nötigungen gekennzeichnet.

Die kaiserliche Seite bleibt bei ihrer Darstellung, daß der Herzog dem Kaiser ohne Rechtsgrund und trotz mehrfachen kaiserlichen Rechterbietens die Feindschaft zugeschrieben habe. Die Frage in Sachen Hilfe für Erzherzog Albrecht ist nicht die, ob die Hilfe unterbleiben muß, sondern der Herzog wird beschuldigt, sich durch die Hilfe zu einem "vnrechtlichen" Helfer des Erzherzogs gemacht und sowohl den Kaiser als auch Land und Leute des Herzogtums Österreich auf vielfache Weise geschädigt zu haben. Die Formulierung der kaiserlichen Klagen zielt auf deliktische Tatbestände, die als Rechtsfolgen Strafen, Bußen und Schadensersatzleistungen nach sich zie-

---

zu beenden und seine Truppen zurückzuziehen. Er begründet seine Bitte damit, daß Markgraf Albrecht jetzt sein Hauptmann im Reich sei. Zugleich erbietet er sich, zwischen dem König und Markgraf Albrecht einen Friedensschluß herbeizuführen; falls es dem König konveniert, will der Kaiser zu diesem Zweck Friedenstage anberaumen. Der König soll den kaiserlichen Räten vertraulich seine Vorstellungen über einen Frieden mit dem Markgrafen zu erkennen geben. Hinsichtlich seines Konflikts mit Herzog Ludwig stellt der Kaiser fest, daß der Herzog "doch ganz nichcz, nemlichs ergrünt", von ihm zu fordern habe. Falls der Herzog Forderungen gehabt und deswegen "täge oder rechtens" gewünscht hätte, so wären ihm Billigkeit und Recht nicht abgeschlagen worden, wie dies aus seinen mündlichen und schriftlichen Erbieten gegenüber dem Herzog hervorgehe. Hingegen habe Herzog Ludwig mit seinen unordentlichen Rechtgeboten nur seinen Mutwillen beschönigen wollen. "Nun ist es im heiligen reich noch im rechtenn herkomenn, das der vndertan dring seinen herrenn vnd keiser, das er im nach seinem willen gerecht werd. Aber s. keis. g. ist im nie wider gewesen, tag für s. keis. g. zu benennenn vnd da, wie sich das gepurt, nach dem rechten vnd aller billicheit auf das furderlichst pillichs vnd rechtlichs avßtrag fleiß haben, vmb was yederr tail zum anndern zu sprechen hat." Als Fälle, die Kaiser und Reich berührt, nennt der Kaiser Donauwörth, Dinkelsbühl sowie die Sachen des Bischofs von Eichstätt und Markgraf Albrechts. Falls nun der König sich darum bemühen will, daß zwischen den Parteien ein Waffenstillstand geschlossen wird und Friedenstage abgehalten werden, was der Kaiser gutheißt, so soll der König seine Vorstellungen über das Verfahren bekanntgeben. Der Kaiser wünscht eine Zusammenstellung aller Artikel, die Herzog Ludwig vormals vorgebracht hat, mit Ausnahme des pfandrechtlichen Anspruchs auf Donauwörth, da der Herzog erneut "mutwillen getriben vnd s. g. schaden getan hatt" und deswegen Wiedergutmachung schuldig ist. Die kaiserliche Instruktion enthält Zusätze, die auf Markgraf Albrecht zurückgehen. Der Markgraf wünscht die Restitution der ihm abgewonnenen Schlösser und hinsichtlich der fränkischen Ritterschaft, des Grafen Ulrich von Württemberg, des Erbmarschalls von Pappenheim und des Grafen Ulrich von Öttingen die Herstellung des Status quo ante sowie die Herausgabe der Verschreibung des Bischofs von Eichstätt. Die kaiserliche Instruktion ist vergleichsweise sprachlich unbeholfen und ungenau, deshalb auch schwer verständlich. Ob es sich um die definitive Instruktion für die bevollmächtigten Räte handelt, muß offen bleiben.

<sup>656</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXV, S. 556 f.

hen, während die bayerischen Räte die den Beschuldigungen der kaiserlichen Seite zugrundeliegenden Sachverhalte unter ganz anderen Rechtsfragen erörterten oder die Beschuldigungen selbst unberücksichtigt wissen wollten.

Für das Verfahren von entscheidender Bedeutung war dann ein Passus, mit dem die kaiserlichen Räte dem Kaiser die verzeichneten und alle anderen Klageartikel vorbehielten, die "zukunfftigen gesatzten tege", und zwar "lautter", d. h. in eindeutiger und definitiver Form, eröffnet würden. Außerdem kommentierten die kaiserlichen Räte ihr Verzeichnis dahingehend, daß es die "spruch" enthalte, "souil vnd vns der ytzo hie ain wissen ist".

An beiden Formulierungen setzten sich die bayerischen Räte sofort fest, als sie am 4. Dezember von König Georg zu einer Stellungnahme aufgefordert wurden, und bezeichneten das kaiserliche Verzeichnis als "vnlautter vnd blind", da dem Kaiser vorbehalten sein sollte, die vorgebrachten Klagen und Ansprüche noch zu verändern und neue nachzuschieben.<sup>657</sup> Sie faßten das kaiserliche Verzeichnis nicht als einen präliminarischen Entwurf für künftige Verhandlungen über einen Schiedsvertrag auf, sondern schlossen auf einen Versuch der kaiserlichen Seite, den Herzog in einen "blinden" Anlaß und in ein "blindes" Schiedsverfahren zu bringen. Weder der Herzog noch sonst jemand sei von Rechts wegen schuldig, sich in einen blinden Anlaß zu begeben; denn würde sich der Herzog dazu bereit finden, "so mocht im der kaiser alsdann vmb seinen furstlichen leyb vnd leben, auch vmb sein ere, lannd vnd lewt oder vmb wes er wolt, zusprechen; das alles vnwissentlichen auf ein wag zusetzen, tat sein gnad vmb kainerlay sachen wiellen".

In diesem kritischen, auf ein Scheitern des Prager Tages hindeutenden Stadium der Verhandlungen versicherten die bayerischen Räte den König zwar des unbedingten Vertrauens Herzog Ludwigs, versuchten ihm jedoch ihre Ablehnung eines Blanko-Kompromisses verständlich zu machen,<sup>658</sup> indem sie unter der Voraussetzung, daß der Kaiser später inkriminierende Klagen vorbringen werde, die Verfahrensmöglichkeiten durchspielten und ihm die sich daraus in jedem Fall ergebenden Nachteile für den Herzog aufwiesen. Vor allem ein Verfahren nach Recht, in dem der König - wie man ihm jetzt normgerecht unterstellte - zweifellos "nicht anders spräch, dann was recht were", d. h. den Spruch nicht wie in der gütlichen Entscheidung nach Billigkeits-erwägungen, sondern strikt der materiellen Rechtslage entsprechend fällte und ohne Ansehen der Personen urteilte, konnte Herzog Ludwig "umb den handel zu Eger vnd Nurmberg", wie der König selbst wisse, "nicht erleyden". Aber auch ein gütliches Verfahren wäre der herzoglichen Ehre abträglich.<sup>659</sup> Wenn der König die Streitsachen nach Anhörung der Parteien ohne einen Spruch zu fällen als Schiedsrichter weiterhin in seiner Zuständigkeit behielt oder wenn er sich seiner schiedsrichterlichen Aufgabe wieder entäußerte, in beiden Fällen waren die kaiserlichen

---

<sup>657</sup> Ebd., nr. CXVI, S. 558-565.

<sup>658</sup> "Wa er [Herzog Ludwig] des plinden anlass also einging vnd wes im dann vnser herre der kaiser zu spruch, darumb must er antwortt geben, vnd nachmals so geburet sein k. gnaden als dem wilkürten richter, ye ainen entschiede zutun, das were gutlich oder rechtlich oder das sein k. gnade die sachen bey im behiellte oder sich der wider entslug vnd ime der yetweden weg hette vnser gnediger herre ain beswernuss". Ebd., S. 559.

<sup>659</sup> "Im anfangk wa man ain sachen vnderstunde gutlichen zusprechen vnd zuentschaiden, so sprach man gewondlichen ains hin, das ander her, dorinn dann vnser gnediger herre, wo im vmb seine furstlich ere vnd wurde zugesprochen sollt werden, an denselben seinen ern vnd wurden verletzt mocht werden durch solichen gutlichen entschiede". Ebd.

Klagen und Ansprüche zum Nachteil der herzoglichen Rechtsposition nun einmal im Rahmen eines Schiedsverfahrens erhoben und konnten nicht mehr ohne Beeinträchtigung des herzoglichen Glimpfes ignoriert werden.<sup>660</sup>

Aus diesen Gründen verlangten die bayerischen Räte, die kaiserliche Seite solle ihre Klagen "stuksweis" und "lautter" einreichen. Waren die kaiserlichen Räte dazu nicht bereit, so gab es nach ihrer Auffassung nur folgende Erklärungen, von denen eine zutreffen mußte: Die kaiserlichen Räte wollten dadurch die ihnen nicht genehme Richtung verhindern; sie meinten, daß die bayerische Seite nicht in der Lage sei, ihre Taktik zu durchschauen; oder es verhalte sich so, daß der Herzog vom Kaiser ganz und gar zurückgewiesen ("verachtet") werde oder daß die kaiserlichen Räte dem König das aus einer Richtung der Streitsachen resultierende Prestige ("ere") nicht gönnten.

Im Anschluß an diese Stellungnahme zur Frage des Schiedsvertrages wollten die bayerischen Räte dennoch dem König die Rechtsposition des Herzogs im Hinblick auf die bislang formulierten kaiserlichen Klagen darlegen, doch lehnte es der König ab, sie dazu zu hören, worauf sie ihm eine vorbereitete schriftliche Ausarbeitung übergaben.<sup>661</sup> Darin ignorierten sie ganz bewußt die von der kaiserlichen Seite vorgenommene Differenzierung der Rechtsfrage hinsichtlich der Kriege zwischen Herzog Ludwig und dem Markgrafen in einen friedensrechtlichen, gewissermaßen öffentlichrechtlich-strafrechtlichen und in einen besitzrechtlich-zivilrechtlichen Komplex, indem sie geltend machten, die Sache gehöre nicht in den Katalog der kaiserlichen Klagen, sondern sei bereits an der zutreffenden Stelle in dem kaiserlichen Artikel über den Austrag des Konflikts mit dem Markgrafen durch den Kaiser und König Georg berücksichtigt. Sie registrierten auch sofort, daß Herzog Ludwig auf Grund seiner Hilfe für Erzherzog Albrecht zu dessen Helfer erklärt war - ein Tatbestand, der nur mit formalen Argumenten bestritten werden konnte -, und verwiesen auf das bayerische Rechtgebot, das die zu entscheidende Rechtsfrage in völlig anderer Weise stellte. Zur Sache Span führten sie aus, daß dieser in Linz von Erzherzog Albrecht gefangengehalten, zwischenzeitlich jedoch wieder freigelassen worden sei, so daß die Klage den Herzog nicht betreffe.

König Georg gab nun zum Abschluß der Unterredung bekannt, er werde in Anbetracht des Sachverhalts, daß die bayerischen Räte nicht wie die kaiserlichen in allen Sachen "volmechtiglichen" zum Austrag bei ihm bleiben wollten, dahingehend einen Abschied des Tages machen, daß der Kaiser innerhalb von vier Wochen seine Ansprüche in artikulierter und definitiver Form ihm zur Weiterleitung an den Herzog schicken solle. Dies hatten die kaiserlichen Räte zuerst vorgeschlagen. Weiterhin wolle er einen bis Pfingsten währenden Frieden zwischen allen Parteien verabreden und in der Zwischenzeit einen neuen Tag zur Entscheidung der Rechtsfragen ansetzen.

---

<sup>660</sup> "Sollte dann sein maiestat die sachen bey im [sich] behalthen nach verhorung baidrer tail, so stund vnser gnediger herre in dem vnglimpf, also das yeder man sprech, der kaiser hiet hertzog Luduigen vmb gross sachen, sein leyb, ere, land vnd leut berurend, zugesprochen, dorinn er vnentschieden stund, domit so trug er den vnglimpf albeg auf im; sollte dann sein k. gnad in sollichem abgeen, so hiete sich vnser gnediger herre deshalben in ainen austrag begeben, dem wurde alsdann weiter vom kaiser nachgefolget auff meynung, das sy sich ainer anndern person [verwillkürten], auf die sy der sachen inmassen als auf sein k. gnade giengen. Sollte dann vnser gnediger herre das abslahen vnd doch des vormals auf sein k. gnade eingangen sein, das bracht im in sunderhait ain grossen vnglimpf". Ebd.

<sup>661</sup> Ebd., S. 560-562.

Die bayerischen Räte, die sich wegen ihrer nur eingeschränkten Ermächtigung des Königs einseitig für das nun offensichtliche Scheitern einer Kompromißvereinbarung verantwortlich gemacht sahen, obwohl die kaiserlichen Räte mit ihrem Vorbehalt zwar nicht den Abschluß des Schiedsvertrags, so doch das Schiedsverfahren selbst vertagt wissen wollten, entschlossen sich unmittelbar im Anschluß an die Unterredung mit König Georg zu einem demonstrativen Schritt, damit die kaiserlichen Räte "den glimpfen nicht hetten behallten", und um darzutun, daß sie gleichfalls in allen Streitsachen zum schiedsgerichtlichen Austrag bei König Georg verbleiben wollten. Dazu verfaßten sie einen Schriftsatz, in dem sie nochmals zu den einzelnen kaiserlichen Klagen in Form einer "Gegenrede" Stellung nahmen und die konträren Positionen zum Gegenstand jeweiliger Rechtgebote auf den König machten.<sup>662</sup>

Das kalkulierte Risiko, das die bayerischen Räte dabei gegenüber ihrer früheren Position eingingen, bestand darin, daß sie jetzt in Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl sowie hinsichtlich des durch die Rother Richtung von 1460 für beigelegt erachteten Krieges mit Markgraf Albrecht zwar noch nicht unmittelbar zur schiedsgerichtlichen Entscheidung der materiellen Streitsachen bereit waren, wohl aber in der Frage, ob der Herzog verpflichtet sei, sich in diesen bereits schiedsgerichtlich ausgetragenen Sachen erneut in einen Anlaß zu begeben. Das hieß, daß das Kompromiß hinsichtlich einiger kaiserlicher Klagen nicht mehr frei vereinbar, sondern, zumindest was die Zuständigkeit des Schiedsrichters ungeachtet der Formulierung der Rechtsfrage anlangte, durch ein prozessuales Auskunftsmittel schiedsgerichtlich festgelegt werden sollte.

Zu dem Klagevorbehalt der kaiserlichen Räte vertraten sie die Auffassung, es sei "kain landleufftig rechtbot, mitnamen in dewtschen lannden, das sich ymands veranlass vmb sachen vnd vordrung, die nicht benennte noch bestimbt werden vnd dauon derselb kain wissen hat"; sie erboten sich in der Frage zu Recht, ob Herzog Ludwig "schuldig sey, sich in ain blinden hindergang vnd anlass zu geben oder nicht".

Die Serie der bayerischen Rechtgebote gipfelt darin, daß sich der Herzog, wollte sich der Kaiser mit diesen "volligen rechtboten" nicht begnügen, zu Recht erbietet, "als seinen werden vnd stand zubieten wol zusteet", d. h. vor ein paritätisch besetztes Schiedsgericht, so wie es die zwischen Herzog Ludwig und König Georg bestehende Einung vorsehe, und er ist zuversichtlich, daß sich der König der Einung entsprechend verhalten wird, was wiederum heißen soll, daß er ihm militärische Hilfe leistet, falls das Rechtgebot vom Kaiser nicht aufgenommen wird. Die Übergabe der bayerischen Rechtgebote wurde allerdings durch einen Vertrauten König Georgs, den Herrn Calta von Steinberg, verhindert, der die Ansicht vertrat, die kaiserlichen Räte würden sich in solche "verdingte recht", d. h. in ein Schiedsgericht, bei dessen Verwillkürung bestimmte Zuständigkeitsbestimmungen ausbedungen wurden, nicht begeben; so hätten der König und die böhmischen Herren keine klaren Kompetenzen und fühlten sich - in ihrer Eigenschaft als Schiedsrichter und Ratgeber - mißachtet. Die Räte machten den König mit ihrer Schrift nur "vnwillig", und man könne sie nur so interpretieren, als suchten sie den "auszug", d. h. den Ausschluß von Streitpunkten oder die rechtshindernde Einrede.

---

<sup>662</sup> Ebd., S. 562-564.

In dieser verfahrenen Situation trat König Georg am 5. Dezember mit einem "entlichen abschied" hervor, den er mit seinen Räten und den böhmischen Herren beschlossen hatte.<sup>663</sup>

Die Kriege zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig, des Herzogs mit Markgraf Albrecht und die Fehden anderer Fürsten mit dem Markgrafen sind beendet. Innerhalb der nächsten vier Wochen tauschen der Kaiser und Herzog Ludwig über König Georg ihre definitiven Klagen und Ansprüche aus. Daraufhin erklärt sich Herzog Ludwig schriftlich, ob er bereit ist, in allen beiderseitigen Streitsachen den König zum gütlichen und rechtlichen Austrag zu ermächtigen. Auf einem Tag zu Znaim am 6. Februar 1462 wird dann, falls der Herzog, wie sich die kaiserliche Seite erboten hat, gleichfalls auf den König kompromittiert, der Anlaß gefertigt. Kommt ein Schiedsvertrag jedoch nicht zustande, so soll der Versuch eines gütlichen Vergleichs unternommen werden. Nach Auffassung König Georgs sollen die Streitsachen zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht vorbehaltlich der Zustimmung des Herzogs zum "volmechtiglichen" schiedsgerichtlichen Austrag beim Kaiser und bei ihm verbleiben. Hinsichtlich der Fehden zwischen dem Markgrafen und anderen Fürsten sollen gütliche Vergleichsverhandlungen stattfinden. Aus der Annahme oder Ablehnung des Abschieds durch die bayerischen Räte werde für den König ersichtlich, welche der Parteien für einen Abbruch der Friedensbemühungen die Verantwortung trage.

In ihrer Stellungnahme zu diesen Grundzügen eines Friedens meldeten die bayerischen Räte sofort Ausführungswünsche an, welche die Rechtsnatur des Friedens erst genauer festlegten und sicherten.<sup>664</sup> Um einen definitiven Rechtsfrieden ('pax', 'Sühne') konnte es sich noch nicht handeln, da die konflikts- und kriegsverursachenden Streitgegenstände nicht beigelegt wurden und ein Erfolg des späteren Austrags auf Grund dieses Abschieds noch keineswegs zu vermuten war. Andererseits wurde mehr als nur eine einfache, zeitlich terminierte Waffenruhe, "ain frid auf ain zeit" ('treuga', 'Stillstand', 'Anstand') vorgeschlagen. Beabsichtigt war ein Präliminarfrieden, der die definitive Beendigung des Kriegszustandes brachte, "ain lauttere bericht vnd abstellung des kriegs", wie es die bayerischen Räte in ihrer terminologischen Einlassung nannten. Damit es sich aber tatsächlich um die definitive Beendigung des Krieges und nicht nur um einen bloßen Waffenstillstand handelte, mußten nach Auffassung der bayerischen Seite verschiedene friedsrechtliche Bestimmungen stipuliert sein.

Zunächst beharrten die bayerischen Räte jedoch auf ihrem Standpunkt, daß Herzog Ludwig nicht formeller "abgesagter feind" des Kaisers sei, und verlangten deshalb als einseitige kaiserliche Rechtshandlungen die Aufhebung der kaiserlichen Kriegserklärung ("bewahrung") und den Widerruf der Reichshauptmannschaft. An konstitutiven Bestandteilen eines Abkommens über die Beendigung des Krieges werden im einzelnen genannt:

1. Alle fehderechtlichen Kriegshandlungen wie Totschlag, Raub und Brand, die im Verlauf der "Bewahrung" und der Fehden begangen wurden, sind "gerichtet"; keine der Parteien kann künftig Ansprüche aus ihnen gelten machen.
2. Gefangene werden auf einfache Urfehde hin freigelassen.

---

<sup>663</sup> Ebd., nr. CXVI, S. 565 ff.

<sup>664</sup> Ebd., S. 566-568.

3. Alle "schatzung, brantschatzung vnd atzung",<sup>665</sup> die - im Zusammenhang mit Huldigungen - durch Bürgschaft gesichert, versprochen und vertraglich vereinbart wurden, aber noch nicht bezahlt sind, sind hinfällig.
4. Alle im Zusammenhang mit den Fehden aufgesagten Lehen werden unmittelbar ohne Eintrag und Entgelt wieder verliehen.
5. Ungnade und Unwillen, die sich zwischen den Parteien begeben haben, sind beigelegt und können künftig in keiner Weise mehr geltend gemacht werden, doch sind den Parteien alle ihre - nicht aus den Kriegshandlungen resultierenden - "gerechtigkaiten, vordrungen vnd ansprachen" vorbehalten.

Die kaiserlichen Räte widersetzten sich jedoch einer Aufnahme von Bestimmungen über die Gefangenen, über Schatzung, Brandschatzung und Atzung sowie die Wiederbelehrung in die Richtung; diese Fragen sollten erst dann reguliert werden, wenn alle die Konflikte verursachenden Streitgegenstände vollständig beigelegt und damit die Grundlagen für einen Rechtsfrieden geschaffen waren. Der Vermittlungsvorschlag, den der König unterbreitete und den er später auch in die Richtung aufnehmen ließ, ging dahin, daß die von der bayerischen Seite verlangten Bestimmungen über die Freilassung der Gefangenen und die Leistung von Schatzungen etc. nicht definitiv, sondern zunächst nur für einen begrenzten Zeitraum bis zum Znaimer Tag gelten sollten, während die Frage der Wiederbelehrung noch vertagt werden sollte.

Die bayerischen Räte beharrten indessen auf ihrem Standpunkt.<sup>666</sup> Nur wenn es sich nicht um eine Beendigung des Krieges, sondern nur um einen Waffenstillstand handeln sollte, konnten die geforderten Bestimmungen entfallen; ihr Fehlen bei einer Richtung erachteten sie für einen schweren Kunstfehler, den ihnen der König selbst nicht zulassen sollte. Vor allem aber begründeten sie ihr Insistieren mit ihrem Innenverhältnis als Bevollmächtigten zu Herzog und Landschaft, mit den inneren Verhältnissen der bayerischen Territorialherrschaft und den Pflichten des Herzogs gegenüber den Freunden und Helfern. Einen derart mangelhaften Frieden könnten sie weder gegenüber dem Herzog noch gegenüber den Rittern und Knechten verantworten. Der Herzog sei verpflichtet, die Gefangenen auszulösen; tue er dies nicht, so seien deren Freunde zur Fehde gegen den Herzog berechtigt. Andererseits berühre die Frage der Freilassung der Gefangenen das Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Herzog überhaupt nicht, da auf beiden Seiten keine Gefangenen gemacht wurden, sondern die Regelung käme nur dem Markgrafen zugute. Wenn die Schatzungen etc. nicht abgestellt würden, entstünde dem Herzog große Nachrede bei dem gemeinen Mann, der von diesen Fehdemaßnahmen am meisten betroffen sei. Ein Verzicht auf eine Regelung der Wiederbelehrung verursache - zum künftigen Schaden des Herzogs - Unwillen bei den bayerischen Herren und insbesondere bei der Ritterschaft.

In diesen Fragen war kein Fortschritt zu erzielen, da sich auch die kaiserliche Seite unnachgiebig zeigte und die bayerischen Forderungen nur dann akzeptieren wollte, wenn zugleich die dem

---

<sup>665</sup> Ein Beispiel für die konkreten Vorgänge während des Krieges bietet die bezifferte Aufstellung über "Sloss, merckt vnd dörffer, die mein herr der marggraff erobert, geschätzt vnd ausbrennt hat". Ebd., nr. LXXVII i, S. 419 f. Allgemeiner zu den Mitteln der Fehdeführung s. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S.77-95.

<sup>666</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXVI, S. 567 f.

Gegner abgewonnenen Schlösser zurückgegeben würden, die für die bayerische Seite wiederum das wichtigste Faustpfand für Friedensverhandlungen mit Markgraf Albrecht waren.

Um an diesen Fragen den Vorfrieden, wie ihn König Georg jetzt anstrebte, nicht scheitern zu lassen und damit die bisherigen Bemühungen des Königs nicht umsonst waren, beschritt er den Ausweg, daß er sich "mit wissen" - nicht auch "mit willen" - der bayerischen Räte der Sachen für den Herzog mächtigte<sup>667</sup> und daranging, zusammen mit dem Kanzler Prokop von Rabenstein einen Entwurf des Friedens zu fertigen.<sup>668</sup> Mit diesem Schritt schob er sich, indem er sich als Vertreter ohne Vertretungsmacht selbst ermächtigte, zwischen die eigentlich bevollmächtigten bayerischen Räte und den Herzog als den Geschäftsherrn, dem allerdings die Ratifikation des Rechtsgeschäfts vorbehalten blieb.<sup>669</sup> Gleichwohl war der Herzog durch das eigenverantwortliche Handeln des Königs präjudiziert und konnte sich nicht mehr ohne weiteres - vor allem nicht ohne politische Folgen - aus der in seinem Namen eingegangenen Bindung lösen.

Die vorgelegte Richtung entsprach nach bayerischer Auffassung nicht den Erfordernissen der formalen Gestaltung, da alle Parteien in einer Urkunde inbegriffen waren. Die bayerischen Räte beantragten, wie herkömmlich für die jeweiligen Kontrahenten entsprechend den speziellen Kriegsgründen gesonderte Urkunden auszufertigen, worauf Martin Mair vom König mit der urkundlichen Fassung des Friedens beauftragt wurde. Der Krieg sollte mit Sonnenaufgang am 21. Dezember beendet sein.<sup>670</sup>

Doch noch in letzter Minute traten ernstliche Differenzen auf. Als den bayerischen Räten am 7. Dezember angeblich die von Mair redigierten und gefertigten Fassungen verlesen wurden, stellte es sich heraus, daß man sie zwischenzeitlich verändert hatte und der Friede mit Markgraf Albrecht in die Richtung des Herzogs mit dem Kaiser einbezogen war.<sup>671</sup> Die bayerischen Räte lehnten dieses Verfahren nachdrücklich ab, da der Herzog mit Markgraf Albrecht aus besonderen Gründen eine spezielle Fehde führe und die vielen Fürsten und Herren, die den Herzog in dieser Fehde unterstützten, sich nicht als Helfer in der Urkunde ("berichtbrief") des Friedens mit dem Kaiser wiederfinden lassen wollten, auch wenn sie nicht namentlich genannt waren. Den Räten schien ihr für außerordentlich wichtig erachtetes Verhandlungsziel, die Trennung des Markgrafen vom Kaiser, um eine Verquickung von Reichskrieg und territorialer Fehde zu ver-

---

<sup>667</sup> In dem Friedensinstrument vom 7. Dezember 1461 wird eine genaue Unterscheidung getroffen. König Georg bekundet, er habe die nachfolgenden Artikel zwischen den Parteien "mit wissen und gutem willen" der kaiserlichen Räte "beredt vnd beteydingt" und sich dabei Herzog Ludwigs mit "wissen" aller herzoglichen Räte gemächtigt. Ebd., nr. CXVIII, S. 573, 574. Vom späteren Regensburger Friedenstag berichteten die markgräflichen Räte am 21. August 1462, was den Abschluß der Verhandlungen betreffe, so habe sich ein neues Hindernis gefunden, da die Räte Erzherzog Albrechts von Österreich heute ohne Wissen der 'Teidingsherren' (Vermittler) und der bayerischen Räte weggeritten seien und niemand es wage, sich des Erzherzogs im Frieden zu mächtigen. FRA II, 44, nr. 356, S. 450.

<sup>668</sup> Herzog Ludwig teilte dem König von Böhmen später die Annahme des Friedens schriftlich mit. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXI, S. 581.

<sup>669</sup> Ebd., nr. CXVI, S. 568. 1461 Dezember 6.

<sup>670</sup> Ebd. In ihrem Bericht an Herzog Ludwig vom selben Tage forderten die Räte Herzog Ludwig auf, seine Schlösser noch besser zu sichern, damit sich Markgraf Albrecht nicht, was er zweifellos versuchen werde, noch unmittelbar vor Kriegsende durch verstärkte militärische Operationen Faustpfänder für den bevorstehenden gütlichen Tag verschaffen könne.

<sup>671</sup> Ebd., S. 568-570.



hindern, durch das von König Georg angeordnete Verfahren nicht nur in Frage gestellt, sondern konterkariert und ins Gegenteil verkehrt.

Der König reagierte nun sehr ungehalten und verwahrte sich gegen die Einrede und ihr Mißtrauen, die er beide als unnötig bezeichnete. Die kaiserlichen Räte hätten gewünscht, daß Markgraf Albrecht unmittelbar nach dem Kaiser und nur in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Hauptmann in die Richtung mit dem Kaiser einbezogen werde, doch habe er dies nicht zulassen wollen und das "mittel" gefunden, die Sache des Markgrafen als gesonderten Artikel nach "dem handel mit dem kaiser" aufzuführen.<sup>672</sup> Mit wenigen Worten bedeutete er den Räten, welches Risiko für die Rechtsposition des Herzogs aus einem Scheitern der Friedensstiftung erwüchse, und ließ seine Pression in eine in diesem Kontext frostig wirkende Courtoisie münden. Der König "begetet darauf ain kurtzen wissen, was wir doch tun oder lassen wollten, danne slugen wir solichs ab vnd das er ye in nichte angesehen sollt werden, so hiet er ettwemaning zetel im von vns baiden tailen gegeben, auch die er selbs zu mitteln furgenommen hett, aus den wurde sich wol erfinden, welicher tail den glimpfen von dann furte; vnd er hiet nicht vnbillichen ain misfallen an vnnsern eintregen, nachderm er zu frid vnd ainigkait genaigt were, das sich die sachen zer-stossen sollten an ainem furnemen, daran doch nichts lag, vnd erbot sich abermals als vor, ob die sachen hie nicht gericht sollten werden, nichtz destmynder wollt er furon tun, das er vnnserm gnedigen herrn schuldig were".<sup>673</sup>

Die dem Frieden auf dem Fuße folgenden Interpretationsdifferenzen zeigen indessen, daß es sich bei der von bayerischer Seite beanstandeten formalen urkundlichen Fertigung des Friedensinstruments, die vom König in ihrer Bedeutung heruntergespielt wurde, keineswegs um unschädliche Nebensächlichkeiten handelte, die vernachlässigt werden konnten, denn nicht nur eigneten der gewählten Form bestimmte Rechtswirkungen, sondern diese Wirkungen waren zugleich ein essentielles politisches Ziel, das beide Parteien mit Vorbedacht anstrebten. Ferner erwies sich das Argument der bayerischen Räte als zutreffend, daß die von ihnen gewünschten materiellen kriegs- und friedensrechtlichen Bestimmungen für eine eindeutige Festlegung der Rechtsnatur des Friedens konstitutiv und deswegen unverzichtbar waren. In dieser doppelten Hinsicht erwiesen sich die von König Georg gefundenen und der bayerischen Seite aufgenötigten "mittel" als rechtstechnisch unzulänglich und bargen den Keim für einen politisierten Interpretationsstreit in sich.

#### b) Die Auseinandersetzungen um die Rechtsnatur und Bindungswirkung des Prager Friedens von 1461

Obwohl es der bayerischen Seite nicht gelungen war, durch eine entsprechende urkundliche Gestaltung des Friedens den Markgrafen von Brandenburg vom Kaiser zu trennen, schien Herzog Ludwig, wie er den Frieden dem Pfalzgrafen erläuterte, diese politisch-militärische Ziel-

<sup>672</sup> Ebd., S. 569. Gerade der im Instrument gebrauchte Ausdruck "in sunderhait" (insbesondere), mit dem dieser Artikel eingeführt wird, konnte die Sache des Markgrafen durchaus verstärkt als Bestandteil der Friedensregelung mit dem Kaiser erscheinen lassen. Ebd., nr. CXVIII, S. 574.

<sup>673</sup> Ebd., nr. CXVI, S. 569.

setzung doch noch durch die Rechtsnatur des Friedens, der als Vorfrieden den Krieg definitiv beendete, einigermaßen erreicht zu sein.<sup>674</sup> Mit der Trennung des Markgrafen vom Kaiser, die er im Verlaufe von Vergleichsverhandlungen und auf anderem Wege noch weiter zu vertiefen hoffte, und mit der schwierigen militärischen Lage, die durch eine Isolierung Bayerns entstanden wäre, wenn der König alle anderen in einem Komplex verbundenen territorialen Fehden beigelegt hätte, rechtfertigte Herzog Ludwig den Separatfrieden gegenüber dem Pfalzgrafen, der selbst durch die Mainzer Stiftsfehde in Anspruch genommen und gebunden sei.<sup>675</sup>

Die kaiserlichen Räte jedoch hoben Markgraf Albrecht gegenüber hervor, daß der Kaiser und er "in einen brief zusammen gesezt vnd von einander nicht geschiden" seien.<sup>676</sup> Auch sei von ihnen die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Friedens in seine "willküre zuthun oder zu lassen" gesetzt. Wenn er seine Zustimmung nicht erteile, "so sey der briue tod, nach dem beyde vnd alle sach vnnsern herrn den keyser, herczog Ludwigen vnd [ihn] berürnde in einen brief gesatz vnd mit einem sigell versigelt sind vnd nymand [seinen] gewalt hette".<sup>677</sup> Im Friedensinstrument heißt es zur Frage der Vollmacht, die kaiserlichen Räte ("machtbotschaft") hätten sich von des Kaisers wegen darin des Markgrafen gemächtigt, wie sich auch der König in der Sache gemächtigt habe.<sup>678</sup> Damit hatten die kaiserlichen Räte jedoch die vom Kaiser erteilte Instruktion überschritten, durch die sie nach eigenem Eingeständnis angewiesen waren, ohne des Markgrafen "willen vnd volwort in nichte zugeen".<sup>679</sup> Die Entscheidung über den rechtswirksamen Abschluß des Friedens wurde dem Markgrafen vorbehalten, weil er allein die Opportunität eines Friedensschlusses unter dem Gesichtspunkt der militärischen Lage im Kriegsgebiet beurteilen konnte.<sup>680</sup> Die kaiserlichen Räte rechtfertigten ihre Handlungsweise

<sup>674</sup> Ebd., nr. CXXI, S. 580 f. "[...] deshalb so ist kain frid [Waffenstillstand], sunder ain ganzz richttung der krieg vnd vehde gemacht, vnd das ist auch darumb furgenommen, wann durch den friede vnnnd anstal wern der kaiser vnd margraue gen vns in der vehde beliben vnd von ainander nit getrennt worden vnd möchten sich hiezwischen vnd ausgang des frids bede, fursten vnd stet beschedigung zugesagt han, aber durch die obgenannt richttung seind die vehde vnd krieg abgetan vnd deshalb der kaiser vnd markgraf voneinander getrennet". S. 580.

<sup>675</sup> Infolge der Isolierung Bayerns sei "zubesorgen gewest, das furtter des reichs fursten vnd stet vf des babsts vnd kaisers ersuchen vnd eruordnung sich desteer gen vns in den krieg geben hetten, das vns dann die harr wider den kaiser vnd das reich ettwas swär gewest war". Ebd.

<sup>676</sup> Laut der von Markgraf Albrecht referierten mündlichen Erläuterung durch den Boten, der ihm im Auftrag der kaiserlichen Räte den Frieden am 21. Dezember 1461 überbrachte. Ebd., nr. CXXVII, S. 600-602, 601.

<sup>677</sup> Die kaiserlichen Räte baten den Markgrafen, ihnen durch ihren Boten bis zum 6. Januar 1462 zu antworten, "auch sulchs an annder keyserlich haubtlewt vnd helffer zubringen, von der keyserlichen majestat wegen rats dorin zupflegen vnd ferner nach [seinem] geuallen auff das hoh vertrawen, das die keyserlichen maiestat zu [ihm] hab, zuhandeln". Ebd., S. 601. Am 27. Januar 1462 schrieb Markgraf Albrecht an König Georg von Böhmen, es habe in Prag niemand von ihm irgendwelche Vollmacht gehabt, er sei daher auch zu nichts verpflichtet. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 230.

<sup>678</sup> Am 8. Dezember 1461 hatten die kaiserlichen Räte von Prag aus an den Markgrafen geschrieben, im Konflikt zwischen ihm und Herzog Ludwig hätten sie "nach bephelhnuß seiner kaiserlichen gnadn wegen gehandelt" und sich des Markgrafen "gemechtigt in lawterm frewtlichen wolgetrawn vnd des pesten willen, nachdem sein kaiserlich gnad sich aller gehorsam vnd frewtschaft zw ewrn fürstlichen gnaden vnczweifflich trost vnd versicht". Sie hatten ihm auch mitgeteilt, daß sie sich seiner hinsichtlich eines Friedens zwischen ihm und dem König gemächtigt hätten und der König einer Vermittlung des Kaisers im Streit mit dem Markgrafen zugestimmt habe. FRA II, 42, nr. 246, S. 332 f.

<sup>679</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXVII, S. 601. Die kaiserlichen Räte baten deshalb den Markgrafen, den Frieden zu vollziehen, "so fern es der keyserlichen hilf vnd dem gerücht nicht abbreche". Ebd.

<sup>680</sup> "Protestation wie mein herr des vermeinten frid vnd richtigung halben getan hat". Ebd., S. 601 f., 601. Es handelt sich weder formell noch inhaltlich um eine Protestation. Kurz nach dem Boten der kaiserlichen Räte traf eine böhmische Gesandtschaft mit den Friedensinstrumenten beim Markgrafen ein, die ihm nahelegte, den Frieden einzugehen, und ihm im Auftrag seiner "guten frund vnd gonner zu Beheim" eine bemerkenswerte Motivation für die Friedens-

damit, sie hätten "in hohem vertrauen, des sulchs gut sey zu den sachen vnd nemlich zu friede vnd eynickeyt diene, [...] dem konig von Beheim sulchs zuuersigeln gewilliget". Ihre Eigenmächtigkeit erschien ihnen angesichts der in das Friedensinstrument eingebauten formalen rechtlichen Kautelen unschädlich und gerechtfertigt. Tatsächlich aber hatten die kaiserlichen Räte den Markgrafen in eine politische Zwangslage gebracht, da es für ihn, wie er bemerkte, nach den geschaffenen Tatsachen sehr schwer und riskant war, "des konigs von Beheim sigel zu uerachten", zumal der König nun mit seinem Bruder Markgraf Friedrich und ihm nach ihrem "geuallen" gerichtet sei.<sup>681</sup>

Auch die aus der Rechtsnatur des Prager Friedens abgeleitete Ansicht Herzog Ludwigs, daß der Markgraf und der Kaiser durch die definitive Beendigung des Krieges als gemeinsam fehdeführende Partei voneinander getrennt wurden, erwies sich als fragwürdig, da der Markgraf entgegen der Intention des Königs und der bayerischen Seite und entgegen dem Wortlaut des Instruments den Frieden als bloßen Waffenstillstand darstellte, der mit dem Ende der Geltungsdauer der Bestimmungen über die Gefangenen und die Schatzungen am 24. April 1462 auslief.<sup>682</sup> Mit einigem Recht machte er etwas später intern geltend, daß der Frieden nicht eindeutig zu bestimmen und weder ein Waffenstillstand noch eine Richtung sei.<sup>683</sup>

Markgraf Albrecht war zunächst dem Frieden nicht abgeneigt, machte seine Entscheidung aber von dem Votum Graf Ulrichs von Württemberg abhängig,<sup>684</sup> der sich nachdrücklich gegen eine Annahme aussprach.<sup>685</sup> In seiner Erklärung gegenüber dem Kaiser hob Markgraf Albrecht auf die Instruktion für die kaiserlichen Räte ab, die ihm vorgelegen hatte und der er eine Promemoria beigefügt hatte,<sup>686</sup> und bekundete sein höchstes Verwundern, daß der Prager Frieden der

---

stiftung durch König Georg enthüllte: "wo wir [Markgraf Albrecht] aber des nicht tetten, so maynt dieselb botschafft, wir drüngen den konig von vns zu ienem tayl [d. h. zur bayerischen Seite], des er lieber vertragen were, dann er durch den friden mit ienes teyls verwilligung auss dem krieg kome, des er sunst mit ern nicht gethun mochte". Ebd., S. 602.

<sup>681</sup> Ebd.

<sup>682</sup> Vgl. ebd., nr. CXXVII, S. 600; nr. CXXVIII, S. 603 f.

<sup>683</sup> Vgl. ebd., nr. CXXVII, S. 602; nr. CXXIX, S. 605. Der Kaiser bezeichnete in seinem Schreiben vom 9. Februar 1462 den Prager Frieden als "anstenndt vnd aufhebung". Ebd., nr. CXXXIV, S. 617.

<sup>684</sup> Ebd., nr. CXXVII, S. 602 f. Für Markgraf Albrecht wog ein Frieden mit König Georg, der seine Herrschaften unmittelbar schädigen konnte, eingestandenermaßen viel; nicht zuletzt aus diesem Grund schob er dem Grafen Ulrich von Württemberg, der allerdings selbst Lehnsträger der böhmischen Krone war, die Entscheidung zu. Das Haus Brandenburg war zudem mit Böhmen in einer Erbeinung. König Georg hatte sich in Prag auch verpflichtet, in den gegenwärtigen Kriegen nichts gegen den Kaiser und seine Hauptleute zu unternehmen noch dies den Seinen zu gestatten; "des er sich dann vnder seinem ring vnd petschafft, dez er an seinem fynnger tregt, gegen der keyserlichen maiestat verschriben mit sulchen brief mit seiner aygen hantgeschriff gezaichent hat". Nur stand diese Verpflichtung - wie der Friede mit Brandenburg - unter dem Vorbehalt, daß der Prager Friede von der kaiserlichen Seite angenommen wurde und der Znaimer Tag stattfinden konnte.

<sup>685</sup> Schreiben an Markgraf Albrecht vom 30. Dezember 1461. Ebd., nr. CXXVIII, S. 603 f. Markgraf Albrecht hatte Dr. Jörg von Absberg zu Graf Ulrich geschickt. Graf Ulrich hob die gegenwärtige militärische Stärke der kaiserlichen Partei hervor, die es erlaube, den Feinden "nit allein widerstand, sunder ouch leid vnd schaden" zu tun, d. h., in die Offensive überzugehen, und er vertrat die Auffassung, daß man die Zustimmung zum Prager Frieden von der Gegenseite nicht "vmb frids oder vnsers nütz willen" suche, sondern weil sie dem Gegner militärisch überlegen seien. Für Graf Ulrich galt es, diese gegenwärtige Überlegenheit zu stabilisieren und durch den erhofften Kriegseintritt der badischen Markgrafen mit ihrem Anhang und der Reichsstädte noch weiter auszubauen und nicht zu warten, bis die Feinde sich militärische Vorteile verschafft hatten und den Krieg wieder eröffneten. Vgl. auch die sächsische Haltung; MÜLLER II, S. 95 f.

<sup>686</sup> FRA II, 44, nr. 191, S. 277-279, 279.

kaiserlichen Instruktion, die er dem Kaiser "abgezeichnet" zurückgesandt habe, "nyndert geleich oder gemess" sei.<sup>687</sup> Er vertrat zudem die Auffassung, daß der Frieden den Gegner stärke, und empfahl dem Kaiser, den Reichsständen und Reichsstädten umgehend den sofortigen Vollzug der zuvor ausgegangenen kaiserlichen Hilfsmandate zu gebieten. Da der Kaiser dieser Empfehlung folgte, konnte sich Markgraf Albrecht gegenüber König Georg auf den kaiserlichen Befehl vom 20. Dezember 1461 zurückziehen, den Krieg gegen die kaiserlichen und markgräflichen Feinde, "das nu herczog Ludwig ist, zu üben".<sup>688</sup> Den Frieden mit dem König wollte der Markgraf selbstverständlich halten. Bei dem Versuch, seine Verantwortung für die Ablehnung des Prager Friedens zu verschleiern, wurde der Markgraf jedoch von Herzog Ludwig bloßgestellt, der das entscheidende markgräfliche Schreiben an den Kaiser mit der Kriegsempfehlung vom 3. Januar 1462 abfing und am 31. Januar abschriftlich dem König von Böhmen übermittelte.<sup>689</sup>

Der Kaiser versuchte, sich durch einen demonstrativen Schritt aus seiner unangenehmen Lage, in die er durch die Ablehnung des Friedens gebracht wurde, zu befreien und das Gesicht zu wahren, indem er seine Räte desavouierte und den Rorbacher, der "nicht macht gehabt [habe], frieden, sundern allein gutlich handel furzunemen", wegen Überschreitens der an die Instruktion gebundenen Vollmacht ostentativ arrestieren ließ,<sup>690</sup> um ihn sogleich wieder als vertrauten Berater in österreichischen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen<sup>691</sup> und ihn 1463 erneut mit den Friedensverhandlungen zu beauftragen. Friedrich III. war bereit, den Znaimer Tag durch Räte und Landleute zu beschicken,<sup>692</sup> doch sagte König Georg den Tag ab, nachdem die defi-

---

<sup>687</sup> Schreiben an den Kaiser vom 3. Januar 1462. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXIX, S. 605 f., 605. Unter "abzeichnen" sind die markgräflichen Zusätze zu der kaiserlichen Instruktion zu verstehen, die man ihm vorgelegt hatte.

<sup>688</sup> Schreiben an König Georg vom 12. Januar 1462. Ebd., nr. CXXX, S. 607 f. Eine Abschrift des kaiserlichen Mandats gab er bei. Kaiserliche Mandate vom 20. Dezember 1461 (Graz), auf die sich Markgraf Albrecht berief, sind in den Kanzleien der kaiserlichen Hauptleute und des Kaisers selbst offenbar nicht überliefert, wohl aber kaiserliche Mandate vom 14. Dezember 1461 (Graz), in denen den Reichsständen und Reichsstädten befohlen wurde, mit stärkster Macht den kaiserlichen Hauptleuten gegen Herzog Ludwig zuzuziehen. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8731, 8733; nr. 8732 (Aufforderung an Markgraf Karl, die Hauptmannschaft anzunehmen). Württembergische Regesten I, nr. 4531-4536. JANSSEN II, nr. 311, S. 200. Diese Mandate standen in keinem Zusammenhang mit der Frage des Prager Friedens.

<sup>689</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXIII, S. 614 f. Der markgräfliche Bote war von herzoglichen Söldnern bei Lauf (nordöstlich von Nürnberg) abgefangen worden. Herzog Ludwig argumentiert in seinem Schreiben selbst mit ausführlicheren Zitaten aus dem markgräflichen Schreiben an den Kaiser. König Georg seinerseits schickte dem Kaiser Abschriften mehrerer Briefe, die der Kaiser an Markgraf Albrecht gerichtet hatte, darunter auch das vom Markgrafen selbst dem König abschriftlich zugänglich gemachte kaiserliche Mandat vom 20. Dezember 1461 (an den Markgrafen und Reichsstädte). Die Abschriften trafen am Kaiserhof am 9. Februar 1462 ein, nachdem der Kaiser eben die Fertigung eines Schreibens an König Georg angeordnet hatte. In diesem Schreiben (ebd., nr. CXXXIV, S. 616 f.) rechtfertigte der Kaiser, weshalb er in der Frage der Annahme des Prager Friedens vor seiner definitiven Entscheidung die Stellungnahme Markgraf Albrechts einholen wollte, denn darüber hatte König Georg dem Kaiser gegenüber sein Befremden zum Ausdruck gebracht. Der Kaiser sah sich nun veranlaßt, in einer Cedula auch noch zu seinem Mandat vom 20. Dezember 1461 Stellung zu nehmen, um darzulegen, daß es in keinem Zusammenhang zum Prager Frieden gestanden habe, da es bereits ausgegangen sei, bevor man ihm das Friedensinstrument am Weihnachtstag 1461 nach Graz gebracht habe. Ebd., S. 617 f.

<sup>690</sup> FRA II, 42, nr. 247, S. 335.

<sup>691</sup> A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 183.

<sup>692</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXIV, S. 616 f. FRA II, 44, nr. 238, S. 228-331 (kaiserliche Instruktion für den Znaimer Tag).

nitiv Ablehnung des Prager Friedens durch die kaiserliche-markgräfliche Seite offenkundig geworden war und Herzog Ludwig eindringlich die Bündnispflichten des Königs anmahnte.<sup>693</sup>

Über die rechtliche Bindungswirkung des Prager Friedens entzündete sich unmittelbar zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht eine heftige Kontroverse. Am 21. Januar 1462 hielt Herzog Ludwig dem Markgrafen die vertragsrechtliche Lage vor,<sup>694</sup> wonach sich der König von Böhmen in dem Frieden seiner - als Vertreter ohne Vertretungsmacht - "gemechtigt" habe, und zwar "mit wissen vnd gutem willen" der kaiserlichen Machtbotschaft, die im Besitz eines kaiserlichen Beglaubigungsschreibens ("credentz"), einer kaiserlichen Vertretungsvollmacht ("gewaltsbrief") und darüber hinaus eines besonderen handgeschriebenen Briefes des Kaisers gewesen sei.<sup>695</sup> Das Friedensinstrument stelle eine vom König von Böhmen ausgestellte und gesiegelte Urkunde dar, die in zwei Ausfertigungen an den Kaiser und an ihn ausgegangen sei. Der Friede selbst beziehe sich auf sämtliche Helfer, Helfershelfer und sonstige im Krieg Zugewandte beider Parteien. Dem König "zu eren vnd gefallen" und um "als ein liephaber des friedens" Blutvergießen und Verwüstung der Lande zu vermeiden, habe er durch eine Erklärung gegenüber dem König die Prager Richtung angenommen, sie seinen Helfern, Hauptleuten, Amtsleuten und Pflegern verkündet und sein Kriegsvolk auseinandergehen lassen. Die kaiserlichen Räte hätten in Prag die Richtung "in crafft irer volmechtigen gewalte angenommen vnd sich der zu halten von seiner keyserlichen gnaden wegen in sunderheit verschriben" und dies dem Markgrafen als vermeintlichem Hauptmann und als Helfer des Kaisers von Prag aus verkündet.

Herzog Ludwig beschuldigte den Markgrafen, den Frieden gebrochen, mit den üblichen Fehdemitteln seine Untertanen angegriffen und geschädigt zu haben, und zwar einmal - entgegen dem Reichsfriedensrecht -, ohne zuvor den Rechtsweg beschrritten zu haben, zum andern - entgegen dem Fehderecht -, ohne die im Hinblick auf den Friedensschluß notwendige neuerliche Ehrbewahrung ausgesprochen zu haben. Dadurch habe er einen rechtlich fundierten Grund, sich "der gegenwere zu geprauchten" und "gewaltz vnd hohmuts" des Markgrafen aufzuhalten.<sup>696</sup> In Form einer öffentlichen Protestation bekundet der Herzog in seiner Ehrbewahrung, daß er zur Gegenwehr schreite, doch dabei gegenüber dem Kaiser den Prager Frieden strikt und aufrichtig halten werde und das Reich dabei ausnehme.

In seiner Antwort auf das herzogliche Schreiben berief sich Markgraf Albrecht am 24. Januar 1462<sup>697</sup> auf den kaiserlichen Kriegsbefehl vom 20. Dezember 1461, dem er als kaiserlicher Hauptmann nachkomme, und wies den Vorwurf zurück, jemals gegen jemanden ohne vorherige

<sup>693</sup> Vgl. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 183 f. König Georg sagte dem Markgrafen erst am 5. März 1462 ab. CHMEL, Regesten, Anhang, nr. 116, S. CXLIII-CXLV. Vgl. noch die Schreiben Herzog Ludwigs vom 17., 24. und 31. Januar 1462 an König Georg mit der Bitte um Unterstützung. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nrr. CXXXI-CXXXIII, S. 609-615.

<sup>694</sup> FRA II, 44, nr. 231, S. 322-324. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 96 f. Dieses Schreiben an den Markgrafen wurde von Dr. Friedrich Mauerkircher am 1. Februar 1462 in Prag König Georg übergeben. Der bayerische Rat berichtete auch der Königin von den Vorgängen nach der Prager Richtung und hob darauf ab, wie König Georg dadurch "geschimpft vnd gesmähet" werde; er bat die Königin, mitzuhelfen, daß der Gegenpartei widerstanden und "vmb solh smähe vnd schaden kerung geschehe vnd widergolten werde". FRA II, 44, nr. 245, S. 339 f.

<sup>695</sup> Vgl. dazu auch V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nrr. CXXXI, S. 610.

<sup>696</sup> Vgl. das allgemeine Aufgebot Herzog Ludwigs in Amt und Gericht Burghausen vom 1. Februar 1462; FRA II, 44, nr. 246, S. 341.

<sup>697</sup> FRA II, 44, nr. 236, S. 326-328. MÜLLER II, S. 97 f.

Bewahrung Krieg geführt zu haben. Seinerseits beschuldigte er den Herzog der Friedenverletzungen im Anschluß an die Rother Richtung von 1460 und an den Prager Frieden, sofern es sich um einen Frieden handele. Er teilte ihm mit, den Kaiser über Verletzungen des Prager Friedens unterrichtet zu haben, und kündigte an, sich im Vertrauen auf die göttliche Gerechtigkeit nach Kräften gegen die "hohe[n] wort vnd werck" des Herzogs wehren zu wollen. Die herzogliche Bewahrung, seine eigene Antwort darauf und ein Verzeichnis der Verletzungen des als "vermeintlich" bezeichneten Friedens durch den Herzog, soweit sie ihm gegenwärtig bewußt seien, sandte er am selben Tag an den Kaiser und empfahl ihm, diese Unterlagen auch dem König von Böhmen zugänglich zu machen.<sup>698</sup>

Herzog Ludwig wertete in seiner Replik vom 28. Januar 1462<sup>699</sup> die Argumentation des Markgrafen als einen Versuch, seinen Friedensbruch mit dem kaiserlichen Kriegsbefehl, der nach dem Friedensvertrag vom 7. Dezember 1461 und einen Tag vor Inkrafttreten des Friedens am 21. Dezember datiert, zu "bedecken". Er wisse von dem kaiserlichen Befehl nichts und glaube nicht, daß der Kaiser einen Befehl, der gegen die Prager Richtung sei, nach der Richtung sollte erteilt haben. Wenn dem Markgrafen aber ein neuer Befehl nach der Prager Richtung zugegangen wäre, so hätte sich Markgraf Albrecht erneut gegen ihn bewahren müssen, da die Richtung alle Kriege zwischen dem Kaiser und ihm sowie den beiderseitigen Helfern und Helfershelfern beendet habe.

Darauf antwortete Markgraf Albrecht am 2. Februar 1462<sup>700</sup> sehr vordergründig, er habe dem Herzog nichts von einem neuen kaiserlichen Befehl gemeldet; der Kaiser habe seinen alten Befehl nie kassiert. Eine neuerliche Bewahrung sei deshalb nicht erforderlich. Diese fehderechtliche Argumentation ist nur unter der Voraussetzung stichhaltig, daß der Kaiser den Frieden nicht rechtskräftig abgeschlossen hatte. Seine eigene Ablehnung des Friedens versuchte Markgraf Albrecht mit dem Hinweis zu rechtfertigen, daß er keinen Rat und keine Gesandtschaft in Prag gehabt habe und deshalb erst auf die Mitteilung der kaiserlichen Räte über den Frieden hin seine "Gebrechen" und seinen "Willen" habe darlegen können.

Herzog Ludwig versagte sich in seiner Entgegnung vom 5. Februar 1462<sup>701</sup> nicht die Bemerkung, daß Markgraf Albrecht billigerweise seinen Rat und Diener Rabensteiner, der sich in Prag aufgehalten habe, nicht hätte vergessen dürfen. Da der Rabensteiner für die Friedensverhandlungen offiziell weder akkreditiert noch bevollmächtigt war, spielte der Herzog auf eine geheime Agententätigkeit des markgräflichen Rates an. Es war ihm aber um den grundsätzlichen Nachweis zu tun, daß eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Markgrafen für die Rechtsgültigkeit und Bindungswirkung des Prager Friedens überhaupt nicht notwendig war. Er legte dar, daß der Kaiser in dem vergangenen Krieg "Sacher" und "Hauptmann", d. h. in prozessualer und fehderechtlicher Hinsicht die allein unmittelbar handlungsfähige Partei, der Markgraf jedoch lediglich Helfer und als solcher - ohne eine dritte Partei darzustellen - schon von Rechts wegen in die Richtung einbezogen sei, wie dies auch das den Kaiser und ihn betreffende Instrument

---

<sup>698</sup> FRA II, 44, nr. 235, S. 325 f.

<sup>699</sup> MÜLLER II, S. 98 f.

<sup>700</sup> MÜLLER II, S. 99 f.

<sup>701</sup> Ebd., S. 100 f. (Triplik).

ausweise. Dies entspreche dem - geschriebenen - Recht und dem Herkommen des Reichs, und deshalb habe keine rechtliche Notwendigkeit bestanden, daß der Markgraf dem Kaiser seine "Gebrechen" oder seinen "Willen" mitteilte. Die kaiserliche Machtbotschaft habe sich kraft ihrer Vollmacht im Namen des Kaisers mit Brief und Siegel verpflichtet, den Frieden zu halten, und sie habe den Frieden umgehend publiziert.

Die Sach- und Rechtslage war nach bayerischer Auffassung dadurch bestimmt, daß der kaiserliche Kriegsbefehl, wie die herzogliche Seite annahm, noch vor Eingang der Prager Richtung am Kaiserhof erteilt und noch bevor dem Markgrafen von den kaiserlichen Bevollmächtigten verkündet worden war, daß er die Richtung halten solle. Die Hauptmannschaft des Markgrafen und die Vollstreckung des kaiserlichen Befehls werden von herzoglicher Seite mit der Figur der Geschäftsbesorgung - freilich auf der Grundlage eines obrigkeitlichen Gewaltverhältnisses - dargestellt. Wenn der Markgraf verpflichtet gewesen sei, das erste "Geschäft", d. h. den Kriegsbefehl des Kaisers - als des Geschäftsherrn - zu vollziehen, so sei er gleichermaßen verpflichtet, dem zweiten "Geschäft", d. h. der Aufforderung, den Frieden zu halten, nachzukommen. Dies habe der Markgraf jedoch nicht getan, sondern den Herzog trotz des zweiten "Geschäfts" und ohne neuerlichen kaiserlichen Befehl sowie ohne die fehderechtlich vorgeschriebene vorherige Bewahrung nach der Prager Richtung angegriffen und geschädigt.

Schließlich stellte der Herzog, der die Kriegsempfehlung des Markgrafen für den Kaiser vom 3. Januar 1462 abgefangen und am 31. Januar in Abschrift dem König von Böhmen zugesandt hatte, den Friedenswillen des Markgrafen in Abrede. Markgraf Albrecht hätte sonst in seinen Schreiben an den Kaiser, die "dann ander Leut etwas tief berüren" und die er zum geeigneten Zeitpunkt an den Tag bringen werde, dem Kaiser, wie es rechtens wäre, geraten, die Richtung zu halten, und nicht mit nicht fundierten Gründen davon abgeraten. Er äußerte die Hoffnung, daß der Kaiser, wie es ihm gebühre, die Richtung handhaben werde. Je mehr unparteiische Leute durch die Publizierung der Sache von ihr Kenntnis erhielten, desto geringerer "Glimpf" werde dem Markgrafen zweifellos daraus entstehen.

In seiner Erwiderung vom 11. Februar 1462<sup>702</sup> sah sich Markgraf Albrecht veranlaßt, sehr ausführlich darzulegen, daß sein Rat Rabensteiner von seiner Seite keinen Auftrag ("Bevelh") für die Friedensverhandlungen hatte und in dieser Sache auch nicht in Prag war.<sup>703</sup> Des Kaisers wegen bevollmächtigte Räte zu dem Prager Tag zu entsenden habe auch keine Notwendigkeit bestanden, da ihm dies vom Kaiser nicht befohlen worden sei. Verhandlungen aber in eigener Sache mit Herzog Ludwig vor dem König von Böhmen in dessen Stadt Prag zu führen hielt er für unziemlich, da der König sich damals mit ihm und seinem Bruder in offener Fehde befunden habe.

<sup>702</sup> Ebd., S. 101-104 (Quadruplik).

<sup>703</sup> "Und ob joch zwenzig unser Rete, Mann und Diner aldo gewest wern, on unsern Bevelhe in den Sachen zuhandeln, gebe uns wenig zuschaffen, zusamt dem, das sich warlich soll erfinden, daß der Rabensteiner weder wenig noch vil oder ichtes darum gehandelt hat, wol hat er denjenigen gesagt, die In, von unsers Herrn des Keyzers, ewern und andern Räten gefragt haben, er sey unser Sachen halb nicht alda, noch [sei] Im keynerley bevolhen". Ebd., S. 102. Tatsächlich hatte Hans Rabensteiner der Ältere zusammen mit seinem Vetter, dem böhmischen Kanzler Prokop von Rabenstein, maßgeblich den Frieden zwischen König Georg und Markgraf Albrecht zuwege gebracht. FRA II, 44, nr. 207, S. 295.

Markgraf Albrecht bestritt mit Recht, daß ihm in irgendeiner Weise vom Kaiser befohlen worden sei, die Richtung zu halten. Er unterschied in dem Friedensinstrument zwei Streitsachen: Die eine berühre den Kaiser, die andere ihn selbst. In seiner eigenen Streitsache mit Herzog Ludwig hätten sich die kaiserlichen Räte seiner "gemächtigt" und ihn davon unterrichtet, um seinen "Gefallen zuerlernen". In eigener Sache war Markgraf Albrecht Geschäftsherr und hatte zu dem Ergebnis, dem die kaiserlichen Räte in Vertretung ohne Vertretungsmacht zugestimmt hatten, nachträglich seine rechtsgeschäftliche Willenserklärung abzugeben.<sup>704</sup> Seinen "Willen" hinsichtlich der Richtung insgesamt hätten aber auch der Kaiser und König Georg erfahren wollen, denen er deshalb geschrieben habe. Diese Willenserklärung stellt Markgraf Albrecht jedoch nicht als rechtsgeschäftlichen Akt dar, der dem Frieden Rechtsgültigkeit verlieh, sondern als Ratserteilung für den Kaiser, zu der er aufgefordert worden sei. Damit habe er sich rechtlich verhalten, da er dem Kaiser auf Grund seines Lehenseides zu personell und sachlich uneingeschränkter Ratserteilung verpflichtet sei. Durch die Figur der Ratserteilung versuchte der Markgraf, eine Verantwortung für die Ablehnung des Friedens zurückzuweisen, während in der Instruktion der kaiserlichen Vertreter durchaus festgelegt war, daß der Willenserklärung des Markgrafen für das Zustandekommen eines Friedens eine entscheidende Bedeutung zukam.

Ohne daß eine "verwilligt grüntlich Richtigung" vorlag, bedurfte es für die Fehdehandlungen nach Auffassung des Markgrafen keiner neuerlichen Bewahrung. Zu der Annahme, der kaiserliche Kriegsbefehl sei, wengleich auf den 20. Dezember datiert, so doch bereits vor der Prager Richtung ausgegangen, wollte Markgraf Albrecht überhaupt nicht Stellung nehmen. In Anbetracht des Verhältnisses zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig erachtete er es für unnötig, dem Herzog alles das zu offenbaren, was der Kaiser ihm und anderen Zugewandten vor und nach der Richtung schriftlich zur Kenntnis gegeben habe. Zur Frage, ob der Kaiser die Richtung halten werde, fügte er lediglich hinzu, es sei nur rechtens, daß der Kaiser nicht ihm, sondern er dem Kaiser Folge leiste. Den Vorwurf, nicht zu Frieden und Versöhnung bereit zu sein, da er den Prager Frieden nicht annehme, kehrte Markgraf Albrecht gegen den Herzog selbst, indem er an das Rechterbieten erinnerte, zu dem sich der Kaiser trotz des widerrechtlichen und grundlosen Vorgehens des Herzogs verstanden habe und mit dem sich der Herzog selbst gegenüber jemandem, der unter seinem eigenen Stand gewesen wäre, hätte billigerweise begnügen müssen, ganz davon zu schweigen, daß es sich mit dem Kaiser um seinen natürlichen Herrn handelte. Auch habe er selbst sich gegen den Herzog mehrfach in vollkommener Weise zu Recht erboten, was der Herzog ihm, seinem "geborn Freund", abgeschlagen habe.

---

<sup>704</sup> Vgl. auch das Schreiben der kaiserlichen Räte an Kurfürst Friedrich von Sachsen und die Herzöge Ernst und Albrecht vom 8. Dezember 1461 mit der Bitte, die Richtung mit dem Bischof von Würzburg anzunehmen, da sie sich ihrer gemächtigt hätten. FRA II, 44, nr. 208, S. 295 f. MÜLLER II, S. 94. Bereits am 7. Dezember 1461 hatte König Georg an Kurfürst Friedrich von Sachsen geschrieben, der ganze Friede wäre gescheitert, wenn er sich nicht zusammen mit den kaiserlichen Räten des Kurfürsten gemächtigt hätte. Ebd., S. 93 f. Am 14. Dezember 1461 schrieb Kurfürst Friedrich an Herzog Wilhelm, er könne nicht finden, daß er "ymants befohlen" habe, "einichen Handel doruff zu haben". Er sei überhaupt nicht Feind des Bischofs geworden, sondern befinde sich nur Markgraf Albrechts wegen im Krieg. Der Kurfürst argwöhnte deshalb, daß etwas Verborgenes hinter der Sache stecke. Herzog Wilhelm vermutete in seiner Antwort vom 20. Dezember 1461, es solle durch den Frieden dem Gegner "Lufft oder Frihunge" gegeben werden, "sich baß zu der Weher zuzurichten"; ferner "wo der Fride nicht ufgenommen würde, wolt man Glimpf haben [zur] Verachtung des Friden". Ebd., S. 94 f.; 95 f.



Seinen Rat für den Kaiser, die Richtung nicht anzunehmen, rechtfertigte Markgraf Albrecht inhaltlich damit, es sei für jeden Vernünftigen ersichtlich, daß die Richtung weder dem Kaiser noch ihm "gleich oder gemeß" gewesen sei. "Wir haben auch nach Rate und Bevelhe der keyserlichen Räte und nicht der mynsten im Reich etlich Bewegniß seinen Gnaden entdeckt und anzeigt, nicht in Meynung, ymants zuverunglimpfen, allein seinen Gnaden unser Vorsorg erinnern, dann es sein Gnade am besten weiß, zubedencken, ob das Sorg oder nit auf ihm trage, dann wir, angesehen daß sein Gnaden die Ding und nicht wir hie oben im Reich gehandelt haben, deshalb wir sulchs, was wir an Rate han funden, durch Bevelhe auch billich sein Gnaden haben entdeckt, mit sampt unsern Rate die Richtigung antreffend".<sup>705</sup>

Als Bruch des angeblichen Friedens wertete Markgraf Albrecht, daß der Herzog markgräflichen Boten einen Brief, der dem Kaiser zustehe und einen Ratschlag enthalte, abnehmen und aufbrechen ließ und ihn noch zurückhalte, um ihn, wie er schreibe, zum Schaden des Kaisers und seiner Zugewandten weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Ferner hätten die Herzoglichen in Lauf den Schreiber des kaiserlichen Rates Hans von Rorbach, einen "versicherten" Boten, der ihn im Auftrag seines Herrn von den Prager Verhandlungen unterrichtet habe, auf der freien Reichsstraße aus Richtung Nürnberg beraubt, als er sich mit seiner Antwort auf dem Ritt zum König von Böhmen befand.

Die Frage der Vertretung ohne Vertretungsmacht nahm breiten Raum in einem Schreiben des Markgrafen an König Georg von Böhmen vom 22. Februar 1462<sup>706</sup> ein, mit dem er auf Vorstellungen des Königs wegen der Ablehnung des Prager Friedens antwortete. Dabei verzerrte Markgraf Albrecht allerdings die Perspektive, indem er in Widerspruch zu anderen Äußerungen dem Frieden einen Inhalt gab, den er nicht hatte. Der Prager Friede beendete zwar definitiv den Kriegszustand und war insofern mehr als nur ein Waffenstillstand, der Austrag der dem Konflikt zugrundeliegenden Streitsachen war jedoch vorbehalten und sollte auf einem neuen Tag erfolgen. Markgraf Albrecht unterstellte nun, er hätte durch die Annahme des Friedens seinen Anspruch auf Restitution der ihm entwerteten Schlösser, über den gemäß der Rother Richtung von 1460 König Georg schiedsgerichtlich entscheiden sollte, verloren. Zugleich machte er einen Anspruch auf Wiedergutmachung geltend, da Herzog Ludwig Landfriedensbruch begangen habe und die mit rechtswidriger Gewalt und trotz Rechtgebots des Markgrafen vorgenommene Entwertung<sup>707</sup> der markgräflichen Schlösser den friedensrechtlichen Tatbestand des Raubes erfülle. Damit äußerte er sich genauer zu inhaltlichen Gründen, weshalb der den Frieden ablehnte. Die markgräfliche Seite benötigte die fragwürdige Prämisse, daß der Friede unmittelbar vermögens-

<sup>705</sup> MÜLLER II, S. 103.

<sup>706</sup> FRA II, 44, nr. 253, S. 347-351; vgl. nr. 207, S. 295.

<sup>707</sup> Vgl. das Verzeichnis der Markgraf Albrecht im Reichskrieg abgewonnenen Städte und Schlösser sowie der von markgräflichen Edelleuten gewonnenen und verlorenen Schlösser. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXXVIII, S. 457 f. Nach Auffassung O. BRUNNERS (Land und Herrschaft, S. 96 f.) bestand das Wesen der Fehdeführung im "Schadentrachten", in "Raub und Brand", in der Schädigung und Vernichtung der gegnerischen Fahrhabe. Ausgenommen von den fehderechtlichen Gewaltmaßnahmen war Erbe und Eigen des Gegners, sein liegendes Gut, das er in rechter Gewere hatte. Wer in der Fehde die Gewere des Gegners angriff, übte nicht mehr Fehde, sondern "Entwertung" und damit "Gewalt an recht", er wurde dadurch landrechtlich zum Friedensbrecher und zum Feind des Landes. Wieweit diese Vorstellungen auch für den Krieg zwischen Landesherren galten und rechtlich durchgesetzt werden konnten, scheint offen zu sein. Im vorliegenden Fall war der fehderechtliche Gesichtspunkt von der exekutorischen Maßnahme und dem positiven Reichsfriedensrecht überlagert.

und herrschaftsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehe, um ihre Argumentation, die sich auf die Frage der Vertretungsmacht stützte, durch materielle Gesichtspunkte vertiefen zu können, damit die Ablehnung des Friedens durch gewichtige Gründe fundiert erschien.

Für König Georg war die Frage der Annahme des Friedens eine Frage seines reichspolitischen Prestiges, zumal er sich des Herzogs in dem Frieden über die bayerischen Räte hinweg gemächtigt und sie dadurch zur Aufgabe ihres Widerstandes gegen seinen Vermittlungsvorschlag genötigt hatte. Er konnte darauf verweisen, daß Herzog Ludwig den durch diesen eigenmächtigen Schritt zustande gekommenen Frieden angenommen hatte, so daß der Markgraf gezwungen war zu erläutern, weshalb er nicht gleichfalls dem von den kaiserlichen Räten in seinem Namen angenommenen Verhandlungsergebnis zustimmte. Es war dabei wichtig, nachweisen zu können, daß die Prager Richtung nicht bereits vor der Erklärung des Markgrafen Rechtswirksamkeit besaß, und der Eindruck vermieden wurde, der Markgraf wollte sich nachträglich der Obligation der Friedensvereinbarung entziehen. Deshalb hatte sich die markgräfliche Seite zwischenzeitlich eingehender juristisch mit dem Institut der Stellvertretung auseinandergesetzt und wandte die weiterreichenden Gesichtspunkte auf den konkreten Fall an.

Der Markgraf räumte ein, es sei damals in Prag möglicherweise angemessen gewesen, daß sich König Georg des Herzogs mächtigte, da die herzoglichen Räte mit voller Vertretungsmacht ausgestattet anwesend und in allen Sachen des Herzogs gründlich instruiert waren. Auch konnte Herzog Ludwig bereitwillig den Frieden annehmen, "dann es was sein nutz vnd vnnsere schad, nachdem er auff allen tege vnnsere gut zubehalten begert hat".<sup>708</sup> Er selbst habe aber nichts angenommen, sondern sich nach dem Kaiser gerichtet.

Die Frage der Rechtsverbindlichkeit der von den kaiserlichen Räten auf dem Wege der Selbstermächtigung bewirkten vertraglichen Verpflichtung wird folgendermaßen dargelegt:

Die beiden kaiserlichen Räte hatten vom Markgrafen keine Vertretungsmacht. Hätte sich nun der Kaiser, in dessen Namen die Räte als Stellvertreter handelten, des Markgrafen mit formeller Kompetenz nach außen "volmechtiglich gemechtiget" und, was das Innenverhältnis anlangt, weiter als der Markgraf den Kaiser mehrfach ihm "zuuerhelffen" gebeten hat, abgeschlossen, dann hätte der Kaiser auch die Haftung übernommen und ihm den Schaden, den die Seinen dadurch erlitten hätten, zweifellos ersetzt.<sup>709</sup> Tatsächlich wollte aber der Kaiser die "meynung" des Markgrafen erfahren, was sinnvoll und richtig war, da die Prager Richtung über das hinausging, was der Markgraf - wie im Innenverhältnis festgelegt - wollte. Hätte der Markgraf aber der Richtung zugestimmt, dann wäre die Obligation des Kaisers ihm gegenüber erloschen, und er hätte den Schaden aus dem Friedensvertrag selbst zu tragen. Erst die Willenserklärung des Markgrafen läßt ein rechtswirksames vertragliches Schuldverhältnis entstehen. Es wird unterstellt, daß die kaiserlichen Räte in bester Absicht gehandelt haben, aber doch ohne vom Mark-

---

<sup>708</sup> FRA II, 44, nr. 253, S. 348.

<sup>709</sup> Der Gedanke der Haftung und Schadensersatzpflicht legt die Konsequenz nahe, daß der Kaiser für den Fall, daß Markgraf Albrecht den Friedensvertrag nicht genehmigte, gegenüber Herzog Ludwig wegen Nichterfüllung schadensersatzpflichtig wurde.

grafen, der seinem Instruktionsrecht und dem Innenverhältnis den Vorrang vor dem formellen Außenverhältnis gibt, in der Sache instruiert worden zu sein.<sup>710</sup>

Nachdem ihm König Georg vorgeworfen hatte, dem Kaiser aus "aignen bewegnuß" von der Annahme des Friedens abgeraten zu haben, bekannte sich Markgraf Albrecht dazu, dem Kaiser diesen Rat erteilt, dabei zugleich auch Aufträge und Ratschläge der kaiserlichen Zugewandten im Reich übermittelt zu haben. Er rechtfertigte dies als einen selbstlosen, ihm sogar nachteiligen Akt der Loyalität gegenüber dem Kaiser, zu dem er verpflichtet war, da der Kaiser und er als kaiserlicher Hauptmann "ein sach" seien. Dazu wies er darauf hin, daß der Kaiser wegen der an ihm und anderen fürstlichen und städtischen Helfern verübten Gewalttaten keine Forderung gegen Herzog Ludwig habe. Er behauptete, es wäre für ihn vorteilhafter gewesen, sich noch vor dem Krieg oder während des Krieges in schwierigen Lagen von dem Kaiser abzusetzen, es sei ihm aber "nutzer lieber vnd erlicher der tod, denn kein vntat vmb vnser eigen nutz willen an vnserm rechten herren zu thun".<sup>711</sup> Seinen Bruder, den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, forderte er allerdings auf, weitere Stände zur Hilfe für den Kaiser zu veranlassen, und äußerte dabei die Zuversicht, daß "sulchs jn kunfftig zeit zu erhohung vnd merung vnser herrschafft jm reich dinen sulle".<sup>712</sup> Von König Georg, der für den Fall, daß Markgraf Albrecht die Prager Richtung nicht einhielt, die Erfüllung seiner Beistandsverpflichtung gegenüber Herzog Ludwig ankündigte, erwartete der Markgraf Verständnis dafür, daß er sich, wie er sich in Übernahme der von herzoglicher Seite in die Diskussion gebrachten Terminologie der Geschäftsbesorgung ausdrückte, "laut des keyserlichen geschefftz" verhalten werde, da der Kaiser keinen anderen Auftrag gegeben habe. Diese Erwartung untermauerte er mit dem gewissermaßen staatspolitischen, herrschaftliche Solidarität aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten beanspruchenden Satz: "Vnd bedenckt, das ir gern gehorsam von den ewern habt, vnd das pillich von in zugescheen schatz; das recht gebt vnserm gnedigsten herren vnd vns auch".<sup>713</sup>

Der rechtliche Streit zwischen der herzoglichen und der kaiserlich-markgräflichen Seite ging nicht nur um die Frage, ob die kaiserlichen Bevollmächtigten für den Markgrafen, vor allem in dessen eigener Sache, eine Verpflichtung bewirkt hatten, sondern auch darum, ob sie mit ihrem Handeln auch den Kaiser selbst, ihren unmittelbaren Geschäftsherrn, verpflichtet hatten.

---

<sup>710</sup> "Hette aber vnser gnedigster herre, der keyser, sich vnser volmechtiglich gemechtiget vnd weyter, dann wir sein gnad zu merermaln gebeten haben, vns zuuerhelffen, so hett er vns des pillich schadloß gehalten, vnd wurde vns des vnsern halben vntzweylich wol ergetzt haben. Da aber sein gnad an vns wolt erlernen vnser meynung, als das weislich vnd fromlich, nachdem weyter in der richtigung begriffen, dann vnser meynung was: so wir vns dann selbst vil hetten begeben, were sein gnad gegen vns wol entschuldigt vnd die schuld vnser schadens nicht seiner gnaden, sundern vnser gewesen. Es möchten sich der Rorbacher vnd Mulfelder vnser mechtigen, alle vnser gut von vnser herrn, des keyser, wegen hertzog Ludwig zu geben, deßgleichen möcht sich ewer gnad hertzog Ludwigs mechtigen, das er das von vns auffnöme vnd vnser herr, der keyser, setzte das in vnsern willen, ob wir es thun wolten oder nicht, vnd wir wolten vnser gut nicht weg geben oder nachlassen: Getrawten wir vntzweylich, wir wern vnser herrn, dem keyser, ewer gnaden, dem Rorbacher, Mulfelder, hertzog Ludwigen, noch nijmant nichtz dorumb schuldig, angesehen, das wir vnser veterlich erbe pillicher haben, dann yemand anders; vnd glauben, das der Rorbacher vnd Mulfelder das im besten gethan haben, doch als die, die vnser sachen von vns nicht vnderricht gewesen sind." FRA II, 44, nr. 253, S. 348 f.

<sup>711</sup> Ebd., S. 349.

<sup>712</sup> Antwort des Markgrafen zu dem kurfürstlichen Schreiben vom 17. Februar 1462. Ebd., nr. 250, S. 345. Der Reichskrieg diene "dem keyser zu eren vnd vns zu groserm jm reich".

<sup>713</sup> Ebd., nr. 253, S. 351.

War dies der Fall, dann galt der Reichskrieg als beendet, und Markgraf Albrecht war in seinem territorialen Konflikt mit Herzog Ludwig und den fränkischen Bischöfen auf sich selbst gestellt. Die herzogliche Seite hielt sich ganz an die den kaiserlichen Räten mit der Vollmacht erteilte formelle Kompetenz nach außen; es brauchte sie das Innenverhältnis, zumal ihr die kaiserliche Instruktion nur partiell aus den Verhandlungen selbst bekannt geworden war, nicht zu interessieren. Die herzoglichen Vertreter hatten indessen ausweislich des Friedensinstruments zu der Vereinbarung überhaupt keine Zustimmungserklärung abgegeben. Kaiser Friedrich III., der zumindest keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Frieden äußerte, betrachtete die Friedensvereinbarung unter einem Ratifikationsvorbehalt und räumte seinem Instruktionsrecht den Vorrang gegenüber der den Räten erteilten formellen Handlungsvollmacht ein. Er löste sich aus der Verpflichtung, indem er angab, seine Räte hätten gegen das in der Instruktion festgelegte Verhandlungsziel verstoßen; indem er zudem seine Räte ostentativ desavouierte, versuchte er, die Ratifikation, wie sich die Völkerrechtslehre des 17. Jahrhunderts ausdrückt, 'avec honneur' zu verweigern<sup>714</sup> und sein Gesicht zu wahren. Internen Auskünften zufolge hatten aber die kaiserlichen Räte auch dadurch ihrer Instruktion zuwidergehandelt, daß sie in Anbetracht ihrer nur vorbehaltlichen Abschlußbefugnis nicht vor dem bindenden Abschluß der Vereinbarung die Zustimmung des Markgrafen eingeholt hatten. Nach außen hin konnte diese entscheidende Bindung des Reichsoberhauptes an den Markgrafen kaum eingestanden werden, so daß die markgräflische Erklärung zu dem Frieden zu einem Ratschlag für den Kaiser argumentativ abgeschwächt wurde und der Markgraf später einen Ratifikationsvorbehalt nur, soweit der Frieden seine Sache berührte, geltend machte.

Die herzogliche Seite sah sich über die rechtsgeschäftlichen Tatsachen hinaus durch das konkludente Handeln von Kaiser und Markgraf Albrecht unmittelbar nach Abschluß des Friedensvertrages in ihrer Auffassung bestärkt, daß beide zunächst den Frieden durchaus angenommen hatten. Durch die Entgegennahme des vertragsgemäß im Hinblick auf den vorgesehenen Znaimer Tag über den König von Böhmen zugeleiteten herzoglichen Anspruchsverzeichnisses und die Einreichung des artikulierten kaiserlichen Anspruchsverzeichnisses wurde nach bayerischer Ansicht die Prager Richtung durch vertragskonformes Verhalten vom Kaiser "bekreftigt".<sup>715</sup> Der Kaiser hat sich mit diesem Vorgang "an dem ende gehalten in allermass die richtung ausweist vnd damit in dieselb richtung genczlich gewilliget". Ferner hat er dies dadurch auch getan, daß er dem König geschrieben und sich entschuldigt hat, daß er nicht persönlich, wie in der Richtung vorgesehen, den Znaimer Tag besuchen könne, aber statt dessen geeignete Räte entsenden wolle.<sup>716</sup> Markgraf Albrecht hat in einigen seiner Städte "zu erfröung des friden die glocken [...] lewten vnd 'Te deum laudamus' singen" lassen. Ferner hat er einige gefangene herzogliche Untertanen wie in den Vertragsbestimmungen vorgesehen freigelassen ("betaget") "vnd damit auch in die bericht gewilliget vnd sy also mit der tat angenommen".<sup>717</sup>

<sup>714</sup> EMER DE VATTEL, *Le Droit des gens: ou Principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains*, London 1758, livre II, § 156.

<sup>715</sup> Werbung für eine Gesandtschaft an die Herzöge Johann und Sigmund von Bayern-München. BayHStA Abt. I, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 250.

<sup>716</sup> Werbung für eine Gesandtschaft an den Erzbischof von Salzburg. Ebd., fol. 257.

<sup>717</sup> Ebd., fol. 250 (an die bayerischen Herzöge).

Gegenüber dem Grafen Eberhard von Württemberg, den Herzögen von Sachsen und der Reichsstadt Nürnberg warf Herzog Ludwig im Hinblick auf die Ablehnung des Prager Friedens trotz der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung und Annahme sowie trotz des konkludenten Handelns der kaiserlichen Seite die grundsätzliche Frage nach der Vertrauens- und Glaubwürdigkeit der kaiserlichen Politik auf: "nachdem nu der gelaube das höchst pfandt auf ertrich ist vnd an den gelauben menschlich wesen nit besteen mag, so mainen wir, das vol billich wär, das man vns den gelauben, auch sigel vnd brieue, die des ein zewgknüss vnd vrkunt sein, solt gehalten vnd vns darüber vnd dawider beuoran an new bewarung, alßdann gescheen ist, nit beschedigt haben".<sup>718</sup>

#### 4. Die Fortschreibung der kaiserlichen und herzoglichen Rechtsansprüche für künftige Friedensverhandlungen

Bereits am 27. Dezember 1461 reichte Herzog Ludwig sein Anspruchsverzeichnis bei König Georg ein. In dem bayerischen Verzeichnis sind in sehr knapper Form die Streitgegenstände und Ansprüche benannt, deren Anzahl sich auf dreizehn erhöht hat.<sup>719</sup>

Auch Kaiser Friedrich III. schickte dem König sein Verzeichnis<sup>720</sup> und instruierte am 27. Januar seine Gesandtschaft für den Znaimer Tag.<sup>721</sup> Anfang Januar versuchte die markgräfliche

<sup>718</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 102v-107v, 103v.

<sup>719</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXIII, S. 582 (Anschreiben); nr. CXXIV, S. 583 (Verzeichnis, mit dem herzoglichen Sekretsiegel beglaubigt). Der Kaiser wird beschuldigt, den Krieg gegen den Herzog angefangen zu haben. Nach römisch-kanonischem Recht, wie es von zeitgenössischen Juristen allegiert wird, lag die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Gewaltausübung bei demjenigen, der mit ihr begann. Wer den Krieg begann, war Schadensersatz schuldig, es sei denn, er konnte beweisen, daß der Krieg gerecht war. Vgl. dazu E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung. Als getrennter Artikel erscheinen die Bestellung der Reichshauptmannschaft und das Aufwerfen des Reichsbanners. Hinzu kommt noch eine weitere Geldforderung über 3.000 Pfund Pfennige. Wieder aufgegriffen wird die Forderung nach Ausprägung einer wertstabilen Münze.

<sup>720</sup> Ebd., nr. CXXIV, S. 585-587 ("in consilio"); FRA II, 44, nr. 243, S. 336-338 (ohne den Vermerk).

<sup>721</sup> FRA II, 44, nr. 238, S. 328-331. 1462 Januar 27 (Graz). In der Instruktion für den Znaimer Tag rechtfertigt der Kaiser, eingehender, als dies in seinem Schreiben an den König von Böhmen vom 9. Februar 1462 geschieht, die bislang noch nicht erfolgte Annahme des Prager Friedens durch die kaiserliche Seite. Von einer Ablehnung ist nicht die Rede, es wird aber auch nicht auf den Inhalt des Friedens und auf die dort festgelegten Fristen Bezug genommen. Terminologisch wird der Prager Friede durch die unspezifische Bezeichnung "abschied" neutralisiert und in seiner Bedeutung heruntergespielt, andererseits beruht die kaiserliche Argumentation, wie die des Markgrafen, darauf, daß dem Frieden, entgegen der ursprünglichen Interpretation durch die kaiserliche und markgräfliche Seite, nicht mehr die Bedeutung eines bloßen, die Rechtsfragen offenhaltenden Waffenstillstands, sondern eines Präliminarfriedens zuerkannt wird, der wesentliche Belange der kaiserlichen Partei präjudiziert. Demnach ergab eine Prüfung des übermittelten Prager Friedens durch den Kaiser das Ergebnis, daß Markgraf Albrecht als kaiserlicher Hauptmann, auch der - bislang kaum in Erscheinung getretene - Markgraf Friedrich von Brandenburg und andere dem Kaiser im Krieg gegen Herzog Ludwig Zugewandte, "nit nach noturfft vnd als sich gepurt" hätte berücksichtigt waren. Deshalb habe es dem Kaiser wohl angestanden, "in krefft der instruction vnd beuelhnuß" der kaiserlichen Gesandten - als ob dem Kaiser nicht das Instruktionsrecht zukäme - den Prager Abschied dem Markgrafen und anderen zur Kenntnis zu geben und ihren "Rat und Willen" einzuholen. Denn es wäre dem Kaiser "nicht fuglich, merklicher nachred vnd vnfugs halben, so daraus zu grosser widerwertikait vnd schimph sein k. gnaden wachsen mochten", wenn er separat von seinen Hauptleuten und anderen Zugewandten handelte. Es wird suggeriert, die definitive Entscheidung sei noch offen. Der Kaiser warte nun täglich auf die Antwort seiner Zugewandten, auf jeden Fall jedoch habe er seine Hauptleute aufgefordert, den Znaimer Tag zu beschicken, und selbst dem König "zu fruntschafft" eine Gesandtschaft abgeordnet mit dem Auftrag, "dasselbs gelegenheit der sachen zu horen und zu uernemen, auch seiner k. gnaden maynung da zu erkennen zu geben". Mit dieser Formulierung war der kaiserlichen Gesandtschaft nur eine limitierte Handlungsmacht

Seite, noch bevor sie Kenntnis von der Entscheidung des Kaisers in der Friedensfrage hatte, auf die Instruierung der kaiserlichen Bevollmächtigten durch eine Gesandtschaft an den Kaiserhof Einfluß zu nehmen, die insbesondere über die Rother Richtung von 1460 informiert werden sollten.<sup>722</sup>

Der kaiserliche Klagen- und Anspruchskatalog läßt ermessen, welches Risiko die bayerischen Räte in Prag mit der Einwilligung in einen, wie sie es nannten, "blinden" Anlaß mit einer nicht begrenzten Zuständigkeit des Schiedsrichters eingegangen wären. Die Anzahl der kaiserlichen Artikel ist gegenüber dem Prager Tag von acht auf sechzehn verdoppelt. Die Artikel sind, anders als in der Prager Fassung und in der jetzt von herzoglicher Seite gewählten Form, juristisch präzisiert und ausformuliert.<sup>723</sup> Die kaiserliche Seite benennt hier die Sachverhalte, soweit möglich Tatbestände, anzuwendende Rechtsnormen und in einzelnen Fällen die Rechtsfolgen, soweit sie nicht schon in den angezogenen Reichsgesetzen enthalten sind, oder sie verweist allgemeiner auf Rechtsquellen wie das gemeine Recht. Diese Rechtsausführungen in Abweichung von dem Grundsatz 'iura novit curia' waren insofern sinnvoll und wichtig, als die präsumtive schiedsgerichtliche Instanz von dem König von Böhmen, beraten von königlichen Räten und böhmischen Herren, gebildet wurde und von ihr, zumal im Hinblick auf eine Entscheidung nach Recht, die notwendigen Rechtskenntnisse nicht ohne weiteres erwartet werden konnten. So hatten schon während der Prager Verhandlungen die bayerischen Räte den König auf den in deutschen Landen herkömmlichen Kompromißtyp und die bei einer Verwillkürung des Schiedsgerichts geltenden Grundsätze aufmerksam machen müssen.

Von wenigen Artikeln abgesehen, wird Herzog Ludwig in den kaiserlichen Klageartikeln friedensrechtlicher Delikte, der Verletzung eidlich beschworener reichsrechtlicher Pflichten und lehnrechtlicher Normen, der Beleidigung der kaiserlichen Majestät und des Vergehens gegen

---

erteilt; sie war nicht in der Lage und ermächtigt, den Kaiser rechtlich zu verpflichten. Die Verhandlungen wegen des Konflikts mit Herzog Ludwig waren auf der Grundlage der Instruktion für den vorausgegangenen Prager Tag und der dem König unlängst übermittelten kaiserlichen Klageartikel zu führen. Für alle Fragen der Prager und Znaimer Instruktion hatten die Gesandten in Verhandlungsphasen, die konkrete Ergebnisse - auch bei positiver Entwicklung - erwarten ließen, den Kaiser durch Rückbericht zu informieren und neue Instruktionen einzuholen. Eindringlich wurde der Gesandtschaft eingeschärft, sich von niemandem, der sich in den Gehorsam und in die Hilfe des Kaisers begeben habe, er sei vom Adel oder von den Städten, es sei "in anstanden, tedingen vnd berichten" zu trennen. Sie war angewiesen, immer wieder auf Markgraf Albrecht, den Bischof von Eichstätt, die Grafen Ulrich von Württemberg, Ulrich von Öttingen, Heinrich von Pappenheim, die Reichsstädte und andere Zugewandte des Kaisers zu sprechen zu kommen, "ob der yndert ainer vnd sie all von hertzog Ludwigen vnd sein helffern gewehet, beschedigt, beschwert, bekriegt, gedrungen vnd gefreuelit oder in sorg wern, das solich beschwerung, vnrecht, getrang, freuel vnd sorg abgetan vnd nach billichen kert vnd uersorget werden". Wenn in diesen Sachen ein ordnungsgemäßes Erbieten des Herzogs erfolgte, wollte der Kaiser "guten vnd aufrichtigen fleis tun vnd sich müen, die ding in erber vnd pillich volg zebringen". Definitive Ergebnisse wurden demnach für den Znaimer Tag von kaiserlicher Seite nicht angestrebt. Ferner hatten die kaiserlichen Gesandten die Verletzungen des von König Georg vermittelten Waffenstillstands zwischen dem Kaiser und Erzherzog Albrecht vorzubringen und die kaiserlichen Maßnahmen als "Notwehr" verständlich zu machen. König Georg sollte gebeten werden, dafür zu sorgen, daß dem Kaiser für die Waffenstillstandsverletzungen durch den Erzherzog Wiedergutmachung und Buße geleistet wurden.

<sup>722</sup> FRA II, 44, nr. 228, S. 315. Gutachten eines markgräflichen Rates mit dem Vermerk: "Item vnterrichtung, wer solchs ertzelen sol, dann es einem doctor wol zympt".

<sup>723</sup> Auch dieses Verzeichnis ist vorbehaltlich formuliert: "Vnd sol pessere lewtrung der vorgemelten artickel seinen k. gnaden, wo das zu schulden kombt, nach notdürften die zutun mögen dauon vnd dartzu gesetzen vorbehalten sein ongeuerde". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXIV, S. 585-587, 587. FRA II, 44, nr. 243, S. 336-338, 338. Durchnumeriert sind nur die Artikel 1-9.

die Obrigkeit und Herrschaftsgewalt von Kaiser und Reich beschuldigt. Dabei findet der reichsrechtlich begründete Anspruch des Markgrafen auf eine Revision der Rother Richtung von 1460 jetzt eine eingehende Berücksichtigung; außerdem wird eine nicht näher bezeichnete Sache des Grafen Ulrich von Württemberg in den Katalog aufgenommen. Widerklage erhebt der Kaiser im Falle seiner Besteuerung der Regensburger Juden, die von herzoglicher Seite in der Durchführung verhindert werde, und - sogar mit deliktischem Charakter - hinsichtlich der von König Ladislaus verpfändeten Kleinodien. Damit ist eine territoriale Streitsache in das kaiserliche Verzeichnis aufgenommen, das sonst durchweg reichsrechtliche Tatbestände enthält. Der Kaiser macht hier geltend, daß die Veräußerung der Kleinodien durch den noch nicht geschäftsfähigen minderjährigen König Ladislaus erfolgte, das Geschäft gegen vertragliche Abmachungen der österreichischen Fürsten untereinander verstieß und die in Frage stehenden Kleinodien keinesfalls allein König Ladislaus, sondern gesamthänderisch dem ganzen Hause Österreich gehörten. Auf diese Rechtsverhältnisse wurde der Herzog hingewiesen, dennoch hat er die Kleinodien unter dem Behelf einer Pfandschaft an sich gebracht. Als regierender Fürst und Erbe verlangt der Kaiser die Ausfolgung der Kleinodien und die Leistung von Schadensersatz und einer Buße ("kerung vnd abtrag"). Außerdem fordert er die uneingeschränkte Rückgabe anderer, von Kaiser Sigmund herrührender Kleinodien, die Kaiser und Reich gehörten.

Ihrer reichsrechtlichen Bedeutung wegen werden die übrigen Artikel etwas ausführlicher zitiert:

Der Herzog hat Donauwörth, "daz er vneruolgt aller recht durstlich mit gewalt in sein gewalt pracht, dem reich entzogen vnd wider recht vnd die gemain reformation gedrungen, gehebt, vnd darumb sein k. gnad vnd das reich nicht vnclaghafft gemacht", d. h., er hat nichts unternommen, was ihn einer Klage überhoben hätte. Er hat aus eigenem Mutwillen und ohne den Weg des Rechts zu beschreiten "wider gemaine geschribne recht, die reformation vnd guldin bull der krieg, veld vnd veintschafft gebraucht im heiligen reich, dorvmb er mercklich kerung vnd wandel sein k. gnaden vnd dem heiligen reich schuldig ist".

Er hat den Bischof von Eichstätt "zu vnpillicher verschreibung wider des hailigen reichs oberkayt, freyhayt vnd herkomen betwungen vnd gedrungen, vnd dem stiftt mercklich schaden zugefugt vnd gen dem heiligen reich sich hoch verhandelt". Er hat auch die Stadt Dinkelsbühl "betwungen vnd genott [...] zu ettlichen vnpillichen verschreibungen wider all recht".

Er hat die Juden aus seinen Landen vertrieben, ihr Vermögen eingezogen und ihnen die Synagoge und Schule ohne kaiserliche Erlaubnis zerstört "zu mercklicher beschwerung des reichs kamer, dahin sy gehorn".

Er hat dem Kaiser "sein veintschafft zugeschriben vnd manigerlay verdries sein k. gnaden vnpillich beweißt, freuenlichen furschleg, inzug vnd zugrif gebraucht [...] vnd der andern wider sein k. gnad verholffen vnd damit sein k. maiestat hoch gelaidigt, dadurch sich dann vil aufrur in hailigen reich zu uerhindrung gemaines nützes vnd frids begeben haben".

Er hat sich insbesondere zu einem "vnrechten helffer hertzog Albrecht wider [...] den Romischen kaiser gemacht [...] vnd [ist] mit heretzugen durch die sein in seiner kaiserlichen gnaden landt

Osterreich getzogen vnd [hat] dorinn manigueltklich seiner k. gnaden vnd auch landen vnd lewten mit raub, mord, prant vnd in ander vnzimlich weg mercklich grossen schaden geton".

Er hat den Heinrich Span, "der in potschafft [...] des kaysers in das reich geriten ist, durch die sein auf freyer des reichs strassen vnbewart vnd wider recht vahn vnd hertiklich wunten vnd an annder ennd gefanngen furn" lassen.

Er hat "erber auch lauffend vnd reitund voten, so von fursten, gaistlichen vnd weltlichen, vnd des reichs steten geschickt worden sein in den kayserlichen houe, auff des reichs strassen vnd in sein geschlossen vnd steten durch die sein verpieten, vahn, aufhalten, ir brieff nemen, offen vnd in menig weg bekumern lassen wider alle gemeine recht, freyheit vnd sicherhait, solhen boten in sunderhait durch recht gegeben".

Er hat "soch verpunten mit andern seiner k. gnaden widerwertigen an recht vnd an alle erlaubnuß vnd wissen seiner k. gnaden vnd dem hailigen reich verpunden ist, [wider] recht vnd die guldein bull sich groß verhandelt".

Er hat den Markgrafen Albrecht von Brandenburg "gedrungen von seinen kayserlichen briefen vnd gerechtikaiten, vom heiligen reich herurend, mit gewalt vnd vnersucht vnd vneruolgt aller rechten; den, wo er jndert gen yemand, es wer gen sein k. gnaden oder die margrauen, grofen oder ander, icht zuspruch vermaint hiet ze haben vnd das recht, als sich gepurt, gesucht hiet, darinn solt sich sein k. g. aufrichtiklich gehalten haben als Romischen kaysern zugehort, vnd wer im nicht not gewesen mutwillens, aigner durstikait, rach, gewalt, gedrauß vnd vnrechts, als manigueltklich von im beschehen ist, zu gebrauchen".

Er hat den Grafen Ulrich von Württemberg "in vnpillicher weg anders, dann recht ist, gedrungen zu uerachtung der oberkait vnd gewaltsam des reichs".

Er hat Lehen und Lehensverhältnis aufgesagt, diese Lehen jedoch noch inne, und er hat mit den aus ihnen fließenden Machtmitteln dem Kaiser Schaden zugefügt. "Getraut sein k. gnad, die selben lehen sullen nun pillich sein k. gnaden vnd dem heiligen reich ledig sein, das er [der Herzog] auch der gar vnpillich nach seinem handel vnd ergangen dingen gebraucht [als] vnbegnatter vnd vnbelehentter".

Im augenblicklichen Hochgefühl militärischer und politischer Überlegenheit angesichts der Isolierung Herzog Ludwigs durch seinen Frieden mit den fränkischen Bischöfen und König Georg sowie angesichts des Kriegseintritts der Reichsstädte der Städtetage und einiger weiterer Reichsstände äußerte sich Markgraf Albrecht am 22. Februar 1462 mit der Bitte um Diskretion in einem Schreiben an den König von Böhmen<sup>724</sup> und am 24. Februar an den Kaiser<sup>725</sup> zu den ä-

<sup>724</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXV, S. 619 f. Am 14. Februar 1462 hatten die kaiserlichen Hauptleute, zu denen jetzt auch Markgraf Karl von Baden stieß, ein enges Schutzbündnis abgeschlossen. Ebd., nr. CXXXVI, S. 621. Der Vollzug sollte binnen Jahresfrist stattfinden.

<sup>725</sup> BayHStA, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 106-209. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8798, S. 136 (Auszug). Der Markgraf teilte dem Kaiser mit, daß bis zum 28. März 1462 sich insgesamt 26 Kurfürsten und Fürsten und 44 Reichs- und Herrenstädte in der Hilfe für den Kaiser befinden würden, und legte noch bevorstehende Operationsziele dar. An König Georg hatte Markgraf Albrecht geschrieben, der Herzog wisse nicht zur Hälfte, wer noch vor dem 23. April 1462 seine Feinde sein würden. Das Schreiben an den Kaiser wurde allerdings von herzoglicher Seite abgefangen und abschriftlich König Georg zur Kenntnis gegeben. Markgraf Albrecht selbst rech-



ßeren und grundsätzlichen politischen Bedingungen eines künftigen Friedens mit Herzog Ludwig. Wenn ihm dabei nichts anderes als ein Friedensdiktat vorschwebte, so war dies sicherlich der einzige Weg, um eine Bestrafung des Herzogs durchzusetzen.

Nach den Vorstellungen Markgraf Albrechts muß König Georg, wenn er eine Richtung der Streitsachen zustande bringen will, einen "vnerpünden gutlichen tag", d. h. Vermittlungsverhandlungen ohne schiedsgerichtliches Verfahren, ansetzen, und zwar ohne daß gleichzeitig ein Waffenstillstand vereinbart ist. Der Tag hat im Reich stattzufinden, damit alle Reichsstände, die sich in der Hilfe für den Kaiser befinden, von Kurfürsten bis zu Rittern und Knechten, sowie die Gegenpartei ihn besuchen können.<sup>726</sup> Am geeignetsten ist eine bedeutende Reichsstadt, die dem Kaiser "zusteet vnd nicht feynt ist", denn in einen andern Ort würden die kaiserlichen Stände und Städte nicht einwilligen. Außerdem müssen Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Württemberg als kaiserliche Hauptleute gleichfalls unmittelbar in die Verhandlungen einbezogen sein.<sup>727</sup>

Wie Markgraf Albrecht in einer Art reichspolitischer Eschatologie den Reichskrieg zur Entscheidungsschlacht um eine kraftvolle und gesicherte kaiserliche Reichsregierung stilisierte,<sup>728</sup> so führt er jetzt dem Kaiser die Chance vor Augen, auf einem künftigen Friedenstag in Gegenwart einer überwältigenden Anzahl von Kurfürsten und Fürsten seiner Partei einen prestigeträchtigen Diktatfrieden erzwingen zu können, der den Autoritäts- und Gehorsamsanspruch des Kaisers im Reich und sogar auf andere Königreiche ausgedehnt für künftige Zeiten befestigen würde.<sup>729</sup> Er selber hoffe, der Kaiser werde ihn bei einer solchen Richtung gnädig bedenken und allen seinen Beschwerden "ex proprio motu" abhelfen. Mit emphatischen Worten beschwört er die Schicksalsgemeinschaft des Kaisers mit seinen Helfern, deren Existenz durch eine starke Reichsgewalt verbürgt werde. Der Kaiser brauche nicht zu befürchten, daß einer seiner Anhänger ohne ihn eine Richtung eingehe, "dann die eurn sind alle erquickt und heben die heubter hoch auf und stellen sich zu were; wir sterben und genesen all bey eurn gnaden als biderleut und helfen die kayserlichen oberkait behalten und uns selbst auch; dann wann wir eur gewaltsam behalten, so haben wir uns selbs behalten und mag uns eur gnade mit worten bey recht behalten und verteydingen als die eurn".<sup>730</sup>

Was künftige Friedensverhandlungen anlangt, so steht der isolierte Herzog, wie Markgraf Albrecht dem König von Böhmen darlegt, unter dem Druck einer völlig veränderten militärischen

---

nete durchaus damit, denn er informierte den Kaiser am 24. Februar davon, daß er der Umstände wegen alle seine Briefe an den Kaiser dreifach fertigen lasse; hinsichtlich der Briefe, die den Kaiser nicht erreichten, habe Herzog Ludwig die Boten "niedergeworfen" (fol. 208).

<sup>726</sup> Ein ähnlicher Vorschlag wurde dem Kaiser Ende 1462 von württembergischer und badischer Seite hinsichtlich des Krieges gegen den Pfalzgrafen unterbreitet. FRA II, 44, nr. 370, S. 467. Vgl. noch FRA II, 44, nr. 250, S. 346.

<sup>727</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXV, S. 619. Vgl. die Äußerungen über einen "vnerpünden gutlichen tag" im Reich gegenüber dem Kaiser. Neuburger Kopialbücher 11, fol. 207rv.

<sup>728</sup> Vgl. das Schreiben Markgraf Albrechts an seinen Rat Dr. Georg von Absberg vom 11. Juli 1461. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII c, S. 400. Vgl. oben, S. 47.

<sup>729</sup> Der Kaiser könne eine Richtung zuwege bringen, die ihm und seinen Zugewandten "ain gehöre machen vnd gehorsam im reich vnd andern konigreichen preysen vnd fürtragen sol dieweil ewr gnade lebt, vnd müssen ewr nachkomen dest geforchter sein onczweiuel". Neuburger Kopialbücher 11, fol. 207rv

<sup>730</sup> Ebd., fol. 207v. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8798.

und politischen Lage und hat in seinem Verhalten die Konsequenzen daraus zu ziehen.<sup>731</sup> Was die Gestaltung der Verhandlungen betrifft, so wendet sich der Markgraf, indem er insbesondere seinen Ressentiments gegen die Person Martin Mairs Ausdruck gibt, polemisch gegen eine Dominanz der ständisch nicht paritätischen, gelehrten Juristen und damit gegen eine versatile, jedwede Handlungsweise beliebig mit Buchgelehrsamkeit rechtfertigende Intellektualisierung der Politik, die anstelle der traditionellen wertorientierten und von unmittelbarer ständischer Eigenverantwortlichkeit geprägten fürstlichen Politik das Feld beherrscht. "Es hat eine andere gestalt dann es hette, do hertzog Ludwig mit seinem anhang mit vns alleyn kriegte, vnd ist zu glauben, wolle er gericht sein, er muss reden, des die k. m. vnd ander gern horn, oder muss sich vnnsrer aller weren, dann wir getrawen, es hab nicht die meynung oder schickung im reich bey fürsten vnd steten zu diesen zeyten, das wir wollen kriegem oder frid haben, wenn maister Mer-tein [Mair] wolle, oder das wir in vnnsrer aller brief lassen setzen, was er in seinen püchern liesst, dann on zweyfel hertzog Ludwig nicht halb weiss die, die vor sand Jorgentag sein feind werden vnd die keysserlichen oberkeit retten wollen helffen". Dieser Druck auf Herzog Ludwig ist notwendig, "nach dem man nichtz helt vnd allein des gewaltz gebraucht, so die doctores in den püchern lesen, dadurch sie maynen, semlichen tetten ein schein zugeben, es hab grunt oder nicht, so muss es doch für sich geen; das mag noch wil nymant die lenng dulden".<sup>732</sup>

Bereits am 1. Januar 1462 hatte Herzog Ludwig den die Wahrhaftigkeit der Politik diskreditierenden Vorwurf, sich der Kunstfertigkeit der gelehrten Juristen zu bedienen, gegen den Markgrafen selbst erhoben und an Herzog Wilhelm von Sachsen geschrieben: "Uns zwivelt auch nit, ewr lieb und der gemeyn Mann können wol versteen, ob er [Markgraf Albrecht] seiner und seiner Gelerten, oder wir der unsern oder unserer Gelerten list bißher mer gebraucht haben".<sup>733</sup>

Die herzogliche Seite bereitete sich zwar auf den im Prager Frieden avisierten Znaimer Tag vor, versuchte aber noch vor diesen Verhandlungen vor König Georg von Böhmen über eine neuerliche Vermittlung des Erzbischofs Burckard von Salzburg den Streit mit dem Kaiser beizulegen. Damit strebte sie zwei grundsätzliche Ziele an: Einmal sollte Markgraf Albrecht vom Kaiser durch einen bilateralen Friedensvertrag des Herzogs mit dem Kaiser getrennt werden, zum an-

<sup>731</sup> "Wo man sich dann an ienem ortt vnnsers widertails pillichkeyt vnd nicht hochmuts fleysen vnd zu gruntlicher richtigung genaigt sein wil, die von allen teylen also zuuersorgen, das die gehalten werde, mochte ewer gnad etwas schaffen, on das schafft ir nichtz, dann on zweyfel in hohem getrawen ewrn gnaden von vns entdeckt wirdet, die k. M. on vns sein vnderthan im reich oder wir on sein gnad nicht gericht (werden)". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXV, S. 619. "Vnd ewer gnad glaub warlich, das es also verfasst ist, wo hertzog Ludwig nicht in gruntlich richtigung geet vnd die von allen taylen notturfftiglich versorgt werde, das man die halte vnd hinfür wisse, wie man mit in sitze, der merer tayl im reich von fürsten vnd steten werden sich beyeinander enthalten als die, die gern gewaltz von im vertragen wern". S. 620.

<sup>732</sup> Ebd., S. 619 f. Über das problematische Verhältnis zwischen ungebildeten Herren und Fürsten zu ihren gelehrten Ratgebern schreibt Philippe de Comynes: "Encores ne me puis-je tenir de blamer les seigneurs ignorans. Environ tous seigneurs se trouvent volontiers quelques clerics et gens de robbe longue, comme raison est; et y sont bien seans quant ilz sont bons, et bien dangereux quant ilz sont autres. A tous propos ont une loy au bec ou une hystoire, et la meilleure qui se puisse trouver se trouveroit bien à mauvais sens, mais les saiges et qui auroient leü n'en seroient les gens si hardiz de leur faire entendre mensonges. Et croyez que Dieu n'a point estably l'office de roy ny d'autre prince pour estre exercé par les bestes ny par ceulx qui par gloire dient: 'Je ne suis point clerck, je laisse faire à mon conseil; je me fie en eulx' et puis, sans assigner aultre raison, s'en vont à leurs esbatz." Mémoires, 1. II, chap. VI, Ed. J. CALMETTE, tome I<sup>er</sup>, Paris 1964, S. 129 f. Vgl. auch H. BOOCKMANN, zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981), S. 295-316.

<sup>733</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 86.

deren sollte in den Friedensverhandlungen selbst ein reines Vergleichsverfahren an die Stelle des risikobehafteten schiedsgerichtlichen Austrags vor König Georg treten. Unmittelbar nach der Rückkunft der herzoglichen Gesandtschaft aus Prag wurde Hans Putzner für eine Werbung an den Erzbischof von Salzburg instruiert.

Die herzogliche Werbung<sup>734</sup> zerfällt in einen ersten, offiziellen Teil, in dem Putzner dem Erzbischof und den beigezogenen Räten die Prager Verhandlungen zu rapportieren hatte, und in einen zweiten, inoffiziellen Teil, in dem er dem Erzbischof unter vier Augen die bayerischen Vorstellungen für einen Ausgleich mit dem Kaiser entwickeln sollte. Nach bewährtem und leicht zu durchschauendem, deshalb aber auch konvenierendem diplomatischem Rezept, das der Sondierung diene und die technische Funktion hatte, bei negativem Verhandlungsergebnis die Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit der Äußerungen in Abrede zu stellen, hatte der Gesandte auf die von ihm provozierte Anfrage des Erzbischofs nach Möglichkeiten der Konfliktbereinigung hin die Eröffnungen des zweiten Teils der Werbung als persönliche Ansichten zu deklarieren und "nit in craft [der] credentz" vorzutragen. Ging vom Erzbischof keine Initiative aus, so sollte der Gesandte von sich aus die Vorschläge gleichfalls "ausserhalb [der] beuelhnuss" unterbreiten.<sup>735</sup>

In der Unterrichtung des Erzbischofs über die Friedensverhandlungen und den Frieden<sup>736</sup> werden einige Verhandlungsdetails nachgetragen, vor allem die grundsätzlichen bayerischen Positionen und Besorgnisse, möglicherweise in nachträglicher Präzisierung verdeutlicht. Mit der amtsrechtlichen Beschuldigung, der Kaiser habe gegen den Herzog außergerichtlich und deshalb rechtswidrig das Reich aufgeboden, und der friedensrechtlichen Beschuldigung, der Kaiser habe nach der Rücksendung seines Bewahrungsbriefes ohne die rechtlich notwendige neuerliche Bewahrung Krieg gegen den Herzog geführt, meinte die herzogliche Seite, zwei "Forderungen" zu erheben, die den Kaiser "hoch berürten" und die kaiserliche Ehre und Würde betrafen. Eine schiedsgerichtliche Veranlassung wegen solcher Ansprüche, welche die kaiserliche und fürstliche Ehre und Würde berührten, hielten die bayerischen Räte jedoch für "bisher im reich nit gehöret". Außerdem würde ein derartiger schiedsgerichtlicher Kompromiß bewirken, daß sich beide Seiten auf feindselige Positionen ("vnwillen") versteiften.

Die herzoglichen Vertreter wehrten sich in Prag vor allem auch dagegen, daß der Krieg des Herzogs gegen Markgraf Albrecht in zwei unterschiedliche Verfahren aufgeteilt werden sollte, nämlich in eines zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht auf der Grundlage der beiderseitigen Ansprüche und in ein zweites zwischen der kaiserlichen Obrigkeit und dem Herzog, weil der Herzog den Krieg rechtswidrig angefangen und sich damit friedensrechtlicher Delikte schuldig gemacht habe, die einen obrigkeitlichen Strafanspruch, aber auch einen Schadenersatzanspruch des Markgrafen nach sich zogen. Die herzoglichen Vertreter hielten es nicht für erforderlich, "vmb ain sach an zwaien enden" zu antworten und sich zu veranlassen. Zwei wichtige Rechtsstandpunkte der bayerischen Räte in dieser Frage gehen erst aus der Werbung an den Erzbischof hervor. Sie hatten in Prag geltend gemacht, daß der Kaiser während seiner Regierung

<sup>734</sup> BayHStA, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 102-109v.

<sup>735</sup> Ebd., fol. 106

<sup>736</sup> Vorausgeschickt wird, man wolle sich nicht über den Kaiser beklagen. Ebd.

bislang noch niemanden wegen der Frage der Rechtlichkeit seines Krieges oder seiner Fehde zur Rechenschaft gezogen habe. Damit stellten sie in Abrede, daß das Friedensrecht des Reichs, die Goldene Bulle, die königliche Reformation von 1442 und Normen des römisch-kanonischen Rechts, in der Praxis der kaiserlichen Rechtspflege als *ius cogens* gehandhabt wurde. Außerdem sei es im Reich völlig unüblich, die Frage der Rechtlichkeit einer Fehde - letztlich die Frage der Kriegsschuld - zum Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung zu machen. "So sein von fursten, grafen, hern, rittern, knechten vnd andern vil tawsent menschen geen einander in kriegem vnd vehden gestanden, dieweil der kaiser kaiser vnd konig gewesen sey, aber der kayser habe nie kain, weder edel oder vnedel, reich noch arm, darumb gerechtuertigte, ob sein krieg recht oder vnrecht sey; es sey auch im reich beوران in tewtschen lannden nit herkomen noch gehalten wordenn, das man sich darumb zum rechten veranlass, ob ein krieg vnd vehd recht sey oder nit, deshalb so meinten vnserete, das vns [den Herzog] der kaiser nit mynner hallten noch achten solle dann den mynsten im reich".<sup>737</sup>

Mit diesen Bemerkungen wird nun der Fehde keineswegs ein rein naturhafter oder politischer Charakter zugesprochen; sie lassen aber die geringe Effektivität der Rechtsordnung in dieser Lebensfrage, den schneidenden Widerspruch zwischen den notwendigen friedensrechtlichen Rechtsbehauptungen vor der Fehdeeröffnung, um die eigene Gewaltausübung zur Notwehr zu stilisieren, und der geringen Bedeutung der damit aufgeworfenen Rechtsfrage bei Friedensschluß und Sühne hervortreten. Andererseits zeigen der Reichskrieg und die Friedensverhandlungen den seltenen, dem Gegner deshalb nicht angemessen erscheinenden Versuch des Kaisers, über die Beilegung der materiellen kriegsverursachenden Streitsachen hinaus die Rechtsfolgen der friedensrechtlichen Normen, die Strafsanktionen und Schadensersatzleistungen, wenn auch aus letztlich zweideutigen Motiven, zu realisieren.

Die inoffiziell vorzutragenden Anregungen für eine Vermittlung durch den Erzbischof von Salzburg fußen auf einer zweckbestimmten politischen und militärischen Beurteilung des Konflikts mit dem Kaiser und den weiterreichenden Konsequenzen. Aus folgenden Gründen werden sich die Auseinandersetzungen in einem Maße vertiefen, wie es gegenwärtig sich niemand denkt:

Es ist abzusehen, daß der Kaiser auf dem Znaimer Tag nicht persönlich erscheinen wird; selbst wenn er erscheinen sollte, ist zu befürchten, daß nach den Erfahrungen der Prager Verhandlungen keine Einigung über den schiedsgerichtlichen Anlaß erzielt wird, so daß der Konflikt ("irrung") so groß bleibt wie zuvor. Der Kaiser hat aber viele Gegner, "lewt die im widerwerttig" sind und die gerne mit dem Herzog ein Aktionsbündnis eingehen wollten, wie der König von Ungarn, Erzherzog Albrecht und die österreichische Landschaft, Herzog Sigmund von Tirol, Erzbischof Diether von Mainz und der Pfalzgraf. Die Reichsstädte befürchten, daß der Kaiser im Falle eines Ausgleichs mit dem Herzog gegen sie vorgeht, weil sie ihm nicht Hilfe und Beistand geleistet haben. Sie werden deshalb nicht ohne Rückhalt bleiben wollen, und diesen Rückhalt können nur die Gegner des Kaisers bieten. Ferner haben die Venezianer und der Graf von Görz Differenzen mit dem Kaiser. Herzog Ludwig verfügt andererseits über einen beträchtlichen Anhang von Reichsfürsten und anderen Ständen. Der König von Böhmen ist dem Herzog

---

<sup>737</sup> Ebd., fol. 104v.

nicht nur auf eine Weise "mit frundtschafft vnd hoher verschreibung" verpflichtet, so daß er bei einer erneuten kriegerischen Zuspitzung der Auseinandersetzung zwischen Herzog und Kaiser auch dann dem Herzog mit ganzer Macht hilft, wenn er gegenwärtig mit dem Kaiser ausgeglichen ist. Dies hat er den kaiserlichen Räten in Prag in aller Offenheit selbst gesagt.

Der Herzog wird nicht untätig bleiben und Rückhalt suchen, damit er gegen den Kaiser nicht auf sich allein gestellt ist und dem Kaiser mit Maßnahmen entgegentreten kann, die ihm "swerer dann swere" sein werden. Durch seine Bündnisse wird allerdings der Handlungsspielraum des Herzogs in einer Weise eingeschränkt, daß er, falls sich der Kaiser mit ihm ausgleichen will, anderen so weit verpflichtet ist, daß er "des fürtter one sy villeicht kain macht" hat.

Eine gefährliche Lage für das Reich entsteht im Konfliktherd des Stiftskrieges dadurch, daß sowohl Diether von Isenburg als auch Adolf von Nassau sich bei Frankreich und Burgund um militärische Unterstützung bemühen und jede Seite versucht, diese Streitkräfte ins Reich zu bekommen. Frankreich und Burgund sind sehr gerne bereit, Truppen ins Reich zu entsenden, um dann dort "nach irem willen" eigene Pläne zu verfolgen. Da sich der Kaiser feindlich gegen den Herzog verhält, wird man auch den Herzog und andere Reichsfürsten um Hilfe ersuchen. Um dies alles zu verhindern, ist es wünschenswert, daß der Streit zwischen Kaiser und Herzog ein gutes Ende findet. Wenn dies geschieht, wird auch die andere Sache des Kaisers, gemeint ist der Konflikt mit Erzherzog Albrecht, ein gutes Ende finden, denn Herzog Ludwig ist ein mächtiger Reichsfürst und hat einen großen Anhang.

Die herzogliche Seite setzt nun darauf, daß der Erzbischof, veranlaßt durch diese politische Analyse, einen gütlichen Tag unter seiner Vermittlung vorschlägt. Dagegen ist jedoch auf den Faktor Zeit zu verweisen. Bis der Tag stattfinden kann, vergehen vier Wochen, sechs bis acht Tage werden die Verhandlungen dann dauern. Wenn die beiderseitigen Räte "one vorwort vnd wissen", ohne vorherige Kenntnis der Positionen und Vergleichsvorschläge, auf dem Tag erscheinen, ist zu befürchten, daß sie trotz ihrer 'plena potestas' keine definitiven Vereinbarungen treffen, sondern auf Hintersichbringen gehen. Bevor sie wieder zusammenkommen, ist der Znaimer Tag da, und aus der Vermittlung wird nichts mehr.

Statt dessen soll der Erzbischof "als durch sich selbst" dem Kaiser und Herzog Ludwig einige vorbereitete - und von herzoglicher Seite angeregte - Vergleichsvorschläge unterbreiten. Wenn er erkennt, daß die Sache Fortschritte macht, soll er umgehend einen gütlichen Tag nach Salzburg anberaumen. Zu diesem Tag sollen beide Konfliktparteien Räte mit Vollmacht und Siegel zu einer Art Konklave entsenden; "die sollten daselbs von ainander nit abschaiden, sy hetten dann briue vnd sigl vf die vorigen mittl einander gegeben vnd geuerttigt nach aller notturft".

An dieser Stelle wird Putzner eingeschärft, er solle sich davor hüten, in der Sache von des Herzogs wegen irgendwelche substantielle Zusagen zu machen, sondern die Vergleichsvorschläge nur in seinem eigenen Namen vorbringen.

Die Sachen Dinkelsbühl und Donauwörth sind formell beigelegt; die Sache der Judenvertreibung muß durch das konkludente Handeln des Kaisers als beigelegt gelten. Dem Anspruch des Kaisers wegen des Krieges, den Herzog Ludwig gegen Markgraf Albrecht geführt hat, wird der

Anspruch Herzog Ludwigs gegen den Kaiser wegen des rechtswidrigen Reichsaufgebots und der Kriegführung ohne die neuerliche notwendige Bewahrung gegenübergestellt; die Ansprüche "sollten bederseit gegeneinander aufgehabt vnd abe sein". Heinrich Span, der von Bayern in die Haft Erzherzog Albrechts gelangt ist, wird gegen Fritz Hohenecker freigelassen. Die Beschuldigungen, die der Kaiser in seinem Bewahrungsbrief gegen Herzog Ludwig erhoben hat und derentwegen sich der Herzog zu Recht erboten hat, sollen "mit wissen gütlichen hingelegt werden". Der Ausdruck "mit wissen" kennzeichnet das reine Vergleichsverfahren im Unterschied zu dem Schiedsspruch nach Billigkeit. Gelingt ein Vergleich nicht, so soll sich der Kaiser mit dem herzoglichen Rechtgebot begnügen. Durch diese Vergleichsvorschläge sind vor allem die deliktischen Beschuldigungen entschärft und durch Aufrechnung ausgeglichen.

Die Vergleichsvorschläge, welche die weiteren bayerischen Ansprüche betreffen, brauchen hier nicht im einzelnen dargestellt zu werden. Immerhin ist die bayerische Seite jetzt sogar bereit, in begrenztem Umfang ihre verbrieften Forderungen hinsichtlich der Darlehensschuld und des Cilly-Hofes zu Wien zum Gegenstand von Vergleichsverhandlungen machen zu lassen. Waren die kaiserlichen Ansprüche auf Grund reichsrechtlicher Straftatbestände einmal eliminiert oder auf Ersatzansprüche begrenzt und durch Aufrechnung neutralisiert, dann blieben nur noch bayerische Forderungen übrig, so daß der Kaiser keine eigenen Forderungen mehr als Masse zur Aufrechnung in die Vergleichsverhandlungen einbringen konnte. In Anbetracht dieser Überlegenheit, die ihm dieses Friedenskonzept sicherte, ist der Herzog bereit, sich dem Kaiser zu Ehren wieder in die Lehenspflicht zu begeben, wie sie vor der Aufsayung bestand, sofern eine Einigung über die angeführten Vergleichssachen erzielt wurde. Alle anderen gegenseitigen Ansprüche müßten damit abgestellt sein und dürften weder "mit recht noch on rechte" später vorgebracht werden. Außerdem sollten alle Ungnade und aller Unwille beigelegt sein.

Es war aus sachlichen und zeitlichen Gründen sehr fraglich, ob eine Vermittlung durch den Erzbischof von Salzburg zustande kam. In erster Linie hatte sich der Herzog deshalb auf den Znaimer Tag und im Hinblick auf die bisherige Haltung der kaiserlichen Seite auf ein schiedsgerichtliches Verfahren einzustellen. Das grundsätzliche Ziel blieb aber auch in dem Konzept für den Znaimer Tag erhalten.<sup>738</sup> Durch einen vollständigen Ausgleich mit dem Kaiser sollte eine vollständige Trennung des Kaisers vom Markgraf erreicht werden, damit der Herzog "des kaisers vnd des reichs entladen werde"<sup>739</sup> und der Streit mit dem Markgrafen eindeutig auf die innerständisch-territoriale Ebene beschränkt wurde.

Sobald dem Herzog das kaiserliche Anspruchsverzeichnis vorliegt, soll eine herzogliche Gesandtschaft an den König von Böhmen abgehen und von ihm, unter der jetzigen Annahme, daß die kaiserlichen Ansprüche im wesentlichen den in Prag vorgetragenen entsprechen werden, ein "wissen" erlangen, daß er in drei zentralen Punkten folgendermaßen entscheiden wird:

1. Die Aufschläge und Neuerungen im Herzogtum Österreich werden abgestellt und so oder in anderer Weise auch künftig nicht mehr vorgenommen.
2. Die Stadt Donauwörth geht wieder als Pfandschaft an den Herzog, oder es kommt eine der

---

<sup>738</sup> Ebd., fol. 110-111.

<sup>739</sup> Ebd., fol. 110.

schon in Prag dem König unterbreiteten Vergleichsmöglichkeiten zum Zuge.

3. Vor allem muß die Lehenschaft des Herzogs gesichert und das Verhältnis zwischen Kaiser und Herzog rechtlich völlig normalisiert sein.

Wenn der König dem Herzog über diese Entscheidungen Gewißheit verschafft, kann in den beiderseitigen Ansprüchen auf den König kompromittiert werden. Der König soll jedoch nur zu einem Billigkeitsspruch ermächtigt werden, damit die rechtlichen Vorteile, welche die kaiserliche Obrigkeit in einem Verfahren und in einer Entscheidung 'nach Recht' hat, nicht zur Geltung kommen. Für ein Schiedsgerichtsverfahren, das in einen Billigkeitsspruch mündet, kann deshalb hinsichtlich der friedensrechtlichen Beschuldigungen und Ansprüche auf den für den Erzbischof von Salzburg entwickelten Vergleichsvorschlag zurückgegriffen werden, da, was die materielle Seite betrifft, der Vergleich und der Spruch 'ex aequo et bono' einander sehr ähnlich sind und nur in der Erzeugung der Bindungswirkung entschiedener differieren. Die auf friedensrechtlicher Grundlage erhobenen Straf- und Bußforderungen sind in diesem Verfahren eliminiert; die Forderungen sind auf den Ersatz von "cost vnd schäden" begrenzt und können gegeneinander aufgerechnet werden. Sofern die kaiserliche Seite die Ersatzansprüche wegen des Krieges gegen Markgraf Albrecht "hoch" anzieht, wird die herzogliche Seite die Ersatzansprüche wegen des rechtswidrigen Vorgehens des Kaisers gegen den Herzog "auch hoch anziehen, vnd dardurch so würdet ein vordrung der andern gleich vnd die sach also geneinander gleich abgestellt". Die herzogliche Seite stellt jetzt auch die materielle Überlegenheit heraus, die Herzog Ludwig gegenüber dem Kaiser in einem rein gütlichen Schiedsgerichtsverfahren hat: "Herczog Ludwig gewynnet auch ainen vortail in solchem hindergang vnd anlass, wann er hat von der aufsleg, newrung vnd beswerung wegen ain mercklich vordrung vmb die schäden [beziffert auf 300.000 Gulden], dergleichen der kaiser in kainer seiner ansprach hat".<sup>740</sup> Hinzu kommen bedeutende Ersatzansprüche aus der rechtswidrigen Besteuerung der Güter und Hintersassen bayerischer Prälaten im Herzogtum Österreich.

Im Umkehrschluß wird aus diesem Sachverhalt ersichtlich, weshalb die kaiserliche Seite auch unabhängig von rechtspolitischen oder rein politischen Zielsetzungen auf der Möglichkeit eines Verfahrens nach Recht, das die exorbitanten friedens- und majestätsrechtlichen Strafansprüche einschloß, beharrlich bestehen mußte, um den herzoglichen Forderungen wenigstens, d. h. realistischerweise angesichts der kaum möglichen Debellation des Herzogs, kompensatorische Bußsummen entgegensetzen zu können.

Es kennzeichnet die allmählich eindeutig verfestigte Lage, daß die den beiderseitigen Rechts- und Verfahrensvorstellungen jeweils innewohnende Logik von keiner Seite stringent durchzusetzen war; die kaiserliche Klage und die herzogliche Widerklage konnten nicht in demselben Verfahren ausgetragen werden. Die in einem Vergleichsverfahren und in einem gütlichen schiedsgerichtlichen Verfahren überlegenen Ersatzansprüche und Forderungen des Herzogs standen den Strafansprüchen des Kaisers gegenüber, die allenfalls in einem Verfahren nach Recht verwirklicht werden konnten, nach bayerischer Auffassung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung überhaupt nicht fähig waren. Es war kaum anzunehmen, daß sich die kaiserliche Seite durch ein

---

<sup>740</sup> Ebd., fol. 111.

gütliches schiedsgerichtliches Verfahren in die Position eines einseitigen Schuldners abdrängen ließ, während die herzogliche Seite kaum dazu gebracht werden konnte, sich freiwillig in ein riskantes Verfahren nach Recht einzulassen und ihre im anderen Falle überlegene Position aufzugeben.

Für den Kaiser gab es nach der Zurückweisung des Prager Friedens die Alternative zwischen der von den kaiserlichen Hauptleuten gewünschten Fortsetzung des Krieges, die nach militärischen Niederlagen als erfolgversprechende Option wenig später jedoch nicht mehr zur Verfügung stand, und letztlich doch dem Vergleich, der politisch bestimmten *Transactio*, in welcher der kaiserliche Strafanspruch lediglich als virtuelle und als fiktive numerische Größe wirksam war und der kaiserliche Verfahrensverzicht, der den Weg zum Frieden freimachte, möglicherweise als Gegenleistung honoriert wurde. Für die weiteren Friedensverhandlungen war maßgebend, daß den prozeduralen Fragen eine überragende, die Sache präjudizierende Bedeutung zukam, weshalb beide Seiten im Ringen um die Festlegung des schiedsgerichtlichen Kompromisses ihre prozessualen Rechtsstandpunkte, die zugleich materielle waren, während der nächsten Friedensversuche in obstinater Gleichförmigkeit repetierten und daran die Bemühungen um einen Rechtsfrieden scheitern ließen.

Intensivere Versuche, zu einem "endlichen" Frieden zu gelangen, fanden nach den Niederlagen der Kaiserlichen bei Seckenheim und Giengen auf Tagen in Nürnberg (Juli/August 1462), Regensburg (Oktober/November 1462), am Kaiserhof zu Wiener Neustadt (Mai 1463) und schließlich wiederum in Prag (August 1463) statt. Es war, selbst wenn man den Parteien einen konstruktiven Friedenswillen unterstellt, zweifellos ein schwieriges Unterfangen, für die Vielzahl der durch einigungsrechtliche Bindungen zu größeren Komplexen verflochtenen und schwer isolierbaren Streitgegenstände befriedigende Lösungen zu finden. Die Prager Verhandlungen des Jahres 1461 hatten sehr rasch gezeigt, daß für eine Beilegung des Konflikts zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig so lange kaum Aussicht auf Erfolg bestand, als der Kaiser an seinem reichsrechtlich begründeten Strafanspruch oder an kompensatorischen Bußleistungen des Herzogs festhielt. Im wesentlichen auf diesen Gesichtspunkt beschränkt, sollen die weiteren Bemühungen um einen Frieden erörtert werden. Im Unterschied zu den Prager Verhandlungen fanden sie bis zu dem erneuten Prager Tag von 1463 im Reich und unter Anteilnahme eines größeren Kreises von Reichsständen sowie päpstlicher Legaten statt. Die Vermittlung übernahmen anstelle des in *consilio* seiner Räte und böhmischer Herren tätigen Böhmenkönigs jetzt mehrere "untertedinger" oder "teidingsherrn", die den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiteten.

##### 5. Der Nürnberger Friede (Waffenstillstand) vom 22. August 1462

Die "Teidingsherren" auf dem Nürnberger Tag waren der Kardinal Peter von Augsburg, der päpstliche Legat Hieronymus von Kreta und die zuvor schon um Vermittlung bemühten Herzöge Johann und Sigmund von Bayern-München.<sup>741</sup> Mit Ausnahme des päpstlichen Legaten

---

<sup>741</sup> FRA II, 44, nr. 335, S. 426 f.; nr. 337, S. 428. Zur Entstehung der Vermittlungsaktion vgl. ebd., nr. 302, S. 398; nr. 316, S. 410 f.; nr. 417, S. 411; nr. 321, S. 414; nr. 324, S. 417 f.



handelte es sich um Reichsfürsten, auf die sich Herzog Ludwig bereits in seiner Antwort auf die kaiserliche Bewahrung am 15. August 1461 zu Recht erboten hatte.<sup>742</sup> Eine Richtung, ein Rechtsfriede, kam nicht zustande; das einzige Ergebnis des Nürnberger Tages war ein Waffenstillstand für die Zeit vom 27. August 1462 bis zum 29. September 1463; er bot Gelegenheit, die Friedensbemühungen fortzusetzen. Der nächste Versuch, die Streitsachen auszugleichen, sollte am 16. Oktober 1462 auf einem Tag zu Regensburg erfolgen.<sup>743</sup> Die Nürnberger Verhandlungen waren dadurch kompliziert worden, daß die kaiserliche Seite versuchte, die bei Seckenheim gefangenen kaiserlichen Hauptleute, den Bischof von Metz und ihren adligen Anhang in die Waffenstillstandsbestimmungen einzubeziehen, vor allem, nachdem bekannt geworden war, daß sie "hoch vnd vast geschetzt" werden sollten.<sup>744</sup> Wohl wurde der Pfalzgraf, der in Nürnberg überhaupt nicht vertreten war,<sup>745</sup> in den Waffenstillstand einbezogen, die Bestimmung über die Freilassung der Gefangenen auf die in pfälzischer Haft befindlichen Gefangenen auszudehnen gelang jedoch nicht; die Vermittler schlossen sie ausdrücklich von ihrem Vorschlag aus.

Am 16. August 1462 unterbreiteten die Teidingsherren den Parteien ihre "mittel", die in dieser Fassung die Grundlage der Richtung abgeben sollten:<sup>746</sup>

Die im Herzogtum Österreich erhobenen Aufschläge auf Salz, Wein und andere Güter, die eine Neuerung darstellen, sollen abgestellt werden. Die in Bayern ansässigen Prälaten, die Weingärten und Güter im Herzogtum besitzen, sollen künftig nicht mehr besteuert werden. Es fehlt nicht der Hinweis darauf, daß die bislang gezahlten Steuern eine Summe von 300.000 Gulden ausmachten.

Dem Bischof von Eichstätt sind von Herzog Ludwig all seine Verschreibungen herauszugeben. An ihrer Stelle verschreibt sich der Bischof, sein Lebtage mit niemandem ein Bündnis gegen das Haus Bayern einzugehen, doch müssen Papst und Kaiser in dieser Verschreibung ausgenommen werden.

Herzog Ludwig soll seine Gefangenen auf einfache Urfehde hin freilassen. Diesen Punkt betrachten die Vermittler offenbar als ein wesentliches Zugeständnis, das sie dem Herzog abverlangen, da er, zumal nach der Schlacht von Giengen, offenbar einseitig Gefangene in Haft hielt. Davon ausgenommen sind die Gefangenen am Rhein.

Hinsichtlich der Rother Richtung vom 24. Juni 1460, einem Schiedsspruch Herzog Wilhelms von Sachsen zwischen Markgraf Albrecht und Herzog Ludwig, sollen dem Markgrafen die ihm abgewonnenen Schlösser zurückgegeben werden.<sup>747</sup> Die herzoglichen Forderungen nach Kosten- und Schadensersatz wegen des Krieges und nach Genugtuung wegen unziemlicher Worte des Markgrafen sollen auf sich beruhen bleiben;<sup>748</sup> wird aber ein Schiedsspruch in dieser Sa-

<sup>742</sup> Vgl. J. CHMEL, Materialien zur österreichischen Geschichte II, nr. CLXXXVII, S. 249.

<sup>743</sup> CHMEL, Regesten, Anhang, nr. 118a, S. CXLVII.

<sup>744</sup> FRA II, 44, nr. 355, S. 448.

<sup>745</sup> Vgl. jedoch die Forderungen an Markgraf Albrecht; ebd., nr. 348, S. 441.

<sup>746</sup> Ebd., nr. 355, S. 448 f. "Vnd haben die tedinger gemeldet, das sie nicht ander noch besser mittel wissen, zu berichtnus der sachen dienend, dann die, vnd baten in der zu uerfolgen". Ebd., S. 449.

<sup>747</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XLIIa, S. 191 (Rother Richtung). Vgl. die Forderungen Markgraf Albrechts; FRA II, 44, nr. 348, S. 440.

<sup>748</sup> Vgl. FRA II, 44, nr. 348, S. 441.

che verlangt, werden ihn die Teidingsherren fällen. Die übrigen Bestimmungen der Rother Richtung sollen in Kraft bleiben.

Den Angehörigen der Ritterschaft im bayerisch-fränkischen Grenzbereich sollen ihre Verschreibungen herausgegeben und die ihnen abgewonnenen Güter restituiert werden, damit sie hinfort demjenigen dienen können, dem sie dienen wollen.

Die Stadt Donauwörth soll beim Kaiser verbleiben; die herzogliche Forderung über 75.000 Gulden soll entfallen.

Die Kleinodien sollen in Händen Herzog Ludwigs bleiben, bis sie ausgelöst werden; gleiches gilt für eine Schuldverschreibung über 3.000 Gulden.

Der Kaiser soll von der Besteuerung der Regensburger Juden absehen.<sup>749</sup>

Die kaiserlichen Bevollmächtigten, der österreichische Kanzler Bischof Ulrich von Gurk,<sup>750</sup> der Kurfürst Friedrich von Brandenburg<sup>751</sup> und der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim, brachten gegen den Vermittlungsvorschlag grundsätzliche Einwendungen vor.<sup>752</sup> Einmal verlangten sie den Abschluß eines Friedens, der auch den Gefangenen des Pfalzgrafen die unentgeltliche Freilassung gewährte. Es war aber kaum daran zu denken, daß sich in Nürnberg jemand des Pfalzgrafen in dieser für ihn so wichtigen Frage mächtigte. Außerdem verlangten sie gleichfalls im Sinne eines umfassenderen Friedenskonzepts die Behandlung des Konflikts zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Erzherzog Albrecht VI.<sup>753</sup> Zum ändern hatten die Vermittler, in Übereinstimmung mit der Haltung der bayerischen Seite seit den Prager Verhandlungen von 1461, aus ihrem Friedensentwurf alle deliktischen Sachverhalte und Tatbestände, an die der Kaiser seine Strafansprüche knüpfte, eliminiert, was zweifellos einem raschen Verhandlungserfolg dienlich war, wenn es sich um einen Ausgleich paritätischer, verfassungsrechtlich koordinierter Gegner handelte. Die kaiserliche Seite zeigte sich jedoch nicht geneigt, auf eine Bestrafung des Herzogs zu verzichten; ihr ging es auch um mehr als nur um eine nominelle Bestrafung zur demonstrativen Wahrung der kaiserlichen Obrigkeit und Autorität, denn der Strafanspruch sollte bei einer gegenseitigen Aufrechnung geldwerter Forderungen in einen Aktivposten von überragender Bedeutung umgemünzt werden. So führten die kaiserlichen Bevollmächtigten in ihrer Stellungnahme zu dem Vergleichsvorschlag der Teidingsherren, um den Fall Donauwörth als qualifizierte Straftat auszuweisen und die besondere Schuldhaftigkeit des herzoglichen Handelns herauszustellen, weitläufiger als sonst aus, wie der Herzog "auß aigen durstikait vnd gewalt Werde, die stat, in sein gewalt pracht vnd die zu erblicher huldigung vnd nicht in pfangtschaftsweis

<sup>749</sup> Hinzu kommt noch, daß der Herr von Planckenstein, der seine Forderung gegen Herzog Ludwig vom Kaiser entschieden wissen will, den Herzog rechtlich belangen soll, wie es dem Herzog als einem Reichsfürsten zusteht. FRA II, 44, nr. 355, S. 449.

<sup>750</sup> Vgl. ebd., nr. 344, S. 435.

<sup>751</sup> Zur Rolle des Kurfürsten vgl. ebd., nr. 339, S. 429; nr. 340 f.

<sup>752</sup> FRA II, 44, nr. 355, S. 449 f.

<sup>753</sup> Die Räte Markgraf Albrechts berichteten am 21. August 1462 nach Hause, daß die Räte Erzherzog Albrechts ohne Wissen der Teidingsherren und der bayerischen Räte abgereist seien, und es wage niemand, sich hinsichtlich des Friedens zu mächtigen. Es handle sich aber darum, doch einen Frieden (Waffenstillstand) zu machen, demzufolge Herzog Ludwig dem Erzherzog gegen den Kaiser für die Zeit seiner Dauer keine Hilfe leisten solle. FRA II, nr. 356, S. 450.

genotet, vnd da des hailigen r[eichs] schilt vnd wappen [hat] abtu<sup>e</sup>n vnd Bairn malen lassen, dadurch er sich hoch vnd vast wider sein k. g. vnd das hailig reich verhandelt hat, vnd mer wandel, kerung vnd abtrag, wann all sein obgemelt sprüch der gefangen vnd ander sachen halb wert sein, schuldig ist". Als strafwürdige Vergehen wollten sie ferner die Fälle Dinkelsbühl, das der Herzog "zu vnphillicher verschreibung vnd zins" gezwungen habe, und Eichstätt behandelt wissen. Die Militärhilfe für Erzherzog Albrecht wird durch die Behauptung, bayerische Truppen würden an der - außerordentlich verwerflichen - Belagerung der Wiener Burg, in der die Kaiserin und Maximilian eingeschlossen sind, teilnehmen, zur besonders qualifizierten Straftat gesteigert, während die Beschuldigung, die Truppen hätten im Lande erheblichen Schaden verursacht, auf einen unmittelbar einsichtigen Schadensersatzanspruch zielt. In den Katalog der Straftatbestände aufgenommen werden nicht näher dargelegte, im Zusammenhang mit der Reichsexekution begangene Rechtswidrigkeiten gegen den Grafen von Öttingen, gegen ungenannte Freiherren, Ritter und Knechte sowie gegen einzelne Reichsstädte.

Nur in einem Punkt, und dies in unverkennbarer Polemik, nahmen die kaiserlichen Bevollmächtigten über die Frage der Gefangenen hinaus zu den Einzelheiten des Vergleichsvorschlags Stellung. Sie wollten von den Vertretern Erzherzog Albrechts wissen, ob dieser die Aufschläge im Herzogtum Österreich, die er in doppelter Höhe einnehme, auch abstellen werde; erst wenn alle ihre Einwände erwogen würden, wollten sie unmittelbar auf die vorgelegten "mittel" antworten.

Die Vermittler berücksichtigten die Forderung Markgraf Albrechts nach Annullierung und Herausgabe der Rother Richtung und der das Landgericht betreffenden Verschreibung der Markgrafen nicht, sofern diese Forderung offiziell bei den Vermittlern eingereicht wurde,<sup>754</sup> wie sie auch Forderungen Herzog Ludwigs an den Markgrafen ausschieden, die auf "außrichtung, karung vnd abtrag" lauteten.

Herzog Ludwig hatte drei Beschuldigungen gegen den Markgrafen erhoben, die mit der Hauptmannschaft und Kriegführung zusammenhingen, und Schadensersatz und Genugtuung verlangte:<sup>755</sup>

Markgraf Albrecht habe dem Kaiser geraten, den Reichsstädten zu gebieten, Herzog Ludwigs Feinde zu werden und ihm das Reichsbanner anzubefehlen. Er habe seinen Bewahrungsbrief, den ihm der Herzog zurückgeschickt habe, bei sich behalten und "als ein vermainer hauptmann des keysers" den Herzog geschädigt. Schließlich habe er Herzog Ludwig trotz der Prager Richtung "beschedigt vnd die doch angenommen, lewten vnd "Te deum laudamus" singen lassen.

Die Nürnberger Verhandlungen sind nur sehr bruchstückhaft überliefert, doch hat sich ein sehr aufschlußreiches Gutachten Markgraf Albrechts zu den Friedensverhandlungen auf der Grundla-

---

<sup>754</sup> Ebd., nr. 348, S. 440.

<sup>755</sup> Ebd., S. 441. Der Pfalzgraf beschuldigte den Markgrafen gleichfalls, daß er den Prager Frieden nicht gehalten habe. Außerdem sei der Markgraf sein Feind geworden, habe ihm Schaden zugefügt "vnd doch in seinem bewahrungsbriue kein vrsache gesezt noch benennt, warumb er das thue vnd auch kein fordrung nye an jn getan". Ebd. Vgl. die Forderungen der Bischöfe von Würzburg und Bamberg an den Markgrafen; ebd., S. 441 f.

ge des Vergleichsvorschlags der Teidingsherren vom 16. August und der darauf erfolgten Entgegnung der kaiserlichen Bevollmächtigten erhalten.<sup>756</sup>

Seiner Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Friedensentwurfs stellt Markgraf Albrecht drei Verhandlungsgrundsätze voran. Mit Bezug auf eine ihm vom Kaiser schriftlich zugegangene Versicherung, "er wolle keinen der seinen dohinden lassen",<sup>757</sup> stellt der Markgraf die rhetorische Frage, "wie zympte sich denn eins friden einzugeen vnd die gefangnen sitzen zu lassen, noch mynder ein richtigung auffzunemen, dorinn die fursten, grauen, herrn, ritter vnd knecht am Rein nicht on entgeltluß ledig wurden als wol die hie oben?"<sup>758</sup> Er formuliert die allgemeinere Verhandlungsrichtlinie, es sei notwendig, daß der Kaiser von seinetwegen und in seinem Namen "auff das statlichst" alle diejenigen Streitsachen proponiere und traktiere, welche die Städte und andere - die keine selbständigen Parteien sind - nicht selbst vorzubringen in der Lage seien und seinem Ausschreiben entsprechend keinen seiner Helfer auf sich selbst verwiesen lassen. Schließlich seien alle Äußerungen der Feinde zu den Ansprüchen des Kaisers dadurch "zu brechen", daß sich die kaiserlichen Vertreter sofort vor den Teidingsleuten zu Recht erbie-  
ten.<sup>759</sup>

Sodann rezensiert Markgraf Albrecht die einzelnen Artikel des Friedensentwurfs:

1. Aus zwei Gründen erachtet er es für "schimpflich", daß der Kaiser auf Verlangen des Herzogs die Aufschläge im Herzogtum Österreich und die Besteuerung der bayerischen Prälaten abstellen soll. Erstens bedeutete es eine Nötigung ("drancksal"), wenn der Kaiser zu weiteren Zugeständnissen, als es der Rechtslage entspräche, gezwungen würde; "dann würff man einen mit einer

---

<sup>756</sup> BayHStA Abt. I, Fürstensachen Nr. 173, pag. 230-233. Es handelt sich nicht um eine Abschrift, sondern um ein mehrfach korrigiertes, möglicherweise nicht ganz ausgeführtes Konzept eines undatierten Schreibens des Markgrafen an seine Räte. Wie es in das Münchener Archiv gelangte, ist mir nicht ersichtlich. Die markgräflichen Räte hatten das Nürnberger Aktenstück mit den Vergleichsvorschlägen der Teidingsherren und der Stellungnahme der Kaiserlichen (FRA II, 44, nr. 355. Aus dem Plassenburger Archiv in das Bamberger Archiv gelangt. Vgl. FRA II, 44, S. VI f.) dem Markgrafen zugeschickt. Es ist denkbar, daß die Stellungnahme des Markgrafen nicht mehr ausgeführt, zumindest nicht mehr mündlich und expeditiert wurde, da die markgräflichen Räte am 21. August 1462 das Ende der Verhandlungen für den nächsten Tag ankündigten (Ebd., nr. 356, S. 451 f.). Wir erfahren aus der markgräflichen Stellungnahme selbst, daß Markgraf Albrecht seinen Gesandten schon einmal einen "rat" nach Nürnberg übermittelt hatte, und zwar noch ehe der österreichische Kanzler Bischof Ulrich von Gurk dort eingetroffen war. Markgraf Albrecht hatte sich damals auf der Grundlage der "keyserlichen meynung" geäußert, die er aus den ihm zugegangenen kaiserlichen Briefen "getzogen" habe. Gestrichen: nach laut "des beuelhes, den wir vormals von der k. m. gehabt haben". Möglicherweise ist damit die Instruktion des Bischofs von Gurk gemeint. Der Markgraf räumt die Möglichkeit ein, daß sich die kaiserliche Position zwischenzeitlich verändert hat, und sieht eine gewisse Konkurrenz seines jetzigen Ratschlags zu der Verhandlungsführung des Bischofs von Gurk, der "neher bey seiner gnaden gewest dann wir vnd weiß seinen abschied, dem nach er wol nach der k. m. willen handeln wurdet, als uns nicht zweyffelt, doch so wollen wir nicht lassen ettlichermaß von diesen sachen vnnsere meynung euch zuentdecken, so ferre es der beuelhe der k. m. dem von Gurck gescheen, erleyden mag". Da er nicht von kaiserlicher Seite um Rat ersucht wurde, äußert sich Markgraf Albrecht betont vorsichtig zu den Positionen, welche die kaiserlichen Bevollmächtigten hatten. Kaiser Friedrich III. hatte am 18. Juli 1462 an Markgraf Albrecht geschrieben, die kaiserlichen Räte und "machtboten" würden auf dem Nürnberger Tag in Sachen Herzog Ludwigs und der Bischöfe von Würzburg und Bamberg nach seinem Rat und dem der anderen Hauptleute handeln, "als sich das geburen wirdet". FRA II, 44, nr. 339, S. 429 f.

<sup>757</sup> Fürstensachen Nr. 173, pag. 230. Vgl. die Versicherung des Kaisers gegenüber seinen Hauptleuten vom 21. Januar 1462, daß er sich von ihnen nicht scheiden noch setzen und keinen Frieden oder eine Richtung ohne sie eingehen wolle. FRA II, 44, nr. 322, S. 324. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8767, S. 132.

<sup>758</sup> Fürstensachen Nr. 173, pag. 230.

<sup>759</sup> "das thurren [dürfen] wir wol raten auff einen entlichen rate, nu zumaln nach dem die k. anwelt das eemaln auff diesem tag zunemen vnd zugeben geboten haben, denn wir vor nicht verwilligen wolten das widerrecht". Ebd.

slewdern in ein gewere, so sol man in on recht nicht daruß treiben". Zweitens käme das dem Urteil ("erkenntnuß") gleich, daß der Kaiser, was die Ansprüche Herzog Ludwigs gegen ihn betrifft, im Unrecht sei, und Herzog Ludwig erlangte dadurch "grossen gelimpff". Dies ist durch ein Rechtgebot sehr wohl in Anbetracht dessen zu verhindern, daß Herzog Ludwig hinsichtlich der kaiserlichen Ansprüche den rechtlichen Austrag nicht erleiden will, außerdem wird der territorialhoheitliche Rechtsstandpunkt des Kaisers bei den Reichsfürsten auf solidarische Zustimmung stoßen: "so eins mit dem andern zu sol geen, so mag es auch mit glimpff der keyser wol verhalten, angesehen das kein furst gern hat, das man im in seinen landen in sein regalia vnd gewaltsam regiment vnd ander aufsatzung tragen sol, vnd wurd von nymantz furstennamens gepillich on zweyffel, dann ein yeder der da [gut] hat in eins fursten land, der muß dulden vnd leyden sein auffsatzung vnd gebote nach altem herkomen".<sup>760</sup> Markgraf Albrecht redet damit dem Territorialprinzip und der Gebietshoheit das Wort, die er beide nicht zuletzt mit Hilfe des kaiserlichen Landgerichts hinsichtlich seiner zersplitterten fränkischen Herrschaften zu verwirklichen suchte und dabei mit der bayerischen Gebiets- und Gerichtshoheit kollidierte.

2. Die Sache Eichstätt ist ausweislich des kaiserlichen Feindsbriefes eine der Ursachen des Krieges und betrifft eine wesentliche Forderung des Kaisers. Wird der Bischof seiner Verschreibungen ledig, so dient dies der Reputation des Kaisers. Sollte sich der Bischof jedoch, wie in dem Friedensentwurf vorgesehen, erneut verschreiben und sollte diese Verschreibung durch den Kaiser sanktioniert werden, dann wäre dies, auch wenn es sich um eine Befristung auf Lebenszeit handelte, dem Bischof und dem Stift schädlicher und dem Kaiser "schimpflicher", als wenn es bei der alten Verschreibung geblieben wäre, "die doch nicht nachzulassen ist, man wolle dann den kolben gantz auff den schilt legen vnd die obrickayt der k. m. verachten".<sup>761</sup> Wenn der Kaiser jedoch zu den bestehenden Verschreibungen keine Zustimmung erteilt, befreit er schon dadurch auf Grund der Rechtslage - die die kaiserliche Einwilligung erfordert - den Bischof von seinen Verpflichtungen.

3. Daß Herzog Ludwig die Gefangenen "on entgeltnuß ledig leßt, ist pillich"; doch darf man darüber die Gefangenen am Rhein nicht "dohinden" lassen, denn sie sind "mit recht", d. h. aufgrund der Rechtslage durch eine rechtliche Erkenntnis, "wol zu ledigen".

4. In eigener Sache äußert sich Markgraf Albrecht zu den Vorschlägen der Vermittler, welche die Rother Richtung des Jahres 1460<sup>762</sup> zwischen ihm und Herzog Ludwig betreffen. Er legt dar, daß die Richtung zwei verschiedene Streitkomplexe zum Gegenstand hat. Die erste Streitsache ist definitiv entschieden und betrifft das Landgericht des Burggrafentums Nürnberg. Der zweite Komplex umfaßt die Restitution der markgräflichen Stadt Roth und verschiedener markgräflicher Schlösser sowie die Ansprüche Herzog Ludwigs auf Erstattung der Kriegskosten und Ersatz der Kriegsschäden und auf Genugtuung wegen ehrverletzender Äußerungen des Markgrafen; da-

<sup>760</sup> "doch wollen wir damit den k[aiserlichen] beuelhen, vnnserm frund von Gurckh getan, nicht anfechten noch hindern, wo im vnnser meynung absetzte". Ebd., pag. 232.

<sup>761</sup> "doch setzen wir es alles in den kayserlichen beuelhe, vnnserm frund von Gurckh beuolhen, denn der k. in [den Bischof] durch recht [von Rechts wegen] wol ledig macht, so er nichtz verwilligt". Ebd.

<sup>762</sup> vgl. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XLIIa, S. 189-192.

zu ist in der Rother Richtung ein "hindergang", ein gütliches Austragsverfahren, vor König Georg von Böhmen angeordnet.

Herzog Wilhelm von Sachsen hatte in seinem Spruch erkannt, daß die Landsassen und Einwohner des Hauses und Fürstentums Bayern und diejenigen, die in den bayerischen Herrschaften und Gerichten sitzen, persönlich und vermögensrechtlich zu ewigen Zeiten vom Landgericht des Burggrafentums Nürnberg in keiner Weise belangt und zitiert werden dürfen. Alle Ladungen, Zwangsmittel und andere Maßnahmen, die dem entgegen vom Landgericht ausgehen, sind kraftlos.<sup>763</sup> Die Markgrafen Johann und Albrecht hatten sich am 29. Juni zu einer gleichlautenden Erklärung verschreiben müssen, die den Zusatz enthält, daß ihnen und ihren Nachkommen dagegen keinerlei "recht, gerechtigkeiten, begnadung, freyhait, priuilegia, herkomen oder gewonhait" helfen sollen, die sie dagegen bereits haben, die sie erlangen oder die ihnen künftig von der "obernhande", d. h. dem Kaiser, oder von sonst jemandem gegeben, erlaubt oder befohlen wurden oder werden.<sup>764</sup>

Das Landgericht war ein kaiserliches Gericht und den Markgrafen vom Kaiser verliehen, so daß sie keine originare eigentumsrechtliche Dispositionsbefugnis über das Gericht besaßen. Am 7. Dezember 1456 hatte Kaiser Friedrich III. den Markgrafen zwar die Freiheit gegeben, sich mit Reichsfürsten, Herren, Städten und andern gütlich zu vertragen und zu vereinen, falls mit ihnen in den Landen Schwaben, Bayern, Franken und den Niederlanden - womit das ehemalige Stammesland Sachsen und der Bereich des Rechts des Sachsenspiegels gemeint sind - wegen ihres Landgerichts Konflikte und Mißhelligkeiten entstünden, doch alle Vereinbarungen sollten den Königen und Kaisern und dem Reich unschädlich sein.<sup>765</sup> Der Kaiser behielt sich damit die Möglichkeit der Derogation vor, so daß die Bestandskraft der innerständischen Vereinbarungen letztlich prekär war.

Nicht zuletzt der Revision der Rother Richtung in Sachen Landgericht sollte der Reichskrieg gegen Herzog Ludwig dienen, doch mit außerordentlicher Vorsicht versucht Markgraf Albrecht zu verhindern, daß die Landgerichtsfrage, obwohl sie im markgräflichen Forderungskatalog enthalten ist, auf dem Nürnberger Tag behandelt und die Rother Richtung durch einen Frieden bekräftigt wird; zugleich legt er dem Kaiser, wie er es bereits im September 1460 getan hatte,<sup>766</sup> die obrigkeitliche Annullierung der Rother Richtung in der Landgerichtsfrage nahe.

Markgraf Albrecht will die Landgerichtsfrage mit dem Argument nicht zum Gegenstand der Friedensverhandlungen gemacht wissen, daß sie in Roth definitiv entschieden sei und er die Richtung in diesem Punkt als "fromer furst" gehalten habe. Deshalb sei diese Frage nicht aufzugreifen, und es bestehe keine Notwendigkeit, daß er verspreche, die Richtung zu halten. Andererseits suggeriert er der kaiserlichen Seite, ohne zweifelsfrei und eindeutig darauf festgelegt werden zu können, daß der Kaiser seiner Pflicht als Mehrer des Reichs nicht nachkomme und es der Obrigkeit des Reichs Abbruch tue, wenn er die Richtung bestehen lasse. "So zimpt vnd auch nicht,

---

<sup>763</sup> Ebd., S. 190.

<sup>764</sup> Ebd., nr. XLII e, S. 196 f.

<sup>765</sup> Ebd., nr. VIII, S. 73.

<sup>766</sup> Ebd., nr. XLIIp, S. 233, 238 f. (Werbung Dr. Georgs von Absberg).

weiter dem keyser darinnen zuraten, angesehen wie wir dem keyser mit glubden vnd ayden gewannt sind, der ein merer des reichs ist, so können wir im auch nit geraten, des reichs oberkait an dem end zumyndern oder ruen zulassen; solten wir im dann raten, das wider die bericht zu Rot were, mochten wir auch mit fug nit wol thun, vnd ist auch nit not, angesehen das die k. m. in sulicher hohen vernufft ist, das sie sich nach allem herkomen der sach vnd notturfft des reichs des lantgerichtshalben wol gepurlich vnd als seinen gnaden zympt, rechtlich waiß zuhalten".<sup>767</sup>

Im übrigen ist Markgraf Albrecht damit einverstanden, daß zum anderen Teil der Richtung ein Spruch der Teidingsleute erfolgt oder mit Hilfe des Kaisers verfügt wird, daß der Austrag nicht mehr vor dem König von Böhmen stattfinden soll, wenn nur Stadt und Schlösser samt Pertinenzien und Herrlichkeiten restituiert werden. Es dürfen darüber aber nicht die anderen, im gegenwärtigen Krieg verlorenen Städte und Schlösser vergessen werden.

Markgraf Albrecht hatte guten Grund, in der Frage des Landgerichts äußerste Vorsicht und Zurückhaltung zu üben, denn der bayerischen Seite waren die Revisionsbestrebungen des Markgrafen bekannt geworden, als sie markgräfliche Schreiben abgefangen hatte. Am 28. Oktober hatte Herzog Ludwig zur Rechtfertigung seiner Haltung den Herzog Wilhelm von Sachsen davon unterrichtet, daß der Markgraf entgegen seiner Selbstbindung in der Rother Richtung durch die Spezialverschreibung wegen des Landgerichts im Sommer durch seine Räte am Kaiserhof auf eine Annullierung der landgerichtlichen Vertragsverpflichtung hatte hinarbeiten lassen, was er mit des Makgrafen eigenen Briefen und Siegeln beweisen könne.<sup>768</sup> Markgraf Albrecht wagte es nicht, die Tatsache zu leugnen oder die Konkurrenz zwischen der innerständischen Disposition durch den Schiedsspruch Herzog Wilhelms und der kaiserlichen Rechtshoheit durch ein Bekenntnis zu dem reichsrechtlichen Rechtsstandpunkt aufzulösen, sondern er versuchte, sich mit dem bloßen Faktum herauszureden, er habe bis auf den heutigen Tag gegen die Richtung "nichts erworben, man habe Im auch nichts geben".<sup>769</sup> Diese schwache Erklärung ließ sich Herzog Ludwig nicht entgehen; er kommentierte, "das sey nit Im, sondern unserm Herrn dem Keyser zu Gut zuachten, wann hette sein keyserl. Majest. Im vil wider die Richtunge von des Lantgerichts wegen gegeben, das hette er gern angenommen, wiewol er sich des nit zutun bey seinen Fürstlichen Eren und Wirden verschriben und verpflichtet hat".<sup>770</sup>

5. Daß die Angehörigen der Ritterschaft, die zu Verschreibungen genötigt wurden, "frey ritter vnd knecht", wie sie es vor dem Krieg waren, bleiben sollen, in ihrem Besitz restituiert werden

<sup>767</sup> Fürstensachen Nr. 173, pag. 231. In der Werbung Stefan Scheuchs an den Kaiser vom Januar 1463 heißt es dazu: "Des lanntgerichts halben leßt sein gnad [Markgraf Albrecht] vff dasmal rwen vnd setzt zu ewrn gnaden, nachdem dieselb oberkeit ewr gnad vnd das reich berurt, nachmals dorinnen zu handeln nach einem pillichen vnd nach notturfft des reichs, dann es sein gnad nit weyter [in den Friedensverhandlungen] vertieffen wil, dann es vor ist". Markgraf Albrecht verweist aber darauf, daß die Rother Richtung nur durch die Strafe sanktioniert sei, daß Herzog Wilhelm von Sachsen ihm im Falle der Nichteinhaltung der Richtung von seiner Seite nicht helfen dürfe; dasselbe gelte für Graf Ulrich von Württemberg, der die entsprechende Urkunde jedoch noch nicht gesiegelt habe. Der Markgraf hoffe, daß der Kaiser die Landgerichtssache nicht zum Gegenstand von Friedensverhandlungen mache, wo sie nicht durchgesetzt werden könne, sondern sie außerhalb der Verhandlungen autoritativ erledige. FRA II, 44, nr. 377, S. 477.

<sup>768</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 81-85, 82.

<sup>769</sup> Die Stellungnahme Markgraf Albrechts ergibt sich aus dem Schreiben Herzog Ludwigs an Herzog Wilhelm von Sachsen vom 1. Januar 1462. MÜLLER II, S. 85-89, 88.

<sup>770</sup> Ebd.

und die ihnen durch Zwangshuldigungen entzogenen Hintersassen unter ihre Herrschaft zurückkehren, ist dem Markgrafen "auch content".

6. Es gefällt ihm auch, daß Donauwörth beim Kaiser bleiben und daß die Pfandsomme von 75.000 Gulden entfallen soll; "vnd ist auch pillich, daz er sein schuld [Forderung] zu wandel [Buße] vnnserm herrn dem keyser farn laß". Im Grunde geht er jedoch davon aus, daß ein Pfandrecht Bayerns an Donauwörth überhaupt nicht mehr besteht.<sup>771</sup>

7. In der Frage der Kleinodien stellt sich Markgraf Albrecht zunächst zwar auf den strikten Rechtsstandpunkt, daß von Rechts wegen derjenige, der auf dem Wege eines Pfandgeschäfts ein Darlehen aufnimmt, durch die Rückerstattung der Darlehensvaluta das Pfand vom Gläubiger auslösen soll, doch hält er es für gerecht und dem Herzog an seiner Ehre für nicht abträglich, daß ihm die in ihrem Wert - vergleichsweise - gering zu veranschlagenden Kleinodien und damit verbunden die - vergleichsweise - geringe Darlehensforderung zu einem "Abtrag" für seine Vergehen gerate, für den er kein Bargeld aufzubringen habe, und der Kaiser die kostbaren Stücke vom Haus Bayern als eine Buße ("pesserung") erlange. Wenn dies nicht geschehe, dann erhalte der Kaiser in Wirklichkeit keine Bußleistung, denn auf Donauwörth ruhe überhaupt kein Pfandrecht des Hauses Bayern, so daß die Summe von 75.000 Gulden in Wirklichkeit auch keine Bußzahlung darstelle, auch wenn sie bei unkundigen Leuten Aufsehen machte und entgegen den Tatsachen für eine Buße erachtet würde. Es müsse vermieden werden, daß Herzog Ludwig später behaupten könne, der Kaiser habe von ihm keine Bußleistung erlangt.<sup>772</sup>

8. Den Streit um die Besteuerung der Regensburger Juden greift Markgraf Albrecht nicht als Rechtsfrage auf, es geht ihm lediglich um die Sicherstellung der ihm mit der Judensteuer vom Kaiser zugewiesenen Entschädigungssumme. Dem Bericht Scheuchs zufolge hätten die Regensburger Juden dem Kaiser von sich aus 5.000 Gulden angeboten.<sup>773</sup> Wenn sich die Judensteuer nicht realisieren ließ, sollte ihn der Kaiser mit einem anderen entsprechenden Finanztitel begnaden. Eine derartige Begnadung brauche er angesichts seiner großen Ausgaben notwendig und erwarte sie vom Kaiser billigerweise.<sup>774</sup>

Wie so häufig sind es betont politische Zusammenhänge, Überlegungen und auch Winkelzüge, die Markgraf Albrecht in seinen Äußerungen kenntlich macht. Damit werden die Darlegungen der gelehrten Juristen durch politisches Temperament und politischen 'common sense' eines unmittelbar verantwortlichen Fürsten ergänzt. Auf dem folgenden Regensburger Tag konnte Markgraf Albrecht dem österreichischen Kanzler in direkten Unterredungen seine Auffassung persönlich auseinandersetzen.

---

<sup>771</sup> Fürstensachen Nr. 173, pag. 233.

<sup>772</sup> Ebd.

<sup>773</sup> Die Forderung des Kaisers belief sich auf 8.000 Gulden. Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern, S. 31 f.

<sup>774</sup> Fürstensachen Nr. 173, pag. 233.



## 6. Der Regensburger Friedenstag von November/Dezember 1462

### a) Die Klagen und Ansprüche der Parteien

Der Regensburger Tag, der auf den 16. Oktober 1462 angesetzt war, stand unter dem Eindruck der Belagerung der kaiserlichen Familie in der Wiener Burg durch die rebellierenden Wiener, die in Verbindung mit Erzherzog Albrecht waren. Am 29. Oktober kündigte König Georg von Böhmen den in Regensburg versammelten Reichsständen aus 'staatspolitisch' - obrigkeitlicher Solidarität und kurfürstlichem Pflichtverständnis seine Hilfe für den Kaiser an und forderte sie auf, ihre "des Romischen reichs manne vnd vnderthan [zu] erwecken vnd vff [zu] bringen mit allen besten vermögen".<sup>775</sup> Der kaiserliche Fiskal Dr. Hartung von Kappel und der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim bemühten sich im Oktober auf dem Regensburger Tag um eine Unterstützung des Kaisers gegen die Wiener.<sup>776</sup> Im November riefen Markgraf Albrecht von Brandenburg und der kaiserliche Bevollmächtigte Bischof Ulrich von Gurk von Regensburg die Stände und Städte des Reichs zur Hilfe auf.<sup>777</sup> Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht von Brandenburg waren mit großem Gefolge in Regensburg persönlich erschienen.<sup>778</sup> Erst zu Beginn des Monats November traf der österreichische Kanzler Bischof Ulrich von Gurk ein und nahm zusammen mit dem Fiskal Dr. Hartung, dem juristischen Sachverständigen, die Verhandlungen auf.<sup>779</sup> Neben den Konflikten Herzog Ludwigs mit dem Kaiser und mit Markgraf Albrecht wurden ausführlicher noch die Streitsachen zwischen Markgraf Albrecht und den Bischöfen von Würzburg und Bamberg behandelt. Auch Streitsachen des Kaisers mit Herzog Sigmund von Tirol und mit dem Pfalzgrafen in seiner Eigenschaft als Helfer Herzog Ludwigs traten kurzzeitig akzessorisch hinzu. König Georg von Böhmen ließ durch Räte gegen Markgraf Albrecht wegen Verletzung böhmischer Freiheiten, der Bedrängung böhmischer Schlösser und Märkte und wegen der Nichteinhaltung des Prager Friedens,<sup>780</sup> auch gegen Reichsstädte wegen der Nichteinhaltung des Friedens Kosten- und Schadensersatzforderungen erheben.<sup>781</sup> Wegen der Frage der in pfälzischer Haft befindlichen Fürsten und Herren hielten sich württembergische und badische Räte in Regensburg auf.<sup>782</sup>

<sup>775</sup> FRA II, 44, nr. 364, S. 456. Vgl. das Schreiben des Königs an Herzog Wilhelm von Sachsen vom 30. Oktober 1462. MÜLLER II, S. 142 f.

<sup>776</sup> MÜLLER II, S. 143.

<sup>777</sup> JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 348, S. 222 f. C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 362 (Schreiben vom 10. November 1462).

<sup>778</sup> Mit jeweils 400 Pferden. GEMEINER III, S. 358-361. Vorbereitungen und Ordnungen für den Tag.

<sup>779</sup> Schreiben des Erbmarschalls Conrad von Pappenheim an Herzog Wilhelm von Sachsen vom 10. November 1462. FRA II, 44, nr. 365, S. 456-458.

<sup>780</sup> BayHStA, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 327v-328. König Georg legte dem Markgrafen seinen - von Herzog Ludwig denunzierten - Rat für den Kaiser, den Frieden nicht zu halten, zur Last. Er habe den König "zu hant- habung seiner bericht [Richtung] vnd mächtigung zu mercklichem costen vnd schaden bracht".

<sup>781</sup> Ebd., fol. 328v. Am 15. März 1463 übersandte König Georg den Vorschlag einer Richtung mit den Reichsstädten an Markgraf Albrecht. Der König erbietet sich in der Frage, ob die Reichsstädte ihm wegen seiner Fehde mit ihnen - infolge der Nichteinhaltung des Prager Friedens - Wiedergutmachung schuldig seien, auf den Kaiser zu Recht. FRA II, 44, nr. 394, S. 499 f. Vgl. ebd., nr. 395, S. 500; nr. 399, S. 504; nr. 404, S. 510, 512; nr. 407, S. 513.

<sup>782</sup> Sie hatten auf den 10. Oktober 1462 eine Vorkonferenz nach Stuttgart anberaumt, an der auch Räte des Erzbischofs Johann von Trier aus dem badischen Hause teilnehmen sollten. Weder Markgraf Marx noch Trierer Räte nahmen an der Versammlung teil. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8977, 8979.

Die Überlieferung des Regensburger Tages ist gegenüber derjenigen der Prager und Nürnberger Verhandlungen insofern von neuer Qualität, als die wechselseitigen materiellen und prozessualen Positionen und Responsionen vorliegen,<sup>783</sup> die über die Vermittler ausgetauscht wurden. In Prag hatte die bilaterale Verhandlungsführung König Georgs diese Form der unmittelbaren Konfrontation der beiderseitigen Rechtsstandpunkte nicht zugelassen; in Nürnberg waren die Verhandlungen allem Anschein nach nur bis zur Stellungnahme zu den Vergleichsvorschlägen der Vermittler und zu ersten Rechtgeboten gediehen. Die Regensburger Verhandlungen unter der Vermittlung des Kardinals Bischof Peter von Augsburg, der Herzöge Johann und Sigmund von Bayern-München und des päpstlichen Legaten, des Wormser Dekans und Bischofs von Lavant, Rudolf von Rudesheim, bieten den argumentativen Höhepunkt der streitigen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien noch im Vorfeld von Einigungsversuchen über ein schiedsgerichtliches Kompromiß. Wesentliche neue Gesichtspunkte kamen auf späteren Tagen nicht mehr hinzu, was daraus hervorgeht, daß in einem vergleichbaren Verhandlungsstadium des schließlich zum Frieden führenden Prager Tages vom August 1463 die kaiserliche und herzogliche Partei nunmehr lediglich in einem bewußt schematisch gestalteten Vorgang die prozessualen Gegenreden des Regensburger Tages aktenmäßig reproduzierten.

Zwei essentielle Forderungen, die Markgraf Albrecht in seinem Gutachten zu den Nürnberger Friedensverhandlungen erhoben hatte, finden sich in dem Klagen- und Forderungsverzeichnis<sup>784</sup> wieder, das in Regensburg von kaiserlicher Seite bei den Teidingsherren eingereicht wurde. Der Kaiser verlangt, daß Bischof Georg von Metz, Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich samt ihren Mitgefangenen aus pfälzischer Haft entlassen werden. Außerdem sind in großem Umfang auch Streitsachen von kaiserlichen "Mitgewandten", die zusammen mit den Sachen des Kaisers behandelt werden sollen, in den kaiserlichen Katalog aufgenommen.

Vor allem aus diesem Grund sind die von kaiserlicher Seite vorbehaltlich einer inhaltlichen Ausweitung und zahlenmäßigen Vermehrung erhobenen Klagen und Ansprüche auf insgesamt 25 angewachsen: In Prag waren es noch 8, hinsichtlich des Znaimer Tages immerhin erst 16 Forderungen. Eine geringfügigere Vermehrung tritt dadurch ein, daß die friedensrechtlichen Delikte des Herzogs einerseits summarisch zu einem Klageartikel zusammengefaßt werden, die Schadensersatzansprüche aus diesen Fällen aber davon getrennt und einzeln erhoben werden, ferner der Krieg Herzog Ludwigs gegen Markgraf Albrecht als gesonderter friedensrechtlicher Fall bestehen bleibt. Weil der Kaiser seine Helfer mitvertritt, fordert er nicht nur die Kaiser und Reich zustehenden Straf gelder und Strafen, sondern macht zugleich die Schadensersatzansprüche geltend. So ist Herzog Ludwig im Falle Eichstätt nach kaiserlicher Auffassung nicht nur in die friedensrechtlich statuierten Strafen gefallen, sondern er hat auch die Verschreibung des Bischofs herauszugeben und Schadensersatz zu leisten. Herzogliche Übergriffe auf Reichsstädte

---

<sup>783</sup> BayHStA, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 276-329v. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 20-37. Bericht: FRA II, 44, nr. 365, S. 456-458, Bruchstücke: Ebd., nr. 366, S. 458 f. (Protokoll); nr. 368, S. 461-463; nr. 369, S. 463-467.

<sup>784</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 276-277v.

werden zweimal summarisch genannt, daneben aber die Fälle Augsburg und Donauwörth einzeln vorgebacht.<sup>785</sup>

Die dem Kaiser von Herzog Ludwig zugeschriebene Feindschaft, die daraus folgenden Belagerungen und Einfälle werden als *crimen laesae maiestatis*, als Friedensstörungen im Reich und als gemeinschaftsschädigende Beeinträchtigung des gemeinen Nutzens gewertet. Daran knüpfen sich die Beschuldigungen der Konspiration mit Erzherzog Albrecht, dessen "unrechter Helfer" er ist, und der rechtswidrigen Kriegführung im Herzogtum Österreich an. Die Beschuldigung der Konspiration wird auch in einem weiteren Artikel auf Grund von Bündnissen des Herzogs mit anderen Gegnern des Kaisers erhoben. Diese Bündnisse hat der Herzog abgeschlossen "an wissen vnd erlauben des kaisers, das im nit gezimet, vnd damit wider sein pflicht, rechte vnd gullden bulle getan".<sup>786</sup>

Schließlich wird von Herzog Ludwig als dem Helfer Erzherzog Albrechts verlangt, er solle sich darum bemühen, daß der Erzherzog seine Fehde gegen den Kaiser beendet, die dem Kaiser abgewonnenen Städte und Schlösser restituiert, Buße leistet, den Kaiser gegen derartige Vorgehen für die Zukunft sicherstellt und ihn in seiner Regierung des Herzogtums beläßt. Summarisch werden auch Übergriffe Herzog Ludwigs auf reichsunmittelbare Grafen, Herren, Ritter und Knechte genannt, daneben aber die Fälle des Grafen Ulrich von Öttingen, des Erbmarschalls von Pappenheim, des Grafen Oswald von Tierstein und der freien Ritterschaft zu Franken in besonderen Artikeln spezifiziert. Strafrechtlich präzisiert sind die Gefangennahme von Boten, die in Reichssachen auf Reichsstraßen unterwegs waren, und das Erbrechen der mitgeführten Briefe an den Kaiser als *crimen laesae maiestatis* und Nötigung der Boten unter Verletzung der Goldenen Bulle von 1356. Schließlich wird Herzog Ludwig noch der mehrfachen Verletzung des Nürnberger Waffenstillstands beschuldigt.<sup>787</sup>

Dies ist nur in Grundzügen die Fortschreibung der kaiserlichen Klagen und Ansprüche; auf die bereits bekannten wird hier nicht näher eingegangen. In dem teilweise ungeordneten kaiserlichen Katalog werden zwei Gruppen von Delikten systematisiert; einmal die rechtswidrigen Kriege, die Straftatbestände "aller Rechte", d. h. des römischen und kanonischen Rechts, der Königlichen Reformation und der Goldenen Bulle erfüllen und Vergehen gegen das Reich darstellen, zum anderen die am Kaiser begangenen Delikte, welche die Straftatbestände der Felonie, der Rebellion<sup>788</sup> und des *crimen laesae maiestatis* erfüllen.

---

<sup>785</sup> Ebd., fol. 277v.

<sup>786</sup> Ebd., fol. 276v.

<sup>787</sup> Die markgräfliche Seite brachte unter anderem folgenden Fall der Verletzung des im Augst 1462 vereinbarten Waffenstillstands vor: "Als mein herr Monheim als ein kayserlicher hauptmann vnserm herrn dem kaiser vnd dem reich in dem krieg erobert, des reichs vendlein darauf gesteckt vnd von des reichs wegen inngelobt, hat hertzog Ludwig etlich tage nach eingang des friden das kayserlich vendlein mit smächlichen wortten vnd geperden herab werffen lassen, vnder andern den wortten, wir wellen die kron herab zu der erden werffen etc., vnserm herrn dem kaiser vnd dem heyligen römischen reich zu grosser smähe; hierumb vordert man kerung, wandel vnd abtrag." Ebd. fol. 303v; vgl. die ganze Liste der Waffenstillstandsverletzungen ebd., fol. 300v-303v.

<sup>788</sup> Zum Straftatbestand der Rebellion s. insbesondere J. M. RITTER, Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat, Berlin 1942, S. 143 ff.

Wie die kaiserliche Seite, so suchte auch die herzogliche Seite alle erdenklichen Forderungen für eine Art Generalabrechnung zusammen.<sup>789</sup> Sie brachte es vorbehaltlich der Erweiterung und Vermehrung auf insgesamt 18 Artikel. Davon betreffen vier Artikel friedensrechtliche Beschuldigungen gegen den Kaiser, die im Gegensatz zu den parallel gegen Markgraf Albrecht erhobenen Beschuldigungen äußerst zurückhaltend und knapp in ihrem Sachverhalt genannt sind, ohne daß Rechtsfolgen auch nur angedeutet werden:

1. Der Kaiser hat das Reich gegen Herzog Ludwig aufgeboten und Hauptleute bestellt.
2. Er hat gegen den Herzog den Krieg angefangen.
3. Er hat den ihm vom Herzog zurückgeschickten Bewahrungsbrief angenommen und den Herzog ohne neuerliche Bewahrung geschädigt.
4. Er hat den Herzog nach dem Prager Frieden ohne neuerliche Bewahrung angegriffen und geschädigt.

Hinzu kommt eine Streitsache mit dem österreichischen Herrn und Gefolgsmann des Kaisers Pankraz von Planckenstein, dem auch noch ein Bruch des Nürnberger Waffenstillstands zur Last gelegt wird. Eine weitere Waffenstillstandsverletzung wird hinsichtlich der Gefangennahme eines Lauinger Bürgers geltend gemacht. Aus dem Fall Donauwörth ergeben sich zwei Forderungen, die Schuld aus der Pfandsomme und die Forderung auf Grund der Verletzung des Nürnberger Anlasses von 1460, dem zuwider die Stadt durch den Bischof von Eichstätt an den Kaiser übergeben wurde. Ferner wurde dem herzoglichen Rat Hans Seyboldsdorffer und zwei Bürgern aus Braunau in kaiserlichem Geleit ihre Habe abgenommen. Wieder aufgegriffen wird die Münzfrage. Ansonsten werden die alten Forderungen wiederholt.

Breiten Raum nimmt in den Regensburger Verhandlungen auch die Auseinandersetzung zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht ein. Nur wenige Artikel, die den Reichskrieg und reichsrechtliche Fragen berühren, sollen hier aufgegriffen werden.

Herzog Ludwig beschuldigt den Markgrafen,<sup>790</sup> versucht zu haben, sich vom Kaiser aus der Verpflichtung aus der Rother Richtung, die das Landgericht betrifft, entbinden zu lassen, wie dies ein in die Hände des Herzogs gelangtes Schreiben ausweise. Markgraf Albrecht wird für Kosten und Schäden verantwortlich gemacht, die dem Herzog und Land und Leuten entstanden sind, weil er dem Kaiser geraten hat, das Reich gegen den Herzog aufzubieten. Der Markgraf wird beschuldigt, als Helfer des Kaisers den Herzog trotz der Rücksendung seines Feindsbriefes, des Hinweises auf das dem Kaiser gemachte Rechtserbieten und trotz eines Rechtgebots an den Markgrafen angegriffen zu haben. Die zurückliegende Kontroverse um die Bindungswirkung des Prager Friedens von 1461 mündet in die friedensrechtliche Beschuldigung, den Herzog ohne neuerliche Bewahrung angegriffen und im übrigen dem Kaiser geraten zu haben, die Richtung nicht einzuhalten, sondern Reichsfürsten und andere zu Hilfe und Beistand gegen den Herzog aufzubieten. Damit wird der Markgraf in zwei Fällen für seinen dem Kaiser erteilten Rat haftbar gemacht. Durch Angriffe auf die dem Herzog schirmverwandte Geistlichkeit ist Markgraf Albrecht in Sonderheit in die Strafe der Karolina (1359) gefallen. Wegen seiner ehrverletzenden Äußerungen in den Nürnberger Rathausanschlägen hat Markgraf Albrecht Genugtuung zu lei-

<sup>789</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 278rv.

<sup>790</sup> Ebd., fol. 279-281.

sten; er ist "nach ausweisung der recht in mercklich peen geuallen". Auch hat der Markgraf den Nürnberger Waffenstillstand verletzt. Hinzu kommt die Forderung nach Ersatz der Kosten und Schäden aus dem territorialen Krieg, der durch die Rother Richtung von 1460 beendet wurde, und nach Genugtuung wegen der damals geäußerten unziemlichen Worte.

Auf der anderen Seite beschuldigt Markgraf Albrecht den Herzog,<sup>791</sup> ihn ohne vorheriges Beschreiten des Rechtsweges und trotz seines vollkommenen Rechtserbietens mit Krieg überzogen zu haben.<sup>792</sup> Er fordert die Rückgabe der Schlösser Stauf, Landeck und Schömber, aber auch ihre Restituierung in den vorherigen Zustand. Darunter versteht er Wiederaufbaumaßnahmen und die Ausstattung mit "cost", "zeug" und anderem. Gleichermaßen fordert er die Restitution der ihm in den "kayserlichen kriegem" abgewonnenen Stadt Roth und des Schlosses Tann "mitsamt den geuallen gulten, nutzungen, lewten, guten, costen vnd gezeug zu ainer yeden czeite darinn gewest vnd anderm dartzu gehörend". Wegen der Kriege seit der Rother Richtung fordert er Schadensersatz; die Schäden veranschlagt er auf eine Gesamtsumme von 400.000 Gulden. Genugtuung verlangt er für die "scheltwort", die ihm der Herzog in Wort und Schrift nach der Rother Richtung zugemessen hat.

#### b) Die Vergleichsverhandlungen

Die Vermittler ("teidingsherren") unterbreiteten in einer ersten Vergleichsrunde zu den schriftlich eingereichten Klage- und Anspruchsverzeichnissen des Kaisers und Herzog Ludwigs jeweils getrennte Vergleichsvorschläge,<sup>793</sup> die sie teilweise näher begründeten:

Donauwörth soll beim Reich bleiben. Zugleich wird die Aberkennung des bayerischen Pfandrechts an der Stadt durch Kaiser Sigmund bestätigt, so daß der bayerische Anspruch auf Pfandlösung entfällt.

Der Herzog gibt die Verschreibung des Bischofs von Eichstätt wieder heraus und entbindet den Bischof von seinem Gelübde, doch soll der Bischof künftig keine gegen das Haus Bayern gerichtete Einung oder sonstige Bindung eingehen.

Die freie Ritterschaft zu Franken soll der Herzog von ihren Eiden und Gelübden entbinden; er soll ihre Verschreibungen herausgeben und sie "bleibenn lassen als sy von allter herkomen sein". Von der Forderung, der Herzog solle die der Stadt Augsburg abgenötigte Verschreibung herausgeben, soll der Kaiser abgehen, da es sich um einen Vorgang handelt, der sich vor der Fehde - wie der Reichskrieg genannt wird - begeben hat und vorher nicht vorgebracht wurde.

Die Sachen des Grafen Ulrich von Öttingen werden ausgeschieden, weil sie nicht zu den kriegsbegründenden Forderungen gehören. Der Graf nimmt von des Kaisers wegen am Krieg teil, so daß die allgemeinen Friedensbestimmungen auf ihn Anwendung finden. Hinsichtlich seiner besonderen Forderung wird zwar angemerkt, daß der Graf bei seinen Freiheiten und Gerechtig-

<sup>791</sup> Ebd., fol. 281v-283.

<sup>792</sup> Vgl. FRA II, 44, nr. 65, S. 84-89; nr. 67, S. 91 f.

<sup>793</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 283v-284v (zum kaiserlichen Verzeichnis); fol. 285-286 (zum herzoglichen Verzeichnis). Die Vergleichsvorschläge basierten auch noch auf anderer Unterrichtung als durch die beiden Verzeichnisse. Die Vergleichsvorschläge sind in Regensburg technisch mit dem Vermerk gekennzeichnet: "ist gemittelt".

keiten bleiben solle; falls er sie durch den Herzog verletzt sieht, kann er den Herzog auf dem Rechtsweg belangen. Dies gilt auch für die Sachen des Marschalls Heinrich von Pappenheim und seiner Brüder. Der Graf Oswald von Tierstein soll in seinem Konflikt mit dem Herzog dessen Rechtsgebot aufnehmen.

Hinsichtlich des Lehensverhältnisses zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig soll der Zustand vor dem Krieg gelten. Mit diesen Regelungen sollen alle anderen Ansprüche und Forderungen abgetan sein.

Der Kaiser wird dem Herzog ein gnädiger Herr, der Herzog dem Kaiser ein gehorsamer Fürst sein und allen seinen Pflichten als Reichsfürst nachkommen.

Auf der anderen Seite soll der Kaiser die bayerischen Prälaten, Landsassen und Untertanen bei ihren Freiheiten, die er zuletzt als Kaiser konfirmiert hat, belassen.

Die Aufschläge und Neuerungen auf Wein und Salz sollen vollständig abgetan werden; die bisherigen Einnahmen soll der Kaiser zu erstatten nicht schuldig sein.

Bei der verbrieften Forderung des Herzogs über 3.000 Pfund Pfennige, der von König Ladislaus herrührenden Darlehensschuld und der Verschreibung des Cilly-Hofes zu Wien soll es den urkundlichen Schuldverschreibungen entsprechend bleiben. Das Pfandrecht des Herzogs an den Regensburger Juden soll der Kaiser mit Steuererhebung oder auf andere Weise nicht beeinträchtigen; er kann die Juden jedoch durch die Erlegung der urkundlichen Pfandsumme auslösen.

Wenn der Herzog sich wegen seiner Schadensersatzforderung mit dem Herrn von Planckenstein nicht einigen kann, soll er vor dem Kaiser sein Recht suchen; hat der Planckensteiner Ansprüche an Herzog Ludwig, soll der Herzog den Austrag vor seinen Räten zulassen.

Den Wein, der dem bayerischen Rat Seyboldsdorffer und Braunauer Bürgern in kaiserlichem Geleit abgenommen wurde, soll der Kaiser ersetzen.

Herzog Ludwig vertrat, was aus seiner ursprünglichen Forderungsschrift nicht hervorgeht, in fremder Sache Herzog Sigmund von Tirol, der vom Kaiser auf Grund der vertraglich vereinbarten Verwaltungsteilung sein Drittel an den Einkünften des Herzogtums Österreich einforderte, das ihm der Kaiser verweigerte. Die Vermittler nehmen in ihrem Vergleichsvorschlag diese Sache mit der Maßgabe, daß der Kaiser das Drittel ausfolgen lassen und entgegenstehende Mandate abstellen soll.

Schließlich machen die Vermittler einen Vorschlag für die Formulierung der allgemeinen Friedensbestimmungen über Restitution, Amnestie, Wiederverleihung der Lehen, Freilassung der Gefangenen, Schatzungen und Brandschatzungen sowie die Urfehdeerklärungen.

Die herzogliche Seite war mit den Vergleichsvorschlägen der Teidingsherren in der Substanz weitgehend einverstanden,<sup>794</sup> schlug aber dennoch eine Reihe von Neuformulierungen vor und sorgte durch Präzisierungen dafür, daß die Regelungen zugunsten des Herzogs, aber auch allgemeine Friedensbestimmungen eine zweifelsfreie Fassung erhielten. In ihrem Bedürfnis nach Sicherstellung ging die herzogliche Seite von dem Grundsatz des Vergleichsverfahrens ab, Strafansprüche außer Betracht zu lassen, indem sie geltend machte, die Ansprüche des Kaisers Donauwörths wegen sollten aufgehoben und beide Seiten deswegen gerichtet sein. Hingegen sollte

---

<sup>794</sup> Ebd., fol. 289v-291v.

dem Herzog auf der Grundlage eines als fortbestehend erachteten Pfandrechts an der Stadt die pfandrechtliche Forderung vorbehalten bleiben; über die letztliche Höhe der Pfandsomme sollte von beiden Seiten ein Versuch einer gütlichen Einung unternommen werden. Dabei blieb offen, ob an eine Pfandlösung durch den Kaiser oder an ein Fortbestehen des Pfandrechtsverhältnisses bei reduzierter Pfandsomme gedacht war. Auch im Fall Eichstätt wich die bayerische Stellungnahme deutlicher von dem vorgelegten Vergleichsartikel ab. Die Verschreibung von Bischof und Kapitel sollte unangetastet bleiben, doch wollte der Herzog den Kaiser über die Exception des Reichsoberhauptes in der Verschreibung durch eine spezielle Urkunde sicherstellen.

In ihrer Antwort auf die Vergleichsvorschläge der Teidingsherren verlangte die kaiserliche Seite<sup>795</sup> jedoch die Herausgabe der Verschreibung, damit Bischof und Kapitel "frey bey dem heyligen reich beleiben als sy vor gewesen sein". In Widerspruch zu der Argumentation der Vermittler versuchte sie, die Ansprüche der Mitgewandten im Sinne der Rechtsbewahrung und Rechtssicherheit gegenüber Herzog Ludwig stärker zur Geltung zu bringen. Der Herzog soll der Stadt Augsburg ihre Verschreibung wieder herausgeben und sie ohne Beeinträchtigung bei ihrem Recht belassen. Wer sich mit der Stadt hinsichtlich seiner Ansprüche nicht einigen kann, der kann sie "vor irm ordenlichen richter mit recht furnemen". Der Herzog soll seine Neuerungen, Beschwerden und Übergriffe, die er bislang außerhalb des Rechtsweges und gegen ihre kaiserlichen Freiheiten hinsichtlich der Zölle, Wildbänne und des Landgerichts gegen die Grafen von Öttingen vorgenommen hat, abstellen und sie in ihrem Herkommen unbedrängt und in ruhigem Gebrauch lassen. Meint er einen Rechtsanspruch gegen die Grafen zu haben, soll er binnen einer Frist mit ihnen auf den Kaiser oder - wie früher schon - auf den Kardinal von Augsburg kompromittieren. Das Bündnis soll Herzog Ludwig herausgeben, damit Graf Ulrich ein "freyer graf des reichs beleibe vnd gehalten werde als vor". Gleichermaßen soll er den Erbmarschall Heinrich von Pappenheim und seine Brüder bei ihren Rechtstiteln und Freiheiten belassen, die sie von Königen und Kaisern haben. Hat jemand gegen sie einen Rechtsanspruch, so ist der Kaiser ihrer "zu recht mächtig". Aus dem Zisterzienserkloster Kaisheim, so lautet eine neue Forderung, soll der Herzog, da es dem Reich zugehört, seine Hofleute entfernen und die Nutzungen, Renten und Zinsen freigeben, damit der Abt und die Brüder wieder in das Kloster einziehen können. Ferner soll der Herzog das dem Reich und dem Reichspfleger zustehende Geleit aus der Stadt Donauwörth nicht behindern.<sup>796</sup>

Die Aufschläge auf Wein und Salz im Herzogtum Österreich rechtfertigt die kaiserliche Seite mit "grosser vnd anligender notturft" des Kaisers und von Land und Leuten, die sich aus den Kriegen nach dem Tode König Ladislaus' ergeben hat. Der Kaiser hat die Aufschläge nach dem Rat seiner Räte und der namhaftesten Landleute erhoben; er hat das Recht, mit ihnen zusammen weiterhin so zu verfahren, insbesondere nachdem Erzherzog Albrecht, der Söldnerführer Gahmared Fronauer und andere derartige Aufschläge in noch größerer Höhe auch einnehmen und der Erhebungsgrund, die Kriege, noch fort dauert. In dieser Sache er bietet sich der Kaiser zum rechtlichen Austrag vor den Teidingsherren. An anderer Stelle er hebt die kaiserliche Seite die Gegenforderung, der Herzog solle die Neuerung, die er hinsichtlich des Transithandels mit Wein,

<sup>795</sup> Ebd., fol. 293-296.

<sup>796</sup> Vgl. auch diese Forderung durch Markgraf Albrecht; ebd., fol. 303.

Eisen und anderen Handelsgütern auf der Donau bei Ingolstadt vornimmt, abstellen und dem Handel nach altem Herkommen seinen Lauf lassen. Die kaiserliche Seite bedauert, daß die Besteuerung der Regensburger Juden vorgebracht wird, nachdem sie ihrerseits in der Hoffnung auf eine rasche Einigung in der Sache darauf verzichtet habe. Der Kaiser beeinträchtigt nicht das Besteuerungsrecht des Herzogs, denn er verlangt von den Juden die "Ehrung", die sie ihm nach der Kaiserkrönung zu geben schuldig sind. Offensichtlich hat auch Herzog Ludwig - wenn man ihn richtig versteht - nichts gegen diese "Ehrung", da es sich um ein persönliches Recht des Kaisers handelt. Nur wenn die Regensburger Juden eine spezielle Freiheit gegen die Krönungsabgabe haben, wird der Kaiser von seiner Forderung Abstand nehmen. Hinsichtlich der verpfändeten Kleinodien und der von König Ladislaus herrührenden Darlehensschuld sowie des Cilly-Hofes versucht die kaiserliche Seite den strikten schuldrechtlichen Standpunkt des Herzogs aufzuweichen und erwartet eine einvernehmliche Lösung bei einem persönlichen Zusammentreffen des Kaisers mit Herzog Ludwig. Wegen der Schuld über die 3.000 Pfund Pfennige behalten die kaiserlichen Bevollmächtigten dem Kaiser seine Einrede vor und halten es für möglich, daß noch eine Quittung oder ein anderer Nachweis gegen die Leistungspflicht vorgelegt wird. In der Sache Herzog Sigmunds von Tirol ist es richtig, daß der Kaiser das Drittel des Herzogs an den Einkünften einnehmen läßt, doch ist der Ertrag gering und wird mit geringem Nutzen in dem Krieg verbraucht, in dem der Kaiser zur Notwehr gezwungen ist, um ihrer beider Anteile am Herzogtum zu behaupten. Die kaiserliche Seite schließt daran die Bemerkung an, daß sie Vollmacht habe, auch die Ansprüche des Kaisers an Herzog Sigmund zu vertreten. Schließlich wird erneut die unentgeltliche Freilassung der Gefangenen des Pfalzgrafen gefordert.

Obwohl alle deliktischen Fälle und die Ersatzansprüche, die aus ihnen resultierten, in dem Vergleichsvorschlag der Teidingsherren eliminiert waren, versuchte die kaiserliche Seite bereits im Stadium der Vergleichsverhandlungen die Strafansprüche des Kaisers als überragende Position zur Geltung zu bringen, allerdings nicht in Form konkreter Forderungen, sondern um die Gegenpartei ohne wirklich eindeutige Offerte zu einer generellen Nachgiebigkeit in den Vergleichspunkten und zu einer Unterstützung des Kaisers gegen die rebellierenden Wiener zu veranlassen. Ein Ansatzpunkt innerhalb des Vergleichskonzeptes bot ihr die im Sinne einer allgemeinen Friedensbestimmung eigentlich an keine unmittelbare Bedingungen und Gegenleistung geknüpfte Wiederverleihung der Regalien und Lehen nach der Aufkündigung der Lehenspflicht durch den Herzog, während die kaiserliche Seite in ihrem Forderungskatalog davon ausging, daß die bayerischen Reichslehen verfallen seien und der Herzog sie "an genad vnd vngelihen vnpillich gebrauch[e]".<sup>797</sup>

Größeres Gewicht kam jedoch dem Verfahrensziel der kaiserlichen Seite zu, die reinen Vergleichsverhandlungen zu überwinden und sie durch einen schiedsgerichtlichen Austrag vor al-

---

<sup>797</sup> "Von der regalia, lehen vnd lehenpflicht wegen, auch der peen vnd puss in vnnsern angeben artickeln begriffen etc., so wir vernemen, wie vnd in was masse herzog Ludwig vnnserm allernedigsten herrn dem kaiser hillf vnd beystand tun wil wider die von Wienn vnd ir hellfer, er werde gewonnen zu teydingen oder nicht, vnd sich in den obgemelten vnd nachgeschriben stucken auch gutlich vinden lassen, so wellen wir zu denselben mitteln vnd stucken aufrichtig vnd redlich antwort geben vnd vns darinn von seiner k. gnaden wegen nach rate also hallten, das seiner k. genaden halben an gnaden, fruntschafft vnd guten willen nach pillichem in dem vnd anderm kain abgannng nicht gefunden sol werden, wiewol die swär vnd gros auf in tragen". Ebd., fol. 295.



lem der friedens- und strafrechtlich relevanten kaiserlichen Klageartikel zu ergänzen, was nichts anderes hieß, als daß die im Vergleichsverfahren erzielten einvernehmlichen Lösungen zugunsten des Herzogs durch die erdrückenden kaiserlichen Strafanspüche auf dem Wege einer Aufrechnung per Saldo zugunsten des Kaisers entwertet oder zumindest neutralisiert werden sollten. Die kaiserlichen Bevollmächtigten beantragten, daß zu allen Artikeln, bei denen eine gütliche Einigung nicht zustande kam, ein schiedsgerichtlicher Rechtsspruch durch die Teidingsherren erfolgen solle, damit dem Kaiser "an aller pillichait kain abgann" sei. Außerdem bestanden sie darauf, daß zu sämtlichen Forderungen, die einen untrennbaren Komplex darstellten, ein Spruch ergehe.

In ihrer Stellungnahme zu dem Vergleichsvorschlag im Konflikt zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht machte die herzogliche Seite hinsichtlich der Rother Richtung das Prinzip autonomer innerständischer Verwillkürung und Streitentscheidung gegen einen hoheitlichen Vorbehalt des Kaisers geltend.<sup>798</sup> Da Markgraf Albrecht beim Kaiser gegen die Richtung "arbeit getan, das sein maiestat gen herczog Ludwigen vordrung furnemen solt, als dann bescheen ist, so eruordert herczog Ludwigs notturft, das versorgnuss beschee, damit er versichert werde, das er solhs furnemens von der obernhannde vertragen werde".<sup>799</sup> Markgraf Albrecht<sup>800</sup> hingegen protestierte, daß es unnötig sei, die Rother Richtung anzuziehen, da er sie bisher gehalten habe und auch künftig halten werde. Die beiderseitigen Kriegskosten und Kriegsschäden sollten nach Auffassung der Vermittler gegeneinander aufgerechnet und aufgehoben werden.

#### c) Die Rechtgebote und die Einlassungen der Parteien zu den beiderseitigen Klagen und Ansprüchen

Die herzogliche Seite äußerte sich erneut zu den Vergleichsartikeln der Vermittler,<sup>801</sup> noch bevor ihr die Antwort der kaiserlichen Bevollmächtigten auf die Vermittlungsvorschläge und auf die erste herzogliche Stellungnahme zugegangen war.<sup>802</sup> Sie setzte sich jedoch mit hypothetischen gesetzten Einlassungen der kaiserlichen Partei auseinander, um das weitere Verfahren in ihrem Sinne gestalten zu können und die gegnerische Partei durch ihr eigenes Erbieten so weit wie möglich zu präjudizieren. Die bayerische Verfahrensoption lautet ausgehend von der bevorzugten "Gütlichkeit" wie folgt:

Werden die herzoglichen "mittel" von der Gegenpartei vollständig angenommen, so sind die Streit-sachen ohne Schwierigkeiten beizulegen. Werden sie vollständig abgelehnt, so liegt die Verantwortung für das Scheitern der Verhandlungen bei der Gegenpartei, nicht bei Herzog Ludwig. Lehnt die Gegenpartei nur einige Vorschläge ab, dann wird der Herzog dazu so antworten, daß sein Friedenswille, die "zimlicheit, erberkeit vnd pillicheit" seiner Haltung daraus erkennbar

<sup>798</sup> Ebd., fol. 292rv.

<sup>799</sup> Ebd., fol. 292.

<sup>800</sup> Ebd., fol. 296v-297v.

<sup>801</sup> Ebd., fol. 307-309v. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 20-22.

<sup>802</sup> Die Antwort der Kaiserlichen wurde Herzog Ludwig am 22. November 1462 übergeben. Neuburger Kopialbücher 11, fol. 310.

werden. Wenn die Gegenpartei dann diese Antwort nicht annimmt, erbiertet sich der Herzog, die Vermittler "in recht erkennen zu lassen, wes er deshalb meer erpieten vnd tun sol, vnd das auch zu tun, auf das die volkomenhait an im nicht erwinde". Damit ist vom Herzog der Punkt bezeichnet, an dem das reine Vergleichsverfahren in ein gütliches schiedsgerichtliches Verfahren übergehen soll.

Falls die kaiserlichen Anwälte die genannten "zimlichen mittel der gutlicheit" aufnehmen, erbiertet sich der Herzog in der Sache Eichstätt und in Sachen Hilfe für Erzherzog Albrecht, die beide den vermeintlichen kaiserlichen Bewahrungsbrief motivieren, zu Recht, damit noch deutlicher wird, daß der Herzog zu Frieden und Einigkeit, zur Vermeidung von Blutvergießen und der Verwüstung der Lande geneigt ist. Herzog Ludwig erbiertet sich - angeblich wie früher zu Recht "incraft ordenlichs gerichtzwangs", d. h. vor den Kaiser selbst, ferner gemäß seiner fürstlichen Freiheit, d. h. vor ein paritätisch besetztes Gericht oder vor seine herzoglichen Räte, schließlich erbiertet er sich zu einem verwillkürten Austrag auf Reichsstände und Reichsstädte. Falls der Kaiser der Ansicht ist, daß dieses Rechtgebot nicht ausreicht, will der Herzog von einer dieser Instanzen nach Wahl des Kaisers erkennen lassen, in welcher Weise er sich weiter erbierten soll. Vor diesem Gericht will der Herzog auch "vmb die vrsach, darumb er sein pflicht aufgesagt hat, auch recht nemen, also das ein recht mit dem andern zugee".

Wenn nun die Kaiserlichen einwenden, beide Seiten hätten mehr Forderungen gegeneinander, als in den herzoglichen Rechtgeboten inbegriffen seien, so erklärt Herzog Ludwig: Falls der Kaiser weitere Forderungen an ihn "in recht" hat, so will er, sofern einige sein "fürstlich wirde, stand vnd wesen" betreffen, die Vermittler erkennen lassen, "wo vnd wie der kaiser vnd er rechtens pflegen sollen vnd dem also nachkomen, das vnnser herr der kaiser solichs auch thw, doch das ain recht mit dem andern zugee", d. h., daß über ähnliche herzogliche Ansprüche auch entschieden wird.

Wenn die Kaiserlichen eines der herzoglichen Rechtgebote aufnehmen, wie sie es von Rechts wegen schuldig sind, dann wird "die sach damit gefasset". Herzog Ludwig macht aber auf die erheblich unterschiedliche soziale Qualität eines gütlichen und eines rechtlichen Austrags aufmerksam: "wiewol nu das recht recht [ist], so ist es doch nicht fruntlich", d. h. der strenge rechtliche Austrag entspricht nicht der Form einer Konfliktbereinigung, wie sie unter Freunden üblich ist. Dennoch will er sich daraufhin persönlich nach Österreich begeben und versuchen, den Konflikt zwischen dem Kaiser auf der einen, Erzherzog Albrecht und den Wienern auf der anderen Seite beizulegen.

Im Verlauf der Verhandlungen hatte die kaiserliche Seite von Herzog Ludwig "ain wissen", eine sichere und verbindliche Aussage darüber haben wollen, wie er sich künftig gegenüber Erzherzog Albrecht und dem Pfalzgrafen, mit denen er Bündnisbeziehungen hatte, in ihren Konflikten mit dem Kaiser verhalten werde. Der Herzog hielt sich aber nicht für verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt der Verhandlungen eine Erklärung dazu abzugeben. Falls die kaiserliche Seite anderer Auffassung war, wollte er durch die Vermittler erkennen lassen, "ob er schuldig sey, den kayserischen der sachenhalb pflicht vber pflicht zu tun vnd also ain wissen zu machen".

Für den Fall, daß die Gegenpartei keines der gütlichen und rechtlichen Erbieten aufnimmt, protestiert der Herzog öffentlich, daß es, wie jedermann einsichtig, dem Verhalten der Gegenpartei und nicht ihm zuzuschreiben wäre, wenn sich aus der Sache weiterer Krieg ergeben würde. Der Herzog erinnert die kaiserlichen Anwälte im Hinblick auf ihre Entscheidung daran, daß der Kaiser "in craft götlicher, natürlicher, gaistlicher vnd kayserlicher recht, auch von eyds wegen, den er zu czeiten seiner koniglichen vnd kayserlichen wirde getan hat [...], schuldig vnd pflichtig sey, krieg vnd aufrur in dem heyligen reich hinczulegen, fride vnd einigkeit zumachen vnd einem yeden des reichs vnderton vnd beuran die, die von im belehet sein, den er deshalb in craft geschribner recht in sunderhait schuldig ist, nit allain bey recht vnd der gerechtigkeit beleiben zulassen, sunder auch dabey zuhanthaben vnd zubeschirmen, vnd auf das der [...] genugsamen rechtspot ains auf[zu]nemen vnd damit vernern krieg vnd aufrur im reich zuuerhutten".<sup>803</sup>

Beide Parteien erhielten die Antwort der Gegenpartei auf die Vergleichsartikel der Vermittler erst am 22. November zugestellt.<sup>804</sup> Den kaiserlichen Bevollmächtigten wurde zugleich das Erbieten des Herzogs übergeben. Auf beide Schriftstücke antworteten sie am 23. November.<sup>805</sup>

Die kaiserlichen Bevollmächtigten beanstandeten, daß das herzogliche Rechtgebot im Hinblick auf die kaiserlichen Klagen und Forderungen "nicht entlich", sondern weitläufig sei und Verzug bewirke; es verhindere den förderlichen Austrag der Hauptsache, d. h. der friedensrechtlichen, lehnrechtlichen und majestätsrechtlichen Beschuldigungen. In Aufnahme des Rechtgebots, das Herzog Ludwig auf die kaiserliche Bewahrung hin gemacht hatte, erboten sie sich auf den Kardinal von Augsburg und die Herzöge Johann und Sigmund von Bayern sowie auf den päpstlichen Legaten, auf dessen Mitwirkung sie jedoch nicht bestanden, in allen beiderseitigen Sachen "vnverdingt da recht zenemen vnd zugeben, zegeben vnd zunemen"<sup>806</sup> wie recht ist, damit die sachen zu ende bracht vnd fride vnd sun in dem heyligen reich gemacht mugen werden".<sup>807</sup> Den Einwand des Herzogs, daß sie weiter gingen, als der kaiserliche Bewahrungsbrief beinhalte, wiesen sie mit der "gegenrede" zurück, sie zögen die Sachen an "nach irm herkommen", wie die Artikel vor König Georg in Prag, zuletzt in Nürnberg und auch in den Bewahrungsbriefen vorgebracht wurden, "damit die sachen, darumb sich der krieg gemacht, vnd was sich darinn begeben hat, alle bericht vnd hingelegt vnd kainem tail vrsach gegeben werde, nachmals new krieg aufczuerheben".<sup>808</sup>

Zu dem Vorwurf des Herzogs, der Kaiser hätte ihn auf dem Rechtsweg belangen müssen, äußerten die kaiserlichen Bevollmächtigten ihr Befremden:

Als sich der Herzog zu Recht erboten hat, sind seine Truppen vor Wien gestanden und haben den Kaiser, die Kaiserin und den jungen Herrn belagert, dadurch ist der Kaiser zur Notwehr gezwungen worden. Außerdem sind die Vergehen des Herzogs in den Fällen Dinkelsbühl, Do-

<sup>803</sup> Ebd., fol. 308v-309.

<sup>804</sup> Ebd., fol. 304. "Vnd zweiueln nicht, sy [die Teidingsherren] haben die im besten verhallten".

<sup>805</sup> Ebd., fol. 304-305. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 22-23. Vgl. dazu FRA II, 44, nr. 366, S. 458 f.

<sup>806</sup> Vgl. dazu H. KRAUSE, Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel: iustitiam facere et recipere, Recht geben und Recht nehmen (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte 1974, H. 11), München 1974.

<sup>807</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 304rv.

<sup>808</sup> Ebd., fol. 304v.

nauwörth, der Hilfe für Erzherzog Albrecht, seiner Konspiration und der unerlaubten Judenaus-treibung aus Bayern "so offenwar, das der widertat vnd straff mer dann des rechtens not gewe-sen ist vnd were". In dem schiedsgerichtlichen Verfahren wird auch die Frage geklärt, ob Herzog Ludwig dem Kaiser seine Pflicht "aus aigem gewalt", d. h. eigenmächtig ohne Rechtsgrund, ha-be aufkündigen dürfen, ferner ob er seine Pflicht gegenüber dem Kaiser oder aber die Hilfsver-pflichtungen gegenüber Erzherzog Albrecht und dem Pfalzgrafen zu erfüllen habe, zumal die Pflichtbindung an den Kaiser vor der zweiten Verpflichtung erfolgt ist. Die kaiserlichen Bevoll-mächtigten veränderten mit der Frage der Pflichtenkollision die Fragestellung des herzoglichen Rechtgebots, das hinsichtlich der Hilfe für Erzherzog Albrecht von einer alternativen Zuordnung des Konflikts zwischen dem Kaiser und seinem Bruder zum Reich oder zu den Erblanden aus-ging, durch die Zuspitzung auf rein persönliche Rechtsverhältnisse.

Da über die personelle Zusammensetzung der Schiedsinstanz mittlerweile weitgehendes Ein-vernehmen bestand, sollten die Schiedsleute dem Antrag der kaiserlichen Seite zufolge jetzt durch einen Rechtsspruch entscheiden, welches der beiden Rechtgebote das rechtlichere, redli-chere, aufrichtigere, austräglichere und endlichere sei.<sup>809</sup> Sofern die Sachen der Mitgewandten des Kaisers in das künftige Verfahren einbezogen wurden, wollte die kaiserliche Seite ohne Aus-zug und aufrichtig den Dingen nachgehen.

In einem ausführlichen Schriftsatz versuchte daraufhin die herzogliche Seite<sup>810</sup> den Nachweis zu führen, daß ihr gütliches und rechtliches Erbieten gegenüber dem ihr am 25. November von den Teidingsherren zugeleiteten kaiserlichen Erbieten das vollkommener und rechtlichere sei und als das weitere Rechtgebot das kaiserliche in sich einschließe:

1. Herzog Ludwig hat sich in der Hauptsache, wie sie aus dem kaiserlichen Bewahrungsbrief und der Aufkündigung der Lehenspflicht durch den Herzog hervorgeht, auf den Kaiser selbst zu Recht erboten und sich dabei auch nicht von der prozessualen Konsequenz abhalten lassen, daß der Kaiser dadurch "richter vnd parthey würd". Daraus wird klar ersichtlich, daß das her-zogliche Rechtgebot "entlich vnd rechtlich vnd nit auf verhindrung außtrags des rechten in der hauptsach gegründet ist".

Die Behauptung, der Herzog habe sich auf den Kaiser selbst zu Recht erboten, ist indessen kei-neswegs zutreffend, sondern sie stellt eine Version des herzoglichen Rechterbietens dar, die von herzoglicher Seite nach dem Prager Frieden, etwa März/April 1462, zum ersten Mal aus propagandistischen Gründen verbreitet wurde.<sup>811</sup> Die herzogliche Seite hält jetzt konsequent

<sup>809</sup> Vgl. damit fol. 305 (Herzog Ludwig).

<sup>810</sup> Ebd., fol. 310-313. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 23v-26.

<sup>811</sup> Vgl. die Rechtgebote in dem herzoglichen Schreiben an den Kaiser vom 15. August 1461, CHMEL, Materialien II, nr. CLXXXVII, S. 249, 250; "Hertzog Ludwigs letzte antwort vnd rechtgebott" von September/Okttober 1461, FRA II, 44, nr. 172, S. 240 f., 241. Im letzten Rechtgebot heißt es zusammenfassend: "dann der keyser nem die sach fure in krafft redelichs, gerechts oder wilkurlichs außtrags oder nach laut vnser freyheit, welches er wolle" (S. 241). In der späteren herzoglichen Version wird daraus: "in craft ordenlichs gerichtzwangs, das ist fur vnsern herrn kaiser selbs, oder nach laut herczog Ludwigs freyhait oder fur sein rete oder zu wilkurllichem austrag auf etlich des heyligen reichs curfursten, fursten, grafen vnd stete". Neuburger Kopialbücher 11, fol. 307v. Zu der neuen Version s. das Schreiben Herzog Ludwigs an Peter von Rechberg, den Herzog der Gesellschaft mit St. Jörgenschild vom 7. Mai 1462. Ebd., fol. 234v. Zur prozessualen Frage eines Austrags vor dem Kaiser selbst vgl. F. BATTENBERG und

an dieser prozessualen und rechtstatsächlichen Merkwürdigkeit fest und weist darauf hin, daß sie bereit sei, wiederum von dem - nicht anwesenden - Kaiser selbst oder von den Teidingsherren durch Rechtsspruch erkennen zu lassen, wozu der Herzog sich weiter noch zu Recht erbieiten solle. Hinsichtlich der kaiserlichen Forderungen, die nicht in dem Bewahrungsbrief enthalten sind, erbieitet sich der Herzog vor den Teidingsherren zu Recht, vor wem und in welcher Weise beide Parteien "rechtz pflegen sollen". Dabei haben die Schiedsrichter zu entscheiden, ob nach dem Antrag der kaiserlichen Anwälte oder nach dem herzoglichen Erbieiten verfahren werden soll, ober aber sie legen von sich aus die Modalitäten des rechtlichen Austrags fest. Wird dieses Rechtgebot vom Kaiser nicht aufgenommen, will der Herzog die Teidingsherren erkennen lassen, wie er sich weiter zu Recht erbieiten solle.

Die verschiedenen Rechtgebote des Herzogs gehen dahin, das formelle Recht, die Zulässigkeit und den Umfang der Klagen und Forderungen der Parteien in einem Schiedsgerichtsverfahren durch Urteile festlegen zulassen. Es handelt sich um das gleiche prozessuale Vorgehen, das die bayerischen Räte auf dem Prager Tag in letzter Minute anzuwenden versuchten, um dem Vorwurf, für das Scheitern der Friedensverhandlungen verantwortlich zu sein, zu entgehen. Damals waren diese Rechtgebote bereits von der Umgebung König Georgs abgeblockt worden. Die herzogliche Seite konnte in Regensburg darauf setzen, daß ihre Rechtsauffassung von der Zuständigkeitsbegrenzung des Schiedsgerichts geteilt wurde oder die Schiedsleute es nicht dazu kommen ließen, daß sie die von kaiserlicher Seite beantragten Urteile mit reichspolitisch und reichsrechtlich unabsehbaren Folgen zu sprechen hatten.

2. Der Herzog ist mit dem kaiserlichen Vorschlag einverstanden, daß man aus den Sachen, die zu einem "gütlichen handel" anstehen, diejenigen ausscheidet und einem rechtlichen Austrag anheimgibt, über die man sich nicht einvernehmlich einigen kann.

3. Das kaiserliche Rechtgebot wird durch Herzog Ludwig nicht abgelehnt, sondern in sein Rechtgebot einbezogen. Der Herzog erbieitet sich ja, durch die Teidingsherren erkennen zu lassen, "wes er sich weiter vnd verrer zu recht erpieten solle", damit es von seiner Seite an der "gantzen] volkomenhait" nicht fehle.<sup>812</sup>

Wenn die kaiserlichen Anwälte setzen, daß sie die einzelnen Streitsachen "nach irm herkomen" vorbrächten, so ist dazu zu bemerken, daß in dem kaiserlichen Bewahrungsbrief nur zwei Punkte ("stuckh") enthalten sind. Auf dem Tag zu Prag waren es schon sechs; die Anzahl der Artikel wurde dann in dem Katalog für den Znaimer Tag, den Nürnberger Tag bis hin zum heutigen Regensburger Tag fortlaufend erhöht. Eine ganze Reihe von Artikeln betrifft weder den Kaiser noch "one mittel" diesen Krieg. Es ist eindeutig, daß der Krieg nicht wegen des Grafen von Öttingen, des Marschalls von Pappenheim, der Städte Augsburg und Donauwörth und eines gewissen Kergleins<sup>813</sup> wegen geführt wird. Die herzoglichen Räte haben auf keinem der Tage

---

A. ECKHARDT, Der Richter in eigener Sache, dargestellt an Hand spätmittelalterlicher Quellen, insbesondere des Bürgergerichts Friedberg /Hessen und des Reichshofgerichts, in: ZRG, GA 95 (1978), S. 79-120.

<sup>812</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 310v. "Werden nu die teydingsherren erkennen, das baid parthey rechts pflegen sollen inmassen vnnsers herrn kaisers anwäld furhalten, so hat sich herzog Ludwig erboten vnd wil es auch thun".

<sup>813</sup> Das kaiserliche Klagen- und Forderungsverzeichnis nennt einen Reichart Kerglein und andere, denen "ir gut in dem kriege genomen ist worden" und die in ihrem Besitz zu restituieren seien. Ebd., fol. 277v.

derartige Forderungen zugelassen, sondern sich stets darüber beklagt, daß gegen Herzog Ludwig Sachen vorgebracht werden, die den Krieg nicht berühren, so daß die Richtung und der Friedensschluß durch die Gegenpartei erschwert werden.<sup>814</sup>

Die kaiserlichen Anwälte setzen, der Herzog habe zu der Zeit, als er sich zu Recht erboten hat, seine Truppen vor Wien gehabt und den Kaiser zur Notwehr gezwungen, und daß die beiden angezogenen Artikel so offenbar seien, daß Gegenwehr und Strafe notwendiger als der rechtliche Austrag gewesen seien. Herzog Ludwig kann, sofern es dazu kommt, in einem rechtlichen Verfahren genügend Beweise erbringen, daß der Kaiser etliche Kurfürsten, Reichsfürsten, Städte und andere etwa fünf, acht oder zehn Wochen vor dem Zeitpunkt um Hilfe und Beistand ersucht hat, bevor Herzog Ludwig Kriegsvolk nach Österreich hat ziehen lassen. Da der Kaiser dies getan und den Herzog ohne vorherige gerichtliche Klage und außerhalb des Rechtsweges zu schädigen unternommen hat, war der Herzog zur Gegenwehr befugt. Er hat dem Kaiser keinen Grund für Notwehr gegeben. Deshalb hätte er sich billigerweise nach seiner "selbst tate" mit den Rechtgeboten des Herzogs begnügen sollen.

Die Fälle Donauwörth, Dinskelsbühl, Eichstätt, die Judenvertreibung und andere haben sich lange Zeit vor der kaiserlichen Bewahrung ereignet, so daß mit ihnen keine Notwehr begründet werden kann.

Auf Grund seiner Krönungseide, die er als römischer König und als Kaiser abgelegt hat, war der Kaiser verpflichtet, "ob er herczog Ludwigen vmb die bemelten stuckh vorderung nit erlassen wolt, ine darumb mit recht furzunemen, dann darumb sein die gericht erdacht, das im [sich] nyemand eigen rachsals furneme; darumb hellt man auch ein romischen kaiser für das obrist werntlich haubt vnd herrn, das er seinen vnd des reichs vnderton sol recht ergeen lassen vnd sy dabey hanthaben vnd schüezen [soll]".<sup>815</sup> Selbst wenn die Sache offenbar wäre, was der Herzog jedoch nicht bekennt, so gibt es doch von Rechts wegen ein ordnungsgemäßes Verfahren, das bei Notorietät ("in offenwaren sachen") eingehalten werden soll,<sup>816</sup> vom Kaiser aber nicht eingehalten wurde, denn er hat in den obigen Klagepunkten den Herzog weder rechtlich noch gütlich jemals erfordert noch ein Urteil gegen ihn erwirkt.

Wegen der Aufsayung der Lehenspflicht lautet die Antwort: Herzog Ludwig hätte ohne Aufsayung die Notwehr gegen den Kaiser gebrauchen können, da sie jedermann durch das natürliche Recht erlaubt ist, um so mehr - so lautet das argumentum a fortiori - konnte er nach der Aufsayung der Lehenspflicht zur Notwehr greifen. Es werden sich auch keine Anhaltspunkte dafür finden lassen, daß Herzog Ludwig dem Pfalzgrafen oder Erzherzog Albrecht gegen die kaiserliche "auctoritet vnd oberkeit" verpflichtet ist. Eine derartige Beschuldigung wäre besser unterlassen worden.

Es ist auch nicht notwendig, in Sonderheit ein schiedsgerichtliches Urteil darüber zu fällen, welche der beiderseitigen Rechtgebote die "pillichern, redlichen vnd austräglicherern" sind, wie

---

<sup>814</sup> Ebd., fol. 311rv.

<sup>815</sup> Ebd., fol. 312.

<sup>816</sup> Vgl. dazu A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten, S. 19-23, bes. S. 22. DERS., Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde, S. 198-201.

es die kaiserlichen Anwälte setzen, da dies "zu verzug vnd lenngrung des rechten diene", nachdem die kaiserlichen Rechtgebote in denen Herzog Ludwigs inbegriffen sind und die Teidingsherren "in crafft derselben des one das macht vnd den austrag zusetzen vnd zugeben haben".

Schließlich ist aus dem Artikel, die kaiserliche Seite wolle den Dingen aufrichtig nachgehen, sofern die Sache der Mitgewandten auch "gefasst" würde, nicht erkennbar, ob die kaiserlichen Anwälte damit die mainzische, die österreichische oder die "eigene" Sache Markgraf Albrechts meinen. Sollte dies der Fall sein, so wäre es jedermann klar, daß der Herzog sich zur Gütlichkeit, zum rechtlichen Austrag oder zu sonst etwas erbieten könnte, der Kaiser aber gleichwohl keine Richtung eingehen, sondern dieser Sachen wegen weiterhin den Krieg im Reich wollte. Obwohl niemand ein derartiges Verhalten des Kaisers billigen würde, erbiertet sich der Herzog vor den Teidingsherren zu Recht, ob der Krieg zwischen ihm und dem Kaiser trotz des herzoglichen Rechterbietens nicht beigelegt sein soll, falls diese anderen Sachen nicht gerichtet würden, sondern der Krieg dieser "sundern sachen" wegen fortbestehen soll.

Auf die - wie sie anmerkten - "lange, weitlewftige geschrift" Herzog Ludwigs antworteten die kaiserlichen Bevollmächtigten, nachdem sie ihnen am 28. November durch die Teidingsherren übermittelt worden war, nicht weniger ausführlich in einer Replik,<sup>817</sup> wenn man davon ausgeht, daß der Kaiser in der Hauptsache der Kläger ist. Sie wünschten erneut eine Entscheidung der Teidingsherren, welches der beiderseitigen Erbierten und welche der Antworten die billigeren, redlicheren und aufrichtigeren seien. Sodann versuchten sie, die herzogliche Argumentation im einzelnen zu widerlegen:

Mit Grund merkten sie an, es sei ihnen nicht erinnerlich, daß sich der Herzog hinsichtlich der beiden Beschuldigungen in dem Bewahrungsbrief vor den Kaiser selbst zu Recht erboten habe.<sup>818</sup> Sie trafen den prekären Angelpunkt der herzoglichen Position, indem sie darauf hinwiesen, daß die Gegenseite durchaus mit Methode in ihren Rechtgeboten die zu entscheidenden Rechtsfragen so formuliere, daß die deliktischen Beschuldigungen des Kaisers außer Betracht blieben und sich deshalb auch keine pönalen Rechtsfolgen daran knüpfen konnten. In aller Deutlichkeit wurde dieser Sachverhalt dargelegt: "So sein auch dieselben angeczogen rechtpot derselben zwaier stuckhalben nur verdingt vnd nicht entlich zuerkennen zelassen bescheen, als er [der Herzog] dann in allen stucken für vnd für pflegt zutun, nemlich herczog Albrechts sachen seczt er, ob die des kaisers gewaltsam oder oberkait treffen oder nicht, vnd des von Eystet vnd seins capitelhalben, ob der durch in von dem reich gedrunge sey oder nicht, vnd nicht auf die ganntz sach herczog Albrechts verhandlung, die dann nicht allain auf ir tregt, ob herczog Albrecht vnd solich sein verhandlung des heyligen reichs gewaltsame vnd oberkait, vnd ob der von Eysteten von dem reich gedrunge sey oder nicht, antrift, sunder auch nach dem dieselben verhandlung von aigner dürstikait, vnersucht, vneruordert vnd vneruolgt aller recht bescheen

<sup>817</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 315-318. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 26-28.

<sup>818</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 315. Die herzogliche Seite antwortete darauf mit reiner Rabulistik, indem sie den von den Kaiserlichen bezweifelten Sachverhalt im herzoglichen Rechtgebot mit dem Rechtgebot überhaupt gleichsetzten: "so setzen die kayserlichen anwäld in irm andern [zweiten] artickel, sy sind der rechtpot nit erinnert, die herczog Ludwig vmb die sach in dem aufsg vnd bewarungsbriuen gesaczt habe, vnd melden doch dabey, dieselben rechtpot mit vermeinter vnderschaide, das die verdingt sein sollen etc., aus dem man ir widerwertigkait versteem mag, wann nyemont das vnderschaiden oder lewtttern kan, des er nit erinnert ist". Ebd., fol. 321.

sein, darumb er dem heyligen vnd der kayserlichen maiestat in gros vnd swär peen der gemain geschriben recht als verfallung seiner lehen, darczu in die peen der gulden bull vnd der gemain reformation zu Franckfurt gemacht, veruallen ist. Solh spruch seiner verhandlung in herczog Ludwigs verdingtem rechtspot nicht begriffen, sunder vertzigter gesezt werden, dabey meniglich vernemen mag, das die nicht entlich noch volkomenlich auf die spruch vnd vordrung [...] des romischen kaisers bescheen sein".<sup>819</sup>

Einer ähnlichen Kritik unterzogen die kaiserlichen Bevollmächtigten die herzoglichen Rechtgebote hinsichtlich der Artikel außerhalb des kaiserlichen Bewahrungsbriefes, wonach der Herzog durch die Teidingsherren die Gestaltung des rechtlichen Austrags durch schiedsgerichtlichen Spruch festlegen lassen wollte. Die schiedsgerichtliche Erkenntnis sollte gewissermaßen die Verhandlungsmaxime - in weitem Sinne - durchbrechen; die Teidingsherren hatten nach herzoglicher Vorstellung über die Instanz und den Prozeßstoff zu bestimmen. Die kaiserliche Seite hielt eine derartige schiedsgerichtliche Entscheidung für nicht notwendig. Nachdem über die Schiedsrichter Einvernehmen bestehe, sei es angemessener, durch sie "leuttern zelassen, was ain tail dem andern vmb sein spruch pflichtig wirdet zetun", als über die Form des Austrags selbst erkennen zu lassen, zumal Einigkeit über die Schiedsrichter herrsche, vor denen der Austrag stattfinden soll. Das herzogliche Rechtgebot trage zu nichts bei als zu "verczug vnd flucht des rechtens".

Der Sinn dieses herzoglichen Rechtgebots lag darin, die ständig steigende Anzahl der von kaiserlicher Seite, aber in geringerem Umfang auch von herzoglicher Seite erhobenen Ansprüche auf die nach herzoglicher Auffassung unmittelbar kriegsverursachenden Streitsachen zu beschränken und Strafansprüche wie aus Delikten resultierende Schadensersatzansprüche auszuschließen. Gegenüber dem Markgrafen hielt der Herzog diese Verhandlungslinie allerdings auch nicht bei. Die kaiserlichen Bevollmächtigten rechtfertigten die Vielzahl der Artikel mit der Behauptung einer einheitlichen Genese aus dem Krieg und dem Umfang der herzoglichen Vergehen, ferner mit der umfassenden Vertretungspflicht des Kaisers und dem Prinzip eines möglichst vollständigen Rechtsfriedens, der die Gewähr bot, daß nicht aus unerledigten Streitsachen neue Kriege im Reich entstanden.<sup>820</sup>

Umfassender als je zuvor versuchte die kaiserliche Seite durch eine Kumulation vielfältiger Gründe das außergerichtliche, mit der Beschuldigung der Willkür und Rechtswidrigkeit belastete Vorgehen des Kaisers gegen Herzog Ludwig zu rechtfertigen:

1. Der Kaiser hat mehrfach durch seine Gesandtschaft, schriftlich und mündlich, gegenüber bayerischen Räten angeboten, mit Herzog Ludwig "fruntlich tag" abzuhalten und zu versuchen, etwaige Konflikte und Mißhelligkeiten beizulegen. Darauf wurde von den bayerischen Räten

---

<sup>819</sup> Ebd., fol. 315rv.

<sup>820</sup> "Es eruordert auch das herkomen diser sachen vnd herczog Ludwigs verhandlung, sein k. gnad ist auch des im [sich] selbs, dem heyligen reich vnd sein fursten, dienern vnd getruen wol schuldig vnd wolten gern, das der souil nicht wern, so bedörften wir der souil nicht antziehen, doch so tun wir das durch frids vnd gemachs willen, damit nichtz dahinden beleibe, dauon new kriege vnd aufrur im reich aufersteen mochten, sunder ain gantze einigung vnd bericht gemacht werde, anders mocht hertzog Ludwig gedencken, wir wolten es im zuschaden vnd geuerde hinden hallten". Ebd., fol. 316.



geantwortet, "die sachen wern zu weit komen vnd ir herre mocht an sein herren vnd frund, damit er verpunden wär, nichtz tun".<sup>821</sup> Solche Tage hat auch Herzog Ludwig selbst abgeschlagen. Daraus ist zu ersehen, ob dem Kaiser gegen Herzog Ludwig "der straff mer dann des rechtens not gewesen wär, vnd ob sein k. g. yemands darauf vmb hillf ersuchen hielt lassen, wär nicht vnpillichen".<sup>822</sup>

2. Das herzogliche Rechterbieten ist erfolgt, nachdem das herzogliche Kriegsvolk bereits vor Wien stand. Der Kaiser wollte den Herzog ursprünglich durchaus wegen seiner Vergehen gegen Kaiser und Reich gerichtlich belangen. Aus diesem Grund hat er bekanntlich eine Gesandtschaft zu Kurfürsten, Fürsten und Städten des Reichs gesandt, um Rat einzuholen. Unterdessen ist Herzog Ludwig aber "mit der tat" gegen den Kaiser vorgegangen und hat ihn zur Notwehr gezwungen. Wäre dies nicht geschehen, dann wäre dem Kaiser nichts lieber gewesen als das Recht, d. h. ein gerichtliches Verfahren.

3. Selbst wenn Herzog Ludwig nicht mit der Tat einem Gerichtsverfahren zuvorgekommen wäre, so hätte der Kaiser den Herzog angesichts der Notorietät seiner Vergehen und des herzoglichen Eingeständnisses<sup>823</sup> ohne jedes gerichtliche Urteil "als ain obrister richter gegen seinen vndertan mit der tat wol straffen mögen, als dann das die gemain recht wol außweisen".<sup>824</sup>

4. Er hätte dies in freier Gestaltung des Verfahrens tun können, "die oberkeit vnd macht des ro[mischen] kaisers angesehen, die vber alle geschribne recht ist", d. h. auf Grund seiner potestas absoluta, seiner derogatorischen und dispensatorischen Kompetenz.<sup>825</sup>

<sup>821</sup> Vgl. damit die herzogliche Werbung an den Erzbischof von Salzburg, oben S. 323 f.

<sup>822</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 316v.

<sup>823</sup> "nachdem solich verhandlung offenwar, kuntlich vnd er [der Herzog] bekenntlich wern". Ebd., fol. 316v. Damit ist gemeint, daß der Herzog den Sachverhalt bekennt, nicht etwa, daß er ein Delikt und seine Schuld gesteht. Bei manifester Tat ist dies auch nicht erforderlich: "aliquando evidentia ipsa operis secum esse testatur, quando opere publico crimen suum confitetur". c. 20 pars V C. 2 qu. 1. Vgl. ERLER, Rechtsgutachten, S. 21.

<sup>824</sup> Ebd., fol. 316v-317.

<sup>825</sup> Ebd., fol. 317. In dem Verfahren, das auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1474 gegen den Pfalzgrafen durchgeführt wurde, nahm der Kaiser Richterstab und richterliche Amtsgewalt "aus volkommenheit keiserlichs gwalts" wieder an sich, nachdem der zum Richter bestimmte Kurfürst Albrecht von Brandenburg den Stab zurückgegeben hatte. Die pfälzischen Anwälte hatten zuvor beanstandet, daß der Kurfürst nicht ein ordentlicher, sondern ein "gesetzter" (delegierter) Richter sei. Aus der kaiserlichen Ladung gehe nicht hervor, daß "die keiserlich maiestat in disem handel ordentlicher richter were, dann nemlich darinne begriffen wurde, daz die keiserlich maiestat in diser sachen nit richter sein, sonnder einen andern richter setzen wolt, der aber mit namen darinne nit bestimbt, daz doch billichen bescheen were, dann in seinen eygen sachen nyemants sein selbs richter sein mocht, denselben rechten [habe] sich die keyserlich maiestat gemess gemacht und einen andern richter an irer stat gesetzt". Da weder der Name des Richters noch der Ort des Gerichts in der Ladung genannt seien, beantragten sie unter Berufung auf die geschriebenen Rechte und auf das Naturrecht eine Frist, um neue Prozeßinstruktionen einholen zu können. Der kaiserliche Fiskal, der Licentiat Johannes Kellner, wandte sich als Ankläger insbesondere gegen die Behauptung, der Kaiser habe sich "den gemeinen bescriben rechten gemesz gemacht". Der Kaiser sei in dieser Sache - es handle sich um eine Anklage wegen Landfriedensbruchs und unrechtmäßigen Gebrauchs des kurfürstlichen Titels und der Regalien gegen den Willen des Kaisers - ordentlicher Richter und "hette sich den gemeinen rechten nit unnderworfen, were auch obwol ir [maiestat] vorfarn einer oder mer aus hofflichkeit [wohl lat. 'de humanitate'] sich in das gemein recht zu zeiten begeben hetten, des zu tun nicht schuldig ['ex necessitate'], und mo<sup>e</sup>chte sy als nachkomen irer vorfarn nicht binden, sonnder Ro<sup>e</sup>misch keyser und ku<sup>e</sup>nig weren des im rechten gefreyet, als die rechtgelerten das wessten, den er das zuermessen bevelhe". CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 143, S. 403 f. Die Kurfürsten ersuchten den Kaiser 1486 auf dem Frankfurter Reichstag, er solle das Kammergericht nach einer Periode des Stillstands wieder eröffnen, das Gericht "ohne Unterlaß" rechtsprechen lassen und ihm gegenüber nur "ordenlichs Gewalts" gebrauchen und nicht "Volkommenheit keyserlichs Gewalts". Sie betonten, daß sie der kaiserlichen Majestät nicht "das Volkommen yrer Obernheit besneiden und inzihen wolten", sprachen sich jedoch dafür aus, daß der Kaiser dem Gericht "seinen zimlichen Lauff, Oberkeit und Bezwingniße" belassen solle. J. J. MÜLLER, Reichstags-

5. Er hätte dies insbesondere auch tun können, weil Herzog Ludwig, wie aus den Klagen und Ansprüchen des Kaisers und seiner Mitgewandten ersichtlich ist, nicht "mit recht, sunder mit gewalt vnd one recht" vorgegangen ist, "dardurch sein k. g. wol zimbt hat, die straff zugeprau-chen", wie es seine königlichen und kaiserlichen Vorfahren im Reich vielmals getan haben und wie es noch in frischem Gedächtnis ist.<sup>826</sup>

Ausführlicher begründeten die kaiserlichen Bevollmächtigten mit einer reichsrechtlichen Deduktion jetzt auch ihre Beschuldigung, die Bündnisverpflichtungen Herzog Ludwigs gegenüber Erzherzog Albrecht und dem Pfalzgrafen seien gegen die kaiserliche Autorität und Obrigkeit gerichtet: Herzog Ludwig hat "in craft solher pflicht" gegen den Kaiser und gegen Land und Leute des Fürstentums Österreich "hillf, rat, tat vnd beystand" geleistet, um das Fürstentum zu schädigen und den Kaiser aus ihm zu vertreiben. Damit hat er, wie jedermann sehr wohl versteht, gegen die kaiserliche Autorität und Obrigkeit gehandelt, da das Fürstentum Österreich "Eigentum" des Reichs ist und wie andere Fürstentümer vom Reich zu Lehen geht. Dieses Lehen, das dem Reich und dem Kaiser als dem rechten Herrn zugehört, wurde angegriffen. Um so mehr berührt es die kaiserliche Autorität und Obrigkeit, wenn der Kaiser von des Fürstentums Österreich wegen, das er innehat und besitzt, gewalttätig und trotz aller seiner redlichen Rechtgebote angegriffen und mit Krieg überzogen wird. Selbst wenn die Rechte darüber keine Aussagen machten, so wäre dieser Sachverhalt doch jedermann aus Gründen der natürlichen Vernunft ohne weiteres einsichtig. Ferner stärkt der Herzog die Gegner von Papst und Kaiser am Rhein im Mainzer Stiftskrieg. "Das alles wider die kayserlich oberkait ist vnd mercklich sein gewaltsam berurt, sunder angesehen die pflicht vnd eide, so die fursten des heyligen reichs ainem ro[mischen] kaiser pflegen vnd schuldig sein, zutun vnd zehalten bis an ir ennde nach innhaltung kayserlicher recht vnd gesez, die man darumb sehen vnd lesen mag, darauß man wol erfindet, wie ferr solche pflicht rüret, vnd man bedarf solhe gesez nicht bey der nasen vmbhin cziehen".<sup>827</sup>

Insbesondere äußerten die kaiserlichen Bevollmächtigten ihr Befremden darüber, daß die Gegenseite die eidlichen Pflichten des Kaisers anziehe; der Kaiser wäre dessen vom Herzog als seinem Untertanen angesichts der offenbaren herzoglichen Vergehen billigerweise überhoben geblieben. Hätte der Kaiser freilich seine eidlichen Pflichten nicht beachtet und seine Zuneigung zum Reich nicht in den Fällen Donauwörth, Dinkelsbühl und anderen "mit der tat" zu erkennen gegeben, so wäre er längere Zeit noch von den Kriegen und der Konspiration des Herzogs verschont geblieben.

Das ehrbare und redliche Wesen des Kaisers ist weithin bekannt, auch ist bekannt, daß er ein Liebhaber der Gerechtigkeit und des Friedens ist, "auch nie kain krieg" angefangen hat. Befremdet zeigt sich die kaiserliche Seite auch von der Anfrage des Herzogs, wie es mit den mainzi-

---

Theatrum III, S. 22. Vgl. allgemein E. CORTESE, *La norma giuridica. Spunti teorici nel diritto commune classico*, vol. I, Varese 1962, S. 143 ff. D. WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre*. Berlin 1979. E. SCHUBERT, *König und Reich*, S. 122 ff. E. ISENMANN, *Reichsrecht und Reichsverfassung*. Vgl. noch die ähnliche Argumentation wie in Regensburg im Zusammenhang mit der Mainzer Stiftsfehde; A. ERLER, *Die Mainzer Stiftsfehde*, S.14. H. COING, *Römisches Recht in Deutschland*, Mailand 1964, S. 98 Anm. 484.

<sup>826</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 317.

<sup>827</sup> Ebd., fol. 317rv.

schen, österreichischen, pfalzgräflichen und markgräflichen Sachen gehalten werde, da sich der Kaiser "volkomenlich vmb alle sachen, die auf disem tage verlauttet haben", zu Recht erbiere.<sup>828</sup>

Die kaiserlichen Bevollmächtigten erboten sich erneut auf die Teidingsherren, "recht zenemen vnd zugeben, zegeben vnd zunemen vnverdingt wie recht ist". Will Herzog Ludwig jedoch das Recht nicht "vnverdingt", d. h. nicht uneingeschränkt und "außzuglich auff etliche stuck",<sup>829</sup> so will es die kaiserliche Seite "verdingt nemen, welches er will, also was die teidingsherrn zu recht sprechen, das dem von baiden tailen nachganngen werde".<sup>830</sup> Mit einer Schlußbemerkung versuchten sie, der herzoglichen Seite wenigstens propagandistisch ihre Auffassung von der Behandlung aller Klagen und Ansprüche aufzunötigen. Sie gingen wie bei einem gerichtlichen Artikelverfahren davon aus, daß der Herzog diejenigen Artikel, zu denen er sich bislang nicht gerechtfertigt habe, auch nicht zu rechtfertigen wisse.<sup>831</sup>

In seiner "gegenschrift"<sup>832</sup> (Duplik) zur Antwort der kaiserlichen Seite präziserte Herzog Ludwig seinen Verfahrensvorschlag. Die Vergleichsartikel der Teidingsherren sollten mit den Antworten der Parteien verglichen werden. Die Artikel, über die auf beiden Seiten Einvernehmen bestand, sollten schriftlich festgehalten werden; der Artikel wegen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, sollte der Versuch unternommen werden, ob man die Parteien "darumb gütlich richten oder ab das nit gesein, eins pillichen austrags des rechtens einig were, vertragen möcht". Der Verfahrensstoff war damit zunächst auf die Vergleichsartikel beschränkt. Eine unmittelbare Ausweitung wurde nur für die in dem kaiserlichen Bewahrungsbrief und in der herzoglichen Aufsagung der Lehnspflicht enthaltenen Positionen zugestanden. Im wesentlichen wiederholte und erläuterte der Herzog seine Rechtgebote und verteidigte sie gegen die Gegenvorschläge von kaiserlicher Seite.

Als "einrede" trug die herzogliche Seite gegen das kaiserliche Rechtgebot vor, beide Parteien seien sich wohl über die Personen der Richter einig, nicht aber über die Streitsachen und die Art und Weise ihres rechtlichen Austrags. Damit zielt der Herzog auf die deliktischen Klagen und Ansprüche. Wenn die Kaiserlichen sich erboten, die Richter "vmb all vordrung recht zunemen vnd zugeben, zugeben und zunemen wie recht ist", so weiß der Herzog nicht, "so er an vnsern herrn kaiser vordrung hat, die sein kaiserlich wurde, stand vnd wesen beruren, wie recht sey, das ist wie vnd vor wem dieselben sachen sollen gerechtuertigt werden". Der Herzog hat sich auch deshalb in den prozessualen Modalitäten zu Recht erboten, "auf das nu auß den wortten 'wie recht ist', die die keyserischen in irn gepoten gesaczt haben, nit new disputacion zu außflucht,

---

<sup>828</sup> Ebd., fol. 317v.

<sup>829</sup> FRA II, 44, nr. 366, S. 459.

<sup>830</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 318.

<sup>831</sup> Die herzogliche Seite antwortete darauf: "Auf den letzten der kayserischen artickel auf ettlich stichwort als dann vormals auch bescheen ist gegründet antwurtt herczog Ludwig hetten sy sein antwort vnd schrift recht wellen vernemen, sy hetten woluerstanden, das er einen yeden artickel, des not gewesen were, genugsamlich verantwort, das sy aber herwiderumb nit getan vnd sich dadurch mit der tat in bekantnuss geben haben". Ebd., fol. 324rv.

<sup>832</sup> Ebd., fol. 320v-324v. Die kaiserliche Replik war der herzoglichen Seite am 30. November 1462 übermittelt worden. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 32v-33.

verhinderung vnd verzug des rechten entsteen, als dann vormals durch die wort 'in andern sachenn' auch entstanden".<sup>833</sup>

Der kaiserlichen These von der den Frieden gewährleistenden Vollständigkeit des Rechtsfriedens durch die Beilegung aller aufgetretenen Streitsachen hielt die herzogliche Seite in deutlicher Polemik entgegen, es sei kein "herkomen, wann man vmb zwen artickl vermainer veindt würdet, das man dann darnach, so es zu teydingen kompt, viertzigk oder fünfzigk dabey zuuerhinderung des friden anzeucht, die dieselben krieg nicht berurn, vnd wär wol gepürlicher, das solich sach geenget vnd nit geweitert, auf das im heyligen reich des er [eher] fride vnd einikeit erlanngt würde, den dann ain romischer kaiser vor allermenich zuhanthaben schuldig ist".<sup>834</sup> Der Herzog denunzierte auch die ostentative, in der Tat fadenscheinige Motivation der kaiserlichen Seite, durch das Vorbringen aller Artikel auch dem Verdacht entgegen zu wollen, man halte einige Artikel in doloser Absicht in der Hinterhand, um dem Herzog schaden zu können. Herzog Ludwig vertrat die Ansicht, daß diese in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Kriegsursachen stehenden Artikel nicht aufrichtig und um eines beständigen Friedens willen vorgebracht würden, sondern genau um ihm "zu schaden und zue geuerde".

Entschieden wandte sich der Herzog auch gegen die Behauptung, er habe dem Kaiser gütliche Tage abgeschlagen. In Wirklichkeit habe man herzoglichen Räten, die zu Verhandlungen an den Kaiserhof geschickt worden waren, dort keinen Vergleichsvorschlag für einen Frieden unterbreitet, sondern man habe nur die herzoglichen Positionen in Erfahrung bringen wollen. Ferner habe der Kaiser drei gütliche Tage, die der König von Böhmen auf kaiserliches Ersuchen hin angesetzt hatte und die von beiden Seiten akzeptiert worden waren, jeweils kurzfristig wieder abgeschrieben. Schließlich habe der Herzog die Prager Richtung und den Nürnberger Waffenstillstand gehalten, während der Kaiser unter Verletzung der Waffenstillstandsbestimmungen einen Lauinger Bürger um 2.400 Gulden habe schatzen lassen.

Im Zusammenhang mit der Entgegnung auf die Rechtfertigung des außergerichtlichen Vorgehens des Kaisers weist die herzogliche Seite die Notwehrthese rundweg zurück. Falls der Kaiser meinte, eine Forderung an den Herzog zu haben, hätte er ihn nicht "mit der tat", sondern "mit recht" vornehmen sollen, wie dies die Mehrheit der Kurfürsten und Fürsten des Reichs geraten habe. Der Herzog bekenne sich keines Vergehens schuldig. Die Gegenpartei behaupte nicht nur, der Herzog stelle dies nicht "in abrede", sondern auch, das Vergehen sei "offenwar vnd kuntlich". Die herzogliche Seite wendet sich gegen die willkürliche Vernichtung der Rechte des beschuldigten Untertanen durch die bloße Berufung auf Notorietät, "dann solt des genueg sein, so mocht ain yeder richter vnd oberherr, wann vnd wie oft er wolt, sagen, sein vndertan hete sich verhandelt, stund des nit in abrede vnd es wär offenwar vnd kuntlich, vnd also vndersteen, seinen vndertan mit gwalt vnd one recht zue straffen; vnd dadurch so were weder des rechten, der gericht noch richter notturft, sunder es stund ain yede sach in des oberherren straff vnd gewalt nach seinem geuallen, wann vnd wie oft er wolt, das dann wider alle gotlich, gaistlich,

<sup>833</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 321v; vgl. fol. 324. Die herzogliche Seite beanstandete, daß die Formulierung "wie recht ist" nicht erläutert sei, die Kaiserlichen hielten einen Disput über diese Formulierung nicht für notwendig, da sie aus sich selbst wohl verständlich sei (ebd., fol. 325v).

<sup>834</sup> Ebd., fol. 322.

kayserlich vnd natürlich recht vnd pillicheit, auch ein zerstörung gemeins nutz vnd aller erberkeit were".<sup>835</sup>

Der Berufung der kaiserlichen Seite auf die *potestas absoluta* des princeps, der über dem geschriebenen (positiven) Recht steht, hält der Herzog die Pflicht der kaiserlichen Obrigkeit entgegen, jeden Untertanen des Reichs "bey recht" zu belassen und zu schützen. Die Bindung des Kaisers an das Recht und seine Verpflichtung ergeben sich daraus, daß der Kaiser zwar "vber alle geschribne kayserliche recht" ist, nicht jedoch über dem göttlichen, geistlichen kanonischen und natürlichen Recht, ferner ist er auch nach kaiserlichem Recht "aus erberkeit", d. h. 'de honestate', wenn auch nicht aus rechtlichem Zwang 'ex necessitate' dazu verpflichtet, und schließlich ist er es kraft seiner Krönungseide.<sup>836</sup> Das außergerichtliche Vorgehen des Kaisers kann deshalb auch nicht mit der Rechtsmacht der kaiserlichen Obrigkeit begründet werden.

Die reichsrechtliche Deduktion der kaiserlichen Seite, wonach sich Herzog Ludwig als Helfer Erzherzog Albrechts mit seinem Krieg gegen die kaiserliche Autorität und Obrigkeit vergangen habe, kann die herzogliche Seite auf sich beruhen lassen, da sie widerstandsrechtlich argumentiert. Der Herzog war, nachdem der Kaiser Reichsstände und Reichsstädte gegen ihn um Hilfe ersucht hat, befugt, zur Notwehr zu greifen und sich seinerseits um Hilfe und Beistand zu bemühen. Obwohl der kriegerische Konflikt in Österreich zwischen dem Kaiser und seinem Bruder beigelegt wurde, hat der Kaiser den Krieg gegen den Herzog dennoch fortgeführt. Das kaiserliche Vorgehen kann deshalb nicht für Notwehr erachtet werden, sondern stellt eine rechtswidrige "vergeweltigung" des Herzogs dar. Keineswegs hat der Herzog die Gegner von Papst und Kaiser am Rhein gestärkt.<sup>837</sup>

Schärfere polemische Töne schlägt Herzog Ludwig an, wenn er auf die Verwahrung der kaiserlichen Bevollmächtigten antwortet, er hätte die Anziehung der eidlichen Pflichten des Kaisers unterlassen sollen. Im Gegenzug verlangt er, daß ihn der Kaiser der Notwendigkeit der Gegenwehr entheben und die Beschuldigung der Felonie, des *crimen laesae maiestatis*, der Rebellion und Konspiration unterlassen solle. Er droht damit, sich andernfalls deswegen als frommer Fürst vor einer breiteren Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Außerdem macht er den Kaiser wegen Verschleppung des rechtlichen Austrags für viele Kriege im Reich verantwortlich. Aus der Tatsache, daß die kaiserlichen Anwälte auf seine Anfrage hin die mainzische, pfalzgräfliche, österreichische und markgräfliche Sache nicht fallen lassen wollten, gehe hervor, daß die Kaiserlichen keine Richtung mit ihm suchten, sondern die Sache je länger, je mehr mit fremden Gegenständen unbillig belasteten.

Die herzogliche Gegenschrift schließt mit einer zusammenfassenden Erläuterung, weshalb das herzogliche Rechtgebot vollkommen und ohne Auszug sei und das der Gegenpartei mit umfasse. Deshalb habe der Herzog in Wirklichkeit kein Rechtgebot der kaiserlichen Seite abgelehnt, während die kaiserlichen Anwälte keines der herzoglichen Rechtgebote aufgenommen hätten.

---

<sup>835</sup> Ebd., fol. 322v.

<sup>836</sup> Ebd.

<sup>837</sup> "als sich mit warhait erfindet, vnd nach dem im vnser herr kaiser in craft geschriben recht als lehenherr gewant gewest ist, so würdet er von seiner maiestat vnpillich darumb angetzogen, wann er des vnschuldig ist". Ebd., fol. 323.

Die kaiserlichen Bevollmächtigten schlossen mit einer knappen Entgegnung (Triplik) auf die ihnen am 2. Dezember übermittelte herzogliche Schrift.<sup>838</sup> Damit war der Austausch der Positionen und Responionen beendet. Die kaiserliche Seite erbiertet sich noch einmal auf die von beiden Seiten akzeptierte Instanz zum verdingten und unverdingten rechtlichen Austrag aller Streitsachen. Für den Fall, daß die herzogliche Seite dieses Rechtgebot nicht aufnimmt, liegt es nicht an der kaiserlichen Seite, sondern am Herzog, daß es zum Abbruch der Verhandlungen kommt. Auch bei einem Scheitern der Friedensbemühungen will die kaiserliche Seite den Nürnberger Waffenstillstand einhalten, sofern es die Gegenseite auch tut, und auf anderen Tagen dasjenige, "was sich in dem friden begeben hat, genntzen" lassen, d. h., es soll zur völligen Wiederherstellung des Waffenstillstands ein Austrag der Ansprüche aus Waffenstillstandsverletzungen erfolgen.

Im Regensburger Abschied vom 11. Dezember 1462<sup>839</sup> bekunden die Vermittler, daß sie eine Richtung nicht erreicht haben. Mit dem Willen der beiden Parteien wird die Verabredung getroffen, daß der Nürnberger Waffenstillstand unverletzt bleiben und ein neuer Versuch zur Beilegung der Streitigkeiten auf einem Tag am 23. April 1463 in Nürnberg vor den bisherigen Teidingsherren - ohne den päpstlichen Legaten - stattfinden soll. Falls dort erneut weder "gutlich oder auf recht" eine Richtung gelingt, werden die Vermittler die Parteien "von der geprechen wegen, die in fridlichen anständen vnd friden bescheen wärn, verhorn". Dafür gilt die Maßgabe, daß die Parteien nur ihre reinen Schäden, also keine weitergehenden Ansprüche, vorbringen können. Ist es nicht möglich, die Sachen gütlich zu richten, erfolgt eine Entscheidung "mit recht". In der Zwischenzeit versuchen die Vermittler, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auf dem Nürnberger Tag auch der Mainzer Stiftskrieg beigelegt und die Frage der am Rhein gefangenen Fürsten und Herren gelöst werden kann.

Die tatkräftige Militärhilfe König Georgs und seine Vermittlung eines Friedens zwischen dem Kaiser, den Wienern und Erzherzog Albrecht brachte eine entscheidende Wende im Verhältnis des Kaisers zum Böhmenkönig.<sup>840</sup> Zwischen dem dankbaren Kaiser und dem König, den er mit Gunstbezeugungen überhäufte, entstand in jenen Tagen eine „Entente cordiale“.<sup>841</sup> Der Kaiser gab Anfang Dezember 1462 in Korneuburg vorbehaltlich der Ergebnisse des Regensburger Tages und der Zustimmung seiner Verbündeten sein Einverständnis zu einer Friedensvermittlung König Georgs auf einem Tag zu Prag. Doch zeigten sich weder Markgraf Albrecht noch Herzog Ludwig daran interessiert und versuchten den König hinzuhalten, da sie den Unwillen Georgs durch eine Ablehnung nicht auf sich ziehen wollten.<sup>842</sup> Überraschend ergriff König Georg im Februar 1463 die Initiative für eine Aussöhnung mit dem Markgrafen, die ohne Schwierigkei-

<sup>838</sup> Ebd., fol. 325v-326. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 32v-33.

<sup>839</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 329rv. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 157 f. KREMER, Urkunden, S. 325 f. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 350, 351, S. 225. Vgl. A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 224 f.

<sup>840</sup> Vgl. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 332 ff.

<sup>841</sup> Ebd., S. 343 ff.

<sup>842</sup> FRA II, 44, nr. 380, S. 480; vgl. nr. 383, S. 482 f. (Markgraf Albrecht). Ebd., nr. 390, S. 490, 496 (Herzog Ludwig).

ten bei einer Zusammenkunft in Prag zustande kam.<sup>843</sup> Die Lage hatte sich damit für die kaiserliche Partei entschieden verbessert.

## 7. Die Verhandlungen zu Wiener Neustadt im Mai 1463

Ergebnis der Regensburger Verhandlungen waren die Bekräftigung der Waffenruhe und die Ansetzung eines neuen gütlichen Tages nach Nürnberg, doch sollten auf Wunsch der im Frühjahr 1463 zu Wasserburg versammelten wittelsbachisch-habsburgischen Partei am Kaiserhof zu Wiener Neustadt neuerliche Friedensverhandlungen stattfinden, auf die sie sich in Beratungen vom 6. - 17. Februar vorbereitet und geeinigt hatten. Kaiser Friedrich III. war damit einverstanden und forderte Markgraf Albrecht auf, Räte zu dem Tag zu entsenden, die in den markgräflichen Angelegenheiten und in denen der in pfälzischer Haft befindlichen Fürsten und Herren unterrichtet waren, damit die Räte zusammen mit der kaiserlichen Seite im Interesse des Kaisers, des Markgrafen, der Gefangenen und der Mitgewandten in der Sache raten und helfen konnten.<sup>844</sup>

Markgraf Albrecht ordnete einen Städtetag nach Ulm an. Er erreichte, daß die Hauptstädte Ulm und Augsburg, die von den Reichsstädten am stärksten im Krieg engagiert waren, Gesandtschaften mit Unterlagen über den Krieg gleichfalls an den Kaiserhof schickten.<sup>845</sup>

Die im Mai 1463 in Wiener Neustadt geführten Verhandlungen wurden von seiten der kaiserlichen Gegner mit ungewohnt förmlichen Bekundungen des Friedens- und Versöhnungswillens eröffnet; die Räte verstanden sich sogar zu der Erklärung, ihre Fürsten und Herren hätten des Kaisers und seiner Mitgewandten "Schäden und Betrübniß mitleidig zu Herzen genommen, auch nie gern gesehen, daß solche Widerwärtigkeit in Teutscher Nation eingerissen" sei. Den Kaiser ersuchten sie, Mittel und Wege für einen beständigen Frieden vorzuschlagen.<sup>846</sup>

Die Verhandlungen wurden vom Kaiser bilateral und ohne Einschaltung eines Vermittlers geführt, obwohl sich ein päpstlicher Legat am Kaiserhof aufhielt. Der Kaiser trat, möglicherweise durch den Vorteil des Verhandlungsorts und von den Unterwerfungsgesten der Gegner animiert und sie überbewertend, betont autoritativ auf und machte seinen Gegnern bis zum Verhandlungsschluß durch die Formulierung des oktroyierten Abschieds deutlich, daß sie seine Bedingungen zu akzeptieren hatten, wenn sie den Frieden und die Versöhnung wollten. So erklärte Dr. Sigmund Drechsler im Namen des Kaisers, daß sich der Kaiser die Bekundung des Bedauerns durch die Fürsten wohl gefallen lasse, sofern es "von Herzen gehe", und äußerte die Erwartung, daß sie in Erwägung des Ursprungs und der Urheberchaft des Unheils "solcher bewiesenen Schmach und Nachtheils sich billich gereuen" ließen und sich für schuldig erklärten, dem Kaiser gebührlchen Abtrag zu leisten. Außerdem sprach er davon, daß das Bestreben des Kaisers, dem Reich die Ruhe zu bewahren, mißdeutet und mißbraucht worden sei. Die Räte kamen dem Kaiser

<sup>843</sup> Urkunden vom 14. Februar 1463; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXLVIa-c, S. 649-651; FRA II, 20, nr. 298, S. 296 f., vgl. nr. 299, S. 298; FRA II, 44, nr. 388, S. 488-490.

<sup>844</sup> FRA II, 44, nr. 390, S. 490 ff.; nr. 397, S. 502. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 359, 369.

<sup>845</sup> FRA II, 44, nr. 399, S. 504 f. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 169. FRA II, 44, nr. 406, S. 513; nr. 409, S. 517 f.

<sup>846</sup> MÜLLER II, S. 170. Vgl. FRA II, 42, nr. 266, S. 356.

sogar so weit entgegen, daß sie um Vorschläge für eine "Vergnügung" der erlittenen Schäden baten. Mit aller Deutlichkeit schob der Kaiser seinen Anspruch auf die Bestrafung seiner Gegner nach Maßgabe der Schwere ihrer Vergehen in den Vordergrund der Verhandlungen und ließ zunächst einen Katalog von Klageartikeln gegen Herzog Ludwig vorlegen, der ihn am meisten beleidigt und andere gegen ihn aufgestachelt, sie dann geschützt und bestärkt habe.<sup>847</sup>

Der Katalog der kaiserlichen Beschuldigungen und Strafansprüche gegen Herzog Ludwig umfaßt teilweise neue Artikel, die eine Mitwirkung der markgräflichen Räte und der Städtegesandten an der Redaktion ausweisen; die dem Herzog zur Last gelegten Unrechtstaten sind noch schärfer kriminalisiert. Wie schon in der kaiserlichen Instruktion für den Znaimer Tag wird der Herzog massiv der Übergriffe gegen in der Hilfe für den Kaiser befindliche Städte, Grafen und Herren beschuldigt.

Im Falle Donauwörth wird der Herzog beschuldigt, er habe das Reichswappen heruntergerissen, entehrt und die Bürger sich huldigen und schwören lassen. Die Nötigung des reichsunmittelbaren Dinkelsbühl wird als "grosse Handlung" bezeichnet, durch die sich der Herzog an Kaiser und Reich "hart vergriffen" habe. Nicht unwesentlich erscheint der kaiserlichen Seite sogar der Hinweis darauf, daß die Herzoglichen einigen Fischweihern das Wasser abgelassen und sich die Fische als Beute angeeignet hätten.

In Sachen des Markgrafen,<sup>848</sup> der ausdrücklich als kaiserlicher Hofmeister, Rat und Gevatter eingeführt wird, tritt insofern eine wichtige Neubewertung ein, als der bislang als innerständisch behandelte Komplex der Rother Richtung, die noch offengelassene Frage der Restitution der Stadt Roth und der Schlösser Stauf, Landeck, Tann und Schönberg mit dem Hinweis darauf, daß es sich um Reichslehen handele, in einen reichsrechtlichen Zusammenhang gerückt wird, um eine Entscheidung in dieser Frage dadurch zu präjudizieren, daß sie einer innerständischen Disposition entzogen und der lehenshoheitlichen Gewalt des Kaisers zugeordnet wird. Damit wird sehr stringent in hoheitlichem Sinne aus dem Reichslehensrecht deduziert. Die kaiserliche Rechts hoheit wird außerdem mit Blick auf das nicht genannte Landgericht durch die Beschuldigung herausgestellt, der Herzog habe den Markgrafen außergerichtlich mit eigenmächtiger Gewalt von den "Briefen, Freyhaiten, Gnaden und Rechten" gedrungen, die er von Römischen Kaisern und dem Reich erlangt habe. Die „Entwerung“ der Stadt Roth und der Schlösser und die damit verbundene Fehdeführung des Herzogs, die ohne vorheriges Rechtgebot mit rechtswidriger Gewalt erfolgt sei, stellten Straftatbestände des Friedensrechts und der königlichen Reformation dar.<sup>849</sup>

---

<sup>847</sup> Ebd., S. 170-172.

<sup>848</sup> Markgraf Albrecht hatte seine Räte Dr. Georg von Absberg, Stefan Scheuch und Heinz Seybot von Rampach entsandt. FRA II, 44, nr. 411, S. 520 f. (Instruktion); nr. 412, S. 521; nr. 415, S. 523 f.; nr. 418, S. 525-527. Die markgräflichen Räte waren angewiesen, sich gegen jeden Fürsten der Gegenpartei "vmb alle sach, die ir yeder zu dem anndern zu sprechen hat, der gutlichkeit oder rechts vff v. a. h., den Rom. keyser, oder, wem es s. g. an seiner stat empfilhet, zu nemen vnd zu geben, zu geben vnd zu nemen verdingt oder vnuerdingt, wie es dann der gemelt v. g. h. der Röm. kayser nach gleichen billichen dingen zwischen ir setzet, machet vnd furnymet". Der Markgraf hielt zugleich die Mahnung an seine Räte für erforderlich, "dauor zu sein, das ye vor vnnserm h., dem Rom. kayser, nicht stolczer wort gebraucht werde". Ebd., nr. 411, S. 520 f.

<sup>849</sup> MÜLLER II, S. 170 f.



Ein wichtiger Punkt, der bereits in Nürnberg in den Vergleichsvorschlägen berücksichtigt wurde, ist die Beschuldigung, der Herzog habe Angehörige der freien Ritterschaft zu Franken, die "under seiner Majest. und des Reichs Schutz und Schirmb seind, und derselben billich zugehören, mit krieg angefochten, ihnen ihre Schlösser abgewonnen, verbrennet, und zu seinen Gebiet un-rechtlich gebracht, sie auch, alß freye Leyt, zu unbillichen Verschreibungen genötet und getrun-gen, deßhalben seine Fürstl. Gnaden sich abermalen an dem Thron seiner Majest. hart versün-diget, den gemainen Landts-Frieden, den er selbst geschworen, schwerlichen verbochen, und [ist] damit in die deß Raubs und aller Ungerechtigkheit gefallen".<sup>850</sup>

Am aufschlußreichsten für die Fortschreibung, Erweiterung, Aktualisierung und rechtliche Prä-zisierung der kaiserlichen Klageartikel ist die ermittelte Konkurrenz von Straftaten hinsichtlich der als durchgehende und vorsätzliche Mittäterschaft qualifizierten Hilfe Herzog Ludwigs für Erzherzog Albrecht. Der Herzog hat sich "wider sein Aidt und Pflicht seiner Majest. in der Be-lehnung gethan, mit seinner Majest. Feinden, alß mit Herzog Albrechten von Oesterreich, und andern verbunden, denselben mit Geldt und andern Hillf gethan, auch dahin gerathen und ge-holffen, daß sein Keyserl. Majest. sambt seiner Majest. geliebtesten Gemahl und Sohne, in der Burgg zu Wien gefangen und belegt worden, und dem Landt Oesterreich, durch Todtschlag, Raub, Schwerdt und Feuer, merkhlicher Schaden zuegestanden ist, deßhalben Er in die Straf *Crimen laesae Majestatis* schwerlich gefallen". Die von Herzog Ludwig eigentlich zur reichs-rechtlichen Salvation seiner Unterstützung des Erzherzogs vorgenommene begriffliche Schei-dung der kaiserlichen Person in das Reichsoberhaupt und in den österreichischen Landesfür-sten wird jetzt im Hinblick auch auf die damit beabsichtigten und erreichten reichspolitischen Wirkungen als Delikt aufgefaßt und dem Straftatbestand der *rebellio* zugeordnet. Der Herzog hat sich einen "zuvor im H. Reich unerhörten neuen arglistigen ja unfürstlichen Fund [Erfin-dung], dardurch alle Kayserliche Persohnen verschmecht, auch alles Gehorsams von den Für-sten gerathen het miessen, im Reich aufzubringen, undterstanden, nemblich in dem, daß er sein Kayserliche Persohn abthailen, und den Fürsten fürgeben, daß er den Kayser allain, alß ein Fürsten von Oesterreich, und jezt sein Persohn für ainnen Römischen Kayser, als dan allein für ainnen Herzogen zu Oesterreich gehalten, und damit andere Fürsten des Reichs, als schon ge-spiert worden, seiner Majest. abfallig machen wöllen, welches doch nicht gesein mög, dan die-weil sein Kayserl. Persohn in der Burgg belegt worden, do sei sein des Herzogen Persohn zu Oesterreich nicht heraußen gewesen, deßhalben solches nicht gevolgen khundt oder möge, und möcht in khainen Weg sein Kays. Majest. Persohn mit nichten abgethailt werden, zu dem dieweil er seinner Majest. und dem Reich Schaden gethan, und aber dieselben Leehen noch innen habe, verhof sein Mayest. daß dieselben Lehen seinner Mayest. und er dem Reich ledig haimb gefallen, und damit billich soliche Ungnadt verdienet, daß er mit denselben Lehen

---

<sup>850</sup> Ebd., S. 171. Der Vergleichsvorschlag der Teidingsherren zu Nürnberg lautet: "Item der ritterschafft, so gedrun-gen ist, solt jr verschreibung mit jm genomen gutern widergegeben, vnd das die hinfur dienen mochten, wemm sie lustet". FRA II, 44, nr. 355, S. 448. Nach römisch-kanonischem Recht erforderte Raub eine Wiedergutmachung in vierfacher Höhe. Vgl. etwa die Glosse und Bartolus zu D 47, 9, 7 (in verbo "possessoribus").

nit mehr beleehnet, sondern in die Poen der zweifentlichen Meiterey freventlichen gefallen sey, und darzue nach Ungnadt darumben gestrafft werden soll".<sup>851</sup>

Die Kriegführung des Herzogs gegen das Bistum Eichstätt und die vertragliche Nötigung des Bischofs stellen eine Verletzung des gemeinen Rechts, der königlichen Reformation, der Goldenen Bulle, auch der Freiheiten, Gnaden und alten Herkommens dar, so daß der Herzog nicht nur in die friedensrechtlichen Strafen, sondern auch in die Pönen der strafsanktionierten kaiserlichen Privilegien gefallen ist.

Es kennzeichnet den Klagenkatalog, in dem sich der Kaiser die Mehrung und Minderung der Artikel vorbehält, daß mit größtem Nachdruck Verstöße gegen die kaiserliche Rechtshoheit herausgestellt werden und dadurch ein eindrucksvolles Bild von der obrigkeitlichen Gewalt des Kaisers und der durch sie geschaffenen Rechtsverhältnisse entsteht, in dem die in der Realität vorfindliche ständische Eigenmacht und die innerständisch autonom geschaffenen Rechtstatsachen keinen Raum haben, da alle Vorgänge und Vereinbarungen, die Rechte von Kaiser und Reich in weitem Sinne berühren, der Sanktionierung durch den Kaiser bedürfen, zumindest ohne sie in ihrer Bestandskraft prekär bleiben.

So wird Herzog Ludwig ferner beschuldigt, er habe den Grafen Ulrich von Öttingen und den Grafen Ulrich von Württemberg "anders dann billich und recht, zu ungebirlichen Dingen gedrungen", er habe auch den Versuch unternommen, die Städte Ulm und Augsburg und andere auf vielfache Weise trotz Rechterbietens "zu unzimblichen Sachen, wider des Heil. Reichs Recht und Herkhommen" zu dringen, und ihnen große Schäden zugefügt. Deshalb habe sie der Herzog von allen Zusagen freizusprechen und die Urkunden dem Kaiser als dem "Obristen Vogt des Reichs" auszuhändigen. Noch pauschaler wird der Herzog beschuldigt, zusammen mit seinen Zugewandten eine Reihe reichsunmittelbarer Grafen, Freiherren, Ritter Edelknechte und Reichsstädte an ihren Freiheiten und Rechten zu beeinträchtigen und massiv an ehrbarem, altem Herkommen zu hindern. Insbesondere wird die Restitution der den Grafen Oswald von Tierstein und Heinrich von Pappenheim im vergangenen Krieg entwerteten Güter und ihrer Habe verlangt.

Wegen der rechtswidrigen Vertreibung der Juden, der ihm unmittelbar unterworfenen Kammerknechte, verlangt der Kaiser die Herausgabe ihrer konfiszierten Habe und die Bestrafung des Herzogs.

Dem Streit um die Besteuerung der dem Herzog verpfändeten Regensburger Juden gibt die kaiserliche Seite eine überraschende, neue Version, indem sie den Herzog beschuldigt, er habe die Höhe der ordentlichen, kaiserlichen Judensteuer willkürlich erhöht, deshalb sei der Pfandschil-

---

<sup>851</sup> MÜLLER II, S. 171. Die markgräflichen Räte hatten beim Kaiser ein vorformuliertes Schreiben an Papst Pius II. zu impetrieren, in dem auf die Verdienste des Markgrafen im Kampf um die Aufrechterhaltung der Autorität und Amtsgewalt von Papst und Kaiser sowie gegen die Rebellen gegen Kaiser und Reich hingewiesen wird. FRA II, 44, nr. 413, S. 522. Der Papst schrieb an den Pfalzgrafen: "Tua offensio notoria est et manifesta rebellio". Müller II, S. 128. Vgl. das Pisaner Edikt Kaiser Heinrichs VII. "Ad reprimendum" vom 2. April 1313 und das Edikt "Quoniam nuper" vom selben Tag, die "declaratio quis sit rebellis". MGH Constitutiones IV, nr. 929, S. 965; nr. 931, S. 966 ff. Beide Gesetze wurden als Extravagantes dem mittelalterlichen Corpus iuris eingefügt und von Bartolus im Auftrag Karls IV. kommentiert. J. M. RITTER, Verrat und Untreue, S. 137 ff. H. COING, Römisches Recht in Deutschland (Ius Romanum Medii Aevi, Pars V, 6), Mailand 1964, S. 98 f.

ling dem Kaiser verfallen und ihm auszuhändigen. Außerdem habe sich der Herzog in dieser Sache einem Urteil der Fürsten zu unterwerfen.

Als einem Helfer Erzherzog Albrechts wird dem Herzog die Auflage gemacht, dafür zu sorgen, daß dieser dem Kaiser alle entwerteten Schlösser und Herrschaften restituirt, Abtrag leistet und den Kaiser ungestört an seiner Regierung beläßt.

In die Strafe der kaiserlichen Ungnade ist der Herzog gefallen, weil er gegen "alle Recht, Freyhait, und Sicherhait" einige geschworene Boten des Kaisers, auch geistlicher und weltlicher Fürsten, auf des "H. Reichs Landstraßen" abgefangen, ihnen ihre Briefe abgenommen, diese geöffnet und den Boten die Benutzung der Straßen verboten hat.

Die herzogliche Seite unter der Leitung Martin Mairs sah sich mit einem massiven, vernichtenden Strafanspruch des Kaisers konfrontiert, sie wies aber jetzt jeden Gedanken an eine Strafe oder Buße weit von sich; der Kaiser mußte den brandenburgischen Räten mitteilen, daß "die Beyern sich in kein karung, verpundung noch abtrag gen im ergeben, sunder also slecht on alle straff vnd rach gericht wolten sein".<sup>852</sup> In der vom Kaiser durchgesetzten Formulierung des Abschieds vom 21. Mai 1463<sup>853</sup> wird die bayerische Seite für das Scheitern der Verhandlungen mit ihrer Weigerung verantwortlich gemacht, die bayerischen Ansprüche auf die Donauwörther Pfandschaft über 75.000 Gulden fallen zu lassen, die Verschreibung des Bischofs von Eichstätt herauszugeben und Kaiser und Reich "von seins handels wegen, wider sein k. g. vnd das reich getan", Buße ("abtrag") zu leisten und ein neuerliches, kaiserliches Rechtgebot anzunehmen. Der Kaiser erklärte, er habe gegenüber den böhmischen Räten in einen neuen Friedenstag eingewilligt, um die Kriege im Reich, zu deren Ausbruch er keinen Grund gegeben habe, nicht wieder ausbrechen zu lassen. Auf diesem Tag wolle der König von Böhmen, der dem Herzog bislang noch immer "wolgewannt" sei, den Versuch unternehmen, "die sachen gutlich oder mit recht hinzulegen".<sup>854</sup>

Wenig später trat Herzog Ludwig im Hinblick auf einen künftigen Frieden der Auffassung des Kaisers entgegen, daß er, damit der Krieg beendet werden könne, seiner Straffälligkeit wegen ein Strafgeld zahlen oder eine Buße ("außdinst") leisten müsse; er habe sich "von gottes gnaden mit nichte verworcht" und sich nicht straffällig gemacht, sondern sich stets als ein zum Frieden geneigter, dem Kaiser selbstlos dienender, ihm zudem verwandter und benachbarter Reichsfürst verhalten.<sup>855</sup>

<sup>852</sup> Bericht der Räte aus Wiener Neustadt an den Markgrafen vom 14. Mai 1463. FRA II, 44, nr. 418, S. 526.

<sup>853</sup> Ebd., nr. 419, S. 527 f.

<sup>854</sup> Ebd., S. 528. Von böhmischer Seite waren Johann Hase von Hasenburg, der Kanzler Prokop von Rabenstein und Jan Zalta von Steinberg an den kaiserlichen Hof entsandt worden. Sie waren jedoch beauftragt, dahin zu wirken, daß bei den Verhandlungen am Kaiserhof keine definitiven Ergebnisse zustande kamen, damit dann ein neuer Friedenstag in Prag stattfinden konnte. FRA II, 44, nr. 407, S. 515. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 394.

<sup>855</sup> Erklärung Herzog Ludwigs gegenüber Räten des Kardinals und Erzbischofs Burkhard von Salzburg vom 4. Juni 1463. FRA II, 44, nr. 423, S. 531-533. Die salzburgischen Räte hatten dem Herzog die Forderung des Kaisers nach einer Bußeleistung im Hinblick auf einen Friedensschluß übermittelt. Der Herzog verweist zur Begründung auf seine Rechtgebote. Er sei ferner "in sunderheit genaigt, frid mit seiner maiestat zu haben, angesehen, das er das oberst wertlich haubt vnd vnser herr vnd ordentlicher richter ist, auch das wir baid vnd dartzu er, vnser liebe gemahel, son vnd tochter von plut, sipzahe vnd fruntschafft an einander also gewanet, auch vnser baider erblich furstenthumb bey einander dermassen gelegen sein, deßhalb vnns bayderseyt, auch vnnsern landen vnd

## 8. Der Prager Friede vom 23. August 1463

### a) Die Friedensverhandlungen vom August 1463

Der Prager Tag, der ursprünglich auf den 29. Juni 1463 angesetzt war, jedoch erst am 6. August beginnen konnte und bis zum 23. August dauerte,<sup>856</sup> brachte endlich den definitiven Frieden, die "Richtung", doch wurden einige Streitsachen für eine spätere Beilegung ausgeklammert, so daß es sich nur um einen unvollkommenen Rechtsfrieden handelte. Der Kaiser entsandte wieder den Freiherrn Hans von Rorbach, dazu Dr. Sigmund Drechsler. Herzog Ludwig ordnete Meister Martin Mair, den Hofmeister Wilhelm von Truchtlingen und den Herrn Wolfgang von Kammer ab. Von seiten des Markgrafen erschienen Dr. Georg von Absberg und die Herren Heinrich von Aufseß und Hans von Schaumberg.<sup>857</sup>

---

lewten durch den friden vil fromens vnd nutz wachsen vnd entsteen." Schließlich "so haben wir vnns gen seiner maiestat nye anders gehalten, dann vns als einem fromen des heiligen reichs fursten wol zusteet, als sich dann solchs auß den hendeln zwischen vnns vnd im ergangen aigentlich erfindet. Wir haben in auch in sunderheit getreulich gedinet, dorinn weder leib noch gut gesparet, vnd das gethan on allen vortail, vorwort [Vorbehalt] vnd erstattung, in hoffnung, das er solchs auch angesehen, vnns bey recht bleiben lassen vnd vber vnd wider vnnsere vollige rechtpot, die wir in anfang der sachen vnd nemlich mit anndern vff inn selbs [...] gethan haben, auch vneruolgt aller recht vns zu bekriegen nicht vnterstanden haben solt." Ebd., S. 532 f.

<sup>856</sup> Ende Juli 1463 wurde vermutlich auf kaiserlicher Seite erwogen, den Waffenstillstand zu verlängern, damit sich der Kaiser etwa auf den 1. September persönlich ins Reich zu einem dort abzuhaltenden Tag begeben konnte. Markgraf Albrecht erklärte zwar seine Bereitschaft, einen derartigen Tag, den man dann wegen der Reichsstädte nach Dinkelsbühl legen sollte, zusammen mit den anderen Helfern des Kaisers zu besuchen, äußerte sich aber sehr skeptisch über dieses Vorhaben: "Ist vns nicht glaublich, das er in das reich kombt. Wolt er aber in das reich, so wer er vns lieber hieoben, so er kriget, dann das er ein frid nöme vnd heruff zoge. So zweiuelt uns nicht, so er hioben wer, er vbercome vil hulff. Solt er aber ein friden halten, so wolten wir vnnsers teil wol in dem friden verzern, das wir im in dem krig nicht gehelffen mochten, vnd glauben, das im so uil droe in dem friden furgehalten wurde, das er gelt nachgebe, domit es gericht wurde, nachdem er der leuft im reich nicht kennt." Schreiben an seine zu Prag weilenden Räte vom 4. August 1463. FRA II, 44, nr. 433, S. 540 f. Am selben Tag gab der Markgraf den kaiserlichen Räten seine grundsätzliche Zusage zu einem Besuch des Tages. Ebd., nr. 434, S. 542.

<sup>857</sup> In der Instruktion vom 14. Juni 1463 erhalten Dr. Georg von Absberg und Heinrich von Aufseß die Anweisung, daß "nichts heimlich noch öffentlich geteidingt werd, dann mit wissen vnd willen der keiserischen rete vnd in irer gegenwertigkeit". Markgraf Albrecht stimmt dem Abschluß einer Richtung durch ein Schiedsverfahren zu, sofern der Schiedsvertrag ("hindergang") den schriftlich niedergelegten Maßregeln für die Räte entspricht und seine Sachen von denen des Kaisers nicht getrennt werden. Er ist aber auch mit einer Verlängerung des Waffenstillstands einverstanden; vor allem in diesem Fall müssen die Waffenstillstandsverletzungen, eventuell auf einem Fürstentag zu Eger, "berechtigt" werden. In Sachen, die seine "regalia vnd ere" berühren, will Markgraf Albrecht "vor nymant anders berechten dann vor dem keiser", in allen anderen Sachen will er gegenüber jeder Partei "recht nemen vnd geben, geben vnd nemen vor dem konig". Wenn sich der Kaiser zu Recht erbietet, kann er sich gleichfalls in den markgräflichen Sachen erbieuten. Vor allem sind die kaiserlichen Räte "anzustrengen", daß sie hinter dem Rücken der markgräflichen Räte keine Richtung eingehen, wie die markgräflichen Räte die Anweisung haben, dies hinter dem Rücken der kaiserlichen Räte nicht zu tun. Der Wille des Markgrafen, sich vom Kaiser und von dessen Zugewandten nicht trennen zu lassen, soll auch gegenüber König Georg bekundet werden. Risiken sieht der Markgraf dann, wenn zwar eine Richtung mit Herzog Ludwig, nicht aber auch mit den fränkischen Bischöfen zustande kommt, denn dann ist er - durch die Beendigung des Reichsauftrags - von der Hilfe des Kaisers und der Reichsstädte abgeschnitten. Deshalb soll eine Vereinbarung getroffen werden, daß Herzog Ludwig in diesem Fall den Bischöfen keine Hilfe leisten oder doch nur mit einer begrenzten Anzahl von Leuten helfen darf. Diese Hilfe sollen dann jedoch König Georg oder sein Sohn durch eine Hilfe mit gleicher Anzahl für den Markgrafen neutralisieren. FRA II, 44, nr. 427, S. 535-537; vgl. nr. 433, S. 541. Für eine Richtung mit den Bischöfen erhielt Heinrich von Schaumberg eine besondere Instruktion, mit der er sich nach Prag begab. Ebd., nr. 437, S. 546-548.

Die eingehendere Behandlung der Klage- und Forderungsartikel des Kaisers und Herzog Ludwigs erfolgte nicht mehr nur artikelweise, sondern es wurden einzelne Artikel, die auf rechtswidriges Handeln lauteten, zu Komplexen zusammengefaßt.<sup>858</sup>

Die bayerischen Räte bildeten aus fünf konkurrierenden Einzelbeschuldigungen eine Handlungseinheit:<sup>859</sup>

1. Der Kaiser hat rechtswidrig ("vnpillich") gegen den Herzog das Reichsbanner aufgeworfen, d. h. das Reich aufgeboten, und Hauptleute zur Kriegführung bestellt.<sup>860</sup>
2. Der Kaiser hat den Krieg gegen den Herzog angefangen.
3. Der Kaiser hat seinen ihm vom Herzog wieder zurückgesandten Bewahrungsbrief an sich genommen und den Herzog ohne neuerliche Bewahrung schädigen lassen.<sup>861</sup>
4. Der Herzog wurde nach der Rother Richtung ohne neuerliche Bewahrung angegriffen und geschädigt.<sup>862</sup>
5. Der Kaiser ist dem Nürnberger Anlaß von 1461 nicht nachgekommen; dem Herzog wurde dem Nürnberger Anlaß zuwider die Stadt Donauwörth entzogen.<sup>863</sup>

Die anwesenden markgräflichen Räte berichteten über die Gegenüberstellung der Parteien vor König Georg, daß die bayerischen Räte diese Punkte "mit linden, sanfften Worten" vortrugen. Sodann verlasen die kaiserlichen Räte die Klageartikel des Kaisers, die sich auf eine Straffälligkeit des Herzogs bezogen. Die bayerische Seite vertrat nun die Ansicht, "es were ein gut mittel, das die spruch beyder hern person berürende, gegen einander [ge]stellet", d. h. gegeneinander aufgerechnet würden und ohne weitere große Diskussion als ausgeglichen gelten sollten.

Die Kaiserlichen lehnten auf Grund der formellen und materiellen Rechtslage ein solches schematisches Verfahren ab, denn der Kaiser habe zu seinem Vorgehen gegen den Herzog "gut macht vnd recht gehabt vnd were dartzu gedrungen worden". Um die kaiserliche Rechtsposition genauer darzulegen, verlasen sie die Stellungnahme zu den bayerischen Artikeln, die von kaiserlicher Seite bereits auf dem Regensburger Tag abgegeben worden war. Martin Mair mißfiel dieses Vorgehen der Kaiserlichen, da er der Ansicht war, daß eine inhaltliche Diskussion einer gutwilligen Einigung nicht förderlich sei. Er erklärte sich jetzt durch die Einlassungen der kaiserlichen Seite für genötigt, seinerseits eine Rechtfertigung vorzutragen, was er gerne

---

<sup>858</sup> Über diese Verhandlungen am 10. August 1463 berichten die markgräflichen Räte aus Prag am 12. August nach Hause. Ebd., nr. 436, S. 543-546; 543-545.

<sup>859</sup> Die markgräflichen Räte berichten, die herzoglichen "spruch" seien dargelegt, "doch in einen spruch getzogen" worden. Ebd., S. 543.

<sup>860</sup> Zu den ersten beiden Punkten verlasen die kaiserlichen Räte die Stellungnahme, die in Regensburg abgegeben worden war. Ebd., S. 544.

<sup>861</sup> Antwort der Kaiserlichen: "wo das genungk were, vehde damit abzustellen, blieben wol viel vehde vnterwegen vnd würden vnterkomen". Ebd.

<sup>862</sup> Antwort: "vnnser herre, der kayßer, hett der bericht nicht angenommen; doch sagt herre Hanns Rorbacher vngepeten, er hett des macht gehabt, darzu dann meister Mertein redet, das nicht not thut zuschreiben." Ebd., S. 545.

<sup>863</sup> "Des lezten halben ward gesagt, dem were aufrichtiglich nachgangen. Darauff nicht wider antwort gefiel etc." Ebd.

vermieden hätte. Demonstrativ repetierte er zur Entgegnung wiederum die zu Regensburg vorgetragene Replik,<sup>864</sup> worauf die kaiserlichen Räte mit der Regensburger Duplik antworteten.

Nach längerem Hin und Her stellte König Georg fest, daß den Parteien keine gütliche Einigung gelinge, und empfahl, auf ihn zu kompromittieren. Die kaiserlichen Räte waren gerne dazu bereit und äußerten die Zuversicht, der König werde darauf erkennen, daß dem Kaiser von Herzog Ludwig von Rechts wegen "abtrag vnd wandel", Buße und Schadensersatz, geschehen solle. Die bayerische Seite machte hingegen unmißverständlich deutlich, daß an Buße, Strafe oder Schadensersatz nicht zu denken sei, "dann nit ein nestell [Schnürsenkel] oder noch mynder wolten sie [...] dem kayßer zu abtrag, pen oder wandel geben".<sup>865</sup> In der Frage eines schiedsgerichtlichen Austrags nahmen sie einen Tag Bedenkzeit, teilten dem König insgeheim jedoch sofort mit, "sie hetten des nicht macht, hintter sein gnade oder ymands zugeen, sundern es were ine verboten eigentlich, nachdem vnd die sach irs herrn ere, leib vnd gut berürt, die nymants zuertrawen".<sup>866</sup>

Der König unterrichtete am folgenden Tag die kaiserlichen Räte von der Haltung der bayerischen Seite und wollte von ihnen wissen, ob sie nicht Vollmacht hätten, den kaiserlichen Strafanspruch fallen zu lassen.<sup>867</sup> Als sie erklärten, daß sie dazu eindeutig nicht ermächtigt seien und von dem Anspruch nicht abgehen dürften, teilte er ihnen mit, er habe eindringlich mit der bayerischen Seite geredet und sie dazu bewegen können, umgehend einen Boten zum Rückbericht an Herzog Ludwig abzufertigen, damit sie neuerliche Weisung erhielten, ob sie in der Frage eines Strafgeldes auf ihn kompromittieren sollten.<sup>868</sup> Die brandenburgischen Räte vermuteten, daß die Kaiserlichen ein Strafgeld in Höhe der Pfandsumme für die Kleinodien anstrebten, um die es ihnen ausschließlich gehe. Sie meinten den Äußerungen der kaiserlichen Räte entnehmen zu können, daß der Weg für den Frieden frei war, falls die bayerischen Räte Vollmacht erhielten, "die cleynot zu einer pene oder sunst zugeben", und sofern die markgräflichen und andere Streit-sachen gerichtet würden. Offenbar verweigerte aber Herzog Ludwig die Zustimmung zu einer derartigen Lösung; und zuletzt gaben die kaiserlichen Räte nach.<sup>869</sup>

---

<sup>864</sup> Diese Bezeichnung geht von dem bayerischen Anspruch aus, während die Regensburger Schriftsätze von dem kaiserlichen Anspruch ausgehend bezeichnet wurden.

<sup>865</sup> Ebd., S. 544.

<sup>866</sup> Ebd. Die gleiche Auskunft erhielten die markgräflichen Räte von Martin Mair am nächsten Morgen (11. August) in der Kirche; "vnd maint, es möcht nicht gericht werden, dann sie wolten nichts geben oder thun zu einer pene oder wandel, nach des nymants vertrawen". Ebd.

<sup>867</sup> Bericht der markgräflichen Räte vom 12. August 1463; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIIIa, S. 680. Die Unterredung fand nur zwischen König Georg und den kaiserlichen Räten statt, so daß die markgräflichen Räte nur mitteilen konnten, was sie von den Kaiserlichen erfuhren.

<sup>868</sup> Der Bote wurde für den 19. August zurückerwartet.

<sup>869</sup> Zwar findet sich in dem Druck des Prager Friedens bei MÜLLER (Reichstags-Theatrum II, S. 178-182) der Artikel, daß Herzog Ludwig die Kleinodien wegen seiner bußfälligen Vergehen gegen Kaiser und Reich in Sachen Donauwörth und anderen Fällen herauszugeben habe, der Artikel fehlt jedoch in der Überlieferung in den Neuburger Kopialbüchern (Bd. 11). Gestützt wird die schon von A. KLUCKHOHN (Ludwig der Reiche, S. 231 f.) geäußerte Vermutung, daß der in Frage stehende Artikel zunächst in den Friedensentwurf aufgenommen, dann aber auf Verlangen der bayerischen Räte wieder gestrichen wurde, durch die Tatsache, daß im Anschluß an den Prager Tag zwischen dem Kaiser und dem Herzog noch über Jahre hin wegen der Herausgabe der Kleinodien verhandelt wurde, ohne daß dabei mit dem Prager Frieden argumentiert wurde.

Nachdem die deliktischen Artikel gesondert behandelt wurden, ging es im Fall Eichstätt nur noch um die Rechtsgültigkeit und Bestandskraft der Verschreibung des Bischofs. Dabei erinnerte König Georg im Anschluß an die Rechtfertigung der Verschreibung durch Martin Mair an die amtsrechtliche Pflicht des Kaisers, aber auch an seine eigene Verpflichtung als oberster Kurfürst und die gleichermaßen genuine, ohne Auftrag vermittelte Verpflichtung anderer bedeutender Reichsfürsten, jedermann im Reich in seinen vom Reich herrührenden Freiheiten und Dignitäten zu bewahren und zu schützen.<sup>870</sup> Dennoch konnte sich der bayerische Rat Truchtlinger die "spöttische" Bemerkung nicht versagen, die kleinen Bischöfe wollten alle Fürsten des Reichs sein, neben den Fürsten ihre Session haben und in Fürstenthronen sitzen; das sei jedoch nicht recht, denn sie seien "anhänger", und der Bischof von Eichstätt hinge am Mainzer als seinem Erzbischof und an Herzog Ludwig als seinem Landesherrn und "obersten weltlichen fürsten".<sup>871</sup>

## b) Der Friede

Im Friedensinstrument<sup>872</sup> steht die Sache Eichstätt an der Spitze der Vertragsbestimmungen.<sup>873</sup> Dem Kaiser wird die Entscheidungsbefugnis ("macht") darüber überlassen, ob er einen im Frieden vorformulierten, gegenüber den früheren bischöflichen Verschreibungen modifizierten und dabei extendierten Freundschafts- und Beistandsvertrag des Bischofs mit Herzog Ludwig akzeptieren oder als Kläger dem Herzog einen Rechtstag vor seinen kaiserlichen Räten benennen will, die für ihre judizierende Tätigkeit von ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kaiser entbunden werden. Der Kaiser tritt zwar als Kläger auf und zitiert den Herzog, er formuliert jedoch nicht die Klage selbst. Die kaiserlichen Räte haben auf der Grundlage des früheren herzoglichen Rechtgebots zu erkennen, wonach Herzog Ludwig alle Verschreibungen vorbringen und sie abstellen will, falls befunden wird, daß er dem Bischof von Eichstätt etwas abgenommen hat, das Kaiser und Reich zugehört. Ist dies nicht der Fall, so soll der Kaiser seine Forderung an den Herzog abstellen. Um das Verfahren zu gewährleisten, werden die prozessualen Bestimmungen getroffen, daß der Herzog nicht die Exceptio des fürstlichen Ladungsprivilegs und der fürstlichen Parität des Gerichts gebrauchen darf. Dem Kaiser ist gestattet, den Bischof von Eichstätt vorzufordern, wenn er seinen Rat in der Sache in Anspruch nehmen will.

Es ist zu vermuten, daß der Einungsvorschlag des Prager Friedens einigen möglichen Beanstandungen der bischöflichen Verschreibungen vom 14. April 1460 Rechnung trägt und somit darüber einige Aufschlüsse gibt, was unter der Voraussetzung, daß ein bayerischer Einfluß auf das Stift politisch unvermeidbar oder sogar legitim war, als reichs- und territorialpolitisch bedenklich und was als akzeptabel oder noch tolerabel gelten konnte.

<sup>870</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIIIa, S. 681.

<sup>871</sup> Ebd. Über das "mittel", das eine Neuverschreibung des Bischofs von Eichstätt gegen Herzog Ludwig und seinen Sohn vorsah, berichten die markgräflichen Räte am 16. August 1463. Ebd., nr. CLVI, S. 687.

<sup>872</sup> MÜLLER II, S. 178-182. 1463 August 23.

<sup>873</sup> Ebd., S. 179 f.

Sichergestellt wird die reichsrechtlich unverzichtbare Ausnahme von Kaiser und Papst. Hatte sich der Bischof einseitig zu einem Gewaltverzicht und zu Hilfe und Beistand gegen jedermann verpflichtet und dem Herzog das Öffnungsrecht einräumen müssen, so wird in wesentlichen Punkten die einseitige Bindung in ein Verhältnis von wechselseitigen Einungspflichten umgewandelt, ohne daß deswegen die territorialpolitische Zielsetzung des Herzogs völlig neutralisiert ist. Die bischöfliche Verschreibung "zu ewigen zeiten" wird zu einem Einungsvertrag reduziert, der grundsätzlich nur für die Lebenszeit Herzog Ludwigs Geltung hat, doch erstreckt sich der noch immer einseitig ausgesprochene Gewaltverzicht auch auf seinen Sohn Herzog Georg von Bayern-Landshut. Auf Lebenszeit Ludwigs bezogen ist auch die gleichfalls einseitige Verpflichtung von Bischof und Kapitel, mit niemandem ohne Wissen und Willen des Herzogs eine Einung oder ein Bündnis einzugehen. Diese einer Bündnishoheit ähnliche und an die Person Herzog Ludwigs geknüpfte Stellung gegenüber dem Bischof wird für die Nachkommen Herzog Ludwigs zu einem Bündnisvorbehalt zugunsten Bayern-Landshuts abgeschwächt, indem man sich einer bemerkenswerten Fiktion bedient: Nach dem Ableben Herzog Ludwigs sollen sich Bischof und Kapitel auch nicht in eine Einung begeben, "es sei dann daß Herzog Ludwig, ob der alsdann am Leben were, und darzue diese Vorschreibung ihme annemblich, mit claren Wordten ausgenommen sei".

Wechselseitig verpflichtend sind das Verbot, die Feinde des anderen zu beherbergen und zu unterstützen, die Verpflichtung zu Hilfe und Beistand, die jetzt jedoch an ein einungsrechtlich häufiger vorkommendes vorheriges Rechterbieten auf den Einungsgegner und dessen Räte abhängig gemacht ist, das Öffnungsrecht und das Recht, Feinde auf das Gebiet des Einungsgegners zu verfolgen.

In den Frieden des Kaisers mit Herzog Ludwig sind auch nicht näher dargestellte Forderungen des Grafen Ulrich von Öttingen, des Erbmarschalls Heinrich von Pappenheim sowie der Städte Augsburg und Donauwörth an Herzog Ludwig aufgenommen. Hier wird differenziert zwischen Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen stehen und unter die allgemeinen Friedensbestimmungen fallen, und solchen Forderungen, welche die Kriegführung nicht berühren. Nur dieser Forderungen wegen soll der Kaiser "Macht" haben, den Herzog und die Parteien zu einem "gütlichen unverbundenen Tag" vorzuladen und sie in ihren Streitsachen und Forderungen zu verheören. Wenn er die Parteien jedoch untereinander "mit ihrem Wissen und Willen", d. h. gütlich und auf dem Wege des Vergleichs, "nicht vertragen" kann, soll er versuchen, sie zu einem schiedsgerichtlichen Kompromiß zu bewegen. Der Kaiser ist damit mit seinem Anspruch auf hoheitliche Jurisdiktion in diesen Sachen auf der Grundlage reichsrechtlicher Tatbestände nicht durchgedrungen, wie auch der Reichskrieg als Fehde rechtlich koordinierter Parteien behandelt wird.

Die Frage der umstrittenen "Ehrung" der Regensburger Juden wird in Form einer reinen finanziellen Transaktion so reguliert, daß der Kaiser und der Herzog jeweils eine Hälfte der auf 8.000 Gulden angesetzten Summe erhalten.

Donauwörth verbleibt beim Reich. Die Frage des pfandrechtlichen Verhältnisses und der Forderung des Herzogs nach Rückerstattung der Pfandsumme von 75.000 Gulden sollen, so lautet



die mehrdeutige Formulierung, "ietzund ruehen". Damit ist nicht klar, ob diese herzogliche Forderung als "abgestellt" gelten soll, wie der eindeutige Ausdruck für eine definitive Regelung lauten würde, oder ob dem Herzog vorbehalten bleibt, die Forderung zu einem späteren Zeitpunkt erneut geltend zu machen. Es ist zwar ausdrücklich noch bestimmt, daß es mit der herzoglichen Forderung gehalten werden soll wie mit dem folgenden Artikel, der die kaiserlichen Aufschläge auf Hintersassen und Güter bayerischer Prälaten und Untertanen im Herzogtum Österreich betrifft, doch bringt die analoge Interpretation keine schlüssige Klärung. Denn die herzogliche Forderung auf Erstattung von 300.000 Gulden wird dort überhaupt nicht erwähnt; sie ist aber hinfällig.

Auf eine Fixierung und Beurteilung der Sachverhalte in dieser Streitsache wird verzichtet, die herzoglichen Prälaten und Untertanen sollen aber künftig unbeschwert bei ihren Urkunden, Freiheiten und bei altem Herkommen gelassen werden. Der gebietshoheitliche oder kirchenvogteiliche Anspruch, wie er vor allem von markgräflicher Seite für den Kaiser vorgetragen wurde, konnte nicht durchgesetzt werden. Beide Artikel tragen bis in die sehr unpräzisen, mehrdeutigen Formulierungen hinein und durch den Verzicht auf jegliche Bemerkung zur Rechtsfrage deutlich die Züge eines politischen Kompromisses.

Nur "von Freundtschafft wegen" ist der Kaiser "schuldig", dem Herzog den Cilly-Hof zu Wien zu übergeben, er kann aber, und dazu ist er auf jeden Fall verpflichtet, an dessen Stelle einen anderen Hof von gleicher Bonität und mit gleicher Freijung treten lassen. Auf der anderen Seite soll eine herzogliche Forderung an den Kaiser über 3.000 Pfund Pfennige, das entspricht etwa 3.000 Gulden, entfallen.

Die allgemeinen Friedensbestimmungen, die sich sowohl auf die beiden vertragschließenden Parteien als auch auf alle Helfer, Helfershelfer und sonstige im Krieg Zugewandte beziehen, ordnen die unentgeltliche Freilassung der Gefangenen, die Aufhebung aller Schatzungs- und Brandschatzungsansprüche, die Wiederherstellung des besitzrechtlichen Status-quo-ante und die Wiederverleihung der Lehen an.

Alle anderen Ansprüche und Forderungen der Parteien, alle Ungnade und aller Unwille sowie alle Ansprüche, die sich aus dem Krieg selbst ergeben, sind definitiv aufgehoben. Zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig wird der zwischen Reichsoberhaupt und Reichsfürsten geltende Normalzustand wiederhergestellt; insbesondere gilt für das Lehensverhältnis der Stand vor der Auf-sagung der Lehenspflichten durch den Herzog und vor der kaiserlichen Bewahrung. Der Strafanspruch des Kaisers ist in dem Frieden nicht verwirklicht.

Die Präambel des Frieden<sup>874</sup> ist gewichtig, sie weist seine große Bedeutung für das Reich und die Christenheit aus. Mit Motiven und Topoi, die unter anderem etwa aus den vorhergegangenen kurfürstlichen Reichsreformwürfen, auch aus der "Germania" des Aeneas Silvius de Piccolomini bekannt sind, wird daran erinnert, daß das Reich wie andere Nationen und vielleicht noch besser als diese mit einem löblichen geistlichen Stand, einem hohen und wohlgeborenen Adel, mit bedeutenden befestigten und wehrhaften Schlössern und Städten versehen ist; es

---

<sup>874</sup> Ebd., S. 178 f.

krankt lediglich an den seit langem währenden Kriegen und dem Unfrieden. Insbesondere droht der Krieg zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig infolge des Anwachsens der jetzt schon mächtigen Kriegsparteien eine Größenordnung anzunehmen, die das Reich zerreißt und Ehre und Würde des überkommenen imperialen Heiligen Reichs Schaden nehmen läßt. Hinzu tritt die Notwendigkeit, der raschen Expansion der Türken in Gebiete der Christenheit Widerstand entgegenzusetzen. Seine eigenen Friedensbemühungen begründet König Georg mit seiner Stellung als oberster weltlicher Kurfürst. Die Friedensstiftung schwächt die Glaubensfeinde, sie fördert den gemeinen Nutzen, die Sicherheit der Reichsstraßen, den Schutz der sozial und politisch Schwachen, der Witwen und Waisen; sie vermeidet die Verwüstung der Lande und Blutvergießen und dient der Gewährleistung der Rechtssicherheit eines jeden Untertanen des Reichs.

Die brandenburgischen Räte waren mit der Weisung in die Verhandlungen gegangen, zunächst alle Sachen, die Ehre und Regalien des Markgrafen betrafen, vor dem Kaiser rechtlich austragen zu lassen und nur dann davon abzugehen, wenn der Kaiser auf den böhmischen König kompromittierte und die markgräflichen Sachen dabei mitvertrat. Sie hatten außerdem die strikte Weisung, weder geheim noch öffentlich ohne Wissen und ohne Gegenwart der kaiserlichen Räte zu verhandeln und sich in keiner Weise vom Kaiser zu separieren. Die markgräflichen Räte äußerten sich unzufrieden über die ihrer Ansicht nach übereilte und nachgiebige Verhandlungsführung ihrer kaiserlichen Kollegen. An den Markgrafen schrieben sie: "Die kayßerischen sein in dem teydingen waich vnd kindisch. Sie eylen sere zu der richtigung, deßgleichen, wo wir die sachen hoch anziehen wöllen, das ist ine nicht gemaint, vnd besorgen, wir vertieffen sie, damit sie lang teyding haben müßen oder kain richtigung erlangen mügen".<sup>875</sup>

Markgraf Albrecht bekam im Prager Frieden alles zurück, was ihm Herzog Ludwig in dem dreijährigen Kriege abgewonnen hatte: die Stadt Roth, die Schlösser Stauf, Landeck, Tann und Schönberg.<sup>876</sup> Dagegen mußte er von einer Revision der Rother Richtung und damit von einer Ausweitung des kaiserlichen Landgerichts des Burggrafentums Nürnberg Abstand nehmen, denn die kaiserlichen Räte nahmen in ganz anderem Sinne die Rechtshoheit des Kaisers in Anspruch und sicherten entgegen der kompromißlosen Haltung der markgräflichen Räte in dieser Sache dem Herzog in einem Beibrif zu, daß der Kaiser nichts unternehmen werde, was die Richtung zu Roth beeinträchtigen würde, und dies auch nicht seinen kaiserlichen Gerichten oder kommissarischen Richtern zu tun gestatten werde.<sup>877</sup> Die herzogliche Seite verzichtete auf Ersatz der

<sup>875</sup> FRA II, 44, nr. 436, S. 546. Bericht vom 12. August 1463. Über die Beschleunigung der Verhandlungen s. den Bericht vom 15. August; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLV, S. 684.

<sup>876</sup> FRA II, 44, nr. 442, S. 550 f. FRA II, 20, nr. 309, S. 312 f. MÜLLER II, S. 182-184.

<sup>877</sup> FRA II, 44, nr. 438, S. 548 f. Diese Urkunde wurde von Kaiser Friedrich III. noch am 20. Februar 1489 bestätigt; vgl. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 236 mit Anm. Zum markgräflichen Wunsch nach einer Revision der Rother Richtung s. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLV, S. 684; nr. CLVI, S. 686. FRA II, 44, nr. 436, S. 545. Vgl. den Vorschlag einer Regelung der Landgerichtszuständigkeiten mit den fränkischen Bischöfen in der nachgereichten Instruktion vom August 1463; FRA II, 44, nr. 437, S. 546-548. Über die Diskussion dieser Frage mit der bayerischen Seite geben die markgräflichen Räte am 12. August 1463 folgenden Bericht: "Item das die bericht bey Rot bey krefften bleib. Maister Mertein hat vns selbs gesagt, das das geschehe, das sey not vnd wolt vrsach sagen. Der wolten wir nicht hören vnd sagten, er dörrfte sein nicht gedenccken, dann wir wölden des kein rede hören. Sagt er dorauß: 'So were der tag gelaißt'. 'In gotes namen', sagten wir, 'dann wir wollen es nicht thun', mit mere wortten. Warümb aber die kayßerischen vermaynen, es werde sich daran nicht stoßen, als ich auch glaub; doch ob man ye des rede haben würdde vnd nichts begeben wolt, were gut, das wir doch ettlich mittel dorinnen von ewern

Kosten und Schäden des Krieges und war damit einverstanden, daß dem Kaiser die Entscheidung der Frage übertragen wurde, inwieweit der Markgraf dem Herzog wegen der in den polemischen Auseinandersetzungen gebrauchten ehrenrührigen Ausdrücke eine Genugtuung schuldig sei. Mit dem Richter war zweifellos bereits die Sache präjudiziert. Am 6. September 1463 formulierte der Markgraf umgehend das Urteil, das der Kaiser der "vnczimlichen wort" wegen ergehen lassen sollte, daß nämlich "dieselbigen wort ab sein sullen vnd marggraf Albrecht dem herczogen darumb nichts schuldig noch pflichtig, sundern der gericht sein" solle.<sup>878</sup>

Im Anschluß an die Prager Verhandlungen teilten die kaiserlichen Räte dem Markgrafen mit, sie hätten in einigen Stücken nachgeben müssen, damit der Kaiser der Belastung durch den Konflikt entladen sei und größeres Unheil vermieden werde. Sie baten ihn, ein Genügen an dem Friedensvertrag zu haben, und entschuldigten sich dafür, daß sie sich in einigen Punkten seiner gemächtigt hätten. Zugleich entlasteten sie die markgräflichen Räte, die in den Frieden hätten nicht einwilligen wollen und erst nachgegeben hätten, nachdem ihnen die Fürsprache bei ihrem Herrn zugesagt worden sei.<sup>879</sup>

---

gnaden hetten, ob ire die erleyden möcht, wenn stünde ein artickel also: 'Diese richtung ist begriffen vnd beydingt etc., doch der bericht bey Rot vnschedlich, vnuerleczt oder vnuergriffenlich' oder auff annder wege, so ewer gnade bequemlich bedeycht." FRA II, 44, nr. 436, S. 545. Am 6. September 1463 beauftragte Markgraf Albrecht seine Räte Dr. Georg von Absberg und Wenzel Reman, den Kaiser zu bitten, die Herzog Ludwig und den fränkischen Bischöfen von Markgraf Albrecht betreffs des Landgerichts gegebenen Briefe nicht zu bestätigen, sie vielmehr nach der getanen Zusage aufzuheben. Ebd., nr. 446, S. 556.

<sup>878</sup> FRA II, 44, nr. 446, S. 555. Zugleich bat Markgraf Albrecht um die Zuweisung der Gefälle aus dem Reich. Ebd., S. 556.

<sup>879</sup> FRA II, 44, nr. 443, S. 551 f. Bereits am 12. August 1463 äußerten die markgräflichen Räte in ihrem Bericht an den Markgrafen hinsichtlich der Verhandlungsführung der Kaiserlichen die Besorgnis, "wo verkürzung geschehe, wurde vns von ewren gnaden vnd nicht ine zugemessen". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIV, S. 682. Wichtige Aufschlüsse über den konkreten Verlauf der Prager Verhandlungen im Detail ergibt der Rückbericht der markgräflichen Räte vom 16. August 1463. An diesem Tag wurden die Räte von den Kaiserlichen über deren Verhandlungen mit König Georg informiert, der ihnen in einer bilateralen Unterredung Vergleichsvorschläge unterbreitet hatte. Dem Bericht der kaiserlichen Räte zufolge war keines der "mittel", die in den Sachen des Kaisers vorgelegt wurden, zu "erleyden". Dies gaben sie in ihrer Antwort dem König auch zu verstehen. Ferner wiesen sie König Georg darauf hin, die Herzoglichen hätten über den Erzbischof von Salzburg früher weitergehende Zugeständnisse gemacht, als sie in den königlichen Vergleichsartikeln enthalten seien. Auch habe die bayerische Seite in den jetzigen Verhandlungen in Gegenwart aller in einigen Artikeln mehr nachgegeben, als es sich in den königlichen "Mitteln" niederschläge. Wie dem auch sei, "wie wol sie iunge lewte vnd den dingen vast zu einfeltig weren, so verstünden sie doch wol, das maister ob den schriefft vnd mitteln gewessen weren, die sie vermainten villeicht inn der schriefft zufahen vnnnd im ror sessen vnd machten pfeüfflich wie sie verlusst. Nichts dest mynder sein kö. g. solt ine die schriefft vbergeben, so wölten sie auch ein schriefft vnd mittel dagegen machen vnd setzen als sie hofften, die vnnserm hern dem kaysser vnd den seinen gemess sein solt; wurdden sie aber sein gnade dor innen verkürzten vnd viel begeben, das man ine dann den schaden liess". Auch habe der König in den Sachen Markgraf Albrechts bislang nichts verlauten lassen. Der König zeigte sich zuversichtlich, daß die markgräflichen Sachen bald in Ordnung gebracht würden, berührte jedoch auch die Rother Richtung, was die kaiserlichen Räte zu der sofortigen Intervention veranlaßte, daß die Markgräflichen eine Erörterung der Rother Richtung nicht "erleyden" könnten. "Hat sein gnade gesagt, es fellt mir ytzund ein, nun sein wir doch von der selben richtung wegen nicht hie tag zu laisten, sundern von der krieg wegen, die sich sider here begeben haben, was thut dann not, die anzutasten". König Georg entließ die kaiserlichen Räte mit der Ankündigung, er werde versuchen, seine Vergleichsvorschläge zu verändern, und die neue Fassung den kaiserlichen und markgräflichen Räten übermitteln, damit sie ihre Einreden dagegen vorbringen könnten. Die markgräflichen Räte waren noch völlig desorientiert über die Vorstellungen der böhmischen Seite in den Sachen Markgraf Albrechts. In dieser Situation der Unklarheit versuchten sie, vergleichbar den Bemühungen der bayerischen Räte auf dem ersten Prager Tag, vorab und noch vor offiziellen Verlautbarungen Informationen über den Stand der Erwägungen auf königlicher Seite zu erhalten; ihren Wunsch begründeten sie mit der Art der bayerischen Verhandlungsführung, sich sofort auf Positionen zu versteifen. "Wiewol wir bey dem cantzler, herrn Iobsten

Den Reichsstädten,<sup>880</sup> die er eigentlich unmittelbar in die Friedensverhandlungen einbezogen haben wollte, verkündete der Markgraf den Frieden; er dankte ihnen förmlich für ihren "geneygtten bereyten willen" und getreuen, "vnuerdrießlich" erwiesenen Beistand und stellte gleichfalls für ihre Dienste, die er dem Kaiser "zuhertzen" bringen und "erfrischen" lassen wolle, den unvergeßlichen kaiserlichen Dank in Aussicht.<sup>881</sup>

### c) Die Folgeverhandlungen

Da der Prager Friede verschiedene Streitsachen nicht definitiv aus der Welt geschaffen, sondern lediglich, wie in Sachen Eichstätt und der unziemlichen Worte des Markgrafen, das weitere Verfahren zur Beilegung vorgeschrieben, die Frage der Donauwörther Pfandschaft überhaupt ohne weitere Maßgabe in suspenso gelassen hatte und in Sachen Kleinodien offensichtlich bewußt dissimuliert worden war, ergab sich die Notwendigkeit von Folgeverhandlungen zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig, die sich teilweise sehr langwierig gestalteten.

In der Sache Eichstätt, in der dem Kaiser die Wahl zwischen der Hinnahme und Sanktionierung einer modifizierten, durch die Exception von Kaiser und Papst reichsrechtlich formal korrekten, für die reichspolitische Unabhängigkeit des Bistums indessen bedenklichen Verschreibung und einem gerichtlichen Urteil über die reichsrechtliche Zulässigkeit der ursprünglichen Verschreibung zugestanden war, entschied sich Kaiser Friedrich III. am 5. November 1463, den Herzog

---

[Von Einsiedel] vnd andern vleis thun vnd sie erenstlich bitten vnd ersüchen, vnnserm hern dem konig zusagen vnd zufluen, kein mittel, sunderlich in ewer gnaden sachen zuöffen on vnnser verwilligung vnd vorwissen, wann die widerparthey möcht sich dorauß legen, als ir gewonheit ist, wiewol es vns vnündig were. Was wir dann können oder mügen erleyden, sein kö. gnaden zu eren vnd gefallen, wollen wir vns gar willig innen finden lassen, wo sie aber vnnser befehlñus widerwertig würden, verwilligen wir der in keinen wegk, weder wenig noch viel, das sich sein gnade dornach hab zurichten, dann sein gnade mocht wöllen wenen, es were vns leydenlich, so wir aber vnnser geprechen dargegen seinen gnaden fürhalten würdden, mocht sein gnade wol erkennen vnnser geprechen dorinnen; zweiffelt vns nicht, das es seinen koniglichen werden gemaint were, das ewer gnade in nichte verkürzt werden solt. Das vns albegen zugesagt wirdet, ob es aber geschehe, wissen wir nicht. Auss den widerwertigen hendeln, wo es also verharret, wölle ewer gnade das beste betrachten vnd fürnemen, was gut sey, dann als wir heint verstanden haben, so ist es vngericht, doch mag es sich wider wenden, was schatt [schadete] ine ein versüchen. Der cantzler maint ye, sie stellen sich wie sie wöllen, so weren sie [die Bayerischen] der richtigung als frohe als wir, es steet alles zugot, der weiss wie vnd wenn". Die markgräflichen Räte schätzten demnach diskrete, bilaterale Verhandlungen des Vermittlers in der Anfangsphase der Orientierung und Meinungsbildung. Als der böhmische Kanzler die Räte fragte, ob der Markgraf bereit sei, in seinen Streitsachen mit dem Bischof von Bamberg auf den Bischof von Eichstätt und in seinem Streit mit dem Bischof von Würzburg auf den Bischof von Regensburg zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung zu kompromittieren, baten die Räte den Markgrafen um rasche Antwort: "ire schreibt vns langsam, wiewol ewer gnade gern viel botschafft von vns hett". Über die Informationspolitik der kaiserlichen Räte teilten sie noch mit: "Wir versteen auch nicht anders, wenn es den kaysserischen vngleich fürgehalten wirdet, so werden wir des wol ee gewar, dann so ine ettlich settigung fürfallen, so erbeyten sie wol, biss wir es anderswo erfarn etc., doch wissen wir noch nicht anders vngleichs von ine". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLVI, S. 686-688. Jobst von Einsiedel hatte dem Markgrafen am 16. März 1463 angesichts der Gesandtschaft Martin Mairs nach Wiener Neustadt den Vorzug eines neuen Friedentages in Prag mit König Georg als einem "mitler" mit den Worten dargelegt: "so habt ir ein feste mawr vnd ein ruke, vnd ob indert ein listikeit were in den lewten, die da niden pei dem kayser sein, so seit ir alhie [in Prag] behalten". FRA II, 44, nr. 395, S. 500 f.

<sup>880</sup> Die Stadt Augsburg hatte ihren Stadtschreiber in Prag. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIII a, S. 681.

<sup>881</sup> FRA II, 44, nr. 445, S. 554 f. Der Kaiser sagte den Reichsstädten am 4. Oktober 1463 seinen "fleissigen dank" und sprach zugleich das Verbot aus, sich ohne sein Wissen und ohne seinen Willen mit irgend jemandem in ein Bündnis, eine Verständigung (intelligentia) oder ein Gelöbniß einzulassen. Ebd., nr. 454, S. 562 f.; vgl. nr. 453, S. 562.

vor das Gericht seiner Räte zu laden, die er für ihre judizierende Funktion von ihren Pflichten ihm gegenüber entbinden wollte.<sup>882</sup>

Für Markgraf Albrecht, der den Fall Eichstätt ins Rollen gebracht hatte, war die uneingeschränkte Reichsunmittelbarkeit des Stifts keineswegs nur eine prinzipielle Frage des Reichsrechts und der Reichsverfassung, sondern es ging ihm in erster Linie um das politische Nachbarschaftsverhältnis zum Stift und die territorialpolitischen Kräfteverhältnisse in Franken und gegenüber Bayern. Sofort nach dem Tode des Eichstätter Bischofs Johanns III. von Eich empfahl er Kaiser Friedrich III. in einem Schreiben vom 4. Januar 1464,<sup>883</sup> beim Papst zu intervenieren, damit dieser nur einen Nachfolger nach Wunsch und Gefallen des Kaisers zuließ. Der Kaiser selbst sollte keinen Kandidaten ohne Wissen und Rat des Markgrafen unterstützen und fördern. Die Bitte, an der Auswahl des Kandidaten mitwirken zu dürfen, begründete er mit der politischen Geographie des fränkisch-bayerischen Raumes;<sup>884</sup> sein vehementes politisches Interesse an der Besetzung des Bischofsstuhls legitimierte er zugleich mit der Ideologie des Dienstes für den Kaiser, den er nur erfüllen könne, wenn er den Rücken wenigsten gegenüber dem Eichstätter Stift frei habe.<sup>885</sup>

Trotz der frühzeitigen Verfahrensoption des Kaisers blieb die Sache Eichstätt weiterhin offen. Herzog Ludwig machte eine Entscheidung im Falle Eichstätt von einer gleichzeitigen Regelung der Frage der verpfändeten Kleinodien abhängig.<sup>886</sup> Er äußerte sich zwar mit den beiden Verfahrensmöglichkeiten gemäß dem Prager Frieden einverstanden, wünschte aber eine einfache Sanktionierung der bestehenden Verschreibung, welche die Exceptionsklausel enthielt, durch den Kaiser, weil er befürchtete, die bischöfliche Verschreibung könnte durch eine gerichtliche

---

<sup>882</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXIV, S. 701.

<sup>883</sup> Ebd., nr. CLXVIIIb, S. 725.

<sup>884</sup> Auf die Mitteilung hin, daß der Bischof von Bamberg gebeichtet und die letzte Ölung erhalten habe, hatte sich Markgraf Albrecht am 3. Mai 1463 sofort an den Kaiser gewandt und ihm geraten, dem Papst zu schreiben, daß ohne seine Zustimmung mit dem Stift nichts geschehen und ein kaiserlich gesinnter Mann nachfolgen solle. FRA II, 44, nr. 414, S. 523.

<sup>885</sup> "angesehen, wo der stiftt in eines handt, der wider mich wer vnd mir auch zu widerwertigkait, kume, nachdem ich dann durch die bischoue von Wirczburg vnd Bamberg auch herczog Ludwigen vormals an den dreyen örthen vnder dem gepirg vmbgeben bin vnd nu an dem vierdten ort deszgleichen gescheen solt, das das mein grüntlich verderben, auch ein abziehen sein, das ich ewr k. m. destmynder statlich dinst, damit ich doch ye ewrn gnaden nach vermögen zugewartten willig bin, gethan möcht, [begehre er dies] in vnzweuellichem getrawen, ewr k. m. werd in solchem mein getrew dinst auch mich solchermass bedencken vnd fürsehen, das einer nach meinem rate zu dem stiftt komm, gein dem ich widerwertigkait an dem ort nicht in sorgen steen bedörff, das will ich in aller vnderthenigkeit vmb ewrn k. m. williglich verdinen " (S. 725). Bereits im Dezember 1463 hatte sich Markgraf Albrecht gegen bayerische Vorwürfe gerechtfertigt, er sei unter anderem in der Sache Eichstätt mit Spitze gegen Herzog Ludwig beim Kaiser tätig gewesen. Markgraf Albrecht gab an, er habe seinen Räten nur den Auftrag gegeben, den Bischof beim Kaiser zu fördern, "damit er frey vnd ledig werde, als er vor gewesen sey". Beilage zum Schreiben des markgräflichen Rates Jörg von Wemding (d. Ä.) vom 20. Dezember 1463 an die bayerischen Räte Meister Martin Mair, Dompropst Lic. Michael Riederer und Kanzler Christoph Dorer. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVIII, S. 722. Vgl. die Antwort der bayerischen Räte vom 24. Dezember 1463; ebd., nr. CLXVIIIa, S. 724

<sup>886</sup> Instruktion für Dr. Friedrich Mauerkircher vom 12. Mai 1465 für Verhandlungen mit Bischof Ulrich von Passau. Ebd., nr. CLVIII, S. 695. Zu den Modalitäten s. auch die Instruktion für Hans Seyboltstorffer vom 13. Februar 1465 für Verhandlungen mit Bischof Ulrich. Ebd., nr. CLXI, S. 704. Es wird in ihr auf frühere Verhandlungen kaiserlicher Räte mit Martin Mair und Seyboltstorffer Bezug genommen. S. 703.

Entscheidung in ihrer politischen Substanz und in ihrem einseitigen Anspruchscharakter "etwas gemessiget vnd erleichtert" werden.<sup>887</sup>

Die Sache Eichstätt wurde offenbar später nicht mehr förmlich ausgetragen. In der Folgezeit strebte der Nachfolger Bischof Johanns von Eich, der 1464 bis 1496 amtierende Bischof Wilhelm von Reichenau, nach einer Vertrauensstellung beim Kaiser, bemühte sich aber auf der anderen Seite auch um ein gutes Verhältnis zu Bayern. Der neuerliche Wahlakt im Jahre 1496 ging in Anwesenheit von Gesandten aller das Hochstift umgebenden politischen Mächte, Bayerns, des Markgrafentums Ansbach und der Stadt Nürnberg vor sich.<sup>888</sup>

Die Folgeverhandlungen zum Prager Frieden hatten über den Austrag der restlichen Streitsachen und die Beilegung inzwischen neu aufgetretener Konflikte, wie der zwischen Herzog Ludwig und der Reichsstadt Nördlingen wegen Mißachtung des bayerischen Gerichtszwanges - analog zum Fall Dinkelsbühl - entstandenen Spannungen hinaus weitere Zielsetzungen erhalten. Dazu gehörten Bemühungen um einen Frieden zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen sowie auch, damit zusammenhängend, um eine finanz- und verfassungspolitische Reichsreform, deren Grundzüge noch in Prag zwischen König Georg von Böhmen, Martin Mair und dem kaiserlichen Rat Hans Rorbacher abgesprochen und in einem "Verzeichnis"<sup>889</sup> niedergelegt worden waren.

Irritationen schuf Kaiser Friedrich III. mit einem in den Jahren 1463 und 1464 an Herzog Ludwig und die Reichsstädte gerichteten Bündnisverbot, mit dem er großräumigeren bayerischen Einungsplänen entgegenzutreten versuchte,<sup>890</sup> während Herzog Ludwig die Berechtigung eines solchen "ungnädigen" Verbots bestritt, da er sich mit niemandem in eine Einung begeben habe, ohne den Kaiser ausgenommen zu haben.<sup>891</sup> Er wandte sich dagegen, anders als andere Reichsfürsten, Grafen, Freiherren und Städte behandelt zu werden, die täglich untereinander Einungsverträge abschlossen. Nicht ohne Grund vermutete der Herzog, daß Markgraf Albrecht das Einungsverbot bei Kaiser Friedrich III. erwirkt habe,<sup>892</sup> und sah das Motiv in einem Versuch des Markgrafen, ihn zur Vorbereitung neuer Kriege im Reich von Hilfsquellen abzuschneiden.

---

<sup>887</sup> Ebd., nr. CLXIV, S. 709. Stellungnahme des Herzogs zum Abschied vom 15. März 1465. Vgl. nr. CLXIII, S. 706-710.

<sup>888</sup> H. RANKL, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern 1378-1526, München 1971, S. 138, 139. Allgemein: E. KLEBEL, Eichstätt zwischen Bayern und Franken, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57 (1957), S. 341-344.

<sup>889</sup> FRA II, 20, nr. 310, S. 313-319. Zur Entstehung und weiteren Behandlung des Reformentwurfs vgl. ebd., nrr. 311, 321, 326, 328. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIX, S. 699; nr. CLXI, S. 703 (Groschensteuer); nr. CLXVI, S. 714.

<sup>890</sup> Vgl. S. RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 428 f. A. KRAUS, in: Handbuch der bayerischen Geschichte II, S. 283-287.

<sup>891</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIX, S. 698 f.

<sup>892</sup> Bereits in der Instruktion vom 6. September 1463 für Dr. Georg von Absberg und Wenzel Reman riet Markgraf Albrecht dem Kaiser von einer Verbindung mit Herzog Ludwig ab und empfahl ihm, den Städten des Reichs zu befehlen, in keine Einigung zu gehen, besonders nicht mit der Widerpartei. FRA II, 44, nr. 446, S. 556. Am 15. Dezember 1463 gab Markgraf Albrecht dem Kaiser Nachricht vom Höchstätter Tag und übersandte eine Abschrift der dort getroffenen Vereinbarungen. Noch sei in Höchstädt nichts Definitives beschlossen, doch möge der Kaiser Mittel dagegen gebrauchen, da es Leute genug gebe, die alle Mittel anwenden möchten, die Untertanen vom Kaiser abwendig zu machen. Ebd., nr. 466, S. 571. Vgl. v. Hasselholdt-Stockheim, nr. CLVII, S. 689-693 (Höchstädter Vertrag). Mitteilung machte Markgraf Albrecht am 7. Dezember 1463 auch Jobst von Einsiedel, der

In den Verhandlungen zwischen Herzog Ludwig und dem Kaiser fiel dem römischen Kanzler Bischof Ulrich von Passau, den der Herzog seinen "Freund" nannte, die Vermittlerrolle zu.<sup>893</sup> Dem Herzog war besonders daran gelegen, die Frage der für 40.000 ungarische Gulden verpfändeten Kleinodien auf dem Wege einer gütlichen Transaktion zu lösen. Dabei griff er zum Teil auf Vergleichsvorschläge zurück, die bereits für den ersten Prager Tag entwickelt worden waren. So schlug er vor, diese Summe auf die Pfandschaft Donauwörth zu schlagen, das er eventuell auch in Form einer Pflugschaft innehaben wollte. Es muß offen bleiben, ob der Herzog weiterhin seinen Anspruch auf die Donauwörther Pfandschuld in Höhe von 75.000 oder 35.000 Gulden aufrecht erhielt oder darauf im Sinne eines Kompromisses zugunsten der novatorischen Umwandlung der längst fälligen kaiserlichen Schuld aus dem, wie er betonte, unverzinsten Darlehen für König Ladislaus in ein Pfandrecht verzichten wollte, dem weniger der Charakter eines Sicherungsrechts als einer Schuldenerfüllung durch ein Surrogat eignete. Als Alternativen bot er die Pfandnahme Neuburgs am Inn oder der Landvogtei in Schwaben an, die zuvor vom Truchseß von Waldburg ausgelöst werden mußte.<sup>894</sup> Andernfalls hatte der Kaiser die Summe bar zu erlegen.

Für seine Zustimmung zu dem Reformplan, insbesondere zu seinem steuerpolitischen Teil,<sup>895</sup> wünschte der Herzog in Wiederaufnahme früherer Erwartungen das Amt eines Hofmeisters, Hauptmannes oder jetzt auch eines Hofrichters.<sup>896</sup>

Aber selbst für den Fall, daß über keine dieser beiden Fragen eine Einigung erzielt werden konnte, war Herzog Ludwig bereit, obwohl er es für unnötig erachtete, in eine vom Kaiser über die einschlägige Bestimmung des Prager Friedens hinaus gewünschte vertragliche Normalisierung ihres gegenseitigen Verhältnisses mit dem Wortlaut einzuwilligen, daß der Kaiser ihm ein gnädiger Herr, er wiederum dem Kaiser ein "vndertheniger fürst des heiligen reichs" sein wolle.<sup>897</sup>

Die herzogliche Seite war von einem starken Mißtrauen gegenüber ihrem kaiserlichen Kontrahenten erfüllt. Dies schlug sich darin nieder, daß der bayerische Unterhändler Hans Seybolts-

am 23. Dezember 1463 von der Verurteilung der bayerischen Bestrebungen durch König Georg berichtete, da sie dazu führen müßten, daß der Adel unterdrückt und die Obrigkeit der Fürsten geschwächt werde. FRA II, 44, nrr. 464, 468, S. 570, 572 f.

<sup>893</sup> "Instruccion dem von Passaw geben". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIX, S. 696-700. Instruktion für Hans Seyboltstorffer vom 13. Februar 1465. Ebd., nr. CLXI, S. 703 f.

<sup>894</sup> Herzog Ludwig bot an, das Geld dafür aufzubringen, doch sollte die Valuta auf die Pfandschuld geschlagen werden und der Herzog das Recht erhalten, die Einwohner und Zugehörigen der Landvogtei zu besteuern. Zusätzlich sollte der Kaiser die Verschreibung des verstorbenen Bischofs von Eichstätt bestätigen. Ebd., nr. CLXI, S. 703 f.

<sup>895</sup> FRA II, 20, nr. 310, S. 316-319. Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern, S. 146 ff.

<sup>896</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXI, S. 703. Kaiserliche Räte hatten bereits früher in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Prager Reformkonzept den bayerischen Räten Martin Mair und Hans Seyboltstorffer angeboten, der Kaiser werde Herzog Ludwig und seine Erben zu einem "obristen hofrichter des reichs" machen, falls der Herzog der Erhebung der projektierten Groschensteuer im Reich zustimme und dem Kaiser die Hälfte des Ertrags in seinen Landen ausfolgen ließ oder aber den gesamten Steuerertrag einbehält und dafür die Kleinodien aushändigte. Herzog Ludwig sollte das "hofrecht [Hofgericht] besitzen, doch das das albeg beschech mit seiner k. gnaden vnd nachkomen am reich willen vnd wissen vnd seinen k. gnaden sein oberkeit vorbehalten auch den künftigen vnd andern fürsten vnd den hofgerichten vnd hofrichtern an jrn gnaden freihaiten gerechtigkeiten vnd allem herkomen vnergriffenlich vnd onschaden. Vnd wil sein gnad dann ausschreiben das das hofgericht seinen gang haben werd, vnd auch dem seinen gang lassen." FRA II, 20, nr. 311, S. 321 f. ("Der kayserischen rete abschide maister Martein vnd Hansen Seyboltstorffer gegeben").

<sup>897</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXI, S. 704.

torffer angewiesen wurde, von den Verhandlungen mit der kaiserlichen Seite einen vertragsförmigen Abschied mitzubringen, in dem alle Artikel in eindeutiger Fassung formuliert und mit Siegel beglaubigt waren, damit keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden konnten, wie dies früher geschehen sei. Gerade aber die Behandlung der Frage der Normalisierung des beiderseitigen Verhältnisses in dem Abschied ("abred") vom 15. März 1465 zwischen bayerischen und kaiserlichen Räten,<sup>898</sup> der dem Herzog durch Hans Seyboltstorffer und dem Marschall Theseres (Thessares) Fraunhofer unter dem Sekretsiegel des vermittelnden Bischofs von Passau überbracht wurde, zeigt einen subtilen Versuch der kaiserlichen Seite, den Prager Frieden in einem für den definitiven Friedensschluß konstitutiven Punkt zu revidieren. In den Abschied wurde nämlich die bereits im Prager Frieden enthaltene Bestimmung aufgenommen, daß für den Fall seiner Ratifizierung durch Herzog Ludwig alle Ungnade und aller Unwille, die sich bis zu diesem Zeitpunkt zwischen beiden Seiten begeben haben, definitiv beendet sein sollten. Daß dieser Artikel nicht eine belanglose Frage berührte, zeigt die Reaktion Herzog Ludwigs, der ihn mit aller Entschiedenheit ablehnte,<sup>899</sup> wiewohl der Bischof von Passau den Herzog zu beschwichtigen versuchte und es nicht für notwendig hielt, den Artikel "so hoh anziehen".<sup>900</sup> Herzog Ludwig verwies jedoch auf die Prager Richtung und auf den Sachverhalt, daß es zwischenzeitlich zu keinen Konflikten, die Ungnade und Unwillen begründeten, zwischen dem Kaiser und ihm gekommen sei.

Die herzogliche Seite erkannte jetzt auch den fatalen Effekt, der aus der konditionalen Verknüpfung des Artikels mit dem übrigen Vertragsinhalt resultierte. Herzog Ludwig zog den Schluß, daß infolge der bloßen Existenz dieses Artikels eine eventuelle Ablehnung des Abschieds so ausgelegt werden konnte, als gestehe er ein, daß zwischen dem Kaiser und ihm Ungnade und Unwillen herrschten. Den bayerischen Unterhändlern war ein Kunstfehler unterlaufen, weil sie die logische Konsequenz aus der Formulierung und Vertragskonstruktion nicht sofort erkannt hatten. Immerhin war mit der kaiserlichen Ungnade, deren Fortbestehen unterstellt wurde, die arbiträre Strafe des herrscherlichen Huldentzugs<sup>901</sup> verbunden. Es ist denkbar, daß die kaiserliche Seite versuchte, den Strafanspruch des Kaisers, den die herzoglichen Räte in Prag erfolgreich zurückgewiesen hatten, doch noch wenigstens in einer sehr abgeschwächten Form zu wahren und der Lösung der Kleinodienfrage den zuletzt in Prag gewünschten Charakter einer Kompensation zu geben. Auf jeden Fall sollte von dem Artikel ein gewisser Zwang auf den Herzog ausgehen, einen für ihn in mehrfacher Hinsicht nicht unbedenklichen Vertrag zu akzeptieren. Herzog Ludwig verlängerte von sich aus die im Abschied vorgesehene Erklärungsfrist, um den Vertrag, gegen den er erste Einwände erhoben hatte, zusammen mit erst etwas später verfügbaren Räten genauer durchprüfen zu können.<sup>902</sup> Dem Pfalzgrafen ließ er jedoch umgehend eine

<sup>898</sup> Ebd., nr. CLXIII, S. 706 f. Vgl. das Schreiben Bischof Ulrichs vom 18. März 1465 an Herzog Ludwig; nr. CLXII, S. 705.

<sup>899</sup> Schreiben an den Bischof vom 6. April 1465. Ebd., nr. CLXIII, S. 707.

<sup>900</sup> "wann söhl fürnemen nicht anders dann ewren gnaden zu eren vnd frommen beschehen vnd betracht ist vnd der bericht zu Brag beschlossen nicht hindernuss bringen". Antwort des Bischofs vom 14. April 1465 aus Wiener Neustadt. Ebd., nr. CLXV, S. 711.

<sup>901</sup> Vgl. B. DIESTELKAMP, 'Huldeverlust', in: HRG 2, Sp. 259-262.

<sup>902</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXIII, S. 707.



Stellungnahme zugehen,<sup>903</sup> während er erst am 12. Mai 1465 seinen Rat Dr. Friedrich Mauerkircher, der schon früher mit dem territorialen Konflikt mit dem Kaiser befaßt war, für den Vortrag beim Bischof von Passau instruierte.<sup>904</sup>

Die dem Herzog zur Ratifikation vorgelegte Vereinbarung war im wesentlichen ein Schiedsvertrag und umfaßte folgende weitere Bestimmungen: Die Kleinodien und die Schuldverschreibung werden zunächst zum 23. Mai 1465 beim Bischof von Passau in der Stadt Passau oder in einem seiner dortigen Schlösser deponiert. Danach wird die Streitsache auf einem für den 24. Juni am Kaiserhof angesetzten Tag durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses Schiedsgericht ist aus je zwei bevollmächtigten Räten des Kaisers und des Herzogs als "Zusätzen" und dem Bischof von Passau als einem Obmann ("ortman", "artman") zu bilden. Es soll Maßnahmen treffen, daß dem Kaiser Kleinodien und Schuldverschreibung ausgefolgt werden und der Herzog auf der anderen Seite "vmb die schuld nach einem billichen genugig gemacht" wird. Ferner entscheidet das Schiedsgericht darüber, wie es mit der Verschreibung des Bischofs von Eichstätt gehalten werden soll. Das Schiedsgericht soll sich aber auch darüber äußern, auf welche Weise zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig sowie beiderseitigen Landen und Leuten auf Lebenszeit der Herrscher eine "gruntliche eynung vnd verstentnuss [intelligentia]" herbeigeführt werden kann. Nur hinsichtlich des Artikels, der die Kleinodienfrage betrifft und dem die größte Bedeutung zukommt, ist speziell bestimmt, daß der Schiedsspruch ohne Auszug (exceptio) und Weigerung vollzogen werden soll.

Die herzogliche Seite machte zu fast jedem Artikel ein erhebliches Gravamen geltend. In seiner Stellungnahme gegenüber dem Pfalzgrafen lehnte der Herzog eine vorgängige Aushändigung der Kleinodien und der Schuldverschreibung an den Bischof von Passau ab und verlangte einen gleichzeitigen Leistungsaustausch beider Seiten im Anschluß an den Schiedsspruch. Was die schiedsgerichtliche Instanz betraf, so war der Herzog mit dem Bischof von Passau als Obmann zu den aus den beiderseitigen Räten zu bildenden Zusätzen nicht einverstanden, da er den Bischof auf Grund seiner Eigenschaften als Rat, Fürst und Kanzler des Kaisers für befangen und parteilich erachtete und der kaiserlichen Seite zurechnete, die damit eine Überlegenheit von 3:2 Schiedsrichtern erhielt. Vor allem beanstandete der Herzog den die Kleinodien betreffenden Artikel, wie er im Hinblick auf die schiedsgerichtliche Erkenntnis formuliert war, denn der Kaiser habe die Gewißheit, daß ihm die Kleinodien zufallen würden, während er selbst völlig im unklaren darüber gelassen sei, in welcher Weise er für seine im übrigen genau bezifferte Forderung befriedigt werden sollte. Dem Bischof von Passau gegenüber konnte Herzog Ludwig nicht ohne weiteres die Vermutung der Parteilichkeit vorbringen; er verblieb jedoch mit seiner Argumentation im Bereich der Rechtstatsächlichkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens, indem er dem Bischof die Zwangslage aufwies, in die er gebracht wurde, wenn er einen Schiedsspruch zu fällen hatte. Nach Auffassung des Herzogs bestand für den Bischof die besser durch ein Vergleichsverfahren zu umgehende Alternative, ihn entweder durch seinen Billigkeitsspruch für seine Forderung zu befriedigen und sich dadurch möglicherweise die Ungnade des Kaisers zuzuziehen oder ihn aber durch seinen Spruch "nach einem billigen nit benüigig [zu] machen" und da-

<sup>903</sup> Ebd., nr. CLXIV, S. 708-710. Erste Hälfte April 1465.

<sup>904</sup> Ebd., nr. CLVIII, S. 694-696.

durch die ihm als Schiedsrichter übertragene Aufgabe nicht zu erfüllen. Nachdem die bayerische Seite bereits im Hinblick auf den ersten Prager Tag in Anbetracht des verbrieften, ihrer Auffassung nach überhaupt nicht strittigen Schuldverhältnisses einen schiedsgerichtlichen Austrag in der Sache abgelehnt hatte, erachtete es der Herzog jetzt für angemessener, das Erfüllungssurrogat für die Rückerstattung der Darlehensvaluta auf dem Verhandlungswege zu ermitteln, als in dieser Sache zu kompromittieren. Der Herzog erinnerte an die Vergleichsvorschläge, die er dem Bischof von Passau bereits unterbreitet hatte<sup>905</sup> und die er aufrecht erhielt, und bot weitere Verhandlungen mit dem Kaiser über den Bischof an, falls der Kaiser keinen seiner Vergleichsvorschläge aufnehmen und eigene Vorstellungen entwickeln wollte. Von der Verfahrenstechnik und Verfahrensökonomie her betrachtet, hielt der Herzog zudem Vergleichsverhandlungen und ein Schiedsgerichtsverfahren im vorliegenden Fall für nicht wesentlich verschieden, da das Schiedsgericht mit seinem Spruch eine Leistung an Erfüllung Statt zu bestimmen hatte, was auch mit Wissen der Parteien, d. h. in einem gütlichen Vergleichsverfahren, geschehen konnte.<sup>906</sup> Eine Benachteiligung sah der Herzog auch in dem Artikel, in dem sich die Parteien verpflichteten, den Spruch zu vollziehen, weil der Kaiser "in kraft des artigkels der kleinethalb ain wissen heitt", d. h. durch die Formulierung im Schiedsvertrag, bereits wußte, daß ihm die Kleinodien auszufolgen waren. Deshalb verlangte der Herzog, daß er von der Leistung des Kaisers "auch ain wissen haben" sollte, was nichts anderes bedeutete, als daß wenigstens zunächst nur ein gütliches Vergleichsverfahren in Frage kam.

In eine förmliche Bündnisbeziehung zu Kaiser Friedrich III. als dem Reichsoberhaupt wollte sich Herzog Ludwig nicht einbinden lassen. Er vertrat die Auffassung, daß es angesichts der wechselseitigen Pflichtbindung zwischen dem Kaiser und ihm als einem Reichsfürsten keines besonderen Vertragsverhältnisses in Form einer "eynung vnd verstantnüss" bedurfte, wenn eine Richtung zustande kam und der Kaiser sein "gnädiger Herr" war. Über eine Einung nur auf territorialer Ebene wollte er mit sich reden lassen, doch sollte sie keine Hilfsverpflichtung enthalten.<sup>907</sup>

Aus dieser Rezension der Vereinbarung durch die herzogliche Seite wird ersichtlich, daß der Unterhändler Seyboltstorffer seinem Auftrag, zweifelsfreie vertragliche Abmachungen mit nach Hause zu bringen, nicht gewachsen war. Sie macht aber auch deutlich, welche Aufmerksamkeit und Akribie von bayerischer Seite der Auseinandersetzung mit dem Kaiser gewidmet wurden, um Rechtsposition und Ansprüche zu wahren und zu verhindern, daß der Streitgegner sich irgendwelche Vorteile verschaffte.

Eine Lösung der Kleinodienfrage und die neuerliche formelle Normalisierung des beiderseitigen Rechtsverhältnisses zeichnete sich erst zwei Jahre später ab, als Kaiser Friedrich III. am 19. Ok-

<sup>905</sup> Ebd., nr. CLIX, S. 696-700, 699 f.

<sup>906</sup> "dann so wir der sach bey ainem ortman vnd vier zusätzen nach innhalt des artigkels beliben, so müssten doch derselb ortman vnd zusetz entscheiden vnd lewttern, was das sein sollt, damit man vns dagegen benüigig macht, von demselben entschid vnd lewttrung mag man auch mit wissen [der Parteien] reden vnd handeln". Ebd., Nr. CLVIII, S. 695.

<sup>907</sup> Ebd., nr. CLXIV, S. 708 f. (an den Pfalzgrafen). Nicht substantiiert sind die herzoglichen Vorstellungen in der Instruktion für Dr. Mauerkircher. Ebd., nr. CLVIII, S. 695. In einem eigenhändigen Schreiben vom 14. April 1465 drängte Bischof Ulrich angesichts der unsicheren Verhältnisse im Reich zu einem baldigen Abschluß einer Einung zwischen Herzog Ludwig und dem Pfalzgrafen auf der einen und dem Kaiser auf der anderen Seite. Ebd., nr. CLXVa, S. 712.

tober 1467 Herzog Ludwig wieder in Gnadon aufnahm,<sup>908</sup> ihm am 20. Oktober die Aushändigung der Kleinodien und Schuldkunden quittierte und ihm dafür die Erhebung einer Maut auf der herzoglich-bayerischen Herrschaft Spitz in Österreich gestattete, von der die Schuldsumme von 40.000 ungarischen Gulden abgezahlt werden sollte.<sup>909</sup> Herzog Ludwig hingegen gelobte dem Kaiser aufs neue Treue und Gehorsam.<sup>910</sup> Unter dem Datum des 19. März 1468 wurde die Zollverleihung in weitgehend neuer Fassung ausgefertigt,<sup>911</sup> die Beurkundung der Übergabe der Kleinodien erfolgte entgegen dem Wortlaut der Zollverleihung erst am 8. Mai 1468 durch den Bischof Ulrich von Passau und Graf Haug von Werdenberg.<sup>912</sup>

Während die kaiserliche Seite versucht hatte, die verpfändeten Kleinodien auf dem Wege einer Kompensationsleistung des Herzogs für reichsrechtlich verwirkte Strafen an sich zu bringen, der Herzog auf der anderen Seite aber die Rückerstattung der Darlehensvaluta verlangte und als Vergleich vorgeschlagen hatte, eine Novation vorzunehmen und das neue Schuldverhältnis durch ein nutzbares Pfandrecht ohne Verfallsklausel zu sichern, im übrigen jedoch das Risiko eines schiedsgerichtlichen Spruches nach Billigkeit nicht eingehen wollte, wurde der in hohem Maße politisierte schuld- und pfandrechtliche Streitfall beendet, indem man - allerdings nur sehr begrenzt nachvollziehbar - an die rechtsgeschäftliche Grundlage der Kreditgewährung anknüpfte. Damit kam man den ursprünglichen bayerischen Vorstellungen am nächsten.

---

<sup>908</sup> CHMEL, Regesten, nr. 5219. Am selben Tag hob der Kaiser die ewige Einung der Einhorngesellschaft auf. Ebd., nr. 5220.

<sup>909</sup> Ebd., nr. 5221.

<sup>910</sup> Ebd., nr. 5296 ohne Ort und Datum.

<sup>911</sup> Ebd., nr. 5373. Am 26. März 1468 sprach Kaiser Friedrich III. den Herzog von jeglicher Hilfsverpflichtung frei, falls er mit dem Pfalzgrafen zur Fehde kommen sollte. Ebd., nr. 5377. BayHStA, Neuburger Kopialbücher 30, fol. 30.

<sup>912</sup> Am 1. Mai 1468 nahmen Bischof Ulrich von Passau und Graf Haug von Werdenberg in Landshut die Kleinodien in Augenschein. Bischof Ulrich fertigte darüber eine Urkunde, in der die einzelnen Stücke in Übereinstimmung mit dem urkundlichen Verzeichnis, das König Ladislaus bei der Tradition der Kleinodien übergab, benannt und genauer beschrieben sind. Der Bischof und Graf Haug stellten fest, daß die vorgefundenen Stücke dem Verzeichnis des Königs entsprachen und unbeschädigt waren. Die Kleinodien wurden in einen Schrein gelegt, der von den beiden kaiserlichen Anwälten versiegelt wurde. Die Übergabe der Kleinodien und der Austausch der im einzelnen bezeichneten Urkunden sollten am 8. Mai 1468 in Salzburg erfolgen. Neuburger Kopialbücher 30, fol. 27rv. Der Austausch wurde verabredungsgemäß zwischen Graf Haug und Dr. Friedrich Mauerkircher als herzoglichem Anwalt vorgenommen und von Graf Haug beurkundet. Ebd., fol. 28rv. Dr. Mauerkircher übergab demnach neben den Kleinodien den "rechten haubt vnd schuldbrief" König Ladislaus' über die Valuta von 40.000 Gulden, das vom König und von Herzog Ludwig gesiegelte Verzeichnis der Kleinodien, zwei Pergamenturkunden, mit denen der König und die drei Bürgen die Schuld und die Bürgschaft prorogieren, ein Schreiben des Königs an Herzog Ludwig, einen Revers des Herzog zu dem Aufschlag zu Spitz sowie eine Quittung des Herzogs, wonach die Schuldsumme auf den Aufschlag "verweist" und mit Datum der Urkunde Werdenbergs in Salzburg bezahlt sei. Graf Haug von Werdenberg übergab den "haubtbrief vnd gebotbrieff" über den Aufschlag zu Spitz und eine Quittung über den Empfang der Kleinodien und Urkunden. Mit eigenhändigem Schreiben vom 5. Juni 1468 gestattete Kaiser Friedrich III. dem Herzog, den Aufschlag um 1.000 Gulden über die Summe von 40.000 Gulden hinaus einzunehmen. Ebd., fol. 29. Diesen Betrag, das sind 2,5% der Schuldsumme, sollte Herzog Ludwig laut seiner Verschreibung vom 25. Mai 1468 auf drei Jahrestermine in Goldwährung an den Grafen von Werdenberg ausbezahlen, und zwar als Honorar für die Dienste, die er zur Beilegung von Irrungen zwischen dem Kaiser und dem Herzog geleistet habe. Ebd., fol. 29rv.

Herzog Ludwig hatte seine aus dem Darlehen mit der Valuta von 40.000 ungarischen Gulden<sup>913</sup> resultierende Forderung in doppelter Weise, durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft österreichischer Landleute und die Bestellung eines Pfandrechts auf die ihm tradierten Kleinodien, gesichert.<sup>914</sup> In einem Nebenvertrag wurde die Vereinbarung getroffen, daß der Herzog, sollte die binnen eines Jahres fällige Rückzahlung des Darlehens nicht erfolgen, die Berechtigung hatte, die Kleinodien arbiträr in ihrem Wert zu taxieren ("betewrn"); zu diesem ermittelten Schätzwert sollte das Pfand Leistungsgegenstand werden und dem Herzog zu Eigentum verbleiben. Lag der Taxwert unter der Darlehensvaluta, so hatte König Ladislaus umgehend die Differenz zu begleichen. War der König hingegen der Ansicht, der Taxwert sei zu niedrig angesetzt, so sollte das Pfand binnen der Jahresfrist durch die Rückzahlung des Darlehens ausgelöst werden.<sup>915</sup> Da das Darlehen nicht fristgerecht zurückgezahlt worden war, hatte Herzog Ludwig die Taxation ("betewrung"), deren Valuta nicht angegeben ist, aber wohl unter der des Darlehens lag, vorgenommen und sie sowohl König Ladislaus als auch den Bürgern erfolglos mit der Bitte angezeigt, Vollzug zu leisten. Auf dem ersten Prager Tag hatten nun die bayerischen Räte von Kaiser Friedrich III. verlangt, als Miterbe des Königs ein Drittel der Darlehensvaluta zurückzuzahlen, andernfalls wollte der Herzog vertragsgemäß Bürgen und Pfandrecht in Anspruch nehmen, d. h. mit der vertraglich vereinbarten Vollstreckung bei Pfandverfall fortfahren.

In der Verleihung des Donauzollens vom 20. Oktober 1467 wird zwar die Pfandbestellung erwähnt, nicht aber der Pfandverfall.<sup>916</sup> Es wird lediglich festgestellt, daß sowohl die Pfandobjekte als auch die Schuldverschreibung und der Bürgschaftsvertrag ausgefolgt wurden und der Kaiser die Schuld dadurch erfüllt, daß der Herzog so lange den Zoll erheben darf, bis durch die Nutzung 40.000 ungarische Gulden aufgelaufen sind. Suggestiert wird damit eine Pfandlösung durch Rückerstattung der Darlehensvaluta in Form einer Leistung an Erfüllung statt.

Die Zollverleihung vom 18. März 1468 hingegen ersetzt die Pfandbestellung durch eine Überweisung der Kleinodien in Form eines Verkaufs auf Wiederkauf.<sup>917</sup> Den Rückkauf auf Grund der vererblichen Wiederkaufsbefugnis bezahlt der Kaiser mit der Zollverleihung. Der Gedanke, auf das Rechtsinstitut des Wiederkaufs zurückzugreifen, mag in diesem Fall indessen nicht unmit-

---

<sup>913</sup> Die Darlehensvaluta ist über den Nennwert hinaus durch Geldsorten spezifiziert. Sie wurde von Herzog Ludwig in "gold und münss" ausbezahlt, davon 10.000 ungarische Gulden in Dukatengulden "gut an gold" und die restlichen 30.000 ungarischen Gulden in niederbayerischer Landeswährung und Silbermünze bei einer Parität von 7,5 Schillingen (Pfennige) pro ungarischem Gulden. CHMEL, Regesten, nr. 5373. Eine Vereinbarung über die Geldsorten wurde zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig für die Schuldertilgung nicht getroffen, auch wurden im Zusammenhang mit der Zollabrechnung und Tilgung keine Wertverhältnisse festgelegt. Zu den Rechtsproblemen der Schuldertilgung und Schuldentilgung durch eine "moneta grossa pro moneta minuta", der Leistung in Silber für Gold, s. W. ENDEMANN, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts, Bd. 2, Berlin 1883, S. 213 ff., 216 f.

<sup>914</sup> Die folgende Darstellung beruht auf einem Vortrag der bayerischen Räte auf dem ersten Prager Tag von 1461. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CVI, S. 528.

<sup>915</sup> Zu diesem 'pactum' vgl. ENDEMANN II, S. 341-343. Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. I, 1: Ältere Stadtrechtsreformation, hg. von W. KUNKEL, Weimar 1936, S. 191-193 (Worms), 259 (Freiburg).

<sup>916</sup> CHMEL, Regesten, nr. 5221.

<sup>917</sup> Ebd., nr. 5373. In der Urkunde heißt es, der Herzog habe die 40.000 ungarischen Gulden König Ladislaus geliehen und dafür die Kleinodien samt der Schuldverschreibung "in widerkauffweis angenommen".

telbar durch die funktionale Ähnlichkeit von Pfandgeschäft und Verkauf auf Wiederkauf,<sup>918</sup> sondern von dem bestehenden Nebenvertrag angeregt worden sein, indem man die Taxation als Preisfestsetzung auffaßte und dem pfandrechtlichen Pactum die Deutung gab, daß dem Gläubiger eventuell das verpfändete Objekt zu dem ermittelten Preis verkauft werden sollte.<sup>919</sup> Bis zuletzt war man darum bemüht, für das Schuldverhältnis eine für beide Seite akzeptable Darstellung zu finden, nachdem der Kaiser eine Forderungsberechtigung des Herzogs bestritten, den Abschluß des Pfandvertrags sogar als schuldhafte Rechtsverletzung betrachtet und eine Schadensersatzforderung daran geknüpft hatte.

Kaiser Friedrich III. finanzierte den Rückkauf durch eine Kapitalisierung seiner Rechtshoheit und indem er zugleich die Kaufsumme auf den Transithandel überwälzte.<sup>920</sup> Er räumte die Zoll-erhebung als Reichsoberhaupt 'ex certa scientia' und 'ex plenitudine potestatis' ein, womit er seine Herrschaftsgewalt und zugleich seine kaiserliche derogierende Gewalt in Anspruch nahm; außerdem gab er seine "verwilligung" als Herzog und regierender Fürst zu Österreich.<sup>921</sup>

<sup>918</sup> Vgl. dazu G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, Köln/Graz 1967, S. 387-390 (mit der älteren Literatur). Zur zeitgenössischen Rechtsdiskussion s. W. TRUSEN, Zum Kauf auf Wiederkauf im Spätmittelalter. Ein Plädoyer von Gregor Heimburg und seine Rechtsgrundlagen. In: Arbeiten zur Rechtsgeschichte, Festschrift für G. K. Schmelzeisen (Karlsruher kulturwiss. Arbeiten, 2), Stuttgart 1980, S. 347-359.

<sup>919</sup> Vgl. ENDEMANN II, S. 342.

<sup>920</sup> Gegenüber der ersten Verleihungsurkunde sind nunmehr alle Tarife des Donauzollens enumerativ nach Handelsgütern genau festgelegt. Ausgenommen ist von dem Aufschlag der Wein, den der Adel im Herzogtum Österreich ob und unter der Enns zu konsumtiven Zwecken in seine Schlösser und Häuser führen läßt. Auf einer vergleichbaren Grundlage, der Fiskalisierung der kaiserlichen Rechtshoheit zugunsten eines Reichszolls, beruhen Vergleichsvorschläge im Konflikt zwischen dem Kaiser und den Pfalzgrafen Friedrich und Ruprecht in den siebziger und achtziger Jahren. Die an Kurpfalz verpfändete elsässische Landvogtei sollte vom Kaiser dadurch gelöst werden, daß er den Pfalzgrafen zur Tilgung der Pfandsumme auf Annuitäten aus einem mit kurfürstlich-fürstlichem Konsens zu errichtenden Reichszoll anwies. Vgl. MENZEL, Regesten, S. 492, 494; unten, S. 515, 518.

<sup>921</sup> In der ersten Verleihung so Kaiser Friedrich III. als Landesfürst nicht in Erscheinung getreten. Die Zollerhebung und Abrechnung sind so organisiert, daß der Herzog einen ihm geschworenen Zöllner ("aufslaher"), der Kaiser einen ihm geschworenen Gegenschreiber bestellen soll. Die Abrechnung erfolgt jährlich unter Zuziehung beiderseitiger Räte; sie geht dem Kaiser unter dem herzoglichen Sekretsiegel zu. Falls der Herzog an seinem erblichen, mit dem Auflaufen der Kaufsumme jedoch erlöschenden Anspruch beeinträchtigt und vom Kaiser und vom Herzog von Österreich nicht geschützt wird, hat der Herzog von Österreich die restliche Summe des "hauptguts" zu erlegen und für den Schaden aufzukommen. Kommt er dem nicht nach, so hat Herzog Ludwig zusammen mit seinen Helfern "gantz volkomen macht vnd recht", seine Forderung gerichtlich oder außergerichtlich, wie es ihm beliebt, vom Herzog von Österreich, seinen Erben und Land und Leuten beizutreiben, ohne sich mit seinen Zwangsmaßnahmen an ihnen eines Delikts schuldig zu machen. CHMEL, Regesten, nr. 5373. Im Jahre 1477 gewährte Herzog Ludwig dem Kaiser ein Darlehen von 6.000 rheinischen Gulden, um das der Kaiser nachgesucht hatte. Getilgt werden sollte die Schuld wiederum durch den Aufschlag zu Spitz. BayHStA, Neuburger Kopialbücher 30, fol. 31, 31v-33, 33v-34. Im Zusammenhang mit der Erfüllung des Korneuburger Vertrags mit König Matthias von Ungarn (1477) teilte Kaiser Friedrich III. am 11. Juni 1478 Herzog Ludwig mit, daß die gemeine Landschaft des Herzogtums Österreich die Tilgung von Schulden übernommen habe, die durch eine Landessteuer finanziert werden solle. Zugleich wolle die Landschaft aus dem Steueraufkommen verschiedene nicht in landesfürstlicher Hand befindliche Aufschläge, darunter den des Herzogs von Bayern zu Spitz, ablösen. Die Landessteuer, die so rasch nicht einzuheben war, sollte durch ein Darlehen der Landschaft vorfinanziert werden. Der Kaiser bat nun Herzog Ludwig, sich mit einem Darlehen an der Vorfinanzierung zu beteiligen und hinsichtlich des Aufschlags zu Spitz eine abschließende Abrechnung vorzunehmen. Der ermittelte Passivsaldo sollte aus Mitteln des Landschaftsdarlehens ausgeglichen werden. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, nr. LXV, S. 366; mit einem Visum-Vermerk, durchstrichenes Konzept. Ein Jahr später war der Aufschlag, jetzt mit Herzog Georg von Bayern, immer noch nicht abgerechnet. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXXXVI, S. 316; vgl. nr. CXXXV, S. 312.

## 9. Der Ausgleich Kaiser Friedrichs III. mit dem Pfalzgrafen in der Mainzer Sache

### a) Das Wasserburger Konzept der Wittelsbacher vom Februar 1463

Im Zusammenhang mit den Reichsreformverhandlungen, die sich unmittelbar an die Prager Friedensverhandlungen anschlossen, wurde eine Urkunde entworfen, "wie der pfälzgraf dem kaiser versorgnuss tun sol".<sup>922</sup> Friedrich von der Pfalz war zwar als Helfer Herzog Ludwigs in den Frieden einbezogen, der Strafanspruch des Kaisers wegen seines Ungehorsams gegenüber den kaiserlichen Geboten in der Mainzer Stiftsfehde war davon jedoch unberührt. Die Urkunde, mit der auch das Verhältnis des Pfalzgrafen zum Kaiser normalisiert werden sollte, setzt voraus, daß Kaiser Friedrich III. die pfälzische Arrogation anerkennt und die dem Pfalzgrafen abgesprochene elsässische Landvogtei wieder zurückgibt, außerdem bezieht sie sich auf die in Prag entworfene Reformkonzeption. Der Pfalzgraf bekennt sich zu seiner Dankesschuld für kaiserliche Gnaden und Wohltaten und erneuert seine eidlich beschworene Lehenspflicht, die ausführlich nach Unterlassungs- und positiven Leistungspflichten dargestellt ist. Außerdem erklärt er als Kurfürst seine Einwilligung in Reformmaßnahmen des Kaisers, die den Reichsfrieden, das Gerichtswesen, die Münze und die Verbesserung der Finanzlage von Kaiser und Reich betreffen, und verspricht ihre Förderung bei anderen Kurfürsten und Fürsten. Diese Maßnahmen sollen für seine Reichspfandschaften unschädlich sein, andererseits sollen den Pfalzgrafen an seinem Eintreten für die Reformen weder bestehende noch zukünftige Einungen hindern. Eine Versöhnung mit dem Kaiser auf dieser Grundlage war aber von Voraussetzungen abhängig, die erst noch geschaffen werden mußten; es blieb beim Entwurf.

Um eine Annäherung zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen zu ermöglichen, hatte die bayerisch-pfälzische Partei, nachdem ihr angeblich die Bereitschaft des Kaisers, die Arrogation anzuerkennen, signalisiert worden war,<sup>923</sup> während der Wasserburger Verhandlungen im Februar 1463 vorsichtig den Weg für eine revidierte Beurteilung der Rechtslage im Mainzer Bistumsstreit freigegeben. Friedrich von der Pfalz hatte seine Parteinahme für Diether von Isenburg und seine Zurückweisung des päpstlichen und kaiserlichen Gehorsamsanspruchs mit allen Konsequenzen - auch gegenüber den übrigen Reichsständen und den Reichsstädten - einmal mit der Rechtswidrigkeit der Absetzung Diethers, zum andern mit der territorialpolitischen Motivierung von Absetzung und Reichskrieg gerechtfertigt; zugleich hatte er aber die Konfrontation mit der päpstlichen und kaiserlichen Obrigkeit dadurch zu entschärfen versucht, daß er sie keiner vorsätzlichen, schuldhaften Rechtsverletzung beschuldigte, sondern die obrigkeitlichen Gebote als durch unwahre Impetrate des territorialen Gegners ausgebracht darstellte und Papst und Kaiser auf diese Weise salvierte.

Im Abschied des Wasserburger Tages<sup>924</sup> wird für die pfälzische Seite eine komplexe und zugleich einigermaßen flexible Rechtfertigungsposition für die beabsichtigten Verhandlungen am Kaiserhof aufgebaut. Der Pfalzgraf reklamiert eine Notwehrsituation gegen die rechtswidrigen

<sup>922</sup> MENZEL, Regesten, S. 405.

<sup>923</sup> Vgl. FRA II, 44, nr. 381, S. 481.

<sup>924</sup> MENZEL, Regesten, S. 393-396.

und arglistigen Anschläge seiner territorialpolitischen Hauptgegner, des Grafen Adolf von Nassau und des Markgrafen Karl von Baden, die mit dem Ziel unternommen werden, ihn zu "vertrucken". Markgraf Karl von Baden, Herzog Ludwig von Veldenz, Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Graf Ulrich von Württemberg sind "on redlich ursach und unerclagt unerlangt und unervolgt gen in aller sache gericht und recht" seine Feinde geworden. Damit haben sie ihm einen subjektiv redlichen und einen rechtlich fundierten Grund für seine Not- und Gegenwehr gegeben und ihn dazu genötigt, bei Erzbischof Diether von Isenburg und anderen Freunden Rat, Hilfe und Beistand zu suchen. Der Pfalzgraf hat ausschließlich in der Absicht gehandelt, die Pfalz in ihrer territorialen Integrität "bey dem stul zu Rome und dem heyligen Reich in wesen unverdruckt und unczertrennet zu behallten"; keinesfalls war seine Handlungsweise von der Absicht motiviert, in einem Akt des Ungehorsams eine Konfrontation mit dem Papst oder dem Kaiser zu suchen.

Anhand der Korrespondenz mit dem Kaiser wird dargelegt, daß der Pfalzgraf in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 22. Mai 1462 den Kaiser bat, die Hilfmandate an die Reichsstände und Reichsstädte abzustellen und ihm ein gnädiger Herr zu sein. Für den Fall, daß der Kaiser dem trotz der pfälzischen Rechtfertigung nicht nachkommen wollte, erbot er sich auf Reichsstände und Städte zu Recht. Der Kaiser beschied ihm am 21. Juni 1462, er werde in der Sache seine Hauptleute hören, die davon in erheblichem Maße betroffen seien, und nach Rat und Billigkeit falls notwendig dem Pfalzgrafen durch eine kaiserliche Gesandtschaft eine Antwort erteilen. Eine Antwort blieb jedoch aus; es wurde aber am 22. August 1462 in Nürnberg die bis zum 29. September 1463 terminierte Vereinbarung getroffen, daß "ir ainer in ungüt gen dem andern nichtz handeln noch furnemen sollt".<sup>925</sup> Aus glaubwürdigen Quellen will die pfälzische Seite nun wissen, daß der Kaiser, um die bei Seckenheim gefangenen Fürsten und Herren zu befreien, beim Herzog von Burgund und an anderen Orten dem Nürnberger Waffenstillstand zuwider Hilfe und Beistand gegen den Pfalzgrafen gesucht hat und mit seinen Bemühungen fortfährt. Aus dieser Ausgangslage wird eine sehr kunstvolle und methodisch angelegte Konzeption für Verhandlungen mit Kaiser Friedrich III. entwickelt. Die wittelsbachische Seite schreitet dabei systematisch von der weitergehenden zur engeren Forderung an den Kaiser fort und antizipiert bei jedem Schritt mögliche Antworten der kaiserlichen Seite. Im Hinblick auf die prospektiven Einlassungen der Gegenseite, die konträre Rechtsstandpunkte enthalten und ein weiteres obrigkeitliches Vorgehen des Kaisers gegen den Pfalzgrafen rechtlich begründen, werden Rechtgebote formuliert, welche die alternative Handlungsweise des Kaisers in ihrer formellen Rechtmäßigkeit und ihrer materiellen Rechtlichkeit zum Gegenstand eines schiedsgerichtlichen Urteils machen. Auf diese Weise wird der Kaiser mit einer ganzen Serie von pfälzischen Rechtgeboten überzogen und in seinem freien, willkürlichen Handeln extrem eingeengt. Das komplizierte Verfahren sieht als letzte Konsequenz vor, daß schiedsgerichtlich die formelle Frage entschieden werden soll, ob sich der Kaiser von Rechts wegen auf das vorausgehende Rechtgebot einzulassen hat, schließlich ob sich der Pfalzgraf noch weitergehender zu Recht zu erbieten hat, damit von seiner Seite ein vollkommenes Rechtgebot vorliegt.

---

<sup>925</sup> Vgl. CHMEL, Regesten, Anhang nr. 118b, S. CXLVIII.

Dieses formale Gerüst ist der folgenden Argumentation unterlegt:

1. Der Kaiser soll seine Hilfsmandate gegen den Pfalzgrafen abstellen; der Pfalzgraf erbiertet sich hingegen, dies - wie die Formel lautet - mit seinen Herren und Freunden "umb den kaiser unterteniglich zu verdienen". Will sich der Kaiser dazu nicht verstehen, soll er eines der ihm zugeschriebenen Rechtgebote aufnehmen, "auf das dadurch die pillichait an den tage brecht, fride und anigkeit gemacht und grösser kriege und aufrür" im Reich verhindert werden.

2. Will der Kaiser eine derartige grundsätzliche und definitive Beilegung des Konflikts nicht anstreben, so soll er seiner Verpflichtung aus der Nürnberger Vereinbarung nachkommen und, wie es die Billigkeit erfordert, seine Bemühungen um Hilfe und Beistand gegen den Pfalzgrafen einstellen. Will sich der Kaiser auch dazu nicht verstehen, so erbiertet sich der Pfalzgraf zur schiedsgerichtlichen Erkenntnis nach Recht in der Frage, ob der Kaiser nicht der Nürnberger Vereinbarung gemäß verpflichtet ist, seine Bemühungen um Hilfe aufzugeben.<sup>926</sup>

3. Die pfälzische Seite setzt voraus, daß der Kaiser sich auch dazu nicht versteht und sich auf eine Rechtsposition zurückzieht, nach der die Konfliktursache abweichend von der pfälzischen Darstellung in einem isolierten kirchenrechtlichen Vorgang, der Absetzung Diethers von Isenburg, und nicht auf primär territorialpolitischen Auseinandersetzungen beruht und der Kaiser lediglich als 'bracchium saeculare' seiner Pflicht nachkommt. Die kaiserliche Argumentation wird dann dahin gehen, daß der Mainzer Erzbischof sich des Ungehorsams gegen den Papst und den römischen Stuhl schuldig gemacht hat und der Pfalzgraf dem Erzbischof in seinem Ungehorsam und Widerstand Hilfe und Beistand leistet. Deshalb hat der Papst den Kaiser als einen Vogt und Schirmer der römischen Kirche um Hilfe gegen den Pfalzgrafen angerufen; der Kaiser ist in einem solchen Fall "schuldig und pflichtig, dem babst gehorsam zu sein".

Dieser Argumentation, mit der sich der Kaiser einer unmittelbaren Verantwortlichkeit entzieht, ist dadurch zu begegnen, daß die Rechtlichkeit des päpstlichen Vorgehens gegen Diether von Isenburg und damit auch die Verbindlichkeit des päpstlichen Ersuchens an den Kaiser in Abrede gestellt werden. Zunächst macht sich die pfälzische Seite uneingeschränkt die Rechtsauffassung zu eigen, die Diether von Isenburg in seinen Defensionsschriften vertritt, und macht geltend, daß aus der rechtswidrigen Handlungsweise des Papstes keine Hilfsverpflichtung des Kaisers resultiert, so daß der Kaiser sein Vorgehen gegen den Pfalzgrafen nicht mit dem päpstlichen Auftrag legitimieren kann. An dieser Stelle wird nun eine eventuelle Lösung der pfälzischen Argumentation von der unbedingten Verknüpfung mit dem Rechtsstandpunkt Diethers von Isenburg vorbereitet.<sup>927</sup> Man räumt ein, daß das Vorgehen von Papst und Kaiser "dest pessern fug und schein" hat, wenn die Rechtslage doch anders aussieht, als sie von Diether von Isenburg in seinen Ausschreiben dargelegt wird. Deshalb wird eine gerichtliche Klärung der Rechtslage ("lewtrung und erclerung des rechtens") vor dem Papst, dem Kaiser oder einem anderen Forum nach Maßgabe der Rechtgebote Diethers<sup>928</sup> vorgeschlagen. Stellt es sich dann heraus, daß die

<sup>926</sup> Der Nürnberger Waffenstillstand war allerdings weder von pfälzischer Seite gesiegelt, noch hatte sich jemand des Pfalzgrafen gemächtigt. Die Rechtgebote sind nicht konkretisiert, sondern lauten formal auf A. B. C.

<sup>927</sup> Zum Abrücken des Pfalzgrafen von Diether von Isenburg s. K. MENZEL, Diether von Isenburg, S. 207 ff.

<sup>928</sup> Zu den unrealen Rechtgebote Diethers v. Isenburg s. A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde, S. 10.



Position Diethers von Isenburg rechtlich nicht fundiert ist, wird sich der Pfalzgraf in der Sache verhalten - so lautet die unbestimmte, negative Formel - damit ihm von Papst und Kaiser "nichts zu verweisen käm". Erweisen sich jedoch die Ausschreiben Diethers als rechtlich begründet, "so verstee die kayserlich maiestat wol, das die pflicht, damit er dem babst und der kirchen als vogt und schirmer gewant ist, zu unpillichait nit pünde, und das er deshalb von seinem fürnemen an dem ende pillichen abstee". Auf der Grundlage dieser Argumentation soll der Pfalzgraf den Kaiser "hoch und tief ersuchen und bitten lassen, ob sein maiestat ye von seinem furnemen nit gantz abstellen wolte, das er doch daselb sein furnemen gen dem pfallntzgrafen in gut ansteen und rween lasse, bis solang die sach gen dem von Meintz mit recht ausfündig worden sey". Falls sich der Kaiser zu der Suspension seines Vorgehens gegen den Pfalzgrafen bis zur gerichtlichen Klärung der Mainzer Sache nicht versteht, soll sich der Pfalzgraf gegen den Kaiser zu Recht erbiehen und schiedsgerichtlich feststellen lassen, ob der Kaiser nicht von Rechts wegen ("pillichen") dem Antrag des Pfalzgrafen nachzukommen hat.

4. Versteht sich der Kaiser auch dazu nicht, dann soll sich der Pfalzgraf in der Frage zu Recht erbiehen, "wes er sich weiter und verrer zu recht zu erpieten schuldig sey, und das auch zu tun, auf das die gantz volkomenhait an im nit erwinde und meniglich verstee, das er zu wolstand des heyligen reichs auch gemainem nutz fride und gemach gantzlich geneigt sey".<sup>929</sup>

Dem Reichsoberhaupt wird der in Wasserburg angeregten Verhandlungsstrategie zufolge nur die Alternative angeboten, den Forderungen des Pfalzgrafen zu entsprechen oder seine Rechtsposition und sein darauf gestütztes obrigkeitliches Handeln zum Gegenstand von Rechtgeboten machen zu lassen, deren Rechtsfragen die Gegenseite für den politischen Konflikt präjudizierlich und in ihren Konsequenzen ohne strafrechtliche Rechtsfolgen formuliert. Dieses Verfahren wird gleichermaßen auf die Streitsachen mit Erzherzog Albrecht,<sup>930</sup> Herzog Ludwig von Bayern<sup>931</sup> und Herzog Sigmund von Tirol übertragen, so daß der Kaiser nach den Vorstellungen seiner Gegner ohne schiedsgerichtliches Urteil weder seine Amts- und Herrschaftsgewalt in Anspruch nehmen noch auf andere Weise autoritativ handeln kann.<sup>932</sup> Es sollten dies indessen nicht nur Verhandlungsmaximen, sondern unabdingbare politische und rechtliche Positionen sein, die für den Fall, daß der Kaiser zu keiner gütlichen Beilegung des Konflikts noch zu einer schiedsgerichtlichen Veranlassung der Streitfragen bereit war, widerstandsrechtlich abgesichert werden

---

<sup>929</sup> "und sol den kaiser daruf ermonen und ersuchen lassen als in herczog Albrechts begrif angeczogen ist". MENZEL, Regesten, S. 397. Die Rechtgebote Erzherzog Albrechts münden in eine förmliche Protestation, mit der eventuell erforderliche Notwehrmaßnahmen angekündigt werden: "Wurd aber der kaiser solhs auch abslahen, so sol sich hertzog Albrecht offennlich protestirn vnd bezeugen, das pillichs austrags des rechtens an im nit erwinde, vnd ob der kaiser oder yemant von seinen wegen daruber ichts gen ine oder seinen vndertan mit der tat furneme, das er dargegen zu der tat vnd gegenwer gedrunge vnd solher aufrur, plutuergiessens vnd verwustung der lande, die daraus entstünden, kain vrsach sein wurde etc.". BayHStA, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 349rv.

<sup>930</sup> Neuburger Kopialbücher 11, fol. 348v-349v.

<sup>931</sup> Ebd., fol. 349v-352.

<sup>932</sup> Aus der Instruktion des herzoglichen Rates Hans von Degenberg für eine Gesandtschaft zum König von Böhmen geht hervor, daß Martin Mair mit der juristischen Ausformulierung und Schlußredaktion des Wasserburger Abschieds beauftragt war, daß er den dort vertretenen Fürsten "aller glimpff vnd rechtpot, wie sich vnser yeder gegen dem keyser [...] erpietten solle, begreiffe vnd in ein recht, gegründet ordenung secze, auff das die sach auff einen erbern grund nottufftlich furgenomen vnd gehandelt werde". FRA II, 44, nr. 390, S. 495.

sollen.<sup>933</sup> Zu diesem Zweck wollten die vier Reichsfürsten nach einem Scheitern der Verhandlungen mit dem Kaiserhof eine definitive Einigung darüber erzielen, "wie man sich mit fueg der gegenwer gebrauchen und gewalts auffhalten mög".<sup>934</sup> Doch obschon der Kaiser in Wiener Neustadt seine obrigkeitliche Rechtsstellung nicht aufgab und die Entschlossenheit bekundete, die straffälligen Reichsstände der Schwere der begangenen Delikte entsprechend zu bestrafen, kam es nicht zur offenen Konfrontation und zu einem derartigen Widerstandsbündnis.

Die pfälzische Argumentation enthielt bei aller Entschiedenheit auf der anderen Seite doch auch Anhaltspunkte, die es dem Pfalzgrafen ermöglichen konnten, seine Rechtsauffassung zu revidieren und sich zugleich strafrechtlich zu salvieren. Obwohl er sich entgegen päpstlichen und kaiserlichen Geboten zugunsten des abgesetzten Erzbischofs in der Mainzer Stiftsfehde engagierte und damit in souveräner Mißachtung der obrigkeitlichen Gewalten die Merkmale einer mit Strafe bedrohten Handlung erfüllte, bezeichnete er sein Handeln nicht nur mit Hinweis auf die Rechtslage im Mainzer Stift für erlaubt, sondern im objektiven Interesse des Reichs - und der Kirche - an der territorialen Integrität seines Fürstentums für reichsrechtlich sogar geboten. Damit war der Ausgangspunkt dafür gegeben, um gewissermaßen einen Verbotsirrtum über die Rechtfertigungsgründe, welche die Rechtswidrigkeit seines Handelns beseitigen sollten, und die bona fides, die Entschuldbarkeit des Irrtums, geltend zu machen. Nicht zuletzt mit dem Bestreben, durch die Einholung von Rechtsgutachten die Entschuldbarkeit des Irrtums zu erweisen und sich damit zu salvieren, falls man im Mainzer Schisma dem falschen Prätendenten angehangen hatte, kann auch erklärt werden, daß mit dem Bekanntwerden der Absetzung Diethers von Isenburg im September 1461 geradezu ein "juristisches Schriftenjahr",<sup>935</sup> das eine ganze Reihe von Rechtsgutachten hervorbrachte, begonnen hatte.

#### b) Der Öhringer Rezeß vom 14. Februar 1464

Die formelle Normalisierung des Verhältnisses zwischen Kaiser Friedrich III. und dem Pfalzgrafen kam erst am 14. Februar 1464 durch den Öhringer Rezeß zustande.<sup>936</sup> Der Pfalzgraf stellte ein vorsätzlich und schuldhaft rechtswidriges Handeln in Abrede, indem er erneut seine subjekti-

---

<sup>933</sup> Hans von Degenberg sollte den Zweck der Rechtgebote des Wasserburger Abschieds und der Gesandtschaft der Fürsten an den Kaiserhof gegenüber König Georg, der selbst einen Friedenstag veranstalten wollte, folgendermaßen erläutern: "Das beschee darumb, dan wir werden bericht, der keijser gebe auß, were er nit keijßer sunder herczog von Osterreich, so hette er sich meer dan genug geen vns [die Fürsten] erpotten, vnd vermäine dadurch den glimpff zu erlangen vnd des hijligen reichs kurfürsten, fursten vnd stette noch meer in sein hilff vnd wider vns zu bewegen. Solchen glimpff wollen wir im nit beuorgeben, sunder vns dagegen also halten, dadurch meniclich verstee, das wir den glimpff gesucht vnd all pillicheijt an vns nit erwunden, wir vns auch geen im erzeugt haben als des hajligen reichs kurfürsten vnd fursten geen einen Röm. keyser wol gepu<sup>e</sup>rt. Vnd seij vnser aller maijnung, so der keijser die sach auff des konigs furgenomen tage, als wir vns versehen, schyeben werde, das wir im sagen lassen wolten, das er dan sein rette auch auff solh vnser furhaltung vnd erbietung mit vollem gewalt vertigen, auff das, ob die sach durch den konig nit gutlich gerichtet, das sije dann durch sein wird auff recht verfasst vnd deßhalben die keijserischen rette, die auff demselben tag erschienen, kein einred haben wurden, der keijser hette von solhen rechtpotten nit gewust vnd sein rette darauff mit macht nit mo<sup>e</sup>gen vertigen." Ebd., S. 494.

<sup>934</sup> MENZEL, Regesten, S. 398.

<sup>935</sup> A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde, S. 16. DERS., Mittelalterliche Rechtsgutachten, S. 193.

<sup>936</sup> KREMER, Urkunden, nr. CXII, S. 324-327. MENZEL, Regesten, S. 416. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9184, S. 187. Vgl. K. KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 178.

ve Motivation darlegte und erklärte, daß er nie im Sinn gehabt habe, gegen Papst und Kaiser widerwärtig und ungehorsam zu sein, und versicherte, daß er sich künftig gegen beide als ein getreuer und gehorsamer Fürst verhalten wolle. Daraufhin erklärten Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim in ihrer Eigenschaft als kaiserliche Machtboten, daß der Kaiser wegen der Mainzer Sache mit dem Pfalzgrafen versöhnt sei. Jeglicher "unwillen", alle "brive, prozeß, gebot und verbot und alle forderung" gegen den Pfalzgrafen und seine Zugewandten von Kaiser und Papst<sup>937</sup> in der Mainzer Sache sind abgetan. Nur sehr indirekt, auf dem Umweg über die lediglich angedeutete Möglichkeit eines Verbotsirrtums, wird von pfälzischer Seite die Frage berührt und zugleich in suspenso gelassen, ob es sich bei den zurückliegenden Auseinandersetzungen mit dem Kaiser um einen Reichskrieg gehandelt hat. Dem Kaiser mochte dieser Formelkompromiß genügen, um angesichts der Tatsache, daß an eine Bestrafung des Pfalzgrafen nicht zu denken war, einigermmaßen das Gesicht zu wahren.

In Wirklichkeit hatte der Pfalzgraf der kaiserlichen Partei und dem Kaiser selbst durch seine Behandlung der Frage der am 30. Juni bei Seckenheim gefangenen kaiserlichen Hauptleute und Fürsten unübersehbar seine territorialpolitische Interpretation gegen die kirchen- und reichsrechtliche Beurteilung der Rechtslage aufgezwungen.

#### IV. Die kaiserliche Autorität und die Frage der geschätzten kaiserlichen Hauptleute und Helfer im Reichskrieg gegen den Pfalzgrafen

##### 1. Die Schatzungen und Verpflichtungen vom Frühjahr 1463

An Herzog Ludwig schrieb der Pfalzgraf einen Monat nach der Gefangennahme Graf Ulrichs von Württemberg, Markgraf Karls von Baden, des Bischofs Georg von Metz und einer Vielzahl von Adligen, er wolle die Gefangenen, edle und unedle, hart halten, wie es Gefangenen zustehe, und legte dem Herzog nahe, mit seinen Gefangenen ebenso zu verfahren, damit man desto eher zu einer Richtung komme.<sup>938</sup> Er jedenfalls wolle keine Richtung eingehen, sie sei denn ihnen beiden ehrlich und prächtig. In diesem Sinne verfuhr er in der Tat und ließ die kaiserlichen Hauptleute und ihren adligen Anhang ohne Rücksicht auf ritterlichen Kommet zeitweise in den Stock legen, um sie durch physische Gewaltsamkeit zur Annahme seines hohen politischen und materiellen Preises für ihre Freilassung zu zwingen,<sup>939</sup> der geeignet war, die territoriale Entwicklung vor allem Badens nachhaltig zu determinieren. Erst am 22. Januar 1463 kam Bischof

<sup>937</sup> Der Pfalzgraf wurde mit Urkunde vom 13. März 1464 vom Kirchenbann gelöst. KREMER, nr. XCIII, S. 327-335. MENZEL, S. 426 ff.

<sup>938</sup> Schreiben vom 30. Juli 1462. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8957, S. 159 f. MENZEL, Regesten, S. 385. Das Schreiben wurde abgefangen. CH. F. SATTLER, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Graven III, S. 24.

<sup>939</sup> Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9000, S. 165; nr. 9016, S. 167.

Georg von Metz frei; ihm folgten am 20. April und am 24. April des Jahres sein Bruder Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Württemberg.<sup>940</sup>

Die unmittelbaren materiellen Verpflichtungen, die Bischof Georg von Metz einzugehen hatte, belaufen sich auf einen Geldwert von 45.000 Gulden. In bar zu erlegen waren insgesamt 30.000 Gulden, davon kurzfristig 10.000 Gulden innerhalb zweier Jahre auf zwei Termine, weitere 20.000 Gulden innerhalb eines Zeitraums von zwanzig Jahren auf vier Termine zu je 5.000 fl. verteilt mit einer jährlichen Verzinsung der Schuldsomme zu 5%.<sup>941</sup> Die restlichen 15.000 repräsentiert eine lothringische Pfandschaft, die Baden an den Pfalzgrafen abtritt.<sup>942</sup>

Den Markgrafen Karl von Baden, der sich nach pfälzischer Auffassung der Felonie schuldig gemacht hatte, traf - zumal nach der vorausgegangenen erbitterten Polemik - die volle Härte der Bestrafung durch den Lehensherrn. Markgraf Karl hatte kurzfristig 20.000 Gulden in bar zu entrichten,<sup>943</sup> doch liegt der Schwerpunkt der von ihm eingegangenen Verpflichtungen auf der rechtlich mehrgestaltigen Abtretung von territorialen Herrschaften, Herrschafts- und Nutzungsrechten sowie auf der Verstärkung der Lehnsbindung an den Pfalzgrafen. Der Markgraf tritt seinen Anteil an der oberen Grafschaft Sponheim an den Pfalzgrafen ab, behält aber das Recht auf Wiederlösung um 45.000 fl. zuzüglich einer Bausumme.<sup>944</sup> Da nicht ein Pfandgeschäft nach Art einer Totsatzung vereinbart war, so daß die Pfandnutzung nicht auf die Pfandsomme angerechnet wurde, flossen dem Pfalzgrafen jährliche Nutzungen zu, die auf maximal 1.400 Gulden taxiert wurden.<sup>945</sup> Ökonomisch - nicht pfandrehtlich - gesprochen bedeutete dies eine Verzinsung der Schuld zu etwa 3%, doch war der entscheidende Gesichtspunkt nicht der der Absicherung einer Forderung, sondern der mit der Pfandschaft verbundene Gedanke des territorialen Ausbaus der Kurpfalz.<sup>946</sup> Weiterhin verpfändete Markgraf Karl dem Pfalzgrafen die Schlösser und Städte Besigheim mit etlichen dazugehörigen Dörfern und Pfandschaftsrechten; vorbehalten ist die Auslösung für 35.000 Gulden zuzüglich eines auf die Höhe von 1.500 Gulden begrenzten Baugeldes.<sup>947</sup> Die jährlichen Nutzungen wurden auf weniger als 800 Gulden veranschlagt.<sup>948</sup> Hinzu kommt ein weiterer rechtsgeschäftlicher Typus. Markgraf Karl feudalisiert badisches Allod, das er als feudum oblatum dem Pfalzgrafen zu vollem Eigentum aufläßt und im Gegenzug

<sup>940</sup> MENZEL, Regesten, S. 392 f., 399 ff., 401 f. Am 30. Oktober 1462 und am 1. November 1462 hatten Diether von Isenburg und Graf Philipp von Katzenellenbogen ihre Ansprüche gegen die Gefangenen an den Pfalzgrafen abgetreten. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8981, 8984, S. 162. Erste Nachrichten über die Bedingungen der Freilassung der Gefangenen erreichten Kurfürst Adolf von Mainz Ende September 1462. Vgl. sein Schreiben an Markgraf Marx von Baden vom 24. September 1462; ebd., nr. 8976, S. 162.

<sup>941</sup> 1463 Januar 12. MENZEL, Regesten, S. 392. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9002, S. 165.

<sup>942</sup> 1462 Dezember 1. MENZEL, Regesten, S. 393. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8994, S. 163 f.

<sup>943</sup> MENZEL, Regesten, S. 400. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9034, S. 169. 1463 März 30. Der Pfalzgraf quittierte am 20. April 1463 dem Markgrafen 4.000 Gulden von der ersten Rate über 5.000 Gulden. Ebd., nr. 9055, S. 172.

<sup>944</sup> MENZEL, Regesten, S. 399, 401. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9013, S. 166; nr. 9018, S. 167; nrr. 9021, 9023, S. 168; vgl. nr. 9281, S. 198. W. DOTZAUER, Die Vordere Grafschaft Sponheim als pfälzisch-badisches Kondominium (1437-1707/08), Bad Kreuznach 1963.

<sup>945</sup> MENZEL, Regesten, S. 399.

<sup>946</sup> Vgl. G. LANDWEHR, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums, in: Mitteilungen d. historischen Vereins d. Pfalz 66 (1968), S. 155-196.

<sup>947</sup> MENZEL, Regesten, S. 400, 401. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9019, S. 168; vgl. nr. 9041, S. 170.

<sup>948</sup> MENZEL, Regesten, S. 400. Das entspricht einer maximalen Verzinsung von etwa 2,3%.

unmittelbar als Mannlehen zurückerhält. Dies geschieht mit Schloß und Stadt Pforzheim,<sup>949</sup> die der Funktion nach ein Sühnelehensverhältnis<sup>950</sup> begründen. Dabei bekennt der Markgraf, daß keine seiner Erben, die das Lehen besitzen, gegen Kurfürst Friedrich oder seine kurfürstlichen Erben mit Krieg oder auf andere Weise etwas unternehmen noch das Lehen aufsagen wollen. Wollen seine Erben - er selbst ist dazu nicht berechtigt - jedoch jemals das Lehen aufsagen, so sollen sie verpflichtet sein, zuvor dem Kurfürsten oder seinen Erben die Summe von 40.000 fl. auszuhändigen. Auf gleiche Weise wird die Lehenschaft für die bereits früher aufgetragenen Lehen Graben und Stein mit 5.000 fl. gesichert, indem die am 1. September 1455 getroffene Vereinbarung erneuert wird.<sup>951</sup>

Das Mittel des freiwilligen oder erzwungenen Lehensauftrags und der Sicherung des Lehensverhältnisses durch ein Verbot der Lehensaufsage, durch das zwar nicht in rechtstechnischem Sinne, aber doch der Funktion nach ein ligisches Lehnverhältnis konstituiert wird,<sup>952</sup> sind Bestandteile einer planmäßigen pfälzischen Lehenspolitik im späten Mittelalter. Ein striktes Verbot der Lehensaufsage besteht für die Erben Karls nicht mehr, doch wird die badische Lehenbindung an Kurpfalz durch finanzielle Kautelen in, wie im Falle Pforzheim, enormer Höhe abgesichert. Damit ist der an sich jederzeit erlaubte, nicht durch ein Lehensdelikt zu begründende Lehenverzicht, der vorgenommen wird, indem der Vasall dem Lehensherrn das Lehen rückaufläßt und dadurch aller persönlichen Verpflichtung ledig wird,<sup>953</sup> für die Erben Karls erschwert, während der Pfalzgraf für den Verlust der Lehenschaft wenigstens finanziell entschädigt wird und das Lehensgut zudem zurückerhält. Gleiches gilt für die Lehensaufsage im Zusammenhang mit einer Fehde mit dem Lehensherrn, wie sie in der Goldenen Bulle (cap. XIV) unter der Voraussetzung zugelassen ist, daß die Lehensgüter dem Lehensherrn "corporaliter et realiter" übergeben werden.

Die Summen, mit denen die Lehenschaften abgesichert werden, sind gewissermaßen ein numerischer, geldwerter Index für die dadurch meßbar gewordene Stärke der Obligation hinsichtlich der persönlichen Lehenbindung. Dies zeigt sich daran, daß der Bindungsgrad der Lehenschaft der Lehen Graben und Stein zunächst die Meßzahl 15.000 Gulden erhalten sollte, dann aber einvernehmlich zwischen Kurpfalz und Baden auf lediglich ein Drittel des Wertes beziffert wurde, während der Pfalzgraf nach dem persönlichen und politischen Fiasko des Markgrafen die Lehenschaft des aufgetragenen Lehens Pforzheim mit 40.000 Gulden absichern konnte. Selbst wenn diese Summen in Relation zum Realwert der Lehensgüter standen, so wurde dennoch die persönliche Lehenverpflichtung gesichert, da bei einer Aufsage das Lehen ohnehin an den Pfalzgrafen zurückfiel. Zur Wirkung dieser finanziellen Kautel hatte sich der Pfalzgraf, der die autoritative Entbindung des Markgrafen von seinen Lehenpflichten durch die päpstliche und kai-

<sup>949</sup> MENZEL, S. 400. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9040, S. 170.

<sup>950</sup> Vgl. K.-H. SPIESS, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter, Wiesbaden 1978, S. 189-191, 211-213 (mit der älteren Literatur).

<sup>951</sup> MENZEL, Regesten, S. 400. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9049, S. 171; nr. 7928, S. 32 f.; nr. 7941, S. 35. Graben und Stein waren badisches Eigen. In der Vereinbarung vom 1. September 1455 wurde festgesetzt, daß die Lehen statt mit 15.000 Gulden künftig mit 5.000 Gulden gelöst (aufgesagt) werden konnten (nr. 7928, vgl. nr. 7941).

<sup>952</sup> Vgl. K.-H. SPIESS, Lehnrecht, S. 205 ff.

<sup>953</sup> Vgl. H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933, ND Darmstadt 1958, S. 528 f.

serliche Obrigkeit nicht anerkennen wollte, weil er sie in der Sache für nicht kompetent erachtete, während der Stiftsfehde hinsichtlich der Lehen Graben und Stein selbst geäußert.<sup>954</sup> Die finanzielle Erschwerung der Lehensaufsage hatte den Markgrafen, wie ihm der Pfalzgraf polemisch unterstellte, zu einer unehrenhaften Abwägung zwischen seinem materiellen Interesse, das ihm nahelegte, das Geld für die Lehensaufsage zu sparen, und der Wahrung der persönlichen Ehre und der eidlichen Verpflichtung veranlaßt, welche die Erlegung der stipulierten Summe und die formelle Lehensaufsage erforderten.

Neben dieser vertraglichen Sicherung der Lehensbindung versuchte der Pfalzgraf, die persönliche Lehensbindung des Markgrafen durch eine Kumulation der Lehenschaften zu verstärken, indem er das bislang bestehende doppelte Lehensverhältnis durch ein weiteres, als *feudum oblatum* auf Kosten des Markgrafen, zu einem dreifachen Lehensverhältnis ausbaute. Trotz des vom Pfalzgrafen in seiner Kontroverse mit Markgraf Karl emphatisch hervorgehobenen Gedankens der Treue und Ehre und der von ihm verabsolutierten Lehensbindung seines Vasallen fußt diese Lehenspolitik<sup>955</sup> nicht auf einem Lehensverhältnis im Sinne eines die ganze Person erfassenden Statusvertrages, da die Bestandskraft durch kontraktuelle Verklausulierung und durch Kumulation der Bindungen gewährleistet werden mußte.

Markgraf Karl mußte weiterhin auf - mit Kurpfalz strittige - "wasserfelle" mit einem jährlichen Nutzungsertrag von 50 Gulden, auf das Pfandlösungsrecht auf die Stadt Eppingen - ein Reichspfand - und auf partielle Geleitsrechte verzichten. Hinzu kommt noch eine Reihe weiterer badischer Zugeständnisse und Vereinbarungen, die hier im einzelnen nicht darzustellen sind.<sup>956</sup>

Die Verpflichtungen, die Graf Ulrich von Württemberg einzugehen hatte, sind von den Typen her ähnlich.<sup>957</sup> Die Bargeldschuld beläuft sich mit 60.000 Gulden, zahlbar in vier Raten zu je 15.000 Gulden, auf die dreifache Höhe der Summen des Bischofs von Metz und Markgraf Karls. Hinzu kommt eine Pfandbestellung auf territorialstädtische Rententitel in einer Höhe von

---

<sup>954</sup> In seinem Schreiben an den Rat der Stadt Speyer vom 5. Mai 1462 erinnerte der Pfalzgraf an die doppelte Lehensbindung des Markgrafen an Kurpfalz und an die mit einer Lehensbindung - Graben und Stein - verbundene Verpflichtung, sie "nit offzusagen, er habe vns dan vor ein summe gulden geben, das er alles ubersehen vnd vns das gelt nit geben, auch der lehen pflicht keins offgesagt hat, ob jme darinne das gelte so sere geliebet vnd sin ere glubde vnd eide zu halten deshalben geleidet hat oder sust arger wille verforet hat, weiß er wol". KREMER, Urkunden, nr. LXXXV, S. 274 f.

<sup>955</sup> Um 1450 waren der Kurpfalz etwa 350 Vasallen zugeordnet. B. THEIL, Das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden (1381), Stuttgart 1972, S. 26. Die Kurpfalz war, wie es Moraw nennt, Vormacht eines der Hegemonialsysteme, aus denen sich das Reich politisch zusammensetzte. P. MORAW, Wesenszüge der 'Regierung' und 'Verwaltung' des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: *Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècles)*, München 1980, S. 150.

<sup>956</sup> MENZEL, Regesten, S. 400 f. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 9024, 9026, 9027, 9039, 9043, 9044, 9054, 9058.

<sup>957</sup> MENZEL, Regesten, S. 401 f. Von Graf Eberhard (VI.) dem Jüngeren wegen der pfälzischen Forderungen um Rat gefragt, antwortete Graf Eberhard (V.) am 9. März 1463, er kenne die Verschreibungen und Schulden Graf Ulrichs nicht gut genug, würde aber einer leidlichen Schätzung nicht widersprechen. Württembergische Regesten I, nr. 4609. Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei U. MÜLLER, Die politischen Beziehungen zwischen der Kurpfalz und der Grafschaft Württemberg im 15. Jahrhundert, Diss. Tübingen 1970, S. 49 ff., 56 ff. Aus dem Amt Schorndorf wurden 1463 durch eine Schätzung insgesamt 4.120 Gulden für die Schuldentilgung aufgebracht. Württ. Reg I, nr. 4610. Der Schaden, den die Gefangennahme Graf Ulrichs verursachte, wurde nach einem späteren Verzeichnis (um 1476) auf 100.000 Gulden beziffert, doch können die einzelnen Verschreibungen nicht alle geldwert genau fixiert werden. Ebd., nr. 4612.

2.000 Gulden jährlich. Die Pfandsumme beträgt 40.000 Gulden, so daß die Pfandnutzung einer Verzinsung der Schuld zu 5% entspricht. Auch die Lehensauftragung fehlt nicht. Marbach wird zum feudum oblatum und gegen eine Lehensaufsage, die nur den Erben Graf Ulrichs gestattet ist, mit einer Vertragssumme von 30.000 Gulden gesichert. Graf Ulrich hatte weiterhin Weckenmühl und Löwenstein, die seiner Gattin für 10.000 Gulden als Wittum verschrieben waren, wieder an die Pfalz abzutreten, desgleichen die Lehenschaft zu Brechheim und Albeg.

Die dynastischen und territorialen Bindungen zwischen Württemberg und Baden sollten zer schlagen werden, indem Graf Ulrich und Markgraf Karl den vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg vermittelten Heiratsvertrag vom 23. November 1457<sup>958</sup> über eine Ehe zwischen Markgraf Christoph von Baden und Margarethe von Württemberg und ferner den am 27. November 1460<sup>959</sup> zwischen Graf Ulrich und Markgraf Karl geschlossenen Jurisdiktions- und wechselseitigen Schirmvertrag auflösen mußten.<sup>960</sup>

Die Leistungen, zu denen sich Markgraf Karl, Graf Ulrich und Bischof Georg von Metz zu verpflichten hatten, sind als Schatzungen, d. h. Lösegeldzahlungen, und als Wiedergutmachung von Kriegsschäden zu verstehen. Die Forderung nach Wiedergutmachung entspricht dem pfälzischen Standpunkt, daß es sich bei dem Vorgehen Graf Ulrichs und Markgraf Karls nicht um eine "redlich vehde", sondern um einen Überfall handelte, weshalb der Pfalzgraf bereits im Januar 1462 die Wiedergutmachung ("kerung") der dem Kloster Maulbronn zugefügten Schäden verlangt hatte.<sup>961</sup> Markgraf Karl mußte das Schuldbekenntnis ablegen, daß er die "kriege und ufrure angefangen" und den Pfalzgrafen und den Seinen "mit raub, brand, name, fahen und totslahen swerlich beschediget" habe.<sup>962</sup> Die Verpfändung Besigheims und Beinheims ist ausdrücklich als Wiedergutmachung des beim Einfall des Markgrafen in die Pfalz verursachten Schadens deklariert,<sup>963</sup> während die als Sühnelehen zu qualifizierenden württembergischen und badischen feuda oblata mit dem Gedanken der Erfüllung einer Schadensschuld<sup>964</sup> verbunden sind.

Grundlage für die Haftentlassung Graf Ulrichs ist eine Sühnemannschaft,<sup>965</sup> die durch zwei Reverse geleistet wird. Am 24. März 1463 bekundet Graf Ulrich,<sup>966</sup> er habe dem Pfalzgrafen mehrmals "von gutem fryen willen zugesagt vnd versprochen", sein Lebtage mit den Seinen von Land und Leuten des Pfalzgrafen "nit zu schaiden" und Leib, Gut und Vermögen "zu der Pfaltz getruwelich zu sezen vnd zu helffen". Diese obligatorische Verpflichtung hat insofern einen novatorischen Charakter, als ihr eine eigentümlich motivierte und gerade deswegen das

<sup>958</sup> Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8171, S. 60.

<sup>959</sup> Ebd., nr. 8523, S. 99. Der Vertrag enthielt die Bestimmung, daß keiner der Kontrahenten ohne Willen des anderen neue Bündnisse abschließen und alte, abgelaufene Bündnisse erneuern durfte. Von pfälzischer Seite wird der Vertrag eine "Bruderschaft" genannt. Ebd., nr. 9020, S. 168.

<sup>960</sup> Ebd., nrr. 9020, 9021, S. 168; nr. 9032, S. 169. MENZEL, Regesten, S. 400, 402. HStA Stuttgart, A 602, WR 4929.

<sup>961</sup> Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8757, S. 131. 1462 Januar 2. MENZEL, Regesten, S. 376 (an Graf Ulrich). 1462 Januar 22. Vgl. dagegen Regesten der Markgrafen, nr. 8873, S. 146.

<sup>962</sup> Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9018, S. 167. 1463 März 16.

<sup>963</sup> Ebd., nr. 9019, S. 168. 1463 März 6.

<sup>964</sup> Vgl. B. DIESTELKAMP, 'Homagium pacis (emendae)', in: HRG II, Sp. 229.

<sup>965</sup> Vgl. ebd., Sp. 228 f. K.-H. SPIESS, Lehnsrecht, S. 211-213.

<sup>966</sup> KREMER, Urkunden, nr. XCIV, S. 289 f.

Institut erhellende Dankesschuld zugrunde gelegt wird.<sup>967</sup> Entgegen allem, was über die harten Haftbedingungen bekannt ist, denen Graf Ulrich zeitweise unterworfen wurde, begründet er seine Obligation damit, daß ihn der Pfalzgraf in der Gefangenschaft "nach gestalt der Sache fruntlich vnd gutlichen gehalten habe" und er dieses Verhalten des Pfalzgrafen "verdienen" wolle.<sup>968</sup> An einen blanken Zynismus der pfälzischen Seite ist nicht zu denken, sondern es handelt sich darum, eine Schuldbegründung zu finden, die nicht nur negativ in Schadensersatz bestehen soll. Schließlich verspricht Graf Ulrich noch, alle Verschreibungen und Bündnisse, die er mit Kurpfalz eingegangen ist, in allen Punkten und Artikeln zu halten. Erst in einem zweiten Revers vom 28. März 1463<sup>969</sup> gibt Graf Ulrich in einer jetzt negativen, omissiven Formulierung eine Garantie künftigen Wohlverhaltens und versichert dem Pfalzgrafen, daß er zeit seines Lebens gegen den Pfalzgrafen und die Seinen "nymmer mit Rat oder Tätte getun" werde und dies den Seinen, denen er "vngeuerlich mechtig" ist, zu tun nicht gestatten werde. Sodann schwört er Urfehde.

Eine ähnliche Versicherung gaben am 22. Januar 1463 Bischof Georg von Metz und am 20. April Markgraf Karl, der damit den Zusatz verband, daß er alle Ansprüche, die er bisher an Kurfürst Friedrich und die Pfalz gestellt habe, aufgabe.<sup>970</sup> Alle diese Verpflichtungen enthielten die Zusicherung des Schuldners, daß er weder eine Absolution von diesen und anderen Verpflichtungen anstrebe noch eine - von Kaiser und Papst - 'ex motu proprio' angetragene Absolution annehmen werde.<sup>971</sup> Graf Ulrich versicherte zudem am 29. Juni 1463 dem Herzog Ludwig von Bayern, daß er sich in Anbetracht der angeborenen Freundschaft mit dem Herzog und im Interesse von Frieden und Gemach für Land und Untertanen verpflichte, seine Lebtag mit seinen Söhnen nicht wieder gegen Herzog Ludwig und seine Lande und Leute aus irgendeinem eigenen oder fremden Anlasse zu sein.<sup>972</sup>

<sup>967</sup> Vgl. H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 486.

<sup>968</sup> Auf die hohen Kosten, welche die Haft verursachten, weisen sowohl Eikhart Artzt in seiner *Weißburger Chronik* als auch die *Speierische Chronik* hin. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 2 (1862), S. 197; F. J. MONE, *Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I*, S. 482. Zu den harten Haftbedingungen s. *Regesten der Markgrafen von Baden IV*, nrr. 900, 9016, 9033.

<sup>969</sup> KREMER, *Urkunden*, nr. XCV, S. 290 f. Der dritte Revers des Grafen vom 18. April 1463 entspricht dem ersten vom 24. März 1463; ebd., nr. XCVI, S. 291 f. Graf Ulrich verspricht in allen Fällen, eine Absolution weder zu suchen noch anzunehmen.

<sup>970</sup> MENZEL, *Regesten*, S. 400, 401 f. *Regesten der Markgrafen von Baden IV*, nr. 9046, S. 171; nr. 9053, S. 172.

<sup>971</sup> Nach dem Tode Pfalzgraf Friedrichs untersagte Kaiser Friedrich III. dem Grafen Ulrich von Württemberg am 16. Oktober 1477 bei Strafe, Schloß und Stadt Marbach samt Vogtei, Ämtern, Dörfern, Leuten und Renten, die er Friedrich von der Pfalz zu Eigentum aufgetragen habe, nunmehr von Palzgraf Philipp als Lehen zu empfangen. Der Kaiser machte geltend, daß Friedrich von der Pfalz wegen des unrechtmäßigen Gebrauchs von Titel und Regalien des Kurfürstentums der Pfalz und wegen Ungehorsams gegen ihn in der Sache in schwere Strafen verurteilt worden sei. Die Lehensauftragung und andere Verpflichtungen, die Friedrich als einem Pfalzgrafen und Kurfürsten des Reichs galten, waren nach kaiserlicher Auffassung nicht bindend. Auch Philipp konnte keine Lehenschaft beanspruchen, weil Friedrich von der Pfalz ohne Absolution von den schweren Strafen und Bußen verstorben war und Philipp die von Friedrich innegehabten Herrschaften ohne Willen des Kaisers in seine Gewalt gebracht hatte. J. CHMEL, *Monumenta Habsburgica I*, 3, nr. 127, S. 610 f.

<sup>972</sup> FRA II, 44, nr. 429, S. 537 f. Am 1. August 1463 gewährte Herzog Ludwig dem Grafen von Württemberg ein Darlehen über 10.000 Gulden, rückzahlbar binnen fünf Jahren mit Tilgungsannuitäten von 2.000 Gulden. Graf Ulrich gab für die Summe eine Verschreibung auf die Stadt Göppingen samt Pertinenzen. Vermutlich verwandte er das Geld für die Bezahlung der dem Pfalzgrafen geschuldeten Schatzung. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, *Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik*, S. 284. Der bayerische Rat Hans von Degenberg sollte laut



Mit diesen reichsrechtlich an sich neutralen, dem Sühneverfahren und Sühnerecht entnommenen Versicherungen nahmen die kaiserlichen Hauptleute indirekt von ihrem Reichsauftrag Abstand. Markgraf Karl mußte sich zudem am 20. April 1463 verpflichten, in den gegenwärtigen "kriegshendeln und geschefden" zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig, ferner zwischen Herzog Ludwig und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg auf der einen und Markgraf Albrecht von Brandenburg auf der anderen Seite, schließlich zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau von des Mainzer Stifts wegen Neutralität zu wahren.<sup>973</sup>

Der Pfalzgraf ging indessen noch einen Schritt weiter. Er nötigte den Bischof Georg von Metz, Markgraf Karl und Graf Ulrich zu der "mit rechter wissen vnd willen" eingegangenen Verpflichtung,<sup>974</sup> binnen eines Jahres den Papst und den Kaiser zu veranlassen, "allen vnwillen", den sie gegen den Pfalzgrafen bis zum heutigen Tag von des Mainzer Stifts wegen und von dem haben, "was sich von derselben sach wegen inner vnd vsserhalber krigs hendeln begeben hat", vollständig abzugehen, damit der Pfalzgraf ihres Unwillens und jeglicher Forderung, die sie deshalb gegen ihn haben, überhoben ist. Papst und Kaiser sollen alle "panbriue, process vnd gebot", die in der Mainzer Sache an den Pfalzgrafen, Land und Leute, pfälzische Schirm- und Einungsverwandte und die Angehörigen seiner "Partei" gerichtet sind und auf Grund derer die pfälzische Seite in der Sache wegen Ungehorsams, Hilfeleistung oder Neutralität belangt werden kann, unwiderruflich und vollständig aufheben. Sie sollen dem Pfalzgrafen samt seinen Anhängern kostenfrei und ohne ihren Schaden darüber "bebstlich bullen vnd absolucion slechtlich oder ad cautelam fur sicherheit vnd sunst briue nach aller notturft geben". Neben diesem "abtrag" gegenüber Papst und Kaiser haben sie Diether von Isenburg und Adolf von Nassau "vmb ir zwitrecht vnd spenn als von des stifts Mentz wegen nach willen vnd gefallen" des Pfalzgrafen "zueraynen vnd zuertragen". Gelingt dies alles binnen der gesetzten Frist nicht, so haben Bischof Georg und Graf Ulrich jeweils 10.000 Gulden zu entrichten, auf Markgraf Karl entfallen sogar 30.000 Gulden. Wie die anderen Barzahlungen wird - mit Ausnahme der Schuld des Bischofs Georg - die Erfüllung auch dieser Schuld durch Einlager der Grafen und des sich mitverpflichtenden gefangenen adligen Anhangs gesichert. Die Schuldner hatten die Obligation "bej furstlichen vnd ritterlichen wurden trewen eren vnd rechter feltsicherheit gelobt" und anschließend "mit gelerten worten vnd aufgeboten fingern leiblich zu got gesworen", diese zu erfüllen. Außerdem hatten sie sich im Hinblick auf einen Bruch ihrer Verpflichtung als Rechtsfolge einem außerordentlich harten, der Acht vergleichbar auf Ehr-, Recht- und Friedlosigkeit lautenden bedingten (verwillkürten) Selbsturteil unterworfen.<sup>975</sup>

---

Instruktion von Ende Februar 1463 den König von Böhmen davon in Kenntnis setzen, daß die Söhne Graf Ulrichs von Württemberg, dessen Ritterschaft und Landschaft ihre Räte bei Herzog Ludwig gehabt und ihn um Intervention beim Pfalzgrafen ersucht hätten, damit Graf Ulrich, "auch ander grauen, herrn, ritter vnd knecht, die im zugehoern vnd der pfalzgrafe gefangen hat, auff zimlich weg ledig wurden, vnd haben sich dabey erpotten zu dem pfalzgrafen vnd vns Herzog Ludwig dermassen zu uerpflichten, domit wir sije furter auff vnser seyttten gewijnnen". Bereits vor drei Wochen habe Herzog Ludwig deswegen Räte zum Pfalzgrafen geschickt. FRA II, 44, nr. 390, S. 495.

<sup>973</sup> KREMER, Urkunden, nr. C, S. 297 f. MENZEL, Regesten, S. 400. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9045, S. 171.

<sup>974</sup> 1463 April 20. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLI, S. 667-670. MENZEL, Regesten, S. 400. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9048, S. 171; vgl. nr. 9062, S. 174 (1463 April 25).

<sup>975</sup> "vnd ob vnser einer oder mer [...] so vntuwere wurden, das got verhuten wolle, vnd nit hielten, das vorgeschriben stet, der vnd dieselben, die also verbrochent, sollent allen iren lebtagen trewloss, maynaidig, erloss vnd rechtlos

Die kaiserlichen Vertreter kamen im Öhringer Rezeß vom 14. Februar 1464 nicht umhin, auf diese Verschreibungen einschließlich der Konventionalstrafen in Narration und Disposition unmittelbaren Bezug zu nehmen,<sup>976</sup> so daß die Versöhnung mit dem Kaiser als Erfüllung der Obligation seiner Hauptleute und Helfer erschien und nicht als gnädiger Strafverzicht des Reichsoberhauptes gegenüber einem straffälligen Reichsfürsten. Noch am 12. Juni 1474 erinnerte Pfalzgraf Friedrich in Reaktion auf seine Ächtung auf dem Augsburger Reichstag von 1474 in einem Ausschreiben an Reichsstände und Reichsstädte an den Öhringer Rezeß und an den Umstand, daß er den Fürsten - wie er angab - 20.000 fl. an der Richtung nachgelassen habe, wofür er von Papst und Kaiser eigentlich "hohen danck entpfangen vnd gros geniesen" sollte.<sup>977</sup>

Mit einer imponierenden, skrupellosen Architektur von Lehensbindungen, Schuldverschreibungen und Sicherheitsklauseln zwang der gebannte Friedrich von der Pfalz den gefangenen Reichsfürsten, zugleich aber auch Papst und Kaiser seine Auffassung vom territorialen Charakter der Stiftsfehde und des gegen ihn geführten Reichskriegs auf; er entzog sich nicht nur dem Strafanspruch der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, sondern hielt sich darüber hinaus durch seine politischen Knebelungsverträge an seinen von Papst und Kaiser mit der Kriegführung gegen ihn beauftragten Gegnern schadlos. Gegen sie verfuhr er mit unnachsichtiger Konsequenz und Härte, wie es der kaiserlichen Partei nur vorschwebte, daß sie gegen Herzog Ludwig und den Pfalzgrafen verfahren könnte. Während Markgraf Albrecht in reichspolitischem Aktionismus letztlich wenig erfolgreich versuchte, ideologisierte Elemente der Reichsverfassung und reichsrechtliche Deduktionen in den Dienst seiner Territorialpolitik zu stellen, operierte Friedrich von der Pfalz als ein reichsferner, antikaiserlicher Territorialherr mit ausgesprochen macchiavellistischer Begabung, wenn es um die Ausnutzung sich einmal bietender Vorteile ging.

## 2. Die Bemühungen um eine Freilassung der Gefangenen

Auf seiten Kaiser Friedrichs III. und der kaiserlichen Partei war man sich nach Seckenheim im klaren über die Bedeutung, die den Modalitäten der Lösung der Gefangenen aus der pfälzischen Haft für die Wahrung der Amtsautorität, des politischen Prestiges und der Reputation des Kaisers als loyalem Haupt der unter seinem Namen firmierenden Partei zukam. Daraus resultierte die Fähigkeit des Kaisers, im Reich für seine Befehle bei Reichsständen und Reichsstädten Gehorsam zu finden und Gefolgschaften für ihre Exekution zu bilden. Um so schwerer mußte das Scheitern der vielfältigen Bemühungen um eine unentgeltliche Haftentlassung wiegen, zumal

---

sein vnd ein iglicher mag zu irm leib vnd gut als erlangten leuten greiffen vnd macht han vnd sich keiner furstlichen, ritterlichen oder adellichen ere nymer mer gebrauchen noch vnterziehen, dawider vnd dafur sie nicht behelffen, schawren oder schirmen sol dispensation, absolucion von bebstlicher oder keiserlicher gewaltsam oder was ander oberkeit herrurnde noch dhein ander geistlicher noch werntlicher trost, helff oder rate, dann wir vns derselben dispensacion oder absolucion ob vnnser heiliger vater der babst oder vnnser herr der keiser vns die von eigner bewegnus gonnen oder verleihen wurde, nit gebrauchen oder vffnemen sollen noch wollen, dann wir vns des alles hirinn verzeigen vnd begeben hant, verzeihen vnd begeben vns des mit crafft ditz brifs alle arglist, fünde, gesuche vnd guerde hirinn gantzlich aus vnd abgescheiden". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 669.

<sup>976</sup> KREMER, Urkunden, nr. CXII, S. 324-327.

<sup>977</sup> Ebd., nr. CLXXXI, S. 491.

es nicht gelang, die Gefangenen an den Regelungen teilhaben zu lassen, die in Waffenstillstand und Friedensvereinbarungen beim Austrag der parallelen Konflikte getroffen wurden.

Sofort am zweiten Tag der Gefangennahme seiner Brüder bat Markgraf Markus von Baden den Markgrafen von Brandenburg, den Kaiser durch eine Gesandtschaft "uf das höchst zu ermanen umb hilf und rate, dardurch unser brudere und sweher irer gefenknis ledig werden, dann die sach unsers herren des keyzers ist und nach solicher gelegenheit gezymt sin keiserlichen gnaden getruwe hilf zu tund, uf das sie nit verlassen werden".<sup>978</sup> Markgraf Albrecht bekräftigte den obrigkeitlichen Auftrag; die Brüder seien "mit eren gefangen worden in irer rechten herren und haubter dinst, des babsts und keyzers", zugleich erkannte er die Gefahr, daß die Gefangenen zu einer ruinösen Schatzung gezwungen wurden.<sup>979</sup> In zutreffender Einschätzung der Absicht des Pfalzgrafen, den Glücksfall rücksichtslos für sich auszunutzen, setzte er auf militärische Aktionen gegen den Pfalzgrafen und eine Entscheidungsschlacht entweder im rheinischen oder fränkisch-bayerischen Raum.<sup>980</sup>

Da die kaiserlichen Hauptleute und der Bischof von Metz "in iusti belli apostolica et imperiali auctoritatibus indicti" gefangengenommen worden waren, wandte sich der Kaiser am 20. und 21. Juli 1462 außer an den Papst auch an den König von Frankreich und an den Herzog von Burgund mit der Bitte um Hilfe und Vermittlung zugunsten der Gefangenen.<sup>981</sup> Den Papst ersuchte Kaiser Friedrich III., nicht nur die Exkommunikation und andere geistliche Zensuren gegen die Rebellen, zu denen er neben dem Pfalzgrafen, Diether von Isenburg und ihrer Anhängerschaft auch Erzherzog Albrecht, Herzog Sigmund von Tirol und Herzog Ludwig von Bayern zählte, zu verhängen, sondern alle gläubigen Christen, auch Könige, zur Befreiung der Gefangenen mit Waffengewalt und zum Krieg gegen die Feinde von Papst und Kaiser aufzurufen und dabei großzügig Indulgenzen zu gewähren.<sup>982</sup> Zusammen mit Erzbischof Johann von Trier aus dem badischen Hause, Graf Ludwig von Nassau und päpstlichen Gesandten verhandelte Graf Eber-

<sup>978</sup> 1462 Juli 2. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8932, S. 156.

<sup>979</sup> Antwort des Markgrafen von Brandenburg vom 5. Juli 1462. Ebd., nr. 8934, S. 157. FRA II, 44, nr. 334, S. 425.

<sup>980</sup> Markgraf Albrecht mahnte den badischen Markgrafen, insbesondere bei Erzbischof Johann von Trier Hilfe zu suchen: "Vnnd gedennkt vmb lewt, es kost was es wolle, dann die ding wollen nicht mit smüczern [Schmunzeln] zugeen, sundern mit der tate vnd mit der hertickait mit wortten vnd wercken, vnd daz hilfft baß zu irer erledigung dann süsse wort. Dann gegen dem pfaltzgrauen hilfft kein guten, sundern allein die tat muß in erwaichen, oder müßt ewern bruder vnd seine kinder an leib oder gut verderben lassen". FRA II, 44, nr. 334, S. 425. Der Pfalzgraf versuchte seinerseits, sich gegen Aktionen der Gegner zu wappnen. Am 17. Juli 1462 ersuchte er Herzog Ludwig, weil allerlei Praktiken und Anschläge geschähen, damit die Gefangenen ihnen beiden abgedrungen werden möchten, um Hilfe, falls Graf Eberhard von Württemberg und Markgraf Albrecht etwas mit Hilfe der Reichsstädte anfangen wollten. MENZEL, Regesten, S. 177. Die Niederlage in der Schlacht von Giengen, von der er eine Kriegsentscheidung erwartet hatte, ließ den Markgrafen nicht resignieren. Vgl. FRA II, 44, nr. 342, S. 431-433; nr. 336, S. 427. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXLIV, S. 645 f.

<sup>981</sup> Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8949, 8950, S. 158 f. Die kaiserlichen Schreiben an den König von Frankreich und Herzog Philipp von Burgund wurden von Markgraf Albrecht am 16. August an Statthalter und Räte in Stuttgart geschickt zu Weiterbeförderung, sind offenbar jedoch nicht an die Adressaten gelangt. Alle drei kaiserlichen Schreiben sind auch gedruckt in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie der Wissenschaften, Bd. 4, II. Abt. (1850), S. 656 f., 657, 658.

<sup>982</sup> Sitzungsberichte 4 (1850), S. 656 f. Am 31. Juli 1462 forderte Papst Pius II. den Bischof von Basel und die Stadt auf, sich für die Freilassung der Gefangenen zu verwenden, "suadendo comiti Palatino, quam graviter deum offendat et auctoritatem sedis apostolice sustinendo". Urkundenbuch der Stadt Basel VIII, S. 153 f. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8959, S. 160; vgl. nr. 8970, S. 161.

hard d. Ältere am burgundischen Hof, an dem er zeitweise erzogen worden war, anscheinend erfolgreich über eine Militärhilfe für die Befreiung der Gefangenen.<sup>983</sup>

Kaiser Friedrich III. waren indessen die Hände für eine militärische Aktion zugunsten der Gefangenen gebunden, nachdem seine Vertreter auf dem Nürnberger Friedenstag am 22. August 1462 mit dem Pfalzgrafen einen Waffenstillstand eingegangen waren,<sup>984</sup> ohne eine den Abmachungen mit Herzog Ludwig vergleichbare Regelung der Frage der Entlassung der Gefangenen und der Schatzungen erreicht zu haben. Die Vermittler hatten vorgeschlagen, daß Herzog Ludwig seine Gefangenen auf die übliche Urfehde hin freilassen solle, nicht jedoch die Gefangenen des Pfalzgrafen einbezogen,<sup>985</sup> der bei den Nürnberger Verhandlungen nicht vertreten war. Die kaiserliche Seite machte zwar in ihrer Stellungnahme zu dem Vorschlag geltend, daß es "schimpflich" wäre, wenn zu allen Artikeln und Ansprüchen, nicht aber zur Freilassung der in pfälzischer Haft befindlichen Gefangenen eine Regelung erfolgte,<sup>986</sup> sie gaben dann aber doch ihr Einverständnis zu einer rechtsgeschäftlich eigenartig gestalteten Waffenstillstandsvereinbarung mit dem Pfalzgrafen, die Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig von Bayern ist.<sup>987</sup>

Kaiser Friedrich III. schließt einen Waffenstillstand mit Herzog Ludwig, in den die beiderseitigen Helfer inbegriffen sind. Die Gefangenen werden für die Dauer des Stillstands freigelassen, noch nicht bezahlte Schatzungen - und Brandschatzungen - werden bis zur definitiven Friedensregelung ausgesetzt. Als Helfer Herzog Ludwigs ist der Pfalzgraf in diese Bestimmung einbezogen, nicht jedoch als eigenständige Partei im Mainzer Stiftskrieg und als - straffälliger - Rebell gegen die päpstliche und kaiserliche Obrigkeit. Gerade aber die Charakterisierung des Konflikts des Pfalzgrafen mit dem Kaiser mußte den Vermittlern Schwierigkeiten bereiten, da es nach pfälzischer Auffassung überhaupt keine reichsrechtlich wirklich begründete Streitursache gab und zu Unrecht eine Verbindung zwischen den Gefangenen und der kaiserlichen Obrigkeit, durch einen Reichsauftrag, der in Wirklichkeit nur "vermeintlich" war, behauptet wurde. Die Vermittler entzogen sich dadurch einer Beurteilung der konträren Rechtsstandpunkte, daß sie den Konflikt nur hypothetisch setzten und die konditionale Formulierung gebrauchten, "ob etlich spenne vnd zwiträcht" zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen "enntstannden wärn, das sy baiserseitt noch sunst yemand von rin wegen derselben spenn vnd zwiträcht halben noch sunst die czeit des obgemellten anstannds gancz aus mit einander in vngut nichts zu tun noch zu schicken haben sullen".<sup>988</sup> Die Gefangenen des Pfalzgrafen werden aus den einschlägigen Bestimmungen des Waffenstillstands ausgeschlossen, indem die Vermittler erklären, sie wollten unverzüglich und mit ganzer Kraft sich beim Pfalzgrafen darum bemühen, daß die Gefan-

<sup>983</sup> Schreiben Graf Eberhards von Württemberg an Markgraf Albrecht vom 7. Dezember 1462. FRA II, 44, nr. 374, S. 472 f. Vgl. ebd., nr. 473, S. 578; nr. 479, S. 582-585.

<sup>984</sup> CHMEL, Regesten, Anhang nr. 118 b, S. CXLVII f.

<sup>985</sup> FRA II, 44, nr. 355, S. 448.

<sup>986</sup> Ebd., S. 450.

<sup>987</sup> Die württembergische Seite, die durch Ulrich von Schechingen in Nürnberg vertreten war, hoffte, daß die Gefangenen in dem Frieden bedacht seien, obwohl der württembergische Gesandte darüber nichts schreibe. Statthalter und Räte an Markgraf Marx von Baden am 24. August 1462. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8969, S. 161.

<sup>988</sup> CHMEL, Regesten, Anhang nr. 118 b, S. CXLVIII.

genen definitiv oder für die Zeit des Waffenstillstands aus der Haft entlassen würden.<sup>989</sup> Ein Scheitern dieser Bemühungen soll indessen dem in Aussicht genommenen gütlichen Tag zu Regensburg und dem dort zu unternehmenden Versuch, zwischen dem Kaiser, Herzog Ludwig und dem Pfalzgrafen den Rechtsfrieden herzustellen, nicht entgegenstehen.

Durch den Waffenstillstand mit dem Pfalzgrafen in Form einer einfachen Gewaltverzichtserklärung separierte sich der Kaiser von der kaiserlichen und päpstlichen Partei im Mainzer Stiftskrieg. Die kaiserlichen Bevollmächtigten verhinderten auch nicht die Vertiefung dieses Sachverhalts. In Regensburg wollten die Vermittler zugleich versuchen, zwischen dem Pfalzgrafen, Diether von Isenburg und Adolf von Nassau sowie den anderen an den "kriegen vnd veintschafften", wie es hier heißt, Beteiligten einen Ausgleich und einen "frid vnd anstand" herbeizuführen. Falls dies jedoch nicht gelänge, sollte die Vereinbarung zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen dennoch "vngeüerlich", d. h. ohne eine ihr zuwiderlaufende Einschränkung und Interpretation, eingehalten werden. Es ist aus den nur in Bruchstücken überlieferten Nürnberger Verhandlungen nicht ersichtlich, welche politischen Erwägungen oder Zwänge die kaiserlichen Vertreter veranlaßten, mit dem Pfalzgrafen, gegen den der Kaiser mit eigenen Truppen überhaupt nicht im Felde lag und dies schwerlich beabsichtigte, einen derartigen kompromittierenden Gewaltverzicht zu vereinbaren. Hinzu kommt, daß die kaiserlichen Bevollmächtigten, es waren dies Kurfürst Friedrich von Brandenburg, der österreichische Kanzler Bischof Ulrich von Gurk und der Erbmarschall von Pappenheim, "in krafft des volkomen gewalts", den sie vom Kaiser hatten, den Kaiser "bei seinen kayserlichen wortten" einseitig verpflichteten, während der Pfalzgraf, der keine bevollmächtigte Vertreter nach Nürnberg entsandt hatte, keine Willenserklärung abgab und sich weder Herzog Ludwig noch die Vermittler formell selbst ermächtigte und anstelle des Pfalzgrafen eine Erklärung abgab. Die wittelsbachische Seite war später jedoch, wie es die Wasserburger Verhandlungen zeigen,<sup>990</sup> bemüht, unter Hinweis auf den Gewaltverzicht die gegen den Pfalzgrafen gerichteten diplomatischen Aktivitäten des Kaisers und seiner Anhänger zugunsten militärischer Unterstützung zu unterbinden. Gemessen an dem politischen und juristischen Standard, den die wittelsbachischen Räte bislang in den Kontroversen und Verhandlungen geoffenbart hatten, waren den kaiserlichen Vertretern in Nürnberg doch gravierende Kunstfehler unterlaufen.<sup>991</sup>

Auf dem Regensburger Tag von November/Dezember 1462 versuchten die kaiserlichen Gesandten, Bischof Ulrich von Gurk und Heinrich von Pappenheim, ihre Fehlleistung zu korrigieren. Markgraf Albrecht war in Regensburg zugegen und erörterte mit dem österreichischen Kanzler insbesondere die Frage der Gefangenen. Die von ihm schon während des Nürnberger Tages formulierten Verhandlungspositionen verfochten jedenfalls auch die kaiserlichen Vertreter in Regensburg. Sie trugen die Forderung nach Freilassung der Gefangenen im Zusammenhang mit

---

<sup>989</sup> Vgl. die in München gefertigte Instruktion für die Räte der vermittelnden Fürsten vom 20. Januar 1463. Man hatte den Regensburger Tag noch abgewartet. BayHStA, Kurbayern, Äußeres Archiv 3132, fol. 63-66. Die Instruktion enthält keine grundsätzlichen Darlegungen.

<sup>990</sup> Vgl. oben, S. 410 ff.

<sup>991</sup> Unklar ist vor allem auch die Rolle, die in Nürnberg die Räte der gefangenen Herren und Fürsten spielten. Vgl. das Schreiben Markgraf Albrechts an den Kaiser vom 3. Januar 1463; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVII, S. 719. Es ist denkbar, daß die kaiserliche Seite in den Waffenstillstand einwilligte, um den Territorien der Gefangenen einen gewissen Schutz vor pfalzgräflichen Militäraktionen zu bieten.

den Ansprüchen des Kaisers gegen Herzog Ludwig vor und begründeten diesen Vorgang mit der Auffassung des Kaisers, "dass ein und seiner mitgewanten sachen mit einander fürgenommen werden" sollten. Die Teidingsleute wollten jedoch nur die unmittelbar bilateralen Streitpunkte zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig vermitteln, obwohl sie mit der Inserierung der kaiserlich-pfälzischen Gewaltverzichtserklärung in die den Kaiser und Herzog betreffende Urkunde in Nürnberg diesen Grundsatz nicht konsequent verfolgt hatten.

In Regensburg gaben die kaiserlichen Bevollmächtigten nicht mehr nach, sondern bestanden auf einer unentgeltlichen Freilassung der Gefangenen des Pfalzgrafen, besaßen aber, nachdem die Richtung ohnehin scheiterte, angesichts des Waffenstillstands mit dem Pfalzgrafen kein Druckmittel, um ihre Forderung nachdrücklich zur Geltung bringen zu können.<sup>992</sup> Die in Regensburg, wie zuvor in Nürnberg, anwesenden badischen und württembergischen Räte setzten auf ein autoritatives Vorgehen von Kaiser und Papst.<sup>993</sup> Falls der Pfalzgraf einer Forderung des Kaisers nach Freilassung und Entpflichtung der Gefangenen - einschließlich des Bischofs von Speyer - nicht nachkam, sollten Kaiser und Papst für Anfang Februar 1463 "alle des reichs kurfürsten, fursten, grauen, herrn vnd des reichs stet vnd comun" zu einer Versammlung nach Nürnberg berufen, wo "ain herkomen geschee des pfaltzgrauen", d. h. eine Rechtsweisung erfolgen sollte. Es sollte demnach ein Gerichtsverfahren gegen den Pfalzgrafen stattfinden, das auch bei einem - leicht zu vermutenden - Fernbleiben des Pfalzgrafen - nach dem Eremodizialprinzip - zu Ende geführt werden sollte. Das Urteil war dann mit den erforderlichen exekutorischen Maßnahmen zu vollstrecken. Die erforderlichen rechtlichen Zwangs- und Vollstreckungsmittel gegen den Pfalzgrafen sollten schon zuvor beim Papst ausgebracht werden, damit die Urkunden auf dem Tag zur Verfügung standen und nur noch entsprechend datiert werden mußten. Gleichfalls vorliegen sollten päpstliche Bullen und "verpottbrief", in denen den verschiedenen ständischen Gruppen dargelegt wurde, daß sie dem Pfalzgrafen keinen Gehorsam schuldig seien. Um die Jahreswende 1462/63 schien Kaiser Friedrich III. bereit, die Sondierungen Graf Eberhards am burgundischen Hof durch eine konkrete Offerte an Herzog Philipp zu unterstützen, als er über Papst Pius II. anbot, bei Übernahme einer Hauptmannschaft gegen Friedrich von der Pfalz, Diether von Isenburg und ihre Anhänger mit dem Ziel der Befreiung der Gefangenen auf besondere burgundische Wünsche einzugehen, die seit längerem schon zwischen Friedrich III. und Herzog Philipp erörtert wurden.<sup>994</sup> Der Kaiser zeigte sich bereit, Herzog Philipp zum König zu erheben, sich mit ihm durch eine Heirat Maximilians mit der Tochter Herzog Karls zu verschwägern und ihm das Reichsvikariat "in terris Gallicanis ultra Rhenum" zu übertragen.

<sup>992</sup> Am 24. Januar 1463 dementierte Markgraf Albrecht, daß er in Regensburg während der Unterredungen über die Befreiung der gefangenen Fürsten berührt habe, der Kaiser habe sich erboten, den Pfalzgrafen als Kurfürsten zu bestätigen, falls die Gefangenen loskämen. FRA II, 44, nr. 381, S. 481.

<sup>993</sup> "Badisch vnd wirtembergisch werbung vnd rattslag". Ebd., nr. 370, S. 467 f.

<sup>994</sup> Papst Pius II. an Herzog Philipp von Burgund am 20. Januar 1463. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 186. SATTLER III, Beilage 26. Vgl. noch FRA II, 44, nr. 384, S. 484. Markgraf Albrecht erwog zu Jahresbeginn 1463, den böhmischen König um Unterstützung anzugehen. Er forderte die in der Hilfe für den Kaiser befindlichen Reichsstände auf, sich an den König von Böhmen zu wenden, daß er sie als oberster Kurfürst des Reichs im Reichskrieg am Rhein unterstütze und sich namentlich des von Württemberg annehme, der Lehensmann des Königreichs Böhmen sei. Ebd., nr. 385, S. 485.

Bereits auf dem Regensburger Tag hatte Markgraf Albrecht dem Bischof von Gurk eine Intervention des Kaisers bei Papst Pius II. wegen der Befreiung der Gefangenen vorgeschlagen.<sup>995</sup> Am 30. Januar 1463 instruierte Kaiser Friedrich III. seinen Geheimsekretär Dr. Wolfgang Forchtenauer zu Besprechungen mit Markgraf Albrecht unter anderem zu diesem Punkt.<sup>996</sup> Inzwischen wurden jedoch seit dem 12. Januar 1463 sukzessive die Bedingungen für die Haftentlassung der Gefangenen urkundlich fixiert; und am 22. Januar kam mit Bischof Georg von Metz der erste Gefangene frei. Als dem Kaiser im April 1463 die Bedingungen für die Freilassung Graf Ulrichs unterbreitet wurden, zeigte er sich damit einverstanden, wenn Graf Ulrich dadurch nur freikam, und setzt auf eine Revision der eingegangenen Verpflichtungen. Einen Ansatzpunkt schien ihm die ratenweise Zahlung der Schatzungssumme zu bieten, die man verweigern könne, wenn Graf Ulrich aus dem Stock frei sei. Der Kaiser zeigte sich auch an einem Übereinkommen mit Burgund über eine Militärhilfe interessiert, schien aber in der depressiven Stimmung, die ihn und seine Umgebung wegen der Ereignisse in Wien erfaßt hatte, von seiner Seite keine Verhandlungsinitiative ergreifen zu wollen.<sup>997</sup>

Nach der Entlassung der Gefangenen, als das Ensemble ihrer Verpflichtungen vorlag, intervenierte der Kaiser beim Papst auf der Grundlage einer rechtlichen und politischen Würdigung der Verschreibungen; dies geschah vermutlich im April oder Mai 1463 mit einem Schreiben an Pius II., doch wurde um diese Zeit auch der kaiserliche Fiskal Dr. Hartung von Kappel in dieser Frage an die Kurie entsandt. Möglicherweise war Dr. Hartung als juristischer Sachverständiger an der Konzipierung des kaiserlichen Schreibens beteiligt, wie er als damals bedeutendster Fiskal den Kaiser auch in Sachen Reichskrieg insgesamt und hinsichtlich des Strafanspruchs gegen Herzog Ludwig und den Pfalzgrafen beraten haben dürfte.<sup>998</sup>

Kaiser Friedrich III. weist in seinem Schreiben an Pius II.<sup>999</sup> darauf hin, daß der Bischof von Metz und die kaiserlichen Hauptleute in Erfüllung ihrer Gehorsamspflicht gegen Papst und Kaiser gefangengenommen, durch Kerker und Bande, auch "mit forcht der peinen des todes" ge-

<sup>995</sup> FRA II, 44, nr. 383, S. 484.

<sup>996</sup> Ebd., S. 482 f. Der Markgraf hielt es für erforderlich, daß die Sachen aller Mitgewandten und der gefangenen Fürsten ungeschieden in eine Richtung aufgenommen wurden. S. 483. Der Kaiser hatte Briefe Martin Mairs zu Gesicht bekommen, in denen Mair davon schrieb, die Reichsstädte wollten insgeheim mit Herzog Ludwig einen Separatfrieden schließen. Markgraf Albrecht wurde angewiesen, das zu verhindern, damit die Städte in der Hilfe behalten wurden. Forchtenauer begab sich anschließend nach Rom, wo er am 9. Mai 1463 eintraf. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 411 f.

<sup>997</sup> Bericht Stefan Scheuchs an den Markgrafen vom 13. April 1463. Ebd., nr. 408, S. 516. Scheuch schrieb, der Kaiser bedürfe deshalb einer Aufmunterung von außen durch tatkräftige Leute. Markgraf Albrecht hatte am 30. März 1463 dem österreichischen Kanzler avisiert, daß er Scheuch mit einem Verzeichnis der Bedingungen für die Haftentlassung schicken werde. Ebd., nr. 400, S. 505 f. Die gefangenen Fürsten hätten erklärt, sie könnten die Gefangenschaft nicht länger erleiden; wolle man ihnen helfen, sei es durch den Herzog von Burgund oder sonstwie, so möge man es tun; lieber wollten sie die Schatzung vor sich gehen lassen als länger im Stock liegen. Dies sei namentlich die Meinung Graf Ulrichs von Württemberg. Doch wollten sie noch bis zum Nürnberger Tag [auf den 23. April angesetzt] mit der Fertigung des Vertrages warten, um zu sehen, ob sie eine Milderung der Bedingungen erlangten.

<sup>998</sup> Der Fiskal Dr. Hartung war von kaiserlicher Seite in Regensburg vermutlich juristischer Berater des Bischofs Ulrich von Gurk. Ebd., nr. 369, S. 465. Markgraf Albrecht hatte sich in Regensburg in seinen Streitsachen mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg in einem der wohl exzessivsten Rechtgebote unter anderem auch vor Dr. Hartung zu Recht erboten. Ebd., nr. 369, S. 465. Im Oktober 1463 bat er den Kaiser, ihm Dr. Hartung als Rechtsbeistand in seinem Streit mit den Bischöfen zu leihen. Ebd., nr. 458, S. 565 f.

<sup>999</sup> Ebd., nr. 386, S. 485-487. Es handelt sich um eine schwer verständliche Übersetzung, die überdies abbricht.

zwungen wurden,<sup>1000</sup> die größten Geldsummen zu erlegen, dem Pfalzgrafen "lennder, stete, herschafften" zu übergeben und als Lehen von ihm wieder zu empfangen und Rechtsansprüche aufzugeben. Zusammen mit Städten und Untertanen wurden sie genötigt, für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bei den "allerswersten schwerheiten und penen" Sicherheit zu leisten und sich eidlich zu binden. Die eidliche Verpflichtung - zum Abtrag des Unwillens von Kaiser und Papst gegen den Pfalzgrafen - lautet auf etwas Unmögliches, da die Erfüllung der Verpflichtung nicht von der Entscheidung der Gefangenen, sondern der ihrer Obrigkeiten abhängt; sie verstößt gegen göttliches und menschliches Recht und entwindet freventlich und unchristlich dem hl. Stuhl und dem Reich den ihnen zustehenden Anspruch auf "vnderwürfftickeit, oberkeit vnd gegeben trew" der Gefangenen. Obschon rechtswidrig und nichtig, dient diese eidliche Verpflichtung zum Schaden und gründlichen Ruin der Fürsten und Grafen und ihrer Nachkommen, zur Mißachtung und Schmach des hl. Stuhles und des Reichs und sehr vielen Leuten zum "allerschädlichsten" Beispiel. Da die Eide und Gelübde nicht "bande der boßhait" sein sollen, ihnen als "schantlich, vntzimlich vnd boß, vnmiglich vnd vngetzam" keine rechtliche Bindungswirkung zukommt und damit der Pfalzgraf aus seiner "wütrey, boßhait, widerspane" zur Verspottung und Schmach des hl. Stuhles und des Reichs keinen Nutzen ziehen soll, wird der Papst in Anbetracht der "schadlichkeit des exempels" ersucht, ex motu proprio und ex certa scientia "iglich solich tallyen, schatzungen, derlehen, emphahungen, sicherheiten, gelubden vnd eyde" als unziemlich und unehrlich zu vernichten und zu deklarieren, daß die Gefangenen die Eide nicht halten und die Verpflichtungen nicht erfüllen sollen, weil sie keine Obligation bedeuten. Es handelt sich also nicht nur darum, obrigkeitliche Hoheits- und Herrschaftsansprüche, sondern auch einfache Rechtsprinzipien gegenüber dem Pfalzgrafen zu wahren und durchzusetzen.

Der Papst soll nun einen Sollicitatoren anweisen, den Pfalzgrafen bei Strafe der "Karlin" (Karolina), dem Gesetz Karls IV. von 1359 zum Schutz der Geistlichkeit gegen Übergriffe weltlicher Machthaber, und anderen "allerswersten penen vnd beswerungen, von den heiligen rechten von Romischen bebsten vnd gotlichen Romischen keysern wider vberbringen sulcher ding anetan vnd gedrowet", zu admonieren und aufzufordern, binnen einer Frist die Verpflichtungen und Eidesleistungen, die er erpreßt hat, widerum "one recht", d. h. ohne vorheriges gerichtliches Verfahren und Urteil, selbst zu annullieren und von ihnen öffentlich zu entbinden. Ferner soll er den Gefangenen und ihren Untertanen für den erlittenen Schaden, dem päpstlichen Stuhl und dem Reich für anetane "smahe vnd laster" innerhalb der Frist Genugtuung leisten und ein freundschaftliches, d. h. friedliches Verhältnis zu ihnen herstellen. Erfüllt der Pfalzgraf diese Auflagen nicht fristgerecht, so soll er dafür straffällig erklärt werden; der Kaiser wird dann auf Grund der Straffälligkeitserklärung mit den erforderlichen Vollstreckungsmitteln gegen den Pfalzgrafen vorgehen. Damit wird dem Nutzen und der "notturfft" der geschätzten Gefangenen Rechnung getragen, doch beruht nach Darstellung der kaiserlichen Seite zugleich ein wesentlicher Vorteil dieses Vorgehens darin, daß Papst und Kaiser eventuell von seiten der Gefangenen geltend

---

<sup>1000</sup> Im Jahre 1465 hielt der kaiserliche Prokuratorfiskal im Prozeß im Zusammenhang mit der lichtenbergisch-leiningenschen Fehde dem kurpfälzischen Prozeßvertreter vor, daß abgenötigte Verschreibungen von Natur und von Rechts wegen "krafftlos" seien. JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, Spicilegium Seulare des Teutschen ReichsArchivs, Bd. XXII, Leipzig 1719, nr. XXXIII, S. 400.



gemachten Regreßansprüchen wegen der Schäden und Kosten, die sie in gehorsamer Erfüllung päpstlicher und kaiserlicher Gebote erlitten haben, überhoben sind.<sup>1001</sup>

Es bestand zweifellos eine Verpflichtung des Kaisers, Reichsstände und Reichsstädte für ihre Dienste und die dabei erlittenen Schäden in gewissem Umfang zu entschädigen, nicht jedoch ein einklagbarer Anspruch auf Entschädigung. Es ist die Frage, ob der kaiserlichen Argumentation hier eine Differenzierung in freiwillig geleistete Reichsdienste, die eine Dankesschuld des Kaisers begründen, und in solche, die durch obrigkeitlichen Befehl gefordert werden und wegen des ausgeübten rechtlichen Zwanges, gewissermaßen infolge ihres dienstrechtlichen Charakters, einen Entschädigungsanspruch begründen, zugrunde gelegt ist.

### 3. Die Werbung des württembergischen Rates Dieter von Angelloch am Kaiserhof

Über Wünsche und Erwartungen, die von seiten der geschätzten Hauptleute an den Kaiser gerichtet waren, gibt sehr detailliert die Werbung Auskunft, die der württembergische Rat Dieter von Angelloch vermutlich Ende Juni 1463 im Auftrag Graf Ulrichs am Kaiserhof vortrug.<sup>1002</sup> Vorausgegangen war eine württembergische Gesandtschaft des Propstes von Göppingen<sup>1003</sup> und des Rates Hermann von Sachsenheim mit einem im wesentlichen gleichen Auftrag, über den ebenfalls die Werbung Angellochs einige Aufschlüsse gibt. Dessen Werbung war notwendig geworden, weil der Kaiser mit der Begründung keine unmittelbare Antwort erteilen wollte, daß sich der Fiskal Dr. Hartung von Kappel noch in Rom befinde und er die Ergebnisse der Mission abwarten wolle.

Für die großen Schäden, die er von des Kaisers wegen als kaiserlicher Hauptmann erlitten habe, läßt Graf Ulrich verschiedene Möglichkeiten einer Entschädigung ("ergetzung") vorschlagen:

1. Die Einnahmen des Mainzer Reichszolls sollen künftig dem Grafen zufließen. Diese Bitte wurde von württembergischer Seite wiederholt vorgetragen; sie lag insofern nahe, als Graf Ul-

<sup>1001</sup> "Wann in dem wurt fursehen dem nutz der genanten gefangenen vnd geschätzten, der notturft gnug gescheen vnd e. h., der bebstlich stule, wir vnd das Romisch reich von kunfftigen anspruchen der schaden vnd kosten, durch die fursten, grauen vnd ander obgnanten geliten, die sich sulch schaden vmb gehorsam der bebstlichen vnd keyserlichen geboten ingefallen sein, vermeinen mochten vnd e. h. vnd wir mogen enthebt werden vnd kunfftig weitre vbel furkomen". FRA II, 44, nr. 386, S. 487.

<sup>1002</sup> HStA Stuttgart, A 602, WR 4611. 9 Bl. Termini post quem sind das erwähnte Bündnis Rottweils mit den Eidgenossen vom 18. Juni 1463. Dieter von Angelloch ist nicht verzeichnet bei I. KOTHE, Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, Stuttgart 1938. Er ist nachzuweisen in den Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9003. Hertnid von Stein macht vermutlich Ende November oder Anfang Dezember 1463 an Markgraf Albrecht von Brandenburg folgende Mitteilung: "Item mein herr von Gurck hat im beywesen vnsers herrn keyzers herrn Dietrich von Andelach ritter, der von des von Wirtemberg wegen zu Rom gewest ist, geantwort vnder anderm, das vnser herr der kayser hab meinster Martin [Mair] befohlen, vf das aller ernstlichst vnd vleissigest herczog Ludwigen zu ersuchen, das er vleis thu, damit die geschaczten herrn irer schaczung erlassen werden etc., dann sein k. m. kann noch woll die nicht nachlassen, sulchs auch der genant meinster Mertin zu thon angenommen hab". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVI, S. 716.

<sup>1003</sup> Seyfried Swicker, Propst des Stifts zu Oberhofen bei Göppingen, württembergischer Rat. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 148.

rich bereits im Jahre 1462 eine Anweisung auf den Mainzer Zoll in Höhe von 500 fl. erhalten hatte.<sup>1004</sup>

Ist dies nicht möglich, was man nicht hofft, dann soll der Kaiser dem Grafen für eine Reihe von Jahren die "kaiserlichen stiuere" der Städte Augsburg, Nürnberg, Lübeck, Dinkelsbühl, Lindau, Frankfurt und Rothenburg zuwenden, wie dies bereits im Jahre 1462 geschehen sei.<sup>1005</sup>

Ist auch diese Lösung nicht möglich, was man noch weniger hofft, dann soll der Mainzer Zoll anteilig an Graf Ulrich und Markgraf Karl gehen. Der etwas konstruierte Ausgangspunkt dieses Vorschlags ist der Umstand, daß Pfalzgraf Friedrich die Annullierung der vertraglich vereinbarten Eheverbindung zwischen dem Sohn Markgraf Karls und der Tochter Graf Ulrichs erzwungen hatte. Vom Kaiser wird erwartet, daß er die Heirat dennoch zustande bringt. Die Abtretung der Einkünfte aus dem Mainzer Zoll ist dann zwar auch als Entschädigung gedacht, sie soll es aber zweckbestimmt beiden Teilen ermöglichen, ihre Kinder standesgemäß mit Heiratsgut auszustatten. Immerhin erstreckt sich die Dankesschuld des Kaisers den üblichen Dankesformeln gemäß auch auf die Kinder, wie dem ferner die Versorgungswünsche für die Söhne Ulrichs, die Grafen Heinrich und Eberhard (d. Jüngeren), entsprechen.

Mit den Zuwendungen für Graf Ulrich wären dem Kaiser die ihm und dem Reich verbliebenen Zolleinnahmen vollständig oder die Einnahmen an reichsstädtischen Jahressteuern auf Jahre hin nahezu vollständig blockiert gewesen, so daß er kaum mehr über regelmäßige, in ihrer Gesamtheit ohne diese Ausfälle schon recht dürftige Finanztitel des Reichs hätte verfügen können. Auch im Hinblick auf die Entschädigung seiner Hauptleute mußte der Kaiser, um seine eigenen Finanztitel zu schonen, ein großes Interesse an Straf- oder Bußgeldern Herzog Ludwigs haben. Die Lösung der Frage der Entschädigung der kaiserlichen Hauptleute wurde später in der begrenzten Zuweisung von reichsstädtischen Jahressteuern, von außerordentlichen Judensteuern, in gerichtsherrlichen Abgaben der Juden, ferner in der Abtretung von fiskalischen Straffällen, die wie die Realisierung der anderen Titel beträchtliche Eintreibungskosten verursachten, und in der Erteilung von Zollprivilegien gesucht.

2. Der Kaiser soll den Papst mit eigenhändigem Schreiben bitten, den Bruder des Pfalzgrafen, den zum Erzbischof gewählten Herzog Ruprecht, nicht eher zu konfirmieren, als er nicht seine Dompropsteien zu Straßburg und Würzburg an den Grafen Heinrich von Württemberg, den ältesten Sohn Ulrichs, abgetreten hat. Außerdem soll Papst Pius II. Exspektanzen und Reservationen auf die Propsteien zu Konstanz, Regensburg und Augsburg einräumen.

3. Der jüngere Sohn Ulrichs, Graf Eberhard, soll das Amt eines Kammerrichters (Hofrichters) am Kaiserhof erhalten,<sup>1006</sup> nachdem es der dafür vorgesehene Graf Eberhard von Württemberg-

<sup>1004</sup> CHMEL, Regesten, nr. 3948. Die jährlichen Zolleinnahmen dürften etwa 500-1.000 Gulden betragen haben. Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern, S. 37 f.

<sup>1005</sup> Aus dem Regestenwerk Chmels läßt sich für das Jahr 1462 nur eine Anweisung auf die Stadtsteuer Rothenburgs nachweisen. CHMEL, Regesten, nr. 3947. Die genannten reichsstädtischen Steuern bedeuteten rechnermäßig einen jährlichen Gesamtertrag von etwa 4.400 Gulden. Vgl. ISENMANN, S. 19 ff.

<sup>1006</sup> Die Eignung des später als Herzog Eberhard II. abgesetzten Sohnes Ulrichs wird darin gesehen, daß er einige Jahre am burgundischen Hof gedient habe und "von lybe gestalt vnd vernunft ain herre [sei] alles lobes würdig. Außerdem würde er den Hofmeister Jörg Kaib von Hohenstein, "ainen man des rychs sachen vnd aller löffen jn erfahren, erniet vnd dar by from vnd erber, als jnn Swaben land haben mag", sowie eine Reihe weiterer Personen, über

Urach glaubwürdigen Quellen zufolge nicht übernehmen will. Dabei wurde nicht nur dem Gesichtspunkt der Versorgung, sondern auch der politischen Zusammenarbeit mit dem Kaiserhof Rechnung getragen. In späterer Zeit hatten der Kanzler Ulrich von Passau und Erzbischof Adolf von Mainz das Amt des Kammerrichters, das eine kontinuierliche Rechtsprechung gewährleisten sollte, inne. Tatsächlich warf das kaiserliche Kammergericht keine Überschüsse ab.

4. Graf Ulrich soll mit seinen Erben "zur belonung siner gehorsamkeit vnd siner grossen schäden von des rychs wegen empfangen vnd gelitten", vom Kaiser in den Fürstenstand erhoben werden, "zu<sup>o</sup> ainem spiegel andern, kunftklich och dester gehorsamer zu sin". Die Standeserhöhung soll, abgesehen von einer Ehrung für die Kanzleischreiber, "von gnaden, ane gelt vnd erkouffung" geschehen, d. h., der Kaiser soll auf den Preis verzichten, den er üblicherweise auf Grund seiner Rechtshoheit verlangt.

Falls auch Graf Eberhard von Urach die Erhebung wünscht, soll sie auch ihm gegönnt werden, damit nicht der Anschein entsteht, als wolle sich Graf Ulrich von seinem Vetter sondern.

5. Der Kaiser soll das Hofgericht zu Rottweil zur Strafe dafür, daß sich die Rottweiler - am 18. Juni 1463 - mit den Eidgenossen verbunden haben, von Rottweil nach Stuttgart oder in eine andere Territorialstadt Graf Ulrichs verlegen.<sup>1007</sup>

So weit lautet Angelochs Auftrag in Sachen Entschädigung. Mit seinem zweiten Auftrag knüpfte er gleichfalls an die vorausgegangene Werbung des Propstes von Göppingen und Hermanns von Sachsenheim an, die wegen der Verpflichtung Graf Ulrichs, den Unwillen des Kaisers gegen den Pfalzgrafen abzutragen, vorgeschrieben hatten. Dieter von Angeloch sollte jetzt in der Annahme, daß der Fiskal in der Zwischenzeit rapportiert hatte, die Werbung zu Ende bringen. Die Antwort des Kaisers verzögerte sich, weil Dr. Hartung noch immer nicht eingetroffen war, doch erhielt der württembergische Rat die Gelegenheit, dem Kaiser zu dieser Frage, wie er angab, ohne herrschaftliche Instruktion seine eigene Auffassung von der Problematik der Verpflichtung, und zwar in seiner Eigenschaft als getreuer Untertan des Kaisers, vorzutragen. Trotz des inoffiziellen Charakters seiner Stellungnahme wünschte der Kaiser auch in diesem Fall, daß Angeloch noch eine schriftliche Fassung einreichte.

Die Ausführungen des württembergischen Rates kreisen um die Frage der kaiserlichen und päpstlichen Autorität und der reichspolitischen, psychologischen und ordnungspolitischen Folgen, die sich aus der Herausforderung von Papst und Kaiser durch den Pfalzgrafen im Hinblick auf das künftige Verhalten der Reichsstände und Städte ergeben können. Wenn die Äußerungen An-

---

die nach Nutzen und Ehre des Kaiserhofes eine Verabredung getroffen werden sollte, mit an den kaiserlichen Hof bringen.

<sup>1007</sup> Möglicherweise versuchten die Eidgenossen, über das Bündnis mit Rottweil auf das Hofgericht Einfluß zu nehmen. Vgl. K. MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich, Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des Heiligen römischen Reiches. (Basler Beiträge zu Geschichtswissenschaft, 72) Diss. Basel 1958, S. 255. Mit dem Rottweiler Hofgericht war am 24. September 1442 Graf Rudolf von Sulz belehnt worden. CHMEL, Regesten, nr. 1143. Im Jahre 1456 bat Graf Rudolf den Kaiser mit Bezug auf die Verleihungen durch König Wenzel und König Ruprecht, die widerrufen erteilte Belehnung in eine unwiderrufliche, erbliche Belehnung umzuwandeln. Als der Kaiser die Bitte ablehnte, da er dazu nicht verpflichtet sei, zerschnitt Erzherzog Albrecht von Österreich als Protektor des Grafen die Belehnungsurkunde vor den Augen des Kaisers und übergab ihm dann die vernichtete Urkunde. Der Kaiser nahm den Vorfall hin, ohne irgendeine Verfügung zu treffen, ließ aber darüber eine Notiz anfertigen und in das Reichsregister eintragen. CHMEL, Regesten, nr. 3536.

gellochs zu diesen Fragen nicht sehr tiefgründig, gelehrt oder originell ausfallen, so geben sie um so mehr Aufschluß über die politische Mentalität und den politischen common sense der Zeit und führen damit in das Zentrum des unmittelbaren reichspolitischen Denkens. Sie geben einen Hinweis darauf, in welcher Weise die vom Pfalzgrafen auferlegten Verpflichtungen interpretiert und diskutiert wurden. Dies sind im einzelnen die Überlegungen Angellochs:

Die Herausforderung von Papst und Kaiser durch den Pfalzgrafen ist schwer genug. Es ist "landkundig vnd offenbar", daß der Pfalzgraf und seine Partei des Papstes und des Kaisers "gröste vnd oberste gebott, pene, agravacion vnd proceß" freventlich mißachtet haben, weshalb der Pfalzgraf im päpstlichen Bann steht. Angelloch beanstandet insbesondere folgende Verpflichtungen, die der Pfalzgraf den Gefangenen mit unmenschlicher Härte abnötigte:

Der Pfalzgraf will nicht nur die freigelassenen Gefangenen, sondern mit ihnen zusammen auch andere Grafen, Herren, Ritter und Knechte, die mit dem Krieg nichts zu tun gehabt haben, verpflichten, ihr Lebtag nichts gegen die Pfalz zu unternehmen. Besonders anstößig ist die Verpflichtung, dem Kaiser gegen Herzog Ludwig keine Hilfe zu leisten.

Die Gefangenen mußten sich verpflichten, sämtliche kaiserlichen Gebote, Absolutionen und Relaxationen zu ignorieren, auch wenn sie "uß aigner bewegnuß" (ex motu proprio) ausgehen. Markgraf Karl und Graf Ulrich wurden als Fürsten und Grafen des Reichs zu der Verpflichtung genötigt, dem Kaiser keine Hilfe zu leisten.

Ein sehr wichtiger Gedanke, den Dieter von Angelloch vorträgt, ist der, daß sich der Pfalzgraf nicht damit begnügt, die Gefangenen zu verpflichten, sondern versucht, "die höpter der cristenhait vnd des rychs", Papst und Kaiser, gleichfalls dadurch "zu fachen vnd zu binden", daß sie sich dazu verstehen sollen, nicht nur den Pfalzgrafen und seine Helfer zu absolvieren, sondern auch den Strafanspruch gegen jene - Städte und andere - aufzugeben, die zwar nicht auf der Gegenseite am Krieg teilgenommen haben, aber durch ihre Neutralität ihren Obern ungehorsam gewesen sind.<sup>1008</sup> Er gibt zu bedenken, daß der Kaiser genau besehen eine ebenso hohe oder sogar noch höhere Schatzung entrichten würde als einer der gefangenen Herren, wenn jegliche Strafe erlassen werden sollte. Er verweist ferner auf die schwerwiegenden Folgen der Autoritäts- und Vertrauenskrise und des Gehorsamsverfalls, die sich aus der Bindung der Obrigkeiten und ihrem Strafverzicht ergeben würden:

"Was wonders, das in der natur vermerket werden möcht, dz ain vndertane bännig vnd villicht in achte, dar nach erst mit frefenlicher vngehorsamkait sine obern, ja die obersten der cristenhait höpter also gewaltsamen fachen vnd binden solt ane straf vnd rach im dar von entstende". In einem Verzicht der Obrigkeiten auf distributive und strafende Gerechtigkeit, damit in der Aufgabe und Perversion fundamentaler Ordnungsprinzipien, sieht er die Gefahr des Zusammenbruchs der legitimen geistlichen und weltlichen Herrschaftsform, des Freisetzens eines egozentrischen Lebensprinzips und der Herrschaft dessen, der jeweils über die größte Macht im äußerlichen Sinne verfügt: "Danne also zerstört vnd entricht weren bede der cristenhait vnd des rychs regimente, wenn der gehorsam vnd der vngehorsam, der guOt vnd der boEs glych belonet werden solten,

<sup>1008</sup> "als sich klerlich erfindt in den briefen deshalb gegeben, da durch derselb pfaltzgraf im [dem Kaiser] ainen willen maint zu machen von derselben vngehorsamen stetten vnd andern".

sunder der vrsecher solicher vngheorsamkait den besten nutz vnd lone dar von bringen vnd haben solt. Wer wolt dann mer zu<sup>o</sup> uwer kaiserlichen gnaden gebotten in gehorsamkait erschijnen vnd sin lyb vnd gut (als beschehen ist) von uuernwegen mer darlegen; wer wolt mer acht oder bane fürchten, dann dz nachfolgend wer, ainen yeden sinen nutz zu betrachten vnd allain vf den zu achten, der den grösten gewalt bruchen möcht? Wer hett aber also grössern gewalt dann der pfaltzgraue, der mit fräfenlicher vngheorsamkait die obersten höpfer ingetan vnd vberwunden hett also, dz sy des straf noch rach zu<sup>o</sup> im getörsten oder möchten su<sup>o</sup>chen noch furnemen"?

Es bleibt Angelloch nur noch, dem Kaiser zu empfehlen, rasch und entschieden "mit recht vnd der getat als sich nach billichem geburte" vorzugehen, "dar mit dan solich vbel gestraffet vnd abgestellt wurd". Den von Kaiser Friedrich III. häufig beschrittenen Mittelweg, einen Rechtsanspruch über lange Zeit aufrechtzuerhalten, ohne den unmittelbaren Versuch zu unternehmen, ihn mit Nachdruck zu verwirklichen, lehnt der württembergische Rat ab. Wenn sich der Kaiser nicht zu einem entschiedenen Vorgehen entschließen könnte und doch zugleich in seinem "vnwillen" gegen den Pfalzgrafen verharren wollte, so wäre es besser, er ließe von seinem Unwillen ab, damit die verpflichteten Fürsten und Grafen dann ihrer später fälligen Strafe überhoben wären.

Abschließend unterrichtet Dieter von Angelloch den Kaiser von einer Unterredung, die zwei Räte und Gesandte des Bischofs von Bamberg mit dem Propst zu Göppingen geführt haben, als sich dieser auf dem Rückweg vom Kaiserhof befand. Sie legten dem Propst dar, daß dem Grafen durch den Kaiser kein Nutzen erwachse, und rieten, der Graf solle zum Pfalzgrafen überwechseln und mit ihm einen Hilfs- und Beistandspakt zur Absetzung des Kaisers und zur Wahl eines neuen Reichsoberhauptes abschließen, zu dem man "zuflu<sup>o</sup>ß haben solt". Wenn Graf Ulrich diesen Schritt vollziehe, werde ihm der Pfalzgraf so viel an seinen Verpflichtungen nachlassen, daß seine Sache ein gutes Ende finde.<sup>1009</sup>

Da der Kaiser noch immer auf des Eintreffen des Fiskals wartete und mit seiner Antwort zurückhielt, drängte ihn der württembergische Rat, vorab wenigstens zu zwei Punkten Bescheid zu geben, zu denen Graf Ulrich "begirlich" eine Antwort erwarte. Es handelte sich um die Erhebung der beiden Grafen in den Fürstenstand und um die Bestellung Graf Eberhards d. Jüngeren zum Kammerrichter. Offensichtlich traf wenig später Dr. Hartung aus Rom ein, so daß der Kaiser in einer Audienz seine Antwort durch den österreichischen Kanzler Punkt für Punkt im Zusammenhang erteilte. Zu den meisten Punkten erklärte er sich dilatorisch oder ablehnend, was ihm verschiedene noch ungeklärte oder konkurrierende Sachverhalte erleichterten.

Hinsichtlich des Mainzer Zolls und der alternativen Zuwendung reichsstädtischer Jahressteuern verwies der Kaiser auf die zuvor schon dem Propst zu Göppingen und Hermann von Sachsenheim gegebene Antwort, die Angelloch nicht substantiell wiedergibt, die jedoch entweder ausweichend oder ablehnend war. Da die Verknüpfung der Frage des Mainzer Zolls mit der annullierten Heiratsabrede nicht zwingend war, fiel es dem Kaiser leicht, beide Sachverhalte wieder voneinander zu trennen. Er verwies erneut auf die zuvor in Sachen Zoll erteilte Antwort und erklärte sich zugleich bereit, sich mit ganzer Kraft dafür einzusetzen, daß die Heirat dennoch

<sup>1009</sup> Er wolle dies nicht zurückhalten, da es ihm "nechst zureden vsser gedechtnuß enpfallen was".

zustande kam, denn die Verpflichtung zur Aufhebung der Eheabrede sei ein "fremd vngehörnt ding" und eine auf die "zerstörung soliches sacramentz vnd cristenlichen wercks" gerichtete Sache. Als Angelloch darauf insistierte, daß Graf Ulrich zur Ausstattung seiner Tochter mit Heiratsgut der Beihilfe bedürfe, äußerte der Kaiser die Zuversicht, er werde es mit Hilfe des Papstes erreichen, daß Graf Ulrich und seine Mitgefangenen von ihrer Verpflichtung entbunden würden und ihre Schatzung nachgelassen erhielten.<sup>1010</sup>

Die Übertragung der Propsteien Ruprechts in Straßburg und Würzburg auf Graf Heinrich lehnte der Kaiser ab, weil er mit dem Papst übereingekommen sei, daß der Papst Herzog Ruprecht nicht konfirmieren,<sup>1011</sup> er ihm nicht die Regalien leihen werde. Deshalb könne er den Papst auch nicht bitten, die Pfründen Ruprechts jemand anderem zuzuwenden, weil er ihn noch nicht als Bischof anerkenne und die Bitte für ein Indiz gehalten werden könnte, daß er mit der Wahl Ruprechts einverstanden sei.

Von diesem Punkt leitete der Kaiser unmittelbar zur Frage der Verpflichtung Graf Ulrichs über, den Unwillen von Papst und Kaiser gegen den Pfalzgrafen abzutragen. Er gab bekannt, daß weder der Papst noch er selbst geneigt seien, den Unwillen "nachzulassen". Der Papst habe den Kardinal von St. Crucis und seinen Vetter Franciscus de Senis beauftragt, zu der Sache ein Gutachten zu erstatten und zu erwägen, "was, wie vnd womit zu disen sachen stattlich getan wurd". Desgleichen werde er mithelfen, daß die "beschwerung" des Grafen und seiner Anhänger "zu lichterung gebracht wurd". Weitere Einzelheiten wollte Angelloch mündlich rapportieren; er fügte jedoch hinzu, daß "frylich noch vil haimlichs darinne verborgen lyt, mir verhalten vnd wenig yemant geoffnet".

Wegen der Exspektanzen und Reservationen für Graf Heinrich wollte der Kaiser dem Papst schreiben. Eine Entscheidung über das Amt des Hofrichters (Kammerrichters) stellte er aber zurück mit der Begründung, daß er das Amt Graf Eberhard d. Älteren zugesagt habe und derzeit nicht zugunsten eines anderen verfügen könne, da von seiten Graf Eberhards bislang keine "Abkündigung" erfolgt sei.

Zu einer kostenlosen Erhebung Graf Ulrichs in den Fürstenstand erklärte er sich bereit, auch zur Erhebung Graf Eberhards in Ansehung seiner willigen Dienste im Reichskrieg. Als Angelloch daraufhin ankündigte, daß er die Urkunden für Graf Ulrich in der Kanzlei ausbringen und auf das Geld für die Ehrung der Kanzleischreiber achten werde, wurde ihm versichert, daß er damit noch warten solle, bis man wisse, ob Graf Eberhard die Standeserhöhung auch wünsche, damit dann eines mit dem andern zugehe.<sup>1012</sup>

Wegen der Verlegung des Hofgerichts zu Rottweil wurde ihm vertraulich eröffnet, daß Markgraf Karl von Baden um die Verlegung des Gerichts nach Pforzheim gebeten habe. Der Kaiser wisse nicht, ob sich die Stadt Rottweil mit den Eidgenossen eines strafwürdigen Delikts schuldig ge-

<sup>1010</sup> Es blieb Angelloch nichts anderes übrig, als zu erklären, daß dann sein Herr "noch wol so mächtig sin wurd, dz er ain tochter mit zu<sup>o</sup>gelte vnd hiratgüt hett zu beraten".

<sup>1011</sup> In einer Unterredung mit Räten Markgraf Albrechts am 7. Mai 1463 zu Wiener Neustadt hatte der Kaiser die Ansicht vertreten, "nachdem er dem babst geschriben hab, das der von Coln [Ruprecht] sopald nicht bestett solle werden, es geschee dann den gefangen hern ein ergetzung". FRA II, 44, nr. 418, S. 525 f.

<sup>1012</sup> "danne des gelts halb solt es nit irrung haben".

macht habe. Liege eine Schuld Rottweils vor und wolle er deswegen das Hofgericht an einen andern Ort verlegen, so gebühre es ihm doch, das Gericht in eine Reichsstadt zu legen, und er werde dann eine Stadt bestimmen, die dies "in erscheynung gehorsamer diensten" gegen ihn wohl verdient habe. Diese Antwort gelte sowohl für Graf Ulrich als auch für den Markgrafen von Baden.

Für die Mitteilung über die Äußerungen der bambergischen Räte bedankte sich der Kaiser beim Propst und bei Angelloch und erklärte, daß "er wol geloupte, dz sy damit vmgiengen, er hett aber nit verschult vnd ob got wil niemer verschulden wolt, dz man in entsetzen solt oder mocht."<sup>1013</sup>

Zuletzt bedankte sich der Kaiser noch für die persönliche Stellungnahme Angellochs, er bezeichnete sie als "wol bedacht vnd betrachtet" und erklärte, daß er die Ungehorsamen nicht ohne Strafe davonkommen lasse, es gebe auch etliche, die sich jetzt "in straff ergeben" müßten.

Obwohl in der Frage der Schatzung und der Verschreibungen der kaiserlichen Hauptleute und Helfer die Amtsautorität und die politisch-moralische Reputation des Kaisers auf dem Spiel standen und nicht zuletzt Entschädigungsleistungen des ohnehin in den Erblanden vor nicht lösbaaren Finanzproblemen stehenden Kaisers nicht zu umgehen waren, gelang es auch in den Verhandlungen zu Wiener Neustadt und während der Prager Friedensverhandlungen im August 1463 nicht, das fatale Ergebnis des Nürnberger Waffenstillstandes zu revidieren und die Frage der Schatzungen zum Gegenstand von Friedensverhandlungen zu machen, indem der rheinische Konflikt in ein umfassenderes, damit allerdings auch äußerst kompliziertes Friedenskonzept einbezogen wurde. Der Mainzer Stiftskrieg blieb ein separierter Komplex, so daß die kaiserliche Seite die bereits in Nürnberg und Regensburg gescheiterte Doktrin von der einheitlichen Wahrung der Ansprüche und Interessen aller Helfer durch das Reichsoberhaupt erneut nicht durchsetzen konnte und der Kaiser deshalb tatsächlich einen Separatfrieden einging, obwohl er mehrfach versichert hatte, daß er dies nicht tun werde.<sup>1014</sup> Andererseits gab Kaiser Friedrich III. seine Bemühungen um eine Aufhebung der Schatzung und Verschreibungen praktisch bis zum Tode Friedrichs des Siegreichen im Jahre 1476 nicht auf.

<sup>1013</sup> Die Absetzung des Kaisers oder seine faktische Entmachtung im engeren Reichsgebiet durch die Bestellung eines Gubernators oder durch die Wahl eines römischen Königs sind ein wesentliches Motiv der Regierungszeit Friedrichs III. vor allem der Jahre 1454-1463. Gegen Ende der Regierung Friedrichs III. warnte die kaiserliche Umgebung König Maximilian angesichts seiner Aktivitäten und Verstrickungen im Westen vor einer mit der Vernachlässigung des engeren Reiches verbundenen Absetzungsgefahr. F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 24 (1884), S. 555 f. (Anm.). "Was in dem frantzosi[s]chen vnd hungerischen hanndl zubedenckn sey" (1491). HHStA wien, Fridericiana 9, fol. 4-7, fol. 6.

<sup>1014</sup> Am 23. Januar 1463 schrieb Markgraf Albrecht an den Grafen Eberhard von Württemberg, der Bischof von Gurk habe "von des keisers wegen lauter auff dem tag zu Regensburg zugesagt vnd gehandelt, das der keiser keiner richtigung eingeen sol, an [ohne] vnnsern, vnnsers swagers von Baden vnd vnnsers swehers von Wirtemberg wissen vnd willen vnd es werden vnnsere sachen mit gericht nach vnnserm geullen". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXLIX, S. 657. Im Vorfeld der Prager Verhandlungen vom August 1463 äußerten sich die markgräflichen Räte besorgt darüber, daß sich Graf Ulrich von Württemberg in Landshut aufhalte und Markgraf Karl von Baden seine Räte dort habe. Markgraf Albrecht versuchte, ihre Bedenken dadurch zu zerstreuen, daß er darauf hinwies, daß sich Markgraf Karl in Rom, seine Frau Katharina, die Schwester des Kaisers, und einer der Söhne Ulrichs sich am Kaiserhof aufhielten. Er fügte hinzu: "so ist Baden, Metz vnd Wirtemberg geschetzt vmb dreymalshundert tausent gulden, so man alles raiten sol. Die sind des babsts vnd keisers haubtleut gewesen vnd sind ergetzlichkeit von in wartend. Ob nu zuglauben sey, das die vff solchs verzeihen vnd dem keiser vnd vns trewlos vnd maynaid vnd widerparth wider sein gnad vnd vns werden, so man in mit der tat helffen wil, habt ir selbs wol abzunemen". FRA II, 44, nr. 433, S. 540 f. Schreiben des Markgrafen an seine Räte zu Prag vom 4. August 1463.

Im Anschluß an den Prager Frieden von 1463 ersuchte der Kaiser nun Herzog Ludwig, auf den Pfalzgrafen dahingehend einzuwirken, daß dieser die Schatzung der Fürsten betreffend die Sachen "in ander vnd pesser stende bracht und sy sölcher schatzung zu geben vertragen" werden, damit der Papst und er selbst "desterbas bewegt werden", dem Pfalzgrafen und seinem Anhang "widerumb gnad und fürdrung zu beweysen und die sach nit in ander weg gen im fürrenemen, auch vertragen bleiben der swern ansuchung, so gen uns deshalben wirdet fürgenomen".<sup>1015</sup> Auch Martin Mair, der für das Fürstenbunds- und Reichsreformprojekt tätig war und kurzzeitig in eine engere politische Beziehung und in ein Vertrauensverhältnis zum Kaiserhof trat, wo er als römischer Kanzler ins Gespräch kam und Kommissionen für fiskalische Fälle ausbrachte, erhielt den Auftrag, bei Herzog Ludwig in diesem Sinne zu wirken, da der Kaiser von seiner Forderung nach Aufhebung der Schatzungen nicht abgehen könne.<sup>1016</sup>

#### 4. Die Ratschläge Markgraf Albrechts von Brandenburg für eine Revision der Schatzungen und Verpflichtungen

Markgraf Albrecht und seine Räte wurden vor und nach dem Prager Frieden von 1463 mehrfach vom Kaiser gebeten, Vorschläge zur Lösung des Problems auszuarbeiten. Die markgräflichen Räte hatten dem Kaiser während der Friedensverhandlungen zu Wiener Neustadt im Mai 1463 empfohlen, zusammen mit dem Papst die Konfirmation Ruprechts als Erzbischof von Köln zu verweigern, um damit etwas Druck auf den Pfalzgrafen auszuüben und mit Herzog Philipp von Burgund zu Vereinbarungen über eine Militärhilfe zu gelangen.<sup>1017</sup> Der Pfalzgraf sollte nicht vom Bann absolviert werden, sondern es sollte noch härter gegen ihn "procedirt" werden. Der Pfalzgraf könne in der Frage der Schatzung "dest ee gewaicht werden, wenn es gelang, Herzog Ludwig von ihm zu trennen und ihn zu verpflichten, gegen die kaiserliche Obrigkeit, auch alle Zugewandten und Hauptleute des Kaisers nicht mehr Beistand und Hilfe zu leisten".<sup>1018</sup>

Während ihrer Verhandlungen, die sie nach dem Prager Frieden im Oktober und November 1463 am Kaiserhof führten, stießen der Kaplan Stefan Scheuch und der Bamberger Domdechant Hertnid von Stein, der erst päter hinzukam, mit ihren konkreten Vorschlägen in der Umgebung des Kaisers auf eindeutigen Widerstand, den sie mit der Hilfe der Schwester des Kaisers, der Markgräfin Katharina von Baden, zu überwinden hofften. Scheuch hatte den Kaiser bedrängt, vom Pfalzgrafen unmittelbar und mittelbar durch Herzog Ludwig auf der Grundlage des Prager Frie-

<sup>1015</sup> Schreiben vom 21. September 1463. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9141, S. 182.

<sup>1016</sup> Bericht Hertnids von Stein an Markgraf Albrecht von November/Dezember 1463. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVI, S. 716; vgl. S. 713 ff. Stein befürchtete, Mair könnte sich durch diesen Auftrag einen "vngnedigen herrn" gewinnen.

<sup>1017</sup> Bericht an Markgraf Albrecht vom 14. Mai 1463. FRA II, 44, nr. 418, S. 525 f. Markgraf Albrecht hatte seinen Räten geschrieben, der Kaiser möge bedenken, daß es mit Ruprecht zwei Brüder als Kurfürsten gäbe, die einem ihnen gegnerischen Hause angehörten. Ebd., nr. 412, S. 521. Vgl. noch das Schreiben des Markgrafen an den Kaiser vom 16. März 1463 (ebd., nr. 396, S. 502) und die Instruktion für Jörg von Absberg und Wenzel Reman vom 6. September 1463 (ebd., nr. 446, S. 556). Am 4. November 1463 schlug Markgraf Albrecht dem Erzbischof Adolf von Mainz als Verhandlungsziel eines Tages zu Worms mit dem päpstlichen Legaten vor, die Bestätigung Ruprechts von einer Aufhebung der Schatzungen und der übrigen Verpflichtungen abhängig zu machen. Ebd., nr. 460, S. 567.

<sup>1018</sup> Die Hoffnung auf eine Trennung Herzog Ludwigs vom Pfalzgrafen wird auch in der "Werbung der zugewandten an den kaiser" vom Januar 1463 geäußert. Ebd., nr. 384, S. 484.



dens zu verlangen, daß er den Fürsten die Schatzungen und die anderen Verpflichtungen erlasse.<sup>1019</sup> Indem sich die markgräfliche Seite auf den Prager Frieden berief, ordnete sie den Mainzer Stiftskrieg dem Reichskrieg gegen Herzog Ludwig unter und rechnete den Pfalzgrafen den Helfern des Herzogs zu. Dies entsprach zwar der Rechtsbehauptung, mit der die kaiserlichen Hauptleute von sich aus zu Ende des Jahres 1461 den Reichskrieg auf den Pfalzgrafen ausdehnten, bedeutete aber eine willkürliche und unzutreffende Interpretation des Prager Friedens und der Rechtslage, die durch die päpstlichen und kaiserlichen Mandate zum Mainzer Stiftskrieg geschaffen worden war.

Das kaiserliche Mandat an den Pfalzgrafen, das Stefan Scheuch am Kaiserhof zu impetrieren versuchte, und ein Mandat an Herzog Ludwig haben sich erhalten:

Unter Berufung auf den Artikel des Prager Friedens, der die Freilassung der Gefangenen, die Frage der Schatzungen und Brandschatzungen sowie der Restitution okkupierter Güter regelt, weist Kaiser Friedrich III. in dem Mandat den Pfalzgrafen<sup>1020</sup> auf den unleugbaren Sachverhalt hin, daß er den Bischöfen von Metz und Speyer, dem Markgrafen Karl von Baden und dem Grafen Ulrich von Württemberg sowie ihren Helfern und Zugewandten ihre "sloss, stete, entwert güter, püntnüß vnd schuldbrief" entgegen den Bestimmungen des Friedens nicht zurückgegeben, sie von den Verpflichtungen nicht entbunden und sie nicht in den Zustand vor dem Kriege restituiert habe,<sup>1021</sup> sondern es durch den Nichtvollzug statt dessen unternahme, im Reich den Krieg ("auffrür") aufrechtzuerhalten und neuerlich hervorzurufen, den doch der König von Böhmen beigelegt habe. Der Kaiser fordert den Pfalzgrafen deshalb auf, umgehend und binnen einer Frist von zwei Monaten den Artikel des Prager Friedens zu vollziehen und ihm keinen Grund zu geben, "in den sachen als romischer keyser mit rate vnd hulff vnser kurfursten, fursten vnd ander des heiligen reichs vnderthanen etc. zudedenncken, doch darczu zubringen, der bericht volg zuthun, vnd deins verczugs wandel vnd karung von des heiligen reichs wegen zuerfordern, das vns alsdann von ampts wegen lennger zuermeyden nicht zymen würde".

Herzog Ludwig wird aufgefordert,<sup>1022</sup> darauf hinzuwirken, daß sein Vetter den Bestimmungen der Prager Friedensverträge, soweit sie sich auf ihn bezögen, genau nachkomme, namentlich hinsichtlich des im Kriege gewonnenen Gutes, der verstrickten Mannschaften, der Freilassung der Gefangenen, der Aufhebung der noch nicht entrichteten Schatzungen und Brandschatzungen, da er sie bisher noch nicht erfüllt habe.

<sup>1019</sup> Bericht Steins vom 23. November 1463. FRA II, nr. 462, S. 569 f. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVI, S. 713 f.

<sup>1020</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVII a, S. 720.

<sup>1021</sup> Vgl. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 181, Sp. b. Der Artikel handelt von der besitzrechtlichen Restitution der Schlösser, Städte, Klöster, Märkte, Dörfer, Höfe, Wiesen, Äcker, Gehölze, Holzmärkte, Zinsen und Renten und aller Eigengüter. Die Aufhebung aller im Zusammenhang mit dem Krieg auferlegten Obligationen könnte Markgraf Albrecht aus der Bestimmung folgern, wonach die restituierten Güter ohne Einschränkung und Einrede wieder gebraucht und genutzt werden sollen, wie dies vor der Okkupation und Entwertung der Fall war. Tatsächlich aber ist dieser Artikel nicht einschlägig, da die Frage der Schatzungen in einem gesonderten Artikel des Friedens geregelt ist, der aber bereits erfolgte Schatzungen nicht rückwirkend wieder aufhebt. Eine andere Sache ist zudem, daß der Pfalzgraf im Prager Frieden nicht als selbständige Partei, die er im rheinischen Konflikt mit den kaiserlichen Hauptleuten darstellt, inbegriffen ist.

<sup>1022</sup> FRA II, 44, nr. 452, S. 562. Von Bachmann auf Anfang Oktober 1463 datiert.

Nach bayerischen Erkenntnissen hatte die markgräfliche Seite dem Kaiser ein Mandat an Herzog Ludwig vorgelegt, das darüber hinaus ein mit der Vollstreckungsankündigung des Mandats an den Pfalzgrafen korrelierendes Gebot des Kaisers enthielt, ihm Hilfe und Beistand zu leisten, falls der Pfalzgraf der Aufforderung zum Vollzug des Prager Friedens nicht nachkomme.<sup>1023</sup>

Nicht nur seines Inhalts wegen, sondern auch wegen der indiskreten Zirkulation des markgräflichen Ratschlags am Kaiserhof erfuhr Scheuch Kritik durch den Kaiser und seine Umgebung.<sup>1024</sup> Scheuch hatte die Mandate an den Pfalzgrafen und an Herzog Ludwig unmittelbar dem Kaiser selbst vorgelegt, doch wollte dieser ohne Beiziehung seiner Räte nicht darüber befinden. Dadurch gelangte die Sache an die kaiserlichen Räte, aber auch über den Kreis der Räte hinaus. Der Kaiser selbst äußerte gegenüber Hertnid von Stein sein Mißfallen darüber, daß die schriftlichen Vorschläge Scheuchs in weiten Kreisen kursierten. Stein entschuldigte Scheuch und sich damit, daß der Kaiser die Sache an den österreichischen Kanzler gebracht haben wollte, der sie wiederum an die anderen Räte und an fürstliche Gesandte gelangen ließ, die sich am Kaiserhof befanden. Auf kaiserlicher Seite hatte man den vermutlich mündlich referierten Ratschlag und die Mandate dem Kaiser, wie Stein sich ausdrückt, dahingehend "glosieret", daß dem Kaiser daraus Nachrede ("schimpff") erwachsen würde. Nach einer längeren Unterredung mit Stein anerkannte der Kaiser die Absicht, den geschätzten Herren zu helfen, und forderte die markgräflichen Gesandten zum Rückbericht an Markgraf Albrecht auf. Falls der Markgraf der Ansicht sei, daß die von Scheuch beantragten Mandate sehr viel nützten, um die Fürsten ihrer Verpflichtungen zu entledigen, und es ihm, dem Kaiser, nicht zur Nachrede gereiche, wenn er die Mandate ausgeben lasse, so werde er sie auf ein neuerliches Ersuchen des Markgrafen hin ausgeben lassen.<sup>1025</sup>

Mit Schreiben vom 3. Januar 1464 erläuterte Markgraf Albrecht dem Kaiser ausführlicher und in sehr überlegten Formulierungen Entstehung, Sinn und Zweck der von seinen Räten am Kaiserhof zur Expedition vorgelegten kaiserlichen Mandate und den mit ihnen verknüpften Ratschlag.<sup>1026</sup> Er erinnert an den ihm vom Kaiser vor und nach dem Prager Frieden durch markgräfliche Räte und auch schriftlich übermittelten Auftrag, mit Freunden, Räten und Zugewandten der gefangenen Fürsten die Lage zu beraten und ihm das Ergebnis insgeheim mitzuteilen.<sup>1027</sup> Diesen Auftrag habe er erfüllt und sich mit zwei geistlichen Kurfürsten (Mainz und Trier), zwei weltlichen Fürsten, mit Herren und den nächsten Freunden, einer Reihe den geschätzten Fürsten zugewandter Reichsstädte und ihren geheimsten Räten beraten. Das einmütig ausgefallene Ergebnis habe er im Vertrauen auf die vom Kaiser verlangte Diskretion durch Scheuch vortragen lassen und durch den Eßlinger Stadtschreiber den Markgrafen von Baden, der Markgräfin Katharina sowie den Mainzischen und ihren Räten zur Kenntnis gebracht.

<sup>1023</sup> V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVIII a, S. 724; nr. CLXVIII, nr. 722.

<sup>1024</sup> Ebd., nr. CLXVI, S. 713 f.

<sup>1025</sup> Stein entgegnete sofort: "hett mein gnediger herr marggraf Albrecht erkennenet, das seiner k. m. schimpff doraus entsteen solt, als man es seinen gnaden glosiret, er hett das nicht gesucht, denn ich nyemant wisz, der hertiglicher zu seinen gnaden gesezt hab, ine bey eren vnd achtung zu behalten helffen dann marggraue Albrecht, vnd was ewer gnad [Markgraf Albrecht] in den vnd andern sachen thu vnd such, geschehe ausz ganznen trewen". Ebd., S. 713.

<sup>1026</sup> Ebd., nr. CLXVII, S. 718 f.

<sup>1027</sup> Vgl. FRA II, 44, nr. 383, S. 483; nr. 387, S. 487; nr. 392, S. 497; nr. 403, S. 509 f.; nr. 418, S. 525, 527.

Der einmütige Ratschlag sieht wie folgt aus: Die geschätzten Fürsten berufen sich bei ihrer Forderung nach Annulierung ihrer Verschreibungen gegenüber dem Pfalzgrafen auf den Prager Frieden und ein kaiserliches Gebot, den Frieden zu halten und darüber hinaus nichts zuzugestehen. Wenn es erforderlich wird und sie auf andere Weise nicht zum Ziel gelangen, erbieten sie sich "nach laut der bericht" zu Prag auf den Kaiser zu Recht.<sup>1028</sup>

Wenn der Kaiser, vorausgesetzt, der Pfalzgraf nimmt das Rechtgebot an, dann aus vielfältigen Gründen, die in der Prager Richtung, aber auch - dieser Hinweis ist bemerkenswert - in Normen außerhalb des Friedensvertrags liegen, wie sie in einem Verfahren nach Recht alle angezogen werden können, zu dem Urteil kommt, daß sie von Rechts wegen ihrer Beschwerde überhoben sein sollen, so wäre dies das beste. Erachtet es der Kaiser jedoch für zu problematisch ("zuser"), ein solches Urteil zu sprechen, so kann er doch der Gegenpartei mit dem Urteil drohen und damit bewirken, daß die geschätzten Fürsten in gütlichen Verhandlungen ("teydingen") eine erhebliche Minderung ihrer Lasten zugestanden erhalten. Würde aber die Gegenpartei "das recht ganz verachten", dann habe der Kaiser "von ampts wegen zu procediren" und der Prager Richtung gemäß für den geringsten Verzug eine Erstattung der dadurch verursachten Kosten ("merer ausgeben") und für die genötigten Fürsten und Herren samt Zugewandten Schadensersatz zu verlangen.

Die Empfehlung geht dahin, daß zunächst der erste Weg beschritten werden soll, da er sich eindeutig aus der Prager Richtung ergeben habe und auch "mynder zu aufrüre dienet", d. h., die Konfrontation nicht sofort bis zum offenen Krieg verschärfte, als wenn der Kaiser in der Sache unmittelbar mit autoritativem Zwang, "von ampts wegen", handelte. Damit wird auf ein autoritatives, amtsrechtliches Vorgehen keineswegs verzichtet, sondern es fügt sich in eine schlüssige Abfolge von Optionen und sich verschärfender Maßnahmen ein. In diesem Zusammenhang erscheint es erfolgversprechend zu sein, den Umstand, daß der Pfalzgraf seine Lösung aus dem Kirchenbann und sein Bruder die Konfirmation als Kölner Erzbischof anstrebt, konsequent auszunützen, um den Pfalzgrafen dahin zu bringen, daß er sich ohne vorherigen schiedsgerichtlichen Austrag in die Prager Richtung fügt und sich in der Mainzer Sache entgegenkommend verhält, nachdem der Konflikt des Kaisers mit dem Pfalzgrafen über die im Prager Frieden enthaltenen Bestimmungen hinaus noch nicht beigelegt ist und eine Richtung zwischen Erzbischof Adolf von Mainz und dem Pfalzgrafen gleichfalls noch aussteht.

Mit beträchtlichem Raffinement logischer und grammatisch-syntaktischer Mehrdeutigkeit äußert sich Markgraf Albrecht zu der Bedingung des Kaisers, daß das Mandat an den Pfalzgrafen den geschätzten Fürsten und Herren nützen müsse und ihm zugleich an seiner Reputation nicht abträglich sein dürfe. Ein Risiko kann der Markgraf nicht ausscheiden: Die Wirkung des Mandats "steet zu got, dem alleyn zu künnfftige ding vnuerporgen sein vnd ist nicht in menschlichen synnen". Nach dem Urteil seiner "eynfeltigen vernunft" erwuchs dem Kaiser jedoch unverschul-

---

<sup>1028</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVII, S. 718. Im Prager Frieden ist nirgendwo vereinbart, daß sich Parteien bei strittiger Interpretation des Friedens oder bei Verweigerung des Vollzugs auf den Kaiser zu Recht erbieten sollen. Der Kaiser wird nur durch eine Sonderbestimmung ermächtigt, in genau benannten Streitfällen die Parteien zu einem gütlichen Tag zu laden. Wenn eine gütliche Einigung nicht gelingt, soll er den Versuch unternehmen, die Parteien zu einem schiedsgerichtlichen Kompromiß zu bewegen. MÜLLER II, S. 180.

det nicht geringe Nachrede, "do die gefangen fursten in dem frid [Waffenstillstand] zu Nürnberg beteidingt, geschätzt wurden, vnd on zweuel noch vil grosser gerucht doraus entstund, wo man ir in der richtigung [Definitivfriede zu Prag] gantz vergessen hett, nachdem sie billichkeit dorinn angesehen allweg vertrust wurden, keiner richtigung on sie einzugeen; vnd auch die gerucht im friden, [ist] damit [nicht] zu stillen, dann nicht yederman wesst, das ir rete auch zu Nürnberg gewest waren, do man den friden besloss".<sup>1029</sup>

Man weiß nun, daß die kaiserlichen Bevollmächtigten in Nürnberg eine Friedensregelung ohne die unentgeltliche Freilassung der Gefangenen aus pfälzischer Haft eigentlich als schimpflich bezeichnet hatten und Markgraf Albrecht diesen dann doch eingetretenen Umstand in seiner Rezension des Friedensentwurfs der Vermittler als unziemlich beanstandet hatte. Wenn er den Kaiser an der entstandenen Nachrede für unschuldig erklärt, so kann dies nur heißen, daß er die Schuld den bevollmächtigten Vertretern zurechnet, oder aber, daß der Pfalzgraf die Gefangenen, obwohl sie im Nürnberger Waffenstillstandsabkommen eingeschlossen waren, dennoch geschätzt hat. Die konzessive Deutung wäre jedoch nicht sinnvoll, da Markgraf Albrecht das Abkommen, das den Gefangenen die unentgeltliche Freilassung gerade nicht einräumte, selbst für fehlerhaft ausgehandelt erachtet und dies dadurch unterstreicht, daß er ein zumindest stillschweigendes Einverständnis der badischen und württembergischen Räte mit der in Nürnberg getroffenen Regelung der Gefangenfrage andeutet und somit die kaiserliche Seite, allerdings nur betont vordergründig, entlastet. Hinsichtlich der zentralen Frage, ob die ehemals gefangenen und nunmehr geschätzten Fürsten und Herren in dem Prager Definitivfrieden vergessen worden sind, formuliert Markgraf Albrecht in dem sicheren Wissen, daß dies so ist, nicht etwa einen irrealen, sondern einen hypothetischen Konditionalsatz: Dem Kaiser entstünde noch größere Nachrede, wenn man die Gefangenen vollständig vergessen hätte. Weil dies so ist, aber nicht sein darf, wird der Versuch unternommen, die mißliche Tatsache durch eine gewaltsame Interpretation des Prager Friedens aus der Welt zu schaffen. Eine derartige Vertragsinterpretation, mit der die Prager Richtung eigenmächtig und einseitig auf nicht unmittelbar an ihr Beteiligte ausgedehnt wurde und die durch kaiserliches Gebot sanktioniert werden sollte, hatte man in Kreisen der kaiserlichen Räte für unseriös und der Reputation des Kaisers für abträglich erachtet. Daß der Markgraf den Prager Frieden nach Opportunitätsgrundsätzen interpretiert, geht auch daraus hervor, daß er dem angeblich vor allem von dritter Seite empfohlenen Vorgehen unter anderem deswegen "nit widerraten" kann, weil auch die Freunde der geschätzten Fürsten, genauer müßte es 'die am Reichskrieg gegen Herzog Ludwig beteiligten Freunde' heißen, "sich der richtigung trösten, das sie wol darinn versorgt vnd begriffen sind".

Mit einem Kunstriff will Markgraf Albrecht sodann den Kaiser unter Zugzwang setzen. Das Gerücht sei an die Zugewandten der geschätzten Fürsten gelangt, daß der Kaiser die Expedition der Mandate versagt habe: "das dann irn freunden, reten vnd lanntschaftt erschreckenlich lautet vnd doch duch solchs alles gedempfft würd."<sup>1030</sup> Sogleich zieht sich der Markgraf darauf zurück, daß er für den kollektiven Ratschlag nicht die alleinige Verantwortung übernehmen könne, da der Kaiser außer ihm auch den Erzbischof Adolf von Mainz und andere Freunde und Räte der

<sup>1029</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVII, S. 719.

<sup>1030</sup> Ebd.

geschätzten Fürsten mit der Ratserteilung in der Sache beauftragt habe. Er erbierte sich, zusammen mit diesen erneut zu beraten. Die geschätzten Fürsten selbst bleiben bei diesen Überlegungen mit ihrer eigenen Auffassung völlig im Hintergrund. Der Markgraf bittet den Kaiser, ihn hinsichtlich des neuen Gutachtens besser als hinsichtlich des früheren gegen Angriffe sicherzustellen, da er infolge seiner Aufforderung verpflichtet sei, ihm den eingeholten Ratschlag zu offenbaren, obgleich ihm selbst dies zum Nachteil gereichen könne. Die Akten zu der markgräflichen Werbung bieten einen sehr instruktiven Ausschnitt aus dem Prozeß politischer Entscheidungsfindung am Kaiserhof, zumal die Werbung nicht einen glatten, routinemäßigen Geschäftsgang nahm, sondern Widerspruch hervorrief. Sie lehren noch eindringlicher, als die Genese der Hauptmannschaft gegen Herzog Ludwig dies tut, daß Vorsicht geboten ist, wenn es darum geht, aus kaiserlichen Mandaten weitreichende Rückschlüsse auf das politische Konzept und den politischen Willen des Kaisers zu ziehen. Damit ist nicht nur gemeint, daß kaiserliche Verfügungen nach Inhalt und Formulierung vom Rat der unmittelbaren Umgebung des Kaisers und von der Stilisierung durch die Kanzlei mitgeprägt sind. Nehmen wir an, die kaiserlichen Mandate an den Pfalzgrafen und an Herzog Ludwig wären tatsächlich expediert worden, und wir verfügten nicht über die besprochenen Akten, so wäre nicht ersichtlich, daß es sich in Wirklichkeit um, wie Markgraf Albrecht angibt, ein kollektives und einmütiges Beratungsergebnis eines relativ weiten Kreises von Ständen, Städten und einzelnen Räten handelte, das gewissermaßen gebrauchsfertig in Form kaiserlicher Mandate von markgräflicher Seite am Kaiserhof dem technischen Vorgang nach als Supplikation vorgebracht wurde, so daß der Kaiser nur über die Frage der Expedition zu entscheiden, technisch gesprochen zu reskribieren brauchte. Die Mandate weisen den Kaiser als ein Reichsoberhaupt aus, das energisch seine Amtsgewalt in Anspruch nimmt, um den mit dem Prager Frieden wiederhergestellten Rechtsfrieden und die Rechtsordnung effektiv zu garantieren. Aus den Akten geht jedoch ferner hervor, daß der Kaiser die Expedition derartiger kaiserlicher Mandate nur unter ernsthaften Bedenken, die vor allem aus seiner Umgebung herrührten, zu konzedieren bereit war, und dies auch nur nach erneutem Ersuchen und nach bestimmten Rückversicherungen durch den Markgrafen. Die Herausstellung der kaiserlichen Amtsbefugnisse geht in diesem Fall nach Inhalt und Formulierung vor allem auf den Markgrafen zurück. Andere Fälle, in denen Markgraf Albrecht, um seine eigenen politischen Ziele mit zu verfolgen, den Kaiser aufforderte, von seiner obrigkeitlichen Gebotsgewalt Gebrauch zu machen, oder den Kaiser, wie im Falle des Landgerichts des Burggrafentums Nürnberg und der Mediatisierung des Bischofs von Eichstätt, auf Beeinträchtigungen der Obrigkeit und der Rason des Reichs aufmerksam machte, damit diese innerständig geschaffenen Rechtsverhältnisse durch autoritative Verfügung annulliert würden, sind bereits erörtert worden. Aus territorial- und reichspolitischen Motiven drängte der Markgraf den Kaiser zur Wahrung und Effektivierung der kaiserlichen Obrigkeit und Amtsgewalt, wie es in anderer Hinsicht der dienst- und amtsrechtlich bestellte juristische Wahrer der Rechte und Rechtsansprüche des Reichs, der Prokuratorfiskal, ex officio aus reichsrechtlichen und zugleich fiskalisch-finanzwirtschaftlichen Gründen in formelhafter Amtsattitüde gleichfalls tat.

Das Rechtfertigungsschreiben des Markgrafen zeigt, wie sich das unbestrittene Haupt der kaiserlichen Partei im Reich, das sich zum getreuen Eckart stilisierte, gegen den Vorwurf, dem Kaiser

einen disreputierlichen Rat erteilt zu haben, zur Wehr setzte und dazu übergang, in der Sache sehr vorsichtig, mit einer gewissermaßen diplomatisch-mehrdeutigen Grammatik seinerseits Schuldzuweisungen vorzunehmen. Schließlich reflektierte der Markgraf die Ratspflicht und das mit einer Ratserteilung verbundene Risiko.

Dieser Gesichtspunkt hatte bereits eine vertiefte, reichspolitische Bedeutung erhalten. Die Besorgnis des Kaisers, daß es zu Indiskretionen kommen könnte, war begründet, denn die bayerische Seite hatte sehr rasch detaillierte Kenntnis von den markgräflichen Vorschlägen und den petitionierten Mandaten erhalten und beschuldigte im Dezember 1463 den Markgrafen, vor allem noch im Zusammenhang mit seiner Intervention beim Kaiser in Sachen Eichstätt, mehr oder weniger offen der Kriegstreiberei. Der markgräfliche Rat Georg von Wemding der Ältere mußte sich von seinen bayerischen Kollegen, Dr. Martin Mair, Lic. Michael Riederer und dem Kanzler Christoph Dorner den die geschätzten Fürsten und Herren betreffenden Ratschlag ansprechen und sich "ernstlich" fragen lassen, ob denn der Markgraf Frieden halten wolle. Markgraf Albrecht sah sich im Anschluß an den Bericht Wemdings und einen ergänzenden Rapport Stefan Scheuchs genötigt, seinen Friedenswillen wortreich zu beteuern und sich in besonderer Form in einigen Punkten zu rechtfertigen.<sup>1031</sup>

Hinsichtlich des am Kaiserhof petitionierten kaiserlichen Mandats an Herzog Ludwig stellte Markgraf Albrecht mit Hinweis auf den Prager Frieden und seine Waffenstillstandsvereinbarung mit Pfalzgraf Friedrich in Abrede, er habe dem Kaiser geraten, Herzog Ludwig "anzustrengen, des pfalzgrauen veindt vnd seiner gnaden helffer zu werden".<sup>1032</sup> Er rechtfertigte den Ratschlag in der Frage der geschätzten Fürsten und Herren mit wiederholten Aufforderungen des Kaisers, Ratschläge zu erteilen. Von dem Gutachten behauptete er entgegen den bayerischen Beschuldigungen, daß es "kein krieg, sunder billichkeit" beinhalte. Seine Räte hätten das Gutachten zusammen mit anderen Freunden und Räten der geschätzten Fürsten und deren Zugewandten, die sich am Kaiserhof aufhielten, der geteilten Anweisung ("beuelhe") gemäß an den Kaiser gelangen lassen. Was dem Kaiser "dorinn gefelt zuthun oder zulassen, das stet nicht in uns".<sup>1033</sup>

---

<sup>1031</sup> Der markgräfliche Rat unterrichtete die bayerischen Räte am 20. Dezember 1463 über eine Unterredung mit Markgraf Albrecht, in der dieser erklärt habe: "wiewol ir [die Räte und Herzog Ludwig] sein feind gewesen sind, zweiuel im nicht, sey der gram aus dem herzen; ir wisst, wes er sich verschreib, das er das halte; er hab ein bericht, dez wolle er getrewlich zugeben vnd zunemen, nachgeen vnd halten; vnd hab im sein tag gnung gestochen, gerannt vnd ritterlichen schimpff triben, noch gnüger gekriegt vnd wider willen am iungsten vnd sey genaigt zu fride vnd sone, sein vnd seiner lannd vnd gemach für vnre zukyesen, wo im das gedeihen möge, in getrawen, es sei [...] herzog Ludwigs, sein oheims, meynung auch, nachdem er erkant hab, was frucht, fromen oder schadens der krieg vff im tregt vnd sunderlich, so er betracht, wie sie vnd ir beder gemaheln vnd kinder, land vnd leut aneinandergelegen vnd gewant vnd die swern leuft, die vorhanden sind". Ebd., nr. CLXVIII, S. 721. Seinem Schreiben an die bayerischen Räte fügte Wemding abschriftlich ein Schreiben des Markgrafen an ihn selbst bei (ebd., S. 722 f.), in dem Markgraf Albrecht auf Grund der Berichte Scheuchs und Wemdings zu einzelnen Vorwürfen der bayerischen Räte Stellung nimmt. Durch diese Inszenierung verbleibt die Auseinandersetzung auf der Ebene der beiderseitigen Räte. Daß es sich um einen inszenierten Vorgang handelt, zeigt sich nicht nur an dem ungewöhnlichen Umstand, daß der Markgraf auf mündliche Berichte seiner Räte schriftlich eingeht, sondern auch daran, daß er den Stil nicht durchhält und Wemding gegenüber in die dritte Person verfällt. Im übrigen hielt Wemding, wie er den bayerischen Räten mitteilte, eine mündliche Erörterung strittiger Frage für geeigneter, um ein gutes Verhältnis zwischen beiden Seiten herzustellen, als "durch schrift vber lant".

<sup>1032</sup> Ebd., S. 722.

<sup>1033</sup> Ebd., S. 722 f.

In ihrer Antwort vom 24. Dezember 1463 auf das Schreiben Wemdings<sup>1034</sup> beharrten die baye-  
rischen Räte jedoch darauf, daß Markgraf Albrecht den Kaiser bearbeitet habe, ein Mandat an  
Herzog Ludwig ausgehen zu lassen, in dem er dem Herzog gebieten solle, "ob der pfalzgraff  
den sachen nach laut derselben briue nit nachkome, das er dann seinen k. g. hilff vnd beystand  
tue". Ob dieses Vorgehen zum Frieden diene, sei leicht zu ersehen.

---

<sup>1034</sup> Ebd., nr. CLXVIII a, S. 724.

## Zweiter Teil

RECHTSVERPFLICHTUNG UND POLITISCHE OPPORTUNITÄT: ZUM  
VERHALTEN DER REICHSSTÄNDE UND REICHSSTÄDTE IM KONFLIKT  
ZWISCHEN KAISER FRIEDRICH III. UND KÖNIG MATTHIAS VON UNGARN



## I. Reichshilfe als Gehorsams- und Leistungspflicht der Reichsstände und Reichsstädte

### 1. Genese und politische Bedeutung des Konflikts zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias von Ungarn

Mit dem Vertrag von Wiener Neustadt vom 19. Juli 1463<sup>1</sup> wurde die Auseinandersetzung zwischen Matthias Hunyadi und Kaiser Friedrich III. um die Nachfolge des im Jahre 1457 überraschend verstorbenen Königs Ladislaus (Postumus) in Ungarn beigelegt.<sup>2</sup> Als Kompromißkandidat der untereinander rivalisierenden ungarischen Magnatenparteien, gefördert von seinem zukünftigen Schwiegervater Georg von Podiebrad und unter dem Druck des den Hunyadis zuneigenden Landadels, war Matthias am 24. Januar 1458 zum König von Ungarn gewählt worden, zu einem Zeitpunkt, zu dem er sich noch als Gefangener des Gubernators Podiebrad in Prag aufhielt. Da sich Matthias jedoch sofort nach der Übernahme der Regierungsgewalt in Ungarn als unabhängig und energisch erwies, indem er sich jeglicher Bevormundung durch den Palatin Ladislaus Garai und den Gubernator Michael Szilágyi entzog, eigenmächtig eine Türkensteuer auf das ganze Land ausschrieb und durch eine erste Reform der Heeresverfassung die Landesverteidigung reorganisierte, rief eine kleine Magnatenpartei um den Palatin am 17. Februar 1459 in Wiener Neustadt den Habsburger Kaiser Friedrich III. unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Blutsverwandtschaft mit dem verstorbenen Ladislaus und das Erbrecht zum ungarischen König aus. Am 4. März 1459 wurde Friedrich von dem Erzbischof von Salzburg mit der Stephanskron<sup>3</sup>, in deren Besitz er schon nach dem Tode König Albrechts II. gelangt war, gekrönt.

<sup>1</sup> Gedruckt bei K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum. München 1975, Anhang, nr. 1, S. 202-206. Vgl. auch die ungarische Vertragsurkunde, die Ratifikationsurkunden und die päpstliche Approbationsurkunde vom 22. Oktober 1463, nrr. 2-8, S. 206-217. Am 29. April 1463 wurde Markgraf Albrecht von Brandenburg von seinem Rat Stefan Scheuch über den Vertragsinhalt und über die Prozedur des Vertragsschlusses einschließlich des Ersuchens um die päpstliche Konfirmation unterrichtet. FRA II, 42, nr. 266, S. 355 f.

<sup>2</sup> Zum Folgenden s. W. FRAKNÓI, Mathias Corvinus, König von Ungarn. 1458-1490. Freiburg i. B. 1981. DERS., Cardinal Carvajals Legationen in Ungarn, in: Ungarische Revue X (1890), S. 1-18, 124-143, 399-425. J. ENGEL, Von der spätmittelalterlichen *respublica christiana* zum Mächte-Europa der Neuzeit, in: DERS. (Hg.), Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1971, § 7, S. 219 ff. 230 ff. G. RHODE, Ungarn vom Ende der Verbindung mit Polen bis zum Ende der Türkenherrschaft (1444-1699), ebd. § 19, S. 1062 ff. K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, München 1975. DERS., Herrschaftstradition und Herrschaftslegitimität. Zur ungarischen Außenpolitik in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Revue Roumaine d'Histoire 13 (1974), S. 463-471. F. G. HEYMANN, George of Bohemia. King of Heretics. Princeton U. P. 1965. F. SEIBT, Das Zeitalter Georgs von Podiebrad 1437-1471, in: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, hg. von K. BOSL, Bd. I, Stuttgart 1967, S. 537-568.

<sup>3</sup> B. HALLER, Kaiser Friedrich III. und die Stephanskron, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 26 (1973), S. 94-147.

Die Hinterlassenschaft des nachgeborenen Sohnes König Albrechts II. umfaßte neben Ungarn noch das Königreich Böhmen mit seinen Nebenländern und das Herzogtum Österreich (Nieder- und Oberösterreich); sie bildete für Friedrich III., der sich auf seine Stellung als Senior des Hauses Habsburg berief, den Ausgangspunkt für eine Politik der Wiedervereinigung der nach Linien aufgeteilten habsburgischen Erblande und bot darüber hinaus - im Sinne der Konzeption eines "Donau-Alpenstaates" - die Möglichkeit, nach dem Südosten auszugreifen und eine hegemoniale Machtstellung im Donaauraum zu erringen.<sup>4</sup>

Wie weit sich Friedrich III. nach dem Tode des Ladislaus in seiner Politik unmittelbar von der festumrissenen Idee einer Österreich, Böhmen und Ungarn umfassenden "Drei-Staaten-Einheit"<sup>5</sup> unter einem habsburgischen Herrscher leiten ließ, wie sie sich bereits in dem 1364 geschlossenen Erbvertrag zwischen Kaiser Karl IV. und Herzog Rudolf IV. von Österreich im Zusammenhang mit ihrer beiderseitigen Ungarnpolitik abzeichnete und wie sie kurzfristig von Albrecht II. und Ladislaus realisiert werden konnte, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Abgesehen von seinem Insistieren auf den Rechten des Seniorats und der offenkundigen Orientierung an dem Vorbild Rudolf<sup>6</sup> sind weiterreichende politische Ziele und Vorstellungen Friedrichs III. kaum programmatischen Äußerungen zu entnehmen.

Es hat den Anschein, daß Friedrich III., der sich zunächst ganz auf die Nachfolge im Herzogtum Österreich und den Erbfolgestreit mit seinem Bruder Erzherzog Albrecht VI. konzentrierte, sich nur wenig um den Wahlvorgang in Ungarn kümmerte, sich bis zu seiner eigenen Wahl zum ungarischen König keineswegs feindselig gegenüber Matthias verhielt und zur Annahme des Königstitels sogar von der ungarischen Magnatenpartei - nach deren eigener Aussage - gedrängt werden mußte. Allerdings hatte der am kaiserlichen Hof beglaubigte Gesandte Mailands am 18. Februar 1458, also nach der Wahl des Matthias, nach Hause berichtet, der Kaiser wolle um jeden Preis Wien erwerben, "*perchè spera, havendo Vienna, conseguirà lo dominio de Ungaria et de Boemia*".<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> A. LHOTSKY, Der österreichische Staatsgedanke, in: DERS., Aufsätze und Vorträge, Bd. I, München 1970, S. 372. Das Herzogtum Österreich war allerdings durch die Großmachtspolitik König Albrechts II. hoch verschuldet. M. VANCSA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, Bd. 2, Stuttgart/Gotha 1927, S. 294.

<sup>5</sup> H. WEIGEL, Kaiser, Kurfürst und Jurist. Friedrich III., Erzbischof Jakob von Trier und Dr. Johannes von Lysura im Vorspiel zum Regensburger Reichstag von 1454, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 83.

<sup>6</sup> U. BEGRICH, Die fürstliche "Majestät" Herzog Rudolfs IV. von Österreich (Wiener Diss. aus dem Gebiete der Geschichte), Wien 1965.

<sup>7</sup> W. FRAKNÓI, Mathias Corvinus, S. 40, Anm. 1.

In Böhmen konnte Friedrich III. gegen Georg von Podiebrad, der bereits seit 1452 im Königreich als Gubernator regierte, nicht Fuß fassen. Die böhmischen Stände, die schon gegenüber Albrecht II. und Ladislaus die Anerkennung des von ihnen beanspruchten Wahlrechts durchgesetzt hatten, wählten am 2. März 1458 den Tschechen Georg von Podiebrad zu ihrem König. Es gelang König Georg auf dem Fürstentag zu Eger im April 1459, die Anerkennung durch die drei weltlichen Kurfürsten und weitere Reichsfürsten zu erhalten. Im Juni 1459 arrangierte sich der Kaiser mit ihm. Er verzichtete auf seinen erbrechtlichen Anspruch wie auf die im Falle Böhmens reichsrechtlich gebotene Möglichkeit, das Reichslehnrecht geltend zu machen, und verstand sich zur Belehnung Georgs.<sup>8</sup> Dafür verpflichtete sich König Georg zur Unterstützung der ungarischen Ansprüche des Kaisers und schloß mit ihm einen gegenseitigen Beistandsvertrag.<sup>9</sup> Nach dem Aussterben der Arpaden (1301) in Ungarn und der Přemysliden in Böhmen (1305) waren kraft ständischer Wahl "nationale" Könige niedriger Herkunft zur Herrschaft gelangt.<sup>10</sup> Beide Herrscher verbanden sich zudem mit dem Bruder des Kaisers, Erzherzog Albrecht, der allerdings am 2. Dezember 1463 plötzlich erbenlos verstarb.<sup>11</sup>

Im Gegenzug zur Annahme des ungarischen Königtums durch Friedrich III. hatte König Matthias ein allgemeines Aufgebot verfügt und den Habsburger zum Usurpator und zum Feind des ungarischen Stammes und der ungarischen Nation erklärt. Papst Pius II. stellte sich im Interesse des Türkenkrieges eindeutig auf die Seite des Matthias Corvinus. Die Gründe, mit denen der Kaiser Ende April 1459 dem päpstlichen Legaten Kardinal Carvajal die Unrechtmäßigkeit des gegnerischen Königtums zu belegen suchte, überzeugten den Kardinal nicht. Einerseits wurde der Wahlakt als ungesetzlich bezeichnet, da die Wahl mit Gewalt durchgesetzt worden sei, andererseits wurde behauptet, nach altem Herkommen gebühre der ungarische Thron demjenigen, der im Besitze der heiligen Krone sei. Ein dritter Grund bezog sich auf die Frage der Effektivität der Herrschaftsverhältnisse, indem die Sorge geäußert wurde, die Regierung Matthias' biete nicht die Gewähr, daß

<sup>8</sup> F. G. HEYMANN, King George of Bohemia, S. 173 ff., 209-211.

<sup>9</sup> J. CHMEL, Materialien zur Österreichischen Geschichte II, nr. CXLI, S. 175. Vgl. den Vergleich vom Oktober 1458; H. v. ZEISSBERG, Der österreichische Erbfolgestreit, S. 160 f.

<sup>10</sup> "Mira rerum mutatio, et novus siderum influxus; duo potentissima regna, eodem tempore rectore carentia, ex nobilissimo atque altissimo sanguine ad mediocris fortunae homines pervenere! utrumque electionem plerique calumnitati sunt, tanquam vi extortam: nobis persuasum est, armis regna acquiri, non legibus." Aeneas Sylvius, Historia rerum Friderici III imperatoris; A. F. KOLLAR (Hg.), Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonae, Bd. 2, Vindobonae 1762, S. 475.

<sup>11</sup> M. VANCSA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs II, S. 368, 370.

nicht zum Nachteil der Christenheit - im Hinblick auf die Türken - ein anderer Ungarn erobern könne.<sup>12</sup>

Die Kurie wünschte dringend einen Ausgleich zwischen dem Kaiser und König Matthias, da ohne einen Frieden an ein erfolgreiches Unternehmen gegen die inzwischen bis nach Bosnien vorgerückten Türken nicht zu denken war. Unter Vermittlung des päpstlichen Legaten Erzbischof Hieronymus von Kreta schloß der von Matthias nach Graz entsandte Bischof Johann Vitéz von Wardein am 3. April 1462 mit Friedrich III. einen Vertrag, der die inzwischen eingeleiteten militärischen Aktionen formell beenden und die Frage des ungarischen Königtums regeln sollte.<sup>13</sup> Die Vertragsurkunden konnten allerdings nach aufgetretenen Schwierigkeiten erst unter dem Datum des 19. Juli 1463 in Wiener Neustadt und Ödenburg gefertigt und dann ausgetauscht werden.<sup>14</sup>

Der Thronstreit wird im Abkommen von Wiener Neustadt durch die Statuierung eines Doppelkönigtums - ein Vorgang, der sich später im Vertrag zwischen Matthias und König Wladislaw II. von Polen hinsichtlich der Nachfolge Böhmen wiederholte<sup>15</sup> - auf komplizierte Weise beigelegt. König Matthias, dem die Stephanskronen übergeben wird, und eine Reihe ungarischer Magnaten erkennen die Herrschaft (*imperium et iurisdictio*) Friedrichs III. und seiner Nachkommen in direkter Linie in den dem Kaiser verpfändeten, "in metis et limitibus Regnie Hungarie" gelegenen Burgen und Orten Forchtenstein und Koberdorf samt Petinenzien (Art. 1) an.<sup>16</sup> Friedrich III. gebraucht weiterhin, anerkannt von den ungarischen Ständen (Art. 2) und König Matthias (Art. 3), den Titel und Namen eines Königs von Ungarn. Im Interesse eines "felix status" des ungarischen Gemeinwesens, der Kirche und des Glaubens wird das Doppelkönigtum durch eine gestiftete, in der Folgezeit immer wieder propagandistisch hervorgehobene, verwandtschaftliche Bindung konsolidiert, indem Friedrich III. durch Adoption Matthias zu seinem Sohn annimmt. Eine Erbeinung zugunsten der Habsburger bestimmt weiterhin, daß Friedrich III. und seine direkten männlichen Nachkommen Matthias im Königtum nachfolgen, falls dieser ohne le-

<sup>12</sup> W. FRAKNÓI, *Matthias Corvinus*, S. 77 f.

<sup>13</sup> A. THEINER, *Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia [...] ex tabulariis Vaticanis*, Bd. 2, Rom 1860, nr. 562, S. 376-378. Vgl. dazu K. NEHRING, *Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich*, S. 18 ff.

<sup>14</sup> S. oben, Anm. 1.

<sup>15</sup> CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. CI, S. 225-236 (1478 Dezember 7); nr. CVII, S. 252-262 (1479 Juli 25).

<sup>16</sup> A. ERNST, *Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herrschaften*, in: *Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957), S. 387-412.

gitime Söhne und Neffen sterben sollte (Art. 6). Über eine Freundschafts- und Gewaltverzichtserklärung hinaus werden das Königtum und der Herrschaftsanspruch Friedrichs III. mit positiven Herrscherpflichten verknüpft. Friedrich verspricht, für den "bonum status"<sup>17</sup> des Königreichs Sorge zu tragen, indem er insbesondere die Türkenabwehr fördert (Art. 4). Mit dem Türkenkrieg ist er in eine fundamentale Aufgabe Ungarns einbezogen, die im Sinne der nationalen Selbstbehauptung die Existenzfrage und zugleich den europäischen Auftrag Ungarns als "antemurale della christianità"<sup>18</sup> betrifft. Der Türkenkrieg ist konstitutiv für das staatspolitische Selbstverständnis Ungarns, und Matthias selbst verdankte seine Königswahl vor allem auch den ruhmreichen Taten seines Vaters Johannes Hunyadi, dem Sieger von Belgrad, im Türkenkrieg. Die Frage des Türkenkrieges wiederum wurde später zu einem zentralen Punkt der gegenseitigen Vorwürfe und Beschuldigungen.

Mit dem Vertrag von Wiener Neustadt hat Friedrich III. die Grundlage für den Anfall des Königreichs Ungarn - und später damit verbunden des Königreichs Böhmen - an das Haus Österreich nach dem Aussterben der Jagellonen im Jahre 1526 gelegt, auch wenn mit dem Preßburger Vertrag zwischen Maximilian und Wladislaw II. von Polen und dem Wiener Heiratsvertrag von 1515 weitere Zwischenstationen auf dem Weg dahin erforderlich waren.<sup>19</sup> Sicherlich war der schließliche Erfolg an Zufälligkeiten geknüpft und davon abhängig, daß Matthias ohne legitime männliche Erben blieb und ihm mit seinem natürlichen Sohn keine Dynastiebildung gelingen sollte, doch hat Friedrich III. dreißig Jahre lang die im Vertrag von Wiener-Neustadt eröffneten Möglichkeiten gewahrt, indem er, obwohl von Matthias seit Mitte der achtziger Jahre aus weiten Teilen der habsburgischen Erblande vertrieben, sich auch in höchster Bedrängnis zu keiner Vertragsrevision verstand, sondern einem Arrangement Maximilians mit Matthias kurz vor dessen Tod im Jahre 1490 entgegenarbeitete.

Die späteren politischen und militärischen Auseinandersetzungen zwischen Friedrich III. und Matthias, in die auch das Reich hineingezogen wurde und die wesentliche Impulse für Reichsreformbestrebungen gaben, waren ihrem Ursprung nach dynastische, angesichts des Doppelkönigtums, wenn man so will, sogar innerungarische Angelegenheiten, die sich zu

---

<sup>17</sup> Auch "felix status".

<sup>18</sup> NEHRING, S. 197. A. LHOTSKY, Art. Kaiser Friedrich III., in: Neue deutsche Biographie, Bd. 5, S. 485. Papst Pius II. bezeichnete Ungarn als "Regnum totius christianitatis clipeus". THEINER, Vetera monumenta historia Hungarum II, nr. 496, S. 324.

<sup>19</sup> Vgl. VANCSA II, S. 546 f. H. WIESFLECKER, Das erste Ungarnunternehmen Maximilians I. und der Preßburger Vertrag 1490/91, in: Südostforschungen 18 (1959), S. 26-75, 66 ff.

einem Kampf um eine hegemoniale Konstellation im Donaauraum ausweiteten. Es handelte sich um die Internationalisierung des Hauses Habsburg, die etwa gleichzeitig im Westen in Kontakten hinsichtlich einer Heiratsverbindung mit Burgund eine Entsprechung hatte.

Die politischen und militärischen Konflikte nahmen ihren Ausgang von der politischen Neuorientierung des ungarischen Königs nach Westen, die zwangsläufig zu einer Vernachlässigung der traditionellen Aufgabe des Türkenkrieges führte und deshalb gegen die ungarischen Stände durchgesetzt werden mußte. Bereits 1463, nach der Rückeroberung des bosnischen Jajace, deutete Matthias die neue Stoßrichtung der durch Reformmaßnahmen gesteigerten ungarischen Finanz- und Militärmacht nach Böhmen an, als er in der Siegesmeldung an den Papst zugleich auf die Gefahren hinwies, die Ungarn und allen Christen von hussitischen Ketzern drohten, und sich dann 1466 nach dem Ketzerprozeß gegen König Georg der Kurie für die Exekution des Urteils gegen den abgesetzten König zur Verfügung stellte.<sup>20</sup> Als er sich am 3. Mai 1469 zum König von Böhmen wählen ließ, kam er dem polnischen König Kasimir IV. zuvor, der mit einer Tochter Albrechts II. verheiratet war und "optimo iure divino, humano et naturali fultus", kraft Erbrecht in Böhmen und Ungarn, die Thronfolge für seine Dynastie beanspruchte<sup>21</sup> und dessen Sohn Wladislaw 1469 und erneut 1471 zum König von Böhmen gewählt wurde. Die aktive und offensive Westpolitik König Matthias' stellt die Bemühung dar, die eigene Herrschaft gegen die alten dynastischen und 'legitimistischen' Mächte, vorab gegen Polen und den Kaiser, zu konsolidieren; der Vorstoß nach Zentraleuropa kann zusätzlich als ein vom Streben nach Ruhm getragener Versuch gedeutet werden, im eigentlichen Europa<sup>22</sup> ein großer König zu werden.<sup>23</sup>

Offene Feindseligkeiten traten zwischen König Matthias und Kaiser Friedrich III. auf, nachdem der Kaiser die mit dem König getroffenen Abmachungen zur Bekämpfung Georgs von Böhmen nicht eingehalten hatte und sich nicht geneigt zeigte, Matthias als böhmischen König und Kurfürsten des Reichs anzuerkennen, Matthias andererseits beim Kaiser

<sup>20</sup> FRAKNÓI, S. 98 ff., 115 f. HEYMANN, S. 420 ff., 476 f. NEHRING, S. 23 ff.

<sup>21</sup> A. SOKOŁOWSKI, J. SZUJSKI, *Codex epistolaris saeculi decimi quinti*, Tom. 2 (Monumenta mediae aevi historica res gestas Poloniae illustrantis, Bd. 2), Cracoviae 1876, ND New York/London 1965, S. 253-256. Vgl. HEYMANN, S. 477. NEHRING, S. 26.

<sup>22</sup> HEYMANN, S. 485. Der Westen galt nach der Affassung der Renaissance als das eigentliche Europa gegenüber dem barbarischen Osten.

<sup>23</sup> Preßburger Vertrag vom 3. November 1468. F. KURZ, *Oesterreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten*, 2. Teil, Wien 1812, nr. 36, S. 244 f. CHMEL, *Regesten*, nr. 5505.

in Verdacht geriet, die Adelsrevolte des Andreas Baumkircher zu unterstützen<sup>24</sup> und die Türkeneinfälle in die Krain durch geheime Passierverträge mit den Türken für Bosnien und Kroatien zu ermöglichen.<sup>25</sup> Eine ungarische Gesandtschaft, die im Oktober 1469 eine persönliche Zusammenkunft der beiden Herrscher vorbereiten sollte, forderte die Zahlung von 400.000 Gulden wegen der nicht geleisteten vertraglichen Hilfe und darüber hinaus den Verzicht Friedrichs III. auf den ungarischen Königstitel, da es nur einen regierenden König in Ungarn gebe.<sup>26</sup> Das Scheitern der Verhandlungen bei der Wiener Zusammenkunft zu Anfang des Jahres 1470 führte zum offenen Bruch im Verhältnis zwischen Friedrich und Matthias und hinterließ einen tiefen beiderseitigen Haß.<sup>27</sup>

Nachdem Kaiser Friedrich III. König Wladislaw mit Böhmen belehnt hatte, erklärte ihm König Matthias sofort am 12. Juni 1477 den Krieg,<sup>28</sup> nahm dabei aber die Reichsstände und Reichsstädte ausdrücklich aus. Durch einen Einfall in den niederösterreichischen Teil des Herzogtums und gestützt auf die österreichische Adelfronde erzwang König Matthias

---

24 I. ROTHENBERG, Andreas Baumkircher und seine Fehde mit Kaiser Friedrich III., in: Zeitschrift d. Historischen Vereins für Steiermark 6 (1908), S. 47-94. F. v. KRONES, Beiträge zur Geschichte der Baumkirchnerfehde (1469-1470) und ihrer Nachwehen, in: AÖG 89 (1901), S. 369-448. VANCSA II, S. 486 ff. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 4. A. Wien/Wiesbaden 1959, S. 54 f., 61.

25 A. A. KLEIN, Zur Geschichte der Türkeneinfälle in Steiermark während der Regierung Friedrichs III., in: Zeitschrift d. Historischen Vereins für Steiermark 19 (1924). S. dazu die Berichte des Gesandten Mailands am Kaiserhof Christoforus Bollate seit Anfang Juli 1469. RTA 22, 1, nr. 87 c, e, h, l, m, S. 283 ff. HEYMANN, S. 547 ff. A. HOFFMANN, Kaiser Friedrichs III. Beziehungen zu Ungarn 1469-1470 (Beilage zum Jahresbericht des katholischen Gymnasiums zu Glogau), 1900. Befürchtungen hatte auch der am 27. Februar 1469 zu Vilémov zwischen König Matthias und König Georg geschlossene Waffenstillstand hervorgerufen; eine Rolle mochten auch Absichten König Matthias' auf die römische Königskrone gespielt haben. FRA II, 20, nr. 478, S. 567-569. FRA II, 42, nrr. 365, 366, S. 485-488. W. FRANKNÓI, Matthias Corvinus und der deutsche Kaiserthron, in: Ungarische Rundschau 4 (1915), S. 1 ff. Dr. Gregor Heimburg schrieb am 27. Dezember 1469 an seinen Schwager, der Kaiser mache dem König von Ungarn vor, "er wolle in auch keiser machen und er wol priester werden vnd im seine kind vnd alle land bevelhen. Solich list kann er erdenken vnd der Unger glaubt im sein alles". C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440-1470 (Quellensammlung für fränkische Geschichte, 2. Bd.), Bayreuth 1850, nr. 111, S. 218. Am 5. Januar 1480 berichtete der Geschäftsträger der Stadt Augsburg am Kaiserhof zu Wiener Neustadt von Gerüchten, wonach sich auf dem Olmützer Tag vom Sommer 1479 "etlich gegen dem kunig von Ungern des romischen reichs halben haben mercken lassen; das ich aber nach meinem versteen nit verfanglich acht, dann sollte er ro. kunig werden, das ich nit glawb, mocht er wol zu rösch werden, da die k. m. zu laß, dartzu will sein wesen nyemand wierig beduncken, aber gutlich ist ze glawben, das seine kuniglichen gnaden, vmb nutz von im zu erlangen, menigerlaj furgehallten vnd schein gemacht werden, des anfang noch außtrag nye gedacht noch nymer werd furgenommen". StadtA Augsburg, Literalien 1480 Januar 5.

26 RTA 22, 1, nr. 87 h, S. 86 ff. Von diesen Forderungen ausgehend arbeitete Dr. Martin Mair für den Wiener Tag zwischen dem Kaiser und König Matthias von 1470 ein Gutachten für Bischof Johann von Augsburg, den Bruder des kaiserlichen Rates Graf Haug von Werdenberg, für Besprechungen mit dem Kaiser wegen der Ungarnfrage aus. Ebd., nr., 34 b, S. 117-122.

27 "Nunquam tamen post hac se imperatori credidisse dicitur et hinc, ut omnium fert opinio, veterum inimicitiarum cuncta ulcera recrudescere visa sunt." Antonio de Bonfini, *Rerum Ungaricarum decades*, hg. von I. FÓGEL, B. IVÁNYI, L. JUHÁSZ, Leipzig/Budapest 1941, S. 73. BACHMANN, *Reichsgeschichte II*, S. 382.

28 FRA II, 46, nr. 416, S. 422-424. Vgl. die Beschwerden des Königs vom 3. August 1477 und die Antwort des Kaisers darauf. CHMEL, *Monumenta Habsburgica I*, 2, S. 110-115, 98 f.

vom Kaiser im Frieden von Gmunden und Korneuburg vom 1. Dezember 1477<sup>29</sup> seine Belehnung mit Böhmen und eine Kriegsentschädigung von 100.000 ungarischen Gulden, die als Zahlung für die Restitution der dem Kaiser in Niederösterreich abgewonnenen Orte und Schlösser deklariert und auf zwei Martinetermine 1478 und 1479 zu jeweils 50.000 Gulden fällig wurden.<sup>30</sup> Das ungarische Kriegsheer sollte aufgelöst und abgezogen werden, sobald die Belehnungsurkunden ausgehändigt waren. Nach dem Rückzug des ungarischen Heeres sollte der Kaiser im Januar 1478 in Krems einen Landtag mit den Ständen Ober- und Niederösterreichs abhalten, damit die Stände des Herzogtums mit ihm wegen der 100.000 Gulden eine gesamtschuldnerische Obligation eingingen. Die Restitution und Übergabe der besetzten Orte und Schlösser sollte erfolgen, wenn die Schuldverschreibung<sup>31</sup> und im Gegenzug die Absolution von den Huldigungseiden durch den König<sup>32</sup> vorlagen.

Ein Geheimvertrag vom 30. November 1477 wies dem Kaiser einen Weg, wie er sich der Zahlungsverpflichtung entledigen konnte.<sup>33</sup> Dazu wurde folgende Vereinbarung getroffen: Der Kaiser zitiert binnen eines Jahres den Giangaleazzo Maria Sforza, den minderjährigen Sohn des 1476 verstorbenen Herzogs Galeazzo Maria Sforza, und die Herzoginwitwe Bona di Savoia, welche die Regentschaft im Herzogtum Mailand führt, und erklärt sie zu gewaltsamen Okkupatoren und 'detentores rei alienae'.<sup>34</sup> Das Herzogtum Mailand und das Reichsvikariat überträgt er sodann erblich auf Friedrich von Tarent, den Sohn König Ferrantes von Neapel und Schwager des ungarischen Königs. Wenn Friedrich von Tarent in den sicheren Besitz des Herzogtums Mailand und der Stadt gelangt ist, verheiratet der Kaiser binnen dreier Jahre seine Tochter Kunigunde mit dem Herzog. Die Entbindung von der Zahlungsverpflichtung tritt ein, wenn König Ferrante dem Vorhaben zustimmt. Am 23. April 1478 soll darüber in Wien eine Konferenz von Vertretern des Kaisers, König Ferrantes und König Matthias' stattfinden.

---

29 CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, nr. XVIII, S. 119, 122. Vgl. BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 603 f. Nehring, S. 91-94.

30 S. auch CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CII, S. 237.

31 CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, nr. IV, S. 314 f. (Formular).

32 Ebd., nr. III, S. 313. 1478 Februar 28.

33 Ebd., nr. XVII, S. 117-119.

34 Über die Absicht des Kaisers, das Herzogtum zu rekonstruieren, s. die kaiserliche Werbung für Verhandlungen mit Papst Sixtus IV.; CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 134, S. 382. F. CUSIN, I rapporti tra la Lombardia e l'Impero dalla morte di Francesco Sforza all'avvento di Lodovico il Moro (1466-1480), in: Annali della R. Università degli studi economici e commerciali di Trieste 6 (1934), S. 309 f.



Im Februar 1479 ließ König Matthias diese Nebenabrede kündigen und den Kaiser von seinen Pflichten entbinden, weil die Zustimmung König Ferrantes mit Sicherheit nicht zu erwarten sei, und beendete zugleich die Suspension der Zahlungspflicht, indem er verlangte, daß die Summe unverzüglich erlegt wurde.<sup>35</sup>

Nachdem der vertraglich vorgesehene Landtag zu Krems im Januar 1478<sup>36</sup> nur schwach besucht worden war und sich Differenzen darüber ergeben hatten, ob der Kaiser nicht doch als Alleinschuldner auftreten sollte<sup>37</sup> oder neben den Ständen des Herzogtums Österreich auch die der Steiermark, Kärntens und der Krain in eine gesamtschuldnerische Haftung einbezogen werden sollten, konnte erst auf dem folgenden Wiener Gesamtlandtag vom April 1478 die Schuldverschreibung ausgefertigt werden, die auf den Kaiser und die Stände Nieder- und Oberösterreichs lautete.<sup>38</sup>

Der Gmundener Friede von 1477 räumte dem König von Ungarn das Recht zur unmittelbaren Zwangseintreibung ein, falls die Summe nicht termingerecht erlegt wurde. Es sollte dem König freistehen, sie auf jede Weise "cum omni dampno et interesse" beizutreiben, ohne daß dadurch die den vereinbarten Frieden und die gegenseitige Eintracht betreffenden Vertragsartikel berührt werden. Die Zwangseintreibung schwebte als Drohung über dem Kaiser und den Ständen des Herzogtums, da sie angesichts ihrer finanziellen Misere der Zahlungsverpflichtung nicht termingemäß nachkamen.<sup>39</sup> Dazu kamen Spannungen aus der im Februar 1476 erfolgten Flucht des Graner Erzbischofs Johann Beckensloer zu Friedrich III. unter Mitnahme von 300.000 Gulden aus dem Kirchenschatz und die Parteinahme und Intervention König Matthias' im Salzburger Kirchenstreit. Der Erzbischof von Salzburg, Bernhard von Rohr, hatte sich Friedrich III. gegenüber zur Abdikation bereit erklärt, trat aber unter dem Druck des Domkapitels, das um sein Wahlrecht besorgt war, von seiner Vereinbarung mit dem Kaiser wieder zurück.<sup>40</sup> Am 20. September 1479

---

35 CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, S. 633 f.

36 Geleitbrief für König Matthias zum Landtag am 6. Januar 1478; CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, nr. XXII, S. 127 f.

37 Ebd., nr. CCXLIII, S. 547 f. Vgl. auch den Landtagsabschied von Krems/Wien; ebd., nr. CCLVIII, S. 552. 1478 Februar 19 und April 20.

38 Ebd., nr. IV, S. 314 f. (Formular).

39 Vgl. VANCSA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs II, S. 504.

40 F. M. MAYER, Über die Abdankung des Erzbischofs Bernhard von Salzburg und den Ausbruch des dritten Krieges zwischen Kaiser Friedrich und König Matthias von Ungarn (1477-1481), in: AÖG 55 (1877), S. 171-246; S. 178 f., 181 ff.; Beilagen 1, 5, 11. Die Flucht des Erzbischofs zu Kaiser Friedrich III. war keine unmittelbare Ursache für den 1477 ausgebrochenen Krieg (MAYER, S. 181), sie wurde erst später von König Matthias hochgespielt (CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, S. 248). Im Januar 1478 wurde König Matthias vom ungarischen Reichstag eine Summe von 200.000 Dukaten bewilligt. K. SCHÖBER, Die Eroberung

verpflichtete sich König Matthias, das Erzstift gegen die Türken und andere ungerechte Angreifer zu verteidigen.<sup>41</sup> Dafür sollten Matthias laut Vertrag vom 3. Oktober 1479 die salzburgischen Befestigungen geöffnet werden.<sup>42</sup> Offensichtlich ohne Kenntnis dieser Verträge gestattete Friedrich III. auf Wunsch des Königs den Durchzug von Truppen durch österreichisches Gebiet, die angeblich gegen die Türken ziehen sollten, vornehmlich aber in salzburgische Plätze einrückten.<sup>43</sup> Erst als Schädigungen durch ungarische Truppen aus Innerösterreich gemeldet und Schreiben des Königs an die sächsischen Herzöge über die Nichterfüllung der 1477 vereinbarten kaiserlichen Zahlungsverpflichtung bekannt wurden, verlangte Friedrich III. den Abzug der ungarischen Truppen.<sup>44</sup> Statt dessen befahl König Matthias seinen Hauptleuten, in Niederösterreich und Kärnten vorzurücken.<sup>45</sup> Zunächst noch durch Verhandlungen und eine Vermittlungsaktion Herzog Georgs von Bayern unterbrochen, begannen im Frühjahr 1480 die direkten militärischen Auseinandersetzungen zwischen König Matthias und Friedrich III., während derer zehnjähriger Dauer der ungarische König mit einer überlegenen Militärmacht das salzburgische Pettau, Radkersburg, Fürstenfeld, das strategisch wichtige Korneuburg, dann Wien und schließlich Wiener Neustadt besetzte und sich als Landesherr huldigen ließ.<sup>46</sup>

---

Niederösterreichs durch Matthias Corvinus in den Jahren 1482-1490, in: Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. 13 (1879), S. 4.

<sup>41</sup> MAYER, Beil. 20 a, S. 240 f. Der Vertrag wurde erst am 11. April 1480 von den salzburgischen Ständen ratifiziert; B. SEUFFERT, Drei Register aus den Jahren 1478-1519, Innsbruck 1934, S. 77 mit Anm. 36.

<sup>42</sup> MAYER, Beil. 20 b, S. 241 f. In dem Vertrag wird König Matthias als "defensor totius christianitatis" bezeichnet. Am 17. November 1479 räumte der Bischof von Seckau dem ungarischen König vier seiner Schlösser ein, nachdem der Kaiser befohlen hatte, die erzbischöflichen Besitzungen zu seinen Händen in Besitz zu nehmen, und dies auch für die seckauischen Güter angeordnet hatte. Ebd., S. 206.

<sup>43</sup> Einen Durchzug gegen Venedig lehnte der Kaiser allerdings ab. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXI, S. 269-271. Später sprach der Kaiser von Betrug und Arglist. Ebd., nr. CXXV, S. 294.

<sup>44</sup> Ebd., nr. CXXV, S. 292-295 (Darstellung von kaiserlicher Seite). Schreiben des ungarischen Königs an den Kurfürsten und die Herzöge von Sachsen vom 9. Januar 1480; MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 748 f. Vgl. dazu CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXI, S. 268 f. Der Kaiser antwortete auf eine Werbung durch den Propst von Preßburg: "so siecht doch die kaiserlich maiestat und meniklich wol, daz sy der Turkh und die Venediger ist" (S. 269). Vgl. nr. CXII, S. 269 f. Schreiben des Kaisers an Herzog Albrecht von Sachsen und Kurfürst Albrecht von Brandenburg vom 20. März 1480; nr. CXIV, S. 274-277. Vgl. ferner nr. CLXIV, S. 379 f.; nr. CVI, S. 251.

<sup>45</sup> BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 688.

<sup>46</sup> K. SCHÖBER (wie oben, Anm. 40), S. 1-70, 161-192, 259-294, 303-411; 14 (1880), S. 126-150, 329-337, 429-450. E. SCHAFFRAN, Beiträge zum zweiten und dritten Einfall der Ungarn in Niederösterreich 1477 und 1481 bis 1490, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 25 (1932), S. 145-174. G. RÁZSÓ, Die Feldzüge des Matthias Corvinus in Niederösterreich 1477-1490 (Militärhistorische Schriftenreihe, 24), Wien 1973.

## 2. Die Begründung des kaiserlichen Hilfs- und Gehorsamsanspruchs

- a) Die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias um die Frage der Erfüllung des Gmündener Vertrages von 1477 und die gegenseitigen Beschuldigungen

Nachdem König Matthias im Februar 1479 die Nebenabrede des Friedens von 1477 gekündigt und die Zahlung angemahnt hatte, geriet Kaiser Friedrich III. in Zahlungsverzug, da die Geldmittel für die erste Teilzahlung über 50.000 Gulden nicht zur Verfügung standen. In Verhandlungen zwischen dem 21. März und dem 24. April 1479 mit österreichischen Landleuten in Wien machte der Kaiser deutlich, daß er keinen weiteren Zahlungsaufschub erreicht habe und bei weiterem Verzug ein Angriff durch König Matthias drohe.<sup>47</sup> Gewalttätigkeiten und Übergriffe waren aber zugleich von den landesfürstlichen Dienstleuten und Söldnern zu befürchten, die noch nicht vollständig ausbezahlt waren und die sich im Lande schadlos halten würden.<sup>48</sup>

Die Maßnahmen zur Finanzierung der Schulderfüllung waren am 19. Februar 1478 auf dem Gesamtlandtag der ober- und niederösterreichischen Stände zu Krems im Grundsatz festgelegt und nach der Vertagung der Versammlung am 20. April 1478 auf einem Wiener Gesamtlandtag in Einzelheiten modifiziert und definitiv beschlossen, vom Kaiser ratifiziert worden.<sup>49</sup> Die Stände verbanden damit die Forderung nach einer Münzreform, nach einer geregelten Rechtspflege durch die Landgerichte, einem Schutz des Landfriedens, insbesondere der Straßen, nach Einsetzung eines Landeshauptmannes im Lande ob der Enns und nach einem landesfürstlichen Regiment bei Abwesenheit des Kaisers in Geschäften des Reichs oder seiner engeren Erblände.

In Krems hielten es die Stände im Hinblick auf die Bezahlung der ungarischen Schuld und die Erfüllung anderer Zahlungsverpflichtungen für erforderlich, daß die Wiener Münzerhausgenossen eine wertstabile Kursmünze ausprägten und zugleich durch die Parität zwischen der österreichischen Pfennigwährung und der ungarischen Goldwährung exakt

<sup>47</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXXXI, S. 306. 1479 März 14. Vgl. nr. CXXVIII, S. 301 f.; nr. CXXX, S. 304 f.

<sup>48</sup> Ebd., nr. CLVIII, S. 361. 1479 September 1.

<sup>49</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, nr. CCXLVIII, S. 549-555; vgl. nr. CLX, S. 524 f.; nr. CLXXXIII, S. 528; nr. CXCIV, S. 534; nr. CCIII, S. 536; nr. CCXL, S. 546; nr. CCXLIII, S. 547 f.

festgelegt wurde.<sup>50</sup> Diese konkreten währungspolitischen und monetären Maßnahmen wurden jedoch auf dem Wiener Landtag zunächst zugunsten unverbindlicherer Postulate suspendiert.

Die Geldmittel zur Abzahlung der ungarischen Schuld und die Ausgaben für Rechtspflege und Landfriedensschutz sollten durch Aufschläge auf Wein, Salz, Getreide und andere Handelsgüter aufgebracht werden. Befreit blieb von diesen Finanzaufschlägen der Eigenbedarf des Adels und der Prälaten nach Maßgabe genauer Register, die von einer gemischten Zollkommission von Vertretern des Kaisers und der vier Stände - Prälaten, Herren, Ritter und Städte - angefertigt und an den Zollstätten hinterlegt werden sollten.<sup>51</sup> Diese Kommission hatte die Aufschläge einzunehmen und darüber Rechnung zu legen, auch darüber zu wachen, daß die Mittel nur zu dem Erhebungsweck verwendet wurden. Lediglich die Tarife für Wein und Salz wurden von dem Landtag mit der Maxime einer schonenden Belastung des Handels fixiert. Hinsichtlich der übrigen Waren und Handelsgüter erhielt die Zollkommission die Befugnis, die Tarife flexibel nach den spezifischen Bedingungen der einzelnen Warengattungen und Verkehrswege festzusetzen, damit sich die Belastung der Kaufleute in erträglichen Grenzen hielt und der Handel nicht, in der Substanz getroffen, zum Erliegen kam.<sup>52</sup> Der Kaiser sagte den Landleuten zu, im Interesse einer zügigen Bezahlung der Schuld niemandem Exemptionsprivilegien zu erteilen.

Außerdem wurde eine Landessteuer in Form einer Vermögens-, Einkommens- und Lohnsteuer ausgeschrieben,<sup>53</sup> von deren Ertrag die ausgemusterten Söldner und Dienstleute bezahlt werden sollten. Damit sie möglichst rasch aus dem Lande gebracht werden konn-

---

<sup>50</sup> CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 2, nr. CCXLVIII, S. 550. 1 ungarischer Gulden (Dukaten) = 6 Schillinge. Man erhoffte sich von der Münzreform auch eine Steigerung der Nutzungen und Renten. Vgl. *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. CXLVII, S. 335. Die reformierte Silbermünze sollte bis zu 4 Schillinge 28 Pfennige pro ungarischem Gulden valviert sein. Am Markt wurde die Pfennigwährung etwa um die Hälfte niedriger gehandelt. Ebd., nr. CXLIX, S. 341 ff.; nr. CXLVII, S. 335-339. Zur Münzordnung vom 4. Oktober 1481 s. B. KOCH, *Münz- und Geldwesen unter Friedrich III.*, in: *Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener Neustadt* 1966, S. 183 f.

<sup>51</sup> Durch die Ablösung des Zolls, den Herzog Ludwig von Bayern zu Spitz besaß, und der Wasser- und Landzölle verschiedener österreichischer Herren wollte man eine fiskalische Kasseneinheit mit den landesfürstlichen Zöllen herstellen. *Monumenta Habsburgica* I, 2, nr. CCXLVIII, S. 550.

<sup>52</sup> Durch die Androhung von Arrestierung und Güterkonfiskation sollte sichergestellt werden, daß keine anderen, fremden Straßen neben den Zwangsrouten benutzt wurden. Ebd., S. 553.

<sup>53</sup> Ebd., S. 552 f.

ten, sollte die Landessteuer durch ein mit den Steuerquoten zu verrechnendes, rückzahlbares Darlehen der Landschaft vorfinanziert werden.<sup>54</sup>

Der Wiener Landtag vom April 1479 nahm nun eine Umwidmung der Finanztitel vor. Aus dem Zollertrag sollte jetzt die Bezahlung der Söldner, ferner die Rückzahlung eines vom Kaiser der Landschaft gewährten Darlehens über 7.000 rheinische Gulden und die Rückzahlung des landschaftlichen Darlehens über 100.000 ungarische Gulden, das freilich noch nicht aufgebracht worden war, bestritten werden. Die Landessteuer blieb bestehen.<sup>55</sup>

Der Kaiser war mit diesem Finanzierungsplan grundsätzlich einverstanden, äußerte aber Besorgnis wegen der - an sich knapp bemessenen - Fälligkeitstermine der ständischen Darlehen, die ihm zu spät und deshalb für das Land zu riskant erschienen. Zwei Drittel der Darlehenssumme sollten nach den Vorstellungen der Landschaft bis zum 30. Mai, das restliche Drittel bis zum 29. September aufgebracht sein. Friedrich III. war aber auch damit einverstanden, sofern die Stände bei König Matthias bis dahin Zahlungsaufschub erhielten; er schärfte ihnen jedoch ein, daß das Geld zu diesen Terminen auch tatsächlich bereitstehen müsse.<sup>56</sup>

Von ständischer Seite wurde Heinrich von Liechtenstein-Nikolsburg, der zugleich in Ungarn begütert war, zu König Matthias entsandt; er hatte um eine Fristerstreckung der hälftigen Teilzahlungen bis zum 10. August und zum 11. November 1479 nachzusuchen.

Der König antwortete der Landschaft durch einen Boten.<sup>57</sup> Er gewährte keine bestimmten Fristen, sondern war lediglich zur Zahlungsannahme zu jeder Zeit bereit.<sup>58</sup> Er begründete die Ablehnung einer Fristerstreckung mit dem formalen Argument, daß er nicht positiv von den in der Schuldverschreibung gesetzten Fristen abgehen könne, ohne damit die gesamte, nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommene Schuldverschreibung zu annullieren, was weder im Interesse der Landschaft noch in seinem Interesse liegen könne. Den eingetretenen Verzugsschaden erläuterte er dahingehend, daß er die Schuldsumme für die Bezahlung seiner Söldner fest eingeplant habe. Durch das Ausbleiben des sicher zugesagten Geldes sei er zu Dispositionen und Verträgen genötigt worden, die ihm das

<sup>54</sup> Ebd., S. 553. Vgl. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXXX, S. 305. 10.000 Personen in Ober- und Niederösterreich sollten je 100 ungarische Gulden leihen.

<sup>55</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXXXV, S. 311 f., 315. 1479 April 24. Vgl. noch MH I, 2, S. 577 f.

<sup>56</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXXXVI, S. 316 f.

<sup>57</sup> Ebd., nr. CII, S. 236-239.

<sup>58</sup> B. SEUFFERT (Drei Register) nimmt irrtümlicherweise an, daß diese Fälligkeitstermine von König Matthias gesetzt wurden (S. 72, 74).

Vier- oder Fünffache an Kosten gebracht hätten, als er ursprünglich bei termingerechter Verfügung über die geschuldete Summe dafür hätte aufwenden müssen.<sup>59</sup>

Die österreichischen Stände waren damit über das weitere Vorgehen des Königs völlig im unklaren gelassen. Zugleich brachte König Matthias, verbunden mit massiven unbestimmten Drohungen, verschiedene Klagen vor, um deren Abstellung sich die Landleute bei Friedrich III. bemühen sollten:

1. Der Kaiser beabsichtigt, den Erzbischof Johann von Gran in dem Salzburger Erzstift einzusetzen. Dem König gefällt das nicht, da der Erzbischof zu einem nicht geringen Teil den Konflikt mit dem Kaiser mitverursacht hat. Er hat grundlos das Königreich Ungarn verlassen, viele Kirchen beraubt und ist mit dem König deswegen nicht verglichen. Wenn der Kaiser den Erzbischof in dem Salzburger Stift, das Städte und Schlösser an der ungarischen Westgrenze hat, einsetzt, muß der König Vorkehrungen treffen, daß er und sein Königreich durch seinen Feind nicht zu Schaden kommen. Die Österreicher sollen den Kaiser ersuchen, dies so lange nicht zu tun, bis der Erzbischof mit dem König ausgeglichen ist. Andernfalls wird es, wie der Kaiser weiß, nicht ohne Konflikte mit ihm abgehen. Der König protestiert deswegen, damit ihm später nicht die Schuld daran gegeben wird.
2. Der Kaiser beschwert in Österreich und in der Steiermark durch neue Aufschläge gezielt nur die ungarischen Kaufleute, die gezwungen werden, billiger zu verkaufen und teurer einzukaufen.
3. Der Kaiser und die Österreicher unterbinden sowohl den Export als auch den Transithandel nach Ungarn. Dies ist ein unfreundlicher Akt und schädigt König und Königreich. Der König will deshalb wissen, ob sie diese Handelssperren aufheben werden oder nicht, damit er Vorkehrungen gegen diese Schädigungen treffen kann.
4. In Österreich werden die Kursmünzen der ungarischen Pfennig- und Groschenwährung verfälscht. "So wissen sy wol daz kain grosser verderbung ains lannds nit ist, dann fellschung der mu<sup>e</sup>nss".
5. Der Kaiser hat den Handel auf der alten Straße von Villach längs der Drau nach Radkersburg verboten<sup>60</sup> und eine Zwangsrouten über Graz verordnet, so daß die Kosten der Kaufleute anwachsen und die Waren im Königreich Ungarn um so teurer verkauft werden.

---

<sup>59</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CII, S. 237 f.

Ferner hat der Kaiser vier oder sechs Personen mit dem Aufkauf von italienischen, oberländischen und ungarischen Handelsgütern auf den Jahrmärkten monopolisiert. Diese Aufkäufer üben auf die Anbieter dadurch Preisdruck aus, daß sie den Ankauf hinauszögern und die Anbieter angesichts der hohen Aufenthaltskosten zwingen, sich ihren Preisvorstellungen zu fügen. Betroffen ist davon vor allem der in dieser Hinsicht kostenintensive ungarische Viehhandel.<sup>61</sup>

Außerdem sollen die Wiener die Wasser- und Landwege freigeben. Falls der Kaiser diese Neuerungen nicht abstellt und es nicht bei dem alten Herkommen beläßt, sollen die Österreicher gewiß sein, daß der König Maßnahmen ergreifen wird, um Schäden von seinem Königreich zu wenden.

Mit diesen politischen und handelspolitischen Klagen sammelte König Matthias über den Schuldnerverzug des Kaisers und der Landschaft hinaus weitere Gründe, die ein militärisches Vorgehen gegen den Kaiser zusätzlich rechtfertigen konnten.

Die kaiserliche Seite antwortete Punkt für Punkt; sie ging in einigen Klagen zum Gegenangriff über und erachtete sich weit eher klageberechtigt als die ungarische Seite.<sup>62</sup> Generell hob sie auf das unfreundliche Verhalten des Königs ab, während doch der Kaiser auf vielfache Weise die Freundschaft des Königs gesucht habe.

Zunächst entschuldigt die kaiserliche Seite den Leistungsverzug, der keineswegs – gewissermaßen in positiver Vertragsverletzung - aus irgendwelcher "unfruntschaft" oder aus pflichtwidrigem und schuldhaftem "unfleys" (negligentia) erfolgt sei. Die Leistungsstörung wird mit dem Unvermögen auf Grund der "grossen armut vnd verderbens halben" des Landes Österreich und mit der Konkurrenz anderer hoher Zahlungsverpflichtungen begründet, die vornehmlich von König Matthias verursacht worden seien. Zugleich deutet die kaiserliche Seite ein Leistungsverweigerungsrecht an. Sie bringt die Einrede vor, der König erfülle seine Vertragspflichten nicht, da er die dem Kaiser abgewonnenen Schlösser und Güter noch nicht restituiert habe, obwohl die Rückgabe vertragsgemäß noch vor der Zahlung der Schuldsumme erfolgen sollte. Außerdem wurde der Kaiser entgegen dem

---

<sup>60</sup> Die Linie Radkersburg-Villach war für den Transithandel aus Ungarn nach Italien wichtig. SEUFFERT, Drei Register, S. 72.

<sup>61</sup> E. WESTERMANN (Hg.), Internationaler Ochsenhandel: 1350-1750 (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Bd. 9), Stuttgart 1979.

<sup>62</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CIII, S. 240-243.

Gmundener Vertrag von König Matthias gezwungen, den ungerechtfertigten Geldforderungen der Söldner nachzugeben.

Zu den übrigen "Überklagen", d. h. ungerechtfertigten Klagen, des Königs wird folgendermaßen geantwortet:

1. Wenn König Matthias seine Beschuldigungen gegen den Erzbischof von Gran an die-  
sen selbst richtet, wird er sich rechtfertigen. Der Erzbischof hat sich dazu gegenüber dem  
Kaiser erboten; der Kaiser ist "des von Gran albeg zuuerhoren und recht mechtig". Die  
Einsetzung des Graner Erzbischofs in dem Salzburger Erzstift erfolgt nicht aus Unfreund-  
lichkeit gegen König Matthias, sondern im Interesse des Stifts. Das Salzburger Stift liegt  
im Reich und ist dem Kaiser "an alles mittl unnderworffen, dadurch sein kaiserlich maiestat  
wol macht hab denselben von Gran oder ainen anderen in denselben Stiffz ze setzen,  
so der mit ainer tewglichen person nicht versehen ist". Die Schlösser an der ungarischen  
Grenze stellen keine Bedrohung dar, weil sie in den Landen des Kaisers gelegen sind, der  
als Herr und Landesfürst sehr wohl zu sorgen weiß, daß weder König noch Königreich  
durch sie geschädigt werden. Der Kaiser kümmert sich auch nicht darum, wen der König  
in seinem Königreich zu Bischöfen einsetzt.

2. Die neuen Aufschläge in Österreich und in der Steiermark zielen nicht speziell auf Ein-  
wohner und Kaufleute des Königreichs Ungarn, "sunder merkhlicher notdurfft nach seiner  
kaiserlichen maiestat lannd und lewt hab man ainen aufslag furgenomen auf alle die in  
seiner kaiserlichen maiestat Lannden arbeitenn, derselben aufsleg mer seiner kaiserlichen  
Maiestat kauflewt dann die Hungrischen zallenn und alle war darumb des ho<sup>e</sup>her von den  
hungrischen kauflewten kauffen mu<sup>e</sup>ssen". Andererseits hat König Matthias in Ungarn  
eine Reihe von Neuerungen und Beschwerden angeordnet, durch die kaiserliche Kauf-  
leute belastet werden. Da der Kaiser weder in dieser noch in anderen Sachen dem König  
in seine "regierung" hineingeredet oder Einwände dagegen erhoben hat, ist es billig, daß  
der König auch nicht "in das rede, daz sein kaiserlich gnad in seinen lannden furnymbt,  
nachdem das nicht zu guter fruntschaftt" dient.

3. Es entspricht altem Herkommen und ist auch urkundlich fixiert, daß der ungarische  
Handel auf die Orte Wien, Bruck, Graz, Radkersburg, Pettau und Laibach festgelegt und  
beschränkt ist. Desgleichen ist der Handel der erbländischen Kaufleute des Kaisers in Un-  
garn auf Ofen und den Raum dazwischen beschränkt. Gegen diese Festlegung der Han-  
delsziele und der Handelsberechtigung nach altem Herkommen hat der König seinen



Kaufleuten den Handel aus Ungarn in die kaiserlichen Lande verboten. In Retorsion sind "die in seiner kaiserlichen maiestat lannden bewegt worden", aus den kaiserlichen Landen gleichfalls keine Handelsgüter nach Ungarn gelangen zu lassen. Wenn der König jedoch mitteilt, daß er es bei altem Herkommen belassen werde, wozu er verpflichtet ist, dann wird es der Kaiser ebenso halten.

4. Es ist dem Kaiser nicht bekannt, daß die ungarische Münze in Österreich verfälscht werde. Hingegen hat der Kaiser bei dem ungarischen König mehrfach Klage darüber geführt, daß ihm seit langer Zeit an vielen Orten im Königreich Ungarn seine Münze "geswecht und geuelscht" werde, ohne daß Abhilfe geschaffen wurde. Nur dem König zu Ehren hat der Kaiser die ungarische Münze bislang in seinen Landen geduldet, "wiewol die gar vil zu ring sey und irn werdt nicht hab gen seiner kaiserlichen maiestat munns, des sein kaiserlich gnad und sein lannd und lewt zu grossem verderben komen".

5. In der Steiermark führt die Handelsstraße von alters her über Graz, wo sich die Niederlage befindet. Der Verkehrsweg auf der Drau war stets verboten, und vor vierzig Jahren hat man denjenigen, die sie als Transportweg benutzten, ihre Handelsgüter konfisziert, weil sie "ungewöndlich und verporten strassen gefaren" sind. Selbst wenn das alte Herkommen nicht so wäre, "so hiet dannoch sein kaiserlich maiestat macht in seiner kaiserlichen gnaden lannden strassenn ze setzen und ze machen nach seiner kais. gnaden geuallen und seiner lannd und lewt notdurft, darin dann seinen kaiserlichen gnaden nyemannds ze reden" hat.<sup>63</sup>

Mit Entschiedenheit verwahrte sich die kaiserliche Seite gegen Einmischungen des ungarischen Königs in die inneren Verhältnisse des kaiserlichen Territoriums und hob die doppelte hoheitliche Rechtsmacht als Reichsoberhaupt und Landesfürst und die daraus resultierende kirchen- und handelspolitische Handlungsfreiheit hervor, während auf der anderen Seite die territoriale Integrität seines Fürstentums äußerst gefährdet war, weil der Kaiser dem ungarischen König im Gmundener Vertrag mit unabsehbaren Folgen das Recht zur Zwangseintreibung der Schuldsumme eingeräumt hatte.

Am 8. Oktober, unmittelbar nach dem Abschluß der Verträge mit dem Salzburger Erzbischof Bernhard von Rohr, wandte sich König Matthias in einem Schreiben an den Kaiser<sup>64</sup> erneut gegen die Aspirationen des Graner Erzbischofs auf das Salzburger Sift, zumal die-

---

<sup>63</sup> Ebd., S. 243.

<sup>64</sup> Ebd., nr. CIV, S. 244-246.

ser sich zugleich um die Wiedereinsetzung im Graner Erzbistum bemühe: "duplici titulo Iuris gaudere non possit".<sup>65</sup> Er forderte den Kaiser auf, den Salzburger Erzbischof, der sich vor dem Papst, das Kollegium der Kardinäle und die Kurfürsten zu Recht erbiere, friedlich und ruhig bei seinem Recht und bei der Salzburger Kirche zu belassen;<sup>66</sup> andernfalls wollte er seiner Verpflichtung gemäß dem Erzbischof mit Rat und Tat beistehen.

Die kaiserliche Seite versuchte, die Differenzen mit König Matthias wegen des Salzburger Stifts an den Gmundener Vertrag rückzubinden und dem König auch in dieser Sache wie im Hinblick auf die Rechtfertigung des Leistungsverzuges Vertragsverletzungen nachzuweisen. Dazu entwarf der österreichische Kanzler Johannes Rehwein<sup>67</sup> eine lateinische Schrift, in der er hinsichtlich des Kirchenstreites die allgemeine Bestimmung des Gmundener Vertrages geltend machte, "quod neuter principum de subditis alterius se contra alterum impedit".<sup>68</sup> Diese Schrift Rehweins übersetzte der Protonotar Dr. Thoman (Berlower) von Cilli<sup>69</sup> und legte sie mit Umstellungen und sachlichen Erweiterungen den Verhandlungen mit den Wiener Räten<sup>70</sup> und Beigeordneten der Landschaft zugrunde,<sup>71</sup> die der Vorbereitung einer Gesandtschaft an König Matthias dienten.<sup>72</sup>

Bei diesen Besprechungen wurden im wesentlichen folgende Beschwerden zu Papier gebracht:

König Matthias hat den Gmundener Vertrag nicht eingehalten, da er sich des Erzbischofs von Salzburg gegen den Kaiser angenommen hat und ihm gegen den Kaiser helfen will. Dabei ist der Salzburger Erzbischof "gelobter und geswornen fu<sup>e</sup>rst"<sup>73</sup> des Kaisers, er hat seine Regalien vom Kaiser, ferner liegt der größere Teil der Städte, Schlösser und Güter

<sup>65</sup> Ebd., S. 245. "Accepimus tandem majestatem vestram vi et potenter agere cepisse, ut dictum archiepiscopus Salzeburgensis ecclesiam Salzeburgenses illi Strigoniensi resignaret" (S. 244 f.).

<sup>66</sup> Zum Vorgehen des Kaisers gegen Erzbischof Bernhard von Salzburg s. BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 677 f.

<sup>67</sup> Zur Person und Tätigkeit Meister Johannes Rehweins s. SEUFFERT, Drei Register, S. 50 ff., passim.

<sup>68</sup> Gedruckt bei SEUFFERT, Drei Register, S. 73 f. Seuffert nennt den Entwurf Rehweins eine "Kleine Staatschrift", die oben zitierte Formulierung einen "staatspolitischen Satz", ein "Herrschertheorem" (S. 73, 75). Tatsächlich handelt es sich um eine Formulierung aus dem Gmundener Vertrag, wie Rehwein selbst angibt, der dort lautet: "quod deinceps neutra partium se impedit de subditis alterius quomodo directe vel indirecte sine alterius expresso consensu et voluntate [...]". CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, S. 120. Die deutsche Version Dr. Thoman von Cillis hat den Wortlaut: "daz sich hinfur khain tail des anndern undertan wider den anndern annemen, sondern der gancz entslahn soll". Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CV, S. 247.

<sup>69</sup> Zu Dr. Thoman von Cilli s. SEUFFERT, S. 33 ff., passim.

<sup>70</sup> Zu den Räten und der Wiener Regierung s. SEUFFERT, S. 61 f.

<sup>71</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CV, S. 246-249. Vgl. SEUFFERT, S. 74 f.

<sup>72</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CVI, S. 249-252.

<sup>73</sup> Rehwein: "subditus et vasallus" (SEUFFERT, S. 73).

des Salzburger Stiffts in den Erblanden des Kaisers, der als Fürst von Österreich der rechte Erbvogt des Stiffts ist.

Auf der anderen Seite hat sich der Kaiser des Erzbischofs von Gran gegen König Matthias nie angenommen.<sup>74</sup> Vor den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen König Matthias und dem Kaiser ist der Erzbischof zum Kaiser gekommen, um zu vermitteln; er hat sich nach Kräften darum bemüht, zwischen dem Kaiser und dem König Freundschaft und Einigkeit herzustellen. Während der Korneuburger Friedensverhandlungen hat der König selbst vor den päpstlichen Legaten und seinen Räten gesagt, daß er gegen den Erzbischof keine Beschuldigungen erhebe und es gerne sähe, wenn er wieder zu dem Graner Erzbistum gelange und die Sache mit dem Heiligen Stuhl beilege. Auch hat der König nicht beanstandet, daß der Erzbischof beim Kaiser geblieben ist. Es finden sich ferner keine Anhaltspunkte dafür, daß der Erzbischof etwas gegen den König unternimmt. Er hat ihn weder mit Worten noch mit Werken beleidigt; nur ist er der Auffassung, daß ihm sein Erzbistum von Rechts wegen zurückgegeben werden müsse. Der Erzbischof von Gran hat mehrere Städte und Schlösser inne, die territorial zum Kaiser gehören; damit ist er mit den Herren von Pösing, Liechtenstein und anderen vergleichbar, deren Güter in Österreich und zugleich unter einer Reihe anderer Herren liegen und die deswegen "von In nicht ungnad sunder gnedigen willen haben". Außerdem hat ihm der Papst "bephehlweis" die Verwesung des Bistums Wien übertragen. Deshalb ist er nicht nur König Matthias, sondern auch dem Kaiser verpflichtet. Der König hat sich aber auch des Abtes des Schottenklosters zu Wien, eines Schuldners des Kaisers, angenommen und hält ihn zum Schaden des Klosters in seiner Umgebung; desgleichen hat er sich des Wolfsdorfers, eines kaiserlichen Dieners, und seiner Forderungen gegen den Kaiser angenommen.

Für die Rechtfertigung des Zahlungsverzugs sind andere Vertragsverletzungen des Königs wichtiger:

Der Vertrag von Gmunden bestimmt, und der Kardinalbischof Gabriel von Erlau hat dies als Gesandter des Königs zugesagt, daß der König nach Übergabe der Belehnungsurkunden für das Königreich Böhmen sein Feldheer aus den kaiserlichen Landen abzieht und nur etwas Militär im Sinne einer eher symbolischen Präsenz ("als zu ainem schein") in den von ihm besetzten erbländischen Städten und Schlössern zurückläßt, bis diese endgültig abgetreten werden. Diese Vereinbarung hat König Matthias aber nicht eingehalten, son-

dem er hat noch längere Zeit seine gesamte Kriegsmacht in Österreich belassen, so daß der Kaiser den Kremser Landtag, der nach der Auflösung des ungarischen Heeres stattfinden sollte, nicht zu Ende führen konnte und die Versammlung vertagen mußte.

Der König hat entgegen dem Gmundener Vertrag nach der Übergabe der Schuldverschreibung von Kaiser und Landschaft zu treuen Händen die besetzten Städte und Schlösser nicht restituiert, sondern noch weitere sechs Monate starke Besatzungen darin belassen und das Land mit Raub, Zwangshuldigungen, Schatzungen, Brandstiftung und Aneignung der Wasser- und Landzölle nicht weniger als im vorausgegangenen Krieg geschädigt. Außerdem haben die Leute des Königs bei ihrem Rückzug an anderen Orten der Bevölkerung die Habe genommen. Wegen der ungarischen Übergriffe von den besetzten Städten und Schlössern aus mußte der Kaiser eine große Anzahl von Dienstleuten mit Sold und Schadensquote noch länger unterhalten.

Der König wollte die Städte und Schlösser nicht restituieren, bis der Kaiser den Söldnern, die von ihm zum König übergangen, eine Ablösungssumme nach dem Willen des Königs bezahlte,<sup>75</sup> obwohl er den Söldnern rechtlich nichts schuldig geblieben ist. Dieses Verhalten des Königs widerspricht dem Gmundener Vertrag, der bestimmt, daß Ansprüche der Söldner "mit recht" ausgetragen werden sollen, wozu sich der Kaiser zu Krems, zu Wien und andernorts gegenüber den Söldnern erboten hat.

Der Kaiser hat den König mehrfach, aber erfolglos ersucht, auch die ihm im Krieg abgewonnenen Schlösser Häcking und Rechnitz abzutreten, obwohl im Gmundener Vertrag eindeutig vereinbart ist, daß alle Städte, Schlösser und Orte an den Kaiser zurückgegeben werden sollen.

Alle diese Vertragsverletzungen und Beschwerden durch die ungarische Seite haben die Bezahlung der Schuldsomme unmöglich gemacht. Die kaiserliche Gesandtschaft soll deshalb den König um eine Fristerstreckung ersuchen, "damit man In mit pesserm fug und mynnerm verderben des lannds bezallen mo<sup>e</sup>chte". Daneben soll sie sich um einem Ausgleich zwischen dem König und dem Graner Erzbischof, der sich zweifellos nach dem Rat des Kaisers richten wird, bemühen und darlegen, daß der Kaiser dem Erzbischof von Salzburg zu keinem Zeitpunkt einen rechtlichen Austrag abgeschlagen hat. Etwas anderes war in Wien bemerkt worden: Die nord-südliche Straßenverbindung Baden, Lichtenwörth,

---

<sup>74</sup> Einzelheiten bei BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 586, 632 f.

Wiener Neustadt und Neunkirchen, die ungarische Truppen gezogen sind, führt nicht gegen die Türken.<sup>76</sup>

In der Frage der ungarischen Schuld ging die kaiserliche Seite trotz der von ihr aufgewiesenen massiven Vertragsverletzungen durch den König nicht auf ein Leistungsverweigerungsrecht, sondern nur auf Leistungsstörung, wie auch die Verhandlungen mit den Ständen von dem Bemühen des Kaisers zeugen, die Schuldsomme so rasch wie möglich aufzubringen, um dem König keinen Anlaß für Intervention und Krieg zu bieten. Über den Fortgang der vorgesehenen Gesandtschaft nach Ungarn liegen keine Anhaltspunkte vor. Nach Martini 1479 war nicht einmal die Summe von 50.000 Gulden, deren Transfer Heinrich von Liechtenstein übernommen hatte, vollständig zusammengebracht: Wegen der zweiten Rate war weiterer Aufschub erforderlich.<sup>77</sup> Über das Verhalten des Ungarnkönigs herrschte Besorgnis und Unsicherheit. Die österreichischen Dienstleute und Söldner waren noch immer nicht ausbezahlt und stellten eine nicht geringe Bedrohung im Innern dar. Rüstungen in Oberösterreich waren wegen der Grenzfehden mit böhmisch-mährischen Herren notwendig; hinzu kamen Übergriffe der ungarischen Besatzungen in Innerösterreich, zu deren Abwehr gleichfalls Kriegskontingente aufgestellt werden mußten.<sup>78</sup> In den Stammerblanden Friedrichs III. wuchs der Türkendruck durch den Frieden Venedigs mit der Hohen Pforte.<sup>79</sup> Von diesen Konfliktherden überanstrengt, vermochte der Kaiser im Westen nicht in den Kampf um die Erhaltung des burgundischen Erbes Maximilians einzugreifen.

#### b) Die Ausweitung des Konflikts von der Territorialität auf die Ebene des Reichs

Um Klagen des Kaisers bei den Reichsständen zuvorzukommen, hatte König Matthias am 2. Januar 1480 den Herzögen Ernst und Albrecht von Sachsen eine Abschrift des Gmünder Vertrags mit der Bitte zugeschickt, den zu erwartenden Beschuldigungen gegen ihn keinen Glauben zu schenken.<sup>80</sup> Er machte die Herzöge auf die beschworene vertragliche Zahlungsverpflichtung aufmerksam, welcher der Kaiser schuldhaft nicht nachgekommen

---

<sup>75</sup> 17.000 Pfund Pfennige.

<sup>76</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CVI, S. 251 (Art. 16).

<sup>77</sup> Ebd., nr. CLXII, S. 368 ff.; vgl. nr. CLVIII, S. 361-363; nr. CLIX, S. 363 f.

<sup>78</sup> Ebd., nr. CLXXI, S. 401 f.; nr. CLXXII, S. 402-404; vgl. nr. CLXIX, S. 393-397.

<sup>79</sup> 1479 Januar 25. S. dazu BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 630.

<sup>80</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 748 f.

sei. In einem Akt lehnrechtlicher Loyalität gaben die Herzöge das ungarische Schreiben an den Kaiser weiter.<sup>81</sup>

Als König Matthias durch den Propst von Preßburg, Georg von Schönberg, Mitte März 1480 dem Kaiser in formeller Courtoisie Freundschaft und Dienst entbot, ließ der Kaiser darauf hinweisen, daß das Verhalten des Königs ganz im Widerspruch dazu stehe, da er kaiserliche Städte und Schlösser belege, Land und Leute schädige und den Fürsten im Reich Briefe zusende, die auf Grund erdichteter und unwahrer Angaben seine Ehre verletzen.<sup>82</sup> Die Forderung des Königs betreffend, hielt er dem Gesandten vor, er habe mehr gehalten, als er schuldig sei, da König Matthias seine der Geldforderung gegenüberstehenden Vertragspflichten nicht erfüllt habe. Der König habe den größeren Teil der Geldschuld eingenommen und nehme weiterhin Beträge ein. Gegen ein rigoroses Bestehen auf den Vertragsrechten gab der Kaiser zu bedenken, daß es "weder kuniglicher noch fürstlicher wird wol anstee, daz er umb ain solich sno<sup>e</sup>d gelt ainen Römischen Kaiser, den er seinen vatter nennt und sein selbs ere und phlicht so gar veracht und an den armen kristen, die sunst von den unglawbigen und in annder weg so gro<sup>e</sup>sslich beswert sein, so u<sup>e</sup>bl tut".<sup>83</sup> Friedrich III. erbot sich, über die Auslegungsdifferenzen die Kurfürsten und Fürsten des Reichs, zu denen sich Matthias auch zähle, schiedsgerichtlich befinden zu lassen. Gehe der König auf dieses billige Anerbieten nicht ein, so müsse er "got und das recht beurnehmen, und sich mit rat und hilff seiner freundt und undertanen, des ko<sup>e</sup>nigs u<sup>e</sup>bl und unrechts auffzuhalten".<sup>84</sup>

In einem Schreiben vom 20. März 1480 an die sächsischen Herzöge und Kurfürst Albrecht von Brandenburg<sup>85</sup> nahm Friedrich III. ausführlich zu den ungarischen Beschuldigungen Stellung. Insbesondere wies er die Behauptung als unwahr zurück, er habe in den vergangenen Jahren Ungarn militärisch angegriffen, so daß König Matthias veranlaßt worden sei, seinerseits Österreich mit Krieg zu überziehen. Tatsächlich habe ihn der König - dies gehe eindeutig aus dem ungarischen Feindsbrief hervor - wegen der Regalienleihe für König Wladislaw von Böhmen bekriegt. Die Schuldverschreibung betreffend gab er die Erläuterung, daß er sich nicht gesondert als Alleinschuldner verschrieben, sondern sich

---

<sup>81</sup> Ebd.

<sup>82</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXI, S. 268. 1480 März 14.

<sup>83</sup> Ebd.

<sup>84</sup> Ebd., S. 269.

<sup>85</sup> Ebd., nr. CXIV, S. 274-277. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 749 f.

in Gemeinschaft mit seinen Landleuten verpflichtet habe, vom Land Österreich die Summe zu entrichten. Damit stellte er klar, daß die Stände keine bloße Bürgschaft geleistet hatten, sondern in ein gesamtschuldnerisches Verhältnis eingetreten waren. Hinsichtlich der Frage der Leistungserfüllung trat der Kaiser der Behauptung entgegen, wonach er den Untertanen unter Achtandrohung Zahlungen an Ungarn verboten habe, und bekundete, er habe statt dessen die Landleute aufgefordert, die Summe vollständig zu erlegen, damit die Schuldverschreibung nicht wegen eines geringen Restbetrags in Händen des Königs verbleibe.<sup>86</sup> Bismarck seien 50.000 Gulden bezahlt worden, obwohl er dazu dem Vertrag entsprechend rechtlich nicht verpflichtet gewesen sei, da König Matthias noch nicht alle besetzten Schlösser zurückgegeben habe. Von dieser grundsätzlichen Vertragsinterpretation und der Einrede des nicht erfüllten Vertrages abgesehen, wird der Zahlungsverzug mit der Verarmung des Landes infolge schwerer ungarischer Übergriffe und Schädigungen gerechtfertigt. Ausgehend von der Zurückweisung der ungarischen Behauptung, er habe sich König Matthias gegenüber eidlich verpflichtet, ließ der Kaiser das Verhalten des Königs als Verletzung des ihm bei der Regalienleihe für Böhmen im Dezember 1477 geleisteten lehnrechtlichen Treue- und Gehorsamseides erscheinen, den er deshalb abschriftlich dem Schreiben beigab. Dieser eidlichen Verpflichtung zuwider habe der König ohne redlichen Grund und ohne Not den ungehorsamen Erzbischof von Salzburg, obwohl er als Kaiser und Landesfürst der rechte Erbvogt des Stifts sei, in seinen Schutz genommen, in seinen Landen gelegene salzburgische Städte und Schlösser besetzt und unter dem Vorwand des Durchzugs gegen die Türken in Österreich Truppen stationiert, die jetzt ohne förmliche Absage und Ehrbewahrung und ohne Vorliegen eines Rechtsgrundes versuchten, Städte und Schlösser an sich zu bringen. Dadurch habe Matthias auch gegen den im Gmundener Vertrag vereinbarten "ewigen Frieden" verstoßen.

In einem weiteren Schritt sandte Friedrich III. am 23. März 1480 an eine Reihe von süd- und südwestdeutschen Reichsständen, die zu einem guten Teil Lehnsträger der böhmischen Krone waren, und an vier oberdeutsche Reichsstädte<sup>87</sup> zur Dokumentation der Wahrheitsfrage einen kleinen Aktenvorgang mit der Bitte, der ungerechtfertigten Klage<sup>88</sup> des Königs keinen Glauben zu schenken und die der Wahrheit entsprechenden Tatsachen auch Zugewandten zur Kenntnis gelangen zu lassen. Neben dem Begleitschreiben handelte es sich

---

<sup>86</sup> Es wird auch der ungarischen Behauptung widersprochen, der König habe eine Fristerstreckung gewährt, die auch nicht eingehalten worden sei (S. 276).

<sup>87</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXV, S. 277 f.

um Kopien des ungarischen Schreibens an die sächsischen Herzöge, der kaiserlichen Gegendarstellung und des lateinischen Lehnseides aus dem Jahre 1477.

Gleichfalls unter dem Datum des 23. März 1480 erging an Reichsstände und Reichsstädte in der Form eines unmittelbaren lehnrechtlichen Aufgebots ohne Zwischenschaltung einer Reichsversammlung der Befehl, bis Pfingsten "auf das maist vnd höchst" feldmäßig ausgerüstete Kontingente zu Roß und zu Fuß zum Kampf gegen König Matthias nach Linz zu schicken.<sup>89</sup>

c) Die Motivation der kaiserlichen Hilfsmandate gegen den König von Ungarn: Türkenkrieg und Mythos von Neuss

Wie schon in der Frage der Schuldverschreibung sah sich der Kaiser auch in seinem Hilfsmandat an Reichsstände und Reichsstädte zu einer sehr ausführlichen Argumentation und Begründung veranlaßt,<sup>90</sup> in der jetzt allerdings allgemeine Gesichtspunkte in den Vordergrund geschoben wurden, um dem Eindruck zu begegnen, es handele sich um einen isolierten dynastischen und territorialen Konflikt. Das kaiserliche Mandat ist sicherlich auch ein Zeugnis für politische Propaganda, es legt aber strukturelle Elemente der Reichsverfassung bloß, die eine Rechtspflicht der Stände und Städte zur Hilfeleistung begründen. Das Reich erscheint als ein durch Rechtspflichten bestimmter, gleichzeitig aber auch durch starke soziale Momente geprägter Herrschaftsverband, der - analog zu dem sozialen Beziehungsgefüge von Familienverbänden - zumindest in ritueller Förmlichkeit geschuldete affektive Verhaltensweisen und Bindungen zwischen den Ständen und dem Reichsoberhaupt aufweist. Die Gehorsamsleistung der Stände bedeutet zudem - sosehr auch die Pflichtbindung betont wird - nicht nur die Erfüllung einer einseitigen, durch Strafandrohung abgesicherten Verpflichtung, sondern stellt eine Dienstleistung dar, die eine Dankeschuld begründet und einen Anspruch auf einen entsprechenden kaiserlichen Huld-

---

<sup>88</sup> "überklag".

<sup>89</sup> Württembergische Regesten I, nr. 4646. CH. F. SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, Bd. 3, 2. A. Tübingen 1777, Beil. nr. 85, S. 112-114.

<sup>90</sup> Zugrundegelegt ist das Exemplar an die Stadt Augsburg. StadtA Augsburg, Literalien, 1480 März 23. Vgl. an Ulm am 24. März 1480, J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 559, S. 395 (Regest).



und Gnadenerweis nach sich zieht, der von dem Reichsoberhaupt auch förmlich in Aussicht gestellt wird.<sup>91</sup>

Zum Ausgangspunkt für sein Hilfsgebot nimmt Kaiser Friedrich III. allerdings den Türkenkrieg und ordnet dieser allgemeinen Christenpflicht und gemeineuropäischen Aufgabe als dem eigentlichen politischen Ziel alle übrigen territorialen Ereignisse und Konflikte unter. Weiter zurückgreifend erinnert er daran, wie er auf vielen Reichstagen und zuletzt 1474 persönlich in Augsburg versucht habe, die Türkenabwehr zum Schutz des Glaubens, der eigenen Erblände sowie auch anderer christlicher Lande zu organisieren, in diesen Bemühungen aber durch die Intervention Herzog Karls von Burgund im Kölner Erzstift mit der Belagerung der im Stift gelegenen Stadt Neuß unterbrochen worden sei.

Der Krieg gegen Burgund und die Entsetzung der Stadt Neuß durch ein zuletzt von Friedrich III. in eigener Person geleitetes, freilich mehr durch seine bloße Existenz als durch spektakuläre militärische Operationen wirkendes Reichsheer<sup>92</sup> wurden von kaiserlicher Seite sehr rasch zu einem reichspolitischen Mythos stilisiert, um der allmählich permanenten Inanspruchnahme des Reichs im Interesse des Hauses Habsburg ein überzeugendes Gegenbeispiel für den Einsatz des Kaisers zugunsten des Reichs entgegenstellen zu können. Tatsächlich war die Aktion zur Rettung der Stadt Neuß ein ganz seltenes und außerordentliches reichspolitisches Ereignis, denn sie war erfolgreich und unter der - wenn auch zögerlichen - Beteiligung einer Vielzahl von Reichsständen und Reichsstädten zustande gekommen. Der Kaiser wurde freilich durch Geldzahlungen der Stadt Köln zum Aufbruch in das Erzstift stimuliert, und er ließ sich später seinen Einsatz von dem Gubernerator des Stifts, dem Landgrafen Hermann von Hessen, teilweise erstatten.<sup>93</sup>

---

<sup>91</sup> Das kaiserliche Mandat verknüpft strikte juristische Merkmale mit sozialen Verhaltensweisen und Normen; der kaiserliche Befehl stellt nicht isoliert eine Forderung dar, "die Anerkennung und Erfüllung lediglich deswegen zu verlangen vermag, weil sie in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung gestellt wurde." Vgl. H. KRÜGER, Allgemeine Staatslehre, 2. A. Stuttgart 1966, S. 838 f. Dazu eingehender oben, S. 21 ff.

<sup>92</sup> J. LANGE, Pulchra Nussia. Die Belagerung der Stadt Neuss 1474/75, in: Neuss, Burgund und das Reich, Neuss 1975, S. 9-190. H. GILLIAM, Der Neusser Krieg. Wendepunkt der europäischen Geschichte. Ebd., S. 191-254.

<sup>93</sup> Kurz vor Beendigung des Augsburger Reichstags von 1474 ersuchten Gesandte der Stadt Köln den Kaiser um Schutz, damit die Stadt beim Reich bleiben könne. Kaiser Friedrich III. sagte Hilfe zu und bekundete, daß er persönlich den Einsatz des Reichsheeres leiten werde; er habe aber bislang viel ausgegeben, und die Kammer sei leer. Er verdeutlichte den Gesandten, daß eine finanzielle Unterstützung die nur langsam zu bewerkstellenden Rüstungen und den Aufbruch beschleunigen könnte. Die Kölner Gesandten versprachen, nicht nur die Kosten für den kaiserlichen Hofstaat auf dem Reichstag zu übernehmen, sondern dem Kaiser zudem für die Dauer des Krieges wöchentlich 1.000 Gulden zu zahlen und ihn nach Kriegsende in Dankbarkeit wenigstens mit 100.000 Gulden zu beschenken. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, S. CXXXII. Landgraf Hermann von Hessen hatte sich bereits am 3. Januar 1474 bei seiner Bestellung zum Verweser des

Kaiser Friedrich III. weist in seinem Mandat nun darauf hin, daß er die Stände und Städte des Reichs auf Grund seiner Verpflichtung zur Mehrung und zum Schutz des Reiches aufbiete, stellt aber zugleich anhand des Neußer Krieges die Voraussetzungen für eine allgemeine Hilfe durch das Reich dar, um sodann den ungarisch-habsburgischen Konflikt als einen vergleichbaren Fall zu erweisen, der diese Voraussetzungen erfülle. Demnach mußte mit dem Kölner Stift ein "mercklich gelid des heiligen reichs" vor dem burgundischen Zugriff bewahrt werden. Eine weitere zwingende Notwendigkeit, das Reich aufzubieten, ergab sich damals daraus, daß der Herzog von Burgund versuchte, mit dem Stift einen Zugang für ein weiteres Eindringen in das Reich und in Gebiete der deutschen Nation zu gewinnen. Es galt die Integrität des Reichs zu bewahren und zugleich eine weiterreichende Bedrohung abzuwenden.<sup>94</sup> Beide Momente reklamiert Friedrich III. jetzt auch für seine Erblande. Seinen Darlegungen zufolge hatte er im Anschluß an die Befriedung des Kölner Stifts die Absicht, in seine Erblande zurückgekehrt, mit Rat und Hilfe des Reichs wieder den Kampf gegen die Türken aufzunehmen, nicht nur um seine Lande zu schützen, sondern um zugleich den Türken den Zugang zu anderen christlichen Ländern zu verwehren, als er erneut, dieses Mal durch die grundlose, unbillige und mutwillige Fehde des Königs von Ungarn, daran gehindert wurde, so daß die Türken mit beträchtlicher Macht in seine Erblande einfallen und sie heimsuchen konnten. Das alles habe er des Königs wegen erduldet und sich als christlicher Kaiser dem christlichen Glauben zugute und im Interesse der Förderung des Widerstands gegen die Türken mit Matthias, obwohl es sich um eine mutwillig provozierte Sache handelte, gütlich vertragen und mit ihm einen ewigen Frieden geschlossen. Auch habe Matthias, wie jeder andere Reichsfürst und Untertan, sich ihm gegenüber als seinem "rechten natürlichen herrn" eidlich hoch verpflichtet.

Wenn Friedrich III. die Reichsstände und Städte gegen die neuerlichen eidverletzenden, in arglistiger Weise unter dem Vorwand des Türkenkriegs verübten Übergriffe ohne rechtsförmliche Absage von seiten der Ungarn aufbietet, die zuletzt Radkersburg erobert hätten, so formuliert er den Gehorsamsanspruch auf der Grundlage einer zwingenden Kumu-

---

Kölner Stifts in einem Revers verpflichtet, dem Kaiser auf drei Termine in Ansehung seiner "hoigen vlysmue und arbeit ouch groisse kost und zerunge", die er für eine Beilegung der Stiftswirren aufgewendet habe, und für den Willen des Kaisers, ihm zur Erlangung des Stifts behilflich zu sein, insgesamt 10.000 Gulden "guyt an golde und swaer an gewichte" zu zahlen. Ebd., nr. 140, S. 392 f. Dem zugrunde liegt ein Anspruch des Kaisers, für Dienste, die er Reichsständen leistete, entschädigt zu werden.

<sup>94</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1480 März 23. Vgl. dazu die publizistische Auseinandersetzung zwischen Herzog Karl von Burgund und Kaiser Friedrich III.; CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 27, S. 120-

lation verschiedener Pflichtbindungen, die gegenüber der kaiserlichen Person, dem Reich und - unter dem Gesichtspunkt der durch die ungarischen Übergriffe behinderten Türkenabwehr - gegenüber dem christlichen Glauben und der Christenheit bestehen. Die Hilfsverpflichtung erstreckt sich - analog zu der Reichshilfe für Neuß - auch auf die kaiserlichen Erblände, "nach dem die mercklich glider des heiligen reichs vnd gegen frömbden zungen vnd den Turgken ein schilt sein, dardurch ander kristenliche lannd von irem gewalt verhütt bleiben", so daß dem Reich an ihnen nicht weniger als an Neuß gelegen sei, zu dessen Rettung die Stände ihm damals Hilfe und Beistand geleistet hätten. Die Hilfe komme dem christlichen Glauben, dem Reich und den einzelnen Ständen selbst zugute. Der Kaiser erwartet, daß den Ständen und Städten "als liebhaber vnserer persone, cristenlichs glaubens vnd des heiligen reichs" wie in anderen Fällen die "grob, mutwillig, vnmentschlich hanndlung" des ungarischen Königs "widerwertig vnd leid" ist. Der Zuzugsbefehl ist außerordentlich scharf sanktioniert; Ungehorsam wird der doppelten Rechtspflicht gegenüber der kaiserlichen Person und dem Reich entsprechend mit der Strafe des *crimen laesae maiestatis*, der Acht und Aberacht des Reichs, unbestimmt mit anderen Ungnaden, Strafen und Bußen sowie mit dem Entzug aller vom Reich herrührenden Rechte, Freiheiten, Privilegien und Zölle bedroht.

### 3. Die Erörterung der Rechtslage im Konflikt mit König Matthias: Das Rechtsgutachten für den Kaiser vom Jahre 1480

Um den kaiserlichen Ausschreiben und Mandaten entgegenzuwirken, nahm König Matthias bereits am 6. April 1480 zu der inkriminierenden Beschuldigung des Kaisers Stellung, er habe ohne rechtsförmliche Absage die steirische Stadt Radkersburg erobert.<sup>95</sup> Er bezog sich dabei ausschließlich auf die Bestimmung des Gmundener Vertrages, die ihm das Recht einräumte, sich bei Nichterfüllung der Schuld durch den Kaiser das Debitum samt *Damnum* und *Interesse* auf jede Weise zu verschaffen, ohne daß durch die ergriffenen Maßnahmen der vertraglich vereinbarte Friede berührt würde. Die Schuldenerfüllung durch den Kaiser stehe nun weit über ein Jahr aus. In strikter Vertragsinterpretation legte

---

122; nr. 28, S. 122-125. Weitere Belege bei A. SCHRÖCKER, *Die Deutsche Nation. Beobachtungen zur politischen Propaganda des ausgehenden 15. Jahrhunderts* (Historische Studien, H. 426), Lübeck 1974, S. 41 ff.

<sup>95</sup> A. F. OEFELE, *Rerum Boicarum Scriptorum*, Tomus I, Augsburg 1763, S. 319 (an Herzog Albrecht IV. von Bayern). A. PH. V. SEGESSER, *Die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus in den Jahren 1476-1490*, Luzern 1860, Beil. nr. 15, S. 83 f. StadtA Augsburg, *Literalien*, 1480 April 13; vgl. 1480 Juli 11.

König Matthias dar, daß für sein Vorgehen dieser Bestimmung gemäß, die er seinem Rechtfertigungsschreiben abschriftlich beigab, eine Aufkündigung der vertraglichen Freundschaft - durch Ansage der Feindschaft - nicht erforderlich gewesen sei. Mit einer förmlichen Absage hätte er sich hingegen in einen unmittelbaren Widerspruch zu dem gegenseitigen Vertrag gesetzt. Indem er nur auf diese Frage einging, versuchte der König, den ganzen Konflikt, der in politischer Interpretation eine weitere Eskalation im schwelenden corvinianisch-habsburgischen Hegemonialkampf im Südosten Europas darstellt, auf die Folgewirkung einer schuldrechtlichen Zahlungsverpflichtung zu reduzieren.

Die kaiserliche Seite war gezwungen, sich intensiver und von allgemeineren politischen und reichsrechtlichen Zusammenhängen isoliert mit der obligationenrechtlichen Argumentation und mit Schadensersatzansprüchen des Gegners auseinanderzusetzen. Dazu wurde im Verlaufe des Jahres 1480, nach der Gesandtschaft des Propstes von Preßburg an den Kaiserhof von Mitte März, durch einen Juristen entweder der Universität Wien oder aus dem kaiserlichen Rat selbst ein Rechtsgutachten erstattet.<sup>96</sup>

Das juristische Gutachten bietet ein instruktives Beispiel für das Spannungsverhältnis von Recht und Politik und für die rationalen Grundlagen der Politik des Kaiserhofes. Ausge-

---

<sup>96</sup> CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. IV, S. 634-638. HHStA Wien, Fridericiana 10, pag. 230-233. Der Verfasser hatte nach eigenem Bekunden bereits am Vortag ein umfassenderes, mehr politisches Gutachten erstattet und äußerte sich jetzt zu den engeren juristischen Gesichtspunkten auf der Grundlage einer Werbung ungarischer Gesandter: "Scripsi heri sub vesperam que agenda essent ex ordine. Nunc autem per vniuersas particulas propositionis facte ab oratoribus discurrendo quantum pro temporis angustia fieri potest, dicam quid secundum Jura dici possit, quo intelligatur magnum laberintum ingrederemur si de Jure super sequentibus esset disceptandum. Ideo oporteat et conuenientius sic per alia faciliora media his grauissimis litibus et contouersis finem imponere." (S. 634). Aus dem Kreis der kaiserlichen Räte kommt als Verfasser in erster Linie Dr. iur. utr. Thoman von Cilli in Frage, der seit Mitte der siebziger Jahre als außenpolitischer Experte am Kaiserhof gelten kann und der sich besonders intensiv mit der ungarischen Frage zu befassen hatte. S. B. SEUFFERT, *Drei Register*, S. 36 ff. Am 22. Juli 1485 gab Dr. Thoman von Konstanz aus, wo er Dompropst war, dem Kaiser Auskunft über die Aktenlage im "hungrischen handl". HHStA Wien, Fridericiana 7, 1485, fol. 71. Druck: SEUFFERT, S. 41 f. Demnach hatte Dr. Thoman den "hungrischen handl allen", d. h. vornehmlich die Akten zu dem Konflikt vor 1481, in einem großen neuen Aktensack ("karnier") deponiert und in Graz in der österreichischen Kanzlei zurückgelassen. Der Aktensack enthielt die Schreiben des Königs von Ungarn und alle Niederschriften der Verhandlungen zwischen Kaiser Friedrich III. und dem König. Die alten Vertragsurkunden waren in dem großen roten Buch registriert, die Urkunde eines neuen Vertrags in dem blauen Buch. Die Originale ("Hauptbrief") habe der Kaiser selbst an sich genommen, d. h. seinem Hausarchiv eingefügt. Seinem Schreiben an den Kaiser gab Dr. Thoman eine Denkschrift über die ungarische Frage bei, die er in Konstanz verfaßt hatte: "Was mir aber in demselbn hungrischn handl kund vnd wissen ist, das hab ich erst hie, ewrn k. g. Zu eren vnd nucz, gar in kurzzer mainung in geschriff bracht, vnd darinn, der warhait nit vergessen [...]. Daraus ewr k. Mt. vnd me<sup>a</sup>niklich gruntlich vnd warlich mug bericht werden, wie sich all sachn etc. von etweuil Jarn bisher vergangen begeben haben. Es ist auch not, daz man dieselb geschriff alle von anfang bis zum ende, offt v<sup>e</sup>berlese, so mug man all mainung daraus gruntlich vernemen. Ich hab auch dieselb geschriff gar mit plossen schlechten [einfachen] warten auff ainn gemainn form gesezt, in mainung, daz man die möcht mit Zimlichen warten Zieren vnd alsdann

schieden wird der politische Gesichtspunkt, daß die Zahlungsverpflichtung des Gmünder Vertrages und die darauf beruhende Schuldverschreibung von König Matthias als Repressionsinstrumente gehandhabt werden, um eine Revision des Vertrages von Wiener Neustadt aus dem Jahre 1463 zu erzwingen, eine corvinianische Dynastie gegen die "legitimistischen" Anrainermächte zu etablieren und sie durch eine hegemoniale Stellung zu sichern. Daß dieser machtpolitische Gesichtspunkt in dem Gutachten außer Betracht bleibt, liegt zweifellos in der isolierten juristischen Fragestellung, vermutlich aber auch im gemeinrechtlichen Schuldrecht selbst begründet, dessen Strenge bei formgebundenen Geschäften mögliche politische Erwägungen in weitem Sinne dominiert, worauf der Gutachter selbst mehrfach mit der Bemerkung verweist, daß nicht eine volitive Interpretation des Schuldverhältnisses durch die Parteien, sondern eine Interpretation nach gemeinem Recht - mit strengen Auslegungsregeln - stattzufinden habe. Anders sieht die Rechtslage hinsichtlich der Schadensersatzforderung aus; hier ergeben sich bei einer strikten rechtlichen Beurteilung wegen der Unübersichtlichkeit der rechtlichen Materie und der Sachverhalte immanente Grenzen eines decisiven juristischen Streitaustrages.

Das Gutachten nennt drei Gründe, mit denen die Gegenseite das militärische Vorgehen rechtfertigt:

1. Die kaiserliche Restschuld über 50.000 Gulden.
2. Die angebliche Verspottung ("derisio") der ungarischen Gesandten und damit der Person des Königs auf dem Nürnberger Reichstag (1479)<sup>97</sup> und die Schäden, die Amtleute und Untertanen des Kaisers durch Übergriffe auf Untertanen des ungarischen Königs verursacht haben.
3. Schadensersatzforderungen wegen der Nichterfüllung des Debitums und wegen des Sachverhaltes, daß der Kaiser die Schädigungen ungarischer Untertanen und Gebiete durch seine Untertanen nicht verhindert und sie zu unterbinden versucht hat, wie dies schon früher vom Preßburger Propst im Namen des Königs vorgebracht wurde.<sup>98</sup> Während die Gegenseite, wie der Gutachter bemerkt, ihre Schadensersatzforderung begrifflich nur mit "damnum", d. h. dem positiven Schaden infolge eines realiter eingetretenen Ereignisses,

---

auffdruckhn lassen, damit durch den gemainn mann Reich vnd arm offenlich verstannden wurde, wie gar vnrecht ewrer ka. Mt. von dem kunig etc. beschehen ist".

<sup>97</sup> Vgl. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, S. 114, Art. 9. Zur Protestation der ungarischen Gesandten auf dem Nürnberger Reichstag von 1479 s. unten, S. 829 ff.

<sup>98</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXIII, S. 272-274. Vgl. dazu SEUFFERT, Drei Register, S. 130-133.

und mit "expensae" (Aufwendungen) erfaßt, die hypothetischen oder mittelbaren Schadensfolgen, die den unmittelbaren Sachwert übersteigen, aber nicht aufführt, geht der kaiserliche Gutachter von dem weiteren, im Wortlaut des Gmundener Vertrages vorfindlichen Begriff des "interesse" aus, das alle kausalen Schäden einschließt.<sup>99</sup>

Bereits einleitend bemerkt der Gutachter, daß er zwar alles sage, was "secundum iura" gesagt werden könne, daß man aber bei einer Erörterung der Sache "de iure" ein weitläufiges Labyrinth betrete und es deshalb angemessener und sinnvoller sei, den so überaus schweren Streitigkeiten und Kontroversen "per alia faciliora medie", durch Vergleich, ein Ende zu setzen.<sup>100</sup>

Der Gutachter geht nun so vor, daß er zunächst in allgemeiner Weise in einem knappen Abriß des Obligationenrechts, der innerhalb des Gutachtens freilich breiten Raum einnimmt, die rechtlichen Grundlagen - "aliqua vera et notoria" - erläutert, um sodann die drei ungarischen Forderungen und Kriegsgründe mit diesen rechtlichen Voraussetzungen zu korrelieren und damit zu Konklusionen zu gelangen, "quid agendum magis conveniat".

Ausgehend von dem beschreibenden Satz der Institutionen, "obligatio est iuris vinculum quo necessario astringimur ad aliquid dandum vel faciendum",<sup>101</sup> referiert der Gutachter als erste Präsupposition die Genera der Obligationen in der Einteilung der mittelalterlichen Doctores nach der "obligatio naturalis", "civilis" und "naturalis et civilis simul". Sodann nennt er die Species in der justinianischen Vierteilung der Obligationensystematik: die Obligationen "ex contractu" und "ex maleficio", "quasi ex contractu" und "quasi ex maleficio".<sup>102</sup> Die Quasikontrakte sind für den Gutachter von Bedeutung, um über die "negotiorum gestio" den ungarischen Anspruch auf Erstattung der "expensae" juristisch einordnen zu können: die "obligatio quasi ex maleficio" ergibt die Grundlage, um die Frage des Mitverschuldens und der Haftung des Kaisers bei Übergriffen seiner Untertanen erörtern zu können. Außerdem nennt er Nichtigkeitsgründe für Kontraktobligationen ("pactum", "promissio"). Der Gutachter stellt in der zweiten Präsupposition fest, daß eine

---

<sup>99</sup> "Ex quibus tandem concludebatur obligari Cesarem ad damna expensas et interesse quamuis de interesse quod vix secundum ipsos de bonis mobilibus principum nostrorum solui posset, non sit omnino sermo, sed tantum de expensis et damnis iuxta obligationum formam etc.". Monumenta Habsburgica I, 3, nr. IV, S. 634.

<sup>100</sup> S. oben, Anm. 96.

<sup>101</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, S. 635. Inst. 3, 13; vgl. D. 44, 7, 3.

<sup>102</sup> auch "ex delicto". Vgl. R. HOCHSTEIN, Obligationes quasi ex delicto. Untersuchungen zur dogmengeschichtlichen Entwicklung verschuldensunabhängiger Deliktshaftung unter besonderer Berücksichtigung des 16. bis 18. Jahrhunderts (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd.5), Stuttgart/Berlin 1971.

durch feierlichen Eid bekräftigte schuldrechtliche Verpflichtung sehr viel stärker binde als eine nur einfache Verpflichtung, um später die Konkurrenz zwischen dem Lehneid des Königs von Ungarn und Böhmen und den Obligationen "quasi ex maleficio" des Kaisers im Hinblick auf die Berechtigung des Krieges erörtern zu können.

Weiterhin läßt er, gestützt auf eine Definition Thomas von Aquins, die Verspottung ("irrisio") der ungarischen Gesandten nicht als Personenverletzung gelten und hebt sie von den Tatbeständen des "convincium" und der "contumelia" ab.<sup>103</sup>

Aufwendungen, "expense facte in re aliena a possessore male fidei", hält er nur für bedingt einforderbar.

Dem komplizierten Gegenstand und der Bedeutung der Sache entsprechend ausführlicher wird als dritte Präsupposition die juristische Interesselehre<sup>104</sup> dargestellt, wobei der Gutachter im wesentlichen Bartolus folgt. Im Anschluß an dessen distinktionenreiches System definiert er das "interesse"<sup>105</sup> als "utilitas non habita", die sowohl den positiven Schaden ("damnum emergens") aus der Obligationenverletzung als auch den hypothetischen Schaden des entgangenen Gewinns ("lucrum cessans") umfaßt. Zur Frage der Schadensbegrenzung und Schätzungsweise referiert er spezifiziert auf das "damnum" die Einteilung in das Interesse "in re uel circa rem" ("interesse intrinsecum"), "istud est ipsa res seu eius extimatio"<sup>106</sup> uel illud quod prouenit immediate ex ipsa re ut fructus et partus et huiusmodi", und in das Interesse "extra rem" ("interesse extrinsecum"), "quod prouenit non ex ipsa re sed propter ipsam rem", das sich also auf die mittelbaren Schadensfolgen bezieht. Weiterhin erörtert er die mit diesen Einteilungen korrelierenden Schätzungsmodalitäten, insbesondere im Hinblick auf die justinianische Begrenzung auf den doppelten Sachwert. Außerdem weist er darauf hin, daß Aufwendungen ("expensae") von Rechts wegen und streng genommen nicht unter Schadensersatz fallen, sondern etwa eine Frage von Prozeßkosten und ähnlichem darstellen. Die Präsuppositionen des Gutachtens werden abgeschlossen mit etwas knapperen Bemerkungen zu den Distinktionen der Kausalität und

<sup>103</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, S. 635. Zur Personenverletzung s. C. F. ROßHIRT, Dogmen-Geschichte des Civilrechts, Heidelberg 1853, S. 324. M. KASER, Das römische Privatrecht, Bd. 1, 2. A. München 1971, S. 623 ff.

<sup>104</sup> Vgl. W. ENDEMANN, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts, 2. Bd., Berlin 1883. H. LANGE, Schadensersatz und Privatstrafe in der mittelalterlichen Rechtstheorie (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 2), Münster/Köln 1955. H. J. WIELING, Interesse und Privatstrafe vom Mittelalter bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Köln/Wien 1970.

<sup>105</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, S. 635 f. Vgl. den Bartolus-Kommentar zu C. 7, 47.

des Verschuldens, doch werden hierzu weitere Ausführungen auf Anforderung in Aussicht gestellt.

Nach diesen rechtsdogmatischen Darlegungen in ausgeprägt diskursiver Form gelangt der Gutachter zu den folgenden drei "dicta", die zum Teil unmittelbare Empfehlungen beinhalten:<sup>107</sup>

1. Der Kaiser ist durch schriftliche Schuldverschreibungen in eine Schuld in bestimmter Höhe ("certa summa debiti") verstrickt, und zwar unter bestimmten Bedingungen ("certae conditiones"). In der Nichterfüllung dieser Schuld beruht die Hauptursache ("principalis ratio") für die Anfechtung ("querela") durch den König von Ungarn. Eine derartige schriftliche Obligation ist auszulegen "quantum de jure communi fieri juste potest [...] et non a communi seu partium voluntate". An den Kaiser ergeht die Aufforderung: "et tu vide obligationes".

2. Was den Nürnberger Reichstag anlangt, auf dem sich der König verspottet glaubt, und die Übergriffe kaiserlicher Untertanen auf ungarisches Gebiet, "non tamen idcirco usquequaque constat propter hoc magis obligari Cesarem, quam forma obligationum de communi jure pretendat neque de jure tollitur obligatio Serenissimi D. Vngarie Regis solempni iuramento firmata tam ratione Regni Bohemie, quam regni Hungarie, quo filius est adoptivus Cesaris, ideo videatur insufficiens causa tante litis et tanti illati dampni". Aus den Präsuppositionen läßt sich hinreichend schließen, daß der Kaiser den König nicht verspottet hat und dem Kaiser auch keine nahe Kausalität ("causa propinqua") oder grobe Fahrlässigkeit ("culpa lata") hinsichtlich des Eindringens seiner Untertanen auf ungarisches Gebiet zugerechnet werden kann.

3. Wenn von seiten des ungarischen Königs die Erstattung von Aufwendungen und Schadensersatz in großem Umfange gefordert werden, so hat er doch seit langer Zeit mehr Schäden zugefügt als erlitten. Daneben kann man schwere Personenverletzungen ("iniuria") durch den König, unter anderem weil er sich Herzog von Österreich nennt, mit starkem Recht kompensatorisch rechtlich geltend machen. "Quare ante decisionem de jure in tanto laberinto equum non videtur, ut altera partium petat expensas et damna etc., ideo necesse est alia convenientiora amicabilis compositionis media adinuenire, quam ab inicio oblata sunt, que omnia bene inspicienti et sapienti notissima relinquo, et de hiis

---

<sup>106</sup> aestimatio.

<sup>107</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, S. 637 f.



hactenus, nam obmittimus multa et rescindimus, potissimum que facti sunt, sicut castris non restitutis, veluti obligationum continet series atque de innumeris querelis aliis publicis et priuatis, quas inducere oporteret si de jure procederetur".

Der Gutachter bietet eingeständenermaßen nur die elementaren Grundzüge der Rechtslage, macht aber abschließend auf die weitere Komplizierung durch vielfältige Anfechtungs- und Einredegründe aufmerksam, die bei einer rechtlichen Entscheidung, denkbar ist ein schiedsgerichtlicher Rechtsspruch, zum Zuge kommen sollen, die sich aber nicht gegen die Erfüllung der Geldschuld als zweifelsfreie Primärobligation richten. Er läßt durchblicken, daß man in der Schadensersatzfrage an Grenzen juristischer Rationalität und strenger rechtlicher Entscheidungsmöglichkeiten stößt. Deshalb, und nicht etwa, weil er von juristischen zu politischen Kategorien überwechselte, redet er in dieser Frage dem gütlichen Vergleich das Wort.

Die Hauptschwierigkeiten, welche die Rechtsfrage zu einem unüberschaubaren Labyrinth machen, bietet nicht von ungefähr die Interesselehre, die der Gutachter im Anschluß an den Bartoluskommentar zur *lex unica C. 7, 47*, den *locus ordinarius* der Interesselehre, darstellt, zeichnet sich diese Materie doch durch unübersehbare sachliche und methodische Schwierigkeiten und eine kaum lösbare Kompliziertheit aus.<sup>108</sup> Andererseits ist der Rückgriff auf das römisch-kanonische Recht hier unumgänglich, da einmal das Schuldrecht und die Schadensersatzfrage den am wenigsten entwickelten Teil des germanischen Rechts ausmachen<sup>109</sup> und es sich zum ändern trotz der Lehensbindung des ungarischen Königs als Kurfürst und König von Böhmen um einen internationalen Rechtsstreit handelt. Es werden Rechtsfragen aufgeworfen, die außerhalb der Reichweite der Formel vom 'guten alten Recht' liegen, die, wie das Gutachten eindrucksvoll verdeutlicht, nur einen Teil spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Rechtsanschauung und Rechtsbewußtseins abzudecken vermag.<sup>110</sup> Das Gutachten verweist zudem auf einen extremen Grad von Kom-

---

<sup>108</sup> W. ENDEMANN, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre II, S. 244. H. LANGE, Schadensersatz und Privatrecht, S. 13. H. J. WIELING, Interesse und Privatstrafe, S. 2 f., passim. Bartolus beginnt seinen Kommentar zu *C. 7, 47, 1* mit den Worten: "Domini, haec lex est una de difficilioribus totius Codicis et habet materiam profundissimam, et longissimam". Die Interesselehre war bereits in klassischer Zeit so sehr durch ungelöste Streitfragen belastet, daß sich Justinian im Jahre 531 veranlaßt sah, mit einer Konstitution (*C. 7, 47, 1*) einzugreifen und die endlos produzierten "dubitationes" und die "prolixitas" der Streitfragen zu beseitigen. In Wirklichkeit entstanden aus dieser lex, welche den Interessenseersatz auf das Doppelte des Sachwerts begrenzte, neue Schwierigkeiten. WIELING, S. 2 f.

<sup>109</sup> O. v. GIERKE, Deutsches Privatrecht, 3. Bd., Leipzig 1917, § 173.

<sup>110</sup> Grundlegend für die Vorstellung vom unveränderlichen, ewigen Recht des germanischen und mittelalterlichen Denkens: F. KERN, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ 120 (1919), S. 1-79. DERS.,

plexität, Rationalität und Juridifizierung, dessen spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Politik fähig ist, auch wenn das Gutachten natürlich nur einen Teilausschnitt in dem umfassenderen Prozeß der politischen Entscheidungsfindung am Kaiserhof darstellt.<sup>111</sup>

#### 4. Die ersten Reaktionen von Reichsständen und Reichsstädten auf das kaiserliche Hilfsmandat

Aus dem Gutachten geht hervor, daß die Verletzung der Primärobligation, zumal es sich um eine zweifelsfrei schriftlich eingegangene, strengrechtliche certum-Schuld handelte, auch von kaiserlicher Seite als unmittelbar greifbare Hauptursache des Konflikts mit Ungarn nicht bestritten werden konnte. Konsequenterweise hielt König Matthias an seiner Behauptung fest, daß es sich um eine begrenzte territoriale Angelegenheit handelte, die das Reich nicht berührte und deshalb auch keinen Rechtsanspruch des Kaisers auf Reichshilfe begründete. Gegenüber Markgraf Johann ließ Kurfürst Albrecht von Brandenburg sogar den Verdacht einfließen, daß ein vorsätzliches Verschulden des Kaisers vorlag: "dum potuit noluit, cum voluit adimplere nequivit".<sup>112</sup> Daß erbländische und andere Gläubiger durch Fehden von Friedrich III. die Schuldertilgung zu erzwingen versuchten, war keine Seltenheit.<sup>113</sup> Nur die - wenngleich durch den Wortlaut des Gmundener Vertrags gedeckte - Rigorosität des ungarischen Vorgehens, das die Frage der Geldschuld als ostensible Begründung für weiterreichende politische Ambitionen erscheinen lassen konnte, bot dem Kaiserhof die Möglichkeit zu einer reichsrechtlichen Argumentation, die jedoch dem unwiderstehlichen Argument des Türkenkrieges anfänglich noch eher nachgeordnet vorgebracht wurde. Die reichsrechtliche Argumentation wurde zunächst durch den Hinweis auf den Neußer Krieg gewissermaßen unmittelbar veranschaulicht, die Verteidigung der kaiserlichen Lande sollte als analoger Fall behandelt werden; mit der Fortdauer des Kon-

---

Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, 3. A., hg. von R. BUCHNER, Darmstadt 1962, S. 122 ff. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 133 ff. Modifizierend: H. KRAUSE, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG, GA 75 (1958), S. 206-251. Kritisch: G. THEUERKAUF, Lex, Speculum, Compendium Iuris. Rechtsaufzeichnungen und Rechtsbewußtsein in Niederdeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert, Köln/Graz 1968, S. 19 ff. K. KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen, Bd. XII), Konstanz/Stuttgart 1968, S. 309-335. G. KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet, Köln/Wien 1971, S. 223 ff., passim.

<sup>111</sup> Wichtige Hinweise finden sich bei B. SEUFFERT, Drei Register, S. 36 ff., 70-135.

<sup>112</sup> 1480 Juli 13. F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 2. Bd., Leipzig 1897, nr. 678, S. 626.

<sup>113</sup> O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 12 ff.

flikts und seiner Steigerung zur Existenzfrage wurde sie nicht zuletzt in Verbindung mit Feststellungen des Reichstags durch die Formulierung verschiedener, für den Hilfsanspruch des Kaisers als rechtserheblich ausgewiesener Elemente in normativer Hinsicht präzisiert.

Der Erfolg der kaiserlichen Hilfsmandate vom März 1480 war äußerst gering. Die Hilfe der mächtigen, an Ungarn und Böhmen angrenzenden Reichsstände Sachsen, Bayern und Brandenburg blieb aus. Herzog Albrecht von Sachsen entschuldigte sich gerade mit der exponierten Lage seines Territoriums gegenüber den Ländern des Königs. Die sächsischen Gebiete grenzten an sie "an einem Striche bei zwanzig Meilen Weges lang, da kein Gebirge, Wasser, noch Festung dazwischen sey"; außerdem habe König Matthias die für die Truppenrekrutierung so bedeutenden Gebiete Schlesien, die Lausitz und Mähren fest in seiner Hand. Ein baldiger Wiederabzug der mit vielen Kosten dort aufgebrachten Kriegsvölker würde aber ihm, dem Herzog, und dem Kaiser "höhnlich und schädlich" sein. Zum Türkenkrieg indessen erklärte sich Herzog Albrecht jederzeit bereit.<sup>114</sup>

Die freien Städte und Reichsstädte hatten sich im Anschluß an den Nürnberger Reichstag von 1479 auf mehreren allgemeinen Städtetagen mit der Frage des Türkenkrieges, genauer in Wiederaufnahme der Diskussion der frühen siebziger Jahre mit der Frage der Belastungen durch einen großen Feldzug gegen die Türken befaßt. Der Speyrer Städtetag vom 24. Mai 1480 hatte sich nun vordringlich mit dem kaiserlichen Hilfsmandat gegen König Matthias auseinanderzusetzen; er tat dies zwei Tage, nachdem die im kaiserlichen Mandat bestimmte Zuzugsfrist abgelaufen war.

Der Rat der Stadt Augsburg bekundet in seiner Instruktion für den Städtetag,<sup>115</sup> daß nicht nur den Städten, sondern auch dem Reich insgesamt an der Sache "hoch vnd gros" gelegen sei. Im Gegensatz zu den Darlegungen im kaiserlichen Mandat würdigt er die Rolle und die Verdienste des Königs von Ungarn und seiner Vorfahren im Krieg gegen die Türken und befürchtet, daß sich der König bei einem militärischen Angriff durch das Reich veranlaßt sieht, nach Wegen zu suchen, wie er sich dagegen mit Hilfe nun der Türken wehren kann. "Dardurch der cristenhait die hilff des kunigs wider die Turgken abgestreckt vnd der Turgken vnchristenlich fürnemen gestercket wird".

<sup>114</sup> Schreiben vom 11. Mai 1480. F. A. v. LANGENN, Herzog Abrecht der Beherzte, Stammvater des königlichen Hauses Sachsen, Leipzig 1883, S. 129 f.

<sup>115</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1480 Mai 23. Der Augsburger Rat erhielt seit Jahresbeginn 1480 durch seinen Geschäftsträger Jörg Wisser Informationen über den Stand der Ungarnfrage.

Von der spezifischen Interessenlage der Städte ausgehend stellt der Augsburger Rat fest, daß von vielen Orten der deutschen Nation aus mit Ungarn ein umfangreicher Handel betrieben wird, der durch "sollich embörung vnd vbertzug", durch die militärischen Aktionen gegen den König unterbunden wird. Außerdem werden Leben und Gut vieler Kaufleute dem Unfrieden und der Unsicherheit ausgesetzt. Der Rat erinnert daran, daß sich die Städte vor und nach dem "kaiserlichen krieg", gemeint ist der Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern, und zuletzt vor Neuß im Burgunderkrieg "hoher dann ir vermügen gestanden ist, gehorsamlich gehalten vnd dadurch gnad bey der kayserlichen mayestatt zuerlangen verhofft haben". Es mißfällt ihm die Ausweitung des ungarisch-habsburgischen Konflikts auf das ganze Reich, und er befürchtet, indem er sich indirekt der Argumentation des ungarischen Königs annähert, das Präjudiz, wonach beliebige Konflikte zu Sachen des Reichs deklariert werden können, um einen Anspruch auf Reichshilfe damit zu begründen: "so will es aber daran komen, das all krieg vnd vffru<sup>Or</sup> dohin geacht werden wöllen, als ob sy das reich berüren, vnd die stett dartzu verwandt sein sullen, das vber der erbern stett vermügen vnd an im selbs nit pillich wäre". Andererseits warnt der Rat davor, gegründet auf die Hoffnung und Zuversicht, daß aus der Sache doch nichts werde, sich völlig abwartend zu verhalten, denn daraus könnten den Städten hinsichtlich des Verhältnisses zum Kaiser künftig Nachteile erwachsen, vor allem dann, wenn sich Fürsten und Herren gehorsam erweisen sollten. Er schlägt deshalb eine städtische Gesandtschaft an den Kaiser vor, die alle diese den Türkenkrieg, die Sicherheitsrisiken der Kaufleute und die jahrelangen beschwerlichen Leistungen der Städte betreffenden Argumente vorbringen sollte. Ferner sollten die Städte zwar wegen ihres subordinierten Status keine unmittelbare Vermittlung im Konflikt mit dem König anbieten, sich aber doch bereit erklären, bei geeigneten Fürsten und Herren wegen einer Vermittlung zu sondieren. Falls der Kaiser auf dem Vollzug des Hilfsgebots besteht, wie zu befürchten ist, sollen die Gesandten die Entscheidung des Kaisers hinter sich nehmen und dabei - wie bei einem Hintersichbringen üblich - Zuversicht bekunden; sie hätten keinen Zweifel, "so ire [...] herren des hailigen richs churfursten, gaistlich vnd weltlich fursten vnd herren als die vorgeer vnd höpter zu den dingen thun, das sy nach irer gelegenhait dartzu zethun sich vundertäniglich beweysen würden." Der Rat war davon überzeugt, daß die Städte, solange ihre Gesandtschaft ostentativ ("des scheins") mit dem Kaiser verhandelte, nicht für ungehorsam erachtet würden; in der Zwischenzeit könnte der Konflikt zwischen dem Kaiser und dem ungarischen König überhaupt beigelegt sein, so daß "ferrers embörens" nicht mehr nötig wäre. Bei

abweichenden Meinungen auf dem Städtetag soll der Ratsgesandte hinter sich nehmen, doch erscheint dem Rat eine einmütige Haltung der Städte in der Sache vorteilhaft. Aus diesem Grund will der Rat auch das künftige Verhalten der Städte erörtert wissen für den Fall, daß eine oder mehrere Städte gerichtlich zitiert werden oder gegen sie mit Zwangsmitteln vorgegangen wird.

Auf dem Speyrer Städtetag vom 24. Mai 1480<sup>116</sup> wurde der Wortlaut einer mündlichen Werbung derjenigen Städte an den Kaiser entworfen, die ein Hilfsmandat erhalten hatten. Die Gesandtschaft sollte, wenn ihr alle Städte oder die Mehrheit zustimmten, von Augsburg, Ulm und Nürnberg auf Kosten aller Städte durchgeführt werden. Die Voten waren bis zum 16. Juni an Nürnberg zu richten. Die Gesandtschaft sollte dann am 25. Juni von Regensburg ausgehen.

In ihrer Werbung äußern die Städte ihr tiefes Bedauern über den Konflikt. Sie verweisen auf die Schwierigkeiten eines Krieges des Reichs gegen Ungarn, die Türkengefahr und regen eine Vermittlung an. Schlagen Vermittlungsbemühungen fehl, dann soll mit allen Angehörigen des Reichs eine gemeinschaftliche Hilfe gegen den König von Ungarn vereinbart werden, denn eine Hilfe der Städte allein reichte gegen die Macht des Königs nicht aus und schadete dem Reich deshalb mehr, als sie nützte. Das Ausbleiben ihrer Hilfe entschuldigen die Städte mit der unmöglich zu erfüllenden, knappen Zuzugsfrist und ihrem materiellen Unvermögen. Der Kaiser sei gut informiert über die vielfältigen "beschwärd, krieg vnd schäden, domit vnnd dardurch die stett inn abfall, armut vnnd helligung gebracht sind, das inn dem reich hilff vnnd beystannd zethun inmassen vnnd wieuor beschehen, vnmuglich ist". Die Einrede des Unvermögens ist insofern nicht sehr überzeugend, da in dem kaiserlichen Mandat keine bezifferte Hilfe befohlen wurde, sondern Hilfe auf das höchste, so daß der Beitrag in Selbsteinschätzung nach dem individuellen Leistungsvermögen zu bemessen war. Ferner wird dem Kaiser zu bedenken gegeben, daß es erforderlich und billig sei, die Kaufleute, die in Ungarn oder anderen Fürstentümern des Königs Handel trieben, rechtzeitig zu warnen, bevor man sich in die Hilfe begeben, damit sie Leben und Handelsgüter aus den Gebieten des Königs in Sicherheit brin-

---

<sup>116</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1480 Mai 24 (Abschied). 17 Städte waren unmittelbar vertreten, 12 Städte und eine Reihe der elsässischen Dekapolisstädte hatten fremde Städteboten bevollmächtigt, 9 Städte hatten sich schriftlich entschuldigt. Vgl. auch J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 560, S. 395 f. (Berufungsschreiben).

gen könnten.<sup>117</sup> Schließlich soll die Gesandtschaft unter den üblichen Bezeugungen der Untertänigkeit und Dienstbereitschaft bitten, daß den Städten dieses Mal die Hilfeleistung erlassen werde.

Die städtische Diplomatie trug auch der Eventualität Rechnung, daß der Konflikt mit Ungarn inzwischen oder während des Aufenthalts der Gesandtschaft am Kaiserhof beendet werden könnte. Auf die neue Situation sollte sich die Gesandtschaft einstellen und darauf achten, daß den Städten nicht dennoch Ungehorsam zur Last gelegt wurde. Dazu sei erforderlich, einige in der Werbung enthaltene Begründungen zu unterdrücken und es auf der Erklärung beruhen zu lassen. Die Städte hofften, in dem vorliegenden Falle Gnade beim Kaiser erlangt zu haben, denn wenn die Sache nicht gütlich beigelegt worden wäre, hätten sie sich "aller zimlichait verflissen".

Die städtische Gesandtschaft erhielt am 7. Juli 1480 in Wien beim Kaiser in Anwesenheit des Erzbischofs von Gran, Graf Haugs von Werdenberg, des Protonotars Thoman von Cilly, des Kanzlers Meister Johannes Rehwein und des Protonotars Johannes Waldner Audienz.<sup>118</sup> Auf Wunsch des Kaisers reichte sie ihre Werbung schriftlich ein, so daß nicht protokolliert zu werden brauchte.

Im Auftrag des Kaisers antwortete Haug von Werdenberg. Er nahm nicht zu allen Punkten der Werbung Stellung, führte aber zunächst aus, daß sich der Kaiser seit dem Augsburger Reichstag von 1474 vergeblich bemüht habe, den schwebenden Streit mit dem König von Ungarn in einen "bessern bestand" zu bringen. Alle diejenigen, die eine Vermittlung versuchten, hätten sich nur den Unwillen des Königs zugezogen. Es sei der König, der dem Kaiser Eid und Gelübde nicht gehalten habe.

Auf die Entschuldigungsgründe eingehend hielt Werdenberg der Gesandtschaft vor, der Kaiser habe erwartet, daß die Städte umgehend dem Mandat nachkommen und die Hilfe nicht so lange hinausschieben würden. Wenn Hilfe in erforderlichem Umfange geleistet werde, so werde man die Sache und das militärische Unternehmen um so schneller hinter sich bringen; wenn nicht, so würde es um so länger dauern. Der Kaiser sei nicht der Ansicht, daß sich die Städte in einem solchen von ihnen angezeigten Zustand der Verheerung oder Armut befänden, und fordere sie in diesem schweren Anliegen zu einer gedeihlichen

---

<sup>117</sup> Vgl. dazu E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, S. 67 f. mit Anm. 178.

Hilfeleistung auf. Die von den Städten zu ihrer Entlastung von dem kaiserlichen Hilfsanspruch geltend gemachte Hilfe für die Stadt Neuß im Burgunderkrieg wurde vom Kaiser als Argument gegen die Städte gekehrt. Er ließ der Gesandtschaft vorhalten, daß insbesondere die Zufuhr von Proviant und anderem in seinen Landen viel einfacher zu Wege gebracht werden könne als damals in die "nyderlannd" im Krieg vor Neuß, wo sich die Städte als getreue Untertanen erwiesen hätten. Damals sei unverzüglich Hilfe geleistet worden. Er erwarte von den Städten, daß sie sich jetzt hinsichtlich seiner Lande in gleicher Weise verhielten, damit die Hilfe nicht hingezogen oder verhindert werde. Der Kaiser ließ weitgehender, als es in dem Mandat geschehen war, den Anspruch auf Reichshilfe begründen. Demnach betraf der Krieg nicht nur die kaiserlichen Erblände, sondern nach dem Einrücken ungarischer Truppen in die festen Plätze des Erzbistums Salzburg auch das Salzburger Stift, "ain mergklich ertz bistumb vnnd nit das mynndst gelid des hailigen reichs", das der König zu einem großen Teil eingenommen habe und dem Reich durch tägliche Aktionen zu entziehen versuche. Dies aber könnten der Kaiser, das Reich und die deutsche Nation nicht dulden.

Die städtische Gesandtschaft hatte nichts erreicht. Sie hatte die "ernstliche maynung" des Kaisers zu übermitteln, daß die Städte dem Mandat "auff das furderlichist" nachkommen sollten.<sup>119</sup> Die Lage für die Städte veränderte sich indessen dadurch, daß der Kaiser am 25. Juli 1480 einen Reichstag nach Nürnberg ausschrieb.<sup>120</sup>

Nachdem der Rat der Stadt Nürnberg das kaiserliche Hilfsmandat gegen König Matthias von Ungarn vom 23. März 1480 erhalten hatte, war er darum bemüht, über seine personel-

---

<sup>118</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1480 Juli 7. Vgl. StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 103-104 (Nürnberg an Ulm und Augsburg am 29. Juli 1480). StadtA Augsburg, Literalien, 1480 August 13.

<sup>119</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1480 Juli 7.

<sup>120</sup> BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte II, S. 690. Der Nürnberger Rat schrieb am 29. Juli 1480 auf den 13. August 1480 eine Städteversammlung nach Nürnberg aus, damit über das Ergebnis der Städtegesandtschaft zum Kaiser und über den Reichstag, der ursprünglich am 25. Juli hätte beginnen sollen, beraten werden konnte. S. oben, Anm. 118. Der Augsburger Rat hielt in seiner Gesandtschaftsinstruktion das kaiserliche Hilfsmandat vom März angesichts des Reichstags für überholt. Deshalb sollte zunächst die Proposition der kaiserlichen Anwälte auf dem Reichstag abgewartet werden. Würde eine Türkenhilfe gemäß der Reichstagsladung beschlossen, dann wäre eine Erörterung des Hilfsmandats vom März und des Ergebnisses der Städtegesandtschaft hinfällig. Nur wenn hinsichtlich des Türkenkriegs kein definitiver Beschluß gefaßt würde, müßte man sich diesen Fragen wieder zuwenden. Diese Diskussion hatte dann nach dem Reichstag stattzufinden. Die Beteiligung an einer Beschlußfassung über eine Ungarnhilfe kam für den Augsburger Rat insofern nicht in Frage, als er sich an die Maßregel halten wollte: "Ob auch durch die kayserlichen anwalnt ainicherlay furgenomen wurde, dauon vor nichtz an die stett gelanggt wäre, so ist vormaln bey den stetten in abschid verlassen, sich on hindersich pringen in nichten zubegeben". StadtA Augsburg, Literalien, 1480 August 13.

len Verbindungen Aufschlüsse über die Haltung umliegender Fürsten zu erhalten, zugleich aber auch die Rechtslage klären zu lassen, die sich aus dem kaiserlichen Gebot ergab.

Am 21. April 1480 bat der Rat den Nürnberger Bürger und Rat Herzog Albrechts IV. von Bayern-München, Dr. Johann Pirckheimer,<sup>121</sup> da die Sache "groß vnd swer" sei und er sich "in dem handel gerne vnuermercklich vnd gepurlich halten" wolle, ihm die Entscheidung des Herzogs in der Angelegenheit mitzuteilen, sofern die Bitte des Rats "zimlich" und es Pirckheimer "fuglich vnd geburlich" sei, dies zu tun. Auf jeden Fall sollte Dr. Pirckheimer dem Rat ein schriftliches Gutachten erstatten, wie er sich verhalten solle, insbesondere aber zu der Frage, ob die Sache das Reich berühre oder nicht. Am 22. April 1480 wandte sich der Rat mit der gleichen Bitte an die Räte Herzog Georgs von Bayern-Landshut, den Nürnberger Lic. Johann Löffelholz<sup>122</sup> und den früheren Nürnberger Ratskonsulenten Dr. Martin Mair,<sup>123</sup> sowie an den Rat des Bischofs von Würzburg, den Domherrn Dr. Kilian von Bibra.<sup>124</sup> Am 10. und 11. Mai 1480 dankte er Dr. Kilian von Bibra und Lic. Johann Löffelholz.<sup>125</sup>

Der Nürnberger Rat ermittelte, daß weder Kurfürsten noch Fürsten oder sonst jemand im Reich im Begriff waren, dem Kaiser Hilfe zu schicken. Angesichts dieser Situation wollte er keine nutzlose Hilfe leisten, andererseits jedoch eingedenk der Strafsanktionierung des kaiserlichen Mandats eine Strafverfolgung durch Kaiser und Fiskal vermeiden. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, richtete der Rat an Löffelholz das folgende komplizierte Ansinnen: Löffelholz sollte den erwählten Bischof von Passau und Kanzler Herzog Georgs, Dr. Friedrich Mauerkircher, unter Beachtung größter Diskretion bitten, sich der Stadt Nürnberg anzunehmen. Dr. Mauerkircher sollte bei Herzog Georg das Einverständnis erwirken, daß er im Namen und in Gegenwart des Herzogs, der sich zum Lehensempfang an den Kaiserhof begab, in einer Audienz des Herzogs beim Kaiser die Sache Nürnbergs einer beigelegten Cedula des Rats entsprechend vertreten durfte. Bei der Audienz des Herzogs sollten keine kaiserlichen Räte anwesend sein.<sup>126</sup>

---

<sup>121</sup> StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 57. Zu Dr. Johann Pirckheimer s. H. LIEBERICH, Die gelehrten Räte, Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBL 6 27 (1964), S. 158. Vgl. auch H. WACHAUF, Nürnberger Bürger als Juristen, Diss. iur. Erlangen 1972.

<sup>122</sup> H. LIEBERICH, Die gelehrten Räte, S. 174 f.

<sup>123</sup> StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 58.

<sup>124</sup> Ebd., fol. 58rv. Zu Dr. Kilian s. F. MERZBACHER, Kilian von Bibra, in: Fränkische Lebensbilder, Bd. 5, Würzburg 1973, S. 97-134.

<sup>125</sup> StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 66rv; 66v-67.

<sup>126</sup> Ebd., fol. 66v-67.



Der Nürnberger Ratsherr Ulman Stromeier führte auf dem Speyrer Städtetag vom 24. Mai 1480 mit dem Ulmer Bürgermeister Hans Neithart engere Gespräche. Ulm sprach sich für eine Hilfeleistung aus, sollte aber dennoch für die Gesandtschaft der Städte an den Kaiserhof gewonnen werden. Am 3. Juni 1480 setzte sich deswegen der Nürnberger Altbürgermeister Jobst Haller mit Hans Neithart in Verbindung.<sup>127</sup> Dabei tritt ein bemerkenswertes Motiv in den Überlegungen des Nürnberger Rates zutage. Nicht nur eine Unterlassung der Hilfeleistung bringt wegen der Gefahr der Strafverfolgung die Städte in eine schwierige Lage, sie haben auf der anderen Seite als Vorreiter einer Hilfeleistung, die für andere präjudizierliche Tatsachen schuf, zu befürchten, bei den Ständen in Mißkredit zu geraten: Falls es sich herausstellt, daß die Kurfürsten, Fürsten und andere, denen Mandate zugegangen sind, "sich zu der hilff noch nit schicken, solten sich dann die stete erstlich darein geben vnd vor inen deßhalb einen eingangk machen, möcht nach meinem versteen von in den steten vnd zu voran einem erbern rate zu Vlme als den, die des anfinger vnd vrsacher weren, vngnad, verdrießlichkeit, nachrede vnd costen geperen". Haller empfahl deshalb die in Speyer vorgeschlagene Städtegesandtschaft als einen Ausweg aus dem politischen Dilemma, als einen Mittelweg ("mittel"), da die Städte auch dann, wenn der Kaiser auf der Hilfe bestand, sich durch ihr Verhalten nicht die kaiserliche Ungnade zuziehen würden.

Die unmittelbare Hilfe auf der Grundlage des kaiserlichen Mandats war nicht die einzige Leistung, die den Städten abverlangt wurde.

Im April hatte Kaiser Friedrich III. verschiedene Städte um Büchsenmeister und Büchsen schützen auf seinen eigenen Sold und Schaden ersucht.<sup>128</sup> Die Stadt Nürnberg bat er um drei Büchsenmeister und 100 Schützen. Die Stadt hatte früher schon entsprechende Wünsche erfüllt; sie war auch bereit, die Kosten in Form eines Darlehens, das auf Rechnung der städtischen Jahressteuer zurückerstattet werden sollte, vorzufinanzieren.<sup>129</sup> Die Städte

---

<sup>127</sup> Ebd., fol. 80v-81.

<sup>128</sup> Nürnberg an Augsburg am 24. April 1480 auf eine Anfrage des Augsburger Rates. Ebd., fol. 61, 62v-63.

<sup>129</sup> Der Nürnberger Rat am 5. Mai 1480 an seine Gesandten am Kaiserhof, den Ratsherrn Ortolf Stromeier und den Kanzleischreiber Michel Kromer. Ebd., fol. 63rv. Der Rat trug der Möglichkeit Rechnung, daß der Konflikt zwischen dem Kaiser und König Matthias zwischenzeitlich, wie dies Meldungen besagten, beigelegt war, so daß sich weitere Verhandlungen erübrigten. Verhielt es sich jedoch anders, sollte Stromeier, falls er sich auf der Rückreise befand und zwei bis drei Tagesreisen vom Kaiserhof entfernt von dem Ratsboten angetroffen wurde, umkehren und mit dem Kaiser über die Angelegenheit mündlich verhandeln. Über den Niederthorer und Waldner sollte Stromeier um eine schriftliche Festlegung der Darlehensregelung durch den Kaiser bitten. Er sollte darauf jedoch verzichten, falls der Kaiser dies ablehnte und erkennbar war, daß die Stadt bei einem Insistieren "etwas grämikeit vnd vngnad von der k. mt. erlangen" könnte. Wurden von kai-

Nürnberg, Augsburg, Ulm und Nördlingen entsandten vom Kaiser bestellte Schützenkontingente.<sup>130</sup> Die Kontingente Augsburgs und Ulms wurden bei Operationen, die sie zusammen mit österreichischen Truppen vor Fürstenfeld durchführten, aufgerufen oder ge-

---

serlicher Seite Friedensverhandlungen mit Ungarn geführt und war ein Friedensschluß (Richtung) absehbar, so sollte Stromeir die Verhandlungen wegen des Schützenkontingents gleichfalls so lange wie möglich hinziehen und die Gegenseite nicht um Antwort drängen, doch nur in der Weise, daß sich die Stadt dadurch nicht die kaiserliche Ungnade zuzog. Die Vermeidung der kaiserlichen Ungnade ist bei allem hartnäckigen Temporisieren und Taktieren eine durchgehende Maßregel städtischer Diplomatie und bezeichnet eine Reizschwelle, die man kaum zu überschreiten wagte. Der Kaiser sagte dem Nürnberger Rat die Verrechnung des Darlehens mit der städtischen Jahressteuer schriftlich zu, doch ergaben sich für den Rat dadurch neue Schwierigkeiten, daß die vom Kaiser vorgegebenen niedrigen Soldansätze überschritten werden mußten, um die Schützen überhaupt anwerben zu können. Damit aber keine weitere Verzögerung durch Rückfragen an den Kaiserhof eintraten, schloß der Rat zunächst die Soldverträge mit einer Laufdauer von nur vier Monaten ab. Der Rat an seine Gesandten am 3. Juni 1480. Ebd., fol. 78v-79v. Bereits am 16. Mai 1480 hatte der Augsburger Geschäftsträger am Kaiserhof Jörg Wisser den Augsburger Rat detailliert von den Verhandlungen der Nürnberger Gesandten unterrichtet. StadtA Augsburg, Literalien.

<sup>130</sup> Es handelte sich nicht um eine Reichshilfe auf der Grundlage des kaiserlichen Hilfsmandats vom März 1480, sondern um Kontingente von Büchenschützen, die der Kaiser auf eigene Kosten in diesen Städten bestellt hatte. Von Augsburg und Ulm erhielt der Kaiser jeweils 50 Schützen. StadtA Augsburg, Literalien. 1480 Mai 20 und Juni 13 (Wisser). Da die Schützenkontingente von den Städten mit einheitlichen Farben eingekleidet worden waren, kam, wie Wisser aus Wien berichtet, die Meinung auf, es handle sich um die Erfüllung der vom Kaiser befohlenen Hilfe. Auf sie hatte der Kaiser keineswegs verzichtet. Man verbreitete am Kaiserhof sogar vorsätzlich diese Version, um durch dieses angebliche Vorbild andere zu einer Hilfeleistung zu animieren. Wisser schreibt darüber: "man gibt auch anndern zuuersteen, das sy [die Schützen] von der stett wegen hie sein sullen, einzefuereen, das das reich sein hillff werd schicken, wellicher hillff, als mich anlantt, die k. m. vngedullt hatt, das die nit lenngst herabgefertigt ist, vnd sull gesagt haben, 'wollen die stett erst tag zu Speyer [1480 Mai 24] hallten, ee sy sich verainten irs furnemens, so wer ich vmb land vnd leut kommen, aber ich halltz, sy werden mich nit verachten'; also wartt man täglich ewrer hillff. So hab ich in stil erfarn, das die herrn von Sachssen ir hillff haben abgeschriben, vrsachen halb, das in der kunig [von Ungarn] mit dem land zu Märhern, an das sy stossen, verderplichen schaden mug thun; wiewol ander eehaftiger vrsachen mugen vorhanden sein, des ist die k. m. vbel content. So hatt sich marggraff Albrecht [von Brandenburg] entschuldigt, das er verschriben vnd verpunden sej mit dem kunig von Vngern, sein leptag nit wider in zethun, das dann in der bericht mit dem herzog vß dem Sager [von Sagan] vff das strengklichist außgedruckt sej. So versehe ich mich, herzog Jörgen [von Bayern] hillf werd schmal, mag die hie mit 'sant Johannß mit dem gulden mund' auch ringern. Nun langgt mich an in guter still, wie graff Hawg [von Werdenberg] in rätten sull geredt haben, das man in ins reich fertigt, so woll er der k. m. an [ohne] irn schaden auffpringen vierzigk tausent mann, der sein gnad 20.000 mug seinem sun [Maximilian] schicken vnd die andern selbs prauchen, vnd arbeits darauff, das man in ins reich abgefertigt hett, das mocht mit treffenlichern mandaten im anzehencken geschehen, der alsdenn bj ettlichen die hillf ainstails vmb schanckung myndern mocht, wurd nit klain nutz gepern; ir versteet die maynung, groß kost wer mit zimlichem gelt zu furkommen. Auch so rusten sich die landtleut hie noch gar nichtz dem anschlag nach, als im landttag ist angesehen, das sy 1.000 pfärtt vnd 1.000 zuzuß haben sullen, vnd hoffen doch groß hillff sull vß dem reich komen". Literalien, 1480 Juni 13. Am 15. Juni 1480 berichtet Wisser: "So ist mann inn furnemmen, grauff Hawgen ins reich vmb hillff abgefertigen mit schweren mandaten; geschicht das, so mag er oben die hillff nach gunst vnd vngunst begern vnd auf legen vnd den gunstigen die hillff ringern vnd des bj der k. m. verantworten, zu sagen, wellich ringernung mann bj seinen gnaden pillich thut, erkennen. Ir versteet die maynung, begibt sich dermassen der hanndel, so wist ir euch wol darein zeschieken, dann sein anregen, in inn der gestalt ins reich abgefertigen, on dergleichen vrsachen nit ist." Literalien, 1480 Juni 15. Nachdem Wisser Gelegenheit erhalten hatte, die Patente an Stände und Städte vom 23. Juni 1480 einzusehen, mit denen der Kaiser einen Reichstag nach Nürnberg einberief, klärten sich für Wisser die Aktivitäten des Grafen Haug von Werdenberg, in dem er den Urheber des Reichstags sah, da er dem Kaiser Hoffnung gemacht habe, daß durch ihn im Reich Truppen aufgebracht werden könnten. Den Wortlaut des kaiserlichen Ladungsmandats teilte Wisser dem Rat am 29. Juni 1480 mit dieser Kommentierung mit. Literalien.

fangengenommen.<sup>131</sup> König Matthias ließ die Gefangenen der reichsstädtischen Kontingente, ohne Lösegeld zu fordern, frei, um seine These zu demonstrieren, er führe nicht gegen das Reich, sondern gegen Österreich Krieg.<sup>132</sup> In einem Schreiben vom 11. Juli 1480 an den Augsburger Rat<sup>133</sup> warf er den Reichsständen in ihrer Gesamtheit vor, bislang den päpstlichen und ungarischen Aufforderungen zum Krieg gegen die Türken nicht gefolgt zu sein, während er als einziger die Last der Gegenwehr trage und 30.000 Mann zum Einsatz gegen die Türken abgestellt habe. In unmittelbarer Umkehr der kaiserlichen Argumentation beschuldigte er diejenigen, die dem Kaiser Hilfe gesandt hatten, des Versuchs, ihn am Türkenkrieg zu hindern. Er hätte die Gefangenen eigentlich mit Strenge "als verhinderer vnsers kristenlichen furnemens" belangen können. Dem Augsburger Rat hielt er vor, es hätte ihm wohl angestanden, vor der Hilfeleistung die Ursachen seines Konflikts mit dem Kaiser zu erwägen. Zur Unterrichtung gab er seinem Schreiben abschriftlich die Schuldverschreibungen des Kaisers und der österreichischen Landschaft bei.

## II. Die Frage des Ungarnkrieges auf dem Nürnberger Reichstag des Jahres 1480

### 1. Die kaiserlichen Instruktionen

Noch im Mai 1480 hatte Herzog Georg von Bayern-Landshut anlässlich der Regalienleihe in Wien und dann in Preßburg einen vergeblichen Vermittlungsversuch<sup>134</sup> offenbar auf der Grundlage unternommen, daß der König dem Kaiser die Restschuld von 50.000 fl. erlassen und ihm die besetzten Städte zurückgeben, der Kaiser hingegen - in Revision des Vertrages von 1463 - Matthias Corvinus zu einem "Erbkönig" von Ungarn machen soll-

---

<sup>131</sup> Über die Gefangennahme der Ulmer und Augsburger Kontingente bei Fürstenfeld berichtet Wisser dem Augsburger Rat am 29. Juni 1480 und nach einer Befragung des Hauptmanns des Augsburger Kontingents erneut am 15. Juli 1480. StadtA Augsburg, Literalien.

<sup>132</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 751.

<sup>133</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1480 Juli 11. Über das königliche Schreiben und seinen Tenor konnte Wisser dem Augsburger Rat am 15. Juli 1480 berichten. Ebd. In einem Schreiben vom 10. November 1476 hatte König Matthias Bürgermeister und Rat Augsburgs mit "vnns inneglich wolgeliebt" angedredet. Ebd.

<sup>134</sup> A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte II, S. 689. K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, S. 125 ff. Über die Vermittlungsbemühungen Herzog Georgs berichtet auch der Augsburger Geschäftsträger am Kaiserhof Jörg Wisser in Schreiben an den Rat vom 23. Mai, 13. und 29. Juni sowie vom 28. August 1480. StadtA Augsburg, Literalien.

te.<sup>135</sup> Für das Haus Habsburg war 1480 eine äußerst prekäre Lage entstanden, da nicht nur die Ungarn die Eroberungen in Niederösterreich fortsetzten und sogar Wien gefährdeten, sondern auch die Türken die Steiermark und Kärnten heimsuchten und die Eidgenossen Maximilian damit drohten, an der Seite des verbündeten Frankreich in den niederländischen Krieg einzutreten. In dieser Situation räumte Friedrich III. dem Ungarnkrieg, ohne jedoch den Krieg gegen Frankreich außer Acht zu lassen, die Priorität ein. Er setzte für Juli 1480 in Nürnberg einen Reichstag an,<sup>136</sup> der allerdings erst am 23. Oktober 1480 eröffnet werden konnte. Formell knüpfte er dabei an den Abschied des Reichstags von 1479 an, der schon für den März 1480 einen erneuten Reichstag in Sachen Türkenkrieg vorgesehen hatte; unmittelbar ging es ihm jedoch um eine Reichshilfe gegen Ungarn.

Im Rahmen der Instruierung des kaiserlichen Anwalts Graf Haug von Werdenberg für den Reichstag wurde zu diesem Zweck am 1. Juli 1480 eine Werbung konzipiert, die sehr deutlich erkennen läßt, daß es sich um eine einfache Kompilation wörtlich übernommener Auszüge aus älteren Dokumenten handelt.<sup>137</sup> Für den Komplex des Türkenkrieges griff man auf die Darstellung der türkischen Eroberungen, der türkischen Strategie und der Kriegsgreuel in der Präambel der 1474 in Augsburg überarbeiteten Regensburger Reichsteuerordnung von 1471 zurück;<sup>138</sup> ein knapper Rekurs auf die Instruktion für den Nürnberger Reichstag von 1479 gibt die neuere Entwicklung wieder. Daran schließt sich unmittelbar das Reichshilfemandat vom 23. März 1480 gegen Ungarn an. Es wurde zunächst vollständig abgeschrieben, dann strich man den terminierten Hilfsbefehl und die angeordneten Strafsanktionen.

In einer zweiten Werbung<sup>139</sup> sollte der kaiserliche Anwalt die Reichsstände zur Hilfe gegen König Ludwig XI. von Frankreich auffordern, der die Freigrafschaft Hochburgund angriff und Besançon okkupiert hatte. Nach kaiserlicher Darstellung ging es darum, die durch die Heirat Maximilians mit der Tochter Karls des Kühnen wieder an das Reich gebrachten Reichslehen als einen "deutschen Fürsten" dabei zu unterstützen, da dieser aus eigener Kraft allein dazu nicht in der Lage sei. Dem französischen König wurde die Absicht unter-

<sup>135</sup> Kurfürst Albrecht von Brandenburg an seinen Sohn Markgraf Johann am 13. Juli 1480. F. PRIEBATSCH (Hg.), Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 2. Bd., Leipzig 1897, nr. 678, S. 626.

<sup>136</sup> Ladungsmandate: Ebd., nr. 672, S. 620. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 561, S. 396.

<sup>137</sup> HHStA Wien, Fridericiana 4, fol. 58-62. Hinzugefügt wurde, daß der Kaiser die Stände als "gesippter frund" um Hilfe ersuche.

<sup>138</sup> S. Neue Sammlung I, nr. LVIII c, S. 261.

<sup>139</sup> HHStA Wien, Fridericiana 4, fol. 63-65v. Vgl. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, S. 114-116 (1479).

stellt, letztlich das "heilige Reich", das die Vorfahren unter Blutvergießen an sich gebracht hätten, der deutschen Nation zu ihrem Spott und Schaden entziehen zu wollen.<sup>140</sup>

Auf kaiserlicher Seite war ausweislich der Konzepte für die Instruktion des Reichstagsgesandten geplant, die Hilfe gegen Frankreich hauptsächlich durch Sonderabmachungen mit einer Reihe westlicher Reichsstände aufzubringen. Für ein kaiserliches Indult, das für den in solenner Form kostspieligen Regalienempfang einen Aufschub von zwei Jahren gewährte, sollten sich Pfalzgraf Philipp,<sup>141</sup> Erzbischof Diether von Mainz,<sup>142</sup> Herzog Wilhelm von Jülich,<sup>143</sup> Herzog Renée von Lothringen<sup>144</sup> und Graf Eberhard d. Jüngere<sup>145</sup> vertraglich zu einer Unterstützung des Kaisers und Maximilians gegen Frankreich verpflichten. Den Eidgenossen<sup>146</sup> wollte der Kaiser bei einem Kriegseintritt vorbehaltlich der Rechte des Hauses Österreich die Freiheiten und Privilegien bestätigen. Auch der König von Dänemark<sup>147</sup> sollte in seiner Eigenschaft als Fürst des Reichs zur Hilfe aufgefordert werden. Schwierigkeiten bereitete das Verhältnis des Pfalzgrafen zum Kaiser, der ihm die seinem Onkel Friedrich 1474 durch Kammergerichtsurteil aberkannte reichsunmittelbare elsässische Landvogtei vorenthielt. Man bereitete deshalb auf kaiserlicher Seite eine Kompromißlösung vor, derzufolge der Kaiser mit Hilfe des Pfalzgrafen zu Frankfurt einen Zoll einrichten und dem Pfalzgrafen von diesen Einnahmen die Hälfte der Summe abtreten sollte, für die dem Pfalzgrafen Ludwig die Landvogtei verpfändet worden war. Der Pfalzgraf hatte die Verpflichtung zu übernehmen, sich bei den Reichsständen für

---

<sup>140</sup> Fridericiana 4, fol. 71 enthält eine Reihe technischer und politischer Fragen, die durch Rücksprache mit dem Kaiser noch zu klären waren. Dazu gehörte die Frage, ob die Eidgenossen gleichfalls zu dem Reichstag nach Nürnberg oder zu einem gesonderten Tag an einen anderen geeigneten Ort geladen werden sollten. Falls die Fürsten mit den kaiserlichen Anträgen einverstanden waren, wurden täglich kaiserliche Urkunden erforderlich, die man derzeit noch nicht fertigen konnte, die aber keinen längeren Verzug zuließen, so daß man nicht ständig deswegen Boten zum Kaiser schicken konnte. Der Kaiser mußte deshalb in dieser Frage den Umfang der Handlungsmacht seiner Gesandtschaft festlegen. Der kaiserlichen Gesandtschaft waren die Matrikeln der zurückliegenden Reichstage und eine Abschrift der Antwort mitzugeben, die der Kaiser der letzten Gesandtschaft des Königs von Ungarn erteilt hatte. Vom Kaiser war ferner noch zu entscheiden, ob bei den Kurfürsten und Fürsten auch dann noch um eine Hilfe für den täglichen Krieg gegen die Türken - vergleichbar dem Antrag auf dem Regensburger Reichstag von 1471 - nachsuchen sollte, falls die Kriege des Königs von Frankreich und des Königs von Ungarn ein Ende nähmen. Gestrichen ist der vorhergehende Passus, wonach der Kaiser gefragt werden sollte, ob man sich auf dem Reichstag um eine Hilfe des Reichs zum täglichen Krieg gegen die Türken in Höhe von 20.000 Mann bemühen solle. Daraus geht hervor, daß die politische Priorität nicht dem Türkenkrieg, sondern dem Widerstand gegen Ungarn und Frankreich gehörte.

<sup>141</sup> Fridericiana 5, fol. 66.

<sup>142</sup> Ebd., fol. 66v.

<sup>143</sup> Ebd., fol. 66v.

<sup>144</sup> Ebd.

<sup>145</sup> Ebd., fol. 67.

<sup>146</sup> Ebd., fol. 70v-71.

<sup>147</sup> Ebd., fol. 70v.

eine Reichshilfe gegen die Türken und andere Feinde des Kaisers, gemeint war Ungarn, einzusetzen.<sup>148</sup>

Die Hauptmannschaft im Krieg gegen König Ludwig von Frankreich sollte dem Pfalzgrafen und Erzherzog Sigmund von Tirol übertragen werden. Für den Krieg gegen Ungarn waren Herzog Georg von Bayern-Landshut und Markgraf Friedrich von Brandenburg als Hauptleute vorgesehen. Die Ungarnhilfe wurde auf 40.000 Mann veranschlagt, der Kaiser wollte mit Land und Leuten in unbezifferter Höhe "mit macht" beitragen.<sup>149</sup> Wie sehr die Kriege gegen Ungarn und Frankreich in der Planung des Reichstags im Vordergrund standen, obwohl sich das Reichstagsausschreiben<sup>150</sup> nur auf den Türkenkrieg bezog, geht daraus hervor, daß man im Zusammenhang mit der Abfassung der Instruktion für die Reichstagsgesandtschaft dem Kaiser die Frage vorlegen wollte, ob bei den Reichsständen um eine Hilfe für den täglichen Krieg gegen die Türken auf der Grundlage des Regensburger Anschlags von 1471 nachgesucht werden sollte, falls die Kriege mit Ungarn und Frankreich zwischenzeitlich beendet sein sollten.<sup>151</sup>

Mit Schreiben vom 17. Juli 1480 schärfte Friedrich III. dem Grafen von Werdenberg nachdrücklich ein, sich seiner Instruktion und dem Abschied entsprechend auf dem Reichstag mit ganzer Kraft und allen geeigneten Mitteln allen Anträgen auf Vermittlung zwischen ihm und König Matthias zu widersetzen, falls eine Vermittlung von Kurfürst Albrecht von Brandenburg oder anderen Kurfürsten und Fürsten gewünscht werde.<sup>152</sup> Den Kurfürsten von Brandenburg und die Stadt Nürnberg bat der Kaiser am 3. August, dafür zu sorgen, daß die Reichsstände die Ungarnhilfe nicht bis zum Ende der neuerlichen Bemühungen Herzog Georgs von Bayern um eine gütliche Einigung, die er trotz des zu erwartenden Scheiterns nicht habe ablehnen können, aussetzten.<sup>153</sup>

---

<sup>148</sup> Ebd., fol. 70, 66. Vgl. auch Fridericiana 4, fol. 72rv.

<sup>149</sup> Fridericiana 5, fol. 66v-67.

<sup>150</sup> In seinem Ladungsmandat vom 23. Juni 1480 bezog sich der Kaiser auf die Gefahr, die das Reich durch die Türken und einige christliche Personen fremder Nation erleide, die den christlichen Glauben beeinträchtigen und Reich und deutsche Nation unter die Herrschaftsgewalt einer fremden Nation bringen wollten. Der Kaiser bekundete, er habe den Reichstag in eigener Person besuchen wollen, könne aber seine Lande wegen der Türken und wegen des unchristlichen und mutwilligen Vorgehens des Königs von Ungarn nicht verlassen. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 672, S. 620. Jörg Wisser an den Augsburger Rat am 29. Juni 1480. StadtA Augsburg, Literalien.

<sup>151</sup> HHStA Wien, Fridericiana 4, fol. 71. Vgl. oben, Anm. 7.

<sup>152</sup> Fridericiana 5, fol. 84 (pag. 185).

<sup>153</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 682, S. 630. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 93 (pag. 190). Mitteilung darüber an Graf Haug von Werdenberg vom selben Tag.

## 2. Die Vorverhandlungen des kaiserlichen Anwalts Graf Haug von Werdenberg

Noch lange bevor der Reichstag in Nürnberg im Oktober eröffnet werden konnte, führte der kaiserliche Anwalt Graf Haug von Werdenberg mit dem Kurfürsten von Brandenburg und mit den wenigen in Nürnberg schon anwesenden reichsständischen Räten und Städteboten sondierende Gespräche.<sup>154</sup> Hinsichtlich der vom Kaiserhof befürchteten Vermittlungswünsche meinte Werdenberg den Kaiser völlig beruhigen zu können. Auftragsgemäß propagierte er die These von der Mithilfe des Königs von Ungarn bei den Einfällen der Türken in die kaiserlichen Erblände.<sup>155</sup> Optimismus verbreitete er über die Bereitschaft der Stände zu einer raschen und effektiven Reichshilfe. Den Äußerungen der ständischen Räte glaubte er entnehmen zu können, daß man "des kunigs poskheit vnd betriegen gantz innen ist worden vnd ewer k. mt. wirt hilf vnd beistannt genueg haben", und zwar sowohl gegen die Türken als auch gegen "pöß cristen". Auch organisatorische Detailfragen wurden bereits erörtert,<sup>156</sup> doch überschätzte Werdenberg die Verbindlichkeit derartiger Äußerungen. Für die Geschichte der Reichsreform sind die von Werdenberg geführten Vorgespräche insofern von Bedeutung, als in ihnen noch vor den Reformbestrebungen der Jahre 1484/85 das Junktim zwischen Ungarnhilfe und einer Reform des kaiserlichen Kammergerichts formuliert wird. Die reichsständischen Räte fragten Werdenberg, ob der Kaiser "well das kamergericht lassen gen, dann wo das nit gen werd, so werd der tag eins ein grosser krieg daraus, dann wo einer den andern fürnem, so appellier der ander teil vnd sey die sach in ewer g. hofe angengig: so ge kein recht, damit mues die widerpart ire rechten mangeln. Darumb well ewer kay. mt. gehorsam vnd hilf haben, so wer guet vnd not, das

<sup>154</sup> Schreiben Werdenbergs an Kaiser Friedrich III. vom 27. August 1480. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 95 (pag. 194). PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 688, S. 636 f. Priebatsch bietet in der Regel von der Korrespondenz zwischen Werdenberg und dem Kaiser nur knappere Paraphrasen.

<sup>155</sup> Vgl. auch K. KÜFFNER, Der Reichstag von Nürnberg anno 1480, Diss. Heidelberg 1892, S. 12 f.

<sup>156</sup> Die Hilfe für den Kaiser werde erfolgen "nit in der gestalt als mon fur Neiß [Neuß] ist zogen, sonder das es also wirt furgenommen, das der erst auf den lesten nit warten sol, sunder fur vnd fur hin ab ziehen; es wirt auch furgenommen wider die turkhen vnd poß cristen, vnd das das volkh stets da beleib, es sey wintter oder sumer, sunst wär es ein verloren gelt, denn der k. [König Matthias] helt nichtz. Der hauptman ist in geheim berait, als pald mon iedem seinen anschlag sagt, so wird er gen Regenspurg ziehen vnd die lewt da annemen vnd damit hin ab ziehen. Es ist auch in geheim dauon ratgeschlagt, das es not wär, nach dem vnd die sach der eile bedorf, das ewer kaiserlich m<sup>t</sup> ein sigel hiet herauf geschickht verpettschaft, das mon auf die, so nit vndern fursten sein vnd in das reich wird schickhen, aufzeuordern, mandat vnd gelaubbrieff zemachen, vnd das mon das sigel vor meinen herren den fursten auf tet vnd damit die brieff verttiget vnd dann wider zuemacht mit iren sigeln. Item mon hat mich auch gefragt, ob ewer kay. m<sup>t</sup> puxen clein vnd groß hab, so dann in veld vnd fur stet vnd geschlosser gehor, vnd not sey, das mon auch ein furnemen darinn wiß zetun. Item mer hat mon gefragt, wie mons mit der Tannaw [Donau] halten well vnd in sonnder mit den aufschlegen. Item mer hat mon gefragt, wie es ewer k. m<sup>t</sup> mit Peheim halten well, nach dem vnd er ein curfurst sey vnd zu dem reich vnd dewtscher nacion gehör." Fridericiana 5, fol. 95 (pag. 194).

ewer k. mt. einen hofrichter setztet vnd das mon sechs von den her obern landen bej im hiet sitzen vnd so verr es ewern g. gefallen wolt, so nemen auch für, wo die iren sold haben solten". Außerdem sollte der Kaiser den vierjährigen Reichsfrieden des Augsburger Reichstags von 1474 unverzüglich verlängern. Werdenberg erbat dazu eine umgehende Stellungnahme des Kaisers. Seiner Instruktion gemäß nahm Werdenberg die Ausgleichsverhandlungen mit Kurpfalz auf. Die pfälzischen Räte stellten selbstbewußt die Bedeutung des Pfalzgrafen für den Erfolg des Reichstags heraus.<sup>157</sup> Auch Werdenberg erkannte dem Pfalzgrafen eine Schlüsselstellung zu; trat dieser auf die Seite des Kurfürsten von Brandenburg, der Bischöfe und der Städte, die dem Kaiser anhängen und ihm gehorsam waren, so waren die Durchsetzung der politischen Linie des Kaisers und die Hilfe gesichert. Allerdings äußerten die pfälzischen Räte Bedenken gegen die kaiserliche Kompromißlösung in Sachen Landvogtei, so daß Werdenberg neue Weisungen einholen mußte. Hinsichtlich des Regalienindults für den Pfalzgrafen Philipp und Erzbischof Diether von Mainz sprach sich Kurfürst Albrecht von Brandenburg trotz der Fristerstreckung für den Regalienempfang unter der Fahne für eine stärkere und formelle Verpflichtung der Reichsfürsten aus, der er große Bedeutung zumaß; es sollten von ihnen auf dem Reichstag "aid vnd pflicht" genommen werden, "dann wenn sy eber k. mt. gesworen sein, so muessen sie in albeg mehr aufsehen haben vnd ewer k. mt. sachen vleissen dann so sy ewer k. mt. nichts verpunden sein vnd doch die landt vnd stiftt innhaben".<sup>158</sup>

In der Frage der elsässischen Landvogtei wollte der Kaiser gegenwärtig keine weitergehenden Zugeständnisse machen, da sich die Städte erneut verpflichtet hatten, die Jahressteuern zu seinen Händen abzuliefern. Werdenberg wurde aber ermächtigt, dem Pfalzgrafen eine gütliche Einigung zuzusagen, wenn er die von ihm verlangten Reichsdienste leiste. Falls der Pfalzgraf die Frage der Landvogtei zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf sich beruhen ließe und dem Kaiser dienen wollte, sollte ihm Werdenberg die Indulturkunde aushändigen.<sup>159</sup>

---

<sup>157</sup> Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. 1480 September 2. Die kurpfälzischen Räte hielten dem Grafen Werdenberg vor, der Kaiser solle "an zweifel sein, wo die sag nit wär, das ewer k. m<sup>t</sup> mit meinem herren dem pfaltzgrauen vertragen wär vnd das er her [nach Nürnberg] wolt, mein herren die fursten weren nit als liederlich bewegt, her zechemen." HHStA Wien, Fridericana 5, fol. 101 (pag. 196). Vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 691, S. 639 f.

<sup>158</sup> Ebd.

<sup>159</sup> Kaiser Friedrich III. an Graf Haug von Werdenberg am 16. September 1480. Fridericana 5, fol. 107-109 (pag. 205-209). Konzept. Zum Ausgleich mit dem Pfalzgrafen s. fol. 107rv. Der Kaiser schickte eine Abschrift der Verschreibung der elsässischen Städte mit. Die kaiserliche Seite strebte mit dem Pfalzgrafen eine Vereinbarung an, die Kaiser und Reich die elsässische Landvogtei, die dem Onkel Philipps, Friedrich dem



Die Fristerstreckung zum Regalienempfang erschien dem Kaiser auch dem erwählten Erzbischof von Mainz gegenüber ausreichend, um ihn in besonderer Weise zum Reichsdienst zu verpflichten, den er im übrigen zu leisten "schuldig" sei. Friedrich III. sei "aus pflichten, damit wir dem heiligen reich verbunden sein", nicht bereit, die 1462 von Erzbischof Adolf von Mainz eroberte reichunmittelbare freie Stadt Mainz dem Erzbischof, "in seinen handden zulassen noch darauf seine regalia zuuerleihen". Nur einzelne Rechtsansprüche des Erzbischofs in der Stadt wollte er anerkennen, sofern sie durch glaubwürdige Urkunden bewiesen wurden.<sup>160</sup>

---

Siegreichen, auf Grund seiner Verurteilung auf dem Augsburger Reichstag im Jahre 1474 aberkannt worden war, auch für die Zukunft beließ. Der Pfalzgraf sollte an der Pfandsomme aus den Erträgen eines Reichszolls, den der Kaiser mit seiner Hilfe auf die Frankfurter Messen "zu des reichs notdurfft" legen wollte, zur Hälfte entschädigt werden. Ähnliche Vergleichsvorschläge waren schon zu Lebzeiten Friedrichs von der Pfalz ausgearbeitet worden. Die von kaiserlicher Seite vorbereitete Verschreibung sah ferner vor, daß dem Pfalzgrafen ein zweijähriger Aufschub für den Regalienempfang eingeräumt wurde. Dafür hatte er Erzherzog Maximilian im Krieg gegen den König von Frankreich mit seiner Macht zu unterstützen und sich bei den Kurfürsten und anderen Reichsuntertanen dafür einzusetzen, daß der Kaiser gegen die Türken und andere, "die sein k. m. vn-billicher weise bekriegen vnd beschedigen", Militärhilfe erhielt. Urkundenentwurf; Fridericiana 4, fol. 72rv; vgl. Fridericiana 5, fol. 66. An einer finanziellen Entschädigung oder Pfandlösung war Pfalzgraf Philipp, der wie sein Onkel und Adoptivvater die Landvogtei als väterliches Erbe betrachtete, nicht interessiert. Die pfälzischen Räte lehnten den kaiserlichen Vergleichsvorschlag ab, indem sie die Realisierung und den Ertrag des Zolls in Frage stellten. Werdenberg teilte dem Kaiser am 2. September 1480 mit, die Räte hätten "in dem ainen artigel ein beschwerd der losung halb der lantvogtey, nach dem vnd niemant wais, ob noch der zol als pald einen furgang mog haben, nach dem vnd die meß ietz ist vnd das furnemen des zol mueß wartten auf die vasten meß. So ist auch zubesorgen, nach dem vnd mon zu dem zug so groß gelt mueß haben uf potschaft zu vnserm allerheiligen vater dem babst, zu dem kunig von Tenmarch, Friesen, auch zu dem meister aus Eiflandt [Livland] vnd vmb puxen vnd pulfer vnd ander zeug, das mon souil auf dem zole mocht schaffen, das ers nit ertragen mocht. Solt der pfaltzgraue sein gelt auch darauf haben, wurd zu swär vnd mon mocht sprechen, ewer k. m<sup>t</sup> vnd der pfaltzgraue wolten iren aigen nutz suechen, vnd mocht ein groß irrung vnd nachred machen, damit ewer k. m<sup>t</sup> meinen herren den pfaltzgrauen nit wol mocht schaffen". Fridericiana 5, fol. 101 (pag. 196). Auf die von den Räten unterbreiteten pfälzischen Gegenvorschläge, die ihm Haug von Werdenberg übersandte, wollte der Kaiser derzeit nicht substantiell Stellung nehmen. Ursprünglich sollte dem Pfalzgrafen erst dann die Indulturkunde ausgehändigt werden, wenn er zuvor die vorbereitete Verschreibung in allen Artikeln, also auch hinsichtlich des Ausgleichs in der Landvogteifrage, angenommen hatte. Ebd., fol. 66.

<sup>160</sup> HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 107v, 109 (pag. 206, 208). In der Instruktion für Haug von Werdenberg heißt es: "Item daz der erzbischoue zu Menncz der k. m<sup>t</sup> vnd irem son disen gannzen krieg aus mit seiner macht diene vnd der k. m<sup>t</sup> verschreibung gebe, so geb sein k. m. im seiner regaliahalben ein indult auf zwey jar; vnd daz er der k. m<sup>t</sup> die stat Menncz, so dem heiligen reich zusteet, mitsambt den rennten, nuzen vnd güllten, so dem heiligen reich dauon zugeben gebüren, on irrung widerumb zu seiner k. m<sup>t</sup> handden volgen lasse vnd der k. m<sup>t</sup> ir gelltschuld, so weilent bischof Adolff der k. m<sup>t</sup> von der cannczley wegen schuldig bleibt, bezal, hab dann der stiftt einich gerechtigkeit in der stat Menncz, darinn woll ime die k. m. auch kein irrung tun." Ebd., fol. 66rv; vgl. fol. 67v (korrigierter Entwurf). Dem Erzbischof Adolf von Mainz war die römische Kanzlei am 31. Mai 1470 für die jährliche Summe von 10.000 Gulden verpachtet worden. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, S. XXIX ff. (B). Der Erzbischof hinterließ nach einer etwa vierjährigen Tätigkeit auf Grund des Pachtvertrags eine Schuld über 24.000 Gulden, der nur geringfügige Forderungen gegenüberstanden. Die Schuld wurde erst von Erzbischof Berthold von Henneberg beglichen. G. SEELIGER, Kanzleistudien I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471 - 1475, in: MIÖG 8 (1887), S. 42 f. Noch im Mai 1479 hatte sich Kaiser Friedrich III. bei Papst Sixtus IV. über die Konfirmation seines alten reichs- und kirchenpolitischen Gegners beklagt: "archiepiscopum Maguntinum, qui prius propter excessus suos, quibus contra apostolicam sedem deliquerat, per [...] dominum Pium papam sue sanctitatis predecessorem, et per imperialem majestatem ad inuocationem eiusdem domini Pii re-

Einverstanden zeigte sich Friedrich III. mit den reichspolitischen Forderungen und militärorganisatorischen Anregungen der reichsständischen Räte. Er war bereit, das kaiserliche Kammergericht wieder aufzurichten, an seinem Hof zu unterhalten und es mit geeigneten Personen zu besetzen. Die Besetzung des Kammergerichts war ursprünglich dahingehend präzisiert, daß Pfalzgraf Philipp, die Herzöge von Sachsen, Kurfürst Albrecht von Brandenburg und die Herzöge Albrecht und Georg von Bayern jeweils zwei ihrer Räte, einen gelehrten Rat und einen Laien, zur Rechtsprechung zusammen mit den kaiserlichen Räten an das Kammergericht abordnen sollten.<sup>161</sup> Der Hofrichter und die Beisitzer waren, wie zu der Zeit, als Erzbischof Adolf von Mainz Kammerrichter war, aus den Gerichtssporteln zu besolden.<sup>162</sup> Außerdem wollte der Kaiser den vierjährigen Augsburger Reichsfrieden um weitere sechs Jahre verlängern und übersandte Werdenberg eine entsprechende Urkunde.

Der kaiserliche Anwalt sollte bei seinen Bemühungen um eine unverzügliche und ausreichende Hilfe den Reichsständen "zu bedencken zum pessten einpilden", daß sie die nächsten wären, "die durch des kunigs vnd der Turcken macht swerlichen angefochten wurden", wenn sie jetzt den Kaiser ohne Hilfe ließen und die kaiserlichen Erblände, die ihnen "ein port vnd schild" gegen den König und die Türken seien, erobert würden. Wenn der König von Ungarn seinen Willen durchsetzen könne, werde er alsdann die Reichsstände mit Krieg überziehen und sie unter seine Gewalt bringen.<sup>163</sup>

---

motus fuit, inuita imperiali majestate confirmavit, nec hiis contenta sua sanctitas illum etiam sibi contra imperialem majestatem speciali federe astrinxit." CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 134, S. 381 f. Datum nach BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 669, Anm. 2.

<sup>161</sup> HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 109, 108v (pag. 208, 209). Die Bestimmungen über die Besetzung des Gerichts sind wieder gestrichen. Sie sind ersetzt durch den Passus: "mit erberen tuglichen personen als sich geburet". Fol. 109 (pag. 208).

<sup>162</sup> Vgl. dazu J. LECHNER, Reichshofgericht und Königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in: MIÖG, Erg.-Bd. 7 (1907), S. 109 ff., 159 ff. Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. in: K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. A. Tübingen 1913, nr. 170, S. 270-273. F. BATTENBERG, Eine Darmstädter Handschrift zur Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. von 1471, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N. F., 37 (1979), S. 37-62. Über das Sportelnsystem berichten auch ausführlich Nördlinger Gesandte vom Kaiserhof in Wiener Neustadt. StadtA Nördlingen, Missiven 1472, fol. 128-129v (1472 September 14). Außerdem heben sie den wichtigen finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkt der Rechtsprechung des Kammergerichts hervor: Das Kammergericht sei "stetts in vbung"; der Erzbischof von Mainz "lat es nit rawen, denn es tregt im teglichen ein merklichen nucz, das er dar von hat". Ebd., fol. 137 (1472 Oktober 22). Das Kammergericht war dem Erzbischof durch Vertrag vom 31. Mai 1470 zusammen mit der römischen Kanzlei überlassen worden. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, S. XXIX-XXXI. Vgl. auch E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 7 (1980), S. 56 ff.

<sup>163</sup> "dann was der kunig gegen in furnymbt, beschicht auß keinen trewen noch lieb, die er zu in, dem heiligen reiche vnd cristenlichem glauben, als er sich berümet, tregt, sunder, wo er seinen willen eruolgen mocht, sy alßdann auch anzufechten vnd vnder sein gewalt zubringen". Fridericiana 5, fol. 108 (pag. 207).

Verhandlungen führte Werdenberg auch mit den Räten der Landgrafen Hermann und Heinrich von Hessen.<sup>164</sup> Landgraf Hermann hatte sich 1475 als Verweser des Kölner Erzstifts in der Kölner Stiftsfehde und im Krieg gegen Herzog Karl von Burgund zur Unterstützung der Reichspolitik des Kaisers auch für den Fall verpflichtet, daß er später zum Erzbischof gewählt würde.<sup>165</sup> Er stand außerdem finanziell in der Schuld des Kaisers, da er mit der Zahlung der Annuitäten von 8.000 fl. aus dem Linzer Zoll im Rückstand war.<sup>166</sup> Im Anschluß an den Reichstag erreichte der erwählte Erzbischof Hermann im Dezember 1480, daß durch die Begleichung der Restanzen in Höhe von 32.000 fl. gleichzeitig auch der kaiserliche Anteil am Zoll abgelöst wurde. Zudem erhielt er einen Aufschub zum solennen Regalienempfang für zwei Jahre gewährt.<sup>167</sup>

Durch ihre Räte ließen die Landgrafen ihre Bereitschaft zu einer Hilfe für Maximilian und zur Unterstützung der kaiserlichen Politik auf dem Reichstag erklären.<sup>168</sup> Die Räte legten Werdenberg ein Register vor, in dem die Herren von Lippe und Hoya und noch weitere Herren und Städte - "für war ein groß macht" - verzeichnet waren; die Landgrafen erboten sich mitzuhelfen, daß auch sie dem Kaiser dienten. Dafür sollte der Kaiser den Landgrafen Heinrich mit den katzenelnbogischen Lehen belehnen.<sup>169</sup> Die vom Kaiser üblicherweise formelhaft für geleistete Reichsdienste bezeugte Dankbarkeit und der in Aussicht gestellte Huld- und Gnadenerweis wurden als reale Dankesschuld begriffen, im Vorgriff jedoch als politischer Preis gefordert. Die Räte machten Werdenberg klar, daß die legitimerweise gehegten Erwartungen nicht enttäuscht werden durften. Falls er für eine verbindliche Zusicherung keine Vollmacht hatte, sollte er beim Kaiser darum nachsuchen, denn er werde wohl verstehen, "so er [Heinrich] das alles tue vnd sich halt als ein gehorsamer

<sup>164</sup> Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 23. September 1480. Fridericiana 5, fol. 110 (pag. 210).

<sup>165</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 139, S. 390 f.

<sup>166</sup> Ebd., nr. 161, S. 450.

<sup>167</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVI, S. 135-137. 1480 Dezember 19. Außerdem wurden dem Erzbischof Mandate und Zwangsmittel gegen den Herzog von Cleve und andere, die unbilligerweise Gerechtigkeiten des Kölner Stifts in ihrer Gewalt hatten, zugesagt, die ihm alle "gratis vnd on darlegen" gegeben werden sollten (S. 136). Nr. LVII, S. 137-139 (Revers des Erzbischofs als Patent vom selben Tag mit einer Renuntionsklausel). Der Kaiser hatte sich am 18. Dezember 1480 zollfreien Transport eines Weinkontingents unter dem Namen des Erzherzogs Maximilian ausbedungen und sich die Intervention des Erzbischofs bei den anderen Zollinhabern am Rhein zusagen lassen. Nr. LV, S. 134 f. Die Abmachungen waren durch eine erzbischöfliche Gesandtschaft in Wien noch vor dem Nürnberger Reichstag ausgehandelt worden. Vgl. Fridericiana 5, fol. 110 (pag. 210). In Wien hatte der Kaiser "beuolhen", daß der Erzbischof den Reichstag in eigener Person besuche.

<sup>168</sup> Die Räte Landgraf Heinrichs von Hessen waren beauftragt zu erklären, daß der Landgraf "willig sey, was furgenomen oder im angeschlagen werd ewrer kay. m<sup>tat</sup> meinem herrn herzog Maximilian zu hilf, das er sich darinn mit sparen wil, sonnder das ausrichten vnd als vil thun als ein curfurst vnd mer vnd nit minder vnd damit bej ewer kay. M<sup>tat</sup> beleiben oder wohin ewer kay. m<sup>tat</sup> schaft, des sol ewer kay. m<sup>tat</sup> alles gewiß gemacht werden. Er sei auch das willig, was ich [Werdenberg] im anzaig von ewrer kay. m<sup>tat</sup> wegen, bej meinen herren den fursten oder anndern zehandeln". Fridericiana 5, fol. 110 (pag. 210).

<sup>169</sup> O. MEINARDUS, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit, Bde. I-II, Wiesbaden 1899/1902.

furst ewer kay. m<sup>tat</sup>, das in dann nit clain werd gesten; solt er damit nit ainen gnedigen herren vnd kaiser erlangen, wär im schimpfflich gen seinen freunden, auch gen seiner landtschaft swar, nach dem vnd er solh dienst ewer kay. m<sup>tat</sup> mit irer hilf vnd beistandt thun mueß". Werdenberg ließ, um die Bedeutung und die Nützlichkeit des Landgrafen herauszustellen, in seiner Mitteilung an den Kaiser nicht unerwähnt, daß er "im reich heroben an landt vnd lewten, auch an parschaft als hoch geacht wird als inndert ain curfurst oder furst".

Auch nach Ankunft verschiedener Reichsfürsten sah sich der kaiserliche Anwalt darin bestätigt, daß "die fursten vnd iederman" willig seien, dem Kaiser zu dienen.<sup>170</sup> Um die Dienstbereitschaft der Reichsstände zu erhalten, empfahl er dem Kaiser, die Kanzlei zu veranlassen, daß sie gegenwärtig nichts expediere, woran "die fursten oder grafen vnd herren mochten ain beswerd haben".<sup>171</sup> Mit Philipp von der Pfalz konnte Werdenberg auf der Basis der kaiserlichen Vorschläge zwar keine positive Einigung herbeiführen, doch bekundete der Pfalzgraf, wie er stets gerne einen gnädigen Herrn und Kaiser gehabt und sich als ein gehorsamer Fürst erwiesen habe, so wolle er die Frage jetzt auf sich beruhen lassen in der unzweifelhaften Zuversicht, der Kaiser werde ihn angesichts seines gehorsamen und willigen Dienstes, den er leisten wolle und werde, wieder zu der Landvogtei kommen lassen.<sup>172</sup> Gegen diese förmliche und schriftlich zu des Kaisers Händen gegebene Erbieten händigte ihm Werdenberg die Indulturkunde aus, worauf sich der Pfalzgraf augenblicklich der Sache des Kaisers annahm und, indem er eine Reihe von bislang ausgebliebenen Fürsten um den Besuch des Reichstags bat, seine Autorität dem Kaiser zur Verfügung stellte. Durch das Einvernehmen ("ainigkheit") mit dem Pfalzgrafen war nach Werdenbergs schon früher geäußelter Auffassung eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Reichstags geschaffen. Seinen Beobachtungen zufolge zeigten sich die Parteigänger des Kaisers hocherfreut darüber, daß der Pfalzgraf zu ihnen gestoßen war; "die andern sein erschrockhen vnd chemen all vnd bieten sich an, ewrer kay. m<sup>tat</sup> zu dienen".<sup>173</sup>

<sup>170</sup> Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 6. Oktober 1480. Fridericiana 5, fol. 115rv (pag. 212 f.).

<sup>171</sup> Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 14. Oktober 1480. Fridericiana 5, fol. 190v (pag. 220).

<sup>172</sup> Ebd. Noch am 13. Oktober 1480 hatte der inzwischen eingetroffene Pfalzgraf Anstalten gemacht, den Reichstag wieder zu verlassen und sich, wie er angab, nach Amberg zurückzuziehen, bis die anderen Stände sich in Nürnberg eingefunden hatten. Als Grund wurde vermutet, daß er in seinen eigenen Angelegenheiten mit Haug von Werdenberg nicht zu einer befriedigenden Übereinkunft gelangt sei. Von den anwesenden Kurfürsten und Fürsten, denen er sein Vorhaben unterbreitete, ließ er sich zum Bleiben bewegen; es sollte

### 3. Die Aktualisierung und Konkretisierung der ständischen und städtischen Hilfspflicht

#### a) Der Reichstag aus ständischer Sicht: Die Instruktion der Räte des Grafen Eberhard von Württemberg

Ein instruktives und authentisches, nicht durch den Grafen Haug von Werdenberg vermitteltes Zeugnis von der Haltung der Stände zum Nürnberger Reichstag liegt mit der Instruktion für die bevollmächtigten Räte des Grafen Eberhard (VI.) von Württemberg vor.<sup>174</sup> In der Instruktion verbinden sich spezifisch württembergische Zielsetzungen mit allgemeinen politischen und organisatorischen Fragen des Reichstags.

1. Die Rätegesandtschaft ("botschafft") hat den Grafen zunächst unter Hinweis auf das ihm zugegangene Ladungsmandat zu entschuldigen, weil er nicht - wie gefordert - persönlich auf dem Reichstag erscheint. Die Entschuldigungsgründe sind insofern bemerkenswert, als sie nicht wie in den vor allem später standardisierten Formeln auf Krankheit und 'ehafte Not' lauten, sondern an ein älteres Verständnis von reichsständischer Mitwirkung auf Reichsversammlungen anknüpfen, wonach alle diejenigen geladen werden und erscheinen sollen, denen man "Fähigkeit zu Leistungen, kriegerischen oder finanziellen, oder genugsame Einsicht, um bei den Beratungen mitzuwirken, zutraut".<sup>175</sup> Die württembergischen Räte sollen den Grafen damit entschuldigen, daß er vor anderen Gliedern des Reichs in Nürnberg "mit siner vernunft oder macht nit sonder erschiessen [nützen] mög". Außerdem konnte er sich der Kürze der Zeit wegen nicht mit erforderlichem Gefolge zum Reichstag rüsten. Der Graf wäre jedoch "als ein gehorsamer vnd liebhaber" des Reichs auch alleine oder mit kleinem Gefolge erschienen, wenn er der Auffassung gewesen wäre, er könne "mit aigner person verfengcklichs [...] schaffen".<sup>176</sup>

---

nicht heißen, er sei nur "seines aigen selbs nutz" wegen nach Nürnberg gekommen. K. KÜFFNER, Der Reichstag von Nürnberg anno 1480, S. 6-8.

<sup>173</sup> Fridericiana 5, fol. 190v (pag. 220). Vgl. auch KÜFFNER, S. 8.

<sup>174</sup> HStA Stuttgart, A 602, WR 4649 (I). 1480 (Juli 25). Die Vertretungsmacht ("gewalt") wurde über das Beglaubigungsschreiben ("credentz") erteilt; davon gesondert ist die Instruktion ("befelch").

<sup>175</sup> F. FRENSDORFF, Reich und Reichstag, in: Hansische Geschichtsblätter 16 (1910), S. 23. Vgl. H. EHRENBURG, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273-1378, Leipzig 1883, S. 41. Zum Speyrer Tag des Jahres 1310 heißt es: "[...] convocari ad se mandavit rex [Heinrich VII.] principes et sacri imperii, qui tunc aderant, electores, alios quoque magnates plurimos, in quibus aliquid posse et nosse fuerat". Königssaaler Geschichtsquellen, FRA I, Bd. 8, S. 269. Vgl. die Darlegungen von seiten der Stände auf dem Wiener Tag des Jahres 1460, s. unten S. 819 ff. Grundsätzlich: P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hg. von H. WEBER, Wiesbaden 1980, S. 1-36.

<sup>176</sup> "so aber sin gnad sich also erkennen, das sin vernunft oder macht an dem ort wenig verfahren mug, hab er doch sin botschafft als ain gehorsamer mit gewalt dahin zuschicken nit wollen, vff das schriben im getan, abschlahen oder verhalten". HStA Stuttgart, WR 4649 (I).

2. Die Räte sollten auf die "handlung des tags" achtgeben, insbesondere auf den Anschlag (Matrikel), und dabei prüfen, ob der Graf im Verhältnis zu den Kurfürsten, Fürsten und "wesen" seinem Leistungsvermögen entsprechend gleich veranschlagt wird. Ist dies der Fall, so sollen sie "dester ee" in den Anschlag einwilligen; "wa aber sie bedücht, das sin gand zu hoch angeschlagen vnd den churfursten als vormals glych geachtet [taxiert] werden wolt, inred darin zu haben, daz sin gnad billich mynder in dem anschlag geacht oder [aber] sinen gnaden ouch churfurstlich fryhait gegeben vnd in anderm inen gelich gehalten werd".<sup>177</sup>

3. Die Räte sollen vor allem darauf achten, daß dem Grafen in dem Anschlag "die clouster vnd ander wesen in sinem land" nicht enzogen und selbständig veranlagt werden. Denn durch den Wegfall der Möglichkeit, Teile der gräflichen Quote auf reichsunmittelbare Klöster und Adlige zu repartieren, würde die effektive Belastung des Grafen ansteigen.

4. Die Räte sollen darauf achten, daß die Herrschaft Württemberg "fur ain wesen bestimpt vnd doch der anschlag nach billikait vff die dry heeren zertailt werd".

5. Vor einer Hilfszusage soll die kaiserliche Absolution wegen des gräflichen Eingriffs in die Verhältnisse des Klosters Zwiefalten erlangt werden.<sup>178</sup>

6. Wenn die Kurfürsten, Fürsten und Städte kein "gemain zusagen" machen, sollen sich die Räte gleichfalls nicht in die Hilfe begeben und zur Entschuldigung vorbringen, daß die Hilfe "in siner gnad vermögen nit sy", die in der Vergangenheit geleisteten Dienste anführen und geltend machen, daß eine Hilfe des Grafen ohne gleichzeitige Hilfe der anderen Stände und der Städte nutzlos sei.

7. Wenn die Räte Zweifel haben, ob sie sich um die Erlaubnis für ein Hintersichbringen bemühen sollen, "so wolten sie by tag vnd nacht irm herren das zumuten zu erkennen geben vnd in vier tagen antwurt erlangen vngeuerlich".

8. Die Räte sollen sich darum bemühen, daß sie an der Fertigung der Matrikel beteiligt werden.<sup>179</sup>

---

<sup>177</sup> Zur Frage einer Standeserhöhung der Grafen s. unten S. 288.

<sup>178</sup> Vgl. dazu W. SETZLER, Kloster Zwiefalten: eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit, Sigmaringen, 1979, S. 59 ff., vgl. auch S. 104 ff.

## b) Das Ergebnis der Verhandlungen

Der Optimismus des Grafen von Werdenberg, der den Kaiser zum ersten Mal 1479 in Nürnberg auf einem Reichstag vertreten hatte, stellte sich im Verlaufe der Verhandlungen des Reichstags als nicht gerechtfertigt heraus. Gemessen an ihren Zielen war die kaiserliche Politik trotz des vehementen Einsatzes des kaiserlichen Anwalts und einiger Parteigänger des Kaisers, unter denen sich Sachsen, Hessen und die Bischöfe von Augsburg und Freising hervortaten, gescheitert. Da Haug von Werdenberg im Schriftverkehr mit dem Kaiser wiederholt seine Instruktionen eingeschränkt bekam und da er lange Zeit dem Kaiserhof überaus günstige Lagebeurteilungen und Erfolgsprognosen übermittelt hatte, sah er sich wohl zu seiner Rechtfertigung veranlaßt, eine schriftliche Relation über den Reichstag auszuarbeiten.<sup>180</sup>

Immer wieder war er angewiesen worden, auf eine unverzügliche und ausreichende Hilfe gegen den König von Ungarn zu dringen und keine Vermittlungsaktion der Reichsstände zuzulassen, sondern das Scheitern der Bemühungen Herzog Georgs von Bayern propagandistisch auszunutzen.<sup>181</sup>

Das Ergebnis des Reichstags war eine seit den Reichstagen von Regensburg (1471) und Augsburg (1474) zur Realisierung immer noch anstehende,<sup>182</sup> jetzt um ein Drittel auf 15.000 Mann erhöhte Heeresmatrikel für einen Zeitraum von drei Jahren, die aber ausdrücklich und ausschließlich als Türkenhilfe deklariert war.<sup>183</sup> Es fehlten im Reichsabschied jedoch eine verbindliche Zuzugsfrist und Angaben zum Bestimmungsort, ein Mangel, der später in einem allgemeinen Anschreiben an die Reichsstände behoben wurde.<sup>184</sup> Immerhin wurde dem Kaiser ein spezifizierter Anschlag überbracht, der diejenigen Reichsstände auswies, die auf dem Reichstag anwesend oder vertreten waren und die "dem volg

---

<sup>179</sup> von anderer Hand.

<sup>180</sup> "Relation Werdenberg, des Reichs antwort auf dem tag zu Nurnberg 1480". CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 139-150. Die Relation wurde möglicherweise dem Schreiben des Grafen an Kaiser Friedrich III. vom 27. November 1480 beigegeben. Vgl. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 133rv (pag. 246-247). Ein Bericht Werdenbergs über den Reichstag erfolgte an den Kaiser auch durch Dr. Martin Haiden. Ebd., pag. 312 (Werdenberg an den Kaiser am 8. Februar 1481).

<sup>181</sup> Kaiser Friedrich III. an Haug von Werdenberg am 17. Juli 1480, Fridericiana 5, fol. 84; am 3. August 1480, ebd., fol. 93; am 16. September 1480, ebd., fol. 107-109; am 14. Oktober 1480, ebd., fol. 118rv; am 23. Oktober 1480, ebd., fol. 131-133v; am 13. November 1480, ebd., pag. 230. Vgl. auch KÜFFNER, Der Reichstag von Nürnberg anno 1480, S. 12 f.

<sup>182</sup> Kaiser Friedrich III. an Haug von Werdenberg am 23. Oktober 1480, fol. 131 (pag. 222).

<sup>183</sup> Neue Sammlung I, nr. LIX, S. 265-268.

<sup>184</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 755. Ausschreiben der persönlich auf dem Reichstag anwesenden Reichsfürsten vom 15. November 1480. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 129 rv (pag. 238 f.).

thun vnd nicht auf die andern verziechn Sunder irem zusagen nachkomen" wollten.<sup>185</sup> Die Gebiete des Reichs, "do die fu̇rsten nit zu gebieten haben, sonder der kayserlichen Maie-stat zustet", wurden nach regionalen Gesichtspunkten in Bezirke aufgeteilt, in denen vom Kaiser ermächtigte fürstliche Kommissare den Vollzug des Reichsanschlags anordnen sollten.<sup>186</sup> Den Kommissaren war zugleich die Aufgabe übertragen, den Ständen das auf dem Reichstag zurückgestellte Projekt einer allgemeinen Reichssteuer nach dem Vorbild der Regensburg Decima auseinanderzusetzen, mit der ein Offensivkrieg gegen die Türken finanziert werden sollte. Diese Unterrichtung diente dem Zweck, auf dem gleichfalls schon beschlossenen neuen Reichstag zu Nürnberg, der auf den 18. März 1481 angesetzt worden war,<sup>187</sup> eine definitive Beschlußfassung zu ermöglichen. Die Kommissare konnten aber bereits unmittelbar Willenserklärungen von Reichsständen entgegennehmen.

#### c) Die Inpflichtnahme der Stände und Städte: Prozedur, Terminologie und Denkformen

Es liegt nun nahe, von der Diskrepanz zwischen den von kaiserlicher Seite gehegten Erwartungen und dem tatsächlichen Ergebnis des Reichstags auf die Möglichkeit und Fähigkeit des Reichsoberhauptes zu schließen, seine Politik gegenüber den Reichsständen durchzusetzen, und andererseits den politischen Spielraum der Reichsstände danach zu bemessen. Eine derartige Betrachtungsweise hat jedoch die Bedeutung und die in mancher Hinsicht präjudizierende Wirkung der Formgebundenheit von Politik, die besondere Form der Kommunikation zwischen dem Kaiser oder seinem Vertreter und den Ständen, die Prozedur der politischen Willensbildung und Beschlußfassung sowie die von dem Herrschaftsverhältnis vorgegebenen förmlichen und rechtserheblichen Elemente der politischen Äußerungen in Rechnung zu ziehen. Erst jenseits dieser Bindungen und Grundregeln oder in der Auseinandersetzung mit ihnen beginnt der Freiraum für die politische Bewertung und Option.

Im Vorfeld der Verhandlungen war der kaiserliche Anwalt entsprechend der am Kaiserhof ausgearbeiteten Instruktionen darum bemüht, noch vor dem offiziellen Reichstagsbeginn eine unmittelbare individuelle Verpflichtung wichtiger Reichsstände auf der Grundlage eines Leistungsaustausches zu fixieren, wobei die kaiserliche Seite den für geleistete

---

<sup>185</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LI, S. 124. Abschied vom 13. November 1480 in Form einer Werbung der Reichstagsgesandtschaft an den Kaiser. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 32-33v.

<sup>186</sup> Ebd., nr. LVIII, S. 149 f.



Reichsdienste üblicherweise in Aussicht gestellten herrscherlichen Huld- und Gnadenerweis zu einem Angebot konkretisierte und teilweise vorwegnahm. Zugleich sollten damit die politischen Kräfteverhältnisse auf dem Reichstag präjudiziert werden.

Über die Verhandlungen des Reichstags selbst unterrichten mit beträchtlichen Abweichungen voneinander die chronologisch geraffte und sachlich komprimierte Relation des kaiserlichen Anwalts<sup>188</sup> und ein ausführlicher protokollierender Bericht der Würzburger Gesandten, des Domprobstes Dr. Kilian von Bibra und des Ritters Konrad von Hutten.<sup>189</sup> Nur aus ihrem Bericht geht hervor, daß der kaiserliche Anwalt in seiner Eröffnungsrede zunächst lediglich auf die Frage des Türkenkrieges zu sprechen kam und ein förmliches Hilfsbegehren an die Versammlung richtete, dann aber nach der Verlesung seiner Vollmacht und einer seine Person betreffenden *captatio benevolentiae* für die Stände erkennbar abschloß. Doch dann wandte er sich an den Kurfürsten von Brandenburg, der in der Versammlung eine präsidierende Funktion wahrnahm, um sich mit ihm "in einer geheim" zu besprechen.<sup>190</sup> Nachdem ihm der Kurfürst bedeutet hatte, falls er noch mehr vorzutragen habe, möge er es tun, setzte der Graf von Werdenberg der Versammlung ausführlicher den Konflikt des Kaisers mit König Matthias von Ungarn auseinander und rechtfertigte den kaiserlichen Standpunkt in Entgegnung auf ungarische Ausschreiben an die Stände Punkt für Punkt, beendete seine Ausführungen jedoch nicht mit einem Hilfsersuchen, sondern mit der Bitte, im Reich anderslautenden Darstellungen des Königs entgegenzutreten.<sup>191</sup> In seiner Relation führt der kaiserliche Anwalt hingegen aus, er habe die ungarische Frage sofort als einen Bestandteil seiner Werbung in einer Weise vorgetragen, daß die Stände zu der Einsicht gelangen mußten, der König führe den Krieg nicht der Zahlungsverpflichtung wegen, sondern es handle sich um einen Krieg, der "Ir aller gnaden er wird und Stend beruēren ist". Er habe die Stände aufgefordert, dem Kaiser Hilfe und Beistand zu leisten, damit weder die kaiserlichen Lande noch das Erzstift Salzburg "von dem Turkhen also verdrugkht und von dem Kunig von Hungern von der dewtschen nation gedrungen wer-

---

<sup>187</sup> Ebd., nr. LI, S. 124 f.

<sup>188</sup> S. 356 f., Anm. 180.

<sup>189</sup> StA Würzburg, Reichstagsakten, Bd. 1. Auf diesen Berichten basiert im wesentlichen die Arbeit von K. KÜFFNER, *Der Reichstag von Nürnberg anno 1480*. Diss. Heidelberg 1892.

<sup>190</sup> StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 14-18.

<sup>191</sup> Ebd., fol. 19 ff.

den", eine Formel, mit der üblicherweise ein unwiderstehlicher Anspruch auf Reichshilfe gestellt wurde, da die Bewahrung der Integrität des Reiches verlangt wurde.<sup>192</sup>

Wie Haug von Werdenberg berichtet, traten die Stände im Anschluß an seinen Vortrag in drei "Räte", in einen kurfürstlichen, einen fürstlichen und in einen reichsstädtischen Rat auseinander.<sup>193</sup> Der kaiserliche Anwalt bezeichnet diese Verfahren als "gewonhait des reichs"; es finden sich auf demselben Reichstag aber daneben auch noch differenziertere Formen ständischer Sonderberatung. So separierten sich einige Male die geistlichen und die weltlichen Fürsten voneinander, um anschließend ihre gesonderten Gutachten miteinander zu vergleichen, ehe sie in Relation zu den Kurfürsten traten. Die Gesandten der sechs auf dem Reichstag vertretenen Städte - zwölf waren geladen worden - wollten für sich den Reichstag lediglich als einen Ort der Information, nicht aber zugleich der Entscheidung gelten lassen. Sie spielten in den Verhandlungen keine Rolle mehr, nachdem sie sich zum Verdruß des kaiserlichen Anwalts und der Fürsten als nicht "vollkommen" bevollmächtigt ausgewiesen hatten.<sup>194</sup>

Im Falle des Türkenkrieges stand eine Hilfsverpflichtung der Reichsstände außer Frage; die Stände waren jedoch nicht geneigt, sich über ein sehr allgemeines Hilfsersuchen hinaus rasch zu einer konkretisierten Hilfszusage und ohne eine Vorgabe durch den kaiserlichen Anwalt zu einem bezifferten Angebot von ihrer Seite bewegen zu lassen.

In seinem Eröffnungsvortrag<sup>195</sup> hatte Haug von Werdenberg den Reichsständen - die Reichsstädte waren in diese Terminologie nicht durchgehend einzuordnen - als "lieben Neffen" und als "Untertanen des Reichs" die kaiserliche "Freundschaft" entboten; dem entsprach, daß der Kaiser als "rechter Herr" und zugleich als "gesippter Freund" die Stände auffordern ließ, sich die Vorgänge "zu Herzen zu führen" und Rat und Hilfe zu leisten. Pflicht und Schuldigkeit der Stände waren im Falle des Türkenkrieges doppelt begründet, sie galten Gott und dem christlichen Glauben sowie dem Kaiser, doch handelte es sich auch um eine Verpflichtung der Reichsstände sich selbst und ihrem Stand gegenüber.

---

<sup>192</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 140 f. ("Relation Werdenberg"). Vgl. nr. LI, S. 124.

<sup>193</sup> Ebd., nr. LVIII, S. 141. StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 23: "drij partey".

<sup>194</sup> Haug von Werdenberg resümiert die Haltung der Städte: "was man mit den red, so ist ir antburtt sy welters an ir freundt bringen". Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 150. Zur städtischen Praxis des Hintersichbringens vgl. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 91-101.

<sup>195</sup> StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 14 ff.

Werdenberg war vom Kaiser ausweislich des verlesenen 'Gewaltbriefes' bevollmächtigt, mit den Reichsständen in der Weise zu verhandeln und übereinzukommen, daß auf dem Reichstag definitiv Hilfe mit der Tat beschlossen wurde und danach keine weiteren Verhandlungen mehr erforderlich waren.<sup>196</sup> In ihrem Gutachten kamen die Fürsten zu dem Schluß, daß die Türkenfrage unmittelbar den Kaiser als das "oberst haubt in der werntlichkeit christlicher ordenung", nachfolgend dann die Kurfürsten, Fürsten und Kommunen als "Glieder" betraf, und äußerten die Vermutung, daß der Kaiser und Haug von Werdenberg schon seit längerer Zeit Überlegungen zum Widerstand gegen die Türken angestellt hätten und entsprechende Vorschläge bereithielten. Diese kaiserlichen Ratschläge sollten zur Grundlage der Verhandlungen gemacht werden; erwiesen sie sich als nicht geeignet, konnte man dann Alternativen erörtern.<sup>197</sup>

In ihrer ersten gemeinsamen Antwort<sup>198</sup> bekundeten die Reichsstände in der üblichen, von sozialer Emotionalität geprägten Formelsprache, die im Hinblick auf die Reichsfürsten verfassungsgeschichtlich durch ein fiktives Verwandtschaftsverhältnis begründet war,<sup>199</sup> daß ihnen der unmenschliche "Handel" der Türken "leid tue" und ihnen "zuwider" sei, daß sie die Vorgänge "mit beschwertem Herzen und Gemüt" und mit nicht geringer "Bekümmernis" zur Kenntnis genommen hätten. Sie erboten sich als "fromme christliche Fürsten" und -so weit die herrschaftliche Beziehung - als "Untertanen" des Reichs, "gerne" das zu tun, wozu sie zusammen mit dem Kaiser ihrem Leistungsvermögen entsprechend in der Lage seien. Im Hinblick auf den Konflikt mit Ungarn bekundeten sie gleichfalls, daß ihnen der "Handel" leid tue und zuwider sei, und erboten sich, zu seiner Beilegung behilflich zu sein. Damit deuteten sie an, daß sie wohl an eine Vermittlung, nicht aber an eine unmittelbare Militärhilfe dachten. Die Stände bekannten sich dann zwar ausdrücklich zu ihrer Pflicht, dem Kaiser zu raten und zu helfen, forderten aber auf der Grundlage des fürstlichen Gutachtens den kaiserlichen Anwalt auf, ihnen die Ratschläge des Kaisers zu eröffnen.<sup>200</sup>

---

<sup>196</sup> Ebd., fol. 16v.

<sup>197</sup> Ebd., fol. 22rv.

<sup>198</sup> "der gemein stende antwort". Ebd., fol. 23v-24. Der Kollektivsingular "Stände" hat sich auf dem Nürnberger Reichstag im technischen Sprachgebrauch durchgesetzt.

<sup>199</sup> S. dazu unten, S. 791 ff.

<sup>200</sup> "Item der k. m. zuraten vnd zuhelffen weren sie pflichtig vnd schuldig vnd thetten das gern, wo sie solichs nach gelegenheit dits hanndels getan konten oder mochten, aber ine sey vngezweiuelt, hab soliche sach vormals als das oberst werntlich haubt in der christenheit hoch, weit vnd treffenlichen gewogen, wie den handel zu widersteen stunde, vnd der k. anwalt des wol wissen vnd ratslege bey im vnd genug solt haben, mit bege-

Haug von Werdenberg lehnte die Forderung der Stände aus grundsätzlichen, Rat und Hilfe als Kategorie von Herrschaft voraussetzenden Erwägungen ab; es sei der Kaiser, der auf den Reichstagen in allen wichtigen Angelegenheiten Rat und Hilfe der Stände suche.<sup>201</sup> Er zeigte sich lediglich bereit, persönlich als Kenner der Lage weitere Details zu den Türkeneinfällen mitzuteilen, und verwies im übrigen auf die zahlreichen Ratschläge, die auf den vergangenen Reichstagen ausgearbeitet worden waren. Er verstand sich aber zu der Mitteilung, vom Kaiser angewiesen zu sein, klar und lauter zu erklären, daß dieser kein Geld und keine "Auflegung" verlange, auch nichts einnehmen wolle, sondern - ohne fiskalischen Nebenzweck - Hilfe mit der Tat begehre, und zwar ohne Verzug von einem Reichstag auf den andern, da die Angelegenheit dies nicht länger dulde. Hinsichtlich des Konflikts mit Ungarn ließ sich der kaiserliche Anwalt dahingehend vernehmen, wenn man sich mit der Türkenfrage befasse, werde dieser Konflikt "wol mit fugsamlichkeit auch gewogen vnd gelicht". Über die Modalitäten der Hilfe wollte sich Haug von Werdenberg trotz des weiteren Drängens der Stände so lange nicht äußern, als sie keine grundsätzliche Hilfszusage abgegeben hätten. Als die Reichsstände die Abschiede der zurückliegenden Reichstage anforderten, übersandte sie Haug von Werdenberg mit der Bemerkung, "so er verstunde den rate vnd hilfe, so mocht er sich dester statlicher lassen ferrer horen".<sup>202</sup>

Der Kurfürst von Brandenburg erläuterte als eine des Reichsherkommens kundige Person den Fürsten, daß eine derartige allgemeine Zusage einer Hilfe nach Vermögen auf den früheren Reichstagen stets üblich gewesen sei, und formulierte eine entsprechende Erklärung, die eine Reichshilfe zugleich ausdrücklich auf den Türkenkrieg einschränkte.<sup>203</sup> Die geistlichen Fürsten wollten sich zu einer solchen Zusage verstehen, da sie einmal auf den vergangenen Reichstagen üblich gewesen, zum andern "christlich", "ehrbar" und "redlich" sei und weil es sich um eine "unverdingliche", d. h. eine insoweit unverbindliche Zusage handelte, als sie niemanden zu einer bestimmten Leistung verpflichtete, sondern nur eine Hilfe

---

rung, solichs der versammlung zueroffnen, damit man dester statthafftig vom handel gereden vnd geratslagen mocht". StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 24.

<sup>201</sup> Ebd., fol. 24v.

<sup>202</sup> Ebd., fol. 25-26v.

<sup>203</sup> "Es ist wol zuermerken, das graf Haug auß beuelh k. mt. wil von vns allen versteen, ob wir gewilt vnd geneigt sein, mit der hilffe zur sachen zu thunnde, vnd so er das verstunde, so wole er sich eroffen, wie das zugeen vnd furgenomen solt werden; wie können wir annder antwort geben, danne wie vormals allenthalben vf den tagen gelaut hat, das wir als cristenliche fursten vnd menschen vnd vnterthane des reichs zurettung des cristenlichen volks yglicher nach seiner vermoglichkeit mitsambt der k. m. vnd dem reich vns gern ertzai-gen sollen vnd wollen nach allem gepurnuss vnd des der k. anwalt dorauß sich ferner horen lasse, antzei-gung geben, inmaßen er sich ange[boten] hett, doch dobej, das solich furnemen vnd hilff wider die Turken were vnd gescheh". Ebd., fol. 26v.

im Rahmen des individuellen Leistungsvermögens in Aussicht stellte. Dennoch wollten die weltlichen Fürsten zunächst noch die Auskünfte Werdenbergs hören und mit der Zusage noch bis zur Ankuft weiterer auf dem Wege befindlicher Fürsten warten, damit die Zusage einhellig, "brachtlich vnd statlich" ausfiel und diese Fürsten kein Mißfallen an einer vorgängigen Bindung haben konnten.<sup>204</sup> "Unverdinglich" hieß, wie der Kurfürst von Brandenburg erläuterte, daß auch derjenige seiner Pflicht Genüge tat, der nur einen einzigen Berittenen schickte, sofern er zu mehr nicht in der Lage war.<sup>205</sup> Zugesagt wurde demnach eine ungemessene vasallitische Hilfe, die später allerdings durch eine kontingentierte Matrikel reguliert wurde. Da Kurfürsten und geistliche Fürsten an einer Zusage festhielten, um den kaiserlichen Anwalt zu weiteren Erläuterungen zu veranlassen, erfolgte sie schließlich in einer Form, die sich kaum von dem anfänglichen Erbieten der Stände unterschied.<sup>206</sup> Der kaiserliche Anwalt zeigte sich erfreut und stellte den "lieben Neffen" den Dank des Kaisers in Aussicht.<sup>207</sup>

In der Relation Werdenbergs liest es sich allerdings anders: Die Reichsstände erboten sich zu einer bezifferten Hilfe von 15.000 Mann.<sup>208</sup> Weiterhin akzeptierten sie die kaiserliche These von der Mittäterschaft des Königs von Ungarn im Türkenkrieg: Auf sein Hilfsersuchen hätten die Stände geantwortet, "wer dem Turkhen zuleg hilf unnd beistandt thu oder den widerstandt gen den Turkhen verhinder, der sey auch ein Turkh, darumb so haben sy furgenomen ir ra<sup>e</sup>t zu mir ze ordnen, ain anschlag ze machen dadurch dem Turkhen und seinen mithelfern oder so verhindern wollen das furnemen wider den Turkhen widerstandt zethun".<sup>209</sup> Eine Hilfe gegen Ungarn war demnach Bestandteil einer Reichshilfe gegen die Türken. Möglicherweise versuchte Werdenberg mit dieser Darstellung, keine Vorwürfe aufkommen zu lassen, weil er nicht sofort unmißverständlich auf eine Hilfe gegen Un-

---

<sup>204</sup> Ebd., fol. 27-28.

<sup>205</sup> Denn die Hilfe "were vnverdinglich vnd were vor alleweg vff den tagen Augsburg, Regensburg vnd ander bescheen, vnd mocht ein ider thun nach seinem stande, wann einer mocht auch ein pferdt schicken, wo er nicht mere vermocht, domit hett er ein genug getan, desgleichen ein iglicher nach seiner vermogung thun mocht, domit erlern man bei dem k. anwalt, daß er antzeigung gebe seiner erbietung [...], deßhalben man in den handel mocht kumen". Ebd., fol. 28v.

<sup>206</sup> Ebd., fol. 30rv.

<sup>207</sup> Ebd., fol. 31.

<sup>208</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 141.

<sup>209</sup> Ebd., S. 142. An Kaiser Friedrich III. schrieb Haug von Werdenberg am 27. November 1480: "Von erst als ich die werbung von ewer kay. m<sup>t</sup> wegen an die curfursten, fursten vnd die besamung getan, hab ich erzalt den grossen vnd swären val, damit die cristenhait, ewer k. m<sup>t</sup> von dem Turckhen beladen ist, darauf erzalt den krieg des kunigs von Hungern vnd das also ingefurt, dabej ir aller gnad vnd besamnung gantz vnd lawtter verstanden haben, das der krieg des khunigs ain hilf vnd beistandt des Turckhen ist, als sy an dem negsten [letzten] zug wolgesehen haben". HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 133 (pag. 246).

garn gedrungen und es durch seine zweideutigen Erklärungen den Ständen erleichtert hatte, sich später in Sachen Ungarnhilfe ahnungslos zu stellen und an einer Vermittlungsaktion festzuhalten.

Von den Reichsstädten, die Stadt Nürnberg ausgenommen, erhielt Werdenberg keine Hilfszusage. Ihre Vertreter zogen sich darauf zurück, nicht mit "vollkommener" Gewalt, sondern nur mit einer limitierten Vollmacht - lediglich zu hören und die Ergebnisse hinter sich an den Rat zu bringen - ausgestattet zu sein.<sup>210</sup> Werdenberg erinnerte die Städteboten jedoch daran, daß man den Reichsstädten 1471 auf dem Reichstag zu Regensburg zu verstehen gegeben habe, sie sollten künftig mit ausreichender Vollmacht erscheinen, und forderte sie auf, umgehend volle Gewalt einzuholen.<sup>211</sup> Als der Vertreter Nürnbergs, der sich nicht auf seine Vollmacht hinausreden konnte, eine Zusage von seiten des Rats machte,<sup>212</sup> verband er damit die Bitte der übrigen Städteboten, sie bis zum Ende des Tages an den Handlungen des Reichstags teilnehmen zu lassen, damit sie um so "stattlicher" die Ratsfreunde zu Hause unterrichten könnten. Die Kurfürsten und Fürsten zeigten sich bereit, die Anwesenheit der Städteboten bei den Verhandlungen zu dulden, sofern der kaiserliche Anwalt sie auch "erleiden" wolle, doch unter der Bedingung, daß sie volle Handlungsmacht 'plena potestas' anforderten.<sup>213</sup> Später traten neben Nürnberg noch Regensburg,

---

<sup>210</sup> Der Straßburger Gesandte, der Ritter Hans von Kageneck, erklärte, er und die anderen Städteboten seien mit "keinem vollkommen gewalt hiher verfertigt, also das sie die zusagung nit geton konten, sie wollen aber das an ire freunde bringen, vngezweifelt, sie wurden sich dar innen als gehorsam unterthon vnd ine wol zimbt vnd geburt, halden". Der Nürnberger Delegierte, der Ratsherr Jobst Haller, bat um Frist bis zum anderen Tag für eine Besprechung mit dem Rat. StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 29.

<sup>211</sup> Ebd., fol. 30v. Der Straßburger Gesandte hielt dem Grafen von Werdenberg vor, er habe vor Reichstagsbeginn, als er eine Woche nutzlos in Nürnberg gewesen sei, den Grafen mehrfach ersucht, ihn zwischenzeitlich nach Hause reiten zu lassen, "daneben gemelt, wi er mit keinem vollkommen gewalt verfertigt were, sunder allein zu verhoren der k. m. gewalt werbung". Graf Haug entgegnete, er habe dem Gesandten zu verstehen gegeben, daß eine zwischenzeitliche Rückkehr angesichts der bevorstehenden Ankunft der Fürsten nicht sinnvoll sei, und angenommen, daß der Gesandte bis dahin Handlungsmacht erhalte. Haug von Werdenberg machte deutlich, daß die "christenlich zusagung" erfolgen müsse und eine Frage der Gehorsamerfüllung darstelle. Ebd., fol. 31v-32. Der Straßburger Gesandte war nicht so unklug zu behaupten, er habe um Urlaub gebeten, um eine Handlungsvollmacht einholen zu können, denn damit hätte er den städtischen Anspruch auf reguläres Hintersichbringen der Verhandlungsergebnisse in Frage gestellt. So aber KÜFFNER (S. 26), der zudem von einer Kredenz, d. h. einem Beglaubigungsschreiben, spricht. Zur Frage der Handlungsmacht der Städteboten auf dem Regensburger Reichstag von 1471 s. G. G. KÖNIG v. KÖNIGSTHAL, *Nachlese ungedruckter Reichstags- und reichsstädtischer Kollegialhandlungen unter Kaiser Friedrich III.*, Frankfurt 1759, 2. Teil, S. 92 f. J. JANSSEN, *Frankfurts Reichs-correspondenz II*, nr. 439, S. 271; nr. 445, S. 282. Zur gleichen Frage auf dem Augsburger Reichstag von 1474 s. ebd., nr. 471, S. 316; nr. 477, S. 333-335; nr. 482, S. 344 f.

<sup>212</sup> Ratsbeschluß vom 27. Oktober 1480, dem Kaiser eine Hilfe gegen die Türken zuzusagen. StA Nürnberg, Ratsverlässe, Nr. 122, fol. 6v. Ratsbücher, Nr. 3, fol. 37.

<sup>213</sup> StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 32v-33. Der Widerspruch zwischen der Absicht der meisten Städteboten, die Ergebnisse des Reichstags ad referendum zu nehmen, und der Forderung der Kurfürsten und Fürsten nach plena potestas der städtischen Vertreter bestand weiter. Eine Teilnahme an Plenarversammlun-

Augsburg und Ulm der Hilfszusage bei, während Frankfurt und Straßburg resistent blieben und auf Hintersichbringen gingen, "darinne man mit gefallens gehabt mag han".<sup>214</sup>

Die Erklärung und Selbstbindung der Stände war herrschaftlich vermittelt und gründete in einer Verpflichtung zu Rat und Hilfe; es handelte sich deshalb keineswegs um eine frei bewilligte Reichshilfe. Weiterhin waren die Stände zu einer ausreichenden Hilfe verpflichtet. In der Diskussion darüber, ob die Reichshilfe in Form einer kontingentierten Matrikel oder durch eine allgemeine Reichssteuer - Decima - aufgebracht werden sollte, versuchte Werdenberg zugunsten einer Decima gegenüber der vorgelegten Matrikel auch auf die Modalität und Höhe der Hilfe Einfluß zu nehmen, indem er die Stände eindringlich an ihren Eid und ihre Pflicht erinnerte, einen Reichsanschlag vorzunehmen, der dem Kaiser "austreglich und hilflich", im Hinblick auf die Erfüllung der Sollstärke realistisch und auch rasch zu vollziehen sei.<sup>215</sup>

---

gen und Ausschlußberatungen war mit der Erklärung der Stände freilich noch nicht konzidiert. Der Nürnberger Jobst Haller spielte bei seiner Bitte um Zulassung der Städteboten zu den Reichstagshandlungen darauf an, daß der kaiserliche Anwalt an dem Wunsch nach Hintersichbringen der Städteboten eine "verdrüßlichkeit" gehabt habe. "Etwas verdries" hatte Graf Haug von Werdenberg bereits auf dem vorausgegangenen Nürnberger Reichstag des Jahres 1479 an dem Verlangen der Städteboten auf Hintersichbringen gehabt, "auf maynung: so die ding gantz meniglichem und sunder den stetten, die in irem handel deshalb verhindert werden, offen, so sey nicht nott die hindersich zubringen, sunder versehe sich von wegen der kayserlichen majestat, sie werden nyder sitzen und in den dingen helffen ratslahen". Da der kaiserliche Anwalt und die Stände deutlich gemacht hätten, daß "die ding nothalben den verzuck und hindersich bringen nicht erleyden wollen", regten die Städte auf dem Reichstag im Hinblick auf die für den 12. März 1480 vorgesehene neuerliche Reichsversammlung einen Städtetag an, damit sich die Städte darüber verständigten, wie sie sich auf dem bevorstehenden Reichstag verhalten sollten, "dardurch sie wider ir vermogen und anders denn sie im reich herkomen sein nitt beladen wurden". JANSSEN II, nr. 556, S. 394 f. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 14-15. Auf den Städtetagen vom 2. Februar 1480 (Eßlingen) und 14. März 1480 (Speyer) einigten sich die Städte darauf, an dem herkömmlichen Grundsatz der Selbstveranschlagung festzuhalten und bei Anforderungen, die darüber hinausgingen, sowie bei Gegenständen, die im kaiserlichen Ladungsschreiben nicht aufgeführt waren, auf Hintersichbringen zu gehen. StadtA Augsburg, Literalien.

<sup>214</sup> JANSSEN II, nr. 568, S. 399. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 33v. Nürnberg, Regensburg, Ulm und Augsburg willigten damit nicht in ihre Matrikelquoten ein, sondern gaben nur eine Zusage für eine Hilfe nach ihrem Leistungsvermögen. Die Gesandtschaft der Stände, die den Kaiser von den Ergebnissen des Reichstags unterrichtete, lehnte es ausdrücklich ab, sich zu äußern, welche der Städte Hilfe zugesagt hatten oder auf Hintersichbringen gegangen waren, und überließ die Mitteilung darüber dem kaiserlichen Anwalt, CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LI, S. 124. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 33v.

<sup>215</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 146; "austreglich und bestendig" (S. 145). Als am 7. November 1480 eine Kommission eingerichtet wurde, die eine Steuerordnung einer Decima und eine Heeresmatrikel ausarbeiten sollte, versuchten Pfalzgraf Philipp, Kurfürst Albrecht von Brandenburg und Herzog Georg von Bayern zu verhindern, daß die Vorlage für eine allgemeine und direkte Reichssteuer an die Plenarversammlung ("gantz besamlung") gelangte und darüber ein Beschluß gefaßt wurde; "was dann da geraten wurd das mocht man thun" (S. 144 f.). Den Gegnern der Decima wurde vorgehalten, "wer solhs handelt und in die fu<sup>e</sup>rsten gepildet hat der wa<sup>e</sup>r ein zerstoror der cristenhait unnd aller gueten werckht" (S. 145). In der Plenarversammlung führte Graf Haug von Werdenberg aus: "nu wa<sup>e</sup>r das ein werkh das den almechtigen got antreff, darumb so mo<sup>e</sup>cht ich wol sprechen als got sprach Qui me tradet peccatum habet" (S. 145 f.). Man deutete auch an, es möchten etliche in Nürnberg sein, die den Dingen "verhindernis thun vnd den konig [von Ungarn] damit hofieren". StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 44v.

#### 4. Das selbständige Handeln der Versammlung

##### a) Die Vermittlungsgesandtschaften des Reichstags

Um die generelle Hilfszusage der Stände zu erhalten, hatte der kaiserliche Anwalt in der Frage des Ungarnkrieges offensichtlich zunächst dissimuliert. Obwohl Haug von Werdenberg schon vor Reichstagsbeginn auf dem Wege von Einzelgesprächen versucht hatte, einer Reichshilfe gegen Ungarn den Boden zu bereiten, konnten sich deshalb die Stände höchst erstaunt zeigen, als er zu einem späten Zeitpunkt, nachdem bis dahin nur über eine Türkenhilfe verhandelt und die Instruktion für eine Gesandtschaft des Reichstags an den Kaiser und König Matthias von Ungarn bereits fertiggestellt war, sich in Form einer "hubschen protestation" an die Stände wandte und von ihnen anstelle einer Vermittlung eine unmittelbare militärische Hilfe gegen Ungarn verlangte. Auch eine entsprechende Gesandtschaft zu dem König von Frankreich erachtete er für nicht opportun.<sup>216</sup>

Zuvor hatte Haug von Werdenberg von Kaiser Friedrich III. die mit äußerstem Nachdruck formulierte Weisung erhalten, keine Vermittlungsaktion der Stände zu akzeptieren, sondern eine Hilfe "mit der were" zu fordern.<sup>217</sup> Dabei bezog sich der Kaiser auf die Selbstverpflichtung der Stände durch ihr Hilfeerbieten, von dem ihn Werdenberg möglicherweise in etwas mißverständlichen Wendungen in Kenntnis gesetzt hatte. Werdenberg wurde angehalten, den Reichsständen "zum pessten ein[zu]pilden, welcher Schaden den kaiserlichen Erblanden und darüber hinaus der gesamten Christenheit durch derartige Vermittlungsbemühungen bereits entstanden sei. Außerdem sollte er die eigenen Kriegsrüstungen des Kaisers darstellen und der Versammlung vorhalten, die Hilfe gegen Ungarn sei notwendig, damit der Kaiser - künftig von Angriffen des ungarischen Königs unbelastet - um so erfolgreicher den Türken Widerstand leisten könne. In subtiler, wenn auch nicht in wirklich plausibler Weise machte der Kaiser die Reichsstände und seinen Vertreter unter Hinweis auf die durch sie vermittelte Zuversicht hinsichtlich einer Hilfe gegen Ungarn dafür mitverantwortlich, daß er die Kriegsanstrengungen bis zur Erschöpfung der Erblände getrieben habe. Schließlich hatte Werdenberg versucht, den Anspruch des Kaisers auf Hilfe durch das Reich durch zwei erhebliche Momente zwingend zu begründen: Der Kaiser sei nicht mehr in der Lage, aus eigener Kraft dem ungarischen König zu widerstehen; da-

---

<sup>216</sup> KÜFFNER, S. 66 f.

<sup>217</sup> Vgl. die Weisungen Kaiser Friedrichs III. an Haug von Werdenberg vom 9. November 1480. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 122-123v (pag. 224-227). Konzept.



raus werde dem christlichen Glauben, dem Reich und den Ständen selbst bedeutender Abbruch und Schaden geschehen. Ein weiteres konstitutives Moment für einen Hilfsanspruch, das der Kaiser in einem früheren Schreiben herausgestellt hatte, war die Gefahr der Irreversibilität des Schadens. Noch in den achtziger Jahren ging die kaiserliche Seite einen Schritt weiter und machte die Reichsstände für den durch unterlassene Hilfeleistung entstandenen Schaden haftbar.

Weisungsgemäß gab sich der kaiserliche Anwalt tatsächlich alle erdenkliche Mühe, im Zusammenwirken mit den Parteigängern des Kaisers die Vermittlung der Reichsstände doch noch zu verhindern. Er stellte einen aufrichtigen Verhandlungswillen des ungarischen Königs in Abrede, verwies auf die schimpfliche Behandlung des zuvor vermittelnden Herzogs Georg von Bayern, der Auskunft darüber gegen könne, und auf die Tatsache, daß der König ein Rechtgebot des Kaisers zu einem gütlichen oder schiedsgerichtlichen Streitaustrag auf die Reichsfürsten verächtlich abgelehnt habe, so daß für eine erneute Vermittlung "glimpf und fueg" fehle.<sup>218</sup>

Eine Vermittlung durch die Stände hatte seiner Ansicht nach neben dem Schaden für den Kaiser nur zur Folge, daß der König in seiner trotzigen Auflehnung bestärkt werde. Den Reichsfürsten stellte Werdenberg die Frage, welchen Gefallen sie denn daran hätten, wenn sie in einer vergleichbaren Situation die Ihren um Hilfe ersuchten und diese zuerst Gesandtschaften für Verhandlungen zu den Feinden schickten. Im Hinblick auf die Gesandtschaft zum König von Frankreich nannte es Werdenberg fruchtlos und blamabel, einen "solichen mechtigen kunig mit wortten zu bedingen oder zu bericht zu bewegen, wann nit daneben ain trostlich widerstand werd furgenomen".<sup>219</sup> Der dem Kaiser verpflichtete, erwählte Erzbischof Hermann von Köln sekundierte dem kaiserlichen Anwalt und hielt angesichts des abgelehnten kaiserlichen Rechterbietens eine Gesandtschaft für nutzlos und hob statt dessen die Verpflichtung der Stände zur Hilfeleistung hervor; es würde auch eine gefährliche Gewohnheit im Reich einreißen, "wann ainer ainem schuldig wa<sup>e</sup>r zuhelfen, das er vor wolt zu dem veindt schickhen und tedingen".<sup>220</sup> Er erinnerte ganz dem vom Kaiserhof propagierten Exempel entsprechend an das persönliche Erscheinen des Kaisers im Heerlager vor der Stadt Neuß, von deren Belagerung der Herzog von Burgund sich durch Worte allein nicht hätte abbringen lassen. Damit verband er - gefolgt von Jülich-Berg - ein Hilfsersbieten nach allem seinem Leistungsvermögen, nicht jedoch ohne

---

<sup>218</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, S. 146 f.

<sup>219</sup> Ebd., S. 146.

<sup>220</sup> Ebd., S. 147.

zuvor auf die hohe Verschuldung des Erzstifts durch den Kölner Stiftskrieg und den Burgunderkrieg hingewiesen zu haben.<sup>221</sup>

Im Kurfürstenrat war es Sachsen, das dringend von einer Reichstagsgesandtschaft abriet. Der sächsische Obermarschall steuerte aus persönlicher Bekanntschaft Erkenntnisse zum Psychogramm des ungarischen Königs bei und legte dar, "was hochfart und hochmuets der kunig aus disen dingen werde empfaen".<sup>222</sup> Obwohl noch in der Kommission, welche die Beglaubigungen und die Instruktionen zu fertigen hatte, Einwände gegen die Gesandtschaft von sächsischer Seite vorgebracht wurden und der erwählte Bischof von Passau, der dem Kaiser verpflichtete Kardinal Georg Heßler, die Richtigkeit der kaiserlichen Darstellung der Ungarnfrage mit deren Konsequenzen für die deutsche Nation ausdrücklich bestätigte und als Kompromiß auf eine gleichzeitige Hilfeleistung für den Kaiser drängte, konnte die Vermittlungsaktion des Reichstags nicht mehr verhindert werden.<sup>223</sup> Die Frage der Ungarnhilfe wurde auf einen neuen Reichstag vertagt,<sup>224</sup> der nach der Rückkehr und nach dem Rapport der Gesandtschaft entscheiden sollte. Ihre selbständigen, sogar gegen den erklärten Willen des Kaisers beschlossenen Vermittlungsaktionen finanzierte die Reichsversammlung aus eigenen Mitteln. Die Stände hatten für die Gesandtschaft nach Frankreich aufzukommen, während die Reichsstädte in einer Geldmatrikel über 5.000 Gulden, die sie als rechtswidrige Neuerung bezeichneten, für die Gesandtschaft nach Ungarn, aber auch für die Kosten veranschlagt wurden, die sich durch das Ausschreiben des Anschlags und die Tätigkeit der Kommissare ergaben.<sup>225</sup> Nur widerstrebend und gedrängt von Graf Haug von Werdenberg erfüllten nach dem Reichstag einige Reichsstädte ihre Quoten oder Teile davon.<sup>226</sup>

---

<sup>221</sup> Ebd.

<sup>222</sup> Ebd., S. 148.

<sup>223</sup> Ebd.

<sup>224</sup> Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 27. November 1480. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 133v (pag. 247). Er habe den Tag auf Reminiscere nach der "curfursten, fursten vnd der besambnung gescheft vnd ratschlag [...] muessen ausschreiben".

<sup>225</sup> Die Gesandtschaft bestand aus dem Bischof Wilhelm von Eichstätt, dem pfälzischen Hofmeister Götz von Adelsheim und dem Gesandten Herzog Sigmunds von Österreich, Georg von Absberg.

<sup>226</sup> Die Umlage stieß bei den Städten auf einhelligen Widerstand. Zahlungen wurden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet. Vor allem fürchteten die Reichsstädte eine präjudizierende Wirkung. Die Akten zu dieser Frage können hier nicht ausgebreitet werden. Vgl. nur den Abschied des Eßlinger Städtetages vom 4. Februar 1481. StadtA Augsburg, Literalien. C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 638 f. Man fürchtete bei Nichtleistung fiskalische Ladungen. StadtA Augsburg, Literalien, 1481 November 6 (Ratsinstruktion). Auf die Stadt Nürnberg entfielen 400 Gulden. In Verhandlungen mit Graf Haug von Werdenberg bot der Nürnberger Rat "nach vil ablage vnd vnaufhorlich ansynnen" anstelle der Geldzahlung Dienstleistungen an. Er war bereit, ein Viertel der kaiserlichen Mandate, deren Summe er auf etwa 800 schätzte, nach der Fertigung durch die kaiserliche Seite auf Kosten Nürnbergs in eine Gegend des Reichs zu verschicken, doch lehnte Graf Haug ab. Der Rat fürchtete das Präjudiz und stellte, damit die Stadt künftig "nicht so leicht vnuerhort [ihrer] notdurft angelegt" würde, eine Leistungspflicht auf Grund der Matrikel energisch in Abrede, bot aber alternativ zu der Dienstleistung zur Förderung der christlichen Sache und dem Kaiser zu Ehre und

Auf Drängen des kaiserlichen Anwalts kam man überein, daß die Gesandtschaft nach Ungarn zunächst den Kaiser aufsuchen und ihm - was eigentlich die Voraussetzung für eine förmliche Vermittlung war - die definitive Entscheidung über den Fortgang der Vermittlungsbemühungen überlassen sollte.<sup>227</sup> Werdenberg und die Anhänger der kaiserlichen Linie hatten so weit nachgegeben, damit wenigstens eine bedingte Hilfszusage erfolgte und die Ungarnfrage nicht völlig in einer Sackgasse endete.<sup>228</sup> Falls sich der König von Ungarn zu einem friedlichen Ausgleich mit dem Kaiser nicht verstehen wollte, so erklärten Kurfürsten und Fürsten, würden sie sich auf dem nächsten Reichstag als gehorsame Fürsten erweisen.<sup>229</sup> Die beschlossene defensive Türkenhilfe sollte zwischenzeitlich für die Dauer von drei Jahren auf jeden Fall aufgebracht werden.

Der Kaiser versuchte indessen, die von den Reichsfürsten vorgenommene strikte und abschließliche Bestimmung der Reichstruppen für den Einsatz gegen die Türken aufzulockern, und wies Werdenberg an,<sup>230</sup> mit verschiedenen Fürsten, zu denen er Vertrauen habe, entsprechend der vom Kaiserhof propagierten These über eine Verwendung auch gegen Christen - die "bösen Christen"<sup>231</sup> - zu verhandeln, die den Kaiser und die deutsche Nation schädigten und sie dadurch vom Krieg gegen die Türken abhielten, um so den Weg für einen wirklich erfolgreichen Widerstand gegen die Türken freizumachen. Wie sehr sich das Interesse Friedrichs III. auf den Krieg gegen Ungarn konzentrierte, zeigt die Bemerkung, daß ihm ein Kriegsvolk, das nur gegen die Türken eingesetzt werden durfte, in mancher Hinsicht mehr Schaden als Nutzen bringe.

---

Gehorsam die Zahlung von 100 Gulden an. Graf Haug, der auch diesen Kompromißvorschlag ablehnte, hielt dem Rat vor, daß er mit seiner Weigerung, die Summe zu erfüllen, den Beschluß der Kurfürsten und Fürsten und den künftigen Reichstag verhindere, und drohte dem Rat mit großen Nachteilen und großem Schaden, denn er müsse in dieser Angelegenheit gegenüber Kurfürsten und Fürsten Rechenschaft ablegen. Die schließliche Lösung bestand darin, daß der Rat ein Viertel der kaiserlichen Mandate verschickte und gegen eine Schuldverschreibung Werdenbergs ein Darlehen von 300 Gulden gewährte. StA Nürnberg, Ratsverlässe, Nr. 124, fol. 4rv. Der Rat setzte seinen Gesandten am Kaiserhof, den Ratsherrn Paul Volckmeir, am 23. November 1480 von den Verhandlungen mit Haug von Werdenberg und der gefundenen Lösung in Kenntnis, wies ihn aber an, von dem Darlehen nichts verlauten zu lassen. Briefbücher, Nr. 37, fol. 139-140. Der Stadt Ulm gegenüber erwähnte der Nürnberger Rat das Darlehen nicht. Schreiben vom 17. März 1481.

<sup>227</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 148. Vgl. die Instruktion für die Gesandtschaft an den Kaiser und an König Matthias; nr. LI, S. 125, 126 f.

<sup>228</sup> Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 27. November 1480. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 133rv (pag. 246-247). Es habe "die sach nit anders [...] mugen sein, mon wolt dann ein gantz zerruttung in dem zusagen vnd aller handlung".

<sup>229</sup> StA Würzburg, RTA, Bd. 1, Fol. 65.

<sup>230</sup> Schreiben vom 13. November 1480. Fridericiana 5, pag. 230. Korrigiertes Mundum mit Nachträgen. Zur Diskussion auf dem Reichstag s. KÜFFNER, S. 62, 64 f.

## b) Die Reichsversammlung und die Nation als politische Handlungseinheiten

Deutlicher, als dies hinsichtlich früherer Reichstage der Fall ist, gewinnt der Reichstag von 1480 Kontur, indem sich Fraktionsbildungen ("Parteien") innerhalb der ständischen Gruppierungen, Widerstand der Fürsten gegen eine von Kurfürst Albrecht von Brandenburg behauptete, kurfürstliche Prädominanz und Prerogative,<sup>232</sup> eine grundsätzlich geführte Kontroverse über die Alternative zwischen allgemeiner Reichssteuer oder Matrikularumlage, eine Diskussion um die Beurteilung des Leistungsvermögens im Einzelfall anhand der Matrikelquoten und der Dissens in der reichspolitischen Frage der Ungarnhilfe nachzeichnen lassen.

Diese tiefgehenden Kontroversen, die zudem gelegentlich abweichend von der sonst eher üblichen förmlich enervierenden Obstruktion in einer erregten und drastischen Sprache ausgetragen wurden, erlauben es, von einem politisch bedeutenden Reichstag zu sprechen. Trotz der innerständischen Auseinandersetzungen wurde auf diesem Reichstag, der als "kaiserlicher Tag" firmiert, terminologisch die korporative Handlungsfähigkeit der Reichsversammlung hervorgehoben. Die sonst in den Verlautbarungen und Akten einzeln genannten Ständegruppen treten in den Dokumenten des Nürnberger Reichstags von 1480 und dann auch des Folgereichstags von 1481 als "gemeine" oder "ganze Versammlung" dem kaiserlichen Anwalt als politische Einheit gegenüber; die "sammlung des kaiserlichen tags"<sup>233</sup> hat die Hilfszusage "von der ganntzen nacion wegen"<sup>234</sup> gegeben und die Beschlüsse "von der nacion wegen"<sup>235</sup> gefaßt. Die Reichsversammlung handelt demnach verbindlich für die ganze Nation, d. h. für die Gesamtheit der politisch berechtigten Reichsstände.<sup>236</sup> Der Kaiser wurde von der Reichstagsgesandtschaft aufgefordert, dafür zu sorgen daß auch die

---

<sup>231</sup> Ausdruck wieder gestrichen.

<sup>232</sup> Kurfürst Albrecht von Brandenburg hatte den Rechtsgrundsatz aufgestellt, "wie es also im reiche auf kaiserlichen tagen herkomen vnd gehalten was, was von dem kaiser oder seiner gewalt vnd den curfürsten im besten furgenommen vnd geratschlagt wurde, das demselben nachgegangen wurde". StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 60. Die Fürsten fragten daraufhin, weshalb sie eigentlich hier seien, wenn die Entscheidung den Kurfürsten und dem kaiserlichen Anwalt zustünde. Ebd., fol. 60v. Die Kurfürsten merkten, daß "die verdirge rede von dem markgraf vnd dem k. anwalt bescheen, als das sie allein zu besliessen haben, nit wenig verdriess hetten empfangen". Ebd., fol. 64.

<sup>233</sup> Ausschreiben der anwesenden Reichsfürsten vom 15. November 1480. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 129rv (pag. 238 f.). J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 756.

<sup>234</sup> Fridericiana 5, fol. 129v (pag. 239).

<sup>235</sup> Ebd., fol. 129 (pag. 238); "gemeine nacion" (fol. 129v/pag. 239).

<sup>236</sup> Vgl. dazu unten, S. 816 ff.

auf dem Nürnberger Reichstag nicht anwesenden oder vertretenen Reichsstände den Beschluß der "gemein samlung" vollzögen.<sup>237</sup>

### III. Der Nürnberger Folgereichstag des Jahres 1481

#### 1. Vorbereitende Gespräche und Verhandlungen

Trotz der aktuellen Niederlage - und wohl auch, um sie dem Kaiser gegenüber zu überspielen - äußerte sich Graf von Werdenberg ungebrochen optimistisch über die Aussichten des bevorstehenden Reichstags und insbesondere über eine Verwirklichung einer allgemeinen Reichssteuer nach dem Vorbild der Regensburger Decima von 1471;<sup>238</sup> der neue Reichstag werde ein gut besuchter "treffenlicher enndtlicher tag" werden.<sup>239</sup> Selbst bei den süddeutschen Reichsstädten, mit denen er in Ulm verhandelte, meinte er auf Gehorsam und Hilfswilligkeit gestoßen zu sein.<sup>240</sup> In Wirklichkeit aber waren die Erfolgsaus-

---

<sup>237</sup> CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. LI, S. 124. Wenn die Angaben über die Willensbildung auf dem Reichstag, die Graf Haug von Werdenberg am 27. November 1480 dem Kaiser gegenüber machte, zutreffend sind, so wurde ein weitergehender Beschluß auf der Grundlage des Vorschlags Herzog Albrechts von Sachsen, dem Kaiser eine längerwährende, durch eine allgemeine und direkte Steuer zu finanzierende Reichshilfe gegen Ungarn zu gewähren, durch eine nur sehr kleine Minderheit des Reichstags blockiert. Werdenbergs Bericht zufolge wurde der Vorschlag Herzog Albrechts von dem Pfalzgrafen, dem Erzbischof von Köln, den Räten des Erzbischofs von Trier, den Räten der Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Speyer, Augsburg, Freising, des Grafen Eberhard von Württemberg, der Landgrafen von Hessen, Herzog Wilhelms von Sachsen, Herzog Georgs von Bayern, des Herzogs von Jülich und Herzog Sigmunds von Österreich unterstützt. Dagegen hätten sich neben Kurfürst Albrecht von Brandenburg, der als Seele des Widerstands erscheint, die Räte der Herzöge Albrecht und Otto von Bayern sowie Nürnberg ausgesprochen. Angeblich hatte Kurfürst Albrecht gegen den Vorschlag in Einzelgesprächen gewählt, indem er Herzog Albrecht Aspirationen auf die Reichsherrschaft nach dem Tode des Kaisers unterstellte und das Steuerprojekt als einen Versuch denunzierte, sie alle zinsbar und eigen, d. h. rechtlich und politisch unfrei, zu machen. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz* II, nr. 701, Anm. 2, S. 653 f.

<sup>238</sup> S. dazu E. ISENMANN, *Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 7 (1980), S. 161 ff.

<sup>239</sup> Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 27. November 1480. HHStA Wien, *Fridericiana* 5, fol. 133v (pag. 247).

<sup>240</sup> Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 8. Februar 1481. *Fridericiana* 5, pag. 312-314. Als Kommissar hatte Haug von Werdenberg dem Abschied des Nürnberger Reichstags entsprechend eine Reihe ober- und niederschwäbischer Reichsstädte auf den 30. Januar 1481 zu einer Versammlung nach Ulm berufen. Neben Ulm selbst und Augsburg waren noch 19 weitere Städte direkt oder indirekt vertreten. Im Hinblick auf den bevorstehenden Reichstag forderte Graf Haug die Städte auf, bereits jetzt zu erkennen zu geben, falls eine Stadt durch ihre Matrikelquote von 1480 beschwert werde. Ferner erläuterte er den Städten die Gerechtigkeit der kaiserlichen Position im Konflikt mit Ungarn, die vergeblichen Vermittlungsbemühungen Herzog Georgs von Bayern, das Rechterbieten des Kaisers und das zur Bemäntelung und zur Verhinderung eines Friedens ergangene Rechterbieten des ungarischen Königs auf die Könige von Frankreich, England und Neapel. Die Städte bekundeten förmlich ihr Mitleiden und deuteten an, daß sie hinsichtlich der

sichten des Reichstags bereits nicht wenig dadurch beeinträchtigt, daß der Kaiser wegen des Kriegsgeschehens in den Erblanden nicht in eigener Person erscheinen wollte.<sup>241</sup>

Als Haug von Werdenberg um die Mitte des Monats März in Nürnberg ankam, traf er dort lediglich den Hofmeister des Pfalzgrafen an, der von ihm wissen wollte, ob der Kaiser persönlich kommen werde und ob auch die Stände den Reichstag in eigener Person besuchen oder nur ihre Räte schicken wollten.<sup>242</sup> In einem Geheimgespräch mit Haug von Werdenberg bot der pfälzische Hofmeister dann jedoch in den Angelegenheiten des Reichstags die guten Dienste des Pfalzgrafen an, der mit seinen Räten bei der gründlichen Erörterung der Frage des Widerstands gegen die Türken und - damit folgte er der kaiserlichen Sprachregelung - ihre Helfer den Reichsanschlag über 15.000 Mann nicht für ausreichend habe finden können. Der Hofmeister ließ dem kaiserlichen Anwalt Erkenntnisse zukommen, wonach einige Reichsstände nicht bereit seien, Kontingente zu schicken, und insbesondere die Reichsstädte, was "nit clain irrung vnder dem adel bring". Im Hinblick darauf, daß der Kaiser den Reichstag möglicherweise nicht besuche, ließ der Pfalzgraf vorschlagen, die Kurfürsten und Fürsten sollten das Kontingent des Reichsanschlages erhöhen und sich vereinen, "wer darinn nit gehorsam sein wolt, den zugehorsam [zu] bringen, dann

---

Nürnberger Matrikel "on beschwärd nit syen", verwiesen aber auf den bevorstehenden Städtetag zu Eßlingen, wo sie über den Reichsanschlag beraten wollten. Im Anschluß daran skizzierte Graf Haug die Steuerordnung der Decima, die er als zehnprozentige Einkommensteuer umschrieb. StadtA Augsburg, Literalien, 1481 Januar 30. Über den Ulmer Tag berichtete Haug von Werdenberg am 8. Februar 1481 dem Kaiser. Seinem Schreiben zufolge baten Worms, Speyer, Straßburg, Frankfurt und andere rheinische Städte den Grafen, ihnen zu gestatten, daß sie sich nach Eßlingen begaben, um mit den übrigen Städten über den Truppenanschlag und die Decima einen Beschluß zu fassen, "nach dem auf allen tegem von [...] den curfursten, fursten vnd der ganzen besamlung [!] ein groß misfallen gen den von stetten ist gewest, das sy auf allen tegem albeg die sach angenommen wider an ir freundt zubringen". Graf Haug machte den Städten auch den Vorschlag, ihre Truppenkontingente nicht bei sich oben im Reich "mit grossem vnd swerem sold vnd kosten" zu bestellen, zumal sie ohne Kenntnis von Land und Zuständen im Einsatzbereich nur bedingt tauglich seien, sondern unten in Österreich, wo die Kosten nur die Hälfte betrügen. Fridericiana 5, pag. 312 f. Auf dem Eßlinger Städtetag vom 4. Februar 1481 kamen die Reichsstädte überein, auf dem kommenden Reichstag einhellig zu erklären, "wie dann sy inn sollichem anschlag begriffen sind, kainer weyß erleiden mugen mit der offnung ir beschwerd vnd anligen. So ferre sollich kristenlich furnemen seinen furgann gewynnen sollt, wollten alsdann die erbern stett sich selbs, alls sy vonn allter getan hatten, angriffen vnnd zuuolziehung des loblichenn furgenommen wercks nach ir yeder vermugen vnnd gestallt der sachenn hillf thun". Differenzen, die für die nächste Zukunft tiefgehende, die Städtetage politisch spaltende Meinungsverschiedenheiten begründeten, ergaben sich aus der Frage, ob sich die Städte zu einer reduzierten, aber bezifferten Leistung auf der Grundlage der Matrikel erboten oder den Anschlag rundweg ablehnen sollten. Graf Haug hatte die Städte gebeten, ihm den Abschied des Eßlinger Tages zugänglich zu machen, doch faßten die Städte einen gegenteiligen Beschluß, wonach auch einzelne Städte, falls sie darum ersucht wurden, dies mit dem Hinweis ablehnen sollten, daß "sollichs nit allso herkommen sey, vnd [ihnen] das onn wissen der andern, so die sach beruren ist, nit zymmet". StadtA Augsburg, Literalien, 1481 Februar 4.

<sup>241</sup> Vgl. Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 8. Februar 1481 und am 16. März 1481. Fridericiana 5, pag. 314, 330. Kaiser Friedrich III. an Haug von Werdenberg am 2. März 1481. Ebd., pag. 317.

<sup>242</sup> Zum Folgenden s. das Schreiben Haug von Werdenbergs an Kaiser Friedrich III. vom 16. März 1481. Fridericiana 5, pag. 330-331.

wo dem furnemen nit nachgangen solt werden, sey den veinden trostlich vnd dem gantzen reich verachtlich". Es sei auch erforderlich, daß der Vertreter des Kaisers "gantzen volmechtigen gewalt" für Strafsanktionen bei Ungehorsam erhalte. Eine entsprechende Vollmacht sollte auch von päpstlicher Seite erwirkt werden, "dann die geistlichkait vnd die von steten sein vast widerwerttig vnd vngehorsam". Der pfälzische Hofmeister bat Werdenberg nachdrücklich, über das Gespräch absolute Diskretion zu wahren, "damit er von den andern fürsten nit verdacht werd" und so dem Kaiser besser dienen könne.

Haug von Werdenberg legte dem Kaiser nahe, eine Reihe von ihm aufgelisteter Reichsfürsten in Sonderheit anzuschreiben, sie sollten auf jeden Fall persönlich erscheinen, auch "damit sy nit ausbleiben vnd dem zusagen vnd furnemen von in beschechen, nach gien-gen".<sup>243</sup>

Eine Störung der kaiserlichen Politik befürchtete Werdenberg von dem ihm hinterbrachten Umstand, daß der Papst einen Kardinallegaten mit umfassenden Vollmachten ins Reich entsenden werde, der alle bestehenden Indulgenzen im Sinne der päpstlichen Türkenpolitik zugunsten eines Ablasses für eine Hilfe für Rhodos und Neapel aufheben wolle, so daß dem Kaiser in Sachen Reichshilfe "ein groß irrung" entstehen könnte.<sup>244</sup> Der Kaiser sollte deshalb, um die konkurrierende Sonderaktion abzufangen, den Kardinal veranlassen, auf dem Reichstag gemeinsam mit dem Kaiser Hilfe zu begehren und von seiner Vollmacht in Verbindung mit dem Kaiser Gebrauch zu machen.

Weitere Irritationen, die den Erfolg des Reichstags gefährden konnten, befürchtete Haug von Werdenberg durch den Passauer Bistumsstreit, da der kaiserliche Rat, der Kardinal

---

<sup>243</sup> Ebd., pag. 331. Die von Haug von Werdenberg beigegebene Liste umfaßte die Kurfürsten von Trier, der Pfalz, von Sachsen und Brandenburg, die Herzöge Albrecht und Wilhelm von Sachsen, Herzog Sigmund von Österreich, Herzog Georg von Bayern, den Landgrafen von Hessen, die Grafen von Württemberg und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg. Das Erscheinen des Erzbischofs erschien dem Grafen von Werdenberg wünschenswert, doch hatte er Erkenntnisse, wonach der Erzbischof fernbleiben würde. Ebd., pag. 332.

<sup>244</sup> Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 25. März 1481. Fridericiana 5, pag. 334 f. Vgl. das Schreiben des Fiskals Johannes Kellner an Kaiser Friedrich III. am 26. April 1481. Ebd., pag. 343. Daß diese Einschätzung des Grafen von Werdenberg nicht unrichtig war, bezeugt die Instruktion des Nördlinger Gesandten Otto Vetter zum Eßlinger Städtetag vom Februar 1481. Darin heißt es: "Wurde in [Vetter] dan inn den reden zymblich beduncken, so mag er von der Rhodisser vnnnd annder inndullgenntz der stock vnnnd brieff wegen red pflegen, dardurch von vnns vnnnd annder stett wegen vill gellts aus dem lannd komptt, wie-woll wider die inndulgentzen vnnnd die gnaden nit [zu] reden [ist], aber nach dem wir stett leutt vnnnd gutt sonst wider die Turgken schicken musten, ob es doch solhs auf den schirsten k<sup>n</sup> tag zu Nurmberg furzu-wennenden wär, dann so die inndulgentzen nit allenthalben, sunder am maisten in die stett vnnnd nit von den fursten gedullt werden, mocht nit ain vnbillicheitt auf im tragen, das die stet die stöck vnnnd das gelltt erwarten, vnnnd was von den iren gefiell, das wider die Turgken zugebrauchen etc." StadtA Nördlingen, Missivenbücher 1481, fol. 10.

Dr. Georg Heßler seinen Informationen zufolge beabsichtige, seine Rechtsansprüche wahrzunehmen und im Bistum Bamberg, zu dem der Tagungsort Nürnberg gehöre, auf Grund einer päpstlichen Inhibitionsbulle gegen den Erwählten von Passau, den Landshuter Rat Dr. Friedrich Mauerkircher, und seine Anhänger vorzugehen. Er wies den Kaiser darauf hin, daß er bereits auf dem vergangenen Reichstag eine Diskussion über den Bistumsstreit unterdrückt habe, um zu verhindern, daß sie die Frage der Reichshilfe belastete, und empfahl ihm, den Kardinal zu einem Stillstand in der Sache zu veranlassen.<sup>245</sup>

Auf dem Nürnberger Reichstag von 1481 vertrat Haug von Werdenberg nicht mehr allein den Kaiser; ihm wurde der aus der Umgebung des Kaisers herausragende Licentiat Johannes Kellner [Keller]<sup>246</sup> beigeordnet, der als kaiserlicher Fiskal Verstöße gegen Reichsrecht und Ungehorsamsfälle verfolgte. Im Jahre 1476 hatte Kellner nach dem Burgunderkrieg in Sachen Reichshilfe die Anklage im Prozeß gegen den Grafen Philipp von Hanau und die 19 Dörfer der Grafschaft Bornheimer Berg vertreten.<sup>247</sup>

Dem Kaiser gegenüber klagte der Fiskal in einem Schreiben vom 26. April 1481<sup>248</sup> über die einseitig 'gute Presse', die der ungarische König genieße, während für den Kaiser niemand eintrete.<sup>249</sup> Er berichtete von allenthalben ernst genommenen Gerüchten, die bayerischen Fürsten wollten sich der Passauer Frage wegen gegen den Kaiser "empören vnd das furnemen des tags zu Nüremberch ganz verderben".<sup>250</sup> Der König von Ungarn beab-

<sup>245</sup> Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 31. März 1481. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 336.

<sup>246</sup> Zu Johannes Kellner s. B. SEUFFERT, *Drei Register*, S. 92, passim.

<sup>247</sup> CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. 93, S. 572-581.

<sup>248</sup> HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 343-345. Autograph.

<sup>249</sup> "Es wirt auch sust nicks verswigen, das den kunigen von Hungern eren mag, aber was e. k. g. zu guet kumen mocht, hor ich nyemant von schreiben noch sagen". Ebd., pag. 343. Kellner zeigte sich darüber verärgert, daß Kurfürst Albrecht von Brandenburg der Stadt Nürnberg ein Schreiben zugeschickt hatte, in dem von einem großen Seesieg König Ferdinands von Neapel, des Schwiegervaters des Königs von Ungarn, gegen die Türken die Rede war. Dem Kurfürsten seinerseits war das Schreiben vom Bischof von Eichstätt zugegangen, der es wiederum am ungarischen Hof erhalten hatte. Kellners Verärgerung zielte auf die unnötige Verstärkung der Propagandawirkung, zumal es von Venedig, von wo die Nachricht komme, nach Nürnberg nicht weiter sei als nach Radkersburg. Die kaiserliche Seite schenkte dem Faktor politische Propaganda gebührende Beachtung. Haug von Werdenberg hatte dem Kaiser bereits am 25. März 1481 Abschriften von Briefen des ungarischen Königs an den Papst und die Kurfürsten gesandt, in denen der König "seiner alten gewonhait nach ewer keiserliche m<sup>tät</sup> zuuervnglimpfen vnd sein vntat zubeckhen, dadurch er vermaint, ewer k. m<sup>t</sup> die hilf abzustellen, nach dem aber sein handlung so ploß am tag leit, auch meinen herren den curfürsten vnd fursten vnd der gantzen besamnung auf dem negsten [letzten] tag so clerlich von ewer k. m<sup>t</sup> wegen erzelt worden ist, das ich hoff, [daß] er mit solhem schreiben nit vil ausrichten werd". Ebd., pag. 335. Zu den ungarischen Ausschreiben s. NEHRING, S. 137f.

<sup>250</sup> Der Fiskal wollte deshalb mit dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen, den Herzögen von Braunschweig, dem Pfalzgrafen, von denen es heiße, daß sie mehr als andere zu einer Hilfe für den Kaiser bereit seien, über die Passauer Angelegenheiten Vorgespräche zu führen. Er machte den Kaiser allerdings auf sein Informationsdefizit aufmerksam; seit seinem Abschied vor fünf Wochen habe er kein kaiserliches



sichtige noch immer, sich im Passauer Sift festzusetzen, und es sei zu besorgen, daß er sich mit den bayerischen Fürsten darüber verständigen werde.<sup>251</sup> Äußerungen der Hilfswilligkeit vernahm der Fiskal von seiten der Herzöge von Sachsen und des Pfalzgrafen, doch waren es seiner Kenntnis nach allein die Sachsen, die in Österreich Söldner aufnahmen, um den Zuzugstermin des 1. Mai einzuhalten. Die anderen Stände erwarteten offensichtlich erst die Rückkunft der Gesandtschaft nach Ungarn, obwohl der Zuzug im Türkenkrieg unabhängig von dem Ergebnis der Vermittlungsbemühungen erfolgen sollte. Der Fiskal empfahl deswegen, die am Kaiserhof weilende Gesandtschaft "ain ernst merken [zu] lassen" und ihre Hilfszusage anzunehmen; desgleichen sollte die Reichsversammlung sowohl schriftlich als auch mündlich durch Haug von Werdenberg "ernstlich" an die Zusage erinnert werden: "wann wirt e. k. g. der lewt ewiglichen schonen, so werden sie e. g. ewiglich verachten".<sup>252</sup> Im übrigen legte er dem Kaiser nahe, auch in anderen Angelegenheiten im Reich eine kompromißlosere und zugleich finanziell einträgliche Linie zu verfolgen. Kellner bat den Kaiser, in den von ihm derzeit verfolgten Poenfall der Stadt Lindau nicht hinter seinem Rücken begnadigend einzugreifen<sup>253</sup>, und empfahl ihm, seine Tä-

---

Schreiben mehr erhalten. Kellner mußte eingestehen, daß er gegenwärtig keinen Weg zur Lösung der Passauer Sache wisse, er hielt aber ein unentschlossenes, dilatorisches Vorgehen - wie es im allgemeinen der Neigung des Kaisers entsprach - für schädlich. Angesichts der Bedeutung der Passauer Sache auch für den Erfolg des Reichstags richtete er an den Kaiser folgende Empfehlung: "Wer guet, das mein herr graff Hawg vnd ich solcher handlung vnd darinn e. k. g. willen vnd maynung klerlichen bericht werden, damit wir pej den fursten also e. g. notturfft gehandeln möchten, das die von in verstanden vnd e. g. kain schuld gemessen würd, wann solt die passawische sach den schaden pringen, den die ewrn allweg gesagt haben vnd die andern noch sagen, kome allain auß dem, das ze langsam darinn gehandelt vnd die widerparthei villeicht ze wol vertrust als in dem salzburgischen handell auch geschehen ist, so weiß ich doch nit wol, wie ir ze helffen wer, wann soll e. g. derselben ain anstandt geben, wo dann darinn mein herr der cardinal [Heßler] abgieng, so wer e. g. der stiftt gantz entgangen, soll dann e. g. den dritten furnemen, da durch die sorg furkumen wurd, weiß e. g. selbs am pesten ze bedenken, was ir doran gelegen sei. Ich pin darinn verirrt vnd hab doch hofnung, der teuffell sei nit als swarz als man in malt, ob aber die sach den holzweg wallt, bedunckt mich guet sein, e. k. g. bedenck sich auff zway; das erst, wo mit die sich ze mitteln sei, das doch e. g. nicks begeben werd, das ander, ob pesser sei, das solch mittell durch e. k. g. do haim oder durch die kurfürsten oder die ewrn auff dem tag ze Nüremberch gehandelt werd". *Fridericiana* 5, pag. 343 f. Zur Lage im Passauer Bistumsstreit und der Intervention des ungarischen Königs s. S. RIEZLER, *Geschichte Baierns III*, S. 490 f. K. NEHRING, *Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich*, S. 135 f.

<sup>251</sup> "vnd man gibt in dem passawischen handell fast herzogen Albrechten die schuld, des sich villeicht e. g. vnd her Sigmund Prüschinck nit zu im versehen vnd dadurch mochten verfürd werden". Ebd., pag. 343.

<sup>252</sup> Ebd., pag. 344 f. Der Fiskal wußte dem Kaiser auch zu berichten, daß etliche ungarische Herren dabei seien, sich auf die Seite des Kaisers zu schlagen; "wer das geschehen oder wurd noch geschehen, wo dann das den fursten furgehalten, wurd sie fast [sehr] wider den kunig rayzen, wann sie selbs bedencken, das man durch den weg am fuglichsten des kunigs abkumen mocht". Ebd., pag. 345.

<sup>253</sup> "ferrer [...] hoff ich, e. k. g. in der lindawischen sache grossen nutz ze schaffen, wo mir e. k. g. nit irung darinn thuet, sollt aber e. k. g. yemant zu lieb die von Lindaw hinter mein begenaden, so wer die sach alle verde[r]bt, wann ich durch ir vngehorsam das redell will lawffen machen". Ebd., pag. 345. Zu dem Lindauer Pönfall und allgemeiner zu dem strafrechtlichen Fiskalismus des Kaiserhofs s. E. ISENMANN, *Reichsfinanzen und Reichssteuern*, S. 67 f., 62 ff. Am 7. Juli 1481 berichtet der Frankfurter Gesandte am Reichstag, Walther von Schwarzenberg d. Jüngere, über das rigorose Vorgehen des kaiserlichen Fiskals

tigkeit als Fiskal im Sinne einer größeren Effektivität politisch abzusichern: "es werden auch sust so vil vnchristenlicher handell in dem reich geübet, wo sich die fürsten ain wenig paß zu e. g. thuen vnd nach e. g. richten würden, vnd mir e. k. g. rucken halten wollt, wollt ich e. k. g. er vnd nuz schaffen".<sup>254</sup> Da der Fiskal fürchtete, durch Bekanntwerden dieses Schreibens kompromittiert zu werden, bat er den Kaiser, es gut zu verwahren. Die Antwort des Kaisers vom 14. Mai 1481<sup>255</sup> auf den Appell des Fiskals zu energischem Vorgehen war eher beschwichtigend. Der Kaiser überließ es dem Gutdünken des Fiskals, den übertreibenden propagandistischen Meldungen des ungarischen Königs und seines Schwiegervaters, König Ferdinands von Neapel, über ihre Erfolge im Kampf gegen die Türken entgegenzutreten.<sup>256</sup> In dem Passauer Bistumsstreit vertraute der Kaiser auf die Rechtslage und wollte keine politischen Schritte unternehmen. Kellner wisse selbst, daß die Herzöge von Bayern an dem Stift nicht die geringste Obrigkeit oder Gerechtigkeit hätten, sondern er "obrister vnd rechter vogt" des Passauer Stifts sei; die bayerischen Herzöge würden dies selbst erwägen und in seine kaiserlichen Rechte nicht eingreifen. In diesem Sinne wurde es dem Fiskal und dem Grafen von Werdenberg anheimgestellt, die Sache an geeigneten Orten zu vertreten. Hingegen erhielten die kaiserlichen Gesandten den Auftrag, die sächsischen Herzöge um eine Anweisung an ihren Hauptmann Sittich von Zedwitz zu bitten, daß der Kaiser das sächsische Kontingent auch gegen Ungarn und wo es ihm notwendig erschien einsetzen durfte, weil der König von Ungarn mit seinem Krieg in den kaiserlichen Erblanden bekanntlich dem Krieg gegen die Türken im Wege stehe.<sup>257</sup> Der Pfalzgraf sollte durch Andeutungen der kaiserlichen Huld - in Sachen Landvogtei - veranlaßt werden, dem Kaiser gutwillig zu dienen, "in massen" er es ihm als Reichsfürst und 'gesippter Freund' schuldig sei; dann wolle sich der Kaiser "der gestalt widerumb gegen im erzeigen, damit er seinen dinst empfindlich sol geniessen". Die Reichsversammlung sollte von Graf

---

gegen den Rat der überschuldeten Stadt Weißenburg i. Nordgau und die Einsetzung eines neuen Rates. Weißenburg habe jährliche Einnahmen von 2.000 Gulden und sei gegenwärtig mit mehr als 100.000 Gulden verschuldet. Vgl. auch E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 37.

<sup>254</sup> Fridericiana 5, pag. 345.

<sup>255</sup> HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 355-357. Konzept.

<sup>256</sup> Zu diesem Zweck übersandte der Kaiser die Abschrift eines Schreibens aus Rom über die tatsächlichen Ausmaße des neapolitanischen Seesieges über die Türken. Er spricht in diesem Zusammenhang davon, daß die Christenheit durch die wahrheitswidrige Darstellung der Könige von Neapel und Ungarn "geplenndt vnd verfurt" werde. Ebd., pag. 355.

<sup>257</sup> Die Bemühungen blieben sowohl bei dem sächsischen Hauptmann als auch bei dem Führer des pfälzischen Kontingents, Götz von Adelsheim, erfolglos. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 756. K. NEHRING, S. 138. Das ungarische Ausschreiben vom 8. Dezember 1480 machte den Kurfürsten von Brandenburg und die Sachsen vorsichtig. Die Sachsen, die sich auf dem Reichstag energisch für eine Reichshilfe für

von Werdenberg auf das dringlichste an ihre Hilfszusage erinnert werden; eine schriftliche Ermahnung durch ihn selbst hielt der Kaiser nicht für erforderlich.

Nach der spürbaren Entfremdung zwischen dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und dem Kaiser, die durch Differenzen des Kurfürsten mit Haug von Werdenberg in der Steuerfrage und wegen der Überwälzung von Reichslasten auf die Geistlichkeit in dem markgräfllich-ansbachischen Gebiet verstärkt wurde,<sup>258</sup> avancierte das wettinische Fürstenhaus, insbesondere auf den Reichstagen von 1480 und 1481, zur Hauptstütze der kaiserlichen Politik. Zum Nürnberger Reichstag von 1481 wurden von kaiserlicher Seite zwar Haug von Werdenberg und der Fiskal Johannes Kellner entsandt, sie waren offensichtlich jedoch für die Reichstagsverhandlungen zunächst noch nicht förmlich als Vertreter des Kaisers beglaubigt und bevollmächtigt. Am Kaiserhof war erwogen worden, auf diesem Reichstag einen einflußreichen Reichsfürsten und Parteigänger des Kaisers mit der Aufgabe eines kaiserlichen Anwalts zu betrauen;<sup>259</sup> in erster Linie dachte man dabei an den mit dem Kaiser verwandten Herzog Albrecht von Sachsen, der 1480 in Nürnberg im Fürstenrat mit großem Engagement die kaiserliche Politik verfochten hatte.

Im Juni 1481 konferierten Haug von Werdenberg und Kellner über diese Frage mit Herzog Ernst von Sachsen, dem Bischof von Meißen und dem Obermarschall Haugold von Schleinitz. Die Absicht des Kaiserhofs wurde jedoch von der sächsischen Seite nach einer Analyse der zu erwartenden Kräfteverhältnisse in den Räten des Reichstags als nicht opportun beurteilt. Die sächsischen Überlegungen lauteten folgendermaßen: Man hat von zwei Räten auf dem Reichstag auszugehen, dem Kurfürstenrat und dem Rat der "gemain fürsten". Im Kurfürstenrat wird Kurfürst Ernst die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier und der Pfalz dem kaiserlichen Willen geneigt vorfinden; damit hat der Kaiser zwar im Kurfürstenrat "kein monopoll", aber der "alt man" - gemeint ist Kurfürst Albrecht von Brandenburg - kann die Angelegenheiten nicht blockieren.<sup>260</sup> Im Fürstenrat hingegen herrschen große Be-

---

den Kaiser eingesetzt hatten, interpretierten es in ihrer Antwort an König Matthias als Versuch um, zwischen dem Kaiser und dem König zu vermitteln. Ebd., S. 137 f.

<sup>258</sup> StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 44v. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 701, S. 653. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 391 f. (Haug von Werdenberg an Kurfürst Albrecht von Brandenburg am 10. November 1481); pag. 395-398 (Antwort des Kurfürsten vom 19. November 1481). W. ENGEL, Passio dominorum. Ein Ausschnitt aus dem Kampf um die Landeskirchenherrschaft und Türkensteuer im spätmittelalterlichen Franken, in: ZBLG 16 (1951/52), S. 265-316.

<sup>259</sup> Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 13. Juni 1481. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 360 f. Eigenhändig, mit dem Außenvermerk: "der k. mt. in seiner gnaden hand".

<sup>260</sup> Am 27. November 1480 hatte Haug von Werdenberg dem Kaiser im Zusammenhang mit der Ablehnung der Decima durch den Kurfürsten geschrieben, man habe sich besprochen und sei übereingekommen, man

denken. Deshalb ist es besser, wenn Herzog Albrecht nicht die Funktion eines kaiserlichen Anwalts übernimmt, in der er lediglich den Auftrag ("peffelch") des Kaisers den Fürsten und dem Plenum zur Kenntnis bringen kann und im übrigen durch seine Funktion aus dem Fürstenrat "geschoben" ist. Verbleibt er jedoch von Anfang an als Reichsfürst im Fürstenrat, so wird er von Braunschweig, Hessen, Mecklenburg, Herzog Wilhelm von Sachsen und von den Bischöfen von Magdeburg, Meißen, Halberstadt und Merseburg nebst anderen unterstützt. Weiterhin ist Herzog Albrecht der älteste unter den persönlich anwesenden weltlichen Fürsten und kann in dieser Eigenschaft den Fürstenrat "mitt gewalt inhaben". Scheidet Herzog Albrecht jedoch als kaiserlicher Anwalt aus dem Fürstenrat aus, dann führen dort die Herzöge von Bayern das Wort.<sup>261</sup> Daraus ergibt sich, daß Herzog Albrecht im Fürstenrat für den Kaiser nützlicher ist.

Offensichtlich war neben Herzog Albrecht von Sachsen ein weiterer Protagonist der kaiserlichen Politik auf dem vergangenen Reichstag, nämlich Bischof Sixtus von Freising, für die Aufgabe eines kaiserlichen Anwalts in Aussicht genommen, doch befürchteten die kaiserlichen Gesandten, daß auch er sie nicht gerne übernehmen werde,<sup>262</sup> und sahen es deshalb im Interesse einer unverzüglichen Abwicklung des Reichstags für erforderlich an, daß der Kaiser umgehend Beglaubigung und Vollmacht auf sie selbst ausstellte. In der Zwischenzeit wollten sich Haug von Werdenberg und der Fiskal im Verein mit Sachsen bei den anderen Fürsten darum bemühen, eine Unterstützung der kaiserlichen Anträge ("wilen vnd peffelch") zu erhalten, und zwar noch bevor man die Verhandlungen in der "ge-main samlung" aufnahm.<sup>263</sup>

## 2. Die Reichshilfe gegen König Matthias von Ungarn

Friedrich III. hatte die Vermittlungsaktion des Reichstags, in die sich auch noch die Kurie einschaltete, zur Ehre der Reichsfürsten und zum Nutzen der gesamten Christenheit zuge-

---

wolle sich durch "sein geschraie und red" nicht mehr irren lassen. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 701, S. 653 f.

<sup>261</sup> "sein gnad [Kurfürst Ernst] maintt auch, er wiß keinen fursten im raut, er tar [wage] sein notturff mitt in reden vnd sagen, das mon e. mt. das schuldig sie, nitt das ers mitt wortten red, sein g. wels mitt lib vnd guott ferhelffen, doch was das pest fur e. k. mt sij, dor in well sein g[nad] e. k. mt. geharsam sein". Fridericiana 5, pag. 360.

<sup>262</sup> "nach dem der papst har in pegriffen ist". Ebd.

<sup>263</sup> Über derartige Besprechungen, insbesondere mit dem Kurfürsten von Brandenburg und den Sachsen, berichtet am 7. und 9. Juli 1481 der Frankfurter Gesandte Walther von Schwarzenberg. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 570, S. 402; nr. 571, S. 403.

lassen, auch damit an ihm "in alle wege alle billikeit und gelimpf erfunden wurde", obwohl eine Hilfsverpflichtung der Reichsstände gegenüber ihm als ihrem "rechten herrn und nechstgesippten frunde" bestanden habe und noch bestehe.<sup>264</sup> Die Verhandlungen, die der Bischof von Eichstätt an der Spitze der Reichstagsgesandtschaft zunächst im eroberten Radkersburg und später in Wien mit Ungarn führte, erbrachten lediglich einen eng befristeten Waffenstillstand.<sup>265</sup> In der Selbstgewißheit militärischer Überlegenheit, nicht nur den kaiserlichen Truppen, sondern auch den von ihm höher bewerteten Streikräften der Reichsstände jederzeit gewachsen zu sein, war König Matthias durch die Gesandtschaft nicht zu dem verlangten Rückzug aus den eroberten und besetzten Teilen der kaiserlichen Erblände zu bewegen.<sup>266</sup>

Er lehnte auch die Vermittlungsvorschläge ab, die von der Gesandtschaft ausgearbeit und vom Kaiser angenommen worden waren,<sup>267</sup> obwohl sie, wie der Kaiser meinte, über sein schuldiges Maß an Entgegenkommen hinausgingen.<sup>268</sup> Gegen die Räumung der besetzten Erblände war Friedrich III. bereit, die noch ausstehenden 50.000 Gulden in Bargeld oder in Wertgegenständen dem Bischof von Eichstätt zur Weitergabe an den König auszuhändigen. Die Gegenvorschläge des ungarischen Königs, die im Detail nicht bekannt sind, bei denen jedoch der Frage des Erzbischofs von Gran eine wesentliche Bedeutung zukam, wies der Kaiser als Verspottung und Verachtung seiner Person, der Gesandtschaft und der Reichsstände zurück und forderte den Bischof von Eichstätt für den Fall, daß ihm von ungarischer Seite nicht andere Vorschläge unterbreitet würden, zum Abbruch der Verhandlungen und zur Rückkehr nach Nürnberg auf. Dem Schreiben Haugs von Werdenberg an den Kaiser vom 13. Juni 1481 ist zu entnehmen, daß Werdenberg über eine entsprechende Anweisung des Kaisers an den Bischof von Eichstätt "in größter geheim" von sächsischer Seite Kenntnis erhielt.<sup>269</sup>

---

<sup>264</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, nr. XVI, S. 115 f.

<sup>265</sup> F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 3. Bd., Leipzig 1898, S. 57, 65, 72, 78.

<sup>266</sup> Schreiben der Gesandtschaft an König Matthias. Wien. 1481 Mai 10. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 351 f.

<sup>267</sup> StA Nürnberg, Ansbacher Reichstagsakten, Nr. 2, fol. 242-243v.

<sup>268</sup> Monumenta Habsburgica I, 2, nr. XVI, S. 115-117. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 762.

<sup>269</sup> Fridericiana 5, pag. 361. In die Verhandlungen hatte sich auch der Bischof von Ascoli eingeschaltet; statt eines Ausgleichs kam aber nur eine bis zum 25. Juni 1481 befristete Waffenruhe zustande. F. KURZ, Österreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten, 2. Teil, nrr. 48, 49; S. 267-271. Papst Sixtus IV. hielt dem ungarischen König nach dem Scheitern der Vermittlungsaktion mit Schreiben vom 21. September 1481 vor, der König werde von vielen beschuldigt, die Bedingungen eines Friedens und einer Verständigung nicht angenommen, sondern zurückgewiesen zu haben, obgleich sie gerecht, billig und akzeptabel gewesen seien.

Mit der Ankunft der Gesandtschaft in Nürnberg konnten die entscheidenden Verhandlungen geführt werden; sie wurden am 13. August 1481 mit der Werbung der kaiserlichen Anwälte, des Grafen von Werdenberg und des Fiskals, vor der Plenarversammlung eröffnet.<sup>270</sup> Die kaiserlichen Anwälte gaben eine ausführliche Darstellung der "druck, beswerd und beschedigung", die dem Kaiser und seinen erbländischen Untertanen von den Türken und dem König von Ungarn zugefügt würden. In Wiederaufnahme der These von 1480 wird König Matthias vorgeworfen, mit seinem mutwilligen und grundlosen Krieg gegen den Kaiser und durch die Verwüstung der kaiserlichen Lande den in Gemeinschaft mit allen Reichsständen, Städten und Reichsuntertanen unternommenen Widerstand des Kaisers gegen die Türken verhindert zu haben.

Dem Bericht zufolge, den der Nürnberger Rat in Verbindung mit der Ankündigung eines allgemeinen Städtetages verschiedenen Reichsstädten von den Verhandlungen des Reichstags gibt, haben die Kurfürsten und Fürsten das Hilfsersuchen der kaiserlichen Anwälte "zugemüete genomen, gestalt der sachen dermaß bedacht und erwegen [...], daz die kaiserlich majestat on hilff gegen dem [...] künig zu Ungern nicht zuverlassen sey. Und etlich derselben und der merertail sunder die kurfürsten haben seinen gnaden hilff zugesagt, etlicher fürsten ret haben des ain hindersichbringen an ir herren genomen".<sup>271</sup> Es sind demnach zwei konstitutive Vorgänge zu unterscheiden: einmal die generelle Feststellung der Notwendigkeit einer Hilfe gegen Ungarn, der Berechtigung des Ersuchens und

---

V. FRAKNÓI, *Mathiae Corvini Hungariae Regis epistolae ad Romanos Pontifices datae et ab eis acceptae* (Monumenta Vaticana Hungariae 1,6), Budapest 1891, nr. CXI, S. 187 f. Vgl. Jörg Wisser am 13. Juli 1481. StadtA Augsburg, Literalien.

<sup>270</sup> JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz* II, nr. 574, S. 403 f. StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 243v-244.

<sup>271</sup> JANSSEN II, S. 403 f. Vgl. HHStA Wien, *Fridericana* 5, pag. 385 f. (Verzeichnis der einzelnen Voten). Von den Kurfürsten und Fürsten gaben eine Zusage: Erzbischof von Mainz ("hat zugesagt vnd bitt, im sein regalia oder indult zugeben, damit er die sein zugehorsam zu der hilf haben mug"), Pfalzgraf Philipp, Ernst und Albrecht von Sachsen, Albrecht von Brandenburg, Herzog Otto von Bayern ("hat zugesagt, was die kurfürsten vnd fürsten furnemen der cristenhait vnd dem hailigen reich zu gut, welle er sich inn halten als ein cristenlicher vnd gehorsamer furst der k. m<sup>t</sup> vnd dem heiligen reich"); die Bischöfe von Bamberg, Eichstätt, Augsburg, Meißen und Merseburg. Räte von Kurfürsten und Fürsten: Erzbischöfe von Köln und Magdeburg, Bischof von Würzburg, Erzherzog Sigmund von Österreich. Auf Hintersichbringen gingen die Räte folgender Kurfürsten und Fürsten, Grafen und Prälaten: Erzbischof von Trier, Bischöfe von Straßburg und Freising, Herzog Wilhelm von Sachsen, Herzöge Georg und Albrecht von Bayern, Herzog von Jülich, Landgraf von Hessen, Markgraf von Baden, Grafen von Württemberg. Der Abt von Weißenberg gab eine Zusage. Die Stadt Nürnberg "hat antburtt geben, der anschlag sie in nach dem sweristen, darinn wellen sy sich ermesen, vnd sich nach irem vermogen nach aller geburlichkhait halten". Auf Hintersichbringen gingen: Regensburg, Augsburg, Ulm (mit Memmingen, Kempten, Giengen, Aalen, Biberach und Kaufbeuren), Schwäbisch Hall, Rothenburg und Dinkelsbühl. Wenigstens zeitweise vertreten waren Köln, Lübeck und Magdeburg. Sie

der Hilfspflicht der Reichsstände,<sup>272</sup> ausgesprochen durch eine gemeinsame Erklärung aller Kurfürsten und Fürsten, zum andern die individuellen Hilfszusagen und Erklärungen der Stände und Städte. Noch am selben Tag wurde ohne Zuziehung von Städtevertretern ausgehend von den Reichsmatrikeln von 1471 und 1480 ein weitgehend schematisch auf 21.000 Mann erhöhter Reichsanschlag gefertigt und öffentlich in der Versammlung vorgelesen.<sup>273</sup> An die Matrikel war die Maßgabe geknüpft, daß niemandem, der dem Reich verpflichtet sei, seine Quote erlassen werde. Die genauen Einzelheiten waren einem Ausschreiben der kaiserlichen Anwälte zu entnehmen. Entgegen dem Ziel des Grafen von Werdenberg, den Einfluß des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg auf dem Reichstag zu beschränken, hatte der Kurfürst die entscheidenden Vorlagen für den Anschlag erarbeitet, für die Ausführungsbestimmungen des Abschieds wichtige Anregungen gegeben und ein Schreiben der Reichsversammlung an den König von Ungarn verfaßt. Die Vorlagen des Kurfürsten hatten auch den Zweck, eine allgemeine und direkte Reichsteuer, die Decima, zu verhindern, die einen Rückgriff der Reichsfürsten und Herren auf ihre Untertanen und vor allem die Geistlichkeit, wie im Falle des Kurfürsten, zur Minderung der Belastung aus ihren Quoten unterband.

Als Graf Haug von Werdenberg nach dem Reichstag den Kurfürsten von Brandenburg davor warnte, durch die Besteuerung der markgräflich-ansbachischen Geistlichkeit die Hilfe des Diözesanbischofs, des Bischofs von Würzburg, und generell die Hilfe für den Kaiser zu verhindern,<sup>274</sup> sah sich der aufgebrachte Kurfürst unter anderem zu einer ausführlicheren Rechtfertigung und Darstellung seiner Rolle und Haltung in Sachen Reichshilfe auf den Nürnberger Reichstagen von 1480 und 1481 veranlaßt.

Dem Schreiben des Kurfürsten an den Grafen von Werdenberg vom 19. September 1481<sup>275</sup> sind folgende differenzierende Informationen über die Reichstagsverhandlungen von 1481 zu entnehmen:

---

hatten im Juli bei Haug von Werdenberg um Urlaub ersucht, der ihnen jedoch zunächst abgeschlagen worden war. JANSSEN II, nr. 572, S. 403. Offensichtlich entfernte sich auch der Frankfurter Gesandte.

<sup>272</sup> Vgl. das Ausschreiben der kaiserlichen Anwälte vom 1. September 1481. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 381-384.

<sup>273</sup> Die Matrikel datiert vom 17. August 1481. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, 756-760. Neue Sammlung I, nr. LX, S. 268-271.

<sup>274</sup> Haug von Werdenberg an Kurfürst Albrecht von Brandenburg am 10. September 1481. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 391 f. Vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 789, S. 92.

<sup>275</sup> Fridericiana 5, pag. 395-398. Vgl. PRIEBATSCH III, nr. 789, S. 92 f. Kurfürst Albrecht führt hier aus, daß er auf dem Reichstag des Jahres 1480 die Decima für seine Person zugesagt habe, nicht jedoch für die Seinen, deren er in dieser Sache nicht "mechtig" gewesen sei (pag. 396). Er vertrat ferner die Auffassung, daß

Die kaiserlichen Anwälte verlangten eine stattliche und rasche Hilfe in Form von Truppenkontingenten, "lewt vnnd nicht gut", d. h. keine Geldsteuer von Vermögen und Einkommen. Wohl war der Reichstag angesetzt worden, um über die Decima und andere Hilfe zu reden; es verhielt sich aber so, daß die Decima niemandem "smecket" und die Anwälte sie auch nicht forderten.

Die Geldmittel für die Aufbringung von Truppen wurden von Werdenberg zunächst mit 80.000 Gulden für ausreichend erachtet, andere dachten an 100.000 Gulden. Am folgenden Tag veranschlagten die kaiserlichen Anwälte die erforderliche Summe auf 200.000 Gulden, von anderer Seite war von 400.000 Gulden die Rede. Der Kurfürst von Brandenburg arbeitete daraufhin eine Geldmatrikel über 60.000 Gulden aus und übernahm darin selbst eine Quote von 20.000 Gulden,<sup>276</sup> die er sodann auf dem Reichstag den kaiserlichen Anwälten mit der Maßgabe anbot, daß der Kaiser in eigener Regie mit dieser Summe Söldner anwerben solle.<sup>277</sup> Von der Decima wurde geschwiegen, da an ihr niemand Gefallen hatte.<sup>278</sup> Der Kurfürst fertigte alternativ eine Matrikel, die auf Truppen lautete ("anslag vf volck"), mit einem Kontingent von 15.000 Mann.<sup>279</sup> In dieser Matrikel waren einige Stände vorbehalten und noch nicht angeschlagen, ihre Quoten mußten noch eingearbeitet werden. Beide Anschläge ließ er die kaiserlichen Anwälte hören, die kein Mißfallen äußerten, und legte sie daraufhin der Plenarversammlung ("gemein samlung") vor. Dort wurde eine Kommission von Räten unter Beteiligung der kaiserlichen Anwälte eingerichtet, welche die einzelnen Quoten zu diskutieren, sie nach der Maxime einer gleichen Belastung zu erhöhen oder zu mindern sowie die restlichen Stände zu veranschlagen hatte. In der Plenarberatung wurde einmütig zugunsten eines Truppenanschlages anstelle einer Geldmatrikel votiert. Die Moderation und Komplettierung der Vorlage des Kurfürsten ergab eine Matrikel mit einem Gesamtkontingent von 21.000 Mann, die der Plenarversammlung unterbreitet wurde. Verschiedene Stände, darunter Kurfürst Albrecht, nahmen ihre Quoten an

---

das Projekt einer Decima, über das erst auf dem Folgereichstag entschieden werden sollte, die Leistung der Truppenhilfe verhindert habe.

<sup>276</sup> J. v. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Kurfürstliche Periode von 1470-1486. Berlin 1850, nr. 9, S. 15; vgl. nr. 10, S. 16. StA Nürnberg, Ansbacher Reichstagsakten, Nr. 2, fol. 245 ff.

<sup>277</sup> Fridericiana 5, pag. 397. Kurfürst Albrecht hatte den kaiserlichen Anwälten zunächst diese kontingentierte Geldzahlung angeboten, doch lehnten die Anwälte ab. Es ging ihnen dabei sicherlich darum, daß die Truppenmatrikel erfüllt wurde und eine Geldleistung deshalb die effektiven Kosten zu decken hatte. Die kaiserlichen Anwälte beauftragten statt dessen den Erzbischof von Gran, für den Kurfürsten Söldner zu Konditionen hinsichtlich Sold und Schaden zu bestellen, wie sie der Kaiser selbst einging.

<sup>278</sup> Vgl. v. MINUTOLI, nr. 13, S. 20 f.

<sup>279</sup> Ebd., nr. 12, S. 17-20.



und sagten die Hilfe zu. Sie drangen darauf, daß die Matrikel vollzogen und der Zuzugstermin eingehalten werde. Gesandtschaften der Fürsten und Reichsstädte nahmen Bedenkzeit ("ein bedacht").

Die Stände, die Hilfe zugesagt hatten, verfaßten daraufhin den Entwurf für ein Ausschreiben ins Reich, in dem die Erfüllung der Quoten bei Strafe geboten<sup>280</sup> und den Ständen und Städten keine Bedenkzeit eingeräumt wurde. Namentlich Kurfürst Albrecht setzte sich damit in Widerspruch zu Graf Haug von Werdenberg, der Bedenkzeit geben wollte und verlangte, daß in dem Ausschreiben eine Frist für Erklärungen bestimmt werde.

Kurfürst Albrecht wurde beauftragt ("beuolhen"), zwei "nottel" auszuarbeiten, einmal für eine Entgegnung des Bischofs von Eichstätt auf Vorstellungen der ungarischen Räte, eine weitere für ein Schreiben der Reichsversammlung an den König von Ungarn.<sup>281</sup> Die Entwürfe wurden den kaiserlichen Anwälten vorgelegt, die sie billigten, und daraufhin an die Plenarversammlung gebracht, die sie ohne Änderungen passieren ließ.

Diese Darstellung der Vorgänge auf dem Reichstag durch den Kurfürsten von Brandenburg gibt einige Aufschlüsse über das Zusammenwirken der kaiserlichen Anwälte mit maßgeblichen Kräften der Reichsversammlung sowie über die Urheberschaft und Intention einiger Dokumente des Reichstags.

Der Abschied, der die Modalitäten der Hilfeleistung regelt, ist im wesentlichen ein Ratsschlag der Kurfürsten und Fürsten, die auf dem Reichstag unmittelbar Hilfe zusagten und unter anderem auch die weitere Handlungsweise der kaiserlichen Anwälte, die das Ergebnis der Beratungen in die Tat umzusetzen hatten, in wichtigen Punkten festlegen wollten. Nachdem sie eine Hilfszusage gegeben hatten, lag ihnen daran, daß die Hilfeleistung auf der Grundlage der Matrikel solidarisch erfüllt wurde. Gegenüber dem Abschied von 1480 traten jetzt in diesem Sinne neue Bestimmungen hinzu, die den Vollzug der Matrikel gewährleisten, aber auch die kaiserliche Seite binden sollten, die gelegentlich durch eine inkonsequente Haltung den Erfolg selbst gefährdete.

---

<sup>280</sup> Ebd., nr. 11, S. 17; nr. 12, S. 19 f. StA Nürnberg, Ansbacher Reichstagsakten, Nr. 2, fol. 247.

<sup>281</sup> Vgl. v. MINUTOLI, nr. 6, S. 12-14. StA Nürnberg, Ansbacher Reichstagsakten, Nr. 2, fol. 258-259. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 367 f. und 377 f. Beide Vorlagen und die Anschläge sandte Kurfürst Albrecht am 21. September 1481 mit Bezug auf das Schreiben des Grafen von Werdenberg vom 9. September an den Kaiser. Ansbacher Reichstagsakten, Nr. 2, fol. 248. Der Brief wurde an den Protonotar Johannes Waldner mit der Maßgabe geschickt, ihn dem Kaiser in Gegenwart des kaiserlichen Rates Dr. Martin Haiden vorzulesen. Gleichzeitig unterrichtete der Kurfürst den kaiserlichen Rat. Ebd., fol. 248v. In einer Zedula avisierte Kurfürst Albrecht dem Protonotar eine Ehrung von 20 Gulden, die in Nürnberg bereitliegen sollten. Vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 794, S. 96 f.

Wie bereits auf dem Reichstag von 1480 bekundet worden war, daß der Beschluß der Reichsversammlung für die ganze Nation verbindlich gefaßt worden sei,<sup>282</sup> so wird 1481 gleichfalls die Verbindlichkeit des Abschieds für die auf dem Reichstag nicht anwesenden oder vertretenen Stände klargestellt. Diesen Ständen, aber auch denjenigen, deren Vertreter auf Hintersichbringen gegangen waren, werden deshalb, entgegen der Neigung Werdenbergs, keine Erklärungsfristen eingeräumt. Ihnen soll lediglich der Anschlag mitgeteilt werden; "vnd das soll geschehen durch die kayserischen mit rat vnd willen der curfursten, fursten vnd der senndpotten, so hie auf dem tag sein, vnd soll gemeldet werden, wider die Turcken vnd den kung von Hungern, der ain beschediger ist der kaiserlichen maiestat vnd des römischen reychs".<sup>283</sup>

Weiterhin wird bestimmt, daß niemandem seine Quote erlassen werden solle;<sup>284</sup> jedermann soll für ein Jahr der Hilfspflicht nachkommen, von Haus aus zuziehen und nicht auf den anderen "verziehen", d. h. wie üblich warten, bis die Hilfeleistung der anderen Stände und Städte erkennbar war. Diese Bestimmungen sollten bei "kaiserlichen" Strafsanktionen geboten werden; bei Straffälligkeit soll die Strafe ohne ausdrückliche Zustimmung der Kurfürsten und Fürsten nicht erlassen werden.<sup>285</sup>

Der Abschied konstituiert ferner die Reichsstände - die Reichsstädte eingeschlossen - und den Kaiser als eine durch ein förmliches Bündnis befestigte Solidargemeinschaft. Entsprechend den Bestimmungen in Bündnissen mit Militärhilfe soll sich der Kaiser in keinen rechtlichen Streitausgang begeben, keinen Frieden ("Sühne") schließen und keinen Waffenstillstand vereinbaren, ohne daß zugleich die zu Reichshilfe verpflichteten Stände einbezogen sind. Der Kaiser soll sich zudem vertraglich verpflichten, Reichsständen, die wegen ihrer Hilfe Revancheakten ausgesetzt sind, nicht nur mit dem Reich, sondern auch mit seinen Erbländen "getrew, gnedig, vnwidersprochenlich" Hilfe und Beistand zu leisten. Zusätzlich sollen sich die Fürsten, "so aninander gelegen vnd der sachen gesessen", zu einer engeren Schutzgemeinschaft zusammenschließen.<sup>286</sup> Dieses Sicherheits- und Rückversiche-

---

<sup>282</sup> Daran wird in dem Ausschreiben der Kaiserlichen Anwälte vom 1. September 1481 ausdrücklich erinnert. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 381.

<sup>283</sup> HStA Stuttgart, A 602, WR 4652. "Relation Peter Herwart"; StadtA Augsburg, Literalien, 1481 August 27.

<sup>284</sup> Ausschreiben der Kaiserlichen Anwälte: "an mynndrung" mußten die Quoten geleistet werden. Fridericiana 5, pag. 383.

<sup>285</sup> Das entsprechende Mandat hatten laut Abschied die kaiserlichen Anwälte aufzusetzen und die Versammlung hören zu lassen. Ebd.

<sup>286</sup> Ebd. Weitere Artikel betreffen - für eine Kriegsordnung üblich - einen Heeresfrieden in Form eines auf die Person bezogenen Sonderfriedens, Zollfreiheit für die an der Hilfe Beteiligten und für Proviantlieferungen sowie eine Liste der Hauptleute.

rungsbedürfnis der Stände resultierte aus dem hohen militärischen und politischen Risiko, das vor allem die Reichsstände im ungarisch-böhmischen Grenzbereich zu tragen hatten. Der Gedanke, das Reich gegenüber äußeren Mächten zu einer Defensionsallianz zu formieren, entspricht nach der technischen Seite traditionellen Bündnisusancen, er wurde vor allem im Hinblick auf einen Krieg gegen den abgesetzten Georg Podiebrad von ständischer und kaiserlicher Seite eingehender diskutiert<sup>287</sup> und später von Bertold von Henneberg im Hinblick auf die fortwährende Bedrohung des Reichs durch Ungarn und Frankreich verfassungsgeschichtlich vertieft, indem er die Reichseinerung im Rahmen einer umfassenderen "Konstitution" als Ergänzung des inneren Landfriedens konzipierte.<sup>288</sup>

Das Ausschreiben der kaiserlichen Anwälte vom 1. September 1481<sup>289</sup> rekapituliert den Nürnberger Reichstag von 1480, das Ergebnis der Reichstagsgesandtschaft nach Ungarn, die Verhandlungen und den Abschied des soeben abgeschlossenen Reichstags. Die Pflichtbindung der Stände wird folgendermaßen wiedergegeben: Die kaiserlichen Anwälte reklamierten, daß die Stände und Untertanen von Kaiser und Reich "iren phlichten vnd verwanttnuß [Rechtsverhältnis] nach" eine stattliche und erfolversprechende Hilfe "schuldig" seien; "darauf nach zeitigem wolbedacht ein erclerung vnd zusagen geschehen ist, solher hilf der kayserlichen maiestat schuldig zesein". Die Matrikel wurde von Kurfürsten und Fürsten erstellt. Das Gebot, die Quoten "an mynderung" und fristgerecht zu erfüllen, ergeht kraft der Instruktion und Vollmacht der kaiserlichen Anwälte im Namen des Kaisers "mit rat seiner gnaden kurfürsten vnd fursten" auf Grund des Pflichtenverhältnisses der Stände und Untertanen gegenüber dem Kaiser. Das Gebot ist strafsanktioniert mit der "unableslichen pene" des Verlusts jeglicher Lehen, Regalien, Gnadenbriefe und Privilegien von Kaiser und Reich und mit einer Geldzahlung von 1.000 Mark Gold. Kurfürst Albrecht von Brandenburg hatte in seinen Vorlagen für einen Reichsanschlag die Strafe des *crimen laesae maiestatis* vorgeschlagen.<sup>290</sup>

---

<sup>287</sup> RTA 22, 1, nr. 30, S. 107

<sup>288</sup> Vgl. F. HARTUNG, Die Reichsreform von 1485 bis 1495. Ihr Verlauf und ihr Wesen. In: Historische Vierteljahrschrift 16 (1913), S. 39 ff. A. SCHRÖCKER, *Unio atque concordia, Reichspolitik Bertholds von Henneberg 1484 bis 1504*, Diss. Würzburg 1970.

<sup>289</sup> HHStA Wien, Fridericana 5, pag. 381-384.

### 3. Die Kontroverse um die Rechtspflicht der Reichsstände und Reichsstädte zur Hilfeleistung für Kaiser Friedrich III.

In einem Schreiben an König Matthias von Ungarn vom 21. August 1481<sup>291</sup> rechtfertigte die Reichsversammlung politisch und reichsrechtlich ihre Hilfe für den Kaiser. Die Stände verwahrten sich gegen den Vorwurf der Parteilichkeit, den der König nach Auskunft des Bischofs von Eichstätt der Gesandtschaft gegenüber erhoben hatte; sie wiesen darauf hin, daß sie auf ein Erbieten des Königs zu gütlichen Verhandlungen hin die Hilfe für den Kaiser "nicht mit cleiner smeh der k. mt. vnd beschedigung des heiligen reichs" zurückgehalten und den Reichstag, der auf März angesetzt war, bis zur Rückkunft der Gesandtschaft unter großen Mühen und Kosten erstreckt hätten. Dem Bericht der Gesandtschaft hätten sie "allen glimpf" des Kaisers entnommen, insbesondere weil der Kaiser sie ermächtigt habe, die Streitsache nach "Minne" oder nach "Recht" und "Billigkeit" zu entscheiden, während der König dieses Rechterbieten gegen alle Billigkeit und seinen Kaiser und Reich geleisteten Eid zurückgewiesen und die Reichsfürsten parteiisch genannt habe.

Die Reichsstände bekannten sich zu der schuldrechtlichen Verpflichtung ("schuld"), Ehrverletzungen und Schäden, wo sie nur könnten, von dem Kaiser als ihrem "rechten Herrn" wie auch von den Gliedern des Reichs zu wenden. Die Hilfe gegen den König, zu der sie sich vereinigt hätten, wollten sie - der kaiserlichen These folgend - gleichzeitig in einem Zusammenhang mit dem Türkenkrieg verstanden wissen. Sie mahnten den König an seine hohe Verpflichtung gegenüber dem Kaiser und forderten ihn auf, sich mit dem "vollkommenen" Rechtserbieten des Kaisers zufriedenzugeben und die Streitsache nicht vor ein Forum zu ziehen, vor das sie nicht gehöre. Da die Sache unmittelbar das Reich, den König und andere Glieder des Reichs berühre, gehöre sie vor die Kurfürsten und Fürsten des Reichs. Das Vorgehen des Königs im Erzstift Salzburg und gegen das Haus Österreich bezeichneten sie als "entlidung der glider des reichs" und verlangten, daß er die eroberten Schlösser in ihre Hände "zu recht" überstelle. Indem sich die Reichsversammlung zur territorialen Integrität des Erzstifts und der kaiserlichen Erblande als Gliedern des Reichs bekannte, widersprach sie der These des ungarischen Königs, wonach er lediglich gegen den Kaiser in seiner Eigenschaft als österreichischer Landesfürst in einer isolierten, beiderseitigen Angelegenheit, nicht aber gegen das Reich und die Reichsstände Krieg

---

<sup>290</sup> V. MINUTOLI, nr. 12, S. 19.

führe. Die Reichsstände hielten dem König abschließend vor, daß er bei einer Ablehnung des "gleichen", d. h. des billigen und angemessenen Rechterbietens des Kaisers vom Papst,<sup>292</sup> dem Kollegium der Kardinäle,<sup>293</sup> der ganzen Christenheit<sup>294</sup> und von der deutschen Nation als Verhinderer des Türkenkrieges betrachtet werde.<sup>295</sup>

König Matthias antwortete auf die Note der Reichsversammlung in einem ausführlichen Zirkularschreiben an Stände und Reichsstädte vom 23. Oktober 1481,<sup>296</sup> dem er mehrere Schriftstücke als Beweismittel beigab. Er dankte zunächst den Reichsständen, daß sie die dem Kaiser 1480 in Nürnberg zugesagte Hilfe, die dieser mehr gegen ihn als gegen die Türken angestrebt habe, bislang zurückgehalten hätten. Wiederholt machte er andererseits eine Dankeschuld des Reichs geltend, da er an vielen Orten die Türken niedergeworfen und aufgehalten habe, die sonst die Christenheit und insbesondere die deutsche Nation angegriffen und geschädigt hätten.

Ausführlich äußerte er sich zu dem kaiserlichen Rechterbieten, das auf dem zurückliegenden Reichstag für die Hilfszusage der Reichsstände von entscheidender Bedeutung gewesen war. Seiner Darstellung der Verhandlungen mit der Reichstagsgesandtschaft zufolge war er ursprünglich durchaus zu einem Streitaustrag vor den Kurfürsten und Fürsten "zu recht oder zu der gütikait" bereit, als er von der Gesandtschaft darum ersucht wurde, woraus auch hervorgehe - so die indirekte Beweisführung -, daß er die Reichsfürsten nicht für parteiisch gehalten habe. Das Vertrauensverhältnis zu dem Bischof von Eichstätt wurde gestört, als der Bischof im Zusammenhang mit Waffenstillstandsverhandlungen mit Brief und Siegel die Zusicherung gab, daß der Kaiser den vereinbarten Waffenstillstand einhalten werde, während dann die kaiserliche Seite unter Bruch des Abkommens einige Befestigungen zurückeroberte.<sup>297</sup> Der König unterstellte dem Bischof, ihn vorsätz-

---

<sup>291</sup> v. MINUTOLI, nr. 6, S. 12-14. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 367 f.; 377 f. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 779, S. 82 f. Das Schreiben erging durch namentlich genannte Reichsfürsten.

<sup>292</sup> Vgl. das Schreiben der Reichsfürsten an Papst Sixtus IV. Fridericiana 5, pag. 369-371.

<sup>293</sup> An die Kardinäle. Ebd., pag. 372.

<sup>294</sup> An König Kasimir von Polen. Ebd., pag. 373 f. An König Wladislaw von Böhmen. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 779, S. 83 Anm. 1.

<sup>295</sup> Vgl. das Formular einer fehderechtlichen Absage der Kurfürsten. Ebd., pag. 375 f. Eine förmliche Absage hielten weder der sächsische Obermarschall Haugold von Schleinitz noch Kurfürst Albrecht von Brandenburg für erforderlich. S. unten, S. 489 f.

<sup>296</sup> An die Stadt Augsburg. StadtA Augsburg, Missivenbuch VIII a, fol. 13-16v. Vgl. Württembergische Regesten I, nr. 4653; PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 779, S. 83. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 407-413. Zugleich entsandte König Matthias seinen Kammersekretär Johann Guldein ins Reich. Vgl. K. NEHRING, S. 146 ff.

<sup>297</sup> Jörg Wisser berichtet am 19. Mai 1481 dem Augsburger Rat, er habe insgeheim erfahren, daß der Kaiser "weder vff bericht noch anstand wenig thu dringen, sonnder vermaint, sich sein [des Königs] mit gewalt

lich getäuscht zu haben, und ließ deshalb - aus Vorsicht vor einer erneuten Täuschung - nicht mehr wie vorgesehen seine Gesandtschaft in Gesellschaft des Bischofs zum Nürnberger Reichstag reisen. Er behauptete, gegenüber dem Bischof erklärt zu haben, er wolle aus dem Kreis der Kurfürsten gewillkürte Richter auswählen, obwohl sie dem Kaiser verpflichtet seien, und sie durch eine Gesandtschaft über die Sachverhalte und seine Motive unterrichten lassen.

Die Zurückweisung der ungarischen Gesandtschaft durch die kaiserliche Seite, die ihr "wider alle naturliche menschliche vnd gemaine recht" das Geleit und damit die Möglichkeit einer Rechtfertigung versagte,<sup>298</sup> gab dem König den Anlaß, die Verantwortung für sein Abrücken von dem kaiserlichen Rechtgebot, dem jetzt die Grundlage entzogen sei, dem Kaiser und auch der Reichsversammlung anzulasten. Den Reichsständen warf er vor, mit ihrer Hilfszusage und ihrer Stellungnahme in der Streitsache in der Phase gütlicher Verhandlungen ein Urteil gefällt zu haben, das gegen Recht und Billigkeit verstoße, weil der ungarischen Seite das rechtliche Gehör verweigert worden sei, was einen Unrechtsatbestand darstelle. Der König beanstandete weiterhin, daß die Hilfszusage an den Kaiser ohne vorherige Absage und Kriegserklärung erfolgt sei, und kündigte an, im Falle einer tatsächlichen Erfüllung der Hilfszusage durch die Reichsstände notfalls ohne Rücksicht auf den Schaden, den die Christenheit dadurch erleiden würde, in einem Akt der Notwehr seinen "stant zuhandthaben".

Auch wandte er sich gegen die Auffassung der Reichsstände, daß sein Vorgehen gegen die Herrschaftsbindung gegenüber dem Kaiser verstoße und daß die Streitsache, da sie unmittelbar das Reich berühre, vor die schiedsgerichtliche Instanz der Reichsfürsten gehöre. Er stellte nicht in Abrede, dem Kaiser "verwandt" zu sein, und bekundete, ihn als seinen "obern vnd herren" anzuerkennen, doch all dies nur in Bezug auf das Königreich Böhmen und die damit verbundene Kurwürde. Sein Königreich Ungarn sei aber jederzeit von solchen Bindungen "frei" gewesen und habe "kain gemeinschaft mit dem romischen reich gehabt". Selbstbewußt fügte er hinzu: "wiewol wir den kayser der wirdikeit halben für den obern halten, aber von der macht achten wir vns im nit vngemeß, nachdem vnd wir das heilig kunigreich Hungern nit von im haben, in auch seiner machthalbenn nit furchten

---

aufzeshalten, dann die sag ist, das der kunig in der Steyrmarch nit 4.000 mann, so aber der kaiser ob 8.000 bestellt haben sull vnd täglich volck hinein schickt, auch der bischoff von Gran all tag hin nach zeziehen in zurustung ist, vermaint ye den kunig an dem endt weg zeschlagen vnd ain gutt tattl zethun; er ist gantz freidich worden". StadtA Augsburg, Literalien.

<sup>298</sup> StadtA Augsburg, Missivenbuch VIII a, fol. 14v. König Matthias behauptete, die Gesandtschaft sei "mit sollicher ganntzer vnderrichtung vnnd solhem gewalt, den [er] bißhere kainerlay sandbotten vor gegeben"

noch fürchten werden".<sup>299</sup> Alles, was er gegen den Kaiser vorgenommen habe, sei auf der Grundlage der Verschreibung des Kaisers und seiner Lande und zudem - lehnrechtlich korrekt - vom Königreich Ungarn aus geschehen. Auch das neben dem kaiserlichen Rechtsgesetz zweite Fundament der Hilfszusage der Reichsstände, die Feststellung, daß es sich bei der Besetzung des Erzstifts Salzburg und von Teilen der kaiserlichen Erbländer um eine "Entgliederung" des Reichs handle, wollte er nicht gelten lassen und bestritt, da es ihm lediglich um seine Ansprüche aus der Verschreibung des Kaisers gehe, jede Absicht, fremdes Land annectieren zu wollen.

König Matthias bot weiterhin einen friedlichen Streitausgang an, doch nicht mehr vor den Reichsfürsten, die ihn ungehört verurteilt hätten, sondern vor dem Papst, der "des kaisers, vnnsers vnd des heiligen romischen reichs gewaltig" sei. Da aber das kaiserliche Rechtsgesetz auf die Reichsfürsten vorlag, erklärte er sich bereit, die Reichsfürsten schiedsgerichtlich darüber erkennen zu lassen, welches der beiden Rechtsgesetze das "gleichere" - in anderer Terminologie das 'rechtlichere' sei.<sup>300</sup> Von den Reichsständen verlangte er, einen Tag im Reich anzusetzen, auf dem er sich rechtfertigen und sich zur Frage der den Reichsfürsten zu überantwortenden, besetzten Schlösser und Städte erklären könne. Das Ausschreiben des Königs schloß mit einer massiven Drohung gegenüber denjenigen Ständen, die trotzdem gegen ihn Reichshilfe leisten würden.<sup>301</sup>

An diesen Auseinandersetzungen zwischen Kaiser, Reichsversammlung und König Matthias von Ungarn interessiert in unserem Zusammenhang weniger der substantielle Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptungen, der zwar in einzelnen Punkten ermittelt werden kann, doch ohne daß der Komplex teilweise heterogener Streitfragen im Sinne eindeutiger Schuldzuweisungen aufzulösen ist; von unmittelbarer Bedeutung sind vielmehr die Rechtsbehauptungen der Parteien als Reflex des Rechts- und Verfassungsdenkens sowie dessen politische und rechtlich-prozessuale Funktionalität.

Der kaiserliche Anwalt hatte den Reichsständen 1480 in Nürnberg sowohl die äußeren Ereignisse im Ungarnkrieg als auch die Gerechtigkeit der kaiserlichen Position, ferner die

---

habe, gefertigt gewesen. Kurfürst Albrecht hatte geraten, der ungarischen Gesandtschaft das Geleit zu geben. V. MINUTOLI, nr. 13, S. 20.

<sup>299</sup> StadtA Augsburg, Missivenbuch VIII a, fol. 15.

<sup>300</sup> Vgl. I. MOST, Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtsgesetz, Ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert. In: Aus Reichstagen des 15. u. 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 118 ff.

<sup>301</sup> Er werde dergestalt zur Gegenwehr greifen, daß "etlichen, die lust hetten, vns zu gengenwer zudringen, etwan laid werden mocht, das sy sich on sach zu vns genottiget hetten". Missivenbuch VIII a, fol. 16v.

Motive und Ziele der ungarischen Politik auseinandergesetzt. Nur der erwähnte Bischof von Passau, der Kardinal und kaiserliche Rat Dr. Georg Heßler, sah sich veranlaßt, die Richtigkeit und den Wahrheitsgehalt der Darlegungen zu bestätigen, kontrovers wurden sie auf dem Reichstag nicht diskutiert. Den Reichsständen konnte der prozessuale Sachverhalt des kaiserlichen Rechterbietens, das den Kaiser ostensibel "als Liebhaber des Friedens und der Gerechtigkeit"<sup>302</sup> auswies, für ihre Hilfszusage genügen, zumal sich Ungarn in der militärischen Offensive befand.

#### IV. Die Frage von Gehorsam und schuldrechtlicher Leistungserfüllung: Einwendungen und Einreden der Reichsstädte und Reichsstände gegen den Vollzug der Reichsmatrikel von 1481

##### 1. Die Erörterung der Leistungspflicht und des politischen Verhaltens der freien Städte und Reichsstädte auf den Städtetagen der Jahre 1481 und 1482

Im Abschied des Nürnberger Reichstags von 1481 wurde der Zuzug der reichsständischen und reichsstädtischen Kontingente nach Wien auf zwei Termine festgelegt, auf den 16. Oktober und den 11. November 1481; den Ständen außerhalb der deutschen Nation war - von Böhmen abgesehen - Weihnachten 1481 bestimmt.<sup>303</sup> Die kaiserlichen Anwälte ließen die Mandate unter dem Datum des 1. September 1481 ausgehen,<sup>304</sup> so daß die Frist ziemlich knapp bemessen war. Die Reaktionen von Reichsständen und Reichsstädten auf die Mandate und ihnen folgende prozessuale Zwangsmittel geben wichtige Aufschlüsse über grundlegende Fragen der Reichsverfassung, des Reichsrechts und der Reichspolitik, die das Reich als politischen und militärischen Leistungsverband zur Wahrung der territorialen Integrität einzelner Glieder wie zur Selbsterhaltung des Gesamtverbandes gegen Angriffe von außen betreffen. Es handelt sich auf der einen Seite um die Frage von ständisch-städtischem Gehorsam und Leistungserfüllung, von Einreden des Unvermögens oder gar rechtsverneinenden Einwendungen, von politischer Gehorsamsverweigerung, Obstruktion, Verzug

<sup>302</sup> Ausschreiben der kaiserlichen Anwälte vom 1. September 1481. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 382.

<sup>303</sup> S. oben, Kap. III, Anm. 46. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 574, S. 404.

<sup>304</sup> HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 381-384. F. v. KRENNER, Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. 8, München 1804, S. 353-358. CHR. F. SATTLER, Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Graven, 3. Theil, 2. A. Tübingen 1777, Beylagen, nr. 95, S. 120-122.



und von schuldhafter Leistungsstörung durch vorsätzliche Schlechterfüllung auf dem Wege betrügerischer Manipulation; auf der anderen Seite geht es um die Frage des Durchsetzungsvermögens des Reichsoberhauptes im Hinblick auf den Einsatz kaiserlicher Herrschafts- und Zwangsmittel und um die Frage der administrativen Effektivität der Reichsregierung.

Bereits unter dem Datum des 28. November 1481 ergingen, formell im Wege einer 'supplicatio pro processibus'<sup>305</sup> des Fiskals Lic. Johannes Kellner ausgebracht und in der römischen Kanzlei unter der Leitung des Protonotars Johannes Waldner gefertigt, die ersten kaiserlichen Straffälligkeitserklärungen wegen Ungehorsams, verbunden mit einer Ladung zur Rechtfertigung vor das Kammergericht an große Reichsstädte wie Straßburg, Frankfurt und Köln.<sup>306</sup>

In der Zeit vom 4. Januar bis zum 6. Februar 1482 überbrachte der kaiserliche Bote Peter Landgraf systematisch nach regionalen Gesichtspunkten ausgebrachte Zitationen den Städten Kaufbeuren, Kempten, Isny, Leutkirch, Memmingen, Biberach, Wangen, Buchhorn, Konstanz, Überlingen, Pfullendorf, Basel, Mülhausen, Metz, Trier und Rottweil.<sup>307</sup> Ein weiterer Bote bereiste etwa zur gleichen Zeit Städte wie Reutlingen, Eßlingen, Weil und Windsheim.<sup>308</sup> Ebenso wurde der Norden des Reichs beschickt, wie aus der Antwort der Stadt Stade vom 2. März 1482 hervorgeht.<sup>309</sup> Die ersten Reichsfürsten wurden offensichtlich erst Mitte März 1482 geladen;<sup>310</sup> ein zweiter Schub von Zitationen wurde Fürsten und Herren durch kaiserliche Boten seit dem 16. April 1482 zugestellt.<sup>311</sup>

Wenn die Kurfürsten und Fürsten auf dem Reichstag bekannt hatten, dem Kaiser Hilfe "schuldig" zu sein, so ist im folgenden im Zusammenhang mit der Schuldenerfüllung - abgesehen von dem fast üblichen Verzug - der Frage der Leistungsstörung infolge subjektiver Unmöglichkeit, des "Unvermögens", sowie der Frage von Leistungsverweigerung und Un-

---

<sup>305</sup> Vgl. W. SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973, S. 171 ff. B. DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln/Wien 1981, S. 130 f.

<sup>306</sup> JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 577, S. 405. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 62rv.

<sup>307</sup> HHStA Wien, Fridericana 5, 1482, fol. 9rv. Relation des Boten vom 11. März 1482 in der römischen Kanzlei laut eines von Protonotar Johannes Waldner angefertigten und unterschriebenen Vermerks. StadtA Konstanz, B II 17, fol. 9v-10v.

<sup>308</sup> Fridericana 5, 1482, fol. 19. Relation vom 15. April 1482.

<sup>309</sup> Ebd., fol. 8. Schreiben vom 2. März 1482.

<sup>310</sup> Ladung Herzog Ottos von Bayern vom 12. März 1482. Bayerisches HStA, Fürstensachen, nr. 957, fol. 18rv. Am 14. März wurde König Wladislaw von Böhmen geladen. CHMEL, Regesten, nr. 7527. Am 15. März erfolgte die Ladung der beiden Grafen Eberhard von Württemberg. SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg III, nr. 96, S. 123.

gehorsam nachzugehen. Die generelle Hilfszusage der Reichsstände hatte auf Hilfe nach "Vermögen", d. h. nach individueller Leistungsfähigkeit, gelaute; deshalb schuf erst die Kontingentierung der Hilfe und ihre Repartition in Einzelquoten durch eine Matrikel Gründe für Leistungsstörungen. Einreden oder gar Einwendungen gegen die Matrikel waren erfahrungsgemäß am ehesten von den Reichsständen und Städten zu gewärtigen, die auf dem Reichstag nicht anwesend oder vertreten waren und deshalb auch keine Selbstbindung eingegangen waren, andererseits eine Strafe wegen Ladungsungehorsams kaum zu befürchten hatten. Reichsstädte wie Reichsstände beriefen sich gegen ihre ohne Minderung zu leistenden Quoten auf teilweises Unvermögen und versuchten, von dem unmöglichen Teil freigestellt zu werden, oder sie brachten unzumutbare - gewissermaßen schuldrechtlich als überobligationsmäßig zu qualifizierende - Schwierigkeiten wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Art gegen die befohlene Leistungserfüllung vor.

Unter Berufung auf den Status einer freien Stadt appellierten Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg wenige Tage nach der Zustellung des Hilfsmandats am 14. September 1481 rechtsförmlich an den Kaiser.<sup>312</sup> Obwohl die Hilfe "in dem heiligen römischen Reich beschlossen" wurde, sei die Stadt nach altem, unvordenklichem Herkommen nur zur Hilfe gegen die Ungläubigen und auch dies nur "nach der statt vermugen vnd gelegenheit der ding" mit dem Recht auf Selbstveranschlagung verpflichtet. Die Stadt konnte sich dabei positiv auf die urkundliche Bestätigung ihres Rechts als Privileg durch Kaiser Friedrich III. aus dem Jahre 1455 und auf eine Zusage des Kaisers, die Stadt dabei verbleiben zu lassen, berufen, die einer Ratsgesandtschaft 1474 auf dem Augsburger Reichstag und erneut 1480 am Kaiserhof zu Wien gegeben worden sei. Dieser rechtlichen Einwendung gegen das Mandat fügte die Stadt zusätzlich die Einrede der Impossibilität hinzu, daß die Matrikelquote offenkundig über ihr Vermögen gehe und in keiner Weise aufgebracht werden könne. Andere freie Städte machten gleichfalls ihren Status geltend, nahmen jedoch das Rechtsmittel der Appellation nicht in Anspruch und versuchten, ihre Position im Zusammenhang mit einer korporativen Städtepolitik zu vertreten.

---

<sup>311</sup> Vgl. den Bericht der Straßburger Gesandten am Kaiserhof vom 22. April 1482. A. M. Strasbourg, AA 229, fol. 32. HHStA Wien, Fridericiana 5, 1482, fol. 34, 48, 61.

<sup>312</sup> Fridericiana 5, 1482, fol. 83 (pag. 393). Notariatsinstrument.

Die freien Städte und Reichsstädte diskutierten intern in den Ratsgremien, auf regionalen und vor allem auf allgemeinen Städtetagen folgende Fragen mit unterschiedlicher Intensität:<sup>313</sup>

1. Die Rechtlichkeit des Hilfsgebots im Hinblick auf den Verpflichtungsgrund.
2. Die Rechtmäßigkeit der Obligation durch die einseitige Veranschlagung der Städte durch Kurfürsten und Fürsten.
3. Die Höhe der Belastung im Hinblick auf die städtische Wirtschafts- und Finanzlage.
4. Die Konsequenzen der Hilfeleistung für die städtische Wirtschaftsform des Fernhandels und das persönliche Risiko der Kaufleute.<sup>314</sup>

Im Anschluß an den Nürnberger Reichstag hatten die dort versammelten Städteboten auf den 21. September 1481 einen allgemeinen Städtetag nach Eßlingen beschlossen. In dem Ausschreiben vom 22. August 1481<sup>315</sup> wurde davon ausgegangen, daß die Städte durch die Matrikel "merklich und hoch beschwert" seien und ihnen für künftige Zeiten Nachteile daraus entstünden. Die Städteboten versuchten die politische Linie des Städtetages dahingehend festzulegen, daß die Städte Hilfe leisteten, wenn ersichtlich wurde, daß Kurfürsten, Fürsten und andere Reichsverwandte dazu Anstalten machten. Nur sollte es sich entgegen der Maßgabe des Reichstagsabschiedes, daß der Anschlag ohne Minderung zu vollziehen sei, um eine gegenüber den städtischen Matrikelquoten reduzierte Hilfe handeln, deren organisatorische Aspekte gleichfalls zu erörtern waren. Die Städteboten sollten auf den Städtetag mit ausreichenden Instruktionen und "vollem gwalt on hindersichbringen" gefertigt sein.

In seiner Instruktion für den Eßlinger Städtetag hielt der Rat der Stadt Augsburg<sup>316</sup> die Quoten in Ansehung der "offtgelitten beschwården" und der allenthalben harten Zeitläufte für zu hoch. Er war jedoch der Ansicht, daß die Städte in der Tat nicht "mit fug" abseits bleiben konnten, wenn eine namhafte Anzahl von Reichsständen etwas von dem Anschlag ableistete. Deshalb schlug er vor, daß die Städte etwa ein Drittel ihrer Quoten erfüllen soll-

---

<sup>313</sup> Die Diskussion steht zu einem guten Teil in der Kontinuität der Städtetage, die sich um die Reichstage von 1471 (Regensburg), 1474 (Augsburg) und 1479 (Nürnberg) gruppieren.

<sup>314</sup> Vgl. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 66-68.

<sup>315</sup> StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 222-223. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 579, S. 403 f. Mit der Ausschreibung wurden die Städte Regensburg, Nürnberg, Augsburg und Ulm beauftragt. Vgl. StadtA Augsburg, Literalien, 1481 September 21 (Ratsinstruktion), fol. 15.

<sup>316</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1481 September 21, fol. 15-16.

ten; er war aber auch zur Leistung der Hälfte bereit, falls sich die Mehrheit der Städte für diesen Ansatz aussprechen würde. Da die Leistung der Städte an die Voraussetzung geknüpft wurde, daß die Reichsstände dem Anschlag nachkamen, schlug der Rat die Einrichtung eines Informationssystems vor. Dazu sollten sämtliche Städte beobachten und Erkundigungen einziehen, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt benachbarte Reichsstände ihre Hilfe in Gang setzten. Auf dem Städtetag waren nach regionalen Gesichtspunkten einige Städte zu bestimmen, an die diese Erkenntnisse weitergegeben werden sollten; über die Stadt Eßlingen als Zentrale sollten dann die gesammelten Erkenntnisse, zu einem Überblick verarbeitet, an alle Städte zu ihrer Orientierung wieder rückgemeldet werden. Nicht der befohlene offizielle Zuzugstermin, sondern der von den Städten auf diese Weise ermittelte Zeitpunkt einer tatsächlich in Gang gekommenen allgemeinen Hilfe sollte den Beginn der städtischen Leistung bestimmen. Eine Vereinigung der städtischen Kontingente unter einem Oberhauptmann hielt der Rat angesichts der zu erwartenden Heeresstärke nicht für notwendig, sondern sogar für nachteilig, da ein städtisches Gesamtkontingent stärker als Einzelkontingente beansprucht würde und insbesondere in Schlössern oder Städten stationiert und damit länger als andere im Dienst bleiben müßte. Die einzelnen städtischen Kontingente sollten ihre eigenen verantwortlichen Hauptleute behalten und sich unter die Kontingente der nächstgelegenen Fürsten mischen, damit sie nicht gesondert in Anspruch genommen würden.

Auf dem Eßlinger Städtetag vom 21./22. September 1481<sup>317</sup> traten tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten unter den Städten zutage, die zur Formulierung einer "zweispältigen maynung" in dem Abschied der Versammlung führten.

Vornehmlich die rheinischen und elsässischen Städte<sup>318</sup> folgten keineswegs der durch das Ausschreiben des Tages vorgegebenen politischen Linie, sondern bezogen eine radikal ablehnende Position. Die Städte seien in keiner Weise schuldig und verpflichtet, in den Anschlag einzuwilligen, da er "hinder inen", ohne ihr Wissen und ohne ihren Willen gemacht worden sei. Außerdem hätten Kurfürsten und Fürsten den Anschlag ausgearbeitet, die "keinen gewalt", d. h. keine rechtliche Befugnis besäßen, die Städte "der maß" zu veranschlagen. Dieses Verfahren verstoße gegen die Freiheit und das alte Herkommen der Städte. Materiell bedeutete es für die Städte eine unerträgliche Belastung und würde in künf-

---

<sup>317</sup> Ebd., fol. 17-21v.

<sup>318</sup> Vgl. das Schreiben des Nürnberger Rates an seine Gesandten am Kaiserhof vom 6. Oktober 1481. StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 237v.

tigen Zeiten zu ihrem Verderben und Niedergang führen, wenn es die Städte hinnehmen und erdulden würden.

Die Radikalität dieser rheinisch-elsässischen Städtefraktion liegt nicht nur in der kategorischen Ablehnung der Matrikel, sondern nicht weniger darin, daß sie sich zudem auf eine politische Bewertung einer Reichshilfe gegen den König von Ungarn einließ und dabei konform mit Äußerungen des Königs selbst dessen Verdienste um den Abwehrkampf gegen die Türken hervorhob, ohne die gegenteiligen Beschuldigungen sowie die reichsrechtliche und politische Argumentation des Kaisers mit einem Wort zu berücksichtigen. Der König von Ungarn ist ein christlicher König, der für die gesamte Christenheit und insbesondere für die deutsche Nation viel geleistet hat, indem er das Vordringen der Glaubensfeinde in erheblichem Maße aufgehalten hat. Es ist deshalb zu besorgen, daß der König, wenn die Reichshilfe gegen ihn vollzogen wird, sich auf etwas einläßt, gemeint ist ein Bündnis mit den Türken, das der Christenheit, dem Reich und der deutschen Nation "zu merklicher verletzung vnd vnwiderbringlicher zerstörung dienen möcht". Außerdem hat der König für seinen seit langem geführten Kampf gegen die Glaubensfeinde von der Kirche Subsidien für Soldzahlungen erhalten. Es ist deshalb zu befürchten, daß ihn der Papst nicht im Stich läßt, sondern mit dem Kirchenbann und besonderen geistlichen Zensuren gegen seine Gegner vorgeht, was zu einer Spaltung des christlichen Volkes und zur "verachtung vnd beschwärd" führen würde.

Ferner bestehe kein Zweifel, daß viele von denen, die in der Matrikel veranschlagt sind, in ihre Quoten nicht einwilligen werden, insbesondere die Eidgenossen, die mit dem König von Ungarn einen Freundschaftsvertrag abgeschlossen haben.

Aus diesen Gründen sprach sich diese Städtefraktion dafür aus, in keiner Weise den Anschlag zu akzeptieren, sondern zu versuchen, sich seiner beim Kaiser oder bei seinen Anwälten schriftlich oder durch eine Gesandtschaft zu "entladen".

Eine Gruppe überwiegend schwäbischer und fränkischer Städte vertrat hingegen die Auffassung, daß sich die Städte des Anschlags in keiner Weise "mit glimpff vnd fugen erwehren" oder den Vollzug hinauszögern könnten. Diese Fraktion erkannte ausdrücklich an, daß die Sache den Kaiser berühre und ein Schuldverhältnis gegenüber dem Reichsoberhaupt als dem alleinigen, ordentlichen und rechten Herrn der Städte bestehe, dem sie einerseits "mit gelupten vnd aiden hochverwant" seien, von dem sie andererseits "all regalien, handfest, fryhaiten vnd gewaltsam irer regierung" hätten. Außerdem spielte für diese Städte in

ihrer Argumentation die vom Kaiser vermittelte Solidarität des Reichs eine Rolle. Wenn ein Glied des Reichs, etwa eine Reichsstadt, "betrengt vnd genött" wird, macht sich der Kaiser zur Rettung auf und mahnt die Städte und andere Untertanen des Reichs zum Zug. Die Städte sind dann verpflichtet, dem Kaiser sofort Kontingente zu schicken und Hilfe zu leisten. Um wieviel mehr sind sie es, wenn der Kaiser "vberzogen vnd genött" wird, der "nit allain ain mergklich deß hailigen rychs glid als ain furst von Osterreich, sondern ouch das oberst haupt ist?" Damit folgten sie der kaiserlichen, am Beispiel des Neußer Krieges entwickelten reichsrechtlichen Argumentation. Sie hielten der Gegenseite das Risiko vor Augen, das die Städte eingingen, wenn Kurfürsten und Fürsten ihre Hilfskontingente in Bewegung setzten und die Städte mit der Hilfe zurückhielten. Sie liefen dann Gefahr "daz sie vngehorsam vnd iren pflichten nit genug gethon haben geacht vnd daruff sollich pen, strauff vnd belestigung inen vff gelegt vnd angehengt [wurd], daz inen zu gar vil grössern beschwarden vnd verderblichaiten raichen wurde, dann ob sye dem anschlag nach komen".

Die schwäbisch-fränkische Städtefraktion riet auch von einer für nutzlos erachteten Gesandtschaft an den Kaiserhof ab, weil sich der Kaiser mit den Städten nicht in eine verfassungsrechtliche Diskussion über ihre Rechtspflicht, den oktroyierten Anschlag zu erfüllen, einlassen würde. Auch könne der Kaiser den Antrag auf Befreiung von dem Anschlag leicht mit dem Hinweis auf das selbständige verbindliche Handeln des Reichstags beiseite schieben und sich darauf zurückziehen, daß nicht er oder seine Anwälte, sondern Kurfürsten und Fürsten "von wegen der tutschen nacion" gemacht hätten. Außerdem sei bekannt, daß eine Reihe von Fürsten vergeblich versucht habe, beim Kaiser eine Herabsetzung ihrer Quoten oder eine Freistellung zu erlangen.

Ungeachtet dieser prinzipiellen Gegensätze bestand unter den Städteboten Einmütigkeit darüber, daß man den aufgetretenen Zwiespalt in keiner Weise vermerken lassen dürfe, denn ein offenbar werdender Dissens könne zum Ruin und zu unerträglichen Beschwerden führen. Andererseits hätten die Städte durch Einhelligkeit bislang bedeutende Beschwerden und Lasten abwehren können. Um eine definitive Beschlußfassung auf einem folgenden Städtetag in umfassender Weise vorzubereiten, kam man überein, die alternativen Auffassungen und ihre Begründungen samt den aus ihnen resultierenden diplomatischen und organisatorischen Detailfragen und der Prozedur der Entscheidungsfindung auf dem Städtetag für ein Hintersichbringen an die städtischen Räte aufzuzeichnen.

Die Gegner einer städtischen Hilfe auf der Grundlage der Reichsmatrikel, die mit der Matrikel eine Hilfe überhaupt ablehnten, da sie keine alternativen Leistungen offerierten, skizzierten eine schriftlich oder mündlich vorzunehmende Werbung an den Kaiser, in der sie die Rechtswidrigkeit der Veranschlagung der Städte geltend machten und den Kaiser er suchten, die Städte dagegen in ihren Freiheiten und in ihrem alten Herkommen zu schützen.

Die Befürworter einer Hilfe schlugen vor, dem Anschlag mit linear auf ein Drittel reduzierten Quoten nachzukommen. Eine Diskussion und Bereinigung der städtischen Matrikelquoten unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Lastenverteilung nach dem proportionalen Leistungsvermögen sollte unterbleiben, da dies zu Mißhelligkeiten unter den Städten und zur Verhinderung der Hilfe führen würde; statt dessen sollten die Städte an Ungleichheiten keinen Anstoß nehmen und ihren "glyckfal in sollichem anschlag dulde[n]". Ferner mußte entschieden werden, ob die Söldner am Bestimmungsort in Österreich bestellt werden sollten oder am Ausgangsort bereits aufzunehmen und nach Wien zu schicken waren. Beide Möglichkeiten hatten Vor- und Nachteile und zeigen die praktischen Detailprobleme, die sich hinter den Ziffern der Matrikel verbargen. Man befürchtete, daß in Österreich keine geeigneten Söldner aufzubringen waren. Die dort geworbenen Leute könnten leicht aufrührerisch und den Hauptleuten<sup>319</sup> ungehorsam werden, sie könnten auch "zu wytt vmb sych gryffen", wofür die Städte haftbar gemacht würden und für die entstandenen Schäden aufzukommen hatten. Außerdem konnte man sich mit ihnen über den Schaden, den sie während ihrer Bestallungszeit erlitten hatten, nicht so leicht wie mit "inländischen" Söldnern einigen, so daß allenthalben Schwierigkeiten und Gezänk mit ihnen zu gewärtigen waren. Es war auch zu befürchten, daß sich die Söldner am Ende ihrer Dienstzeit gegenüber den Hauptleuten oder dem Kaiser anboten, im Namen der Städte länger zu dienen, und damit Ansprüche an die Städte gewannen. Andererseits war es bei einer Bestellung inländischer Söldner möglich, daß die Städte unnütze Kosten auf sich nahmen, weil der Sold vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an gerechnet wurde. Es war denkbar, daß die Söldner in Wien ankamen, die Reichshilfe inzwischen aber nicht mehr realisiert wurde, oder die städtischen Kontingente in Anspruch genommen wurden, während sich die Reichsstände mit einer Hilfe zurückhielten, so daß die Städte alleine die Lasten zu tragen hatten. Man mußte freilich damit rechnen, daß sich der Kaiser mit dem Drittel nicht zufried-

---

<sup>319</sup> Man stellte auch die Frage zur Diskussion, ob mehrere kleine Städte ihre Kontingente unter einem Hauptmann zusammenfassen oder ob sie ihre Kontingente mit denen größerer Städte vereinigen sollten.

dengeben würde, so daß die Städte auch Überlegungen anstellen mußten, wie sie die Reduktion der Quoten rechtfertigen wollten.

Für den Augsburger Rat war ausweislich seiner Instruktion für den folgenden, auf den 16. Oktober 1481 nach Speyer anberaumten Städtetag<sup>320</sup> bei allen Bedenken gegen die Matrikel doch der Sachverhalt ausschlaggebend, daß eine namhafte Anzahl von Reichsständen auf dem Nürnberger Reichstag zugesagt hatte, auf der Grundlage des Anschlags Hilfe zu leisten; deshalb konnten sich die Städte einer Hilfe nicht entziehen. Der Rat präzierte seine Vorstellungen über den Zuzugstermin dahingehend, daß die städtischen Kontingente aufbrechen und sich den nächstgelegenen ständischen Kontingenten anschließen sollten, wenn die in Eßlingen gesammelten Erkenntnisse ergaben, daß die Mehrheit der Kurfürsten ihre Kontingente ausrücken ließ. Wurde bei einer Stadt oder bei mehreren Städten reklamiert, weshalb sie nicht die ganzen Quoten erfüllten, sollte nur eine umgehend von den Städten gemeinsam zu vereinbarende Antwort gegeben werden. Auch sollten sich die Hauptleute dazu nicht äußern. Was die Umlage der Geschäfts- und Gesandtschaftskosten des Reichstags von 1480 betraf, die bei den Städten auf heftige Ablehnung stieß, so schlug der Rat vor, dem Grafen von Werdenberg anstelle der Erfüllung der Matrikelquoten eine Pauschalsumme von etwa 600 - 800 Gulden anzubieten, die sich letztlich nach der Anzahl der Städte richtete, die dieser Lösung zustimmten. Falls Werdenberg den Kompromiß nicht annahm, sollte eine Intervention beim Kaiser erwogen werden, denn die Städte müßten der Sache große Bedeutung zumessen, da durch sie für die Zukunft "eingangn vnd gewonhait" gemacht würde.

Der Speyrer Städtetag<sup>321</sup> war genau auf den Tag angesetzt, zu dem die Kontingente in Wien sein sollten. Das im Eßlinger Abschied gesetzte Ziel, einhellig und definitiv zu beschließen, war angesichts der Verfahrensregeln des Städtetages, die das Prinzip der Einhelligkeit im Falle eines unüberbrückbaren Dissenses nicht durch das korporative Mehrheitsprinzip substituierten, nur sehr schwer zu erreichen. Andererseits bedurfte Einhelligkeit einer relativ offenen Situation der Willensbildung, sie war angesichts der streng durch die Instruktion des Rates limitierten Vollmacht der Städteboten und der - wenn überhaupt erteilten - wenig variablen Maßregeln zum Abstimmungsverhalten, das sich in der Regel an den Voten der größeren oder politisch und landschaftlich nahestehenden Städte orientieren sollte, nur durch mehrmalige Vertagung der Versammlung zu bewerkstelligen. Der Prozeß der Meinungsbildung wurde auf dem Speyrer Städtetag damit eröffnet, daß man die Entschuldigungsschreiben von ferngebliebenen Städten verlas, die meist zugleich

---

<sup>320</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1481 Oktober 16, fol. 27-29.



deren Voten enthielten.<sup>322</sup> Sodann wurde als Entscheidungsgrundlage der Eßlinger Städtetagsabschied verlesen, daran schloß sich eine Umfrage an. Es stellte sich heraus, daß die Meinungen nach wie vor diskrepant waren und die Alternativen sich verfestigt hatten. Die beiden Städtegruppierungen faßten sodann ihre Standpunkte in gutachtlichen Stellungnahmen zusammen, die in den Abschied aufgenommen wurden, da keine einhellige Meinung zustande kam. Weil es sich um eine wichtige und für die Zukunft folgenschwere Angelegenheit handelte, sollte auf einem weiteren Städtetag zu Ulm, der auf den 11. November 1481, den zweiten Zuzugstermin, festgesetzt wurde, ein erneuter Versuch unternommen werden, um doch noch zu einem geschlossenen einvernehmlichen Handeln der Städte zu gelangen. War dies nicht zu erreichen, so sollten sich die Städteboten in Ulm unverzüglich und definitiv auf eine der beiden Meinungen festlegen und die daraus resultierenden diplomatischen Maßnahmen und Schritte mittragen. Damit war dann wenigstens Geschlossenheit innerhalb der bestehenden Gruppierungen erreicht und vermieden, daß sich die politische Gemeinschaft der Städte in noch kleinere Gruppierungen und in Städte, die nur noch auf eigene Rechnung handelten, auflöste. Da allerdings das Risiko der einzelnen Städte, für straffällig erklärt zu werden und Pressionen von kaiserlicher Seite ausgesetzt zu sein, mit fortschreitendem Leistungsverzug wuchs, wurde den Städten durch einen Vorbehalt bis zum neuen Städtetag das eigenverantwortliche Handeln ausdrücklich freigestellt.

In Speyer präziserte und erhärtete vor allem die Ablehnungsfront ihre Argumentation. Man wollte durch die kategorische, zunächst ersatzlose Ablehnung des rechtswidrig hinter dem Rücken der Städte gefertigten Anschlags jeden Anhaltspunkt für einen Präzedenzfall vermeiden, auf Grund dessen "in künfftigen zeitten zu der k[aisyerlichen] m[ayestät] vnd der fursten gefallen zu yegklicher zeit ain anschlag vnd vffsatz den stetten geschehen mocht, die vnd annder daruß fliessenden beschwerungen die lenng den stetten vnd iren nachkomen zu verderblichen schäden komen vnd lanngen wurden". Der Nutzen der von den anderen Städten vorgeschlagenen Kompromißlösung einer Teilleistung auf der Grundlage der Matrikel wurde als gering veranschlagt, denn die Städte konnten dennoch für ungehorsam erachtet werden, weil sie weder die vollen Quoten erfüllt noch den Zuzugstermin eingehalten hatten. Hingegen konnte die Leistung des dritten Mannes präjudizierlich als "ain ergebung vnd gehorsam in die mandat vnd anschlag" ausgelegt werden. Deshalb sollte eine Gesandtschaft des Städtetages den Kaiser bitten, die Beschwerde

---

<sup>321</sup> Ebd., fol. 31-35.

<sup>322</sup> Von den Städten, die sich für ihr Ausbleiben entschuldigten, war Rottweil für eine unmittelbare Hilfeleistung, Nördlingen, Überlingen und Kempten sprachen sich dagegen aus.

durch den Anschlag von den Städten zu nehmen. Erst wenn dieser Bitte nicht stattgegeben wird, soll sich die Gesandtschaft dem Kaiser "zu eern vnd gefallen" zu einer Leistung ohne Rechtspflicht nach dem individuellen Leistungsvermögen einer jeden Stadt erbieten. Die Befürworter dieses Vorgehens sind der Auffassung, daß die Städte dabei nicht für ungehorsam erachtet werden können, "die weyl sy doch der ding gegen der kayserlichen mayestat in vbung gestannden wärn, als die vndertänigen gnade zuerbytten vnd zuerlanggen, vnd nichtz destmynnder, so die erlassung nit folgt, sich nach irer gelegenhait zu thunde erpietten".

In einer umfänglichen Werbung<sup>323</sup> in Form einer Supplikation, die für die Gesandtschaft entworfen wird, ziehen sich die Städte ganz auf ihre subjektiven Rechte zurück, sie lassen das materielle Interesse des Kaisers an der Reichshilfe in Form von Matrikularbeiträgen, die militärische Notwendigkeit einer kontingentierten und verbindlich repartierten Leistung, die verfassungsgeschichtliche - allerdings nicht klar konturierte - Entwicklung des Reichstags, die Rolle der kaiserlichen Anwälte auf den Nürnberger Reichstagen und ihren eigenen, von der Stadt Nürnberg etwa später kritisierten Verzicht auf eine konstruktive und zugleich verbindliche Mitwirkung<sup>324</sup> außer Betracht. Es geht ihnen in ihrer Werbung an den Kaiser um die Bewahrung nicht spezifizierter, negativer Freiheitsrechte und um die Erhaltung einer Sonderstellung innerhalb der Reichsverfassung, die das Gesamthandeln der deutschen Nation durch den Reichstag ignoriert und auf dem unmittelbaren, hinsichtlich der Reichsstädte durch die ursprüngliche kaiserliche Stadtherrschaft begründeten Gewaltverhältnis zwischen dem Kaiser und den Städten beharrt. Diese negative und verfassungsgeschichtlich in gewissem Sinne reaktionäre, politisch obstruktive Haltung resultiert aus den ungeklärten Mitwirkungsrechten der Städte auf den Reichstagen, aus ihrer faktischen Minderberechtigung, die bei ihnen die Furcht erweckt, durch den von Kurfürsten und Fürsten beherrschten Reichstag partiell mediatisiert und vorsätzlich materiell überbeansprucht zu werden, so daß sie wirtschaftlich und finanziell ruiniert letztlich den Fürsten zum Opfer fallen und durch eine von den Fürsten seit langem angestrebte vollständige Mediatisierung ihre selbständige Existenz verlieren.<sup>325</sup> Es ist nur schwer abzuschätzen, in welchem Maße diese Argumentation auch dazu dient, eine grundsätzliche, durch eigene finanzielle und sicherheitspolitische Probleme begründete, durch fernliegende und

---

<sup>323</sup> Zur Kritik an dieser Werbung s. die Augsburger Ratsinstruktion vom 6. November 1481 für den Ulmer Städtetag; s. unten, S. 400-402.

<sup>324</sup> S. unten, S. 437-439.

<sup>325</sup> S. dazu vor allem die Stellungnahmen der freien Stadt Basel, unten, S. 418-431.

kaum einsichtige reichspolitische und auch territoriale Zielsetzungen des Kaisers sowie durch die mangelnde Leistungsbereitschaft der meisten Reichsstände gesteigerte Leistungswilligkeit der Städte zu rationalisieren.

Die Matrikel wird als nicht bindend zurückgewiesen, weil sie ohne Wissen der Städte, ohne Rückfrage nach ihrem Leistungsvermögen, ohne ihre Mitwirkung und insbesondere von denen gefertigt worden ist, "die sollichs nit zuthun haben noch denen die erbern frey vnd reichsstett verbunden, angesehen wie sy allain one mittel ewer kayserlichen mayestat vnd dem hailigen reych verwandt" sind. Die Veranschlagung durch Kurfürsten und Fürsten bedeutet eine schädliche Neuerung, sie verstößt gegen die Begnadungen, Freiheiten, Privilegien, guten Gewohnheiten und das alte Herkommen der Städte, die sie - gemäß der heroischen Erklärung der Privilegienherkunft - durch vielfältige, "mit der far vnd wag irs leybs, lebens vnd blutvergiessens" geleistete Reichsdienste erworben und vom Kaiser als einem "liebhaber" seiner getreuen Untertanen konfirmiert erhalten haben. Die rechtswidrige Veranschlagung und die Verletzung der städtischen Rechte würde den Städten irreparablen Schaden zufügen. Es ist daher zu besorgen, daß dies zusammen mit der "belestigung vergangner kriegslewff vnd täglicher zufallender schedlicher misfeelle vnd seltzam willd lanndtlewff" dazu führen würde, daß etliche Städte "von dem hailigen romischen [reych] vnd der kayserlichen mayestat abgetrungen möchten werden, dauon das hailig romisch reych so hoch vnd schwerlich gemynndert, das daruß kunfticlich demselben, auch ewer kayserlichen mayestat vnuberwindtlicher schade, mynndrung vnd verclaynung erwuechs". Der Kaiser wird als Herr der freien Städte und Reichsstädte und "liebhaber des hailigen romischen reychs vnd desselben glider" unter Bekundung unverdrossener Dienstwilligkeit angerufen, die Städte in ihrem Bestand an Rechten zu schützen und sie vor der Beschwerung durch die Matrikel und ähnliche Beschwerden zu bewahren.

Für die Werbung der Städtegesandtschaft werden geläufige reichsrechtliche Normen und traditionale Vorstellungen, die das Verhältnis der Reichsuntertanen zu Kaiser und Reich umschreiben, zu einer Argumentationsreihe zusammengefügt. Der dramatisierend anmutende Aufweis von weitreichenden Konsequenzen und irreparablen Schädigungen sowie die Argumentation mit dem existenziellen Extremfall sind in erster Linie nicht als subjektive und propagandistische Überzeichnungen zu werten, sondern sie stellen objektivierte rechtserhebliche Formeln dar, mit denen der Anspruch auf den Schutz durch das Reichsoberhaupt geltend gemacht wird. Die kaiserlichen Hilfsersuchen an Reichsstädte und Reichsstände weisen im übrigen eine entsprechende Argumentationsstruktur auf. Im Gegensatz zu der Ablehnungsfront gingen die Befürworter einer auf ein Drittel reduzier-

ten Hilfe von der Bedeutung des Konflikts mit Ungarn und der dem Kaiser zugefügten Beschwerde aus und erachteten eine Hilfeleistung der Städte für billig. Aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnis von Kaiser und Städten leiteten sie eine Pflicht zur Hilfeleistung ab. Sie vertraten auch die Auffassung, daß den Städten bei einer Leistung der Verzug nicht zur Last gelegt werde.

In Speyer war die Mehrheit der freien Städte und Reichsstädte vertreten,<sup>326</sup> während in Eßlingen noch einige mächtige Kommunen gefehlt hatten.<sup>327</sup> Zumindest auf dem Speyrer Städtetag ergab sich eine klare Mehrheit für die Ablehnung der Matrikel und eine Gesandtschaft zum Kaiser.<sup>328</sup> Maßgeblich vertraten unter den großen Städten Straßburg und Basel diese Position, während Ulm und Nürnberg für eine reduzierte Hilfe warben.

Da auf dem Ulmer Städtetag definitive Entscheidungen getroffen werden sollten, legte der Augsburger Rat das Abstimmungsverhalten seines Vertreters nach verschiedenen Möglichkeiten genauer fest. Dabei muß es sich um ein zweites Votum handeln, da Augsburg seiner Session und der Umfrageordnung des Städtetages entsprechend relativ frühzeitig votierte, der Augsburger Rat jedoch zumindest von einem abgeschlossenen Meinungsbild ausgeht. Wenn alle Städte oder die Mehrheit unter ihnen, insbesondere die nahegelegenen schwäbischen Städte, bereit waren, ein Drittel der Quote zu erfüllen, so wollte sich Augsburg dem anschließen. Das war die bisherige Haltung des Rats, sie sollte auch für den Ulmer Tag gelten. Ergab es sich jedoch, daß sich auf dem Ulmer Tag sämtliche Städte für eine Gesandtschaft an den Kaiser aussprachen, so sollte sich auch der Augsburger Vertreter dem anschließen. Falls nun Nürnberg und Ulm, die bislang für das Drittel votiert hatten, mit ihren Zugewandten bei ihrer Auffassung blieben, sollte der Augsburger Vertreter den Abschied unpräjudizierlich hinter sich bringen. Anders verhielt es sich, wenn die Stadt Ulm mit ihren Zugewandten sich mit allen Städten, Nürnberg ausgenommen, für die Gesandtschaft entschied, dann sollte der Augsburger Vertreter auch einwilligen.

Da für den Augsburger Rat nunmehr auch die Gesandtschaft an den Kaiserhof als Option in Frage kam, setzte er sich vom Standpunkt seiner bevorzugten Auffassung her genauer und die Position der Gegner einer Hilfe modifizierend mit den Konsequenzen und mit der

---

<sup>326</sup> Vgl. diese Einschätzung in der Augsburger Ratsinstruktion vom 6. November 1481. StadtA Augsburg, Literalien. Auf dem Speyrer Städtetag waren 19 Städte direkt und weitere 22 Städte indirekt durch Bevollmächtigung anderer vertreten. Weitere 4 Städte votierten schriftlich in Verbindung mit ihrer Entschuldigung; 3 Städte entschuldigten sich ohne Votum. Ebd., Literalien, 1481 Oktober 16, fol. 31rv, 35rv.

<sup>327</sup> StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 237v. Vgl. oben, Anm. 16.

<sup>328</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1481 November 6, fol. 38.

Form einer solchen Gesandtschaft auseinander. Entgegen dem Optimismus der Gegner einer Hilfe zog er sehr wohl in Rechnung, daß der Kaiser die Werbung der Städte ablehnen, die Städte auf Grund der kaiserlichen Gebote für ungehorsam erachten und dann "mit recht oder getat" gegen eine einzelne Stadt, gegen mehrere oder gegen alle Städte vorgehen könnte. Deshalb erschien es ihm erforderlich, daß sich die Städte in Ulm vertraulich über ein solidarisches Verhalten verständigten und zu erkennen gaben, "wes sich ain statt zu der andern, auch sy all samentlich vnd vnuerschaidenlich gegenainannder inn sollichen fuffallen sollten getrosten vnnd versehen, damit die, so also mit recht oder getat furgenommen oder beschwart wurden, durch die andern vnbelestigt nit verlassen vnnd also alle aine nach der andern belestigt vnnd eingezogen wurden".

Ferner vertrat der Augsburger Rat die Auffassung, daß man mit der in Speyer entworfenen Werbung sowohl dem Kaiser als auch Kurfürsten und Fürsten zu nahe trat und deren Ungnade provozierte. Der Rat formulierte deshalb einen Alternativentwurf, in dem in verbindlicheren Worten dargelegt wird, die Städte seien auf das alte Herkommen und die gute Gewohnheit gefreit, daß sie in "sollichen gemainen des reichs notdurfften vnnd versammungen durch nyemand angeschlagen werden, sonnder nach gestallt vnd gelegenhait irer sachen als gehorsam getrew vnnderthan sich selbs anlegen vnnd beweisen sullen inmassen ir fromme voffaren allwegen gehorsamklich vnnd gerne getan haben vnnd sy furo nach irer gelegenhait vnnderthanigklich vnnd gerne thun werden". Bei diesem Herkommen solle der Kaiser die Städte erhalten und sie gegen Neuerungen schützen. Damit war eine Hilfe nicht kategorisch abgelehnt. Die Städte bekannten sich grundsätzlich zu ihrer Hilfspflicht, beanspruchten aber eine von Fremdbestimmung freie und von dem Verfahren des Reichstags unabhängige Form der Ermittlung der Höhe ihrer Leistung. In dem Augsburger Entwurf fehlt jeder konkrete Hinweis auf die von den Städten behauptete rechtswidrige Veranschlagung durch Kurfürsten und Fürsten. In einem zweiten Schritt sollte dann der Kaiser ersucht werden, die Städte in Ansehung ihrer allerorten bedrängten Lage, in die sie nicht zuletzt durch ihren Gehorsam dem Kaiser gegenüber gebracht worden seien, gegen die Neuerungen zu schützen und ihnen den Anschlag - und damit die Hilfe in diesem Falle - zu erlassen. War der Kaiser dazu nicht bereit, sollten sich die Gesandten zu einer Hilfe der Städte zu Ehren und Gefallen des Kaisers nach eigenem Ermessen erbie- ten. Wurde auch dies abgelehnt, sollten sie in Ermangelung einer weiterreichenden Handlungsmacht die Forderungen des Kaisers hinter sich bringen.

Dem Augsburger Rat, der selbst niemanden für die Gesandtschaft abordnen wollte, da es Augsburg beim Kaiser "schwärlicher dann ainer andern statt fallen mochte",<sup>329</sup> lag sehr daran, daß der Speyrer Entwurf einer Werbung nicht beibehalten wurde, da er etwas weitläufig und "inn ettlichen stucken die churfursten hoch anruerennd [sei], auch die kayserlich maiestat selbs strenng angezogen vnnd ersucht" werde. Falls sich die Städte in Ulm alle für die Gesandtschaft aussprechen würden und die Mehrheit die "hoch werbung" des Speyrer Abschieds annehmen wollte, sollte der Augsburger Vertreter gemeinsam mit Ulm und dem Ulmer Stadtschreiber beantragen, die Werbung "auff milltere form zestellen, dann der vergriff [Entwurf] zu Speyr ettwas hoch angezogen ist mit sollichen worten, die bey der kayserlichen maiestat vnnd den churfursten vngnad vnnd verdriß pringen mochten".<sup>330</sup>

Der Rat der Stadt Straßburg machte noch weitere rechtliche Einwendungen gegen die Matrikel und die gebotene Leistungspflicht geltend.<sup>331</sup> Er bestritt die formelle Rechtmäßigkeit und damit die Verbindlichkeit des Hilfsmandats, da es von den kaiserlichen Anwälten erlassen worden sei, ohne daß sie sich in dem Mandat auf einen kaiserlichen Auftrag ("befehl") und eine kaiserliche Ermächtigung ("gewalt") bezögen. Die Einwendung zielte dabei grundsätzlich gegen eine Ausübung einer gestaltenden Rechtsmacht durch Vertreter des Herrschers und damit tendenziell gegen eine moderne bürokratische Regierungsweise mit delegierter Gewalt. Dieses ältere Herrschaftsverständnis hielt die persönliche Anwesenheit des Herrschers bei wichtigeren Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen und - formell erkennbar - dessen unmittelbares autoritatives Handeln für erforderlich. Der Straßburger Rat gab zu bedenken, "voran das die keiserlich maiestat by dem anslage so die fursten mit anwalten geton habent, nit personlich zu Nüremberg gewesen sij,<sup>332</sup> ouch das die k[eiserlich] m[aiestat] denselben anslag durch sin selbs vsschriben jeman vnder den frijen vnd richs stetten nit gebotten habe züuolziehen, wie wol sin k[eiserlich] g[nad] in keiserlicher regierunge zu Wien in Österreich ist vnd vmb ander mynner oder cleiner sachen briefe von siner k[eiserlich] g[nad] vßgont, ouch das nyenie gehört ist, das anwalt solich

<sup>329</sup> Vgl. den Fall Vittel. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22 (3), Beil. IV, 2, S. 420-431, 267.

<sup>330</sup> Der Rat hatte auch in Erfahrung gebracht, daß der Kaiser wegen Nichterfüllung der Quoten aus der Geschäfts- und Gesandtschaftskostenmatrikel von 1480 mit fiskalischen Ladungen gegen die ungehorsamen Städte vorgehen wollte. Augsburg hatte 300 Gulden zu entrichten.

<sup>331</sup> Ratsinstruktion für den Speyrer Tag vom 16. Oktober 1481. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 60.

<sup>332</sup> Bereits auf dem Regensburger Reichstag von 1454 hatte Markgraf Albrecht von Brandenburg die kaiserlichen Anwälte darauf hingewiesen, daß die vorgesehene neue Versammlung nur dann erfolgreich abgeschlossen werden könne, wenn der Kaiser in eigener Person erscheine. RTA 19, 1, nr. 37, 1, S. 289. Diese Auffassung wurde von ständischer Seite in der Folgezeit immer wieder geäußert, auch verlangte man, daß der Kaiser die Reichsregierung im Reich selbst, nicht in seinen Erblanden ausübe.

nuwerunge vnd beswerunge mit so treffenlichen gebotten wider frij oder richs stette je furgenommen habe, darzu nochdem sich nyeman verpflichtet hat, anwalt gebott oder verbott gehorsam zu sin, so ist wol zuuerston, was solicher anwalt gebott vff im tragen".

Im übrigen war der Straßburger Rat jedoch bereit, im Interesse eines solidarischen Handelns der Reichsstädte in des Reichs "gemeynen gescheffeden" sich von den anderen Städten nicht abzusondern und "in bruderlicher getruwer fruntschafft" einen einhelligen Beschluß des Städtetages mitzutragen, der dem Kaiser zu Wohlgefallen eine Hilfe in Höhe eines Drittels der Quoten vorsah, obwohl die Stadt und die ihr zugewandten Städte in den unmittelbar zurückliegenden Jahren "in grossen krießeßgeschefften mit reisigem gezuge vnd fuß volck vnd mit iren buhssen, gezuge groß vnd clein werck allermeist im anstoß welscher lande treffelichen costen" gehabt hätten. Allerdings hielt der Rat an einer Gesandtschaft zum Kaiser fest, der um die Erlassung der Hilfe ersucht werden sollte. Die Ratsgesandten, Dr. iur. utr. Jakob Merswin<sup>333</sup> und der Ritter Mattern Trachenfels, wurden angewiesen,<sup>334</sup> auch wenn die schwäbischen und fränkischen Städte einer Städtetagsgesandtschaft nicht zustimmten und unmittelbar die reduzierte Hilfe leisten wollten, sich dennoch zusammen mit den rheinischen Städten und ihren Anhängern, notfalls auch alleine, an den Kaiserhof zu begeben.

Obwohl die Städteboten in Ulm ungewöhnlich lange, während zweier Tage bis zum 13. November 1481, verhandelten, konnten sie sich wiederum nicht auf eine einhellige Meinung einigen.<sup>335</sup> Da die beiden gegensätzlichen Auffassungen bestehen blieben und einige Städte sie erneut hinter sich bringen wollten, schloß der Städtetag mit "dryspaltigen meynungen".<sup>336</sup> Der Versuch einer korporativen und solidarischen städtischen Politik wurde als

---

<sup>333</sup> Im Jahre 1486 war Dr. Merswin Orator König Maximilians und verhandelte mit Basel wegen der Leistung der auf dem Frankfurter Reichstag desselben Jahres beschlossenen Reichshilfe. StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 I, fol. 18; B 2 V, fol. 100, 107.

<sup>334</sup> Instruktion für den Ulmer Tag vom 12. November 1481. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 146; AA 230, fol. 3.

<sup>335</sup> Abschied des Ulmer Städtetages vom 13. November 1481. StadtA Augsburg, Literalien, fol. 41-42.

<sup>336</sup> Über den Ulmer Städtetag und die Voten einzelner Städte geben die Straßburger Gesandten dem Rat am 14. November 1481 folgenden Bericht aus Ulm: "Als wir durch vch gen Vlm zu riten gefertiget sint, sint wir vff sant Martins oben dar kummen an mendag früg mit ander stett rotsfründ zu der sachen griffen vnd hetten vns wol versehen dem abscheidt noch zu Spir eins merglichen anhangs der meinung durch vch entlich beschlossen der botschafft halben zu der k<sup>n</sup> m<sup>t</sup> zu schicken, aber als ir durch dissen mitgeschickten abscheidt eigentlich bericht werden, hat sollichs nit volge haben mügen, den sich vnser meinung, die von Hagenow [mit Vollmacht der elsässischen Dekapolisstädte] vßgeschlossen, gantz nieman geglichet hat, sunder die von Nürenberg, Vlm vnd Franckfort sint stracks des willens, sich gegen der k. m<sup>t</sup> mit lüten zu schicken, gehorsamklich erzeigen. Die anderen stett weren wol geneigt zu fertegung der bottschaftt, so verr sollichs einheleklich, das doch gantz nit sin mag, beschlossen würd. Es haben ouch die von Nürenberg vff dissen tag der iren einen zu Wien, wöllen ouch in xiiii tagen den nehsten andere der iren zu roß hinab fertigen vnd die vberiggen zu Wien bestellen, des glichen die von Vlm, vnd sint des willens, so verr die k. m<sup>t</sup> sich mit dem dritten teyl nit benügen wolt lossen, alßdenn vff das halbt Eyl vnd nit witer zu gon. Die von Franck-

gescheitert betrachtet. Auch der Gedanke eines kollektiven Widerstands gegen kaiserliche Repressionen wurde damit hinfällig.<sup>337</sup> Der terminierte Vorbehalt des Speyrer Abschieds wurde zur definitiven Maßregel. Im Abschied des Ulmer Tages wurde ausdrücklich einer jeden Stadt die Entscheidung über ihr Verhalten anheimgestellt;<sup>338</sup> die einzelnen Städte hatten aber auch das rechtliche und politische Risiko selbst zu tragen. Politische Einheiten wie die großen Städte mit ihrem festen oder lockeren Klientelverband, die Bodenseestädte,<sup>339</sup> die elsässischen Dekapolisstädte, die in der Sache Verbindung mit Straßburg hielten, blieben erhalten. Besonders gilt dies für die Städte Rottweil, Reutlingen, Hall, Heilbronn und Wimpfen, die zunächst auf eigenen Städtetagen in kleinem Rahmen die Gesandtschaftspolitik des allgemeinen Städtetages fortführten und ihre politische und organisatorische Gemeinschaft in Sachen Reichshilfe bis auf die Stadt Hall aufrechterhielten, als sie von kaiserlicher Seite zur vollständigen Leistungserfüllung genötigt wurden.<sup>340</sup>

Im Juni 1482, als bereits eine Reihe von Städten Gesandtschaften am Kaiserhof hatten und dort Söldner bestellten, wurde auf einem Städtetag zu Speyer<sup>341</sup> ein weiterer, später Anlauf

---

fort haben hinab geordent Walther Swartzenberger salb vierde vnd entpfel geben, lüt da vnden zu bestellen. Dinkelßbühel wil schicken vff der von Vlm meinung. Cöl wil sollichs hindersich bringen, deßglichen Basel, diwil die meinung der botschafft halben nit einhelig ist. Regenspurg wil vff die begerschen fürsten warten, was willens sy sin wöllen, das sy doch noch bitzhar nit hant können erfahren. Augspurg ist geneigt, ze schicken, deßglichen Eßlingen, Nördlingen, Rütlingen, Überlingen, Kempten, Werde; die von Och [Aachen], Mühlhusen, Rotenburg an der Tuben, Swinfurt vnd Helprun weren geneigter zu der botschafft, doch an allen enden ist der zusatz, so verr es ein mererteyl oder einhelige meinung würd, das doch nit gesin mag. Was sollich vnsere werbung hinderniß vnd verletzung bringen mag, geben wir uwer ersamen wißheit noch notturfft zu betrachten. Wir sint ouch durch ettlicher stett rottsfründ warlich beriecht, das uwer meinung noch die k. m<sup>t</sup> betlich ersucht ist, sollich beswerung vffgesetzt gnedeklich abzustellen oder aber bitz winachten schub zu geben. Item der heimlich abtrag ist vnersucht nit bliben, doch alles vnuerfenglich. Sollich wolten wir uwer wißheit nit verhalten, doch süllen ir on zwifel sin, dz durch vns gantz nüt mit fliß vnuersucht bliben sol, denn wir zu schuldiger pflicht gantz gutwillig sint, nüt zu sparen, das uwer wißheit dienstnem vnd gefellig sin mag, vnd wie wol der sterben zu Wien groß ist, wöllen wir dennacht in hoffnung sin, mit der hilf gottes, ir süllen deßhalben für vnseren personen vngehindert werden. Nit me zu disser zit, denn ob ir noch gestalt vnd gelegenhait aller ding ettwas enderung tun würden, wöllen vns sollich so erst sin mag vnuerkündt nit lossen, wöllen wir deßglichen ouch tun." A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 154.

<sup>337</sup> Zu Erwägungen der Städte, untereinander eine Einung abzuschließen, s. die Instruktion des Nördlinger Gesandten zum Eßlinger Städtetag vom 4. Februar 1481. StadtA Nördlingen, Missivenbücher, 1481, fol. 10v. Die Stadt Lindau schlug 1482 den Bodenseestädten gegenüber ein Bündnis der Reichsstädte zum Schutz gegen Folgen vor, die sich aus der Ablehnung der kaiserlichen Hilfsforderung ergeben könnten. StadtA Konstanz, Missive, B II, 17, nr. 134, fol. 87.

<sup>338</sup> "den selben dryspaltigen maynungen nach haben der fry vnd richstett sendtbotten [...] gelegenhait vnd anligen ieder statt fur ougen genommen vnnd vermaint, notturfft wesen, solichs in ain abschid zusetzen, damitt sich ain iede statt darnach gerichten vnd nach ir gelegenhait in solichen dingen handeln, thun oder laussen mug, was sy irthalb gutt vnd notturfft wesen ansehe". StadtA Augsburg, Literalien, 1481 November 13, fol. 41rv.

<sup>339</sup> StadtA Konstanz, B II, 17.

<sup>340</sup> Urkundenbuch von Heilbronn, bearb. von M. v. RAUCH, Bd. 2 (Württ. Geschichtsquellen, XV), Stuttgart 1913, nr. 1323, S. 260 ff.

<sup>341</sup> StadtA Ulm, A 675, nr. 17. 1482 Juni 6 (Abschied). Der Städtetag war durch die Initiative der rheinischen Städte zustande gekommen, die sich am 6. Mai 1482 in Speyer versammelt hatten. StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 IV, nr. 52, fol. 136 (Abschied). Vgl. ebd., Missiven, A 16, pag. 151 f.



unternommen, um doch noch durch eine gemeinstädtische Gesandtschaft zum Kaiser Schäden von den Städten und ihren Nachkommen zu wenden. Erneut sollte auf der Grundlage des Herkommens, der Freiheiten und des reichsunmittelbaren Status' der freien Städte und Reichsstädte die rechtliche Befugnis der Kurfürsten und Fürsten in Abrede gestellt werden, die Städte einseitig und ohne deren Wissen zu veranschlagen, und es sollte wiederum der Kaiser um den Schutz gegen diese Beschwerde, die zudem über das Leistungsvermögen der Städte gehe, angerufen werden. Die von einigen Städten bereits geleistete Hilfe sei dem Kaiser als dem rechten Herrn zu Ehre und Gefallen, aus gutem Willen und nicht etwa auf Grund einer schuldrechtlichen Verpflichtung ("auß schuld"), wie Kurfürsten und Fürsten vermeinten, geschehen. Der neuerliche Versuch eines Vorstoßes beim Kaiser scheiterte wiederum daran, daß eine zweite Städtegruppe in resignativem politischem Realismus eine Gesandtschaft für nutzlos hielt, da andere Städte am Kaiserhof lediglich zur Antwort erhalten hätten, daß der Kaiser niemandem seine Quote erlassen wolle, weil der Anschlag "nit durch der k[eiserlichen] m[aiestat] verwandten [d. h. die Anwälte] allein, sunder durch chur- und ander fursten gemacht vnd geschehen sei".<sup>342</sup>

Tatsächlich waren es weder im Jahre 1480 noch im Jahre 1481 die Kurfürsten und Fürsten allein, welche die Städte veranschlagten; auf beiden Reichstagen gehörten die kaiserlichen Vertreter den Kommissionen an, in denen die Vorlagen für die Plenarversammlung ausgearbeitet wurden. Andererseits versuchten die Kurfürsten und Fürsten, den Kaiser durch den Abschied des Nürnberger Reichstags von 1481 strikt an die Matrikel zu binden und zu verhindern, daß er nachträglich die Einzelquoten veränderte und so die Leistungsrelation verschob oder einzelne Stände oder Städte von der Leistung freistellte, so daß der Gesamterfolg gefährdet war und die Leistungen der einzelnen hilfswilligen Stände und Städte dadurch nutzlos wurden. Das Ergebnis des Reichstags stand indessen unter einem Ratifikationsvorbehalt des Kaisers. Was das tatsächliche Verhalten des Kaisers betraf, so hatten beide Städtegruppierungen mit den prospektiven Befürchtungen, die sie auf dem Eßlinger und Speyrer Städtetag hinsichtlich der Position der anderen Seite hegten, durchaus recht; gleichermaßen verfehlten beide die Realität, denn die Summe ihrer Befürchtungen ergab die vom Kaiserhof eingenommene, konsequent ablehnende Haltung gegenüber städtischen Bitten um eine Freistellung von der Hilfe oder um eine Ermäßigung der Quoten.

---

<sup>342</sup> StadtA Ulm, A 675, nr. 17.

Von den 81 in der Matrikel von 1481 veranschlagten Städten schickten nachweislich mindestens 40 oberdeutsche Städte ein Kontingent von Haus aus oder bestellten in Österreich Söldner.<sup>343</sup>

Von den Fürsten wußten Straßburger Gesandte vom Kaiserhof zu berichten, daß einige zwar in Wien Söldner in Dienst genommen, sie dann aber, wie Kurpfalz, bald wieder abgekündigt hätten.<sup>344</sup> Andere Fürsten hätten von den Ihren auf den Anschlag hin Geld eingenommen, aber keine Leute nach Österreich geschickt. Die Straßburger Gesandten hatten den Eindruck, daß die Fürsten nach ihrem Belieben ihrer Verpflichtung nachkamen und allenfalls die Hälfte ihrer Quoten leisteten, während die Städte ihre Bürde in voller Höhe tragen mußten.<sup>345</sup> Außerdem hätten die Städte eine willkürliche, aber häufig gebrauchte finanzielle Praktik des Kaisers zu erdulden, der sein Hofgesinde beurlaubte und den Städten befahl, es zwischenzeitlich aufzunehmen und - unter hohen Kosten - zu unterhalten.<sup>346</sup> Die von Städten und Fürsten aufgebrauchte Reichshilfe schätzten sie gegen Ende des Monats April 1482 auf nicht mehr als 1.000 Mann zu Pferd und 1.000 Mann zu Fuß, also auf einen nur verschwindend geringen Bruchteil der - im Ansatz allerdings schon illusorischen - Sollstärke von 21.000 Mann des Matrikelkontingents.<sup>347</sup> Kurz zuvor waren zwar

---

<sup>343</sup> A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 121, 122. Liste der Städte, die Kontingente unterhielten, samt der Hauptleute. Der Gesandte der Stadt Lübeck, Dr. Nordhaus, wurde zwei Meilen vor Wien auf der Donau gefangen genommen und ausgeraubt. Gleichfalls auf der Donau wurden eine pfälzische Gesandtschaft, der Graf von Westerburg und der Gesandte der Stadt Ulm, Jakob Ehinger, von einem Gläubiger des Kaisers gefangen genommen. Sie büßten dabei 5.000 Gulden ein, wurden aber bis auf eine Person freigelassen. Diese wurde zurückgehalten, um den Kaiser zur Zahlung geschuldeter 2.000 Gulden zu nötigen. Die Gesandtschaften mußten schließlich den Gefangenen für 1.000 Gulden, die sie untereinander umlegten, auslösen, da der Kaiser nicht für sie eintrat. Ebd., AA 229, fol. 32, 34. Berichte der Straßburger Gesandten vom 22. April und 24. Mai 1482. Am 8. Juni 1482 wurden vor den Toren Wiens die Gesandten der Städte Hamburg und Goslar gefangen genommen. Ebd., AA 226, fol. 143v. Der Hamburger Johannes Mestwerten wurde von böhmischen Söldnern des Königs von Ungarn gefangen genommen und kam nach einem Monat auf Intervention der Königin von Ungarn, von Bischöfen und Prälaten sowie königlichen Räten frei und wurde restituiert. K. KOPPMANN, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg, 3. Bd., Hamburg 1878, S. 465. Ausweislich der Rechnungen nahm der Hamburger Geschäftsträger in Wien jedoch keine Söldner zur Erfüllung der Matrikelquote der Stadt Hamburg auf, sondern brachte nur verschiedene Privilegien aus. Ebd., S. 466 f.

<sup>344</sup> A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 132rv; AA 230, fol. 1v.

<sup>345</sup> Mattern Trachenfels an den Straßburger Rat am 22. April 1482. Ebd., AA 229, fol. 32.

<sup>346</sup> Ebd. "Der k<sup>r</sup> git sinem hoff gesind vrlap, die selbigen müssen die stette vff nemen vnd halten mit swerem kosten, vnd wurt gar nut do mit geschafft. Ich such vast, ob man ein abtrag moht tun, vnd ander stette ouch, aber will nit fug haben; so verr aber uwer wißheit geroten ducht, were gut, das die frummen stette sich zu sammen fügten vnd sich noch hutbetag vereinigten, sollichem vnbillichen vnuerfengklichem kosten zu widersten; ob ettlich weren, die man besorgen must, möht man vß lossen, dann zu besorgen ist, es sig erst vmb wurff geworffen; alle friheiten vnd alles alt harkommen will man nit von hören vnd sagen, sunder man wills denen stetten alß ab vnd hinder sich wischen".

<sup>347</sup> Ebd., mit dem Nachsatz: "do mit wellen wir den Durcken vertriben, aber ich hör des Dürcken nit gedennen". Bei einer Musterung sämtlicher Kontingente der Fürsten, Herren und Städte am 8. Juni 1482 durch Graf Haug von Werdenberg, den Hofmarschall Sigmund von Prüschenk, den Kämmerer Wilhelm Augs-

Zitationen auch an Fürsten und Herren ausgegangen, die "nit comparirt" hatten, doch beurteilten die Gesandten den mutmaßlichen Erfolg der Ladungen skeptisch.<sup>348</sup>

Seit dem 24. Mai 1482 kamen Prozesse gegen Metz, Speyer, Worms, Köln, Soest, Heilbronn<sup>349</sup> und eine Reihe von weiteren Reichsstädten in Gang, die bis dahin ihre Verpflichtung aus dem Reichsanschlag noch nicht oder wie Regensburg nur teilweise erfüllt hatten.<sup>350</sup>

Unter dem Datum des 2. Juli 1482 wurden die Städte Metz, Regensburg, Trier, Stade, Soest, Brakel, Wartemberg, Friedberg, Wetzlar und Pfullendorf auf Grund eines KammergerichtsUrteils vom Kaiser für straffällig erklärt.<sup>351</sup> Als Folge des kaiserlichen Huldverlusts und der Strafsanktionen der kaiserlichen Mandate wurde den verurteilten Städten untersagt, ihre Zölle, Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, die sie vom Reich oder von anderer Seite hatten, weiterhin zu gebrauchen.<sup>352</sup> Durch ein weiteres Mandat forderte der Kaiser die infolge des Ungehorsams fällige Geldstrafe in Höhe von 1.000 Mark Gold binnen einer Zahlungsfrist von 63 Tagen ein; bei Nichterfüllung drohte ihnen ein weiteres Verfahren vor dem Kammergericht.<sup>353</sup> Beide Strafen dienten als Ausgangspunkt für kompensatorische Forderungen, die sich vermutlich an der rechnungsmäßigen Höhe der Matrikelquoten orientierten. Die Stadt Regensburg wurde erst am 17. Oktober 1483 absolviert, nachdem sie dem Kaiser 6.000 Gulden bezahlt hatte.<sup>354</sup> Von der Stadt Worms, die allerdings nicht verurteilt wurde, verlangte der Kaiser 1.800 Gulden zuzüglich einer Scha-

---

perger [Auersperger] und den Fiskal Johannes Kellner ergab sich eine Gesamtstärke von nicht mehr als 1.100 Mann zu Pferd und 1.200 zu Fuß. Ebd., AA 226, fol. 143v.

<sup>348</sup> AA 229, fol. 32.

<sup>349</sup> Heilbronn hat später Söldner bestellt. Urkundenbuch, Bd. 2, nr. 1323, S. 265 ff. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 122.

<sup>350</sup> A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 143v; AA 229, fol. 34v.

<sup>351</sup> HHStA Wien, Fridericiana 5, 1482, fol. 51-52. In seinem Schreiben vom 20. Juli 1482 an den Straßburger Rat nennt der Nürnberger Bürgermeister Jobst Haller noch die Stadt Köln. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 120.

<sup>352</sup> HHStA Wien, Fridericiana 5, 1482, fol. 51-52.

<sup>353</sup> Ebd., fol. 52rv.

<sup>354</sup> C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 661 f. Die Stadt Regensburg hatte am 2. Mai 1482 den Licentiaten beider Rechte und Advokaten Johannes Pistoris, den Licentiaten und Prokuratoren des kaiserlichen Hofes Jörg Schröttl und den Gerichtsdienner Conrad Furer bevollmächtigt, dem Fiskal "in rechten zu antworten". HHStA Wien, Fridericiana 5, 1482, fol. 29 (Original). Angesichts der beschränkten Solvenz der Stadt wurde die Zahlungsfrist auf zwei Jahre erstreckt. Zugleich erhielt Regensburg vom Kaiser einige Privilegien, welche die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt etwas konsolidieren sollten. Im Jahre 1484 wurden aber auch noch die 300 Gulden, die Regensburg auf Grund der Umlage der Geschäfts- und Gesandtschaftskosten des Nürnberger Reichstags von 1480 zu zahlen hatte, eingefordert. Quittung vom 17. Dezember 1484; Fridericiana 6, fol. 124.

densquote, doch blieb die Stadt einer Leistung schließlich doch überhoben.<sup>355</sup> Der Erzbischof von Trier hatte bereits am 4. Februar 1482 den Kaiser auf eine Beschwerde der Stadt Trier hin ersucht, ihr den Anschlag zu erlassen, da sie ihm als weltlicher Obrigkeit untergeben sei, und damit ein Schuldverhältnis der Stadt gegenüber dem Kaiser in Abrede gestellt.<sup>356</sup> Doch erst seit dem Frankfurter Reichsanschlag des Jahres 1489 wurde die Stadt Trier nicht mehr in der Reichsmatrikel geführt. Die Stadt Stade machte in einem Schreiben an den Kaiser vom 2. März 1482 gleichfalls ein Mediatverhältnis unter dem Bischof von Bremen als ihrem natürlichen Herrn geltend, ferner die im Jahre 1474 vor Neuß geleistete Hilfe und das Unvermögen einer armen, von Gegnern bedrängten und geschädigten Stadt.<sup>357</sup>

Die folgenden Einzelbeispiele der Städte Straßburg, Basel, Nürnberg und Nördlingen lassen ersehen, mit welcher Beharrlichkeit Städte unterschiedlicher reichspolitischer Ausrichtung versuchten, sich einer Hilfeleistung zu entziehen, eine Herabsetzung ihrer Matrikelquote zu erlangen oder wenigstens die effektiven Kosten der nominell vollen Leistung so niedrig wie möglich zu halten, mit welcher Konsequenz jedoch auf der anderen Seite der Kaiser und seine Umgebung den Anspruch aus der Matrikel verfolgten.

## 2. Die Gesandtschaften der Stadt Straßburg an den Kaiserhof

Die Straßburger Gesandtschaften an den Kaiserhof nach Wien im Auftrag des Rats und der elsässischen Landvogteistädte, von denen nur Hagenau einen Vertreter entsandte, sind

---

<sup>355</sup> Nachdem der Rat zitiert worden war, schickte er den Stadtadvokaten nach Wien, "zu sagen der stat armu<sup>o</sup>t und notdu<sup>o</sup>rfft und zu understeen ein leidlichen abtrag zuthu<sup>o</sup>n". Der Kaiser forderte die Summe auf Grund einer Berechnung der Kosten, die sich aus dem Wormser Kontingent von 24 Mann zu Pferd und 22 zu Fuß ergaben. Dabei ging die kaiserliche Seite vermutlich von dem günstigen Soldansatz von 1 Gulden für den Berittenen und ½ Gulden für den Infanteristen aus. Der Advokat gab aber an, daß diese Forderung über das Leistungsvermögen der Stadt hinausgehe, und kehrte zum Rapport nach Speyer zurück. Der Rat schickte danach den Stadtschreiber nach Wien, der eine Vereinbarung aushandeln sollte. Unterdessen hatte sich "vil clag und unwillens im reich begeben des unverfenglichen und unnu<sup>o</sup>tzen costens halben, also das auch rede wardt am keyserlichen hofe, das man einen andern anslag thu<sup>o</sup>n wurde. Deszhalben des rats botschafften aber verhalten hat und einen gu<sup>e</sup>tlichen abscheidt und auffenthalt erlangt und heim geritten. Also ist deselben anslags und hilff halber der rat weiter nit angezogen worden." *Acta Wormatiensia*. H. BOOS (Hg.), *Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, III. Teil)*, Berlin 1893, S. 545. Die Wormser Quote ist allerdings irrig mit 30 Mann zu Pferd und 32 zu Fuß angegeben. Die Städte Worms und Speyer hatten am Kaiserhof gegen ihre Veranschlagung in der Matrikel vergeblich ihren Status als freie Städte geltend gemacht. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 143v.

<sup>356</sup> A. GOERZ, *Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814-1503*, 1861, ND Aalen 1969, S. 253 f.

<sup>357</sup> HHStA Wien, Fridericiana 5, 1482, fol. 8. Die Quote der Stadt betrug 12 Mann zu Pferd und 12 zu Fuß. Neue Sammlung I, nr. LX, S. 271.

reichspolitisch und verfassungsgeschichtlich von großer Bedeutung, weil aus den Korrespondenzen und Relationen plastisch und nuanciert die Konfrontation der Rechtsauffassung der Stadt - und zugleich eines Teils des Städtetages - mit der Argumentation des Kaiserhofs, das zähe politisch-diplomatische Ringen zwischen beiden Seiten und schließlich infolge der kompromißlosen Haltung des Kaiserhofs die organisatorisch-technische und finanzielle Abwicklung der Schulderfüllung ersichtlich werden. Über die entscheidenden politischen Verhandlungen der ersten Gesandtschaft unterrichten einmal eine Reinschrift der Gesandtschaftsinstruktion,<sup>358</sup> in die zu den einzelnen Punkten knapp das Ergebnis oder der Tenor der Antworten von kaiserlicher Seite eingetragen sind, zum andern eine Relation in Form eines Protokolls von der Audienz beim Kaiser und den Unterredungen mit dem Protonotar Johannes Waldner und dem Fiskal Johannes Kellner,<sup>359</sup> den Organisatoren der Zitationen. In Straßburger Unterlagen, die der Vorbereitung der Gesandtschaft dienten,<sup>360</sup> war Waldner als derjenige ausgewiesen, der die römische Kanzlei "regiere", der Fiskal Kellner als Prokurator der Stadt und guter Gönner. Die Regelung und Durchführung der militärischen und finanziellen Seite der Reichshilfe oblag in erster Linie dem Hofmarschall und Kammermeister Sigmund von Prüschenk.

Die beiden Straßburger Gesandten Dr. Merswein und Mattern Trachenfels, die vom Ulmer Städtetag kommend am 13. Dezember 1481 in Wien eintrafen, waren durch ihre Instruktion angewiesen, in ihrer Werbung<sup>361</sup> den Kaiser um die Aufhebung der Hilfsforderung zu ersuchen. Die weiteren politischen Maßregeln lauten folgendermaßen: Wird dies

---

<sup>358</sup> A. M. Strasbourg, AA 230, fol. 3rv. Vgl. AA 226, fol. 146. Dies ist die Niederschrift der Instruktion in Form des dazu erteilten Ratsgutachtens. Sie enthält gegenüber der Reinschrift die Formel für die Eidesleistung Dr. Merswins, die Anweisung, daß Dr. Merswin mit vier Pferden, Mattern Trachenfels mit drei Pferden reisen solle und ferner weitere Agenden, die bei verschiedenen Personen am Hof zu besorgen waren. Als Tag der Abreise wird der 2. November 1481 vermerkt. Die Instruktion bezieht sich zunächst auf den Ulmer Städtetag, sodann auf das weitere Verhalten der Gesandten, sollten die schwäbischen und fränkischen Städte auf dem Tag einer gemeinstädtischen Gesandtschaft zum Kaiser nicht zustimmen. Vgl. noch AA 226, fol. 61 (Entwurf der Ansprache an den Kaiser). Zu der Gesandtschaft vgl. K. STENZEL, Die Politik der Stadt Straßburg am Ausgange des Mittelalters in ihren Hauptzügen dargestellt, Straßburg 1915, S. 221 ff.

<sup>359</sup> A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 70-71v.

<sup>360</sup> Am 14. Oktober 1481 hatte die Stadt von dem kaiserlichen Boten Peter Landgraf Informationen über den Kaiserhof und die gegenwärtigen Verhältnisse in Österreich bezogen. Daraus ergab sich eine Liste der Kanzleischreiber in der von Waldner geleiteten römischen Kanzlei und der Prokuratoren am Kammergericht. Straßburg erfuhr ferner, daß der Ritter Georg von Eckartsau derzeit als Kammerrichter fungiere, Johannes Kellner, der in der Instruktion für die Straßburger Gesandtschaft als Prokurator und Gönner vermerkt ist, derzeit sein Amt als Prokurator nicht ausübe und Thoman von Cilli österreichischer Kanzler sei. Die Nachrichten, die Straßburg von dem Boten über den Ungarnkrieg erhielt, waren wenig brauchbar und eher irreführend, da sie ein Ende des kriegerischen Konflikts suggerierten. Auf gezielte Anfrage hin erhielt die Stadt Auskunft über die Wiener Preise für Wein, Getreide, Rindfleisch und Eier in österreichischer und in Straßburg gebräuchlicher Valuta. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 144rv.

<sup>361</sup> Ebd., AA 229, fol. 26rv. 1481 November 6.

nicht gewährt, sollen sie um einen Aufschub der Leistung für einen Rückbericht an den Rat bitten. Wird auch dies abgeschlagen, sollen sie einen "heimlichen Abtrag", d. h. eine Abstandssumme, anbieten, über die deshalb nichts verlauten durfte, weil die Zahlung einer Ablösung dem Abschied des Nürnberger Reichstags widersprach, den Kaiserhof dem sorgsam vermiedenen Vorwurf des Fiskalismus aussetzen und der Leistungsdisziplin der übrigen Städte und der Stände abträglich sein mußte. Scheitert auch dieser Lösungsversuch, dann sollen die Gesandten sich mit anderen am Kaiserhof weilenden Städteboten über die Aufnahme von Söldnern "nach ieglicher statt gelegenheit" und nach Maßgabe eines mitgegebenen Bestellungsverzeichnisses beraten.<sup>362</sup> Die Gesandtschaft war ermächtigt, "in allen dingen [...] noch gelegenheit das beste zutun noch ir besten verstentnuß", verfügte also über eine relativ weitreichende Vollmacht.

Die Bitte um Rücknahme der Hilfsforderung ist in der Werbung, die von den Straßburger Gesandten bereits am 15. Dezember in einer Audienz dem Kaiser im Beisein kaiserlicher Räte vorgetragen wurde,<sup>363</sup> mit Argumenten begründet, die verschiedene, rechtlich sich ausschließende, aber der politischen Verhandlungsmaxime dienliche rechtliche Elemente kumulieren, zugleich auch einem allgemeiner anzutreffenden Argumentationsstil entsprachen, der grundsätzliche Positionen mit pragmatischen Auskunftsmitteln unmittelbar verbindet. Im wesentlichen handelt es sich um eine rechtsverneinende Einwendung gegen den schuldrechtlichen Charakter der Reichsmatrikel und um die Einrede der Unmöglichkeit der Leistung einmal infolge subjektiven Unvermögens, zum andern infolge unzumutbarer Schwierigkeiten und Risiken bei einer Schulderfüllung.

1. Der Anschlag wurde in Abwesenheit der Städte als kaiserlichen Untertanen und ohne sie zur Frage ihres Leistungsvermögens gehört zu haben gefertigt. Die Veranschlagung der Städte erfolgte gegen das alte Herkommen und die von den Kaisern gewährten Frei-

---

<sup>362</sup> Vgl. auch die Verträge, die der pfälzische Geschäftsträger, der Ritter und elsässische Unterlandvogt Götz von Adelsheim, am 12. November 1481 abschloß. Ebd., AA 226, fol. 152, 153.

<sup>363</sup> Die Gesandten hatten sich sofort am Tag nach ihrer Ankunft in Wien, am 14. Dezember, bei dem kaiserlichen Türhüter Jakob Zünd um Audienz beim Kaiser bemüht, waren aber unter Hinweis auf eine Erkrankung des Kaisers auf unbestimmte Zeit vertröstet worden. Am folgenden Tag suchten die Gesandten in der Frühe den kaiserlichen Fiskal Kellner auf und baten ihn um Förderung. Kellner stellte ihnen eine Audienz noch am selben Tag in Aussicht, sofern der Kaiser Ratssitzung hielt. Um die Vesperzeit fanden sich die Gesandten erneut am Hof ein, sie präsentierten sich den kaiserlichen Räten bei ihrem Eintritt in das Ratszimmer und ließen den Kaiser an ihre Gegenwart erinnern. Wenig später hieß sie der Kaiser zum Vortrag ihrer Werbung eintreten. In seiner Krankheit saß er "in blosser hemde", an Räten waren der oberste Kämmerer Veit von Ebersdorf, der Ritter Georg von Eckartsau, der österreichische Kanzler Dr. Thoman von Cilli, der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim, der Fiskal Johannes Kellner, der Kämmerer Sigmund von Niderntor und der Protonotar Johannes Waldner anwesend. Hierzu und zum Folgenden s. AA 226, fol. 170-171v; AA 230, fol. 3rv.

heiten und Privilegien durch Kurfürsten und Fürsten, die dazu "nit macht" haben, da die Städte "on mittel" nur dem Kaiser und sonst niemandem untertan und verbunden sind. Der Anschlag bedeutet deshalb eine rechtsverletzende "Beschwerung" der Städte.

2. Die Matrikelquoten überschreiten das Leistungsvermögen der Städte. Für Straßburg und die elsässischen Landvogteistädte gilt, daß einige der Städte durch den Widerstand gegen Herzog Karl von Burgund, andere infolge des seit zehn Jahren andauernden Mangels einer landvogteilichen Rechtsprechung und Rechtswahrung, sie alle aber infolge harter Kälte, von Gewitterschäden und Dürreperioden so sehr verarmt sind,<sup>364</sup> daß sie völlig außerstande sind, die Matrikelquoten zu erfüllen.

3. Die Leistung ist der "vngelegenheit" wegen unmöglich, da Straßburg und die Bundesstädte täglich einen Überfall von seiten des Königs von Frankreich zu gewärtigen haben, der sie mit seiner Ungande verfolgt, etliche Städte des Bundes in seine Hand gebracht hat und in Lothringen eine Besatzung unterhält.

Den Straßburger Gesandten antwortete in kaiserlichem Auftrag der Fiskal Johannes Kellner. Zur Einwendung gegen die Matrikel replizierte er, der Reichstag sei sehr vielen Städten verkündet, auf Mitte März 1481 angesagt und bis Mitte August erstreckt; "dar vff die stett billich kummen vnd erschinen weren, aber sij selber vnd nieman anders hab sij dar in gesumet, vff sollichs haben kur- vnd andere fürsten der k. m<sup>t</sup>. grosse beschwerung vnd merckliche notturfft vnd anligen bedacht, ein anschlag geton, den sin k. gn. ratificiert het vnd on ir wissen vnd willen nit enderen möht".<sup>365</sup>

Tatsächlich waren Anfang Juli 1481 durch die Stadt Nürnberg auf Betreiben Haugs von Werdenberg 23 Städte angeschrieben worden; 12 Städte hatten in dem Zeitraum bis Mitte August Vertreter in Nürnberg, doch ist nicht sicher, wie viele Städte zur Zeit der entscheidenden Verhandlungen über den Reichsanschlag anwesend waren.<sup>366</sup> Die Stadt Straßburg war jedoch allem Anschein nach nicht vertreten. Mit dieser vordergründigen Antwort, die den Städten mangelhaften Besuch des Reichstags anlastet und damit auch auf die Frage des politischen Handlungswillens der Städte zielt, ließ der Kaiser den verfassungsrechtli-

<sup>364</sup> Vgl. K. S. BADER, "frost - hagel - mißgewächs". Zur Leistungsbefreiung und Zinsremission aus rechtssprachlicher Sicht. In: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag. Aalen 1976, S. 219-243.

<sup>365</sup> Vgl. HHStA Wien, Fridericiana 5, 1481, fol. 78v. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nrr. 570, 572, 574, S. 401-404.

<sup>366</sup> Zu Form und Ablauf des diplomatischen Verkehrs am Kaiserhof vgl. B. SEUFFERT, Drei Register aus den Jahren 1478-1519, Innsbruck 1934, S. 133-135. Seuffert überanstrengt jedoch die prozessuale Analogie.

chen Kern der Einwendung unerörtert. Da es sich um keine freie politische Diskussion handelte, sondern um eine Audienz mit quasiprozessualen Ablauf, war es den Gesandten nur sehr schwer möglich, auf diesen Punkt noch einmal zurückzukommen, ohne neue Sachverhalte anzuführen. Damit erfüllte sich, was andere Städte schon auf dem Eßlinger Städtetag vom September 1481 vorausgesagt hatten, daß nämlich die Städte zu einer derartigen "disputacion" über die Rechtmäßigkeit ihrer Veranschlagung nicht zugelassen würden.<sup>367</sup>

Im Hinblick auf die Frage des Leistungsvermögens der Städte nahm der Kaiser den Begriff der "Beschwerung" auf und hielt den Gesandten vor, ihm sei durch den Verzug der Städte und anderer, auf die er sich verlassen habe, eine so große und mannigfache Beschwerde erwachsen, daß sie die von den Städten vorgebrachte weit übertreffe.

Eine Frist für einen Rückbericht an den Rat, wie sie die Gesandten jetzt erbat, lehnte der Kaiser ab, einmal weil es ihm nicht gebühre, den Nürnberger Anschlag zu ändern, und er auch anderen Städten keinen Aufschub für die Bestellung von Söldnern eingeräumt habe, zum andern, weil zu einem späteren Zeitpunkt die Kontingente der Fürsten und der anderen Städte in ihrer Mehrheit bereits wieder ausgedient hätten und er dann mit dem Kontingent Straßburgs militärisch nichts Sinnvolles mehr anfangen könne. Er verlangte, daß der Anschlag "von stund an on minnerung" erfüllt werde.

Die Gesandten machten nun ihrerseits darauf aufmerksam, daß der Kaiser in der gegenwärtigen Winterzeit von einem mit großen Kosten unterhaltenen Kriegsvolk keinen Nutzen habe. Weiterhin wiesen sie den Fiskal darauf hin, daß die ergangenen Ladungen, von denen sie zwischenzeitlich Kenntnis erhalten hatten,<sup>368</sup> zwar eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen zur Rechtfertigung einräumten, daß aber zum Zeitpunkt der Insinuation der Ladungen ein Teil der Frist bereits verstrichen sei. Sie baten deshalb, den Städten eine Fristverlängerung bis zum 24. Februar 1482 zu geben mit der Maßgabe, daß die kaiserliche Ungnade und die Ladung aufgehoben seien, wenn sie bis dahin die auferlegten Kontingente oder ein Geldäquivalent zur Aufnahme von Söldnern nach Österreich schickten.

Der Kaiser wollte jedoch die Koppelung der Rechtfertigungsfrist wegen begangenen Ungehorsams mit einem zeitlichen Aufschub für einen Rückbericht der Gesandten und die Bestellung von Söldnern nicht zulassen, sondern war nur bereit, den Tatbestand des Unge-

---

<sup>367</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1481 September 21.

<sup>368</sup> Die Ladung vom 28. November 1481 wurde der Stadt Straßburg am 22. Januar 1482 zugestellt. A. M. Strasbourg, AA 229, fol. 9. Die Stadt wurde peremptorisch auf den 45. Tag geladen.



horsams dann nicht verfolgen zu lassen, wenn das Kontingent an Söldnern umgehend bestellt würde.

Noch einen letzten Versuch unternahmen die Gesandten, um einen Aufschub zu erlangen, indem sie sich unter Hinweis auf die hohen Kosten ihrer Gesandtschaft derzeit wegen fehlender Bargeldmittel für außerstande erklärten, Söldner aufzunehmen; "möchten auch by glouben wol sagen, das wir volck uffzunemen, des wir doch kein entpfel hetten, geltes halben nit geschickt". Der Kaiser ließ durch den Fiskal antworten, die Bestellung der Söldner hätte keine Schwierigkeiten bereitet, wenn das Mandat fristgerecht befolgt worden wäre. Durch das ungehorsame Ausbleiben der städtischen Hilfe habe er erheblichen Schaden erlitten. Was das fehlende Geld anlange, fügte er mit einem Wortspiel hinzu, das die wache Präsenz während der Unterredung belegt, so hätten Straßburg und die anderen Städte "noch so grossen gelouben [Kredit] ", daß die Gesandten Barmittel nach "notturfft vnd willen" in ausreichender Höhe aufbringen könnten. Demgegenüber versicherten die Gesandten, sie hätten zuvor schon vergeblich versucht, auf Wechselbasis - durch Distanzwechsel, die auf Ulm oder Augsburg als Zahlungsorte lauteten<sup>369</sup> - eine kleine Summe aufzunehmen.<sup>370</sup> Mit einem Hinweis auf die bisher dem Kaiser und dem Reich von den Städten geleisteten treuen Dienste und mit der Bitte um Aufschub traten die Gesandten ab.

Wenig später suchte der Protonotar Waldner die Straßburger Gesandten im Auftrag des Kaisers in ihrer Herberge auf und legte ihnen nahe, sich noch am Abend weiter zu bedenken und den Kaiser nicht ohne Hilfe zu lassen; dies sei besser, als sich der kaiserlichen Ungnade auszusetzen. Mit den Gesandtschaftskosten hätte man eine geraume Zeit ein Söldnerkontingent besolden und sich damit zugleich die Gnade des Kaisers erhalten und Beschwerden vermeiden können. Die Gesandten gaben jedoch - wahrheitswidrig - dem Protonotar zu verstehen, daß sie dem Kaiser gegenüber nicht dissimulierten, sondern Vollmacht, Instruktion und Handlungsspielraum vollständig "entblösset" hätten. Andererseits erboten sie sich jetzt - ihrer Instruktion gemäß -, trotz der kaum zu behebbenden Liquiditätsprobleme alle erdenklichen Wege zu versuchen, um doch noch Geld aufzutreiben, falls sich der Kaiser mit der Leistung des dritten Teils der Matrikelquoten begnüge und alle Ungnade und die Ungehorsamsstrafen von den Städten nehme. Außerdem deuteten sie Waldner gegenüber als Alternative die Bereitschaft zu einer Abstandszahlung an, versicherten

---

<sup>369</sup> Vgl. AA 229, fol. 15.

<sup>370</sup> Vgl. den Bericht der Gesandten aus Straubing vom 23. November 1481 an Straßburg; sie hätten von Ulmern, Nürnbergern, Regensburgern und anderen erfahren, daß in Wien überhaupt kein Geld aufzubringen sei. AA 229, fol. 29. Über Schwierigkeiten der Kreditaufnahme durch Wechsel s. ebd., fol. 35, 44v.

aber - wahrheitswidrig -, mit diesen Vorschlägen schon über ihre Weisung hinausgegangen zu sein. Abschließend baten sie jedoch noch einmal um eine Frist für ein Hintersichbringen an den Rat. Waldner betonte allerdings, daß der Kaiser weder Geld nehmen noch die Matrikelquote herabsetzen wolle, bot aber an, sich um einen Aufschub zu bemühen.

Als die Straßburger Gesandtschaft am folgenden Tag zusammen mit den Gesandten der Städte Hagenau und Frankfurt bei dem Fiskal Johannes Kellner vorsprach, um seinen Rat in der Sache einzuholen, erklärte er ihnen, daß die Verpflichtung "mit gelt gantz nit abzutragen" sei. Er teilte ihnen mit, Waldner habe dem Kaiser berichtet, die Straßburger Gesandten wollten jetzt unmittelbar ein Drittel der Matrikelquote erfüllen - um die Gelegenheit zu einem Rückbericht zu erhalten; später würden dann mit der Bitte um Abstellung der kaiserlichen Ungnade und anderer Beschwerden die restlichen zwei Drittel geleistet werden. Der Fiskal verlangte zusätzlich von den Gesandten, daß sie persönlich am Kaiserhof blieben, um für das Drittel Söldner aufzunehmen, und umgehend einen Boten abfertigten; unter dieser Bedingung, hoffe er, werde der Kaiser zu dieser Lösung seine gnädige Einwilligung geben.

Es ist nun durchaus möglich, daß Waldner die Äußerungen der Straßburger Gesandten tatsächlich mißverstanden hatte, denkbar ist immerhin auch, daß die kaiserliche Seite mit einer bewußten Fehldeutung den gezielten Versuch unternahm, die Städte zu einem weiterreichenden Angebot zu nötigen, ohne von sich aus die kompromißlose Haltung allzu sehr lockern zu müssen. Die Gesandten stellten indessen dem Fiskal gegenüber sofort klar, daß sie Waldner gegenüber kein Wort in diesem Sinne hätten verlauten lassen und dazu auch keine Weisung besäßen. Sie wiederholten ihr Angebot über ein Drittel der Quoten und erlangten vom Fiskal die Zusage, daß er es dem Kaiser vortragen werde. Waldner bekundete, von den Gesandten darauf angesprochen, sie nicht richtig verstanden zu haben, und zeigte sich bereit, sie dem Kaiser gegenüber zu verantworten.

An den folgenden drei Tagen versuchten die Straßburger Gesandten ohne Erfolg, von kaiserlichen Räten bei deren Eintritt in das Beratungszimmer eine Antwort zu erhalten; lediglich der österreichische Kanzler Dr. Thoman von Cilly äußerte, er könne nicht sehen, daß der Kaiser ihnen eine andere Antwort als zuvor geben würde. Sie blieben weiterhin mit dem Fiskal und dem Protonotar in Verbindung, dazu noch über den Frankfurter Gesandten mit dem Kämmerer und kaiserlichen Rat Sigmund Niederthorer. Am dritten Tag wurden dann die Gesandten Straßburgs, Hagenaus und Frankfurts durch den Fiskal in den kaiserlichen Rat gerufen, wo er ihnen im Auftrag des Kaisers, der dieses Mal nicht anwesend war, eröffnete, es gebühre dem Kaiser nicht, seine vorige Antwort zu ändern,

wenn sie aber "vff das furderlichst dem anschlag noch der k. mt. zu dienst gehorsam erschinen, werd sich die k. mt. gnedeklich halten". Mit dem Austausch der Bestimmung "von stund an" durch die Bestimmung "furderlichst" war nicht mehr der augenblickliche Vollzug des Anschlags verlangt und den Gesandten die Möglichkeit zu einem Rückbericht eröffnet. Sofort am folgenden Tag, am 19. Dezember 1481, verließen die Straßburger Gesandten den Kaiserhof.

Am 4. Februar 1482 bevollmächtigte der Straßburger Rat wiederum Dr. Jacob Merswein und den Ritter Mattern Trachenfels, die Stadt auf Grund der Zitation zu verantworten und der Straßburger Matrikelquote entsprechend Kriegsvolk zu bestellen "in dem solde vnd wesen, wie der keiserlichen maiestat gemein ordenunge, gewonheit vnd vbunge ist".<sup>371</sup> Damit gab die Stadt der kaiserlichen Forderung nach vollständiger Erfüllung des Anschlags ohne weiteren Widerstand nach.

Mit dem Hofmarschall und Kämmerer Sigmund von Prüschenk, der von Dr. Merswin im Hinblick auf seine einflußreiche Stellung am Kaiserhof als "der jung keiser" bezeichnet wurde,<sup>372</sup> handelten die Gesandten unter dem Datum des 12. März 1482 einen Vertrag über die Bestellung von Söldnern aus,<sup>373</sup> der am selben Tag in Kraft trat. Erst ein Jahr später, nach dem Ende der Dienstpflicht am 13. März 1483, wurde die Ladung der Stadt aufgehoben,<sup>374</sup> obwohl ihr die Absolution schon für einen erheblich früheren Zeitpunkt in Aussicht gestellt worden war.<sup>375</sup>

Der pfälzische Hofmeister Götz von Adelsheim hatte bereits am 12. November 1481 in eigener Regie Söldner aufgenommen und pro Woche für den Berittenen einen Gulden, für den Söldner zu Fuß einen halben Gulden vereinbart.<sup>376</sup> Die Schadensregulierung für die Infanteristen war nicht beziffert, hinsichtlich der Berittenen sollte sie entsprechend der Aufnahme der Pferde in ein Register erfolgen. Die Soldverträge wurden für einen Monat geschlossen und verlängerten sich automatisch, wenn sie nicht gekündigt wurden.

---

<sup>371</sup> AA 229, fol. 10. Die Straßburger Quote betrug 67 Mann zu Pferd und 66 zu Fuß. Neue Sammlung I, nr. LX, S. 271.

<sup>372</sup> "was er will, hat sin furgang". Mattern Trachenfels an Straßburg am 30. März 1482. AA 229, fol. 31. Am 24. Mai 1482 beklagte sich Trachenfels, daß er nicht zum Kaiser vorgelassen werde, um ihm die Liquiditätsprobleme schildern zu können, "wann der Pruschinck widder mich were, das ich nit moht für kummen, dann er hat den keiser gantz in sinen henden". Ebd., fol. 35.

<sup>373</sup> AA 226, fol. 69; vgl. AA 229, fol. 13. Sigmund von Prüschenk hatte als Hauptmann die Kontingente Straßburgs, Ulms, Isnys und Regensburgs (nur 12 Berittene) für Sold und Schaden unter sich. AA 226, fol. 121.

<sup>374</sup> AA 229, fol. 24, 25; vgl. fol. 26rv, 27.

<sup>375</sup> AA 226, fol. 143v.

<sup>376</sup> Ebd., fol. 152, 153.

Die Stadt Straßburg mußte in ihrem Vertrag mit dem Hofmarschall, der die Söldner in Dienst nehmen und die Stadt dem Kaiser gegenüber verantworten sollte, damit sie von ihm nicht belangt wurde, erheblich ungünstigere Konditionen vereinbaren.<sup>377</sup> Die Matrikelquote betrug 67 Mann zu Pferd und 66 zu Fuß, doch wurden der Stadt die drei von den Gesandten in Wien unterhaltenen Pferde angerechnet. Der Vertrag wurde nach Quatemberterminen, also für drei Monate, geschlossen und verlängerte sich um diesen Zeitraum, wenn er von keiner Seite gekündigt wurde. Die Stadt war von denselben Sätzen ausgegangen, zu denen der pfälzische Hofmeister abgeschlossen hatte und die von Haug von Werdenberg im Jahre 1481 als in Österreich üblich genannt worden waren, als er den Städten die Aufnahme von Söldnern anstelle der Entsendung eigener Kontingente von Haus aus empfohlen hatte.<sup>378</sup> In dem Vertrag mit Prüschenk mußte Straßburg jedoch pro Woche für den Berittenen 14 Schillinge und für den Infanteristen 5 Schillinge bezahlen, was in Guldenvaluta (rheinisch) zusammengenommen 2,5 Gulden entsprach und einen Gesamtbetrag von 153 Gulden 60 Pfennige pro Woche ausmachte.<sup>379</sup> In diesen Beträgen war eine pauschalierte Schadensquote enthalten, die allerdings nicht alle Schäden deckte. Wurde das Kontingent in einem allgemeinen Gefecht "merklich vnd vber das halbe teil geschediget", so hatten die Straßburger Geschäftsträger mit Prüschenk eine weitergehende Schadensregulierung zu vereinbaren, über die bei Differenzen eine vertraglich festgelegte schiedsgerichtliche Instanz entschied. Diese Bedingungen erschienen dem Straßburger Rat zu schwer, so daß er bereits am 29. April 1482 seinen "Anwalt" in Wien anwies, den Vertrag zu kündigen und für das kommende Quartal günstigere Abmachungen auszuhandeln.<sup>380</sup> Eine bessere Vertragsgestaltung war jedoch nicht zu erreichen,<sup>381</sup> zumal der Hofmarschall im Gegenteil von dem Ritter Hans von Seckingen, der anstelle der früheren Ge-

---

<sup>377</sup> AA 226, fol. 69; AA 229, fol. 13, 14-15; AA 226, fol. 132rv (Information der rheinischen Städte auf dem Speyrer Tag vom 6. Mai 1482).

<sup>378</sup> S. oben, Kap. III,

<sup>379</sup> 1 fl. = 1 Pfund Pfennige

<sup>380</sup> AA 229, fol. 14rv, 15. Der Straßburger Rat verlangte niedrigere Ansätze, die zudem den gesamten Schaden decken sollten, da ihm die verwillkürte Instanz zur Regulierung weitergehenden Schadens für die Stadt nachteilig erschien. Außerdem sollten die Verträge eine möglichst kurze Laufzeit haben. War mit Prüschenk eine "gütliche" Neuvereinbarung nicht möglich, sollten sich die Gesandten - allerdings nicht "in verclagens wise" - an den Kaiser wenden, um die Gelegenheit für einen mündlichen Rückbericht an den Rat zu erbitten. Sie sollten dabei andeuten, daß sich der Rat gehorsam erweisen und ein Kontingent schicken werde. Dem Hofmarschall sollte für eine Unterstützung der Sache die Zahlung von 50 bis zu 100 Gulden angeboten werden. Falls der Kaiser Trachenfels nicht die Heimreise erlaubte, sollte er dem Kaiser, "so es fug hat, zu ongengesicht tegelich erschynen oder ettwann vber viiii oder xiiii tage muntlich" die Bitte erneut vortragen. Dr. Merswin hatte den Vertrag überbracht.

<sup>381</sup> Der Vertragsschluß über das 2. Quartal (11. Juni - 10. September 1482) erfolgte "on enndrung" am 18. Mai 1482. AA 229, fol. 18. Vgl. den Vertrag über das 3. Quartal vom 27. August 1482; AA 229, fol. 5.

sandten nach Österreich ging,<sup>382</sup> ohne damit allerdings durchzudringen, für das vierte Quartal der Teuerung wegen einen Zuschlag von 1.000 Gulden verlangte und bei den Verhandlungen den Straßburger Gesandten zur schriftlichen Offenlegung seiner Vollmacht aufforderte.<sup>383</sup>

Die Quartalsumme betrug für Straßburg 2.096,25 Gulden, so daß sich in dem abzuleistenden Jahr Soldzahlungen in Höhe von 8.385 Gulden ergaben.<sup>384</sup> Der Rat war sich darüber im klaren, daß die effektiven Kosten in der Winterzeit erheblich niedriger lagen und Prüschenk dadurch einen Gewinn erwirtschaftete.<sup>385</sup> Dazu kamen zu jedem Quartal Ehrungen, die Prüschenk zu einem entgegenkommenden Vertragsabschluß veranlassen sollten, hinzu und möglicherweise noch Schadenszahlungen über die Pauschalabdeckung hinaus. An Unkosten fielen für Straßburg weiterhin die Gesandtschaftskosten, Botendienste und die Kosten für die ständige Präsenz Straßburger Geschäftsträger an, die den Anrechnungsbe-

---

<sup>382</sup> Dr. Merswin war schon früher nach Straßburg zurückgekehrt, er hatte dem Rat den Vertrag vom 12. März 1482 überbracht. Trachenfels hatte dem Rat bereits am 24. Mai 1482 seine Ablösung nahegelegt, da der Hofmarschall von Prüschenk etwas gegen ihn habe und diese Animosität der Stadt Straßburg zum Schaden gereichen könne. AA 229, fol. 35. Am 1. Juli 1482 traf Trachenfels wieder in Straßburg ein. AA 226, fol. 143v.

<sup>383</sup> AA 229, fol. 52, 53, 54, 65, 67, 74, 75. Seckingen war vom Rat angewiesen, zu den alten Bedingungen abzuschließen. Er war ermächtigt, Sigmund von Prüschenk eine Ehrung bis zu 200 Gulden zu zahlen, damit er den Vertrag passieren ließ. Falls der Hofmarschall jedoch höheren Sold verlangte, sollte Seckingen beim Kaiser eine Frist für einen Rückbericht erbitten oder, falls er nicht vor den Kaiser gelassen wurde, in der Sache stillstehen und dadurch den Zugang zum Kaiser erzwingen, um die Beschwerde der Stadt vorbringen zu können. Der Rat legte Seckingen aber auch den Versuch nahe, das letzte Quartal durch eine angemessene Geldzahlung gegen Quittung direkt an den Kaiser zu erfüllen. AA 229, fol. 44rv. Hans von Seckingen beschritt diesen Weg über Anthoni Rüd von Collenberg. Der Kaiser lehnte jedoch die angebotene Geldleistung ab und bemerkte, er habe noch nie von einer Stadt eine Geldsumme als Abstandszahlung oder ein Geldäquivalent für die Anschlagquote angenommen. Der Kaiser nahm zwar das Anerbieten der Stadt, sie wolle ihm das Geld "zu aygenen", mit besonderer Gnade auf, lehnte aber die persönliche oder fiskalische Widmung mit dem Hinweis ab, daß es ihm nur um die Bestellung von Dienstleuten gehe. Anthoni Rüd, der Seckingen mit Schreiben vom 29. Dezember 1482 diesen Bericht über seine Unterredung mit dem Kaiser gab, stellte es Seckingen anheim, seine Sache persönlich weiter zu verfolgen. Um zu einer schwer zu bewerkstelligen Audienz zu gelangen, sollte Seckingen behaupten, er sei vom Rat angewiesen, das Geld nur nach persönlicher Vorsprache beim Kaiser auszugeben. Der Referent fügte hinzu, daß er nicht alles, sondern nur "verdeckt" schreibe. So teilt er neben den ablehnenden Äußerungen des Kaisers auch die zweideutige Bemerkung mit: "wan solhs begeren am ersten an sein g. [den Kaiser] komen wär, so hiet sich sein gnad woll darinne wissen zu halten". AA 229, fol. 67. Der Straßburger Gesandte konnte sich schließlich mit Sigmund von Prüschenk über den Vertrag verständigen. Zu dem Auftrag Hans von Seckingens und seinen Verhandlungen mit Sigmund von Prüschenk s. eingehender K. STENZEL, Die Politik der Stadt Straßburg, S. 231-239. Man einigte sich auf einen Zuschlag von 300 Gulden.

<sup>384</sup> Im Februar 1484 quittierte Kaiser Friedrich III. den beiden Grafen Eberhard von Württemberg in mehreren Einzelquittungen insgesamt 7.387 Gulden an der Reichshilfe von 1481. Württembergische Regesten I, nrr. 4622-4626. Die Quote der Grafen betrug 134 Mann zu Pferd und 132 zu Fuß. Neue Sammlung I, nr. LX, S. 269.

<sup>385</sup> AA 229, fol. 44v (Ratsinstruktion). Seckingen sollte dieses Argument dem Hofmarschall entgegenhalten, falls er eine Schenkung oder Ehrung forderte, zumal ihm schon früher Ehrungen zugeflossen seien. Den Zuschlag von 1.000 Mann begründete Sigmund von Prüschenk mit allgemeinen Solderhöhungen, wovon in

trag von drei Pferden wohl überschritten. Daraus ergeben sich Ausgaben von mehr als 10.000 Gulden.<sup>386</sup> Die rechnungsmäßigen Kosten anhand der den Städten von Werdenberg gemachten Angaben betragen hingegen lediglich 5.200 Gulden, also nur etwa die Hälfte des Bruttobetrages. Die Kostenrechnung für Straßburg wird bestätigt durch die Ausgaben der Stadt Augsburg im Jahre 1482. Augsburg war wie Straßburg - Ulm, Frankfurt und Lübeck - veranschlagt und stellte effektiv 65 Mann zu Pferd und 66 zu Fuß. Einschließlich der Kosten für den Geschäftsträger am Kaiserhof, Jörg Wisser, und einer Bußzahlung in nicht genannter Höhe, die Augsburg dem Kaiser wegen der Hinrichtung der beiden Augsburger Bürger Hans und Leonhart Vittel im Jahre 1477 zu entrichten hatte, beliefen sich die Ausgaben Augsburgs ausweislich der Berechnung der Stadt auf insgesamt 11.610 Gulden (rheinisch), 6 Pfund, 11 Schillinge und 4 Heller.<sup>387</sup> Frankfurt bezifferte später seine Kosten auf etwa 12.000 bis 13.000 Gulden.<sup>388</sup>

### 3. Die Politik der Stadt Basel

Entschiedener als die Stadt Straßburg ging die Stadt Basel in Sachen Reichshilfe von ihrem Sonderstatus als freier Stadt aus, verharrte jedoch nicht - wie etwa Regensburg - in dieser eingeschränkten Perspektive, sondern entwickelte auch Vorstellungen für eine

---

Wirklichkeit keine Rede sein konnte, und mit bevorstehenden heftigen Kämpfen, von denen ein erhöhter Schaden zu erwarten war. STENZEL, S. 232, 237.

<sup>386</sup> Vgl. auch STENZEL, S. 239.

<sup>387</sup> Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22 (3), Leipzig 1892, S. 269 mit Anm. 1, 269 f. (Chronik des Hector Müllich).

<sup>388</sup> J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 631, S. 462. Der Frankfurter Rat nannte diesen Betrag am 19. April 1487 anlässlich einer Weisung an seinen Gesandten auf dem Nürnberger Reichstag. Der Rat war am 28. November 1481 zitiert worden, die Ladung wurde am 21. März 1483 nach vollkommener Leistung der Hilfe kassiert. Ebd., nr. 577, S. 405; nr. 581, S. 408 f. Von seinem Geschäftsträger Hans vom Ryn erhielt der Frankfurter Rat aus dem "verfluchten land" trostlose Berichte über die Verheerung und Verarmung Österreichs, die klägliche Kriegführung und über immense Teuerungen, die binnen des letzten halben Jahres bis zu 300% betragen haben sollen. Ebd., nrr. 579, 580, S. 405-408. Im Winter des Jahres 1483 versuchte der Frankfurter, die Kosten für die Stadt dadurch in Grenzen zu halten, daß er angesichts der bedenklichen Schwäche und der Krankheiten der Pferde beim Kaiser die Erlaubnis erwirkte, die Berittenen zu entlassen und für einen Berittenen zwei Fußknechte aufzunehmen. Dadurch entging die Stadt vorhersehbaren beträchtlichen Schadensforderungen. Ende Januar 1483 bat der Frankfurter den Kaiser vergeblich, vier Wochen für das Her- und Heimreiten von der nominellen Dienstzeit abziehen zu dürfen, da der Reichsanschlag auf Truppenstellung von Haus aus laute. Gegenüber Sigmund von Prüschenk machte er das Angebot, daß der Rat dafür den Betrag von über 300 Gulden streichen werde, den er dem Kaiser vor Linz (am Rhein) während des Burgunderkrieges an Bargeld und Wert an Pulver geliehen habe. Doch auch diesen Vorschlag lehnte der Kaiser ab, konzedierte aber, daß der Rat diese Forderung mit den Reichseinkünften verrechnete, die er im Namen des Kaisers einzog. Der Frankfurter versuchte, diese Möglichkeit sofort zu nutzen, und verlangte eine Quittung über 400 Gulden auf den Mainzer Reichszoll, den der Frankfurter Rat einhob und abrechnete, doch wurde dies abgelehnt, zumal der Frankfurter Geschäftsträger eingestehen mußte, daß er die genaue Höhe der Forderung selbst nicht zu nennen wußte.

gemeinstädtische Politik, mit denen sie in einzelnen Punkten erkennbar Resonanz auf den Städteversammlungen fand. Nach den bisherigen Erfahrungen war es wenig wahrscheinlich, daß die Stadt ihren Sonderstatus gegenüber den kaiserlichen Ansprüchen erfolgreich durchsetzen konnte.<sup>389</sup> Die Ausdehnung der Reichshilfe auf den Krieg gegen Ungarn spielte für die Argumentation des Basler Rats, genauer des Dreizehnerkollegs,<sup>390</sup> nur eine untergeordnete Rolle; durch die doppelte Widmung der Reichshilfe blieb der Türkenkrieg als Verpflichtungsgrund, der auch die freien Städte band, formell erhalten. Der Rat argumentierte politisch gegen einen Krieg gegen Ungarn, weil durch ihn die ungarische Front gegen die Türken hinfällig würde und sogar eine Allianz des Königs von Ungarn mit den Türken gegen das Reich drohte, er stellte aber die Rechtspflicht zur Hilfe gegen Ungarn unmittelbar und offen nicht in Abrede. Die Einwendungen und Einreden richteten sich gegen die Matrikel - und eine allgemeine und direkte Steuer -, unabhängig, ob sie dem Türkenkrieg oder dem Krieg gegen König Matthias von Ungarn gewidmet waren.

In seiner Instruktion für den Nürnberger Reichstag von 1481<sup>391</sup> ließ der Basler Rat die Frage des Ungarnkrieges noch weitgehend außer Betracht. Er wies seinen Gesandten an, noch vor einer Diskussion mit den "gemeinen richsstetten" die Meinungen der "fryen richsstette", d. h. der freien Städte, zu dem Anschlag des Jahres 1480 zu erkunden. Inhaltlich äußerte er sich in seiner Instruktion zu vier Fragen, zu der Nürnberger Geldmatrikel zur Finanzierung der Geschäftskosten<sup>392</sup> und der Gesandtschaft nach Ungarn, zu der Heermatrikel und dem Plan einer Decima sowie zu der wichtigen Frage, ob sich die Städte, die ihrer Veranschlagung durch Kurfürsten und Fürsten widersprachen, autonom selbst

<sup>389</sup> Zum Status Basels als freier Stadt s. vor allem den Bericht des Basler Stadtschreibers Heinrich Ryhiner von Brugg, den dieser um die Mitte des 16. Jahrhunderts über das Herkommen der Stadt verfaßte. Basler Chroniken, Bd. IV, Leipzig 1890, Beil. II, S. 140 f. StA Basel, Verfassung, A 1, nr. 29. A. HEUSLER, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860, S. 310 ff., 411.

<sup>390</sup> Zur Ratsverfassung s. R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2, 1, Basel 1911, S. 238 f.

<sup>391</sup> StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 VI, nr. 12, pag. 1-5; B 2 I, fol. 21rv. WACKERNAGEL (S. 127) nimmt an, daß die Reichstage von 1480 und 1481 von Basel beschickt wurden. Dies ist indessen nicht sicher. Der Basler Rat teilte Haug von Werdenberg am 16. September 1480 mit, seine Ratsbotschaft sei bis Ravensburg gekommen, wo sie den Statthalter des Truchsessens von Waldburg, des Landvogts in Schwaben, um Geleit ersucht habe. Dies sei ihr abgeschlagen worden, worauf die Gesandtschaft der Unsicherheit des Wegs halber wieder umgekehrt sei. Missiven, A 15, pag. 342, vgl. das Schreiben des Rats an Nürnberg, pag. 343. Am 4. November 1480 unterrichtete Basel den kaiserlichen Anwalt, daß man von den Reichsstädten den Abschied angefordert habe, und bekundete seine Dienstwilligkeit. Ebd., pag. 351; an die zu Nürnberg versammelten Städte in diesem Sinne, pag. 353. Zum Reichstag von 1481 lautet der Eintrag im Öffnungsbuch zum 20. August 1481 über den Rapport eines Basler Geschäftsträgers vor den Dreizehnern lediglich: "als Linhart Grieb sin erfahrung des tags halb zu Nürnberg erzalt hat". Der Abschied wurde erst einige Tage später erörtert, was darauf schließen läßt, daß er früher noch nicht verfügbar war. Öffnungsbuch VI, fol. 45, 46.

veranschlagen und insoweit das Prinzip der Regulierung der Reichshilfe durch eine Matrikel akzeptieren sollten.

Die Nürnberger Geldmatrikel von 1480 wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Es handelt sich um eine Neuerung, "die nye im rich gehort noch gebrucht ist".
2. Die Umlage wurde ausschließlich von den Fürsten und hinter dem Rücken der Städte vorgenommen, "das nit zgedulden sye, angesehen dz vß dem in kunfftigen zyten schwerers vnd anders erwachssen mag".
3. Dieser Anschlag widerspricht der Freiheit und dem alten Herkommen der Städte; "wo darinn gehollen würd, erkantent wir vns einer vnderwürfflichkeit, die den stetten vast schwer würd inkunfftigem".
4. Wenn die freien Städte in diese Neuerung ohne zu protestieren ("on fürwort") einwilligen, werden sie ihrer "fryung beroubt vnd glich gemacht andern stetten im rich, die da jerlich tribut gebent". Dieser Punkt ist nicht vor allen Städten, sondern nur im Kreis der freien Städte vorzubringen.
5. Wenn sich Graf Haug von Werdenberg mit der ablehnenden Antwort, wie sie ihm durch den Eßlinger Städtetag vom 4. Februar 1481 erteilt wurde, nicht zufriedengibt, sondern "mit gebotten oder vffkundigen der fryheiten" die Städte beschwert, soll man durch eine Gesandtschaft beim Kaiser dagegen Berufung einlegen.

Mit einer Fülle von Argumenten wird die Heeresmatrikel abgelehnt:

1. Der Anschlag bedeutet im Hinblick auf den Türkenkrieg eine Neuerung im Reich; "uß solicher nuwerung den stetten harnach beschwerden vffgeleit mochtent werden, die sy nit ertragen mochten".
2. Der Anschlag wurde von den Fürsten hinter dem Rücken der Städte gemacht; "das nie me gehort sige, darumb ouch darinn nit zugehellen ist, denn wo die stette das vffnemen, so were es ein zerstorung allen stetten".
3. Die Anschlagsquoten sind im Hinblick auf die proportionale Verteilung der Steuerlast ungleich und für niemanden tragbar; "darumb der beschwerden halb dem nit nachgangen mag werden, angesehen dz zu vnmüglichen sachen niemand getrungen ist".

---

<sup>392</sup> StA Basel, B 2 VI, nr. 29. Auf Basel entfielen 300 Gulden. Am 19. Oktober 1480 wurde ein Schreiben Haug von Werdenbergs dazu im Rat der Dreizehner verlesen, erst am 21. Dezember wurde die Sache



4. In den Anschlag sind viele Stifter, Prälaturen und Gotteshäuser nicht einbezogen, die billigerweise mehr als die Städte schuldig wären, zu der Sache beizutragen.

5. Bisher wurde dem Kaiser wenig Hilfe geleistet, "sin gnade sige dann persönlich mit richsbaner im veld gewesen; mochte beschechen, wann sin k. mt. mit fursten, herren, rittern vnd knechten fürgieng, yderman wurde an sinem ortt tun demnach vnd er vermocht".

6. Eine Reihe organisatorischer Fragen ist noch ungeklärt.

7. Der Anschlag ist unfruchtbar, denn es ist vorhersehbar, daß die Mehrzahl der Fürsten nur wenige Leute schicken und die Hilfe der Eidgenossen ganz ausbleiben wird. Auch verhindern die allenthalben vorfindlichen Unruhen und Kriege den Vollzug des Anschlags.

8. Damit erfolgreich gegen die Türken Krieg geführt werden kann, muß vor allen Dingen ein "gemein frid der lannden" gemacht werden, so daß jeder "statlich vnd on sorg kommen möchte".

9. Der Anschlag ist gegen die Freiheit und das Herkommen der Städte, die nie zum Verteidigungs- und Stellungskrieg (" zu lantlegern") gebraucht wurden, sondern nur bei offensiven Heereszügen nach Maßgabe ihres Leistungsvermögens dienten.

10. Man hat gesehen, mit welchem geringem Erfolg man mit ganzer Macht gegen die Böhmen (Hussiten) gezogen ist; wenn man nun mit einer solchen geringen Macht gegen die Türken zöge, so würde man damit der Christenheit mehr schaden als nützen.

11. Es ist zu befürchten, daß dieser Anschlag in der Absicht gemacht wurde, den Städten "herren zugeben vnd zu verderplichem schaden, dann damit lang vmbgangen ist, vnd dz sy von irem harkommen bracht werden".

12. Wenn man in den Anschlag einwilligte, würden die "fryen richsstette gleicher wise als andere stette im rich vnderwurffentlich" (subordiniert).<sup>393</sup>

Die Argumente gegen die Matrikel fundieren auch die Ablehnung der Decima, doch treten in diesem Falle noch spezifische und gravierende Gründe hinzu.<sup>394</sup>

---

weiter erörtert. Öffnungsbuch VI, fol. 34v, 37v.

<sup>393</sup> Die beiden letzten Artikel sollten nur den freien Städten vorgetragen werden.

<sup>394</sup> 1. Um keiner Sache willen kann der zehnte Pfennig "erlitten" werden, denn er bedeutete "ein zerstorung gemeynes nutzes" : (B 2 I, fol. 21: "gemeins gu<sup>o</sup>ts"). 2. Durch den gemeinen Pfennig wird das Vermögen der Stadt und des weltlichen Standes "erlernet". 3. Wenn die Einhebung der Steuer bei den Laien der Geistlichkeit übertragen wird, ist zu befürchten, daß es zu Aufruhr kommt.

Die Ablehnung der Matrikel ist insofern kompromißlos, als der Basler Rat auch vor der Möglichkeit einer Taxierung durch die Städte selbst im Rahmen einer Matrikelfertigung warnt. Es handelte sich um eine völlige Neuerung, die dazu führte, daß der kaiserliche Anwalt, wenn er diesen Anschlag akzeptierte, diese Leistungen künftig und permanent fordern würde. War dieser Mechanismus eingespielt, so würde das Reich zum dauernden Schutz gegen Anrainer herangezogen und auf diese Weise ruiniert, ohne daß man mit den erbrachten Leistungen wirklichen Erfolg erzielte. Deshalb sollte sich auch niemand, der sich durch die ihm von fremder Seite auferlegte Anschlagsquote für beschwert erachtete, damit an den kaiserlichen Anwalt wenden.

Für eine kollektive Beschlußfassung der Städte erhält der Basler Vertreter die Anweisung, sich von den freien Städten und den anderen Städten nicht zu sondern, falls sie sich zu einer gemeinsamen Antwort vereinigen konnten. Gelang eine gemeinsame Antwort beider Städtegruppen nicht, sollte er bei den freien Städten bleiben. Mit dieser Anweisung wird die Hoffnung verbunden, die freien Städte würden sich eingedenk ihrer Freiheit nicht beschweren lassen und wie ihre Vorfahren zu ihrem Nutzen und zu ihrer Ehre in keine Neuerungen einwilligen. Falls sich die anderen freien Städte auf dem Reichstag zu einer Selbstveranschlagung verstehen würden, obwohl dies eine Neuerung darstellte, soll sich der Basler Vertreter darauf zurückziehen, daß diese Frage zu Hause noch wenig erörtert worden sei, und mit einem Diensterbieten in einer Form auf Hintersichbringen gehen, die es vermied, daß Basel für ungehorsam erachtet wurde. Wird dies nicht zugelassen, soll sich der Vertreter an der Quote Straßburgs orientieren, "wie wir herkommen sind". Es gab also doch eine Tradition der Veranschlagung Basels in der Reichsmatrikel, die aber nicht als rechtsbegründend anerkannt wurde. Dies war um so eher möglich, als die meisten Matrikularanschlüsse im Reich bis dahin nicht vollzogen wurde.

Allem Anschein nach war Basel auf dem Nürnberger Reichstag von 1481 doch nicht vertreten, sondern zog nur Erkundigungen über Verlauf und Ergebnis des Reichstags ein.<sup>395</sup> Die Stadt beschickte jedoch den Eßlinger Städtetag vom 21. September 1481<sup>396</sup> und den Speyrer Städtetag vom 16. Oktober 1481.

---

<sup>395</sup> S. oben, Anm. 89.

<sup>396</sup> Öffnungsbuch VI, fol. 46, 47 (Rapport Lienhart Griebes). B 2 IV, nr. 59, fol. 133rv (Abschied des Städtetages).

In seiner Instruktion für den Speyrer Städtetag<sup>397</sup> bekräftigte der Basler Rat seine Ablehnung sowohl der Geldmatrikel von 1480 als auch der 1481 erhöhten Heeresmatrikel. Mit 14 Artikeln begründete er die Ablehnung und machte zugleich Vorschläge für das politische Verhalten der Städte. Der Rat ging davon aus, daß der Kaiser den Nürnberger Anschlag noch nicht "an sich genommen", d. h. ratifiziert habe. Wenn er aber den Anschlag ratifizierte, würde er sich mit dem Drittel der städtischen Quoten nicht begnügen, sondern die entsandten Kontingente bei sich behalten und den Rest der Leistung anmahnen. Nach wie vor sah der Rat in der Matrikel einen Bestandteil eines seit langem geschmiedeten Komplotts der Fürsten mit dem Ziel, die Städte zu mediatisieren.<sup>398</sup> Einige Aufmerksamkeit wird nunmehr dem Sachverhalt gewidmet, daß die Reichshilfe gegen den König von Ungarn gerichtet ist: Der König von Ungarn hat der Christenheit "fil guttz getan wider den Thürken". Es besteht die Möglichkeit, daß der Papst dem ungarischen König mit "processen", mit Zwangsmitteln, gegen die deutsche Nation zu Hilfe kommt, weil er den Krieg des Königs gegen die Türken finanziell unterstützt. Außerdem wird auf das Freundschaftsbündnis verwiesen, das König Matthias mit den Eidgenossen geschlossen hat. Als individuellen Grund für die Ablehnung der Matrikel führt der Rat an, daß Basel infolge der Beanspruchung durch zurückliegende Kriege nicht in der Lage sei, sich an allen Kriegen zu beteiligen. Er spricht sich dafür aus, die Sache durch ein gemeinschaftliches Handeln der Städte durchzustehen, und gibt einer Städtegesandtschaft, an der er sich auf Wunsch beteiligen wird, den Vorzug vor einem schriftlichen Ersuchen. Hinsichtlich der Möglichkeit, die Forderung des Kaisers durch eine maßvolle Abstandszahlung abzulösen, hält er es nicht für erforderlich, die Summe bereits festzulegen.

Auf dem Ulmer Städtetag vom 11.-13. November 1481 ging der Basler Gesandte Lienhart Grieb angesichts der weiterhin diskrepanten Meinungen auf Hintersichbringen. Nachdem Grieb am 21. November den Dreizehnern rapportiert hatte,<sup>399</sup> beauftragte der Rat am 26. November 1481 seinen Gesandten am Kaiserhof, Heinrich Zeigler, der sich seit dem Sommer 1481 in anderen Geschäften in Wien aufhielt, mit Verhandlungen wegen des kaiserlichen Hilfsgebots.<sup>400</sup> Dem Gesandten wurde nichts Geringeres aufgetragen, als sich darum zu

---

<sup>397</sup> B 2 IV, nr. 53, fol. 137rv; vgl. nr. 48, fol. 132 (Entwurf in Sichworten). Zu der Umlage der Geschäfts- und Gesandtschaftskosten von 1480 heißt es: Das auferlegte Geld "sol man mitt schicken [einer Gesandtschaft] mit allen vrsachen sich des zeweren" (fol. 137).

<sup>398</sup> "do durch wir die harr vnder der fursten gewaltsamy kement, domit iang vmbgangen ist" (fol. 137v).

<sup>399</sup> Öffnungsbuch VI, fol. 48.

<sup>400</sup> Missiven, A 16, pag. 76-78, 79.

bemühen, daß die Stadt ihrer Beschwerde durch die Matrikel enthoben, zugleich aber vom Kaiser nicht für ungehorsam erachtet wurde. Zur Unterrichtung des Gesandten gab der Rat eine knappe Darstellung des Sachverhalts und schickte ihm abschriftlich die Abschiede der Städtetage von Speyer und Ulm. Sein Abrücken von seiner bislang kompromißlosen Ablehnung der geforderten Leistung begründete der Rat mit dem Scheitern einer gemeinsamen Politik der Städte, das der Stadt trotz ihrer unveränderten Rechtsauffassung keine völlige Passivität in der Sache erlaube. Der Basler Rat schloß sich in seinem Verhalten völlig dem Vorbild der Stadt Straßburg an. Straßburg hatte dem Rat ein internes Gutachten über die Lage zukommen lassen, das dem Basler Gesandten am Kaiserhof gleichfalls zugeschickt wurde und den Rat über den Auftrag der Straßburger Gesandtschaft an den Kaiserhof unterrichtet. Der Basler Rat übernahm den Stufenplan der Straßburger Gesandtschaft unmittelbar und gab ihn als Weisung an seinen Gesandten weiter: Zeigler hatte gemäß der Mehrheitsmeinung des Speyrer Städtetages den Kaiser um eine Freistellung von dem Anschlag zu ersuchen.<sup>401</sup> Gab der Kaiser dem nicht statt, sollte er um eine Frist für einen Rückbericht an den Rat bitten. Wurde die Frist nicht gewährt, hatte er eine Hilfe der Stadt nach deren eigenem Ermessen anzubieten und daraufhin erneut eine Frist für den Rückbericht zu erbitten. Wurde auch dann der Aufschub nicht gewährt, sollte Zeigler insgeheim versuchen, die Forderung durch eine leidliche Geldsumme abzulösen, doch dabei wiederum auf Hintersichbringen gehen. Kam Zeigler auch damit nicht durch, sollte er mit anderen Städteboten über die Bestellung des dritten Teils der Quoten beraten. Da Basel insgesamt mit 80 Mann zu Pferd und zu Fuß (40/40) angeschlagen war, handelte es sich um 26 Mann. Zeigler sollte aber 20 Mann anbieten und dabei bekunden, daß auch dieses Kontingent nach Lage der Stadt über ihr Vermögen gehe. Die Söldner sollten den Konditionen entsprechend aufgenommen werden, wie sie Straßburg einging. Aber auch bei dieser Lösung sollte der Gesandte auf Hintersichbringen gehen. Der Rat hoffte, daß damit die Sache in Gang gesetzt war und die Stadt deshalb nicht für ungehorsam erachtet wurde. In jedem Fall einer Leistung sollte Zeigler, wozu die Straßburger Gesandten angewiesen waren, einen Schadlosbrief und eine Bestätigung des freistädtischen Status

---

<sup>401</sup> Als Begründung nannte der Rat in dem Schreiben an Zeigler vom 24. Januar 1482 den Status einer freien Stadt, das Unvermögen, die zurückliegenden Kriege und eine tägliche Kriegsgefahr sowie eine völlige Wirkungslosigkeit einer Hilfe, wenn sie dem Leistungsvermögen der Stadt entsprechend geleistet wird. Missiven, A 16, pag. 104.

ausbringen.<sup>402</sup> Den päpstlichen Legaten Bischof Alexander von Forli, den Protonotar Johannes Waldner und die Straßburger Gesandtschaft bat der Basler Rat in gesonderten Schreiben um Beratung und Unterstützung Zeiglers.<sup>403</sup>

Ähnlich detaillierte Anweisungen erhielt aber auch der Basler Bote Diebolt, der Zeigler die Instruktionen und Unterlagen zu überbringen hatte,<sup>404</sup> weil der Rat nicht wußte, ob sich Zeigler überhaupt noch in Wien aufhielt oder sich bereits auf der Heimreise befand. Traf der Bote den Ratsgesandten weder in Wien noch auf der Heimreise an, sollte er die Briefe an Zeigler ungeöffnet zurückbringen. Die Briefe an den päpstlichen Legaten und an Waldner hatte er zu übergeben, die Adressaten von dem Auftrag Zeiglers zu unterrichten und sie zu bitten, den Vorgang dem Kaiser mitzuteilen, damit Basel nicht für ungehorsam erachtet wurde und einen Aufschub in der Sache bis zur Rückkunft des Boten erhielt. Der Bote wurde angewiesen, den Legaten und Waldner zu bedrängen und täglich aufzusuchen, bis sie dem Kaiser Mitteilung machten und ihm eine schriftliche Antwort des Kaisers gaben, ohne die er Wien nicht verlassen sollte. Wenn der Legat und Waldner sich nicht in Wien aufhielten, sollte der Bote auf die Rückkunft eines der beiden warten. Damit der Bote in der Lage war, den Auftrag des Rats korrekt zu erfüllen, sollte er seine Instruktion, sooft es erforderlich war, dem Prokurator Basels, Dr. Arnold von Loe,<sup>405</sup> oder dem Kanzleischreiber Peter Gamp<sup>406</sup> zu lesen geben, die ihm die notwendigen Hinweise geben würden. Außerdem sollten die Straßburger Gesandten um Rat und um Förderung beim Kaiser gebeten werden, damit Basel, was allenthalben immer wieder eingeschärft wird, nicht für ungehorsam erachtet wird. Der Brief mit der Weisung an Zeigler und die abschriftlichen Unterlagen, die Städtetagsabschiede und das Straßburger Gutachten, wurden vom Rat mit einem Kreuz gekennzeichnet. Diese Briefe durfte der Bote auf keinen Fall in fremde Hände gelangen lassen. Er erhielt aber einen weiteren, ungezeichneten Brief an Zeigler, der vom päpstlichen Legaten oder von Waldner aufgebrochen werden durfte. Traf der Bote den Basler Gesandten an, hatte er ihm sämtliche Briefe zu übergeben und ihm zu sagen, daß er sich an den unterzeichneten Brief nicht kehren, sondern nur den Anweisungen nachge-

---

<sup>402</sup> Die Bestellung der Söldner solle erfolgen, "doch dz die k. m. sich in einem briefe als ander siner gnaden vorfaren erkannte, ir solich hilff von bett wegen vnd nit vß pflicht bescheen sin". Ebd.

<sup>403</sup> Missiven, A 16, pag. 82, 83, 84, 87. Ein Schreiben ging auch an den kaiserlichen Türhüter Jakob Zünd (pag. 82).

<sup>404</sup> Ebd., pag. 85 f.

<sup>405</sup> Der Prokurator Arnold von Lo hatte der Stadt Köln am 16. Oktober 1466 über seine Tätigkeit mitgeteilt, er habe die Privilegien von etwa 20 Städten bei sich. H. DIEMAR, Köln und das Reich, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. 9, Köln 1894, S. 302.

hen solle, die in den gekennzeichneten Briefen enthalten waren; "denn solher vngezeichneter brieff allein ein scheinbrieff ist, damit wir nit vngehorsam geachtet werden, vnd nit witter".

Die Darstellung dieser Einzelheiten dient keinem Selbstzweck. Betrachtet man die Reichstags- und Städtetagsinstruktionen des Rats, seine Weisungen für den Ratsgesandten Zeigler und für den Ratsboten sowie die noch darzustellenden späteren Verhandlungen der Basler Gesandten am Kaiserhof im Zusammenhang, so ergibt sich ein instruktives, facettenreiches Bild spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Politik, das inhaltlich-argumentative, diplomatisch-taktische, technisch-kommunikative und finanzielle Aspekte hinsichtlich einer konsistenten Problemlage vereinigt.

Der Ratsbote traf Zeigler auf der Heimreise an; beide kehrten nach Basel zurück, wo Zeigler den Dreizehnern am 6. Dezember 1481 über seine Werbung am Kaiserhof Bericht erstattete.<sup>407</sup> Umgehend ging Zeigler dann nach Wien zurück.

Da stellte am 20. Januar 1482 der kaiserliche Bote Peter Landgraf dem Basler Rat eine Ladung wegen Ungehorsams zu. Am 24. Januar schickte der Rat seinem Gesandten eine Kopie der Ladung nach und erteilte neue Weisungen.<sup>408</sup> In seinem Schreiben an Zeigler gibt sich der Rat völlig überrascht, daß er wegen seiner Dilation in Sachen Reichshilfe für ungehorsam erachtet werde. Sofern die freien Städte einhellig "des gemüts" gewesen wären, ihre Kontingente zu schicken, hätte Basel dies "in ansehung der k. m. auch getan [...], wie wol der anschlag hinder der k. m., desglichen den fryen vnd richstetten vnd anders denn von alter herkommen vnd yewelten gebrucht bescheen ist vnd wir demnach des nit schuldig gewesen weren, vnd sunderlich so vil minder, dwil die sachen die k. m., ir erblichen lande vnd nit den cristen glouben antreffend sind".<sup>409</sup>

Es war bei aller Radikalität, mit der er die Matrikel ablehnte, die immer wieder eingeschärfte Maxime des Rats gewesen, bei den Verhandlungen mit dem Kaiser sorgsam zu vermeiden, daß die Stadt für ungehorsam und damit für straffällig erachtet wurde. Durch die Ladung noch vorsichtiger geworden, wies der Basler Rat nun seinen Gesandten an, am Kaiserhof nicht auf dem Rechtsstandpunkt, den Einwendungen gegen eine Hilfsverpflichtung zu beharren, sondern vor allem auf die Leistungsstörungen abzuheben. "Es ist ouch

---

<sup>406</sup> Peter Gamp war auch als Prokurator tätig. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 144.

<sup>407</sup> Missiven, A 16, pag. 103-105. Öffnungsbuch VI, fol. 48v.

<sup>408</sup> Missiven, A 16, pag. 103-106.

<sup>409</sup> Ebd., pag. 103.

nit not, gegen der k. m. anzeziehen noch daruff zetringen, vß was vrsachen wir vermeinen mochten, sinen gnaden die hilff ze thund nit schuldig sin, als vnser brieff anzaigt, dann wir mergklich fürsorg haben, wa daruff getrungen werden soltt, sollichs die k. m. me zu vngnad denn zu gnad mögen bewegen".<sup>410</sup> Das grundsätzliche, auf jeden Fall zu erreichende Verhandlungsziel wird mit der Weisung angegeben, zu verhindern, daß die Stadt gerichtlich für ungehorsam erklärt wird und damit in schwere Kosten gerät. Der Gesandte sollte Basel gegen die Beschuldigung des Ungehorsams damit rechtfertigen, daß sich die Stadt bisher gehorsam erzeigt habe, "dwil wir stetes in übung gestanden sind, der k. m. gunst vnd willen ze erlangen vnd irs willens ze faren".<sup>411</sup>

Mit der Formulierung, "damit sin k. m. nochhutbytag vermerck vnns in allen vns muglichen sachen altzyt gehorsamlich wollen erzeigen", sollte der Gesandte, falls eine Freistellung, eine Reduzierung oder eine Ablösung der Hilfe nicht zu erreichen war, die Bestellung von Söldnern gemäß dem Anschlag ankündigen, sofern Basel nicht für ungehorsam erklärt und die Ladung aufgehoben werde. Der Vertrag mit den Söldnern sollte jederzeit kündbar sein, der Sold sollte für den Berittenen einen Gulden, für den Infanteristen einen halben Gulden pro Woche betragen. Für den Fall, daß sich der Kaiser mit der Rechtfertigung nicht zufriedengab und ein Gerichtsverfahren folgte, sollte der Gesandte, der vom Rat eine prozessuale Vollmacht erhielt, wenn irgend möglich gütlich oder verfahrensmäßig eine Fristerstreckung für einen mündlichen Rückbericht erwirken, damit die Stadt nicht "übereilt" wurde. Unabhängig davon, ob die Frist gewährt wurde oder nicht, sollte Zeigler in diesem Fall keine Söldner bestellen, denn aus einem Ungehorsamsverfahren trotz der Unschuld der Stadt und der gleichzeitigen Unterhaltung von Söldnern würde der Stadt ein ruinöser Schaden entstehen. Der Rat gab seine Weisungen jedoch vorbehaltlich einer besseren Einsicht des Gesandten, da er die Lage am Kaiserhof und die Haltung der anderen Städte nicht kenne.<sup>412</sup>

In den Verhandlungen mit Prüschenk mußte Zeigler erfahren, daß zusätzlich zu der Quote des Anschlags eine bestimmte Ausrüstung des aufzunehmenden Kontingents verlangt

---

<sup>410</sup> Ebd., pag. 106.

<sup>411</sup> Ebd., pag. 104 f. Damit hatte Basel bereits im Jahre 1462 im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern gegen eine Ladung argumentiert. S. oben, S. 188 f.

<sup>412</sup> Ein Schreiben des Rates vom 2. Februar 1482 wurde Zeigler am 26. Februar zugestellt. Daraus ergibt sich eine Übermittlungsdauer von 24 Tagen.

wurde.<sup>413</sup> Zeigler widersetzte sich der Forderung, den in Gefangenschaft geratenen Söldnern den Sold weiter zu bezahlen, und wollte die Söldner nur von einer Woche zur anderen in Dienst nehmen.<sup>414</sup> Der Basler Rat lehnte es ab, in seinem Namen dem König von Ungarn formell abzusagen, da es sich um einen Krieg des Kaisers handle. Vor allem drückte den Rat die Besorgnis, daß - wie es aussah - die Fürsten und die Mehrzahl der übrigen Städte keine Söldner bestellten und Basel und einige andere Städte allein die Kosten auf sich nehmen mußten. Im Mai erhielt der Rat von Zeigler einen "bestellbrief" und eine Quittung zugesandt.<sup>415</sup> Die fiskalische Ladung gegen Basel wurde keineswegs aufgehoben, sondern lediglich suspendiert. In dieser Situation ergriff die Stadt Straßburg ausgehend von einem rheinischen Städtetag am 6. Mai 1482 in Speyer die Initiative für einen allgemeinen Städtetag, der am 10. Juni wiederum in Speyer mit dem Ziel abgehalten wurde, im Interesse des gemeinen Nutzens aller Städte die noch ausstehenden Kosten von den Städten abzuwenden. Straßburg gab auf dem Städtetag einen ausführlicheren Bericht über die Höhe des Soldes und die Bedingungen, unter denen in Österreich Söldner aufzunehmen waren.<sup>416</sup>

In seiner Instruktion für den Speyrer Städtetag<sup>417</sup> lehnte der Basler Rat die Matrikelleistung nach wie vor aus rechtlichen und wirtschaftlich-finanziellen Gründen ab, da er das rechtliche Präjudiz und damit gekoppelt den allmählichen Ruin der Städte durch fortwährende Leistungsansprüche von seiten des Kaisers und des Reichs fürchtete. Dadurch wurde der Reiche, der "habende man", veranlaßt, aus der Stadt zu ziehen, so daß die Städte "an luttē vnd gut enplösset in armut gewisen vnd von dem heiligen rich getreng[t] werden, als ze besorgen ist, die fursten la[n]g mit vmb gangen sigent". In seiner Beurteilung der politischen Lage bezog sich der Rat auf Ausschreiben des Königs von Ungarn an verschiedene Städte, in denen er sich im Konflikt mit dem Kaiser zu Recht erbot, zugleich aber drohte, er werde bei einem fortgesetzten militärischen Vorgehen gegen ihn

---

<sup>413</sup> Dies ergibt sich aus den Antwortschreiben Basels an Zeigler vom 22. und 23. März 1482. Missiven, A 16, pag. 118-121. Ein Geldtransfer von Basel nach Wien kam nicht in Frage; die Geldmittel hatte Zeigler in Wien auf Wechselbasis aufzunehmen.

<sup>414</sup> Ebd., pag. 125 f. Zur Frage ihrer eingebüßten "Habe" pag. 129.

<sup>415</sup> Dies ergibt sich aus dem Antwortschreiben Basels an Zeigler vom 27. Mai 1482. Missiven, A 16, pag. 151.

<sup>416</sup> Vgl. die Straßburger Instruktion; A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 132rv, AA 230, fol. 1v. StA Basel, B 2 IV, nr. 52, fol. 136 (Abschied).

<sup>417</sup> B 2 IV, nr. 47, fol. 131rv.



"geversachtet, die kristenheitt ze schedigen, mit wz hilf dz bescech".<sup>418</sup> Der Rat interpretierte diese Drohung dahingehend, daß der König seinen Krieg gegen die Türken beenden, sich mit den Türken verbinden und ihre Hilfe gegen den Kaiser in Anspruch nehmen könnte. Er war aber nicht primär wegen der militärischen und territorialen Folgen eines ungarisch-türkischen Angriffs auf den Kaiser und auf das Reich, sondern wegen der daraus resultierenden, das bisherige Maß weit übersteigenden Hilfsansprüche des Kaisers besorgt: "denn so wer erst der tutschen nacyon vnd den stetten des heiligen richs künfftig vnuberwintlich verderplicher last vffgeladen, denn die k. mt. wölt denn meynen vrsach [zu] haben, die stett ze beschweren".

Ein Gravamen stellte für den Basler Rat die Tatsache dar, daß die Reichshilfe nicht von allen veranschlagten Ständen und Städten geleistet wurde. Er erinnerte an einen Passus im Eßlinger Städtetagsabschied vom September 1481, in dem es hieß, daß die Städte mit ihrer Hilfe nicht zurückhalten könnten, wenn Kurfürsten und Fürsten ihre Kontingente in Bewegung setzten.<sup>419</sup> In Wirklichkeit kämen viele Stände und Städte der Matrikel nicht nach oder willigten in sie nicht ein, so daß die "gehorsamen willegen stette solichen last des meren teils tragen müssen". Außerdem sollte auf dem Städtetag vorgetragen werden, daß die Städte am Kaiserhof übervorteilt und die Mittel der Städte rücksichtslos in Anspruch genommen würden. Er regte deshalb an, nach Wegen zu suchen, wie die Städte von dieser Belastung befreit werden könnten.

Eine Einigung kam auf dem Speyrer Städtetag nicht zustande. Inzwischen hatte Zeigler seine Mission beendet. Er rapportierte den Dreizehnern am 7. Juni mündlich; am gleichen Tag erstattete Lienhart Grieb von dem Speyrer Städtetag Bericht.<sup>420</sup> Im Juli sollte

---

<sup>418</sup> Auf dem vorausgegangenen Städtetag vom 6. Mai 1482 hatten die Straßburger Gesandten laut Instruktion dem Städtetag zu berichten, daß der Gesandte des Königs von Ungarn, Johannes Guldein, Straßburg aufgesucht habe. Guldein brachte ein königliches Schreiben mit, das er verlas und mündlich kommentierte. Er verlangte von der Stadt eine schriftliche Antwort. Das Ansinnen wurde abgelehnt; es gebühre Straßburg als einer freien Stadt des Reichs nicht, gesondert und ohne den Rat der Fürsten und Städte, mit denen Straßburg durch Einung oder von des Reichs wegen verbunden sei, eine schriftliche Antwort zu geben. Vgl. dazu die dem ungarischen Gesandten von Markgraf Johann von Brandenburg erteilte Antwort; unten, S. 492. Straßburg hielt den Sachverhalt für erörterenswert, daß das kaiserliche Hilfsmandat in erster Linie gegen die Türken, danach erst gegen den König von Ungarn laute. A. M. Strasbourg, AA 230, fol. 1; AA 226, fol. 132.

<sup>419</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1481 September 21, fol. 18.

<sup>420</sup> StA Basel, Öffnungsbuch VI, fol. 55v, 56.

ein weiterer Städtetag in Speyer stattfinden, den der Rat vor einer definitiven Entscheidung über den Fortgang der Reichshilfe noch abwarten wollte.<sup>421</sup>

Am 24. August 1482 wurde Lienhart Grieb als Gesandter an den Kaiserhof gefertigt.<sup>422</sup> Mit ihm gingen der Söldnerführer Max Stump und der Stadtschreiber, der als ständiger Geschäftsträger bis zur endgültigen Abwicklung der Hilfe in Wien bleiben sollte.<sup>423</sup>

Von Grieb ist eine Abrechnung der Reisespesen und anderer Kosten wie Ehrungen und Bibalien, die er am Kaiserhof aufzuwenden hatte,<sup>424</sup> erhalten, ferner ein knapper, stichwortartiger Bericht über seine Tätigkeit.<sup>425</sup> Dazu gehörte die Aufgabe, eine Freiheit bestätigen zu lassen, die in der Basler Kanzlei aufgefunden worden war,<sup>426</sup> eine Zitation gegen den Bischof von Basel auszubringen und, was schon Zeigler aufgetragen worden war, in des Reichs "vrbarbuch ze lügen", um zu ermitteln, wie die Stadt Basel "am rich als ein fryge richstatt harkomen sig".<sup>427</sup> Grieb war dreieinhalb Monate unterwegs. Die Reise von Basel nach Wien kostete an Zehrung, Geleitgeld und Botenlohn 56 Gulden (rheinisch) 10 Kreuzer. Zwanzig Tage lang hatte er sich in Ermangelung des Geleits in Wiener Neustadt aufhalten müssen.<sup>428</sup> Die Rückreise kostete 58 Gulden 61 Kreuzer. An Reitgeld hatte Grieb für 102 Tage 25,5 Pfund Pfennige, das entspricht in gesetzlicher Guldenparität etwa 24 Gulden, zu erhalten.<sup>429</sup>

Im Rechnungsjahr 1481/82 zahlte Basel für Söldner in Wien an Sold, Pferdeschaden und Schadensersatz für verlorene Habe 4.169 Pfund 12 Schillinge 8 Pfennige, im Rechnungsjahr 1482/83 weitere 3.670 Pfund 5 Schillinge 6 Pfennige. In den Rechnungsjahren 1483/84 und 1484/85 zahlte Basel an seinen in Gefangenschaft geratenen Hauptmann Liechtensteiner

<sup>421</sup> Ebd., fol. 58rv. Der Tag blieb ergebnislos, auch Straßburg fügte sich in die nicht mehr zu verändernde Lage. Vgl. zu dem Tag K. STENZEL, Die Politik der Stadt Straßburg, S. 230. A. M. Strasbourg, AA 223, fol. 22 (Instruktion).

<sup>422</sup> Das persönliche Risiko, das er als Gesandter angesichts der gefährlichen Verhältnisse in Österreich tragen mußte, hatte Grieb besorgt gemacht und zu der Anfrage an den Basler Rat veranlaßt, "ob sach were, dauor got syge, dz er in solicher botschafft gefangen wurde oder nider lege, wes er sich zu der stat vnd einem rate der losung halb vertragen möge?". Der Rat beschloß am 5. August 1482 als Antwort: "darinn wolle ein rate sich bewisen als sich denn geburt, denn dz man im oder yemond einich furwort tue, sye eins rats noch der stat gewonheit bißher nit gewesen". StA Basel, Ratsbücher, B 1 Erkenntnisbuch I, fol. 4.

<sup>423</sup> R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel 2, 1, S. 128.

<sup>424</sup> B 2 IV, nr. 55, fol. 141-142.

<sup>425</sup> B 2 IV, nr. 56, fol. 143-144.

<sup>426</sup> Ergebnis: "dz kein abgeschriff do ist der artikel halb vnd dem kantzler nut wissen sin wolt, dz formols durch die k. m. irtzitt zu gelossen wer". B 2 IV, nr. 56, fol. 143v.

<sup>427</sup> Antwort des Kanzlers: "von des fechten wegen von Wingarten". Ebd.

<sup>428</sup> B 2 IV, nr. 54, fol. 139v.

zu Wien noch 63 Pfund und 176 Pfund 16 Schillinge.<sup>430</sup> Dies sind insgesamt 8.079 Pfund 14 Schillinge 2 Pfennige, das entspricht 7.623 Gulden. Die rechnungsmäßigen Kosten auf der Grundlage der Matrikel und den Sätzen, die früher von kaiserlicher Seite für Sold genannt worden waren, belaufen sich auf lediglich 3.120 Gulden. Vergleicht man die effektiven Soldkosten mit den rechnungsmäßigen Kosten, so war das Basler Kontingent erheblich teurer als das der Stadt Straßburg.

Eine weitere Basler Gesandtschaft an den Kaiserhof wurde am 29. Januar 1483 gefertigt.<sup>431</sup> Sie suchte in Wien über den Kanzler den Zugang zum Kaiser, doch wollte dieser aus Furcht vor dem Hofmarschall von Prüschenk keine Audienz vermitteln.<sup>432</sup> Dem Hofmarschall warf die Gesandtschaft vor, Zusagen nicht gehalten zu haben. Daraufhin wandte sich Prüschenk an den Basler Söldnerführer Stump und verlangte "vmb sein ubell dienen" eine Bußzahlung an den Kaiser. Außerdem wurde gefordert, das Basler Kontingent solle acht Tage über das Jahr hinaus unterhalten werden. Längere Zeit bemühte sich die Gesandtschaft um die Absolution von der fiskalischen Ladung; schließlich verlangte Prüschenk, daß Basel für die Absolution einen Monat lang 100 Knechte unterhalte, doch lehnte die Gesandtschaft dies ab. Prüschenk selbst wollte 100 Gulden als Geschenk haben.

Unter dem Datum des 21. März 1483 erhielt die Stadt Basel die Absolution von der fiskalischen Ladung, da der Nürnberger Anschlag vollkommen erfüllt sei und der Kaiser keine Forderung mehr habe.<sup>433</sup> Am 21. Mai 1483 bestätigte der Kaiser, daß die Dienstleute Basels dem Anschlag gemäß getreulich ausgedient hätten, und sagte der Stadt unvergeßlichen Dank. Zugleich teilte er mit, daß er von den Basler "Anwälten" begehrt habe, daß das Kontingent acht Tage über die Zeit hinaus im Dienst bleiben solle; der Rat solle deswegen gegen seine Anwälte keinen Unwillen haben.<sup>434</sup>

---

<sup>429</sup> Einzelposten in B 2 IV, nr. 55. Außerdem hatte Grieb Anspruch auf Ersatz für sein Pferd, das er offensichtlich eingebüßt hatte. Das Wertverhältnis zwischen Gulden und Pfund ist entnommen B. HARMS, *Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter*, 1. Abt., 1. Bd., Tübingen 1909, S. XVIII f.

<sup>430</sup> Einzelposten und Summierung in StA Basel, Politisches, G 1/6, fol. 3v-4, 5. Vgl. auch B. HARMS, *Der Stadthaushalt Basels*, 1, 2 (Die Ausgaben 1360-1490), Tübingen 1910, S. 473.

<sup>431</sup> B 2 IV, nr. 54, fol. 139rv (schriftlicher Rapport). Die Gesandtschaft traf am 23. Februar 1483 in Wien ein und verließ die Stadt wieder am 4. April 1483.

<sup>432</sup> Über die Stellung Sigmunds von Prüschenk am Kaiserhof schrieb der Straßburger Hans von Seckingen am 5. Januar 1483 an den Rat, "es wil nieman wyder den man dun oder yt handeln on in, alle menschen ferten in". A. M. Strasbourg, AA 229, fol. 65. Vgl. noch V. v. KRAUS, *Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit Sigmund Prüschenk Freiherrn zu Stettenberg*, Innsbruck 1875.

<sup>433</sup> StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 6 I. Orig.

<sup>434</sup> Ebd. Die Kosten für die Dienstverlängerung beliefen sich auf etwa 60-80 Gulden.

#### 4. Die Politik der Stadt Nürnberg: Ostentativer Gehorsam und Versuch der Leistungsmanipulation

Ungeachtet ihrer unterschiedlichen Grundpositionen war den Städten das Bestreben gemeinsam, die effektiven Leistungen nicht zuletzt im Hinblick auf die ausbleibende Leistung der Stände so gering wie möglich zu halten, andererseits aber bei allem hinhaltendem Widerstand gegen eine vollständige Erfüllung der Quoten die Straffälligkeit und die kaiserliche Ungnade zu vermeiden.

Die Politik des Nürnberger Rats zeichnet sich dadurch aus, daß er unabhängig von dem weiteren Verhalten des Städtetages großen Wert auf eine termingerechte Leistung und auf ostentativen Gehorsam legte, zugleich aber die Matrikelquote - wenigstens in der Anfangsphase der Hilfe - nur zu einem Viertel erfüllen wollte, durch taktische Manipulationen versuchte, den Kaiserhof über die effektive Leistung der Stadt im unklaren zu halten und schließlich, nachdem er durch eine fiskalische Ladung zur vollen Leistung genötigt worden war, die nach strengen Maßstäben zweifellos betrügerische Anweisung gab, das Nürnberger Kontingent insgeheim wieder langsam abzubauen.

Nürnberg teilte die Auffassung, daß die auf den Reichstagen von 1480 und 1481 praktizierte Veranschlagung der Städte durch Kurfürsten und Fürsten gegen das Herkommen verstieß, und hob als weiteren Beschwerdepunkt die Ungleichheit der Lastenverteilung im Hinblick auf diejenigen hervor, die vom Reich Land und Leute sowie Zölle hätten, womit Adel und Fürsten gemeint waren.<sup>435</sup> Überdies war Nürnberg in der Matrikel von 1481 neu bewertet worden. Innerhalb der Gruppe der Städte war Nürnberg zusammen mit Köln am höchsten veranschlagt, während Nürnberg in den voraufgegangenen Matrikeln von 1471 und 1480 niedriger als die Städte - in gestufter Reihenfolge - Straßburg, Lübeck, Ulm, Frankfurt und Augsburg taxiert worden war.<sup>436</sup>

Wie der Rat am 6. Oktober 1481 seinen am Kaiserhof weilenden Gesandten, dem Ratsherrn Ortolf Stromeir und dem Kanzleischreiber Michel Kromer, mitteilte,<sup>437</sup> hatte sich der Nürnberger Vertreter auf dem Eßlinger Städtetag für eine Hilfe ausgesprochen, die über das vorgeschlagene Drittel hinausging. Auf dem bevorstehenden Speyrer Städtetag wollte der Rat erneut einen höheren Ansatz befürworten lassen. Darüber sollten die Ge-

---

<sup>435</sup> StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 239.

<sup>436</sup> Neue Sammlung I, nr. LVI, S. 243; nr. LIX, S. 267, nr. LX, S. 271.

sandten am Kaiserhof jedoch nichts verlauten lassen, allenfalls die Abhaltung von Städte- tagen als herkömmlich rechtfertigen, falls sie deswegen "zu rede gehalten" wurden.<sup>438</sup> Die Gesandten wurden angewiesen, umgehend 10 Mann zu Pferd und 10 Mann zu Fuß für "solde, kosten vnd schaden" zu bestellen; der Vertrag sollte eine möglichst kurze Laufzeit von zwei oder drei Monaten haben. Kam eine Pauschalabdeckung des Schadens zu teuer, sollte eine individuelle Taxierung des Schadens vereinbart werden. Dieses Kontingent hatte termingerecht am 16. Oktober bereitzustehen. Zu den gleichen finanziellen Bedingungen sollte dann ein weiteres Kontingent in gleicher Höhe bestellt werden, doch unter der Bedingung, daß dem Rat die Option eingeräumt wurde, den Vertrag innerhalb von sechs Wochen zu bestätigen oder zu kündigen. Als Begründung für diese Kondition sollte genannt werden, daß die Stadt Nürnberg bei sich auch Söldner aufnehmen und nach Österreich schicken wolle. Gingen die Söldner darauf nicht ein, mußte man sie fest bestellen oder ihnen die gleiche Option ("wale") anbieten. Dem Rat kam es darauf an, daß sich am Kaiserhof das Gerücht verbreitete, Nürnberg werde in Österreich und bei sich weitere Söldner aufnehmen, doch sollten über Umfang und Zeitdauer der Söldnerbestellung keine Angaben gemacht werden. Die Gesandten sollten sich zu dem Kammermeister Sigmund Niederthorer<sup>439</sup> begeben und ihm eröffnen, sie hätten dem Kaiser zu Gehorsam ein Kontingent bestellt und wollten weitere Söldner aufnehmen, während sich der Rat in Nürnberg gleichfalls um weitere Söldner bemühe. Niederthorer sollte gebeten werden, dem Kaiser die Situation zu erläutern und Nürnberg bei ihm "nach dem besten zu verantworten". Wollte man das Nürnberger Kontingent gegen den Feind an der Front einsetzen oder zu anderen Diensten gebrauchen, so sollten die Gesandten darum bitten, das Nürnberger Kontingent bis zu weiteren Mitteilungen des Rats, ob und wie viele Söldner er schicke, zu "verschonen", auch deshalb, weil die Bestellung in Österreich noch nicht vollständig abgeschlossen sei. Im Falle eines Waffenstillstands sollte die Verwendung des Nürnberger Kontingents ruhen, damit der Stadt, wozu auch alle anderen Maßgaben dienten, Kosten und Schäden erspart wurden.

---

<sup>437</sup> StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 237v-239. Die Übermittlung der Korrespondenz zwischen Nürnberg und dem Kaiserhof zu Wien dauerte etwa 10-13 Tage.

<sup>438</sup> "von alters were es bej den steten des reichs also herkomen, so ro. keiser vnd konig sie in des reichs sachen hetten geprauchten vnd furnemen wollen, hetten sie sich deßhalb vntterredt vnd sich in sollichem furnemen nach gestalt irer sachen vnuerweislich vnd also gehalten, das sy nicht vngnade erlangt hetten; ein rate wolte auch solichs mit fleiß aber furdern vnd sich irenthalben nach gestalt irer sachen halten, damit sy verhoffen, die k. mt. des vnd der [...] stete vntterrede als ir allergnedigster herre keyn beswerde, verdrieß noch vngnade empfahe". Ebd., fol. 238.

<sup>439</sup> Zu Sigmund von Niderntor (Niederthorer) s. B. SEUFFERT, Drei Register, S. 96. 99, passim.

Von dieser Grundlinie ausgehend, rechnete der Nürnberger Rat allerdings damit, daß der Kaiser mit den reduzierten Leistungen der Städte nicht "gesettigt" sein werde.<sup>440</sup> Die Gesandten wurden deshalb angewiesen, den Hofmarschall von Prüschenk, notfalls auch den Erzbischof von Gran oder einen andern "gewaltigen" zu bitten, die geringere Leistung Nürnbergs, begründet mit der Ungleichheit der Matrikel und dem Unvermögen der Stadt, beim Kaiser zu verantworten und zu vertreten, damit Nürnberg in der kaiserlichen Gnade verblieb. Um dies zu erreichen, wollte der Rat das Nürnberger Kontingent nochmals erhöhen, und zwar in einer Form, daß der Fürsprecher beim Kaiser von der geringeren Leistung Nürnbergs finanziell profitierte. Der Rat wollte die zusätzlichen Söldner nicht mehr unmittelbar selbst aufnehmen, sondern Prüschenk oder eine andere einflußreiche Person des Hofes als Mittelsmann und Unternehmer einschalten. Für den Zeitraum von zunächst drei Monaten sollte diese Person pro Woche 60 bis zu 100 Gulden für Sold, Kost und Schaden erhalten. Damit könnten zumindest ungefähr 20 Berittene und 20 - 30 Infanteristen bestellt werden; die genaue Zahl brauchte dann den Rat nicht mehr zu interessieren. Die Vertragsbestimmungen waren dahingehend zu präzisieren, daß die Zahlung bei einem Waffenstillstand ausgesetzt wurde und das Nürnberger Kontingent zusammen mit den Truppen der anderen Städte operierte. Der Rat wollte bei diesem Geschäft kein Risiko eingehen und verlangte deshalb, daß diese Modalität des Nürnberger Beitrags in Gegenwart der Nürnberger Gesandten oder glaubwürdiger Personen durch den promovierenden Angehörigen des Hofes dem Kaiser vorgebracht und von diesem genehmigt wurde. Darüber war ein förmlicher Rezeß anzufertigen.

Obwohl die Gesandten in der Zwischenzeit beim Kaiser<sup>441</sup> sondiert hatten, hoffte der Rat immer noch, daß es bei dem ursprünglich bestellten Kontingent blieb und nicht weiter nachgefragt wurde, wie viele Söldner Nürnberg unterhielt. Sofern jedoch erkennbar wurde, daß der Stadt Nachrede entstand und sie sich von seiten Prüschenks - angesichts seiner Gewinnerwartungen - oder einer anderen Person des Hofes Ungnade zuzog, daß man sich schließlich bei den Gesandten wegen der Matrikelquote und der derzeitigen Stärke des Kontingents erkundigte, was leicht geschehen könne, wenn man es gegen den

---

<sup>440</sup> Cedula zum Schreiben vom 6. Oktober 1481; fol. 239rv.

<sup>441</sup> Für den Kaiser wird der Deckname "sperber" gebraucht. Vgl. F. WAGNER, Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Archivalische Zeitschrift 9 (1884), S. 14-62; S. 42, 51, 53, passim.

Feind gebrauchen wollte, dann sollte das Kontingent auf insgesamt 53 Mann, auf ein Drittel der Quote, aufgestockt werden.<sup>442</sup>

Für die Stadt Windsheim hatten die Gesandten ein Kontingent von vier Mann zu Pferd und sechs Mann zu Fuß zu bestellen; auch in diesem Fall sollte die Anzahl, da sie nicht der Windsheimer Matrikelquote entsprach, nicht offenbar werden, damit die Stadt für gehorsam erachtet wurde.

Der Nürnberger Ratsherr Ortolf Stromeir wurde durch seinen Vetter Ulman Stromeir abgelöst, der den Ulmer Städtetag vom 11. - 13. November 1481 besucht hatte. Die alte Gesandtschaft hatte dem Rat noch am 25. November 1481 von Erkenntnissen berichtet, wonach der Kaiser den Fiskal Kellner und den Protonotar Waldner angewiesen habe, diejenigen, die bislang noch keine Hilfe geleistet hatten, "mit fiscalischen ladungen furzunehmen".<sup>443</sup> Unterredungen mit dem Fiskal und Waldner hatten ergeben, daß sie die Besorgnis hegten, Nürnberg könne auch noch zitiert werden.<sup>444</sup> Ulman Stromeir erhielt die Weisung, es nach Möglichkeit bei den 23 Berittenen und 20 Infanteristen samt seiner Person und Gefolge, die anzurechnen waren, zu belassen, sofern Nürnberg damit nicht für ungehorsam erachtet wurde und sich nicht die kaiserliche Ungnade zuzog. Hatte aber die erste Gesandtschaft, um Ungnade zu vermeiden, darüber hinaus weitere Söldner bis zu einer Anzahl von 30 zu Roß und 30 zu Fuß bestellt, dann sollte er sich nach Kräften bei Sigmund von Prüschenk, dem Fiskal, bei Waldner oder bei anderen geeigneten Personen des Hofes darum bemühen, daß sie sich für Nürnberg verwendeten, damit der Kaiser mit diesem Kontingent "gesettigt" war und von einer Ladung absah oder die bereits ergangene Ladung wieder zurücknahm. Stromeir sollte unterdessen Erkundigungen einziehen, ob die Kurfürsten von der Pfalz, von Sachsen und von Brandenburg, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, die Grafen von Württemberg und andere ihre Quoten voll-

---

<sup>442</sup> Schreiben des Nürnberger Rates an seine Gesandten vom 4. November 1481. Briefbücher, Nr. 37, fol. 255v. Abziehen waren nach Anweisung des Rates 5 Berittene, die nach dem Ulmer Städtetag mit der Gesandtschaft nach Wien gehen würden. Dieses Schreiben wurde abschriftlich am 9. November 1481 zusammen mit einem weiteren Schreiben den Gesandten am Kaiserhof erneut zugeschickt, damit es auch dann an die Gesandten gelange, falls der erste Ratsbote abgefangen wurde.

<sup>443</sup> Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Rats an Ulman Stromeir vom 15. Dezember 1481. Briefbücher, Nr. 37, fol. 272; vgl. fol. 271v-272 (Schreiben vom 12. Dezember 1481).

<sup>444</sup> In dem Schreiben des Rats, das zunächst die vorhergegangene Mitteilung der Gesandtschaft referiert, heißt es: "dawider sy denn das zuverhindern, vnser gehorsam darinn angesehen, vnd daz wir auff allen tagen bej vnsern freunden den steten gehalten, zu der hilff genaigt, vnd den andern steten ze schicken, mit den vnsern erstlich vnd anfenglich vrsach gewesen sein, getrewen fließ angekert, vnd doch solich abstellung [der Ladung] bißher nicht erlangt haben". Fol. 272rv. Es ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob diese Ar-

ständig oder zum Teil erfüllten. Stellte es sich heraus, daß sie ihre Quoten nicht vollständig erfüllten, sollte Stromeir diesen Sachverhalt gegenüber den Personen, die sein Anbringen dem Kaiser vortrug, falls er nicht persönlich Audienz beim Kaiser erhielt, vorbringen, doch nicht "in clag oder eynicher andern weise", sondern eingebunden in die Bitte, "wir seyen in vergangen tagen bej den steten allwegen zu der Hilff der k. mt. zethun genaygt gewesen vnd noch, haben inen auch des mit bestellung vnd schickung der vnsern vor andern steten anzaigen vnd vrsach geben, vnd die vnßern in mercklicher zale haben, das vns sein k. gnade nicht verrer oder anders dann andere, die land, lewte, zölle vnd anders auff dem lande mer dann wir vnd die ir anzal - wo du das also erfindest - auch nicht gantz haben, anziehe vnd beswäre, sondern des benügen habe vnd soliche ladung gegen vns abstelle".<sup>445</sup>

Wurde dem nicht stattgegeben, war die Ladung ausgegangen oder wurde sie angeordnet, dann sollte Stromeir "die not zu einer tugent machen" und das Nürnberger Kontingent für die nächsten zwei Monate auf die volle Matrikelquote von 80 Mann zu Pferd und 80 Mann zu Fuß aufstocken. Die zusätzliche Söldneraufnahme sollte, wenn möglich, nach zwei Monaten kündbar sein. Stromeir, der die Funktion eines Hauptmanns zu übernehmen hatte, sollte diese Anzahl gegenüber dem Kaiser und anderen wichtigen Personen des Hofes ostentativ präsentieren, sich "als gehorsamer mercken lassen" und damit die Bitte verbinden, daß die Ladung aufgehoben oder widerrufen werde. Ferner bestimmte der Rat: "Vnd so solich abstellung oder widerruffung beschiht, so wollest vnuermerckt dieselben anzal von tag zu tag geringern vnd dich als andere, so villeicht, als vns nicht zweifelt, der ding auch geprauchten, dergleich auch halten". Außerdem sollte sich Stromeir darum bemühen, daß das Nürnberger Kontingent nicht im Passauer Stift, weder im Feld noch als Besatzung in Städten, eingesetzt wurde, sofern dies "mit gelympf vnd fug" möglich war. Offensichtlich wollte Nürnberg einer Konfrontation mit Bayern aus dem Wege gehen. Stromeir wurde vom Rat ermutigt, sich zu diesem Zweck eventuell auch konspirativer Mittel zu bedienen und zu versuchen, "gantz vnuermerckt" und unter Leugnung eines offiziellen Auftrags den Einsatz mit Hilfe der fürstlichen Leute, die gleichfalls dorthin bestimmt wa-

---

gumente von den Nürnberger Gesandten nur gegenüber dem Fiskal und Waldner vorgebracht wurden oder ob sie vom Fiskal und von Waldner aufgegriffen und zugunsten Nürnbergs beim Kaiser benutzt wurden.

<sup>445</sup> Fol. 272v.



ren, "in guter stiller gehaymde [zu] wenden", damit die Ablehnung nicht allein durch Nürnberg erfolgte und der Stadt zugerechnet wurde.<sup>446</sup>

Nachdem der Nürnberger Rat diese Dispositionen für die Stadt getroffen hatte, lehnte er am 5. Januar 1482 die Bitte Augsburgs ab, zu diesem Zeitpunkt einen Städtetag auszuschreiben, und erläuterte seine Entscheidung folgendermaßen mit reichsrechtlichen, städtepolitischen und die Rason Nürnbergs betreffenden Gründen:<sup>447</sup>

"Nach dem wir der kaiserlichen maiestat verpflichtet sind vnd das furnemen [des ungarischen Königs], als man vermeynt, zu abbruch des h. romischen reichs kome, wir als vnderthanen des reichs zu helffen schuldig sein sollen, als wir das durch vnser ratsbotschaft zu den gehalten tagen zu Speir, Eßling vnd Vlme eroffenen lassen haben, ist ewer liebe vnuerporgen die zerstreung vnd mißhellikeit der erbern stete zu denselben gehalten tagen vnd sich ainhelligs nicht habent vergleichen mögen, wie wol wir vnser tails das gerne ge-

---

<sup>446</sup> Ulman Stromeir erhielt einen weiten Handlungsspielraum in der Sache zugestanden, doch galt auch hier die eherne Maxime: "in dem allem wollest dich nach gestalt der leuffte nach dem besten in die sachen schicken, doch dermaß, das wir in dheynen wege vngehorsam vermerckt werden oder vngnade erlangen, als du zethun wol weißt vnd wir vns zu dir verlassen". Fol. 273. Stromeir war Hauptmann des Nürnberger sowie des Schwäbisch Haller und Windsheimer Kontingents. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 121. Damit war Nürnberg in einer ungleich günstigeren Lage als Straßburg, das den Hofmarschall von Prüschenk zum Hauptmann hatte bestellen müssen, und konnte autonom wirtschaften. Darüber hinaus versuchte der Rat hartnäckig, wenigstens negativ auf den operativen Einsatz des Nürnberger Kontingents Einfluß zu nehmen. Am 9. Februar 1482 schrieb er deswegen erneut an Stromeir: "du bist nicht alleyn in deiner vertigung, sunder auch nachuolgend in vnsern schriften vnderrichtet, ob man dich mit den deinen auff den stift zu Passaw oder an andere ende ausserhalb der hilff wider den Turcken oder den konig zu Hungern geprauchten wurde, es were in steten, slossen oder zu velde, wo du dich dann des mit gelimpf vnd fug, doch dadurch dheyn vngnade zu erlangen, entlahen mochtest, were vnd gut geuallen, wa du auch vnuermerckt das bej der fursten lewte als fur dich selbs verfügen mochtest, dadurch der ablag nicht alleyn auff vns lege vnd wir darinn vermerckt würden, des fleiß ze haben etc. Versteen wir, das du das sloß Weitteneck mit ettlichen den deinen besetzt haben sollest, daran wir ettlichermaß beswerde haben auff die meynung, solte das auß vnsern handen von ymant erobert werden, mochten wir villeicht darumb angezogen vnd zuschaden pracht werden". Hinsichtlich Stromeirs nichtmilitärischer Aufträge, die über den Kammermeister Sigmund Niederthorer als Referenten abzuwickeln waren und die nicht durch die Weckung von Empfindlichkeiten bei untereinander rivalisierenden Hofchargen gefährdet werden durften, erging die Weisung des Rats an Stromeir, sich "gegen herrn Sigmund Prueschincken nicht zu gemeyn ze machen, dadurch herr Sigmund vom Niderntor nicht verdrieß vnd vrsach darauß empfahe, sich vnsern sachen dadurch zu enteussern, sunder denselben vom Niderntor vnbegeben vor augen zu haben". Ferner äußerte der Rat sehr deutlich sein Mißfallen darüber, daß er von Stromeir nur sehr selten und spärlich vom Fortgang der Geschäftsbesorgung unterrichtet werde, und gab die Weisung: "wenn vnd so oft du vergeben oder sust boten zu vns hast, das du vns denn wie vnd was leuffte vor augen sein, in deinen schriften eröffnest vnd ein yedes in seinem werdt, auch sunderlich wie vnd was du in vnsern vnd der vnsern sachen gehandelt habest vnd was dir darinn entstanden sej, vns vnd der vnsern halb darnach haben ze richten, [mitteilst]". Briefbücher, Nr. 37, fol. 295rv. Erneut am 21. März 1482 wurde Stromeir vom Rat angewiesen, nachdem sich nunmehr weitere Städte in die Hilfe begeben hätten, insgeheim mit den städtischen Hauptleuten darüber zu beraten, wie ein Einsatz der Kontingente außerhalb des Türken- und Ungarnkriegs vermieden werden könne. Da die Hauptleute der Fürsten sicherlich auch nicht sehr geneigt seien, "sich in andere ewssere händel fueren zelassen", sollten die Städte in einem weiteren Schritt die fürstlichen Hauptleute ersuchen, ihnen darin beizustehen, damit "der widerstandt dest stattlicher bebeschehen mocht". Ebd., fol. 313rv.

<sup>447</sup> Briefbücher, Nr. 37, fol. 280rv, hier fol. 280.

sehen hetten, vnd nach gelegenheit des handels vnd gestalt vnser sachen merern vnd weitern vnsern vnd der vnsern schaden zu verhütten, als das dann yetzo ettlichermaß vor augen ist, haben wir die vngnade der kaiserlichen maiestat nicht erwarten, vns vnd die vnsern in soliche fare nicht setzen wollen vnd im besten vnserer stat notdurftshalben vns darein gegeben, so verre vnser botschaft das nicht bessers erlangen mogen, bej der kaiserlichen maiestat in gnad vnd der rechtuertigung müssig zu beleiben".

Am 6. Januar 1482 wurde der Stadt Nürnberg eine fiskalische Ladung zugestellt.<sup>448</sup> Der Rat zeigte sich darüber befremdet, da Ulman Stromeir Vollmacht hatte, über das gegenwärtige Kontingent hinaus die Erfüllung der gesamten Matrikelquote anzubieten, um die Ladung zu verhindern, und sowohl Ortolf als auch Ulman Stromeir die Zusage erhalten hatten, daß man mit der Ladung bis zur Anhörung Ulmans zurückhalten werde. Der Rat konnte sich die Ladung nur damit erklären, daß man diese Zusage in der Eile vergessen hatte; er wies den Gesandten an, alles daranzusetzen, daß die Ladung "als vnpundig [...] abgeschafft vnd in rwe gestalt" und Nürnberg nicht als ungehorsam betrachtet wurde. Da Windsheim noch nicht geladen worden war, sollte er sich darum bemühen, daß es dabei blieb.

Die Städte Rothenburg und Dinkelsbühl, die gleichfalls Ladungen erhalten hatten, ersuchten den Nürnberger Rat um Unterstützung durch seinen Gesandten in Wien bei der Bestellung von Söldnern und in dem Bemühen, eine Reduzierung ihrer Quoten und die Aufhebung der Ladungen zu erlangen. Letztlich waren sie bereit, doch die ganzen Quoten zu erfüllen. Der Rat wies Stromeir an,<sup>449</sup> sich in diesem Sinne zu verwenden, sich zusammen mit den Gesandten der beiden Städte beim Kaiser oder anderen nützlichen Stellen um die Aufhebung der Ladung oder zumindest um eine Suspension des Gerichtstermins zu bemühen, ihnen auch bei der Geldaufnahme durch Wechsel, zahlbar in Nürnberg, behilflich zu sein. Später nahm Stromeir für die Stadt Hall in Wien Söldner auf und wurde vom Rat bestärkt, auch anderen Städten in dieser Weise Freundschaftsdienste zu leisten.<sup>450</sup>

Der Nürnberger Rat beschickte zwar noch den Speyrer Städtetag vom 9./10. Juni 1482, sprach sich aber gegen eine Städtegesandtschaft an den Kaiser aus und legte in einem Schreiben vom 20. Juli 1482 den in Speyer erneut tagenden Städten dar, weshalb er kei-

<sup>448</sup> Schreiben des Rats an Ulman Stromeir vom 12. Januar 1482. Ebd., fol. 284-285; fol. 284.

<sup>449</sup> Schreiben vom 23. Januar 1482. Ebd., fol. 290rv. Stromeir sollte sich dafür einsetzen, daß die städtischen Kontingente nach Möglichkeit zusammenblieben.

<sup>450</sup> Schreiben vom 21. März 1482. Ebd., fol. 313v. Vgl. Heilbronner Urkundenbuch II, nr. 1323, k, S. 264.

nen Vertreter mehr abgeordnet hatte.<sup>451</sup> Zugleich übte der Nürnberger Rat deutliche Kritik an der für verfehlt erachteten, weil ausschließlich reaktiven und negativen Politik der Städte, die sich erst auf den Städtetagen mit den Tatsachen auseinandersetzten, die zuvor auf dem Reichstag, auf dem sich die Städte einer konstruktiven Mitwirkung entzogen, durch andere geschaffen worden waren. Wenn die Städte auf dem letzten Speyrer Städtetag über die Beschwerden durch den Anschlag berichtet hätten, so erinnerte der Rat in seinem Schreiben an den Städtetag, daß er in der Vergangenheit solche Beschwerden befürchtet und den Städteboten deswegen zur Vorkehrung auf den Städtetagen zu Speyer und Eßlingen 1480/81 eine aktive und geschlossene Politik auf dem Reichstag empfohlen habe. Die Nürnberger Gesandten hätten ihre Besorgnis eröffnet und die Städte gebeten, "die keiserlichen tage durch ir treffenlich ratsfreunde mit zimlichem gewalt zu verfertigen, statlich zu besuchen vnd auff den tagen, wie sich die ereugen würden, mit einhelliger antwort in die sachen zeschicken, vnd wo den erbern steten in volziehung solichs füglich gewesen were vnd sich auf dem gehalten keiserlichen tag hie bei vns zu Nuremberg einhelliglich gehalten hetten, weren wir vngezweifelt, den erbern steten solte das in dem anslag vast ersprießlich vnd zugut komen sein". Obwohl Nürnberg in der Matrikel anders als herkömmlich und über das Leistungsvermögen angeschlagen worden sei, habe der Rat trotz vielfältiger intensiver Bemühungen beim Kaiser keine Reduzierung der Quote erlangen können, sondern der Kaiser habe unter Hinweis auf die Strafsanktionierung des Hilfsmandats den Vollzug des Anschlags verlangt. "So wir nw als ein stat des reichs seiner maiestat vngnade noch rechtuertigung hierinn haben erleiden können, als wir das in rat erfunden, haben wir vns vnser vnd vnser stat notdurfthalb vnser vnd der vnsern grössern schaden zu verhuten in die hilff des anslags gegeben".<sup>452</sup> Der Nürnberger Rat erbot sich lediglich, seine Verbindungen am Kaiserhof zur Verfügung zu stellen und durch seinen Ratsfreund einer Gesandtschaft des Städtetages "ausserhalb offener verhorung bej den gehaymen der k. mt. allen gunst vnd willen zu beweisen".<sup>453</sup> Wenn die Städte sich jedoch Gedanken darüber machten, wie sie sich auf künftigen kaiserlichen oder königlichen Tagen verhalten sollten, um Beschwerden zu vermeiden, wollte der Rat, wenn ihm dies eröffnet würde, neben und mit den Städten aktiv an der Diskussion teilnehmen.<sup>454</sup>

---

<sup>451</sup> StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 38, fol. 42v-43.

<sup>452</sup> Ebd., fol. 42v.

<sup>453</sup> Ebd., fol. 43.

<sup>454</sup> Das Schreiben erging auch im Namen von Bürgermeister und Rat der Stadt Windsheim.

Nürnberg konnte kein Interesse an einem auffälligen Hervortreten in Sachen Reichshilfe am Kaiserhof haben, da sein Gesandter zu dieser Zeit einige sehr empfindliche Geschäfte zu erledigen hatte. Stromeir sollte ein das Landgericht des Burggrafentums Nürnberg betreffendes Exemtionsprivileg und, woran dem Rat besonders lag, ein Reskript impetrieren, durch das hinsichtlich eines langjährigen, unerledigten Geleits- und Zollstreits mit den Markgrafen von Brandenburg eine Präskription für die nächsten vier Jahre unterbunden werden sollte.<sup>455</sup> Ferner ging es um einen Nachlaßstreit, um einen Zuständigkeitsstreit mit dem Fiskal, um ein Inhibitionsmandat<sup>456</sup> und um eine Kommission auf den Bischof von Eichstätt in dem Streit der Stadt mit Franz Waldstromer.<sup>457</sup>

Bereits am 12. August 1482 wurde Stromeir vom Rat angewiesen, "in guter stiller weise" mit den Nürnberger Söldnern eine exakte Schadensregulierung vorzunehmen, damit die Söldner nicht nach ihrer Abforderung aus dem kaiserlichen Dienst hohe Forderungen stell-

---

<sup>455</sup> Schreiben vom 6. April 1482. Briefbücher, Nr. 38, fol. 3-4v. Das präskriptionsverhindernde Mandat erforderte größte Diskretion. Der Rat schickte seinem Gesandten eine Werbung an den Kaiser sowie den Entwurf eines kaiserlichen Mandats an Nürnberg. Stromeir erhielt die Weisung: "du wollest die ding selbs bei der k<sup>n</sup> m<sup>t</sup> und derselben k. m<sup>t</sup> alleyn eroffenen vnd sust nymant da von keyn wissen machen, es were dann herrn Sigmund Niederthorer, ob du das nicht verfugen mochtest, doch auch mit den vorworten, das er das alleyn vnd verswigen bej im behalte". Der Rat war bereit, für das Mandat 10-50 Gulden zu bezahlen. Das ausgebrachte Mandat sollte geheim bleiben und Markgraf Albrecht von Brandenburg nicht zur Kenntnis gelangen. Deshalb sollte es, wenn es vom Kaiser genehmigt wurde, "in grosser gehaymde vnd stille" von Sigmund Niederthorer geschrieben und sodann vom Kaiser selbst gesiegelt werden. Wollte der Kaiser das Mandat nicht ohne das Wissen des Protonotars Waldner ausgehen lassen, so sollte Stromeir beim Kaiser erreichen, daß die Urkunde nur von Waldner und von sonst niemandem aus der römischen Kanzlei geschrieben wurde. Ebd., fol. 3v. Stromeir mußte den Weg über den Niederthorer nehmen; es stellte sich heraus, daß sich der Kaiser in der Sache "hartt widert[e]" und keine geringe Geldsumme verlangte. Der Rat wies in seinem Schreiben vom 11. Oktober 1482 an Stromeir darauf hin, daß seine Petition nicht unziemlich, eine Bewilligung durch den Kaiser nicht töricht und eine Mitteilung über das Mandat an die Gegenpartei nicht erforderlich sei, denn es diene lediglich dem Frieden und der Vermeidung einer bewaffneten Auseinandersetzung in Anbetracht dessen, daß es dem Kaiser derzeit ungelegen sei, die Sache rechtlich zu entscheiden. Dennoch ermächtigte der Rat seinen Gesandten, anstatt 10 bis zu 50 Gulden nunmehr 100 bis zu 200 oder 300 Gulden, "doch vff das mynst", zu zahlen. Eine Supplikation an den Kaiser gab er bei und wies Stromeir an, falls er die Sache selber nicht weiter verfolgen könne, den Geschäftsherrn Veit Auer in Wien einzuschalten. Ebd., fol. 77v-78. Genau ein Jahr später, am 11. Oktober 1483, wandte sich der Nürnberger Rat in der Sache an Sigmund Niederthorer und drängte, da die Verjährung unmittelbar bevorstehe. Der Kaiser solle 100 Gulden, Niederthorer 32 Gulden erhalten. Ebd., fol. 234v-235.

<sup>456</sup> Bei diesen Geschäften sollte Stromeir seine Gönner, insbesondere Sigmund Niederthorer, den Fiskal Kellner und den Protonotar Waldner einschalten und die Angelegenheiten dem beigeordneten Ratsdiener übergeben, falls er anderer Aufgaben wegen sie nicht zu Ende führen könne. Falls sich Sigmund von Prüschenk nach dem Verbleiben seiner in Nürnberg bestellten beiden Stechzeuge [für Turniere] erkundigte, sollte ihm Stromeir in Aussicht stellen, daß er sie geschenkt bekomme, falls verschiedene Nürnberger Angelegenheiten erfolgreich erledigt werden könnten. Briefbücher, Nr. 38, fol. 3v-4.

<sup>457</sup> Schreiben des Nürnberger Rats an Veit Auer, Sigmund Niederthorer und Johannes Waldner vom 23. November 1482. Waldstromer hatte in seinem Rechtsstreit mit Nürnberg den Vorwurf des prozessualen Attentats (Attempat) erhoben. Vgl. auch das Nürnberger Rechtsgutachten in dieser Sache bei E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15. - 17. Jahrhundert).

ten.<sup>458</sup> Die Abberufung des Kontingents war nicht einfach, da es einer formellen Verabschiedung und Quittierung des Dienstes durch den Kaiser bedurfte. Von dem Kurfürsten von Brandenburg erfuhr der Rat, daß der Kaiser ihn um eine Verlängerung der Dienstzeit des markgräflichen Kontingents um zwei Wochen über das Normjahr von 50 Wochen hinaus gebeten und eine Zusage erhalten hatte.<sup>459</sup> Stromeir erhielt Vollmacht, das Nürnberger Kontingent zwei Wochen oder einen Monat länger dienen zu lassen, weil man anfänglich nicht die ganze Quote erfüllt habe. Freilich sollte ganz anders argumentiert und hervorgehoben werden, daß Nürnberg die erste Reichsstadt gewesen sei, die sich in den kaiserlichen Dienst begeben habe, um sich so einem Ansinnen des Kaisers nach Möglichkeit zu entziehen. Dem Nürnberger Rat lag daran, daß die Urkunden ausgebracht waren, wenn das Nürnberger Kontingent den Abschied erhielt.<sup>460</sup> Vor allem bei der Bitte um das präskriptionsverhindernde Reskript sollte auf die gegenwärtigen Dienste der Stadt hingewiesen werden.<sup>461</sup>

Sofern die in den Nürnberger Rechnungsbüchern ausgewiesenen Kosten der Hilfe gegen König Matthias von Ungarn mit 6.043 Gulden erschöpfend erfaßt sind,<sup>462</sup> hat Nürnberg im Sinne des Rats und im Vergleich zu den Städten Straßburg und Basel außerordentlich erfolgreich gewirtschaftet, denn die rechnungsmäßigen Kosten für die Nürnberger Matrikelquote belaufen sich auf 6.240 Gulden.<sup>463</sup>

## 5. Das Verhalten der Stadt Nördlingen

Als die Stadt Nördlingen im Jahre 1485 bei Kaiser Friedrich III. Schutz gegen Herzog Georg von Bayern-Landshut suchte und dabei ihre Bedeutung für das Reich hervorhob, rechnete sie sich als eine "hauptstat" zusammen mit den Städten Straßburg, Köln, Regens-

---

<sup>458</sup> Briefbücher, Nr. 38, fol. 43v.

<sup>459</sup> Schreiben des Rats an Ulman Stromeir vom 20. September 1482. Ebd., fol. 65-66, 65rv.

<sup>460</sup> Ebd., fol. 65v. Die Urkunden sollten der Unsicherheit der Lande wegen in doppelter Ausfertigung erworben werden; ein Exemplar war zur Sicherheit in Wien zu deponieren. Niemandem sollte Geld gegeben werden, ehe nicht die Urkunden ausgehändigt waren.

<sup>461</sup> Schreiben des Rats an Ulman Stromeir und den Ratsdiener Ulrich Leitgeb vom 11. Oktober 1481. Briefbücher, Nr. 38, fol. 77v.

<sup>462</sup> P. SANDER, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431-1440. Bd. 2, Leipzig 1902, S. 775.

<sup>463</sup> Bei einem Rechnungsjahr mit 50 Wochen waren es 6.043 Gulden. Die nächste Matrikelleistung mit einer Quote von 12.000 Gulden mußte vier Jahre später auf Grund der Frankfurter Geldmatrikel des Jahres 1486 erbracht werden. Neue Sammlung I, nr. LXI, S. 272. Basel war nur mit 6.000 Gulden veranschlagt. Auf Straßburg entfielen 12.000, auf Frankfurt und Augsburg jeweils 10.000 Gulden.

burg, Augsburg, Frankfurt, Nürnberg, Konstanz, Basel und Ulm zur Gruppe der zehn mächtigsten und wichtigsten Städte in deutschen Landen.<sup>464</sup> Im Februar 1482, als der Nördlinger Ratsschreiber Peter Dutzel am Kaiserhof mit dem Hofmarschall Sigmund von Prüschenk wegen des Nördlinger Kontingents verhandelte, war Nördlingen eine "arme claine statt", die nicht so viel zu leisten vermochte wie die "grosen vnd mechtigen stett".<sup>465</sup>

Gegenüber dem Speyrer Städtetag vom Oktober 1481 sprach sich der Nördlinger Rat für eine Ablehnung der Matrikel und eine Gesandtschaft an den Kaiser aus.<sup>466</sup> Wurde der Antrag der Städte abgelehnt und stellte es sich heraus, daß Kurfürsten, Fürsten und andere Reichsuntertanen Hilfe leisteten, sollten die Städte mit einer im Hinblick auf die Matrikel reduzierten Hilfe nach eigenem Ermessen folgen. Als die gemeinstädtische Politik gescheitert war und es sich abzeichnete, daß Einwendungen gegen die Matrikel ohne Erfolg blieben, beanstandete die Stadt, daß sie, was die Höhe und Relation ihrer Matrikelquote anlangte, nicht wie herkömmlich, sondern "im anschlag höher dann annder stett, neben den wir bisher in anzal gesessen vnnnd herkomen, beschwärdt" sei, während Graf Haug von Werdenberg angeblich Gmünd und anderen Städten zugesagt habe, daß sie "bey der anzal, wie sie am reych sitzen, bleyben" sollten.<sup>467</sup> Als Vergleichsorte nannte der Rat die Städte Memmingen, Eßlingen und Rothenburg, gegenüber denen sich die Relation verschoben habe.

Mit Schreiben vom 3. Januar 1482 teilte der Nördlinger Rat seinem Gesandten am Kaiserhof seine Entscheidung mit, Söldner zu bestellen, und gab dazu detaillierte Anweisungen.<sup>468</sup> Ausschlaggebend war ein Bericht des Ratsschreibers gewesen, wonach der Kaiser niemandem die Matrikelquote erlasse und Ladungen wegen Straffälligkeit, allerdings nur gegen Städte, ausgingen. Auf eine Intervention des Fiskals Kellner und des Protono-

---

<sup>464</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1054, S. 368 Anm. 1. "Ratslag Jorg Vetzer". Relativierend wird hinzugefügt: "ich weiß nit mechtiger, man wolt dann Metz und die welischen stette darzu rechnen. gleichwol, so fund man mit denselben und sunst im reich nit noch x".

<sup>465</sup> Bürgermeister und Rat an den Nördlinger Gesandten am 26. Februar 1482. StadtA Nördlingen, Missivenbücher, 1482, fol. 37. Während des Burgunderkriegs schrieb Nördlingen an den Kaiser: "wir als die armen vnd myndsten des reichs". 1475 April 29. Missivenbücher, 1475, fol. 37.

<sup>466</sup> Schriftliches Votum im Schreiben vom 12. Oktober 1481 an die zu Speyer versammelten Reichsstädte. Missivenbücher, 1481, fol. 75v-77v. Vgl. das Votum Nördlingens im Städtetagsabschied. StadtA Augsburg, Literalien, 1481 Oktober 16, fol. 31rv. Nördlingen lehnte zugleich die Geschäftskosten- und Gesandtschaftskostenumlage von 1480 ab und schlug vor, den Kaiser auch in dieser Sache als den Schützer der städtischen Freiheit anzurufen.

<sup>467</sup> Schreiben an Peter Dutzel vom 4. März 1482, desgleichen an den Freund und Gönner, den Protonotar Waldner, am selben Tag. Missivenbücher, 1482, fol. 25v-26; 35v-36.

tars Waldner hin habe der Kaiser die Zustimmung gegeben, daß die Ladung Nördlingens zunächst noch zurückgehalten wurde, doch hätten Kellner und Waldner nahegelegt, Söldner zu bestellen.

Der Nördlinger Ratsschreiber hatte am Kaiserhof 10 Berittene und 14 Fußknechte auf monatliche Bestätigung des Soldvertrags zu bestellen, er sollte aber auch gegen den Fiskal und Waldner nicht vermerken lassen, ob Nördlingen die gesamte Quote oder nur einen Teil erfüllen wollte. Schwierigkeiten bereitete dem Rat die Regelung der Schadensfrage. Im übrigen hatte der Ratsschreiber nach Art eines Agenten eine Vielzahl von Erkenntnissen zu sammeln, die der Rat seinen weiteren Entscheidungen zugrunde legen wollte. Der Ratsschreiber hatte sich nach den Bestallungsverträgen der Fürsten und anderer Städte zu erkundigen und zu ermitteln, ob es zwischen den Verträgen der Fürsten und der Städte Unterschiede gab, wie viele Söldner jeweils aufgenommen wurden und ob damit die Quoten erfüllt waren, wohin die Söldner gelegt wurden, auf welche Zeit sie bestellt wurden und wer die Bestellung durchgeführt hatte, ob sich die Kontingente mit der Zeit verringerten und schließlich, auf welche Weise der Kaiser die Söldner aufnahm, mustern und zählen ließ. Ferner hatte der Ratsschreiber zu ermitteln, ob andere Städte vom Kaiser eine andere Antwort als Nördlingen erhalten hatten und ob ihnen eine Herabsetzung der Quote gewährt wurde, ob die städtischen Kontingente zusammen mit denen der Söldner stationiert oder gesondert waren, wie es mit der Ausrüstung und Hauptleuten aussah.

Da der Ratsschreiber die Auffassung vertreten hatte, daß "das furnemen gegen den steten mit den ladungen nur ein spiegelfechten sein, damit ob man sie hinab [nach Österreich] bringen möcht", sollte er jede Veränderung der Lage mitteilen, damit sich die Stadt nicht übereilt in Unkosten stürzte, und dem Rat eine Abschrift der Ladungen zusenden. Es interessierte den Rat auch, weshalb die Fürsten und die Eidgenossen gegenwärtig wegen Ungehorsams nicht geladen und in Ruhe gelassen wurden. In der Kanzlei und an anderen Orten sollte der Ratsschreiber vorsichtig Erkundigungen einziehen, ob Nördlingen zu seinem Schaden von irgend jemandem denunziert wurde. Selbstverständlich sollte er dem Rat mitteilen, falls zwischen dem Kaiser und dem König von Ungarn eine Richtung oder ein Waffenstillstand geschlossen wurde.

---

<sup>468</sup> Missivenbücher, 1482, fol. 1-2. Vgl. an Johannes Waldner und den Fiskal Johannes Kellner am selben Tag. Ebd., fol. 3rv, 3v. Die Übermittlung der Schreiben durch Boten zwischen Nördlingen und Wien dauerte etwa 16 Tage.

Erst am 4. März 1482 gab der Nördlinger Rat neue detaillierte Anweisungen,<sup>469</sup> zugleich schickte er zur Unterstützung des Ratsschreibers zwei städtische Diener.<sup>470</sup> Die neue Strategie sah folgendermaßen aus: Der Ratsschreiber hatte beim Kaiser mit der Einrede der nicht herkömmlichen Veranschlagung auf eine Herabsetzung der Nördlinger Quote zu dringen. Führte dies nicht zum Erfolg, sollte er es mit Hilfe des Fiskals Kellner und Waldners versuchen und sie an das im Jahre 1480 nach Graz entsandte Nördlinger Kontingent, das etwa 800 Gulden gekostet habe, erinnern<sup>471</sup> und an ihr damaliges Versprechen, diese Leistung der Stadt künftig zu vergüten und anzurechnen.<sup>472</sup> Falls der Ratsschreiber zu der Ansicht gelangte, das Ziel mit einer angemessenen "Ehrung" für einige Personen des Hofes erreichen zu können, durfte er nach eigenem Ermessen verfahren.

Eine vollständige Leistung der Quote von 24 Mann zu Pferd und 22 Mann zu Fuß hielt der Rat für untragbar und unmöglich. Wurde deshalb eine Reduzierung der Quote nicht gewährt, so sollte der Ratsschreiber versuchen, die Stärke des Nördlinger Kontingents zu manipulieren. Der Rat schlug vor, dazu eine Anzahl von Leuten "mit geringem geltlin [zu] vereren" und als Strohmänner bei der Musterung und bei dem Abzählen der Söldner einzusetzen. Wenn immer es für Musterungen oder für andere Gelegenheiten erforderlich war, sollten sie die gegenüber der Matrikelquote reduzierte Anzahl Nördlinger Söldner kurzfristig auffüllen, so daß Nördlingen nicht die ganze Zeit über das Kontingent in Sollstärke zu unterhalten brauchte. Überhaupt sollte die Anzahl der Söldner ständig mehr

---

<sup>469</sup> Missivenbücher, 1482, fol. 25-29.

<sup>470</sup> Instruktion der Ratsdiener vom 5. März 1482; ebd., fol. 34v-35. Die beiden Diener besaßen nicht das volle Vertrauen des Rats. Falls sie dem Ratsschreiber mit "fraueler vngehorsamy vnd widerwärtigkait" begegneten, sollte er sie mit einem Schreiben, das ihr Verhalten anzeigte, nach Nördlingen zurückschicken, "geleych in ainem schein, als ob es sunst einer notturfft wär". Schreiben des Rats an Dutzel vom 4. März 1481. Ebd., fol. 27v-28.

<sup>471</sup> Der Fiskal Kellner hatte wegen einer Hilfe gegen Ungarn auf der Grundlage des kaiserlichen Mandats vom 23. März 1480 am 9. Mai 1480 in Nördlingen mit dem Rat verhandelt. Nördlingen schickte einen Ratsdiener mit 31 Büchenschützen nach Linz, von wo aus sie nach Graz weitergeleitet wurden. Vgl. das Schreiben Nördlingens an Kaiser Friedrich III. vom 10. Mai 1480. Missivenbücher, fol. 54v-55. Daraufhin entsandte Nördlingen den Ratsschreiber Dutzel an den Kaiserhof, damit er die Leistung überwachte. Ebd., fol. 74-78. Am 6. Oktober 1480 bat der Rat den Fiskal, sich beim Kaiser dafür zu verwenden, daß das Nördlinger Kontingent wieder zurückgeschickt wurde. Ebd., 92rv. Als von Nördlingen wenig später die Quote der Nürnberger Reichsmatrikel von 1480 und 200 Gulden an Geschäfts- und Gesandtschaftskosten verlangt wurden, wandte sich die Stadt am 31. Dezember 1480 erneut an den kaiserlichen Fiskal und erinnerte an die mit dem Schützenkontingent zuvor erbrachte Leistung. Der Rat verwies auf die beträchtliche Schuldenlast der Stadt und äußerte die Besorgnis, durch die neuerlichen Forderungen ruiniert zu werden. Er bat den Fiskal Kellner, beim Kaiser eventuell durch eine von Kellner für den Rat aufzusetzende Supplikation zu bewirken, daß Nördlingen die Anschlagquote zu einem Teil oder vollständig erlassen werde. Missivenbücher, 1481, fol. 2v-3.

<sup>472</sup> Dazu äußerte sich der Rat auch in Schreiben an den Protonotar Waldner und den Fiskal Kellner vom 4. März 1482. Missivenbücher, fol. 35v-36.



oder weniger variieren, damit auf diese Weise Kosten eingespart wurden.<sup>473</sup> Die Bestallung war nach dem Muster des Nürnberger Vertrages vorzunehmen,<sup>474</sup> wie auch die Manipulierungsabsichten denen des Nürnberger Rats ähnlich sind, sie aber an technischer Feinsinnigkeit übertreffen.

Kaum waren die Nördlinger Söldner im Mai 1482 gemustert worden, da kam dem Rat zu Ohren, daß der Pfalzgraf und andere Fürsten ihre Söldner bereits wieder abkündigten und auch einige Städte dies vorhätten. Der Rat wies seinen Gesandten angesichts dieser Aufbruchssituation an, die impetrierten Freiheiten, um die sich Nördlingen am Kaiserhof bemühte, möglichst rasch in seine Hände zu bringen, "damit ob im abschied oder sonst oder durch die harr oder ander zufäll einicherlay vngedult in die k. m. vallen, dardurch kein verhinderung in die freyhaiten oder aufslag in die tax furfallen, das vmb die villeycht nit gegeben oder in der tax des höher angeslagen mochten werden".<sup>475</sup> Der Rat mußte später konstatieren, daß die gegenwärtigen großen Ausgaben Nördlingens durch die geleistete Reichshilfe bei der Festlegung der Taxen nicht berücksichtigt wurden.<sup>476</sup>

Im August 1482 ermittelte der Nördlinger Ratsschreiber, daß Fürsten und andere Städte kaum ein Drittel ihrer Quoten unterhielten, worauf ihn der Rat anwies, so viele Söldner wie möglich zu kündigen, wenn nicht zu befürchten war, daß man Nördlingen deswegen zur Rechenschaft zog oder Nachrede daraus entstand.<sup>477</sup> Da am 16. Oktober 1482 das Dienstjahr gemäß dem Termin des Nürnberger Reichstagsabschieds beendet war, sollte der Ratsschreiber das Verhalten der Fürsten und der anderen Städte beobachten und versuchen, den Abschied zu erhalten.<sup>478</sup> Am 29. Dezember 1482 wurde der Ratsschreiber nach-

---

<sup>473</sup> Als Nördlinger Söldner bei einer Niederlage getötet wurden oder zu Schaden kamen, wurde der Ratsschreiber angewiesen, keine Zusage für die Auffüllung des Nördlinger Kontingents zu geben, sondern einen Rückbericht zu beantragen, um so eine Söldnerbestellung hinauszuziehen. Schreiben des Rats an Peter Dutzel vom 17. Juni 1482; Missivenbücher, 72v-73.

<sup>474</sup> Der Rat lehnte den Vorschlag Sigmunds von Prüschenk ab, wie die Stadt Ulm mit ihm einen Vertrag abzuschließen. Schreiben an Peter Dutzel vom 26. Februar 1482; ebd., fol. 36v-37. Zur Finanzierung seines Aufenthalts und zur Bezahlung der Söldner sowie der auszubringenden Privilegien zog der Ratsschreiber Wechsel auf Ravensburg und den Nördlinger Ratsherrn Daniel Wolff; von einem Wiener Bürger nahm er ein Darlehen auf. Ebd., fol. 126, 72v.

<sup>475</sup> Schreiben des Rats an Peter Dutzel vom 21. Mai 1482. Missivenbücher, fol. 78v-79.

<sup>476</sup> An Peter Dutzel am 3. September 1482. Ebd., fol. 104v

<sup>477</sup> Ebd., fol. 104-105.

<sup>478</sup> Vgl. auch das Schreiben an Dutzel vom 15. Oktober 1482. Ebd., fol. 125v-127. Nachdem der Ratsschreiber berichtet hatte, die Grafen von Württemberg sowie die Städte Köln, Aachen und Wangen hätten angeblich mit Graf Haug von Werdenberg eine Vereinbarung hinsichtlich ihrer Kontingente getroffen, beklagte sich der Rat über die ungerechte Behandlung, die Nördlingen trotz seiner gehorsamen Dienste erfuhr. Er machte geltend, daß Nördlingen frühzeitig vor anderen Städten Söldner bestellt und darüber hinaus bereits 1480 ein Kontingent nach Graz geschickt habe, als niemand sonst Hilfe leistete. Die derzeitige unterschiedslose Behandlung auf Grund der Reichsmatrikel, d. h. ohne Berücksichtigung des Gehorsams und der zurück-

drücklich angewiesen, mit dem Hinweis, daß er kein Geld mehr habe und auch keins mehr aufbringen könne, den Abschied zu erbitten. Wurde dies nicht gewährt, sollte er je nach den Umständen ein Viertel, ein Drittel oder die Hälfte der Söldner in täglichen Raten abschieben, vor allem an verschiedenen Orten stationierte Söldner des Kontingents abkündigen, zumindest aber die beiden städtischen Diener wieder zurückschicken.<sup>479</sup>

Trotz mehrfacher eindringlicher Mahnungen an den Ratsschreiber, endlich den Abschied zu bewerkstelligen, hatte das Nördlinger Kontingent ein effektives Jahr zu dienen. Die Schadensregulierung zog sich bis in den Monat Juli des Jahres 1483 hinein.<sup>480</sup>

## 6. Fürstliches Unvermögen: Bischof Ludwig von Speyer

Zunächst waren zwar nur die ungehorsamen Städte vom Kaiser zur gerichtlichen Rechtfertigung zitiert worden, auf die Dauer blieben aber auch Adel und Fürsten nicht ganz verschont. Der Graf von Gleichen und Herr von Blankenheim erbot sich auf seine Ladung hin am 8. Juni 1482, zusammen mit Herzog Wilhelm von Sachsen Hilfe zu leisten, wie er schon im Jahre 1480 dem Herzog eine Geldsumme entrichtet habe.<sup>481</sup> Am 11. Juni 1482 teilten die Herren von Gera dem Kaiser mit, sie hätten auf die Ladung hin, die noch auf ihren kürzlich verstorbenen Vater lautete, an verschiedenen Orten nach dem Hilfsmandat gesucht, es aber nicht finden können.<sup>482</sup> Zu einer Hilfe erboten sie sich indessen nicht. Eindringlich rechtfertigte sich am 5. Juli 1482 der kaiserliche Kaplan und Bischof

---

liegenden Dienste, hielt der Rat deshalb für eine ungleiche Behandlung im Sinne einer gleichmäßigen Lastenverteilung. Er wies seinen Gesandten am Kaiserhof an, einen weiteren Vorstoß zur Beendigung der Nördlinger Hilfeleistung zu unternehmen und dabei der kaiserlichen Seite nahezulegen, den Gehorsam der Stadt durch einen demonstrativen und exemplarischen Akt zu würdigen: "dieweil die zeit des anslags einsteils verschinen vnnd vnns alweg die anntwurt geben, das der k<sup>n</sup> m. nit gepur, den anslag zuuerendern, aber dauor zugesagt ist, vnns des vorigen schaden zuergetzen etc., ob dan gleichwol annder lennger doniden bleiben müsten, das dann wir als gehorsam andern zum ebenbild yetzo begnadet vnnd vor anndern auch abzuziehen angesehen, damit ander sehen, das sy irer vngehorsam halben yetzo lennger gewärtig sein müsten vnnd vnnsrer gehorsamen nit als ander vngehorsamen geacht wurden". Keinesfalls aber sollte der Ratsschreiber einer Verlegung des Kontingents zu Besatzungszwecken in Schlösser oder an andere Einsatzorte zustimmen, sondern erklären, daß er dies angesichts des Ablaufs der im Anschlag befristeten Dienstzeit ohne Wissen des Rates nicht tun dürfe. Vor allem sollte er, wo immer dies "mit fug" möglich war, die Stärke des Nördlinger Kontingents vermindern. Fol. 126v-127.

<sup>479</sup> Missivenbücher, 1483, fol. 1v-2v. "[...] dann so wir in ewerm schreyben mercken, das der vngehorsam dem gehorsamen gleych geacht wirdet, sein wir vnns selber vnnd den vnnsern schuldig, vnns den verderplichen schaden abzuladen, halten vnnd bleyben neben den andern, wiewol wir bisher durch vnnsrer gehorsam für annder schaden empfangen haben". Fol. 2.

<sup>480</sup> Missivenbücher, 1483, fol. 12rv, 14v-15, 15rv (an Kellner), 24v, 26v, 46v-47, 47v-49v, 54-55.

<sup>481</sup> HHStA Wien, Fridericiana 5, 1482, fol. 34.

<sup>482</sup> Ebd., fol. 48.

Ludwig von Speyer mit dem Unvermögen seines "armen" Stifts.<sup>483</sup> Seinen Einlassungen zufolge hatte der Bischof bereits 1480 auf dem Reichstag zu Nürnberg dem kaiserlichen Anwalt Graf Haug von Werdenberg mündlich zu erkennen gegeben, daß er die Matrikelquote nicht leisten könne, und sich erboten, nach seinem Vermögen zur Rettung des Glaubens beizutragen, wenn die anderen Fürsten Kontingente schickten. Noch viel weniger sah er sich nun in der Lage, den erhöhten Anschlag des Jahres 1481 zu erfüllen. Deshalb beauftragte er den pfälzischen Gesandten an den Kaiserhof, den Hofmeister Götz von Adelsheim, ihn dort von dem Anschlag befreien zu lassen, doch erhielt dieser darauf keine Antwort. Dennoch wollte der Bischof einen Gesandten von Adel an den Kaiserhof fertigen, er hielt ihn aber zurück, da bekanntermaßen mehrere Gesandtschaften auf dem Wege nach Österreich überfallen und ihres Geldes und ihrer Schriftstücke beraubt worden waren.

Jetzt bat er, an die Stelle der Anschlagsquote etwas setzen zu dürfen, das von dem hoch verschuldeten Stift geleistet werden konnte, und er ersuchte den Kaiser, gegen ihn nicht gerichtlich oder unmittelbar mit Mandaten vorzugehen. Der Bischof appellierte an die herrscherliche Milde, die im Abschied des Reichstags von 1481 nicht vorgesehen war, und erinnerte den Kaiser daran, daß das Stift von seinen kaiserlichen Vorgängern "begabt vnd erhebt" worden, in dem gehorsamen Dienst für ihn jedoch - gemeint ist der Reichskrieg gegen Friedrich von der Pfalz zu Beginn der sechziger Jahre - leider offenkundig "zu verderben vnd abestieg" gekommen sei. Abschließend erklärte sich der Bischof bereit, die Frage, ob das Stift die Matrikelquote leisten könne, auf dem Wege einer rechnermäßigen Überprüfung der Wirtschafts- und Finanzlage, einer Art Bilanzprüfung, an Ort und Stelle durch die kaiserliche Seite klären zu lassen: "wu aber v. k. g. desselben myns stieffts vermögen merer vnd größer achten vnd myns angebbens nit glauben han wolt, erbierte ich mich, v. k. mt. oder einen commissarien v. k. g. hieoben lands darzu orden wurde, aller nutzung, rente vnd gülden des gemelten myns stiefts, auch der notturftigen costens vnd schulden davon getane vnd gereicht werden mühssen, clerlich, warlich vnd wie mir gebürt, beriechten vnd gewisse machen zulassen, daby v. k. mt. wole verstene vnd vernemen möge, das myns stiefts vermögen zu einer solichen anlegung vnd noch viel mynder zu klein vnd geringe ist".

Andere Behinderungen der Leistungserfüllung ergaben sich aus der sich überlagernden und verflochtenen weltlich-geistlichen Herrschaftsstruktur des Reichs. Auf die Mithilfe

---

<sup>483</sup> Ebd., fol. 62. Der Bischof war mit 20 Mann zu Pferd und 20 zu Fuß veranschlagt. Dies entsprach den Quoten der Bischöfe von Freising und Basel sowie der Städte Schwäbisch Hall, Rothenburg, Ravensburg und Rottweil. Neue Sammlung I, nr. LX, S. 268, 271.

des Klerus im Herrschaftsbereich des Markgraftums Brandenburg-Ansbach erhoben sowohl der landeskirchenherrlich argumentierende Kurfürst Albrecht von Brandenburg als auch der Diözesanbischof Bischof Rudolf von Würzburg Anspruch, der die kirchenrechtliche Exemption der Geistlichkeit von Steuerleistungen an die weltliche Herrschaft geltend machte. In ihrem konkurrierenden Zugriff behaupteten beide Seiten, daß ihnen auf dem Reichstag die Geistlichkeit zur Erfüllung ihrer Quoten vorbehalten worden sei, und namentlich Bischof Rudolf von Würzburg erklärte, nur unter dieser Voraussetzung seiner Verpflichtung in vollem Umfange nachkommen zu können.<sup>484</sup>

#### 7. Unvermögen, Ungleichheit, politische Unmöglichkeit und Widerstandsdrohung: Herzog Otto II. von Bayern-Mosbach

Das Spektrum der fürstlichen Einwendungen gegen die Reichsmatrikel und der Gründe für Leistungsstörungen wurde durch Argumente von wittelsbachischer Seite wesentlich erweitert. Vor allem der Pfalzgraf und Herzog Otto II. von Mosbach, der unter dem Datum des 12. März 1482 vom Kaiser zitiert worden war,<sup>485</sup> wandte sich mit ausführlicher Begründung und radikaler Entschiedenheit gegen seine Ladung und zeigte sich entschlossen, dem Kaiser in letzter Konsequenz mit widerstandsrechtlichen Handlungen entgegenzutreten. Obwohl Herzog Otto wahrhaftig kein Magnat war, zeigt seine Argumentation exemplarisch den Unterschied zwischen der geduckten Untertänigkeit selbst großer Reichsstädte mit ihrer Furcht vor rechtlichen Folgen ihrer Leistungsverweigerung und dem politisch-sozialen Selbstbewußtsein des Reichsfürsten, der ständisch-soziale Normen gegen juristische Konsequenzen des Reichsrechts ausspielt.

Als Lehensträger der böhmischen Krone befand sich Herzog Otto gegenüber König Matthias von Ungarn und Böhmen, aber auch gegenüber König Wladislaw von Böhmen in einer überaus schwierigen und komplizierten Lage, zumal er ihnen kein großes politisches und militärisches Eigengewicht wie andere reichsfürstliche Lehensträger der Krone entgensetzen konnte.

Über die Reaktionen des Herzogs auf die Ladung durch den Kaiser geben zwei "Verantwortungen" Aufschluß, die formal, in ihrem Begründungszusammenhang und in ihrem

---

<sup>484</sup> HHSStA Wien, Fridericiana 5, 1481, pag. 391 f. W. ENGEL, *Passio dominorum*, in: ZBLG 16 (1951/52), S. 268, 271 Anm. 17, 288, passim.

Umfang voneinander abweichen. Beide Male beruft sich der Herzog darauf, bereits auf dem Nürnberger Reichstag von 1481 den kaiserlichen Anwälten wie auch Kurfürsten und Fürsten auseinandergesetzt zu haben, weshalb er gegenwärtig keine Hilfe gegen den Ungarnkönig leisten könne.<sup>486</sup> Folgende Gründe werden in der ersten Verantwortung<sup>487</sup> dafür genannt:

Der Herzog ist König Matthias in dessen Eigenschaft als König von Böhmen eidlich verpflichtet; in das Lehensverhältnis zu ihm hat er sich auf ausdrücklichen schriftlichen und mündlichen Befehl des Kaisers begeben.<sup>488</sup> Um Hilfe gegen die Türken ersucht, hat der Herzog Hilfe zugesagt, nicht jedoch im Hinblick auf die Differenzen zwischen dem Kaiser und dem ungarischen König, wie dies durch den Abschied - von 1480 - klar erläutert ist. Weder hat der Herzog an dem Veranschlagungsverfahren der Reichstage von 1480 und 1481 mitgewirkt, noch in seine Quoten eingewilligt. Selbst wenn er auf der Grundlage dieser Verfahren zur Erfüllung der Quoten verpflichtet wäre, so steht der formellen Rechtmäßigkeit doch der materielle Befund entgegen, daß die Quoten des Herzogs ungleich im Verhältnis zu der Belastung anderer Stände ausgefallen sind und über sein Leistungsvermögen gehen. Deshalb ist es unbillig, ihn durch Strafen, die seine fürstliche Freiheit betreffen, zur Leistungserfüllung zu nötigen; auch gesteht der Herzog den kaiserlichen Anwälten nicht die Befugnis ("macht") zu, ihm bei so hohen und schweren Strafen zu gebieten. Mit der Einwendung gegen das Veranschlagungsverfahren und gegen die Rechtsmacht der kaiserlichen Anwälte nähert sich der Herzog Positionen, wie sie von Reichsstädten und insbesondere von der freien Stadt Straßburg vorgetragen wurden.<sup>489</sup> Weiterhin wird der neue Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß ein Anspruch, der sich aus der Matrikel

---

<sup>485</sup> Bayerisches HStA Abt. I, Fürstensachen, nr. 957, fol. 18rv.

<sup>486</sup> Auf dem Nürnberger Reichstag von 1480 zählten die Räte Herzog Ottos zu den Gegnern der von Herzog Albrecht von Sachsen vorgeschlagenen und vom kaiserlichen Anwalt Graf Haug von Werdenberg lebhaft unterstützten Reichshilfe gegen Ungarn. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 701 Anm. 2, S. 653. Auf dem Nürnberger Folgereichstag von 1481 hatte Herzog Otto sein Votum sehr allgemein formuliert, letztlich zielte es auf den Türkenkrieg zum Wohle der Christenheit und des Reichs. Einer dem Kurfürsten Albrecht zugewandten Person gegenüber hatte Herzog Otto angeblich im Januar 1479 auf seiner Reise nach Ungarn zum Lehensempfang geäußert, der Kaiser sei den bayerischen Herren sehr ungnädig und wolle sie durch die Türken bekriegen lassen, daher müßten sie sich an den König von Ungarn halten. Ebd., nr. 459 Anm. 1, S. 439.

<sup>487</sup> BayHStA Abt. I, Fürstensachen, nr. 957, fol. 20-21.

<sup>488</sup> Mandat Kaiser Friedrichs III. vom 2. Dezember 1477. Ebd., fol. 18v-19. Zugleich wandte sich der Kaiser an Herzog Albrecht von Sachsen, Markgraf Johann von Brandenburg, Graf Ulrich V. von Württemberg "et ceteros regni Bohemie vasallos" (Monumenta Habsburgica I, 2, nr. 19, S. 124). Vgl. K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, S. 92. Zur Frage des Lehensempfangs des Grafen Ulrich von Württemberg s. die Instruktion für den gräflichen Rat Hans Bleicher für Verhandlungen am Kaiserhof vom 25. Februar 1479. HStA Stuttgart, A 602, WR 14856.

mit den ihr innewohnenden Ungleichheiten und der Möglichkeit materieller Untragbarkeit herleitet, nicht in dieser strikten und rigorosen Weise verfolgt werden soll.

Selbst wenn der kaiserliche Anspruch zu Recht bestünde und der Herzog Hilfe gegen Ungarn "schuldig" sein sollte, schlägt doch die Einrede durch, daß die Leistung nur unter unzumutbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten und unter Sicherheitsrisiken möglich ist, da sich der Herzog mit Land und Leuten nicht im Frieden befindet, sondern gezwungen ist, sich mit einem ständigen Aufgebot und mit Besatzungen in Städten und Schlössern unter hohen Kosten ständig zu gewärtigender Einfälle von seiten der böhmischen Nation zu erwehren. Angesichts dieser offen zutage liegenden Tatsache ist der Herzog von Rechts wegen und billigerweise von der Hilfeleistung befreit.

Dringt der Herzog beim Kaiser auch damit nicht durch, so kann er formale Mängel der Ladung beanstanden, die sie von Rechts wegen unwirksam machen. Dies bezieht sich auf das fürstliche Ladungsprivileg, wonach Reichsfürsten Anspruch darauf haben, daß die Ladungen zu den getrennt voneinander anzukündigenden drei Gerichtsterminen zunächst durch einen Boten von paritätischem Rang, dann durch weitere Boten mit absteigend gestufter Dignität überbracht werden.<sup>490</sup>

Wichtiger noch als diese prozessuale Einrede ist die Absichtserklärung des Herzogs, eine rechtliche, d. h. schiedsgerichtliche Entscheidung über die Frage anzustreben, ob Fürsten auf kaiserliches Gebot hin verpflichtet sind, einem Kaiser auch dann Hilfe zu leisten, wenn dieser "in sein selbs sachen" - in ursächlich territorialpolitischen Angelegenheiten - und nicht "von des reichs wegen" in einen Krieg eintritt. Dieser Gedanke war nicht neu, er spielte bereits in den Auseinandersetzungen Kaiser Friedrichs III. mit Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und mit Friedrich von der Pfalz in der ersten Hälfte der sechziger Jahre eine wichtige Rolle. Beide Fürsten hatten durch Rechtserbieten eine schiedsgerichtliche Entscheidung über die Frage angeregt, ob die Streitsachen, derentwegen der Kaiser Reichskriege gegen sie führte, tatsächlich Sachen des Reichs oder nur zwischenständische territoriale Angelegenheiten seien. Um die Reichsstände und mehr noch die Reichsstädte von der vom Kaiser geforderten Reichshilfe abzuhalten oder ihnen zumindest einen Grund für Dilation zu geben, hatten beide Fürsten diesen Vorschlag lanciert, der darauf hinauslief, im zweifelhaften Einzelfall die - dadurch prekär erscheinende - amtsrechtliche Befugnis des Kaisers zum Einsatz der Machtmittel des Reichs schiedsgerichtlich feststellen zu las-

---

<sup>489</sup> Vgl. oben, S. 583 f.

sen. Falls der Kaiser seine Ungnade auf Ersuchen des Herzogs hin gegen ihn nicht abstellt, soll in allen diesen Punkten appelliert werden, damit man nicht "übereilt" wird.

In der erheblich umfänglicheren zweiten Verantwortung,<sup>491</sup> die in die Form einer Instruktion und Werbung für eine Gesandtschaft an den Kaiser gebracht ist, sind die Akzente anders gesetzt. In den Mittelpunkt rücken die Pflichtbindung des Herzogs gegenüber dem König von Ungarn und die lehnrechtlich prekäre und militärisch gefährliche Lage, in der sich der Herzog dadurch befindet, daß sowohl König Matthias als auch König Wladislaw als Könige von Böhmen die Hoheit über die Lehen der böhmischen Krone für sich beanspruchen.

Die Frage der verfahrensrechtlichen Konstituierung der Reichsmatrikel, der Abhängigkeit ihrer Verbindlichkeit von der individuellen Zustimmung, wird nicht mehr berührt. Wie andere Reichsstände bezieht auch die bayerische Seite die Rolle des Reichstags hinsichtlich der scharfen Strafsanktionen bei Ungehorsam, die Bestimmung, daß Strafen ohne Zustimmung der Kurfürsten und Fürsten nicht erlassen werden sollen, und die Bestimmung, daß die Quoten ohne Dispens und Minderung zu leisten sind, in ihre Argumentation nicht ein.

Die Straffälligkeitserklärung und Ladung durch den Kaiser auf Antrag des Fiskals Johannes Kellner erscheint der herzoglichen Seite nicht als normaler Vollzug eines reichsrechtlich begründeten prozessualen Mechanismus, sondern als ein unangemessener und unbilliger Akt kaiserlicher Ungnade gegenüber einem willigen und treuen Reichsfürsten, der dieses Vorgehen in Anbetracht seiner Dienste für den Kaiser nicht "verdient" hat. Damit konfrontiert der Herzog strikte obrigkeitliche, zugleich durch den Fiskal in juristischer Weise generell und abstrakt geltend gemachte Ansprüche mit traditionellen ständisch-sozialen Anschauungen. Die Schuld an dem kaiserlichen Verhalten wird allerdings den kaiserlichen Anwälten angelastet, die den Kaiser von den rechtlichen Gründen des Herzogs, die er auf dem Reichstag vorgebracht hatte, nicht in angemessener Weise unterrichtet haben.

Zur Widerlegung des Ungehorsamsverdikts führt der Herzog seine auf dem Nürnberger Reichstag von 1480 gegebene Zusage einer Hilfe gegen die Türken an und versäumt nicht, hervorzuheben, daß der Stillstand und der Mißerfolg in der Sache ohne sein Zutun, seinen

---

<sup>490</sup> Vgl. O. FRANKLIN, *Das Reichshofgericht im Mittelalter*, Bd. 2, Weimar 1869, ND Hildesheim 1967, S. 219 ff.

<sup>491</sup> BayHStA Abt. I, Fürstensachen, nr. 957, fol. 22-26v.

Rat und seine Mithilfe eingetreten seien. Gegen eine Übertragung seiner Hilfszusage auf den Krieg des Kaisers mit Ungarn und gegen eine bayerische Ungarnhilfe zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat der Herzog auf dem Reichstag von 1481 seine Gründe dargelegt, die auf seine vom Kaiser selbst befohlene Pflichtbindung gegenüber dem König von Ungarn zurückgehen.

Tatsächlich hatte Kaiser Friedrich III. im Zusammenhang mit dem Frieden von Gmunden und Korneuburg dem Herzog am 2. Dezember 1477 geboten, von König Matthias als erwähltem König von Böhmen seine böhmischen Lehen in Empfang zu nehmen.<sup>492</sup> Nach der Darstellung, wie sie in der zweiten Verantwortung gegeben wird, war Herzog Otto durch diese Aufforderung in ein schwerwiegendes Dilemma geraten, da er zuvor schon im Konflikt mit böhmischen Herren, die König Wladislaw angingen, mehrfach von Böhmen aus mit Krieg überzogen worden war, obwohl er sich vor König Wladislaw, dem Kaiser als seinem ordentlichen Richter und den Reichsfürsten zu Recht erboten hatte. Wenn er sich auch noch in die Lehenspflicht zu König Matthias begab, hatte er von böhmischer Seite "ewigen haß" und ständige Kriegshandlungen zu gewärtigen. Diesem Druck konnte er nur standhalten, wenn er sich zusätzlich zu der Lehensbindung in ein Dienstverhältnis begab, das ihm Hilfe und Beistand gegen Angriffe aus Böhmen gewährte. Die Erlaubnis dazu hatte der Herzog mit dieser Begründung persönlich beim Kaiser 1473/74 in Augsburg eingeholt. Einen solchen Dienstvertrag schloß er mit König Matthias ab<sup>493</sup> und nahm dabei Kaiser und Papst aus. Eine Exzeptionsklausel zugunsten des Kaisers bedeutete aber nicht nur, daß der Herzog durch den Vertrag nicht zu einer Hilfe gegen den Kaiser verpflichtet war, sondern sie behielt dem Herzog auch die Erfüllung aller positiven Verpflichtungen - im Grunde also auch eine Hilfe gegen den König - dem Kaiser gegenüber vor. Dennoch erachtete es der Herzog für ungebührlich, sich in eine Hilfe ge-

---

<sup>492</sup> König Matthias hatte Herzog Otto am 8. Januar 1478 zum Lehensempfang aufgefordert. Ebd., fol. 19v. Der Herzog kam Ende Februar 1479 zur Belehnung nach Ofen. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 459 Anm. 1, S. 439. Die Belehnung des Herzogs sollte Ende März 1479 "solempniter" erfolgen, worüber sich Kurfürst Albrecht von Brandenburg verwunderte, da Herzog Otto seine Fürstenlehen doch vom Kaiser empfangen und diese Lehen vormals in der Hand von Edelleuten gewesen seien und in der Krone Böhmen lägen, zudem in einem Teil, der nach der Richtung nicht König Matthias zugewiesen sei. Ebd., nr. 527, S. 488. Die Frage, welcher der nunmehr zwei böhmischen Könige Lehensherr der Gebiete westlich der Grenze Böhmens sein sollte, wurde im Olmützer Vertrag vom 25. Juli 1479 nicht geklärt. Ein Zettel zu den Verhandlungen zu Olmütz enthält die Bestimmung, daß die Lehen, die Sachsen, Brandenburg, Herzog Otto von Bayern und Bamberg von der böhmischen Krone hatten, von Matthias verliehen werden sollten. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CVIII, S. 263. Vgl. nr. CVII, S. 252-262 (Olmützer Friede).

<sup>493</sup> Herzog Otto war "bestellter Rat" des Königs mit der Verpflichtung, ihm seine Schlösser - mit einigen Ausnahmen - zu öffnen. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 459, S. 440.



gen den König zu begeben, wenn er nicht von seiner Verpflichtung ihm gegenüber frei war.

Gerne hätte der Herzog - lehnrechtlich korrekt - dem ungarischen König seine Lehen aufgesagt, aber er konnte nicht sicher sein, daß sie ihm von König Wladislaw wieder verliehen wurden und nicht zu seinem Schaden, wie er glaubwürdig unterrichtet war, an Herren der böhmischen Krone fallen sollten. Die Lehensaufkündigung hätte zudem König Wladislaw eine rechtliche Handhabe gegen den Herzog geliefert.<sup>494</sup> Außerdem hätte er auf die Hilfe des Königs von Ungarn verzichtet und sich der vereinbarten Bestandsgarantie im Falle von Abmachungen zwischen Matthias und Wladislaw begeben, so daß er die Angriffe aus Böhmen aus eigener Kraft abwehren mußte, wozu er aber, wie der Kaiser wisse, nicht in der Lage sei. Der Kaiser wird deshalb aufgefordert, in einer Art Güter- und Interessenabwägung zu bedenken, daß die Hilfe des Herzogs ihm nicht so viel nützen, als sie dem Herzog verderblichen Schaden bringen würde.

Selbst wenn der Herzog diese Entschuldigungsgründe nicht vorzubringen hätte, so ist doch durchschlagend, daß die Matrikelquote über sein Vermögen und das von Land und Leuten geht und die Lasten im Vergleich mit den Quoten anderer Fürsten ungleich verteilt sind.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Unmöglichkeit der Leistung angesichts der Angriffe aus dem unmittelbar benachbarten Böhmen. Die Verantwortung für Leben und Güter von Land und Leuten läßt es nicht zu, daß der Herzog die Seinigen außer Landes schickt, zumal er sich bei anderen Herren und Freunden um Hilfe zur Rettung seines Fürstentums bemühen muß.

Um eventuellen Vermutungen des Kaisers sofort zu begegnen, es handele sich um ein unbegründetes, als Behelf und Ausflucht gebrauchtes Vorbringen, werden prozessuale Einzelheiten zum Streit mit Burian von Guttenstein und zu Bestrebungen ausgebreitet, mit König Wladislaw der Lehensfrage wegen durch das Anerbieten, sich bei König Matthias

---

<sup>494</sup> "Dann wir hetten vns der gerechtigkeit seins k[aiserlichen] gepots der empfangknesse vnnser lehen, die wir in gepürlicher zeit von der ko. wurde zw Hungeren als konig zw Beheim genomen haben, außgestossen vnd entsetzt vnd vnns in die wagknesse geben, ob vns die ymmermer gelihen wurden, wann darnach hette vns nitt zimen oder fugen wollen, das wir die wider von seinen ko. w. [König Wladislaw] empfingen, vnnd ob wir das teten, so hatt es doch im rechtten kain crafft. Sollten wir nw vmb dieselben lehen mit recht furgenomen werden, so möchttten wir nitt betzewgen, das wir die in gepurlicher zeitt empfangen hetten, vnd mocht vns die empfangknesse auff seiner k[aiserlichen] m[aiestat] gepote nitt zustatten komen, wann wir wern selbs dauon gevallen". BayHStA Abt. I, Fürstensachen, nr. 957, fol. 23v-24. Zu den Fristen der Lehnserneuerung vgl. K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 437 ff.

um eine Lösung aus dem Lehensverhältnis zu bemühen, zu einem Ausgleich zu gelangen.<sup>495</sup> Die Bemühungen um einen Frieden mit Böhmen gelten auch dem Ziel, dadurch dem Kaiser um so stattlicher zur Verfügung stehen zu können. Die Gesandtschaft erhält abschließend die Weisung, dem Kaiser gegenüber zu betonen, daß er es dem Herzog "schuldig" sei, die Rechtfertigungsgründe, aus denen hervorgehe, daß der Herzog nicht aus Ungehorsam, sondern aus "pillikait der notdurfft" - einer rechtfertigenden Notlage heraus - und deshalb nicht schuldhaft gehandelt habe, zu würdigen und nicht leichter Hand zurückzuweisen. Der Kaiser soll seine Ungnade gegen den Herzog abstellen, die Ladung kassieren und das Verderben eines "armen", allzeit gehorsamen Reichsfürsten für höher erachten als den Nutzen einer dem Herzog durch kaiserliche Ungnade abgenötigten Hilfe; dies wird vom Kaiser als einem "liebhaber vnd merer der fürstenthumb" zuversichtlich erwartet.

Beabsichtigt der Kaiser jedoch, den Herzog in die Strafe verurteilen zu lassen, so soll die Gesandtschaft vor dem Kaiser protestieren und bezeugen, daß der Herzog sich gegen ihn als seinen Herrn "nitt gern in krieg vnd widerwertigkait" begeben, sondern nur dann und in dem Maße, wann und wie er vom Kaiser dazu genötigt werde. Er wolle alle Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen und bei seinen fürstlichen Freunden im Reich darüber klagen, daß der Kaiser Unrecht tue und ihn ungeachtet seiner rechtlichen und billigen Gründe "durch ain vnformlich vermaint recht vnd furhaischung" gegen alle fürstliche Freiheiten und das Herkommen des Reichs seiner Ehren und Würden entsetze. Für die Begründung und Rechtfertigung von widerstandsrechtlichen Handlungen ist der Satz der Protestation entscheidend, daß der Kaiser ihn zu mehr nötige, als er ihm zu leisten schuldig sei. Die Protestation schließt mit einer Pflichtbewahrung hinsichtlich des Reichs analog zur fehderrechtlichen Ehrbewahrung, mit der Erklärung, daß er mit dem Ergreifen notwendiger Maßnahmen nicht die Pflicht eines gehorsamen, frommen Fürsten dem Reich gegenüber

---

<sup>495</sup> Demnach hatte Herzog Otto bei König Wladislaw um eine Fristerstreckung für den Lehensempfang nachgesucht, damit er inzwischen die Lösung aus dem Lehensverhältnis zu König Matthias betreiben konnte, er aber nicht Gefahr lief, daß ihm nach erfolgter Lösung der Anspruch auf Belehnung durch König Wladislaw wegen Fristversäumnis aberkannt wurde. Die Ablehnung der Fristerstreckung nimmt die herzogliche Seite als Indiz dafür, daß dem Herzog in der Tat die Lehen von König Wladislaw nicht mehr verliehen worden wären. Außerdem hatte der Herzog sich anboten, nach Prag zu kommen, falls ihm eine Fristerstreckung nicht gewährt würde, um dort die Zusage zu erlangen, daß ihm die böhmischen Lehen nach Beendigung des Lehensverhältnisses zu König Matthias wiederverliehen würden. Das Ersuchen um Geleit wurde jedoch nicht beantwortet. Fürstensachen, nr. 957, fol. 25. Tatsächlich rechnete man im Juni 1482 damit, daß Herzog Otto nach Prag kam. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 804, S. 109 Anm. 1. Am 27. Oktober 1482 nahm König Wladislaw den Herzog in seinen Dienst auf, solange er seine böhmischen Lehen von ihm und nicht von Matthias empfangt. Fürstensachen, nr. 957, fol. 15-16.

verletze.<sup>496</sup> Es gibt allerdings keinen Anhaltspunkt dafür, daß es zu einer derartigen dramatischen Zuspitzung gekommen ist.

## 8. Fürstentum und Landschaft: Die Herzöge Georg und Albrecht IV. von Bayern

Den Herzögen Georg von Bayern-Landshut und Albrecht IV. von Bayern-München war der 16. Oktober 1481 als Termin für den Zuzug ihrer Kontingente bestimmt worden.<sup>497</sup> Am 25. September schrieben die Herzöge in dieser Sache auf den 7. November einen gemeinsamen Ausschußtag der Straubinger und der Landshut-Ingolstädter Landesteile nach Freising aus.<sup>498</sup> Das Resultat des Tages war die Formulierung einer Werbung der beiderseitigen Räte für eine Gesandtschaft an den Kaiserhof, die das Ausbleiben der bayerischen Kontingente rechtfertigen sollte.

Die Herzöge halten in der Werbung fest,<sup>499</sup> daß ihre Räte auf dem Reichstag von 1481 den Beschlüssen und dem Reichsanschlag nicht zugestimmt hätten, sondern auf Hintersichbringen gegangen seien. Einer Leistung der Reichshilfe stehe entgegen, daß eine Voraussetzung der Hilfe, der im Abschied des Nürnberger Reichstags vorgesehene Abschluß eines Schutz- und Beistandsbündnisses, bislang noch nicht erfolgt sei.<sup>500</sup> Gerade aber die Herzöge bedürften des Bündnisses am meisten, da sie dem König von Ungarn, der viele unmittelbar an ihre Lande angrenzende salzburgische Güter, Schlösser und Befestigungen innehatte, "am nächsten gesessen" seien. Die Herzöge versäumen auch nicht, auf den Passauer Bistumsstreit hinzuweisen und auf die täglichen Übergriffe, die aus dem im Lande Bayern gelegenen Stift auf das Land Herzog Georgs verübt würden. Als weiteren Hinderungsgrund für eine Hilfeleistung nennen sie den Vormarsch der Türken, die sich

---

<sup>496</sup> Ebd., fol. 26rv.

<sup>497</sup> F. v. KRENNER, *Baierische Landtags-Handlungen*, Bd. 8, München 1804, S. 353-358.

<sup>498</sup> Ebd., S. 359. Ausschreiben Herzog Albrechts IV.

<sup>499</sup> Ebd., S. 360-362.

<sup>500</sup> S. dazu oben, S. 556. Herzog Sigmund ging davon aus, daß dieses Bündnis bereits mit dem Reichstagsbeschluß in Kraft war. Am 1. November 1481 forderte er Kurfürst Albrecht von Brandenburg, Pfalzgraf Philipp und Kurfürst Ernst von Sachsen zur Hilfe auf, wenn der König von Frankreich den Krieg wieder eröffne, da auf dem letzten Nürnberger Reichstag beschlossen worden sei, jedem angegriffenen Reichsstand beizustehen. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz III*, nr. 805, S. 111. Auf die Notwendigkeit, das Bündnis dem Nürnberger Abschied gemäß formell abzuschließen, verwiesen die bayerischen Gesandten noch auf dem Frankfurter Reichstag von 1485 in ihrem Votum zum Hilfsantrag des kaiserlichen Anwalts Graf Haug von Werdenberg. Ebd., nr. 1048, S. 359. J. v. MINUTOLI, *Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles*, nr. 74, S. 87.

Bayern bis auf drei oder vier Meilen genähert hätten und denen sie vor allen Reichsfürsten ausgesetzt seien.

Schließlich machen die Herzöge ihr Unvermögen geltend. Obwohl die Anschlagsquoten auf sie als Reichsfürsten lauten, ziehen sie sich hinter die ablehnende Haltung der Landschaften zurück, ohne deren Hilfe sie den Reichsanschlag nicht erfüllen könnten.<sup>501</sup> Herzog Albrecht von Bayern-München schob noch eine spezielle, nur ihn und seinen Landesteil betreffende Ursache seines materiellen Unvermögens nach. Er verwies, wie Herzog Otto von Mosbach, auf Angriffe aus Böhmen, die ohne Rechtsgrund erfolgten und eine ständige kostspielige Rüstung und Kriegsbereitschaft erforderlich machten. Weiterhin berief er sich auf die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Aufsplitterung des Regiments innerhalb der Münchener Linie.<sup>502</sup> Die Gülten, Städte, Schlösser und Herrschaften mußten unter die vier Brüder aufgeteilt werden, so daß dem allein veranschlagten Albrecht nur ein Viertel der anfallenden Renten und Gülten zufließ, von dem er behauptete, daß es in manchem Jahr die Ausgaben nicht deckte. Außerdem hätten sein Vater und sein verstorbener Bruder eine beträchtliche Schuldenlast hinterlassen und in erheblichem Umfang Schlösser und Herrschaften verpfändet, die zur Nutzung nicht zur Verfügung stünden und die bislang infolge der Auseinandersetzungen unter den Brüdern nicht wieder ausgelöst werden konnten.<sup>503</sup> Der Herzog brachte deshalb die vertrauensvolle Erwartung zum Ausdruck, der Kaiser sei "mehr geneigt, Uns zu vorberührter Ablösung und Zahlung der Versetzungen und Schulden zu fördern, dann mehrere Schulden und Versetzungen, deren Wir kein Wiederbringen erlebten, aufzuladen".<sup>504</sup>

---

<sup>501</sup> Zur Frage der Überwälzung von Teilen der Matrikelleistungen auf die territorialen Stände und Untertanen s. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, S. 198 ff.

<sup>502</sup> Vgl. S. RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 458 ff.

<sup>503</sup> Vgl. dazu das von Herzog Albrecht IV. impetrierte kaiserliche Mandat an Herzog Christoph vom 13. Dezember 1484, das den inneren Zusammenhang zwischen der reichsrechtlich und reichsgesetzlich gebotenen Unteilbarkeit der Fürstentümer als Reichseigentum und ihrer lehnrechtlichen Widmung zu Dienstleistungen für Kaiser und Reich herausstellt. Der Kaiser geht davon aus, daß durch die von Herzog Christoph als dem jüngeren Bruder erstrebte Vierteilung des Herzogtums "unser und des heiligen Reiches Eigenthum in Veränderung und Abnehmen, auch ihm [Herzog Albrecht] und seinen Nachkommen, regierenden Fürsten zur Schwächung und Minderung ihrer fürstlichen Stände merklich käme". An Herzog Christoph ergeht deshalb der Befehl, von den Teilungsbestrebungen abzustehen und Herzog Albrecht bei der Regierung des ungeteilten Fürstentums zu belassen, damit das Fürstentum, "unser und des heiligen Reiches Eigenthum wider [...] Gesetze und Ordnung unsrer Vorfahren am Reiche, und sonderlich wider Kaiser Sigmunds unsers Vorfahren eigenen Rechtspruch, Uns durch glaublichen Schein fürgebracht, nicht in Veränderung gesetzt noch geschmälert, auch Uns und dem heiligen römischen Reiche desto stattlicher davon gedient werden möge, als sich aus schuldiger Lehenspflicht zu thun gebührt". v. KRENNER, Landtags-Handlungen VIII, S. 403-406; S. 404 f.

<sup>504</sup> Ebd., S. 364.

Ein weiterer gemeinsamer Landtag in Sachen Reichshilfe wurde auf den 16. Dezember 1481 ausgeschrieben, dann aber auf den 25. Februar 1482 verschoben.<sup>505</sup> Den Herzögen und dem Landtag lag ein zwischenzeitlich ergangenes, mit dem kaiserlichen Hilfsmandat konkurrierendes Schreiben des Papstes vom 18. Dezember 1481<sup>506</sup> vor, das für die Antwort und den Ratschlag der Stände maßgeblich wurde. In seinem Rundschreiben beklagte Papst Sixtus IV. den Umstand, daß auf dem Nürnberger Reichstag des Jahres 1481 von den Reichsständen beschlossen worden sei, im Konflikt des Kaisers mit König Matthias von Ungarn die Waffen sprechen zu lassen. Damit sei das dem Tag gesetzte Ziel, die Verteidigung des Glaubens, verkehrt worden. Nach Ansicht des Papstes eröffnete der Tod Bajezids II. die große Möglichkeit, die Türken aus Europa zu vertreiben und die verfallende *Respublica Christiana* in ihrer ehemaligen Dignität zu restituieren. Der Konflikt zwischen dem Kaiser und dem ungarischen König vereitle aber diese Hoffnung. Nachdem die päpstlichen Vermittlungsbemühungen nichts bewirkt hätten, bleibe zur Herstellung des Friedens nur noch übrig, daß die Parteien von der "via facti", der feindlichen Tat, abstünden und die Streitsache zum friedlichen Ausgleich dem Heiligen Stuhle anheimstellten, "quae omnium mater est et magistra". Als zweite Autorität schob sich der Papst zwischen den Kaiser und die Reichsstände, indem er die Reichsfürsten aufforderte, alle Gedanken und Ratschläge auf den Frieden und eine "amicabilis compositio" zu richten.

Die bayerischen Fürsten und Stände, die ohnehin nach Rechtfertigungsgründen für das Ausbleiben der bayerischen Hilfe suchten, griffen die päpstliche Mahnung bereitwillig auf.<sup>507</sup> Ein Teil der Stände schlug vor, durch eine Gesandtschaft zum Kaiser und zu König Matthias im päpstlichen Sinne zu wirken, ein anderer Teil regte eine gemeinsame Vermittlungsaktion der Herzöge mit Sachsen, eventuell unter Beteiligung eines päpstlichen Legaten, an. Sachsen hatte sich zuvor schon um eine Vermittlung bemüht.

Für die Kurie betraf der Türkenkrieg die "totius reipublicae christianae salus";<sup>508</sup> dem Türkenkrieg gebührte als dem "negotium publicum"<sup>509</sup> - wie es in anderen päpstlichen Ver-

---

<sup>505</sup> Ebd., S. 365-377.

<sup>506</sup> Ebd., S. 371-375. A. F. OEFELE, *Rerum Boicarum Scriptores*, Tom. I, S. 320.

<sup>507</sup> V. KRENNER VIII, S. 375-377.

<sup>508</sup> OEFELE, S. 320.

<sup>509</sup> Der Begriff erscheint in verschiedenen Abwandlungen in der Bulle des Basler Konzils vom 9. Februar 1440 an König Friedrich III. über seine Wahl. J. CHMEL, *Materialien zur österreichischen Geschichte I*, nr. 3, S. 72 f. Im Hinblick auf eine militärische Auseinandersetzung mit Kaiser Friedrich III. schrieb König Matthias 1480 an Papst Sixtus IV. über die Priorität des Türkenkriegs zu seiner Rechtfertigung: "Nos quidem

lautbarungen heißt - der absolute Vorrang vor einzelstaatlichen Zielen und Interessen. Die Konflikte zwischen europäischen Mächten wurden deshalb von der römischen Kurie als "privat" und zweitrangig eingestuft.<sup>510</sup> Im Interesse des Friedenszustands in Europa, der eine Voraussetzung für den Türkenkrieg darstellte, waren diese einzelstaatlichen, auch regionale und selbst lokale Konflikte mit friedlichen Mitteln beizulegen. Die Kurie selbst bemühte sich durch zahlreiche Legationen um Vermittlung und Friedensstiftung, war aber, worauf der Kaiser verärgert über die Begünstigung des Ungarnkönigs mit aller Deutlichkeit hinwies, selbst als aktive Partei in den zum Begriff gewordenen "bellum italiae" verwickelt<sup>511</sup> und hielt die von ihr propagierte Maxime selbst nicht durch.

Die päpstliche Intervention als Antwort auf die Schreiben des Reichstags von 1481 an Papst und Kardinalskollegium lenkte die Reichsstände zurück auf ihre frühere Vermittlungspolitik und stand in direktem Gegensatz zu den nachdrücklich betriebenen Bemühungen des Kaisers, endlich eine effektive Hilfe gegen Ungarn zu erhalten.

Die Konkurrenz zwischen dem strikten und verpönten Hilfsmandat des Kaisers, der höchsten weltlichen Autorität, und dem Aufruf des Papstes, der höchsten geistlichen, "pro debito pastoralis officii"<sup>512</sup> handelnden Autorität, mochte den Reichsständen einen gewissen begründeten Spielraum für ein Temporisieren in Sachen Reichshilfe eröffnen, die bayerische Seite war sich jedoch darüber im klaren, daß es sich nur um einen Aufschub handeln konnte. Die Stände schlugen deshalb vor, daß sich eine der Landschaften mittlerweile, wie es in der fürstlichen Proposition verlangt war, mit dem kaiserlichen Hilfsman-

---

etsi rebus privatis valde urgeremur, tamen pro publico fidei negotio [...] statuimus omnia pretermittere". V. FRAKNÓI, Mátyás király levelei. Külügyi osztály [Die Briefe des Königs Matthias. Auswärtige Abteilung]. Bd. 2, Budapest 1895, nr. 43, S. 66 f.

<sup>510</sup> Hinsichtlich des Konflikts zwischen dem König von Ungarn und Kaiser Friedrich III., der dem Türkenkrieg im Wege stand, schrieb Papst Sixtus IV. am 16. September 1477 an den Kaiser: "Hortamur igitur maiestatem tuam per passionem saluatoris nostri, ut cogitationem omnem tuam rei huic impendas, salutaribus monitis nostris acquiescas pacem amplectaris et conserues, priuata omnia publice huic utilitati postponas". CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 133, S. 379. Am 8. September 1481 schrieb Sixtus IV. an den Kaiser: "hortamur, et obsecramus in domino: vt pluris apud maiestatem tuam sit rei publice christiane, et fidei Catholice causa, quam priuata aliqua ratio". Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 70, S. 464. In der Instruktion des Papstes für den Bischof von Theano, der einen Frieden zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias vermitteln sollte, heißt es zum Vortrag vor dem Kaiser: „[...] rogabit dictam ces. m. nomine s. s. verbis efficacissimis, que pro sua prudentia in tanta re excogitare poterit, ut pro deo, pro imminente reipublice christ. periculo, pro honore et gloria sue imp. celsitudinis pluris facere velit communem christianorum ac fidei cath<sup>ce</sup> causam, quam privatas quascunque dissensiones et discordias". Instruktion von Ende 1480. FRA II, 46, nr. 444, S. 463. Ähnlich schon Papst Pius II. an Kaiser Friedrich III. am 2. April 1459; CHMEL, Regesten, nr. 3689.

<sup>511</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 134, S. 381, 382 f.; I, 3, nr. II, S. 6 f.

<sup>512</sup> OEFELE, S. 320.

dat befassen solle, "nachdem merklich daran gelegen, und schwer darin zu thun oder zu lassen" sei.<sup>513</sup> Eine Reichshilfe erfolgte von bayerischer Seite indessen nicht.

## V. Rechtsverpflichtung und politische Opportunität

### 1. Der Fortgang des Ungarnkrieges bis zur Reise Kaiser Friedrichs III. in das Reich im Jahre 1485

Kurfürst Albrecht von Brandenburg gab im Jahre 1485 rückblickend an, von den 21.000 Mann des Nürnberger Anschlags von 1481 hätten tatsächlich nur 6.000 Mann gedient. Da der Kaiser zu diesem Zeitpunkt die Reichsstände und Reichsstädte erneut dringend um Hilfe gegen den König von Ungarn ersuchte, schlug ihm der Kurfürst vor, die ausgebliebenen 15.000 Mann jetzt nachzufordern.<sup>514</sup> Ihn selbst hatten eigenen Angaben zufolge die beiden Reichshilfen insgesamt über 30.000 Gulden gekostet.<sup>515</sup>

Im Reich wurden, wie der Erzbischof von Gran dem Kaiser am 16. Juni 1483 mitteilte, Stimmen laut, die im Zusammenhang mit der zurückliegenden Reichshilfe von einer nutzlosen großen Verschwendung sprachen, die dem Kaiser und allen nur Schimpf und Schaden gebracht habe, weshalb die Leute und der gemeine Mann unwillig geworden seien.<sup>516</sup> Der Kaiser seinerseits äußerte in Antwort darauf die Ansicht, daß ihm die infolge Verzugs und Ungehorsams tatsächlich in nur geringem Umfange geleistete Hilfe mehr Schaden als Nutzen gebracht habe, wies aber jedes Verschulden daran weit von sich. Er war der Auffassung, daß die Reichshilfe, wäre sie in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt, wie ihm in Nürnberg glaubwürdig zugesagt, auch geleistet worden, den gesetzten Zweck völlig erfüllt hätte, so daß er jetzt die Reichsstände nicht erneut um Hilfe angehen und ihnen Kosten verursachen müßte.<sup>517</sup>

---

<sup>513</sup> v. KRENNER VIII, S. 376.

<sup>514</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1036, S. 338. Instruktion für die kurfürstlichen Gesandten zum Frankfurter Reichstag. 1485 Februar 3.

<sup>515</sup> Ebd., nr. 1150, S. 486. Schreiben an Kaiser Friedrich III. vom 13. November 1485. Die Militärhilfe auf Grund der Matrikel von 1481 bezifferte Kurfürst Albrecht gegenüber seinem Sohn Markgraf Johann auf 20.000 bis 30.000 Gulden. Ebd., nr. 889, S. 201; nr. 892, S. 205.

<sup>516</sup> HHStA Wien, Fridericiana 5, 1483, fol. 52 (pag. 13); vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 960, S. 260.

<sup>517</sup> Schreiben Kaiser Friedrichs III. an den Erzbischof von Gran vom 21. Juli 1483. Fridericiana 5, 1483, fol. 61v-62 (pag. 20-27). An Bischof Johann von Augsburg schrieb Kurfürst Albrecht am 28. August 1484:

Das dürftige Ergebnis der vom Reichstag zugesagten Reichshilfe bewog den Kaiser, im Sommer 1483 einzelne Reichsstände und Reichsstädte unmittelbar um Hilfe zu ersuchen. Der Finanzier und Rat des Kaisers, der Erzbischof Johann von Gran und jetzige Administrator des Salzburger Stifts, wurde mit einer Rundreise ins Reich beauftragt. Schon in den ersten Gesprächen, die er mit den Bischöfen von Eichstätt und Augsburg und dem Kurfürsten von Brandenburg führte, wurde der kaiserliche Unterhändler auf die Notwendigkeit eines Reichstags verwiesen,<sup>518</sup> den der Kaiser, wenn irgend möglich, persönlich besuchen oder andernfalls mit Vertretern beschicken sollte, die "ganntzen gewalt" besaßen, "zu dem, was sich auf sölhem tag begeben möcht, ja oder nayn zesprechen on verrer waigrung".<sup>519</sup> Wie schon im Jahre 1480, so wurde auch jetzt empfohlen, den noch unbelehnten Kurfürsten und Fürsten ihre Lehen zu verleihen, da sie sich sonst für nicht verpflichtet hielten, dem Kaiser Hilfe und Beistand zu leisten, und weil andere Stände sich an ihnen orientierten, die sonst nicht geneigt wären, dem Kaiser zu dienen.<sup>520</sup> Der Kur-

---

"Do haben wir volkommenlich aus gedinet ein jare [1481/82], do ander etlich gefeyert haben, die auch zusagten. wir gesweigen der andern, die nicht zusagten. got wollt, das die hilf seinen gnaden wol ersprossen hett. [...] ist unser rate und wissen in glauben kein bessers, man schreib aus ein tag. kan die k. m<sup>t</sup>. nicht kommen, so schick und man setz den tag den gelegen, die vor nit gedinet haben und verkund doch jederman, er hab gedinet oder nit gedinet! [...] ein kleins hilf sein gnad nicht und schadt doch dem, der es thuet und verdunkelt allen andern die hilf, als es in uns ist. es bedarf nicht entschuldigung unsernhalben. dann als herkommen und die that und swendung unsers leibs, guts und pluts leyt am tag, bei der k. m<sup>t</sup>. geübet on allen aufsatz fortails, dann der pillichkeit nach ein gnedigen herrn." PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1018, S. 320 f.

<sup>518</sup> Schreiben des Erzbischofs von Gran an Kaiser Friedrich III. vom 15. Juni 1483. HHStA Wien, Fridericiana 5, 1483, fol. 51-52 (pag. 11-13). Die Antwort der Bischöfe lautete: "daz sy sich erbieten, ewern keiserlichen g. in aller gehorsam willig zesein, zedienen, zeraten vnd zehellpfen nach allem irem vermugen, damit ewern k. g. fruchtperlich vnd aufs tuglichist hilff geschehe, aber daz durch sy oder ir zwen oder drey geschehen, mag ewer k. g. selbs versteen, daz solhs nicht muglich sei"; deshalb sei die Einberufung eines Reichstags notwendig (fol. 51). Vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 960, S. 259-261. Über das Recht des Kaisers, Reichstage ("Herren- und Landtage") einzuberufen, schrieb der Kurfürst am 13. Juni 1483 an König Matthias. Fridericiana 5, 1483, fol. 50. Priebatsch III, nr. 959, S. 259.

<sup>519</sup> Fridericiana 5, 1483, fol. 51v (pag. 12). Der kaiserliche Vertreter sollte das kaiserliche Siegel innehaben, damit die erforderlichen Urkunden gefertigt werden konnten.

<sup>520</sup> Ebd., fol. 51 (pag. 11). Auf der anderen Seite war die Regalienleihe für Kaiser Friedrich III. ein wichtiges reichspolitisches Instrument, insbesondere auch in den Verhandlungen über eine Reichshilfe gegen Ungarn, wie dies bereits aus den Instruktionen für den Nürnberger Reichstag des Jahres 1480 hervorgeht. S. oben, S. 350 f., 353. Die fehlende Regalienleihe machte zwar in der Praxis eine Regierung nicht unmöglich, die Herrschaftsausübung und die Regierungshandlungen waren jedoch zumindest prekär, in strengem Sinne waren sie widerrechtlich und bargen die Gefahr, daß sich der Kaiser in einer bestimmten politischen Lage die eingetretene Sträffälligkeit zunutze machte und sich zur Strafverfolgung entschloß, wie dies im Falle Friedrichs von der Pfalz sehr spät im Jahre 1474 geschah. Bischof Ludwig von Speyer wurde nach mehrjähriger Regierung auf Grund einer vom kaiserlichen Prokuratorfiskal ausgebrachten Klage in einem summarischen Verfahren, offenbar durch einen Mandatsprozeß, verurteilt, weil er das Hochgericht und die weltliche Lehenschaft, die beide unmittelbar von Kaiser und Reich herrührten, lange Zeit ohne kaiserliche Belehnung gebraucht und dabei viele Menschen "vnrechtlich vom leben zum tod" gebracht habe. Der Bischof wurde in die vom Kaiser arbiträr zu ermäßigende "swer pene, straffe vnd puß des rechtens" verurteilt und für "vnwirdig vnd vnempfenngklich" erklärt, die Lehen weiterhin zu gebrauchen. Am 11. April 1489 gebot ihm der Kaiser, sich des Hochgerichts und der weltlichen Lehen vollständig zu entäußern und sich binnen der Frist



fürst von Brandenburg erachtete es außerdem noch für nützlich, vor einem Reichstag die Reichsstädte zu einer gesonderten Versammlung zusammenzurufen und ihnen das Hilfsbegehren vorzutragen, damit sie auf dem Reichstag selbst dann nicht mehr, wie es ihre Gewohnheit sei, auf Hintersichbringen gehen könnten.<sup>521</sup>

---

von 45 Tagen mit ihm über die Strafe zu verständigen und ihn "benüdig" zu machen. Bei Ungehorsam wollte der Kaiser die weltlichen Güter des Stifts "in predam geben" und gegen den Bischof wegen Ungehorsams weiter vorgehen. HHStA Wien, Fridericiana 7, pag. 16. Die fehlende Regalienleihe konnte aber auch unmittelbare Folgewirkungen haben, wenn dieser Tatbestand konsequent beachtet wurde. Da der erwähnte Erzbischof Ruprecht von Köln, den der Kaiser von der Herrschaft fernhalten wollte, die Regalien noch nicht empfangen hatte, weigerte sich das Hohe Gericht der Stadt Köln, das den Gerichtsban vom Erzbischof erhielt, in Erb- und Blutsachen zu richten, weshalb, wie Köln am 26. September 1463 an seinen Anwalt am Kaiserhof schrieb, viele Leute zu Schaden kämen und die armen Gefangenen in den Stöcken und Gefängnissen sitzen blieben und zugrunde gingen. Deshalb möge der Kaiser *motu proprio* eine Erlaubnis geben, daß das Gericht fortfahren dürfe. Am 8. Oktober 1464 untersagte der Kaiser der Stadt Köln, den Erzbischof wie vorgesehen am 11. November in die Stadt einzulassen, da er sich der Regalien des Kurfürstentums, die Lehen von Kaiser und Reich darstellten, anmaße. In ihrem Schreiben vom 29. Juli 1465 an ihren Anwalt äußerte die Stadt Köln ihre Verwunderung darüber, daß der Kaiser kein Einsehen habe, daß Köln unverschuldet unter dem rechtlosen Zustand infolge des Fehlens der Regalien leide. Erst am 26. Mai 1467 gab der Kaiser die Erlaubnis, daß das Hohe Gericht und andere Gerichte in Köln, obwohl Erzbischof Ruprecht die Regalien noch nicht erhalten habe, fortan richten und sich ergänzen dürften. H. DIEMAR, Köln und das Reich, S. 282 f., 282, 286, 293 f., 304 f. CHMEL, Regesten, nr. 5018. Die kaiserliche Seite war nun in verschiedenen Fällen nicht gewillt, die Regalienleihe in einem einfachen Austausch gegen eine Hilfe gegen Ungarn zu erteilen, sondern knüpfte noch weitere Bedingungen daran. S. unten, Anm. 524.

<sup>521</sup> HHStA Wien, Fridericiana 5, 1483, fol. 51v-52 (pag. 12 f.). Der Kurfürst war von den Bischöfen als Experte empfohlen worden. Der Erzbischof antwortete, daß er dazu keinen speziellen Auftrag habe, den er vorweisen könne. Kurfürst Albrecht erbot sich, in eigener Person zu dem Reichstag zu kommen, auch wenn er sich angesichts seiner fortgeschrittenen Gebrechlichkeit auf einer Roßbahre dorthin führen lassen müsse. Auf die Frage des Erzbischofs, wo dieser Reichstag stattfinden solle, nannte der Kurfürst Frankfurt oder Würzburg, und zwar wegen der rheinischen Fürsten, die hinsichtlich des letzten Anschlags am wenigsten geleistet hätten. Würzburg schied er dann doch aus, weil dort gegenwärtig das Sterben herrsche und etliche, die den Tag nicht gerne besuchten, dies für ihr Ausbleiben zum Vorwand nehmen könnten.

Einen neuen Reichstag hielt der Kaiser jedoch für völlig unfruchtbar,<sup>522</sup> da die Sache angesichts der rastlosen Anstrengungen des ungarischen Königs der Eile bedürfe, die Tage aber alle in die Länge gezogen würden und er dadurch mehr behindert als gefördert würde. Von den Reichsstädten sei zu besorgen, daß sie sich auf der Versammlung zu einer ihm "widerwärtigen" Antwort vereinigten, die der ganzen Sache abträglich wäre. Der Erzbischof von Gran wurde statt dessen angewiesen, seine Rundreise fortzusetzen und weiter noch die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, die Herzöge von Sachsen, den Herzog von Jülich, den Landgrafen von Hessen, den Pfalzgrafen und die anderen bayerischen Herren sowie einige der namhaftesten Reichsstädte aufzusuchen und sie ohne einen Reichstag und ohne weiteres Bedenken unmittelbar zu einer zureichenden Hilfe zu veranlassen. Die "minderen" Fürsten und Reichsstädte könnten dann ohne Schwierigkeiten auch zu einer Hilfeleistung gebracht werden.<sup>523</sup>

Die drohende "Entwerung" seiner Erblande, die den Kaiser unter keinen Umständen an den Besuch eines Reichstags denken ließ, begann seit dem Sommer 1482, nachdem König Matthias dem Kaiser Mitte April des Jahres in dessen Eigenschaft als Erzherzog von Öster-

---

<sup>522</sup> Antwort Kaiser Friedrichs III. vom 21. Juli 1483. Fridericiana 5, 1483, fol. 60-63v (pag. 20-27). Der Erzbischof hatte dem Kaiser berichtet, daß der König von Ungarn in einem Ausschreiben an alle Kurfürsten und Fürsten im Reich den Kaiser beschuldige, er habe über die Venezianer die Türken veranlaßt, Land und Leute des Königs heimzusuchen, wozu er den Aufenthalt des - dem König nicht gewogenen - päpstlichen Legaten Bischof Alexander von Forli denunziere. Der Erzbischof äußerte sein Befremden und seine Verwunderung darüber, daß eine "so hochgeerte vnd hochgesalbte person" sich einer solch offenbaren Unwahrheit bediene, hielt es aber nicht für gut, "albeg zu solhen dingen [zu] sweigen", und regte an, dem ungarischen Ausschreiben entgegentreten. Fridericiana 5, 1483, fol. 52v (pag. 14). Dazu erhielt der Erzbischof von kaiserlicher Seite folgende politische Analyse zur Türkenpolitik des Königs: "Nu waist du, das nye in vnnsere hertz noch gemuet kommen ist, die Turgken in cristenliche lannd zulaiten, wo der kunig von Hungern durch den vnbillichen krieg, so er on all redlich vrsach gegen vnns vbet vnd der Turgken widerstandt ruen lest, den Turgken nit vrsach gebe, in vnssere vnd seine lannd zuziehen, weren wir vnd die cristenheit der wol enntladen. Darzu ist langg vor solhem seinem ausschreiben vnd bißher kain Turgken zugg in seine lannd nie beschehen, sunder solh geschray der Turgken einzug durch in allain darumb gemacht, das er von seinen vnnertonen, die sein vngetrew vmenschlich henndel wissen vnd villeicht nit geneigt sind, im darinn ferrer hilff zutun, dardurch vmb eine merckliche gesumm gelts geschetzt hat vnd vnns damit, auch aus seinen erdichten vnwarhafften schriften von vnnsere erblichen lannden, die mercklich gelider, portten vnd schild des heiligen reichs vnd cristenlicher lannde sein, zudringen vnndersteet. So haben auch die Turgken iren krieg lanng jar am maisten auf vnssere lannd getriben vnd daraus vnd aus allen henndeln, so die Turgken [...] gevbet haben, abzunemen ist, ob wir die Turgken auf den kunig oder er sy auf vns laittett". Ebd., fol. 62v (pag. 25).

<sup>523</sup> Ebd., fol. 60v-61 (pag. 21 f.). Der Kaiser unterrichtete den Erzbischof noch von der Bitte der sächsischen Herzöge, ihnen die Vermittlung zwischen ihm und dem König zu gestatten, die von ungarischer Seite angeregt worden war. Er habe dies abgelehnt und darauf verwiesen, daß der Papst, die Kurfürsten und Fürsten, Herzog Georg von Bayern, in letzter Zeit die Königin von Ungarn und der Erzbischof selbst eine Vermittlung versucht hätten, daraus aber nichts anderes als "schad, schimpf vnd spott" erwachsen seien. Die Haltung des Königs habe sich nicht geändert; er wolle dadurch nur die Hilfe aus dem Reich verhindern. Ebd., fol. 63v (pag. 27). Wie der Kaiser dem Erzbischof am 10. Oktober 1483 ausführlich und zu propagandistischer Verwendung mitteilte, erlaubte er später dann doch den Herzögen als seinen "nechstgesippten lieben frunden" den Versuch auf der Grundlage konkreter Vorschläge; die Bemühungen scheiterten aber am König von Ungarn. Ebd., fol. 94-101v (pag. 34-49).

reich förmlich abgesagt und die Offensive eingeleitet hatte, rasch voranzuschreiten. Im Oktober 1482 wurde das strategisch wichtige Hainburg von ungarischen Truppen genommen, und im April 1483 sah sich Friedrich III. veranlaßt, das bedrohte Wien zu verlassen und nach Linz auszuweichen. Am 22. Mai 1485 ergab sich Wien, am 1. Juni 1485 zog König Matthias in die Stadt ein. Nahezu ganz Niederösterreich, dazu ein großer Teil der Steiermark sowie Teile Kärntens und der Krain waren von Ungarn besetzt.

Im Februar 1484 war Graf Haug von Werdenberg - trotz der erfolglosen Mission des Erzbischofs von Gran vom Vorjahr - ins Reich geschickt worden, um erneut in Einzelverhandlungen mit verschiedenen Ständen eine Reichshilfe aufzubringen, doch scheiterte auch dieser Versuch, so daß ein Reichstag unumgänglich wurde.<sup>524</sup> Auf dem zu Beginn

---

<sup>524</sup> Credenzbriefe für Verhandlungen mit den Kurfürsten von Sachsen, von der Pfalz, Mainz, Trier und Köln (zugleich für die Landgrafen von Hessen), dem Herzog von Jülich, den Bischöfen von Würzburg, Bamberg und Münster. 1484 Februar 10. Weitere Beglaubigungsschreiben lauten auf die Herzöge Georg und Albrecht von Bayern, den Erzbischof von Gran sowie, mit Datum des 25. Februar 1484, auf die Bischöfe von Eichstätt und Augsburg und den Kurfürsten von Brandenburg. Es handelt sich um insgesamt vier Formulare. *Fridericiana* 6, fol. 13-14v (pag. 62-65), 15rv (pag. 66 f.), 15v-16 (pag. 67 f.), 16rv (pag. 68 f.).

Die Instruktion für Haug von Werdenberg vom 10. Februar 1484 legt vor allem die Linien für die Verhandlungen fest, die im Hinblick auf die Ungarnhilfe mit den Reichsfürsten zu führen waren, deren Regalienleihe noch ausstand. *Fridericiana* 6, fol. 7-11v (pag. 53-61). Über derartige Weisung, die allerdings im Detail nicht vorliegen, hatte bereits in geringerem Umfang der Erzbischof bei seiner Rundreise vom Vorjahr verfügt. *Fridericiana* 5, 1483, fol. 63v. Die Frage der Regalienleihe wurde nunmehr, nachdem sie auch von ständischer Seite aufgeworfen worden war, für die Mission Werdenbergs ähnlich detailliert wie in der Instruktion für den Nürnberger Reichstag des Jahres 1480 geregelt. Die kaiserliche Seite war trotz ihrer Notlage nicht geneigt, den Preis für die Regalienleihe auf die Ungarnhilfe zu beschränken und darüber hinausgehende Ansprüche zu opfern. Vor allem forderte der Kaiser in diesem Zusammenhang von denjenigen Fürsten, die den Reichsanschlag des Jahres 1481 nur teilweise oder überhaupt nicht erfüllt hatten, die vollständige Leistung nach.

Von dem Nachfolger Diethers von Isenburg, dem Administrator des Mainzer Stifts Berthold von Henneberg, verlangt der Kaiser neben einer stattlichen Hilfe gegen den König von Ungarn die Abtretung der Stadt Mainz, die zum Reich gehöre, und die Bezahlung der Pachtsumme, die Erzbischof Adolf von Mainz als römischer Kanzler und Kammerrichter bei seinem Tode schuldig geblieben war. Beide Forderungen hatte der Kaiser bereits an Diether von Isenburg gestellt. S. oben, Kap. II, Anm. 27. Als von seiten des Mainzer Stifts nach dem Tode Erzbischof Adolfs behauptet worden war, die Stadt Mainz sei keine Reichsstadt und gehöre dem Mainzer Stift zu, hatte Kaiser Friedrich III. am 14. März 1478 von seinem Rat Bernhard Krabatstorffer eine schriftliche Unterrichtung darüber angefordert, ob er nicht von der Stadt Mainz, als er sich nach der Krönung in Aachen dorthin begab, wie von anderen Reichsstädten die gewöhnlichen Eide und Gelübde entgegengenommen habe. Der kaiserliche Kämmerer und Rat Jörg von Tschernöml habe gesagt, Krabatstorffer sei damals dabeigewesen. *Monumenta Habsburgica* I, 2, nr. XXXIX, S. 343 f. Mainz war keine Reichsstadt, sondern eine freie Stadt und hatte deswegen zumindest 1439 gegenüber König Albrecht II. die Pflicht zur Huldigung in Abrede gestellt, sie war aber 1463 gewaltsam von Erzbischof Adolf mediatisiert worden. Die Instruktion für Werdenberg weist folgenden Weg zur Bereinigung des Gegensatzes: Ist der Mainzer Administrator der Auffassung, daß die Stadt dem Stift zugehöre, dann sollen die Herzöge von Sachsen versuchen, einen gütlichen Vergleich zwischen dem Kaiser und dem Administrator zuwege zu bringen. Gelingt dies nicht, so soll "mit wissen" des Kaisers aus dem Kreis der Kurfürsten und verschiedener Fürsten, die "dem handel vnuerwant" sind, ein Schiedsgericht gebildet werden, das den Streit "mit entlichen rechten" entscheidet. Dem Pfalzgrafen will der Kaiser die Regalien leihen, wenn er auf die elsässische Landvogtei und die aus ihr anfallenden Steuern keinen Anspruch mehr erhebt, sondern sich mit der Lösung zufriedengibt, daß ihm die Pfandsumme von 50.000 Gulden in Annuitäten von 5.000 Gulden aus einem zu Frankfurt zu errichtenden Reichszoll erlegt wird. Neben einer stattlichen und zureichenden Hilfe hat der Pfalzgraf die Reichshilfe auf der Grund-

lage der Matrikel von 1481, die er wegen der frühzeitigen Abforderung seines Kontingents nicht erfüllt hat, nachzuleisten. Herzog Wilhelm von Jülich und Berg soll die Regalien und Lehen empfangen, wenn er eine Hilfe gegen Ungarn leistet und die Hilfsverpflichtung erfüllt, der sein Vater und er im Krieg gegen Herzog Karl von Burgund (1474/75) nicht nachgekommen sind, weshalb sie sich damals dem Kaiser gegenüber straffällig gemacht haben. Komplizierte Bedingungen hat der erwählte Bischof von Passau, der frühere bayerische Kanzler Dr. Friedrich Mauerkircher, zu erfüllen. Dr. Mauerkircher wird beschuldigt, Herzog Georg von Bayern dem Kaiser "vngehorsam vnd widerwertig" gemacht und die im Lande Österreich gelegenen Schlösser und Städte des Passauer Stifts dem König von Ungarn als einem Feind des Kaisers eingeräumt zu haben. Von diesen Stützpunkten aus habe König Matthias Land und Leuten des Kaisers irreversiblen Schaden zugefügt und tue dies noch. Für die Verleihung der Regalien und weltlichen Lehen des Stifts verlangt der Kaiser, daß Dr. Mauerkircher den Herzog von Bayern "in der keiserlichen m. gehorsam vnd willen keret", dafür sorgt, daß Herzog Georg dem Kaiser gegen Ungarn eine zureichende Hilfe leistet und dazuhin die Leistung der von ihm nicht erfüllten Quote aus der Matrikel von 1481 erbringt, ferner die dem König von Ungarn eingeräumten Schlösser und Städte wieder an das Stift bringt und - parallel zu der Forderung an den Mainzer Administrator - die Geldschuld bezahlt, die Bischof Ulrich von Passau - als Vorgänger Erzbischof Adolfs von Mainz - auf Grund der Pacht der römischen Kanzlei und als Kammerrichter dem Kaiser schuldig geblieben ist. S. dazu E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, S. 56-59. Dem Erzbischof Hermann von Köln will der Kaiser für eine Hilfe gegen Ungarn, die er für sich und für die Landgrafen von Hessen erbringt und die er zu leisten "schuldig" ist, "macht vnd gewalt" einräumen, wegen der dem Reich heimgefallenen und von den Landgrafen von Hessen unbelehnt innegehabten Lehen des Grafen von Katzenellenbogen und der Grafen von Ziegenhain und Nidda zwischen ihm und den Landgrafen "gutlichen zuteidingen vnd zu handeln; darinn im die k. m. fur annder volgen wil". Damit die Verhandlungen über diese Artikel zügig abgeschlossen werden können und die Hilfe auf das schleunigste erfolgt, wie es die Lage erfordert, sagt der Kaiser für den Fall, daß die Hilfe auf der Grundlage der Artikel "verwilligt" und "versichert" wird, ein Regalienindult zu und für den Fall, daß die Artikel und die Hilfe vollzogen werden, die umgehende Regalienleihe. Die Einzelverhandlungen mit den Fürsten, bei denen diese Sonderevereinbarungen entfielen, sollten individuelle Hilfszusagen und die Einwilligung zum persönlichen Besuch eines Fürstentages erbringen, dessen Teilnehmerkreis freilich begrenzt war und auf dem über die Modalitäten der Hilfe definitive Beschlüsse gefaßt werden sollten. Über die Antworten, die Haug von Werdenberg auf seiner Rundreise erhielt, sollte er sich mit dem Erzbischof von Gran beraten.

Eine Unterredung, die Werdenberg anlässlich der Heirat Herzog Sigmunds mit der Tochter Herzog Albrechts von Sachsen mit Herzog Sigmund und seinem Schwiegervater führte, ergab, daß beide Fürsten den Ausgleich des Kaisers mit den Fürsten, mit denen er wegen der bislang vorenthaltenen Regalienleihe "in irrung" stand, als die wichtigste Voraussetzung erachteten, um den Fürstentag und eine Hilfe zuwege zu bringen. Schreiben Graf Haugs von Werdenberg an den Protonotar Waldner vom 5. März 1484. Fridericiana 6, fol. 22-23 (pag. 71-74). Herzog Sigmund und Herzog Albrecht forderten Haug von Werdenberg auf, ihnen seine Instruktionen in dieser Sache offenzulegen, wozu sich Graf Haug nach Rücksprache bei dem Erzbischof von Gran auf dessen Rat hin bereitfand. Die in der Instruktion niedergelegte politische Linie hielten die beiden Fürsten nicht für geeignet, die Fürsten "zu dem tag vnd in die hilff" zu bringen. Ihrer Auffassung zufolge, die sie in einem dem Erzbischof von Gran übergebenen schriftlichen Gutachten äußerten, war es erforderlich, daß die Herzöge von Sachsen den Ausgleich zwischen dem Kaiser und dem Administrator von Mainz sowie den Landgrafen von Hessen übernahmen. Kurfürst Albrecht von Brandenburg sollte den Ausgleich mit den Herzögen von Jülich und von Braunschweig versuchen, Herzog Sigmund wollte sich um den Ausgleich des Kaisers mit dem Pfalzgrafen und mit Bayern bemühen. Entscheidend war, daß der Kaiser diesen Fürsten mitteilte, er werde ihnen auf dem Tag unverzüglich die Regalien und Lehen leihen. Damit wurden die Regalienleihe und die Hilfszusage auf dem Fürstentag miteinander verknüpft, während erst danach hinsichtlich der weitergehenden gegenseitigen Forderungen ein gütlicher oder rechtlicher Austrag stattfinden sollte. Dem Grafen von Werdenberg leuchtete der Vorschlag der Fürsten durchaus ein, denn durch die unmittelbare Gegenüberstellung und Aufrechnung von Regalienleihe und Hilfszusage und die Abtrennung des von der Hilfszusage abhängig gemachten, später erfolgenden gütlichen oder rechtlichen Austrags der übrigen gegenseitigen Forderungen würde die Hilfeleistung nicht bis Erledigung der Streitsachen ruhen. Das Risiko des Kaisers wurde insofern für gering angesehen, als er sein Entgegenkommen im gütlichen Verfahren nach dem Umfang der geleisteten Hilfe bemessen könne und in einem Schiedsgerichtsverfahren auf der Grundlage des materiellen Rechts ("im rechten") gegenüber allen Fürsten große prozessuale Vorteile besitze. Bischof Johann von Augsburg, der Bruder des Grafen Haug von Werdenberg, interpretiert das fürstliche Gutachten in seinem Schreiben an Kurfürst Albrecht von Brandenburg vom 25. August 1484 dahingehend, daß die Vermittlungsbemühungen wohl gleichzeitig mit den Vorbereitungen für den vom Kaiser persönlich zu besuchenden Für-

stentag begonnen werden sollten, die Regalien waren aber auch dann zu leihen, falls die Parteien bis dahin nicht "vertragen" werden konnten; "darmitt hett sein k. m<sup>t</sup>. [sich] seiner gerechtigkeit nicht begeben". PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1018, S. 319. Auf der Innsbrucker Hochzeit hatte sich dem Bericht Graf Haugs zufolge die Mehrzahl der dort erschienenen Grafen, Freiherren, Ritter und Knechte des "lanndes Swaben" zu einer Hilfe erboten und auch bekannt, eine Hilfe "schuldig" zu sein. Sie hatten um die Erlaubnis gebeten, sich nach altem Herkommen auf einem Tag miteinander verbinden und einen obersten Hauptmann wählen zu dürfen. In seiner Antwort, die er dem Grafen von Werdenberg am 21. April 1484 erteilte, machte der Kaiser geltend, daß diese Stände des Landes Schwaben ihre Freiheiten, Privilegien, Lehen und andere Herrschaftsrechte zum größten Teil und in erheblicher Anzahl von Kaiser und Reich hätten, davon ihm jedoch weder hinsichtlich der von Kurfürsten und Fürsten auf den vergangenen Reichstagen gemachten Reichsanschläge gegen den Herzog von Burgund und den König von Ungarn noch auf anderem Wege irgendeine "dinstparkeit als sy zutunde schuldig gewesen weren" geleistet hätten. Durch die Nichtleistung waren sie nach kaiserlicher Auffassung straffällig geworden, so daß der Kaiser zusätzlich zur Anmahnung der Rechtspflicht zur Hilfe im gegenwärtigen Fall auch angesichts der Straffälligkeit als Kompensation für den Verzicht auf die Verfolgung des Strafanspruchs eine angemessene Hilfeleistung fordern konnte. Graf Haug von Werdenberg erhielt die förmliche "macht vnd gewalt", die Grafen, Freiherren, Ritter und Knechte des Landes Schwaben zu versammeln, ihnen vorzuhalten, was an "vnrat, abbruch vnd schadens" dem Kaiser aus ihrem Ungehorsam entstanden sei, und bei ihnen zu "verfugen, damit sy vns nach irem vermugen vnd als sy zutunde schuldig sein, außtreglich vnd statlich hillff thun vnd sich von ersuchung der sweren pene, straff vnd pusse, darein sy durch solich ir vngehorsam verfallen sein, verhueten". Fridericiana 6, fol. 31-32 (pag. 75-77). Die kaiserliche Seite änderte kurzfristig ihre Zielsetzung, nachdem der Versuch, das strategisch überaus wichtige Korneuburg zu entsetzen, fehlgeschlagen war. Der Kaiser wies den Grafen von Werdenberg am 13. Juli 1484 an, den Kurfürsten von Brandenburg, die Herzöge Georg und Albrecht von Bayern, den Bischof von Eichstätt und die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm als die nächstgelegenen Nachbarn zu ersuchen, dem Kaiser als ihrem Herrn, "gesippten Freund" und Nachbarn einen "gesellen dienst" zu erweisen, wie sie ihn manchem Fürsten, Grafen oder Edelmann leisteten, und für die Zeit von zwei Monaten Truppen auf der Donau hinab nach Krems und Stein zu schicken, damit die Ungarn aus dem Gebiet von Korneuburg und aus dem Lande vertrieben werden könnten. Werdenberg sollte ihnen "zum pessten einpilden", was dem Reich, der deutschen Nation und den kaiserlichen Erbländen daran gelegen sei. Fridericiana 6, fol. 66rv (pag. 81 f.). Bei den Städten Augsburg, Nürnberg und Ulm bestellte der Kaiser am 28. August 1484 zusätzlich auf eigenen Sold und Schaden jeweils 200 Büchenschützen. Ebd., fol. 80v-81 (pag. 84 f.). Mit Albrecht von Brandenburg trat der dem Kurfürsten mißliebige Haug von Werdenberg in dieser Angelegenheit nicht persönlich in Verbindung, sondern über seinen Bruder, den Bischof von Augsburg, dem schon in der Instruktion Werdenbergs vom Februar 1484 zusammen mit dem Bischof von Eichstätt die Verhandlungen mit dem Kurfürsten aufgetragen worden waren. Bischof Johann von Augsburg unterrichtete den Kurfürsten von Brandenburg am 25. August 1484 von der neuen Lage und dem Hilfsersuchen des Kaisers und teilte ihm zugleich mit, daß einige Fürsten und Städte die Auffassung vertraten, daß ohne eine Versammlung die Hilfe nicht zustande komme. Den Kurfürsten bat er um Rat in dieser Sache. PRIEBATSCH III, nr. 1018, S. 318 f. In seiner Antwort vom 28. August 1484 erinnerte der Kurfürst in einem historischen Exkurs an die Parallele des Regensburger Reichstags von 1471, auf dem der Kaiser um eine kleine, für ein Vierteljahr zu leistende eilende Hilfe der unmittelbar benachbarten Stände gegen die Türken gebeten habe; währenddessen sollten die übrigen Stände ihre Hilfe schicken. Diese eilende Hilfe sei von Österreich [Herzog Sigmund], Bayern, Sachsen und Brandenburg zugesagt worden. "Wir hetten die unsern ein ganz jar doniden uf ferner schrift eine uf die andern der k. m<sup>t</sup>., wiewol wir neur ein vyerteyl jars ersuecht warn und zugesagt hetten. sunst kem nyemants; dann Osterreich dienet sein virteyl jars, zog wider heym; die andern trugen es villeicht ab oder schickten sunst nyemants. wissen wir nit. so ward aus dem großen gewerb [große Hilfe] auch nichts und ward gewendt hinab für Newß [1474]. do warn wir auch mit und nicht als der myndst und lang, wiewol wir fern dar hetten; deßgleichen redet die k. m<sup>t</sup>. zu Lanndßhuet [1475] und hett von etlichen zusagen und warn auch einer und nicht alleint, das wir zusageten offenlich. wir gingen bei seiner gnad und redten zu einem fenster hinaus, alsbald in der stuben und sprachen: wir wollen den anfang machen, uns mit euern gnaden vertragen; eur gnad bestell selber soldner, und thetten das auf müden paynen. wir warn erst vom Reyn kommen, kostenlich auf der hochzeit [zu Landshut] und muesten alsbald inn die Mark ziehen inn einer großen widerwertigkeit. sein gnad antwort uns auß gnaden: es hilft mir nichts (und irret) mich auß seinen züchten und schad euch sere, und verzogh auf die grossen hilf gegen uns. haben wir nit weyter von gehandelt bis zu der eynmutigen zusagung der hilf, des fordern jars gescheen". PRIEBATSCH III, S. 320. Kurfürst Albrecht empfahl gleichfalls, einen Tag einzuberufen. Als der Kurfürst gewahr wurde, daß Haug von Werdenberg die Stadt Nürnberg und Sachsen aufgesucht, ihn aber gemieden hatte, kam in ihm der Verdacht auf, daß man hinter seinem Rücken Tatsachen schaffen wollte. Er wandte sich deshalb an den

des Jahres 1485 zu Frankfurt abgehaltenen Reichstag versuchte Haug von Werdenberg erfolglos, von den wenigen erschienenen Reichsständen Hilfe zu erhalten. Im Juli des Jahres begann dann der Kaiser, nachdem seine Erblände nun tatsächlich zum großen Teil dem ungarischen König gehuldigt hatten und damit "entwert" waren, in eigener Person eine Rundreise durch das Reich. Er wollte, wie er am 14. April 1485 dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg schrieb, "yeden unsern curfursten und fursten selbst personlich in seinem hauß besuchen und umb hilf bitten und daselbst sehen und erlernen, wer uns hilfe tun oder damit verlassen wolle".<sup>525</sup>

## 2. Die Thematisierung des Spannungsverhältnisses zwischen reichsrechtlichen Normen und politischer Opportunität: das bayerische Gutachten von 1485/86

Der gemeinsame bayerische Landtag vom Februar 1482 hatte die Frage der Ungarnhilfe als ein schwer lösbares Dilemma betrachtet und die Antwort zunächst aufgeschoben, doch durch die sich verschärfende und zur Frage der Existenzerhaltung zugespitzte Misere des Kaisers gewann sie ständig an Aktualität. Vermutlich zwischen dem Spätsommer 1485 und der Jahreswende 1485/86 hatte sich ein ungenannter gelehrter Rat Herzog Georgs

---

Protonotar Waldner, zu dem er gute Beziehungen unterhielt, und schickte ihm abschriftlich seinen jüngsten Briefwechsel mit dem Bischof von Augsburg, den Waldner dem Kaiser vorlesen sollte, um den Kurfürsten als dem Kaiser stets "geneigt" zu erweisen. Ebd., nr. 1021, S. 322. Schreiben vom 1. November 1481. Johannes Waldner teilte dem Kurfürsten am 25. November 1484 weitere Einzelheiten über die Kriegslage mit und gab die Ansicht des Kaiserhofs wieder, daß eine Entsetzung Korneuburgs "den ganzen krieg ryngern und vyl costens" dem Kaiser, dem Kurfürsten und anderen ersparen würde. Die Antwort Waldners kreuzte sich mit einem Schreiben des Kaisers vom 1. November, mit dem Kurfürst Albrecht um Hilfe ersucht wurde, damit Korneuburg und in Konsequenz auch Wien gerettet werden könne. J. v. MINUTOLI, Das Kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 17, S. 26 f. Priebatsch III, nr. 1022, S. 323 f. In seiner Antwort vom 16. November 1484 zeigte sich Kurfürst Albrecht darüber verwundert, daß er so spät und zu dieser Jahreszeit um Hilfe ersucht werde, nachdem die Nürnberger bereits vor acht Tagen ausgezogen seien. Der Kurfürst, der sich in Ansbach aufhielt, legte dem Kaiser eingehend dar, daß seine märkischen Untertanen ihm außer Landes nicht dienten, wenn er nicht in eigener Person mitziehe; dazu sei er aber bei seinem Gesundheitszustand nicht in der Lage. Zudem liege Schnee, und die Seinen seien ungerüstet, so daß sie nicht rasch genug zusammenzubringen seien, damit sie sich den vorausgeeilten Truppen anderer noch anschließen könnten. Der Kurfürst war aber bereit, statt dessen Söldner in Österreich zu unterhalten. Da ihm der Kaiser keine Anzahl vorgegeben hatte, nahm er das ungefähre Mittel aus seiner geringsten Anschlagquote von 100 Mann und der größten Quote von 400 Mann, mit der er in der Matrikel von 1481 veranschlagt war, und bestellte rechnungsmäßig nach den im Reich üblichen Soldzahlungen für die erbetenen sechs Wochen 200 Fußknechte für Sold und Schaden in Höhe von insgesamt 1 000 rheinischen Gulden, die er gegen Quittung in Nürnberg einzahlte, da ihm zu dieser Jahreszeit und unter diesen Verhältnissen weder ein Geldtransfer noch die Entsendung von Truppen rasch und sicher genug zu bewerkstelligen schienen. Ebd., nr. 1022, S. 324. Drei Tage bevor der Kurfürst diese Dispositionen dem Kaiser mitteilte, war in Mainz von Haug von Werdenberg kraft kaiserlicher Vollmacht auf den 20. Januar 1485 ein Reichstag nach Frankfurt einberufen worden. Ebd., nr. 1025, S. 326.

<sup>525</sup> Ebd., nr. 1062, S. 375. Vgl. F. PRIEBATSCH, Die Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 und die Wahl Maximilians, in: MIÖG 19 (1898), S. 302-326.

von Bayern-Landshut mit den Problemen erneut auseinanderzusetzen, die eine kaiserliche Hilfsforderung für Bayern aufwarf. Analog der Fragestellung des Landtags geht das von ihm erstattete Gutachten<sup>526</sup> von der Prämisse aus, daß es für den Herzog gleichermaßen schwer und gefährlich sei, ein Hilfsbegehren des Kaisers zu erfüllen oder abzuschlagen.

Mit seinen insgesamt 37 Artikeln führt das Gutachten in ein Zentrum verfassungsrechtlichen und politischen Denkens am Ausgang des 15. Jahrhunderts. Es bezieht seine nahezu singuläre Bedeutung aus der unmittelbaren Konfrontation des dem Lehnrecht innewohnenden, auf Kaiser und Reich bezogenen Dienst- und Treuegedankens mit den egozentrischen Lebensinteressen des Territoriums.<sup>527</sup> Daß diese Lebensinteressen nicht hinreichend positiv umschrieben und dadurch legitimiert sind, liegt nicht zuletzt daran, daß das 'bonum commune' der Herrschaften und Territorien des Reichs in der Fiktion widerspruchsfrei im 'bonum commune' des Reichs aufgehoben gedacht ist. Die Form der Wahrung des Eigeninteresses gegenüber den Ansprüchen von Kaiser und Reich geschieht in dem vorliegenden Fall der Reichshilfe in erster Linie dadurch, daß im Rahmen eines herrschaftlich begründeten Schuldverhältnisses die Unmöglichkeit der Leistung geltend gemacht wird; auch die Aufforderung von bayerischer Seite an den Kaiser, den geringen Nutzen für das Reich und den großen Schaden für das Territorium zu erwägen, erfolgt noch innerhalb dieses rechtlichen Zusammenhangs und ist durch Billigkeitsmaximen begründet.

Das Gutachten von 1485/86 verläßt nun diesen rechtlich abgesteckten Rahmen und stellt nicht nur Rechtsargumente zur Entscheidung gegenüber, sondern konfrontiert reichsrechtliche Tatbestände mit den politischen Interessen des Territoriums im Sinne einer politischen Alternative und einer rechtlich nicht determinierten politischen Option. Aufgewiesen und gegenübergestellt werden auf der einen Seite die rechtliche Pflichtbindung, auf der anderen Seite von Rechtserwägungen freigesetzte Argumente politischer Opportunität. Indem die politisch schädlichen Folgen einer Verletzung von Rechtspflichten gegenüber

---

<sup>526</sup> BayHStA Abt. I, Fürstensachen, nr. 198 a, 16 Bl. (falsch foliiert). Eine knappe Paraphrase findet sich bei K. HÖFLER, *Böhmische Studien*, in: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen*, Bd. 12, Wien 1854, S. 366 f. Erwähnt bei S. RIEZLER, *Geschichte Baierns III*, S. 521. Anhaltspunkte für die ungefähre Datierung ergeben die am 1. Juni 1485 erfolgte Eroberung Wiens durch König Matthias und die Königswahl Maximilians vom 16. Februar 1486, da Maximilian im Gutachten noch Erzherzog genannt wird. Der Verfasser nennt sich einen jungen unerfahrenen Doktor.

<sup>527</sup> Zu diesem Ausdruck s. J. A. SCHUMPETER, *Die Krise des Steuerstaates* (1918), in: DERS., *Aufsätze zur Soziologie*, Tübingen 1953, S. 12 ff. Der hier übernommene Ausdruck kennzeichnet die territorialstaatliche Entwicklung umfassender als die dem Feudalrecht entnommene Begriffsbildung 'Allodialismus' und geht nicht einseitig vom Reich aus wie das Schlagwort vom ständischen 'Partikularismus'.

Kaiser und Reich aufgezeigt werden und als Faktoren in eine politische Interessenabwägung eingehen, wird darüber hinaus der Rechtsgedanke selbst politisiert.

Sogar die Quantität der Argumente erhärtet den qualitativen Befund; dem - allerdings fundamentalen - Hinweis auf die Rechtspflichten aus dem Lehnverhältnis steht eine erdrückende Vielzahl von Gesichtspunkten politischer, militärischer, geopolitischer, biologisch-dynastischer, ethnischer, anthropologisch-psychologischer und - in älterem Sinne - statistischer Art gegenüber. Angesichts der Tragweite und der schweren Folgen der zu treffenden Entscheidung hält der Gutachter eine Betrachtungsweise für geboten, die eine Vielzahl von Gesichtspunkten ermittelt und berücksichtigt; die nahezu exzessive Fülle ergibt sich aber auch aus dem Umstand, daß der Gutachter, worauf er ebenfalls hinweist, sich mit seinen Darlegungen noch weit im Vorhof der politischen Entscheidung und Verantwortung befindet. Als junger, unerfahrener Rat sammelt er in seinem Gutachten lediglich Gesichtspunkte und Tatsachen und stellt sie für eine weiterführende Analyse und eine definitive Empfehlung anderer bereit, doch gibt er zugleich Hinweise auf die noch zu ermittelnden Sachverhalte und auf das methodische Verfahren der Entscheidungsfindung.

Es soll keineswegs gesagt sein, daß die Gegenüberstellung und Abwägung von rechtlicher Pflichtbindung und politischer Opportunität im Zusammenhang mit reichspolitischen Angelegenheiten nicht stillschweigend vielfach Bestandteil des Entscheidungsprozesses der Reichsstände waren, sondern es wird ein sehr eindringliches Beispiel für ein solches Verfahren dargestellt, für das es im Hinblick auf die Reichspolitik im späten Mittelalter wohl nicht allzu viele Zeugnisse dieser Qualität gibt. Das Gutachten ist mit der Figur des gelehrten Rates verbunden, die für die Tendenz einer Intellektualisierung der Politik und einer methodischen Bewältigung von Problemlagen steht. Indem der Gutachter die Ethik der Verantwortung, den formalen Entscheidungsprozeß und die an Tatsachenerkenntnisse oder hypothetisch antizipierte Ereignisverläufe und Entwicklungen geknüpften, politischen Folgerungen mit Hilfe antiker Autoren, des römisch-kanonischen Rechts und sprichwörtlicher Lebensweisheiten reflektiert, macht er zugleich - in Einzelfällen zu belegende - Ansatzpunkte für eine bildungsbezogene Universalität des politischen Denkens der gelehrten Räte sichtbar.

Das Gutachten ist folgendermaßen gegliedert: Auf ein Raisonement über die Notwendigkeit einer genauen Erwägung der Kriegsfolgen vor Kriegseintritt folgen 13 Artikel, in denen die Gründe für eine Option des Herzogs zugunsten des Kaisers und für eine Kriegshilfe sprechen. In weiteren 13 Artikeln werden die Bedenken formuliert, die einen Bruch



mit König Matthias, den eine Militärhilfe für den Kaiser bedeuten würde, nicht ratsam erscheinen lassen. Abschließend werden 11 Fragestellungen dargelegt, die als Richtlinien für die Ausarbeitung einer definitiven Empfehlung dienen können.

Der Verfasser eröffnet sein Gutachten mit der Feststellung, daß die Frage, ob dem Kaiser auf seine Anforderung hin eine Kriegshilfe geleistet oder ob sie abgelehnt werden soll, im Hinblick auf den möglichen künftigen Schaden für Land und Leute, der aus dieser Entscheidung resultieren kann, einer rechtzeitigen und gründlichen Vorüberlegung bedarf. Gestützt auf eine Allegation aus dem Liber Sextus und ein Zitat aus den Satiren Juvenals formuliert er die einigermäßen triviale Maxime: "ye mer vnradt vnd schaden auß ainer sach erwaxen mochten, ye vleissiger ist solichs mit weyshait vnd zeytigem radt zeuorkomen".<sup>528</sup> Aus den im Mittelalter vielgelesenen Historien des Valerius Maximus gewinnt er im Anschluß an ein dort überliefertes Dictum des Scipio Africanus<sup>529</sup> den Satz, daß es "in dem ritterspil vnd kriegslewffen schedlich vnd vnvernuftig ist ze sagen 'non putaram' ". Er zitiert die Stelle ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt, daß "ain krieg nicht ain person, sonder landt vnd lewt, darzu nicht alain hab vnd gut, sonder auch leib vnd leben beruert, darumb des kriegs schaden, wo misslingt, nicht widerbringlich ist".<sup>530</sup> Deshalb ist es erforderlich, daß man, wenn es unvermeidlich ist, sich nicht mit einer beschränkten Blickrichtung und unbedacht, sondern mit möglichst umfangreichen Tatsachenkenntnissen und mit Vorüberlegung in einen Krieg begibt.

Noch bevor er die Erörterung der Sachlage aufnimmt, protestiert der Gutachter, daß er mit keinem der folgenden Artikel den Kaiser und den ungarischen König in irgendeiner Weise verunglimpfen wolle. Er weist darauf hin, daß er sich bei seinen Ausführungen nicht auf

---

<sup>528</sup> "c. vbi maius periculum intenditur, ibi procul dubio est plenius consulendum, de elec[tione] li[ber] vi [c. 3 in VI<sup>to</sup> I6] darumb der beruembt poet Juuenalis spricht, die gerew des krigs ist zu spat, so man sich gebaffendt vnd aufgeplasen hat, sonnder es ist vor angefangnem krieg zubedenken, was schaden oder nutzperkait solich krieg auf im trage, ita testatur Juuenalis prima satira dicens, tecum prius ergo uoluta hec animante [animo ante] tuba [tubas] galeatum sero duelli penitet".

<sup>529</sup> "der vermerdt Romer vnd sighaft kriegsman".

<sup>530</sup> "hec Valerius Maximus septimo historiarum libro c. ii in exemplo Scipionis dicentis quod in re militari turpe est dicere 'non putaram', quia inemendabilis est error, qui violencia martis committitur, ergo omnia prius excusso consilio opere pretium est explorare". Vgl. Valerii Maximi factorum et dictorum memorabilium libri novem, iterum recensuit CAROLUS KEMPF, Stuttgart 1966, lib. VII, cap. 2, 2: "Scipio uero Africanus turpe esse aiebat in re militari dicere 'non putaram', uidelicet quia explorato et excusso consilio quae ferro aguntur administrari oportere arbitrabatur. summa ratione: inemendabilis est enim error, qui uiolentiae Martis committitur". In seinem Pentalogus empfiehlt Aeneas Silvius de Piccolominibus, die Knaben sollen auch Historiker lesen, Livius und Sallust, obschon man fortgeschritten sein muß, um sie zu verstehen, Justin und Quintus Curtius und den von Petrus Paulus übersetzten Arian, ihnen schließt sich an Valerius Maximus, ein Historiker und nicht zu verachtender Philosoph. J. CHMEL, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I., Bd. 2, Hamburg 1843, S. 809. Philippe de Commynes etwa war im Besitz einer Handschrift des Werkes des Valerius Maximus. S. Philippe de Commynes, Memoiren, hg. von F. ERNST, Stuttgart 1972, S. XXVI (Einleitung).

authentische Kenntnisse und verbürgte Tatsachenbehauptungen stützte, sondern daß er "der gemaynen sag" folge; auch zeige er - hypothetisch - möglicherweise eintretende Ereignisse und Folgen auf, um die Sache von ihrem Ende her zu erläutern, "wann das endt in allen sachen nutzser ist, vnd vor angefangen krieg not thuet zu bedenken, dann die volentung erzaigt vnd rechtfertigt, ob ain sach ze thuen oder zu lassen, nutz oder schedlich ist".<sup>531</sup>

Nach diesen Vorbetrachtungen und Präliminarien formuliert der Gutachter zunächst in 13 Artikeln die Gründe, die für eine Option zugunsten des Kaisers sprechen. Er geht von der Voraussetzung aus, daß der Kaiser die Lehnspflicht des Herzogs anmahnt und die Hilfe nicht nur vom Kaiser selbst begehrt, sondern auch von anderen Reichsfürsten erbiten wird. Es ist schwer, die Bitte des Kaisers, seines Sohnes Maximilian und anderer Fürsten nicht zu erfüllen, denn der Kaiser hat einen "weyterkannten hohen nam, vil land, kayserlichen gewalt vnd gross frauntschaft, auch des reichs obrigkait vnd anhang" (1). Es darf nicht allein auf den Kaiser abgehoben werden, sondern es müssen auch Erzherzog Maximilian, der jetzt regierender Herr in vielen Ländern und ein "sighafter" Fürst ist, sowie andere Fürsten und Herren des Reichs berücksichtigt werden, die dem Kaiser "mit frauntschaft, gunst vnd pflicht halben verwandt" sind (2). Im Hinblick auf die Bindungen und Verpflichtungen im Beziehungsverhältnis des Herzogs zum Kaiser wird zunächst die "angeborene Freundschaft" genannt, d. h. ein mit dem Fürstenstand vorgegebenes und dem sozialen und rechtlichen Verbandsdenken entsprechendes, nicht gewillkürtes Verwandtschaftsverhältnis, auf das sich der Kaiser in seinen Hilfsmandaten und Reichstags-

---

<sup>531</sup> "als der hochweis Solon bezeuget, qui ait finem esse iudicem felicitatis, pro ut reffert Valerius titulo sapienter dicta aut facta; concordat illud Ouidius, sed semper [est] exspectanda dies dicique beatus ante obitum nemo supremaque funera dentur. nam si finis est bonum totum laudare phas est; c. non reuertebantur de penitentia distincto ii [c. 10 D II]; hinc belli occasio subministratur, quia non consideramus damna guerre, in quas diuitias, corpus et animas perdimus, neque dubium euentum ponderamus, pro ut inquit glosa super verbo 'pacem' c. ad apostolice de re iudicata li[ber] vi[c. 2 in VI<sup>to</sup> II 14].

Vgl. Valerius Maximus, lib. VII, cap. II, 6, Ext. 2: "Age quam prudenter Solo neminem, dum adhuc uiueret, beatum dici debere arbitrabatur, quod ad ultimum usque fati diem ancipiti fortunae subiecti essemus. Felicitatis igitur humanae appellationem rogos consummat, qui se incursui malorum obicit."

P.- Ovidius Naso, *Metamorphoses*, ed. R. EHWALD, Leipzig 1915, III, 135 ff.:

"[...] Sed scilicet ultima semper  
expectanda dies homini, dicique beatus  
ante obitum nemo supremaque funera debet.

Corpus Iuris Canonici. Glossierte Ausgabe, Bd. II: Dekretalen. Druck des Francois Fradin, Lyon o. J. fol. LXXIXr: "Et solet reddi sex cause propter quas non est pax inter homines: [...] Quarta quia non consideramus damna guerre in qua diuitias corpus et animas perdimus. hiere. xlvj [Ieremias 46, 12];[quia] fortis incedit [impegit] in fortem et ambo pariter ceciderunt [concederunt]. Quinta: quia non consideramus dubium euentum belle iii Regum vii varius euentus belli etc."

propositionen bezieht.<sup>532</sup> Hinzu tritt die Nachbarschaft zum Land ob der Enns (Oberösterreich), die gleichfalls eine Verpflichtung beinhaltet. Schließlich aber ist der Herzog als ein "mächtiger furst vnd groß gelid des reichs" dem Kaiser "der regalia vnd lechenpflicht halben" verpflichtet und deshalb dem Kaiser mehr als dem ungarischen König zu leisten "schuldig" (4).

Daraufhin werden die Folgerungen aus der Feststellung gezogen, daß die Entscheidung in der Sache nicht nur das Verhältnis zum Kaiser betrifft. Wenn nämlich andere Fürsten oder gar das Reich als Gesamtheit dem Kaiser beistehen, und der Herzog entzieht sich der Hilfeleistung, so läßt er nicht nur die "Ungnade" des Kaisers auf sich, sondern auch die "Ungunst" der anderen Fürsten und den "Widerwillen" der Reichsstädte. Aus dieser Haltung dem Herzog gegenüber kann Land und Leuten in künftigen Zeiten Schaden erwachsen (5). Manche könnten in Unkenntnis der Sachlage die Unterlassung der Hilfeleistung so auslegen, als sei der Herzog dem Kaiser ungehorsam und zu einer anderen Handlungsweise verpflichtet; andere könnten den Herzog verdächtigen, er sei mit dem ungarischen König im Einvernehmen und habe ihm den Einbruch nach Österreich "wol vergunnet". Dadurch würde dem Herzog im Reich "ain vngunst vnd poser rueff ersteen" (6).

Der Gutachter bleibt indessen nicht bei den Konsequenzen der bayerischen Haltung für das Verhältnis zum Kaiser und zu den übrigen Reichsständen stehen, sondern erörtert die Folgen einer Unterlassung der Hilfe für den Kaiser auch im Hinblick auf die Stellung von Reich und Nation im europäischen Staatengefüge. Eine Hilfe des Herzogs für den Kaiser und gegen den ungarischen König legen auch das "loblich herkomen", die "Ehre" des Reichs und die Reputation der deutschen Nation nahe, denn die Tatsache, daß ein einziger König das Reich besiegte und den Kaiser aus seinen Erbländen vertriebe, würde die kaiserliche Macht und Obrigkeit "in groß verachtung vnd merklich verletzung auch teutscher zungen in welschen vnd anderen ferren landen vnd konigreich nicht ain klainen vnruess" bringen, so daß alle deutschen Fürsten und die ganze deutsche Nation künftig von anderen Nationen "dest geringer geschätzst vnd schlechter gehalten werden" (7). War bis dahin von der Nation als einem politischen Verband die Rede, so kommt in einer weiteren Überlegung die auf Sprache und Land bezogene ethnische Nationalität als Kriterium für die Option ins Blickfeld, und zwar in seiner sehr moderaten Weise. Unter der Voraussetzung, daß "die sachen nicht vngeleich" sind, d. h., wenn es die Rechtslage und

---

<sup>532</sup> Vgl. unten, S. 791 ff.

die Gerechtigkeit der Sache zulassen, soll billigerweise jeder deutsche Adlige dem andern mehr gönnen, vertrauen und glauben als einem Ungarn oder einem Angehörigen einer anderen Nation ("sprach"). Dieses Verhalten ist "natürlich", es ist deshalb einem Ungarn nicht zu "verargen", wenn er sich seiner angeborenen Sprache und seinem Land gemäß einem Deutschen oder Franzosen gegenüber ebenso verhält. Der König ist Ungar, seine Helfer sind überwiegend Ungarn, daneben finden sich Böhmen, Walachen, Russen und Husaren und möglicherweise auch Türken und Ungläubige, falls eine Notlage ihn zu ihrer Verwendung veranlaßt. Billigerweise kann der Herzog deshalb Gunst und Hoffnung mehr auf den Kaiser und seine Anhänger als auf den König setzen (8).

War bislang mehr von einer nachteiligen Verschlechterung des politischen Klimas im Verhältnis des Herzogs zum Kaiser und zu den übrigen Reichsständen und den Reichsstädten als Folge einer Unterlassung der Hilfe die Rede, so nennt der Gutachter jetzt mögliche, unmittelbar politische und reichsrechtliche Schritte, die vom Kaiser und seinen Anhängern zu gewärtigen sind. Falls der Kaiser mit Hilfe des Reichs über den König siegt, kann er zusammen mit seinem Sohn und den anderen ihm verbundenen Fürsten ein "vngünstiger vnd schwärer" Nachbar werden; sie alle können sich für ihre Kriegsschäden an Land und Leuten des Herzogs schadlos halten (9). Wenn der Herzog dem Kaiser auf sein "vleisig begeren, ernstlich ermanung vnd kayserlich pieten" nicht hilft, kann der Kaiser auf Grund seiner kaiserlichen Gewalt und Obrigkeit gegen den Herzog vorgehen: Er kann ihn gerichtlich für ungehorsam und "dem reich widerspänig" erkennen lassen, ihn in Bann und Acht bringen, ihm seine Lehen und Regalien - so viele er will - entziehen und andere Reichsstände gegen ihn aufbieten. Grundlage dieses amts- und reichsrechtlichen Vorgehens des Kaisers bildet der Umstand, daß der Einfall des Königs in deutsche Lande und deren Unterdrückung nicht nur als Schädigung der Fürsten von Österreich anzusehen ist, sondern daß es auch eine Beeinträchtigung und Verletzung der kaiserlichen Obrigkeit und Gewalt bedeutete, wenn Österreich, die Steiermark, Kärnten etc. dem Kaisertum entzogen würden (12).

Dies sind die Folgerungen, die aus reichspolitischen und reichsrechtlichen Sachverhalten und Tatbeständen gezogen werden. Diese Perspektive wird ergänzt durch den Aufweis von Konsequenzen, die sich aus der Person des ungarischen Königs und aus der ungarischen Politik herleiten lassen. Dabei geht der Gutachter von der im Reich bekannten

Tatsache aus, daß die gesundheitliche Verfassung des Königs sehr labil ist.<sup>533</sup> Dieser Befund wird verknüpft mit der im Reich und in Europa umlaufenden Ansicht über die dynastisch-legitimistische Schwäche des corvinianischen Königtums, daß nämlich König Matthias "der geburdt vnd alten herkomens nicht von furstlichem stam vnd frauntschaft, noch erblich konig" sei.<sup>534</sup> Es ist deshalb damit zu rechnen, daß nach dem Tode des Königs der neu gewählte ungarische König die Regierungsgewalt im Königreich möglicherweise aufteilt und das Regierungsprogramm nicht nur neu formuliert, sondern ein völliges Renversement der politischen Linie herbeiführt. Es zeichnet sich deshalb die Möglichkeit ab, daß sich der Nachfolger des gegenwärtigen Königs mit dem Kaiser und dessen Sohn verständigt und sich alle gemeinsam gegen den Herzog wenden (3).

Eine weitere Überlegung geht von einem anthropologisch-psychologischen Befund aus. Es wird gesetzt, daß der ungarische König aus eigener Macht oder auch mit Hilfe der Türken den Kaiser besiegt. Auch wenn der Herzog in der Auseinandersetzung dem Kaiser keine Hilfe geleistet hat, sind für ihn schädliche Rückwirkungen eines ungarischen Sieges nicht auszuschließen. Es ist zu befürchten, daß der König, von seinem Sieg und seiner Macht selbst überwältigt, noch weiter ausgreifen wird; "wann der geydt nicht zu ersatten ist, vnd wa des menschen naturlich begier, dem gebalt vnd herschen nachstrebendt, mit der vernuft nicht gemässigt vnd zambt wirdt, so hat es kain zilmaß". Das Exemplum für ein solches maßloses Verhalten ist Alexander der Große, "der fragt, ob noch ain andrew welt wär, villeicht auf mynung, so er dy mit streyten vberbunden het, so wolt er darnach die annder auch kriegen, dann vorauß dy sighaften selten zil oder maß, sonder haben ain wolgefallen an dem gebin vnd sign, vnd lassen sich nicht genügen, aber sich gemaynklich yrer macht vbernemen vnd fur vnd fur weyter gedenken vnd stellen".<sup>535</sup> Es ist daher zu befürchten, daß der König und seine Helfer oder ein Nachkomme des Königs im Anschluß an eine Niederwerfung und Besetzung der kaiserlichen Lande Krieg mit Bayern beginnen, auch wenn sie keinen gerechten Grund dafür haben. Wenn sie darauf aus sind, können sie

---

<sup>533</sup> Die schwache Gesundheit des ungarischen Königs war allgemein bekannt und taucht immer wieder in Berichten und Korrespondenzen auf. König Matthias warf dem Kaiser vor, mit seinem Tod zu spekulieren und ihm den Tod zu wünschen, und ließ verlauten, er wolle dem Kaiser "zuerdrieß nur destlenger leben". Frid. 6, 1485.

<sup>534</sup> S. dazu ausführlich K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, 13 ff.

<sup>535</sup> Vgl. sinngemäß Valerius Maximus, lib. 8, 14 (De cupiditate gloriae), Est. 2. Alexander, der voller Ruhmger war, sagte zu seinem Begleiter Anaxarchos, der ihm berichtete, daß es nach der Lehre seines Lehrers Demokrit unzählige Welten ("innumerabiles mundos esse") gebe: "Heu me [...] miserum, quod ne uno quidem adhuc sum potitus". Matthias Corvinus wurde von den Zeitgenossen mit Alexander dem Großen in Beziehung gesetzt. Vgl. F. G. HEYMANN, King George of Bohemia, S. 491.

in Kürze einen wie auch immer gearteten Kriegsgrund konstruieren. Die Gefahr für eine solche Entwicklung wächst dann, wenn König Matthias oder ein Nachkomme des Königs sich zum Ziel setzen, das Kaisertum an sich zu bringen, und dabei hoffen, daß dies gelingt, wenn sie den Kaiser mitsamt dem Reich besiegen. Das Fazit dieser Überlegungen lautet, daß es für den Herzog leichter ist, einem anderen gegen den König zu helfen als später von anderen Reichsfürsten Hilfe gegen den König oder seine Nachfolger zu erbitten. Es ist sicherer und weniger aufwendig, so lautet die sprichwörtliche Weisheit, zu helfen, bei dem Nachbarn das Feuer zu löschen, als abzuwarten, bis es das eigene Haus erfaßt (10). Schließlich bezieht der Gutachter noch die eigengesetzliche Logik einer Annektionspolitik und die mit ihr verbundene Notwendigkeit, die große ungarische Kriegsmaschinerie zu unterhalten, in sein Kalkül ein. Der König kann mit seinem großen Kriegsvolk gar nicht zu Ruhe und Frieden kommen, denn er hat viele Jahre auf den Krieg verwandt und kürzlich eine Reihe von Städten, Schlössern und Ländern eingenommen. Da Gegenangriffe auf ihn kaum ausbleiben werden, braucht er zum Schutz seines Königreichs und zur Behauptung der besetzten Länder weiterhin eine große Militärmacht. Weil er einmal Gefallen am Erwerb von "zeytlich er, gut vnd obrigkait" gefunden hat und zum anderen seine Hofgesinde unterhalten und Söldner entlohnen muß,<sup>536</sup> kann er nur durch neue Kriege und die Ausbeutung anderer Länder seine Dienstleute aushalten und bezahlen. Der König hat sich mit den Türken, wie es heißt, verständigt<sup>537</sup> und ist nun im Rücken für eine weitere Kriegführung frei, so daß er zu dem Schluß gelangen kann, es wäre für ihn leicht und gewinnbringend, sich gegen einen einzelnen Fürsten zu wenden, nachdem er den Kaiser und das Reich bezwungen habe (11).

Den abschließenden Artikel (13) widmet der Gutachter Erzherzog Maximilian und den politischen Erwartungen und Hoffnungen, die er mit seiner Person verbindet. Nicht der Kaiser, dessen militärische Fähigkeiten im zweiten Durchgang des Gutachtens nicht günstig beurteilt werden, jedoch der Erzherzog scheint dem Ungarnkönig gewachsen zu sein. Der Gutachter erhofft sich von Maximilian, wie dies im übrigen auch der Kaiser selbst tat, nach seinen Erfolgen im Westen eine Neuorientierung nach Osten und die persönliche Über-

---

<sup>536</sup> Die wöchentlichen Soldkosten schätzte Jörg Wisser auf etwa 12.000 Gulden. StadtA Augsburg, Literaturen, 1480 April 3.

<sup>537</sup> Nach dem Tode Mehmeds II. im Jahre 1481 war zwischen den Söhnen Bajezid und Djem der Kampf um die Herrschaft ausgebrochen. König Matthias begünstigte Bajezid II. und schloß mit ihm Ende 1483 einen fünfjährigen Waffenstillstand, der später um weitere zwei Jahre verlängert wurde und der Ausbreitung der türkischen Macht bis an die Südgrenze Ungarns zugute kam. Vgl. V. V. KRAUS, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters, 1. Bd., S. 638.

nahme der Kriegführung gegen König Matthias. Maximilian hat die "obrigkait vil mächtiger landt" seinem Regiment unterworfen und sich durch zahlreiche große Siege einen bedeutenden militärischen Ruf erworben, so durch seinen Sieg gegen den französischen König bei Théroouanne<sup>538</sup> in der Pikardie, gegen den Grafen Wilhelm von Arenberg<sup>539</sup> mit seinem großen Anhang im Gebiet von Lüttich, gegen die "Hoecks" genannten Partisanen vor Utrecht und zuletzt gegen die großen Städte Brügge und Gent und ihre Bundesgenossen in Flandern.<sup>540</sup> Er kann sich auf seine Erblande stützen und genießt als ein frommer, milder Fürst Vertrauen und Glaubwürdigkeit in fremden Ländern. Wenn nun der Kaiser und sein Sohn mitsamt anderen Fürsten und dem Reich einen wirkungsvollen militärischen Rückversicherungs- und Beistandsvertrag<sup>541</sup> gegen ungarische Revanchekriege eingehen, würde diese Minderung des politischen und militärischen Risikos dem Herzog eine Hilfe gegen König Matthias erleichtern.

Die nun folgenden 13 Artikel stehen nur teilweise in einem unmittelbar kontradiktorischen Verhältnis zu den vorausgegangenen. Es werden die Gründe aufgewiesen, weshalb es "schwer vnd mislich" sei, die Beziehungen zu dem ungarischen König abzubrechen und den Kaiser gegen ihn zu unterstützen. Dabei kommt es zu einer vergleichenden Würdigung der Herrscherpersönlichkeiten Friedrichs III. und des Matthias Corvinus und zu einer Einschätzung des beiden Seiten zur Verfügung stehenden Kräftepotentials. Der Vergleich der Herrscherpersönlichkeiten dient nicht etwa wie in der zeitgenössischen Historiographie des Bonfini der Erhöhung eines Herrscherhauses und seines Repräsentanten<sup>542</sup> oder wie bei Commynes als Exemplum zur Erweiterung des politischen Erfahrungshorizonts,<sup>543</sup> sondern der Analyse der aktuellen politischen Kräfteverhältnisse und darüber hinaus einer politischen Prognostik.

---

<sup>538</sup> Ebd., S. 626.

<sup>539</sup> H. WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I., Bd. I, München/Wien 1971, S. 166.

<sup>540</sup> v. KRAUS, Deutsche Geschichte I, S. 625, 642 f.

<sup>541</sup> Ein derartiges Bündnis ist im Abschied des Nürnberger Reichstags von 1481 vorgesehen; es wurde von bayerischer Seite 1481 und 1485 als Voraussetzung einer Hilfeleistung gegen Ungarn genannt. Vgl. S. 499. Ein derartiges Bündnis wurde zwischen dem Kaiser, König Maximilian und den Reichsständen am 20. März 1486 abgeschlossen. CHMEL, Regesten, nr. 7827.

<sup>542</sup> Vgl. den Vergleich zwischen den Charakteren beider Herrscher. ANTONIO DE BONFINI, *Rerum Ungaricarum decades*, 4. Bd., Leipzig/Budapest 1941, S. 73 f.

<sup>543</sup> Zu König Matthias s. Mémoires, I. VI, chap. 12, ed. CALMETTE, tome II, Paris 1965, S. 335-337. Über Kaiser Friedrich III. urteilt Commynes unter anderem: "Combien que cest empereur eust esté toute sa vie homme de peu vertu, si estoit-il bien etendu; et pour le long temps qu'il avoit vescu, pouvoit avoir beaucoup d'experience".

Ausgangspunkt für die Überlegungen sind zunächst die aus der Zeit Herzog Ludwigs IX. von Bayern überkommenen und gewährten guten Beziehungen zwischen König Matthias und Herzog Georg. Nach der Auffassung des Gutachters wird König Matthias zu Recht als "Freund" des Herzogs geschätzt, denn er ist ein "rechter nutzser frauwndt", der "frawndtlich handelt". Der originären, reichsrechtlich vorgegebenen Freundschaft und Verwandtschaft zwischen dem Kaiser und den Reichsfürsten wird hier ein durch die Tat begründetes Freundschaftsverhältnis entgegengesetzt. Der Gutachter weist in einem historischen Rückblick darauf hin, daß Kaiser Friedrich III. - im Reichskrieg zu Beginn der sechziger Jahre - dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg "ze lieb" das Reich gegen Herzog Ludwig aufgeboten habe und mit Herzog Georg wegen der Besetzung des Bistums Passau<sup>544</sup> in einen Gegensatz geraten sei. Es ist aber schwerwiegend, das Verhältnis zu einem alten Freund wegen einer neuen Freundschaft mit dem Kaiser ins Gegenteil zu kehren (1).

Die Reihe eindeutiger, an der vorgegebenen politischen und militärischen Realität orientierter Opportunitätsgründe wird durch die Berufung auf ein welsches Sprichwort eröffnet: "viuit qui vinxit, id est, leb der obsigt". Das bedeutet, daß es nützlicher und sicherer ist, der Partei anzugehören, die siegreich ist, vor allem dann, wenn es unter Wahrung der persönlichen Ehre möglich ist. Daß die Macht des Königs von Ungarn nicht geringgeschätzt werden darf, ist daraus ersichtlich, daß er nicht nur dem Kaiser militärisch überlegen ist, sondern ihn auch aus einigen Teilen seiner Erblande vertrieben hat (2).

Der Gutachter untersucht nun die militärische Eignung der Herrscher, die Schlagkraft ihrer Kriegsvölker und den Umfang der Ressourcen der beiden Parteien. Der König von Ungarn ist "grosmächtigt" an fruchtbaren Ländern, an Erz, Getreide, Fleisch, Wein, Streitpferden, Waffen, Kriegsleuten und an allem, was zur Kriegführung notwendig ist, wie es sich in der Tat durch die jahrelangen Kriege gegen die Türken, die Könige von Polen und Böhmen und zuletzt gegen den Kaiser erwiesen hat. Der König hat Städte, Märkte und Schlösser in vier habsburgischen Ländern bezwungen, vor Hainburg das kaiserliche Heer mitsamt den Kontingenten aus dem Reich sofort in die Flucht geschlagen und teilweise überwältigt; zuletzt hat er die Hauptstadt Wien erobert<sup>545</sup> und den Kaiser veranlaßt, sich

---

<sup>544</sup> Vgl. v. KRAUS, Deutsche Geschichte I, S. 617 f., 645 f.

<sup>545</sup> König Matthias zog am 1. Juni 1485 in Wien ein. Vgl. M. VANCSA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs II, S. 519-523. K. SCHÖBER, Die Eroberung Niederösterreichs durch Matthias Corvinus in den Jahren 1482-1490, S. 175-192.



mit seinem Schatz aus Niederösterreich zurückzuziehen (3). Daraus werden die Unfähigkeit des Kaisers zu siegen und sein Unvermögen ersichtlich. Als Gründe kommen dafür der Mangel an Kriegsmaterial, der Ungehorsam der Untertanen,<sup>546</sup> Sparsamkeit<sup>547</sup> - wie viele annehmen - oder andere Widrigkeiten in Frage. Dadurch ist dem Hause Österreich viel verlorengegangen, was leichter zu behaupten gewesen wäre, als es wiederzugewinnen ist (4). Viele minder bedeutende Herren als der ungarische König haben viele Jahre hindurch Land und Leute des Kaisers mit Krieg überzogen und verheert. So die Landherren von Liechtenstein, der Baumkircher,<sup>548</sup> der Greisenecker und der Gravenecker. Der ungarische Söldnerführer Zelenyi ist mit einer kleinen Rotte etliche Jahre gewalttätig in Österreich herumgezogen und hat das Land, ohne daß es der Kaiser verhinderte, verwüstet, gebrandschatzt und zu Huldigungen gezwungen. Es gibt Stimmen, welche die Ansicht vertreten, der Kaiser hätte im Anfangsstadium den Einfall der Türken in das Gebiet der deutschen Nation unterbinden könne, wenn er seine Machtmittel in vollem Umfang und ohne Rücksichtnahme auf Überlegungen der Sparsamkeit eingesetzt hätte;<sup>549</sup> dieser Umstand enthüllt Versäumnisse und eine "vnstreytperkait", mangelnde Kampfbereitschaft.<sup>550</sup> Um so weniger ist jetzt auf die Macht des Kaisers, die Möglichkeit seines Sieges und auf seine

---

<sup>546</sup> Ein Pamphlet aus dem Jahre 1470 hält dem Kaiser als dem Landesherrn entgegen, der Ungehorsam der Untertanen entspringe der Unordnung des Regiments und der Pflichtvergessenheit der Herrscher oder dem bösen Willen einzelner. P. JOACHIMSOHN, Ein Pamphlet gegen Kaiser Friedrich III. aus dem Jahre 1470, in: Historisches Jahrbuch 12 (1891), S. 354.

<sup>547</sup> Der Geiz des Kaisers besaß europäischen Ruf. Zahlreiche Belege finden sich bei B. HALLER, Kaiser Friedrich III. im Urteil seiner Zeitgenossen, Wien 1965, passim.

<sup>548</sup> Zu der Baumkircherfehde und ihren Folgen, die dem Temporisieren und der übertriebenen Sparsamkeit des Kaisers zur Last gelegt werden, schreibt der Chronist Jakob Unrest: "Noch übersach es der kayser vast, untz das sein zeyt kam, aber manigs mensch muest an leyb und guet darumb verderben und das gemain geschray was, es tatt der kayser von karchait wegen." Österreichische Chronik, hg. von K. GROßMANN, MGH SS nova series 11, Weimar 1957, S. 28.

<sup>549</sup> Vgl. entsprechende zeitgenössische Auffassungen bei B. HALLER, S. 74, 97, 103.

<sup>550</sup> Commynes nennt den Kaiser einen "parfaitement chiche homme, plus que prince ne autre qui ait esté de nostre temps." Mémoires, 1. VI, chap. 2; t. II, S. 255. Seiner Darstellung zufolge rechnete man am burgundischen und französischen Hof mit der Sparsamkeit und dem Geiz des Kaisers wie mit einer klar kalkulierbaren politischen Gegebenheit. Über die Intervention Karls des Kühnen im Kölner Bistumsstreit und seinen Zug vor die Stadt Neuß schreibt Commynes: "Le duc de Bourgogne [...] trouva goust en ches choses d'Alemagne, pour ce que l'empereur estoit de très petit cueur et enduroit toutes choses pour ne despendre riens. Et aussi de soy, sans l'ayde des autres seigneurs d'Alemagne, ne pavoit pas grant chose." Ebd., 1. IV, chap. 1, S. 5. Die politische Entwicklung, die sich in Burgund nach dem Tode Marias im Jahre 1482 abzeichnete, erschien König Ludwig XI. von Frankreich günstig, weil Maximilian überall in Kriege verstrickt, im Land ein Fremder und sein Vater außerordentlich geizig war. Ebd., 1. VI, chap. 6, S. 287. In dem Pamphlet aus dem Jahre 1470 wird Friedrich III. aufgefordert, nicht Schätze zu horten, sondern sie zur Regierung und Landesverteidigung auszugeben. JOACHIMSOHN, S. 353 f. Der Wiener Arzt und Universitätsprofessor Johann Tichtel notiert über die Friedensverhandlungen der vom Kaiser ohne Hilfe gelassenen Wiener mit König Matthias im Jahre 1485: "Vale [...] mi cesar! qui omnibus Austrie principibus tua negligencia et pecuniarum amore magnam maculam iniecisti. Pavisti nos verbis, non sequentibus signis." Johannes Tichtels Tagebuch, hg. von TH. G. V. KARAJAN (FRA I, Bd. 1, Wien 1855, ND Graz 1969), S. 34.

Vorschläge zu hoffen, "wann nach gestalt vnd maß verganner handlung werden auch dy kunftigen handel geacht". Allerdings können die Kriegszüge der Türken eher ein von Gott zur Strafe der bösen Welt verhängtes Geschick sein, oder die Versäumnisse sind nicht durch die Nachlässigkeit des Kaisers, sondern durch den Ungehorsam der Untertanen verursacht; da die Frage aber nicht zweifelsfrei zu entscheiden sei und er nicht über sichere Kenntnisse verfüge, betont der Gutachter, daß er mit seinen Darlegungen niemanden verunglimpfen und niemandem Schuld zumessen wolle (5). Vollends seit der Besetzung von Städten, Märkten und Schlössern in Österreich, in der Steiermark, in der Krain und in Kärnten haben sich die Machtverhältnisse noch mehr zugunsten des ungarischen Königs verschoben, so daß der König künftig mit noch mehr Aussicht auf Erfolg gegen den Kaiser vorgehen kann (6). Daran schließt sich eine subtile psychologische Überlegung an: Der König hat einen Zuwachs an Selbstvertrauen und Zuversicht erfahren und seine Fähigkeit zu siegen oft mit der Tat erwiesen; deshalb können er und die Seinen "dester ain freyer gemuedt vnd mändligkait ze kriegen haben"; und der gemeine Mann begibt sich gerne auf die Seite des Gewinners (7). Der König hat nicht nur ein quantitativ großes Kriegsvolk, sondern auch ein Kriegsvolk, das gehorsam, gut ausgerüstet und kriegsbereit, durch häufige Einsätze und lange Übung kriegserfahren und an Strapazen gewöhnt, schlagkräftig und "kunstreich", taktisch geschickt, ist. Über etwas Vergleichbares verfügt der Kaiser nicht. Dieser Sachverhalt ist in der ganzen Angelegenheit nicht gering zu veranschlagen, denn dadurch hat Kaiser Julius den hochberühmten Pompeius Magnus überwunden (8). Noch in einem weiteren Punkt läßt der Gutachter psychologische Überlegungen einfließen. Der König von Ungarn setzt auf Grund vergangener "gutwilligkait, handlung vnd alter gunst halben" besondere Hoffnungen in das Haus Bayern und bringt ihm großes Vertrauen entgegen. Wenn der Herzog nun dem Kaiser Kriegshilfe leistet, wird der König - in seiner Erwartungshaltung enttäuscht - darüber in großen Zorn geraten und sich an dem Herzog unerbittlicher als an anderen rächen wollen, "dann es oft geschehen ist, so zben mit ainander lang gekriegt haben, kumbt der drit, so werden dy zben ainß, vnd muess der drit entgelten". Die ungarischen Hofleute könnten auch aus Gewinnstreben geneigt sein, das Land Bayern mit Krieg zu überziehen, da es sich in gutem Zustand befindet und noch nicht verheert, aber nicht durch erfahrene Kriegsleute und widerstandsfähige Schlösser geschützt ist (9). Der König von Ungarn ist in kurzer Zeit Nachbar Bayerns geworden und rückt täglich näher. Ohne besondere Notwendigkeit und schwerwiegende Gründe soll man die guten Beziehungen zu einem solchen "großmächtigen" Nachbarn nicht aufge-

ben, denn er kann durch seinen nachbarlichen, treuen Beistand sehr viel nützen und "mit vnnachtperlichem widerstandt" erheblich schaden. Angesichts der politischen und geographischen Lage Bayerns ist es für den Herzog schwerer und riskanter als für alle anderen Fürsten des Reichs, dem Kaiser gegen den ungarischen König Hilfe zu leisten (10). An diese überwiegend militärpolitischen Ausführungen schließen sich einige reichsrechtliche Bemerkungen an, die kontradiktorisch zu der ersten Stellungnahme eine Verpflichtung des Herzogs zur Kriegshilfe in Abrede stellen: Einige Leute sind der Ansicht, "des konigs kriegen beruer nicht das romisch reich, dann er kainerlay spruch oder fordrung zu dem kaysertum sueche, sonnder zu dem kayser als einem fursten von Osterreich etlicher vrsach halben etc., demnach möcht der ko. sagen, er hiet wider das reich nicht gehandelt; er woltz auch noch vngern, dan not der gegenper kriegen als er sich dann zu Nurnberg [1481] auf dem versambten tag durch sein potschaft gegen den fursten des reichs zuentschuldigen vnd ze verantworten begerdt hat" (11). Anhand einer extrem formalistischen und widersinnigen Auslegung des Reichslehnsrechts wird noch folgende spitzfindige Gedankenreihe konstruiert: "ob sich der ko. erpudt, das er der lanndt halben, dy er bisher von seinem feindt dem kayser mit krig erobert hiet oder noch hinfuran gebung, ainem yeden romischen konig mit lechenpflicht vnd anderem, wie sich deshalb geburet, verbandt wolt sein, damit das kaysertum in obperuerter gestalt durch seinen krieg auch nit verletzt oder geschmelet wurde, dieweil dann solicher krieg nicht das romisch reich, sonnder alain die fursten von Osterreich antrift, so hiet m. g. h. als villeich der konig vermayndt, nicht genugsam vrsach noch wär durch pflicht schuld, dem kayser wider ine zuverhelffen" (12).

In seinem letzten Artikel wendet sich der Gutachter den Rückwirkungen des habsburgisch-ungarischen Konflikts auf die Frage des Türkenkriegs zu, wobei er suggeriert, eine effektive Reichshilfe für den Kaiser könnte zu einer gegen die deutsche Nation gerichteten Verständigung des Königs mit dem Türken führen. Wenn der König erkannt hat, daß der Kaiser im Reich gegen ihn geworben und sich durch Kräfte des Reichs verstärkt hat, so hat möglicherweise der König dasselbe bei den Türken getan, "dann gemaynklich so gedenckt ain yeder sich seines feyntzs zuubern wie er mag, wann in kriegsleufen mer dy hitzsigkayt des zornes vnd rach der feintschaf[t] dann des kriegs gerechtigkeit vnd furdrung des gelau[bens] furgenomen vnd gevbet wirdt". Wenn man nun betrachtet, daß die Türken jahrelang nicht nur deutsche und welsche Lande schwer mit Krieg überzogen haben, sondern auch griechische, windische, polnische und ungarische Gebiete, und dadurch der ganzen Christenheit Not und Schaden zugefügt haben, welchen unsagbaren Schaden könnten

sie dann künftig deutschen Landen zufügen, wenn der ungarische König, der ihnen vormals gewehrt hat, sich jetzt mit ihnen verbündete oder ihnen das auch nur zuredete und zuließe (13).

Im Anschluß an diese sehr differenzierten und teilweise sehr subtilen Darlegungen bekennt der Gutachter, daß er in dieser Angelegenheit nicht zu einer definitiven Beantwortung der aufgeworfenen Frage und deshalb auch nicht zu einer *Conclusio* gelangen könne, da ihm dies "zu hoch" sei und über sein "ainfältig verstantnuß" gehe. In einer abrupten frommen Wendung empfiehlt er allerdings, es sei nützlich und gut, wenn man sich mit tugendhaften und lobenswerten Werken Gott gefällig erhalte und ihn ständig anrufe, damit sich der Allmächtige dem Herzog und den Seinen zuneige und ihnen eingebe, "nach seinem gotlichen willen ze handeln, das landt vnd lewten an leib vnd sel auch er vnd gut zu nutz vnd pesten ersprisse, das, als dy recht sagen, des fursten hertze ist in dem gebalt des almachtigen gotzs, vnd der mag es naigen nach seinem willen, auch wo ain gerechter furst auf dem stuel des regimentzs sizet, so mag nichts poß widerstandig sein oder schaden bringen".<sup>551</sup>

Immerhin hält es der Gutachter für den sichersten Weg, nach einem "mitl", einer Kompromißlösung zu suchen, durch die einerseits der Kaiser zufriedengestellt, andererseits aber ein Bruch mit dem König von Ungarn vermieden wird. Er regt den Versuch an, dem Hilfsbegehren des Kaisers durch eine Geldzahlung Genüge zu tun, vor allem so lange, bis man genau erkennt, welchen Verlauf der Krieg nimmt.

Für den Fall, daß im Konflikt des Kaisers mit König Matthias für die bayerische Seite eine klare, alternative Option nicht zu umgehen ist, gibt der Gutachter weiterführende Hinweise für eine abschließende Klärung und Beurteilung der Sachlage. Ihm war es erklärtermaßen darum zu tun, die Bedeutung der ganzen Angelegenheit herauszustellen und - in einer Art Planspiel - Entwicklungsmöglichkeiten und Eventualitäten aufzuzeigen, damit man sich rechtzeitig auf sie einstellen konnte. Die weitere Behandlung der Angelegenheit, die in eine fundierte und definitive Empfehlung mündete, sollte den besten Kennern der

---

<sup>551</sup> "nam cor regis in manu dei est, et vbi voluerit, inclinabit illud [Proverbia, 21, 1], et cum rex iustus sederit super sedem, non adversabitur sibi quicquam in malignum [Proverbia, 20, 8], pro ut dicit littera textus testamentalis in 1. inter claras C. de su[mma] tri[nitate] [C. 1, 1, 8, 3 und 5], et ad hoc et legem facit illud psalmiste, nisi dominus custodierit civitatem, frustra vigilat, qui custodit in ea [Psalmi, 126, 1: qui custodit eam] et 1. in nomine C. de of[ficio] prefec[ti] pret[orio] affri[ce] [C. 1, 27, 2], vbi dicit imperator, in nomine domini nostri Ihesu Christi ad omnia consilia omnesque actus semper progredimur; per ipsum enim iura

Kriegsursachen, der Rechtslage, des politischen Verhältnisses der Kriegsparteien zum Hause Bayern und des beiderseitigen Kräftepotentials übertragen werden. Folgende 11 Punkte gilt es zu klären:

1. Welches die Ursachen des Krieges zwischen dem Kaiser und dem ungarischen König sind, damit man erkennt, "welcher seines kriegs glimpf, pilligkait vnd recht hat".
2. Wie sich der Kaiser, sein Sohn und der ungarische König früher gegenüber Herzog Ludwig und jetzt gegenüber Herzog Georg bislang verhalten haben und wie sie beide Herzöge gefördert haben. Daraus wird ersichtlich, "was yedtweder dem hauß zu Bayren genutzs oder geschadt hab".
3. Welche Gunst und welche Freundschaft gegenwärtig jede der Parteien dem Herzog entgegenbringt. Daraus geht hervor, "was gegengunst man naturlich schuldig sey".
4. Wie hoch und in welcher Form der Herzog der Regalien wegen dem Kaiser verpflichtet und in welcher Gestalt er dem König oder Erzherzog Maximilian verbunden ist, damit erkannt wird, was der Herzog jedem von ihnen "zu thuen schuldig sey".
5. Am sorgfältigsten kann derjenige raten, "wer des k., seines son vnd des vn. ko. Regimenten, siten, wesen vnd yer gebundlicher vbung wissen hat, damit entekt wirdt, was auf yden zu hoffen oder von ine zu besorgen ist".
6. Wer ihre Kriegsziele und ihre Kriegsplanung sowie die Anlage ihrer bisherigen Kriegführung kennt, der kann ermessen, wie sie sich künftig verhalten werden und was einem jeden zuzutrauen ist.
7. Es gilt der Kriegsparteien "vermogen an land vnd lewten, auch an anderen des kriegs notturfft" zu ermitteln, damit festgestellt werden kann, welche von ihnen mehr zu fürchten ist.
8. Es ist zu prüfen, in welcher Form der Kaiser Hilfe begehrt und welcher Art die Hilfe sein soll.
9. Man sollte wissen, ob der Kaiser oder sein Sohn persönlich die Kriegführung wahrnehmen oder ob sie diese Aufgabe einem Hauptmann übertragen, damit man ersieht, "ob

man die dienstleut mit palaunung des solds in gutem willen pehalten [kann] vnd wie hoch auf den sig zu hoffen wär".

10. Es wäre nicht unnützlich zu wissen, "in waß gestalt vnd vermogen" sich der Kaiser in den Krieg begibt, welche "gunst vnd hillf" er in seinen Erblanden noch vorfindet, wie er seine Dienstleute besolden will und welche Fürsten in welcher Stärke dem Kaiser oder seinem Sohn gegen den König helfen wollen,<sup>552</sup> ferner

11. mit welcher Streitmacht der ungarische König dem Kaiser entgegentritt, welche "gunst vnd hillf" er aus seinem Königreich und den besetzten habsburgischen Gebieten erhält, schließlich ob die Türken jetzt ihre inneren Auseinandersetzungen beendet haben, welche vertraglichen Vereinbarungen der König von Ungarn mit dem türkischen Kaiser getroffen hat und welche Hilfe er von ihm erwarten kann.

Ein auf der Grundlage dieser Tatsachenerkenntnisse und der aus ihnen gezogenen Folgerungen erstellter Ratschlag hat folgende Fragen zu beantworten: Was ist der Herzog jeder der Parteien "zuvergunnen oder zu thuen schuldig?" Von welcher Seite sind Ungunst und Feindschaft und größerer Schaden mehr zu fürchten, von welcher Seite kann größere Gunst und Freundschaft erwartet werden, und von welcher der beiden Seiten sind "sig vnd macht" eher zu erhoffen? Welche Entscheidung gewährt dem Herzog die größte Sicherheit und ist für Land und Leute am nützlichsten? Die inhaltliche Ausrichtung dieser Fragen folgt den Kategorien der Entscheidungsfindung, wie sie das römisch-kanonische Recht bereitstellt: "in quolibet negotio peragendo tria sunt principaliter attendenda; item quod liceat secundum equitatem, quod deceat secundum honestatem et quod expediat secundum vtilitatem".<sup>553</sup>

### 3. Exkurs: Die Herzöge von Jülich-Berg zwischen dem Kaiser und Herzog Karl von Burgund in den Jahren 1474/75

Im Burgunderkrieg von 1474/75, der später von Friedrich III. bewußt in Beziehung zu seinen Auseinandersetzungen mit Ungarn gestellt wurde, hatten im Nordwesten des Reichs die gegenüber Karl d. Kühnen exponierten Herzöge von Jülich und Berg hinsichtlich der

<sup>552</sup> gestrichen: "vnd in was gestalt man den krieg wider den ko[nig] furen wolt".

<sup>553</sup> c. 7 X De voto et voti redemptione III 34; nam plura liceret, que non sunt honesta, 1. semper ff. de ri[tu] nup[tiarum] [D. 23, 2, 42]; c. inter opera de spon[salibus et matrimoniis] [C. 20. X IV 1]; c. aliud xi q 1 [C. 34 C. XI q. 1].

vom Kaiser befohlenen Reichshilfe gegen Burgund in einer prekären, gleichfalls die Alternative von Rechtsverpflichtung und politischer Opportunität provozierenden Lage eine Entscheidung zu treffen, für die einige dem bayerischen Gutachten vergleichbare Kriterien galten.

Herzog Karl von Burgund hatte im Verlauf des Kölner Stiftskrieges zwischen dem Erzbischof auf der einen und dem Domkapitel und der Stadt Köln auf der anderen Seite zugunsten des Erzbischofs Ruprecht, des Bruders des Pfalzgrafen Friedrich, interveniert und versuchte, seinen Einfluß durch die Übernahme einer Erbvogtei institutionell zu etablieren, wie er dies auf gleichem Wege schon in anderen Herrschaften getan hatte.<sup>554</sup> Kaiser Friedrich II. ergriff für das Kapitel Partei und wies die Ausübung einer Vogtei, "welichs offitz on mittel einem Romischen keyser oder kunig zusteet als einem vogt der obersten Romischen kirchen", als Verletzung der kaiserlichen Gewalt und Obrigkeit und als einen Versuch, dem Reich ein Glied zu entfremden, zurück.<sup>555</sup> Der Reichskrieg gegen den Herzog wurde "zu schirmung und rettung des heiligen reichs und deutscher nacion billichen rettung" geführt;<sup>556</sup> die Hilfsmandate ergingen unter schärfsten Strafandrohungen gegen Ungehorsame als "verhinderer gemeins nutzes".<sup>557</sup> Die Reichsfürsten wurden aufgefordert, dem verpflichtenden Beispiel des Kaisers zu folgen und gleichfalls persönlich ins Feld zu ziehen.<sup>558</sup>

In der argumentativen Auseinandersetzung mit dem Kaiser bestritt der Herzog die ihm vorgeworfene Absicht, ein Glied des Reichs entfremden zu wollen; derartige Behauptungen würden vom Kaiser aus ganz persönlichen Beweggründen - "pro nostra forte solertia et otio suo nostre inuidet fortune"<sup>559</sup> - verbreitet. Er unterstellte dem Kaiser, gegen ihn "sub

<sup>554</sup> Vgl. H. DIEMAR, Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, Marburg 1896. H. GRÜNEISEN, Die westlichen Reichsstände in der Auseinandersetzung zwischen dem Reich, Burgund und Frankreich bis 1473, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 26 (1961), S. 43, 61 ff., 73 f. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte II, S. 488 ff., 491 f.

<sup>555</sup> Ratschlag der Kurfürsten von Mainz und Brandenburg gegen Burgund. J. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 148, S. 418. Vgl. ebd., nr. 28, S. 122-125: Kaiser Friedrich III. an Herzog Karl von Burgund vom 3. Dezember 1474 (deutsche Übersetzung). Der Kaiser reklamiert seine Stellung als "ein vogt der Romischen und aller kirchen" und als Lehensherr des Kurfürstentums Köln (S. 123). Vgl. auch das Ausschreiben Herzog Karls vom 1. November 1474 an den Erzbischof von Mainz. Ebd., nr. 27, S. 120-122. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 663 f.

<sup>556</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, S. CXXXV; nr. 147, S. 416 f.; nr. 149, S. 427 f.; nr. 150, S. 429 f.; nr. 151, S. 430. MÜLLER II, S. 682.

<sup>557</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, S. 417, 428.

<sup>558</sup> Ebd., S. CXXXVI. MÜLLER II, S. 649, 661. Kaiser Friedrich III. erklärte gegenüber Gesandten der Stadt Köln, er werde "das gantze Reich wider Herzog Carln ernstlich aufmahnen, dessen die Churfürsten und Stände, weiln Er selbst den Feldherr seyn wolle, sich nicht würden weigern können". Müller II, S. 649.

<sup>559</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 27, S. 120. Vgl. die Erwiderung des Kaisers; nr. 28, S. 122.

velamine imperialis dignitatis" vorzugehen, in Wirklichkeit habe der Kaiser "nullum publicae causae [...] argumentum".<sup>560</sup>

Die Herzöge Gerhard und Wilhelm von Jülich-Berg, die sich im politischen Einflußbereich Burgunds befanden und Lehnsleute und Einungsgenossen des Herzogs waren, anerkannten zwar grundsätzlich ihre Hilfsverpflichtung,<sup>561</sup> boten aber nur Fouragierung an und wollten nicht mit Land und Leuten in den Krieg gegen den Herzog eintreten.<sup>562</sup> Tatsächlich aber befanden sie sich zeitweise im burgundischen Lager<sup>563</sup> und wurden von kaiserlicher Seite beschuldigt, mit Proviant und in eigener Person den notorischen Feind des Reichs unterstützt zu haben.<sup>564</sup> Am 4. April 1475 erhob in Köln der kaiserliche Fiskal Arnold von Loe vor dem vom Kaiser gebildeten und persönlich geleiteten Kammergericht Anklage, nachdem die Herzöge zuvor schon entsprechend den Hilfsmandaten für straffällig erklärt worden waren.<sup>565</sup> Vor Gericht erschien aber nur ein Vertreter der Herzöge und bat um Aufschub. Die Unterlassung der Reichshilfe rechtfertigte er mit burgundischen Pressionen und mit der Notwendigkeit, das Territorium für das Reich zu erhalten. Um zu verhindern, daß das Land vom Feind zugrunde gerichtet und sie vertrieben würden, "auch damit sie sich und ihre Unterthanen dem Reich zu gut erhalten möchten", seien die Herzöge genötigt, den Mantel nach dem Wind zu kehren, "weshalb sie mehr zu loben als zu schelten wären".<sup>566</sup> Offensichtlich gelang es ihnen, die Sache hinauszuschieben, während der Kaiser nach Kriegsende auf die Fortführung des Verfahrens verzichtete.

Auf der anderen Seite warnte Karl d. Kühne am 9. April 1475 in einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben die Räte Jülichs, die kaiserlichen Hilfsmandate zu befolgen und

---

<sup>560</sup> Herzog Karl von Burgund an Sachsen am 10. März 1475. MÜLLER II, S. 685 f.

<sup>561</sup> "wiewol er [Herzog Gerhard] des schuldig und auch willig wer". MÜLLER II, S. 691. Vgl. die kaiserlichen Hilfsmandate; Monumenta Habsburgica I, 1, nrr. 149-150, S. 427-430.

<sup>562</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 17, S. 83; vgl. nr. 22 Anm. 2, S. 87. Auch Herzog Johann von Cleve ersuchte den Kaiser, ihm die Hilfe gegen Burgund zu erlassen, da sie dem Hause Cleve zu unüberwindlichem Schaden gereichen würde. Ebd., nr. 100, S. 141.

<sup>563</sup> MÜLLER II, S. 701.

<sup>564</sup> A. ULRICH, Acten zum Neusser Kriege 1472-1475, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, H. 49 (1889), nr. 39, S. 23. Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 149, S. 427 f.

<sup>565</sup> Zu den Vorgängen vom 4. - 14. April 1475 s. Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 154, S. 433-438. Die Ipso-iure-Straffälligkeit war in dem kaiserlichen Hilfsmandat statuiert. MÜLLER II, S. 682 f. In der Gerichtssitzung vom 4. April 1475 wurde ausdrücklich auf diesen Sachverhalt eingegangen und hervorgehoben, daß die Ladung zur Rechtfertigung nur der kaiserlichen Milde und Gnade zu verdanken sei. Monumenta Habsburgica, S. 435.

<sup>566</sup> MÜLLER II, S. 701. Die Kurfürsten und Fürsten entschieden auf Fristerstreckung; bei Ausbleiben der Herzöge würde unausweichlich weiter verfahren. Den Herzögen würden dann durch Ächtung Land und Leute entzogen. Ein weiteres Hilfsmandat an die Herzöge erging am 25. April 1475. Monumenta Habsburgica I, 1, S. 438.



ihre Sache und die der Herzöge nicht der "temeritas fortunae" anheimzugeben.<sup>567</sup> In einem gleichzeitigen Schreiben an die Herzöge<sup>568</sup> nannte Karl d. Kühne die Kategorien, nach denen sie die Entscheidung treffen sollten, ob sie dem kaiserlichen Hilfsbefehl Folge leisten wollten: "vobis ergo considerandum est, quod jubet imperator, justum an injustum sit. sitne vobis expediens et utile parere".<sup>569</sup>

Zur Rechtslage gibt der burgundische Herzog folgende Erläuterungen: Der Kaiser hat nur ein Argument gegen ihn vorzubringen, nämlich die Übernahme der Erbvogtei ("perpetua advocacia"), die angeblich "contra decus imperialis corone" erfolgt sei. Tatsächlich war damit nicht die Absicht verbunden, die kaiserliche Krone zu derogieren, sondern zu ihrer größeren Ehre ("honor") und zu ihrem größeren Nutzen ("commodum") beizutragen. Auch die spätere Interpretation, die Übernahme der Erbvogtei stelle ein gegen das Reich gerichtetes Vorgehen dar, wurde von burgundischer Seite mehrfach zurückgewiesen. In dem Konflikt zwischen dem Erzbischof und seinen Untertanen sprechen Recht ("justitia") und alle Vernunft ("ratio") für sein Bemühen, dem Erzbischof wieder zu seinem früheren Stand ("status") und zu seiner Gerechtsame ("jus") zu verhelfen. Aus einer Vielzahl von Gründen betrachtet der Herzog seine Intervention zugunsten des Erzbischofs für geboten: "cum non solum justitia et pietas sed summa amicitia arctissima sanguinis conjunctio et celebratum fedus addita etiam apostolica commendacione id nos facere compellat". Weil aber der Kaiser keinen rechtlichen Grund ("legitima causa") und keine rechtliche Befugnis ("jus") hat, gegen ihn Krieg zu führen, kann von den Herzögen mit noch geringerem Recht verlangt werden, daß sie den Kaiser gegen ihn unterstützen, ihre Freundschaft und ihr Bündnis mit Burgund außer Acht lassen und dem Kaiser in dieser Angelegenheit Gehorsam erweisen.<sup>570</sup>

Weiterhin sollen die Herzöge im Hinblick auf sein Verhältnis zu ihnen und in eigenem Interesse von einer Hilfe für den Kaiser absehen. "Causa nostri, quoniam vos et statum vestrum amamus et caripendimus propter sanguinis conjunctionem et domesticam ac familiarem vestram in domo nostra educacionem et maxime propter nova pacta atque

---

<sup>567</sup> A. ULRICH, Acten zum Neusser Kriege, nr. 130, S. 87. Vgl. das Schreiben des burgundischen Feldherrn Guido von Humbercourt vom selben Tag in gleicher Absicht; ebd., nr. 131, S. 88 f.

<sup>568</sup> ULRICH, Acten, nr. 132, S. 89-92.

<sup>569</sup> Ebd., S. 90.

<sup>570</sup> "quare illustres consanguinei nostri cum nullam legitimam causam nullumque jus faciendi nobis bellum imperator habeat, minus vobis jure precipere potest, ut ei contra nos faveatis amicitiam et fedus nostrum relinquatis et ei pro his rebus compareatis" (S. 90).

federa inter nos [...] curabimus semper omne utile et commodum vestrum quantum in nobis est adeo ut intelligatis nullum habere principem utiliozem vobis quam nos".<sup>571</sup>

In ihrem eigenen Interesse ist es zunächst für die Herzöge nicht ratsam, in Köln oder an einem anderen Ort den Kaiser - der gerichtlichen Rechtfertigung wegen - aufzusuchen, denn es ist für einen so hochgestellten Fürsten gefährlich, sich in eine fremde Gewalt zu begeben, und zumal unter aufrührerische Menschen und einen ungebildeten Volkshaufen, der nicht der einzig bestehenden fürstlichen Autorität, sondern sich selbst rechtliche Befugnisse ("potestas") und Herrschaftsgewalt ("imperium") zubilligt.<sup>572</sup> Weiterhin können die Herzöge sehr gut ermessen, was sie an Nachteilen von einem erzürnten Kaiser zu befürchten haben, der ihnen gnädig und freundschaftlichst gesinnt keinerlei Nutzen bringt. Als Beispiel wird der Streit der Herzöge mit dem Grafen von Geldern genannt. Dieser Kaiser gewährte zwar wie gewöhnlich Prozeß und Urteil und Zwangsmittel über Zwangsmittel gegen den Grafen, die kaiserliche Acht, Gütereinziehung und den Entzug aller Würden und Ehren, doch - so die rhetorische Frage - hat dies alles den Grafen behindert und den Herzögen genützt? Was ist auf diesen Wegen und durch diese Maßnahmen von dem Grafen erreicht worden? Von ihm als dem Nachfolger des Grafen haben sie hingegen auf Grund gegenseitigen Wohlwollens wie vereinbart eine große Geldsumme und eine Reihe von Vergünstigungen erhalten. Die Herzöge werden abschließend von Herzog Karl von Burgund aufgefordert, eingedenk sowohl der Blutsverwandtschaft und ihres Bündnisses als auch des Fidelitätseides, den sie ihm geleistet haben, umgehend jeden Verkehr mit seinen Feinden abubrechen: "facietis rem dignam magnitudine animi vestri equam et debitam utilem vobis et tutam et nobis vehementer gratam qui sumus semper ad defensionem vestri honoris dignitatis juris ac status adversus quoscunque paratissimi atque eo magis quo hoc vestro officio noc vobis obligabitis".<sup>573</sup>

---

<sup>571</sup> Ebd., S. 90 f.

<sup>572</sup> In seinem Schreiben vom 10. April 1475 an Herzog Karl erläuterte Herzog Wilhelm von Berg, weshalb sich sein Vater zur gerichtlichen Rechtfertigung nach Köln zum Kaiser begeben müßte. Es sei ihm die Entziehung aller Ehren und Besitzungen angedroht, deshalb könnten sie die Ladung nicht außer Acht lassen. Ohne Zweifel wären sie bei Nichterscheinen in die angedrohten Strafen gefallen, sie würden jedoch ihre Verpflichtungen gegenüber dem Herzog erfüllen. ULRICH, Acten, nr. 134, S. 92.

<sup>573</sup> ULRICH, Acten, nr. 132, S. 91.

#### 4. Territorialer Egozentrismus und Reichstreue: Die Auseinandersetzung Kurfürst Albrechts von Brandenburg mit seinem Sohn Markgraf Johann über die Politik gegenüber Ungarn

Sowohl das bayerische Gutachten von 1485/86 als auch das Schreiben Herzog Karls von Burgund an die Herzöge von Jülich aus dem Jahre 1475 geben explizite, das reichsrechtliche und politische Denken im 15. Jahrhundert durch ihren prinzipiellen Gehalt scharf konturierende Beispiele dafür, welche politischen Bindungen und Maximen in Konkurrenz zu reichsrechtlichen Ansprüchen des Kaisers treten konnten. Dazu kommt, daß dem Kaiser von seinen Gegnern ein rechtlicher, das Reich berührender Grund bestritten wurde, der es ihm gestattete, in Ausübung seiner Amts- und Herrschaftsgewalt die Reichsstände und Reichsstädte zu einer Hilfeleistung zu verpflichten. Dadurch erscheint nicht nur die politische Stellung des Kaisers angesichts der geringen Gefolgschaft, die er im Reich fand, außerordentlich schwach, sondern seine Reichsherrschaft selbst erscheint durch die Einwendungen gegen ihre Aktualisierung in ihrem Umfang rechtlich prekär und unter dem Gesichtspunkt der Effektivität - vom Kaiser selbst so eingeschätzt - als Abfolge fruchtloser Bemühungen. Trotz der unverkennbaren Entfremdung im Verhältnis zu Kaiser Friedrich III. und der nachtragend-gereizten Gegnerschaft zu dem kaiserlichen Anwalt Graf Haug von Werdenberg blieb Kurfürst Albrecht von Brandenburg Exponent einer in fast archaischer Strenge und mit Pathos propagierten, dabei von ihm außerordentlich politisierten Lehnstreue.<sup>574</sup> Als Markgraf von Brandenburg-Ansbach hatte er sich, auf einer schon bestehenden Tradition des Reichsdienstes aufbauend,<sup>575</sup> Friedrich III. als "getreuer Ekkart"<sup>576</sup> zur Verfügung gestellt und den letztlich gescheiterten Versuch unternommen, seine ambitionierten territorialpolitischen Zielsetzungen in unmittelbarer Verbindung mit einer von ihm selbst stark mitbestimmten Reichspolitik im Dienste des Kaisers zu verfolgen, wodurch er seine territorialpolitischen Gegner, die Wittelsbacher, noch mehr von der kaiserlichen Reichspolitik entfremdete und in einen direkten Gegensatz zu Friedrich III.

---

<sup>574</sup> In Anbetracht von Gerüchten über Pläne zu einer Königswahl, in die er als Kurfürst nicht eingeweiht war, schrieb Albrecht am 11. Februar 1485 an den Kaiser: "und solt etwas daran sein, wer mir seltzam, das mir eur gnad solichs in geheym zu entdecken verhielt, nachdem ich eurn gnaden all mein tag und on underlass, sindt ich meine regalia empfangen, getreulich gehandelt und gedient hab, mit swendung meines leibs, guts und pluts on allen aufsatz forteils von allen andern mein selbs nutz zu suchen, dann ein gnedigen herrn zu erwerben und zu behalten und sovil mir eur gnad mit briefen und anderm gnade bewisen hat aus gutem willen und will es ob gott will thon bis in mein gruben und meine kinder darauf ziehen, darumb ye mißtrau oder unglaub gegen mir kein stat hat mit fug". PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1044, S. 348.

<sup>575</sup> S. vor allem H. QUIRIN, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 31 (1971), S. 261 ff.

<sup>576</sup> C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, S. 115.

brachte. In den achtziger Jahren artikulierte er einen von kurfürstlicher Mitverantwortung für das Reich stimulierten Reichspatriotismus, der in dem stark empfundenen Bewußtsein fortschreitender körperlicher Hinfälligkeit gelegentlich in prophetischen Mystizismus abglitt.

Wie die Herzöge von Sachsen und die bayerischen Wittelsbacher waren Kurfürst Albrecht von Brandenburg und sein in der Mark regierender Sohn Markgraf Johann von dem Ausgreifen des Matthias Corvinus auf das Königreich Böhmen mit seinen Nebenländern als Anrainer unmittelbar von der ungarischen Expansion betroffen. Kurfürst Albrecht reihte sich in die jagellonisch-kaiserliche Front gegen König Matthias ein; länger als andere zögerte er, ihn als böhmischen König anzuerkennen.

Bereits im Jahre 1472 hatte sich König Matthias, um König Wladislaw zu isolieren, um ein Bündnis mit Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar und den Hohenzollern bemüht, nachdem die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen mit ihm seit dem 8. Juli 1469 in einer Einung waren. Nur widerstrebend fand sich Kurfürst Albrecht in Absprache mit Herzog Wilhelm von Sachsen zu einer sehr formalen und inhaltlich wenig bedeutenden Einung - "nicht wider einander zu sein" - ohne irgendeine Hilfsverpflichtung bereit, nachdem er sehr sorgfältig einzelne Vertragsformulierungen geprüft hatte.<sup>577</sup>

Durch den Glogauer Erbfolgekrieg,<sup>578</sup> in dem Kurfürst Albrecht nach dem Tode Herzog Heinrichs von Glogau im Jahre 1476 den durch seine Tochter Barbara überkommenen Anspruch auf das Herzogtum gegen den Neffen des Herzogs, Hans von Sagan, zu wahren versuchte, geriet er in eine direkte, politische und militärische Konfrontation mit dem ungarischen König, dem durch den Breslauer Frieden mit König Wladislaw Schlesien zugesprochen worden war. König Matthias anerkannte Herzog Hans von Sagan als Rechtsnachfolger des verstorbenen Herzogs von Glogau und gewährte ihm aktive Unterstüt-

---

<sup>577</sup> Der Vertrag wurde am 15. Juli 1472 bei einem Treffen der brandenburgischen Räte mit Georg von Stein im Herbst ausgehandelt. C. HÖFLER, *Fränkische Studien IV*, in: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen* 7 (1851), nr. 58, S. 74. F. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles*, 1. Bd., Leipzig 1894, nr. 403, S. 409-411; nr. 410, S. 416 f.; nr. 428, S. 426 f. Es handelte sich um eine Einung ohne militärische Hilfsverpflichtung ("unhülflich eynung"). In einem Schreiben vom 30. September 1472 an Herzog Wilhelm von Sachsen wollte Kurfürst Albrecht das Bündnis noch weiter heruntergespielt wissen: Er sei zwar mit den getroffenen Abänderungen einverstanden, beanstande aber die Passage "verpunden und zu einander getan haben"; "zueinander getan" habe es vorher geheißen, das Wort "verpunden" sei vermieden worden. Ebd., nr. 484, S. 455. Herzog Wilhelm fand die Formulierung nicht anstößig. Ebd., nr. 491, S. 458. Am 13. September 1473 forderte König Matthias die Bündnisurkunden wieder zurück, da Kurfürst Albrecht und Herzog Wilhelm die Vertragsbedingungen nicht erfüllt hätten. NEHRING, S. 61.

<sup>578</sup> Vgl. F. PRIEBATSCH, *Der Glogauer Erbfolgestreit*, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens* 33 (1899), S. 67-106.

zung, verfolgte aber damit, wie im übrigen auch sein hauptsächlicher Unterhändler und Unternehmer in Sachen Politik, Georg von Stein,<sup>579</sup> Hauspolitik in Schlesien.

Im Zusammenhang mit dem 1479 erfolgten Ausgleich zu Olmütz zwischen König Wladislaw und König Matthias gelangte auch Kurfürst Albrecht von Brandenburg zu einer Übereinkunft mit dem ungarischen König, dem erneut das für Brandenburg und Sachsen wichtige Schlesien zuerkannt war. Kurfürst Albrecht von Brandenburg und König Matthias schlossen ein Freundschaftsbündnis. Weiterhin wurde das Vermächtnis Barbaras aus dem Testament Herzog Heinrichs fixiert, der Anspruch auf das Herzogtum wurde pfandrechtlich sichergestellt, und König Matthias übernahm die rechtliche Entscheidung der militärisch geführten Auseinandersetzung mit Herzog Hans von Sagan.<sup>580</sup> Tatsächlich schienen sich die Beziehungen zwischen Brandenburg und dem König von Ungarn in der Folgezeit zu normalisieren; als jedoch der offene Konflikt zwischen König Matthias und dem Kaiser 1479/80 ausbrach, versuchte der König, die noch nicht entschiedene Glogauer Streitsache, die binnen eines Jahres zu entscheiden war, als Pressionsmittel gegen die Hohenzollern zu verwenden, um sie von einer Unterstützung des Kaisers abzuhalten.<sup>581</sup> Das Haus Brandenburg sah sich spätestens seit dem Reichstag von 1481 vor die Alternative gestellt, sich im Interesse des Hauses, das einen günstigen Entscheid der Glogauer Angelegenheit, die Erhaltung der noch nicht verliehenen lausitzischen Lehen und die Sicherheit der Mark umfaßte, durch Wohlverhalten das ungarische Wohlwollen zu erhalten oder die vom Reichstag festgestellte Pflicht gegenüber Kaiser und Reich zu erfüllen, obwohl der Kurfürst selbst rechtlich argumentierend eine solche Alternative in Abrede stellte. In dieser Frage kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen dem in Franken residierenden Kurfürsten Albrecht und seinem in der Mark regierenden Sohn Markgraf Johann.

Ende September 1480 äußerte sich Markgraf Johann seinem Vater gegenüber besorgt über mögliche Konsequenzen von seiten Ungarns, falls dieser sich auf dem Reichstag "mit worten oder wercken ichtz hilflich dem keyser erzelen wirt lassen".<sup>582</sup> Der König würde dann das Vermächtnis Barbaras nicht auszahlen, da er nach entsprechenden Erkenntnissen niemandem Geld geben wolle, " der im sein gurgel abstechen wolt", und er würde der

---

<sup>579</sup> R. KNESCHKE, Georg von Stein. Versuch einer Biographie. Diss. Leipzig, Weida i. Th. 1913.

<sup>580</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz I, S. 29 (Einleitung).

<sup>581</sup> Ebd., S. 32.

<sup>582</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 695, S. 645.

Mark durch Herzog Hans von Sagan einen Krieg an den Hals laden, zu dem man nicht gerüstet sei. Selbst nur die mündliche Äußerung Kurfürst Albrechts hielt er angesichts der mangelhaften Diskretion auf dem Reichstag für gefährlich; "so ist die lieb under den fursten, das nichts verswigen bleibt".

Kurfürst Albrecht versuchte im Oktober 1480 seinen Sohn zu beruhigen, indem er politische Maßregeln entwickelte, die es ihm erlauben sollten, den Kaiser zufriedenzustellen, gleichzeitig aber einen Konflikt mit König Matthias zu vermeiden.<sup>583</sup> Dem ungarischen König sei man jedenfalls nicht verpflichtet, gegen den Kaiser zu helfen, da dieser in der Einung mit dem König ausgenommen sei. Eine Hilfe gegen Ungarn wollte Albrecht dadurch umgehen, daß er bei einem Reichsanschlag seine Quote Erzherzog Maximilian zur Verfügung stellte, der Hilfe dringend benötigte,<sup>584</sup> weshalb der Kaiser auch für Maximilian auf den Reichstagen von 1479 und 1480 um Hilfe nachsuchte. Da der Reichstag dem Türkenkrieg gewidmet sei, könne er sich sowohl beim Kaiser als auch beim ungarischen König Dank verdienen.<sup>585</sup> Albrecht stellte in Abrede, daß der Kaiser von ihm Hilfe gegen Ungarn verlangte. Der Kaiser habe insgeheim Verständnis für seine schwierige Lage geäußert und bekundet, er wolle nicht, daß er deswegen Schaden erleiden müsse.<sup>586</sup> Tatsächlich aber hatte Friedrich III. am 3. August 1480 den Kurfürsten aufgefordert, den Reichstag zu einer sofortigen Unterstützung gegen den König von Ungarn zu bewegen und mit allen Kräften zu verhindern, daß die Stände vor einer Hilfe das Ergebnis der Vermittlungsbemühungen Herzog Georgs von Bayern abwarteten.<sup>587</sup> Weiterhin sondierte Albrecht auf dem Reichstag vorsichtig die Neigung der Stände, die Hilfe nicht nur gegen die Türken, sondern auch gegen Ungarn zu gewähren, und trat für Wien als Bestimmungsort für die Reichskontingente ein. Da der Reichstag indessen nur Türkenhilfe leisten wollte, konnte Kurfürst Albrecht seinem Sohn gegenüber die Ansicht vertreten, daß keine alternative Option für den Kaiser oder den König notwendig sei, da die Reichshilfe gegen die Türken so-

---

<sup>583</sup> Ebd., nr. 697, S. 648-650. "Wir wollen uns mit vergunst der kayserlichen maiestat wol halten, das wir den konig nicht uber uns laden und der kayserlichen maiestat nit verwürcken" (S. 648). Kurfürst Albrecht weist darauf hin, daß er 60.000 Gulden "nutz und gelts hieauß [in Franken] vom kayser zu lehen nach gemeinem anslag" habe.

<sup>584</sup> Ebd., nr. 697, S. 649. Der Kurfürst verlangte von Johann Geheimhaltung darüber, "dann es zymt uns nicht zu offenbaren und die kayserlichen feynd zu stercken". Die Leistung wollte er von Franken aus erbringen.

<sup>585</sup> "darumb ist in der sach nichts bessers dann sweigen, denn die that, die wurdt uns wol schuldig machen oder entschuldigen". Ebd.

<sup>586</sup> "es ist erlogen, der kayser hat es nit geredt oder reden lassen oder hilf wider den konig an uns begert und spricht in sein heimlichen reten wider die unsern: er wollt nit, das wir in solhen schaden von seintwegen fielen, er hab ein preyten rucken, er mag einen grossen schaden wol erleiden und sey dennoch weit von seinem verderben". Ebd.

<sup>587</sup> Ebd., nr. 682, S. 630.

gar eine Unterstützung sowohl des Kaisers als auch des ungarischen Königs darstelle. Seine Quote wollte er im übrigen von Franken aus erfüllen, damit Johann in der Mark ungestört die Landbede einbringen könne.<sup>588</sup>

Diese Politik des Kurfürsten von Brandenburg wurde in ihren Grundlagen gefährdet, als der Reichstag im August 1481 eine Reichshilfe gegen Ungarn zusagte. Noch in den Sommermonaten des Jahres 1481 waren erneute, intensivere Verhandlungen Brandenburgs mit Ungarn wegen des Streits um Glogau in Gang gekommen. Kurfürst Albrecht mochte zwar die Hoffnung äußern, daß der ungarische König, von dem Schreiben des Reichstags vom 21. August 1481<sup>589</sup> beeindruckt, doch noch einlenken werde, er war jedoch bestrebt, einer Ausweitung des Konflikts zwischen dem Kaiser und König Matthias zu einer territorialpolitischen Auseinandersetzung zwischen Ungarn und Brandenburg - sowie Sachsen - entgegenzuwirken, indem er, formal und rechtlich argumentierend, die Reichshilfe als einen isolierten Vorgang darstellte, der ausschließlich den Krieg von Kaiser und Reich mit Ungarn betraf und keine Rückwirkungen auf die Beziehungen zwischen Brandenburg und dem böhmischen Teil des corvinianischen Herrschaftsbereichs hatte.<sup>590</sup> Deshalb stimmte der Kurfürst anlässlich einer Anfrage der Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen sofort grundsätzlich der Auffassung des sächsischen Obermarschalls Haugold von Schleinitz zu, wonach sich im Zusammenhang mit der Reichshilfe eine förmliche Absage an den König erübrige, da die Fürsten nicht in eigener Person ins Feld zögen und nur ein geringes Kriegsvolk schickten. Es genüge deshalb, den ungarischen König von der Hilfeleistung in Kenntnis zu setzen und für den Fall, daß er im Königreich Ungarn durch ihre Kontingente geschädigt würde, eine eventuelle "Beiverwahrung" anzuschließen, daß der Freundschaftsvertrag mit dem König in seiner Eigenschaft als König von Böhmen dadurch nicht berührt werde.<sup>591</sup>

Ein Fehdebrief, aber auch eine zusätzliche Verwahrung der Einung wegen war nach Ansicht des Kurfürsten schon deshalb nicht erforderlich, weil sich Kaiser und König noch keinesfalls als förmliche Feinde gegenüberstanden. Die Fürsten leisteten dem Nürnberger Abschied zufolge als kaiserliche Untertanen Hilfe; sie waren deshalb lediglich "beyleger"

---

<sup>588</sup> Ebd., nr. 697, S. 650. Kurfürst Albrecht an Markgraf Johann am 3. November 1480. Vgl. das Schreiben des Kurfürsten an seinen Sohn vom 1. Dezember 1481; PRIEBATSCH III, nr. 817, S. 125.

<sup>589</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 779, S. 82 f.

<sup>590</sup> Kurfürst Albrecht an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen am 27. August 1481. Ebd., nr. 782, S. 87. Antwort auf das Schreiben Sachsens vom 25. August; ebd., S. 86 f.

<sup>591</sup> Ebd., S. 86.

und keine selbständigen Kriegsgegner. Von einer "excepcion" der Einung mit Matthias als böhmischem König riet Albrecht jedoch ab, da dies ein großes Aufsehen beim Kaiser und der Reichsversammlung - sie erscheint hier als feste politische Größe - erregen würde und auch in völligem Widerspruch zum Reichsabschied stünde, da mit der Person König Matthias' der König von Ungarn und der König von Böhmen letztlich "bede in einem rock" seien;<sup>592</sup> auch verstieße das Ausnehmen gegen die Erbeinung zwischen Brandenburg und Sachsen sowie gegen den "freuntlichen abschid zu Nurmberg", der beide zu Hilfe und Beistand nach allen Kräften verpflichte, falls König Matthias in eigener Person oder durch Stellvertreter<sup>593</sup> wie Herzog Hans von Sagan oder durch Zuschub gegen eine der Parteien vorginge. Die kaiserlichen Truppen und die Reichskontingente operierten an den Grenzen Ungarns und Mährens, das 1479 König Matthias zugesprochen worden war; ein ungarischer Angriff auf Sachsen oder die Mark Brandenburg würde von den anderen, böhmischen Nebenländern des Königs, von der Markgrafschaft Lausitz und dem Herzogtum Schlesien her geschehen, so daß ein Ausnehmen des ungarischen Königs als König von Böhmen die Gegenwehr infolge einer eventuellen Nachrede eher behindern würde, obwohl die Gegenwehr von Rechts wegen in diesem Fall erlaubt sei. Eine Hilfe für den Kaiser im Umfang der Matrikelquote könne der ungarische König billigerweise nicht "verargen"; er werde sich gegen die "beileger", die der Kaiser gegen ihn einsetze, wehren, doch habe er keinen Grund, darüber hinaus gegen Sachsen und Brandenburg vorzugehen; tue er es dennoch, so sei von Rechts wegen die Gegenwehr erlaubt. Nur wenn sie als selbständige Kriegsgegner ohne vorausgegangenen Angriff von ungarischer Seite die Lande des Königs schädigten, handelte es sich nicht mehr um Gegenwehr, so daß sie dann verpflichtet wären, förmliche Feinde des Königs zu werden. Der Vorbehalt der Einung und die Fehdeankündigung reichten dann aus, da Sachsen und Brandenburg in allen Einungen und Verträgen mit dem König sich gegenseitig und den Kaiser ausgenommen hätten.

Den Angaben Kurfürst Albrechts zufolge hatten die kaiserlichen Anwälte auf dem Nürnberger Reichstag von 1481 seine besondere Situation gegenüber Ungarn gewürdigt und ihm zugesagt, damit er nicht mit zwei Ruten geschlagen würde, solle ihm vom Kaiser "ergetzlichkeit", ein gewisser Schadensausgleich hinsichtlich der Schuld (66.000 Gulden),

---

<sup>592</sup> Ebd., S. 87.

<sup>593</sup> "Hetzrüden". PRIEBATSCH II, S. 36.



geschehen, die König Matthias der Tochter Barbara zu erfüllen habe. Er selbst habe dies abgelehnt, da er dem Kaiser aus Treue und nicht um einer Belohnung wegen diene.<sup>594</sup>

Bei allem vorsichtigen Lavieren zwischen dem König von Ungarn und dem Kaiser, um in einer schwierigen politischen Lage die territorialen Interessen wahren zu können, und in dem resignativ-realistischen Bewußtsein, sich damit letztlich von beiden Seiten nur geringen Dank zu verdienen, bekannte sich Kurfürst Albrecht - wie etwa in dem Schreiben an Markgraf Johann vom 5. November 1485 - ostentativ zu Pflichterfüllung, Ehre und Recht als den letzten Grundsätzen politischer Entscheidung und damit trotz wachsender Vorbehalte gegen den Kaiser und gegen Teile der kaiserlichen Umgebung vorrangig für die Verpflichtung gegenüber Kaiser und Reich.<sup>595</sup>

Seinen Sohn Markgraf Johann warnte der Kurfürst am 1. Dezember 1481 vor den politischen Annäherungen Ungarns, die in betrügerischer Absicht darauf angelegt seien, "daß wir den keyser verlüren und on zweivel den andern auch nit behielten. den keyser zu verlieren steet nit zu raten; wir haben all unser gut im dortinnen [in der Mark] und hieaussen [in Franken]".<sup>596</sup>

Sie seien nicht Feinde - im fehde- und kriegsrechtlichen Sinne -, sondern dienten mit der Quote, wie sie "vom reich" angeschlagen seien gemäß dem Schreiben, das dem König von der "gemeynen sammelung" zugegangen sei. Die Gefahr eines ungarischen Angriffs auf die Mark Brandenburg sah der Kurfürst derzeit nicht für gegeben an, da der König so klug sei, während seines Krieges mit dem Kaiser sich nicht auch noch mit Sachsen und Brandenburg anzulegen.<sup>597</sup> Sollte er später "rachsall" üben wollen, so hätten sie mit Sachsen

---

<sup>594</sup> PRIEBATSCH III, nr. 789, S. 93. Schreiben des Kurfürsten an Graf Haug von Werdenberg vom 19. September 1481.

<sup>595</sup> Ebd., nr. 807, S. 114. "das wir gemacht haben das zusagen dem keyser gethan durch das ganz reich, bedarf keiner antwort [an Ungarn]. der einiger lebt nit, der sein macht hat, das ganz reich zu layten, wie er will. auch haben uns curfursten und fursten, geistlich und werntlich, angestrengt so hart, das wir sein eid und eren halben nit haben mögen übrig sein, do es das ganz reich einhelliglich thet; demnach der danck, als wir vermercken, an beden enden klein ist. danoch haben wir gegen beden teiln gehandelt als ein biderman und nichts verrückt das wir verpflichtet sein an keinem ende und mögen darumb ere und recht wol erleiden als ein frommer curfürst." Kurfürst Albrecht vertrat die Auffassung, daß der König von Ungarn den Sachsen "veinder" sei als ihnen. Ebd., nr. 892, S. 205. Schreiben an Johann vom 22. Juli 1482. Tatsächlich verübelte der König den Sachsen ihre Hilfszusage für den Kaiser auf dem Reichstag, von der er behauptete, daß sie nur von Sachsen und nicht auch von anderen gegeben worden sei. Ebd., Anm. 1.

<sup>596</sup> Ebd., nr. 817, S. 125. "Fertigung doctor Liboris von Slieben uf sein anbringen". Weiter heißt es: "vom reich wollen wir uns nit setzen umb nichte, dann es gestünd uns all unser gut, das wir zu lehen tragen, dortinnen [in der Mark] und hieaussen [in Franken]". Zu dem Schriftstück selbst wird erläutert: "dise schrift hat im [Dr. Liboris] mein herr [Kurfürst Albrecht] nicht geben wöllen fare halb, ob er niderleg, sundern im die meynung muntlich gesagt und befolhen anzubringen, dorauß er im ein memorial gemacht hat." Ebd.

<sup>597</sup> Vgl. ebd., nr. 889, S. 201.

ein Hilfsbündnis und Hilfe von Kaiser und Reich, "der man sich billich getröst uf das myndst hoffenlich vom merern teil".<sup>598</sup>

Noch am 8. Januar 1482 schärfte Kurfürst Albrecht seinem Sohn, den um die Jahreswende der ungarische Gesandte Johann Guldein in Cölln aufsuchte und ihm Vorhaltungen wegen der brandenburgischen Reichshilfe machte, seine Position ein, daß man nämlich außer der "gemeinen hilf im reich" nichts gegen Ungarn unternehme, so daß die eigenen Territorien von dem Konflikt zwischen König Matthias und dem Kaiser nicht betroffen seien. Man sei nicht Feind des Königs und verhalte sich konform zu der bestehenden Einung: "wir thun on zweivel mi unsern erblichen landen seinen landen auch nichts". Der Markgraf sollte den ungarischen König in der Angelegenheit an ihn in Gemeinschaft mit Sachsen verweisen und bekunden, daß ihm der Konflikt zwischen dem König und dem Kaiser "getreulich leidt" sei.<sup>599</sup>

Am 12. Januar 1482 erteilte der Markgraf jedoch, ohne durch eine Weisung des Kurfürsten gedeckt zu sein, dem ungarischen Gesandten auf sein schriftliches und mündliches Vorbringen die Antwort, "daß er, solange er den König kenne, sich bestrebt habe, ihm zu willen zu sein, daß er den Frieden halten wolle und es durchzusetzen hoffe, daß dem König zu "verhorung" Gelegenheit gegeben würde, daß er aber in keinem Fall mit diesen Landen wider den König sein werde".<sup>600</sup> Wie Markgraf Johann dem Kurfürsten am 16. Januar 1482 mitteilte, hatte er in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar in dieser Sache einen Boten nach Franken entsandt, der üblicherweise hin und zurück fünf Tage benötige, da aber die Antwort länger ausgeblieben sei, habe er nach sechs Tagen die märkischen Stände zu sich geboten.<sup>601</sup> Die Antwort habe er dem ungarischen Gesandten schließlich mit "reyfem rath" der Stände erteilt, die "mit all in keinen krieg wollten". Bei seiner Antwort ließ sich Markgraf Johann, der die Folgen der Hilfeleistung des Kurfürsten in der

---

<sup>598</sup> Ebd., nr. 817, S. 125.

<sup>599</sup> Ebd., nr. 826, S. 136. Am selben Tag übersandte Kurfürst Albrecht ungarische Schreiben, die Markgraf Johann erhalten hatte, abschriftlich an Ernst und Albrecht von Sachsen und schlug vor, sich auf einer Zusammenkunft über eine gemeinsame Antwort an Ungarn zu verständigen. Ebd., nr. 827, S. 137. Die zustimmende Antwort ebd., S. 137 f.

<sup>600</sup> Markgraf Johann an den Kurfürsten am 16. Januar 1482. Ebd., nr. 830, S. 139. Nach Auskunft Herzog Wilhelms von Sachsen für Kurfürst Albrecht vom 23. Januar 1482 hatte der ungarische Gesandte, der auch den norddeutschen Raum bereiste, den Herzog im Namen des Königs gebeten, sich für einen Tag zwischen dem König und dem Kaiser im Reich einzusetzen, auf dem sich der König rechtfertigen wolle. Der Herzog antwortete mündlich, daß es in seiner "macht" (Befugnis) nicht stehe, ohne den Willen des Kaisers zu kennen, einen Tag zwischen beiden vorzunehmen. Er erbot sich jedoch, die Sache an den Kaiser gelangen zu lassen und, falls der Kaiser damit einverstanden war, den Tag nach Kräften zu fördern, damit er zum Erfolg führe. Ebd., nr. 832, S. 140.

Mark zu spüren bekam,<sup>602</sup> von dem Bestreben leiten, daß "plutvergessen cristlicher menschen abgestellt und nachbleyb, den veinden Cristi und cristenlichs glaubens dester bas gescheen und frid allenthalben inn landen gehalten mocht werden".

Kurfürst Albrecht, der 1481 dem Reichstag zwei Matrikelvorschläge unterbreitet, eine Reichseinkünfteangeregung und die Strafe des *crimen laesae maiestatis* für Leistungsungehorsam vorgeschlagen hatte, der sich aber wegen seiner angeblichen Verhinderung einer allgemeinen Reichsteuer und wegen der Besteuerung der vom Bischof von Würzburg für sich reklamierten Geistlichkeit in Franken zu einer Rechtfertigung gegenüber dem Grafen von Werdenberg<sup>603</sup> und dem Kaiser - als dessen "alter getreuer Albrecht"<sup>604</sup> - veranlaßt sah, sah sich durch die Antwort seines Sohnes an den ungarischen Gesandten im ganzen Reich diskreditiert. Außerdem erachtete er die noch nicht lange bestehende Front vor allem mit den "jungen Herren" von Sachsen gegen die corvinianische Hauspolitik in Schlesien durch einen egozentrischen Defätismus des Markgrafen für unmittelbar gefährdet.

In äußerst scharfem Ton kanzelte der erfahrene Politiker den jungen Markgrafen ab, von dem er sich vorsätzlich getäuscht wähnte, und erteilte ihm, indem er einzelne Passagen aus seinem Schreiben vom 16. Januar und die beigelegte Antwort für den ungarischen Gesandten kommentierend zur Grundlage nahm, von Ansbach aus eine politische Lektion.<sup>605</sup> Der Kurfürst warf seinem Sohn vor, entgegen seiner Weisung vom 8. Januar und seinem ihm schon länger bekannten Standpunkt in der Sache gehandelt zu haben, und versuchte ihm anhand chronologischer Sachverhalte und der Reisewege der Boten nachzuweisen, daß er in der Absicht, ihn zu umgehen und sich und die Mark auf Kosten der fränkischen Lande gegen den Ungarnkönig zu "versorgen" und zu "versichern", bewußt und unnötig die Antwort übereilt gegeben habe. Da Johann nur Regent in der Mark war, bestritt ihm Kurfürst Albrecht die rechtliche Befugnis, eine derartige Entscheidung zu treffen,<sup>606</sup> von der Albrecht behauptet, daß sie seine "sele, leib, ere und gut" betreffe.<sup>607</sup> Auch machte er

---

<sup>601</sup> Ebd., nr. 830, S. 139.

<sup>602</sup> Vgl. dazu PRIEBATSCH II, S. 34 (Einleitung).

<sup>603</sup> PRIEBATSCH III, nr. 789, S. 92 f.

<sup>604</sup> Ebd., nr. 794, S. 96 f.

<sup>605</sup> An Markgraf Johann am 30. Januar 1482. Ebd., nr. 834, S. 141-144.

<sup>606</sup> Den märkischen Kanzler, den Bischof Dr. iur. utr. Friedrich von Lebus, tadelte der Kurfürst dafür, daß er Markgraf Johann für sich habe handeln lassen. Der Markgraf sei noch zu jung und unerfahren und hätte lieber Schweine jagen sollen. Ebd., S. 143 Anm. 2. Der Bischof rechtfertigte sich am 16. Februar 1482; ebd., nr. 845, S. 151 f.

<sup>607</sup> Kurfürst Albrecht behauptete, er würde "erloß, treuloß und sigelbruchig werden und umb leib und gut kommen", wenn er sich der Haltung Markgraf Johanns anschlosse. Er hielt es für ausgeschlossen, daß ein Bote für die Strecke hin und zurück nur fünf Tage benötigte. Überhaupt erachtete er das Zeitargument für politisch völlig unangemessen: "wie könnten wir in solchen grossen sachen, die uns sele, leib, ere und gut antreffen, so bald antworten on grossen rate?" Ebd., nr. 834, S. 141.

ihm klar, daß er als bloßer Regent überhaupt kein Land habe, das er gegen Ungarn "versorgen" könne, da Land und Leute ihm, dem Kurfürsten, zugehörten und ihm, nicht dem Markgrafen, geschworen hätten. Die Erklärung der märkischen Stände, sie wollten keinen Krieg, auf die sich Markgraf Johann berufen hatte, hielt er für völlig unnötig, da er nicht abgesagter Feind des Königs sei und sie auch nicht zum Krieg aufgefordert habe, erinnerte aber daran, daß sie im Notfall ihm als ihrem rechten, natürlichen Herrn sehr wohl verpflichtet seien.<sup>608</sup> Bei dieser Gelegenheit klärte er seinen Sohn über die Rolle auf, die seiner Ansicht nach der Landschaft zukam: Die Stände sind verpflichtet zu raten; man ist aber nicht verpflichtet, ihrem Rat auch zu folgen. Außerdem raten sie so, wie man es ihnen vorgibt.<sup>609</sup> Überhaupt ist die Landschaft nicht zu berufen, wenn es darum geht, Einungen einzugehen oder Frieden zu schließen, da dies eine Sache allein der Regierungsgewalt des regierenden Landesfürsten ist und nicht in ihre Zuständigkeit fällt; man beruft sie nur, wenn man die Landbede für die Kriegführung braucht.<sup>610</sup> Offensichtlich sei es notwendig, daß er urkundlich verbrieft hätte, daß "er der leut nit bedorft und das im die land nicht hindenach ein regiment setzten, wie er sich halten solt und wes er macht het oder nit".<sup>611</sup>

Vor allem warf er seinem Sohn vor, sich ohne Not mit der Mark vom Kaiser, dem ganzen Reich, seinem Vater und den fränkischen Herrschaften abgesondert zu haben, zumal keinesfalls die politische Alternative zwischen einer unverzüglichen Antwort oder Krieg bestanden habe.<sup>612</sup> Der Kurfürst fürchtete, Kaiser und Reich gegenüber für "treulos und mainaidig" gehalten und politisch isoliert zu werden, da niemand glaube, daß der Markgraf ohne den Willen seines Vaters gehandelt habe.<sup>613</sup> So könne man ihm nachreden, er, der älteste Kurfürst, habe sich ohne den Kaiser und Sachsen mit Ungarn ausgleichen wollen, und dadurch verlöre er Kaiser und Reich, Sachsen, Polen, Böhmen und auch Ungarn, da der König keine Vereinbarungen einhalte. Andererseits würde König Matthias Sachsen und Brandenburg als Verbündete nicht angreifen, während man vereint mit Sach-

---

<sup>608</sup> Ebd.

<sup>609</sup> An den märkischen Sekretär Johann Vogel schrieb Kurfürst Albrecht am 2. Februar 1482 in Rezension des Briefes des Markgrafen Johann vom 16. Januar: "item das erbt, 'die landschaft hab im geraten', das haist nit 'zugesagt' und lassen es ein rat sein der landschaft halben. die sind pfleg zu raten. man ist aber nit pfleg ine zu volgen, und raten darnach man ine furgibt. hetten sie uns gehört, so hetten oder rieten sie noch ein anders." Ebd., nr. 838, S. 147.

<sup>610</sup> Ebd., nr. 838, S. 147. In der beiliegenden Instruktion heißt es: "wie ist er in die fantesey gefallen, das er die lantschaft fordert, so er eynung oder frid will machen? es ist in unser gewalt, als eines regierenden landsfursten und nicht in ir gewalt, dann yederman hat gern frid, wenn man aber kriegen will, so muß man die darzu besenden, man woll denn der landbeth, was darauf geet, zu bezalen geraten. sunst bedarf es sein auch nit." Ebd., Anm. 3.

<sup>611</sup> Ebd., S. 147 Anm. 3.

<sup>612</sup> Ebd., nr. 834, S. 143.

<sup>613</sup> Kurfürst Albrecht an Markgraf Johann am 31. Januar 1482; ebd., nr. 837, S. 146.

sen, Polen und mit dem jagellonischen Böhmen ohne Schwierigkeiten ganz Schlesien erobern könnte.<sup>614</sup>

Hinsichtlich der Rechtslage im Konflikt zwischen dem Kaiser und König Matthias war es für Kurfürst Albrecht, der sich zu seiner eidlichen Verpflichtung gegenüber dem Kaiser bekannte, entscheidend, daß der König den Krieg begonnen und der Kaiser sich - wie dies auch in der Note des Reichstags hervorgehoben ist - zum rechtlichen Austrag vor Kurfürsten und Fürsten erboten hatte, während der König dieses Rechtserbieten verachtet habe, obwohl er dies jetzt bestreite.<sup>615</sup> Den Hinweis des Markgrafen, daß es ihm bei seiner Antwort darum gegangen sei, Blutvergießen unter Christen zu vermeiden, ließ er nicht gelten, da eine Absonderung Brandenburs von seinen Bundesgenossen, seinen Freunden und dem ganzen Reich die Feinde stärke. Indem er den Kaiser, das Reich und seinen Vater im Stich lasse, trage er zur Unterdrückung von Christen bei, da die Gefahr bestehe, daß durch sein Vorbild sich einer nach dem anderen vom Reich separiere und dem König die Möglichkeit gebe, die übrigen besser anzugreifen und nach seinem Willen vom Reich zu drängen.<sup>616</sup>

Die schädlichen politischen Folgen der Antwort des Markgrafen versuchte Kurfürst Albrecht dadurch zu beheben, daß er eine Zusammenkunft zwischen den Häusern Sachsen und Brandenburg wegen der Ungarnfrage anregte. Vor allem lag ihm daran, daß die Erklärung seines Sohnes gegenüber dem ungarischen Gesandten im Reich nicht publik wurde. Der Kurfürst zeigte sich erleichtert und versöhnlicher, nachdem ihm Markgraf Johann versichert hatte, er habe die Antwort zwar schriftlich konzipiert und ihm übersandt, dem ungarischen Gesandten aber nur mündlich erteilt. Dadurch fiel dem Kurfürsten eine Rechtfertigung leichter; eine schriftliche Erklärung konnte nur "mit hoher vernunft und guter deutschung", d. h. mit großem Interpretationsgeschick, umgedeutet werden.<sup>617</sup> Markgraf Johann hatte dem Kurfürsten gegenüber auch die Auffassung vertreten, er habe nichts "vertieft", und die Angelegenheit sei mit Ehren zu bereinigen. Kurfürst Albrecht meinte zwar, der Wortlaut des Abschieds lasse dies kaum zu, "aber beyrede mögen das wol tempfen,

---

<sup>614</sup> Ebd., S. 143 Anm. 2.

<sup>615</sup> Ebd., S. 146, 147. Der Kurfürst vertrat die Ansicht, der Kaiser "slag nach aller zimlichen billichkeit die ding, die der könig schreibt uf die fursten nicht abe, dann ehe man der zimlichen billichkeit eins würt, vergeet vil wassers" (S. 147).

<sup>616</sup> Ebd., S. 146. "noch unter zwaijen bosen ist eins das beste. es ist besser dem konig gelogen, dann untersteen die unsern mitsambt euch zu bewegen, untreu gegen uns und unsern landen zu thun und die zu verlassen, dadurch wir den kaiser und dem heiligen reich treulos und mainaidig geschätzt wurden". Ebd.

wo die tapferlich gescheen sind, das man es mag furbringen". Immerhin könnte die Erklärung so verstanden werden, daß er gerne Frieden hätte, wenn es ihm "mit ernen" möglich sei, wie er es selbst gerne hätte. Wenn die Antwort nur mündlich gegeben wurde, könne sie im Zusammenhang mit dem Umstand, daß der Markgraf keine "macht" hatte, leicht verantwortet und als Inanspruchnahme einer Erklärungsfrist heruntergespielt werden.

Mit der Umdeutung hatte Kurfürst Albrecht bereits in seinem Schreiben vom 31. Januar 1481<sup>618</sup> an die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen begonnen; Markgraf Johann selbst schickte ihnen am 12. Februar ein Schreiben, das ihm von Kurfürst Albrecht aufgesetzt worden war und in dem er mitteilte, der König habe von ihm verlangt, den Friedensvertrag mit ihm einzuhalten und im gegenwärtigen Krieg zwischen ihm und dem Kaiser von der Mark aus nichts zu unternehmen. Da letzteres nicht in seiner Befugnis liege, habe er einen Aufschub für die Antwort verlangt.<sup>619</sup> Aus der Zusage, sich dafür einzusetzen, daß der König die Gelegenheit zu einer Rechtfertigung vor den Reichsständen erhielt, wurde ein Ersuchen um Vermittlung.<sup>620</sup> Um diese Version stützen zu können, wünschte sich Albrecht, der König stelle den Antrag, daß die beiderseitigen Lande in Frieden blieben und er und Sachsen es übernähmen, ihn mit dem Kaiser auszugleichen. Der märkische Kanzler, Bischof Friedrich von Lebus, wurde in diesem Sinne angewiesen, Verhandlungen mit Georg von Stein oder anderen geeigneten ungarischen Stellen aufzunehmen.<sup>621</sup>

Auf dem Tag zu Schleiz, den auch Kurfürst Albrecht besuchte, kamen Brandenburg und Sachsen entsprechend der brandenburgischen Lesart überein, daß eine weitere Antwort von ihrer Seite an König Matthias derzeit nicht erforderlich sei, da der König innerhalb einer bestimmten Zeit auf die Erklärung Markgraf Johanns nicht reagiert habe.<sup>622</sup> Gegen Angriffe von seiten Ungarns wurden frühere Beistandsvereinbarungen bekräftigt. Falls die weitere Entwicklung dahin ginge, daß "die keiserliche maiestad die obirhandt gewunn und der konig nachteil", wollte man erneut zusammenkommen, um sich weiter zum Nut-

---

<sup>617</sup> Ebd., nr. 853, S. 158. Kurfürst Albrecht an Markgraf Johann am 24. Februar 1482. Der Kurfürst forderte seinen Sohn auf, den kompromittierenden Briefwechsel zwischen ihnen zu vernichten.

<sup>618</sup> Ebd., nr. 836, S. 144 f.

<sup>619</sup> Ebd., nr. 843, S. 150; vgl. nr. 852, S. 157 (Herzog Wilhelm von Sachsen an Kurfürst Albrecht am 2. März 1482). Markgraf Johann sollte den Sachsen das Anbringen Guldeins (Goldeners), nicht aber seine Antwort mitteilen. Ebd., nr. 846, S. 153.

<sup>620</sup> Ebd., nr. 836, S. 144 (Kurfürst Albrecht an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen am 31. Januar 1482). So wurde das Anbringen von Herzog Wilhelm von Sachsen auch verstanden.

<sup>621</sup> Schreiben an den Bischof von Lebus vom 30. Januar 1482. Ebd., nr. 834, S. 143 Anm. 2. Vgl. nr. 838 Anm. 3, S. 146 f.

zen beider Häuser zu verständigen.<sup>623</sup> Im Grunde diente der Tag zu Schleiz, der durch die persönliche Teilnahme der Fürsten die Form eines Kongresses hatte, nur dazu, die von Kurfürst Albrecht wohl etwas überbewertete Fehlleistung seines Sohnes zu korrigieren, den Markgrafen in seine Politik einzubinden und die noch junge gemeinsame Front mit den Wettinern, insbesondere die strikte Beistandsverpflichtung, politisch zu aktivieren, ohne daß wirklich gravierende neue Sachverhalte dies erforderlich gemacht hätten.

Die ungarische Seite war, was den politischen Agenten Georg von Stein anlangt, nicht geneigt, den brandenburgischen Vorstellungen, wie sie vom Kanzler Bischof Friedrich von Lebus vorgetragen wurden, zu folgen und den Kurfürsten aus dem grundsätzlichen, durch die Reichshilfe verursachten und dem aktuellen, durch die Erklärung des Markgrafen heraufbeschworenen politischen Dilemma zu entlassen.<sup>624</sup> Das auf subtilen und deshalb politisch fragilen Rechtserwägungen basierende politische Konzept des Kurfürsten, die brandenburgischen Lande gegen Angriffe aus Schlesien, ob sie nun von seiten des vorgeschobenen Hans von Sagan oder unmittelbar durch König Matthias veranlaßt wurden, durch ein beiderseitiges Bekenntnis zum Frieden zu sichern und dabei gleichzeitig der reichsrechtlich gebotenen Hilfsverpflichtung gegenüber dem Kaiser nachzukommen, wurde von Georg von Stein als „zu maisterlich“, als gekünstelt zurückgewiesen. Dies galt auch für das Ansinnen des Reichstags, der König solle, wie es Stein interpretierte, sich der Lande begeben, aus denen er dem Kaiser "Gegenwehr" leisten konnte, falls es nowendig war. Stein entzog der kurfürstlichen Rechtsargumentation jeden Boden, indem er dem bekannten ungarischen Standpunkt entsprechend eine reichsrechtliche Verpflichtung der Häuser Brandenburg und Wettin nicht anerkannte und geltend machte, daß das repressive Vorgehen des Königs gegen Kaiser Friedrich III. durch den Wortlaut der vom Kaiser eidlich eingegangenen Schuldverschreibung gedeckt sei, daß der ganze Konflikt um die Schuld-erfüllung durch den Kaiser und nicht um eine "belaidigung des heiligen reichs" gehe; aber "yder man sein lied reymet, als er im das zu dienen vermainet". Eine Schlichtung des Streits durch die beiden Häuser hielt Stein für völlig aussichtslos, solange sie den Kaiser militärisch unterstützten, denn der König werde niemals akzeptieren, daß sie "seinen veindt mit der that beystand thon der sachen, so sy offenlich tayrichter sein sollen".<sup>625</sup>

---

<sup>622</sup> Ebd., nr. 860, S. 164. Vgl. S. 165 Anm. 1; PRIEBATSCH II, S. 36 f. (Einleitung). Zum Zustandekommen des Tages s. nr. 852, S. 156-158.

<sup>623</sup> Ebd., nr. 860, S. 164 f.

<sup>624</sup> Georg von Stein an den Bischof Friedrich von Lebus am 27. Februar 1482. Ebd., nr. 854, S. 159 f.

<sup>625</sup> Ebd., S. 159. Georg von Stein erachtete es für eine Leichtfertigkeit von seiner Seite, wenn er den Vorschlag dem König überhaupt übermittelte. Aussichten auf Erfolg von Ausgleichsbemühungen sah er gleichwohl dann für gegeben, wenn Sachsen und Brandenburg ihre Militärhilfe für den Kaiser einstellten. Er wollte trotz

Im März 1485 erläuterte Kurfürst Albrecht seinem Sohn noch einmal seine grundsätzliche Position im Verhältnis zum Kaiser und zu König Matthias von Ungarn:<sup>626</sup> Als Kurfürst des Reichs ist er "unwidersprechenlich des kaysers teyl". Um jeden Verdacht von Illoyalität zu vermeiden, soll Markgraf Johann, ohne die Erlaubnis des Kaisers als seines rechten Herrn einzuholen, angesichts der Beschaffenheit des Konflikts zwischen dem Kaiser und König Matthias nicht persönlich zu Verhandlungen mit dem König zusammen treffen. Johann soll ja als sein Nachfolger später einmal vom Kaiser die Regalien empfangen.<sup>627</sup> Dieser Hinweis ist insofern von Bedeutung, als Friedrich III. mehrfach in der zurückliegenden Zeit die Regalienleihe zu einem politischen Instrument gemacht hatte. "Aber den könig für den kopf zu schlagen, ist auch nit zu raten, sunder als wirs bedencken sich zymbt mit fug also zu handeln den mitteln wegh zu geen, sich nit zu stossen an den fels oder zu der anderen seyten in den pfull zu fallen". Markgraf Johann sollte deshalb dem König seine und des Kurfürsten besondere Pflichtbindung gegenüber dem Kaiser durch seine Räte oder seinen Onkel, Herzog Friedrich von Liegnitz, darlegen lassen und bekunden, daß er sich zu dem bereitwillig verstehen werde, was er dem König mit Ehren und Fug leisten könne.<sup>628</sup> Ohne besondere kurfürstliche Weisung soll sich der Markgraf andererseits dem König gegenüber nicht feindselig verhalten, soweit dies ehrenhalber möglich ist.<sup>629</sup>

---

aller Bedenken den brandenburgischen Vorschlag "in guter gehaim" und wie verlangt ohne Bezug auf den Bischof an eine Vertrauensperson am Königshof gelangen lassen. Wenn man sich vergegenwärtigt, was Kurfürst Albrecht von Georg von Stein und seinen "Bescheißereien" im allgemeinen hielt und was den Kurfürsten zu dem Vorschlag veranlaßte, wird man die Qualität des diplomatischen Zuges einschätzen können.

<sup>626</sup> "Fertigung des von Zollir und doctor Czerers, canzlers etc. an mein herrn marggraf Johannsen". 1485 März 17. Ebd., nr. 1056, S. 369.

<sup>627</sup> "selig ist der den eins andern schad warnet, das dadurch er nicht in verzug fellet, seine regalia im zu leihen und der wird zu gebrauchen, die daraus wachsen in einem schein eins verwurckens; dann ein weyß tuchlin mus man schon halten, das es nit mayl [Flecken] empfah". Ebd.

<sup>628</sup> "aber nachdem sein herr vater dem Ro. kayser als ein churfurste des reichs mit glubden und eyden verwandt und er als ein nachfolgender erb sey und die ko. wird in widerwertigkeit mit seinem herrn dem Ro. kayser stee, solt er dann deshalb in verdacht gegen dem Ro. kayser, komen, das hulf sein ko. wird nichts und brecht im grossen nachteil ytzundt gegen seinem herrn vater und dem ganzen reich und viel im kunftlich zu schaden gegen dem Ro. kayser, hab er ein getrauen zu der ko. wird, das er im des nicht gönnt, dann sein ko. wird soll in keyn zweivel setzen, was er mit ern und füg im willen erzaigen kann, das sey er bereits gemüts willig." Ebd.



## 5. Die bayerische Ungarn- und Reichspolitik

### a) Grundlinien der bayerischen Politik

Vergleicht man die Politik des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg im Konflikt Kaiser Friedrichs III. mit König Matthias von Ungarn mit der Haltung der bayerischen Fürsten, so ergibt sich auf der Grundlage sehr verschiedener Prämissen eine völlige Umkehr der Rangordnung. Kurfürst Albrecht war ein grundsätzlicher Gegner des "uffgeruckten" Königs; in Schlesien stießen beiderseitige territoriale Interessen zusammen. Weiterhin hatte Albrecht schon als Markgraf von Brandenburg-Ansbach seine territorialpolitischen Zielsetzungen mit der kaiserliche Politik verknüpft, wenn nicht sogar sich ihrer bedient; jahrzehntelang war er Exponent und Inspirator zugleich der Reichspolitik Friedrichs III. Trotz aller Mißstimmungen und Enttäuschungen über die temporäre Annäherung Friedrichs III. an die bayerischen Wittelsbacher bekannte er sich eindeutig zur Seite des Kaisers und zu seiner besonderen reichspolitischen Verpflichtung als Kurfürst, die ihm auch unabhängig von der Person des Kaisers aufgegeben war. Als einer der wenigen Reichsfürsten überhaupt und zusammen mit Sachsen als unmittelbarer Nachbar des ungarischen Königs leistete er trotz politischer Risiken und Nachteile Reichshilfe; seine im ganzen gesehen flexible Politik gegenüber Ungarn war der prinzipiellen Option für Kaiser und Reich untergeordnet.

Die nicht zuletzt durch Albrecht von Brandenburg mitbegründeten historischen und die aktuellen Differenzen der Herzöge Ludwig und Georg von Bayern-Landshut mit dem Kaiser sind explizit in dem Gutachten von 1485/86 aufgeführt und bilden zusammen mit dem Verweis auf die traditionelle gegenseitige Freundschaft mit König Matthias die Grundlage für die politische Orientierung der Landshuter Linie. Unmittelbare Gefahren gingen für sie in erster Linie von dem jagellonischen Königreich Böhmen aus, doch wandten die Herzöge Albrecht und Georg 1481 und erneut 1485 auf dem Frankfurter Reichstag gegen die Leistung einer Reichshilfe ein, daß sie ihnen wegen ihrer Nähe zum ungarischen Herrschaftsbereich "schwer" und die projektierte Reichseinung, die ihnen Schutz bieten sollte, noch immer nicht errichtet sei.<sup>630</sup> In der Folgezeit bekannten sie sich, wie noch zu

---

<sup>629</sup> "so ledt unzweivelich der ko. nit gern die marck zu Brandemburg zu widerwertigkeit auf sich und leßt ine auf gutem wane fridlich sitzen, das setzt in keyn zweivel, dann wer nit stelen will, der sol nit dieplich gebaren; recht thon und zu handeln, das man bekennen mag, ist das lenger leben." Ebd.

<sup>630</sup> Ebd., nr. 1048, S. 359. Am 11. Oktober 1485 empfahl Kurfürst Albrecht dem Kaiser den Abschluß eines derartigen Bündnisses. Ebd., nr. 1134, S. 453.

zeigen sein wird, gegenüber König Matthias dazu, daß sie durch die Nichterfüllung der Reichsanschläge eine wirkungsvolle Reichshilfe verhindert hätten, und erwogen in konspirativen Bündnisverhandlungen mit Ungarn, ihre antikaiserliche Politik jetzt in Umkehrung der früheren Sicherheitsbestrebungen durch einen Beistandspakt mit König Matthias gegen Kaiser und Reich rückzuversichern.

Als Herzog Ludwig von Bayern-Landshut seine vermittelnde Haltung gegenüber dem gebrandeten Georg von Podiebrad angesichts der päpstlichen Mahnungen und Strafandrohungen nicht mehr aufrechterhalten konnte, aber dennoch an einem aktiven Ketzerkrieg weiterhin nicht interessiert war, suchte er, nachdem das Projekt eines Reichsdefensionsbundes gegen Böhmen nicht zustande kam, Schutz und Sicherheit vor dem gefährlichen Nachbarn durch Einungen mit Sachsen und dem 1469 zum böhmischen König gewählten Matthias Corvinus.<sup>631</sup> Die Herzöge Ludwig und Albrecht IV. von Bayern sowie Pfalzgraf Friedrich beantworteten eine ungarische Bündnisofferte mit dem Vorschlag einer freundlichen Einung auf Lebenszeit, jedoch ohne gegenseitige militärische Hilfsverpflichtung: Die Fürsten erkennen König Matthias als böhmischen König an und brechen mit Georg von Podiebrad; werden sie deshalb von König Georg mit Krieg überzogen, erhalten sie Hilfe von Ungarn.<sup>632</sup>

Am 1. September 1469 bestätigte Matthias Corvinus die böhmischen Lehen Herzog Ludwigs, und am folgenden Tag schloß er mit den wittelsbachischen Fürsten das Bündnis auf Lebenszeit, das ihn zu einseitiger Hilfeleistung bei einem Angriff aus Böhmen verpflichtete.<sup>633</sup>

Etwa aus dieser Zeit stammt ein Projekt, wie die Beziehungen zwischen Ungarn und dem Hause Bayern mit Wirkung auf weitere Reichsfürsten und im Sinne einer Front gegen das konkurrierende Polen ausgestaltet werden könnten.<sup>634</sup> Unter dem Decknamen Dr. Martians wollte möglicherweise Dr. Martin Mair<sup>635</sup> von sich aus durch einen Konfidenten dem

<sup>631</sup> S. RIEZLER, *Geschichte Baierns* III, S. 435 ff. A. BACHMANN, *Deutsche Reichsgeschichte* II, S. 111 ff. A. KRAUS, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte* II, S. 284 f. K. NEHRING, *Matthias corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich*, S. 41.

<sup>632</sup> FRA II, 20, nr. 494, S. 600 f. Instruktion der zum König von Ungarn abgefertigten bayerischen Räte entsprechend dem Beschluß im Rat vom 21. Juli 1469; an der Sitzung hatte Dr. Martin Mair teilgenommen.

<sup>633</sup> Ebd., nr. 494, S. 601. RIEZLER III, S. 438. NEHRING, S. 41.

<sup>634</sup> BayHStA Abt. I, Fürstenbücher, nr. 14, fol. 86-89. Erwähnt bei RIEZLER III, S. 438 f.

<sup>635</sup> Ein Dr. Marthans ließ sich in herzoglichem Dienst nicht nachweisen. Vgl. auch H. LIEBERICH, *Die gelehrten Räte, Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption*, in: ZBLG 27 (1964), S. 120-189. DERS., *Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der bayerischen Herzöge des 15. Jahrhunderts*, in: ZBLG 19 (1966), S. 239-258. Der Verfasser war von König Matthias zu seinem Rat und Diener aufgenommen worden

Ungarnkönig den geheimen Vorschlag unterbreiten lassen, nach einer Eroberung des Königreichs Böhmen dort Herzog Albrecht von Bayern-München zu seinem Gubernator<sup>636</sup> einzusetzen. So "abenteuerlich" das politische Kernstück des Planes sein mag, so einleuchtend und für das politische Denken aufschlußreich sind einzelne Prämissen und Folgerungen. Diese Diskrepanz zwischen den politischen Realisierungschancen und der immanenten Logik und Konstruktivität des Plans kennzeichnet die meisten der politischen Entwürfe und Projekte Mairs, die in Grundzügen häufig wiederkehren.

Der Vorschlag nennt drei Aspekte und Ziele ungarischer Politik, für die es der Unterstützung durch einflußreiche, mächtige und vernünftige Leute bedarf: Zunächst geht es um die Okkupation Böhmens, für die Matthias die Unterstützung der Reichsfürsten braucht. In erster Linie ist dabei an die Herren von Bayern zu denken, die auf Grund ihres großen Anhangs die Unterstützung weiterer Reichsstände und von Reichsstädten vermitteln können. Weiterhin ist es König Matthias - damit wird die große politische Perspektive eröffnet - durch den Besitz zweier Königreiche und einer Vielzahl von Fürstentümern und Land und Leuten sowie kraft seiner besonderen persönlichen Befähigung gegeben, daß Papst, Kaiser, andere christliche Könige, Kurfürsten und Fürsten "ein groß aufsehen auf in haben, dadurch er sein wird vnd macht erweytern, im in dyser welt groß er, lob vnd nutz erlangen vnd darnach ain ewig salig gedächtnuss machen mag". Schließlich hat er schwere Angriffe von seiten der Türken, der Walachen, des Königs von Polen und anderer zu gewärtigen.

Ausgangspunkt für die unmittelbaren Ratschläge, wie die erforderliche Unterstützung gewonnen werden kann, ist die Überlegung, daß der König, wenn er Böhmen vollständig erobert hat, dort nicht fest residieren kann und für seine zeitweilige Abwesenheit einen besoldeten Gubernator bestellen muß. Mit Rücksicht auf die ständisch-politischen Rivalitäten und Empfindlichkeiten unter den böhmischen Herren ist es nicht ratsam, einen Böhmen damit zu beauftragen, da unter diesen Voraussetzungen eine Herrschaftskonsoolidierung und Befriedung in Böhmen nicht gelingen kann. Aus mehreren Gründen wird statt dessen die Ernennung eines benachbarten Herrn von Bayern, nämlich Herzog Al-

---

(fol. 85v). Das Projekt wird von RIEZLER (S. 438) auf Grund seiner "abenteuerlichen" Konzeption ohne weitere Begründung Dr. Mair zugeschrieben. Das Schriftstück selbst ist kein Autograph Mairs; geringfügige Korrekturen können von Mairs Hand stammen.

<sup>636</sup> Unter König Albrecht II. war Graf Ulrich von Cilli Gubernator des Königreichs Böhmen. J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii*, XII, bearb. von G. HÖDL, Wien/Köln/Graz 1975, nr. 638. In den Jahren 1452-1458 hatte dieses Amt Georg von Podiebrad inne.

brechts von Bayern-München, empfohlen. Abgesehen von seiner hervorragenden Befähigung spricht für den jungen und sehr gebildeten Fürsten, daß die Übernahme des Gubernatorenamtes durch einen bayerischen Herrn für den König eine große Ehre bedeutete. Die Lande Albrechts haben eine lange gemeinsame Grenze mit Böhmen, so daß er im Notfall mit seiner Militärmacht dem König zu Dienst kommen und innerböhmische Konflikte bereinigen kann. Darüber hinaus ist Albrecht als bayerischer Herr mit zwei Kurfürsten, dem Erzbischof von Köln und dem Pfalzgrafen, dazu mit Herzog Ludwig und anderen bayerischen Herren verwandt und mit Herzog Ernst von Sachsen verschwägert; diese Fürsten werden an diesem Vorhaben als Verwandte und Freunde Gefallen finden und dem König um so bereitwilliger ihre Dienste zur Verfügung stellen. Schließlich wird zwischen dem König und den genannten Kurfürsten und Fürsten ein für künftige Zeiten vorteilhaftes Vertrauensverhältnis entstehen.

Es wird damit gerechnet, daß sich der König mit dem Hinweis einer definitiven Antwort entzieht, er sei für die vollständige Eroberung Böhmens auf die Hilfe böhmischer Herren angewiesen, die sich ihrerseits Hoffnung auf das Gubernatorenamt machten und nicht enttäuscht werden dürften. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Verhandlungen mit Albrecht in großer Stille und unter strenger Geheimhaltung geführt werden können, so daß den böhmischen Herren die Hoffnung nicht genommen, andererseits aber Albrecht mit seinen Freunden und Verwandten ganz auf die Seite des Königs gebracht wird. Durch Albrecht wird aber auch anderen an das Königreich Böhmen angrenzenden deutschen Fürsten die Furcht und Sorge genommen, daß sie in Abwesenheit des Königs einem unfreundlichen und drückenden Gubernator ausgesetzt sind. Wenn sie sich vor unbilligen Kriegen und Übergriffen eines Gubernators sicher wissen können, werden sie dem König auch Hilfe und Beistand gegen die Ketzerei leisten. Ein minder hochgeborener und mächtiger Gubernator als Albrecht, der dem Kreis der böhmischen Herren entnommen ist, besitzt bei den Kurfürsten und Fürsten kein so großes vergleichbares Vertrauenskapital. Aus Furcht vor künftigen Angriffen aus Böhmen werden sie möglicherweise den König nicht unterstützen, sondern sich untereinander oder mit dem König von Polen zu ihrem Schutz verbünden, woraus dem König vielfältige Konflikte und Hindernisse erwachsen könnten.

Auch wenn der Lösungsvorschlag wohl kaum die dargestellte weitreichende Bedeutung haben mochte, so sind doch wesentliche Bedingungen für eine ausgreifende, nach Westen orientierte ungarische Politik genannt, die Notwendigkeit, bei einem Kreis einflußreicher Reichsfürsten Rückhalt zu finden und durch das als wichtig hervorgehobene Moment der Vertrauensbildung auf dem Wege einer böhmischen Grenzberuhigung eine Frontstellung

der reichsfürstlichen Nachbarn oder ihre Anbindung an die polnischen Jagellonen zu verhindern. Das Projekt wurde aber dadurch überholt, daß sich nur die Landshuter Linie dauerhaft als zuverlässiger Bündnispartner des Ungarnkönigs erwies. Im Passauer Bistumsstreit wurde Herzog Georg von Ungarn unterstützt; von dem Mann des Domkapitels, dem früheren Landshuter Kanzler und Rat Dr. Friedrich Mauerkircher, erwarb König Matthias die wichtigen Passauer Plätze, Mautern und St. Pölten als Pfandschaft,<sup>637</sup> und noch ehe eine kaiserliche Abmahnung eingetroffen war, rückten Anfang Oktober 1481 - wie zuvor in den Stiften Salzburg und Seckau - ungarische Truppen ein.

Auf der anderen Seite schwenkte Herzog Albrecht IV. im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen ihm und seinen Brüdern um die Regierung der Münchener Lande auf die gegnerische Seite ein und schloß 1472 mit König Kasimirs IV. von Polen und seinem Sohn König Wladislaw von Böhmen sowie 1483 - ohne die anderen bayerischen Fürsten auszunehmen - mit Kurfürst Albrecht von Brandenburg Bündnisse,<sup>638</sup> während König Matthias seinen Bruder Herzog Christoph unterstützte und ihn 1476 in Sold nahm.<sup>639</sup>

Erst die expansive Politik der beiden bayerischen Fürsten in den Jahren seit 1486 und der wachsende Widerstand des Kaisers, aber auch schwäbischer Stände und Städte gegen diese Politik führte beide Linien zusammen und ließ sie nach Rückhalt gegen die bedrohliche Koalition des 1488 begründeten Schwäbischen Bundes suchen. Zu Konflikten zwischen Herzog Albrecht und dem Kaiser kam es 1486 und 1487 wegen der die Vorlande und Tirol betreffenden Verträge mit Erzherzog Sigmund, wegen des Anspruchs auf Görz, der heimlichen Heirat mit der Kaisertochter und der Mediatisierung der Stadt Regensburg. Die Spannungen zwischen Herzog Georg und dem Kaiser wuchsen durch die Fehde des Herzogs gegen Nördlingen und sein Vorgehen im Zusammenhang mit der Augsburger Bischofswahl von 1486.

#### b) Die Bedeutung der bayerischen Haltung für eine allgemeine Reichshilfe

Die Frage der Reichshilfe war somit für die bayerischen Fürsten aus verschiedenen Gründen in weit höherem Maße als etwa für den Kurfürsten von Brandenburg ein Politikum

<sup>637</sup> TH. MAYER, Dreizehn Urkunden über die Verpfändung von St. Pölten und Mautern an Matthias von Ungarn, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 6 (1851), S. 403-426.

<sup>638</sup> RIEZLER III, S. 487 f.

<sup>639</sup> Ebd., S. 489. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 487, S. 457.

und weniger eine Frage des Reichsrechts. Die wenigen Reichsstände, die Hilfe leisteten, waren aber angesichts der nicht abbreißenden Hilfsersuchen des Kaisers immer weniger bereit, sich damit abzufinden, daß sich die übrigen Stände ihrer Leistungsverpflichtung nach Gutdünken entzogen, zumal der sachliche und normative Satz galt, daß eine nur unzureichend geleistete Hilfe den ihr gesetzten Zweck verfehlte und deshalb für den einzelnen eine nutzlose und deshalb auch ungerechtfertigte Belastung darstellte. Sie drangen deshalb darauf, daß die durch die Matrikel begründete Solidarität und Leistungsverpflichtung tatsächlich auch von allen Ständen erfüllt wurden, und vertraten konsequenterweise die Auffassung, daß die Schuld aus der zurückliegenden Hilfszusage und Matrikel durch neue Verhandlungen auf dem Reichstag nicht erlosch, sondern daß ihre Erfüllung weiterhin geltend gemacht werden sollte. Auf dem Frankfurter Reichstag vom Februar 1485 bekundeten die sächsischen und brandenburgischen Gesandten in einem mit dem kaiserlichen Anwalt Graf Haug von Werdenberg "socialiter" geführten Gespräch, es sei eine unzumutbare Belastung, daß "allweg die willigen die purde tragen solten".<sup>640</sup>

Als Werdenberg den Mißstand lediglich im Hinblick auf das Interesse des Kaisers an einer zureichenden Hilfe anerkannte und ihnen zubilligte, daß dies für die wenigen Stände auf die Dauer nicht tragbar sei, stießen sie nach und verwiesen auf die Diskrepanz zwischen den großzügigen Hilfszusagen und der geringen effektiven Leistung und forderten zugleich Maßnahmen, die sicherstellten, daß "ain aintrechtig hilf geschee"; dann könne dem ungarischen König sehr wohl widerstanden werden. Die Gesandten hoben namentlich Bayern und aus dem Kreis der Kurfürsten die auf dem Reichstag zeitweise persönlich anwesenden Erzbischöfe von Köln und Trier unter denjenigen Ständen hervor, die bislang "ungehorsam" waren, und verlangten, daß sie ihre Rückstände aus der Matrikel von 1481 noch leisteten.<sup>641</sup>

Die brandenburgischen Vertreter wurden zu dieser Forderung durch ihre Instruktion veranlaßt, in der Kurfürst Albrecht seine Vorschläge für eine Reichshilfe in konstruktiver Verbindung mit einer Strategie der Kriegführung skizzierte.<sup>642</sup> Seine Vorstellungen unterbreitete er zugleich unmittelbar dem Kaiser.<sup>643</sup> Demnach waren 1481/82 nur 6.000 Mann des Matrikelkontingents von insgesamt 21.000 Mann im Feld. Die noch verbleibenden 15.000 Mann sollten von den Reichsständen, die ihre Quoten nicht erfüllt hatten, jetzt

---

<sup>640</sup> Bericht der brandenburgisch-ansbachischen Gesandten Ludwig von Eyb und Dr. Johann Pfofel vom 7. Februar 1485. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1038, S. 342.

<sup>641</sup> Ebd.

<sup>642</sup> Ebd., nr. 1036, S. 338 f. 1485 Februar 3.

für ein Jahr gestellt werden, während die Stände, die ihrer Verpflichtung nachgekommen waren, ein zusätzliches, aber gegenüber der Matrikel von 1481 linear reduziertes Kontingent an Fußtruppen von 2.000 Mann unter sich repartieren sollten.<sup>644</sup>

Als absehbar war, daß sich die Reichsstände einer Konkretisierung ihres generellen Hilfserbietens durch eine Matrikel mit dem Hinweis auf die geringe Zahl der geladenen und erschienenen Stände entzogen, schlug Werdenberg selbst - erfolglos - auf der Grundlage einer Revision der Matrikeln seit 1471 eine Entlastung der zuletzt verzeichneten Stände vor, indem er jetzt auch die Geistlichkeit in den verschiedenen größeren und kleineren Stiftungen, die bislang überhaupt keine Hilfe leisteten, außerdem zahlreiche Lehnsträger des Reichs außerhalb des Fürstenstandes, die gleichfalls nichts beitrugen und doch verpflichtet waren, und eine Reihe 1481 nicht aufgeführter Frei- und Reichsstädte herangezogen wissen wollte, da sich daraus insgesamt eine nicht unbeträchtliche Hilfe ergebe. Tatsächlich berührte er damit aber auch die heikle Frage der eximierten Stände, die von den größeren Territorialherren selbst zur Entlastung ihrer Quoten beansprucht wurden, und den Umstand, daß selbst die 1481 schon verzeichneten Städte nicht durchgehend einen eindeutigen und unbestrittenen Status als immediate Frei- und Reichsstädte besaßen.<sup>645</sup>

Auf dem Frankfurter Reichstag und auf dem Speyrer Konvent von 1486 spitzte sich dann die Frage der Reichshilfe auf Bayern zu, da man mit Dringlichkeit darauf verwies, daß Hilfe und Beistand der Fürsten des Hauses Bayern erforderlich seien.<sup>646</sup> Aber gerade das Verhältnis Kaiser Friedrichs III. zu den Herzögen Albrecht und Georg, deren Territorien

---

<sup>643</sup> "in seiner gnaden handt". Ebd., nr. 1044, S. 347 f. Vgl. auch das Schreiben des Kurfürsten an den Kaiser vom 7. März 1475, ebd., nr. 1053, S. 366 f.; ferner die Aufzeichnung Kurfürst Albrechts vom Oktober 1485 im Hinblick auf den vom Kaiser anberaumten Dinkelsbühler Tag, nr. 1134, S. 453 f.

<sup>644</sup> Ebd., nr. 1036, S. 338 f. Der Kurfürst schlug folgende Strategie vor: "dienen die XV<sup>m</sup> auch ein jar und fahen ane zu ostern und ziehen auf den konig von Ungern, sind sie starck gnug mit einem here und vertreiben das jar auf im, domit unser gnedigster her mog ein zimliche richtigung erlangen. item das die k. m<sup>t</sup>. mit seinen erblanden, desgleichen der von Saltzburg [Erzbischof Johann (von Gran)] und herzog Sigmund von Osterreich ziehen fur die verloren sloß, die in der zeit, dieweil man auf dem konig leyt, zu erobern mit gots hilfe; dann die frembden frauen und frembden sloß geen gern wider heim, wo der gewalt vorhanden ist, das sies mit gots hilf hoffenlich getan mogen. item all ander, die vor gedient haben, dienen seiner k<sup>n</sup>. gnaden darzu, auch zu widerbringung der sloß mit II<sup>m</sup> guter trabanten [Fußknechte] von ostern ane bis umb Martini; dieweil mag man zu feld pleiben, die sloß zu erobern; so der kayser II<sup>m</sup> an seinem ort darzu hab, sind III<sup>m</sup>; so dann der herzog von Osterreich und der bischove von Saltzburg IIII<sup>m</sup> darzu haben an irem ort, das sind VIII<sup>m</sup>, wurd es hoffenlich mit gots hilf an allen dreyen orten wol geen; in solher mas wollen wir nach unser anzahl under den II<sup>m</sup> gern dienen, wiewol wir vor auch gedient haben und noch in dem kay<sup>n</sup> dienste sind, uf das aller will und undertenigkayt an uns gespurt werde". Der Kurfürst wollte eine Quote von 200 Fußknechten übernehmen. Ebd., nr. 1044, S. 347 f. Vgl. die Wiederholung dieses Plans nr. 1053, S. 367, nr. 1134, S. 453 f.

<sup>645</sup> Bericht der brandenburgisch-ansbachischen Gesandten vom 19. Februar 1485. Ebd., nr. 1048, S. 361 f. Vgl. auch die Andeutungen Graf Werdenbergs, daß eine Königswahl Maximilians eine Entlastung der Stände bringen könne. Ebd., nr. 1038, S. 342; nr. 1048, S. 361.

auf Grund ihrer geographischen Lage eine strategische und organisatorische Schlüsselstellung zukam, hatte sich außerordentlich verschlechtert. Der Kaiser war wegen ihrer bisherigen Verweigerung und wegen der angehäuften Spannungsmomente und Konflikte, zuletzt wegen der Mediatisierung der Stadt Regensburg durch Herzog Albrecht, dermaßen verärgert, daß er die Herzöge zu dem Nürnberger Reichstag des Jahres 1487 nicht mehr lud. Er hatte angeblich die Entschlossenheit geäußert, "sich ee deß landes Osterich zu verziehen, dan Regenßpurg dem riche nochzulassen".<sup>647</sup> Der Frankfurter Gesandte Dr. Ludwig zum Paradis richtete sich angesichts dieser Differenzen und der Auswirkungen, die sich daraus für die Beratungen über die Reichshilfe gegen Ungarn ergaben, auf langwierige Verhandlungen mit ungewissem Ausgang ein, denn zuerst müßten Versuche unternommen werden, die Spannungen zwischen dem Kaiser und den bayerischen Herzögen zu entschärfen, damit die Herzöge den Reichstag besuchten. Man war sich unter den Ständen auf dem Reichstag einig, daß ohne den Truppendurchzug und die Nachschub- und Versorgungslinie<sup>648</sup> durch Bayern ein militärisches Unternehmen gegen den König von Ungarn keine Aussicht auf Erfolg hatte. Dr. Ludwig zum Paradis resümierte lapidar: "sine hijs [die bayerischen Fürsten] nihil possumus facere".<sup>649</sup> Ein Durchzug durch Böhmen als Alternative wurde für kaum realisierbar erachtet. Falls die bayerischen Herzöge sich sperren, kam nach Ansicht des Frankfurter Gesandten nur eine Geldleistung der Stände anstatt einer Militärhilfe in Form eines großen Reichsheeres in Frage.<sup>650</sup>

Die Kurfürsten und Fürsten drängten den Kaiser, der Bedeutung Bayerns wegen die Fürsten doch noch durch eine Gesandtschaft der Stände zum Reichstag zu erfordern. Zu seinem Verhältnis zu den bayerischen Herzögen führte der Kaiser vor dem Reichstag aus,<sup>651</sup> er habe Herzog Georg mehrmals "umb schlechte gemayne hendel, allain die oberkait und ere des heiligen reichs berurende, die hertzog Jorg alle zu thun schuldig gewest were", angeschrieben und eine Antwort verlangt. Ihm sei nie eine andere Antwort gegeben worden, als daß der Herzog eine Gesandtschaft entsenden wolle. Doch bis auf den heutigen

---

<sup>646</sup> Vgl. die Heeresordnung des Frankfurter Reichstags von 1486; Neue Sammlung I, nr. LXI c, S. 274. Der Kaiser wird darin aufgefordert, sich unverzüglich darum zu bemühen, daß die Herren von Bayern sich in die Hilfe begaben. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 87 (Speyrer Konvent von 1486).

<sup>647</sup> Bericht des Frankfurter Gesandten Dr. Ludwig zum Paradis vom 29. März 1487. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 623, S. 452. Ähnlich in seinem Bericht vom 8. April 1487; nr. 627, S. 456.

<sup>648</sup> Die Frage des Nachschubs an Proviant wurde vom Kaiser mit der Behauptung heruntergespielt, es sei in Österreich genügend vorhanden. Ebd., nr. 640, S. 487.

<sup>649</sup> Ebd., nr. 623, S. 454. Vgl. nr. 626, S. 455.

<sup>650</sup> "werde auch das sloß sein et forte causa proxima". Ebd., nr. 627, S. 456 f.; vgl. nr. 632, S. 463.

<sup>651</sup> Ebd., nr. 640, S. 478 f.



Tag sei nichts erfolgt, der Herzog habe ihn völlig "verachtet", deshalb sei er sich sicher, daß alle Bemühungen um den Herzog nutzlos seien. Wie sich Herzog Albrecht ihm und dem Hause Österreich gegenüber verhalten habe und es noch tue, sei den Ständen selbst bekannt. Der Kaiser ließ jedoch zu, daß die Kurfürsten und Fürsten, die an der Nowendigkeit einer bayerischen Hilfe und darüber hinaus an einem von möglichst allen Reichsständen getragenen Beschluß festhielten,<sup>652</sup> Herzog Albrecht von Sachsen und Markgraf Albrecht von Baden zu den Herzögen entsandten.<sup>653</sup> Die bayerischen Herzöge erschienen daraufhin zwar nicht persönlich, fertigten aber Gesandte ab. Die bayerischen Gesandten<sup>654</sup> hatten indessen, wie die Gesandten Herzog Sigmunds von Tirol<sup>655</sup> und Graf Eberhards von Wüttemberg,<sup>656</sup> keine ausreichende Handlungsvollmacht, sondern die Weisung, zu sehen und zu hören und die Ergebnisse hinter sich an ihre Herren zu bringen.<sup>657</sup> Nach Beratungen mit den Kurfürsten wollte der Kaiser die Gesandten zusammen mit einer reichsfürstlichen Begleitung zurückschicken, um ihre Herren erneut zum persönlichen Erscheinen aufzufordern und sie über den bisherigen Stand der Verhandlungen zu unterrichten.<sup>658</sup> Die Vertreter Herzog Georgs lehnten es jedoch ausdrücklich ab, zurückzureiten und die Botschaft der Reichsstände zu überbringen.<sup>659</sup> Die bayerischen Fürsten stellten zwar der Reichsversammlung eine weitere Gesandtschaft und eine Antwort in Aussicht, neue Vollmachten erhielten ihre Vertreter jedoch nicht; mehrfach zogen sie sich auf ihre Weisung zurück.

Als der Kaiser, um die Reichsstände zu einer Hilfszusage in lehnrechtlicher Form zu zwingen, die kuriale Beratung durchbrach und ihnen auf dem Weg der direkten Umfrage Individualnoten abverlangte,<sup>660</sup> ließ er die bayerischen Gesandten, wenn das reichsstädtische Protokoll korrekt ist, durch Werdenberg in ungewöhnlicher Weise provozieren: In

---

<sup>652</sup> Ebd. S. 480 f.

<sup>653</sup> Ebd., nr. 627, S. 457; nr. 640, S. 480 f. Herzog Albrecht von Sachsen und Markgraf Albrecht von Baden teilten dem Kaiser angeblich vorab schriftlich mit, daß die bayerischen Herzöge eine Hilfe gegen Ungarn ablehnten. Ebd., nr. 632, S. 463.

<sup>654</sup> Herzog Albrecht IV. entsandte den Grafen Jorg von Helfenstein und Cunrad von Wirsporg; Herzog Georg den Grafen Sebastian von Ortenperg, den Ritter Caspar von Vestenberg und den Licentiaten Johan Lofelholtz. Ebd., nr. 640, S. 491.

<sup>655</sup> Ulrich von Slandersperg, Dr. Johann Birckheimer. Ebd.

<sup>656</sup> Hermann von Sachsenheim. F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 24 (1884), S. 492.

<sup>657</sup> JANSSEN II, nr. 640, S. 492. Wagner, S. 492.

<sup>658</sup> JANSSEN II, nr. 640, S. 481; nr. 633, S. 463 f.

<sup>659</sup> Ebd., nr. 636, S. 465. WAGNER, S. 492. Am 20. April wurde die Instruktion für Herzog Albrecht von Sachsen festgestellt, der seinen Schwiegersohn Herzog Sigmund von Österreich, Herzog Georg von Bayern und den Grafen Eberhard von Württemberg aufsuchen sollte.

den vorausgegangenen Tagen sei davon die Rede gewesen, daß man die bayerischen Herren ihrer Hilfe, des Durchzugs und des Proviants wegen brauche. "Nu hett sich die keys. maj. Verhofft, sie hetten ire pflicht, auch der freuntschafft, damit sie der keys. maj. verwandt weren, und die gnad und guttat, so die keys. maj. herzog Georgen getan het, angesehen und wern uf diesem tag auch gehorsam erschinnen. So sie aber das verachteten, bat sein maj. churfursten und fursten, sie wollten noch der obgeschriebenen ursach halben bey inen verfügen, sich gehorsamlich zu halten und des einbruchs, so sie seiner maj. in ihre erbliche land tetten, oder verhinderung der hilf und des zugs, darinnen sollten sie sein zu recht und aller billikait mechtig sein".<sup>661</sup> Der Licentiat Johann Löffelholz wiederholte hinsichtlich der Reichshilfe seine Weisung: "was ersprislichs und fruchtpars der hilf halben auf disem tag beschlossen und das an ire gnedige herren langen wurd, darinnen wollten sie sich als gehorsam fursten des reichs geburlich hallten [...] Der angrif halben, so das an ir gnedig herren auch langen, wurden sie geburlich antwort dorzu thun".<sup>662</sup> Jetzt wiegelte Werdenberg ab und gab seiner Bemerkung eine andere Deutung; die Gesandten hätten die Dinge nicht recht verstanden, denn es habe geheißen: "bei inen zu verfügen, das der keys. maj. in ir obrikeit des reichs und seiner erblichen lande dheine einbruch bescheen".<sup>663</sup>

### c) Die bayerisch-ungarischen Einungsverhandlungen

Wie weit sich die bayerischen Fürsten von der gewiß nicht sonderlich engagierten Ungarnpolitik der Reichsstände tatsächlich entfernt hatten, zeigt der Umstand, daß sie sich nicht nur der Reichshilfe völlig versagten, sondern zu einer Zeit, in der sich Kaiser und Reichsstände zur Verteidigung der Reichsobrigkeit und der Nation zu einer Defensionsallianz zusammenschließen bemüht waren,<sup>664</sup> Bündnisverhandlungen mit Ungarn erwogen und sie schließlich auch als Konsequenz ihrer bisherigen Politik mit konspirativem Charakter führten.<sup>665</sup> Dem Gutachten von 1485/86 zufolge war die Leistung von Reichshilfe mit dem Bruch der guten Beziehungen zu Ungarn verbunden, ihre Verweigerung mit einer Isolation im Reich und der Gefahr von Strafraktionen durch Kaiser und Reich. Da

---

<sup>660</sup> JANSSEN II, nr. 460, S. 503 ff.

<sup>661</sup> Ebd., S. 505.

<sup>662</sup> Ebd.

<sup>663</sup> Ebd., S. 505 f.

<sup>664</sup> WAGNER, S. 497 f. MÜLLER, Reichstagstheatrum II, S. 113 f.

sich die Herzöge für die Nichtleistung der Hilfe entschieden, war es angesichts der aufgewiesenen Gefahrenmomente und Risiken, die durch eine Reihe von schwerwiegenden Konflikten mit dem Kaiser erheblich verstärkt worden waren, folgerichtig, sich durch ein Bündnis mit Ungarn rückzuversichern.

Am 29. Mai 1487 schrieb Herzog Georg an Herzog Albrecht IV.,<sup>666</sup> daß er es vor allem "des tags vnd handlung ytz zu Nurmberg vor augen" nicht für richtig halte, zu diesem Zeitpunkt mit dem König von Ungarn ein Bündnis einzugehen, wie es zuvor bei einer Zusammenkunft beider Herzöge in Erding von Albrecht vorgeschlagen worden war. Doch wollte Georg das Bündnis nicht für die Zukunft abgelehnt haben. Daneben war auch von Bündnissen mit Frankreich und den Eidgenossen die Rede. Doch spätestens im Herbst 1487 begaben sich Heinrich von Schauenburg als Gesandter Herzog Georgs und der Rat Wolfgang Schachner im Auftrag Albrechts IV. an den ungarischen Königshof.<sup>667</sup>

König Matthias kündigte zwar zunächst an, er wolle seinen Sekretär Lucas Schnitzer zusammen mit dem Schauenburger zu weiteren Verhandlungen nach Bayern schicken, ließ aber in der Folgezeit den Verkehr mit dem bayerischen Gesandten abbrechen. Zu dieser Brüskierung kam eine demütigende Behandlung des Gesandten durch die Umgebung des Königs. Man schnitt seinem Pferd die Zügel durch, befahl ihm den Auszug aus seiner Unterkunft, untersagte ihm den Zugang zum König und verweigerte ihm die Bezahlung seines Soldes, wie es in einer vom König ausgestellten und gesiegelten Bestallungsurkunde vereinbart war. Der bayerische Gesandte war das Opfer eines kurzfristigen Renversements der ungarischen Politik geworden. Er konnte in Erfahrung bringen, daß König Matthias mit Herzog Albrecht von Sachsen als kaiserlichem Hauptmann in Verhandlungen stand und zuversichtlich war, über Herzog Albrecht zu einem gütlichen Ausgleich mit dem Kaiser oder zu einem Waffenstillstand für Friedensverhandlungen zu kommen.<sup>668</sup> Sollte dies eintreten, würde der zu Frankfurt (1486) und zuletzt zu Nürnberg (1487) ausgearbeitete große Reichsanschlag gegen Bayern und nicht gegen Ungarn verwendet werden. Ähnliche Befürchtungen waren in dem Gutachten für Herzog Georg bereits früher geäu-

---

<sup>665</sup> K. HÖFLER, *Böhmische Studien*, S. 367 f. RIEZLER III, S. 522 f. NEHRING, S. 183 f.

<sup>666</sup> BayHStA Abt. I, Fürstenbücher, nr. 14, fol. 53.

<sup>667</sup> Schreiben Herzog Georgs an Herzog Albrecht vom 27. Oktober 1487. Ebd., fol. 78. Bericht über die Gesandtschaft.

<sup>668</sup> Das Verhandlungsangebot des Königs datiert vom 14. September 1487. R. STOEWER, *Herzog Albrecht, der Beherzte, von Sachsen als Reichsfeldherr gegen die Ungarn im Jahre 1487*, Diss. Greifswald 1882, S. 50. Anfang Dezember 1487 trafen sich Herzog Albrecht und der König in Markersdorf, wo die Waffenstillstandsbedingungen ausgearbeitet wurden. Ebd., S. 62.

bert worden. Jedenfalls wollte sich König Matthias nach Ansicht des Gesandten Gewißheit darüber verschaffen, ob und in welcher Weise er mit dem Kaiser zu einem Ausgleich gelangen konnte, und brach deshalb die Verhandlungen mit Bayern ab, obwohl er mehrfach die Bereitschaft zu einem Vertragsabschluß mit den Herzögen bekundet hatte. Der Gesandte Herzog Georgs hielt es unter diesen Umständen nicht für angebracht, am ungarischen Hof zu bleiben, sondern wollte seinen Auftraggeber "warnen". Auf der Heimreise sondierte er in Böhmen über den in bayerischen Diensten stehenden Wolko von Rosenberg die Aussichten, König Wladislaw mit Bayern zusammenzubringen. Da sie günstig beurteilt wurden, wurden die angeknüpften Kontakte zu böhmischen Stellen weiter aufrechterhalten.

Am 16. Dezember vereinbarte Herzog Albrecht von Sachsen mit König Matthias von Ungarn im Namen des Kaisers und der Reichsstände einen Waffenstillstand bis zum 1. Juni 1488,<sup>669</sup> den aber der Kaiser zunächst nicht annehmen wollte. Bereits am 25. November 1487 hatte König Matthias seinen Sekretär Schnitzer zu erneuten Verhandlungen mit den bayerischen Herzögen gefertigt.<sup>670</sup> Ein ungarischer Einungsentwurf war den Herzögen vorab durch Schachner übermittelt worden.

In der Vollmacht für seinen Sekretär geht König Matthias davon aus, daß zwischen der ungarischen Krone und dem Haus Bayern um des Friedens, Wohlstands und der Erhaltung von Land und Leuten willen weiterhin "frundlich ainung, verstentnusz vnd geneigter guter wille" bestehen, die guten Beziehungen aber durch die "geswinden lewff vnd ansuchung der vmblygennden fursten vnd lannde", die langwierig und dauerhaft sein können, gefährdet werden. Da gegenwärtig "menigerlaj seltzamer hanndlung, durch die solh fruntschafft, ainigkeit vnd guter wille" zwischen beiden Seiten gestört werden sollen und sie "in widerwertigkeit geneinander gesetzt vnd geraitzt mochten werden", hat der König erwogen, daß es notwendig sei, die schon bestehende Einung mit den Herzögen zu erneuern und zu erweitern, damit nichts entstehen kann, das beide Seiten in Unwillen und Feindschaft gegeneinander treibt. Diese Absichtserklärung ist auch Bestandteil der ungarischen Vertragsentwürfe.

Aus den erhaltenen, teilweise durchgestrichenen Vertragsentwürfen<sup>671</sup> beider Seiten lassen sich die rechtsrechtliche und reichspolitische Problematik des geplanten Bündnisses,

---

<sup>669</sup> F. A. v. LANGENN, Herzog Albrecht der Beherzte, nr. 15, S. 543-550.

<sup>670</sup> BayHStA, Fürstenbücher, nr. 14, fol. 98rv.

die beiderseitigen Verhandlungspositionen und die aufgetretenen Differenzen ermitteln. Es sollte sich um eine Einung handeln, welche die bestehende Freundschaft und den Frieden sowie insbesondere den gegenseitigen Wirtschaftsverkehr sicherte. Nach bayerischen Vorstellungen<sup>672</sup> sollte sich das Vertragswerk aus der Einung und drei Beibriefen<sup>673</sup> zusammensetzen. Der Sinn dieser Konstruktion, die ihr Vorbild in der Einung von 1469 hat, lag darin, daß man dem Hauptvertrag die Form einer gewöhnlichen, reichsrechtlich korrekten Einung gab, in der auch bestimmte Artikel, die den Feinden der Vertragspartner in den Gebieten der Kontrahenten Aufenthalt, Durchzug, die Vornahme von Kriegshandlungen von ihnen aus verwehrten und ihre Unterstützung durch Kriegsvolk und Proviand ausschlossen, unverfänglich erschienen, da der Kaiser ausgenommen wurde und die positiven Reichspflichten damit anerkannt und aufrecht erhalten waren.<sup>674</sup> Im Hinblick auf die Erörterungen auf dem Reichstag von 1487 war die Bestimmung wichtig, daß den offenen Feinden Ungarns der Durchzug durch Bayern zwar verwehrt werden sollte, aber nur "souil" es den Herzögen "zimlich vnd fuglich" sei.<sup>675</sup>

Die aktuelle Stoßrichtung der Einung geht aus den drei Beibriefen hervor, die als Geheimabreden gedacht waren. In zwei Beibriefen erklären die Vertragsparteien in einer Mentalreservation, daß der Kaiser entgegen der Exceptionsklausel nicht ausgenommen sein soll.<sup>676</sup> Gegen mögliche Strafsanktionen von Kaiser und Reich suchte sich die bayerische Seite durch ein im ersten Beibrief niedergelegtes, einseitiges Hilfsversprechen des Königs zu schützen. König Matthias sollte im Falle eines Angriffs des Kaisers oder seines Anhangs auf bayerische Anforderung 1.000 Mann zu Pferd und 3.000 Mann zu Fuß auf

---

<sup>671</sup> Ebd., fol. 91 ff.

<sup>672</sup> Ebd., fol. 91rv, 94rv, 92rv, 95.

<sup>673</sup> Es handelt sich um folgende Beibriefe: Hilfsverpflichtung des Königs gegen den Kaiser oder seinen "Anhang" (fol. 92rv); Widerruf der Exception des Kaisers - in beiderseitigem Einvernehmen - durch König Matthias (fol. 92v); Widerruf durch die Herzöge Georg und Albrecht (fol. 95).

<sup>674</sup> Ebd., fol. 94v.

<sup>675</sup> Ebd., fol. 91v. Der Artikel ist nachträglich von anderer Hand in die Reinschrift am Rande eingefügt.

<sup>676</sup> Der Widerruf wird als nachträgliche Vertragserweiterung dargestellt. Während König Matthias seine Stellung als Lehnsträger von Kaiser und Reich und als Kurfürst außer Betracht läßt und lediglich erklärt, daß der Kaiser in der Einung "nit ausgenommen sein sol", wird in dem herzoglichen Widerruf ausdrücklich auch die Konsequenz im Hinblick auf die positiven Rechtspflichten der Exception gezogen: "Gereden vnd geloben ouch darauf bey vnnsern furstlichen worten, daz wir im [dem Kaiser] noch yemands von seinen wegen wider den [...] kunig von Hungern dhein hilff noch beistand tun noch den vnnsern zutun gestatten sullen noch wellen" (fol. 95).

seinen Sold und Schaden<sup>677</sup> stellen, und zwar bis zum Ende des Krieges oder doch wenigstens für die Dauer eines Jahres.

Der ausformulierte bayerische Vertragsentwurf<sup>678</sup> integriert die Beibriefe in die Einung in der Weise, daß der Kaiser nunmehr nicht mehr unter den Ausnahmen erscheint und die ungarische Hilfsverpflichtung gegen den Kaiser und seine Anhänger als Artikel eingefügt ist. Es wird festgestellt, daß es zwischen den Vertragsparteien zu keinerlei Fehden und Kriegshandlungen kommen soll, auch nicht des Kaisers oder anderer Dritter wegen. Der Vertrag sollte nach bayerischer Vorstellung auf Lebenszeit geschlossen werden.

In dem ungarischen Vertragsentwurf<sup>679</sup> ist die Hilfeleistung des Königs auf 1.000 Mann zu Pferd und 1.000 Mann zu Fuß reduziert. Den Herzögen wird die Verpflichtung auferlegt, sich für die Dauer einer ungarischen Hilfeleistung mit dem Kaiser ohne Wissen und Willen des Königs weder auszugleichen noch mit ihm ein Bündnis einzugehen. Wichtiger noch ist die Verpflichtung der Herzöge, in Anbetracht der ungarischen Hilfsverpflichtung den Feinden des Königs keinen Durchzug durch ihre Lande zu gestatten, sondern ihn nach bestem Vermögen zu verhindern. Außerdem sollen sie sich - entsprechend der bekannten ungarischen Burgrechts- und Öffnungspolitik - verpflichten, im Falle einer ungarischen Hilfeleistung dem König die bayerischen Städte und Schlösser gegen den Kaiser und die Reichsstände zu öffnen, wie dies umgekehrt auch für Ungarn gelten soll. Was von einer der Parteien ohne Hilfe der anderen den Reichsständen abgewonnen wird, soll ihr verbleiben, gemeinsame Eroberungen sollen nach Maßgabe der von den Parteien eingesetzten Kriegsvölker proportional aufgeteilt werden. Mit diesen Forderungen verlangte König Matthias ein Äquivalent für die ungarische Hilfsverpflichtung, das für eine ungarische Offensivstrategie nutzbar gemacht werden konnte.

Die Herzöge konnten sich mit dem Sekretär des Königs nicht vollständig einigen und ordneten deshalb ihrerseits Räte an den ungarischen Königshof ab. In ihrer Instruktion<sup>680</sup> stellt

---

<sup>677</sup> Eingefügt in die Reinschrift von anderer Hand: "vnd ir [der Herzöge] cosstung". Ebd., fol. 92. Die Übernahme der Unterhaltskosten, die Sold und Schaden übersteigen, erscheint im ungarischen Vertragsentwurf mit einer geringeren Kontingentierung der Hilfe nicht, wohl aber wiederum in dem späteren bayerischen Vertragsentwurf mit der höheren Kontingentierung.

<sup>678</sup> Ebd., fol. 117-120. König Matthias nimmt den Papst, König Karl von Frankreich, König Wladislaw von Böhmen und sämtliche Fürsten und Kommunen Italiens aus, nicht jedoch Venedig. Die Herzöge nehmen gleichfalls den Papst und König Wladislaw sowie eine Reihe von Kurfürsten, Fürsten und die Stadt Nürnberg aus.

<sup>679</sup> Ebd., fol. 113-116. Die Ausnahmeregelung ist identisch.

<sup>680</sup> Die Instruktion liegt in drei Textstufen vor: Korrigiertes Konzept (fol. 106-109); korrigierte Reinschrift (fol. 102 bis 104v); Reinschrift (fol. 121-123).

die bayerische Seite fest, daß der ungarische Entwurf sehr weitläufig sei, und erinnert an ein von Schachner mit dem Entwurf übermitteltes Anerbieten des Königs, die Herzöge sollten ermächtigt sein, Artikel, die "zu weit gesetzt wären", zu verändern. Ein modifizierter Entwurf wird von den bayerischen Räten vorgelegt. Bis auf den Artikel, der die ungarische Hilfsverpflichtung betrifft, ist man mit dem königlichen Sekretär übereingekommen. Diese Verpflichtung einzugehen hat der Sekretär, "wiewol er vns von sein ko. w. auf seinen gegeben gewallt ein solche vnd merere hillf mit wortten zugesagt hat, zuuerschreiben nit mechtigen noch beuelh haben wollen". Aus diesem Grund ist die Gesandtschaft nach Ungarn notwendig geworden. Die bayerischen Räte sollen den König darauf hinweisen, daß sich die Herzöge bislang aus freien Stücken dem Krieg gegen den König ferngehalten haben und sich insbesondere nie vom Kaiser und von den Kurfürsten zu einer Hilfe gegen ihn haben bewegen lassen; deshalb werde der König den Hilfsartikel nicht als Belastung betrachten.

Die Instruktion präpariert die Räte für eine Reihe ungarischer Einwände, die sich auf die Frage eines ausgewogenen Leistungsaustauschs beziehen; man stellt sich auf einen ungarischen Versuch ein, durch Neuverhandlungen über alle Artikel vorteilhaftere Bedingungen zu erreichen.

Der bayerischen Seite war es darum zu tun, die Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung zu begründen, indem sie auf bayerische Vorleistungen verwies und die volle Bedeutung und den Nutzen der bayerischen Verpflichtungen darlegte. Die bayerischen Herzöge geben damit gleichzeitig eine Selbstinterpretation ihrer reichspolitischen Rolle und einen Einblick in ihr politisches Kalkül.

Die Herzöge haben dem König "aus freiem guten willen" Freundschaft bewiesen, indem sie dem Kaiser bislang keine Hilfe geleistet haben. Diese Freundschaft hat dem König in seiner Kriegführung offensichtlich nicht wenig genützt. Den offenen Feinden des Königs wird kein Durchzug gestattet, sofern<sup>681</sup> es den Herzögen "zimlich vnd fuglich" ist. Aus den bayerischen Landen wird den Feinden oder Gegnern nicht nur nicht mit Leuten, sondern auch nicht mit Proviant geholfen.

---

<sup>681</sup> Das korrigierte Konzept hat noch "souil" anstatt "souerr" (fol. 107, 109) wie die Vertragsentwürfe. In der korrigierten Reinschrift wird "souil" gestrichen und "souerr" an seine Stelle gesetzt (fol. 103, 104). Die Reinschrift hat nur noch "souerr". Mit Bedacht ist die Begrenzung des Leistungsumfangs in einen Rechtsvorbehalt abgeändert worden.

Dies alles ist nicht gering zu veranschlagen, denn auf einer Reihe von kaiserlichen Tagen ist von den Reichsständen mehrfach "gelantmert" worden, es bestehe keine Hoffnung, daß dem König wirkungsvoll Widerstand geleistet werden könne, wenn der Kaiser von den beiden Herren von Bayern keine Hilfe erhalte. Offensichtlich um einer ungarischen Kritik zu begegnen, daß der Artikel, der den Durchzug betraf, durch den beigefügten Rechtsvorbehalt wertlos sei, wird kompensatorisch die Bedeutung hervorgehoben, die der Verpflichtung zukam, den Feinden Ungarns in den bayerischen Territorien weder Hilfe an Leuten noch Proviant zu gewähren. Auch wenn aus dem Reich ein Heerzug gegen Ungarn in Gang gesetzt wird, wie es nach den kaiserlichen Ausschreiben jetzt "vor augen sein soll", so kann sich ein solches Heer ohne Hilfe und Proviantlieferung durch Bayern, das 40 Meilen des Donaulaufs durch seine Schlösser, Städte und Märkte beherrscht, unten in Österreich nicht festsetzen. Dem König wird versichert, daß der Kaiser, wenn die Herzöge seine Helfer geworden wären, überall im Reich durch ihr Beispiel eine erheblich größere Hilfe erhalten hätte.

Eine Abänderung des auf reichsrechtliche Verpflichtungen zielenden Vorbehalts, daß die Herzöge den Feinden Ungarns den Durchzug verweigern und verwehren, sofern es ihnen "zimlich vnd fuglich" ist, wird mit Entschiedenheit abgelehnt, denn durch eine vorbehaltlose Verpflichtung würden die Herzöge Helfer des Königs. Dann aber würden sie vom Kaiser, den Fürsten und dem ganzen Reich weit mehr heimgesucht und mit Krieg überzogen als der König selbst und böten zudem Grund dafür. Außerdem kann dem König an einer vorbehaltlosen Verpflichtung nicht viel gelegen sein, da ohne Verproviantierung in Bayern kein Reichsheer dem König "vil widerwertigkeit geben" kann.

Um die ungarische Gegenleistung zu würdigen, die mit der Hilfsverpflichtung erbracht wird, erinnert die bayerische Seite an den Freundschaftsvertrag von 1469 zwischen König Matthias, Friedrich von der Pfalz und den Herzögen Ludwig und Albrecht, der eine weit aus geringere Verpflichtung für Bayern als der gegenwärtige Entwurf beinhaltet. Dennoch habe der König um einer solchen Einung willen damals einen Beibrief ausgestellt, in dem er sich verpflichtete, ihnen gegen König Georg von Böhmen bei einem Angriff Hilfe und Beistand zu leisten. Der Umfang der - ungemessenen - Hilfe sei größer als ein fest vereinbartes Kontingent.

Durch die Unterlassung der Reichshilfe für den Kaiser haben sich die Herzöge nicht nur den Kaiser selbst, sondern auch eine Reihe von Reichsfürsten zu Gegnern ("widerwertig



und vnwillig") gemacht. Wenn sie sich jetzt gar noch in eine Einung mit dem König begeben, werden "widerwertigkeit, vnwillen vn vnlust" von Kaiser, Reichsfürsten und dem ganzen Reich noch gesteigert, so daß sie "stets mit gefasstem schillt sitzen muessen". Im Interesse des Königs gehen die Herzöge das Risiko ein, ruiniert zu werden, während der König angesichts seiner Macht jederzeit in der Lage ist, Hilfe zu schicken.

Der Hilfsartikel war für die Herzöge ein unverzichtbarer Bestandteil einer Einung mit König Matthias. Allenfalls durften die bayerischen Unterhändler die Dauer der Hilfe von dem angestrebten Jahr auf ein halbes Jahr reduzieren. Sie sollten es aber hinnehmen und sich deswegen in keine Disputation mit dem König begeben, falls dieser für seine Hilfe einen finanziellen Beitrag der Herzöge verlangte oder diese Frage über den Anteil der gemeinsam mit ungarischer Hilfe gemachten Eroberungen regeln wollte. Die Einung sollte auf Lebenszeit geschlossen werden, eine zeitliche Befristung sollte wenigstens eine Vertragsdauer von acht oder zehn Jahren betragen.

Die bayerische Seite war sich, wie die sorgfältige Formulierung des Rechtsvorbehalts hinsichtlich der Durchzugsverweigerung zeigt, sehr genau der reichsrechtlichen und reichspolitischen Fragwürdigkeit der Vertragsgestaltung bewußt und hütete sich, ihre passive und destruktive Sonderstellung in eine aktive Gegnerschaft zu Kaiser und Reich umzumünzen, wie es die Verweigerung des Durchzugs für ein Reichsheer bedeutet hätte. Reichsrechtlich unzulässig waren die Vertragsentwürfe schon deshalb, weil sie Bayern zwar nicht zu einer militärischen Hilfe gegen den Kaiser verpflichteten, wohl aber die Erfüllung ihrer positiven Reichspflichten ausschlossen, da Kaiser und Reich in dem Vertrag nicht ausgenommen werden sollten.

Die Exception von Kaiser und Reich - sowie des Papstes in Glaubenssachen - ist in Einungen und Bündnissen und rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen anderer Art, die obrigkeitliche Rechte und entsprechende Pflichten der reichsunmittelbaren Untertanen betrafen, formeller Vertragsbestandteil oder ipso iure in Geltung. Dazu heißt es grundsätzlich in der Werbung des brandenburgisch-ansbachischen Geschäftsträgers Dr. Jörg von Absberg aus dem Jahre 1460, daß nach gemeinem Recht die Untertanen sich nicht an der "obersten gewalt" oder an des "heiligen reichs gerechtikeit" vergreifen und sich nicht dagegen verschreiben oder verbinden dürfen, "sunder der hochst gewalt ist in allen pflichten der vnter-

thanen aussgedinget vnd genomen".<sup>682</sup> Bischof Georg gebrauchte die Verknüpfung des lehnrechtlichen Dienstgedankens mit dem gemeinrechtlichen Vorbehalt obrigkeitlicher Rechte, als er sich im Konflikt mit Bischof Johann von Würzburg dem Streitaustrag durch eine zwischenständische einungsrechtliche Schiedsinstanz in Sachen widersetzte, welche die Regalien des Hochstifts Bamberg betrafen. Der Bischof lehnte den Austrag durch das institutionelle Schiedsgericht ab, obwohl es in der eidlich beschworenen ewigen Einung zwischen beiden Stiften vereinbart war, da "in einem yglichen jurament die gwaltsam vnd oberkeit der obernhand durch erclerung des rechten aufglossen sey".<sup>683</sup>

---

<sup>682</sup> G. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen zum Kampfe der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465, nr. XLII p, S. 239.

<sup>683</sup> Mandat Kaiser Friedrichs III. vom 2. September 1465. CHMEL, Regesten, nr. 4256; vollständig gedruckt im Anhang, nr. 130, S. CLXXIV-CLXXVI, hier S. CLXXV. In dem Mandat, mit dem der Kaiser, vermutlich auf Grund einer Supplikation des Bischofs von Bamberg, verschiedene zwischenständische Vereinbarungen kassiert und annulliert, wird der Rechtsstreit folgendermaßen wiedergegeben: In Frage standen das Landgericht, andere Gerichte, Geleit, Wildbann und der goldene Zoll. Durch Nötigung ("drang") trotz eines vollkommenen und ausreichenden Rechtgebots des Bischofs von Bamberg auf den Kaiser wurde der Bischof zu einer vertraglichen Vereinbarung gezwungen. Der Kaiser hat aber die Verschreibung aufgehoben, da "solich verschreibung vnd drang des [...] stiftes Bamberg regalia vnd herlicheit beruerund die on mittel von vns vnd dem heilign reich fliesen vnd dhein teil dem andern die zu mynnern zu nemen zu entziehen oder zu verschreiben one vnser als Römischen keisers sondern willen vnd erlauben nicht macht noch gwalt haben gehabt". Bevor aber das entsprechende kaiserliche Mandat den Bischof erreichte, hatten es die beiderseits einungsverwandten Herzöge Ludwig von Bayern und Friedrich von der Pfalz unternommen, die Parteien auf einem Tag zu Nürnberg auszugleichen. Der Bischof von Würzburg betrachtete das in der ewigen Einung zwischen dem Bamberger und dem Würzburger Stift vereinbarte Schiedsgericht als die gegebene Instanz für einen gütlichen Vergleich oder ein schiedsgerichtliches Urteil. Das Gericht war aus Domherren beider Stifte zu bilden und urteilte in Streitsachen, die Land und Leute beider Stifte berührten. Beide Bischöfe hätten "gelobt zu got vnd den heiligen gesworn, dem nachzukomen". Bischof Georg von Bamberg wandte dagegen ein, "daz der bedrang darumb sy in misshelung sein bertüre seines stiftes regalia [...] die on mittel von ainem Römischen keiser oder künig vnd dem heiligen reiche zu lehen herruern, die dann ein yglicher bischoue von einem Römischen keiser oder könige ye zu zeiten zu lehen entpfahen vnd sein lehenspflicht darumb thun müsse [...], darumb sich dieselbn nyndert anderswo dann vor einem Römischen keiser oder könige zu verrechtn gepüren deshalben der austrag in der ewign eynung aufgesezt wie wol die gelobt vnd gesworen weren der stift regalia nicht begriffen mocht angesehen das in einem yglichen jurament die gwaltsam vnd oberkeit der obernhand durch erclerung des rechten aufglossen sey". Während beide Parteien auf ihren prozessualen Rechtsstandpunkten verharrten, erreichten es die vermittelnden Fürsten, daß die Streitgegner in der Frage des zuständigen Forums auf sie mit der Maßgabe kompromittierten, daß dem Schiedsspruch ohne weitere Weigerung nachgegangen werde. Die schiedsgerichtliche Entscheidung fiel zugunsten des institutionellen Schiedsgerichts der ewigen Einung aus. An diesem Punkt greift nun der Kaiser, aller Wahrscheinlichkeit nach einer bambergerischen Supplikation folgend, mit seiner Rechtsauffassung erneut in den Streitfall ein und macht geltend, daß die Bischöfe hinsichtlich der Regalien keine Rechtsmacht und Befugnis hatten, "an vnser sundern vergunsten ze handeln oder deshalben einch compromiss oder hindergang einzugehen oder anzunemen auch einem yglichen gebüret aus rechtlicher ordnung so vnser vnd des reichs lehen vnd oberkeit angerürt werden die an vns zuweisen nymant macht hat oder durch einiche verdinge oder hindergange an vnser erlaubung macht oder gwalt empfahen mag deshalbn solhe [...] hindergange gerichtshandel vermeint vrteil vnd was darauf bescheen ist an in selbs von vnwirden vntuglich vnpundig vnd gancz vernicht sein". Vgl. c. 19 X de iure iurando II 24. "Non valet iuramentum praestitum in praeiudicium iuris superioris [...] quum praedictum iuramentum vos excusare non possit, in quo debet intelligi ius superioris exceptum". Lehngesetz Kaiser Friedrichs I. von 1158 (Roncaglia): "Illud quoque sancimus, ut in omni sacramento fidelitatis nominatim imperator excipiat." MGH Const. I, nr. 177, S. 249. L. F. 54 (55), 8. Vgl. dazu die gemeinrechtlichen Allegationen in den Lehnrechtskommentaren des Andreas de Isernia und des Jacobus Avarotus, Ausg.

Auf die Frage der Einungen bezogen und nicht am objektiven obrigkeitlichen Gewaltverhältnis und obrigkeitlichen Rechtsanspruch, sondern am subjektiven lehnrechtlichen Statusvertrag orientiert ist die Erläuterung Kurfürst Albrechts von Brandenburg aus dem Jahre 1485, er habe in allen seinen Einungen neben namentlich aufgeführten Reichsständen durchgehend den Papst in Glaubenssachen und seinem Lehenseid entsprechend Person, Stand, Ehre und Würde der kaiserlichen Majestät ausgenommen.<sup>684</sup>

Zu einer Kontroverse zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Markgraf Albrecht Achilles kam es im Jahre 1461, als der Markgraf die zwischen dem Herzog und Erzherzog Albrecht VI. von Österreich geschlossene Einung in der Terminologie der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 eine rechtswidrige und dort kriminalisierte "conspiracion" nannte.<sup>685</sup> Herzog Ludwig verwahrte sich gegen die Beschuldigung mit der Begründung, daß der Kaiser in der Einung "am reich" ausgenommen sei und deshalb von einer "conspiracion" nicht die Rede sein könne, weiterhin auch deshalb nicht, weil es sich um ein Bündnis zur Notwehr handele, das von Rechts wegen erlaubt sei.<sup>686</sup> Für beide Begründungen gibt es hinreichend Beispiele, wobei die Frage, ob eine Notwehrsituation tatsächlich vorlag, hier außer Betracht bleiben kann. Zunächst sind Exceptionsklauseln zu unterscheiden, die sich in engerem lehnrechtlichem Sinne auf Person und Status des Kaisers beziehen, und Klauseln, mit denen der Kaiser eingeschränkt in unmittelbar das Reich betreffenden Angelegenheiten ausgenommen ist,<sup>687</sup> so daß sie nicht in Kraft treten, wenn

---

Lyon 1561, fol. 96; fol. 133rv. W. KIENAST, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, Weimar 1952, S. 1 ff. Vgl. auch die Rechtsgutachten, die 1370/71 für den Rat der Stadt Hannover hinsichtlich seines Verhältnisses zu Herzog Magnus von Braunschweig und zum Kaiser erstattet wurden; H. SUDENDORF, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 4. Teil, Hannover 1864, nrr. 118, 119, S. 82 f., 83.

<sup>684</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1151, S. 488. 1485 November 8. Am 24. Februar 1462 schrieb Markgraf Albrecht an Kaiser Friedrich III.: "und stee doch in allen sachen zu eurm gebot; dann ich bin kainem menschen so hoch gewent, ich hab den babst und kaiser ausgenommen". Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8798, S. 136.

<sup>685</sup> FRA II, 44, nr. 172, S. 238.

<sup>686</sup> Ebd.

<sup>687</sup> In der Erbeinung zwischen König Georg von Böhmen und Herzog Ludwig von Bayern vom 8. Mai 1460 sind Papst und Kaiser ausgenommen "in sachen die heyligen cristenlichen kirchen vnd das gemeyne römisch reich anlangende berurnde". V. HASSELHOLDT STOCKHEIM, nr. XXXV, S. 175. Herzog Ludwig und Erzherzog Albrecht von Österreich nehmen in ihrer Einung vom 29. Mai 1459, die sie unter anderem dem Reich "ze eren vnd werden" abschließen, den Kaiser "an dem heiligen reiche" aus. Ebd., nr. LXVI, S. 359. CHMEL, Materialien II, nr. CXXXVIII, S. 172. In der Friedenseinung zwischen Bischof Georg von Bamberg und Kurfürst Friedrich von Brandenburg sowie den Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg sind Papst und Kaiser ausgenommen in Sachen, die "on mittel" die Kirche und das Reich berühren. Ebd., nr. LXXXVII, S. 455. Das Bündnis, das Sachsen und Brandenburg mit König Matthias von Ungarn im Jahre 1472 schließen wollten, sollte lediglich Papst und Kaiser in Sachen ausnehmen, die unmittelbar die Kirche und das Reich berührten. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz I, nr. 410, S. 415. Die zu erneuernde Erbeinung zwischen Böhmen und Brandenburg sollte eine Exceptionsklausel enthalten, die den Papst "in den sachen, an mitil die

der Kaiser selbst in seiner Eigenschaft als Reichsstand unter anderen betroffen ist oder als Reichsoberhaupt in Angelegenheiten tätig wird, die nicht das Reich berühren und deshalb nicht in seine amtsrechtliche Zuständigkeit fallen.<sup>688</sup> Weiterhin gibt es präventiv widerstandsrechtliche Bündnisse, die sich von vornherein gegen den Kaiser oder den Kaiser als Landesfürsten richten und in denen deshalb nur das Reich als Inbegriff der Rechte des Reichs und personaliter die Reichsstände ausgenommen sind.<sup>689</sup> Schließlich finden sich nicht wenige Einungen, die beide Elemente, die Exception von Kaiser und Reich und eine gegen einen potentiell rechtswidrig handelnden Kaiser gerichtete Widerstandsklausel, unmittelbar miteinander verbinden.<sup>690</sup>

Das Landrecht des Sachsenspiegels nennt die Exception des Reichs als rechtliches Erfordernis für Bündnisse der "herren" untereinander.<sup>691</sup> Die Goldene Bulle von 1356 gestat-

---

cristischen kirchen und den glauben, den kayßer, ane mitil das Romischen reich und sein persönlich werde und stat berurende", ausnahm. Ebd., nr. 417, S. 422. Fertigung der brandenburgischen Räte vom 20. Juni 1472.

<sup>688</sup> Am 13. Juni 1477 schrieb König Matthias von Ungarn an Reichsstände, Reichsstädte und an die Eidgenossen, der Kaiser habe ihn am Kampf gegen die Türken gehindert und sich mit den böhmischen Ketzern verbunden. Zu der beigelegten Abschrift seines Absagebriefes an Kaiser Friedrich III. bemerkt er, daß er ihn nur in seinen Erblanden bekriegen und niemals gegen das Reich feindlich auftreten werde, weshalb er bitte, keine Hilfe gegen ihn zu leisten. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 538, S.380 f. A. PH. V. SEGESSER, Die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus, König von Ungarn, nr. 9, S. 75 f. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 744 f. Dieses Schreiben gibt einen Hinweis darauf, wie die auf den Kaiser lautende Vorbehaltsklausel interpretiert werden konnte, mit der die Eidgenossen den Römischen Kaiser in ihrem zehnjährigen Freundschaftsvertrag mit König Matthias ausnahmen. Dies gilt insbesondere für den Artikel, der die Vertragsschließenden verpflichtete, den Feinden des Kontrahenten weder Rat, Gunst, Hilfe noch Zuschub zu leisten. SEGESSER, S. 77-79. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LXVI, S. 168-170, 169. Bereits im Jahre 1474 sollte im Anschluß an den Reichstag zu Augsburg eine kurfürstlich-fürstliche Gesandtschaft bei König Matthias wegen seiner Übergriffe auf österreichische Landesteile vorstellig werden und ihn zum Abzug seiner Söldner auffordern, da dies im Hinblick auf den Türkenkrieg im Interesse der Christenheit, des Reichs und aller Christenmenschen liege. Die Gesandtschaft war angewiesen, sich nach Möglichkeit der "drowort" zu enthalten, wenn notwendig dem König gegenüber dann doch klarzustellen, daß die Reichsstände dem Kaiser verpflichtet seien und es nicht zulassen könnten, daß dieser mit Krieg überzogen werde, "nachdem das haws Osterreich nicht das minnist glid des heiligen richs ist". Monumenta Habsburgica I, 2, nr. 19, S. 30.

<sup>689</sup> Vgl. FRA II, 44, nr. 172, S. 238. CHMEL, Materialien II, nr. CLXVI, S. 211-214, 214 (Verschreibung der österreichischen Landschaft für König Georg von Böhmen vom 4. Juli 1460). v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XXXV, S. 172-176, 175 (Einung zwischen König Georg von Böhmen und Herzog Ludwig von Bayern vom 8. Mai 1460); nr. XLV, S. 249-251, 250 (Bündnis vom 8. Oktober 1460).

<sup>690</sup> In der Erbeinung zwischen König Ladislaus als böhmischem König und den Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg vom 7. Mai 1454 wird niemand ausgenommen, außer "das heilige reich und seine verwanten Romische kayser und kunige, es were dann, das sie ine an iren gutern, erben, pfinden, herschaften und herligkeiten gewalt thun wollten, so sollen und wollen wir wider solchen gewalt beholfen sein". FRA II, 42, nr. 106, S. 134 f.; vgl. FRA II, 2, nr. 37, S. 54. Vgl. die Erbeinungen zwischen Brandenburg und König Georg von Böhmen vom 25. April 1459 und König Wladislaw von Böhmen vom 11. November 1473, A. F. RIEDEL, Codex diplomaticus Brandenburgensis, II. Hauptteil, Bd. 5, nr. 1798, S. 47-50, 49; nr. 1955, S. 235-237, 236 f. Vgl. auch die Einung zwischen den Grafen Friedrich und Ulrich von Cilli und dem Woiwoden von Siebenbürgen Nikolaus Ujlaki; CHMEL, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I., Bd. 2, Beilage IV, S. 738. Einung zwischen König Ladislaus von Böhmen und Ungarn, Herzog Sigmund von Österreich und Graf Ulrich von Cilli vom 23. Januar 1455; FRA II, 2, nr. VII, S. 18 f.

<sup>691</sup> "Wor herren sich mit eiden zu samene sicheren, si en bescheiden daz riche dar uz, so haben se wider daz riche getan" (II, 1).

tet Bündnisse, sofern sie der Erhaltung des Landfriedens dienen, behält aber dem Reichsoberhaupt ein hoheitliches Entscheidungsrecht über ihre Rechtskräftigkeit vor.<sup>692</sup> Als drittes rechtliches Erfordernis nennt Friedrich III. die kaiserliche Genehmigung, wenn er 1461 Herzog Ludwig beschuldigt, er habe "sich verbunden mit anndern seiner k. gnaden widerwertigen an recht, vnd an alle erlaubnüss vnd wissen seiner k. gnaden des im nicht zimbt, sunder damit wider seinen aid vnd pflicht domit er seinen k. gnaden vnd dem heyligen reich verbunden ist, [wider] recht, vnd dj gulden bull sich gross verhandelt hat".<sup>693</sup>

Die hoheitliche Überlegenheit des Kaisers gegenüber ständischen Bündnissen manifestiert sich in Bündnisverboten, die aber hauptsächlich an die dem Kaiser in besonderer Weise unterworfenen Reichsstädte ergehen,<sup>694</sup> zum andern dadurch, daß er in seinen Mandaten zur Wahrung von Rechten und Rechtsansprüchen von Kaiser und Reich entgegenstehende Bündnisse und eidliche Verpflichtungen außer Kraft setzt und die positiven Reichspflichten anmahnt.<sup>695</sup> Daß die Erfüllung positiver Pflichten in Verträgen nicht ausgeschlossen werden darf, geht sehr eindringlich aus den Bemühungen König Albrechts II. vom Juli 1438 hervor, den Deutschen Orden als Glied des Reichs unter Versprechungen und Drohungen zur Hilfeleistung gegen Polen zu bewegen. Das Argument, daß einer Hil-

---

<sup>692</sup> Cap. XV: De conspirationibus. Von dem Bündnisverbot sind nur diejenigen Bündnisse ausgenommen, "quas principes et civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur; illas enim nostre declarationi specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere, donec de hiis aliud duxerimus ordinandum".

<sup>693</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXIV, S. 586. Die Rechtsauffassung, daß Bündnisse nicht "on des richs wissen gunst urlaub und willen" (RTA 9, nr. 429, S. 569) geschlossen werden durften und deshalb alle ohne königliche Erlaubnis eingegangenen Bündnisse - wie es auch die Auffassung des Sachsenspiegels ist - grundsätzlich als gegen das Reich gerichtet zu gelten hatten (X. MOSSMANN, Cartulaire de Mulhouse, Bd. 1, nr. 499), hatte auch König Sigmund vertreten. Vgl. K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 405. Vgl. auch das Rechtsgutachten des Nürnberger Ratskonsulenten Dr. Seyfrid Plaghal zu der Frage, "an liceat alicui communitati sine medio serenissimo domino imperatori subiecte ligam siue confederacionem iuratam cum certis principibus inire inconsulto principe". E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, Anhang Nr. 3 e, S. 206 f.

<sup>694</sup> Vgl. das Verbot Kaiser Friedrichs III. an die Reichsstädte, sich ohne sein Wissen und seinen Willen in ein Bündnis zu begeben. 1463 Oktober 4. FRA II, 44, nr. 453. JANSSEN II, nr. 358, S. 230. Das Verbot wurde am 1. Februar 1464 erneuert. FRA II, 44, nr. 474, S. 578 f. JANSSEN II, nr. 372, S. 240 (1464 Januar 26). Der Kaiser untersagte auch Herzog Ludwig von Bayern, gegen den das Bündnisverbot an die Städte zielte, den Abschluß von Einungen und Bündnissen. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIX, S. 698. Am 8. April 1485 untersagte Kaiser Friedrich III. der Stadt Nürnberg, mit Herzog Georg von Bayern oder mit sonst jemandem eine Einung ohne seine Erlaubnis einzugehen. Der Kaiser wollte einer Verlängerung des Bündnisses zwischen Herzog Georg und der Stadt zuvorkommen und stellte klar, daß es Nürnberg nicht gebühre, ohne seine Erlaubnis als der des rechten Herrn und angesichts der Verpflichtung der Stadt gegenüber Kaiser und Reich das Bündnis zu verlängern. J. v. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 82, S. 96 f. Kurfürst Albrecht hatte den Kaiser zu dem Verbot gedrängt, der Kaiser entsprach dem Wunsch des Kurfürsten nicht zuletzt im Interesse der Förderung einer Reichshilfe gegen Ungarn, die er von ihm erwartete. PRIEBATSCH III, nr. 1059, S. 373, nr. 1062, S. 374.

<sup>695</sup> Vgl. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 55 (1461 Juli 18); S. 128 (1462 Mai 25). FRA II, 2, nr. XLVIII, S. 368 (1469 August 31).

feileistung gegen Polen der zwischen dem Deutschen Orden und Polen bestehende ewige Friede (von Brzez vom 6. Dezember 1435) entgegenstehe, sollte mit dem Hinweis entkräftet werden, der Friede sei "uncreftig und unmöglich, wanne sie sich darein verschreiben haben, ob das reich mit den Polan zu schaffen gewonn, das sie denne dem reiche nicht helfen sullen, das doch ein ungehort ist, sich seiner [des Königs] herschaft also zu verzeihen". Der König sei ihr "rechter natürlicher herre".<sup>696</sup>

Von diesen reichsrechtlichen Normen ergibt sich eine unmittelbare Beziehung zu den bayerisch-ungarischen Vertragsentwürfen, die einer reichsrechtlichen Beurteilung nicht standhalten konnten. Möglicherweise wegen rechtlicher Bedenken und in der Erkenntnis, daß sie den Bogen nicht überspannen durften, zumal ihnen im Schwäbischen Bund ein gefährlicher Gegner erwachsen war, zögerten die Herzöge vor weiteren Schritten. Die bayerische Gesandtschaft ging nicht wie angekündigt nach Ungarn. Am 26. Juni 1488 entschuldigen sich die Herzöge deswegen mit der in solchen Fällen ostensiblen Begründung, daß sie die für die Gesandtschaft vorgesehenen Räte anderer Sachen wegen derzeit nicht entbehren könnten, und stellten die endgültige Fertigung der Räte für einen unbestimmten Zeitpunkt in Aussicht. Daß ein Vertrag jemals abgeschlossen wurde, dafür gibt es keine Belege; sehr wahrscheinlich ist es jedoch nicht.<sup>697</sup>

Völlig versagten sich die bayerischen Herzöge in der Folgezeit Kaiser und Reich dann doch nicht. An der Matrikel des Frankfurter Reichstags von 1489 über eine eilende Hilfe von 6.000 Mann, die zur Unterwerfung Burgunds (Niederlande) bestimmt war, leistete Herzog Georg 532 Gulden, Herzog Albrecht IV. zahlte 500 Gulden.<sup>698</sup>

Von der Hälfte des Fußvolks war ein Zweimonatssold von 4 Gulden pro Mann und Monat in Geld zu erlegen. Im Jahre 1488 hatten die beiden Herzöge Kontingente zur Befreiung König Maximilians aus seiner Haft in Brügge nach Flandern entsandt;<sup>699</sup> die Herzöge Christoph und Wolfgang zeichneten sich persönlich aus.<sup>700</sup> Schließlich machte der Tod des ungarischen Königs am 6. April 1490 den Weg für eine weitere Annäherung an das Haus Habsburg - weniger an das Reich - frei. Die bayerischen Fürsten beteiligten sich

<sup>696</sup> RTA 13, nr. 247, S. 489. Vgl. nr. 369, S. 722; nr. 268, S. 505 (Art. 6, 7, 10).

<sup>697</sup> BayHStA Abt. I, Fürstenbücher, nr. 14, fol. 111. Konzept. Noch im Juli 1488 wartete König Matthias auf die Gesandtschaft der Herzöge. V. FRAKNÓI, Mátyás király levelei, Bd. 2, nr. 212, S. 342.

<sup>698</sup> Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. III, 2, nr. 316 b, S. 1276.

<sup>699</sup> Ebd., nr. 300 a, S. 1180-1194, 1183. Vgl. nr. 305 a, S. 1203-1205; nr. 305 b, S. 1206 f.; nr. 305 c, S. 1208-1211.

<sup>700</sup> RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 523 f.

an der Rückeroberung der besetzten habsburgischen Lande und darüber hinaus an dem Vorstoß König Maximilians nach Ungarn, den dieser unternahm, um seine Ansprüche auf die ungarische Krone gegen König Wladislaw von Böhmen zu verfechten, den ungarische Magnaten zum König gewählt hatten.<sup>701</sup>

---

<sup>701</sup> Ebd., S. 528 ff.

## Dritter Teil

# RECHTLICH-SOZIALE GRUNDLAGEN UND FORMEN DES DIENSTES FÜR KAISER UND REICH



## I. Ständische und städtische Dienste für Kaiser und Reich

### 1. Verschiedene Arten von Dienstleistungen

Versucht man einen groben Überblick über die wesentlichen Dienstleistungen zu gewinnen, zu denen die Reichsstände und Reichsstädte verpflichtet waren, so sind zunächst die Dienste zu nennen, die sich aus der Pflicht zu 'Rat und Hilfe' ('consilium et auxilium') ergaben.<sup>1</sup> Diese Pflicht beruht auf allgemeineren herrschaftlichen, insbesondere auf lehnrechtlichen Grundlagen, wobei im 15. Jahrhundert zwischen dem vasallitischen Fidelitätseid und dem Huldigungseid der Reichsstädte inhaltlich kaum ein Unterschied bestand.<sup>2</sup> Aktualisiert und konkretisiert wird die Pflicht zu Rat und Hilfe durch den Befehl, den königlichen Hof aufzusuchen, um dort Hofdienste, vor allem aber Dienste in Rat und Gericht zu leisten,<sup>3</sup> durch das unmittelbare militärische Aufgebot oder durch die auf Reichsversammlungen kontingentierte und repartierte Reichshilfe.<sup>4</sup>

Die Hoffahrtspflicht unterlag immer stärker einer zeitlichen und räumlichen Beschränkung. Die Reichsferne des Königtums und damit verbunden die periphere Lage des königlichen Hofes im 15. Jahrhundert führten zu einer abnehmenden Frequentierung des Hofes durch die Fürsten.<sup>5</sup> Den königlichen Hof in Wiener Neustadt, Wien oder Graz aufzusuchen war beschwerlich, zeitraubend, kostspielig und angesichts der während der Regierung Friedrichs III. stets unruhigen Erblände auch gefährlich.<sup>6</sup> Die Intensivierung der fürstlichen Territorialherrschaft stellte auch die Frage der Abkömmlichkeit neu.<sup>7</sup> Zudem begann der königliche Hof sich durch institutionelle Diffe-

<sup>1</sup> Zur Formel 'consilium et auxilium' s. H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar 1933, ND 1958, S. 59 ff. F. L. GANSHOF, *Was ist das Lehnswesen?*, 2. dt. A., Darmstadt 1967, S. 91 ff., 97 ff. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, S. 269 ff. J. DEVISSE, *Essai sur l'histoire d'une expression qui a fait fortune: Consilium et auxilium au IX<sup>e</sup> siècle*, in: *Le Moyen Age* 74 (1968), S. 179-205.

<sup>2</sup> Vgl. A. M. EHRENTRAUT, *Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte*, Leipzig 1902, S. 77 ff.

<sup>3</sup> C. G. HOMEYER, *Des Sachsenpiegels zweiter Theil, nebst den verwandten Rechtsbüchern*, Bd. 2, Berlin 1844, S. 382 f. H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 40 f., 623 ff. B. DIESTELKAMP, 'Hoffahrt', in: HRG II, Sp. 203 ff. K.-H. SPIEB, 'Lehnsdienst', in: HRG II, Sp. 1706. K.-F. KRIEGER, *Die Lehnsheute der deutschen Könige im Spätmittelalter*, S. 413 ff.

<sup>4</sup> H. CONRAD, *Geschichte der deutschen Wehrverfassung*, Bd. 1: *Von der germanischen Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters*, München 1939. H. FISCHER, *Die Teilnahme der Städte an der Reichsheerfahrt*, Diss. Leipzig 1883. G. GATTERMANN, *Die deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt. Studien zur Reichskriegsverfassung der Stauferzeit*. Diss. phil. Frankfurt a. M. 1956 [Masch]. J. SIEBER, *Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter, 1422-1521*, Diss. Leipzig 1910. A. WERMINGHOFF, *Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche*, Weimar 1916. H. HERRE, *Das Reichskriegssteuergesetz vom Jahre 1422*, in: *Historische Vierteljahrschrift* 19 (1919/20), S. 13-52. K.-F. KRIEGER, *Die Lehnsheute der deutschen Könige*, S. 413-422. E. ISENMANN, *Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert*, in: *ZHF* 7 (1980), S. 154-218.

<sup>5</sup> Vom 15. Jahrhundert als einem "Zeitalter der Hofdestruktion" und von einem "Reich ohne König" infolge des Fernbleibens des Königs vom Binnenreich spricht P. MORAW, *Versuch über die Entstehung des Reichstags*, in: *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich*, Wiesbaden 1980, S. 15, 23. Zur curia regalis und zu ihrem "Verfall" vornehmlich im 15. Jahrhundert s. auch E. SCHUBERT, *König und Reich*, S. 84-91.

<sup>6</sup> Vgl. oben, 2. Teil, Kap. IV, Anm. 40. G. NEUMANN, *Erfahrungen und Erlebnisse Lübecker Syndici und Prokuratoren in Österreich zur Zeit Kaiser Friedrichs III. (1455-1470)*, in: *Zeitschrift d. Vereins f. Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde* 59 (1979), S. 29-62.

<sup>7</sup> Im Anschluß an den Nürnberger Reichstag von 1487, auf dem der Kaiser neben einem Matrikularbeitrag den persönlichen Zuzug der Reichsstände zur Rettung Wiener Neustadts gefordert hatte, machte Markgraf Christoph von Baden dem Kaiser gegenüber geltend, daß er der Dienste für den Kaiser wegen mehrfach Land und Leute verlassen

renzierungen zu wandeln.<sup>8</sup> Die zunächst nur wenig geschiedenen Bereiche von Rat und Gericht waren in den königlichen Rat, das Kammergericht und in den aus dem Hof ausgelagerten Reichstag auseinandergetreten. Am Hof, im königlichen Rat und im Kammergericht, die beide personell relativ offen und miteinander verflochten waren, dominierten erbländische Adelskreise und die überständischen Rechts- und Verwaltungsexperten, die gelehrten Juristen.<sup>9</sup> Die politische Integration des Reichs fand auf den königlichen und kaiserlichen Tagen im Reich statt, die sich der Form der königlichen curia wieder annäherten, wenn sie der Kaiser wie 1471, 1474, 1486 und 1487 in eigener Person aufsuchte.<sup>10</sup> Wie die Hoffahrt war der Besuch des Reichstags eine häufig als lästig empfundene Pflicht.

Der Rechtsgrund für ständische und städtische Dienste ist, wie dies in den kaiserlichen Hilfsmandaten zum Ausdruck kommt, komplex; es handelt sich um eine Kumulation von Pflichtbindungen gegenüber dem Kaiser und dem Reich, in Sachen Hussiten- und Türkenkrieg auch gegenüber dem christlichen Glauben und der Christenheit. Gerade die Pflichtbindung gegenüber dem Kaiser zeigt, daß die Vorstellung eines herrschaftlichen, vertragsähnlichen und auf gegenseitigen Treuepflichten beruhenden Rechtsverhältnisses nur einen Teilaspekt darstellt.<sup>11</sup> Immerhin werden dem Kaiser Rat und Hilfe nicht nur auf Grund einer Treuepflicht, sondern zugleich auf Grund einer Pflicht zum Gehorsam geschuldet.<sup>12</sup> Hinzu kommt, daß der Kaiser nicht nur oberster "Herr" ist, sondern ihm auch die "maiestas" und die "oberkeit", die einseitige Amtsgewalt über die Stände als subordinierte Reichsuntertanen, eignet. Allerdings ist dem Kaiser das Reich zugeordnet; der Kaiser übt seine Amts- und Herrschaftsgewalt "von des Reichs wegen" aus, d. h., seine Herrschaft ist auf das Reich hin ausgerichtet und deshalb begrenzt.<sup>13</sup> Andererseits ist die

---

habe und die geforderte neuerliche persönliche Dienstleistung nur unter großen Kosten und "versumens [seiner] lande" erfolgen müßte. 1487 August 6. HHStA Wien, Fridericiana 7, 1487, fol. 138.

<sup>8</sup> S. neuerdings den Überblick mit der wichtigsten Literatur bei P. MORAW, Wesenszüge der 'Regierung' und 'Verwaltung' des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: Beihefte der Francia, Bd. 9, München 1980, S. 149-167.

<sup>9</sup> Grundsätzlich: P. MORAW, Personengeschichte und deutsches Königtum, in: ZHF 2 (1975), S. 7-18. B. SEUFFERT, Drei Register aus den Jahren 1478-1519, S. 90-98 (kaiserlicher Rat), S. 98-101 (Kämmerer). P. MORAW, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige im späten Mittelalter (1273-1493), in: R. SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 77-147.

<sup>10</sup> In den Jahren 1455 und 1460 begaben sich Stände und Städte nach Wiener Neustadt und nach Wien. Vgl. zum Reichstag R. BEMMANN, Zur Geschichte des deutschen Reichstages im XV. Jahrhundert, Leipzig 1907. H. HELBIG, Königtum und Ständeversammlungen in Deutschland am Ende des Mittelalters, in: Anciens Pays et Assemblées d'Etats 24 (1962), S. 65-92. I. HÖB, Parlamentum, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, Köln - Wien 1974, S. 570-583. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 323 ff. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 62 ff. P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags (wie Anm. 5). Einzelne Reichstage: K. KÜFFNER, Der Reichstag von Nürnberg anno 1480, Diss. Heidelberg 1892. I. MOST, Der Reichslandfriede vom 20. August 1467, in: Syntagma Friburgense, Lindau/Konstanz 1956, S. 191-233. S. W. ROWAN, A Reichstag in the Reform Era: Freiburg im Breisgau 1497 bis 1498, in: J. A. VANN and S. W. ROWAN (Ed.), The Old Reich. Essays in German Political Institutions 1495-1806, Bruxelles 1974, S. 31-57. H. ANGERMEIER, Bayern und der Reichstag von 1495, in: HZ 224 (1977), S. 580-614.

<sup>11</sup> Zusammenfassend K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige, S. 422 ff.

<sup>12</sup> H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 47, 79 ff., 531. F. L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, S. 88 ff., 98 ff. W. KIENAST, Untertaneneid und Treuevorbehalt, Weimar 1952, S. 131 f. F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, 3. A., hg. von R. BUCHNER, Darmstadt 1962, S. 328 f. J. M. RITTER, Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat, Berlin 1942, S. 40 ff. H. QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1, Frankfurt 1970, S. 202 ff., 220 ff. (Quaritsch unterschätzt die Bedeutung des Gehorsams neben der Treue). B. DIESTELKAMP, 'Homagium', in: HRG II, Sp. 227.

<sup>13</sup> Vgl. verschiedene Belege bei E. SCHUBERT, König und Reich, S. 269-276. Schubert sieht darin einen Ausdruck für die Objektivierung des Verhältnisses von König und Reich (S. 275).

Pflichtbindung der Stände und Städte an das Reich absolut. Der Begriff "Reich" ist mehrdeutig, aber umfassend. Er meint den Inbegriff der Rechte und Herrschaftsmittel des Reichs, die Gesamtheit der Reichslehen und Eigentumsrechte, subjektiv die Gesamtheit der Reichsstände und Reichsuntertanen. Dem Reich eignen eine *Räson* ("notdurft") und ein *'bonum commune'* ("gemeiner nutz"), in dem das Gemeinwohl der engeren Verbände widerspruchsfrei aufgehoben gedacht ist, eine "Ehre" und die imperiale "dignitas", schließlich eine von den Vorfahren herrührende Reputation. Diese Bezugspunkte geben die verbindlichen Maßstäbe für pflichtgebundenes Handeln, und sie sind geeignet, den Begriff der "Krone" zu substituieren.<sup>14</sup> Reichsstände und Reichsstädte unterliegen damit sowohl einer personalen als auch objektivierten Pflichtbindung. Für die Gruppe der Kurfürsten<sup>15</sup> kommen noch quasi-amtsrechtliche Pflichten hinzu.

Neben den Diensten, die aus der Verpflichtung zu Rat und Hilfe resultieren, gibt es eine Reihe von Reichsdiensten der Stände und Städte, die aus den Herrschafts- und Regierungsaufgaben des Reichsoberhauptes, die es - in Ausübung des Königsbanns - mit Geboten und Verboten wahrnimmt,<sup>16</sup> abgeleitet sind. Der Kaiser delegiert Aufgaben, die ihm selbst als oberstem Richter und Wahrer von Recht und Frieden obliegen. Die Delegation erfolgt durch obrigkeitlichen - nicht immer verpönten - Befehl; bei gerichtlichen Kommissorien, durch die delegierte Richter<sup>17</sup> eingesetzt werden, wird zugleich eine Stellvertretervollmacht erteilt. Zu den gerichtlichen Kommissorien kommen gerichtliche Exekutorien oder Exekutorien auf der Grundlage einer ipso iure deklarierten Straffälligkeit, Defensorien und Conservatorien für geistliche Personen, Korporationen und Anstalten samt ihrer Rechte, Beistandsbefehle sowie Schutz- und Schirmbriefe für Stände, Städte und Reichsuntertanen, die sich auch auf deren Privilegien und Freiheiten oder auf friedensrechtliche Reichsgesetze beziehen können. In den kaiserlichen Beistandsmandaten werden in der Regel entgegenstehende Einungen und andere zwischenständische Rechtspflichten aufgehoben und zugleich die kaiserliche Obrigkeit und Herrschaftsgewalt vorbehalten.

In der Regel resolviert der Kaiser mit den Mandaten und Reskripten eingebrachte Supplikationen, die kaiserlichen Urkunden sind also in ihren Rechtsinhalten von den impetrierenden Parteien weitgehend festgelegt und häufig auch bereits vollständig stilisiert.<sup>18</sup> Der Kaiser trägt

<sup>14</sup> Wort- und begriffsgeschichtliche Belege für "Reich", "König und Reich" und "bonum commune" bei E. SCHUBERT, *König und Reich*, S. 245 ff., 254 ff., 283 ff. Die im einzelnen gezogenen Folgerungen erscheinen nicht zwingend, zumal zwischen Begriffs- und Sachgeschichte kein überzeugender Zusammenhang hergestellt wird.

<sup>15</sup> Neuerdings E. SCHUBERT, *Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung*, in: *Jahrbuch f. westdeutsche Landesgeschichte* 1 (1975), S. 97-128. DERS., *Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich*, in: *ZHF* 4 (1977), S. 257-338. P. MORAW, *Versuch über die Entstehung des Reichstags*, S. 24 ff.

<sup>16</sup> E. KAUFMANN, 'Königsbann', in: *HRG* II, Sp. 1023-1025.

<sup>17</sup> O. FRANKLIN, *Das Reichshofgericht im Mittelalter II*, S. 49 ff. W. TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland*, Wiesbaden 1962, S.188 ff. DERS., *Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche*, in: H. COING (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, 1. Bd., München 1973, S. 480 f.

<sup>18</sup> Allgemein zu Supplikation und Reskript: H. BREBLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd. 2, Leipzig 1914/31, S. 6-61, 283 ff. P. CLASSEN, *Kaiserreskript und Königsurkunde*. *Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter*, 1977, bes. S. 211 ff. M. TANGL (Hg.), *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200-1500*, Innsbruck 1894, S. XXIV f. E. GÖLLNER, *Repertorium Germanicum I*, Berlin 1916. G. TELLENBACH, *Repertorium Germanicum II*, Berlin 1933. P. HERDE, *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert*, 2. A. Kallmünz 1967. DERS., *Audientia litterarum contradictarum*. *Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum*

damit den lokalen und regionalen, städtischen oder territorialen Bedürfnissen Rechnung,<sup>19</sup> wie sie von den rechts- und schutzsuchenden Petenten an ihn herangetragen werden; selbst die Hauptmannschaft des Markgrafen Albrecht von Brandenburg gegen Herzog Ludwig von Bayern im Jahre 1460 war beantragt.<sup>20</sup> Die mit der Durchführung beauftragten und von den Petenten häufig schon in der Supplikation genannten Stände und Städte erfüllen als Dienstleute des Reichs die Aufgaben nicht in Wahrnehmung einer Hoffahrtspflicht, sondern dezentral ihrer räumlichen Nähe und politisch-militärischen Wirkungsmöglichkeit entsprechend, die für ihre Beauftragung maßgebend war. Diese Dienste verursachten Kosten und waren häufig auch politisch unangenehm, weil sie bei den Betroffenen Ressentiments und Feindseligkeiten auslösen und sich dadurch schädlich auswirken konnten. Von der Scheu vor der Kostenübernahme und den politischen Folgen zeugen die Einreden, die gegen die Beauftragungen vorgebracht wurden.

Der Kaiser, der gegenwärtig anderer Geschäfte wegen seiner Aufgabe im supplizierten Einzelfall nicht persönlich nachkommen kann, andererseits jedoch Frieden und Rechtsgüter geschützt wissen will, so lautet die wiederkehrende Motivation in den Kommissionsreskripten, beauftragt an seiner Stelle Reichsstände und Reichsstädte mit der Rechtsverwirklichung. In den gerichtlichen Kommissorien spielt auch der Gedanke eine Rolle, den Parteien durch die kommissarische Streitentscheidung Reisekosten und andere Aufwendungen zu ersparen. In der Kommission für den Grafen Philipp von Hanau den Jüngeren vom 16. Juli 1474 heißt es: "Wann wir nu nymands der uns umb Recht anrufft das versagen sullen und wir aber ditzmals mit mercklichen andern unnsern und des Reichs gechefften beladen sein und solichem selbs nit ausgwartten mugen, darumb und zu furderlichem ausstrag, auch die partheyen mer cosst mue zerung zuuertragen", wird den Grafen geboten, auf Grund der erteilten Vollmacht die Parteien zu laden, zu verhören, für eventuell notwendige "kuntschafft" Kommissionen zu bestellen, die Streitsache durch rechtlichen Spruch zu entscheiden und den Streitgegenstand "in hafft arrest und gebot" zu legen, damit er während der Rechtshängigkeit bis zum Urteil "nicht verendert verkaufft noch verkumert" wurde.<sup>21</sup>

---

Beginn des 16. Jahrhunderts, 2 Teile, Tübingen 1970. E. PITZ, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter, Tübingen 1971. DERS., Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III., Tübingen 1972. DERS., Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken 58 (1978), S. 216-359. P. HERDE, Zur Audientia litterarum contradictarium und zur "Reskripttechnik", in: Archivalische Zeitschrift 69 (1973), S. 54-90. H. KOLLER, Das Reichsregister König Albrechts II. (MIÖG Erg.-Bd. V), Wien 1955, S. 8 f., H. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, Berlin 1977, S. 79 ff. E. CORTESE, La norma giuridica. Spunti teorici nel diritto commune classico, vol. II, Varese 1964, S. 39-99, Appendici III, V, VIII, XII. D. WYDUCKEL, Princeps legibus solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre, Berlin 1979, S. 79 f. E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.-17. Jahrhundert), in: R. SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545-628.

<sup>19</sup> Zur territorialen und regionalen Differenzierung des Reichs im Bezug auf das Königtum s. P. MORAW, Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, in: Blätter f. deutsche Landesgeschichte 112 (1976), S. 123-138. DERS., Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter, in: Hessisches Jahrbuch f. Landesgeschichte 26 (1976), S. 43-95. E. SCHUBERT, Das Königsland: Zu Konzeptionen des römischen Königtums nach dem Interregnum, in: Jahrbuch f. fränkische Landesforschung 39 (1979), S. 23-40. DERS., König und Reich, S. 66 ff. (Überblick mit der älteren Literatur zur Geschichte des politischen Raumes).

<sup>20</sup> S. oben, S. 54 ff.

<sup>21</sup> J. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 35, S. 529 f. In dem kurfürstlich-fürstlichen Gutachten, das auf dem Nürnberger Reichstag von 1467 erstattet wurde, ist des Sachverhalts gedacht, daß in Landfriedensfällen "dem kla-

An die Hoffahrtspflicht, aber auch an den Gesichtspunkt einer organisatorischen Reform knüpft die Aufforderung Kaiser Friedrichs III. an Markgraf Albrecht von Brandenburg und andere Reichsfürsten an, auf eigene Kosten einen Rat als Beisitzer für das neugeordnete kaiserliche Kammergericht an den Kaiserhof zu entsenden und dort zu unterhalten.<sup>22</sup> Das Fürstengericht wiederum, vor dem der kaiserliche Fiskal Johannes Kellner auf dem Augsburger Reichstag von 1474 gegen Friedrich von der Pfalz wegen Gebrauchs des Titels und der Regalien des Kurfürstentums ohne Belehnung und wegen mehrfachen Landfriedensbruchs Anklage erhob, wurde von Friedrich III. aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, unter Berufung auf die Pflichtbindung der Fürsten gegenüber Kaiser und Reich und bei Strafe des Verlusts der von Kaiser und Reich herrührenden Regalien, Gnaden, Freiheiten und Privilegien konstituiert.<sup>23</sup> Daran schloß sich allerdings eine Auseinandersetzung zwischen dem Fiskal und den pfälzischen Prozeßbevollmächtigten über die Frage an, ob es sich um ein ordentliches Gericht, das kaiserliche Kammergericht, handelte oder ob der zum Richter eingesetzte Kurfürst Albrecht von Brandenburg als ein gesatzter, ein delegierter Richter anzusehen sei.<sup>24</sup> Kurfürst Albrecht von Brandenburg bekundete für seine Person und die Beisitzer: "wiewol wir des handdls gern mussig gewesen, so weren wir doch durch die keiserlich maiestat bey unnsern pflichten damit wir dem heiligen reich verbunden sein und anndern hohen penen so treffenlich eruordert worden nyderzusitzen und in den sachen zurichten und procediren, daz wir uns des aus schuldigen pflichten nit entlahen hetten mugen".<sup>25</sup>

Der Stadt Köln befahl Kaiser Friedrich III. am 31. August 1471, den Herzog Johann von Kleve vorzuladen, damit er vor der Stadt seine Ansprüche auf die Stadt Duisburg beweise, deren Auslieferung der Kaiser angeordnet hatte.<sup>26</sup> Außerdem sollte die Stadt Köln in einem weiteren Verfahren den Herzog Gerhard und die Herzogin Sophie von Jülich-Berg laden, damit sie ihre Ansprüche auf die Lande Sinzing und Remagen, die Stadt Düren und die Meierei zu Aachen bewiesen oder sie auslieferten.<sup>27</sup> Die Stadt Köln entschuldigte sich am 3. April 1472 bei Fried-

---

genden Teil zu swer sein mocht, sein Widerparthey umb Recht vor dem Keyserl. Kammergericht in unsers Herrn Keyzers Erblichen Landen, oder mit andern weitläufigen und fremden Gerichten fürzunehmen". Neue Sammlung I, nr. LIV a, S. 217. Weitere gerichtliche Kommissorien: CHMEL, Regesten, nrr. 2048, 2093, 2488. Monumenta Habsburgica I, 1; nr. 164, S. 455 f., nr. 165, S. 456 f. Mon. Habsb. I, 3, nr. 17, S. 514; nr. 67, S. 553; nr. 82, S. 565; nr. 94, S. 582-587; nr. 128, S. 609 (Genehmigung eines schiedsgerichtlichen Kompromisses auch in Sachen, die Regalien und Lehen des Reichs betrafen, vgl. oben, Teil 2, Kap. V, Anm. 170). CHMEL, Materialien II, nr. LXXXIX, S. 106-108. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 10013. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1048, S. 359 Anm. 1. StadtA Ulm, A 1112, fol. 92-93; A 1113, fol. 321-323; A 1111.

<sup>22</sup> FRA II, 46, nr. 49, S. 60 f. Markgraf Albrecht war kaiserlicher Hauptmann und Hofmeister.

<sup>23</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 143, S. 396.

<sup>24</sup> Ebd., S. 401, 405 ff., 409.

<sup>25</sup> Ebd., S. 404 f.

<sup>26</sup> H. DIEMAR, Köln und das Reich, S. 336. Präsentiert am 18. Februar 1472. Am 18. April 1478 erhielt die Stadt Köln von Kaiser Friedrich III. den strafsanktionierten Befehl, gegen Herzog Stephan von Bayern, der sich mit Frankreich gegen das Reich verbündet habe, mit aller Strenge, mit Konfiskation seiner Güter in Köln und Austreibung aus der Stadt vorzugehen. Monumenta Habsburgica I, 2, nr. 49, S. 355 f. Am 12. Juli 1460 (präsentiert am 1. September) beauftragte der Kaiser die Stadt Köln, mit den Ständen von Friesland, die er wegen des rückständigen Reichstributes an seinen Hof geladen habe, nach beiliegender Instruktion zu verhandeln, falls derzeit eine Gesandtschaft der Friesen an den Kaiserhof nicht tunlich sei. Zugleich beglaubigte der Kaiser den Protonotar der römischen Kanzlei, Meister Christian von Breida, zu Verhandlungen mit Köln wegen der Holländer, die nun schon lange in der Aberacht des Reichs seien. DIEMAR, S. 261, vgl. S. 274.

<sup>27</sup> DIEMAR, S. 336, 337.

rich III., daß sie die Befehle nicht ausgeführt habe, da es sich um solch große, mächtige Fürsten handele, in deren Nachbarschaft Köln sitze und in und durch deren Lande man täglich ziehen müsse, um dem Lebensunterhalt nachzugehen.<sup>28</sup>

Der Stadt Straßburg befahl der Kaiser am 22. Februar 1473, sich von einigen kleineren Reichslehensträgern bei einer Strafe von 20 Mark Gold - zahlbar in die kaiserliche Kammer - sämtliche Urkunden und Rechtstitel vorlegen zu lassen, sie zu prüfen, abschreiben zu lassen und zusammen mit einem Bericht an den Kaiserhof zu schicken.<sup>29</sup> Am 30. November 1478 erhielt Straßburg einen ähnlichen, terminierten Auftrag zur Untersuchung eines Reichslehensverhältnisses.<sup>30</sup>

Dem Grafen Ulrich von Württemberg befahl Kaiser Friedrich III. am 20. Juli 1465, bis auf Widerruf in den Kirchenprovinzen Mainz, Trier, Salzburg und Besançon den – sicherlich einträglichen – Judenschutz auszuüben, zugleich aber auch Wucherfälle von Juden zu untersuchen, strafrechtlich abzuurteilen und die Strafgelder an die kaiserliche Kammer abzuführen.<sup>31</sup> Am 7. November 1466 befahl der Kaiser in einem allgemeinen Ausschreiben, die Kommission des Grafen von Württemberg gegen Ungehorsam der Juden zu unterstützen.<sup>32</sup> Am 15. Dezember 1463 hatte der Kaiser den Markgrafen Karl von Baden mit der Erhebung einer den Juden zur Tilgung der Geldschulden wegen des Reichskriegs auferlegten Steuer, des zehnten Pfennigs und des Goldenen Opferpfennigs, beauftragt und bevollmächtigt; die Reichsuntertanen sollten ihn oder seinen Subdelegierten dabei unterstützen.<sup>33</sup> Markgraf Karl von Baden erhielt ferner am 5. Mai 1468 Auftrag und Vollmacht, mit Straffälligen, die ihm vom Kaiserhof gemeldet würden, im Namen des Kaisers gütlich über Kompensationszahlungen zu verhandeln und von Reichsuntertanen, die auf Betreiben des kaiserlichen Fiskals gerichtlich für straffällig erklärt worden waren, die Strafgelder einzuziehen.<sup>34</sup>

Als Gerichtsherr hatte der Kaiser die Möglichkeit und die Pflicht, das erkannte Recht auch durchzusetzen, indem er den Schuldner direkt durch Vermögensexekution in Gestalt von Anleite und Einweisung des Gläubigers in die Nutzgewere oder indirekt durch Verhängung der Reichsacht und gesteigert zur Aberacht zwang, dem Urteil nachzukommen.<sup>35</sup> Oftmals wurde im Urteil bestimmt, daß dem Kläger von Gerichts wegen Helfer und Schirmer beigegeben werden sollten. Der Kaiser konnte den Reichsuntertanen allgemein oder einzelnen Fürsten, Herren und Städten, die auf Grund ihrer Macht, ihres Ansehens, vor allem auch wegen der Lage ihrer Herrschaft geeignet erschienen, befehlen, den Gläubiger notfalls mit Waffengewalt bei der Erlangung des gerichtlich festgestellten Rechts behilflich zu sein, wobei Ungehorsam gegen diesen Beistandsbefehl gleichfalls mit der Reichsacht, mit dem Verlust der Regalien, Lehen, Freiheiten, Gnaden und Privilegien und Geldstrafen bedroht sein konnte.

---

<sup>28</sup> Ebd., S. 340.

<sup>29</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 3, S. 503.

<sup>30</sup> CHMEL, Regesten, nr. 7248.

<sup>31</sup> Ebd., nr. 4231.

<sup>32</sup> Ebd., nr. 4731; vgl. nr. 4732.

<sup>33</sup> Ebd., nr. 4043; vgl. nr. 4056.

<sup>34</sup> Ebd., nr. 5409.

<sup>35</sup> O. FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter II, S. 285 ff.

Ein sehr instruktives Beispiel sind der Gerichtsbrief und der Exekutorialbrief für Hanns Ulrich von Emptz vom 23. November und vom 2. Dezember 1441.<sup>36</sup> Hanns Ulrich von Emptz hatte nacheinander von einem päpstlichen Gericht, dem Westfälischen Gericht und dem Reichshofgericht zu Rottweil in einem Erbschaftsstreit "acht pan vnd anlaitung vnd besiczung der gewer" erlangt, ohne daß er sein Recht auch wirklich durchsetzen konnte. Deshalb bat er in einer Supplikation an König Friedrich III. um Rechtsschutz. Der König bestellte am Hof zu Graz den steirischen Hauptmann Hans von Stubenberg zum delegierten Richter und vorwiegend königliche Räte zu Beisitzern. Das Gericht gab Hanns Ulrich von Emptz recht, bestätigte ihm die gerichtlich erlangten Rechte und Vollstreckungsmittel und bekannte, daß er billigerweise vom König und seinen Anwälten in seinem Recht "gehanthabt vnd geschermet" werden sollte. Deshalb war ihm von Gerichts wegen ein Schirmbrief zu erteilen. Angefangen von Erzbischof Diether von Köln, dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen über die Bischöfe von Konstanz, Chur und Basel, den Städten Basel, Zürich und verschiedenen Bodenseestädten bis hin zu voralbergischen und eidgenössischen Vögten, Räten und Amtsleuten wurde eine Unzahl namentlich oder der Funktion nach benannter Schirmer bestellt, ferner summarisch sämtliche Reichsstände und Reichsuntertanen bis hin zu Bürgern und Bauern. Dem Schirmbefehl war auf Antrag des von Emptz bei Strafe schwerer königlicher Ungnade ohne Einrede und ohne Verzug nachzukommen. Den Schirmbrief motivierte der König mit der Notwendigkeit einer effektiven Rechtsverwirklichung, an der es in der Tat entschieden mangelte: Er habe bei dem Ersuchen um die Ausstellung des Schirmbriefes "betracht, das klainen nucz vnd furgang die recht vnd gericht hieten sunder wurden die grosz in widerwartikaitn vnd vngehorsamen zu ainem vnrat der gerechten vnd bekrenckung der recht vnd gerechtikait veracht, es wär dann das die gerechtn gericht recht vnd gerechtikait loblich vnd vesticlich mit notdurfticlichen scherm geschuczet vnd gehanthabt wurden".<sup>37</sup>

Zu den gerichtlichen kommen unmittelbare außergerichtliche Exekutorien und Schirmbriefe, die den Reichsuntertanen eine Mithilfe bei der Besitznahme, den Besitzschutz und die Mithilfe bei der Sicherung der Herrschaft gegen ungehorsame Untertanen gebieten. König Friedrich III. befahl am 17. August 1442 verschiedenen Reichsständen, den im Würzburger Stift bestellten Administratoren im Falle des Ungehorsams der Untertanen zu helfen.<sup>38</sup> Wie anderen Reichsständen und Reichsstädten ging der Stadt Frankfurt am 8. August 1461 ein kaiserliches Hilfsmandat zu, das auf den Grafen Adolf von Nassau lautete und einige Besonderheiten aufweist.<sup>39</sup> Kaiser Friedrich III. bezog sich in seinem Mandat auf den aller Wahrscheinlichkeit nach in unmittelbarer Zukunft eintretenden, ihm von Papst Pius II. avisierten Eventualfall, daß

<sup>36</sup> CHMEL, Regesten, nrr. 409, 413. Vollständiger Druck im Anhang, nr. 10, S. XV (Gerichtsbrief); nr. 11, S. XVI f. ("litera executorialis occasione et rei iudicate in causa Emptz").

<sup>37</sup> Ebd., S. XVI. Vgl. auch Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 71, S. 556 f.; nr. 114, S. 600. Monumenta Habsburgica I, 2, nr. LXXII, S. 375-377. CHMEL, Regesten, nrr. 1753, 1768, 1780, 2216, 2217, 4544.

<sup>38</sup> CHMEL, Regesten, nr. 992. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 198.

<sup>39</sup> JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 264, S. 162 (Regest). Der Wortlaut wird nach dem Mandat an die Stadt Speyer zitiert. F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, S. 458 (Speierische Chronik, nr. 196). Vgl. VALENTIN FERDINAND V. GUDEN, Codex diplomaticus exhibens anecdota [...] Moguntiaca IV, S. 345 f. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 46.

Diether von Isenburg als Erzbischof von Mainz abgesetzt<sup>40</sup> und an seiner Stelle Graf Adolf zum Erzbischof erhoben werde. Der Kaiser sollte, so wird in dem Mandat weiter dargelegt, auf päpstlichen Wunsch hin zu dieser Maßnahme "guēnst und willen" geben; der Kaiser bekundet aus eigenem reichspolitischem Interesse im vorhinein, daß er dies tue, weil Diether von Isenburg der kaiserlichen Majestät "merclich smehe und wiederwertikeit bewiset hat zu beleydung der selben unserer keiserlichen maiestat wirde, statte und wesens". Der Stadt Frankfurt befiehlt der Kaiser, dem Grafen von Nassau im Falle seiner Erhebung auf Erfordern durch diesen selbst oder durch die Seinen Hilfe und Beistand zu leisten, damit er durch die Austreibung Diether von Isenburgs "in volkomen posseß und gewere gesetzt und da by getruēlich und vesticlich gehanthabt, geschuetzt und geschirmet werde". Aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hebt er der Hilfeleistung entgegenstehende Einungen, Bündnisse, Homagien, Burgfrieden etc. auf und behält seinerseits alle Obrigkeit und Herrschaftsgewalt sowie alle Rechtsansprüche von Kaiser und Reich vor. Die Strafsanktionierung des Gebots ist unbestimmt: "tut hierinne nichts anders, alz lieb uch sy unser und des richs huēld zu haltten vnd swere ungnad zu vermyden". Die Expedition der kaiserlichen Mandate an Reichsfürsten, Herren und Städte erfolgte durch Graf Adolf von Nassau, der von der kaiserlichen Kanzlei keine originalen Ausfertigungen, sondern ein Mandat mit Formularcharakter erhalten hatte, von dem er Abschriften anfertigen ließ, die einige niederdeutsche Sprachformen enthalten, und sie seinen Bedürfnissen entsprechend an benachbarte Reichsstände und Reichsstädte sandte.<sup>41</sup> Sein abgesetzter Gegner Diether von Isenburg bediente sich bei der Verbreitung seines Manifests vom 30. März 1462 dann bereits der Druckerpresse des Johannes Gutenberg.<sup>42</sup> In den siebziger Jahren wurden ausgebrachte kaiserliche Reskripte und Mandate von verschiedenen Petenten gleichfalls zur Verbreitung in Druck gegeben und gelegentlich mit notarieller Beglaubigung versehen.<sup>43</sup>

Durch das kaiserliche Mandat war Graf Adolf von Nassau ermächtigt, von einzelnen Reichsständen und Reichsstädten Hilfe zu fordern. Als Erzbischof von Mainz machte Graf Adolf von dem kaiserlichen Gebot am 4. und 5. Oktober 1461 Gebrauch und verlangte kraft der päpstlichen Bulle 'In apostolica sedis specula' vom 21. August 1461 und des kaiserlichen Mandats, die er beide in Abschriften beilegte, seinen Gegnern keinen Beistand zu leisten, sondern zur Vermeidung der schweren päpstlichen und kaiserlichen Strafen ihm bei der Besitznahme des Mainzer Stifts behilflich zu sein.<sup>44</sup> Die Stadt Frankfurt erhielt offensichtlich keine weitere,

---

<sup>40</sup> Päpstliche Bulle "In apostolica sedis specula" vom 21. August 1461 aus Tribur. JANSSEN II, nr. 265, S. 162 (Regest). Die Bulle wurde dem Frankfurter Rat von Adolf von Nassau zusammen mit anderen päpstlichen Briefen in Abschriften am 27. September 1461 mit der Aufforderung übersandt, sich danach zu richten. Ebd., nr. 283, S. 175. Am 10. Januar 1462 mahnte Papst Pius II. den Rat, dem abgesetzten und exkommunizierten Diether von Isenburg keinen Beistand zu leisten, sondern vielmehr den rechtmäßigen Erzbischof Adolf von Nassau zu unterstützen. Ebd., nr. 315, S. 201.

<sup>41</sup> Über die Ausschreiben und den Anschlag der päpstlichen Bulle und des kaiserlichen Gebotsbriefes in Mainz s. MONE I, nr. 197, S. 458 f., und die Note zu nr. 196, S. 458.

<sup>42</sup> JANSSEN II, nr. 325, S. 205. Vgl. A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten, S. 10 f.

<sup>43</sup> Einblattdrucke des XV. Jahrhunderts, Halle 1914, S. 152 ff., passim.

<sup>44</sup> An Speyer am 5. Oktober 1461. MONE I, nr. 195, S. 457 f. Graf Adolf von Nassau verlangte eine "verschriben antwort".



spezifizierte Hilfsanforderung,<sup>45</sup> wurde jedoch zwei Jahre später von einem kaiserlichen Fiskal des Ungehorsams gegen das kaiserliche Mandat beschuldigt. Der Rat rechtfertigte sich ausführlicher zum einen damit, daß sich Graf Adolf nach Auskunft seiner Freunde mit der Anerkennung als Erzbischof und einer politisch wie militärisch unparteiischen, passiven Haltung Frankfurts begnügt habe, zum anderen mit der politischen und materiellen Unmöglichkeit einer Hilfeleistung angesichts der besonderen, gefährdeten Lage der Stadt.<sup>46</sup>

Nachdem Herzog Sigmund von Tirol mit kaiserlicher Bewilligung von den Grafen Wilhelm und Haug von Montfort-Werdenberg verschiedene Herrschaften gekauft hatte, ihm einige Einwohner und Hintersassen jedoch die Huldigung verweigerten, trug Kaiser Friedrich III. am 1. August 1470 dem Bischof Ortolf von Chur auf, diese Untertanen zu Gehorsam zu bringen, da er ihr geistlicher Richter sei und einige Teile der Herrschaften von ihm und seinem Stift zu Lehen rührten.<sup>47</sup> Am 22. September 1470 befahl der Kaiser der Stadt Straßburg, den Heinrich Berger zur Huldigung für die vom Reich empfangenen Lehen zu zwingen.<sup>48</sup>

Einer Reihe mittel- und norddeutscher Fürsten und Städte gebot Kaiser Friedrich III. bei Verlust der Privilegien und Freiheiten am 6. August 1471, dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg bei der Besitznahme der Herzogtümer Stettin, Pommern, Rügen etc. gegen die Herzöge Erick und Wratislaw von Wolgast zu helfen.<sup>49</sup> Am 22. Juni 1474 befahl er dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und anderen Fürsten sowie einigen Städten aus kaiserlicher Machtvollkommenheit und bei Verlust aller vom Reich herrührenden Regalien, Gnaden, Freiheiten und Gerechtigkeiten und einer Geldstrafe von 100 Mark Gold, König Christian von Dänemark gegen die dem Herzogtum Holstein inkorporierten und ihm zu Lehen gegebenen diethmarschen Lande, die sich dem kaiserlichen Gebot zu Gehorsam gegenüber dem König widersetzen, Hilfe und Beistand zu leisten.<sup>50</sup> Der Stadt Straßburg befahl der Kaiser am 19. Februar 1479, dem Conrad von Ramtsamhausen gegen den bisherigen Inhaber, den Grafen Heinrich von Zweibrücken, zum Besitz des ihm verliehenen Reichslehens Wittersweiler zu verhelfen.<sup>51</sup> Am 14. Mai 1479 folgte der Befehl an die Stadt, den Grafen Oswald und Wilhelm von Tierstein zum Besitz der ihnen verliehenen zerbrochenen Burg Hohenkönigsberg zu verhelfen.<sup>52</sup> Dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und Bischof Georg von Bamberg befahl der Kaiser am 28. Juni 1474, den Ritter Friedrich von Kindsberg, seine Ehefrau und die Tochter binnen sechs Wochen und dreier Tage nach Erhalt des Mandats hinsichtlich einer durch Pfandsetzung gesicherten Geldschuld der Brüder Wilhelm und Heinz Rumel zu Nürnberg in den Besitz des Pfands

---

<sup>45</sup> Frankfurt antwortete am 3. Oktober 1461 auf die am 27. September erfolgte Übersendung der päpstlichen Bulle, sich dem Inhalt des Schreibens entsprechend gebühlich verhalten zu wollen. JANSSSEN II, nr. 287, S. 180. Am 4. Oktober 1461 übersandte Graf Adolf dem Rat den kaiserlichen Gebotsbrief, "uff das ir unser gerechtigkeit deste grontlicher erkennen muget", und bekundete die Hoffnung, daß der Rat sich ihm gegenüber diesem und dem früher übersandten päpstlichen Brief gemäß verhalten werde. Ebd., nr. 288, S. 180.

<sup>46</sup> S. oben, S. 119 f.

<sup>47</sup> CHMEL, Regesten, nr. 6088.

<sup>48</sup> Ebd., nr. 6112; vgl. nr. 6108. Berger war erst am 20. September 1470 belehnt worden.

<sup>49</sup> Ebd., nr. 6383.

<sup>50</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 144, S. 413 f.; nr. 145, S. 414 f.

<sup>51</sup> CHMEL, Regesten, nr. 7263.

<sup>52</sup> Ebd., nr. 7277.

zu bringen und sie zu schützen und zu schirmen, bis ihnen das Geld samt der erlittenen Schäden und Aufwendungen erstattet war.<sup>53</sup> Der Befehl erging bei Strafe schwerer Ungnade von Kaiser und Reich sowie einer Geldstrafe von 100 Mark Gold, unablässig je zur Hälfte in die kaiserliche Kammer und an die Gläubiger zu zahlen. Am 27. September 1480 erhielt Kurfürst Albrecht den kaiserlichen Befehl, den Franz Waldstromer gegen seine widerspenstigen Hinterlassen (Armeleute) zu schützen und gegen die Aufsässigen mit Strafen einzuschreiten.<sup>54</sup>

Zahlreich sind die Defensorien und Conservatorien, durch die Klerus, Kirchen, Klöster und Stifter, diese selbst und ihre Privilegien vom Kaiser als dem Vogt der Kirche Schirmer zugewiesen bekamen.<sup>55</sup> Während der Schutz lokaler Kleriker, Kirchen und Klöster eher generell und präventiv mit der Erteilung der Privilegien gewährt wurde, bestand der Rechtsschutz für die weltlichen Stände und Reichsuntertanen tendenziell und mit Ausnahmen zunächst nur in der Verpönung der verliehenen Rechte und wurde erst im gegebenen Fall durch die Delegation des Schirms und durch Beistandsmandate aktualisiert, doch wurden auch Schirmverhältnisse konstituiert. So wurden am 4. Juni 1454 die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der Kurfürst von der Pfalz, die Herzöge von Jülich und Kleve, der Bischof von Lüttich und der Graf von Blankenheim beauftragt, die Stadt Aachen bei ihren Privilegien zu schützen und zu schirmen.<sup>56</sup> Am 14. November 1454 bestellte Kaiser Friedrich III. die Markgrafen Karl und Bernhard von Baden zu Schirmern der Privilegien und Gerechtsame der Stadt Eßlingen.<sup>57</sup> Der Kaiser relativierte die Autonomie der Stadt auf der Grundlage der königlichen Stadtherrschaft, indem er ihr am 17. April 1455 befahl, angesichts des Schirmverhältnisses nichts ohne Rat, Wissen und Willen der Schirmer einzugehen, das der Stadt "einich anslag oder aufsaczunge von eynung oder anderer sachen wegen" auferlegte.<sup>58</sup>

Dem Grafen Günther zu Mühligen und Herrn zu Barby erteilte der Kaiser am 27. Juni 1462 die Freiheit, auf der Elbe verschiedene Güter bis Magdeburg führen und dort ablegen zu dürfen, doch sollten die gewöhnlichen Zölle entrichtet werden.<sup>59</sup> Zu Schirmern dieser sehr speziellen und mit 50 Mark Gold verpönten Freiheit bestellte der Kaiser den Markgrafen Friedrich von Brandenburg<sup>60</sup> und den Erzbischof von Magdeburg.<sup>61</sup>

---

<sup>53</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 31, S. 526 f. Unter demselben Datum erging der Befehl an Nürnberg, den Kurfürsten und den Bischof nicht zu behindern (S. 527). Das Mandat an Kurfürst Albrecht auch bei PRIEBATSCH, Politische Correspondenz I, nr. 862, S. 672. Das Mandat wurde am 6. Oktober erneuert und erging ferner an Herzog Wilhelm von Sachsen und Bischof Rudolf von Würzburg. Ebd., nr. 932, S. 724. Am 2. Oktober 1476 übermittelte die Stadt Nürnberg die Antwort der Brüder Rumel auf Kurfürst Albrechts Schreiben. Ebenso an Kurfürst Ernst von Sachsen und Markgraf Johann von Brandenburg. Politische Correspondenz II, nr. 239, S. 259 Anm. 1.

<sup>54</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 819, S. 128 Anm. 2. Vgl. CHMEL, Regesten, nrr. 4907, 5030.

<sup>55</sup> CHMEL, Regesten, nrr. 602, 628, 633, 637, 808, 913, 934, 992, 1193, 1816, 2396, 2462, 4219, 4774, 4775, 5097, 7016.

<sup>56</sup> Ebd., nr. 3205; vgl. nrr. 3205, 3207, 3209.

<sup>57</sup> Ebd., nr. 3275.

<sup>58</sup> Ebd., nr. 3338. StadtA Ulm, A 1107, fol. 70-71 (Anzeige). Zur badischen Vogtei über Eßlingen s. auch K. KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 191 ff.

<sup>59</sup> CHMEL, Regesten, nr. 4213.

<sup>60</sup> Ebd., nr. 4214.

<sup>61</sup> Ebd., nr. 4215.

Mit Bezug auf die Supplikation des Eberhard von Husenstein, der den Kaiser in seiner Auseinandersetzung mit dem Dorf Dietzenbach bat, ihn bei seinen "lehen vnd gerechtheiten als Römischer kayser vnd obrister lehenherre auch vor gewalt vnd vnrecht zu hanthaben vnd beschirmen", heißt es in dem Kommissionsreskript für die Stadt Frankfurt vom 24. November 1466: "Wann wir nun geneigt sein vnser vnd des heiligen reichs vndertanen bey iren [rechten] zu behalten, den fride vnd gemach zu schaffen vnd aber wir an allen enden die dabey zu beschirmen selbs persondlich nit gesein mogen", befiehlt er der nahegelegenen Stadt Frankfurt "von Romischer keiserlicher macht" den Schutz und erteile dazu "gantzen vnd vollen gewalt".<sup>62</sup> Am 26. November 1466 befahl der Kaiser dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, den Grafen Kraft von Hohenlohe auf seine Supplikation hin an Leib, Habe und Gut sowie die Seinigen an kaiserlicher Statt gegen Reichsuntertanen zu schützen, die ihn trotz seines Rechterbietens "an seinen herschefften herlikeiten renten nutzen rechten vnd gerechtheiten" verletzt und beeinträchtigten.<sup>63</sup> Ein ähnliches Mandat zugunsten des Grafen Johann von Lupfen in seinem Streit mit Pfalzgraf Friedrich erging an die Stadt Straßburg am 23. September 1465.<sup>64</sup> Den Städten Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Nördlingen und Donauwörth befahl der Kaiser am 10. Juni 1485 "bey den pflichten, damit ir vnns vnd dem heiligen reiche verpunden seidt vnd vermeydung vnser vngnade vnd straffe", die überschuldete Stadt Weißenburg im Nordgau, die von Gläubigern angefochten werde, zu schirmen und am Reich zu erhalten.<sup>65</sup> Zugleich ermächtigte der Kaiser die Städte, die Stadt Weißenburg, die ihm "zu beschirmen enttlegen" sei, in seinem Namen vor Gewalt zu schützen.

Der technische Vorgang und das Wechselspiel von untertäniger Supplikation und kaiserlichem Reskript werden durch einige Beispiele genauer verdeutlicht.

Als dem Rat der Stadt Frankfurt Meldungen über Anschläge und Bündnisse gegen die Stadt zukamen und er die Befürchtung hegte, die Stadt könne erobert werden, wie dies ein Jahr zuvor der Stadt Mainz widerfahren war, beauftragte er am 21. Dezember 1463 seine am Kaiserhof weilenden Gesandten, mit der Begründung, da die Stadt nachdrückliche Warnungen erhalte und unter großen Kosten sich in Abwehrbereitschaft halten müsse, ein Beistandsmandat an die vom Rat genannten Reichsfürsten, den Erzbischof von Mainz, den Pfalzgrafen, Markgraf Albrecht von Brandenburg und die beiden Landgrafen von Hessen, auszubringen.<sup>66</sup> Eine Formulierung für die Motivation der kaiserlichen Mandate, die auf der besonderen Zuwendung des Kaisers zu Frankfurt, der bündnisfreien Zugehörigkeit der Stadt zum Reich und zur Reichskammer gründet und zugleich eine Theorie einer genuinen Verpflichtung der Kurfürsten zu Rechtsschutz und Beistand für die Stadt Frankfurt von Reichs wegen entwickelt, lieferte der

---

<sup>62</sup> Ebd., nr. 4761.

<sup>63</sup> Ebd., nr. 4762.

<sup>64</sup> A. M. Strasbourg, AA 210.

<sup>65</sup> StadtA Ulm, A 1115, fol. 272rv. Vgl. F. BLENDINGER, Weißenburg im Mittelalter, in: Jahrbuch d. Historischen Vereins f. Mittelfranken 80 (1962/63), S. 32 f. F. SCHNELBÖGL, Die fränkischen Reichsstädte, in: ZBLG 31 (1968), S. 434 f.

<sup>66</sup> JANSSEN II, nr. 366, S. 235. Schreiben des Rats an Walter von Schwarzenberg und den Stadtschreiber Johannes Brune vom 21. Dezember 1463.

Rat selbst.<sup>67</sup> Am kaiserlichen Hof folgte man dem implikationenreichen Formulierungsvorschlag nicht; statt dessen wurde die besondere schutzbedürftige Situation der Stadt, die sich aus einem wenig zuvor ergangenen Bündnisverbot des Kaisers ergab, zur Begründung herangezogen.<sup>68</sup> Auch gelang es den Gesandten nicht, alle fünf Mandate auszubringen, denn der Kaiser gewährte das Mandat an den gegnerischen Pfalzgrafen "nach gestalt der lantleyffe" nicht.<sup>69</sup>

Die Vertreter der Fürsten, Herren und Städte des "nuwen bunds in nydern dutschen lannden" beschlossen auf einer Versammlung zu Schlettstadt am 3. August 1475, eine Gesandtschaft zum Kaiser zu schicken, die darlegen sollte, weshalb die neue Vereinigung dem kaiserlichen Mandat zur Entsetzung der Stadt Neuss nicht in vollem Umfange nachgekommen war, und die zugleich den Kaiser um Hilfe ersuchen sollte, da der Herzog von Burgund nach seinem Abzug von Neuss im Begriff sei, Angehörige der Vereinigung mit Krieg zu überziehen.<sup>70</sup> Der Kaiser sollte gebeten werden, den Anrainern der Vereinigung und nähergelegenen Ständen und Städten aufzutragen, im erforderlichen Falle militärischen Beistand zu leisten.

Die Gesandtschaft der Vereinigung unter der Leitung des Straßburger Ritters Philipp von Mülnheim erhielt am 22. August 1475 zu Köln Audienz beim Kaiser in Gegenwart des Erzbischofs von Trier, der Grafen Haug von Werdenberg, der Doktoren Remmiß und Heßler, des Fiskals Johannes Kellner und des Erbmarschalls Heinrich von Pappenheim.<sup>71</sup> Für den Kaiser sprach der Fiskal. Er erläuterte, weshalb der Kaiser von Neuss abzog, ohne dem Herzog von Burgund ein entscheidendes Gefecht geliefert oder ihn nach seinem Abzug verfolgt zu haben. Dann forderte er die Gesandtschaft auf zu eröffnen, "was rates vnd was hilffe" der Kaiser der Vereinigung tun solle. Daraufhin bat Philipp von Mülnheim, der Kaiser solle den umliegenden Ständen und Städten "von keiserlicher gewalt vnd macht vollkommenlich" und bei Verlust ihrer Lehen und aller Privilegien gebieten, der Vereinigung bei einem Überfall durch Herzog Karl von Burgund mit Macht zuzuziehen. Der Fiskal forderte die Gesandtschaft auf, eine Liste von Adressaten für ein derartiges Mandat in der Kanzlei des römischen Reichs einzureichen, und teilte ihr bei ihrem Abschied am 25. August mündlich den Wortlaut des Mandats mit, das der Kaiser ausgehen

---

<sup>67</sup> Ebd. Der Kaiser möge den Ständen schreiben, daß "sin keiserliche majestad ein sunderliche neygunge und offsehen habe zu der stad Franckenfurd, die sich von alder sunder verbuntenis und ane abeziehung zu dem heiligen riche getrulich gehalten habe, des heiligen richs kammer sij und ane mittel zum heiligen riche gehore, deßhalb alle des richs korfursten die stad Franckenfurd als ein besunder gelyd zum heiligen riche gehorig plichtig sin zu irem rechten zuvertedingen und in iren zuschibungen und anfellen als von des heiligen richs wegen hilff, rad und bijstand zu tun, darumb sin keiserliche majestad gebietende begere, daz sie dem rade und stad Franckenfurd gnedig, geredig und behulfflich sin, und nit zu gestatten, daz imand sie vom heiligen riche oder sost widder glich und recht understee zuverdringen und zuuberlestigen, nach der besten forme."

<sup>68</sup> Ebd., nr. 358, S. 230. An Frankfurt und die Wetteraustädte. 1463 Oktober 4. Mitteilung des Rats davon an die Gesandten vom 21. Dezember 1463; ebd., nr. 366, S. 233 f.

<sup>69</sup> Ebd., nr. 371, S. 239. Bericht des Stadtschreibers Johannes Brune vom 25. Januar 1464. Auch hinsichtlich einer weiteren Supplikation war den Gesandten nur ein Teilerfolg beschieden. Sie erwirkten zwar ein kaiserliches Mandat an Erzbischof Adolf von Mainz, den Frankfurter Bürgern ihre im Zusammenhang mit der Eroberung der Stadt Mainz entwerteten Erbgüter und Gülden, die auf die Stadt verschrieben waren, wieder herauszugeben und fortan die Zinsen zu zahlen, doch wurde der vom Rat gewünschte Schadensersatzanspruch in das Mandat nicht aufgenommen. Die Gesandten schickten dem Rat die ausgebrachten Mandate, die zusammen 20 Gulden gekostet hatten, mit der Bemerkung, daß sie "nit besser" zu erhalten gewesen seien. Ebd., nr. 371, S. 239. Vgl. ebd., nr. 366, S. 234; nr. 369, S. 237; nr. 382, S. 246; nrr. 385, 386, S. 251; nr. 398, S. 253.

<sup>70</sup> StA Basel, Politisches, G 1/3, fol. 47v-48v.

<sup>71</sup> Ebd., fol. 49v-50 (Bericht).

lassen wollte. Die eingereichte Liste umfaßte namentlich 9 Fürsten und Grafen und 17 Städte und enthielt den Wunsch nach einer generellen Wendung an alle anderen Reichsstädte.<sup>72</sup>

Die Stadt Straßburg hatte bereits im Sommer 1474 angesichts von Warnungen vor einem burgundischen Angriff den Kaiser auf dem Augsburger Reichstag ersucht, nach seinem Gutdünken einigen Fürsten, Herren und Städten zu gebieten, auf eine Hilfsanforderung Straßburgs der Stadt im Interesse von Kaiser und Reich mit Macht Hilfe zu leisten.<sup>73</sup> Kaiserliche Mandate an verschiedene Städte, der Stadt Straßburg "hilff, zuschub vnd bystand" zu leisten, ergingen unter dem Datum des 5. Juli 1474.<sup>74</sup> In ihrer Begründung wurden die Mandate von der kaiserlichen Seite ganz auf die aktuelle Reichspolitik und die Beschlüsse des Reichstags, die Verlängerung des Regensburger Reichsfriedens von 1471 und den Türkenkrieg, abgestellt.<sup>75</sup>

In den Auseinandersetzungen zwischen den Ständen des Kölner Stifts unter Führung des Domkapitels mit Erzbischof Ruprecht, dem Bruder des Pfalzgrafen, ordnete Kaiser Friedrich III. am 14. Januar 1474 dem Domkapitel den Domherrn Landgraf Hermann von Hessen als Schirmer zu und ermächtigte ihn, Fürsten und Städte um Hilfe für die Partei des Domkapitels angehen zu dürfen.<sup>76</sup> Bereits im Jahre 1473 hatten die Stände den Landgrafen zum Hauptmann und Schirmer des Stifts mit dem Auftrag gewählt, die Rechte der Kölner Kirche und gemeiner Landschaft gemäß der Erblandsvereinigung vom 26. März 1463 zu wahren und sie bei der königlichen Reformation von 1442 und dem Regensburger Reichsfrieden von 1471 zu handhaben.<sup>77</sup> Am 29. Juni 1474 befahl Kaiser Friedrich III. dem Landgrafen auf dem Augsburger Reichstag den Schutz für die Gegner des Erzbischofs, der sich des Friedensbruchs schuldig mache und Papst, Kaiser und Reich verachte.<sup>78</sup> Gleichzeitig ergingen an benachbarte Stände und Reichsuntertanen in einem weiteren Umkreis Gebotsbriefe, in denen sie aufgefordert wurden, dem Landgrafen zur Abwehr von Gewalt beizustehen.<sup>79</sup>

Für den Rechtsschutz durch den Kaiser bildeten das Friedensrecht, die Königliche Reformation von 1442 und vor allem die späteren absoluten Frieden seit 1467 einen wichtigen zusätzlichen, reichsgesetzlichen Verpflichtungsgrund. Dadurch hatte der Kaiser die Möglichkeit, seine Hilfsmandate, die sich auf die Reichsfrieden bezogen, in der Weise zu strafsanktionieren, daß Ungehorsam und Unterlassung der Hilfe mit denselben friedensrechtlichen Strafen wie der zugrundeliegende Friedensbruch selbst bedroht wurden.

<sup>72</sup> Im November 1474 baten Gesandte der Vereinigung und Räte Herzog Sigmunds von Österreich den Kaiser in Landshut unter Berufung auf den geringen Erfolg der kaiserlichen Hilfsmandate, wie zuvor zur Entsetzung der Stadt Neuss das Reich aufzubieten und Hauptleute zu bestellen. Ebd., fol. 78-79v (Anbringen); fol. 94-95 (Bericht). Dies wurde zwar vom Kaiser erwogen, aber dann doch nicht durchgeführt. Herzog Ludwig von Bayern lehnte 1476 eine Hauptmannschaft gegen - das mit ihm verbündete - Burgund "gebrechen vnd beschwerung sins libs" halben ab. Ebd., fol. 132.

<sup>73</sup> A. M. Strasbourg, AA 222, fol. 17, 33. Schreiben Straßburgs an Basel vom 11. Juli 1474. Vgl. fol. 13.

<sup>74</sup> Ebd., fol. 16 (an Speyer). JANSSEN II, nr. 486, S. 349 (an Frankfurt). Chroniken der deutschen Städte, Bd. 10, Beil. III, S. 412 Anm. 1 (an Nürnberg).

<sup>75</sup> A. M. Strasbourg, AA 222, fol. 16.

<sup>76</sup> TH. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV, nr. 374, S. 468. Vgl. H. GILLIAM, Der Neusser Krieg, S. 221 f.

<sup>77</sup> LACOMBLET IV, nr. 325, S. 398-401. GILLIAM, S. 217, vgl. S. 211 f.

<sup>78</sup> H. DIEMAR, Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, S. 77 f.

<sup>79</sup> Ebd., S. 78 mit Anm. 346.

Ein instruktives Beispiel für die Delegation friedenssichernder Aufgaben knüpft an die Frankfurter Reichsfriedensordnung, die königliche Reformation von 1442, an. Dieses Reichsgesetz wird im Kontext der Reichsreform und umfassenderer Lösungsvorschläge zu Recht wegen des Fehlens von organisatorischen Bestimmungen kritisiert, die unter anderem den Frieden exekutorisch durch Ahndung von Friedensbrüchen gewährleisten.<sup>80</sup> Daß aber das Reichsgesetz deswegen nicht abstrakte Norm bleiben mußte, wie dies eine immanente Würdigung oder die Konfrontation mit der Realität eines auch später weithin unbefriedeten Reichs nahelegen mögen, ergibt sich daraus, daß es konsequent in die traditionale Herrschafts- und Regierungspraxis eingebaut wurde. Einmal prozessierten die kaiserlichen Fiskale nicht zuletzt aus eigenem finanziellem Interesse angesichts ihres Anteils an den Strafgeldern und im fiskalischen Interesse des Kaisers gegen Reichsstände und Reichsstädte wegen Verletzung einzelner Bestimmungen des Gesetzes unter anderem auch wegen unterlassener Nachteile oder wegen Münzvergehen,<sup>81</sup> andererseits gab es für die Reichsuntertanen die Möglichkeit, und dies ist in unserem Zusammenhang - und für eine Interpretation der Königlichen Reformation - von Bedeutung, das Fehlen gesetzlicher Exekutionsmechanismen durch die Ausbringung von Exekutorien auszugleichen und auf diese Weise den Mangel zu beheben. So erhielt die Stadt Nürnberg unter dem Datum des 3. Juni 1446 aus der königlichen Kanzlei vier Exekutorien,<sup>82</sup> die in getrennten Ausfertigungen die benannten Reichsstände und Reichsuntertanen verpflichteten, der Stadt Hilfe zu leisten, wenn sie von ihr unter Berufung auf die Frankfurter Reformation darum angegangen wurden. Die Exekutorien richteten sich (1) an alle Stände und Untertanen des Reichs, (2) an alle Bürgermeister, Kämmerer, Meister, Schöffen und Ratskollegien der Reichsstädte, (3) an die Bischöfe Anton von Bamberg, Gottfried von Würzburg und Johann von Eichstätt sowie die Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg und schließlich (4) an Erzbischof Friedrich von Magdeburg, Herzog Friedrich von Sachsen, Markgraf Friedrich von Brandenburg, Wilhelm und Friedrich den Jüngeren von Brandenburg und an den Landgrafen Ludwig von Hessen.

Auf seine Stellung als oberster Richter und zugleich auf die Reformation von 1442 bezog sich König Friedrich III., als er am 5. September 1447 auf Anbringen des Kurfürsten Friedrich von Sachsen dem Erzbischof von Magdeburg und dem Landgrafen Ludwig von Hessen befahl und sie ermächtigte, die Ladung sächsischer Untertanen durch die westfälischen Gerichte zu verhindern, dennoch durchgeführte Prozesse und die Urteile für nichtig und die ungehorsamen Stuhlherren, Freigrafen, Freischöffen und Kläger für straffällig zu erklären, damit der Kurfürst, seine Leute und Untertanen bei der zu Frankfurt errichteten "gemeinen reformacion" geschirmt und gehandhabt würden.<sup>83</sup>

<sup>80</sup> H. ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, S. 398, 400. Angermeier gibt eine im ganzen abgewogene Beurteilung des Gesetzes (S. 400 ff.).

<sup>81</sup> E. ISENMANN, *Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert*, S. 66. Vgl. auch den Bericht des Frankfurter Stadtschreibers Johannes Brune vom 6. Oktober 1465 aus Wiener Neustadt: "Item die alte wijse ist noch im hofe, dann sovil daz man fließlich gericht heldet. Item grave Schaffart [Schaffrid] von Lyningen hait die von Straßburg, Spijer, Wissenburg und andere her geladen und meynt sie anzuziehen uff die reformacion etc. Deßgleich hait er vil cleyner stede, dorffe und etliche personen angeczogen." JANSSEN II, nr. 382, S. 246.

<sup>82</sup> L. VEIT, *Nürnberg und die Feme*, Nürnberg 1955, S. 53 f.

<sup>83</sup> CHMEL, *Regesten*, nr. 2319; vollständig gedruckt im Anhang, nr. 73, S. XCI. Über die Notwendigkeit einer effektiven Rechtsverwirklichung heißt es: "Wann wir nu versteen, das solich vnser reformacion durch etlich vngehorsam

Im Anschluß an den fünfjährigen absoluten Reichsfrieden von 1467 befahl Kaiser Friedrich III. am 20. August 1467 dem Kardinalbischof Peter von Augsburg, die Übertreter des Friedens zur Rechenschaft zu ziehen.<sup>84</sup> Den Bischof Rudolf von Würzburg, die Herzöge Ernst, Wilhelm und Albrecht von Sachsen, die Herzöge Ludwig und Otto von Bayern, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und die Grafen Ulrich, Eberhard den Älteren und Eberhard den Jüngeren von Württemberg beauftragte der Kaiser am 26. Oktober 1467, die Nürnberger gegen ungerechte Angreifer und Friedbrecher bei ihren Freiheiten zu erhalten.<sup>85</sup> Am 18. Juli 1468 befahl der Kaiser, Herzog Sigmund von Tirol, dem Haus Österreich und Mitgewandten bei weiteren Angriffen von seiten der Eidgenossen, die eine mutwillige Fehde begonnen hätten und sie trotz eines kaiserlichen Monitoriums fortsetzten, unverzüglich Hilfe und Beistand zu leisten. Der Kaiser bezog sich in seinem Mandat auf den fünfjährigen Frieden und zugleich auf dessen Motivation, den Türkenkrieg; es sollte dem "mutwillen vnd freuelicher durstikeit" der Eidgenossen Widerstand geleistet werden, damit Kaiser und Reich um so entschiedener die Angriffe der Türken aufhalten konnten.<sup>86</sup> Verschiedenen Reichsständen und Städten sowie allgemein allen Reichsuntertanen befahl Kaiser Friedrich III. am 29. Oktober 1468 aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, aus "rechtem wissen" und aus "aigner bewegnuß" der Stadt Augsburg auf ihre Mahnung hin Beistand zu leisten, und zwar "zu hanthabung vnser kaiserlichen oberkait vnd saczung, auch des gewonlichen zugangs vnd wandels des hailigen reichs freyer strassen vff wasser vnd zu lande".<sup>87</sup> Der kaiserliche Befehl erging bei Strafe der Ungnade des Reichs, einer Geldstrafe von 100 Mark Gold - zahlbar je zur Hälfte in die kaiserliche Kammer und an Augsburg - sowie der Strafen des fünfjährigen Friedens von 1467, d. h. der Strafe des *crimen laesae maiestatis* und der in die Strafsanktionierung des Friedens aufgenommenen Strafen der Goldenen Bulle Karls IV. und der königlichen Reformation von 1442. Der Stadt Frankfurt befahl der Kaiser aus kaiserlicher Macht auf der Grundlage der Pflichtbindung der Stadt gegenüber Kaiser und Reich und des Regensburger Friedens von 1471 bei Verlust aller Gnaden, Freiheiten, Lehen, Rechte und Gerechtsame und der Strafen des vierjährigen Friedens, dem Erzbischof Adolf von Mainz Hilfe und Beistand zu leisten, falls er von dem Pfalzgrafen angegriffen würde.<sup>88</sup> Ausführlich und sehr spezifisch ist das Beistandsmandat des Kaisers an Augsburg, Konstanz, Ulm, Nördlingen und weitere Städte vom 5. September 1479 für den Bischof und kaiserlichen Rat Johann von Augsburg begründet, den Bruder des kaiserlichen Rates Graf Haug von Werdenberg und, wie verschiedene kaiserliche Kommissionen zeigen, einen Träger der Politik des Kaisers im Reich.<sup>89</sup> In dem Mandat schreibt

---

übertreten vnd verachtet wirt allermaist darumb, das die selbn freueler nicht gestrafft werden mit den penen, die in derselbn reformation daruber aufgesezt sind vnd ein iglicher im selbs geturstikeit furnymet, die ye mer vnd mer zu uerbrechen, so er an dem andern, der das getan hat, vngestrafft sich verduldn", aus dieser generalpräventiven Zielsetzung und damit im konkreten Fall die sächsischen Untertanen bei der Reformation gehandhabt werden, ergeht auf Grund der Supplikation des Kurfürsten von Sachsen, der am Zustandekommen der Reformation mitgewirkt habe, der Auftrag an die Reichsfürsten. Vgl. noch Regesten, nrr. 2353, 5247.

<sup>84</sup> Ebd., nr. 5144.

<sup>85</sup> Ebd., nr. 5227; vgl. nr. 5226.

<sup>86</sup> A. M. Strasbourg, AA 210.

<sup>87</sup> StadtA Ulm, A 1107/2, fol. 42-44. Der Befehl richtete sich gegen den im Mandat nicht genannten Herzog Ludwig von Bayern.

<sup>88</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, S. 563; ohne Datum, Konzept.

<sup>89</sup> StadtA Ulm, A 1115/1, fol. 184-185. Notariell beglaubigte Kopie.

der Kaiser: Da Bischof Johann von Augsburg als ein Fürst und Glied des Reichs in kaiserlichem Schutz und Schirm ist und wir der "gemainen cristenlichen kirchen oberster vogt vnd schirmer sind", hat der Bischof vorgebracht, wie ihm, seinem Kapitel, seinem Stift, seinen Räten, Dienern und seinem Hausgesinde wie den weltlichen und geistlichen Hintersassen durch mutwillige Feindschaften und auf andere Weise vielfältige Beschwerden zugefügt würden, weshalb er des kaiserlichen Schutzes, Schirms, Rats und der kaiserlichen Hilfe notdürftig sei. Er hat den Kaiser angerufen, ihn vor diesen Beschwerden zu schützen und ihn bei dem Frieden, der auf dem Regensburger Tag (1471) statuiert und auf dem Augsburger Tag (1474) verlängert wurde, zu handhaben. In seinem Beistandsgebot gedenkt der Kaiser des Bischofs insbesondere als dessen, der ihm "die pürt des hailligen reichs tragen helffen muß". Ungehorsam zieht die Strafen des *crimen laesae maiestatis*, der Goldenen Bulle, der königlichen Reformation und der genannten Reichsfrieden nach sich. Zugleich wird die Strafflosigkeit des Handelns in kaiserlichem Auftrag zugesichert. Schließlich bekannte sich Friedrich III. auch zu seiner speziellen königlichen Pflicht des Schutzes der Witwen und Waisen, die er durch Mandate und Delegation wahrnahm.<sup>90</sup>

Exekutorien und Schirmbriefe waren vor allem für kleinere Herrschaften und Reichsstädte von Bedeutung, die nicht aus eigener Kraft die Achtung ihrer Rechte und Privilegien sowie des ihnen gerichtlich zuerkannten Rechts sichern konnten, doch brachten auch mächtige Reichsfürsten und große Kommunen derartige Mandate aus.

## 2. Einreden und Ungehorsam gegen kaiserliche Exekutions- und Schutzmandate

Betrachtet man die Dienstverpflichtung der Reichsstände und Reichsuntertanen durch obrigkeitlichen Befehl, die nur in ihrer verfassungsrechtlichen Grundsätzlichkeit und den verschiedenen Arten der Leistungsanforderung nach, nicht aber in ihrem tatsächlichen Ausmaß durch das Regestenwerk Chmels zu erschließen ist, isoliert unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Logik, so kann man zu dem Schluß gelangen, daß die Reichsgewalt über ein weitreichend aktualisierbares, hinreichend abgestimmtes Delegationssystem verfügte, das durchaus geeignet war, fehlende Finanzmittel für die Reichsregierung sowie personelle und institutionelle Defizite auf den Gebieten der Rechtsprechung, der Urteilsvollstreckung und des Rechtsschutzes durch Auftragsbesorgung und Dienstleistungen von Reichsständen und Reichsstädten zu substituieren.

Der Gesichtspunkt der Substitution ist allerdings auf die Vorstellung bezogen, das Reich hätte einen eigenen Beamtenapparat aufbauen und Regierung und Jurisdiktion im Sinne der Reichsreformbestrebungen stärker institutionell ausformen müssen, tatsächlich aber knüpft die obrigkeitliche Regierungsweise durch Reskript und Mandat an die amtsrechtliche Grundlage des Königtums an und ist insofern originär. Die überwiegende Betrachtung des Reichs als eines seit den Staufern durchfeudalisierten Lehnverbandes, der durch einen erstarrten lehnrechtlichen Formalismus ausgehöhlt und durch einen lebenskräftigen Allodialismus der Stände überspielt ist, so

---

<sup>90</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, S. 509 f.; S. 547. CHMEL, Regesten, nr. 1934. Grundsätzlich zur königlichen Aufgabe des Schutzes der Witwen und Waisen: E. SCHUBERT, König und Reich, S. 59 f.



daß sich das Reich des Spätmittelalters als ein "verfallender Lehensstaat"<sup>91</sup> darstellt, hat dazu geführt, daß amtsrechtlichen Herrschaftsprinzipien kaum mehr Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Andererseits wäre es verfehlt, lehnrechtliche und amtsrechtliche Prinzipien der Herrschaftsausübung stets säuberlich zu scheiden, da auch das Lehnrecht imstande war, den Gedanken der Delegation<sup>92</sup> und des untertänigen Gehorsams zu vermitteln, und die Pflichtbindung der Stände häufig kumuliert angemahnt wurde.

Der verfassungsrechtliche Befund gibt Anlaß, die obrigkeitlichen Strukturen der Reichsverfassung und die Untertänigkeit der Reichsstände doch stärker gegenüber dem Bild von der ständischen Libertät hervorzuheben. Zugleich wird mit der Reichsregierung durch Reskript und Mandat eine Regierungsweise sichtbar, die gemeineuropäisch verbreitet und durch die römische Kurie - ein wichtiges Anschauungsmodell für Herrschaft - am eindrucksvollsten ausgebildet ist, so daß die Sonderstellung der Reichsverfassung, ihre Differenz zu den Verfassungen europäischer Nationalstaaten zwar nicht aufgehoben erscheint, jedoch durch diesen Gesichtspunkt relativiert wird.

Erst wenn diese Grundform der obrigkeitlichen Reichsregierung, die aus den richterlichen und rechtsbewahrenden Amtspflichten des Königtums resultiert und im überwiegenden Falle der Supplikation durch die Untertanen selbst provoziert wird, gewürdigt ist, kann nach Erklärungen gesucht werden, weshalb die Regierung durch Reskript und Mandat vom Kaiser nicht in einem das Reich konsolidierenden Maße erfolgreich ausgeübt werden konnte. Die Zeitgenossen fanden die Erklärung in dem Verfall der das Reich tragenden Fidelität, in der Dissoziierung des Reichsverbandes in unabhängige Machteinheiten, in dem Streben nach Eigennutz, in der Verabsolutierung des Freiheits- und Autonomiewillens der Stände und Städte und in dem Fehlen einer letztlich militärisch fundierten kaiserlichen Zwangsgewalt.<sup>93</sup> Hinzu kommen die sehr eingeschränkte Möglichkeit des Kaisers, auch geschuldete Dienstleistungen teilweise zu erstaten oder zu belohnen, und das politische Risiko, das mit dem gehorsamen Vollzug kaiserlicher Befehle im Reich verbunden sein konnte.

Ob die den Ständen und Städten übertragenen Aufgaben und die ihnen befohlenen Leistungen tatsächlich auch erfüllt wurden, hing sicherlich weitgehend vom guten Willen der Beauftragten ab. Gegen einzelne kaiserliche Mandate wurden aber auch Einreden geltend gemacht, welche

---

<sup>91</sup> H. COING, Römisches Recht in Deutschland, Mailand 1964, S. 86. Zur Forschungslage s. K.-H. KRIEGER, Die Lehns-  
hoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 6-8, 585-588. Eine positive Einschätzung integrativer und staats-  
bildender Momente des Lehnswesens zeichnet sich für die Erforschung territorialer Lehnverhältnisse im Spätmit-  
telalter ab. Vgl. G. THEUERKAUF, Land und Lehnswesen vom 14. Jahrhundert bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag  
zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht, Köln/Graz 1961. B. DIESTELKAMP,  
Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittel-  
alterlichen Lehnrechts, insbesondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen. Aalen  
1969. DERS., Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. I,  
Sigmaringen 1970, S. 65-96. K.-H. SPIEB, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein  
im Spätmittelalter, Wiesbaden 1978. Zum Interesse der frühneuzeitlichen Feudistik am Reichslehnrecht s. D. WIL-  
LOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechts-  
wissenschaft der Neuzeit. Köln/Wien 1975, S. 47 ff., 98 ff., 248 ff.

<sup>92</sup> W. EBEL, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Le-  
hnswesen, Lindau/Konstanz 1960, S. 11-36. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 32.

<sup>93</sup> S. oben, Einleitung, S. 19 f.

die Gehorsamsleistung als unzumutbar oder unmöglich darstellten, nicht jedoch wurde die 'potestas' des Kaisers in Abrede gestellt, Herrschaftsaufgaben durch Befehl zu delegieren. Risikolos war Ungehorsam vor allem für kleinere Reichsstände und die Reichsstädte nicht. So lud Friedrich III. am 22. Oktober 1476 die Stadt Straßburg, weil sie einem Exekutorium gegen das dortige Domkapitel nicht nachgekommen war.<sup>94</sup> Andererseits barg die Gehorsamsleistung gerade für die mindermächtigen Stände und die auf sichere Verkehrswege angewiesenen Reichsstädte Risiken und Nachteile, wie sie etwa von der Stadt Köln hinsichtlich der unterlassenen Ladung der Herzöge von Kleve und von Jülich-Berg im Jahre 1472 geltend gemacht wurden.<sup>95</sup> Der Kaiser selbst entband die Stadt Frankfurt auf ihr Ersuchen hin am 20. Juli 1467 von der Verpflichtung aus einem zum Schutz des Mainzer Klerus ergangenen Schirmbrief gerade in Ansehung der "trewen nutzen dienste, die sy vns vnd dem reiche oft vnd dick getan haben fürbaser tun sollen vnd mögen".<sup>96</sup> Es ist dies eine Formulierung, die sonst als Privilegienmotivation dient. Eine Gesandtschaft der Stadt hatte dem Kaiser das Dilemma dargelegt, daß den Frankfurtern, wenn sie dem kaiserlichen Schirmbefehl nachkommen würden, "vil vnrats vnd schadens aufersten vnd erwachsen wurd, wo sy aber sollichem [...] nicht nachkomen in solich swere pene vn buss in den [...] freiheiten vnd geboten [für den Mainzer Klerus] begriffen verfallen möchten". Als Kaiser Friedrich III. der Stadt Lübeck befahl, dem Kurfürsten von Brandenburg gegen die Herzöge von Wolgast und Pommern bei der Besitznahme des ihm verliehenen Herzogtums Pommern und Stettin Hilfe zu leisten, entschuldigte sie sich am 24. April 1472 weitläufig beim Kaiser mit ihrer Gründung und Lage auf unfruchtbarem Boden, ihrer Verfolgung und Schädigung durch die Königreiche England und Frankreich und den Grafen von Oldenburg zu Wasser und zu Land, die außerordentliche Gefährdung ihres Handels durch Übergriffe und führte die ihr verliehene Freiheit an, zu keinen derartigen Hilfeleistungen verpflichtet zu sein, damit sie sich beim Reich erhalten könne.<sup>97</sup> Die von der Stadt Hamburg angeforderte Hilfe bestellte der Kurfürst von Brandenburg selber später wieder ab.<sup>98</sup> Während der Regierung Maximilians gab die Stadt Lübeck auf der Frankfurter Reichsversammlung 1498 eine Supplikation ein, derzufolge die Stadt es für unausführbar ansah, den Exekutorialbriefen des Kammergerichts gegen Danzig und Elbing in der Sache Thomas Jodeck Folge zu leisten. Lübeck sei mit den beiden Städten wirtschaftlich so eng verbunden, daß ein Vorgehen gegen sie seine Bürger unerträglich schädigen würde. Auch könnte man bei einem Vorgehen gegen die Städte den Meister in Livland nicht mehr gegen den Fürsten von Moskau unterstützen.<sup>99</sup> Die Vollversammlung beriet über die Supplikation, übergab die Sache dann aber einem kleinen Ausschuß. Dieser Ausschuß widerriet, Lübeck das Exekutoriale zu erlassen, doch könnte man es für ein Jahr suspendieren, in dessen Verlauf Lübeck die Möglichkeit hatte, seine "Güther und aus Preußen" herauszubringen. Lübeck befürchtete aber einen Angriff des Königs von Polen, der die Danziger "versprechen und handhaben" wolle.<sup>100</sup> Schließlich duldete die Reichsversammlung das passive Verhalten Lü-

<sup>94</sup> E. M. FÜRST V. LICHNOWSKY, *Geschichte des Hauses Habsburg VII*, Regesten, nr. 1985.

<sup>95</sup> S. oben, S. 728.

<sup>96</sup> CHMEL, *Regesten*, nr. 5097; vgl. nr. 4761 (Schirmbefehl).

<sup>97</sup> A. F. RIEDEL, *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, II. Hauptteil, 5. Bd., Berlin 1948, nr. 1917, S. 174 f.

<sup>98</sup> Ebd., nr. 1922, S. 181.

<sup>99</sup> *Deutsche Reichstagsakten*, Mittlere Reihe, VI. Bd., nr. 115, S. 570.

<sup>100</sup> Ebd., nr. 117 a, S. 572; nr. 118 a, S. 573.

becks. Sollte Jodeck deswegen am Kammergericht eine Entscheidung gegen Lübeck erlangt haben, so sollte der Kammerrichter das Urteil suspendieren und keinen weiteren Prozeß zulassen.<sup>101</sup>

Kurfürst Friedrich von Sachsen wollte im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern trotz des scharfen Befehls des Kaisers, mit ganzer Macht den kaiserlichen Hauptleuten zuzuziehen, nur eine reduzierte Hilfe in Aussicht stellen, da er angesichts des Krieges in der Mark Brandenburg seiner Einung mit den Brandenburgern gemäß seine Hilfsverpflichtung erfüllen müsse, eine Verpflichtung, die insofern auch seiner "notdurft" entspreche, als die Kriegshandlungen in der Mark auch auf seine eigenen Lande übergreifen könnten.<sup>102</sup>

Ein krasses Beispiel für den Mißerfolg von gerichtlichen Exekutorien des Kaisers und für die Pervertierung des Instituts aus territorialpolitischer Zielsetzung wird aus dem im Jahre 1465 gegen die Herren Jakob und Ludwig von Lichtenberg geführten Kammergerichtsprozeß ersichtlich.<sup>103</sup> Die Brüder hatten 1457 den als Kommissar des Kaisers in kaiserlichem Geleit reisenden Grafen Schaffrid von Leiningen auf dem Rhein gefangengenommen und waren deswegen vom Kammergericht wegen Landfriedensbruchs in die Strafen der Goldenen Bulle, der Carolina von 1359, der königlichen Reformation von 1442, des *crimen laesae maiestatis* und in die Strafen der geschriebenen Rechte verurteilt worden. Zu Exekutoren oder "Vollführern" der Urteile hatte Kaiser Friedrich III. den Pfalzgrafen Friedrich, den Herzog Ludwig von Veldenz, den Grafen Jakob von Saarwerden, Johann von Finstingen und die Stadt Straßburg bestellt mit der Maßgabe, die Lichtenberger in ihren Gebieten nicht zu dulden noch mit ihnen Gemeinschaft zu haben und ihnen auch nicht ihre Habe zu belassen. Den Lichtenbergern hatte der Kaiser befohlen, den Grafen von Leiningen ohne jegliche Verpflichtung und Schatzung freizulassen. Tatsächlich mußte Graf Schaffrid jedoch bei seiner Entlassung aus sechsjähriger Gefangenschaft im Jahre 1463 auf seine Anteile an den Schlössern Guttenberg und Minfeld verzichten, die den Grafen von Leiningen nach der pfälzischen Erbteilung von 1410 als kurpfälzisches Mannlehen geblieben und Graf Schaffrid durch die leiningische Erbteilung im Jahre 1448 zugefallen waren. Die Lichtenberger verkauften sie unverzüglich für 14.000 Gulden Herzog Ludwig von Veldenz und dem Pfalzgrafen Friedrich weiter, der die Zustimmung zu dem Verzicht gegeben hatte.

In der Hauptsache ging es in dem vom kaiserlichen Fiskal betriebenen Prozeß zunächst um die Annullierung der leiningischen Verschreibungen, der Urfehde und des Verzichts. Der Fiskal hatte aber zugleich die Exekutoren durch den Kaiser zitieren lassen,<sup>104</sup> weil sie die Lichtenberger "zu mercklicher Verlachung und Verachtung und Schmach" der kaiserlichen Würde und Obrig-

<sup>101</sup> Ebd., nr. 121, S. 574.

<sup>102</sup> FRA II, 44, nr. 115, S. 174; vgl. auch S. 118 Anm.

<sup>103</sup> Zum Folgenden s. JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, *Das Teutsche Reichs-Archiv* Band XXII (Spicilegium Saeculare 1), Leipzig 1719, nr. XXXIII, S. 398-402; nr. XXXVI, S. 404 f. JOHANN HEINRICH V. HARPPRECHT, *Staats-Archiv des Kayserlichen und des H. Röm. Reiches Camer-Gerichts*, Teil I, Ulm Frankfurt 1757, nr. 36, S. 202-210. RTA 22, 1, hg. von I. MOST-KOLBE, S. 130 ff. F. BATTENBERG, *Die Lichtenberg-Leinigensche Fehde vor dem Kammergericht Kaiser Friedrichs III.*, in: ZGO 124 (1976), S. 105-176.

<sup>104</sup> Ladung der Stadt Straßburg. 1464 Oktober 3. A. M. Strasbourg, AA 210. Die Vertreter der Stadt Straßburg baten, von der Klage freigesprochen zu werden, da sie mit dem Kaiser als ihrem rechten Herrn "nicht rechten" wollten. Sie erboten sich, die Verschreibung des Grafen von Leiningen, die der Stadt von dem Lichtenberger "ausserhalb Ihres Begehrens und Wissens" zugegangen sei, auszuhändigen. Nachdem dies erfolgt war, wurde Straßburg von der Ladung absolviert. LÜNIG, *Reichs-Archiv* XXII, nr. XXXIV, S. 400.

keit nicht nur gehaust und gehoft und mit ihnen Gemeinschaft gepflogen hätten, sondern darüber hinaus "Anschätzung so dem [...] Graf Schofriede vber solche Vrthel und unseren kayserl. Verbott, Theil und Gemein auch Vrfeth, Verschreibung und Verzeihung von demselben Graf Schofriede genommen und sich also mit solcher in der Verhandlungen und in der Gab, daß man auf Latein nennt *socios Criminis & muneris* gemacht" hätten, wodurch die kaiserliche Majestät und Würde "hoch und fast verachtet, verschlagen und belaidigt were". Zum Schutz der kaiserlichen Obrigkeit und "anderen zum Schrecken" sollte dieses schwere Vergehen gebührend bestraft werden.<sup>105</sup> Damit aber der Graf von Leiningen, auf dessen Aussagen es ankam, sich äußern konnte, sollten die ihm abgenötigten Gelübde und Verpflichtungen für nichtig erklärt werden. Das Kammergericht folgte dem Urteilsantrag des Fiskals, doch ist über den Fortgang des Verfahrens zur "Rettung und Handhabung" der kaiserlichen Obrigkeit nichts mehr bekannt. Vermutlich versackte es in prozessualen Streitfragen, da sich der Pfalzgraf auf das fürstliche Ladungsprivileg berief und einen schiedsgerichtlichen Austrag über dessen Geltung anbot.<sup>106</sup>

### 3. Die Reichsexekution gegen Herzog Friedrich von der Pfalz 1470/71

Der Reichskrieg, der zu Beginn des Jahres 1470 gegen den Pfalzgrafen wegen der Zwangsreformation des reichsunmittelbaren Benediktinerklosters Weißenburg im Elsaß und damit im Zusammenhang wegen der Kriegshandlungen gegen die Reichsstadt Weißenburg eröffnet wurde,<sup>107</sup> gibt als eine Art Testfall und als Parallele zu den Reichskriegen der sechziger Jahre weiteren Aufschluß über die Schwierigkeiten des Kaisers, für exekutorische Hilfsbefehle gegen mächtige, territorialpolitisch aggressiv operierende Reichsfürsten bei den Reichsständen und den Reichsstädten Gehorsam zu finden, und über die Bedenken und Ausflüchte, die solche Befehle im Einzelfall hervorriefen. Es war noch im Gedächtnis, wie wenige Jahre zuvor im Jahre 1463 der Bischof Georg von Metz, Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Württemberg im Reichsauftrag nach ihrer militärischen Niederlage in pfälzischer Haft ein politisches, finanzielles und durch die Haftbedingungen auch ein persönliches Fiasko erlitten hatten.

Unter dem Datum des 13. und des 15. Januar 1470 bestellte Kaiser Friedrich III. den Herzog und Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz-Zweibrücken zum Hauptmann von Kaiser und Reich und befahl zugleich den Reichsständen und Reichsstädten, seinem Hauptmann auf dessen Ersuchen hin Hilfe und Beistand zu leisten;<sup>108</sup> im Zusammenhang mit der gerichtlichen Ladung des Pfalzgrafen erneuerte der Kaiser am 8. Juni 1470 den Hilfsbefehl in einem Generalmandat an alle Reichsuntertanen<sup>109</sup> und ließ der Bestellung des Herzogs zum kaiserlichen Hauptmann am 9. Juni eine Spezialvollmacht folgen,<sup>110</sup> durch die er dem Herzog, da er selbst anderer Reichsgeschäfte wegen unabhkömmlich sei, volle Strafgewalt und Handlungsmacht einräumte.

<sup>105</sup> LÜNIG, Reichs-Archiv XXII, S. 399.

<sup>106</sup> Ebd., nr. XXXVI, S. 404 f. 1466 Mai 7.

<sup>107</sup> RTA 22, 1, S. 125-141.

<sup>108</sup> Ebd., nr. 46 a (Ernennung), S. 174; nr. 46 b (Beistandsbefehl), S. 174 f.

<sup>109</sup> Ebd., nr. 53 a (Zitation), S. 179 f.; nr. 53 b (Generalmandat), S. 180 f.

<sup>110</sup> Ebd., nr. 53 c, S. 181 f.

In der Urkunde, mit der er den Herzog von Veldenz zum Hauptmann bestellt, schreibt der Kaiser, der Herzog habe schon zuvor das rechtswidrige, mutwillige Vorgehen des Pfalzgrafen gegen Abt und Propst des Klosters und gegen die Landvogteistadt "zu herzen genomen" und ihnen Hilfe und Beistand geleistet, was er "zu nicht kleinem dank und gevallen" aufnehme. Obgleich der Kaiser den Herzog bittet, die Hauptmannschaft "gutlichen" zu übernehmen, damit Kloster und Stadt nicht dem Reich entfremdet würden, so macht er doch zugleich deutlich, daß der Herzog die Übernahme dieser Aufgabe Kaiser und Reich "auch wol schuldig" sei.<sup>111</sup> Die politische Pointe liegt darin, daß Kaiser Friedrich III. mit dem Herzog von Veldenz wie schon früher, nunmehr aber einen allenfalls zweitklassigen territorialpolitischen Konkurrenten des Pfalzgrafen zum kaiserlichen Hauptmann gemacht hat. Der Herzog von Veldenz lag in dieser Zeit mit dem Pfalzgrafen wegen des Schlosses Scharfenberg im Streit und trat am 13. Mai 1470 in eine Fehde mit dem Pfalzgrafen ein, so daß ganz offensichtlich und von dem kurpfälzischen Gegner hervorgehoben Reichspflicht und territoriales Eigeninteresse hinsichtlich der Führung des Reichskriegs zusammenfielen.<sup>112</sup>

Den Reichsuntertanen wurde in dem kaiserlichen Generalmandat vom 15. Januar 1470 bei ihren Pflichten gegenüber Kaiser und Reich und bei Strafe des Verlusts aller Regalien, Freiheiten, Gnaden, Privilegien und Begabungen sowie einer Geldstrafe von 1.000 Mark Gold befohlen, Kaiser und Reich zur Ehre und sich selbst zu Nutz und Frommen dem kaiserlichen Hauptmann auf seine Anforderung hin nach bestem Vermögen Hilfe und Beistand zu leisten, wie dies alle Reichsuntertanen und jeder insbesondere Kaiser und Reich und sich selbst "schuldig und pflichtig" seien. Den Gehorsamen wollte der Kaiser ihre Hilfe "mit sondern gnaden gegen einem ieden erkennen und zu gut nicht vergessen"; gegen Ungehorsame sollte der Hauptmann kaiserlichem Befehl gemäß als gegen "beschediger" von Kaiser und Reich vorgehen und sie an "all ir hab, leib und gut" angreifen und arrestieren. Außerdem suspendierte der Kaiser für die Dauer der Reichsexekution aus kaiserlicher Machtvollkommenheit alle von seinen Vorgängern und von ihm selbst gewährten Freiheiten und Gnaden, die von einer derartigen Hilfeleistung freistellten.<sup>113</sup> Damit beseitigte er, wie etwa die Freiheit der Stadt Lübeck zeigt, eine rechtliche Einredemöglichkeit gegen den kaiserlichen Hilfsbefehl.

Der Kaiser eröffnete den Reichskrieg, weil der Pfalzgraf ein kaiserliches Gebot, seine Ansprüche gegen den Abt und Propst nur auf gerichtlichem Wege vor ihrem ordentlichen Richter, d. h. dem Kaiser, durchzusetzen, mißachtet und sich damit des Ungehorsams schuldig gemacht und den fünfjährigen Reichsfrieden von 1467 verletzt hatte.<sup>114</sup> Den Angriff auf die reichsunmittelbare Landvogteistadt, die der Pfalzgraf als Landvogt in ihren Rechten zu schützen habe, wertete der Kaiser als eine Schädigung des Reichs und als einen weiterreichenden Versuch, die Stadt dem

---

<sup>111</sup> Ebd., nr. 46 a, S. 174.

<sup>112</sup> Ebd., nrr. 56, 60, 61 c, 1, 3.

<sup>113</sup> Ebd., nr. 46 b, S. 174 f. Der Kaiser gibt an, daß er den Widerstand wegen anderer Reichsgeschäfte nicht selbst wahrnehmen könne. Er hebt alle Bündnisse, Einungen und Pflichtbindungen, die dem Vollzug des Befehls entgegenstehen, auf. Der Befehl erfolgt bei den Strafen des fünfjährigen Reichsfriedens von 1467.

<sup>114</sup> Ebd., nr. 53 a, S. 179 f. Der Pfalzgraf vertrat die Auffassung, daß er als Oberlandvogt gegen die Stadtbürger als seine Untertanen keine Klage erheben, sich ihnen gegenüber nicht zu Recht erbieuten und ihnen auch nicht fehderichtlich absagen müsse, wenn er gegen sie wegen Straffälligkeit vorgehe. Ebd., nr. 42, S. 158-161.

Reich zu entfremden und unter die territoriale Obrigkeit zu bringen. Damit richteten sich die eigenmächtigen Kriegshandlungen des Pfalzgrafen gegen Kaiser und Reich, ein Gedanke, der, auf die kaiserliche Person bezogen, auch der Subsumtion von Friedensbruch unter den Tatbestand des *crimen laesae maiestatis* zugrunde liegt. Die unmittelbaren Maßnahmen gegen den Pfalzgrafen gründeten auf der Notorietät der Delikte des Friedensbruchs und des Ungehorsams; sie erfolgten zur Wahrung der "notdurft", der essentiellen Lebensinteressen des Reichs, und der kaiserlichen Obrigkeit zu "gegenwer und widerstant" gegen den Pfalzgrafen als den "anfenger und ursacher" des Krieges. In dem Generalmandat vom 8. Juni 1470 wurde allen Reichsuntertanen befohlen, Herzog Friedrich von der Pfalz weder Aufenthalt zu gewähren noch mit ihm Gemeinschaft zu haben und dem kaiserlichen Hauptmann gegen ihn zu jedem Zeitpunkt und sooft sie erfordert würden, als "offenbarn widerwertigen und beschedigern" von Kaiser und Reich und seiner landvogteilichen Untertanen nach stärkstem und bestem Vermögen mit Rat und Beistand den Widerstand zu unterstützen, und zwar so lange, bis der Pfalzgraf den Geschädigten Schadensersatz geleistet und Kaiser und Reich "umb puss und pene seins vergangen handels abtrag und wandel getan hat und wider zu unser und des hl. reichs gehorsam gebracht wirt". Außerdem hob der Kaiser alle entgegenstehenden Vereinigungen, Bündnisse, Burgfrieden, Freirungen, Gnaden, Gebote oder Geleite ohne Ausnahme auf. Er warnte vor Befehlsverweigerung und Einreden ("auszug"). Der früheren Strafsanktion werden noch die Strafen des Reichsfriedens von 1467 hinzugefügt; gegen Ungehorsame will der Kaiser verfahren, wie es sich "gegen unsern und des hl. reichs ungehorsamen und verachtern unsern keiserl. gebot" gebührt.<sup>115</sup>

Die beiden Generalmandate vom Januar und Juni 1470 zeigen, wie Rat und Kanzlei des Kaisers sich bemühten, durch neue Formulierungen und Gebotsklauseln die reichsrechtlichen Tatbestände samt den Rechtsfolgen zu präzisieren, den Umfang der geforderten Hilfe zu umreißen und den Ständen und Städten Einredemöglichkeiten abzuschneiden, um eine strikte Gehorsamsleistung zu erzwingen.

Der faktische Ungehorsam und artikulierte Reaktionen von Reichsständen und Reichsstädten belegen, daß das System von Delegation und Befehl trotz der außerordentlich scharfen Strafsanktionen völlig versagte.

Der Stadt Weißenburg selbst, die beim Kaiser über den pfälzischen Übergriff geklagt hatte, kamen die Bestellungen eines kaiserlichen Hauptmannes überaus ungelegen, da sie in der Zwischenzeit mit dem Pfalzgrafen einen Kompromiß für einen schiedsgerichtlichen Streitaustrag vereinbart hatte.<sup>116</sup> Am 21. März 1470 fand sie sich schließlich bereit, von des Reichs wegen die von Herzog Ludwig persönlich geforderte Gehorsamsleistung durch demonstratives Hinzutreten der Stadtgemeinde zum Reichsbanner abzulegen.<sup>117</sup> Am 6. August 1470 gingen Stift und Stadt mit dem Herzog ein Bündnis ein. Hagenau als Vorort der Dekapolis berief sich auf das Mandat

---

<sup>115</sup> Ebd., nr. 53 b, S. 180 f.

<sup>116</sup> Eikhart Artzt, Chronik von Weißenburg, hg. von C. HOFMANN, in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. 2 (1862), S. 145-208, Bd. 3, 1863, S. 260-301; hier S. 281 f.

<sup>117</sup> Ebd., S. 282.

des Kaisers,<sup>118</sup> das sich an "gemeine" Reichsstädte wende, und stellte einen gemeinsamen Bescheid des Bundes in Aussicht, den man allerdings dem Kaiser unmittelbar geben wollte.<sup>119</sup> Dazu wurde auf der Grundlage einer Übereinkunft der elsässischen Bundesstädte eine Gesandtschaft instruiert, die aus dem Bürgermeister von Colmar und dem Hagenauer Stadtschreiber bestand.<sup>120</sup> Um von der Pflicht zur Hilfeleistung entbunden zu werden, bemühten die Dekapolisstädte sehr verschiedenartige Gründe, die in ihrer Vereinbarung ausführlicher und deutlicher formuliert sind als in der schließlichen Gesandtschaftsinstruktion vom August 1470. Im einzelnen wurden von den elsässischen Städten folgende Argumente gesammelt:

1. Der Pfalzgraf ist ihr Landvogt, dem sie von des Reichs wegen eidlich verbunden sind. Er hat seinen Unterlandvogt, seine Vögte, Schultheißen und Amlleute in Hagenau und den anderen Städten sitzen. Eine Hilfe für den Herzog von Veldenz gegen den Pfalzgrafen würde ihnen eine schwere Ehrbeschuldung<sup>121</sup> und erheblichen Schaden einbringen.
2. Angesichts des allgemeinen Unfriedens brauchen die Städte, um sich beim Reich halten zu können, selbst mehr Leute, als bei ihnen vorhanden sind.
3. Die Feindschaft zwischen dem Herzog von Veldenz und dem Pfalzgrafen berührt nicht das Reich, sondern hat ihre Ursache in dem Streit um Scharfenberg.<sup>122</sup>
4. Lehnen sich die Städte gegen ihren Landvogt auf, indem sie sich gleichfalls in die Feindschaft begeben, wird der Pfalzgraf sie bestrafen, und sie können sich dann nicht dagegen wehren. Der Kaiser ist zu weit entfernt, um sie zu schützen und zu bewahren. Außerdem wird der Pfalzgraf bei einer Auflehnung seiner Pflicht gegen sie als Landvogt, die er von des Reichs wegen eingegangen ist, durch ihr Vorgehen wieder ledig, und die Städte "mohten dodurch von dem hl. riche getrungen werden", da sie in seinem Fürstentum liegen.<sup>123</sup>
5. Der Kaiser soll gebeten werden, ihnen die Hilfeleistung "gutlich" zu erlassen, "dann wir konnen oder mogen das nit getun, wir wollen dann von dem hl. riche kommen".
6. Wenn der Kaiser auf einer Hilfeleistung besteht, soll er angerufen werden, den Städten mit Geld und Leuten Hilfe und Beistand zu gewähren, damit sie sich wehren und beim Reich bleiben können.
7. Da die Dekapolisstädte im Gegensatz zu anderen freien Städten und Reichsstädten einen Landvogt haben, ist ihre Lage mit derjenigen der anderen Städte nicht zu vergleichen.

<sup>118</sup> RTA 22, 1, nr. 61 b, S. 189 f. Vgl. das rein territoriale Bündnis zwischen Graf Emich von Leinigen und Herzog Ludwig von Veldenz vom 17. Juli 1470 und die Fehdeansage vom 18. Juli; nr. 63 a, b, S. 200 f.

<sup>119</sup> Ebd., nr. 61 a, 1 und 2, S. 189. 1470 Juli 12 und August 2.

<sup>120</sup> Ebd., nr. 61 c, 1, S. 190 f. Vereinbarung der elsässischen Städte über Verhandlungen mit dem Kaiser in der Frage der vom Pfalzgrafen innegehabten Landvogtei im Elsaß. Nr. 61 c, 2, S. 191 f. Instruktion für nicht genannte Gesandte.

<sup>121</sup> "Glimpf" ist der zentrale Begriff, mit dem der Pfalzgraf seine ständisch-soziale und ständisch-politische Überlegenheit gegenüber den als untertänig erachteten Landvogteistädten ausspielte. Das Verfahren war einfach. So brauchte er nur der Argumentation der Stadt Weißenburg zu unterstellen, daß sie einen strafwürdigen Angriff auf seinen fürstlichen "Glimpf" bedeute, um den Rat der Stadt in die Rolle straffälliger Untertanen zu drängen.

<sup>122</sup> Vgl. das Ausschreiben des Pfalzgrafen an verschiedene Städte und Fürsten des Reichs gegen die Reichshauptmannschaft des Herzogs von Veldenz. 1470 Juli 23. RTA 22, 1, nr. 56, S. 184 f.

<sup>123</sup> Vgl. nr. 61 c, 2 (Instruktion), Art. 4, S. 191: "Ouch wie wir in sime furstentum ligen und mit sinen slossen und stetten und ouch allen lantherren, die under im sigen, umb uns belegert sigen."

8. Falls der Kaiser eine geldwerte Ablösung der Hilfsverpflichtung ins Gespräch bringt, soll dem entgegengehalten werden, daß die Städte und das Land durch Kriege und Kriegsnot in den vergangenen Jahren verarmt und dazu nicht in der Lage seien.
9. Der Kaiser soll ihnen die Hilfe erlassen, "dann solten wir eim ieden helfen, sinen hader ustragen, den er mahte, und daz s. gn. uns entpfulhe, dem selben hulfe und bistant zu tun, daz were uns swere und wir mochten daz nit getun oder erliden, sonder darumbe verderben und von dem hl. riche getrungen werden; dann s. gn. ist uns zu ferre, zu helfen zu schützen und zu schirmen".<sup>124</sup>
10. Ihrem Herkommen nach ziehen die Städte von des Reichs wegen mit ihrem Oberlandvogt in den Krieg, der von des Reichs wegen ihr Hauptmann ist; mit einem "gemachten" Hauptmann, wie dem Herzog von Veldenz, sind sie nie ausgezogen.

Die Gesandtschaftsinstruktion rekurriert im wesentlichen auf diese Gesichtspunkte und fügt folgende Argumente hinzu:

1. Ohne Landvogt findet in den Städten keine Rechtsprechung statt,<sup>125</sup> so daß sich kriminelle Gewaltdelikte und Totschlag mehren und sich große Aufläufe und kollektive Mordtaten ereignen.
2. Die Städte liegen voneinander zu weit entfernt, als daß sie sich gegenseitig helfen könnten.
3. Es geht nicht nur um den gegenwärtigen, sondern auch um den zukünftigen Schaden, wenn die Städte noch Jahre später wegen dieser Angelegenheit belangt werden.
4. Es ist auch möglich, daß sich die Söldner Herzog Ludwigs zur Sicherstellung ihres Soldes an die Städte halten und sie einnehmen, wie dies dem Kaiser selbst schon widerfahren ist.<sup>126</sup>

Die Dekapolisstädte stellten ihre unmittelbare Furcht vor einer nachhaltigen Störung der regionalen, durch das die Städte umlagernde kurpfälzische Fürstentum geprägten Herrschaftsformation und die Furcht vor Repressalien durch ihren Landvogt in den Vordergrund. Sie verharren, indem sie dem Herzog von Veldenz indirekt unterstellten, sich um die Hauptmannschaft aus territorialpolitischen Gründen bemüht zu haben, in einer territorialen Perspektive und folgten der übergeordneten, prinzipiellen reichsrechtlichen Begründung nicht.

---

<sup>124</sup> In der Instruktion für den Magister Junfege, der von der Stadt Hagenau für eine Besprechung mit den elsässischen Städten nach der Übertragung der Landvogtei an den Herzog von Veldenz (nrr. 65, 66 b) auf einen Tag zu Straßburg am 1. März 1471 gefertigt wurde, heißt es: "Derglich ist not, sich ouch zu underreden: als keiserl. maj. ein alter herre und zu besorgen, wo er abginge, dass sich der pfalzgraf der lantfogti wider genehern und die mit gewalt innemen wurde, so das beschehe, wie sich die stette alsdanne darunter halten und wo sie ein rucken suchen konten, dass su ouch bi irem harkommen bliben mochten." Nr. 69 a, 10, Art. 3, S. 213.

<sup>125</sup> S. dazu J. BECKER, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß. Von ihrer Einrichtung bis zum Übergang an Frankreich. 1273-1648. Straßburg 1905, S. 179, 221. L. SITTLER, La Décapole Alsacienne des origines à la fin du moyen âge (Publications de l'Institut des Hautes Etudes Alsaciennes, 12), 1955, S. 110 ff. Nachdem Herzog Ludwig von Veldenz die Landvogtei unter dem politischen und militärischen Druck des Pfalzgrafen wieder aufgegeben hatte, erlaubte der Kaiser am 7. März 1472, einer Person aus dem Rat das Schultheißenamt zu übertragen, bis ein neuer Landvogt eingesetzt sei, damit die Rechtsprechung unterdessen fortgesetzt werden konnte. CHMEL, Regesten, nr. 6533.

<sup>126</sup> Vgl. über derartige Vorgänge den späteren Bericht der Gesandten vom Kaiserhof. Nr. 61.c, 4, S. 193.



Die Gesandtschaft der elsässischen Landvogteistädte langte am 31. August 1470 in Graz an und mußte bis zum 19. September warten, bis sie zu einer ersten Audienz beim Kaiser in der römischen und österreichischen Kanzlei vorgelassen wurde.<sup>127</sup> Der Kaiser wünschte offensichtlich eine gewisse Vertraulichkeit, denn er schickte alle Räte mit Ausnahme des Grafen Rudolf von Sulz aus dem Raum, so daß außer dem Grafen nur noch zwei Sekretäre anwesend waren. Der Kaiser erläuterte die Gründe, weshalb er die Mandate habe ausgehen lassen, deren Befolgung er der Gesandtschaft nahelegte, denn wenn man das Vorgehen des Pfalzgrafen zulasse, ginge es von einer Stadt zur andern weiter. Nachdem die Gesandtschaft sodann ausführlich begründet hatte, weshalb es besser sei, die Reichsstädte in dieser Angelegenheit zu "sparen", nahm der Kaiser Bedenkzeit. Er wollte vor allem warten, bis eine erwartete Gesandtschaft des Herzogs von Veldenz eingetroffen war. Am 28. Oktober vertraten die Städtegesandten noch die Ansicht, es sei eine "grosse notdurft" gewesen, daß jemand von den Reichsstädten beim Kaiser vorgeprochen habe. Nach Angaben der Stadt Hagenau brachte die Gesandtschaft 23 Wochen am Kaiserhof zu Graz zu und erhielt schließlich doch keine andere Antwort, als daß der Kaiser die Werbung und Bitte wohl vermerkt habe und den Landvogteistädten seine Meinung schriftlich zu erkennen geben werde; der sollten sie dann nachkommen.<sup>128</sup>

Die Stadt Straßburg berief sich in einem Schreiben vom 27. Juli 1470 dem Kaiser gegenüber auf ihre Freiheit als freie Stadt, nur zur Kaiserkrönung nach Rom oder wenn "gemeiner cristenheit notdurft sachen" wegen gegen die Ungläubigen ein allgemeiner Feldzug unternommen wird, Zuzug leisten zu müssen,<sup>129</sup> doch erhielt die Stadt Mitte November 1470 von Kaiser Friedrich III., der sein Befremden äußerte, wie Bischof und Domkapitel und die Stadt Frankfurt den Befehl, bei Verlust aller Privilegien und einer Geldstrafe von 1.000 Mark Gold, zahlbar je zur Hälfte in die kaiserliche Kammer und an den kaiserlichen Hauptmann, unverzüglich dem Hilfsmandat nachzukommen und sich daran durch Freiheiten, Burgfrieden, Einungen, Lehensverhältnisse oder andere Pflichten und Gründe nicht hindern zu lassen.<sup>130</sup>

Die Stadt Frankfurt, die am 10. Juli 1470 durch kaiserlichen Boten den Hilfsbefehl erhalten hatte, wies umgehend am 11. Juli ihre in Sachen 'goldener Opferpfennig' der Juden am Kaiserhof weilenden Gesandten Dr. Johann Gelthaus und Gilbrecht von Holzhausen an, eine Befreiung der Stadt von der Hilfsverpflichtung zu erwirken.<sup>131</sup> Begründet wird das Ersuchen ähnlich wie im Jahre 1463 gelegentlich der Frage einer Hilfeleistung für Erzbischof Adolf von Mainz während der Mainzer Stiftsfehde mit der exponierten geopolitischen Lage der Stadt und ihrer Isolation von den übrigen Reichsstädten, weiterhin mit der Zugehörigkeit zur Reichskammer und mit

<sup>127</sup> RTA 22, 1, nr. 61 c, 3, S. 192; nr. 61 c, 4, S. 192-194. Berichte der Gesandten aus Graz vom 25. September und 28. Oktober 1470.

<sup>128</sup> Ebd., nr. 69 c, 2, S. 216. Schreiben der Stadt Hagenau an den Pfalzgrafen vom 15. März 1471.

<sup>129</sup> Ebd., nr. 62 c, S. 197.

<sup>130</sup> Ebd., nr. 64 a, S. 202 f. Mit Bezug auf die kaiserlichen Gebotsbriefe schrieb Straßburg am 20. Juli 1470 an den Pfalzgrafen und bat ihn, mit seinen Helfern und "mitgewanten" im jetzigen Krieg das Straßburger Stadtgebiet zu meiden, damit die Stadt deshalb nicht vom Kaiser angezogen (belangt) werde. Ferner teilte die Stadt dem Pfalzgrafen mit, sie habe, nachdem sie vom Kaiser ersucht worden sei, die Ihren in dem Krieg abzufordern, dem Herrn Ludwig von Lichtenberg, da er der Stadt "burgrechts halb gewant" sei, geschrieben und ihn aufgefordert, des Krieges gegen den Kaiser "mussig zu gan". Nr. 62 a, S. 196 f.

<sup>131</sup> Ebd., nr. 61 f, 1, S. 195.

einer privilegierten Stellung, die aus der Funktion Frankfurts als Ort der Königswahl resultiere. Da die Frankfurter alleine, "ohne des hl. rachs stete gelegen, mit vil fursten herren und gemeiner ritterschaft umbgeben, auch u. gn. h. herzoge Ludwigen entlegen und u. gn. h. dem pfalzgrafen sinen landen zulegen und gewanten so gelegen sin, dass er uns verderplichen schaden mit kleiner mue fugen mag", sollten die Gesandten beim Kaiser ein "Tollimus" ausbringen. Dafür dürften bis zu 400 rheinische Gulden hinlänglich sein, angesehen daß Frankfurt "des hl. rachs kamer ist, zu des hl. rachs chore der chorfursten als eine gemeine des rachs capitelhus offen zu sin geordent ist, dass wir solicher masse ermanet zu werden, nachreisen und uns parteiisch zu machen nit schuldig sin", es sei denn, der Kaiser läge in eigener Person zu Felde, "cum clausula irritacionis".<sup>132</sup>

Im Höchsthfall wurde ein Aufwand von 1.000 Gulden gestattet. Am 4. August 1470 gab der Rat seinen Gesandten, die dem Kaiserhof von Villach nach Graz folgten, neue Weisung;<sup>133</sup> er legte den Betrag für ein "Tollimus" des Hilfsmandats auf 400 - 500 ungarische Gulden fest und wollte dazuhin für ein Privileg, das die Stadt auch für weitere Fälle von der Hilfsverpflichtung entband, bis zu 1.000 Gulden bezahlen, so daß sich eine Gesamtsumme von 1.400 - 1.500 Gulden ergab zuzüglich einer Summe von 100 Gulden oder etwas mehr für Geschenke nach Gutdünken.

Da die Frankfurter Gesandten den Eindruck hatten, daß der ganze Hof ihren Aufträgen feindlich gesinnt sei, bemühten sie sich mit Erfolg um eine geheime Unterredung allein mit dem Kaiser.<sup>134</sup> In geheimer Audienz<sup>135</sup> beschied der Kaiser das Ersuchen der Gesandten zunächst sehr knapp aus übergeordneten staatspolitischen Gründen abschlägig, weil ihm dies nicht gebühre, da die Maßnahmen "dem rich, hern und gemeynen steten zu ofenthaltung und betrachtung gemeynner nuczes vorsichtlichen" getroffen worden seien. Als die Gesandten jedoch insistierten und weitere Erläuterungen gaben, ließ der Kaiser durchblicken, man könne Wege finden, damit der Rat der Anforderung enthoben werde, die Sache indessen verschwiegen bleibe. Die vom Kaiser, der sich nicht durch einen derartigen Handel kompromittieren wollte, aus politischen Gründen verlangte absolute Diskretion war für die Gesandten nicht akzeptabel; sie lehnten dieses Verfahren offensichtlich deswegen ab, weil dadurch die Abmachung nicht urkundlich fixiert und hinreichend garantiert war. Da verlangte der Kaiser für ein "Tollimus" die dem Rat völlig außer Betracht gelegene Summe von 8.000 ungarischen Gulden mit einer besonderen Regelung des Transfers. Nach Einwänden der Gesandten reduzierte der Kaiser seine Forderung um die Hälfte auf 4.000 Gulden mit der Maßgabe, diesen Betrag dem Rat mitzuteilen, doch lehnten die Gesandten den Rückbe-

---

<sup>132</sup> Die Herausgeberin deutet die nicht klar zu bestimmende Klausel im Anschluß an die Wortbedeutung von "ungültig machen" oder "ungültig werden" (Du Cange 4, S. 428) in dem Sinne, daß die Frankfurter nicht verpflichtet seien, zu Hilfe zu kommen oder zu zahlen, wenn die Gegenseite (der Kaiser) nicht auch ihren Verpflichtungen der Stadt gegenüber nachkomme. Dies sollten die Gesandten in der Urkunde zum Ausdruck bringen lassen (S. 195 Anm. 5). Dieser Interpretation steht jedoch entgegen, daß das dem Kaiser vorgeschlagene Geschäft sicherlich nicht Bestandteil der Urkunde werden sollte, mit der das kaiserliche Hilfsmandat auf Grund der von Frankfurt vorgebrachten rechtlichen Begründung aufgehoben wurde. Der Leistungsaustausch bestand in der Genehmigung und Fertigung des entsprechenden kaiserlichen Mandats gegen Geldzahlung. Vermutlich sollte der Rechtsstandpunkt Frankfurts von der unmittelbaren Abhängigkeit einer Hilfsverpflichtung der Stadt von der persönlichen Kriegführung des Kaisers durch die Klausel unterstrichen werden.

<sup>133</sup> JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 410, S. 256 Note.

<sup>134</sup> Ebd., nr. 412, S. 256. Bericht der Gesandten vom 2. August 1470.

<sup>135</sup> Ebd., nr. 413, S. 256 f. 1470 August 15.

richt als nutzlos ab, da sie wüßten, daß dem Rat die Forderung viel zu hoch sei. Daraufhin nahm der Kaiser Bedenkzeit und stellte für einen späteren Zeitpunkt eine Antwort in Aussicht. Die Frankfurter Gesandten waren der Überzeugung, daß die in der Vollmacht begrenzten Summen nicht ausreichen würden und die Sache höhere Beträge erforderlich mache. In einer undatierten Instruktion<sup>136</sup> setzte der Rat angesichts der kaiserlichen Forderung von 4.000 Gulden den Höchstbetrag für ein "Tollimus" auf 1.500 Gulden fest; die Gesandten sollten den Preis durch ein Anzweifeln der Rechtsgrundlage des kaiserlichen Hilfsmandats drücken, indem sie dem Kaiser vor Augen hielten, daß Kirche und Reich mit dem Zwist nichts zu tun hätten.

Am 26. September 1470 teilte der Frankfurter Rat dem kaiserlichen Hauptmann mit, er könne der schriftlich und zuletzt durch den veldenzischen Kanzler mündlich vorgetragene Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommen, da die Stadt mit schweren Fehden belastet und von anderen Reichsstädten isoliert gelegen sei, auch der hohen eigenen Kriegskosten wegen und weil ihre Bürger "ein achtbar teil irer narunge under unserm gn. h. dem pfalzgraven fallen und liegen" hätten.<sup>137</sup> Im Anschluß an den Nürnberger Reichstag setzte der Rat am 12. Oktober 1470 seine Gesandten beim Kaiser von Bestrebungen der Reichsstädte in Kenntnis, im Interesse des Türkenkrieges einen friedlichen Ausgleich zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen herbeizuführen.<sup>138</sup> Da die Hauptmannschaft aber noch fortbestehe, sollten die Gesandten das "Tollimus" für 1.000 Gulden oder das "Tollimus" zusammen mit dem Privileg für 1.500 Gulden zuzüglich eines Betrags für Geschenke auszubringen versuchen. War dies nicht möglich, sollten sie dilatorisch verfahren in der Hoffnung auf eine Wendung der Umstände zum Besseren.

Am 16. November 1470 ermahnte der Kaiser die Stadt Frankfurt, dem kaiserlichen Hauptmann unverzüglich Hilfe zu schicken.<sup>139</sup> Vier Monate später, am 5. April 1471, forderte der Herzog von Veldenz die Städte Frankfurt und Straßburg dringend auf, endlich sofortige Hilfe zu leisten, und verband damit die Drohung, die Sache andernfalls an den Kaiser zu bringen.<sup>140</sup> Der Frankfurter Rat vereinbarte daraufhin mit dem Herzog eine andere Lösung.<sup>141</sup> Er hielt an der Höchstsumme von 1.500 Gulden für eine Entbindung von der Hilfsverpflichtung fest, widmete sie jedoch in ein Darlehen für den Herzog um, das dann nicht mehr rückzahlbar sein sollte, wenn der Kaiser keine weiteren Forderungen mehr stellte. Dafür sollte der Herzog die Stadt beim Kaiser nicht beschuldigen oder verklagen, so daß sie einer Rechtfertigung überhoben blieb. Willigte der Kaiser in diese Abmachung nicht ein, dann brauchte die Stadt Frankfurt so lange keine Hilfe zu leisten, bis die Darlehensvalut zurückerstattet war. Am 9. Mai 1471 gab der Herzog von Veldenz die Erlärung ab, daß ihm Frankfurt 1.500 Gulden geliehen habe und er bis zur Rückzahlung

---

<sup>136</sup> RTA 22, 1, nr. 61 f, 3, S. 196. Die Gesandten sollten außerdem darauf hinweisen, daß bislang außer den Herren von Leiningen niemand dem Herzog von Veldenz Hilfe geleistet habe. Die Herausgeberin datiert die Instruktion auf wenig nach dem 22. Juli, der Fehdeankündigung Graf Emischs von Leiningen an Pfalzgraf Friedrich (nr. 63 b) ohne Bezug auf den Gesandtenbericht vom 15. August (JANSSEN II, nr. 413), der als terminus ante gelten dürfte.

<sup>137</sup> RTA 22, 1, nr. 61 f, 5, S. 196.

<sup>138</sup> Ebd., nr. 61 f, 6, S. 196.

<sup>139</sup> JANSSEN II, nr. 422, S. 260.

<sup>140</sup> RTA 22, 1, nr. 73 g, S. 234.

<sup>141</sup> Ebd., nr. 73 k, S. 234. Vor 1471 April 23. Vgl. nr. 73 i, S. 234; nr. 73 h, S. 234. Verhandlungen in dieser Richtung waren auch mit den elsässischen Landvogteistädten im Gange. Nr. 73 l, S. 234 f.

der Summe auf die Hilfeleistung der Stadt gegen den Pfalzgrafen verzichte.<sup>142</sup> Der Frankfurter Rat wies am 23. Mai 1471 seine Gesandten an, die Zustimmung des Kaisers zu der Abmachung zu erwirken, und bevollmächtigte sie, nötigenfalls 100 Gulden in die kaiserliche Kanzlei zu verwenden.<sup>143</sup>

Neben den elsässischen Landvogteistädten und Frankfurt hatten auch die Stadt Nürnberg, der Markgraf von Baden und die beiden Grafen von Württemberg wegen des kaiserlichen Hilfsmandats Gesandtschaften am Kaiserhof.<sup>144</sup> Die Gesandten Frankfurts interessierten vor allem die Ansichten der anderen zur Rechtslage, "ob der krieg des rijchs oder der kirchen oder umb gemeynes nuczes willen sey oder nit", doch konnten sie darüber keine Erkenntnisse gewinnen.<sup>145</sup> Die Anwesenheit Nürnberger Ratsgesandter ließ den Geschäftsträger des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg, Heinz Seybot, nicht ruhen. Sein Bericht an den Kurfürsten,<sup>146</sup> der das Kuriose streift, ist insofern aufschlußreich, als er einen Einblick in die gängige Praxis der Beschaffung von Informationen vermittelt und zugleich auf dem Hintergrund des Antagonismus zwischen dem Kurfürsten und Markgrafen von Ansbach und der mit Herzog Ludwig von Bayern verbündeten Stadt Nürnberg und der Abkühlung des Verhältnisses zum Kaiser Aspekte einer rein diplomatischen, sogar anhand politischer Reminiszenzen trivial psychologisierenden Betrachtungsweise der Hilfsangelegenheit zeigt. Weil die Nürnberger Ratsherren kaum Kontakt zu kaiserlichen Räten hielten, war es für den brandenburgischen Geschäftsträger schwierig, Aufschlüsse über ihren Auftrag zu bekommen. Zu diesem Zweck bestach er einen der kaiserlichen Räte, "der nit irs teyls" war, doch konnte ihm der nur sagen, er wüßte es auch gerne. Daraufhin ließ er den Rat gezielt nachfragen, wie sich die Nürnberger hinsichtlich der Hilfe gegen den Pfalzgrafen verhielten. Das Ergebnis war dürftig, verschaffte der brandenburgischen Seite angesichts ihrer Resentiments gegen Nürnberg möglicherweise eine gewisse Genugtuung, denn der Rat konnte mitteilen, der Kaiser habe, darauf angesprochen, geantwortet, "es sein eytel hürenkinder". Der Kurfürst hatte selbst noch keinen bestimmten Beistandsbefehl erhalten, doch erfuhr Seybot, eine entsprechende Aufforderung stünde unmittelbar bevor. Feinsinnig regte er deshalb an: "Es wer eins botenlons wert, das e. g. der k. m. schrib, ir wert willig gehorsam zu sein; aber nachdem euch die von Nurenberg gesessen und mit den Peyerischen herrn, die einander nit lasen, in puntniß sein, und wie sie sich vormals gehalten haben, do e. g. seiner g. hauptman was, das euch der groß schad von in und aus irer stat geschehen sei und ungestraft darumb bliben sein, deshalben es e. g. swer sey, als e. g. wol zu grunden weiß: Das wer ein stich, der dem kaiser durch das hercz ging und sie nit leichtlich heilten".<sup>147</sup>

Einem Bericht der Frankfurter Gesandten zufolge erhielt die Botschaft der Grafen von Württemberg, die den Pfalzgrafen vor Weissenburg militärisch unterstützt hatten, vom Kaiser zunächst den

<sup>142</sup> Ebd., nr. 73 n, S. 235. JANSSEN II, nr. 429, S. 291. Eine parallele Erklärung mit dem Betrag von 1.000 Gulden liegt für die Stadt Worms vor, jedoch ohne Ort und Datum. RTA 22, 1, S. 235 Anm. 1.

<sup>143</sup> RTA 22, 1, nr. 73 o, S. 235. JANSSEN II, nr. 429, S. 261.

<sup>144</sup> JANSSEN II, nr. 416, S. 257; nr. 419, S. 258. RTA 22, 1, nr. 61 c, S. 193 f.

<sup>145</sup> JANSSEN II, nr. 419, S. 258. Vgl. oben, Anm. 136.

<sup>146</sup> Bericht vom 1. September 1470. FRA II, 46, S. 120 f.

<sup>147</sup> Ebd., S. 120.

Bescheid, daß er Gehorsam erwarte, "nachdem die von W[irtemberg] graven des richs sin".<sup>148</sup> Auf Widerspruch hin war der Kaiser dann bereit, die Angelegenheit einige Zeitlang ruhen zu lassen mit der Maßgabe, daß die Grafen danach aber den Geboten nachgingen und gehorsam wären. Als die württembergischen Gesandten erneut Einreden vorbrachten, modifizierte der Kaiser seine Antwort dahingehend, daß die Sache eine Zeitlang ruhen solle und er dann eine Gesandtschaft zu Verhandlungen mit den Grafen über den Fortgang der Hilfsangelegenheit entsenden werde, doch sollten sich die Grafen unterdessen nicht mit dem Pfalzgrafen "vertiefen", d. h., ihre Beziehungen zu ihm nicht enger gestalten. Trotz seines Zugeständnisses blieb der Kaiser auf eine bemerkenswerte Weise Herr der Lage. Als nämlich die württembergischen Gesandten den Bescheid des Kaisers replizierten und dabei versuchten, ihn durch eine Veränderung des Wortlauts zugunsten ihrer Auftraggeber im Sinne einer Entbindung von der Hilfsverpflichtung zu interpretieren, indem sie das vom Kaiser gebrauchte Wort "Sache" durch das Wort "Hilfe" ersetzten und eine Erläuterung nachschoben, reagierte die sehr aufmerksame kaiserliche Seite unmittelbar und stellte dahingehend richtig, daß der Kaiser in dieser Zeit lediglich das Mandat nicht in seiner ganzen Strenge, was die Leistung der Gehorsamspflicht und die Rechtsfolge des Lehensentzugs bei Ungehorsam betraf, geltend machen wolle, so daß die Hilfsverpflichtung davon unberührt bestehen blieb und der Kaiser nur davon absah, mit den Strafsanktionen gegen die Grafen vorzugehen.<sup>149</sup>

Nicht nur einzelne Reichsstände und Reichsstädte setzten sich über das Einredeverbot des kaiserlichen Generalmandats hinweg. Der von Kaiser Friedrich III. auf den 8. September 1470 nach Nürnberg angesetzte Reichstag war ausschließlich der Frage der Türkenabwehr gewidmet.<sup>150</sup> Auf den Türkenkrieg beschränkte sich auch die Vollmacht des Kaisers für seine Anwälte, den Bischof Johann von Augsburg, den Grafen Haug von Montfort und den Erbmarschall Heinrich von Pappenheim, die in ihrer Werbung Beratungen über einen großen europäischen Heereszug und eine Soforthilfe für die von Türkeneinfällen heimgesuchten kaiserlichen Erblande forderten.<sup>151</sup> Doch brachte der Vertreter des Pfalzgrafen, sein Kanzler Bischof Matthias von Speyer, sofort den Konflikt des Kaisers mit dem Pfalzgrafen zur Sprache, was offensichtlich von der Mehrheit der Anwesenden gebilligt wurde.<sup>152</sup> Nur die Nürnberger weigerten sich, in der Versammlung zu bleiben, und der Marschall von Pappenheim gestattete ihnen den Auszug.<sup>153</sup> Der Bischof von Speyer trug das pfälzische Rechterbieten vor, ließ aber, da der Herzog von Veldenz Lehensmann des Speyrer Stifts und Einungsgenosse war, die Forderung nach einer Abstellung der Hauptmannschaft gegen den Pfalzgrafen noch auf dem Reichstag durch den Speyrer Ratschreiber und kurpfälzischen Rat Meister Bernhard Frowis vorbringen, der geschickt auf die territoriale Streitlage zwischen dem Pfalzgrafen und dem Herzog von Veldenz abhob und den mili-

<sup>148</sup> RTA 22, 1, S. 190 Anm. 1. Vgl. JANSSEN II, nr. 419, S. 258.

<sup>149</sup> "Und als die botschaft den abscheid repliciren und sagen wart, dass die herrn von W. ruwen mochten mit der hulf und nit schuldig wern zu helfen etc., wart in geantwort: nein, die antwort wer nit also gangen, sundern u. h. der keiser wolt die sachen ruwen lassen wie vorsteet etc. und die strengigkeit der usgangen gebot der lehen und der pflicht halben etc. nit furnemen etc." RTA 22, 1, S. 190 Anm. 1.

<sup>150</sup> Ladung vom 6. Juli 1470. RTA 22, 1, nr. 78, S. 250 f.

<sup>151</sup> Ebd., nr. 84, S. 267-269.

<sup>152</sup> Ebd., nr. 84 a, 2, S. 269 f. Vgl. nr. 83 c, 1.

<sup>153</sup> Ebd., S. 269.

tärischen Aktionen des kaiserlichen Hauptmanns einen eigennütigen und privaten Charakter unterstellte. Gegen eine Fortdauer der militärischen Auseinandersetzung sprach aber auch die Logik des Türkenkriegs, der ein befriedetes Reich zur Voraussetzung hatte.<sup>154</sup> Mit dieser Begründung sprach sich Dr. Martin Mair, der Vertreter Herzog Ludwigs von Bayern, im Namen der Reichsstände für die Abstellung der Hauptmannschaft aus,<sup>155</sup> worauf sich die kaiserlichen Anwälte in der pfälzischen Sache für nicht bevollmächtigt erklärten.<sup>156</sup> Die sächsische Gesandtschaft machte sich zum Fürsprecher des pfälzischen Standpunkts und verlangte die Abstellung des Reichsaufgebots, während die brandenburgischen Vertreter den Vorschlag entgegensetzten, beim Kaiser zunächst die gütliche Beilegung der pfälzisch-veldenzischen Streitigkeiten zu beantragen.<sup>157</sup> Es zeigte sich, daß die These von dem territorialpolitischen Ausgangspunkt der Hauptmannschaft Wirkungen zeitigte. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen traten die Bemühungen um eine Beendigung des Reichskriegs entschieden in den Vordergrund.<sup>158</sup> Eine Gesandtschaft des Reichstags sollte den Kaiser um die Aufhebung der Hauptmannschaft und des Reichsaufgebots bitten und darauf dringen, daß die Irrungen zwischen dem Pfalzgrafen und seinen Gegnern "gutlich hingelegt und gericht" würden. Falls sich der Kaiser dazu nicht verstehen wollte, sollte ihn die Gesandtschaft ersuchen, eines der Rechtgebote aufzunehmen und daraufhin Hauptmannschaft und Reichsaufgebot abzustellen.<sup>159</sup>

Der Kaiser empfing die Gesandtschaft der Kurfürsten und Fürsten Ende Oktober 1470 in Graz.<sup>160</sup> Das Ersuchen, den Krieg zwischen dem Pfalzgrafen und dem Herzog von Veldenz auf das pfälzische Rechtgebot hin aufzuheben, lehnte der Kaiser ab, da er dem Pfalzgrafen vor Kriegsbeginn den Frieden geboten und den rechtlichen Austrag vorgeschlagen habe. Der Pfalzgraf habe dies jedoch verachtet und ihn dadurch zur Gegenwehr gezwungen. Da kein pfälzischer Vertreter am Kaiserhof war, der um die Einstellung des Krieges und um eine gerichtliche Streitentscheidung nachsuchte, hielt es der Kaiser nicht für sinnvoll, dem Antrag der Gesandtschaft zu entsprechen und das Risiko einzugehen, daß der Pfalzgraf den rechtlichen Austrag auf der Grundlage der Vermittlung der Gesandtschaft, die von ihm nicht ermächtigt war, erneut zurückwies. Der Kaiser bekundete zwar grundsätzlich den Wunsch nach Frieden, wollte aber, ohne den Willen seines Hauptmanns und ohne den aktuellen Kriegsverlauf zu kennen, keine Entscheidung treffen. Doch war dies kein entscheidender Grund für die ablehnende Haltung des Kaisers. Ihm ging es nicht mehr nur um eine einfache Beilegung des Konflikts, denn der Pfalzgraf hatte sich - nicht zuletzt durch die Verletzung des Reichsfriedens von 1467 - straffällig gemacht. Als Voraussetzung für eine Beendigung des Reichskriegs verlangte er, daß der Pfalzgraf "der unbilllichen tet und beswerung" wegen, die er gegen ihn und verschiedene kaiserliche Untertanen im Reich vorgenom-

<sup>154</sup> Ebd., nr. 83 b, 1, S. 261; c, 2, S. 264; nr. 84 d, 1, S. 273 f.

<sup>155</sup> Ebd., nr. 84 b, 1, S. 271.

<sup>156</sup> Ebd., nr. 84 b, 2, S. 272. Vgl. noch das Schreiben des Herzogs Ludwig von Veldenz an die kaiserlichen Anwälte vom 4. Oktober 1470. Nr. 86 b, S. 277.

<sup>157</sup> Ebd., nr. 83 c, 2, S. 264.

<sup>158</sup> Ebd., nr. 84 c, 1 und 3, S. 262 f., 265.

<sup>159</sup> Ebd., nr. 84 d, 2, S. 274.

<sup>160</sup> Über das Eintreffen der Gesandtschaft in Graz s. nr. 61 c, 4, S. 194. Zum Folgenden s. die Instruktion Kurfürst Albrechts von Brandenburg für einen ausführlichen Gesandtenbericht an Herzog Wilhelm von Sachsen. Ebd., nr. 67, S. 205-209. Nach 1470 Dezember 17. Vollständiger Text in FRA II, 44, nr. 548, S. 668-675.

men habe, Abtrag leistete. Der Kaiser zählte der Gesandtschaft insgesamt 34 Ansprüche gegen den Pfalzgrafen auf,<sup>161</sup> von denen einige die Ehre des Pfalzgrafen berührten.

Auch weitere Vermittlungsvorschläge und ein Vermittlungsgesuch der Gesandtschaft lehnte der Kaiser definitiv ab: "die rechtgebot weren der sach nit gemeß und den parteien nit gleich; den friden hett sein gnad vor gebotten und herzog Fridrich verachtet und ine zur gegenwer gedrun-gen und sein haubtmann". Vor den Gesandten erhob nun der Kaiser die Beschuldigung, ihre Herren hätten sich nicht nur mit diesem Anbringen parteiisch verhalten,<sup>162</sup> sondern die Mehrzahl von ihnen habe dies auch durch Unterstützung des Pfalzgrafen mit Leuten getan. Er verlangte von den Gesandten, sie sollten ihre Herren unterweisen, nicht Herzog Friedrich von der Pfalz, sondern dem kaiserlichen Hauptmann Hilfe und Beistand zu leisten, damit sie ihm nicht Grund gaben, sie andernfalls gerichtlich zu belangen. Durch diese unverhüllten Beschuldigungen geriet den Gesandten die Audienz zur peinlichen Szene. Der sächsische Rat antwortete, seine Herren hätten zuvor schon keinen Anlaß dazu gegeben und würden sich gebühlich verhalten.<sup>163</sup> Der Rat Herzog Sigmunds von Tirol distanzierte sich von dem Inhalt der Gesandtschaftswerbung. Sein Herr habe in Nürnberg nicht einer Gesandtschaft mit einer speziellen Instruktion zugestimmt, "sunder sei bei der gemain antwort bliben, nit anders zu schicken dann uf gleich weg, die seinen gnaden [dem Kaiser] und seinem haubtmann erlich und gleich weren. er hab auch nit mit geworben von seins herrn wegen, sunder im anfang protestirt, was die reden werden, das sein keiserl. maj. wider were, das woll er nit geredt haben". Herzog Sigmund habe dem Pfalzgrafen vorher niemanden geliehen und werde es auch künftig nicht tun. Der Rat Herzog Albrechts von Bayern-München beteuerte, die Münchner Herzöge hätten dem Pfalzgrafen gleichfalls keine Unterstützung geliehen, "wollten im auch ungerne wider sein keis. maj. imandts leihen, nachdem es sein gnad berür und herzog Ludwig sein haubtman sei". Sie baten den Kaiser, ihnen die Werbung nicht zu verargen, denn ihre Herren hätten es in guter Absicht getan und nicht dem Kaiser zuwider. Die Räte Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut gaben zu, die Landshuter Herzöge hätten dem Pfalzgrafen "gedint",<sup>164</sup> hätten aber - in einem Verbotsirrtum - nicht gewußt, daß die Sache "den keiser berür oder angee". Inzwischen habe ihr Herr anderer Geschäfte wegen die Seinen wieder abgefordert. Für ihre Personen versprachen sie "als gehorsam dinstleut des hl. reichs", dem Herzog so zu raten, daß das geschehe, was der kaiserlichen "mainung gemeß sei". Herzog Ludwig entschuldigte sich später wegen der Hilfe für den Pfalzgrafen und behauptete, die Hilfe nicht gegen "seiner kaiserlichen gn. ermonung und gescheft" geleistet zu haben, da ihm nie ein kaiserliches Originalmandat zugegangen sei, sondern er habe von dem Herzog von Veldenz lediglich eine einfache Abschrift und weder eine urkundliche Ausfertigung noch ein Vidimus erhalten. Einer solchen einfachen Abschrift Glauben zu schenken, sei er nicht verpflichtet.

<sup>161</sup> Davon hätten etwa 17 Ansprüche das Verhältnis des Pfalzgrafen zum Kaiser betroffen. RTA 22, 1, S. 209.

<sup>162</sup> Instruktion und Werbung wurden vom Bischof von Speyer entworfen. Ebd., nr. 84 c, 3; nr. 84 d, 1, S. 273 f.; nr. 84 d, 2, S. 274. Vgl. dazu S. 249 f.

<sup>163</sup> Während des Nürnberger Reichstags hatte der sächsische Vertreter Haugold von Schleinitz das Angebot gemacht, dem Pfalzgrafen 300-400 Berittene und 1.000 Fußknechte zu vermitteln. Ebd., nr. 83 a, S. 260. Schreiben des Bischofs Matthias von Speyer an den Pfalzgrafen vom 19. September 1470.

<sup>164</sup> Die Hilfe betrug 250 Gewappnete (Berittene). Ebd., S. 224.

Erst später sei ihm ein offener Brief des Kaisers zugestellt worden, worauf er sofort seine Hofleute abberufen habe.<sup>165</sup>

Der Kaiser hieß die Gesandten im Anschluß an ihre Antworten abtreten, demonstrativ ohne ihren Herren, mit Ausnahme Herzog Sigmunds, Freundschaft entbieten zu lassen. Unmittelbar darauf ließ er die Urkunden siegeln, durch die er dem Pfalzgrafen die Landvogtei entzog und sie dem Herzog von Veldenz bis auf Widerruf übertrug.<sup>166</sup>

Kurfürst Albrecht von Brandenburg, der über die Werbung der Gesandtschaft berichtete, befand sich damals mit einem Gefolge von 400 Pferden am Kaiserhof, wo er in reichem Maße die kaiserliche Huld und Gnade in Form der Kostenfreiheit für die Belehnung mit dem Herzogtum Pommern und der Übereignung einer Schuldverschreibung der Stadt Lüneburg, resultierend aus einem fiskalischen Prozeß, als Ersatz für seine Reisekosten genoß. In dem Bericht des Kurfürsten finden sich auch aufschlußreiche Hinweise darüber, wie sich die kaiserliche Seite die Führung und Finanzierung des Reichskriegs vorstellte. Eine kaiserliche Gesandtschaft sollte mit Herzog Karl von Burgund über die Entsendung von 1.000 Reitern auf dessen eigene Kosten verhandeln, wozu sich der Herzog zuvor erboten hatte. Außerdem sollten die Eidgenossen auf ihre Kosten mit 1.600 Mann den Sommer über helfen als Gegenleistung für einen Frieden mit dem Hause Österreich und für das Recht, verschiedene habsburgische Schlösser weiterhin innezuhaben. Ferner ließ der Kaiser an alle Fürsten und Städte, also nicht nur an die nahegesessenen, "auf das heftigst" Hilfsmandate ausgehen. Den Erfolg dieser Mandate prognostizierte der Kurfürst mit den Worten: "obwohl die fursten tun, was sie gelust, als zu glauben ist, so müssen es doch die stete tun, die tun es auch nit gern".<sup>167</sup> Es ist durchaus möglich, daß der Vorstoß der Stadt Frankfurt, die Hilfsverpflichtung durch eine Geldzahlung abzulösen, um so größere Kosten zu vermeiden und einer militärischen und politischen Konfrontation mit dem Pfalzgrafen zu entgehen, die kaiserliche Seite auf den Gedanken gebracht hatte, diese fiskalische Lösung im Zusammenhang mit einer generellen Verpflichtung der Stände und Städte grundsätzlich als Finanzierungsmöglichkeit ins Auge zu fassen. Der Herzog von Veldenz wurde ermächtigt, Stände und Städte gegen Zahlung einer Ablösungssumme "still sitzen zu lassen", d. h., ihnen militärische Neutralität zu gestatten.<sup>168</sup> Kurfürst Albrecht war der Ansicht, daß auf diese Weise in der Tat eine erhebliche Summe zusammenzubringen war, von der Soldzahlungen und andere Kriegskosten bestritten werden konnten. Dem Kaiser war vor allem daran gelegen, für die Führung des Reichskriegs keine eigenen Finanztitel liquidieren und seinen Hauptmann subventionieren zu müssen: "das ist die hilf, die im [dem Hauptmann] der keiser uf das mal gegeben hat mit gnedigen zuzagen, ine nicht zu verlassen. doch ist er vertröst, dass herzog Ludwig kein gelt an in fordert, das er von seinen aigentlichen gut geben soll."<sup>169</sup>

---

<sup>165</sup> Instruktion für den herzoglichen Gesandten zum Kaiser, Ulrich Durchzieher, vom 19. März 1471. Ebd., nr. 72 a, S. 224 f.

<sup>166</sup> Ebd., nr. 65 a, b, S. 203 f. Vgl. nr. 66 a, b, S. 204 f.

<sup>167</sup> Ebd., nr. 67, S. 208.

<sup>168</sup> Ebd., nr. 66 a, S. 204 f.

<sup>169</sup> Ebd., nr. 67, S. 208.



Nachdem Kaiser Friedrich III. im Zusammenhang mit der Übertragung der elsässischen Landvogtei auf Herzog Ludwig von Veldenz am 22. Dezember 1470 in einem weiteren Mandat die Befugnisse seines Hauptmanns hinsichtlich der Anforderung der Hilfe erweitert hatte,<sup>170</sup> entschloß sich der Rat der Stadt Straßburg, dem das Mandat am 23. Februar 1471 zugestellt worden war, zu einer Gesandtschaft an den Kaiserhof, um sich wegen seiner bisherigen Haltung zu rechtfertigen und nunmehr mündlich um die Entbindung von der Hilfe gegen den Pfalzgrafen zu bitten. In der Gesandtschaftswerbung<sup>171</sup> zog sich der Rat erneut auf den freistädtischen Status Straßburgs zurück, und wie schon in den Reichskriegen zu Beginn der sechziger Jahre machte er, um einen Vorwurf des Ungehorsams abzuwehren, geltend, daß er auf das kaiserliche Hilfsgebot hin keineswegs untätig geblieben sei, sondern sich aktiv an Bemühungen um eine gütliche Beilegung des Konflikts beteiligt habe. Der Rat bot an, sich weiterhin für entsprechende Aktionen bereitzuhalten. Wäre der Kaiser mit den Bemühungen Straßburgs um eine gütliche Streitbeendigung nicht einverstanden, so möge er Straßburg als freie Stadt nicht weiter bedrängen, sondern bedenken, "daz der stat St. hulf zu klein und nit fruchtber were gegen solicher fursten grossen macht, die der stat St. zu uberlestig, zu nehe umbgeben und in alle wege zu swere were, sovil daz der stat verderplicher schade, unuberwintlicher kumber und ewiger verlust dovon entston mochte".<sup>172</sup> Dazu erläuterte der Rat, daß im vergangenen Sommer etliche Ritter und Knechte - Bürger der Stadt - vom burgundischen Landvogt mit großen Streitkräften angegriffen und ihrer Pfandschaften, die sie vom Fürstentum Österreich seit langem innehatten, entwert wurden. Ferner sei die Stadt mehrfach nachdrücklich vor großen Anschlägen gewarnt worden. Man vernehme auch, da der König von Frankreich nach dem Tode Herzog Renés von Kalabrien das Herzogtum Lothringen besetzt habe und jetzt größere Truppenteile in die Gegend Straßburgs lege, daß der Herzog von Burgund an verschiedenen Orten Kriegsvolk sammle, von dem man nicht wisse, gegen wen es gebraucht werden solle. Deshalb erfordere es die Notdurft der Stadt, die Ihren zum eigenen Schutz bei sich zu behalten.

Über einen Erfolg der Straßburger Gesandtschaft ist nichts bekannt.<sup>173</sup> Einen positiven Bescheid erhielt indessen die Stadt Speyer durch die Intervention Markgraf Karls von Baden auf dem Regensburger Reichstag. Vom Markgrafen am 16. Juli 1471 dem Kaiser vorgestellt, erläuterten die Speyrer Gesandten, die Stadt habe dem Pfalzgrafen auf Grund des kaiserlichen Mandats keine Hilfe und keinen Vorschub geleistet, hingegen dem kaiserlichen Hauptmann die Stadt geöffnet. Unter Hinweis auf die Freiheiten der Stadt, ihre bedrängte Lage und ihre unmittelbare Nachbarschaft zu Kurpfalz baten die Gesandten, der Stadt die geforderte Hilfeleistung gegen den Pfalzgrafen zu erlassen. Der Kaiser ließ ihnen durch den Markgrafen antworten, daß er gnädigen Willen gegen die Stadt habe und sich mit dem begnügen wolle, was die Stadt bisher getan habe, auch verfügen werde, daß sie mit Mandaten in diesen Kriegsläufen nicht beschwert werden solle. Auf die Bitte um eine Zusicherung in schriftlicher Form wurde den Gesandten mitgeteilt, daß der Kaiser eine solche nicht ausstellen wolle, dem Kurfürsten von Mainz aber befehlen werde,

---

<sup>170</sup> Ebd., nr. 66 a, S. 204 f.

<sup>171</sup> Ebd., nr. 69 d, 1, S. 218 f.; nr. 69 d, 2, S. 219.

<sup>172</sup> Ebd., nr. 69 d, 1, S. 219.

<sup>173</sup> Der Aufbruch der Gesandtschaft wurde für den 27. März 1471 in Aussicht genommen. Ebd., S. 218 Anm. 1.

daß die gegebene Antwort in der Reichskanzlei verzeichnet und die Stadt Speyer ungestraft bleiben, auch vom kaiserlichen Fiskal nicht vorgenommen werden solle.<sup>174</sup> Am 18. Juli beschied Markgraf Karl die Gesandten auf das Regensburger Rathaus, vermeldete in ihrer Gegenwart dem Kurfürsten von Mainz ihr Anbringen und die kaiserliche Resolution darauf sowie daß alles verzeichnet werden solle, wozu sich der Kurfürst willig erbot.<sup>175</sup>

Nachdem Kaiser Friedrich III. dem Pfalzgrafen die Landvogtei aberkannt und sie wieder an sich gezogen hatte, bot sich eine weitere Möglichkeit der Kriegsfinanzierung. Kurfürst Albrecht von Brandenburg bezifferte den Ertrag aus den Jahressteuern der Landvogteistädte und an den jährlichen Nutzungen auf dem Lande auf jeweils 2.000 Gulden.<sup>176</sup> Einzug und Abrechnung oblagen dem neuen Landvogt, doch konnte der Herzog von Veldenz die Vogtei nicht effektiv behaupten. In der Zeit von April bis Ende August 1471 vollzog sich sein militärischer Zusammenbruch. Am 2. September 1471 glich er sich mit dem Pfalzgrafen in territorialen Streitfragen aus und trat von der Landvogtei zurück.<sup>177</sup> Politisch und finanziell erwies sich die Übernahme der kaiserlichen Hauptmannschaft als ein Spekulationsgeschäft, das im Mißerfolg endete. Der Kaiser gewährte dem Herzog am 15. September 1472 ein fünfjähriges Moratorium gegen seine Gläubiger, weil er sich durch seine getreuen Dienste in große Schuldenlast gestürzt habe.<sup>178</sup> Erst sehr viel später, nachdem dem Pfalzgrafen 1474 auf dem Augsburger Reichstag die Landvogtei gerichtlich aberkannt worden war und vermutlich erst nach dem Tod Friedrichs von der Pfalz, wies der Kaiser dem Herzog von Veldenz für eine Zeitlang die städtischen Jahressteuern der elsässischen Landvogteistädte als Entschädigung an.<sup>179</sup>

## II. "Dankbarkeit" als Kategorie von Herrschaft

Reichsdienste, auch wenn sie in gehorsamer Pflichterfüllung auf Grund eines strengen obrigkeitlichen Befehls geleistet werden, rufen eine häufig formell in Aussicht gestellte gnädige Gesinnung des Kaisers hervor; um so mehr gilt dies für Dienste, die aus eigenem Antrieb und freiwillig erfolgen. Ständisch-städtischer Reichsdienst und kaiserlicher Huld- und Gnadenerweis

---

<sup>174</sup> Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, 4. Bd., Innsbruck 1915, nr. 10158.

<sup>175</sup> Ebd., nr. 10160.

<sup>176</sup> RTA 22, 1, nr. 67, S. 207.

<sup>177</sup> Ebd., nr. 77 a, S. 241-243.

<sup>178</sup> CHMEL, Regesten, nr. 6605. Die Stadt Weißenburg erhielt am 20. Juli 1471 als Ersatz für ihre Dienste, die sie Kaiser und Reich "bissher offft vnd dick mit mercklichem schaden getan" habe, verschiedene Privilegien, welche die Leibeigenschaftsverhältnisse, das Besteuerungsrecht, die Münzerhausgenossen, einen Jahrmarkt und den Aufenthalt von Ächtern betrafen, ferner alle Gnaden, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie die Stadt Hagenau besaß. Ebd., nr. 6313.

<sup>179</sup> Nachdem sich Herzog Ludwig von Veldenz beim Kaiser darüber beschwert hatte, daß ein Teil der ihm zugewiesenen Stadtsteuern noch nicht bezahlt sei, verlangte der Kaiser am 28. Mai 1477 von den elsässischen Städten einen schriftlichen Bericht über die Sachlage. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 118, S. 602. Am 3. März 1475, nach der Verurteilung und Ächtung des Pfalzgrafen im Jahre 1474, hätte der Kaiser den Städten unter Strafandrohung befohlen, ihm die schon mehrfach angemahnten Steuern zu entrichten. Ebd., nr. 57, S. 546. Es ist demnach nicht klar, für welchen Zeitraum dem Herzog von Veldenz die Stadtsteuern angewiesen wurden.

werden wechselseitig durch die Kategorie der "Dankbarkeit" und die Vorstellung von einer Dankeschuld vermittelt. Beide Seiten, sowohl die Reichsuntertanen als auch der Kaiser, äußern formell die "Zuversicht" und die "Hoffnung", daß sich die Gegenseite dankbar erzeigen werde; die enttäuschte Erwartung mündet in den Vorwurf der "Undankbarkeit", eines in besonderer Weise sozial und ethisch diskriminierten Verhaltens.<sup>180</sup>

Sehr eindringlich wird die Bedeutung der sozialen, infolge ihres dem Herrschaftsverhältnis innewohnenden normativen Charakters auch rechtlichen Kategorie der "Dankbarkeit" für die Reichsverfassung durch die Auseinandersetzung zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Kaiser Friedrich III. während des Reichskriegs im Jahre 1461 belegt. Der besondere Erkenntniswert dieser Kontroverse ergibt sich daraus, daß durch den vehementen reichsrechtlichen und reichspolitischen Konflikt und seine Zuspitzung durch Klage und Widerklage im Vorfeld eines schiedsgerichtlichen Streitaustrags der knappe Formelcharakter der Dankbarkeitsbezeugungen aufgebrochen und die Rechtserheblichkeit der Kategorie "Dankbarkeit", ihr quasi-schuldrechtlicher Charakter in expliziten Formulierungen verdeutlicht wird.

In seinem Ausschreiben an die Reichsstädte vom 27. Juli 1461 wertete Herzog Ludwig die Eröffnung des Reichskriegs als Ausfluß der "Undankbarkeit" des Kaisers, die sich darin manifestiere, daß er die herzoglichen Dienste nicht mit Gnade und Gunst, sondern mit Ungnade und der rechtswidrigen Belastung der Güter bayerischer Landsassen in Österreich vergolten habe: Seit Regierungsantritt haben wir uns "mit sunder begir geflissen, seiner keyserlichen vnd kunglichen maiestat anemigen dinst vnd wolgeuallen auß freyem gutem willen zu beweisen vnd [uns] der massen gen jm zu halten, dardurch wir vor andern gnad, gunst vnd guten willen zuerlangen verhofften, vnd auch sulche jn seinen anligenden geschefften scheinberlich<sup>181</sup> mit den wercken auf wagnüß vnnsers leibs, lebens vnd manigfeltiger kost vnd darlegen vnnsers eigen geltz vnd gutz on alle vorwort, vorteil vnd stattung geton, jn zuuersicht, er wurd sulchs gen vns vnd den vnnsern souil dester gnediglicher erkennen vnd jn gut nit vergessen, souil das durch vns vber Pflicht vnd auß freyem, gutem willen dest volkumlicher gescheen ist. Aber die vndanckparkeit, die nit der mynst geprech an menschlichem wesen zuachten ist, hat jn bewegt, vns nit allein gnad vnd gunst vmb vnnsere verdienikeit nit zu beweisen, sunder auch dartzu vngnad vnd beswerung on alle verschuldigung wider alt gut herkomen, auch vber begnadung, freyheit vnd brief, dy vnsern von seinen vorfaren, Romischen keysern, kungen, auch hertzogen zu Osterreich [...] vnd jm haben, zu ertzeigen [...]".<sup>182</sup>

<sup>180</sup> Kurfürst Albrecht von Brandenburg schrieb am 24. Mai 1478 an seinen Sohn Markgraf Johann: "nu ist kein grossere sund, dann undanckperkeit". PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 400, S. 386.

<sup>181</sup> augenscheinlich, offenbar.

<sup>182</sup> An die zu Dinkelsbühl versammelten Städteboten. FRA II, 44, nr. 104, S. 153. Vgl. auch das Schreiben Herzog Ludwigs an den Kaiser vom 15. August 1461. J. CHMEL, Materialien zur österreichischen Geschichte II, nr. CLXXXVIII, S. 248. FRA II, 44, nr. 423, S. 532. Teile des obigen Zitats sind benutzt bei E. SCHUBERT, König und Reich, S. 300. Schubert eliminiert aber den Sachverhalt, daß das Zitat in der Schlußfolgerung in die Beschuldigung der Undankbarkeit mündet. Er parallelisiert die Äußerung des Herzogs mit einem Dictum des Aeneas Silvius aus dessen *Pentalogus*: "quid miserius est, quam imperium si laceratum et mutilatum intueri, ut nemo illi, nisi velit, pareat" (Zitiert nach G. KALLEN, Aeneas Silvius Piccolomini als Publizist der epistola de ortu et auctoritate imperii Romani, Köln 1939, S. 20 Anm. 26). Schubert paraphrasiert die Stelle in dem Sinne, daß dem Reich nicht Gehorsam geleistet werde, und wenn, "dann nicht aus Zwang, sondern aus Freiwilligkeit" (S. 298). Nun meint Aeneas Silvius wie in mehreren ähnlich

Ungeachtet des tatsächlichen Ausmaßes der geleisteten Dienste beschreibt das herzogliche Ausschreiben in idealer Stilisierung das ständisch-sozial und letztlich sogar affektiv geprägte, von unmittelbarem rechtlichem Zwang freie Verhältnis zwischen Kaiser und Reichsfürst. Der freiwillig und gutwillig geleistete Dienst begründet eine Dankesschuld; der Kaiser hat die Dienstleistung "mit gnaden [zu] beschulden",<sup>183</sup> wie die kaiserliche Gnade den Fürsten zu Dank und Dienstwilligkeit, die beide im mündlichen Verkehr und in der Courtoisie der Korrespondenz bekundet werden, verpflichtet. Ein Abweichen von dieser Norm provoziert den Vorwurf der Undankbarkeit; das beiderseitige Beziehungs- und Loyalitätsverhältnis ist gestört. Die von Herzog Ludwig gegen den Kaiser erhobene Beschuldigung der Undankbarkeit war gewichtig genug, sie erforderte eine Entgegnung, zumal sie das Charakterbild des Kaisers im Hinblick auf sein Amt berührte. Auf das herzogliche Manifest antwortete Kaiser Friedrich III. am 14. August 1461<sup>184</sup> und kehrte die Beschuldigung der Undankbarkeit gegen den Herzog: Hätte Herzog Ludwig ihm jemals so gedient, wie er es ihm und dem Reich schuldig sei,<sup>185</sup> dann hätte er es ihm sicherlich freundlich und gnädig gelohnt. Es ist offenbar, daß er dem Herzog weder "Unfruntschafft" noch "Ungnad" entgegengebracht hat, noch "streng Ersuchung lang her gein In um menigerley sein

---

lautenden Äußerungen (vgl. oben, S. 3-5) keineswegs das Prinzip der "Freiwilligkeit" im Sinne einer Leistung ohne äußeren Zwang, sondern die Willkür, den ungebundenen politischen Voluntarismus als Ausfluß eines verabsolutierten Freiheitswillens. Herzog Ludwig hingegen stellt die "auss freyem gutem willen" geleisteten Dienste heraus, d. h. die Dienste, die dem fürstlichen Status, der fürstlichen Dignität und dem fürstlichen Officium entsprechen und die idealiter aus eigenem Antrieb geleistet werden, ohne daß es des rechtlichen Zwanges bedarf, oder diejenigen Dienste, welche die unmittelbare Rechtspflicht übersteigen, während Aeneas Silvius gerade von dem - rechtlich geschuldeten - Gehorsam spricht, der nur nach eigenem Gutdünken, nach Belieben geleistet wird. Wegen dieses Mißverständnisses sind auch die sehr weitreichenden Folgerungen Schuberts unzutreffend: "Wie schon Aeneas Silvius beobachtet hatte, daß dem Kaiser Dienste nur freiwillig geleistet würden, betonte auch Ludwig der Reiche, daß er 'auss freyem gutem Willen' gehandelt habe. Was aber Aeneas getadelt hatte, sieht der Reichsfürst als besondere Auszeichnung seines Dienstes an, die Freiwilligkeit ist ihm Steigerung der Gefolgschaftstreue, weswegen er 'vor andern gnad, gunst und guten willen' des Kaisers, seines Herrn, verlangen konnte. Der Humanist und der Reichsfürst bezeugen gleichermaßen, daß die Weiterentwicklung der lehensstaatlichen Treue zum Gehorsam - wofür auch im Mittelalter so viele Zeugnisse sprechen - im fürstlichen Verständnis nur auf einem freiwilligen, jederzeit widerrufbaren Einverständnis beruhe. Diese Anschauung entspricht einem zeitgenössischen Konsens" (S. 300). Nun wird aber auch Treue als Pflicht geschuldet, ist Gehorsam keine lehensstaatliche Weiterentwicklung, sondern ein ursprüngliches, konstitutives Element des Lehensverhältnisses. Dies bezeugen zahllose Treue-, aber auch Gehorsamsbekundungen der Reichsfürsten. Die Eliminierung der Kategorie Gehorsam aus dem Lehnrecht wie aus dem Reichsrecht bedeutet eine Romantisierung oder eine Interpretation von einer Vielzahl von Ungehorsamsfällen her. Wenig zutreffend ist auch die Behauptung Schuberts, daß bei allen Mahnungen spätmittelalterlicher Didaktiker und Juristen, daß die Fürsten dem Reichsoberhaupt gehorsam sein sollen, diese Mahnung ohne Behauptung einer rechtlichen Verbindlichkeit allein als Aufforderung zur persönlichen Redlichkeit formuliert sei (S. 300 f.). Ferner ist die sich anschließende Behauptung nicht haltbar, daß selbst in Projekten der Reichsreform wie bei allen Schriftstellern, die den Ungehorsam der Fürsten beklagen, die Erörterung fehle, wie eine Gehorsamsbindung rechtlich zu fixieren sei. Tatsächlich war aber eine Gehorsamsbindung bereits vorgegeben, und Schriftsteller wie Nikolaus von Kues und Aeneas Silvius hielten Mittel bereit, diese Bindung zu verwirklichen. Der geschuldete Gehorsam sollte durch ein Reichsheer, mit physischer Gewaltamkeit, letztlich erzwungen werden. Schließlich ist auch der Satz Schuberts kaum verständlich, daß der Gedanke, die 'auctoritas' des Reichsoberhauptes in eine rechtlich begründbare 'potestas' umzuwandeln, durchaus ferngelegen habe (S. 301). Das Reich war nicht nur Lehensstaat; der König verfügte bereits über eine originäre "postestas" ("gewalt", "oberkeit"), eine Amtsgewalt mit konkreten rechtlichen Befugnissen. Zur staatsrechtlichen Ausformung s. C. SCHOTT, *Per epikeiam virtutem*. Zur Rechtsbefugnis des Kaisers bei Nikolaus von Kues, in: ZRG, KA 94 (1977), S. 47-72.

<sup>183</sup> FRA II, 44, nr. 548, S. 671.

<sup>184</sup> J. J. MÜLLER, *Reichstags-Theatrum II*, S. 76 f.

<sup>185</sup> Der Beitrag Markgraf Albrechts von Brandenburg zu dieser Kontroverse bestand darin, daß er in polemischer Reaktion auf das Ausschreiben dem Herzog entgegenhielt, er verwechsle Dienst mit "vndienst". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII b, S. 389.

Verhandlung, an uns und dem Reich getan", sondern sich immer gnädig und freundlich erzeigt hat,<sup>186</sup> "wie wol er undanckbarlich der entgegen sich gein uns on alle Nod und Schuld etwa lang Zeit her, anders dann er Uns und dem Heiligen Reich und Im [sich] pflichtig ist, mit verbotenen hinder und außer unser Bintrissen, Anschlegen und menigerley Revärliche Betrachtunge". Das alles geht daraus hervor, daß der Herzog seinem Kaiser Rat, Dienst und Lehen aufgesagt und ihm mutwillig den Fehdebrief zugeschickt hat.

"Undankbarkeit" ist auch ein der vasallitischen Untreue zugeordneter Begriff des Lehnrechts; "ingratitude" des Vasallen führt in schweren Fällen zum Lehnsverlust. Die Beschuldigungen, die Kaiser Friedrich III. gegen den Herzog erhob und die er unter den Begriff der "Undankbarkeit" subsumierte, entsprechen ziemlich genau schwerwiegenden Tatbestandsmerkmalen eines Lehensgesetzes Kaiser Heinrichs [IV.], das in den *Consuetudines feudorum* mit dem Titel "Quot testes sint necessarii ad probandam feudi ingratitude" rubriziert ist.<sup>187</sup>

Die Kontroverse zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig wurde während der Prager Friedensverhandlungen im November 1461 fortgesetzt. Im Zusammenhang mit dem "Glimpfen", der Darstellung der beiderseitigen Rechtsstandpunkte, und den Verhandlungen um einen schiedsge-

---

<sup>186</sup> Herzog Friedrich von der Pfalz führte in einem Ausschreiben an Fürsten und Städte des Reichs die Bestellung des Herzogs Ludwig von Veldenz zum kaiserlichen Hauptmann gegen ihn am 8. Juni 1470 (RTA 22, 1, nr. 53 b) auf den alten kaiserlichen Unwillen zurück, von dem er allerdings nicht wisse, womit er ihn verdient habe. Als wichtiges Indiz für diese Haltung des Kaisers nimmt der Pfalzgraf die ostentative Vorenthaltung der üblichen *Courtoisie* durch den Kaiser. Er könne mit Fürsten, mit seinen Räten und anderen glaubhaften Personen beweisen, daß er sich viele Male dem Kaiser erboten habe, ein gehorsamer treuer Kurfürst zu sein. Der Kaiser habe die Seinen aber jedesmal ohne Gnade verabschiedet, woraus er seine Ungnade erkannt habe "und doch nie erfarn mochten, warum oder wovon. wir sin auch rechts oder sost von ime nie erfordert noch ersucht in einicherlei wis, warum er ungnade zu uns vermeint zu han". Er sei jedoch stets beim Kaiser bemüht gewesen, ausfindig zu machen, "ob sin ungnade oder unwill billich zu uns wer und ob wir und womit ungnade verschuldt hetten". Der Pfalzgraf erbot sich deshalb vor dem Kaiser, seinen Mitkurfürsten und anderen Fürsten oder auch vor Grafen, Herren, Ritterschaft oder etlichen Räten von Reichsstädten, "uf das grund und warheit der ding clerlich erfunden werde, ob wir ungnade verschuld haben oder nit", denn er möchte ungern als Beschädiger oder Ungehorsamer des Reichs gelten, wie ihn der Kaiser beschuldigte. In einer Nachschrift teilte der Pfalzgraf mit, er habe nach Schreiben des Briefes vom Kaiser eine Einladung zum Reichstag nach Nürnberg mit der Anrede "lieber Oheim und Fürst" erhalten. Diesen Sachverhalt nahm der Pfalzgraf in vordergründiger Absicht zum Anlaß, um die Bindungswirkung des kaiserlichen Generalmandats vom 8. Juni, das die Mitteilung über die Hauptmannsbestellung und einen Beistandsbefehl an die Stände und Städte enthielt, zu erschüttern. Wäre der vor drei Wochen dem Herzog von Veldenz zugekommene "Generalbrief" mit Wissen des Kaisers ausgegangen, so hätte er (der Pfalzgraf) einen so freundlichen Brief nicht erhalten. RTA 22, 1, nr. 56, S. 184 f. 1470 Juli 23. Im Prozeß gegen den Pfalzgrafen auf dem Augsburger Reichstag von 1474 hielt der Fiskal Johannes Kellner den pfälzischen Vertretern während der Auseinandersetzung über den Charakter des Gerichts und die Mangelhaftigkeit der kaiserlichen Zitation vor, der Pfalzgraf "hett der keiserlichen maiestat und des heiligen reichs unndertan so menigfeltig widerwertigkeit ungehorsam und verachtung bewisen, daz die keiserlich maiestat mercklich ursach gehebt hette, ine ausserhalb sonderlicher erclerung des rechtens darumb zu straffen, aber aus angeborner adellicher tugent und gutigkeit hette in die keiserlich maiestat umb solh widerwertigkeit ungehorsam und verachtung zu recht vertaget. Und wiewol die keiserlich maiestat selbs richter sein mochte, dennoch an irer stat einen anndern geordnet auch das gericht allein mit curfu<sup>e</sup>rsten und fu<sup>e</sup>rsten des heiligen reichs besetzt, in meynung vor denselben ir clag mit recht auszufu<sup>e</sup>ren, des sich hertzog Friderich billich benugen liesse und solh gnade zu danckhperkeit aneme". CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 1, nr. 143, S. 400 f.

<sup>187</sup> L. F., 2, 56 (57): "Si vasallus inhonestis factis, atque indecentibus machinationibus dominum suum offenderit, insidiisque eum clandestinis vel manifestis appetiverit, vel inimicis ejus suas amicitias copulaverit, atque in aliis sic versatus est, ut potius inimicus quam fidelis esse credatur, vel si eum cucurbitaverit, seu in campestri bello suum dominum reliquerit, feudo privabitur." *Consuetudines feudorum*, hg. von K. LEHMANN, 2. Ausgabe von K. A. ECKHARD, ND Aalen 1971, S. 183. MGH *Leges*, Sect. IV, Tom. I, Nr. 55, S. 103, 104. Zum Begriff der 'ingratitude' s. ferner L. F., 2, 10 (23, 24). Zum Tatbestand der 'ingratitude' s. auch die Lehnrechtskommentare (Ausg. Lyon 1561) des Andreas de Isernia (fol. 41v), des Dominus Praepositus (fol. 21v) und des Jacobus Alvarotus (fol. 67, 73v).

richtlichen Anlaß brachte die kaiserliche Seite, wie die bayerischen Räte von einem Informanten erfuhren, acht Klage- und Forderungsartikel vor, verknüpfte damit aber die Beschuldigung, der Kaiser habe dem Herzog "souil gnaden liebe vnd fruntschaft beweiset" und sich "so fruntlichen gegen im [zu recht] erboten", und wäre er nicht Römischer Kaiser, sondern lediglich Fürst zu Österreich, so hätte sich der Herzog "des billichen von im benugen lassen", aber der Herzog sei "allerding vndanckpar gewesen".<sup>188</sup> Dagegen machten die bayerischen Räte die "vndertanig willig dinst" des Herzogs geltend, die dieser dem Kaiser "in manigen weg mit grossen kossten vnuerdrossenlich" in der Hoffnung geleistet habe, anders als mit dem in dem bayerischen Forderungsverzeichnis dargelegten ungnädigen Vorgehen belohnt zu werden.<sup>189</sup>

Ein weiteres Beispiel im Zusammenhang mit den Prager Friedensverhandlungen des Jahres 1463, die schließlich zum Frieden führten, belegt die konstitutive Bedeutung der Kategorie "Dankbarkeit" für das Verhältnis zwischen Reichsoberhaupt und Ständen. Im Rahmen der Friedensverhandlungen und der Verhandlungen über eine Reichsreform, die König Georg von Böhmen, der bayerische Rat Dr. Martin Mair und der kaiserlicher Vertreter Hans Rorbacher untereinander führten, sollte zur Beförderung des Reichs und zur Förderung des Reformvorhabens auch ein Ausgleich zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen zustande gebracht werden. Um eine formelle reichsrechtliche Normalisierung des beiderseitigen Verhältnisses in die Wege zu leiten, wurde eine urkundliche Erklärung entworfen, "wie der pfaltzgraf dem kaiser versorgnuss tun soll".<sup>190</sup> Es heißt darin: "Als sich der allerdurchluchtigist furst vnd herr her Fridrich romischer kaiser etc. unnsere gnedigester herr in menig wege gein uns gnedigclich beweiset hat, das wir dargegen zu pillicher danckperkait solicher guttat und gnaden seinen kaiserlichen gnaden widerumb bey unnsern furstlichen würden und eren zusambt der pflicht so wir als phalltzgrave und curfurst schuldig sein und tun werden [...]". Daran schließen sich die Formulierung der positiven Lehenspflichten und die Zustimmung des Pfalzgrafen als Kurfürsten zu den geplanten Reformmaßnahmen an.

Dem König von Ungarn warf Kaiser Friedrich III. nicht nur vor, er führe grundlos, mutwillig und unbilligerweise gegen ihn Krieg, sondern er fügte den erschwerenden Sachverhalt hinzu, daß er dies "wider menigfeltig guttat im von vns bewisen" tue.<sup>191</sup> "Dankbarkeit" blieb weiterhin ein wichtiger Begriff in den Auseinandersetzungen des Kaisers mit Fürsten des Hauses Bayern. Bei Herzog Georg von Bayern-Landshut beschwerte sich der Kaiser am 7. März 1485, weil er sein gnädiges und freundliches Schreiben mit der Aufforderung, die Zwangsmaßnahmen gegen die Nördlinger Messe und die Stadt Nördlingen zu unterlassen, bis er den Konflikt mit der Stadt nach Beendigung des Krieges gegen Ungarn gütlich beilegen könne, mißachtet habe. Angesichts dessen, daß er sich Herzog Georg und dem Hause Bayern "inuill weg fruchtparlich vnnd gern erzaigt" habe und auch weiterhin dazu geneigt sei, habe er die Zuversicht gehabt, der Herzog

<sup>188</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CVI, S. 519; vgl. nr. CVIII, S. 534 f.

<sup>189</sup> Ebd., nr. CVIII, S. 536.

<sup>190</sup> K. MENZEL, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Kurfürst von der Pfalz, in: Quellen u. Erörterungen zur bayerischen u. deutschen Geschichte 2 (1862), S. 405.

<sup>191</sup> F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 24 (1884), nr. 42, S. 515. 1487 Oktober 8. Reichstagsausschreiben vom 3. Februar 1487. A. M. Strasbourg, AA 233, fol. 5.

werde sein Schreiben "dannckperlich vnnnd fruntlich" aufnehmen.<sup>192</sup> Herzog Albrecht IV. von Bayern-München stellte den Begriff "Dankbarkeit" an den Anfang seines Manifestes vom 2. Februar 1492,<sup>193</sup> mit dem er auf ein Mandat Kaiser Friedrichs III. an die Reichsuntertanen vom 23. Januar 1492<sup>194</sup> antwortete. Der Kaiser hatte das Reich zur Exekution gegen den Herzog als einen Reichsächter und "rebellis imperii" wegen der Mediatisierung der Stadt Regensburg und anderer Vorfälle aufgeboten. Herzog Albrecht berief sich in seinem Ausschreiben auf seine das geschuldete Maß übersteigenden und Ersatzansprüche an den Kaiser begründenden Dienste für Kaiser und Reich sowie insbesondere unmittelbar auf die Formeln kaiserlicher Mandate, mit denen den Reichsuntertanen der Dank des Kaisers für geleistete Dienste in Aussicht gestellt wird: Der Kaiser hat das Mandat gegen ihn ausgehen lassen, "wie wol wir [...] dem römischen kaiser vnd dem reich mit nachraisen, schickung der vnnsern zu ross vnd fues gen Flandern vnd Hungern vnd in maniguelig weg mit schwärem kosten vnnnd darlegen vnnnd mer dann wir nach den vällen vnser fürstentumbs schuldig gewest sind, bisher getreulich vnd gutwilligklich gedient haben auf hoffnung des genädig ergezung zu erlangen, als sich dann sein kaiserlich maiestat nach laut irer brief solhs mit allen genaden gegen vns zuerchennen vnd ewiger zeit in gut nymmermer zuuergessen merermals erpoten" hat.<sup>195</sup>

Wie die Reichsstände und Reichsuntertanen für ihre Dienste den Dank des Kaisers erwarten dürfen,<sup>196</sup> so nutzt der Kaiser die Dankspflicht, die den Reichsständen durch kaiserliche Huld- und Gnadenerweise erwächst, um zu ihnen engere personale Beziehungen zu knüpfen und ein besonderes Pflichtenverhältnis zu begründen.

Kurfürst Adolf von Mainz gab dem Kaiser am 31. Oktober 1463<sup>197</sup> und erneut am 15. Mai 1470<sup>198</sup> vor seiner persönlichen Übernahme der Verwaltung der römischen Kanzlei und der Verwesung des kaiserlichen Kammergerichts<sup>199</sup> im Hinblick darauf, daß der Kaiser zu seiner Erhe-

<sup>192</sup> StadtA Nördlingen, Missivbücher, 1485, fol. 46v; vgl. 47rv.

<sup>193</sup> A. M. Strasbourg, AA 232, fol. 30-32v.

<sup>194</sup> Ebd., fol. 6-8v.

<sup>195</sup> Ebd., fol. 30.

<sup>196</sup> Der Dank des Kaisers entspricht der Billigkeit, er ist unvergänglich, bindet für ewige Zeiten und erstreckt sich auch auf die Kinder. Kaiser Friedrich III. will die Hilfe gegen Ungarn "zu aller pillichkait mit freuntlichem vnd gnedigem willen beschulden". Mandat an Pfalzgraf Philipp vom 1. September 1481. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 80. Er will die Hilfeleistung "zu gut nyemer vergessen". An Augsburg am 23. März 1480. StadtA Augsburg, Literalien. Am 27. August 1487 gibt der Kaiser seinem Hauptmann Herzog Albrecht von Sachsen Anweisungen, die dieser ihm und dem Reich zu vollziehen "schuldig" sei, und bekundet zugleich, er werde bei Vollzug "sondern gefallen" haben und sich deswegen "zusampt der billikeit in ewiger zeit mit allen gnaden vnd fruntschafft" gegen den Herzog und seine Kinder erkenntlich zeigen. HHStA Wien, Fridericiana 7, fol. 140. Eine ähnliche Formulierung wird in den Beglaubigungsschreiben Graf Haugs von Werdenberg für seine Rundreise im Reich im Jahre 1484 gebraucht. Ebd., Fridericiana 5, 1484, fol. 14v, 15rv. Vgl. auch MÜLLER, Reichstags-Theatrum III, S. 10. Die Belege lassen sich, selbstredend über die Zeit Friedrichs III. hinaus, erheblich vermehren. Es kennzeichnet die kaiserlichen Hilfsmandate, daß in ihnen strenge rechtliche und soziale Momente kumulieren. An die Feststellung der Rechtspflicht der Reichsuntertanen und an den mit existenzvernichtenden Ungehorsamsstrafen verpönten Befehl schließt sich die Bekundung von Wohlgefallen, Dank und Erkenntlichkeit im Falle der Gehorsamsleistung an. Die allgemeinen Dienst- und Hilfsdiensten der Untertanen und Stände stellen andererseits dem Kaiser eine Leistung in Aussicht, von der man zuversichtlich erwarte, damit vom Kaiser Gunst und Dank zu erlangen. JANSSEN II, nr. 439, S. 271.

<sup>197</sup> CHMEL, Regesten, nr. 4030.

<sup>198</sup> Ebd., nr. 6013; vollständig gedruckt in Monumenta Habsburgica I, 1, S. XXVIII f.

<sup>199</sup> Vgl. den Vertrag vom 31. Mai 1470; Monumenta Habsburgica I, 1, S. XXIX f. G. SEELIGER, Erzkanzler und Reichskanzleien, Innsbruck 1889, S. 62-70.

bung zum Mainzer Erzbischof durch den Papst "gunst und willen" erteilt hatte, in Dankbarkeit für die seiner Person erwiesenen Gnade und "guttat" aus "freyem und gutem willen" verschiedene Versprechen, die ihren Anlaß in dem reichspolitischen - und kirchenpolitischen - Oppositionskurs seines abgesetzten Vorgängers Diether von Isenburg hatten. Diether von Isenburg war als treibende Kraft unter den Kurfürsten so weit gegangen, Kaiser Friedrich III. in den Jahren 1456/57 und 1461 mit der Absetzung zu bedrohen und eigenmächtig um den Kurfürstentag gruppierte Reichsversammlungen nach Frankfurt auszuschreiben, auf denen der gleichfalls geladene Kaiser abgesetzt oder reichspolitisch durch die Wahl eines römischen Königs entmachteter werden sollte, falls er nicht die reichs- und reformpolitischen Forderungen der opponierenden Kurfürsten erfüllte. Kurfürst Adolf von Mainz verpflichtete sich nun auf Lebenszeit, er wolle "widder sin keyserliche maiestat auch siner gnaden personen stat und wesen weder mit rat noch tad thun noch handeln [...] noch ichts gepruchen, das da widder noch sine keyserliche obergkeit und gewaltsam in eyniche wiese sy ader gesin moge"; er werde ohne Erlaubnis und Geheiß des Kaisers keine Versammlung der Kurfürsten oder andere Tage ausschreiben oder abhalten, auch in eine Ausschreibung von anderer Seite nicht einwilligen; und er werde schließlich dem Kaiser "in ordenunge und versehen der ubunge nutzen gerechtigkeiten und vell der Romischen cantzlie dheyerley irrunge noch intrag thun".<sup>200</sup> Der Kaiser seinerseits versprach dem Kurfürsten am 4. November 1463 Rat, Hilfe und Förderung gegen alle seine Bedränger und Feinde.<sup>201</sup>

In Anbetracht der Gnade, Förderung und des guten Willens, die ihnen der Kaiser bisher erzeigt habe, auch angesichts dessen, daß sie dem Kaiser "mit fruntschafft vnd sipthalben" verbunden seien, gingen der Kurfürst Ernst von Sachsen und sein Bruder Albrecht, nachdem sie am 29. Juni 1465 anläßlich der Bestätigung ihrer Privilegien einen Treueid abgelegt hatten,<sup>202</sup> drei Tage später, am 2. Juli 1465, nach Rat ihrer Räte und aus gutem Willen auf Lebenszeit dem Kaiser gegenüber Verpflichtungen ein, die - wie sie bekundeten - über ihre Pflichten als Kurfürsten und Reichsfürsten hinausreichten.<sup>203</sup> Sie versprachen, ihre Treuebindung in neuer Formulierung deklaratorisch verstärkend, "mit ganzem vleis [...] zcutun vnde zcu furdern was zcu merunge siner k. g. eren wirdenn nucz vnd fromen dienen vnd gefurdern mag auch dobey vnnde mit nichte sein nach dorem verwilligen heimlich noch offintlich das wider siner k. g. ere werde stand obirkeit ader wesen were adir sin mochte, sundern das vndirkomen vnde verhuetenn noch vnnserm besten vermogenn, wo das an vns gelanget". Ferner versprachen sie, die Reichspolitik des Kaisers in weitem Sinne mitzutragen und sich davon durch gegenwärtige und künftige Bündnisse und Einungen nicht abhalten zu lassen. Der Kaiser seinerseits sagte ihnen am 3. Juli 1465 Rat, Hilfe und Beistand gegen ihre Widersacher zu, jedoch nur auf gütlichem Wege.<sup>204</sup> Für die Förderung durch Kaiser Friedrich III. bedankte sich Landgraf Hermann von Hessen als Verweser des

<sup>200</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, S. XXIX.

<sup>201</sup> CHMEL, Regesten, nr. 4031.

<sup>202</sup> Ebd., nr. 4218.

<sup>203</sup> Ebd., nr. 4222.

<sup>204</sup> Ebd., nr. 4223. Vgl. die Bündnisse des Kaisers mit Kurfürst Friedrich von Sachsen und Markgraf Albrecht von Brandenburg vom 21. Juli 1456. Ebd., nrr. 3513, 3514; CHMEL, Materialien II, nr. XCII, S. 111. Es ist nicht zutreffend, daß Friedrich III. auf das politische Mittel des Bündnisses mit Reichsfürsten verzichtet habe, wie E. SCHUBERT (König und Reich, S. 111, 113) meint.



Kölner Stifts am 3. Januar 1474 mit einem eidlich bekräftigten Gehorsamsrevers;<sup>205</sup> im Hinblick auf eine Erhebung zum Erzbischof versprach er, dem Kaiser stets ein "getruwer gehoirsamer kurfurst zo syn uns in allen sachen handelen die sich im heiligen Romisschen rych der Duytschen nacioin und im stiftt van Colne ader anderswo begeben nyt anders doin ader vuernemen dan wie syner keyserlichen gnaden gefellich ist und uns alltzyt vlyssen syner gnaden zo willfaren und myt der stiftt Colne gantz gehoirsam und gewertich zo syn". Eingangs bekundete der Landgraf, daß er sich für die gnädige Förderung durch den Kaiser "hoichlich und mircklich bedancke" und deshalb egedenk "der billicheyt sollicher gnade" und um "dangkberlich" zu sein, dem Kaiser das Gelübde und Versprechen ablege. Am 4. Januar 1474 erhielt Landgraf Hermann die Zusage des Kaisers, er werde ihn hinsichtlich der Erlangung der Kölner Kirche nach Kräften fördern, falls diese durch Ableben, Verzichtleistung oder Absetzung des jetzigen Inhabers frei werde und er vom Kapitel erwählt oder vom Papst zum Erzbischof ernannt werde.<sup>206</sup>

Der mit Hilfe des Kaisers zum Kardinal zu promovierende kaiserliche Rat Dr. utr. iur. Georg Heßler stellte Kaiser Friedrich III. am 8. März 1474 folgenden kirchenrechtlich bedenklichen Revers aus:<sup>207</sup> "Als mein allergnedigster herr [...] mir solh gnad getan und furdrung beweist hat, gen unserm heiligen vater dem pabst und den cardinelen, dadurch ich zu der grossen wierde komen, und ain cardinal gemacht mag werden, der ich mich dann groslich von seiner kaiserlichen maiestat bedannkh, und hab darumb seiner kaiserlichen gnaden gelobt und versprochen, gelob und versprich auch in kraft ditz briefs, wann durch Gots gnad ich cardinal gemacht werde, daz ich alsdann seiner kaiserlichen maiestat umb solh gnad und furdrung ganntz dannkhperlich auch getrew und hold sein sol und wil, seiner kaiserlichen gnaden allzeit mein lebenlang schaden warnen, und frumm werben, am houe zu Rom, der dewtschen nacion, oder an allen anndern ennden getreulich zu dienen wann das sein kaiserlich gnad an mich gesynnen wurde, verphlicht sein wil

<sup>205</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 139, S. 390 f. Manu propria. Die Verpflichtung erfolgt "mit wissen willen und consent" seines Bruders, des Landgrafen Heinrich von Hessen, der mitsiegelt und dafür bürgt, daß sein Bruder die Verschreibung einhalte (S. 391).

<sup>206</sup> TH. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV, S. 466 f. In der Urkunde vom 19. Dezember 1480 über die schuldrechtliche Novation, mit der Kaiser Friedrich III. und Erzbischof Hermann von Köln die jährliche Zahlungsverpflichtung des Erzbischofs auf die Zölle von Linz, Bonn und Andernach und die bislang aufgelaufenen Restanzen durch ein neues Schuldverhältnis ablösen, bekennt Erzbischof Hermann, daß er das "aus Keyserlicher miltekeit vnd angeborner gütte vnd tugent" geschehene Zugeständnis des Kaisers billigerweise "in vndertheniger gehorsam vnd dannckperkeit nymmer vergessen" werde. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVII. S. 137.

<sup>207</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 110, S. 329. Am 9. März 1478 übersandte der Kaiser dem Georg Heßler den Kardinalshut. Ebd. I, 2, nr. VI, S. 315 f. Allerdings hatte Kaiser Friedrich III. am 16. Mai 1471 Heßler gegenüber sein Befremden geäußert, daß sich dieser ohne sein Wissen und das Herzog Sigmunds beim Papst um das Kardinalat bemühe, und ihn aufgefordert, die Sache so lange ruhen zu lassen, bis er mit ihm darüber gesprochen habe. FRA II, 2, nr. LII, S. 375. Vgl. auch W. HOLLWEG, Dr. Georg Heßler. Ein kaiserlicher Diplomat und römischer Kardinal des 15. Jahrhunderts. Leipzig 1907. Als dem Kardinal Nikolaus von Kues auf dem Regensburger Reichstag angetragen wurde, als kaiserlicher Legat die Aufgabe der Friedensvermittlung zwischen dem Deutschen Orden auf der einen Seite und Polen und den preußischen Ständen auf der anderen Seite zu übernehmen, lehnte dieser sofort mit der Begründung ab, daß es einem Kardinal nicht gestattet sei, ohne Geheiß des Papstes irgendeine Legation zu übernehmen. RTA 19, 1, S. 281. S. dazu E. MEUTHEN, Nikolaus von Kues auf dem Regensburger Reichstag 1454, in: Festschrift f. Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, II. Bd., Göttingen 1972, S. 495 ff. Kaiser Friedrich III. selbst ersuchte am 16. Oktober 1480 den Erzbischof Andreas von der Kraina, beim Papst Dispens für seinen Sekretär Georg Knoringen zu erwirken, damit er ihn, obwohl er eine geistliche Person sei, zu weltlichen, das Reich betreffenden Geschäften verwenden könne. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. XXVII, S. 55 f.

zu tun, mich auch gegen seiner kaiserlichen maiestat nymer annders halten sol noch wil, dann einem erbern prelaten gegen aim Romischen kaiser [...] wol zymbt und geburt".

In diesen Reversen sind Dankbarkeit und erhöhte Treuepflicht unmittelbar zueinander in Beziehung gesetzt. Die Kategorie Dankbarkeit und die Vorstellung einer Dankesschuld des Kaisers für geleistete Reichsdienste ergeben schließlich in Verbindung mit traditionellen 'staatspolitischen' Maximen einen Begründungszusammenhang für Lehnsvergabe, Privilegierung wie auch für das Institut der Reichspfandschaft.<sup>208</sup>

Lehen und Privilegien werden vom Kaiser mit gleicher Begründung in Ansehung der Verdienste um Kaiser und Reich vergeben, um "aufnemen nutz und fromen" der Untertanen zu fördern,<sup>209</sup> sie aber zugleich durch die Vergabe in den Stand zu setzen, weiterhin und in noch größerem Umfang Dienste für Kaiser und Reich zu leisten. Denn die Weite des Raumes und die Grenzen menschlicher Möglichkeiten und Fähigkeiten erfordern Rat und Hilfe der Untertanen bei der Regierung des Reichs.

Im Lehnsbrief für Herzog Albrecht VI. von Österreich vom April 1446<sup>210</sup> bekundet König Friedrich III.: Wir haben "nit kleine empsikeit fleiss vnd nachtrachtung gehabt, wie wir desselben richs herrlichkeit vnd gerechtikeit gefürdern auffrichten vnd ynbringen môchten, darczu wir dann vnserr vnd des richs fürsten vnd getrewn, die die purde vnserr sorguelteikeit mit vns billichen tragen wol notdurfftig sein vnd solh maniguelteig versorgnuss vnd verwesung nach dem vnd das heilig riche weit gepreitet ist<sup>211</sup> nach vnserr menschlicheit on trefflich rat hilff vnd beystand nit wol vermugen". Er verleiht seinem Bruder die Reichslehen Brabant, Holland, Seeland und den Hennegau in Anbetracht seiner "getrew vnd willig dienste, die er vns vnuerdrossenlich getan hat teglichen tut vnd hinfür souil desterpas getun mag, so er meer genaden von vns emphindet".

Am römisch-kanonischen Recht wurde die allgemein anerkannte Theorie entwickelt, nach der Privilegien für einzelne Personen für alle von Vorteil seien, wenn sie verdienten Männern gälten, weil sie diese zugunsten des allgemeinen und öffentlichen Wohls anwendeten und weil dies beispielhaft wirke.<sup>212</sup> Auf antike Tradition beruft sich Kaiser Friedrich III. in einem Privileg für den

<sup>208</sup> Auf die Kategorie 'Dankbarkeit' gehen die folgenden Arbeiten nicht näher ein: L. DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigismund (Diss. Zürich 1973). Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 101 (1973), S. 1-367. K. SCHÄFER, Der Dank des Königs. Karl IV. und die Pfründen Rudolf Losses, in: Kaiser Karl IV., 1316-1378, hg. von H. PATZE, Neustadt 1978, S. 527-538.

<sup>209</sup> Privileg für die Stadt Neuss vom 9. Oktober 1475 für ihre Verdienste im Krieg gegen Herzog Karl von Burgund. Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 163, S. 452.

<sup>210</sup> CHMEL, Regesten, Anhang nr. 66, S. LXXXV. Lehnsbrief für Herzog Albrecht von Sachsen vom 12. Dezember 1470: "so zeigen wir insunderheit mer fleißig, den unser Gnad und Vürdrung zu beweisen, die unser und des Reichs fürdersten Glieder sein, und uns die Bürde, das heilig Reich zuverweßen, mit tragen helffen". MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 505.

<sup>211</sup> Vgl. die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, cap. XII (De congregatione principum).

<sup>212</sup> G. POST, Ratio publicae utilitatis, ratio status, and "reason of state", 1100-1300, in: DERS., Studies in Medieval Legal Thought. Public Law and the State, 1100-1322, Princeton N. J. 1964, S. 241-309; hier S. 280. Vgl. die Summa Parisiensis (ca. 1160) zu c. 2 D. IV ad v. 'nullo privato': "Vel possumus dicere quod privilegia singulorum omnibus sunt utilia quia ibi aliquis remuneratur merito quod utile est omnibus exemplo". Zitiert nach POST, S. 280 Anm. 79.

böhmischen Kanzler Prokop von Rabenstein aus dem Jahre 1453<sup>213</sup>: "Romane munificentie nihil convenientius putavit antiquitas, nihil decentius esse ratio docet, quam viris de imperio bene meritis premia referre condigna, quibus et ipsi ad continuanda virtutis officia prouiores reddantur et alii talibus allecti exemplis ad serviendum imperio efficacius animentur". In der Bestätigung der Rechte des kaiserlichen Landgerichts des Burggrafentums Nürnberg für Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach aus dem Jahre 1456<sup>214</sup> heißt es: "so ist unser kayserliches Gemüthe darzu stetiglicher und insonderheit mehr geneigt, wie Wir Unser und des Heil. Reichs Fürsten und merckliche Glieder, die Uns die Bürde der Sorgfältigkeit, damit Wir von des Heil Reichs wegen beladen seyn, mit Ihrem getreuen Rathe, Hülff und Beystand zu Ausrichtung des gantzen Reichs Geschäfte getreulichen tragen und ausrichten helffen, bey Ihren Gnaden, Freyheiten und Rechten gnädiglich zu behalten, wann die Vernunfft das rathet, die Gesetze gebiethen und all Ordnung der Gerechtigkeit das hefftiglich erfordern".

Die Zollerhöhung für Erzbischof Jakob von Trier im Jahre 1444<sup>215</sup> erfolgt in Anbetracht der getreuen, willigen und unverdrossenen Dienste, die der Erzbischof früher Kaiser Sigmund "vnd darnach vns vnd dem heiligen rich nit an swere koste vnd arbeit williclich vnd mit allem fleiss durch seine aigen fürsichtigkeit vernunfft arbeit vnd wurckunge zu latin genant per propriam industriam bewyset vnd getan hat teglichs tutt vnd auch tun mag in zukunfftigen zyten". In dem Mandat, mit dem Friedrich III. im Jahre 1480 den jeweiligen Bürgermeister und Rat der Stadt Groningen zu Potestaten der Lande Westfriesland, Ostergau und Westergau einsetzt,<sup>216</sup> heißt es: "Wiewol wir [...] alletzeit geneigt sein aller unnsere und des heiligen Reichs unnderthanen ere nutz und bestes [zu] fu<sup>e</sup>rndern, so ist doch unnsere keiserlich gemute mer geneigt zu denen, die wir in unnsere und des heiligen Reichs sachen und geschefften mit getreuer dinstperkeit alletzeit willig und unverdrossen finden".

Die Räte des Markgrafen Albrecht von Brandenburg konstatierten allerdings anlässlich einer protokollarischen Zurücksetzung Brandenburgs und Sachsens auf dem Regensburger Reichstag von 1467, auf die sie angesichts einer befürchteten Annäherung zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig von Bayern empfindlich reagierten, eine angebliche Umkehrung derartiger Grundsätze aus Opportunität und Schwäche: "so syhet man doch die ordenung des keyserlichen furnemens wol, das er gern, woe er mocht, nymand schmehet, dan die, die im dienden, dann er hett sorg, die andern wurden es von jm nit leyden, als in die lenng, auch von uns mocht gescheen, woe er nicht anders wollt".<sup>217</sup>

<sup>213</sup> CHMEL, Materialien II, nr. XLIII, S. 51. Vgl. H. FICHTENAU, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIÖG Erg.-Bd. 18), Wien 1957, S. 171.

<sup>214</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 622.

<sup>215</sup> CHMEL, Regesten, nr. 1713.

<sup>216</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LIII, S. 130.

<sup>217</sup> C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 85, S. 176. Vgl. die Klagen Kurfürst Albrechts in dem Schreiben an den Erzbischof von Mainz vom 24. September 1472: Er habe noch immer nicht die kaiserliche Bestätigung des pommerischen Friedens noch den Entscheid wegen der Brauneckischen Lehen. Die Nürnberger erlangten alles ohne Mühe. Sei das der Dank für seine Leistungen für Kaiser und Reich? PRIEBATSCH, Politische Correspondenz I, nr. 477, S. 450.

Wie die Vergabe von Lehen, die Erteilung von Privilegien und der herrscherliche Gnadenerweis, so kann auch die Vergabe von Reichspfandschaften zu einem Teil als Erfüllung einer Dankeschuld gegenüber Reichsständen wegen geleisteter Reichsdienste aufgefaßt werden. Im 14. und im frühen 15. Jahrhundert, der Hauptperiode der Verpfändungen, wurde die Mehrzahl der Pfandgeschäfte nicht mit unmittelbaren Darlehensgeschäften oder Sachleistungen, sondern mit Diensten und den damit verbundenen Aufwendungen und Schäden begründet, die der Pfandnehmer für König und Reich geleistet habe. Mit der Pfandschaft tilgte der König die aus den Dienstleistungen erwachsene, geldwert fixierte Schuldverpflichtung. Das Pfand war dann, wie dies G. Landwehr<sup>218</sup> dargelegt hat, nicht Haftungsobjekt, das der Sicherung der Forderung diene, so daß die Pfandschaft den Bestand der Schuld nicht berührte, sondern es hatte den Charakter eines Erfüllungssurrogats, einer - im untechnischen Sinne - Leistung an Erfüllung Statt. Der Erfüllungsanspruch des Gläubigers erlosch, bestehen blieben nur die Sachobligation und die Möglichkeit der Pfandlösung als ein selbständiges Recht des Pfandgebers.<sup>219</sup>

Politisch stellte die Pfandschaft, wie das Lehen und Privileg, ein Mittel dar, politische Anhänger zu gewinnen und zu belohnen oder Amtsträger zu entlohnen. Unter verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten wurde gegenüber der Lehre von der Pfandschaft als eines Erfüllungssurrogats hervorgehoben,<sup>220</sup> daß die Vergabe von Reichspfandschaften eine Form der Herrschaftsvergabung darstelle, deren Wesen, politische Funktion und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Belehnung verwandt sei und mit ihr verglichen werden könne. Auch diese Lehre setze ja eine Geldschuld des Pfandgebers gegen den Pfandnehmer voraus, das Schuldverhältnis stelle aber in der Regel nur eine rechtliche Fiktion dar, wohingegen in Wirklichkeit Herrschaft ohne finanzielle Gegenleistung aus politischen Motiven vergeben werde. Damit ist die Frage nach der Rechtsnatur der der Pfandobligation vorgängigen Schuldobligation gestellt. Geht man von dem verfassungsgeschichtlichen Grundgedanken aus, von dem die Schuldobligation herrührt und den die Motivierung der Pfandgeschäfte zum Ausdruck bringt, so ist nicht notwendigerweise eine Gattungsschuld vorausgesetzt, sondern es wird eine zunächst noch unbestimmte Schuld begründet, die auch durch Lehen, Privilegien und Gnadenerweise verschiedener Art erfüllt werden kann, während die politische Seite der häufig im Zusammenhang mit Königswahlen anzutreffenden Pfandgeschäfte, das territorialpolitische und materielle Interesse der Fürsten und deren Gestaltung des politischen Preises sowie die Vergabungsmöglichkeiten des Königs in einer bestimmten finanz- und verfassungsgeschichtlichen Situation die Verpfändung von Reichsgut und Reichsrechten als geeignet erscheinen lassen. Für das verfassungsgeschichtliche Denken ist jedenfalls entscheidend, daß Dienste für König und Reich eine Schuld begründen, wobei es nicht darauf ankommt, ob es sich um eine rechtliche Fiktion handelt oder das Schuldverhältnis fingiert ist, weil keine wirklichen Dienstleistungen erbracht wurden. Eine weitere Frage ist jedoch, weshalb Dienste

<sup>218</sup> G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 5), Köln/Graz 1967, S. 373 ff., 109 ff. DERS., Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I, S. 97-116. Mainau-Protokoll Nr. 143, S. 55-72; besonders den Diskussionsbeitrag von H. KRAUSE, ebd., S. 72 ff. Vgl. noch H.-G. KRAUSE, Pfandherrschaften als verfassungsgeschichtliches Problem, in: Der Staat 9 (1970), S. 387-404, 515-532.

<sup>219</sup> Vgl. dazu die Rezension von G. K. SCHMELZEISEN, in: ZRG, GA 85 (1968), S. 284f. Landwehr selbst gibt Beispiele ohne Lösungscharakter.

<sup>220</sup> H. KRAUSE, Mainau-Protokoll, Nr. 143, S. 73.

für König und Reich überhaupt eine schuldrechtliche Verpflichtung des Königs begründen können, wenn sie vorher nicht vereinbart wurden.

Eine Erklärung bietet die soziale und rechtliche Figur der Dankbarkeit; es handelt sich um eine spezielle schuldrechtliche Verpflichtung, um eine Dankesschuld. Landwehr<sup>221</sup> hat die Ansicht vertreten, daß die Entgegennahme einer Sache oder Leistung verpflichte; der König, der von jemandem Dienste entgegennimmt, zu denen keine ausdrückliche Vereinbarung besteht, sei diesem verpflichtend verbunden. Eine nachträgliche Entlohnung sei keine moralische Dankbarkeit, sondern stelle die Erfüllung einer Pflicht dar. Diese Ansicht stimmt mit den Aussagen der Belege überein, welche die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Begriffs "Dankbarkeit" und die Vorstellung einer Dankesschuld ausformulieren. Auch Dienstleistungen, die durch Gebot angeordnet werden, verpflichten das Reichsoberhaupt. Um so mehr gilt dies für Dienste, die über das geschuldete Maß hinausgehen, wobei die Grenze kaum zu bestimmen ist. Die Formulierung kaiserlicher Hilfsmandate legt die Auffassung nahe, daß auch der strenge und scharf strafsanktionierte Befehl den Reichsständen die Vermutung beläßt, sie erfüllten das Gebot, ohne durch den ausgesprochenen rechtlichen Zwang genötigt zu sein, aus freiem Willen und gutwillig, wie in der Kumulation der Pflichtbindungen häufig auch die Selbstverpflichtung erscheint, die der eigene Stand auferlegt, so daß der untertänige Gehorsam auch für die Stände sozial und mental erträglich ist. Auch für die befohlene Gehorsamsleistung wird in kaiserlichen Hilfsmandaten der Dank des Reichsoberhauptes in Aussicht gestellt.

Das Institut der Reichspfandschaft ist verfassungsgeschichtlich insofern sehr aufschlußreich, weil es eine Schuldobligation voraussetzt, mithin die stark sozial geprägte Figur der Dankbarkeit über terminologische Anhaltspunkte hinaus in einen rechtlichen Zusammenhang rückt und als schuldrechtlich faßbar ausweist. Anders als bei rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen über Darlehen, bei Kaufverträgen und Aussteuerabreden liegt hinsichtlich der Dienstleistungen für König und Reich in der Regel keine vertragliche Schuldobligation vor. Landwehr hebt als Charakteristikum für diese Dienstleistungen als Pfandgrund hervor, daß die rechtlich erhebliche Schuldverpflichtung des Königs in den allermeisten Fällen erst nach deren Erbringung erfolgte. Da die Gegenleistung vom späteren Pfandnehmer bereits freiwillig erbracht wurde, erscheine die Schuldverpflichtung als einseitiges Versprechen des Pfandgebers; juristisch gesehen stelle sie sich als schenkweises Versprechen dar, wenn ihr auch wirtschaftlich die vorausgegangene Dienstleistung gegenüberstehe.<sup>222</sup> Es gibt daneben Fälle, in denen sich der Pfandnehmer zu zukünftigen Leistungen verpflichtet, der König aber vorleistungspflichtig ist. Bemerkenswerterweise ist sogar eine Kombination beider Typen zu einer dritten Form möglich, in der bereits geleistete wie unbestimmte künftig noch zu erbringende Dienste eine Schuldverpflichtung des Königs begründen und, obwohl in ihrem Umfang unbekannt, in der Pfandsumme bereits berücksichtigt sind.<sup>223</sup> Das entspricht genau jener Privilegienmotivierung, die von den erwiesenen und künftig noch zu erbringenden Diensten, zu denen die Privilegierung wiederum befähige, spricht.

---

<sup>221</sup> LANDWEHR, ebd., S. 78.

<sup>222</sup> LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte, S. 257.

<sup>223</sup> Ebd., S. 244.

Der Dank des Königs reicht von dem Mindestmaß, der Bekundung herrscherlicher Huld<sup>224</sup> und Gnade im Sinne einer noch nicht konkretisierten "huldvollen Voreingenommenheit"<sup>225</sup>, bis zur geldwerten Entlohnung und Entschädigung durch Zuweisung von Finanztiteln, zum Privileg, zur Pfandschaft und zur Lehensvergabe. Das Ausmaß ist abhängig von der Bedeutung der Dienstleistung, der politischen und sozialen Qualität des Verhältnisses zwischen Reichsoberhaupt und Ständen, von der politischen Konjunktur und der aktivierbaren Verfügungsmasse.

Dankbarkeit ist das Verfassungsprinzip, das den wechselseitigen Leistungsaustausch zwischen König und Ständen vermittelt, so daß sich als Normalzustand ein Beziehungsverhältnis herausbildet, in dem die königliche Huld und Gnade auf der einen Seite und Gehorsam und Dienstwilligkeit der Reichsstände auf der anderen Seite miteinander korrespondieren. Die formellen sozialen und rechtlichen Beziehungen zwischen Reichsoberhaupt und Ständen werden hauptsächlich mit der begrifflichen Trias Gnade, Dank und Dienst zum Ausdruck gebracht.

Auf dem Prinzip eines nicht vertraglich geregelten, auf Statusbindungen beruhenden Leistungsaustausches und der daraus resultierenden Dankespflicht beruht der Mythos von Neuss, den die kaiserliche Seite im Interesse des Schutzes und der Konsolidierung von gefährdeten exponierten Teilen des Hauses Österreich mit Hilfe des Reichs vor allem in den achtziger Jahren ausformte. Hinsichtlich der Frage, wer eigentlich wem Hilfe geleistet hatte, versuchte Kaiser Friedrich III., den Feldzug zur Entsetzung der Stadt Neuss, den er persönlich geleitet hatte, als Aktivposten auf seiner Seite zu verbuchen, um damit Leistungen der Reichsstände gegen Ungarn und Frankreich im Interesse des Hauses Österreich aufrechnen zu können. Daß er damals die eigenen Lande und Leute zurückgelassen habe und in eigener Person mit dem Reichsheer vor die Stadt Neuss gezogen sei, gab der Kaiser als eine "gnad und guttat" aus,<sup>226</sup> die wiederum die Stände verpflichtete.

### III. Reichshilfe als Rechtspflicht und als freiwillige Leistung

#### 1. "Freundschaft"

Die Verpflichtung der Reichsstände zur Hilfe für den Kaiser beruhte nicht nur auf im engeren Sinne rechtlichen, sondern auch auf stark sozial geprägten Normen und Treubindungen. Als Kaiser Friedrich III. auf dem Nürnberger Reichstag des Jahres 1487 von den Reichsständen wissen wollte, auf welche Weise er eine über die eilende Hilfe hinausgehende Unterstützung erhalten könne, gaben die Stände folgende Antwort: "Alle dieienen, die zu der hilf berufft und angezeigt, sein seiner maj. verwant, die mog er durch freuntschafft oder ander wege in gut oder mit gebot furne-

<sup>224</sup> Vgl. B. DIESTELKAMP, 'Hulde', 'Huldeverlust', in: HRG II, Sp. 256-259; 259-262.

<sup>225</sup> H. KRAUSE, 'Gnade', in: HRG I, Sp. 1714 ff. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 259 ff.

<sup>226</sup> Kaiserliche Instruktion für den Nürnberger Reichstag von 1479 in Sachen Erzherzog Maximilians. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. XLIV, S. 115.

men, dardurch er hilf von denselben erlange".<sup>227</sup> Mit diesen beiden Wegen, der gütlichen Anmahnung der Hilfe auf der Grundlage gegenseitiger Freundschaft und Verwandtschaft auf der einen Seite und des rechtlichen Zwanges durch obrigkeitlichen Befehl auf der anderen Seite, korrespondiert, daß der Kaiser die Stände auf dem Reichstag als "rechter Herr" und zugleich als "gesippter" oder "nächstgesippter Freund" um Hilfe ersucht. Als "Freund" betont der Kaiser die soziale Verbundenheit mit den Ständen und beruft sich auf gegenseitige soziale Verhaltensweisen, als "rechter Herr" stellt er das durch die Begriffe "Gebot", "Gehorsam" und "Strafe" gekennzeichnete rechtliche Subjektionsverhältnis der Stände - und Städte - heraus, die auch als Magnaten in rechtlichem Sinne "Untertane" sind.

Die Stände reagieren entsprechend auf eine doppelte Weise: Sie bekunden ihren Willen zu untertänigem Gehorsam und äußern daneben in sozialer Emotionalität, die durch ihre rechtliche und formelle Einbindung und Unumgänglichkeit eine sozio-juridische Affektbezeugung darstellt, ihr "treues" oder "herzliches Mitleiden", das semantisch in ein weiterreichendes affektives Wortfeld eingebettet ist. Die Begriffe "Freundschaft" und "Mitleiden" lassen das Reich als eine Großfamilie erscheinen. Auf die Hilfszusage hin entbietet der Kaiser den Ständen Freundschaft und unvergeßlichen Dank und stellt den herrscherlichen Huld- und Gnadenerweis in Aussicht. Der Dank gilt für ewige Zeiten und erzeigt sich noch an den Kindern.

Je schwieriger sich für den Kaiser die Lage in den Erblanden gegenüber den Ungarn gestaltete, um so schärfer wurden die Strafsanktionen für Ungehorsam gefaßt, um so eher war der Kaiser aber auch - wie auf dem Nürnberger Reichstag von 1487 - geneigt, die fürstlich-adlige Ranggleichheit mit den Ständen zu betonen, indem er sie nicht nur als "rechter Herr", sondern auch als "Freund" und "deutscher Fürst" um Hilfe bat<sup>228</sup> und zugleich mit dem nahezu formelhaften Paradoxon die Auffassung vertrat, daß gerade seine herrscherliche Stellung ihn nicht an der zwischenständischen Solidarität teilhaben lasse und ein Hemmnis für die Bereitschaft der Stände gewesen sei, ihm Hilfe zu leisten: "wo wir allein ein furst des heiligen reichs und nit ein Ro. kayser, ewr rechter herre, dem ir mit hohen glubden und aiden verpflichtet seit, und von dem ir all ewr ere, wird und aufkomen habt, gewesen wern, ir solt uns die erzaigt und damit nit verlassen [haben], als ir das under euch selbs zu zeiten myndern getan [habt]".<sup>229</sup>

Im Hinblick auf die als intakt gedachte sozio-juridische Grundlage des Verhältnisses zwischen Kaiser und Reichsständen, die allerdings weitgehend als Fiktion der Realität gegenübersteht, bedarf es eigentlich des Befehls überhaupt nicht, um die Reichsstände zur Unterstützung des Kaisers zu veranlassen. So gebraucht Kaiser Friedrich III. im Jahre 1475 bei seinem Aufgebot der Reichsvasallen während des Burgunderkrieges die vom Lehnrecht idealiter abgeleitete Fiktion, daß er gedacht habe, "die wil wir vns in die sach, die doch nit allain vns vnd das hailig reich, sondern auch vch vnd einen jeden des heiligen richs vnd tutscher nation vnderthan vnd zugewandten hoch berurt, in aigner person begeben, ir solten ewrn lehenspflichten nach, damit ir vns vnd dem heiligen reich verwandt seidt, vnd vß ewr selbs tug vnd bewegnus vns als romischen kaiser,

<sup>227</sup> J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 640, S. 490.

<sup>228</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum III, S. 101.

<sup>229</sup> Mandat an die Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg vom 8. Oktober 1487. F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, nr. 42, S. 515.

ewrm rechten natürlichen herrn, mit ewr selbs person vnd den ewrn vnerfordert zugetzogen sein".<sup>230</sup> Da dies nicht der Fall war, wird unter scharfer Strafanndrohung der Zuzug "auff dz höchst vnd maist" befohlen. Es handelt sich um das Moment des eigenen Antriebs und der Freiwilligkeit, das die vasallitische Treue neben der Notwendigkeit des rechtlichen Zwangs aktualisiert. Andreas de Isernia kommentiert den Begriff "sua sponte" ("selbs bewegnus") in dem Titel "In quibus causis feudum amittatur"<sup>231</sup> folgendermaßen: "Spontanea prona voluntate parata ad hoc faciendum [domino fidelis esse]: vel parata scilicet facta et completa voluntarie non necessario".<sup>232</sup>

Das ständische Reich ist ein familiärer Verband von Verwandten und durch sozialetische Normen reguliert, die in der biologischen Verwandtschaft ihren Ursprung haben und die soziale Grundstruktur der Reichsverfassung bilden.<sup>233</sup> Über die biologischen Verwandtschaftsbeziehungen, die durch Versippung politisch bewußt geknüpft werden, die Verschwägerungen und die rechtlich gestifteten Verwandtschaftsverhältnisse hinaus besteht zwischen den Ständen untereinander und in ihrer Beziehung zum König ein Verwandtschaftsverhältnis, das auch dann als "natürlich" begriffen wird, wenn es nicht auf Blutsverwandtschaft<sup>234</sup> oder Verschwägerung beruht. Es ist eine Verwandtschaft, die nicht künstlich "gemacht" wird,<sup>235</sup> sondern als originär vorgegeben ist, was mit den Begriffen "angeborene", "gesippte" oder "natürliche" Freundschaft ausgedrückt wird. "Freundschaft" ist die familien- und erbrechtliche Bezeichnung für Verwandtschaft<sup>236</sup> und meint davon abgeleitet Sozialbeziehungen, die nach Maßgabe verwandtschaftlicher Beziehungen gestaltet sind. Das Reich ist ein Verband von Verwandten, es herrscht unter den Reichsständen der Zustand der Freundschaft. Beides wird durch ständisch gestufte verwandtschaftliche Anredeformen und formelhafte Freundschaftsbekundungen zum Ausdruck gebracht. Das gegenseitige Verhältnis ist inhaltlich erfüllt durch die Grundstimmung des Friedens, durch gegenseitige Verbundenheit in Gesinnung und Tat, der Hilfe und des Beistands.<sup>237</sup>

<sup>230</sup> StadtA Ulm, A 1115/2, fol. 118rv. Vgl. dazu H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 80: Der Treupflichtige wird "aufgerufen zum Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit für die Interessen des Herrn, zum Handeln auch ohne ausdrücklichen Befehl". V. EHRENBERG, Die Treue als Rechtspflicht, in: Deutsche Rundschau 39 (1884), S. 39-51; hier S. 41. Diese Haltung entspricht nicht nur dem Lehnrecht, sondern bestimmt bereits das Verhältnis zwischen den Sippengeossen. W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit, in: ZRG, GA 71 (1954), S. 85 ff. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 261 f.

<sup>231</sup> L. F., 2, 23. "Beneficium nihil aliud est, quam benevola actio, tribuens gaudium capientibus capiensque tribuendo in id, quod facit prona et sponte sua parata."

<sup>232</sup> Super vsibus feudorum, Ausgabe Lyon 1561, fol. 41v.

<sup>233</sup> Vgl. K. SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, in: ZGO 105 (1957), S. 1-62. K. KROESCHELL, Die Sippe im germanischen Recht, in: ZRG, GA 77 (1960), S. 1-25. W. SCHLESINGER, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft, Festschrift für O. Brunner, Göttingen 1963, S. 11-59, 11 ff. W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft (wie Anm. 4). K. BOSL, Die familia als Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaft, in: ZBLG 38 (1975), S. 403-424. F. DÖLGER, Die "Familie" der Könige im Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 60 (1940), S. 397-420. R. SPRANDEL, Mentalitäten und Systeme. Neue Zugänge zur mittelalterlichen Geschichte. Stuttgart 1972, S. 43-66.

<sup>234</sup> "natürlich sipblut". Markgraf Christoph von Baden an Kaiser Friedrich III. am 6. August 1487. HHStA Wien, Fridericiana 7, 1487, fol. 138.

<sup>235</sup> W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft, S. 83 ff. R. SPRANDEL, Mentalitäten und Systeme, S. 44-46.

<sup>236</sup> Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. III, Weimar 1935, Sp. 874-876 (I-II).

<sup>237</sup> O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 20-22 (mit weiterer Literatur). In Korrespondenzen und Gesandtschaftswerbungen wird zunächst Freundschaft entboten; die untergeordneten Stände und die Städte bekunden Dienstwilligkeit.



Besonders deutlich wird die verwandtschaftliche Grundstruktur des Reichs, wenn gerade dem Reich politisch nicht zugehörige Fürsten bestehende formelle reichs- und lehnrechtliche Bindungen mit politischer Zielsetzung aufwerten. So gelobt Herzog Karl von Burgund 1475 unter anderem, dem Reich gegen jedermann Hilfe und Beistand zu leisten und sich "zu halten als ein gehorsamer Sohn der kaiserlichen Majestät und ein getreuer Bruder der Kurfürsten".<sup>238</sup> König Matthias von Ungarn und Böhmen bekundet 1472 gegenüber einer fürstlichen Gesandtschaft die Absicht, sich zum Reichstag zu begeben, um "sein prueder vnd frewndt die fursten zu sehen".<sup>239</sup> Gerade an Matthias Corvinus werden verschiedene Seiten der Verwandtschaftsvorstellung ersichtlich. Die 'legitimen' Fürstenhäuser sprechen ihm - wie auch Georg Podiebrad - die Verwandtschaft wegen seiner nicht ebenbürtigen Herkunft ab, er sei nicht von adligem "Stamm" und nicht von adliger "Freundschaft".<sup>240</sup> Mit Kaiser Friedrich III. geht er 1463 ein spezielles, vertraglich vereinbartes Verwandtschaftsverhältnis ein, auf dessen innere Qualität beide Seiten, Vater (Kaiser Friedrich III.) und Sohn (König Matthias), in ihren Auseinandersetzungen propagandistisch immer wieder abheben.<sup>241</sup> Als König von Böhmen und Kurfürst des Reichs schließlich beansprucht Matthias Corvinus Teilhabe an den verwandtschaftlichen Beziehungen, die dem politischen Verband des Reichs eignen.

Den Zusammenhang von Verwandtschaft und Frieden, der sich aus der Wortgeschichte ergibt, artikuliert Markgraf Albrecht von Brandenburg, wenn er 1463 seinen Hauptleuten im Kulmbachischen befiehlt, sich jeder Beschädigung der bayerischen und pfälzischen Lande und Untertanen zu enthalten; er habe nun "genug mit seinen gebornen Freunden gekriegt und möchte hinfort dessen gerne überhoben bleiben".<sup>242</sup> In der "Freundschaft" verbleiben heißt, einen Rechtsstreit gütlich oder schiedsgerichtlich auszutragen und nicht den Weg der Feindschaft, der Fehde, zu beschreiten.<sup>243</sup> Im Sinne der Verpflichtung zu Hilfe und Beistand ist der Begriff "Freund" Bestandteil des Friedensrechts, wenn die Nacheile geregelt wird.<sup>244</sup> "Auss angeborner fruntschaft vnd von des Lannds wegen" sind die Herren und Ritter in Ober- und Niederfranken bereit, dem fränkischen Reichsritter Cunz von Aufsess in seiner Fehde mit Herzog Sigmund von Tirol als die gegebenen Helfer Beistand zu leisten.<sup>245</sup> König Georg von Böhmen begründet seinen Zug gegen Wien im Jahre 1462 zur Befreiung des von Aufständischen in der Burg belagerten Kaisers

<sup>238</sup> FRA II, 46, nr. 366, S. 369.

<sup>239</sup> J. CHMEL, Handschriftenauszüge aus der königlichen Hof- und Staatsbibliothek zu München, in: Sitzungsberichte d. Kaiserlichen Akademie d. Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, 5 (1850), S. 635. Im Prager Frieden des Jahres 1461 bekundet König Georg von Böhmen, er sei "mit sundern Begirden dartzu geneyget, das des Heiligen Reichs fursten vnd merglich gelydere, die vns mit sweherschaft vnd vndereinander mit angeborner fruntschaft vnd swagerschaft gewand sind, vmb ire spenn vnd gebrechen vertragen vnd zu fride vnd eynikeit bracht werdden". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen, nr. CXVII, S. 571.

<sup>240</sup> Vgl. das bayerische Gutachten von 1485/86, oben Teil 2, Kap. V, S.

<sup>241</sup> Vertrag zu Wiener Neustadt vom 19. Juli 1463; K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, Anhang, nr. 1, Art. 3, S. 304.

<sup>242</sup> C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 28, S. 92.

<sup>243</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 91 f. FRA II, 42, nr. 245, S. 331 f. Grundsätzlich s. K. S. BADER, Arbitrator seu amicabilis compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen, in: ZRG, KA 46 (1960), S. 239-276.

<sup>244</sup> Kurfürstlich-fürstliches Gutachten von 1467. Neue Sammlung I, nr. LIV, § 6, S. 217.

<sup>245</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 22, S. 489.

damit, daß "wir solcher vnthogenth nicht zusehen adder gedulden mögen etc. darumbe, das wir eyn oberster körfürschte vnd sein frünth seyn".<sup>246</sup>

Die Freundschaftspflichten sind gegenseitig, sie werden gleichermaßen von den Reichsständen beim Kaiser angemahnt. Die Herzogin von Pommern, die sich weigert, ihr Land vom Markgrafen von Brandenburg zu Lehen zu nehmen, wendet sich 1475 an Kaiser Friedrich III. und erinnert ihn an die "naturlike fruntschop also juw keyserlike maiestad uns plichtic ys".<sup>247</sup>

Vor allem aber beansprucht der Kaiser die Freundschaft der Reichsstände, seitdem in der Frage der Reichshilfe die Unterstützung habsburgischer Erblande im Westen gegen Frankreich und im Südosten gegen Ungarn gegenüber dem problemlos zu motivierenden Türkenkrieg in den Vordergrund zu treten beginnt. In der Instruktion für den Nürnberger Reichstag von 1479 verfährt die kaiserliche Seite die Reichshilfe für Erzherzog Maximilian betreffend in der Weise, daß sie den obrigkeitlichen Hilfsanspruch auf den Kaiser, die freundschaftliche Hilfsverpflichtung auf Maximilian bezieht; die Reichsstände sollen gegen König Ludwig XI. von Frankreich Hilfe leisten, und zwar "zu vordrist seiner k. majestat als Romischer kaiser und darnach seiner k. majestat Sun Herczog Maximilian als irm gesippten frewndt".<sup>248</sup> Auf dem Nürnberger Reichstag von 1480 ermahnt und bittet Graf Haug von Werdenberg "die Curfu<sup>e</sup>rsten Fu<sup>e</sup>rsten und die gantzen besamung [...] als cristenlich kurfu<sup>e</sup>rsten und fu<sup>e</sup>rsten auch undertan der keiserlichen Maiestat und des heiligen reichs das sy wellen ansehen den almechtigen got den heiligen glauben und die kaiserlich Maiestat als iren rechten herrn und gesipten freundt und wollen dem heiligen glauben ewrer kaiserlichen Maiestat hilf und beistandt thun, damit die kaiserlich Maiesat und ire landt und lewt mitsambt dem Erzstift von Saltzburg nit von den Turkhen also verdrught und von dem kunig von Hungern von der dewtschen nation gedrunge werden".<sup>249</sup> Dem Fiskal Johannes Kellner legte der Kaiser im Hinblick auf den Nürnberger Reichstag von 1481 dar, daß der Pfalzgraf Hilfe gegen Ungarn "als vnnser vnd des reichs furst vnd gesippter frunde" zu leisten schuldig sei.<sup>250</sup> In dem Kredenzbrief vom 10. Februar 1484 für Graf Haug von Werdenberg, der sich mit verschiedenen Reichsständen über einen Reichstag in Sachen Ungarnhilfe verständigen soll, heißt es in dem Formular für die Kurfürsten, der Kaiser habe seinem Rat und des Reichs lieben Getreuen befohlen, "deiner liebe als vnnserm nechstgesippten frund solich des kunigs vbung vnd vnnser swer laid, bekummernuss vnd anligen [...] zu entdeckhen vnd dir auf daz hochst zu ersuchen und zu bitten, solichs zu hertzen zu nemen" und mit anderen Ständen "mittel vnd wege furzunemen vnd besließen, damit vns ein statlich, außtreglich vnd entlich hilpfe beschehe".<sup>251</sup> Das Formular für die Reichsfürsten ist erheblich knapper gefaßt, die Verwandtschaftsbeziehung ist, obschon die Anrede gleichfalls auf "Oheim" lautet, weniger eng ausgedrückt und mit herrschaftlichen Elementen verknüpft: Der Fürst soll sich in der vorgetragenen Sache "gegen vns [den Kaiser] gehorsamlich vnd fruntlich erzeigen, als du vns als vnnser

<sup>246</sup> FRA II, 20, nr. 288, S. 282. 1462 November 2.

<sup>247</sup> 1475 Juni 10. Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 156, S. 440.

<sup>248</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. XLIV, S. 115.

<sup>249</sup> Ebd., nr. LVIII, S. 140.

<sup>250</sup> HHStA Wien, Friedericiana 5, fol. 42v (pag. 356). 1481 Mai 14.

<sup>251</sup> Ebd., Fridericiana 6, fol. 13v-14 (pag. 63 f.).

furst vnd gesippter frund des zutunde schuldig bist".<sup>252</sup> Zur Ausfertigung des Beglaubigungsschreibens, das für Herzog Albrecht von Bayern-München bestimmt ist, wird angeordnet - und das wirft ein Licht auf die Spannungen zwischen dem Kaiser und dem Herzog wie auf die politische Bedeutung des Verwandtschaftsbegriffs -, daß "die wort 'gesippter frund' darinn außzusließen" seien.<sup>253</sup> Neben der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Verwandtschaftsbegriffs blieben die tatsächlichen genealogischen Verwandtschaftsbeziehungen und die kalkulierten dynastischen Verbindungen natürlich ein politischer Faktor von außerordentlichem Rang, auch wenn sie angesichts von Rivalitäten innerhalb der Familien und zwischen den Linien im Einzelfall zu relativieren sind. Wichtige Verträge enthielten häufig Bestimmungen über Eheabreden hinsichtlich der Kinder. Die Heiratspolitik selbst braucht hier nicht erörtert zu werden. Trotz der Tatsache, daß auch ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Bindungen gegeneinander Krieg geführt wurde, blieb die ursprüngliche Zuordnung der "amicicia" zum Familienverband, zur Sippe erhalten.<sup>254</sup> Im Reichskrieg von 1474/75 gegen Herzog Karl von Burgund rechtfertigte der Bruder des Kurfürsten Ruprecht von Köln, Pfalzgraf Friedrich I., seine durchaus auch von der Gegnerschaft zum Kaiser bestimmte Neutralität und seine Weigerung, Truppen des Reichs durch sein Gebiet ziehen zu lassen, mit dem Hinweis auf die verwandtschaftliche Bindung an den mitbetroffenen Kurfürsten.<sup>255</sup> Graf Eberhard von Württemberg lehnte die Beteiligung am Sturm auf die Stadt Linz am Rhein mit der Begründung ab, daß der Kurfürst von Köln - Eberhards Mutter Mechthild war eine Schwester Ruprechts - sein gesippter Freund sei.<sup>256</sup> Auf kaiserliche Anfrage hin riet Kurfürst Albrecht von Brandenburg, den Grafen auf das strengste zu ermahnen, an der Erstürmung doch teilzunehmen.<sup>257</sup> Hingegen hatte der Kaiser im Jahre 1468 Herzog Ludwig von Bayern, als sich eine Annäherung zwischen beiden abzeichnete und sich Herzog Ludwig um

<sup>252</sup> Ebd., fol. 15 (pag. 66). Am 24. April 1484 ersuchte Kaiser Friedrich III. angesichts der bedrängten Lage in den Erblanden Herzog Georg von Bayern um ein Darlehen über 32.000 Gulden, rückzahlbar durch einen Zoll zu Spitz, der schon Herzog Ludwig und Herzog Georg eine Zeitlang zur Darlehenstilgung zugewiesen worden war. Außerdem sollte Herzog Georg dafür sorgen, daß die König Matthias eingeräumten passauischen Städte und Schlösser wieder in seine Hände gelangten, damit von dort aus nicht weiterhin die kaiserlichen Erblande geschädigt würden. Der Kaiser forderte Herzog Georg auf, sich in allem als sein "nechstgesippter frundt vnd nachtper fruntlich vnd nachtperlich [zu] erzaigen". Ebd., fol. 35. Markgraf Albrecht spricht 1460 hinsichtlich Herzog Ludwigs von Bayern von der "wirde fürstenlichs stannts, auch verpflichtet angeborn[er] fruntschaft". An die Stadt Ulm am 21. März 1460. StadtA Ulm, A 1113, fol. 361. Herzog Ludwig ist dem Kaiser "sippal vnd pflichthalben" zugewandt, er ist dem Kaiser "gesippt vnd naherer fruntschaft [wegen], auch als furst" und in vieler anderer Hinsicht verpflichtet. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LI, S. 294 (Werbung Gerhard Peuschers). Die Markgrafen Sigmund und Friedrich von Brandenburg teilen Kurfürst Johann am 7. April 1488 mit, sie wollten dem kaiserlichen Hilfsmandat entsprechend persönlich nach Flandern ziehen, um an der Befreiung König Maximilians teilzunehmen; "es soll uns allen als jung fursten in dieser not unsers hern und gebornen freunds zu ere und lob raichen". F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 62, S. 532. Die Belege lassen sich fast beliebig vermehren.

<sup>253</sup> HHStA Wien, Fridericiana 6, fol. 15v (pag. 67).

<sup>254</sup> Vgl. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 20 ff.

<sup>255</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 667.

<sup>256</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 66, S. 116 mit Anm. 1.

<sup>257</sup> Ebd. Als der Nürnberger Rechtsvertreter im Streit der Stadt mit Markgraf Albrecht von Brandenburg während der Verhandlungen vor König Friedrich III. in Wiener Neustadt zu Beginn des Jahres 1451 gegen das von Markgraf Albrecht geforderte paritätische Fürstengericht einwandte, daß ein Teil der anwesenden Fürsten dem Markgrafen im Krieg gegen Nürnberg geholfen habe und einige der Fürsten "von sippchaft wegen partheyisch und in den rechten verdächtig" seien, entgegnete der markgräfliche Rechtsbeistand, "es seyen auch dieselben fürsten [dem König] und dem reich als des reichs fürsten gelobt und gesworen, deshalb sie [dem König], dem reich und dem rechten mehr verpflichtet seyn, denn sonst jemens weder von sippchaft oder magschaft wegen". O. FRANKLIN, Albrecht Achilles und die Nürnberger 1449-1453, Berlin 1866, S. 65, 66.

eine Aussöhnung des Pfalzgrafen mit dem Reichsoberhaupt bemühte, den Herzog für den Fall eines Reichskriegs gegen den pfälzischen Wittelsbacher von einer Hilfeleistung freigestellt.<sup>258</sup>

Ein Modell für den Versuch, politische Fragen auf der Grundlage genealogischer Sachverhalte, der Wirksamkeit verwandtschaftlicher Bindungen und Beziehungen zu lösen, bieten Überlegungen, die Befürworter einer Königswahl Maximilians anstellten.<sup>259</sup> Unter der Rubrik "die freundschaft im reich, zu der sach verwandt" werden die genealogischen Beziehungen des Kaisers und Maximilians zu den Kurfürsten und die Beziehungen der kurfürstlichen Häuser untereinander bis in die numerische Bestimmung der Verwandtschaftsgrade analysiert. Wo die verwandtschaftliche Verflechtung nicht ausreichend eng oder wirksam erscheint, sollen die Fürsten zusätzlich durch nicht lösbare Pfandschaften, Gnadenbriefe, Standeserhöhungen, Chargen und materielle Zuwendungen (Ehrungen) "gesetigt" und durch Bündnisse enger miteinander verbunden werden; wo eine verwandtschaftliche Beziehung wie zu König Wladislaw von Böhmen nicht besteht, soll sie durch eine Heirat mit der Tochter des Kaisers geknüpft werden.

Auch über das Reich hinaus herrscht ein Zustand der Freundschaft, verkehren die mächtigeren Fürsten untereinander als "consanguinei".<sup>260</sup> Das Bündnis Kaiser Friedrichs III. mit dem Sohn des polnischen Königs, König Wladislaw von Böhmen, vom Dezember 1476 gründet auf der "angesippten unnde angeborenenn liebe unnde freuntschafft".<sup>261</sup> In den Freundschafts- und Hilfsbündnissen, die ein freundschaftliches Verhältnis zum Gegenstand machen, erscheint das konstitutive Moment abgeschwächt, denn der Zustand der Freundschaft wird als vorgegeben erachtet. In der Einung zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Herzog Karl von Burgund vom Dezember 1465 stehen "fraternitas", "unio", "amicicia" und "fedus" ungeschieden nebeneinander; das damit umschriebene Freundschaftsverhältnis wird von beiden Seiten als "natürlich" betrachtet, denn die Fürsten treten mit ihrer Übereinkunft, wie sie bekunden, lediglich in die Fußstapfen ihrer Vorgänger.<sup>262</sup> Beim Abschluß der Militärallianz gegen Burgund von 1474 zwischen Kaiser Friedrich III. und König Ludwig von Frankreich<sup>263</sup> gehen die Vertragsparteien davon aus, daß zwischen den Kaisern und Königen des Reichs und den Königen von Frankreich seit alters - in der historischen Erläuterung seit Karl dem Großen - ein Band der "benevolentia", des "amor" und der "amicitia" besteht und die Vertragschließenden dieses Verhältnis fortsetzen, vertiefen und festigen und im Sinne einer "renovatio" dem Beispiel ihrer Vorgänger nachfolgen.

<sup>258</sup> CHMEL, Regesten, nr. 5377. RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 438.

<sup>259</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1033, S. 336 f. J. v. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 59, S. 68.

<sup>260</sup> In seinem Schreiben an die auf dem Nürnberger Reichstag versammelten Kurfürsten und Fürsten entbietet König Matthias von Ungarn 1481 seinen "brudern vnd liebsten frunden heyl vnd fruntschafft semplicher lieb". HStA Nürnberg, Ansbacher Reichstagsakten, Nr. 1, fol. 256. In ihrem Schreiben vom 21. August 1481 reden die Kurfürsten und Fürsten des Reichstags den König an mit "lieber herr, bruder, freund und gnediger herr". HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 367, 377. v. MINUTOLI, nr. 6, S. 12.

<sup>261</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 187, S. 501.

<sup>262</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXIX, S. 726. Die Freundschaftspflichten auf der Grundlage der Ebenbürtigkeit (frater) sind im ersten Artikel folgendermaßen erläutert: "quod sumus et volumus esse supradicti domini Ludovici verus, fidus et perfectus frater et amicus, sic quod toto posse honorem statum et commodum ipsius omnibus modis licitis et honestibus, et que cum honore efficie poterunt procurabimus" (S. 727). König Georg von Böhmen und Herzog Ludwig von Bayern sprechen in ihrem Bündnis vom 17. Januar 1462 von "vnnser baider swegerschaft vnd aynung". Ebd., nr. CXXXI, S. 610.

<sup>263</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 676 f. Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 84, A und B, S. 271-275.

## 2. "Mitleiden"

In das Wortfeld "Verwandtschaft" und "Freundschaft" reiht sich der für vielfältige Gemeinschaftsbeziehungen, vom Familienverband, von der städtischen Solidargemeinschaft, den Landständen bis hin zum Reichsverband, konstitutive Begriff des "Mitleidens" ein. Die förmliche politische Mitleidensbekundung der Reichsstände und Reichsstädte gegenüber dem Kaiser spiegelt noch unmittelbar die soziale und affektive Grundbedeutung wider.<sup>264</sup> Das affektive Mitleiden begründet solidarische politisches Handeln, die Mitleidensbekundung mündet in tätige Hilfeleistung, für die das Wort "Mitleiden" zum Begriff wird. Beides, die affektive Bekundung und die Hilfeleistung, ist Verhaltensnorm und wird als Pflicht geschuldet, so daß sich der soziale Begriff rechtsförmlich zum Verfassungsbegriff verfestigen und sich sogar zum rechtstechnischen Begriff verengen kann. Das affektive Verhalten und die rechtlich durchgebildete Pflichtbindung bestimmen das Verhältnis zwischen den Reichsständen und Reichstädten und dem Kaiser. An dem geschuldeten affektiven Beziehungsverhältnis wird deutlich, daß es sich um ein Statusverhältnis handelt, das die ganze Person ergreift. So wirft Markgraf Albrecht von Brandenburg 1461 Herzog Ludwig von Bayern vor, er habe dem Kaiser seine "gelobte unde geschworen pflicht seinen schaden zuwarnen etc. vnd in lieb zuhaben für [vor] alle menschen" aufgesagt.<sup>265</sup>

---

<sup>264</sup> Im Anschluß an Talcott Parsons bemerkt Norbert Elias, die "Gemeinschaft" sei durch Affektivität charakterisiert, die "Gesellschaft" hingegen durch affektive Neutralität. N. ELIAS, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. 1. Bd., 2. A. Bern 1969, S. XV. T. PARSONS, Essays in Sociological Theory, Glencoe 1963, S. 359 f. Die Kategorien "Gemeinschaft" und "Gesellschaft" sind allerdings erfahrungswissenschaftlich kaum brauchbar. Vgl. das soziologische und sozialpsychologische Werk von F. TÖNNIES, Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie. 8. A. 1935, ND Darmstadt 1979, bes. S. 184 ff. S. dazu R. KÖNIG, Die Begriffe Gemeinschaft und Gesellschaft bei Ferdinand Tönnies, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 7 (1955), S. 368. Der Unterscheidung von "Gemeinschaft" und "Gesellschaft" liegt die rechtsphilosophische Unterscheidung von Statusverhältnissen und Kontraktverhältnissen zugrunde, die von Henry Sumner Maine mit der Formel "from status to contract" in einem entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang gesehen wurden. H. S. MAINE, Ancient Law (1861), 10. A. 1885, ND London 1954, S. 100. In seinem Aufsatz "Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung" benutzt Otto Hintze die Begriffe "Gemeinschaft" und "Gesellschaft" sowie die Unterscheidung von "Statusverhältnis" und "Kontraktverhältnis" zur Erklärung eines völkerpsychologischen Unterschieds von Orient und Okzident. "Während der Orient weithin in den familien- und sippenhaften Statusverhältnissen einer ursprünglichen Gemeinschaft stecken blieb, beruhen die privilegierten Stände des Okzidents und damit die ganze ständische Verfassung auf einer sich anbahnenden, wenn auch noch keineswegs abgeschlossenen modernen Gesellschaftsordnung, die zunächst die Hausherrschaft in der Einzelfamilie an Stelle des alten Sippenverbandes stärker ausbildete, dann aber auch in dem 'Privilegium' eine Steigerung und Bereicherung der persönlichen Rechtssphäre hervorbrachte, die zu subjektiven Rechtsansprüchen gegenüber der Staatsgewalt führte und durch den Übergang vom Status- zum Kontraktverhältnis die Möglichkeit schuf für eine Verbündung der einzelnen privilegierten Rechtssubjekte untereinander, die das Wesen der gewillkürten Einung und damit auch des eigentlichen politischen Ständewesens ausmacht." O. HINTZE, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen, Bd. I, 3. A., Göttingen 1962, S. 163 f. Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen bei CH. MÜLLER, Das imperative und freie Mandat. Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes. Leiden 1966, S. 90 ff. Die hier erörterten Begriffe "Freundschaft" und "Mitleiden" verweisen auf ursprüngliche familiäre Sozialbindungen; es handelt sich um Denkformen und Bestandteile eines politischen Sprachgebrauchs, die jedoch nicht der empirisch nicht eingelösten Kategorie "Gemeinschaft" zugeordnet werden sollen. Die Begriffe "Freundschaft" und "Mitleiden" machen die soziale Prägung des politischen Reichsverbands wie auch - infolge ihrer Universalität - anderer politischer Verbände sichtbar; sie verdeutlichen, daß die Reichsverfassung aus normativen sozialen wie sozialetischen und aus in engerem Sinne rechtlichen Elementen zusammengesetzt ist, die zudem immer stärker aus rechtswissenschaftlicher Sicht interpretiert werden. Die Verfassungsgeschichte des Reichsverbands ist in diesem präzisen Sinn Sozial- und Rechtsgeschichte.

<sup>265</sup> Rede vor den zu Dinkelsbühl versammelten Städteboten. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII b, S. 395.

Gleichzeitig empfiehlt er Kaiser Friedrich III., den Reichsstädten, deren Huldigungseid dem Lehnseid der Reichsvasallen entspricht und die in das personale Denken einbezogen sind, schärfer als bisher Hilfe und Beistand gegen Herzog Ludwig zu befehlen; die Städte seien "aides vnd glübdhalben" dazu verpflichtet, denn der Kaiser sei ihr "rechter Herr", und jene seien seiner "Person" verpflichtet, ihm "getrew gewere zusein vnd [ihn] lieb zu haben für alle menschen".<sup>266</sup> Umgekehrt wird der Kaiser als Herr und "liebhaber des hailigen römischen reychs vnd desselben glider" um Beistand angerufen.<sup>267</sup> Die Reichsstädte wiederum bietet Kaiser Friedrich III. am 31. Januar 1478 ohne vorgängigen Reichstag unmittelbar als "liebhaber vnd gehorsam vnderthon vnser kaiserlichen person vnd des heiligen reichs" zur Hilfe gegen den König von Frankreich auf.<sup>268</sup> Die Reichsstädte bekunden daraufhin, das Vorgehen des Königs von Frankreich gegen die kaiserliche Majestät und das Reich sei ihnen "mit truwen layd".<sup>269</sup>

In dem Rapport über seinen Besuch bei Kurfürst Albrecht von Brandenburg im Jahre 1484 und seine Verhandlungen in Sachen Ungarnhilfe vermerkt der Erzbischof von Gran und Administrator des Salzburger Stifts, er habe "nicht anders merckhen noch kunnen versteen, dann das er [der Kurfürst] ain getrewes mitleiden mit ewrer k. maiestat hat, mir auch zugesagt, auf ewer gnaden begern zehelffen vnd zeraten vnd alles das zetun, das ainem getrewen kurfursten seinem rechten naturlichen herrn zetun gebure".<sup>270</sup> In dem Mandat vom 16. März 1488, mit dem Kaiser Friedrich III. den Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg bei Strafe des Verlusts aller Regalien, Freiheiten und Gnaden, des crimen laesae maiestatis sowie der Reichsacht und Aberacht gebietet, sich - wie er selbst - persönlich zur Befreiung König Maximilians aus der Haft zu Brügge ins Feld zu begeben, schreibt der Kaiser von dem "grob untrew handel, so das gemein volck und povel zu Bruck in Flandern" an dem König begangen hätten und der e[wren] l[iebden] und meniglichen billichen zu hertzen geen und laid sein soll".<sup>271</sup> Damit korrespondierend bekunden die Markgrafen in ihrer Antwort vom 4. April 1488, daß ihnen das Vorgehen der Untertanen gegen den König "mit gantzen treuen laid" sei.<sup>272</sup> Auch Kurfürst Johann von Brandenburg schreibt in seinem internen Briefwechsel mit seinen Brüdern, daß ihm der Vorfall "von gantzem hertzen mit treuen laid" sei.<sup>273</sup> Dem Kaiser teilt er mit: "solchen handel [hab] ich mit

<sup>266</sup> Briefliche Instruktion für Dr. Jörg von Absberg vom 11. Juli 1461. Ebd., nr. LXXVII c, S. 400. Die Stadt Dinkelsbühl hatte gelegentlich einer Umfrage des Erbmarschalls Heinrich von Pappenheim auf dem zweiten Nördlinger Städtetag vom 29. Juni 1461 geantwortet, "wie sie sich bey dem keyser vnd dem reich als gehorsame vnd liebhaber halten wöllen". FRA II, 44, nr. 85, S. 117.

<sup>267</sup> Städtetag zu Speyer vom 16. Oktober 1481. StadtA Augsburg, Literalien. Auch: als "ainen liebhaber irer [kaiserlicher Majestät] getrewen vnderthan[en]".

<sup>268</sup> StA Nürnberg, S I Lade 83, nr. 4. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 541, S. 382.

<sup>269</sup> 1478 Mai 10. StA Nürnberg, S I Lade 83, nr. 4.

<sup>270</sup> HHStA Wien, Fridericana 6, fol. 51v (pag. 12). 1483 Juni 15. Vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1014, S. 316. An Bischof Johann von Augsburg schrieb Kurfürst Albrecht am 28. August 1483, sein Ratschlag, den er dem Bischof von Gran gegeben habe, sei "gescheen inn getreuer frunthlicher, guter meynung und herz und muet mit ayn", wie er es dem Kaiser "schuldig" sei. Ebd., nr. 1018, S. 320; vgl. S. 321.

<sup>271</sup> F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 59, S. 527. Vgl. nr. 64, S. 534-536. 1488 April 10.

<sup>272</sup> Ebd., nr. 60, S. 529.

<sup>273</sup> Ebd., nr. 61, S. 530.

betrubtem hertzen, Got von himmel wais, entpfangen, Ungern gehort, und ist mir gantz getreulich laid".<sup>274</sup>

Die rituellen und förmlichen Mitleidensbekundungen sind feste Bestandteile der Reichstagsverhandlungen über Reichshilfen. Auf dem Nürnberger Reichstag von 1470 äußern die Räte und Gesandten der Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte zum Bericht des kaiserlichen Anwalts über Türkeneinfälle in die Erblände des Kaisers, "was seiner mt. widerwertigs begeben vnnd zustee, sey inen mit trewen widder vnnd laide, vnnd wa das an ir gnedig herrn vnd freunde lannge werde, sein sy vngezweifelt, sy haben auch getrewlich mitleiden mit seiner mayestatt".<sup>275</sup> Aber nicht nur Heimsuchungen und Kriege, sondern auch politische Konflikte des Kaisers mit Reichsständen, wie im Falle des Pfalzgrafen, gegen den der Fiskal 1474 auf dem Augsburger Reichstag prozessierte, rufen Mitleidensbekundungen hervor.<sup>276</sup> Die Gesandtschaft des Nürnberger Reichstags von 1480, die dem Kaiser den Abschied des Tages überbringt, erklärt, alle hätten den Vortrag des kaiserlichen Anwalts über die Türkeneinfälle und den Konflikt des Kaisers mit dem König von Ungarn "mit traurigem gemütt vermerckt". Daraufhin sei von der "gemain samlung" Rat und Hilfe gegen die Türken zugesagt worden.<sup>277</sup> Auf dem Frankfurter Reichstag von 1485 bekunden die Reichsfürsten wegen des Ungarnkrieges ihr "herzlich mitleiden".<sup>278</sup> Kaiser

<sup>274</sup> Ebd., nr. 64 b, S. 533. 1488 April 15. Der Kurfürst gibt verschiedene Gründe an, weshalb er nicht persönlich an dem Kriegszug teilnehmen könne, wiewohl er sein "lebtag keinen zug lieber und frolicher wolde getan haben" (S. 534). Der Gesandte der Stadt Basel hatte dem Kaiser vorzutragen, "dz da solicher vnbillicher handel [seiner] stat von Basel von hertzen vnd in vffrechten waren truwen leid sye, vnd deßhalb sin k. m. zum höchsten vnd uß getruwem mitliden ze clagen". StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 II, fol. 6. Mitleidensbekundungen und Mitleiden gibt es auf den verschiedensten politischen Ebenen. Als Jobst von Einsiedel den Markgrafen Albrecht von Brandenburg am 15. März 1462 aufforderte, in einen Friedenstag zu Prag einzuwilligen, verwies er darauf, daß König Georg von Böhmen "des pesten willen mitleidung" tue. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXIX, S. 627. Die Herzöge Johann und Sigmund von Bayern schrieben am 6. Oktober 1460 an Herzog Sigmund von Tirol: Den Krieg der Schweizer und ihr Vorgehen, "so sy wider ewr lieb vnd die ewrn tun haben wir mit getrewem mitleiden vnnsers gemüts vernomen, dann vns sollichs von ewr lieb vnd den ewrn wegen getrewlichen laid als wol pillichen ist". CHMEL, Regesten, Anhang, nr. 102, S. CXXIV. Auf städtischer Ebene bekundet Ulm auf ein kaiserliches Hilfsmandat hin der Stadt Straßburg ihr Mitleiden und den Willen zum Widerstand gegen den Herzog von Burgund. StadtA Nördlingen, Missiven 1474, fol. 400.

<sup>275</sup> HHStA Wien, Mainzer Erzkanzler-Archiv, Reichstagsakten 1 b, fol. 74. 1470 September 21. Vgl. die Antwort Dr. Martin Mairs vom 6. März 1469 auf dem Regensburger Reichstag im Namen der Bischöfe und Erzbischöfe sowie der kurpfälzischen Räte. RTA 22, 1, nr. 27, 1-3, S. 97, 98, 99.

<sup>276</sup> Erklärung der Städte: "sein k. g. möcht an zwiuel sin vnd gloubn, was siner k. g. widerwertigs zu stund, das in solichs als seiner k. g. gehorsamen vnderthonen mit getruwen leyd vnd wider als das wol billich were". StadtA Augsburg, Literalien, 1474 April 14.

<sup>277</sup> Abschied vom 13. November 1480. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LI, S. 123 f. Die Städte Regensburg, Augsburg, Ulm und Nördlingen erklärten auf dem Nürnberger Reichstag von 1479 zu den Darlegungen Graf Haugs von Werdenberg über die Türkeneinfälle und die Angriffe König Ludwigs XI. von Frankreich, sie hätten dies "mit betrubtem hertzen und gemute vernommen und sovill sie des behalten hetten, wolten sie an ire freunde hindersich bringen, ungezweyfelt it freunde die stette die ding nicht mynder denn sie mit erbermde und swerem gemute vernemen und sich in den dingen der cristenhait, dem heiligen Romischen reiche und Teutscher nacion als frumm cristen menschen halten werden". Die Nürnberger bekundeten: "das anbringen, so ewer gnade von wegen der kayserlichen majestat gethan hat den gedrangk und beswerden so der tyran und veyndt cristenlichs volks der Turck wider die cristenmenschen furnympt, auch die beswerde des heiligen Romischen reichs, haben wir mit erschrecken unsers gemutzs, erbarmung und mitleydung gehort". JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 556, S. 393. Auf dem Speyrer Städtetag vom 11. Dezember 1486 erklärten die Städte, "daß der kay. may. zugefugte widerwertigkeit von dem konig zu Hungern inen als getreuen gehorsamen vnnderthanen als billich im herzen zu wider vnnd laid" sei. StadtA Ulm, A 675, nr. 22, pag. 3.

<sup>278</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1038, S. 341.

Friedrich III. schreibt 1487 in seinem Mandat an die Markgrafen von Brandenburg, ihm persönlich Heerfolge zu leisten, er habe den Reichsständen zuletzt auf den Reichstagen zu Frankfurt (1486) und Nürnberg (1487) den "sweren, mutwilligen, unbilligen krieg" des ungarischen Königs "mit beswertem gemut geklagt und dorin um außtreglich hilf und beystand ersucht".<sup>279</sup> Kurfürsten und Fürsten erklären wiederum 1489 auf dem Frankfurter Reichstag hinsichtlich des Ungarnkriegs und des Kriegs Maximilians in den Niederlanden, sie hätten "mit beschwerung ires gemüts solich handel von wegen der ksl. und kgl. Mt. verstanden und besonders mitleyden". Sie wollten daher nach "vermogen und gelegenhey" Hilfe leisten.<sup>280</sup>

Die affektive Mitleidensbekundung der Reichsstände und Reichsstädte ist der erste formelle Schritt in den Verhandlungen mit dem Kaiser oder seinem Anwalt, der auf die Proposition folgt und in einem weiteren Verfahrensabschnitt zu einer generellen, ziffernmäßig noch nicht fixierten Hilfszusage führt. Das affektive Mitleiden geht in ein tätiges Mitleiden über, das Wort wird zum Synonym für Hilfeleistung. So erarbeiten die freien Städte und Reichsstädte im Februar 1481 auf dem Städtetag zu Esslingen eine Erklärung, in der es heißt, eine jede Stadt wolle, falls ein Kriegszug gegen die Türken tatsächlich zustande komme, nach ihrem "vermugen vnnnd gestallt der sachen hilff thun vnd sich dermassen erzaigen, das sy alls fromm christen vnnnd mitleydennde glider des hailigen reichs vermerckt" werden.<sup>281</sup> Der gleiche Sprachgebrauch findet sich im landständischen Bereich, so etwa in der Steiermark und in Niederösterreich, wo sich in Präzisierung einer besonderen ständischen Qualität im 15. Jahrhundert definitiv ein Kreis der "mitleidenden" landesfürstlichen Städte und Märkte herausbildet.<sup>282</sup> Auch die österreichischen Landstädte fassen die solidarische Steuer- und Hilfeleistungen der Bürgerschaft für die Stadt als "Mitleiden".<sup>283</sup> Dasselbe gilt für Reichsstädte wie Nürnberg, das 1354 von Karl IV. das Privileg

<sup>279</sup> F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 42, S. 515. 1487 Oktober 8.

<sup>280</sup> RTA, MR, III, 2, nr. 279 a, S. 1081. Vgl. S. 1110 (Metz).

<sup>281</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1481 Februar 4. Die Städte Köln und Aachen verlangten hinsichtlich des Reichsanschlags von 1486, der ohne ihr Beisein gefertigt worden sei, eine Versicherung darüber, daß sie "solliche hilffe vß keyner schuldigen gerechtikeit, sonder vß sondern gehorsanen vnderthenigen willen vn mitleiden, so sie dißmols mit der keyserlichen maiestat trugen, allen iren friheiten vnabbruchlich" leisteten. A. M. Strasbourg, AA 231, fol. 61rv. 1486 Mai 20.

<sup>282</sup> B. SEUFFERT (Hg.), Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396-1519. Teil I: 1396-1452. Bearb. von B. SEUFFERT und G. KOGLER, Graz/Wien/München 1953, S. 25 f. (Einleitung). H. PIRCHEGGER, Geschichte der Steiermark, Bd. 2: 1282-1740, 2. A., Graz/Wien/Leipzig 1942, S. 224. K. GUTKAS, Landesfürst, Landtag und Städte Niederösterreichs im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich N. F. 36 (1964), S. 311 ff. DERS., Stadt und Herrschaft in Niederösterreich im 16. und 17. Jahrhundert, in: Veröffentlichungen d. Verbandes österreichischer Geschichtsvereine 16 (1965), S. 60. Die kaiserlichen Räte hatten auf dem Wiener Landtag des Jahres 1479 auf Maßnahmen gegen steuerrenitente Landleute zu dringen: "Welh aber von den landlewten wern die sich desselben vierzigisten phunt ze geben setzen wurden daz die zu gehorsam und zu bezallung pracht werden damit ain ieder mitleid und gehorsam sey". Werbung der Räte vom 1. September 1479. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CLVIII, S. 361, vgl. S. 362. Vgl. nr. CLXII, S. 371 ("mitleidung", "mitleidnn"); und öfters. Im untechnischen Sinne des Wortes behauptete König Matthias, "daz Er dem lannd souil mitleidung hiet gehabt und allzeit begeret gute freuntschaft mit dem Romischen Kaiser als seinem liebsten Vater und lieber dieselben lannd zu behallten und zuuerhuetten dann die od ze machen". Ebd., nr. CII, S. 237. In Sachen Reichshilfe gegen Burgund teilte Herzog Sigmund von Österreich dem Kaiser am 10. August 1474 mit, "daz die von Tierstain vnd Tubingn mein lanndtlewt im Sunckgew vnd Brisgew sein auch in allen sachen sich haltn vnd mitleiden haben müssen, als annder mein lanndtleut vnd vnderthan". CHMEL, Materialien II, nr. CCLIX, S. 352 f.

<sup>283</sup> G. KOCHER, Spätmittelalterliches städtisches Rechtsleben, in: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters (Veröff. d. Instituts f. mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Nr. 2), Wien 1977, S. 55.



erhält, wonach jedermann, der in der Stadt oder außerhalb Erbzinsen, Gülten, Häuser oder andere Rechte hat, verpflichtet sein solle, alle Lasten der Stadt mitzutragen und "mitzuleiden".<sup>284</sup>

Seine besondere Dienstbereitschaft für das Reich, die ihm als einem Kurfürsten zukommt, bezeugt Albrecht von Brandenburg, wenn er zu Beginn des Jahres 1485 notiert, die Kurfürsten könnten alleine nicht "die burd des ganzen reichs" tragen, "aber mit zu leiden nach gebur" als eines der "fordersten und nechsten glider des heiligen reichs" sei er für seine Person bereit.<sup>285</sup>

Der Kaiser wiederum faßt seine Regierungstätigkeit für das Reich unter den Begriff des "Mitleidens", wenn er hinsichtlich der Rothenburger Ordnung gegen gesundheitsschädliche Weinzusätze von 1487 schreibt, er habe, nachdem "zu vil maln der mercklich schwär vnrat, so mann vnnd frawenn person auss dem bösen gemächt der wein erwachsen vnnd kommen ist, fur vnns bracht, [...] gemainem nutz zugut gnädig mitleyden getragen" und in der Sache mehrere Tage im Reich abgehalten.<sup>286</sup> In der Kölner Stiftsfehde bekundet Kaiser Friedrich III. der bedrängten Stadt Köln gegenüber am 22. August 1474 förmlich sein "Mitleiden" und erlaubt ihr, das Reichsbanner zu führen und aufzupflanzen, nachdem er zuvor verschiedene Beistandsgebote für die Stadt hatte ausgehen lassen.<sup>287</sup>

Eine ganz spezifische, rechtstechnische Bedeutung, die gerade durch ihre Spezialität zugleich die Universalität des Wortes belegt, erhält die Vorstellung des "Mitleidens" schließlich im Zusammenhang mit dem Institut des gerichtlichen "Kompaßbriefes", mit dem fremde Gerichte im Sinne einer Amtshilfe gebeten werden, anhand beigegebener Interrogatorien in ihrem Bezirk ansässige Zeugen zu vernehmen. Die Einrichtung des Kompaßbriefes gründet darauf, daß "ain Gerichtzwang dem andern mitleidenlich und, umb das rechtlichs Warheit aus Mangel der Beweysung nit ernidergedrückt werde, hilflich sein und die Hant pieten sol".<sup>288</sup>

Die Verpflichtung der Reichsstände und Reichsstädte zur Hilfeleistung für Kaiser und Reich beruht auf einer Kumulation verschiedenartiger rechtlicher und rechtlich-sozialer Pflichtbindungen, auf einer reichsrechtlich durch die königliche Amtsgewalt, Herrschaftsverhältnissen lehns- und stadtherrlicher Art und allgemeinen Pflichten gegenüber dem Reich im Sinne seiner 'Notdurft' (necessitas) und seines 'gemeinen Nutzens' (bonum commune, utilitas publica) gebotenen schuldrechtlichen Leistungsverpflichtung, ferner auf der Verpflichtung aus dem Verhältnis der 'Freundschaft' zwischen Kaiser und Ständen sowie schließlich auf der Dankespflicht für herrscherliche Gnadenerweise. Graf Haug von Werdenberg faßt als Sprecher des Kaisers 1487 auf dem Nürnberger Reichstag diese drei Momente zusammen, indem er bedauert, daß die Herzöge

<sup>284</sup> J. CH. LÜNIG, Teutsches Reichs-Archiv XIV, nr. LXIV, S. 144 f. Konfirmiert durch Kaiser Friedrich III. am 19. Januar 1475; CHMEL, Regesten, nr. 6944. Zum Begriff s. auch: Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 10, S. 431 f. H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz/Köln 1954, S. 253 f., S. 437 Anm. 3 (Stadtrecht Augsburg 1276).

<sup>285</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1033, S. 336. Notizen des Kurfürsten für den Frankfurter Reichstag von 1485.

<sup>286</sup> HHStA Wien, Fridericiana 7, fol. 153. Schreiben an die Stadt Ulm.

<sup>287</sup> A. ULRICH, Acten zum Neusser Kriege 1472-1475, in: Annalen d. Historischen Vereins f. d. Niederrhein, H. 49 (1889), nr. 37, S. 22. Erzbischof Johann von Trier schrieb der Stadt Köln am 16. Oktober 1474, daß ihm "solichs getruwelich leyt [sei], angesichen, das die stat gehorig ist zu dem heiligen riche". Ebd., nr. 47, S. 31 f.

<sup>288</sup> H. HÜNEFELD (Hg.), Die Rechtsreformation des Stadtschreibers Johann Greffinger für die Reichsstadt Windsheim (1521), München/Bad Windsheim 1974, S. 46.

Albrecht und Georg von Bayern den Reichstag nicht persönlich besucht und auch nicht ausreichend bevollmächtigte Vertreter entsandt hätten, da doch von den bayerischen Landen wegen des Durchzugs und der Versorgungslinie der Erfolg eines Feldzugs gegen den König von Ungarn wesentlich abhing. Der Kaiser habe gehofft, "sie hetten ire pflicht, auch der freuntschafft, damit sie der keys. maj. verwandt weren, und die gnad und guttat, so die keys. maj. herzog Georgen getan het, angesehen und wern uf diesem tag auch gehorsam erschinnen".<sup>289</sup>

### 3. Rechtspflicht und Bewilligung

Als Kaiser Friedrich III. im Februar 1485 den Kurfürsten Albrecht von Brandenburg bat, ihm seinen getreuen Rat mitzuteilen, wie für das zernierte Wien rasche und machtvolle Hilfe aufgebracht werden könne,<sup>290</sup> antwortete ihm der Kurfürst, er sei den Rat "aus pflichten schuldig zu offenbaren" und tue dies "aus getreuem herzen gern"; indem er seinen Rat erteilte, wollte er als dem kaiserlichen Gebot "gehorsam" erachtet werden.<sup>291</sup>

Eine unmittelbare und individuelle Hilfeleistung, wie sie im Ungarnkrieg 1480 durch kaiserliches Mandat befohlen wurde und in den Jahren 1483 bis 1485 auf dem Wege bilateraler Verhandlungen des Erzbischofs von Gran, Graf Haug von Werdenbergs und des Kaisers selbst mit Ständen und Städten zustande gebracht werden sollte, konnte von den Ständen und Städten als Rechtspflicht nicht grundsätzlich bestritten, aber mit dem argumentativ sehr wichtigen Schluß vom Zweck auf das Mittel doch abgelehnt werden. In Angelegenheiten, in denen nur eine kollektive Anstrengung im Rahmen einer allgemeineren Verpflichtung Aussicht auf Erfolg bot, war die unkoordinierte Leistung einzelner Stände oder Städte nutzlos, sie bedeutete eine unbillige Beschwerde, und eine Anforderung war deshalb auch nicht gerechtfertigt.<sup>292</sup> Darin lag zudem der sachliche Ausgangspunkt für die angesichts immer häufiger vorgebrachter Hilfsersuchen des Kaisers erhobene verfassungspolitische Forderung der Reichsstände, daß grundsätzlich alle Stände zu den Leistungen herangezogen und deshalb auch zu den Reichstagen geladen werden sollten, da sich die nichtgeladenen Stände sonst leicht mit Einwendungen einer Verpflichtung entziehen konnten und die materielle Belastung schließlich doch nur von den wenigen Ständen getragen werden mußten, die zum Reichstag geladen und dort tatsächlich auch erschienen waren und ihre Hilfsquoten zugesagt hatten.

<sup>289</sup> JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 640, S. 505.

<sup>290</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1047, S. 355.

<sup>291</sup> Ebd., nr. 1053, S. 366. 1485 März 7.

<sup>292</sup> Neben dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Lastenverteilung galt, daß die Hilfe hinsichtlich des die Hilfe begründenden Zwecks zureichend ("austräglich") und für die Stände individuell tragbar ("leidlich") sein mußte. Vgl. nur JANSSEN II, nr. 616, S. 448 f. (1486). Mehrfach wurde die Maxime propagiert, daß jede nicht zureichende Hilfe, jede halbe Maßnahme und jede nicht durchgeführte Aktion den Gegner geradezu stärkten. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. XLV, S. 117 f. (1479); FRA II, 42, nr. 276, S. 369 f. (1465/66); JANSSEN II, nr. 640, S. 489 (1487). Andererseits trug Erzbischof Berthold von Mainz auf dem Frankfurter Reichstag von 1489 im Namen der Stände und der Städte vor, sie hätten "auch betrachtet, das die kurfürsten, fursten, stete und auch gantze Teutsche nacion vorhin zu mer malen treffliche und dapfere hilffe gethan hetten, der hoffnung, solich hulffe solte iren gnaden [dem Kaiser] erstatlich gewest und fruchtbarlich ersproßen sin; sy doch wenig erspryeßlich gewest. Was aber die orsach, sy yne verborgen." JANSSEN II, nr. 670, S. 528.

Betrachtet man den Vorgang der Inpflichtnahme der Reichsstände durch den Kaiser und deren Selbstverpflichtung durch ihre Willenserklärung genauer, so ergeben sich verschiedene Differenzierungen. Aufgrund ihrer Verpflichtung zu Rat und Hilfe und der damit verbundenen Pflicht, auf den Reichstagen zu erscheinen, hatten sich die Stände und Städte mit dem Türkenkrieg und dem Ungarnkrieg zu befassen. Das Erscheinen auf dem Reichstag bedeutete eine persönliche Dienstleistung. Die Ladung verpflichtete zu persönlichem Erscheinen, nur Krankheit und andere echafter Not berechtigten zur Entsendung ausreichend bevollmächtigter Vertreter.<sup>293</sup> Häufig wurden aber aus politischem Desinteresse Vertreter entsandt, um Repräsentationskosten zu sparen oder um sich einer unmittelbar verpflichtenden Bindung auf dem Reichstag zunächst zu entziehen.

Die freien Städte und Reichsstädte fielen an sich aus diesem personengebundenen Denken heraus, da sie grundsätzlich nur Vertreter der vielköpfigen städtischen Ratskollegien abordnen konnten. Außerdem beruhte ihre Verpflichtung auf einer engeren herrschaftlich-vogteilichen Bindung an den Kaiser, aus der sich ein Vorrang der Gehorsamspflicht gegenüber der politischen Berechtigung ergab.<sup>294</sup> Dennoch hatten auch die Reichsstädte weitgehend an der politischen Semantik teil, die das Verhältnis zwischen Kaiser und Ständen zum Ausdruck brachte. Andererseits spiegelten die Reichsversammlungen eine hierarchische ständische Ordnung wider, da die Stände nach Dignität und politischer Bedeutung gestuft Anteil an den Entscheidungsprozessen hatten. Die Städte waren bei dissentierendem Votum von der Entscheidung ausgeschlossen, so daß sie von den Städten letztlich nur gehört wurden.<sup>295</sup>

Auf dem Nürnberger Reichstag von 1480 wurde von Kurfürst Albrecht von Brandenburg die in dieser schroffen Form nicht durchzuhaltende verfassungspolitische These vertreten, daß die Fürsten dem gemeinsamen Beschluß von Kurfürsten und kaiserlichem Anwalt Folge zu leisten hätten.<sup>296</sup> Trotz der Ausbildung kurialer Formen der Beratung und Beschlußfassung, die ständische Differenzierungen etwas relativierten, und entschiedener, vor allem mit der Person Bertholds von Henneberg verbundener Normierungsversuche seit den späten achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts<sup>297</sup> blieben die Reichstage bis in das 16. Jahrhundert hinein verfahrensmäßig und durch ihre wechselnde personelle Zusammensetzung weithin unverkennbare Individualitäten selbst bei serieller Vertagung und gleichförmigen Verhandlungsgegenständen. Da die Stände und Städte grundsätzlich zu Rat und Hilfe verpflichtet waren, hatten sie ihre Vertreter mit einer Hand-

---

<sup>293</sup> Vgl. unten, S. 58 ff. K. RAUCH (Hg.), Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei. Weimar 1905, cap. II, S. 46 f. König Friedrich III. ließ 1444 die Armagnakengefahr nicht als Entschuldigungsgrund gelten. Schreiben an Erzbischof Dieter von Mainz vom 13. August 1444; CHMEL, Regesten, nr. 1683.

<sup>294</sup> Vgl. P. MORAW, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: Zeitschrift f. Historische Forschung 6 (1979), S. 385-424. DERS., Versuch über die Entstehung des Reichstags, S. 30 f. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, S. 9 ff., 16 ff. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 285 ff.

<sup>295</sup> MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, S. 30 f. SCHUBERT, König und Reich, S. 332-334. Schubert hält den Weg zur Reichsstandschaft der Städte mit dem Ende des 15. Jahrhunderts faktisch für abgeschlossen. S. dagegen ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 89-189. DERS., Zur Frage der Reichsstandschaft der Frei- und Reichsstädte, S. 91 ff. (mit der älteren Literatur).

<sup>296</sup> Vgl. oben, S. 540.

<sup>297</sup> R. BEMMANN, Zur Geschichte des Reichstages im XV. Jahrhundert, S. 41 ff.

lungsmacht zu fertigen, die diese ermächtigte, eine Hilfe zuzusagen. Verlangt wurde in den kaiserlichen Ladungsmandaten, teilweise unter Strafandrohung, "volle Gewalt" (*plena potestas*).<sup>298</sup> Die Erteilung einer formellen Handlungsvollmacht, die den Vertreter ermächtigte, den Geschäftsherrn "one verrer hinder sich bringen" rechtlich zu verpflichten, hatte den materiellen Effekt einer generellen Hilfszusage. Die Städte beanspruchten die Gewohnheit, ihren Vertretern nur limitierte Vollmachten erteilen zu dürfen, die den heimischen Ratskollegien die definitive Willenserklärung nach dem Rückbericht der Städteboten vorbehielten, doch zwangen die kaiserliche und die ständische Seite die Städte durch Strafandrohung, Aufforderung zur Einholung von "vollem Gewalt", Ausschluß von den Plenarverhandlungen und Ausschüssen, Nichtberufung zu einzelnen Reichstagen und dadurch, daß der Kaiser ungeachtet einer weiteren Willenserklärung der Städte den Vollzug der Beschlüsse befahl, diesen Anspruch aufzugeben.<sup>299</sup> Zu Auseinandersetzungen der kaiserlichen und ständischen Seite kam es aber 1487 auf dem Nürnberger Reichstag mit den bayerischen Gesandten, weil sie, wie die Gesandten Herzog Sigmunds von Österreich und Graf Eberhards von Württemberg, keine Vollmacht besaßen, sondern lediglich angewiesen waren zu sehen, zu hören und die Ergebnisse hinter sich an ihre Herren zu bringen.<sup>300</sup> Die bayerischen Gesandten lehnten es sogar ab, sich zusammen mit einem anwesenden Fürsten bei ihren Herren um eine Handlungsvollmacht zu bemühen.

Das Fehlen unbeschränkter Handlungsvollmachten ermöglichte und begünstigte das passive Verharren der Gesandten in formellen Bekundungen der Dienstbereitschaft, das Dissimulieren, d. h. das Verschweigen weiterreichender Instruktionen und das Vermeiden substantiiertes und damit auch schon verbindlicher Erklärungen.<sup>301</sup> Dr. Martin Mair gab auf dem Regensburger Reichstag von 1467 die folgende Situationsanalyse: "Es wern drey meinungen angezeigt, etliche wolten horen vnd nach iren herrn bevelh [Instruktion] handeln, die andern begerten des Zettels [Vorlage] abschrift an ire herrn zu bringen, die dritten wolten nicht handeln, sunder allein horen vnd hinder sich bringen. Nu wer wol versehenlich, so nicht ganzer gewalt do wer die Ding hie zu besliessen, das sich keiner gein dem andern lernen liesse vnd seins herrn meinung öfnet, so die anndern nicht darzu thun, sunder allein horen vnd hinder sich bringen wolten".<sup>302</sup> Für den Regensburger Reichstag von 1468 gab Markgraf Albrecht von Brandenburg seinen Räten diese Weisung: "Sie sollen dissimulieren vnd erlernen, wie sie konen, ob sich der andern Botschafft der iren vngleichen,<sup>303</sup> das sie aynmutiglich geschee oder sich die ding zu andern wege selbst fugen vnd zu trennen wollen, das vnser antwort nicht not were".<sup>304</sup> Limitierte Handlungsvollmacht und Hintersichbringen konterkarierten die Pflicht der Stände und

---

<sup>298</sup> Vgl. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 95.

<sup>299</sup> Ebd., S. 91-101.

<sup>300</sup> S. oben, S. 705 f.

<sup>301</sup> Der Begleiter des päpstlichen Kardinallegaten auf dem Regensburger Reichstag (1471), Agostino Patrizzi, nennt die Reden und Antworten der fürstlichen Räte "tanquam Delphica oracula". M. FREHER, *Germanicarum rerum scriptores* II, S. 144.

<sup>302</sup> C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 84, S. 174.

<sup>303</sup> wohl: vergleichen.

<sup>304</sup> HÖFLER, nr. 88, S. 183. Herzog Ludwig von Bayern wies seine Gesandten zum Regensburger Reichstag von 1469 an, ihre Instruktion geheimzuhalten, falls der Tag verschoben würde. 1469 Februar 19. RTA 22, 1, nr. 22 a, S. 78.

Städte zu Rat und Hilfe, sie bedeuteten häufig genug den Willen zur Obstruktion, die Furcht, Bindungen und Verpflichtungen einzugehen, denen andere überhoben blieben, und eine Spekulation auf die Zeit mit Veränderungen der Sachlage, die spätere Erklärungen erübrigten, auf die sich regelmäßig auftürmenden politischen und technischen Schwierigkeiten, die den Vollzug von Beschlüssen scheitern ließen. Es zeigt sich, wie sehr der Reichstag in seiner verfahrensrechtlich noch wenig normierten Form der persönlichen Anwesenheit der unmittelbar verantwortlichen und handlungsfähigen Stände, aber auch der Autorität des persönlich anwesenden Kaisers bedurfte, die substantielle Erklärungen und Zusagen erzwingen konnte. Die Vertreter des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg auf dem Frankfurter Reichstag von 1485, Ludwig von Eyb und Dr. leg. Johann Pfofel, erhielten vom Kurfürsten eine formelle Handlungsmacht in Verbindung mit der Instruktion.<sup>305</sup> Die Instruktion enthielt eine generelle Hilfszusage des Kurfürsten, die Erklärung, daß er dem Kaiser "nach gestalt der sach und nach [seinem] vermogen hilfe nit abschlagen" wolle, und einen Ratschlag zur Höhe und Kontingentierung der Matrikel im Hinblick auf einen militärischen Operationsplan.<sup>306</sup>

Die Kurfürsten von Köln und Trier beschlossen als Antwort auf die Petition<sup>307</sup> des kaiserlichen Anwalts Graf Haug von Werdenberg zusammen mit den mainzischen, brandenburgischen und sächsischen Räten unter Vorbehalt, da "die merer tail im reich nit entgegen were", die Erklärung, "man sei schuldig und pflichtig, der k. m<sup>t</sup>. radt, hilf und beistandt zu thun, nach geburnuß und der gestalt der sachen und ides vermogen".<sup>308</sup> Diese Antwort wurde den wenigen anwesenden fürstlichen Räten mit der Maßgabe eröffnet mitzuteilen, "waß in dorinn gemaint und ob sie mit gewalt gefertigt sind, der k. m<sup>t</sup>. hilf zu thun".<sup>309</sup> Nachdem die Reichsstädte zu dem Frankfurter Tag wegen notorischen Hintersichbringens nicht geladen worden waren, stellte es sich heraus, daß die Räte Herzog Sigmunds von Österreich, der Herzöge von Bayern, des Bischofs von Eichstätt und des Grafen Eberhard von Württemberg keine formelle Handlungsvollmacht besaßen oder zumindest nicht offenbaren wollten und alle aus unterschiedlichen Gründen auf Hintersichbringen gingen. In ihrer gemeinsamen Antwort erklärten sich Kurfürsten und Fürstenräte zwar als "willig, der k. m<sup>t</sup>. hilf und radt zu thun nach gepur, gestalt der sachen und nach ides vermögen", lehnten es aber ab, die Hilfe zu konkretisieren, weil die Mehrheit des Reichs, d. h. der Stände und Städte, nicht geladen und nicht erschienen sei. Aus diesem Sachverhalt wurden zwei Folgerungen gezogen: Von den Anwesenden konnte, wenn sie sich verpflichteten, keine "so statlich und nutzlich hilf gescheen", wie sie für die Sache notwendig

---

<sup>305</sup> "Wir Albrecht etc. verjehen, das wir unsern reten [...] uf dem kayserlichen tag hie zu Franckfurt unsern bevelh und macht von unsern wegen zu handeln geben habin nach laut unser versigelten instruction. und geben ine ganze macht, also zu handeln, sovil wir selber auf die maynung zu handeln thun mochten". PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1036, S. 338.

<sup>306</sup> Ebd., S. 338 f.

<sup>307</sup> Der Ausdruck wird von den brandenburgischen Gesandten in ihrem Bericht vom 19. Februar 1485 gebraucht. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1048, S. 358. v. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch, nr. 74, S. 84. Vgl. RAUCH (Hg.), Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, cap. I, S. 45. Die Petitiō ist das eigentliche Begehren. Im Stadtrecht von Enns heißt es: "petitiō dominorum pro mandato habetur". E. TH. GAUPP, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen herausgegeben, 2. Bd., Breslau 1852, ND Aalen 1966, S. 223, § 28.

<sup>308</sup> PRIEBATSCH III, nr. 1048, S. 358 f.

<sup>309</sup> Ebd., S. 359. Vgl. die einzelnen Antworten; S. 359 f.

war; gegen eine Veranschlagung auch der Nichtanwesenden konnten leicht Einwendungen vorgebracht werden, zumal wenn diese auch nicht geladen worden waren.<sup>310</sup> Diese Lage ergab sich daraus, daß der Reichstag von seiten des Kaisers einen Kompromiß darstellte, der indessen nicht zureichte. Erwachsen war der Frankfurter Reichstag aus dem Versuch des Kaisers, namhafte Reichsstände individuell zu einer Hilfe zu bewegen, doch war er sehr rasch auf die Notwendigkeit verwiesen worden, einen Reichstag abzuhalten. Da der Kaiser aber nur einen begrenzten Kreis von Ständen lud, erfüllte der Reichstag nicht die Voraussetzungen, die seit Mitte des 15. Jahrhunderts an eine funktionstüchtige Reichsversammlung gestellt waren, daß nämlich alle Stände, die zur Hilfe in Frage kamen, auch zu laden waren und eine namhafte Anzahl der bedeutenderen Stände erschienen sein mußte.

Kurze Zeit nach der Antwort reisten auch noch die Kurfürsten von Trier und Köln aus Frankfurt ab.<sup>311</sup> Um die verbliebenen kurfürstlichen und fürstlichen Räte zur Fortsetzung des Tages und zu einer Beschlußfassung über eine Matrikel zu bewegen, gab Graf Haug von Werdenberg von sich aus und inoffiziell Anregungen, wie eine Hilfe auf dem Reichstag doch noch zustande gebracht werden könnte.<sup>312</sup> Als Grundlage sollten die Vorschläge dienen, die auf den Reichstagen zu Regensburg (1471), Augsburg (1474) und Nürnberg (1479, 1480, 1481) erarbeitet worden waren. Nach den Vorstellungen des kaiserlichen Anwalts konnte der Kreis der Hilfspflichtigen, auf den sich die Lasten verteilten, durchaus erweitert werden. Werdenberg nannte die Geistlichkeit in den verschiedenen Stiften, die dem Kaiser keine Hilfe leisteten; ferner gäbe es viele Stände außerhalb der Fürsten, die vom Reich belehnt seien, dem Kaiser aber nichts leisteten und es doch "schuldig" seien.<sup>313</sup> Schließlich benannte Graf Haug noch einige freie Städte und Reichsstädte, die in der Matrikel des Jahres 1481 nicht aufgeführt seien. Alle diese kleineren Ansätze ergäben zusammen eine nicht geringe Hilfe.

Die Nichtladung der Städte begründete der kaiserliche Anwalt damit, daß die Städte, wie bekannt, auf vielen Tagen stets auf Hintersichbringen gegangen seien. Durch das Hintersichbringen werde alles, was im Rat der Fürsten gehandelt wurde, publik, da die Städte "nichts zu thun hetten an [ohne] ir gemeyn". Andererseits hätten die Städte die ihnen auferlegten Matrikelquoten auch ohne ihre Zustimmung zu erfüllen: "was in aufgeschlagen, wurde in die k. m<sup>t</sup>. nit ubesehen, sunder sie musten das thun bey verlisung irer gnadung und freihait".<sup>314</sup>

Trotz dieser Ausführungen des kaiserlichen Anwalts blieben die kurfürstlichen und fürstlichen Räte bei ihrer Antwort, sie gaben ihm aber in einer Unterredung, die "gesellig", d. h. außerhalb

---

<sup>310</sup> Ebd., S. 360.

<sup>311</sup> Ebd. Der Erzbischof von Trier gab an, "er hab etlich veindt in Westfalen, sei er gewarnet, in mit einem gewerb mit III<sup>c</sup> pferden zu uberziehen".

<sup>312</sup> Ebd., S. 361.

<sup>313</sup> Am 14. Dezember 1486, nach dem Frankfurter Reichstag, bevollmächtigte der Kaiser den Grafen Haug von Werdenberg und den Erbmarschall Mang von Pappenheim zu Verhandlungen mit der Gesellschaft St. Georgen-Schild über eine Hilfe gegen den König von Ungarn: "als in der gesellschaft [...] etweuil namhafter geslecht, von grafen herrn rittern vnd knechten die vnnder vnns vnd dem h. reiche zu Swaben wonen vnd mit mercklichen narungen von vnnsern vnd des heiligen reichs lehen vnd annderm fursehen sein, die vnns zum merern teil in vnserm anligen vnd furnemen bisher keinerlei dienstperkeit noch beystand erzeiget das vnns gegen anndern vnnsern vnd des h. reichs vndertanen zu nachteil vnd schaden reichet". CHMEL, Regesten, nr. 7885.

<sup>314</sup> PRIEBATSCH III, nr. 1048, S. 362.

der formellen Verhandlung, geführt wurde, zu verstehen, daß sie raten wollten, was dem Kaiser "das nützt" wäre, falls er beabsichtige, einen neuen Tag oder etwas anderes vorzunehmen. Der kaiserliche Anwalt entgegnete, daß er vom Kaiser keinen anderen Auftrag habe, als auf der Grundlage des Ladungsschreibens die Stände um Hilfe zu ersuchen. Daraufhin nahmen die Räte von ihm formell Abschied.<sup>315</sup>

Das Vorbringen des Kaisers oder seines Anwalts, das den äußeren Anlaß des Hilfsersuchens und dessen innere Berechtigung darstellte, erforderte eine grundsätzliche Antwort durch die Stände. Dabei ist das an die Mitleidensbekundung angeschlossene bloße 'Hilfserbieten' von der generellen 'Hilfszusage' zu unterscheiden, wie dies aus den Verhandlungen des Reichstags von 1480 sehr deutlich wird. Die Hilfszusage ist in unserem Zeitraum gelegentlich mit einer Erklärung der Stände verknüpft, daß sie die Hilfeleistung "schuldig" seien.<sup>316</sup> Damit wird die schuldrechtliche Grundlage der Zusage im Rahmen eines schon vor der Willenserklärung bestehenden Pflichtverhältnisses eingestanden, so daß zum Ausdruck kommt, daß die Zusage in dieser allgemeinen und grundsätzlichen Form keine arbiträre politische Hilfsbewilligung darstellt. Der Sachverhalt geht auch daraus hervor, daß ein Reichsaufgebot, das ohne die Einschaltung eines Reichstags erlassen wird und unmittelbar die Hilfeleistung der Stände und Städte anmahnt, keiner Zusage bedarf; erst die kollektive Beratungs- und Handlungsform der Reichsversammlung hat sie zur Folge. Der Leistungsumfang ist bei der generellen Zusage dadurch umschrieben, daß sich die Zusage auf Hilfe und Beistand "nach geburnuß und der gestalt der sachen und ides vermogen" bezieht,<sup>317</sup> d. h., soweit sich die Pflicht erstreckt, der Sache angemessen und dem individuellen Leistungsvermögen eines jeden Standes und einer jeden Stadt entsprechend. Das Leistungsvermögen ist in diesem Stadium der Verhandlungen noch in das Ermessen der einzelnen Stände und Städte gestellt, und insofern konnte die Zusage als "unverbindlich" bezeichnet werden.<sup>318</sup>

An die generelle Zusage schloß sich ein weiterer Verfahrensabschnitt an. Die politischen Auseinandersetzungen auf dem Reichstag, die Einwendungen, Einreden und späteren Leistungsstörungen wurden erst dadurch grundgelegt, daß die Hilfe im Interesse der notwendigen militärisch-operativen Berechenbarkeit im Hinblick auf das gesetzte Ziel kontingentiert und durch eine Matrikel repartiert werden mußte oder eine allgemeine und direkte Reichssteuer mit festen

<sup>315</sup> Ebd. Dennoch wurden sie am folgenden Tag noch einmal von Graf Haug zusammengerufen. Er hielt ihnen vor, daß einigen Kurfürsten und Fürsten das kaiserliche Ausschreiben sehr spät zugegangen sei und er sich darum bemühen werde, daß diese Stände ihre bevollmächtigten Räte noch schickten. Er forderte die Anwesenden auf, bis zur Ankunft dieser Gesandten auszuharren, damit der Tag nicht fruchtlos und ohne Beschluß blieb. Die kurfürstlichen Räte wiederholten in Erwägung der Handlungsmacht des kaiserlichen Anwalts, der Entstehung und des Verlaufs des Tages und der Fertigung etlicher fürstlicher Räte ihre frühere Antwort, daß sie ihre weitere Anwesenheit für unfruchtbar erachteten. Nur wenn Graf Haug ihnen neue Vorschläge unterbreitete, die "fruchtbar und nutzbar" seien, wollten sie bleiben, obwohl sie bereits den Abschied genommen hätten. Dieser Antwort schlossen sich die fürstlichen Räte an. Die Versammlung löste sich danach endgültig auf.

<sup>316</sup> S. unten, S. 608.

<sup>317</sup> PRIEBATSCH III, nr. 1048, S. 358 f., 360; nr. 1053, S. 366.

<sup>318</sup> Vgl. oben, S. 588. Auf dem Wiener Reichstag von 1460 forderte der päpstliche Legat die Kurfürsten und Fürsten im Anschluß an ihr allgemeines Hilfserbieten auf, sie sollten sich "verrer ercleren vnd die gemain Wort in ain sonnderhait bringen", womit er die Konkretisierung des Erbietens durch einen Reichsanschlag meinte. G. G. KÖNIG V. KÖNIGSTHAL, Nachlese ungedruckter Reichstags- und reichsstädtischer Kollegialhandlungen unter Kaiser Friedrich III., Frankfurt a. M. 1759, Teil I, S. 139.

Steuerbeträgen und Steuersätzen werden sollte.<sup>319</sup> Erst diese bezifferte Regulierung der Hilfe, die einen tiefen Eingriff in die Vermögenssphäre der Stände und Städte bedeutete, machte den Konsens erforderlich; erst von diesem Verhandlungsabschnitt an und unter diesen präzisen Voraussetzungen kann im Hinblick auf das 15. Jahrhundert von einer Hilfs- oder Steuerbewilligung gesprochen werden. Die Bewilligung ist untrennbar mit einer Leistungspflicht verbunden. Die Leistungspflicht setzt selbstredend einen gerechtfertigten Anspruchsgrund voraus, der in der Regel kaum bestritten, auch kaum diskutiert wurde. Nur die Matrikelquoten oder die allgemeinen Steuern wurden auf der anderen Seite abgelehnt, doch geschah dies in der Regel nicht ersatzlos, sondern sowohl die einzelnen Reichsstände als auch die Reichsstädte zogen sich bei einer Ablehnung auf den Ausgangspunkt, die Leistung nach Vermögen und eigenem Ermessen, zurück und erboten sich zu einer derartigen Leistung.

Die Bemessungsgrundlage für die Matrikelquoten war nicht das vom Reich durch Freiheiten, Privilegien und Lehensgüter herrührende Substrat, sondern die Gesamtsumme der gattungsmäßig nicht unterschiedenen, in die Kammer gelangenden Einkünfte, die allerdings nur ganz grob ermittelt werden konnten. Der sachliche Zwang, der daraus resultierte, daß nicht von den Ständen angebotene Leistungen summiert wurden, sondern das vorgegebene, in Verhandlungen mit der kaiserlichen Seite festgesetzte und insofern bewilligte Matrikelkontingent bei der Repartition zu erfüllen war, führte zu Auseinandersetzungen um individuelle Leistungsgrenzen, bei denen das behauptete subjektive Leistungsvermögen nicht immer gewahrt, sondern auch durch Oktroi festgesetzt wurde. In der Praxis ging man von früheren Matrikeln aus, die ihrerseits teilweise in einem Traditionszusammenhang stehen, setzte die Einzelquoten schematisch, d. h. proportional zu der neuen Kontingentierung, herauf oder herab, gab aber den anwesenden Ständen, seltener den Städten, Gelegenheit, sich zu ihrer aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage und zu ungewöhnlichen Belastungen zu äußern und auf eine Moderation zu dringen. Durchgehend schlüssig nachvollziehbare Verfahrensweisen und Berechnungen im Einzelfall lassen sich aus den Quellen des 15. Jahrhunderts nicht rekonstruieren. Zur Erweiterung der Leistungsgrenzen wurden einigen territorial ausgreifenden Reichsständen Eximierungen sonst vom Reich kaum effektiv erfaßbarer kleinerer Stände oder in Inanspruchnahme von Klöstern und Geistlichen gestattet. Obwohl die Reichsstände zunächst unmittelbar für ihre Quoten hafteten, zogen sie sich häufig auf ihr begrenztes subjektives Leistungsvermögen auf der Grundlage ihrer Kamereinkünfte zurück und machten die vollständige Erfüllung ihrer Quoten von dem Konsens ihrer devolutiv zu belangenden Landschaften abhängig. Der Kaiser wurde auch aufgefordert, durch kaiserliches Gebot eine Mithaftung der landsässigen Stände und Untertanen zu erzwingen.<sup>320</sup>

<sup>319</sup> Die Leistungspflicht wurde damit allerdings begründet. Zum Folgenden s. J. SIEBER, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter. 1422-1521. Diss. Leipzig 1910. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, S. 198 ff.

<sup>320</sup> ISENMANN, S. 206 ff. Erzbischof Hermann von Köln hatte zur Deckung eines Teils der Kosten, die er für den Zug zur Befreiung König Maximilians aufgewendet hatte, der Priesterschaft und Geistlichkeit des Kölner Stifts ein gering bemessenes subsidium caritativum auferlegt. Propst und Kapitel des Xantener Stifts verweigerten jedoch die Zahlung und appellierten an den Papst. Während seines Aufenthalts in Köln befahl ihnen Kaiser Friedrich III. bei Entzug aller Gnaden, Freiheiten und Privilegien von Kaiser und Reich und bei schwerer Ungnade und Strafe, die mutwillige und unbillige Appellation abzustellen und dem Erzbischof unverzüglich das Subsidium zu reichen. Er begründete sein Gebot damit, daß Erzbischof Hermann die Ausgaben ihm, dem römischen König und der deutschen Nation, denen sie



#### 4. Individualkonsens und korporative Beschlußfassung

Aus dem Sachverhalt, daß mit der Reichsmatrikel der Dienst nach Leistungsvermögen und Selbsteinschätzung der individuellen Leistungsfähigkeit überschritten wurde, ergaben sich reichsrechtliche Konsequenzen. Auf dem Frankfurter Reichstag des Jahres 1485 hielten die wenigen anwesenden reichsständischen Gesandten dem kaiserlichen Anwalt Graf Haug von Werdenberg vor: "nachdem der merer tail des reichs nit verbott [gebotten] noch entgegen weren, solt waß furgenomen werden durch die gegenwurtig mit anschleg oder andern, mogt veracht werden, und sagen, hetten sie vil angeschlagen, das sie es selbs außrichteten, dan sie weren nit verbott und hetten das leicht zu verantworten, sie hetten in nichte verwilligt".<sup>321</sup> Um Einwendungen zu vermeiden und um dafür zu sorgen, daß die Lasten auf möglichst viele Stände verteilt und dadurch tragbar wurden, war der Kaiser gehalten, Reichsversammlungen nicht mehr durch selektive Ladung vor allem politisch genehmer Stände im Stil von Notabelnversammlungen zu berufen, sondern es mußten sämtliche reichsunmittelbaren und zugleich - dieser Zusammenhang wird hergestellt - matrikelpflichtigen Stände geladen werden.<sup>322</sup>

Es ist ein Kennzeichen des Reichstags gegenüber dem Hoftag, daß im verfassungsgeschichtlichen und politischen Denken von einem relativ weiten, aber geschlossenen Kreis politisch berechtigter Stände und Städte ausgegangen wurde, die notwendigerweise geladen werden mußten,<sup>323</sup> und daß diese Forderung von ständischer Seite erhoben wurde. Die Größe der militärischen Anforderung und die Häufigkeit der kaiserlichen Hilfsersuchen machten es erforderlich, die Lasten auf einen weiten Kreis Verpflichteter zu verteilen und ziffernmäßig zu fixieren. Gerade aber die Festlegung von Einzelquoten ("tax"), die dem individuellen Leistungsvermögen zu entsprechen hatten, legte die Bewilligung durch einen jeden Veranschlagten nahe, der seine Leistungsfähigkeit am besten kannte. Andererseits konnte auf die einzelnen Stände und Städte nur in begrenztem Umfang Rücksicht genommen werden, da das aus sachlichen und militärischen Überlegungen ermittelte Matrikelkontingent zu erfüllen war; dies machte den Beschluß, der Widerstrebende zur Folge zwang oder majorisierte und Abwesende verpflichtete, im Sinne der Effektivität des politischen Handelns erforderlich. Die Hussitenkriege, die Türkenkriege und die Kriege gegen Burgund, Ungarn und Frankreich wurden entscheidende Ursachen der Weiterbildung der Reichstagsverfassung und der Reichsverfassung. Diese Kriege waren grundsätzlich nicht mehr nur mit königsnahen Ständegruppen, die auch für ihre Dienste materiell entschädigt

---

unterworfen und zugehörig seien, "zu eren vnd gutem" gemacht habe. Für den Fall des Ungehorsams gegen sein Gebot habe er verschiedenen Reichsuntertanen befohlen, ihre "rennt, zynnß, nutz vnd gult" zu beschlagnahmen und sie mit diesem Zwangsmittel zu Gehorsam zu bringen, was Stift und Kapitel zu Nachteil und Schaden gereichen würde. HHStA Wien, Fridericiana 7, fol. 202rv.

<sup>321</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1048, S. 360. An Kaiser Friedrich III. schrieb Kurfürst Albrecht am 11. Oktober 1485: "Der funf churfürsten antwort zu Franckfurt ist gewesen: mit andern nach unserm vermogen seinen gnaden wider den konig zu Hungern hilfe und beystandt zu thon nach gelegenheit der sacht, dann nachdem seinen gnaden von uns alleint nicht erschieslich hilfe nach anzall vor angesehen wurd, solten wir dann ein anslag auf ander machen, möchten es ander halten oder nit und sprechen, hetten wir vil angeschlagen, so solten wir es halten, sie hetten es nicht verwilligt; so weren die andern nit da, weren auch nit dar verbott". Ebd., nr. 1134, S. 452.

<sup>322</sup> ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 110 f. RTA, MR, III, 2, nr. 276 a, S. 1064 (Reichstag Frankfurt 1489).

<sup>323</sup> Zu den verschiedenen Gruppen der Hoftagsbesucher s. P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, S. 21 ff.

werden konnten, erfolgreich zu führen; tatsächlich waren es aber doch nur derartige Gruppen, die zusammen mit den oberdeutschen Reichsstädten die Hauptlasten trugen, so daß durchschlagende Erfolge nur in Ausnahmefällen erzielt wurden.

Die Reichstage während der Regierung Kaiser Friedrichs III. waren notorisch schlecht besucht. Die Frage der Beschlußfähigkeit, die sich deshalb stellte, konnte von den Ständen aufgeworfen werden, weil der Kaiser, wie dies zuletzt noch 1491 hinsichtlich des Nürnberger Reichstages der Fall war, nur eine begrenzte Anzahl von Ständen und Städten geladen hatte oder weil eine Vielzahl geladener Stände und Städte nicht erschienen war. Die Wirkung war die gleiche, doch konnte im ersten Fall der Kaiser verantwortlich gemacht werden, im zweiten Fall konnte der Einwendung nicht erteilten Konsenses der Hinweis auf Ladungsungehorsam entgegengehalten werden.

Auf dem Reichstag zu Wiener Neustadt von März/April 1455 erklärten die wenigen anwesenden fürstlichen Räte, daß von allen Reichsfürsten nur sechs vertreten seien, weshalb ihnen hinsichtlich des Türkenkriegs und der Matrikel des Frankfurter Tages von 1454 "nit geburte, ir herrn zebeladen mit ainer burde, die billich alle fürsten tragen helffen soltent".<sup>324</sup> Einen Beschluß über die Matrikel hielten sie nicht für möglich, "dann es weren ob hundert fürsten dem reiche gewanndt vnd verpflichtet vndertane, der kainer züzusagen sein anzale oder darein züreden, dann alain ir sechs herren ir bottschaft gesannt hetten".<sup>325</sup> Statt dessen sollte, wie ihre persönliche Stellungnahme lautete, nach Wegen gesucht werden, wie man von den abwesenden Fürsten Gewißheit erlangen konnte, daß sie die ihnen auferlegten Quoten erfüllten. Dazu bot der Kaiser an, auf seine Kosten Boten zu den Fürsten nach Hause zu entsenden, um ihre Zustimmung einzuholen. Eine Übereinkunft in Sachen Türkenhilfe scheiterte aber vor allem daran, daß der Erzbischof von Trier und die Räte seiner Mitkurfürsten, die mit Ausnahme König Ladislaus' von Böhmen und Ungarn vertreten waren, vom Kaiser verlangten, sich zur Befriedung des Reichs und zur weiteren Erörterung von Reformmaßnahmen ins Reich zu begeben, während der Kaiser sich wegen der unmittelbaren Türkengefahr und wegen seiner Auseinandersetzungen mit König Ladislaus dazu nicht imstande sah und einen zweijährigen Frieden autoritativ durch ein hochverpöntes Mandat ausschreiben wollte.<sup>326</sup>

<sup>324</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. I, S. 27. Vertreten waren die Herzöge Albrecht und Ludwig von Bayern, Markgraf Johann von Brandenburg, der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Würzburg und Bamberg. Die fürstlichen Räte antworteten hier nicht im Namen ihrer Herren, sondern "als für ir selbs person", d. h. als Privatpersonen.

<sup>325</sup> Ebd., S. 28. Die fürstlichen Vertreter hatten "beuelhnuss", in die vom Kaiser angesetzten, ihre Herren betreffenden Quoten "darein züreden oder solliche anzale zü[zu]sagen" (S. 27). Dem Kaiser ging es jedoch um ein generelles Einverständnis mit der ganzen Matrikel.

<sup>326</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. I, S. 10, 14, 15, 19, 23, 26 f., 28 ff. Die fürstlichen Räte wandten in einer privaten Stellungnahme gegen das Verfahren ein: "Als man dann der fridgebotthalben des zwiyarigen frids geredt hatt, sey zü besorgen wurde man gebotsbriefe des fridshalben lassen ausgeen, wie das nicht verfennglichen sey, dann es sey bissher nye gewonlichen gewesen, fursten mit briefen, sollich gebott zuthün, welliche nw züfride nit genaygt weren, die mochten gedenncken, vnd die selben gepott fur newigkait achten, dardurch ainer der jetz gehorsam were, mochte in vngehorsam fallen". Ebd., S. 28. Bedenken wurden gleichermaßen gegen ein autoritatives Ausschreiben der Matrikularquoten vorgebracht: "Sie hetten ain sorge solte ain ausschreiben gegen iren oder anndern herrn mit gebotte, vnd penen fürgenomen werden, es were des friden, oder der zale halb des volcks, auff sie zülegenn, das das wider ir herkomen, vnd vormals nit also gehalten were, vnd mochte dardurch villeicht, ettlicher vngehorsam werden, der furst gutwillig, vnd gehorsam were". Ebd., S. 27. Durch das Vorhaben, die Friedensfrage durch einen gebotenen Frieden zu

Auf Anfrage von kurfürstlicher Seite hatten die kaiserlichen Räte die Auskunft gegeben, daß von den 72 Reichsstädten nur 31 - an sich keine geringe Zahl - ihre "machtboten" entsandt hatten.<sup>327</sup> Für eine Beschlußfassung über eine Reichsmatrikel kamen die Städte jedoch ohnehin nicht in Betracht, da sie die grundsätzliche Rechtsposition vertraten, es sei bisher "nicht gewonlichen, das man anzale [Einzelquoten] auff sie habe gesaczt, sonnder wenne man solliche zuge furgenomen hette, so hetten sie selbs vnderainander der antzale nach irem vermügen angeslagen".<sup>328</sup>

Ausführlicher äußerten sich die Kurfürsten zur Frage der Beschlußfassung auf dem Wiener Reichstag von 1460 in Verhandlungen mit dem päpstlichen Legaten. Der Legat hatte sich auf den Frankfurter Anschlag und einen Beschluß im Rahmen des Kongresses zu Mantua vom Jahre 1459 bezogen, den Türkenkrieg durch eine Heeresmatrikel ("tax der Lewt vnd Volcks") und eine Geldsteuer ("imposition Gelts vnd Guets") zu organisieren. Die kurfürstlichen Gesandten wandten sich gegen eine mehrfach gebrauchte Formulierung des Legaten, wonach von "germanischer Nation Versprechnuß vnd gelubd beschehen sein" sollten, über die Frankfurter Matrikel zu beraten und sie dann in definitiver Form fertigzustellen.<sup>329</sup> Sie stellten fest, daß von der Vielzahl der in Wien erschienenen Gesandten die Mehrheit nicht in Frankfurt bei den Beratungen über den dortigen Ratschlag gewesen sei. Niemand von ihnen habe Kenntnis von dem Anschlag, dem Kontingent und von den Quoten ("tax vnd summ"), die man den Ständen in Frankfurt auferlegt habe.<sup>330</sup> Unabhängig davon stellten sie in Abrede, daß die wenigen in Frankfurt und Mantua anwesenden Fürsten und Herren eine Versammlung der deutschen Nation darstellten und die Befugnis besaßen, über sich selbst hinaus die ganze deutsche Nation zu verpflichten. Um für andere verbindlich zu handeln, bedürfe es der formellen Ermächtigung.

Nicht berührt wurde die Frage, inwiefern eine Versammlung aus sich selbst die Legitimation beziehen konnte, allgemeinverbindliche Beschlüsse zu fassen. "Wol mag es sein, das ettlich Fürsten vnd Herren daselbst zu Franckfurt gewesen sein, aber das sie von germanischer Nation wegen oder vil treffenlicher Herren, die nicht da gewesen noch darum gewoßt haben, sollich

---

lösen, sahen vor allem die Kurfürsten, von denen Erzbischof Jakob von Trier persönlich erschienen war, ihr Projekt einer Gesamtreform gefährdet. Erzbischof Jakob hatte es der Versammlung vorgelegt und war während des Reichstags nach einer heftigen Kontroverse mit dem Kaiser, der keinen Urlaub einräumen wollte, zu König Ladislaus von Böhmen und Ungarn gereist, um seine Zustimmung und Unterstützung zu dem Reformvorhaben einzuholen. Ebd., S. 25, 7 f. Für die Kurfürsten sprachen abwechselnd Kurfürst Jakob von Trier und Martin Mair als Vertreter des Erzbischofs Diether von Mainz. Ihnen stand der Kaiser mit einem Kreis von Räten gegenüber, der in wechselnder Zusammensetzung aus Bischof Aeneas von Siena, dem Bischof von Gurk, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, den Markgrafen Karl und Bernhard von Baden, dem Lic. Ulrich Riederer und dem Kammermeister Walter Zebinger gebildet wurde. Der Schlußempfehlung der kaiserlichen Seite, im Frühjahr den Türkenfeldzug ohne vorhergehenden Reformreichstag im Reich durchzuführen, widersprach Martin Mair. Ihm schloß sich auch der Vertreter der Kurfürsten Friedrich von Brandenburg an, doch intervenierte sofort der als kaiserlicher Rat fungierende Markgraf Albrecht und "mächtigte" sich seines Bruders in dem Sinne, daß dieser "der kaiserischen ratt solt verwilligen vnd annemen". Das kaiserliche und das kurfürstliche Gutachten blieben bis zuletzt unvermittelt. Die Kurfürstlichen waren insbesondere verärgert, weil der Kaiser nicht, wie versprochen, auf ihre Reformvorschläge geantwortet hatte. Der Reichstag wurde ergebnislos abgebrochen und, wie das Protokoll ausdrücklich vermerkt, dennoch nicht vertagt. Nur die Kurfürstlichen verständigten sich auf eine Zusammenkunft. Ebd., S. 16 f., 30 f.

<sup>327</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. I, S. 10

<sup>328</sup> Ebd., S. 28. "Nw were der stete maynung vnd herkomen, das sie sich in sollichen sachen, den glawben berürnde selbs anschlagen vnd von nyemand angeslagen werden sollent" (S. 29).

<sup>329</sup> G. G. KÖNIG v. KÖNIGSTHAL, Nachlese I, S. 139 f.

<sup>330</sup> Ebd., S. 48-51 (Abschied), 51-58 (Anschlag). Vgl. J. SIEBER, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens, S. 10 f.

erbietten vnd tax verttig zumachen wider den Türgken, Gewalt gehabt hetten, dauon ist vnns nit wißentlich, wir gesteen auch des nicht, vnd ob auch ettlich Herren der germanischen Nation bey dem Tag zu Montua oder ir Oratores gehabt haben, so sind ir doch vil dahin nicht geuordert gewesen noch komen, vnd die da gegenwürttig gewesen sein, haben zu<sup>e</sup>sagen gethan allein von irer Herren wegen, als dann der Beschluß das innhalt, vnd nicht von der Nation wegen, der sie nit Gewalt gehabt hetten. Auß dem versteet ewrer Vatterlich Erwidrigkait, das die germanisch Nation, die deßhalben noch nye zusammen komen ist, vntz auff den hewttigen tag nichts verlobt noch versprochen hat, wiewol die bemelte vnnsrer Herren sunst willig sein, zu den Dingen zu<sup>e</sup>thu<sup>e</sup>n nach irem Vermu<sup>e</sup>gen".<sup>331</sup> Der Rechtsauffassung der kurfürstlichen Gesandten nach hatte ein Ratschlag und Beschluß durch den Kaiser zu erfolgen "mit zeittigem gu<sup>e</sup>tttem Rat seiner Kurfu<sup>e</sup>rsten, Fu<sup>e</sup>rsten vnd Herren, andern, die darzu Hantraychung mo<sup>e</sup>gen thun [...], dann es ist ain loblich Herkomen vnd Gewonhait, wann sollich groß hohe sach, nemlich vnnsrer hailligen Cristenlichen Glawben oder das haillig Romische Reich beru<sup>e</sup>rend betracht soll werden, das sollich beschehen soll vnd muß durch sein Kaiserlich Maiestat mit Rat seiner Kurfu<sup>e</sup>rsten als seiner nechsten Gelider vnd annder an bequemlichen ennden vnd stetten vnd mit namen als das in der gulden Bulle geordent vnd gesetzt ist".<sup>332</sup> Ein Beschluß, der nicht auf diese Weise, der ohne die Kurfürsten, Fürsten, Herren und Kommunen und "mit namen der, die mit irem Leib vnd Gutt bis in den tod helffen vnd ratten mu<sup>e</sup>gen", zustande kommt, hat keine Aussicht, verwirklicht zu werden, und von allen denen, "die sunst u<sup>e</sup>ber solch Ratschlag weren", würde ein anderes Vorgehen "schympflich verstannden vnd indhain weg aufgenommen".<sup>333</sup> Die lateinische Version

<sup>331</sup> V. KÖNIGSTHAL, S. 140. Die lateinische Version der Antwort der kurfürstlichen Räte, die in einigen Punkten etwas ausführlicher und präziser ist, findet sich bei HEINRICH CHRISTIAN SENCKENBERG, *Selecta iuris et historiarum tum anecdota tum iam edita sed rariora*, tom. IV, Frankfurt a. M. 1739, S. 334-347. "[...] a vestra Reverendissima dominatione auditum est, nationem Germanicam obiurgasse ipsam, videlicet affectam atque obligatam esse ad taxam quotam & missionem hominum equestrium atque peditum veluti Franckfordie pretenditur esse auisatum & sepenumero hortata est & requisivit eandem, ut obligationi satisfaceret & premissa seruaret. Innuebat itaque R. D. V. nationem nostram esse obligatam quantum ad taxam premissam & pacta debere seruari ut ait Pretor. [...] Sumus hic multi & et non est quispiam inter nos, que Franckfordie avisatis interfuerit preterquam duo, quibus de huiusmodi obligatione & promissione omnino nihil constat. Sunt Domini nostri qui nos miserunt non minores nationis Germanice, quibus iterum de oblicatione atque promissione quote taxe atque numero Franckfordi impositis nihil constat. Nec diffitemur aliquos Principes presentes illic fuisse, sed qui promisissent & obligassent se ad implecionem atque executionem alicuius taxe ut preferatur, & et illi quote se submisisse, ex parte Germ. nationis diffitemur. Unde satis admiramur, unde venit hoc verbum, nationem Germ. nostram fore obligatam. Incredibile est ut nacio nostra alicui potestatem hanc tradiderit, cum nusquam ob eam rem conuenerit, licet per Dei gratiam alias Domini nostri inclinati prompti & parati sint & corpore & rebus facere pro posse suo, & quilibet secundum conditionem suam, que fiunt ad conductionem rei tam salutatis, dum viderint ordinem & modum qui ad hoc requiritur & necessarius existit. Nec poterant Mantue recepti promittere aliquid ex parte nationis nostre, cum ad hoc nullum habuerint mandatum. Sed si quid promissum est, hoc afficit ex parte Dominorum suorum qui illos miserunt. Ex premissis liquide apparet, nationem nostram ad nullam conuolasse promissionem, & submissionem, & per consequens nullam ei culpam seu causam esse adscribendam." Ebd., S. 339-341.

<sup>332</sup> V. KÖNIGSTHAL I, S. 141. "Insuper non miretur R. D. V. sermonem esse habitum in loco competenti; Nam ubi conuentus Imperialis celebrari habeat, pro summis rebus statum & felicitatem fidei nostre & Romani Imperii concernentibus in consultationibus Romanorum Principum maxime in A. B. prouisum est sufficienter." SENCKENBERG, S. 343.

<sup>333</sup> V. KÖNIGSTHAL I, S. 141. "Nemo enim hesitat, quid negocium hoc, quod S. D. N. conducere laborat maximum sit. Quapropter si hoc in loco conclusio captaretur, obmissis Pricipibus, optimatibus, Ducibus, Baronibus, proceribus & communitatibus Imperialibus, ad Germanicam nationem pertinentibus, qui huic comitatu inseresse obsequi seruire & dexteras suas porrigere corpore & rebus eciam usque ad effusionem sanguinis & ad mortem inclusiue habent, quod hoc rationi minime consentaneum foret. Quodque ob hoc conclusionem huiusmodi plurimum calumpniari contigerit, & omnis labor inanis fieret." SENCKENBERG, S. 343 f.

der Antwort der kurfürstlichen Räte ist an dieser Stelle weiterführender als die deutsche und nennt Einwendungen, die in diesem Fall vorgebracht werden könnten. Die Einwendungen beziehen sich auf die mangelnde Kompetenz derer, die den Ratschlag und Beschluß faßten, und heben - mit Allegation der Maxime 'quod omnes tangit'<sup>334</sup> - den Rechtsanspruch auf Mitwirkung derer hervor, die den Beschluß auszuführen hatten. "Allegarunt namque in vulgari suo: Quid volunt ad hoc dicere isti studentes, isti Ecclesiastici, illi Oratores forsitan periti in rebus diuinis & iusticie, imperiti in rebus militaribus. Nobis qui execucionem facere debemus corpore & rebus totum pondus in numeros nostros ponere fatagunt. Riderent fabricam nostram & dicerent ubi manet eorum iusticia publica. Nam hec ordinatio omnes tangit, ab omnibus approbari debet."<sup>335</sup>

Hinsichtlich des gegenwärtigen Tages hatten die Gesandten der Fürsten und Herren geltend gemacht, daß nur wenige Fürsten vertreten seien und eine Reihe von Fürsten, ohne die "nit wole solich hoe vnd swere sachen zu handeln stunde", keine Gesandtschaft in Wien hatten. Sie hatten die Einberufung eines neuen Tages gefordert, jedoch die grundsätzliche Erklärung abgegeben, daß sich ihre Herren an einem Türkenzug "mit libe, gude vnd allem irem vermogen" beteiligen würden.<sup>336</sup> Dem Argument, daß namhafte Fürsten nicht vertreten seien, hielt der päpstliche Legat die Beschlußfähigkeit der Versammlung, gestützt auf ein numerisches Quorum, entgegen, indem er darauf verwies, daß der Kaiser und er nicht mehr als 110 Fürsten, Herren und Städte geladen hätten und von diesen mehr als 85 vertreten seien; "do daz der mererteil were, darumb were nit not, die dinge vff andere zuuerziehen, die nit zugegen weren".<sup>337</sup> Der Legat forderte die ständischen Gesandten und Städteboten auf, einzeln zu eröffnen, was ihre Herren leisten wollten. Er drängte auf eine unmittelbare, konkretisierte Hilfszusage der Versammlung, von der er erwartete, daß sie die Abwesenden veranlassen würde, gleichfalls Hilfe zu leisten, und bot zur Sicherstellung einer nur solidarisch zu erfolgenden Türkenhilfe die vorbehaltliche Regelung an, daß die Hilfszusage nicht binden und annulliert sein sollte, falls die Abwesenden der vereinbarten Hilfe nicht beitraten.<sup>338</sup>

Wie die kurfürstlichen Räte, ausgehend von der Kategorie 'Rat und Hilfe', der Verknüpfung von kompetenter Ratserteilung und dem Einstehen für den erteilten Rat mit Leben und Vermögen, die reichsrechtlichen Erfordernisse einer im Zusammenwirken mit dem Kaiser handlungsfähigen Versammlung umschrieben und dann erst institutionelle, der Legalordnung in Gestalt der Goldenen Bulle entnommene Anhaltspunkte hinzugefügt hatten, so hielten die ständischen und städtischen Gesandten für ihre Forderung nach Einberufung eines neuen Tages neben den verfassungsrechtlichen Argumenten schwerwiegende Gründe der Sachrationalität bereit. Sie vertraten die Auffassung, daß die auf den Tagen zu Regensburg (1454), Frankfurt (1454), Wiener Neustadt (1455) und andernorts erarbeiteten Gutachten für eine gegenwärtige Beschlußfassung nicht mehr unmit-

<sup>334</sup> Zum Gebrauch der Maxime 'quod omnes tangit' in Bezug auf den Reichstag im 15. und 16. Jahrhundert s. E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15. - 17. Jahrhundert).

<sup>335</sup> SENCKENBERG, S. 344. Sowohl die lateinische als auch die deutsche Fassung der Antwort wurden verlesen. Der im Zusammenhang mit der Formulierung des kurfürstlichen Reformbegehrens gebrauchte Ausdruck "Monarchicus Status" (SENCKENBERG, S. 342) wird bemerkenswerterweise mit "der gemain stannd /Zustand/ der loblichen Nation" (V. KÖNIGSTHAL I, S. 140) begrifflich völlig inkongruent wiedergegeben.

<sup>336</sup> A. M. Strasbourg, AA 208, fol. 4v. Zum Wiener Tag s. auch den Bericht des Straßburger Gesandten; fol. 22v-23.

<sup>337</sup> Ebd., fol. 18v, 6v. Aus den Präsenzlisten ergibt sich die Zahl 78.

<sup>338</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 783.

telbar verwertbar waren, da in der Zwischenzeit verschiedene Ereignisse die Lage in hohem Maße verändert hatten, so daß eine ganze Reihe von militärorganisatorischen und politischen Gesichtspunkten noch zu klären war, ehe ein definitiver Ratschlag beschlossen werden konnte. Dazu gehörten der Tod der Päpste Nikolaus und Calixt, vor allem aber der Tod König Ladislaus' von Böhmen und Ungarn, dem andere Herrscher auf die Throne gefolgt waren. Von ihnen und ihren Ständen war die von König Ladislaus gegebene Hilfszusage zu erneuern, "dan was ein biderman rett, daz ist er deste williger zu tun vnd zu vollebringen".<sup>339</sup> Ferner sei dadurch eine erhebliche Veränderung der Lage eingetreten, daß zwischenzeitlich bedeutende Kurfürsten wie Erzbischof Dietrich von Mainz und Jakob von Trier sowie eine Reihe geistlicher und weltlicher Fürsten gestorben seien. Durch die starke personelle Diskontinuität hatte sich nach Ansicht der Stände ein Bruch in der Kontinuität von Beratung und Konsens ergeben, denn die neuen Fürsten waren an den Ratschlägen der vergangenen Tage weder persönlich oder durch Vertreter beteiligt, noch hatten sie eine weiterreichende Zustimmung erteilt, als dies hier in Wien durch die kurfürstlichen und fürstlichen Stellungnahmen geschehen war. Schließlich hatten in der Zwischenzeit im Reich zwischen verschiedenen Ständen "groß swere houptkriege" stattgefunden, durch die die deutschen Lande schwere Einbußen an ihrer "krafft vnd macht" erlitten haben.<sup>340</sup>

Ein sehr kleiner Kreis von nur sechs Fürsten und Grafen entzog sich im August 1461 während des Reichskriegs gegen Herzog Ludwig von Bayern auf einem Tag zu Nürnberg weiteren Verhandlungen über eine Hilfe für den Kaiser, weil der Kaiser weitere Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte geladen habe, die aber nicht erschienen seien, und "die sachen groß vnd swere, auch eines einmutigen ratslags vnd besluß groß notdurfftig sein: deßhalben sie on dieselben fursten vnd stette antwurt zugeben nit wol verstendig sein".<sup>341</sup>

Die Räte der Herren und die Städteboten wiesen auf dem Regensburger Tag vom November 1467 zu Beginn der Verhandlungen über den Krieg gegen den abgesetzten König Georg von Böhmen in einer gemeinsamen Erklärung darauf hin, daß eine ganze Reihe von Ständen und Städten überhaupt nicht geladen sei, obwohl sie von der Sache berührt werden.<sup>342</sup> Der kaiserliche Anwalt erklärte diesen Umstand mit der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, äußerte aber die - kaum gerechtfertigte - Zuversicht, daß nach einem Beschluß der anwesenden Fürsten und Städte über eine Reichshilfe gegen den König von Böhmen "alsdann mer kurfursten, fursten vnd stete dorein willigten vnd mithilff teten".<sup>343</sup> Die Räte Herzog Sigmunds von Österreich hatten hingegen in persönlichem Gespräch mit den markgräflich-ansbachischen Gesandten verlauten lassen, "der herrn vnd Stette sein zu wenig gefordert vnd was hundert wagen solten, das wer zehn zu swer vnd ob man sich ausserhalb der andern fürsten vnd Stete eynte, geschee dann ferner hilffe nott, so wurden dieselben jr gespot treyben".<sup>344</sup> Der Beschluß galt demnach nur für die an ihm beteiligten Stände und Städte, von einer Folge der anderen konnte keine Rede sein.

<sup>339</sup> A. M. Strasbourg, AA 208, fol. 19v, 9v. Neue Sammlung I, nr. XLIX, § 21, S. 194. Dort steht mißverständlich "red".

<sup>340</sup> A. M. Strasbourg, AA 208, fol. 20. Neue Sammlung I, S. 194.

<sup>341</sup> FRA II, 44, nr. 122, S. 183. 1461 August 24.

<sup>342</sup> C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 84, S. 172 f.

<sup>343</sup> Ebd., S. 173.

<sup>344</sup> Ebd., nr. 83, S. 170.

Ein kurfürstlich-fürstliches Gutachten vom vorausgehenden Nürnberger Reichstag desselben Jahres hatte dem Kaiser empfohlen, die nicht anwesenden Stände und Städte von ihren Quoten des gefertigten Türkenkriegsanschlags in Kenntnis zu setzen und von ihnen durch Strafandrohung oder auf andere Weise einen verbindlichen Bescheid, ein "gründliches Wissen", im Hinblick auf den bevorstehenden neuen Reichstag zu verlangen.<sup>345</sup> Der Anschlag war bereits auf dem Nürnberger Reichstag vom November 1466 in seiner Höhe beschlossen und von Kaiser und Papst angenommen worden.<sup>346</sup> Die Matrikel wurde im August 1467 auf dem Nürnberger Reichstag gefertigt.<sup>347</sup> Auf einem weiteren Reichstag zu Regensburg sollte im Januar 1468 die "endliche" Beschlußfassung erfolgen. Dem Kurfürsten Ernst von Sachsen befahl Kaiser Friedrich III. am 20. August 1467 von Wiener Neustadt aus, den in seinem Fürstentum "wohnenden" Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, der Ritterschaft und den Städten sowie einigen namentlich genannten Ständen und Städten auf einer regionalen Versammlung ihre Anschlagsquoten mitzuteilen und von ihnen unter Androhung der kaiserlichen Ungnade zu verlangen, dem Anschlag nachzukommen, auf dem Reichstag zu erscheinen und ihm an Kaisers Statt darüber ein "entlich wissen" zu machen. Der Kurfürst hatte die einzelnen Antworten aufzuzeichnen und unter seinem Siegel dem Kaiser zuzuschicken, damit sich dieser auf dem bevorstehenden Reichstag entsprechend verhalten konnte.<sup>348</sup> Derartige Kommissorien ergingen auch an den Erzbischof von Salzburg für die Gebiete an der Etsch, den Bischof von Augsburg für Schwaben und Franken, an die Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln für den rheinischen Raum und an den Kurfürsten von Brandenburg für den märkischen Bereich.<sup>349</sup> Ein ähnliches Verfahren wurde 1480 auf dem Nürnberger Reichstag beschlossen.<sup>350</sup>

Auf dem Nürnberger Reichstag vom September 1470 faßte der Bischof von Speyer als kurpfälzischer Vertreter die Misere der vergangenen Reichstage in Sachen Türkenkrieg und des gegenwärtigen Reichstags während der Beratungen in der kurfürstlichen Kurie zusammen.<sup>351</sup> Er nannte das kaiserliche Vorhaben zwar "loblich und der cristenheit eine grosse notturfft", verwies aber sofort - in Anknüpfung an frühere gescheiterte Versammlungen<sup>352</sup> - auf die Beschlußunfähigkeit des gegenwärtigen Reichstags: "aber nachdem es die ganzen cristenheit und sunderlich die Teutschen nation, bej der die hilfe gesucht werde, berür, und die sach swer und groß, die auch vormals zu tegem mermals gehandelt und doran erwunden sej, das das mererteil der nation von curfürsten, fursten, grafen, hern und communen nit sej versammelt gewesen, und diser tag an derselben personlich beywesen und potschaften plösser, dann der anderen yrgent einer sej, sei nit

<sup>345</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 289.

<sup>346</sup> Neue Sammlung I, nr. LII, S. 205. FRA II, 44, nr. 523, S. 640.

<sup>347</sup> Neue Sammlung I, nr. LIV, S. 219-222.

<sup>348</sup> FRA II, 44, nr. 523, S. 641 f.

<sup>349</sup> J. SIEBER, Reichsmatrikelwesen, S. 38; nach A. M. Strasbourg, AA 212, fol. 41.

<sup>350</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 149 f.

<sup>351</sup> Die kurfürstlichen Räte, die Räte der Fürsten und Herren und die Städteboten versammelten sich zur Beratung an drei verschiedenen Orten. FRA II, 46, nr. 105, S. 129. Bericht der brandenburgisch-ansbachischen Räte vom Reichstag. 1470 September 20. Vgl. RTA 22, 1, nr. 83 c, 2, S. 263.

<sup>352</sup> Dieser Hinweis des Bischofs fällt in der mit Aktenreferaten durchsetzten Darbietung des Quellenstücks in den Reichstagsakten weg, obwohl er für das politische Kontinuitätsdenken nicht unerheblich ist.

möglich, das ichts fruchtbars oder entlichs alhie beslossen werden mog".<sup>353</sup> Der reinen Gesandtenkonferenz, wie sie in Nürnberg stattfand und bereits 1466 dort praktiziert worden war,<sup>354</sup> hielt der Bischof von Speyer die Vorstellung von einem Reichstag entgegen, dem uneingeschränkte Autorität und Rechtsmacht zukam, weil der Kaiser sich dazu persönlich ins Reich begab, Kurfürsten, Fürsten und andere "des reichs verwante" gleichermaßen in eigener Person erschienen und nur die Kommunen notwendigerweise durch bevollmächtigte Botschaften vertreten waren. Dies erschien um so notwendiger, als auf einem derartigen Reichstag entsprechend der Überlegungen der Reichsversammlungen seit 1454 als Voraussetzung für einen Türkenkrieg ein allgemeiner Friede errichtet, Gericht und Gerechtigkeit - wie es der Bischof formulierte - eröffnet werden sollten. Das größte Hindernis, das zu einem beherrschenden Problem in der Diskussion wurde, stellte der Konflikt des Kaisers mit Pfalzgraf Friedrich dar.

Die kurfürstlichen und fürstlichen Räte konnten sich bei der Korrelation der kurial erarbeiteten Antworten auf die Proposition der kaiserlichen Anwälte auf eine gemeinsame Haltung und Stellungnahme in der "substanz" einigen. Dabei beriefen sie sich auf die Kontinuität der Beratungen zu Mantua (1459/80) und Wiener Neustadt (1455)<sup>355</sup> und auf das dort festgelegte Konzept einer Doppelstrategie zu Wasser und zu Lande, des Nachschubs, des Mannschaftsersatzes bei Niederlagen sowie der vorgängigen Statuierung eines allgemeinen Reichsfriedens. In diesem Zusammenhang gelangten die Stände zu einer Neubewertung der damaligen Situation, was die Frage des Besuchs, der Kompetenz und Beschlußfähigkeit der zurückliegenden Versammlungen betrifft. Gemessen an dem gegenwärtigen Nürnberger Reichstag hielt man die Versammlungen zu Mantua und Wiener Neustadt für durchaus stattlich durch Kurfürsten, Fürsten und Städte - persönlich oder durch Vertreter - besucht. Außerdem sprachen sich die kurfürstlichen und fürstlichen Räte dafür aus, die damals "also dapferlich mit rate churfursten, fursten, gelerter und gelobter leut in mercklicher zale" erarbeiteten strategischen und organisatorischen Konzepte nicht zu verändern.<sup>356</sup> Die gemeinsame kurfürstlich-fürstliche Antwort wurde auch von den anwesenden Städteboten für ihre Person in der Erwartung gebilligt, daß sie ihren "freunden", d. h. den Ratsfreunden in den städtischen Räten, nicht mißfallen werde.<sup>357</sup> In der protokollarischen Niederschrift der von Dr. Martin Mair im Namen der Kurfürsten-, Fürsten- und Städtegesandtschaften eröffneten Antwort auf die kaiserliche Proposition<sup>358</sup> ist im Zusammenhang mit den Versammlungen zu Mantua und an anderen Orten, womit die Reichstage von Regensburg (1454), Frankfurt (1454), Wiener Neustadt (1455), Wien (1460) und Nürnberg (1466) gemeint sein können, die Rede, daß dort Abschiede vereinbart und Beschlüsse gefaßt worden seien. Dies war aber zuletzt in Wien 1460 nicht nur im Hinblick auf die hier nicht berührte Matrikel, sondern auch auf die militärische Planung bestritten worden. Jetzt folgerten die Stände: "Nu aber solicher abscheit [zu Mantua] um dieselben ziet gar bedechtlich retlichen bi u. hl. v. dem babst, Rom. keiser.

<sup>353</sup> FRA II, 46, nr. 105, S. 129 f. Vertreten waren 4 Kurfürsten, 14 Fürsten, Prälaten und Grafen und 9 Städte mit Vollmachten von 11 weiteren Städten. RTA 22, 1, nr. 81, S. 254-256.

<sup>354</sup> FRA II, 44, nr. 508, S. 622-624.

<sup>355</sup> FRA II, 46, nr. 105, S. 131. In der kaiserlichen Proposition waren noch Regensburg (1454), Frankfurt (1454) und Nürnberg (1466) genannt worden. RTA 22, 1, nr. 84 a, 1, S. 268.

<sup>356</sup> FRA II, 46, nr. 105, S. 131 f.

<sup>357</sup> Ebd., S. 132.

<sup>358</sup> RTA 22, 1, nr. 84 b, 1, S. 270 f. Vgl. nr. 84 a, 1, S. 267-269 (kaiserliche Proposition).



legaten, kurfürsten, fürsten und irer botschaft besliesslichen furgenommen si, zime oder gebure uns nit davon sunder dem nachzukommen; und wir nu anders tetten, mochte von denjenigen, die vormals dabei gewest und itzund mit hie sein, in verkerlicher meinunge dargemessen werden, furter auch nit fruchtberlich das also hinder ine zu enden."<sup>359</sup> Damit beriefen sich die Stände auf eine fünfzehn Jahre währende Kontinuität der Beratungen und ihrer Ergebnisse, wohingegen sie 1460 in Wien bereits im Hinblick auf den Wiener Neustädter Reichstag und den im selben Jahr beendeten Mantuaner Kongreß eine wesentliche personelle und politische Diskontinuität geltend gemacht hatten. In der Frage der vom Kaiser geforderten Soforthilfe gegen die Türken, die in seine Erblande einfielen, wichen sie auf einen neuen, vom Kaiser und von den Ständen persönlich zu besuchenden Reichstag aus.

Die kaiserliche Seite hatte keinesfalls die Absicht, von den Ergebnissen der früheren Reichstage abzugehen. Der Kaiser sei auch bereit, einen künftigen Reichstag in eigener Person zu besuchen, sofern er an einem Ort stattfand, der seinen Erblanden gelegen war, und Kurfürsten und Fürsten die Zusage gaben, ihrerseits gleichfalls persönlich auf dem Tag zu erscheinen. Außerdem erachte er eine Teilnahme des Königs von Ungarn für notwendig. Die kaiserlichen Anwälte bestanden auf einem Beschluß über die Soforthilfe, weil man mit geringeren Mitteln einen Türkeneinfall jetzt abwehren könne, als eine Wiedergewinnung der Lande sie erforderten. Die kurfürstlichen und fürstlichen Räte begrüßten zwar den Vorschlag, den König von Ungarn einzuladen, entzogen sich aber einer Beschlußfassung über eine unmittelbare Türkenhilfe.<sup>360</sup>

Einen Tiefstand des Besuchs wiesen die drei Reichstage auf, die im Verlauf des Jahres 1479 nach Nürnberg anberaumt wurden. Zu dem kurzfristig auf den 6. Juni 1479 angesetzten Reichstag waren nur wenige Fürsten und Städte geladen; von kaiserlicher Seite erschien binnen vertretbarer Zeit niemand, so daß in Ermangelung einer Proposition die Verhandlungen nicht aufgenommen werden konnten.<sup>361</sup>

Auf dem Nürnberger Reichstag vom Oktober 1479 erinnerten die kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten den kaiserlichen Vertreter ("Legaten") und den päpstlichen Legaten an diesen Sachverhalt und kommentierten, selbst wenn die Geladenen persönlich nach Nürnberg gekommen wären, so hätten sie doch ohne die übrigen Stände der deutschen Nation keinen bestandskräftigen Anschlag auferlegen können. Die Gesandten erklärten ferner, sie seien nur in geringer Anzahl versammelt, sie könnten ohne speziellen Auftrag ("beuelhn") und ohne die Anwesenheit der Kurfürsten, Fürsten und anderer Reichsverwandter keine Matrikel fertigen. Angesichts der großen Bedeutung der Sache seien, um fruchtbare Ergebnisse zu erzielen, die persönliche Anwesenheit des Kaisers und die Abhaltung einer allgemeinen Versammlung erforderlich.<sup>362</sup>

---

<sup>359</sup> Ebd., nr. 84 b, 1, S. 271.

<sup>360</sup> Ebd., nr. 84 b, 2, S. 271 f.; FRA II, 46, nr. 105, S. 132 f. Vgl. auch die erneute Antwort der Kurfürsten- und Fürstengesandten (nr. 84 c, 1, S. 272 f.), die Replik der kaiserlichen Anwälte (nr. 84 c, 2, S. 273) und den "Abschied" (nr. 85, S. 275).

<sup>361</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. XLV, S. 117. Der Sachverhalt geht aus der ständischen Antwort des Oktober-Reichstags des Jahres 1479 hervor.

<sup>362</sup> Ebd.

Wie die Auseinandersetzungen mit dem päpstlichen Legaten im Jahre 1460 auf dem Wiener Reichstag die Stände zu grundsätzlichen Äußerungen über Aufgabe und Rechtsgestalt der Reichsversammlungen veranlaßt hatten, so wurde der Nürnberger Reichstag vom Dezember 1479 durch Gesandte des Königs von Ungarn, die um eine Reichshilfe im Kampf Ungarns gegen die Türken warben, zu ähnlichen prinzipiellen Ausführungen provoziert. Von kurfürstlicher Seite hatten nur Sachsen, Brandenburg und Kurpfalz Gesandte abgeordnet, hinzu kamen noch acht fürstliche und gräfliche Vertreter sowie fünf Städteboten neben Nürnberg.<sup>363</sup>

Die ungarischen Gesandten erhielten auf ihr dringliches Ersuchen hin eine insofern völlig unbefriedigende Antwort, als der kaiserliche Anwalt Graf Haug von Werdenberg in Gemeinschaft mit den ständischen und städtischen Gesandten darlegte, Stände und Städte seien in so geringer Anzahl zugegen, daß kein fruchtbares Ergebnis zustande kommen könne. Deshalb wurde für den 12. März 1480 - in nunmehr dritter Vertagung - ein neuer Reichstag in Aussicht genommen, zu dem der Kaiser persönlich im Reich erscheinen und die Reichsangehörigen "gemainglich" laden sollte.<sup>364</sup> Damit gaben sich die ungarischen Gesandten jedoch nicht zufrieden und reagierten in außergewöhnlich scharfer Form. Sie verlangten, daß der Reichstag angesichts der Schädlichkeit eines längeren Verzugs bereits kurzfristig im Januar 1480 abgehalten werden solle und die anwesenden Gesandten vor ihrem Abschied der Versammlung glaubwürdig versprechen sollten, daß ein derartiger Tag stattfinden werde und ihre Herren in eigener Person erscheinen würden. In einem weiteren Schritt protestierten sie förmlich, daß der König von Ungarn künftig keinen weiteren Tag mehr beschicken werde, falls man diesem Verlangen nicht entspreche, "mit der certificacion", daß der König künftig dann selbst in seinen Angelegenheiten befinden werde.<sup>365</sup>

Der kaiserliche Anwalt und die Versammlung beharrten dagegen auf ihrem Termin, "nicht allein auß der weyterung des heiligen Roemischen reichs, sundern auch aus der mennge der fuersten unnd communen, die aus notdurfft, nachdem diseding groß und swer weren, zu disen dingen gevordert werden muessen" und dies in kurzer Zeit nicht möglich sei. Auch könne ohne die persönliche Anwesenheit des Kaisers "nichts volkommens noch fruchtparlichs geratslagt" werden.<sup>366</sup> Wie im Jahre 1460 gegenüber dem päpstlichen Legaten wurde die Parömie 'quod omnes tangit' bemüht: "Dann was die gmain berueret, das solt durch die gemain beslossen und gehandelt werden".<sup>367</sup> Im übrigen wurde das Ansinnen, die "promission" abzulegen, daß die Fürsten den Reichstag persönlich besuchen würden, als unüblich und ehrenrührig bezeichnet<sup>368</sup> und auf das Institut der Stellvertretung verwiesen: "dann die fursten der Dewtschen nacion die glaubten iren oratoren, die sy zu solchem oder dergleichen samelung schickten, in irem anbringen gnugsamlich, folgten

<sup>363</sup> JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 552, S. 387. Der Reichstag war auf den 13. Dezember 1479 angesetzt.

<sup>364</sup> Ebd., nr. 554, S. 389-391; hier S. 390 f.

<sup>365</sup> Ebd., nr. 555, S. 391 f.

<sup>366</sup> Ebd., S. 392.

<sup>367</sup> Ebd.

<sup>368</sup> Als Graf Haug von Werdenberg im Herbst 1469 die Fürsten nach Wien zu einem Tag auf den 6. Januar 1470 bat, damit dort über die Abwehr der Türkeneinfälle in die kaiserlichen Erblände und über den Krieg gegen den abgesetzten König von Böhmen beraten werde, weigerten sich die versammelten fürstlichen Räte, die bestimmte Zusage zu geben, daß ihre Auftraggeber den vom Kaiser gewünschten Tag besuchen würden. RTA 22, 1, S. 72.

auch dem, das durch sy und ander fuergenomen und beslossen wurde".<sup>369</sup> Auch auf die Protestation wurde in sehr scharfer Form geantwortet.<sup>370</sup> Die Situation brachte es mit sich, daß kaiserlicher Anwalt, Stände und Städte einvernehmlich auf dem Hintergrund soeben manifest gewordener Mißstände apologetisch ein Bild des Reichstags beschworen, zu dem alle betroffenen Stände und Städte geladen wurden, der Besuch - wie man sich technisch ausdrückte - eine "volkumen versammlung"<sup>371</sup> ergab, Kaiser und Versammlung als ein politischer Körper zusammenwirkten, die Gesandten verbindlich handelten und der Beschluß von allen vollzogen wurde.

Die Koordination des Türkenkriegs mit Ungarn kam nicht zustande. Im März 1480 bot Kaiser Friedrich III. das Reich gegen König Matthias von Ungarn auf, der in den kaiserlichen Erbländen unter dem Vorwand des Türkenkriegs feste Plätze besetze und dessen Truppen sich in Niederösterreich ausbreiteten. Der Reichstag, der in den Monaten Oktober und November 1480 in Nürnberg abgehalten wurde, sollte nach dem Wunsch des Kaisers eine Reichshilfe gegen König Matthias erbringen.

Die unzureichende Ladungspraxis des Kaisers, der mangelhafte Besuch der Reichstage und die Sonderstellung der Städte hatten bislang der Vorstellung Vorschub geleistet, daß sich die Stände auf dem Reichstag durch ihre Einwilligung in ihre Matrikelquoten und allgemein durch Hilfszusagen nur selbst verpflichteten, für die Abwesenden aber nicht notwendigerweise eine Folgepflicht entstand. Damit trat der Gedanke des Individualkonsenses gegenüber dem Gedanken der Beschlußfassung durch die Versammlung, die sowohl im Falle des Dissenses und Mehrheitsentscheids die Minderheit als auch die abwesenden Stände und Städte band, in den Vordergrund. Auf dem Nürnberger Reichstag von 1480 war sich die Reichsversammlung zum ersten Mal während der Regierung Kaiser Friedrichs III. ersichtlich in Sachen Reichshilfe einig, daß ihr - in einvernehmlichem Handeln mit der kaiserlichen Seite - die Rechtsmacht zukam, im Namen der gesamten deutschen Nation Beschlüsse zu fassen, welche die Nation, d. h. die Gesamtheit der Reichsstände und Reichsstädte, verpflichteten.<sup>372</sup> Auf dem Wiener Reichstag von 1460 war von den kurfürstlichen Gesandten verneint worden, daß es durch die Stände auf den vorhergehenden Tagen eine Zusage der deutschen Nation gegeben habe, weil die wenigen versammel-

---

<sup>369</sup> JANSSEN II, nr. 555, S. 392.

<sup>370</sup> Ebd., S. 392 f.

<sup>371</sup> Ebd., S. 393. Diesen Ausdruck gebrauchte auch Erzbischof Berthold von Mainz auf dem Nürnberger Reichstag von 1487. Ebd., nr. 640, S. 506.

<sup>372</sup> S. oben, S. 540 f. Der Zusammenhang zwischen der korporativen Handlungsfähigkeit des Reichstags und dem Begriff der deutschen 'Nation' wird in den wort- und begriffsgeschichtlichen Arbeiten, die sich an den Fragen des Reichstitels, des Verhältnisses zwischen deutscher Nation und römischem Reich und Kaisertum, des Reichsgebiets und der Verwendung des Nationenbegriffs in der politischen Propaganda orientieren, nicht thematisiert. Vgl. neben den älteren Arbeiten von Zeumer, Werminghoff, Diehl und Schottenloher neuerdings A. SCHRÖCKER, Die Deutsche Nation. Beobachtungen zur politischen Propaganda des ausgehenden 15. Jahrhunderts (Historische Studien, H. 426), Lübeck 1974. H.-D. KAHL, Einige Beobachtungen zum Sprachgebrauch von 'natio' im mittelalterlichen Latein mit Ausblicken auf das neuhochdeutsche Fremdwort "Nation", in: Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter, hg. von H. BEUMANN und WERNER SCHRÖDER (Nationes 1), Sigmaringen 1978, S. 63-108. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 226 ff. G. LANDWEHR, "Nation" und "Deutsche Nation" - Entstehung und Inhaltswandel zweier Rechtsbegriffe unter besonderer Berücksichtigung norddeutscher und hansischer Quellen vornehmlich des Mittelalters, in: H. ACKERMANN, J. ALBERS, K. A. BETTERMANN (Hg.), Aus dem Hamburger Rechtsleben. Festschrift W. Reimers, Berlin 1979, S. 1-35. H.-J. BECKER, 'Natio', in: HRG III (20. Lieferung, 1981), Sp. 862-866. U. NONN, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Zum Nationenbegriff im 15. Jahrhundert. In: ZHF 9 (1982), S. 129-142.

ten Stände nur sich selbst obligieren konnten, nicht aber über die "gewalt" verfügten, die ganze Nation zu verpflichten. Sie hatten sodann lediglich eine Versammlung umschrieben, die in der Lage war, durch Rat und Hilfe einen Türkenzug zu realisieren; positiv war die Fähigkeit zur Beschlußfassung im Namen der deutschen Nation nicht formuliert worden.<sup>373</sup>

In Nürnberg bezeichnete sich der Reichstag als handlungsfähige "gemein samlung", man ging davon aus, daß eine ausreichende Anzahl von Ständen und Städten zugegen war, um im Namen der Nation zu handeln. Der Beschluß wurde als einhellig ausgegeben, doch verbargen sich hinter dieser Bezeichnung ein mühsam erreichter politischer Kompromiß, ein Oktroi gegenüber den Städten, eine Einrede des Bischofs von Speyer, die vorbehaltliche Annahme der Matrikelquote durch den Bischof von Würzburg und das Hintersichbringen verschiedener Städte, die sich erst später erklären wollten. Der Gedanke des Individualkonsenses war nicht völlig aufgegeben, denn es wurde dem Abschied eine Liste derjenigen Stände beigegeben, die sich "unwidersprechlich" verpflichtet hatten; zumindest diente er der Verstärkung der Bindungswirkung des Beschlusses. Auf dem nachfolgenden Reichstag ging die Versammlung noch einen Schritt weiter und verlangte, daß den Ständen und Städten der Vollzug der Matrikel bei schweren Strafen befohlen werden solle.

Schwacher Besuch stellte die Handlungsfähigkeit und rechtliche Befugnis des Reichstags sofort in Frage, so daß der Gedanke des Individualkonsenses und der Selbstbindung die Oberhand gewann. Das Handeln der Versammlung blieb fragmentarisch, eine Verbindlichkeit durch nicht unumstrittene obrigkeitliche Ersatzmaßnahmen des Kaisers oder Durchführungsvereinbarungen auf dem Reichstag war kaum zu erreichen. Die ständige Neuansetzung von Reichstagen war kostspielig und verbesserte die interne Lage des Reichstags nicht in jedem Fall, während die politische und militärische Lage dringend eine handlungsfähige Versammlung erforderte. Auf die Dauer mußten rechtliche Regelungen gefunden werden, die eine Beschlußfähigkeit der Versammlungen sicherstellten. Der Zwang dazu ergab sich aus den ständigen Hilfsersuchen des Reichsoberhauptes in Verbindung mit Reformbestrebungen der Stände sowie aus wachsenden legislatorischen Aufgaben seit der Jahrhundertwende.

Auf dem Frankfurter Reichstag von Februar und März 1486 gaben die Kurfürsten auf der Grundlage eines von kurfürstlichen Räten erarbeiteten Gutachtens die Zusage, an dem geforderten Matrikelkontingent von 34.000 Mann nach ihrer "Anzahl", d. h. einer Art Bewertungsziffer in Relation zu den Quoten anderer Stände, und nach ihrem Leistungsvermögen einen Anteil zu übernehmen. Da viele Fürsten, Grafen, Herren und Städte nicht vertreten seien und die Kurfürsten nicht die Befugnis ("Macht") hätten, diese zu veranschlagen, "solchs auch bey den andern Verdriß und Verhindern geben möcht", sollte die kaiserliche Seite eine Matrikel als Vorlage fertigen.<sup>374</sup> Die Kurfürsten bewilligten im Grundsatz für sich und ihre Untertanen, "der sie

---

<sup>373</sup> Auf dem Nürnberger Kurfürstentag vom März 1461 war davon die Rede, daß der Papst nicht beabsichtige, der Geistlichkeit die von seinem Legaten geforderte Türkensteuer aufzuerlegen ohne "sundern verwilligung der nation, sunder wolle zcu der nacion rate setzen, was vnd wie es gut vnd mogelich sey, eynen zcug wider den Turcken auffzubringen". FRA II, 44, nr. 58, S. 75. Den Ausdruck "bewilligung der nation" gebraucht auch Erzbischof Diether von Mainz im Hinblick auf einen Türkenzehnten in seiner öffentlichen Erklärung vom 1. Oktober 1461. A. ERLER, *Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459-1463*, S. 279.

<sup>374</sup> MÜLLER, *Reichstags-Theatrum III*, S. 8. Gutachten vom 21. Februar 1486.

mechtig sein", auch den alternativen Vorschlag des Kaisers, das Heer durch eine Vermögensteuer von 4%o zu finanzieren, doch kamen auch der kaiserlichen Seite Bedenken, ob eine derartige allgemeine und direkte Steuer, die schließlich mit 1%o für ausreichend erachtet wurde, wirklich durchzusetzen war.<sup>375</sup> Statt dessen wurde vorgeschlagen, der Kaiser solle auf der Grundlage der Regensburger und Nürnberger Matrikeln einen Heeresanschlag ausarbeiten.<sup>376</sup> König Maximilian sollte sich mit den anwesenden Fürsten darüber verständigen, daß sie ihre Kontingente zu dem Zeitpunkt schickten, zu dem der König persönlich im Feld sein würde. Den nicht anwesenden Fürsten und Reichsangehörigen sollte König Maximilian "Anschlag und Verwilligung" mitteilen, sie "mit Ernst und bey möglichen Penen" auffordern, ihre Kontingente zum gleichen Termin im Feld zu haben, und nach Wegen suchen, wie er von ihnen eine förmliche Zusage hinsichtlich der Leistung ihrer Quoten erhalten konnte. Dazuhin wurde dem König die Anregung gegeben, einige Fürsten seiner Wahl zu bitten, persönlich mit ihm ins Feld zu ziehen und sie mit dem Erbieten, sie und ihre Kinder dafür zu entschädigen, zu ersuchen, die Matrikelquote zu überschreiten und ein Übersoll zu leisten.<sup>377</sup>

In einem weiteren Gutachten wurde der Kaiser aufgefordert, die Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Städte zu benennen, auf die das Matrikelkontingent zu repartieren war; dabei sollte es dann unverändert bleiben. Außerdem sollte sich der Kaiser zu der kaum positiv zu beantwortenden und deshalb nur als Ausdruck einer Besorgnis zu wertenden Frage äußern, ob er die Gewißheit habe, daß die in der Matrikel geführten Stände und Städte ihre Quoten mit Sicherheit erfüllen würden. Denn konnte sich der Kaiser dessen nicht gewiß sein und sollte es sich herausstellen, daß die auf dem Reichstag versammelten Stände ihre Einzelkontingente dem Anschlag entsprechend schickten, die nicht anwesenden Stände und Städte ihre Leistungen jedoch nicht erbrachten, so wäre das Kaiser und Reich "shedlich und schimpflich, den Feinden tröstlich und den, die geschickt hetten, beswerlich und untreglich". Die Besorgnis gründete auf der Erfahrung, daß es in der Vergangenheit dem Belieben und der Willkür der Stände und Städte überlassen geblieben war, ob sie die Verpflichtung aus dem Reichsanschlag erfüllten oder nicht: "denn es hat zu vorigen Zeiten auf die fürgenommenen Anslege der Keyserl. Maj. gedienet, wem das gelüst und gerne getane, und wem das nicht gelüst und nicht gern gethan hat, ist des überig bliben".<sup>378</sup>

Die sächsischen und brandenburgischen Räte hatten dem kaiserlichen Anwalt Graf Haug von Werdenberg bereits auf dem Frankfurter Reichstag des Vorjahres zu bedenken gegeben, "es sey swere, das allweg die willigen die purde tragen solten".<sup>379</sup> Der kaiserliche Anwalt hatte diese Auffassung bekräftigt und hinzugefügt, daß dies nicht gerecht sei, die Belastung von den wenigen Hilfwilligen auf die Dauer nicht verkraftet werden könne und die Hilfe der wenigen Stände für den Kaiser nicht zureichend sei. Die Räte legten auch dar, "ja vil zusagen und wenig helfen brecht der k<sup>n</sup>. m<sup>t</sup>. kainen nutz"; nur wenn eine "aintrechtig hilf" gewährleistet sei, könne dem König von Ungarn erfolgreich Widerstand geleistet werden.<sup>380</sup> Als Ausgleich hatte Kurfürst

<sup>375</sup> Vgl. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern, S. 186.

<sup>376</sup> Zur Matrikel s. SIEBER, Reichsmatrikelwesen, S. 14 Anm. 4.

<sup>377</sup> MÜLLER III, S. 10.

<sup>378</sup> Ebd., S. 14.

<sup>379</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1038, S. 342.

<sup>380</sup> Ebd.

Albrecht dem Kaiser vorgeschlagen, nicht erfüllte Verpflichtungen aus der Nürnberger Matrikel von 1481 als fortbestehend zu betrachten und in einem neuen Anschlag zur Entlastung derer fortzuschreiben, die ihre Quoten geleistet hatten und jetzt mit wesentlich geringeren Beiträgen belastet werden sollten.<sup>381</sup> Kaiser Friedrich III. scheint wenigstens dem Gedanken, daß die Schuld aus der Matrikel bis zu ihrer Erfüllung fortbestand, Rechnung getragen zu haben. Als er im Dezember 1486 bereits einer Reihe von Reichsstädten die Leistung ihrer Quoten des kleinen Anschlags quittierte,<sup>382</sup> der im Frühjahr als eilende Hilfe beschlossen worden war, erteilte er zur gleichen Zeit dem Grafen Haug von Werdenberg den Auftrag, die noch ausstehenden Leistungen aus dem Nürnberger Anschlag des Jahres 1481 - vermutlich in Form eines Geldäquivalents - von den Bischöfen von Konstanz und Chur, den Äbten von St. Gallen und der Reichenau, ferner den Äbten einer Vielzahl oberschwäbischer und einiger niederschwäbischer Klöster sowie von dem Landkomtur des Deutschen Ordens einzufordern.<sup>383</sup> Die sächsischen und brandenburgischen Räte hatten allerdings auf dem Frankfurter Reichstag von 1485 an eine Nachforderung von den Kurfürsten von Trier und Köln und von den bayerischen Herzögen gedacht.<sup>384</sup>

Der großen Militärhilfe wurde auf dem Frankfurter Reichstag von 1486 eine auf die große Heeresmatrikel anzurechnende eilende Hilfe in Form einer Geldmatrikel in einer Höhe von 153.400 rhein. Gulden für die Aufbringung eines Kontingents von 4.000 Mann vorgeschaltet.<sup>385</sup> Diese für ein halbes Jahr gewährte eilende Hilfe war anteilig von König Maximilian, den Kurfürsten, Herzog Sigmund von Österreich und von 70 Reichsstädten zu finanzieren. Auf die Städte entfielen 70.000 Gulden, die nach einem Quotenschlüssel der kaiserlichen Seite repartiert wurden. Für das zweite Halbjahr sollten weitere 155.000 Gulden auf die geistlichen und weltlichen Fürsten, die Prälaten und Grafen umgelegt werden. Schwierigkeiten bereitete vor allem aber die Frage, wie die auf dem Reichstag beschlossene große Heeresmatrikel realisiert werden konnte. Auf dem Krönungstag zu Aachen wurden in Verhandlungen vom 7. April 1486 zwischen Kaiser Friedrich III. und den Kurfürsten drei Möglichkeiten erörtert:<sup>386</sup> Der Kaiser konnte die Erfüllung der Quoten den Ständen und Städten durch Edikt gebieten, er konnte einen weiteren Reichstag zur Sicherstellung des Vollzugs ausschreiben, oder er konnte durch Kommissare in Verhandlungen mit einzelnen Ständen eintreten, die auf dem Reichstag nicht zugegen waren oder keine Zusage gegeben hatten. Die Kurfürsten und einige fürstliche Räte sprachen sich dafür aus, durch Gesandtschaften oder Kommissare eine "Verwilligung und Zusage" der Stände einzuholen, die auf dem Reichstag nicht anwesend gewesen waren. Sie wandten sich gegen die Einforderung durch "Gepots-Briefe oder in Form Edicti",<sup>387</sup> da dieses Verfahren "etwas neuer Irrung geperen" könnte, hielten aber die Einberufung eines neuen Reichstags nicht für erforderlich, da die Kurfürsten und Fürsten, wie sie in neuer Einschätzung des Reichstagsbesuchs feststellten, in erheblicher Anzahl die Hilfe auf dem zurückliegenden Reichstag zugesagt hätten.

---

<sup>381</sup> Vgl. oben, S. 646.

<sup>382</sup> CHMEL, Regesten, nrr. 7869, 7882 f., 7889, 7895, 7901-7904, 7913, 7916, 7924, 7937, 7944 f., 7998, 8003, 8014.

<sup>383</sup> Ebd., nr. 7884.

<sup>384</sup> PRIEBATSCH III, nr. 1038, S. 342.

<sup>385</sup> Neue Sammlung I, nr. LXI a, S. 273.

<sup>386</sup> MÜLLER III, S. 50 f.

<sup>387</sup> Anders wollte man ursprünglich bei einem großen Geldanschlag verfahren. MÜLLER III, S. 12, 16.

Die Haltung der Kurfürsten war insofern inkonsequent, als sie aus ihrer Einschätzung nicht den rechtlichen Schluß zogen, daß die Versammlung einen allgemeinverbindlichen Beschluß gefaßt habe, der auch die Abwesenden verpflichtete, wie dies 1480 und 1481 der Fall war. Mit der Ablehnung des Edikts gaben sie dem Prinzip des Individualkonsenses Raum. Kaiserliche Gebotsbriefe, die den Untertanen und Verwandten der Stände die Mithilfe bei der Erfüllung der Quoten befahlen, sollten indessen ohne Behinderung auf Wunsch ausgestellt werden.<sup>388</sup> Auf dem Kölner Tag verstanden sich die Kurfürsten zwar zu einem Schreiben vom 16. April 1486, mit dem sie die Städte zur Erfüllung ihrer Quoten für die eilende Hilfe und zur Leistung der großen Hilfe aufforderten,<sup>389</sup> die Einforderung der großen Hilfe per Edikt lehnten sie aber erneut ab. Sie verlangten vom Kaiser, daß er in das Edikt, falls er es dennoch ausgehen lassen wollte, nicht die Klausel setzte, es sei "uf iren Rate und Willen bescheen".<sup>390</sup> Mit einzelnen Städten führte König Maximilian Verhandlungen wegen der Hilfe, im Dezember 1486 traf der Kaiser deswegen mit den Städten in Speyer zusammen.<sup>391</sup> Der Kaiser kam schließlich nicht umhin, im Februar 1487 einen neuen Reichstag auf den 18. März nach Nürnberg auszuschreiben.<sup>392</sup>

Die Verhandlungen des Nürnberger Reichstags von 1487 zeigen nun, wie der Kaiser versuchte, die Reichsstände und die Städte in unterschiedlichen Formen zu einer Hilfeleistung zu verpflichten. In einem frühen Stadium ließ der Kaiser bekanntgeben, daß er die zu Frankfurt zugesagte große Hilfe bislang nicht erhalten habe und deshalb nach dem Vorbild des Zuges nach Neuss 1474/75 eine allgemeine Hilfe ausschreiben wolle. Er verlange dazu Rat und Hilfe, denn er beabsichtige, in eigener Person ins Feld zu ziehen.<sup>393</sup> Ohne Beschluß des damals bereits geschlossenen Augsburger Reichstags hatte Kaiser Friedrich III. nach einer schriftlichen Umfrage bei verschiedenen Reichsständen zunächst teilweise auf der Grundlage eines Gutachtens und eines Matrikelvorschlags der Kurfürsten von Mainz und Brandenburg<sup>394</sup> das Reich aufgeboten, war dann aber zu anderen quantitativen Regulierungen<sup>395</sup> und zu einem unbezifferten Lehnsaufgebot übergegangen.<sup>396</sup> Es war demnach über das Ziel, Stände und Städte in besonderer Weise zur Heerfolge zu verpflichten, nicht ganz klar, was der Kaiser mit der Ankündigung technisch genau meinte. Der Frankfurter Gesandte Dr. Ludwig zum Paradies stellte das allgemeine Aufgebot lediglich der großen Frankfurter Heeresmatrikel gegenüber, die nun nicht mehr statthaben

---

<sup>388</sup> Ebd., S. 20. Vgl. in diesem Sinne das Fürstengutachten des Frankfurter Reichstags von 1486; ebd., S. 14, Kurfürst Albrecht hatte sich 1486 auf dem Reichstag gegen derartige Gebotsbriefe ausgesprochen, weil diese Nötigung das Treueverhältnis zwischen ihm und den Seinigen verletzte. V. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 183, S. 201 f. Die Mandate, die eine Leistungssolidarität der Untertanen erzwingen sollten, wurden auf dem Frankfurter Reichstag von 1489 beschlossen. RTA, MR, III, 2, nr. 305 c, S. 1211.

<sup>389</sup> MÜLLER III, S. 71 f.

<sup>390</sup> Ebd., S. 72 f.

<sup>391</sup> ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 131.

<sup>392</sup> JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 621, S. 450.

<sup>393</sup> Ebd., nr. 623, S. 452.

<sup>394</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 148, S. 418-427. Zur Umfrage s. MÜLLER II, S. 647; PRIEBATSCH I, S. 683 f., 693; SATTLER IV, Beil., S. 98. H. DIEMAR, Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, S. 91 f.

<sup>395</sup> Von den Städten wurde die Stellung des vierten Mannes verlangt. LÜNIG, Reichs-Archiv VI, nr. XXXVIII, S. 85 f. CHMEL, Regesten, nr. 6946. WÜLCKER, nr. XVII, S. 88 f. WILL, nr. 7, S. 199-201.

<sup>396</sup> StadtA Ulm, A 1115/2, fol. 118-119. Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 10 (4), Leipzig 1872, Beil. nr. III, S. 431 f.

solle.<sup>397</sup> Da es wegen der Spannungen zwischen dem Kaiser und den Herzögen Albrecht IV. und Georg von Bayern nicht sicher war, daß die bayerischen Territorien für den Durchmarsch und als Versorgungslinie benutzt werden konnten, wurde sofort auch eine Geldleistung erwogen. Als die Kurfürsten und Fürsten auf die Teilnahme der bayerischen Herzöge am Reichstag drängten, den Kaiser ersuchten, sie doch noch zu erfordern, und auch noch eine gewisse Zeit auf das Eintreffen der noch fehlenden Kurfürsten und weiterer Fürsten warten wollten, äußerten sie beiläufig, die Versammlung könne sich nach Verstreichen der Frist zu einer weiteren Antwort "dester entlicher entliessen".<sup>398</sup> Demgegenüber vertrat der Kaiser die Auffassung, daß die Anzahl der Stände und Städte hinreichend sei, um einen Beschluß zu fassen, der auch die nicht Anwesenden verpflichtete: "Es sey nicht not, mit der hilf uf yemant zu verziehen, dann ir, der kurfursten, fursten und fursten-, auch stet botten sind wol sovil verhanden, das sie deßhalb ein beslus machen mugen. Und sey also im reych herkomen, wo uf den tagen durch churfursten, fursten, fursten- und stet botten icht beslossen, das wurde denienen, die nicht entgegen sein, verkundet; dieselben mussten dann solichem besluss auch gehorsam erscheinen".<sup>399</sup> Obwohl der Kaiser abstrakt das Prinzip des Reichstagsbeschlusses mit Bindungswirkung auch für Abwesende als reichsrechtlich herkömmlich herausstellte, fügte er doch hinzu, daß ihm eine Reihe von Herren, die Herzöge Ludwig und Johann von Veldenz und der Pfalzgraf Hilfe zugesagt hätten, und erinnerte an die Folgepflicht auf Grund des Umstands, daß er in eigener Person ins Feld ziehen werde. Stände und Städte drangen jedoch beim Kaiser mit ihrer Bitte durch, im Namen des Kaisers und der Kurfürsten durch fürstliche Gesandtschaften Herzog Sigmund von Österreich sowie die Herzöge Albrecht und Georg von Bayern zum Besuch des Reichstags oder zur Abordnung bevollmächtigter Vertreter auffordern zu lassen.

Nach längeren Verhandlungen in Ausschüssen und im Plenum über die Kammergerichtsordnung, eine Deklaration zum Reichsfrieden von 1486, eine Reichseinung zur Absicherung der Reichshilfe gegen fremde Mächte, einen Beibrif zu dieser sogenannten Konstitution, eine Ge-

---

<sup>397</sup> JANSSEN II, nr. 626, S. 455; nr. 628, S. 458. In der Geldmatrikel des Frankfurter Reichstags von 1486 für ein Reichsheer von 34.000 Mann war Frankfurt mit 10.000 Gulden veranschlagt. Neue Sammlung I, nr. LXI a, S. 272. Das entspricht etwa der Summe, die von der Stadt für die Leistung der Matrikelquote des Anschlags von 1481 (67 Mann zu Pferd / 66 zu Fuß) effektiv verauslagt worden war (12.000 - 13.000 Gulden). Die Teilnahme an dem Zug nach Linz und Neuss 1474/75 hatte die Stadt hingegen nach eigenen Angaben die enorme Summe von 40.000 Gulden gekostet. Ebd., nr. 631, S. 462. Von der eilenden Hilfe von 1486 hatte Frankfurt 5.000 Gulden, die Hälfte des großen Geldanschlags, bezahlt. Während des Nürnberger Reichstags von 1487 ging der kaiserliche Kämmerer Sigmund von Niedernthor den Frankfurter Gesandten im Namen des Kaisers um ein Darlehen von 2.000 Gulden an, die der Kaiser in seiner Geldnot wegen der Ausgaben für die Entsetzung der von Ungarn bedrohten Residenz Wiener Neustadt dringend benötige. Der Kämmerer bot als Sicherheit die Hinterlegung kaiserlicher Kleinodien in Nürnberg bis zur Rückzahlung der Darlehensvaluta an und schlug alternativ vor, das Darlehen durch Aufrechnung der städtischen Jahressteuer zu tilgen. Bericht Ludwigs vom Paradies vom 3. April 1487. Ebd., nr. 624, S. 454 f. Gleichzeitig schrieb der Kaiser dem Frankfurter Rat und verlangte die Zahlung der fälligen Martini-Steuer des Jahres 1486 und die Vorauszahlung der Steuer des Jahres 1487, ferner den Transfer von 600 Gulden, die für ihn in Frankfurt hinterlegt waren, sowie das Darlehen von 2.000 Gulden. Der Frankfurter Rat antwortete am 10. April, daß er wegen der vielen Unkosten, die er für das Reich gehabt habe, und wegen seiner Fehden weder die 2.000 Gulden leihen noch die Steuervorauszahlung leisten könne. Die fällig gewordene Stadtsteuer und das deponierte Geld wollte er hingegen dem Kaiser schicken. Ebd., nr. 625, S. 455.

<sup>398</sup> JANSSEN II, nr. 640, S. 480.

<sup>399</sup> Ebd., S. 480 f.



sandschaft zu König Matthias von Ungarn,<sup>400</sup> eine Rechnungslegung über die eilende Hilfe des Frankfurter Reichstags von 1486, über militärstrategische und militärorganisatorische Fragen, den Zollstreit der Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz mit dem Kurfürsten von Köln, über die Abstellung des in den Stiften Konstanz, Basel und Straßburg ausgeschriebenen geistlichen Zehnten und die Kontingentierung einer der großen Hilfe vorgeschalteten eilenden kleinen Hilfe zur Rettung Wiener Neustadts verlangte der Kaiser - zwei Monate nach der ersten Werbung durch Graf Haug von Werdenberg - vor dem Plenum am 4. Juni 1487 eine definitive Antwort zu der grundsätzlichen Frage, ob Stände und Städte helfen wollten oder nicht, damit er sich danach richten könne.<sup>401</sup>

Der Kaiser wandte sich gegen Vorschläge, die unterstellten, daß er sich an einer eilenden Hilfe von 6.000 Man mit 100.000 Gulden selbst beteiligen werde, und die ihm einen knapperen Zahlungstermin zumuteten, als ihn sich die Stände für ihr Matrikelkontingent von weiteren 100.000 Gulden auferlegten. Der Kaiser stellte in Abrede, in diese Leistung eingewilligt zu haben, weil sie nicht in seinem Vermögen liege, denn sonst hätte er sich so viel Mühe, die Ausgaben und den Zeitverlust durch die Abhaltung eines Reichstags ersparen können. Wenn die Stände jedoch auf diesem Beitrag bestünden, könnten er und "eins yden Menschen Vernunft solichs nit anders erwegen, dann das Sie sein Keys. Majest. als iren rechten Herren, gesippten Frucht und Dewtschen Fürsten, verlassen, und kein Hilf noch Beystant tun wolten, noch im Grund Ires Erpietens nie in Sinne gehabt hetten, seiner Keyserlichen Maj. zu helfen, das sie seiner Keys. Maj. Ime<sup>402</sup> selbst, dem heiligen Reiche, und Deutsche Nation nit schuldig weren". Der Kaiser ermahnte die Stände deshalb erneut auf das dringlichste, "gestalt der Sachen und Ir selbst Ere, auch was Ine allen, dem heil. Reiche und Teutscher Nation, daran gelegen were, zu Herzen zu nemen" und ihm als ihrem "Herrn, gesippten Freund und Teutschen Fürsten" eine wirkungsvolle Hilfe zu leisten, daß sie ihm darüber ein "lauter zusagen und wissen" machten und weiterhin mit den "subtilen Umständen" - womit er vermutlich auch die Reformdiskussion und andere Voraussetzungen der Hilfe meinte -, "die nichts denn Verzug und Zerrüttung der Sachen, auf Ine trügen, nit anhiengen". Er forderte die Stände auf, die Diskussionen nunmehr zu beenden, damit die fremden Nationen nicht ihrer Kleinmütigkeit und Uneinigkeit gewahr und dadurch veranlaßt würden, "Sie und die Teutsche Nation zu drücken, und von Irer Oberkeit, Herrlichkeit und Freyheit under Ir Dinstbarkeit zu dringen". Sollten sie jedoch die Absicht haben, ihm nicht zu helfen, womit er angesichts der Sachlage, ihrer Pflichtbindungen und ihres Hilfserbietens in keiner Weise rechne, dann sollten sie es ihm "lauter", wiederum "on Anhang und tunckeln Schein" mitteilen.<sup>403</sup>

<sup>400</sup> Vgl. das Schreiben des ungarischen Königs aus dem Feld vor Wiener Neustadt vom 18. April 1487, mit dem er die Stände und Städte aufforderte, dem Kaiser auf dem Reichstag keinen Glauben zu schenken und ihm keine Hilfe gegen ihn zu leisten. Ebd., nr. 629, S. 459-461.

<sup>401</sup> Ebd., nr. 640, S. 490. MÜLLER III, S. 100 f. Der Straßburger Gesandte, der Ritter Hans von Seckingen, beklagte, daß die Beratungsgegenstände ständig gewechselt würden. StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 IV, nr. 27.

<sup>402</sup> Muß heißen: "ine"; sich.

<sup>403</sup> MÜLLER III, S. 100 f. Pfalzgraf Philipp erklärte sich zur Hilfe bereit, sofern ihm der Kaiser wieder die Jahressteuern der elsässischen Landvogteistädte ausfolgen ließ und ihm wegen seiner territorialen Einungen die "Konstitution" - Reichseinung, Kammergerichtsordnung, Landfriedensdeklaration - samt der Selbstbindung durch den Bei-

Der Kaiser beugte sich schließlich den Vorstellungen der Stände über die eilende Hilfe und sagte die Eigenbeteiligung zu. Die Stände fertigten eine Matrikel zu ihrem Kontingent von 100.000 Gulden, von dem die Städte 40.000 Gulden zu tragen hatten. Die Gesandten der Fürsten und Herren nahmen den Anschlag auf Hintersichbringen; die zuletzt noch vertretenen sechs Städte nahmen ihre Quoten an, zu denen sie sich selbst veranschlagt hatten, über die Leistungen der übrigen Städte wollten sie nicht befinden.<sup>404</sup> Zu der großen Hilfe wollte sich die Versammlung nicht mehr äußern, da sie ihrer Auffassung nach im laufenden Jahr nicht mehr realisiert werden konnte. Ihre Antwort vom 20. Juni 1487 bezeichneten sie als definitiv und baten um Abschied, da sonst die Zahlungstermine nicht eingehalten werden könnten.<sup>405</sup>

Die bereits auf dem Frankfurter Reichstag von 1486 zugesagte große Hilfe war damit erneut in ungewisse Ferne gerückt. Ohne die unmittelbar folgende große Hilfe erachtete der Kaiser jedoch die kleine Hilfe für nicht effektiv. Im Gegensatz zu den Ständen hielt er auch Winterfeldzüge, nachdem die Ernte eingebracht und die Ernährung der Truppen gesichert sei, für möglich und militärisch sinnvoll, da der König von Ungarn die Mehrzahl seiner Operationen im Winter durchführe.<sup>406</sup>

Um doch noch eine Wendung zugunsten einer großen Hilfe im laufenden Jahr zu erzwingen, ließ der zweiundsiebzigjährige Kaiser erneut mitteilen, er werde in eigener Person ins Feld ziehen, sodann die dem Reich verpflichteten Stände durch Gebot zu sich fordern und "do erlernen, wer gehorsam oder ungehorsam erscheinen wolt". Die formelhaft geäußerte Zuversicht, die Stände würden ihn "darinn nicht verlassen", gründete er vor allem auf ein neuerliches Rechtserbieten in dem Streit mit König Matthias auf Kurfürsten und Fürsten, um so die Gerechtigkeit seiner Sache zu verdeutlichen; die Stände sollten seiner gegen den ungarischen König "zu recht und aller billigkeit mechtig sein".<sup>407</sup>

Die Szene erfuhr dadurch eine dramatische Steigerung, daß der Kaiser, der bis dahin seine Antworten an die Stände durch Graf Haug von Werdenberg als Wortführer hatte mitteilen lassen, selbst das Wort ergriff, die Ankündigung, er werde persönlich ins Feld ziehen, wiederholte und in einer anfänglich gleichfalls selbst durchgeführten Umfrage unmittelbar und ohne Gewährung einer Bedenkzeit von jedem einzelnen der Kurfürsten und Fürsten und von der Versammlung insgesamt wissen wollte, ob sie ihm helfen und zuziehen würden.<sup>408</sup>

Der zuerst befragte Kurfürst Hermann von Köln bat um Bedenkzeit, um sich mit seinen Mitkurfürsten und den anderen Fürsten zu besprechen.<sup>409</sup> Der Kaiser verweigerte ihm die Bedenkzeit und wollte "von ime fur sich selbs, in sunder von ime und einem yeden antwort haben". Der Kurfürst von Köln ließ dem Kaiser darauf durch den Ritter Wilhelm von Bibra entgegen, es entspreche dem Herkommen im Reich, "wann die keys. maj. an churfursten, fursten und samb-

---

brief erlassen würde. Dann wollte er sich in der Hilfsangelegenheit wie ein gehorsamer Kurfürst des Reichs verhalten. JANSSEN II, S. 491 f.

<sup>404</sup> JANSSEN II, nr. 640, S. 492 ff.

<sup>405</sup> Ebd., S. 501.

<sup>406</sup> Ebd., S. 502 f. 1487 Juni 2.

<sup>407</sup> Ebd.

<sup>408</sup> Ebd., S. 503.

<sup>409</sup> Zum Folgenden ebd., S. 503 f.

nung etwas begert het, so wer ein bedacht gegeben worden, sich mit einander zu unterreden, seiner maj. antwort zu tun". Eine ohne Bedenkzeit und kollegiale Beratung zu erstattende Antwort bezeichnete er als "stumpf",<sup>410</sup> d. h., der Sachlage nicht angemessen. Dennoch wolle er sich äußern, da der Kaiser nicht gewillt sei, Bedenkzeit einzuräumen. Er erklärte sich bereit, seine Quote aus der Geldmatrikel unverzüglich zu erfüllen und dem Kaiser, wenn sich dieser im Feld befinde und ihn schriftlich auffordere, nach seinem Leistungsvermögen Zuzug zu leisten und sich als ein gehorsamer Kurfürst gegenüber Kaiser und Reich zu verhalten.

Wie Kurfürst Hermann von Köln verlangte Kurfürst Berthold von Mainz, als er befragt wurde, gemeinsam mit anderen Kurfürsten und Fürsten Bedenkzeit. Der Kaiser wollte keine Bedenkzeit einräumen, doch sie insistierten: "nachdem das ein grosser handel und bedachts woll notturfftig were". Während die Gegensätze so unvermittelt bestehen blieben, setzte der Kaiser die Befragung der Kurfürsten nicht fort, sondern fragte seinen Neffen Herzog Albrecht von Sachsen, was er von ihm zu erwarten habe, worauf er die befriedigende Antwort erhielt, "er wolt das nicht sawmen".<sup>411</sup> Dem Bericht des Frankfurter Gesandten zufolge erhielt der Kaiser noch von den Herzögen Christoph von Bayern und Balthasar von Mecklenburg unmittelbar eine Zusage für die kleine wie für die große Hilfe.<sup>412</sup>

Daraufhin wurde Kurfürsten und Fürsten eine kleine Bedenkzeit für eine Beratung in ihrer "Stube" eingeräumt. Währenddessen wurden die Städteboten vorgefordert. Der Kaiser ließ die Umfrage mit der Bemerkung eröffnen, daß die Städte "on mittel" unter ihn gehörten und sich "alwegen bishere gehorsamlich gehalten" hätten.<sup>413</sup> Der zunächst befragte Gesandte der Stadt Köln gab an, er sei nicht für eine Geldleistung, sondern nur für "Leute" instruiert. Die zum Tag geladenen Städte hätten sich jedoch auf eine Geldsumme geeinigt und sie untereinander umgelegt.<sup>414</sup> Wenn es der Kaiser dabei belasse, werde er sich darum bemühen, das Geld noch in Nürn-

---

<sup>410</sup> MÜLLER III, S. 109.

<sup>411</sup> JANSSEN II, S. 504.

<sup>412</sup> Ebd., nr. 639, S. 472. Der Bericht ist insofern ungenau, als er die Umfrage entgegen der Registratur mit dem Erzbischof von Mainz beginnen läßt.

<sup>413</sup> Ebd., nr. 640, S. 504.

<sup>414</sup> Ebd., nr. 640, S. 504. Die Kurfürsten und Fürsten hatten ohne Beisein der Städteboten einen Anschlag gefertigt, in dem sie sich selbst mit insgesamt 119.000 Gulden, die Städte mit der Globalquote von 52.090 Gulden veranschlagten. "Doran dieselben stebotten gros mißfallen und beswerd gehabt haben, solich grosse summ irer notturfft unverhort und auch in irem abwesen uf sie zu slahen, so das keys. vertagen [Ladungsmandat] wie vor zu erkennen gibt, solich furnemen mit inen helffen tun. Und ist von der stet botten an die churfursten, fursten und furstenbotten begert worden, inen doch zu erkennen zu geben: was und wievil einer yeden stat aufgelegt, auch dabey, was einem yeden churfursten und fursten angeslagen sei; zu erkunden, ob solicher anslag gleich furgenomen worden sey, und wo das nicht were, sie darzu zu beruffen und die gleich nach zimlichen dingen anzuslahen; dann sie wern mit der summ groslich beswert und mochten noch wollten das nicht erleiden". Die Stände sperren sich gegen das städtische Begehren und wiesen darauf hin, daß auch sie sich "mit mercklicher beswerd" veranschlagt hätten. Es entspreche auch nicht dem Herkommen, die Städteboten zur Fertigung des Anschlags beizuziehen. Schließlich räumten sie den Städteboten doch die Gelegenheit ein, sich in einem Anhörungsverfahren zur finanziellen Lage der jeweiligen Stadt, zu ihrer Leistungsfähigkeit und zu ihrer Beschwer zu äußern. Das Verfahren mündete in das Verlangen der Städte, ihre Gesamtquote um ein Drittel zu reduzieren. Die Stände hielten dies für grundsätzlich nicht gerechtfertigt und machten geltend, daß sie sich selbst mit großen Summen veranschlagt und dazuhin wegen der "grossen mercklichen zerung und nachreisen der keys. maj." - mit einem größeren Repräsentationsaufwand als die Städteboten - erhebliche Unkosten zu tragen hätten. Sie erklärten sich aber bereit, die Städte mit insgesamt 60.000 Gulden zu veranschlagen und diese Quote auf 40.000 Gulden herabzusetzen, doch knüpften sie daran die Bedingung, daß diese Summe mit Gewißheit erlegt werde. Die sechs Städteboten nahmen daraufhin die ursprüngliche Summe von 52.090 Gulden zur Rechnungs-

berg aufzubringen, gelinge das nicht, müßte es von Köln aus nach Nürnberg transferiert werden. Der großen Hilfe wegen habe der Kaiser mit der Stadt Köln bereits vor zwei Jahren durch den Erzbischof von Gran, dann durch Graf Haug von Werdenberg verhandeln lassen. Zuletzt habe der Kaiser in Köln mit dem Rat darüber gesprochen. Der Kölner Gesandte bezog sich auf das dabei erfolgte Erbieten des Rats, sich gehorsam zu verhalten, falls eine "gemeine hilf" durch Kurfürsten, Fürsten und andere Reichsangehörige geschehe. Der Straßburger Gesandte schloß sich in Sachen Geldhilfe der Antwort des Kölner Vertreters an, bat aber hinsichtlich der großen Hilfe um ein Hintersichbringen, da er zu dieser Frage keine Weisung und Instruktion habe.<sup>415</sup>

Die Umfrage unter den Städten mußte daraufhin unterbrochen werden, weil die Kurfürsten und Fürsten nach ihrer Beratung wieder den Raum betraten. Herzog Albrecht von Sachsen gab für seine Person eine gesonderte Erklärung ab, die als vorbildliche Treuebekundung mit dem Rechteerbieten des Kaisers auf die Reichsfürsten korrespondiert, indem der Herzog die Ermächtigung der Reichsfürsten zur schiedsgerichtlichen Entscheidung der Streitsache damit beantwortete, daß er dem Kaiser Verfügungsgewalt über seine Person und sein Vermögen einräumte: "So sich nu sein keys. maj. gegen churfursten, fursten und ime erboten hett, das sie seiner maj. zu recht und aller billikeit mechtig sein sollten, so wolt er das im aufgelegt gelt hie bezaln, und der grossen hilf halben wer sein maj. seins leibs und guts mechtig, und wolt seiner maj. alls ein fürst des reychs in den dingen gehorsam erscheinen".<sup>416</sup>

Die Kurfürsten und die anderen Fürsten verlangten erneut eine - nunmehr längere - Bedenkzeit. Die kaiserliche Seite lehnte sie als nicht notwendig ab, da der Kaiser keine kollektive, sondern von jedem eine individuelle Antwort wolle, während die Stände unabhängig von der Form der Antwort, die sie gemeinsam oder individuell geben wollten, eine ausreichende Bedenkzeit für erforderlich hielten. Erst nach längeren Einreden und Widerreden erhielten sie eine Bedenkzeit bis zum Abend zugestanden.<sup>417</sup> Gegen die Herzöge Albrecht und Georg von Bayern richtete der Kaiser durch Graf Haug von Werdenberg noch heftige Angriffe und beschuldigte sie, direkt oder indirekt für die Lage seiner Erblande mitverantwortlich zu sein, nahm aber die Beschul-

---

grundlage für einen partiellen, nur sie selbst betreffenden Anschlag, bei dem sie allerdings von einer städtischen Globalsumme ausgingen, um den Zusammenhang mit den übrigen Städten ersichtlich zu wahren. Sie reduzierten die städtische Quote um ein Drittel auf 34.627 [richtig: 34.727] Gulden, ermittelten sodann für sich die Einzelquoten und addierten diese zu der Summe von 11.000 Gulden. Bei der Ermittlung ihrer Einzelquoten folgten sie allerdings den Ansätzen des kurfürstlich-fürstlichen Anschlags, die sie, ohne die relative und absolute Bewertung der Leistungsfähigkeit zu verändern, schematisch um ein Drittel herabsetzten. Für den Fall, daß dem Kaiser von den Kurfürsten, Fürsten und von den anderen "zugewanten des reichs" eine "einhellige hilf" nach Maßgabe des kurfürstlich-fürstlichen Vorschlags geleistet werde, wollten die sechs Städteboten für ihre Freunde, d. h. die städtischen Räte, und für sonst niemanden die Hilfe in Höhe von insgesamt 11.000 Gulden bewilligen, doch auch dies nur mit dem Vorbehalt, daß ihnen diese bezifferte Hilfe hinsichtlich künftiger Reichsanschläge unpräjudizierlich und unschädlich sein solle. Der Ulmer Vertreter knüpfte die Leistungszusage noch an den speziellen Vorbehalt, daß die Stadt Ulm ihrer gegenwärtigen Fehde überhoben werde und sie Frieden habe. Außerdem kündigten die Städteboten an, daß sie im Fall einer höheren Veranschlagung auf Hintersichbringen gehen müßten, weil sie für höhere Ansätze nicht instruiert und bevollmächtigt seien. Ebd., S. 495-497, 500. Zum Auftrag im Ladungsmandat s. nr. 643, S. 508.

<sup>415</sup> Ebd., S. 504.

<sup>416</sup> Ebd., S. 505.

<sup>417</sup> Ebd. Dreimal lehnte der Kaiser ab, dann gewährte er Bedenkzeit bis zum Abend. Ebd., nr. 639, S. 472.

digung sofort wieder zurück, als der bayerische Gesandte Dr. Löffelholz zu erkennen gab, daß er sie als offizielle Äußerung an Herzog Georg gelangen lassen wolle.<sup>418</sup>

Daraufhin wurde die Umfrage unter den Städteboten fortgesetzt. Frankfurt, Augsburg und Nürnberg erklärten sich wie Straßburg. Der Gesandte der Stadt Ulm machte geltend, daß seine Stadt wegen gegenwärtigen Unfriedens 500 Söldner zu unterhalten habe und selbst Hilfe benötige. Wenn aber diese Last von der Stadt genommen sei und sie Frieden habe, werde sie sich in der Sache gehorsam erweisen. Der Kaiser nahm zu den städtischen Antworten Bedenkzeit und stellte für später eine weitere Antwort in Aussicht,<sup>419</sup> sie wurde den Städteboten auf dem Reichstag aber nicht mehr erteilt. Dieser Sachverhalt war nun nicht belanglos, sondern hinterließ Unsicherheit. Der Straßburger Gesandte, der Ritter Hans von Seckingen, begab sich nach Abreise der anderen Städteboten noch einmal zum Kaiser, um den förmlichen Abschied zu erbitten. Dabei wurde ihm mitgeteilt, der Kaiser werde mit seinen Räten "vber die dinge sitzen" und den Städten in der Erwartung schriftlichen Bescheid geben, daß sie ihn zur Vermeidung weiterer Beschwerden vollzögen. Seckingen zeigte sich über den "so dunklen" Abschied irritiert.<sup>420</sup>

Kurfürsten und Fürsten riefen, nachdem die Umfrage unter den Städteboten beendet war, auch diese zu sich. Sie einigten sich auf eine "einhellige antwort in der substanz", doch wahrten sie die Form der Individualerklärung, indem sie den Wortlaut bewußt variierten und der Kurfürst von Mainz, Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen, Kurfürst Johann und die Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg ihre Antworten gesondert in schriftlicher Form erteilten.<sup>421</sup>

---

<sup>418</sup> Ebd., nr. 640, S. 505 f.

<sup>419</sup> Ebd., S. 506.

<sup>420</sup> Schreiben an Basel vom 26. Juni 1487. StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 IV, nr. 27, fol. 97. Der Basler Gesandte Lienhart Grieb war vorzeitig abgereist, weil er in Basel gebraucht wurde. Für die Abschriften der Dokumente des Reichstags, der Deklaration des Reichsfriedens, der Reichseinung, der Kammergerichtsordnung etc. verlangten die Schreiber 10 Gulden. Ebd. Die Hinterlegung der Dokumente beim Nürnberger Rat war in der "Konstitution" angeordnet mit der Maßgabe, daß auf Wunsch gesiegelte Vidimi auf eigene Kosten erhältlich sein sollten. MÜLLER III, S. 114. Nachdem der Stadt Lübeck, deren Vertreter den Reichstag vorzeitig verlassen hatte, eine verpönte kaiserliche Zahlungsaufforderung über 3.000 Gulden, das ist die nicht reduzierte Anschlagsquote, zugegangen war, erkundigte sie sich bei dem Frankfurter Rat, wie sich dieser und die rheinischen Städte in der Sache verhalten würden und ob die Städte angesichts dieser Neuerung nicht zu Beratungen zusammenkommen sollten. JANSSEN II, nr. 642, S. 507 f. Der Frankfurter Rat, dem die Anschlagsquote wie den übrigen fünf auf dem Reichstag bis zuletzt vertretenen Städten auf Intervention des Erzbischofs Berthold von Mainz um das geforderte Drittel ermäßigt worden war, teilte Lübeck ohne einen Hinweis auf diesen Sachverhalt mit, daß an eine Versammlung der Städte nicht gedacht sei, denn "wiewole es allen vryhe und richsteten swere gefallen wil, so sich dann unsere herren die churfursten und fursten zu einer hilff mit gelde ergeben, das nijemands sich der entschuldigen moge". Ebd., nr. 643, S. 508. 1487 August 30.

<sup>421</sup> JANSSEN II, S. 506 f. MÜLLER III, S. 110 f. Sachsen folgte zum Teil der Formulierung Herzog Albrechts. Der Mainzer Erzbischof knüpfte an die früher "in volkumenlicher versambnung" von Kurfürsten, Fürsten und anderen gemachten Ratschläge und Zusagen an, auf deren Grundlage er zu einer Hilfe nach seinem Vermögen bereit sei. Er bat den Kaiser, diese Antwort in Gnaden anzunehmen, "dann uf andere unfruchtpare weg wolt ich ungerne anzeigung tun" (JANSSEN II, S. 507). Der Bischof von Eichstätt schloß sich im wesentlichen der Erklärung des Mainzer Erzbischofs an, fügte jedoch hinzu, daß er in Sachen großer Hilfe des Rats und der Hilfe seines Kapitels bedürfe, ohne die er nichts "volbringen" könne. Er wolle sich bei seinem Kapitel einsetzen, damit es sich, wie er, willig und gehorsam erzeige. F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 34, S. 509. Am 16. Juli 1487 befahl Kaiser Friedrich III. die Erfüllung der Quoten aus der Geldmatrikel und drohte, gegen die Ungehorsamen als "zerrüttern solichs löblichen Furnemens" mit Hilfe des Reichs vorzugehen. Das Geld war bis zum 13. August 1487 auf Quittung des mit der Einhebung beauftragten Markgrafen Friedrich von Brandenburg in Nürnberg einzuzahlen. MÜLLER III, S. 111 f.

Die Konfrontation zwischen Kaiser und Ständen auf dem Nürnberger Reichstag von 1487 offenbart die Unfertigkeit der Reichstagsverfassung und die daraus resultierende diffuse verfassungsrechtliche Lage. Der Kaiser, der dem Reichstag zunächst ein zukunftsweisendes Moment, die Fähigkeit, als integrative und handlungsfähige Einheit zu einem alle Stände und Städte bindenden Beschluß zu gelangen, im Interesse einer unverzüglichen Reichshilfe gewissermaßen aufnötigen wollte, nicht zuletzt um die politisch nicht genehmen und dem Reichstag deshalb ursprünglich ferngehaltenen Herzöge von Bayern durch die Reichsversammlung verpflichtet zu lassen, mußte schließlich unter Suspendierung kurialer Beratungsformen zum Prinzip des Individualkonsenses Zuflucht nehmen, um den Ständen den kollektiven Rückhalt und die Möglichkeit kollektiver Obstruktion und Verweigerung zu entziehen. Der Reichstag nahm dadurch wieder verstärkt Züge des Hoftags an. In der Form kam ein Kompromiß zustande, im Ergebnis beugten sich die Stände mit Ausnahme der bayerischen Gesandten. Mit der Ankündigung, persönlich ins Feld zu ziehen, hatte Kaiser Friedrich III. die persönliche Treuepflicht der Stände angemahnt und durch die betont lehnrechtliche Form des Hilfsersuchens auf sie einen rechtlich unwiderstehlichen Folgezwang ausgeübt. In einem früheren Stadium, als die Verhandlungen noch nicht in dieser prinzipiellen Schärfe zugespitzt waren, hatten die Stände die schon wegen des Alters des Kaisers in der beabsichtigten Wirkung deutlich erkennbare Ankündigung durch einen scheinbar vordergründigen courtoisen Hinweis auf die physische Verfassung des Kaisers abwiegeln wollen.<sup>422</sup> Der Zwangscharakter des vom Kaiser gewählten Verfahrens wurde von den Reichsständen zuletzt noch dadurch herausgestellt, daß sie zwar, um den Kaiser nicht ohne Hilfe zu lassen und um sich als gehorsam zu erweisen, auch noch die große Hilfe nach ihrem Leistungsvermögen zusagten, zugleich aber erneut und in aller Deutlichkeit ihre sachlich motivierte Auffassung bekräftigten, daß sie einen großen Feldzug zu der schon fortgeschrittenen Jahreszeit für militärisch nicht sinnvoll hielten und es eigentlich bei der eilenden Hilfe zunächst bleiben sollte.<sup>423</sup>

Auf dem Reichstag schlug der Versuch des Kaisers fehl, die freien Städte und Reichsstädte durch die neun geladenen bedeutendsten Städte repräsentieren zu lassen. Die Gesandten der zuletzt noch sechs Städte lehnten es auch angesichts des ihnen von den Ständen zugebilligten Rechts, ein städtisches Matrikelkontingent selbständig zu repartieren, konsequent ab, über ihren eigenen Anteil hinaus die übrigen Städte zu verpflichten.<sup>424</sup>

---

Am 15. August 1487 teilte Kaiser Friedrich III. dem zum Hauptmann bestellten Herzog Albrecht von Sachsen aus Nürnberg mit, daß bislang 32.000 Gulden eingegangen seien und täglich neue Zahlungen erfolgten, und kündigte an, daß die Summe durch Wechsel nach Österreich transferiert werde. HHStA Wien, Fridericiana 7, fol. 139-140; 139rv. Vgl. auch CHMEL, Regesten, nrr. 8070, 8107, 8109, 8114, 8188, 8202. Am 8. Oktober 1487 verlangte der Kaiser dann unter Androhung schwerster Strafen, unter anderem bei Strafe des *crimen laesae maiestatis*, von den Ständen den persönlichen Zuzug auf den 23. April 1488 nach Augsburg; am 13. Dezember wiederholte er den Befehl. F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 42, S. 514-516; nr. 45, S. 517 f.

<sup>422</sup> Am 7. Mai 1487 hatte Erzbischof Berthold von Mainz erklärt: "Und als sich die keys. maj. persönlich mitzuziehen erbotten hette, nachdem dann sein maj. das reich mit grosser muhe und arbeit in loblichem guten regiment lange iar wol geregirt hette, deshalb seiner maj. numals rue und gemach zu haben not were, wolten sie sein maj. damit nicht beladen". JANSSEN, II, nr. 640, S. 486. Bei einer Audienz der Städteboten am 31. März hatte der Kaiser "swacher gestalt ane eynen bettche gesessen". Ebd., nr. 623, S. 453. Friedrich III. war 72 Jahre alt.

<sup>423</sup> Ebd., nr. 460, S. 506.

<sup>424</sup> Erzbischof Berthold von Mainz forderte die sechs Städteboten am 18. Juni 1487 auf, die gesamte städtische Quote zu repartieren, da sich etliche Städteboten, die zum Reichstag nicht geladen worden seien, über ihre Anschlagsquoten bei ihm und anderen beklagt hätten. Andernfalls wolle er die Sache an den Kaiser bringen. Die Städte hatten auf dem

Bei der Beurteilung der den einzelnen Handlungsansätzen von Kaiser und Ständen zugrunde liegenden, gelegentlich sogar abstrakt und generell formulierten Grundsätze ist zu beachten, daß sie nicht in einen systematischen Zusammenhang eingebunden waren, sondern fragmentarisch und weithin ohne die Gewährleistung der Prämissen geltend gemacht wurden. Deshalb bildeten die Prinzipien der allgemeinverbindlichen, korporativen Beschlußfassung und des Individualkonsenses nur einen theoretischen Gegensatz, ergänzten sich aber in der Realität, solange der Grundsatz der Ladung aller Stände und Städte, ferner innerhalb und zwischen den Kurien der Übergang vom Prinzip der auf dem Verhandlungsweg gewonnenen Einmütigkeit hin zum korporativen Mehrheitsprinzip im Falle unüberbrückbarer dissentierender Voten nicht verwirklicht waren. Dabei spielte die Frage des Mehrheitsprinzips<sup>425</sup> nicht die überragende Rolle, sondern die größere Bedeutung kam angesichts des notorisch schlechten Besuchs der meisten Reichstage der Frage zu, wie auch die Abwesenden durch die Beschlüsse gebunden werden konnten.<sup>426</sup> Diese Frage stand für die Zeitgenossen im Vordergrund;<sup>427</sup> sie versuchten, sie durch eine im Prozeßrecht ausgebildete rechtliche Fiktion zu lösen.<sup>428</sup>

---

Heilbronner Städtetag vom März 1487 beschlossen, daß auch die nicht geladenen Städte Vertreter mit voller Gewalt zum Reichstag entsandten (StadtA Ulm, A 675, nr. 24). Gegenüber dem Erzbischof von Mainz erklärten die sechs Städteboten in ihrer Antwort, "sich unter einander oder die andern unbeschrieben nicht hie wesende stet anzulassen, wer irs fug nicht; wurden auch des mercklich verdacht und nachrede und unwillen darinn erlangen". Sie zweifelten nicht, der Kaiser würde "die gebrechen der anderen unbeschrieben stet gnediglichen verhoren und sie auch gnediglich darinn bedencken." JANSSEN II, nr. 640, S. 499.

<sup>425</sup> Einen Überblick zur Frage der Geltung des Mehrheitsprinzips für die Beschlußfassung des Reichstags vornehmlich im 16. Jahrhundert gibt K. SCHLAICH, *Maioritas - protestatio - itio in partes - corpus Evangelicorum*. Das Verfahren im Reichstag des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation nach der Reformation. In: ZRG, KA 94 (1977), S. 278-290. Die Geltung des Mehrheitsprinzips wurde in England im 15. Jahrhundert nach der Sonderung der beiden Häuser des Parlaments ausdrücklich festgelegt. Vgl. W. S. HOLDSWORTH, *A History of English Law*, Vol. II, ND London 1966, S. 431.

<sup>426</sup> In England bot Klausel 14 der Magna Carta von 1215 einen positiven, wenn auch nicht zwingenden Anhaltspunkt für die Verpflichtung auch der geladenen, aber nicht erschienenen Stände durch eine korporative Beschlußfassung. "Et ad habendum commune consilium Regni de auxilio assidendo aliter quam in tribus casibus predictis uel de scutagio assidendo summoneri faciemus. Archiepiscopos. Episcopos. Abbates. Comites et maiores Barones sigillatim per litteras nostras et preterea faciemus summoneri in generali per Vicecomites et Balliuos nostros omnes illos qui de nobis tenent in capite ad certum diem scilicet ad terminum Quadraginta dierum ad minus et ad certum locum et in omnibus litteris illius summonicionis causarum summonicionis exprimemus. et sic facta summonicione negocium ad diem assignatum procedat secundum consilium illorum qui presentes fuerint quamuis non omnes summoniti uenerint." Quellen zur neueren Geschichte, H. 16, Bern 1951, S. 19 f. Zur Überwindung des Individualkonsenses s. S. X. MITCHELL, *Taxation in Medieval England* (Yale Historical Publications, XI), New Haven 1951, S. 191 f., 235. G. L. HARRISS, *King, Parliament, and Public Finance in Medieval England to 1369*, Oxford 1975, S. 25. Obwohl die Klausel in die Neufassungen der Magna Carta von 1216 und 1217 nicht mehr aufgenommen wurde, bildete sich das "commune consilium regni" faktisch - nicht durch formelle Statuierung - zu einem korporativen Beschlußkörper um. Abweichend M. V. CLARKE, *Medieval Representation and Consent. A Study of Early Parliaments in England and Ireland, with special reference to the Modus Tenendi Parliamentum*, 1936, ND London 1964, S. 256 f. Demnach war die Zustimmung weiterhin "not corporate, but personal" (S. 256). Grundsätzlich: L. KONOPCZYNSKI, *Le liberum veto - Etude sur le développement du principe majoritaire* (Institut d'Etudes Slaves de l'Université de Paris - Bibliothèque Polonaise, II), Paris 1930.

<sup>427</sup> Die Ergebnisse und Beschlüsse der Reichstage besaßen unterschiedliche formale Qualität, wie sie auch durch unterschiedliche Verfahren zustande kamen. Nicht selten unterblieb eine förmliche Beschlußfassung oder fehlte eine geschlossene Prozedur der Einigung. Dies gilt gelegentlich auch noch für das 16. Jahrhundert, als von Ständen und Städten mitgesiegelte Abschiede bereits üblich waren. Vgl. SCHLAICH, S. 290.

<sup>428</sup> S. unten, S. 859 ff.

Institutioneller und politischer Kristallisationskern des Reichstags war das in ständischer Dignität homogene, numerisch kleine und deshalb am ehesten vollständig präsenste Kurfürstenkolleg.<sup>429</sup> Der in der Goldenen Bulle reichsgesetzlich normierte, formenstrenge korporative Wahlakt der Kurfürsten konnte verfahrensrechtlich als Vorbild dienen, doch waren die Verhältnisse bei den Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren weniger übersichtlich. Das Mehrheitsprinzip als gewöhnliche Verfahrensregel zwischen den ausgeformten Kurien konnte sich erst etablieren, als es tatsächlich mehr als nur zwei handlungs- und entscheidungsberechtigte Kurien gab. Tatsächlich wurde den Städten lange Zeit im Grunde allenfalls ein Anspruch auf Gehör zugebilligt.<sup>430</sup> In erster Linie hatten sich das Kurfürsten- und Fürstenkolleg<sup>431</sup> miteinander politisch zu arrangieren; im Vordergrund stand deshalb bei der Beschlußfassung der qualitative Gedanke des Vergleichs der Voten, der gutlichen Übereinkunft.<sup>432</sup> Dabei besaßen die Kurfürsten die ständische Präeminenz und eine nicht genau umrissene Prärogative.

Eine andere, im 16. und 17. Jahrhundert auf rechtswissenschaftlicher Grundlage diskutierte Frage war, ob Mehrheitsbeschlüsse in Reichshilfe- und Reichssteuersachen, soweit sie konkrete Leistungen der einzelnen Stände betrafen, überhaupt statthaben konnten.<sup>433</sup> Jede quantitativ fixierte Leistungspflicht barg die Möglichkeit der Einrede der Unmöglichkeit.

Über die Matrikeldiskussionen auf den Reichstagen liegen nur wenige Anhaltspunkte vor. Auf dem Frankfurter Reichstag von 1489 bildete die Anhörung von individuellen Einreden gegen die Matrikelquoten einen klar ausgewiesenen Verfahrensbestandteil, auf den sich namentlich verschiedene Städte in den Instruktionen für ihre Gesandten eingestellt hatten.<sup>434</sup> Nachdem sich auf dem Reichstag ein ständischer Zwölfer-Ausschuß mit dem kaiserlichen Anwalt und den königlichen Räten über die Höhe des Matrikelkontingents geeinigt hatte, beschloß die Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses, die früheren Anschläge von Frankfurt (1486) und Nürnberg (1487) fortzuschreiben und die Quoten der neuen Kontingentierung entsprechend proportional zu reduzieren. Zuvor wurden die Reichsstände im Rahmen der Versammlung und im Beiwesen des Erzbischofs Berthold von Mainz zu ihren Einreden ("inrede") Rehört. Die Stände stellten ihre finanzielle und wirtschaftliche Lage ("gelegenheit") dar und trugen die erlittenen Schäd-

---

<sup>429</sup> S. insbesondere P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, S. 24-26. E. SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: Jahrbuch f. westdeutsche Landesgeschichte 1 (1975), S. 97-128. DERS., Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, in: ZHF 4 (1977), S. 257-338. W. BECKER, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß, Münster 1973. H.-J. BECKER, 'Kurfürstenrat', 'Kurverein', in: HRG II, Sp. 1290-1293; 1310-1314. F. H. SCHUBERT, Die deutschen Reichstage, S. 66 ff.

<sup>430</sup> E. ISENMANN, Zur Frage der Reichsstandschaft der Frei- und Reichsstädte, S. 97 f. DERS., Reichsstadt und Reich, S. 89 ff.

<sup>431</sup> W. DOMKE, Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath von 1495-1654 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 11), Breslau 1882. A. MEISTER, Die Entstehung der Kuriatstimmen, in: Historisches Jahrbuch 34 (1913), S. 828-824.

<sup>432</sup> F. H. SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966, S. 301 f. A. SCHINDLING, Reichstagsakten und Ständeforschung, in: GWU 24 (1973), S. 427-434; S. 433. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 175 f.

<sup>433</sup> Vgl. dazu zuletzt W. SCHULZE, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert, München 1978, S. 155-178.

<sup>434</sup> RTA, MR, III, 2, nr. 279 a, S. 1081 f.; nr. 278 d, S. 1079; nr. 281 c, S. 1091. Beispiele aus dem Jahre 1487 bei ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 79-82. Zu den Matrikelmoderationen und Moderationstagen des 16. Jahrhunderts vgl. zuletzt W. SCHULZE, Reich und Türkengefahr, S. 166, 338 f., 341 ff., passim.



gungen und Belastungen ("beschwerung") vor. Dieses Verfahren wurde unter Ausschluß der Städte durchgeführt. Erst nach Abschluß des ständischen Anhörungsverfahrens wurden die in einem Nebenraum versammelten Städteboten einzeln vor der Versammlung gehört.<sup>435</sup> Die Städte bekamen danach nur ihre eigenen Quoten,<sup>436</sup> nicht auch die der Stände, zu Gesicht, so daß sie ihre Veranschlagung nicht unter dem Gesichtspunkt der gleichmäßigen Belastung beurteilen konnten. Eigene Quotenvorschläge wollten sie während des Anhörungsverfahrens nicht machen.<sup>437</sup> Nicht bekannt ist indessen, wie über die Einreden entschieden wurde und wie man mögliche Moderationen innerhalb der Matrikel durch Mehrbelastung anderer ausglich. Als dem großen Anschlag ein Drittel als eilende Hilfe für die Niederlande entnommen wurde, willigten die Kurfürsten nach einer gesonderten Beratung zwar unter zuvor schon geäußerten Bedenken in ihre Quoten ein, wandten aber gegen die gesamte Matrikel ein, "ires ermessens were solicher anblag under Ffn., Gff., hhn., Epten, Preleten, Stetten und andern an viel orten ungleich und untreglich angesetzt; darumb [sei] nôt, eynsehens und enderung zü thun und etlich Rethe, die der F.thum, aüch der lande und grenitzen, darzu der gemelten stende gelegenheit, vermoglichkeit und wesens wissens hetten, darüber zu ordenen, damit yderman nach seynem vermogen gleich angesetzt wurde".<sup>438</sup> Daraufhin wurde mit Einverständnis der Versammlung ein Ausschuß gebildet, der Informationen einholte und Quoten herauf- oder herabsetzte. Dies geschah am Vormittag, am Nachmittag erklärte sich die Mehrheit der Stände mit der eilenden Hilfe auf der Grundlage des Anschlags einverstanden.<sup>439</sup> Die Haltung der Städte war entsprechend ihrer unterschiedlichen Vollmachten und Weisungen gespalten.<sup>440</sup> Die Frage der Beschlußfassung erhielt auf dem Nürnberger Reichstag von 1491 eine neue Variante. König Maximilian und Erzbischof Berthold von Mainz verständigten sich auf ein Reformprogramm, zu dem - auf die Handhabung Friedens und Rechts von 1495 vorausweisend - die Einrichtung von jährlichen Versammlungen der Kurfürsten und Fürsten mit dem König gehörten, die für die Befriedung des Reichs zu sorgen und die notwendigen Maßnahmen zu beschließen hatten.<sup>441</sup> Diese Versammlungen sollten einhellig oder nach dem Mehrheitsprinzip dem Reich und deutscher Nation zugute Beschlüsse fassen, die vom Kaiser und vom römischen König mit Hilfe des Reichs vollzogen werden sollten. Für Reichshilfeangelegenheiten war damit aber keine Regelung getroffen.

<sup>435</sup> RTA, MR, III, 2, nr. 281 d, S. 1098; nr. 282 a, S. 1099 f.; nr. 282 b, S. 1100 f.; nr. 283 a, S. 1103; nr. 286 a, S. 1107 f.; nr. 286 e, S. 1110-1112 (Detaillierter Bericht des Straßburger Gesandten Hans von Seckingen über seine Anhörung).

<sup>436</sup> Ebd., nr. 283 a, S. 1103 f.

<sup>437</sup> Ebd., nr. 286 a, S. 1107.

<sup>438</sup> Ebd., nr. 299 a, S. 1172. F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 71 c, S. 548.

<sup>439</sup> Ebd., nr. 299 b, S. 1173; nr. 300 a, S. 1180-1194. Ausschreiben der Quoten der eilenden Hilfe durch König Maximilian vom 29. Juli 1489; nr. 307, S. 1213-1216. Mandat an die Untertanen des Deutschen Ordens in der Ballei Franken vom 23. August 1489; nr. 318, S. 1291; vgl dazu nr. 367 a, S. 1409 f. Die Ausschreibung der Quoten durch König Maximilian war im Abschied des Tages festgelegt mit der Maßgabe, daß die Mandate so zeitig an die Adressaten gelangen sollten, "damit sich nyemants siner unwissenheit oder kurz der zyt entschuldigen möge." Außerdem sollte Maximilian allen, die in der Reichsmatrikel veranschlagt waren, "uf ire gesynnen Mandat geben, damit sie ire underthanen und angehorigen in kraft solicher Mandata zu dringen haben, Inen zu hilf stewr zu thun." Ebd., nr. 305 c, S. 1210 f.

<sup>440</sup> Vgl. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 95-98.

<sup>441</sup> F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 76, S. 552 f. Kaiserlicher Anwalt war Bischof Wilhelm von Eichstätt. Der zehnjährige Friede von 1486 sollte auf "ewig zeit erstreckt und erlengt werden" (S. 552). Vgl. noch JANSSEN II, nr. 684, S. 548 f.; nr. 686, S. 549. MÜLLER III, S. 196 ff.

Im Abschied des Reichstags protestierten die Reichsstände gegen den der Hilfe gegen Ungarn und den König von Frankreich - wegen der bretonischen Affäre - zugelegten rechtlichen Zwangscharakter. Sie verlangten außerdem, daß zu künftigen Tagen im Reich in Reichsangelegenheiten sämtliche "des reichs steende" geladen wurden und die kaiserliche Seite einen formellen Bericht ("relacion") über die Ladungen vorlegte.<sup>442</sup> Die Herstellung von Frieden und Recht im Reich als Bedingung der Hilfszusage wurde dadurch konkretisiert, daß die Verwicklung in Kriege als hinreichender Entschuldigungsgrund für die Nichtleistung von Anschlagsquoten von König Maximilian und dem kaiserlichen Anwalt akzeptiert werden müsse.<sup>443</sup> In den Anschlag willigten die anwesenden Kurfürsten und die Gesandten der Kurfürsten und Fürsten ein, nicht jedoch der Pfalzgraf und die Herzöge von Bayern.<sup>444</sup> Sowohl dem Nürnberger Reichstag von 1491 als auch dem Koblenzer Reichstag von 1492 gingen unmittelbare Hilfsmandate des Kaisers gegen den zum ungarischen König gewählten König Wladislaw von Böhmen und gegen König Karl VIII. von Frankreich voraus.<sup>445</sup> Beide Reichstage sind nur sehr bruchstückhaft überliefert. Gegenüber den Reichstagen von 1487 und 1489 waren sie erheblich schwächer besucht; die Matrikel zur eilenden Hilfe des Jahres 1492 scheint zusammenhängend nicht überliefert zu sein. Dennoch wurden 1491 und 1492 auf den Reichstagen wichtige Verfassungsgrundsätze formuliert und entscheidende Reformimpulse gegeben, obwohl es den Anschein hat, als befände sich das Reich im Zustand der Desorientierung und der Handlungsunfähigkeit. Der gleiche Befund ergibt sich im übrigen auch für die städtische Reichspolitik, die seit 1489 nach Differenzen mit den Städten des Schwäbischen Bundes nur noch von einigen wenigen Städten getragen wurde. Dennoch wurde in den Jahren 1489 bis 1492, der Zeit des Tiefpunkts koordinierter städtischer Reichspolitik, das politische Programm formuliert, das eine Wende hin zu einer aktiven Reichspolitik einleitete.

Auf dem Nürnberger Reichstag stellten die Reichsstände, nachdem der Kaiser zuvor die Reichshilfe in Form eines Mandats autoritativ ausgeschrieben hatte, den unmittelbar schuldrechtlichen

---

<sup>442</sup> WAGNER, nr. 75, S. 551.

<sup>443</sup> Der Ulmer Städtebote verwies auf dem Nürnberger Reichstag von 1487 darauf, daß die Stadt Ulm des Unfriedens wegen gegenwärtig 500 Personen in Sold habe, und erbot sich zur Leistung der Anschlagsquote nur unter dem Vorbehalt, daß die Stadt mittlerweile "in frieden gesetzt" werde. JANSSEN II, nr. 640, S. 497, 506.

<sup>444</sup> Neue Sammlung I, nr. LXVI, S. 290-294 (Anschlag). Der Truppenanschlag wurde von König Maximilian am 26. August 1491 alternativ als Mannschaftsleistung oder Geldzahlung ausgeschrieben. JANSSEN II, nr. 692, S. 551; vgl. nr. 691, S. 551; nr. 695, S. 552; nr. 696, S. 552 f.

<sup>445</sup> 1490 September 7. JANSSEN II, nr. 682, S. 546-548. Ein weiteres Mandat erging am 27. November 1490. Ebd., nr. 683, S. 548. Die Stadt Frankfurt hatte 10 Berittene auf den 23. April 1491 nach Österreich zu schicken. König Maximilian hob das kaiserliche Mandat am 11. April wieder auf, da der befohlene Zuzug der Stadt "wegen der weite des weges wol etwas schwer sein möchte". Er forderte den Rat statt dessen auf, bevollmächtigte Vertreter nach Straßburg zu entsenden. Ebd., nr. 685, S. 549. Dort sollte der Fiskal Heinrich Martin mit den rheinischen Städten über eine Geldleistung verhandeln, während andere, nicht so entfernt gelegene Städte mit den Fürsten Kontingente schicken sollten. Ebd., nr. 687, S. 549 f. Am 12. Juli 1491 schrieb König Maximilian die Nürnberger Hilfe, die gegen König Wladislaw von Böhmen sowie gegen König Karl VIII. von Frankreich zugesagt war, auf den 24. August nach Metz gegen Frankreich aus. Ebd., nr. 691, S. 551. Vgl. nr. 692. Das zweite kaiserliche Mandat gegen Frankreich datiert vom 4. Juni 1492. Ebd., nr. 701, S. 553-555. Das Mandat wurde am 13. Juni von König Maximilian übersandt. Ebd., nr. 702, S. 555. Vgl. WAGNER, nr. 78, 79, S. 556 f. Der Zuzug sollte mit aller Macht und mit entsprechender Ausrüstung auf den 2. August nach Metz erfolgen, wo in einer Art bewaffneter Versammlung zugleich Beratungen geführt werden sollten. Der Metzger Tag wurde dann aber nach Koblenz verlegt. JANSSEN II, nr. 708, S. 558.

Charakter ständischer Reichshilfe zugunsten des Grundsatzes der Freiwilligkeit in Frage.<sup>446</sup> Ferner tauchte nach der Reformperiode der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und nach dem Reichstag von Wiener Neustadt des Jahres 1455 der Gedanke eines "ewigen" Friedens, der unbefristeten Pazifizierung des Reichs, wieder auf und wurde im Sinne der späteren 'Handhabung Friedens und Rechts' mit periodischen Reichsversammlungen der Kurfürsten und Fürsten mit dem Kaiser und dem römischen König, ferner mit einer Kreiseinteilung und Exekutionsordnung verknüpft.<sup>447</sup>

Auf dem Koblenzer Reichstag von 1492 wurde eine politische Krise sichtbar, die durch eine Radikalisierung reichspolitischer Kritik gekennzeichnet ist. Kurfürst Berthold von Mainz beließ es nicht mehr bei dem früher üblichen enervierenden Taktieren mit Hilfe substanzloser konventioneller Formeln oder Fragen der Zweckmäßigkeit, sondern stellte die Frage nach der inneren Berechtigung der einseitigen kaiserlichen und königlichen Hilfsforderungen, kritisierte aber auch scharf und eindringlich ständische Unzuverlässigkeit und ständisches Desinteresse.<sup>448</sup> Auf dem Koblenzer Reichstag forderte Berthold von Henneberg in einer eindrucksvollen persönlichen Einlassung die Freiheit politischer Argumentation zur Entfaltung ihrer Rationalität und Wahrhaftigkeit im Schutz, den die Geheimhaltung kurialer und interkurialer Beratung bot.<sup>449</sup> Diese Forderung bedeutete etwas anderes als die im Hinblick auf den Ungarnkrieg lediglich sicherheits- und militärpolitisch motivierte Geheimhaltung, die Berthold 1487 auf dem Nürnberger Reichstag den Ständen, den Städten, aber auch den kaiserlichen Räten abverlangte;<sup>450</sup> sie lieferte

---

<sup>446</sup> WAGNER, nr. 75, S. 551.

<sup>447</sup> Ebd., nr. 76, S. 552-554.

<sup>448</sup> Vgl. die Rede des Erzbischofs auf dem Wormser Reichstag 1497. JANSSEN II, nr. 767, S. 603 f. RTA, MR, VI, nr. 15, S. 385 f.

<sup>449</sup> "Komen wir dan zu tagen, so hat uwer kon. maj. rethe, als haben wir auch, und wurdet allerhandt geratten, und weiß wir ratten, das wisset ir ee wir antwort geben, also bedarff sich kheiner noch nottorfft imme ratten heruß thun". JANSSEN II nr. 709, S. 563.

<sup>450</sup> Ebd., S. 464, 481 f., 484 f., 491. StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 IV, nr. 36 fol. 107rv. Die städtische Politik war durch die Geheimhaltungspflicht bis zum Ende des Reichstags ihrer wesentlichen technischen und kommunikativen Voraussetzung, des laufenden Rückberichts der Städteboten, beraubt. Im Grunde widersprach diese Form der absoluten Geheimhaltung dem Instruktionsrecht des Geschäftsherrn, da sich nun das Außenverhältnis der Vollmacht vom Innenverhältnis der Instruktion löste, was die städtischen Räte in der Regel unbedingt vermeiden wollten. Sie versuchten deshalb sogar, es bei einer limitierten Handlungsmacht zu belassen. Die Behinderung galt selbstverständlich auch für die fürstlichen Gesandten, nur waren sie eher vor Sanktionen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht sicher, und die Fürsten konnten persönlich erscheinen, während die Städte grundsätzlich auf Vertretung angewiesen waren. Über die Reaktion der Städteboten auf dem Reichstag berichtet der Basler Gesandte Lienhart Grieb: "Welcher aufforderung [zum Geloben der Geheimhaltung] die stett einen bedank genomen vnd gerottscht, solt solich pfflicht durch der stett botten beschehen, wurden inen die hand beschlossen, waz in mitler zitt gehandelt, solichs vch vnd andren stetten nut mer vor vsgang des tages mogen verkunden, es mocht auch ander geferde den stetten zescheiden diende, dor hinder gebrucht werden; do gegen ist bedacht, solten solich pfflicht vnd gelupt durch der stett botten abgeschlagen vnd nut angenomen werden, wurdent die stett von allem handel diser vertagung getrungen vnd dorzu ze reden noch rotten nut mer zugelossen, vor der k. m. verklagt vnd filicht ettwz durch die kurfürsten hinder den stetten furgenomen, als me beschehen, den stetten ze merklicher beschwerd dienende, das doch den stetten, wo die zegegen werent, so gar nut beschehen mocht; vnd doruff beschlossen, solich gelupt vnd pfflicht ze tund vnd by dem handel ze beliben, den stetten fast das besser sig, vnd im namen gottes solich gelupt getan, namlich Köln, Strassburg, Basel, Lubek, Spir, Frankfurt, Augspurg, Vlm, Hall, Gemund, Dinkelpühell, Winshem, Schwinfurt, Kemten, Werd vnd Nurenberg. Diß meynung fug ich uch ze wissen, dz ich uch hinfur dhein bericht diser kunfftigen handlung biß ze end des tages zu senden getar; dieselben gelupt hand ouch der fursten bottschaftten geton, vnd wz mir furer begegnen wirt, wil ich getruelich vffzeichnen vnd uwer wisheitt des zu sinen zitten berichten etc." (fol. 71v). Der Frank-

eine Begründung für die schon früher erkennbare Tendenz, die kaiserlichen Räte von internen ständischen Beratungen auszuschließen.<sup>451</sup> Daraus ergaben sich institutionelle und politisch vertiefte Ansätze für einen Dualismus von Reichsoberhaupt und Ständen.<sup>452</sup>

Nachdem die Reichsstände auf dem vorhergegangenen Nürnberger Reichstag die Freiwilligkeit ihrer Hilfe hervorgehoben hatten, sperrten sie sich im September 1492 in Koblenz gegen eine Hilfszusage überhaupt. Reichshilfe wurde von König Maximilian gegen König Karl VIII. von Frankreich wegen des bretonischen Brautraubs, der Okkupation der Stadt Lüttich, des Herzogtums Geldern<sup>453</sup> und der Bedrohung des Herzogtums Savoyen verlangt.<sup>454</sup>

Die Kurfürsten und Fürsten kritisierten, daß der Kaiser nicht vor seinem Hilfsmandat einen Reichstag ausgeschieden habe. Eine umgehende Hilfe mit Rücksicht auf die angebliche gegenwärtige Kriegsbereitschaft König Heinrichs VII. gegen Frankreich hielten die Stände für nicht zu bewerkstelligen. Außerdem sei es nahe dem Winter, der in allen Landen eine Verteuerung und Mangel an Proviant mit sich bringe. Eine übliche kleine Hilfe gegen den König von Frankreich zu schicken erachteten sie angesichts seiner "grossen gewald und reichthum" nicht nur für nutzlos, sondern sogar für ausgesprochen gefährlich.<sup>455</sup> Denn ein Krieg gegen den französischen König, der nicht mit großer Heeresstärke und bedeutenden Ressourcen geführt und einige Zeit durchgestanden werden konnte, würde dem Reich Schmach und Schande bringen und den französischen König veranlassen, den Krieg weiter in das Reich hineinzutragen. Aus diesen Gründen wollten sich die Stände zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu einem Kriegszug verstehen und nicht dazu raten. Zugleich nannten sie Voraussetzungen, die für einen Feldzug zu einem späteren Termin erfüllt sein mußten. Dazu gehörte, daß man sich des Zuzugs der rheinischen und Frankreich am nächsten gelegenen Stände versicherte, diesen Ständen andererseits auch die Hilfe des Reichs zusagte, falls sie vom französischen König angegriffen wurden. Ähnliche Vereinbarungen waren hinsichtlich der burgundischen Lande König Maximilians und der kaiserlichen Erblände zu treffen. Die Hilfe durfte niemandem erlassen werden, es sollte auch kein Geldäquivalent akzeptiert werden.<sup>456</sup> Ferner verlangten die Reichsstände insofern eine engere Einbeziehung in die Außenpolitik des Königs, als sie wissen wollten, wie sich der König von England

---

furter Gesandte Dr. Ludwig zum Paradies setzte seine Berichte allerdings fort. Vgl. R. BEMMANN, Zur Geschichte des Reichstages im XV. Jahrhundert, S. 85 f.

<sup>451</sup> BEMMANN, S. 82. B. TÖPFER, Stände und staatliche Zentralisation in Frankreich und im Reich der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 1 (1977), S. 253 f.

<sup>452</sup> TÖPFER, S. 254. F. H. SCHUBERT (Die deutschen Reichstage, S. 85) nennt den Ausschluß der Herrscher von den eigentlichen Verhandlungen der Ständetage ein generelles Phänomen.

<sup>453</sup> Vgl. das kaiserliche Mandat vom 4. Juni 1492, in dem auf das Herzogtum ein eigentumsrechtlicher Anspruch des Reichs erhoben wird. JANSSEN II, nr. 701, S. 553.

<sup>454</sup> Ebd., nr. 709, S. 559-564.

<sup>455</sup> Ebd., S. 560. Im übrigen gaben auch kaiserliche Kreise dem römischen König zu bedenken, daß "die macht des kunigs von Franckrich [...] nit auf ain halbs jar" wie die zugesagte Reichshilfe, "sunder auf ewig gestellt" sei, und warnten vor einer Verzettlung der Kräfte durch vielfältige, zum Teil perspektivenlose politisch-militärische Engagements, die bei einer Vernachlässigung des Reichs sogar zu seiner Absetzung führen könnten. "Was in dem frantzosi[s]chen vnd hungerischen hanndl zubedenckn sey" (1491). HHStA Wien, Fridericiana 9, fol. 4-7. Teildruck: F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, S. 554-556 (Anmerkung). Zum französischen Militärpotential s. PH. CONTAMINE, Guerre, état et société à la fin du moyen age. Etudes sur les armées des rois de France 1337-1494 (Civilisations et Sociétés, 24), Paris/La Haye 1972.

<sup>456</sup> Vgl. aber die späteren Ausschreiben der Quoten; JANSSEN II, nr. 713, S. 565.

in der Hilfe den Reichsständen gegenüber verhielt. Schließlich wollten die anwesenden Stände nicht allein ohne die übrigen handeln, da man sie verantwortlich machen würde, falls die Angelegenheit einen ungünstigen Verlauf nahm.<sup>457</sup>

König Maximilian forderte ungeachtet der ständischen Einwände eine kleine Hilfe, an die sich im März 1493 die große Hilfe anschließen sollte. Die Notwendigkeit der Reichshilfe wurde von König Maximilian damit begründet, daß bei ihrem Ausbleiben sowohl Herzog Philipp von Burgund als auch König Heinrich VII. von England zu Verträgen mit dem König von Frankreich gezwungen würden und Frankreich dadurch gestärkt das Reich noch mehr zum Ziel expansiver Politik machte.

Eine kleine Hilfe wiederum, an die sich nicht sofort die große Hilfe anschloß, hielten die Kurfürsten für völlig nutzlos, schädlich und für ein untragbares Risiko für die Anrainer Frankreichs sowie für Adel und Ritterschaft, die in erster Linie persönlich ins Feld zogen und die entsprechend alter Gewohnheit persönlich dem französischen König fehderechtlich absagten. Die Kurfürsten erklärten die Koblenzer Versammlung für außerstande, die abwesenden Reichsstände zu einer großen Hilfe zu veranschlagen, und forderten König Maximilian deshalb auf, die "stende des richs" zu einem neuen Reichstag zu laden, damit dort eine "stathaftige" Hilfe beschlossen werden könne. Für den Fall, daß der Kaiser und der römische König in eigener Person auf diesem Tag erschienen, wollten die Kurfürsten zusagen, daß sie den Reichstag auch persönlich besuchten.

König Maximilian erachtete die Beschlußfähigkeit durch die Anzahl der anwesenden und vertretenen Stände für gegeben, da vier Kurfürsten persönlich zugegen seien, der Gesandte des fünften Kurfürsten über Vollmacht verfüge und der Gesandte des sechsten Kurfürsten damit rechne, daß sein Herr wie die anderen Kurfürsten auch Hilfe leisten werde. Außerdem seien andere Fürsten, Fürstengesandte sowie einige Städteboten versammelt; einige Stände befänden sich gegenwärtig in der Hilfe, und eine Reihe von Fürsten und Städten habe Hilfe zugesagt. Sein Hilfsersuchen verband König Maximilian mit dem Vorschlag, daß die auf dem Reichstag anwesenden Stände der königlichen Gesandtschaft zu Heinrich VII. von England wegen der Verhandlungen über die Militärhilfe und ein Bündnis eine eigene Gesandtschaft beiordnen sollten, nur sollte zwischenzeitlich eine Soforthilfe zur Verfügung gestellt werden, damit er nicht vom König von Frankreich "übereilt" würde, damit ferner auch König Heinrich von England, falls er den Kontinent aufsuchte, einen günstigen Eindruck gewann und die derzeit in der Hilfe befindlichen Stände und Städte ihre Hilfe nicht wieder zurückzögen. Die eilende Hilfe sollte bis Weihnachten 1492 dauern und - analog zur Feuerstättenabgabe - in einer ständisch gestuften Beitragsstaffelung aufgebracht werden. Die Kurfürsten und die Fürsten, die üblicherweise mit den Kurfürsten gleich veranschlagt waren, sollten 100 Pferde schicken, die anderen Fürsten 60 Pferde. Die große Hilfe, die durch die Feuerstättenabgabe<sup>458</sup> als einer allgemeinen und direkten Steuer zu finanzieren war, sollte nur dann angefordert werden, wenn sich der König von Frankreich nicht mit einer

---

<sup>457</sup> "Zum lesten, das inen den obgedochten nit gezemen wulle in den sachen ußerhalb andern churfursten, fursten und stenden allein zu handeln, dan wo die sach anders dan wil zu furen, so wurde die last inen zugemessen etc." Ebd., nr. 709, S. 561.

<sup>458</sup> Neue Sammlung I, nr. LXVII, S. 294-296.

Streitbeilegung nach Billigkeit begnügte und der zu Koblenz vereinbarte Waffenstillstand sich als nicht tragfähig erwies.<sup>459</sup>

Die Kurfürsten verharrten jedoch auf ihrer Position und lehnten eine Zusage sowohl einer eilenden Hilfe als auch einer großen Hilfe auf dem gegenwärtigen Reichstag ab.<sup>460</sup> Daraufhin suchten König Maximilian und der kaiserliche Anwalt Graf Eitel Fritz von Zollern<sup>461</sup> den Kurfürsten Berthold von Mainz zu einer persönlichen Unterredung auf, während der es zu heftigen Auseinandersetzungen kam. Berthold verteidigte sich gegen die vom kaiserlichen Anwalt vorgetragenen Angriffe mit grundsätzlichen Einlassungen zur Problematik ständischer Reichshilfe.<sup>462</sup> Von den vorgelegten Anschlägen behauptete er, daß sie die Leistungsfähigkeit der deutschen Nation und der Kurfürsten im besonderen in einem untragbaren Maß überschritten. Die Kosten, die sich aus dem kleinen und großen Anschlag, sollten sie wirklich effektiv sein, ergaben, bezifferte er für die einzelnen Kurfürsten auf jeweils 50.000 Gulden, eine Summe, die ihr Leistungsvermögen weit übersteige und sie für ewige Zeiten ruiniere. Ferner beklagte Berthold in Aufnahme von Äußerungen der kaiserlichen Seite die unzuverlässige, willkürliche und unkoordinierte Erfüllung der Reichsanschläge. Das Versagen des Reichs als einer Solidargemeinschaft führte nach der Darlegung Bertholds zu einer ruinösen Überforderung der wenigen hilfswilligen Stände, deren Solidarität zudem vom Kaiser einseitig beansprucht werde. Die durch ihre entschädigungslosen Opfer ruinierten Stände blieben hernach für das Reich und für den Kaiser ohne weiteren Nutzen.<sup>463</sup>

Während der weiteren, wie in den Berichten ausdrücklich vermerkt wird, in scharfen Worten geführten Verhandlungen deutete sich die spätere Wormser Lösung an. Der König zeigte sich bereit, die ständischen Reformwünsche hinsichtlich eines "beständigen ewigen lantfriden[s]" zu akzeptieren, "sofere ein statlich hilff und bestendig stewr uff alle underthanen des richs zugestanden wurd".<sup>464</sup> Kaiser Friedrich III. war auch in höchster Not darauf bedacht, daß die mit der Gewährung einer Reichshilfe verbundenen Reformwünsche, die Befriedung des Reichs durch einen Reichsfrieden und eine Gewährleistung der den Frieden erhaltenden Rechtsprechung des Kammergerichts, auch die Rückversicherung der Stände gegen den Gegner durch eine Reichseinkunft, politisch unanstößig als sachliche Voraussetzungen begriffen wurden, die den Ständen von den äußeren Bedingungen her erst die Hilfeleistung ermöglichten. Unter diesem Gesichts-

<sup>459</sup> JANSSEN II, nr. 709, S. 562 f. WAGNER, nr. 82, S. 560-563.

<sup>460</sup> JANSSEN II, S. 563.

<sup>461</sup> Ursprünglich war Bischof Wilhelm von Eichstätt für diese Aufgabe vorgesehen, er hatte sich jedoch wegen Krankheit entschuldigt. Ebd., S. 559.

<sup>462</sup> Ebd., S. 563. Erzbischof Berthold von Mainz bat den König, auf die Darlegungen des kaiserlichen Anwalts "anzorn" antworten und sie den übrigen Kurfürsten vorbringen zu dürfen.

<sup>463</sup> "So man auch einen anslag gethan hat, so thut der eyn hulff, der ander gar nicht, vom andern nimpt man gelt etc. So kompt einer hutte, der ander morgen ader uber ein halbs iar, als sich die keis. maj. beclagt hat. Doch sin wir umbe daß unser komet und wurdet nit glich gehalten, das mogen wir nit erlyden. So hat auch die keis. maj. lassen luden: sie sij verdorben, wir müssen auch verderben. Nu hat die keis. maj. sein land widder, so wir aber die unßern verloren und inne verderben gestelt, gewonne unß nymant widder, und weren dan dem heiligen riche und seiner gnaden khein nutz." Ebd. Kurfürst Berthold berührt mit diesen Äußerungen jenseits der aufgewiesenen politischen Mißstände die politisch-ethische Frage der Gerechtigkeit der Lastenverteilung im Reich, die einen Schlüssel zum Verständnis der politischen Mentalität und Bewertungsmäßigkeiten für die Reichspolitik der Habsburger und der Reichsstände ergibt.

<sup>464</sup> Ebd., S. 563.

punkt waren sie völlig legitim, und der Kaiser konnte sie auch kaum generell zurückweisen. In den Verhandlungen König Maximilians mit den Ständen zeichnete sich nun eine Politisierung der Reform ab; was sachliche Voraussetzung für eine Hilfe war, wurde Bestandteil eines politischen Tauschgeschäfts.

Die Stände beugten sich schließlich den Forderungen des Königs. Sie bewilligten eine zehnwöchige eilende Hilfe, die alternativ in Form der Leistung eines Truppenkontingents und eines Geldäquivalents ausgeschrieben wurde.<sup>465</sup> Über die Feuerstättenabgabe sollte nach zwischenzeitlichen Verhandlungen der Reichsstände mit ihren Landschaften und Untertanen ein neuer Reichstag befinden, der auf den 13. Dezember nach Frankfurt anzusetzen war. Der Tag wurde später vom König nach Colmar nahe an das militärische Operationsgebiet verlegt,<sup>466</sup> kam dort aber nicht zustande. Statt dessen wurde König Maximilian am 11. Februar 1493 von Kaiser Friedrich III. ermächtigt, auf den 2. Juni mit Bestimmungsort Straßburg ein allgemeines Reichsaufgebot gegen König Karl VIII. von Frankreich ausgeben zu lassen.<sup>467</sup> Am 25. März 1493 machte König Maximilian davon Gebrauch.<sup>468</sup> Die Lage war völlig unübersichtlich geworden und verlangte eine Klärung.

Die Frage der Beschlußfähigkeit stellte sich auf dem gut besuchten Wormser Reichstag von 1495 nicht.<sup>469</sup> Eine Reihe namentlich genannter Reichsfürsten und der König wurden im Abschied des Reichstags beauftragt, mit den in Worms nicht vertretenen Ständen über den Vollzug der Beschlüsse, insbesondere der Ordnung des gemeinen Pfennigs, zu verhandeln.<sup>470</sup> Ferner wurde ein Formular einer Zustimmungserklärung zu den Wormser Beschlüssen entworfen, die für die Stände galt, die in Worms nicht persönlich anwesend waren, sondern sich durch bevollmächtigte Gesandte hatten vertreten lassen.<sup>471</sup> Außerdem wurde durch die römische Kanzlei durch ein Formular eine Vertretervollmacht normiert.<sup>472</sup> Beide Formulare hatten vermutlich für die Praxis keine unmittelbare Bedeutung, verweisen aber auf organisatorische und institutionelle Überlegungen, die zur Formung des Reichstags angestellt wurden.

Der Schritt, das Nichterscheinen auf dem Reichstag als Ladungsungehorsam zu qualifizieren und davon ausgehend analog zum gerichtlichen Kontumazial- oder Eremodizialverfahren die Annahme der Reichstagsbeschlüsse zu verlangen, wurde nur faktisch durch die korporative Beschlußfassung, nicht aber gestützt auf ausdrückliche Rechtsgrundsätze vollzogen. König

<sup>465</sup> Ebd., nrr. 712, 713, S. 565. MÜLLER III, S. 174-176.

<sup>466</sup> JANSSEN II, nr. 717, S. 567 f.; nr. 718, S. 568; nr. 719, S. 568-574.

<sup>467</sup> Ebd., nr. 717, S. 568. CHMEL, Regesten, nr. 8910.

<sup>468</sup> JANSSEN II, nr. 719, S. 568-574.

<sup>469</sup> RTA, MR, Bd. V, Teilbd. I, 2, nr. 1594, S. 1151-1165 (nach Hofgesinde und Vertretung); nr. 1595, S. 1166-1170 (nach Ständen).

<sup>470</sup> Ebd., nr. 1593, §§ 22, 24-46, S. 1148-1150.

<sup>471</sup> RTA, MR, V, Teilbd. I, 1, nr. 468, S. 589 f. Es ist nicht klar, ob davon Gebrauch gemacht wurde.

<sup>472</sup> Ebd., nr. 326, S. 334. "[...] Idcirco prefatis N. oratoribus et consiliariis nostris vigore presentium damus atque concedimus plenariam et omnimodam facultatem atque mandatum tam generale quam speciale, ibidem prefatis vice et nomine nostris consultandi, tractandi et exequendi ac singula alia, que res ipsa exigit et que pro nobis expediunt aut necessaria forent faciendi. Quidquid igitur in talibus negociis dicti consiliiarii et oratores nostri fecerint, expediverint sive concluderint, id ratum et gratum perpetuo habituros presentibus promittimus et obligamus sub bona fide principis haud secus ac, si litteris nostris roboratum fuerit, dolo et fraude penitus semotis." Vgl. das Formular in K. RAUCH (Hg.), Traktat über den Reichstag, Cap. II, S. 47 f.

Maximilian deutete ihn immerhin an, als er in seinem Mandat an die Herren von Rappoltstein vom 21. August 1495 darauf hinwies, daß ihr Erscheinen auf dem Reichstag eigentlich Pflicht gewesen sei, und von ihnen den Beitrag zur eilenden Hilfe einforderte.<sup>473</sup>

Kurfürst Berthold von Henneberg bezeichnete 1496 auf dem Reichstag zu Lindau die korporative Beschlußfassung der Reichsversammlung auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips als herkömmlich. Als die Vertreter Magdeburgs, Jülichs und der beiden Landgrafen von Hessen in der Frage der Finanzierung des Kammergerichts aus dem Wormser Darlehen über 150.000 Gulden, fundiert durch den gemeinen Pfennig, sich auf mangelnde Handlungsmacht in dieser bereits im Grundsatz in Worms entschiedenen Frage zurückzogen, hielt ihnen Kurfürst Berthold vor, "es sey [...] die meynung im reich wenig gehört, was der mehrer tail besleust, das des irer drey oder vire iren willen haben sollen".<sup>474</sup> Berthold von Henneberg sprach sich damit gegen einen Individualkonsens aus, der die Bindungswirkung des korporativ gefaßten Beschlusses in Frage stellte. Der Bischof von Concordia, Lionello Chierigato, hatte am 21. Oktober 1496 dem Kardinal Bernardino Lopez de Carvajal mitgeteilt, der Reichstag sei noch unvollständig, immerhin seien aber vier Kurfürsten persönlich anwesend oder durch Botschaft vertreten. Der Reichstag sei damit "satis plenus" und entbehre nicht der "auctoritas", rechtskräftige Beschlüsse zum Wohl des Reiches zu fassen.<sup>475</sup>

Die Reichskanzlei vollzog nun in Lindau einen wesentlichen Schritt, um die Bindungswirkung der korporativ gefaßten Beschlüsse gegenüber Abwesenden sicherzustellen. Sie errichtete die Fiktion, die Abwesenden seien anwesend gewesen und hätten an den Handlungen mitgewirkt. Mit dieser rechtlichen Fiktion waren nachträgliche Einsprüche Abwesender abgewiesen, andererseits kam auch eine Folge, ein nachträglicher Beitritt nicht mehr in Frage. Diese Regelung erfolgte in einem königlichen Mandat vom 3. Januar 1497, in dem auf der Grundlage eines Beschlusses des Lindauer Reichstags die Einhebung und Ablieferung des gemeinen Pfennigs des Wormser Reichstags befohlen wird.<sup>476</sup>

Der König bezieht sich auf die Ladung zum Reichstag und verweist darauf, daß gemäß den Wormser Beschlüssen auf die dem - ursprünglich nach Frankfurt auf den 2. Februar 1496 anberaumten - Reichstag fernbleibenden Stände keine Rücksicht genommen werden solle, vielmehr "die andern, so solich teg besuchen, des richs sachen und notdurft zu handeln und zu beschliessen macht haben, das auch dieselben handlungen und besluß kreftig sein und die abwesenden binden und betreffen sol, als ob sie gegenwürtig gewesen und solichs mitgehandelt hetten." Ein derartiger unmittelbarer Bezug des formulierten Rechtsgrundsatzes zu den Wormser Beschlüssen des Jahres 1495 ist aktenmäßig nicht nachweisbar, vielmehr handelt es sich hier um eine juristische Interpretation und Fortentwicklung, für die die Eingangsbestimmung der Wormser 'Handhabung Friedens und Rechts' zu dem beschlossenen Frankfurter Folgereichstag den Anhaltspunkt bietet. Dort heißt es, daß König und Reichsstände sich persönlich in Frankfurt ein-

<sup>473</sup> Rappoltsteinisches Urkundenbuch. 759-1500. Hg. von K. ALBRECHT, Bd. V, Colmar 1889, nr. 1290.

<sup>474</sup> RTA, MR, VI, nr. 135, S. 1212.

<sup>475</sup> Ebd., nr. 118, S. 199. Der Ausdruck "rechtskräftige Beschlüsse" ist Bestandteil des Aktenreferats des Bearbeiters; es hätte unbedingt an dieser Stelle die lateinische Formulierung wiedergegeben werden müssen.

<sup>476</sup> Ebd., nr. 5, S. 276 f. mit Anm. 12.



finden werden oder falls sie "einer oder mer aus redlichen, waren ursachen, derhalb wir oder sy sich in iren offen briefen bey glauben entschuldigen, personlich nit erscheinen mochten, alsdann wir unser oder sy ire treffenliche botschaft mit schriftlichem gnugsamen gewalt<sup>477</sup> schicken wollen und sollen, daselbs zu ratslagen, handeln und entlich zu besließen [...]"<sup>478</sup> Damit war gesagt, daß der König und jeder der Stände auf jeden Fall vertreten sein mußten und daß definitive Beschlüsse gefaßt würden.

Die Interpretation dieser Bestimmung der 'Handhabung' durch das Lindauer Mandat der Reichskanzlei erfolgte nach prozessualen Verfahrensgrundsätzen. Säumnis wurde nicht bestraft, das Ausbleiben stand aber analog zum gerichtlichen Eremodizialprinzip<sup>479</sup> des kanonischen und nachklassischen römischen Rechts dem Fortgang der Reichstagshandlungen und der rechtskräftigen Beschlußfassung nicht mehr im Wege. Es sollte einseitig ohne den Abwesenden weiter verfahren werden, wobei dessen Anwesenheit fingiert wurde.

Die Bestimmung der 'Handhabung' zielte zwar unmittelbar auf den bevorstehenden Frankfurter Reichstag, stand aber in einem generellen Zusammenhang mit der Normierung der beschlossenen jährlichen Reichsversammlungen zu Handhabung der Wormser Landfriedens- und Kammergerichtsordnung, die der Frankfurter Reichstag zugleich eröffnete, wie auch der juristische Interpretationsansatz genereller Natur ist.

Zu den periodischen jährlichen Reichsversammlungen gemäß der 'Handhabung Friedens und Rechts' wird ferner generell bestimmt, daß die Stände und Botschaften "aufs wenigist ein monat beyeinanderpleyben und verfenklich und entlich besließen und keiner von dann ziehen [solle] on redlich ursach und urlaub der samung oder des merern teils."<sup>480</sup> Reichstag und jährliche Reichsversammlung sind nicht identisch,<sup>481</sup> wohl aber kann der Reichstag die jährliche Versammlung der 'Handhabung' in sich aufnehmen, wie die gleichzeitige Einberufung zweckmäßig und kostensparend war. Andererseits wurden die in der 'Handhabung' sowohl für den Frankfurter Reichstag als auch für die jährlichen Versammlungen normierten Verfahrensgrundsätze und Modalitäten auch generell auf den Reichstag angewandt. Sie wurden durch Stilbildung bekräftigt, indem die Bestimmungen in späteren Reichsabschieden für die jeweils folgenden Reichstage aufgenommen wurden. Im Lindauer Abschied des Jahres 1497 wird auf die Wormser Ordnung von 1495 hinsichtlich des beschlossenen neuen "gemeinen" Reichstags, der am 9. April 1497 in Worms eröffnet werden sollte, ausdrücklich Bezug genommen.<sup>482</sup> Außerdem enthält er die Bestimmung, daß der Erzbischof von Mainz zwischen den jährlichen Versammlungen eine außerordentliche Versammlung einberufen sollte, falls sich Vorfälle ereigneten, die Teile des Gesamtwerks der

<sup>477</sup> Vgl. das Formular in Anm. 246.

<sup>478</sup> RTA, MR, V, Teilbd. I, 1, nr. 356 [1], S. 452.

<sup>479</sup> G. W. WETZELL, System des ordentlichen Civilprocesses, 3. A. Leipzig 1878, S. 610, 613. M. KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966, S. 260, 500. J. KOHLER, Ungehorsam und Vollstreckung im Civilprozeß, in: Archiv für die civilistische Praxis 80 (1893), S. 196 ff. B. DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln/Wien 1981, S. 187 (mit weiterer Literatur). Die Übertragung auf das Wahlverfahren: H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl, 2. A., Brünn/München/Wien 1944, ND Darmstadt 1969, S. 199 ff., 223.

<sup>480</sup> RTA, MR, V, Teilbd. I, 1, nr. 356 [2], S. 454.

<sup>481</sup> Dies verkennt F. H. SCHUBERT, Die deutschen Reichstage, S. 61 f.

<sup>482</sup> RTA, MR, VI, nr. 51, S. 341.

Wormser Ordnung von 1495 betrafen und keinen Verzug duldeten.<sup>483</sup> Wie in dem Entwurf einer 'Hanthabung' des Nürnberger Reichstags von 1491<sup>484</sup> ist ausdrücklich das Mehrheitsprinzip als Verfahrensgrundsatz genannt, nicht mehr nur indirekt wie in der Bestimmung zur Beurlaubung von Ständen und Botschaften gemäß der Wormser 'Handhabung'. Die außerordentliche Versammlung sollte ratschlagen und sich "einer ainhelligen antwort und meynung samentlich oder durch den mereteil entsliessen [...], damit der gem. pf., fride, recht, handhabung, abschiet und anders zu Worms und alhie [Lindau] beslossen nit geendert oder zerrückt werden, sonder in bestendigen, ufrichtigem wesen pleyben mögen."<sup>485</sup>

Nachdem auf dem folgenden Wormser Reichstag (1497) geraume Zeit nach dem angesetzten Eröffnungstermin erst wenige Stände und von der königlichen Seite noch keine Vertreter erschienen waren, gab Kurfürst Berthold von Mainz zu bedenken, daß man vielleicht auf der Grundlage des Lindauer Abschieds<sup>486</sup> "macht" habe, in so kleiner Anzahl die Verhandlungen aufzunehmen, er befürchte aber, dies "möchte den abwesigen villycht nit wolgefallen und by denselben nit volg gewynnen".<sup>487</sup> Mit dieser Äußerung reflektierte der Mainzer Erzbischof den Widerstreit zwischen der nunmehr sogar positiv normierten Rechtslage und der übermächtigen Realität schlechter Gewohnheiten. Die noch abwesenden Stände wurden von der Reichsversammlung aufgefordert, den Tag zu beschicken.<sup>488</sup> In der späteren Diskussion um eine Verlegung des Reichstags in die österreichische Territorialstadt Freiburg schlugen die Kurfürsten in Rückkehr zur Behandlung des Ladungsungehorsams nach dem älteren Kontumazialprinzip vor, daß jeder den Tag bei Strafe besuchen müsse, doch lehnten die Gesandten der geistlichen und weltlichen Fürsten die Strafsanktionierung ab, da keiner von ihnen seinen Herrn "dermaßen verstricken", d. h. obligieren wollte.<sup>489</sup>

Ein wirklich unbefriedigender Besuch des Reichstags erschütterte sofort die soeben etablierten Verfahrensgrundsätze, an denen man nicht festzuhalten wagte. Die Stände wollten den Freiburger Abschied<sup>490</sup> nur vorbehaltlich annehmen. Falls binnen einer Frist der Abschied nicht von "dem mererteil und ungeverlich den grosen stenden des reichs" angenommen würde, wollten sie gleichfalls von ihrer Verpflichtung und Bindung frei sein.<sup>491</sup> Eine derartige vorbehaltliche Annahme hatte der päpstliche Legat den Ständen auf dem Wiener Reichstag von 1460 vorgeschlagen.<sup>492</sup> In Freiburg bezogen die Stände ihren Vorbehalt auf die Deklaration des Landfriedens und die Bestimmungen über den gemeinen Pfennig, sie faßten ihn in die Form einer Protestation, die von König Maximilian zugelassen wurde, und fertigten darüber eine urkundliche Erklärung aus, wonach sie den Abschied "nit anders willigen oder annemen wollen, es sey dann,

---

<sup>483</sup> Ebd., S. 341 f.

<sup>484</sup> F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 76, S. 552 f.

<sup>485</sup> RTA, MR, VI, nr. 51, S. 342.

<sup>486</sup> Vgl. ebd., S. 341. Neue Sammlung II, §§ 29, 31, S. 30 f.

<sup>487</sup> RTA, MR, VI, nr. 5, S. 370. JANSSEN II, nr. 766 S. 593.

<sup>488</sup> RTA, MR, VI, nr. 13, S. 381. JANSSEN II, nr. 768, S. 605 f. An König Maximilian mit der Bitte um persönliches Erscheinen; RTA, nr. 12 a, S. 380 f.

<sup>489</sup> RTA, MR, VI, nr. 138, S. 468.

<sup>490</sup> Ebd., nr. 119, S. 717-746.

<sup>491</sup> Ebd., nr. 117, S. 716 f.

<sup>492</sup> S. oben, S. 822.

das die andern stende des reichs, die den abschit noch nit gewilligt haben, auch bewilligen und annemen". Die Zustimmung war durch den König einzuholen und hatte bis zum 25. Dezember 1498 in Form eines Beibriefs zu erfolgen.<sup>493</sup> Man war sich in Freiburg weder der Anerkennung der allgemeinen Verbindlichkeit der Beschlüsse noch der Folge der abwesenden und nicht vertretenen Stände sicher. Dabei ist im Freiburger Abschied davon die Rede, daß die Stände "in treffenlicher zale" versammelt seien.

"Mit rate und verwilligung" der Stände wurde im Freiburger Abschied vom 3. September 1498 ein neuer Reichstag auf den 25. November 1498 nach Worms angesetzt.<sup>494</sup> Auf Grund der bisherigen Erfahrungen seit dem Wormser Reichstag von 1495 wurden für den neuen Reichstag Bestimmungen getroffen, welche die Beschlußfähigkeit und die Bindungswirkung der Beschlüsse sicherstellen sollten. Im übrigen ist, was die Vertretervollmacht, das pünktliche Erscheinen, die Dauer des Reichstags und die Erlaubnis zu vorzeitigem Urlaub anlangt, auf die Wormser Ordnung von 1495 verwiesen.

Nachdem das von den Kurfürsten in die Diskussion gebrachte Kontumazialprinzip von den fürstlichen Gesandten abgelehnt worden war, wurde im Freiburger Abschied der Versuch unternommen, das Eremodizialprinzip, wie es in dem Lindauer Mandat der Reichskanzlei formuliert worden war und wie es Kurfürst Berthold zu Beginn des Freiburger Reichstags angedeutet hatte, für den nächsten Reichstag durchzusetzen. "Ob sich begeben, das etlich des reichs stende ussenpleiben und uf gemelten tag nit komen würden, das doch keins wegs sein, so sollen dieienen, so [...] erscheinen werden, gewalt und macht haben, nichtsdestermyster mit handelung und vollnziehung berürts tags fürzufaren und alles das zu ratslagen, zu handeln und zu besliessen, darumb gemelter tag fürgenommen und obangezeigt ist, wes sie auch also ratslagen, handeln oder besliessen, das soll kreftig, wirdig und bestendig sein, auch dieienen, so [...] nit erscheinen werden, in aller massen pinden, als weren sie gegenwürtig gewest und hetten solichs helfen handeln und besliessen."<sup>495</sup> Der Reichstag war infolge dieser Fiktion grundsätzlich beschlußfähig. Obwohl ein Hintersichbringen, das einen nachträglichen Beitritt bedeutet, durch diese Statuierung

---

<sup>493</sup> RTA, MR, VI, nr. 118, S. 717. In der Erklärung der Stände ist davon die Rede, daß König Maximilian und die auf dem Reichstag versammelten "stende des reichs" sich "etlicher artikel und ordnung miteinander vereinigt" hätten, wie dann im Abschied selbst der Vertrags- und Einungscharakter deutlich hervorgehoben wird, so daß der Charakter eines generell verbindlichen Beschlusses zurücktritt. Der nachträgliche Beitritt der nicht anwesenden oder nicht vertretenen Stände und Städte bedeutet eine nachträgliche Zustimmung mit ausgeprägtem Charakter einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung im Sinne des Individualkonsenses. Für die Stände, die auf dem Reichstag den Vorbehalt machten, ging es darum, daß nicht nur sie eine Verpflichtung eingingen und hafteten. Es hätte die Möglichkeit bestanden, die Beschlußfassung auf den bereits terminierten neuen Reichstag zu vertagen, zumal die Frist für die Einholung der Beibriefe erst einen Monat nach Beginn des neuen Reichstags ablief, doch konnte niemand sicher sein, daß dieser Reichstag zureichend besucht sein würde. Anders nun verhält es sich mit den Beibriefen, die zur "Konstitution" des Nürnberger Reichstags von 1487 ausgestellt werden sollten. Diese Ordnung enthielt einen kaiserlichen Gesetzesbefehl, der den Vollzug der Ordnung auf Grund der Pflichtbindungen der Stände und Städte gebot. Die nicht anwesenden Fürsten, Grafen, Herren und Städte der Nation, denen der Kaiser die Ordnung zuschicken sollte, gaben mit dem von ihnen zu siegelnden Beibrief keine konstitutive Zustimmung zum Beschluß des Reichstags oder beendeten mit ihrer Erklärung ein noch als offen gedachtes Zustimmungsverfahren. Den Ständen und Städten sollte vom Kaiser "bey Pönen" befohlen werden, die Ordnung gehorsam zu befolgen; die Abgabe der Beibriefe diene lediglich "zur Sicherheit" und bedeutete eine Selbstbindung bei Vorliegen eines bereits verbindlichen Beschlusses des Reichstags. MÜLLER III, S. 114; WAGNER, S. 501-503.

<sup>494</sup> RTA, MR, VI, nr. 119, S. 742.

<sup>495</sup> Ebd., S. 743.

grundsätzlich nicht in Frage kam, wurde es ausdrücklich a limine ausgeschlossen. Gesandte, die nicht mit "volkommen gewalt" gefertigt sind, sollen zu den Handlungen und Räten des Reichstags überhaupt nicht zugelassen werden.<sup>496</sup> Aber auch König Maximilian wurde in die Ordnung des Reichstags eingebunden und diszipliniert. Er ermächtigte die Stände, ohne seine formelle Erlaubnis und ohne die königliche Ungnade oder andere Beschwerden gewärtigen zu müssen, den Tag wieder zu verlassen, falls er oder sein bevollmächtigter Anwalt nicht ohne Verzug auf dem Reichstag erschienen.<sup>497</sup>

Auf dem Konstanzer Reichstag von 1507 erklärten die anwesenden Stände, daß jeder Stand die ihm auferlegte Anschlagquote zusage, für die abwesenden Stände jedoch wollten sie "nichts zu esagen, noch sich verpflichten". Sie lehnten es damit ab, für andere eine Verpflichtung einzugehen und damit auch die Haftung zu übernehmen, fügten jedoch hinzu, der König werde zweifellos wissen, wie er Ungehorsame zu Gehorsam bringen könne, und waren bereit, zu entsprechenden Maßnahmen Ratschläge zu erteilen.<sup>498</sup> Die königlichen Räte hielten eine Zusage und Verpflichtung für Abwesende auch nicht für erforderlich, "dan die gemain versammlung hatt nach harkumen und gwonhait des hailigen richs die macht und den gebruch, was durch sy beschlossen wurt, das die andern stend, so nit erscheinend, nichts dest minder schuldig sygen demselben beschluß irs tails vollziehung zu<sup>e</sup> thu<sup>e</sup>n".<sup>499</sup> Für die königliche Seite handelte es sich nicht um einen individuellen Konsens, sondern um eine korporative Beschlußfassung. König Maximilian kündigte der Versammlung an, er werde den abwesenden Ständen durch "ernstliche und strenge" Mandate den Abschied bekanntgeben und seinen Vollzug gebieten.<sup>500</sup>

Auf dem Reichstag von Trier und Köln des Jahres 1512 wurde die Wormser Ordnung von 1495 für den Reichstag und die jährlichen Versammlungen der 'Handhabung' in Anlehnung an ihren Wortlaut revidiert und ergänzt. Im Hinblick auf die künftigen Reichstage, die eine Hilfe gegen auswärtige Mächte zu organisieren und aufzubringen hatten, wurde die Verbindlichkeit der Beschlüsse für Abwesende und zugleich die Geltung des Mehrheitsprinzips festgestellt.<sup>501</sup> Ferner wurden Bestimmungen über die jährlichen Versammlungen zur 'Handhabung' der nunmehr beschlossenen Reichsordnung getroffen. Die Versammlungen sollten in Frankfurt oder Worms stattfinden und entgegen der 'Handhabung' von 1495 nicht länger als einen Monat tagen.<sup>502</sup>

---

<sup>496</sup> Ebd. Vgl. RTA, MR, V, Teilbd. I, 1, nr. 325, S. 33 (Wormser Reichstag 1495); nr. 91, S. 165, nrr. 92-94, S. 166 (Korrespondenz der Städte des Schwäbischen Bundes über die Frage der Vollmacht).

<sup>497</sup> RTA, MR, VI, nr. 119, S. 743.

<sup>498</sup> JANSSEN II, nr. 920, S. 731.

<sup>499</sup> Ebd., nr. 921, S. 734.

<sup>500</sup> Ebd., nr. 922, S. 737.

<sup>501</sup> Neue Sammlung II, S.137 f. §7: "Es sollen auch Wir, Churfürsten, Fürsten und andere Ständ, so sie in Sachen oberzehlt, zusammen an gelegene Mahlstatt erfordert werden, persönlich oder durch ihre vollmächtig treffentliche Botschaft, wo sie in eigner Person zu erscheinen, redliche Verhinderung hätten, die sie bey ihrem Glauben, mit ihren Brieffen und Siegeln betheuren sollen, erscheinen und nicht ausbleiben. Ob aber einer oder mehr ausblieben und nicht erschienen oder, wie oben stehet, nicht schicken würden, das doch keineswegs seyn soll, so sollen die andere, so erscheinen werden, nicht desto minder in Sachen, darumb sie erfordert seyn, fergehen. Und was dieselbe, so erschienen seynd, oder der mehrer Theil aus ihnen, auff die Pflicht derhalben aufgericht, obberührter massen, endlich berathschlagen und beschliessen werden, dem soll von allen Ständen gefolgt, nachkommen und vollnstreckt werden, ohn alle Widerred oder Weigerung."

<sup>502</sup> Ebd., S. 145, §21.

Wiederum eingehender ist der Regensburger Abschied von 1541. Dort wird die unterlassene Beschiedung des nächsten Reichstags als Ungehorsam qualifiziert und festgestellt, daß die Anwesenden ohne die nicht vertretenen Stände beraten und beschließen sollen. Die Abwesenden sind gleichwohl wie die anderen verpflichtet, die gefaßten und publizierten Beschlüsse einzuhalten und zu vollziehen, "in allermaßen, als wären die ihren gegenwärtig, und bey solchem Rathschlag und Beschluß gewest."<sup>503</sup>

Dieser Rechtsgrundsatz wurde aber auch in kaiserlichen Berufungsschreiben der frühen dreißiger Jahre und erneut seit den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts zum Ausdruck gebracht, die analog zu gerichtlichen Ladungen eine "clausula comminatoria" enthielten, durch die darauf verwiesen wurde, daß der Geladene unabhängig davon, ob er erschien oder nicht, verpflichtet war, die Beschlüsse zu vollziehen und zu erfüllen, als ob er zugegen gewesen wäre.<sup>504</sup>

## 5. Rechtspflicht, Schadenshaftung und Freiwilligkeit

Als Kurfürst Adolf von Mainz und Kurfürst Albrecht von Brandenburg 1474 von Kaiser Friedrich III. im Zusammenhang mit dem Kölner Stiftskrieg und der Intervention Herzog Karls von Burgund um ihren Rat ersucht wurden, erstatteten sie gemeinschaftlich ein umfangreicheres Gutachten, das eine detaillierte militärorganisatorische Planung und einen Reichsanschlag enthielt.<sup>505</sup> Sie eröffneten ihr Gutachten aber mit einer Darlegung der Rechtsgründe, weshalb ein jeglicher Untertan des Reichs zur Hilfeleistung verpflichtet sei. Ihre reichsrechtliche Argumentation lautet folgendermaßen:<sup>506</sup>

Der Herzog von Burgund okkupiert das Kölner Stift und beansprucht dort die Kirchengvogtei, "welichs offitz on mittel einem Romischen keyser oder kunig zusteet als einem vogt der obersten Romischen kirchen, dardurch wurde ein glitt<sup>507</sup> das heilig reich an seinem curfu<sup>e</sup>erstentumb und nachdem unser herr keyser das haubt und die curfu<sup>e</sup>ersten die nechsten gelider sind, wurde auch entlit die keyserlich oberkeit und das Ro<sup>e</sup>misch reich, was das auf ime tregt nach dem ein yglicher erczbischoff zu Colnne dem heiligen reiche und beden hawbtern [Papst und Kaiser] verwannt ist und sein ampt mit kronung und anderm verwisst ist kundig im reiche und meniglich unverborgten. Darauss abzunemen was unratts und abpruchs Deutscher nation und dem heiligen reiche yetzund und hinfur dauon entsteen mog, darumb auss pflichten ein yeglicher undertan des reichs schuldig ist zu helffen und zu raten, nach aller geburde solichs zu underkomen

<sup>503</sup> Ebd., S. 439, §§66, 67.

<sup>504</sup> K. RAUCH (Hg.), Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, Cap. II, S. 45 f. In dem Traktat sind die Reichstage von 1530, 1531, 1532, 1551 [1550], 1559 [1558] und 1566 genannt. Die Kurfürsten erachteten die Klausel für etwas disreputierlich und ungebräuchlich; der kurpfälzische Gesandte beschwerte sich darüber auf dem Reichstag von 1559. In das Ladungsausschreiben an die Kurfürsten wurde dann 1566 diese Klausel nicht aufgenommen. Nach der in dem Traktat vertretenen Ansicht war der Gebrauch der Klausel von der Art der Verhandlungsgegenstände abhängig; sie wurde eingefügt, "wann auch die Geschäften und Nothwendigkeiten also beschaffen, das zu besorgen, etwa wenig Stände erscheinen und von wegen der andern Außbleibenden nichts besonders außzurichten" waren.

<sup>505</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 148, S. 418-427.

<sup>506</sup> Ebd., S. 418 f.

<sup>507</sup> muß heißen: entlitt.

und sunderlich so derselb hertzog yetzundt furnymbt mit gewaltiger hannt und heress crafft daselb glid und ander undertanen des heiligen reichs zu besweren und gereyt verdurblichen schaden u<sup>e</sup>bet über bebstlich und keyserlich verbott, und angesehen sein pflicht damit er beden haubtern und dem heiligen reich verwant ist". Die besondere Dringlichkeit von Gegenmaßnahmen ergibt sich daraus, daß eine einmal erfolgte Entfremdung nur sehr schwer wieder rückgängig gemacht werden könne, wie dies an den Gebieten zu ersehen sei, die der Herzog zuvor schon "mit gewaltiger tat", d. h. gewalttätig und eigenmächtig, an sich gebracht, dem Reich entfremdet habe und ohne Belehnung innehabe.

Dieser im vorliegenden Fall besonders dichte Begründungszusammenhang ist beispielhaft und in seinem reichsrechtlichen Grundmuster auf alle Reichsangehörigen anwendbar, auch auf die kaiserlichen Erblände. Der Kaiser fordert Stände und Städte während des Ungarnkriegs *expressis verbis* auf, das Neusser Beispiel des Burgunderkriegs auch auf seine Erblände anzuwenden. Die zwingende Notwendigkeit einer Hilfe begründet er damit, daß er seinen Erbländen eine Schlüsselposition als Schutzposten, aber auch als Eingangspforte für fremde Nationen - und die Türken - zuweist und darauf abhebt, daß in diesem Sinne mit seinen Erbländen zugleich das Reich und die deutsche Nation verteidigt und vor einer drohenden Fremdherrschaft, welche die Stände versklavt, wie es ihnen drastisch vor Augen gehalten wird, bewahrt wird. Der Kaiser gebietet nicht nur, sondern versucht zugleich, die Stände und Städte zu überreden. Ein wesentlicher Gesichtspunkt dabei ist das Prinzip der Subsidiarität. Der Kaiser macht geltend, daß er Hilfe benötige, weil seine Lande erschöpft und aus eigener Kraft nicht mehr zur Gegenwehr gegen den übermächtigen Feind imstande seien.

Die Korrespondenz zwischen kaiserlichem Hilfsbegehren und ständischer Hilfszusage sowie die konstitutiven Gesichtspunkte für die Modalität der Hilfe sind im Zusammenhang in dem kaiserlichen Hilfsmandat vom 1. Mai 1486<sup>508</sup> formuliert, in dem die entscheidenden Verhandlungsabschnitte des Frankfurter Reichstags gedrängt referiert werden. Aus diesem Mandat ergibt sich das folgende argumentative Modell:

Der König von Ungarn hat seit langer Zeit gegen die kaiserlichen Erblände, die "zu dem heiligen reich gehören und portten und schillt deutscher nacion gegen den ungeläubigen und frombder nacion" sind, mit großer Militärmacht Krieg geführt. Der Kaiser leistete dem "allain aus [seinem] erblichen gut on sunder stattlich hilffe des heiligen reichs bisheer widerstand". Aus "angeborener tugend und sonderer neigung" zum Reich war der Kaiser stets darum bemüht, das Reich zu schonen und ihm keine schweren Kosten aufzubürden. Damit ist angedeutet, daß er von Rechts wegen den Ständen und Städten größere Hilfe hätte abverlangen können. Der Krieg mit Ungarn, gegen die Türken und andere haben jedoch so große Ausgaben verursacht, daß der Kaiser den Krieg mit seiner "selbs macht" weiterhin nicht mehr führen kann.

Deshalb hat der Kaiser die Kurfürsten und eine Reihe von Fürsten nach Frankfurt zu sich geladen, ihnen "diesachen des kriegs und was in allen und gemeinen reich daran gelegen ist, entdeckt" und sie um Hilfe und Beistand ersucht. Die erschienenen Stände haben "den handel zu

---

<sup>508</sup> An die Stadt Frankfurt. JANSSEN, Reichsrespondenz II, nr. 616, S. 447-450.

hertzen genommen", dem Kaiser "darinn hilffe und beistand zu tunde sich schuldig erkennet, auch die grosse der sach und [die] macht" des ungarischen Königs erwogen und "zu austreglichem widerstandt" eine Hilfe in Höhe von 34.000 Mann in Form eines Geldäquivalents "zugesagt und verwilligt". Ferner wurde von den Ständen einhellig eine eilende, auf die später erfolgende große Hilfe anzurechnende kleine Hilfe "geraten und beslossen", deren Quote in dem kaiserlichen Mandat mitgeteilt wird.

Der Kaiser stellt in seinem Mandat fest, daß die Quoten für alle tragbar sind, und versucht dadurch, mögliche Einreden zu unterbinden. Die Leistungspflicht wird mit dem Pflichtenverhältnis gegenüber dem Kaiser als dem "rechten herren" und dem Reich begründet und mit dem qualitativen Sachverhalt, daß die Angelegenheit Kaiser und Reich "so swerlich beruret". Die Leistung wird nun unter Anziehung dieser Pflichtbindung und unter Androhung des Entzugs aller Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Zölle, Lehen und aller anderen Rechte, die vom Reich herrühren, sowie bei einer hohen, der Verpönung der Friedensordnung von 1442 entsprechenden Geldstrafe von 1.000 Mark Gold, die unablässlich in die "keiserlich camer" zu zahlen ist, "von Romischer keiserlicher macht" und zwar "ernstlich und vestigklich" durch das Mandat befohlen. Die Leistung ist zu einem bestimmten Termin und an einem bestimmten Ort zu erbringen. Vorsorglich wird ferner an den kaiserlichen Anspruch auf die große Hilfe erinnert, damit sich Stände und Städte in Bereitschaft halten und die Hilfe auf Anforderung ohne Verzug oder Weigerung mit Hinweis auf andere geleistet wird, damit dem Kaiser, seinen Landen und Leuten nicht aus Verzug Schaden entstehe, "der hernachmals dem heiligen reich und deutscher nacion zu swe-rem abbruch und nachteil fallen mocht".

Weniger von seiner Wirkung her als unter dem Gesichtspunkt der juristischen Arbeit an einer punktuellen Präzisierung der Reichsverfassung ist der wenig später von kaiserlicher Seite unternommene Versuch, weitere, in dem Mandat vom 1. Mai 1486 nur angedeutete Konsequenzen aus der schuldrechtlichen Natur der Reichshilfe zu ziehen, anders gewendet, das Institut der Reichshilfe noch konsequenter obligationenrechtlich auszugestalten. In dem Zuzugsbefehl an die Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg vom 8. Oktober 1487<sup>509</sup> wirft der Kaiser den Markgrafen vor, ihre mehrmals glaubwürdig gegebene Hilfszusage nie erfüllt, "sunder uns damit in unser gruntlichs verderben, so wir von euch nymmer ergetzt [entschädigt] werden, gesetzt" zu haben. Zum ersten Mal klingt hier, über die auch früher schon beiläufig getroffene Feststellung über mögliche kausale Schadensfolgen einer Nichtleistung hinaus, der Gedanke an, Stände und Städte wegen dieses Schadens infolge der Nichterfüllung der Schuldverpflichtung haftbar zu machen. Drei Tage später, am 11. Oktober 1487, erscheint die obligationenrechtliche Frage des Schadensersatzes in der vom kaiserlichen Fiskal gegen den Bischof von Trier erwirkten Kammergerichtsladung nunmehr auch prozessual aufbereitet.<sup>510</sup> Der Vorgang der Fortentwicklung ist dadurch beweiskräftig, daß das Ladungsmandat von den Formulierungen abhängig ist, die in dem vorausgegangenen Mandat an die Markgrafen von Brandenburg gebraucht wurden.

<sup>509</sup> F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, nr. 42, S. 515.

<sup>510</sup> HHStA Wien, Fridericiana 7, fol. 158-159. Mit Zustellungsvermerk entsprechend der eidlichen Versicherung, die der Reichsherold Bernhard Rumreich am 25. November 1487 in der Kanzlei abgab.

Der Kaiser erinnert den Erzbischof in dem Ladungsmandat daran, daß er, andere Reichsfürsten und die "gemein besamlung" im Jahre 1481 die Ungarnhilfe beschlossen hätten. "Darnach auff zwegen tegem zu Franckfort [1485 und 1486] vnd yetzo zu Nurenberg [1487] vnns durch dich vnd ander vnnsere vnd des reichs churfursten, ettlich fursten mündtlich [persönlich] vnd fursten vnd stette pottschaftt abermals hillff zuschicken beslossen vnd vnns zutunde gleublich zugesagt vnd mit deinem vnd andern rate bey mercklichen penen gepoten vnd außgeschriben ist, der du keinem volg getan vnd vnns damit in mercklich scheden bracht hast, den du vnns mitsampt denselben peenen, als wir vermeynen, abzulegen schuldig bist". Die vom Erzbischof verlangte Rechtfertigung bezieht sich ausdrücklich einmal auf die Straffälligkeit wegen Ungehorsams, für den der Erzbischof "abtrag vnd widerkerung" schuldig ist, zum andern auf die Haftung für die Schadensfolgen wegen der Nichtleistung, für die er Schadensersatz zu leisten hat.

Der Rahmen der Forderungen, die aus der Ablösung der Strafen des *crimen laesae maiestatis*, der Achtlösung, des Widererwerbs der kaiserlichen Huld und Gnade und damit verbunden der Lehen und Privilegien, der Geldstrafe und der Erfüllung der noch ausstehenden Primärschuld in einen sehr vielgestaltigen, in der Praxis des fiskalischen Kompensationsgeschäfts aber stark vereinfachten Leistungskomplex eingehen, wird durch die Forderung nach Ersatz eines kaum zu ermittelnden Schadens nahezu ins Unbegrenzte erweitert. Der aus der Gefahr der Existenzvernichtung resultierende politische Druck soll unwiderstehlich gemacht werden. Die politische Zielsetzung, provoziert durch eine Kontinuität der Nicht- oder Schlechterleistung von Reichshilfe und durch das zunehmend existenzielle politisch-militärische Desaster des Kaisers im Krieg gegen König Matthias, ist eindeutig, nicht übertrieben hoch zu veranschlagen sind Wirkung und Erfolg. Deutlich greifbar wird jedoch das Bemühen des Kaisers und seiner juristischen Berater, die verfassungsrechtliche Frage der Reichshilfe, die als Matrikularbeitrag erst seit 65 Jahren gestellt ist, durch das Privatrechtsinstitut des Schadensersatzes weiterzuentwickeln und sie noch konsequenter schuldrechtlich zu definieren. Für den Juristen lag diese Behandlung der Reichshilfe ohnehin nahe, und es sei an das bereits im Jahre 1480 hinsichtlich des Gmundener Vertrags erstattete Rechtsgutachten erinnert,<sup>511</sup> das den Kaiser und seinen Rat lehrbuchmäßig - eben anhand der Institutionen - über die Arten der Obligationen und über die hochkomplizierte Interessenlehre ins Bild zu setzen versuchte. Daß die kaiserliche Seite an dem Gedanken der Schadenshaftung festhielt, geht aus dem Prozeß hervor, den 1491 der kaiserliche Fiskal Dr. Gesel gegen Graf Johann von Isenburg-Büdingen führte.<sup>512</sup>

Während die kaiserliche Seite unwidersprochen und gestützt auf eine evidente Notwehrlage die Rechtspflicht der Stände und Städte zur Hilfeleistung hervorkehrte, regte sich doch allmählich durch die Kontinuität und wachsende Vielfalt der Forderungen auf ständischer Seite Widerstand gegen den rechtlichen Zwangscharakter der Hilfeleistung. So verstanden sich die Stände 1491 auf dem Nürnberger Reichstag zu der folgenden Erklärung: "Als die kon. Mt., auch der kayserliche anwalt nach allem furhalten der anligenden beswerung, die cron zu Hungern, auch Britanien [die Bretagne] betreffende, hilf begert haben und doruf gewalt [Vollmacht] von der kais.

<sup>511</sup> Vgl. oben, S. 494 ff.

<sup>512</sup> HHStA Wien Fridericiana 9, fol. 30-31.



Mt. mit angehengtem gebot und gezwang der hilf halb horen lassen etc., haben sich churfursten, fursten und geschickte botschaft hie versamelt, sovil sie und ir hern berurt, aus besunderm gutem willen, zu eren und nutz der kays. Mt. und der kon. wirde einer hilf vertragen, die zu thun aus freiem gemut, one das sie in solhen fellen die zu thun schuldig weren, protestiren und verdingen sich des hiemit, solch hilf nit zu thun in kraft angezeigts kays. mandats".<sup>513</sup>

Am 1. Mai 1491 nahm Kaiser Friedrich III. von Linz aus, das ihm als Refugium während des Ungarnkriegs gedient hatte, in einem Schreiben an seinen Sohn König Maximilian zu dem Vorgang auf dem Nürnberger Reichstag von 1491 Stellung.<sup>514</sup> Mit großem Scharfblick wird das bestürzend Neue an der Aussage der Stände erkannt, daß sie mit Freiwilligkeit nicht mehr eine qualifizierende Modalität der Pflichterfüllung im Sinne des lehnrechtlichen Treuegedankens meinten, sondern die voluntative, von einer Rechtspflicht und dem rechtlichen Zwang freie, willkürliche Leistung. Es gibt wohl kaum ein anderes Dokument von kaiserlicher Seite, das die obrigkeitliche Herrschaftsauffassung der so glanzlosen Ära Friedrichs III. so einleuchtend und eindeutig aufschließt wie dieser Brief an Maximilian, der ein beschwörendes verfassungspolitisches Vermächtnis und zugleich eine Abrechnung mit der reichspolitischen Haltung der Stände darstellt und deshalb abschließend hier im Zusammenhang folgen soll:

"Lieber sun, vnns ist vergebentlich angelanngt, wie die Churfursten vnd fursten, so ytzo bey euch zu Nuremberg versamelt sein, begern, sy zuberichten, welicher gestalt vnns vnd euch hilff aus dem heiligen reiche beschehen vnd wie hoch die angeslagen werden sull, das wir beid dieselb hilff nit darfur annemen oder achten, als ob sy die zutund schuldig sein annders dann aus geneigtem vnndertenigem willen vnd vnns zugefallen darzu beid aufsehen haben vnd fleiss furkeren, die irrung allenenthalben in dem heiligen reiche durch zimlich mittel gutlich hinzulegen etc.

Nu weis ewr liebe, mit was grossem fleiss vnd swerem cossten wir auf vil tegen in dem heiligen reiche gehalten vmb hilff gearbeit ist, vnns in anfang solicher vnnsrer arbeit alweg mercklicher trost vnd zusagen beschehen, darauf wir vnns billichen verlassen vnd das gedennckhen gehabt, solichem solt mit den werckhen vnd der tatt nachgefolgt werden. So es aber an dasselb kumen, sind vnns alweg von einem tag auf den andern vngegründet vnd verkert anntwurt, die nichts dann geuerlichen verzug vnd vnns damit weerlos zumachen vnd in verderben zusetzen auf in tragen haben, gegeben worden, durch die wir auch in disen sweren last vnd verderben, darinn wir leider steen, kumen sein. Solt das in disem handel auch beschehen, wer nach gestalt vnnsrer beider sachen vnnsrer grundtlichs vnd ewigs verderben. So ist auch frömbd, erst vmb gestalt vnd masse der hilffe zufragen, dann wir beid vnnsrer anligen vnd wie vnns darinn zuhelffen sey, inen zu vilmalen enntdeckt vnd mit inen vnd sy mit vnns dauon gehandelt haben, deßhalben solich begern on notdurfft vnd, als wir besorgen, aus pösem grundt vnd vnns damit aufzuhalten vnd kein hilff zutunde, beschicht. So wissen sy auch wol, das sy vnns als irem rechten herren, sunderlich in disem handel, der das heilig reiche, dewtsch nacion vnd gemeine cristenheit zum hochsten beruret, zuhelffen schuldig vnd verpflichtet sein, wiewol wir dieselb hilff von inen aus

<sup>513</sup> WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 75, S. 551.

<sup>514</sup> HHStA Wien, Fridericiana 8b, fol. 80-81 (Reinschrift); Fridericiana 5, fol. 23-25v (pag. 323-328) (korrigiertes Konzept). Die angebrachten Korrekturen bedeuten eine Verschärfung der ursprünglichen Fassung des Konzepts und sind von anderer Hand.

vndertenigem willen vnd gnedigem gefallen, wiewor berurt ist, dennoch gern annemen, aber dem heiligen reich noch euch als dem nechst angeenden regirer den last vnd nachteil nit auflegen noch hinder vnns lassen, das sy vnns nit annders dann nach irem freyen willen vnd nicht aus schuldigen pflichten dienen wolten, darein ir euch auch gegen inen nit begeben noch einicherley mundtlich oder schriftlich zusagen oder trostung tun sullet, als ir des vnns vnd dem heiligen reiche schuldig seidt, dann dann wir das als regirender herr nit verwilligen wurden; was aber mit dannckerlichen wortten, die vnns vnd dem heiligen reiche an vnnsrer oberkeit vnd gewaltsam kunfftlich keinen abbruch noch verletzung bringen, beschicht, mugen wir wol erleiden. So sind vnns die irrung in dem heiligen reiche, von den sy auch meldung tun, alweg wider vnd leid gewesen, vnd was wir darinn zu frid vnd gutem gehandelt mugen, haben wir mit fleiss gern getan vnd kein arbeit deßhalben gespart, hat aber alweg an inselbs erwunden, dann als wir nechst auf ir anzeigen vnd rat, damit sy vnns lanng iar vnd zeit aufgehaltten, einen gemeinen friden durch das heilig reich beslossen, haben Menntz, Trier vnd Pfaltz, so die meisten in dem heiligen reiche sein, den abgesehen vnd vnns vnnder augen offentlich gesagt, das sy den nit halten wellen, vnd ir vrsach allein aus dem zol, so wir der stat Collen vmb ir mercklich guttat an dem heiligen reiche vnd sunderlich inen getan nach rate vnnsrerer vnd des reichs churfursten vnd fursten, die dannzumal in mercklicher antzal bey vnns gewesen sein, gegeben haben, genomen. Solt nu solich ir begern abermals darauf gesetzt sein, ine alles das nachzugeben, so sy dem heiligen reiche wider ir pflicht vnd alle billicheit zuentziehen vnndersteen, vnd darinn wir nichts dann des heiligen reichs vnd ewer als vnnsrer nachvolgers ere vnd pesstes suchen, vnd so wir das nit tetten, als vnns auch vnnsrer pflichten nach, dem heiligen reiche getan, zutunde nit geburet, die hilff damit verziehen vnd vnns die schuld darinn zumessen, beschehe vnbillich, vnd mochten des nit erleiden, wurden auch darein nit verwilligen. Was wir aber in anndern irrungen, die vnns vnd das heilig reiche solicher gestalt nit berurten, mitsambt euch zu frid vnd einigkeit furnemen mugen, sein wir zutund willig. Soliches wir euch aus vnnsrer beider notdurfft vnd getrewer guter meynung vnuerkundet nit lassen haben wellen, euch darnach wissen zurichten; vnd bitten ewr liebe mit besunderm fleiss, ewr getrewes aufsehen vnd arbeit zuhaben, damit wir beid in disem handel mit wortten, die in grund kein verfolgung auf in tragen, nit aufgehaltten noch in ferrer verderben gesetzt werden noch auch dem heiligen reiche zu eingang kunfftiger vngheorsam, zerruttung vnd nachteil nichts begeben, als aus billichen vrsachen wol beschehen mag vnd ir vnns beiden vnd dem heiligen reiche zutund schuldig seidt vnd wir vnns vnghezweifelt zu euch versehen, wellen wir vaterlich vmb ewr liebe beschulden. Geben zu Lynntz an Sunntag Cantate anno domini etc. lxxxxj vnnsrer keiserthumbs im vierzigisten iare".

## ABKÜRZUNGEN

AÖG	Archiv für österreichische Geschichte
FRA II	Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Zweite Abtheilung. Diplomataria et acta
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
MGH Const.	Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
Reg.	Regesten
RTA	Reichstagsakten, Ältere Reihe
RTA, MR	Reichstagsakten, Mittlere Reihe
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZRG, GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG, KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

## QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

## 1. Archive

Stadtarchiv Augsburg

Staatsarchiv Basel

Bayerisches Hauptstaatsarchiv Abt. I: Allgemeines Staatsarchiv

Stadtarchiv Konstanz

Stadtarchiv Nördlingen

Staatsarchiv Nürnberg

Archives Municipales Strasbourg

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Stadtarchiv Ulm

Staatsarchiv Würzburg

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien

2. Gedruckte Quellen<sup>515</sup>

Aeneas Silvius de Piccolominibus:

Aenea Silvii historia rerum Friderici III Imperatoris, hg. von A. F. Kollar (Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia, Bd. 2), Wien 1762, col. 1-476.

Enea Silvio Piccolomini, Deutschland. Der Brifraktat an Martin Mayer und Jakob Wimpfelings "Antworten und Einwendungen gegen Enea Silvio". Übersetzt und erläutert von A. Schmidt (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 3. Gesamtausgabe, Bd. 104). Köln/Graz 1962.

Epistola de ortu et auctoritate imperii Romani ad serenissimum et invictissimum principem et dominum Fridericum, Romanorum regem semper augustum, hg. von G. Kallen, in: Ders., Aeneas Silvius Piccolomini als Publizist der epistola de ortu et auctoritate imperii Romani, Köln 1939.

Opera omnia, Basel 1551, ND Frankfurt a. M. 1967.

Peter von Andlau, Libellus de Cesarea monarchia, hg. von J. Hürbin, in: ZRG, GA 12 (1891), S. 34-103; 13 (1892), S. 163-219.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bde. 7, 10, 11, Wien 1851-53.

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, hg. von F. v. Krenner, Bd. 8, München 1804.

J. Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte, 2 Bde., Linz, Wien, 1832/1838, ND Graz 1971.

J. Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.). Auszug aus den Reichsregisterbüchern vom Jahre 1440-1493. Wien 1838/40, ND Hildesheim 1962.

J. Chmel, Monumenta Habsburgica. Sammlung von Actenstücken und Briefen des Hauses Habsburg in dem Zeitraume von 1473-1573. Erste Abt.: Das Zeitalter Maximilian's I., 3 Bde., Wien 1854, 1855, 1858.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig, Stuttgart 1862-1931.

Philippe de Commines, Mémoires, édités par J. Calmette, Tome I-III, 2. A., Paris 1964/1965.

Nicolai de Cusa. De concordantia catholica libri tres, ed. G. Kallen (Opera omnia, XIV), Hamburg 1968.

H. Diemar, Köln und das Reich, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, H. 24 (1893), H. 25 (1894).

J. Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens, Bde. 1 und 2, La Haye 1726.

---

<sup>515</sup> Weitere, hier nicht aufgeführte Titel sind im Zusammenhang in den Anmerkungen genau angegeben.

Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Zweite Abtheilung: Diplomataria et acta.

2. Bd.: Diplomatarium Habsburgense. Seculi XV: Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte der habsburgischen Fürsten K. Ladislaus Postumus, Erzherzog Albrecht VI. und Herzog Siegmund von Österreich. Aus den Jahren 1443-1473. Hg. von J. Chmel, Wien 1850.

7. Bd.: Copey-Buch der Gemainen Stat Wien 1454-1464, hg. von H. J. Zeibig, Wien 1853, ND Graz 1964.

20. Bd.: Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georg's von Podiebrad (1450-1471), hg. von F. Palacky, Wien 1860.

42. Bd.: Urkunden und Aktenstücke zur österreichischen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. und König Georgs von Böhmen (1440-1471), hg. von A. Bachmann, Wien 1879.

44. Bd.: Briefe und Acten zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III., hg. von A. Bachmann, Wien 1885.

44. Bd.: Urkundliche Nachträge zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III., hg. von A. Bachmann, Wien 1892.

68. Bd.: Der Briefwechsel des Eneas Silvius de Piccolomini, hg. von R. Wolkan, Bd. 1, Wien 1918.

V. Fraknói, Mathiae Corvini Hungariae Regis epistolae ad Romanos Pontefices datae et ab eis acceptae (Monumenta Vaticana Hungariae I, 6), Budapest 1991.

V. Fraknói, Mátyás király levelei. Külügyi osztály [Die Briefe des Königs Matthias. Auswärtige Abteilung], 2 Bde., Budapest 1893, 1895.

W. D. Fritz, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1456. Text (MGH Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum 11), Weimar 1972.

Carl Theodor Gemeiner, Regensburgische Chronik, Bde. III, IV, Regensburg 1821, 1824, ND, hg. von H. Angermeier, München 1971.

A. Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814-1503, Trier 1861, ND Aalen 1969.

J. H. v. Harpprecht, Staats-Archiv des Kaiserlichen und des H. Röm. Reiches Camer-Gerichts, Bd. 1, Ulm 1757.

G. Frh. v. Hasselholdt-Stockheim, Urkunden und Beilagen zum Kampfe der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465, Leipzig 1865.

C. Höfler, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, vorkurfürstliche Periode 1440-1470 (Quellensammlung für fränkische Geschichte, II), Bayreuth 1850.

C. Höfler, Fränkische Studien IV (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 7. Bd.), Wien 1851.

C. Höfler, Böhmisches Studien (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. 12), Wien 1854.

J. Janssen, Frankfurts Reichsrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376-1519, 2 Bde., Freiburg i. B. 1863/66.

G. G. König v. Königsthal, Nachlese ungedruckter Reichstags- und reichsstädtischer Kollegialhandlungen unter Kaiser Friedrich III., Frankfurt 1759.

H. Koller, Das Reichsregister König Albrechts II. (Erg.-Bd. V der Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs), Wien 1955.

C. J. Kremer, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz, Frankfurt/Leipzig 1765.

A. Lhotsky, Zur Königswahl des Jahres 1440. Ein Nachtrag zu den Deutschen Reichstagsakten. In: Deutsches Archiv 15 (1959), 163-176.

E. M. Fürst v. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Teil 8, mit Beilagen und Regesten von E. Birk, Wien 1844.

J. C. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Bde. 1-24, Leipzig 1710-1722.

Th. Mayer, Dreizehn Urkunden über die Verpfändung von St. Pölten und Mautern an den König Matthias Corvinus 1481, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichte 6 (1851), S. 403-426.

K. Menzel, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Kurfürst von der Pfalz, in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 2 (1862), S. 209-499.

J. v. Minutoli, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles 1470-1486. Kurfürstliche Periode. Berlin 1850.

Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 4, ed. J. Schwalm, Hannover

X. Mossmann, Cartulaire de Mulhouse, Bd. 2, Strasbourg 1884.

J. J. Müller, Des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstags-Theatrum, wie selbiges unter Kayser Friedrichs V. allerhöchster Regierung 1440-1492 gestanden, 3 Teile, Jena 1713.

A. F. Oefele, Rerum Boicarum scriptores, 2 Bde., Augsburg 1763.

F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bde. 59, 67, 71), 3 Bde., Leipzig 1894/97/98.

Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte, hg. von F. J. Mone, Bd. 1, Karlsruhe 1848.

L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6. Bd. mit ungedruckten Beilagen, hg. von P. Joachimsen, München 1926.

Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459-1463, bearbeitet von A. Erler, Wiesbaden 1964.

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, 5 Bde., Weimar 1914/1951-1960.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515, bearbeitet von A. Krieger, Bd. 4, Innsbruck 1915.

Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Bd. 15. Erste Abt., Teil 1: 1440-1441. Hg. von H. Herre (1914) ND Göttingen 1957.

Bd. 16. Zweite Abt.: 1441-1442. Hg. von H. Herre und L. Quidde (1928), ND Göttingen 1957.

Bd. 17. Dritte Abt., Teil 1: 1442-1444. Hg. von W. Kaemmerer, Göttingen 1956. Teil 2, 1: 1444. Hg. von W. Kaemmerer, Göttingen 1956. Teil 2, 2: 1445. Hg. von W. Kaemmerer. 1961. Schlußlieferung 1963.

Bd. 19. Fünfte Abt., Teil 1 : 1453-1454. Hg. von H. Weigel und H. Grüneisen, Göttingen 1969.

Bd. 22. Achte Abt., Teil 1: 1468-1470. Hg. von I. Most-Kolbe, Göttingen 1973.

Mittlere Reihe. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Bd. 3. 1488-1490. Bearb. von E. Bock. 1. Halbbd., Göttingen 1972. 2. Halbbd., 1973.

Bd. 5. Reichstag von Worms 1495. Bearb. von H. Angermeier. Teilbd. I/1-2, II, Göttingen 1981.

Bd. 6. Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496-1498. Bearb. von H. Gollwitzer, Göttingen 1979.

A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, 4 Teile, Berlin 1838-1865.

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. II, bearb. von A. Ph. Segesser, Zürich 1863.

Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, hg. von J. J. Schmauß u. a., Frankfurt a. M. (bei Koch) 1747.

H. Ch. Senckenberg, Selecta iuris et historiarum, 6 Bde., Frankfurt a. M. 1734-1742.

Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396-1519, bearb. von B. Seuffert und G. Kogler, 2 Bde. Graz/Wien/München 1953/58.

A. Theiner, Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia ... ex tabulariis Vaticanis, Bd. 2, Rom 1861.

Tractat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der kurmainzischen Kanzlei. Hg. und erläutert von K. Rauch (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. I, 1), Weimar 1905.

A. Ulrich, Acten zum Neusser Kriege 1472-1475, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein H. 49 (1889).

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453-1753. Bearb. von R. Straus (Quellen und Forschungen zur bayerischen Geschichte, NF XVIII), München 1960.

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hg. von Th. J. Lacomblet, 4 Bde., Düsseldorf 1840-1858.

Urkundenbuch von Heilbronn, Bd. 2, bearb. von M. v. Rauch (Württembergische Geschichtsquellen, XV), Stuttgart 1913.

Rappoltsteinisches Urkundenbuch, Bd. V, hg. von K. Albrecht, Colmar 1898.



Valerius Maximus, *Factorum et dictorum memorabilium libri novem*, ed. C. Kempf, Leipzig 1888.

F. Wagner, *Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg*, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* XXIV (1884), S. 475-564.

E. Wülcker, *Urkunden und Acten betr. die Belagerung der Stadt Neuss am Rhein (1474-75)*, *Neujahrsblatt d. Ver. f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.*, 1877.

*Württembergische Regesten, 1301-1500*, hg. von G. Mehring, 2 Bde., Stuttgart 1916/30.

K. Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, 2. A., Tübingen 1913.

K. A. Eckhardt, *Sachsenspiegel, Lehnrecht*, 2. A., Göttingen 1956 (MGH *Fontes Juris Germanici antiqui*, N. S. 1, 2).

K. A. Eckhardt, *Sachsenspiegel, Landrecht*, 2. A. Göttingen 1955 (MGH *Fontes Juris Germanici antiqui*, N. S. 1, 1).

E. Friedberg, *Corpus Juris Canonici*, Leipzig 1879-1882.

P. Krueger - Th. Mommsen, *Corpus Juris Civilis, Editio stereotypa*

Bd. I, 1, Ed. Krueger, Bd. I, 2, Ed. Mommsen et Krueger, 16. A. Berlin 1954; Bd. II, Ed. Krueger, 12. A. Berlin 1959; Bd. III, Ed. R. Schoell et G. Kroll, 6. A., Berlin 1959.

K. Lehmann, *Consuetudines Feudorum*, 2. A., hg. von K. A. Eckhardt (*Bibliotheca Rerum Historicarum, Neudrucke 1*), Aalen 1971.

## 3. Literatur

- F. Andrae, Das Kaisertum in der juristischen Staatslehre des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der "Kaiseridee" im späten Mittelalter. Diss. phil. (masch.) Göttingen 1951.
- H. Angermeier, Königtum und Landfriede im späten Mittelalter, München 1966.
- A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max' I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte, 2 Bde., Leipzig 1884/94.
- K. S. Bader, Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 73 (1954), S. 74-94.
- F. Battenberg, Die Lichtenberg-leiningensche Fehde vor dem Kammergericht Kaiser Friedrichs III., in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 124 (1976), S. 105-176.
- J. Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß. Von ihrer Einrichtung bis zum Übergang an Frankreich 1273-1648, Straßburg 1905.
- W. Becker, Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III. 1440-1493, Bonn 1891, ND Aalen 1965.
- W. Becker, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 5), Münster 1973.
- R. Bemann, Zur Geschichte des Reichstages im XV. Jahrhundert (Leipziger Historische Abhandlungen, H. VII), Leipzig 1907.
- H. Blezinger, Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438-1445, Stuttgart 1954.
- H. Boockmann, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981), S. 295-316.
- K. Bosl (Hg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, Stuttgart 1967.
- O. Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 4. A., Wien/Wiesbaden 1959.
- F. Calasso, I glossatori e la teoria della sovranità, 3. A., Mailand 1957.
- J. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I., 2 Bde., Hamburg 1840/43.
- H. J. Cohn, The Government of the Rhine Palatinat in the Fifteenth Century, Oxford 1956.
- H. Coing, Römisches Recht in Deutschland (Ius Romanum Medii Aevi, V, 6), Mailand 1964.
- H. Coing, Aufgaben des Rechtshistorikers, Wiesbaden 1976.
- H. Coing (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 1. Bd., München 1973.

- E. Cortese, *La norma giuridica. Spunti teorici nel diritto comune classico*, II vol., Varese 1962/1964.
- L. Deplazes, *Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigismund* (Diss. phil. Zürich 1973), in: *Jahresbericht d. Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden* 101 (1973), S. 1-367.
- B. Dick, *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 10), Köln/Wien 1981.
- H. Diemar, *Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund*, in: *Westdeutsche Zeitschrift* 15 (1896), S. 60 ff., 274 ff.
- H. Dilcher, *Die Theorie der Leistungsstörungen bei Glossatoren, Kommentatoren und Kanonisten*, Frankfurt a. M. 1960.
- B. Diestelkamp, *Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittelalterlichen deutschen Lehnrechts, insbesondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen* (Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 11), Aalen 1969.
- W. Ebel, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland* (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 24), 2. A. Göttingen 1958.
- W. Ebel, *Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte*, in: *Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen* (Vorträge und Forschungen, V), Lindau/Konstanz 1960, S. 11-36.
- K. Eckermann, *Studien zur Geschichte des monarchischen Gedankens im 15. Jahrhundert* (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 73), Berlin 1933.
- A. M. Ehrentraut, *Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte*, Diss. Leipzig 1902.
- W. Endemann, *Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre*, 2 Bde., Berlin 1874/83.
- J. Engel, *Von der spätmittelalterlichen *respublica christiana* zum Mächte-Europa der Neuzeit*, in: Ders. (Hg.), *Die Entstehung des neuzeitlichen Europa* (Handbuch der europäischen Geschichte, hg. von Th. Schieder, Bd. 3), Stuttgart 1971, S. 1-443.
- A. Erler, *Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten* (SB d. Wiss. Ges. a. d. Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M., Bd. 1, Nr. 5), Wiesbaden 1963.
- A. Ernst, *Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herrschaften*, in: *Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957), S. 387-412.
- F. Ernst, *Eberhard im Bart. Die Politik eines deutschen Landesherrn am Ende des Mittelalters*, Stuttgart 1933.
- H. Fischer, *Die Teilnahme der Städte an der Reichsheerfahrt*, Diss. Leipzig 1883.
- H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Teil I: Die katholische Kirche*, 4. A., Köln/Graz 1964.

- H. Fichtenau, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIÖG Erg.-Bd. 18), Graz/Köln 1957.
- O. Franklin, Albrecht Achilles und die Nürnberger (1449-1453), Berlin 1866.
- O. Franklin, Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, Berlin 1971.
- O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. Geschichte - Verfassung - Verfahren, 2 Bde., Weimar 1869.
- W. Fraknoi, Matthias Corvinus, König von Ungarn. 1458-1490, Freiburg i. B. 1891.
- F. Frensdorff, Reich und Reichstag, in: Hansische Geschichtsblätter 16 (1910), S. 1-43.
- F. L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen? 4. rev. deutsche A., Darmstadt 1975.
- G. Gattermann, Die deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt. Studien zur Reichskriegsverfassung der Stauferzeit. Diss. phil. (masch.) Frankfurt a. M. 1956.
- H. A. Genzsch, Untersuchungen zur Geschichte der Reichskanzlei und ihrer Schriftformen in der Zeit Albrechts II. und Friedrichs III., Diss. Marburg 1930 (Teildruck).
- O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bde. I-III, Berlin 1868-1881, ND Graz 1954.
- O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bde. I, II, Leipzig/München 1895/1905.
- R. Grawert, Historische Entwicklungslinien des neuzeitlichen Gesetzesrechts, in: Der Staat 11 (1972), S. 1-25.
- R. Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit (Schriften zur Verfassungsgeschichte 17), Berlin 1973.
- H. Grüneisen, Die westlichen Reichsstände in der Auseinandersetzung zwischen dem Reich, Burgund und Frankreich bis 1473, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 26 (1961), S. 22-77.
- H. Grüneisen, Herzog Sigmund von Tirol, der Kaiser und die Ächtung der Eidgenossen 1469, in: Aus deutschen Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 154-212.
- B. Haller, Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 5), Wien 1965.
- B. Haller, Kaiser Friedrich III. und die Stephanskronen, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 26 (1973), S. 94-147.
- W. Hamel, Reich und Staat im Mittelalter, Hamburg 1944.
- B. Harms, der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, 3 Bde., Tübingen 1903/13.
- F. Hartung, Die Reichsreform 1485-1495. Ihr Verlauf und ihr Wesen. In: Historische Vierteljahrschrift 16 (1913), S. 24-53, 181-209.
- G. Frh. v. Hasselholdt-Stockheim, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit, I. Bd., I. Abt.: Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459-1465, Leipzig 1865.

- H. Heimpel, Karl der Kühne und Deutschland, in: Elsaß-lothringisches Jahrbuch 21 (1943), S. 1-54.
- D. Hewig, Kaiserliche Bestätigungen von Stadt- und Landrechten, Diss. iur. München 1966.
- H. Helbig, Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485, Münster/Köln 1955.
- H. Helbig, Königtum und Ständeversammlungen in Deutschland am Ende des Mittelalters (1962), in: H. Rausch (Hg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung, 2. Bd., Darmstadt 1974 (Wege der Forschung CCCCLXIX), S. 94-122.
- F. G. Heymann, George of Bohemia, King of Heretics, Princeton N. J. 1965.
- O. Hintze, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von G. Oestreich mit einer Einleitung von F. Hartung, 2. A., Göttingen 1962.
- G. Hödl, Reichsregierung und Reichsreform unter König Albrecht II., in: ZHF 1 (1974), S. 129-145.
- G. Hödl, Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform, Wien/Köln/Graz 1978.
- H. Hofmann, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 22), Berlin 1974.
- H. H. Hofmann, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. II), München 1962.
- E. Isenmann, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: J. Engel (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 9), Stuttgart 1979, S. 9-223.
- E. Isenmann, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7 (1980), S. 1-76, 129-218.
- E. Isenmann, Zur Frage der Reichsstandschaft der Frei- und Reichsstädte, in: F. Quarthal/W. Setzler (Hgg.), Stadtverfassung - Verfassungsstaat - Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks. Sigmaringen 1980, S. 91-110.
- E. Isenmann, Politik und Öffentlichkeit im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I., in: Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. III, Hamburg 1981, S. 583-587.
- E. Isenmann, Kaiser und Reich. Untersuchungen zur Reichsregierung unter Kaiser Friedrich III. in den Jahren 1452-1486, Diss. (masch.) Tübingen 1975.
- E. Isenmann, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.-17. Jahrhundert), in: R. Schnur (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545-628.
- P. Joachimsohn, Ein Pamphlet gegen Kaiser Friedrich III. aus dem Jahre 1470, in: Historisches Jahrbuch 12 (1891), S. 351-358.

- P. Joachimsohn, Gregor Heimburg, Bamberg 1891.
- H. Kammler, Die Feudalmonarchien. Politische und wirtschaftlich-soziale Faktoren ihrer Entwicklung und Funktionsweise, Köln/Wien 1974.
- O. Kellner, Das Majestätsverbrechen im deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. phil. Halle-Wittenberg, Halle a. d. Saale 1911.
- F. Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ 120 (1919), S. 1-79, ND Darmstadt 1972.
- F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im Mittelalter. Zur Entwicklung der Monarchie, hg. von R. Buchner, 2. A., Darmstadt 1954.
- F. Kern, Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum. Zeitgenössische Theorien. 2. A., Darmstadt 1966.
- H. Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter K. Friedrich III., 1440-1457, Diss. Bonn 1885.
- W. Kienast, Lehnrecht und Staatsgewalt im Mittelalter. Studien zu dem Mitteis'schen Werk, in: HZ (1938), S. 3-51.
- W. Kienast, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters, in: Deutsche Landesreferate zum IV. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Paris 1954, hg. von E. Wolff, Düsseldorf 1955, S. 26-48.
- W. Kienast, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Weimar 1952.
- G. Kleinheyer, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, A 1, Bd. 1), Karlsruhe 1968.
- A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern, Nördlingen 1865.
- U. Knolle, Studien zum Ursprung des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert, Diss. iur. Freiburg i. B. 1965.
- M. Kobler, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Bd. 1), München 1967.
- G. Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 7), Köln/Wien 1971.
- W. Kölmel, Regimen christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltenverhältnisses und des Gewaltenverständnisses (8. bis 14. Jahrhundert), Berlin 1970.
- G. Koller, Das Kaisertum Friedrichs III., in: Österreich in Geschichte und Literatur 9 (1965), S. 523 ff.
- H. Koller, Registerführung und Kanzleireform im 15. Jahrhundert, in: Acta Universitatis Carolinae - Philosophica et Historica 3-4 (1971), S. 161-177.

H. Koller, Kaiserliche Politik und die Reformpläne des 15. Jahrhunderts, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Bd. 2, Göttingen 1972, S. 61-79.

H. Koller, Beiträge zum Kaisertum Friedrichs III., in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben. Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag, Köln/Wien 1978, S. 585-599.

P. Koschaker, Europa und das römische Recht, München u. Berlin 1947.

V. v. Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438-1519), 1. Bd., Stuttgart/Berlin 1905.

H.-G. Krause, Pfandschaften als verfassungsgeschichtliches Problem, in: Der Staat 9 (1970), S. 387-404, 515-532.

H. Krause, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedgerichtwesens in Deutschland, Berlin 1930.

H. Krause, Kaiserrecht und Rezeption (Abh. Heidelberg 1952, 1), Heidelberg 1952.

H. Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG, GA 75 (1958), S. 206-251.

H. Krause, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG, GA 82 (1965), S. 1-98.

H. Krause, Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel: *iustitiam facere et recipere*, Recht geben und Recht nehmen (Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., SB, Jg. 1974, H. 11), München 1974.

H. Krause, *Consilio et iudicio*. Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel, in: *Speculum historiale*. Festschrift für J. Spörl, München 1965, S. 416-438.

K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 23), Aalen 1979.

K. Krimm, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 89. Bd.), Stuttgart 1976.

K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde., Reinbeck b. Hamburg 1972/73.

K. Kroeschell, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 70), Göttingen 1968.

K. Kroeschell, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen XII), Konstanz/Stuttgart 1968, S. 309-335.

H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, 2. A., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966.

K. Küffner, Der Reichstag von Nürnberg anno 1480, Diss. Heidelberg 1892.

F. Kurz, Österreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten, 2 Teile, Wien 1812.

G. Landwehr, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5), Köln/Graz 1967.

G. Landwehr, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. I, hg. von H. Patze (Vorträge und Forschungen XIII), Sigmaringen 1970, S. 97-116.

G. Landwehr, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 66 (1968), S. 155-196.

H. Lange, Schadensersatz und Privatstrafe in der mittelalterlichen Rechtstheorie (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 2), Münster/Köln 1955.

J. Lange, Pulchra Nussia. Die Belagerung der Stadt Neuss 1474/75. In: Neuss, Burgund und das Reich, Neuss 1975, S. 9-190.

A. Laufs, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 2. A. Berlin/New York 1978.

J. Lechner, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in: MIÖG Erg.-Bd. 7 (1907), S. 44-185.

A. Lhotsky, Kaiser Friedrich III. Sein Leben und seine Persönlichkeit. In: Kaiserresidenz Wiener Neustadt, Wien 1966, S. 16-43.

A. Lhotsky, Der österreichische Staatsgedanke, in: Ders., Aufsätze und Vorträge, Bd. I, München 1970, S. 365-388.

H. Lieberich, Die gelehrten Räte, Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBLG 27 (1964), S. 120 bis 189.

H. Lieberich, Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der bayerischen Herzöge des 15. Jahrhunderts, in: ZBLG 29 (1966), S. 239-258.

P. M. Lipburger, Über Kaiser Friedrich III. (1440-1493) und die "Regesta Friderici III.", in: Jahrbuch der Universität Salzburg 1979-1981, Salzburg 1982, S. 127-151.

H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, 1933, ND Darmstadt 1958.

H. Mitteis, Die deutsche Königswahl, 2. A. 1944, ND Darmstadt 1969.

H. Mitteis, Die Rechtsidee in der Geschichte. Abhandlungen und Vorträge, Weimar 1956.

E. Meuthen, Nikolaus von Kues auf dem Regensburger Reichstag 1454, in: Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. 2, Göttingen 1972, S. 482-499.

P. Moraw, Personenforschung und deutsches Königtum, in: ZHF 2 (1975), S. 7-18.

P. Moraw u. Volker Press, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: ZHF 2 (1975), S. 95-108.



P. Moraw, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: ZHF 6 (1979), S. 385-424.

P. Moraw, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: H. Weber (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S. 1-36.

P. Moraw, Wesenszüge der ‚Regierung‘ und ‚Verwaltung‘ des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècles), Beihefte der Francia, Bd. 9, München 1980, S. 149-167.

P. Moraw, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige im späten Mittelalter (1273-1493), in: R. Schnur (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 77-147.

I. Most, Der Reichslandfriede vom 20. August 1467. Zur Geschichte des Crimen laesae maiestatis und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III., in: Schriften des Kopernikuskreises, Bd. 1 (Syntagma Friburgense. Historische Studien H. Aubin dargebracht zum 70. Geburtstag), Lindau/Konstanz 1956, S. 191-233.

I. Most, Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtgebot, Ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 116-153.

B. Müller, Majestätsverbrechen und Reichsidee in der Zeit Kaiser Heinrichs VII., Diss. (masch.) Freiburg 1928.

Ch. Müller, Das imperative und freie Mandat. Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes. Leiden 1966.

U. Müller, Die politischen Beziehungen zwischen der Kurpfalz und Württemberg, Diss. Tübingen 1970.

K. Nehring, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum (Südosteuropäische Arbeiten 72), München 1975.

G. Neumann, Erfahrungen und Erlebnisse Lübecker Syndici und Prokuratoren in Österreich zur Zeit Kaiser Friedrichs III. (1455-1470), in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 59 (1979), S. 29-62.

H. Obenaus, Recht und Verfassungen der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert, Göttingen 1961.

F. Opll, Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert (1125-1190), in: MIÖG 84 (1976), S. 290-327.

F. Orth, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter (Frankfurter Historische Abhandlungen, Bd.6), Wiesbaden 1963.

F. Priebatsch, Die Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 und die Wahl Maximilians, in: MIÖG 19 (1898), S. 302-326.

- J. Poetsch, Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit, Breslau 1911, ND Aalen 1971.
- G. Post, Studies in Medieval Legal Thought. Public Law and the State, 1100-1322, Princeton N. J. 1964.
- H. Quaritsch, Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, Frankfurt a. M. 1970.
- H. Quirin, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 31 (1971), S. 261-308.
- J. M. Ritter, Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat. Ideengeschichtliche Entwicklung der Rechtsgestaltung des politischen Delikts in Deutschland bis zum Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches (Schriften der Akademie für Deutsches Recht/Strafrecht und Strafverfahren 12), Berlin 1942.
- S. Riezler, Geschichte Baierns, Bd. 3, Gotha 1879.
- Ch. F. Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, Bd. 4, Stuttgart/Tübingen 1768.
- K. Schlaich, Maioritas - protestatio - itio in partes - corpus Evangelicorum. Das Verfahren des Reichstags des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation nach der Reformation, in: ZRG, KA 94 (1977), S. 264-299; 95 (1978), S. 139-179.
- W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, 1941, ND Darmstadt 1969.
- W. Schmidt, Zur Politik des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg 1480-1486, Diss. Greifswald 1902.
- C. Schott, Per epikeiam virtutem. Zur Rechtsbefugnis des Kaisers bei Nikolaus von Kues, in: ZRG, KA 94 (1977), S. 47-72.
- A. Schröcker, Die Deutsche Nation. Beobachtungen zur politischen Propaganda des ausgehenden 15. Jahrhunderts (Historische Studien, H. 426), Lübeck 1974.
- E. Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. Göttingen 1979.
- F. H. Schubert, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966.
- G. Seeliger, Kanzleistudien I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471-1475, in: MIÖG 8 (1887), S. 1-64.
- A. Ph. v. Segesser, Die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus, König von Ungarn, Luzern 1860.
- B. Seuffert, Drei Register aus den Jahren 1478-1519. Untersuchungen zu Politik, Verwaltung und Recht des Reiches, besonders des deutschen Südostens. Innsbruck 1934.
- J. Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter 1422-1521 (Leipziger historische Abhandlungen 24), Leipzig 1910.

- L. Sittler, *La Décapole Alsacienne des origines à la fin du moyen age* (Publications de l'Institut des Hautes Etudes Alsaciennes, Tome 12), 1955.
- K.-H. Spieß, *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter* (Geschichtliche Landeskunde 18), Wiesbaden 1978.
- M. Spindler, *Handbuch der bayerischen Geschichte*, 2. Bd., München 1974.
- R. Sprandel, *Mentalitäten und Systeme. Neue Zugänge zur mittelalterlichen Geschichte*, Stuttgart 1972.
- K. Stenzel, *Die Politik der Stadt Straßburg am Ausgange des Mittelalters in ihren Hauptzügen dargestellt*, Straßburg 1915.
- G. Theuerkauf, *Land und Lehnswesen vom 14. Jahrhundert bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht* (Neue Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung 7), Köln/Graz 1961.
- G. Theuerkauf, *Lex, Speculum, Compendium Iuris. Rechtsaufzeichnungen und Rechtsbewußtsein in Niederdeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert* (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 6), Köln/Wien 1968.
- B. Töpfer, *Stände und staatliche Zentralisation in Frankreich und im Reich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 1 (1977), S. 233-272.
- W. Trusen, *Die Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland*, Wiesbaden 1962.
- M. Vanca, *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs*, Bd. 2, Stuttgart 1927.
- L. Veit, *Nürnberg und die Feme. Der Kampf einer Reichsstadt gegen den Jurisdiktionsanspruch der westfälischen Gerichte* (Nürnberger Forschungen, 2. Bd.), Nürnberg 1955.
- G. Voigt, *Enea Silvio de Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter*, 3 Bde., Berlin 1856-1863.
- H. Wachauf, *Nürnberger Bürger als Juristen*, Diss. iur. Erlangen 1972.
- F. Wagner, *Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts*, in: *Archivalische Zeitschrift* IX (1884), S. 14-62.
- M. Watanabe, *Imperial Reform in the Mid-Fifteenth Century: Gregor Heimburg and Martin Mair*, in: *Journal of Medieval and Renaissance Studies* 9 (1979), S. 209-235.
- M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. 5. A., besorgt von J. Winckelmann, Tübingen 1972.
- H. Weigel, *Kaiser, Kurfürst und Jurist. Friedrich III., Erzbischof Jakob von Trier und Dr. Johannes von Lysura im Vorspiel zum Regensburger Reichstag vom April 1454*, in: *Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts*, Göttingen 1958, S. 80-115.
- H. J. Wieling, *Interesse und Privatstrafe vom Mittelalter bis zum bürgerlichen Gesetzbuch*, Köln/Wien 1970.

D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 11. Bd.), Köln/Wien 1975.

Ch. Wollschläger, Die Entstehung der Unmöglichkeitstheorie. Dogmengeschichte des Rechts der Leistungsstörungen (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 16), Köln/Wien 1970.

D. Wyduckel, Princeps legibus solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 30), Berlin 1979.

J. Ziegelwagner, König Albrecht II. als oberster Richter im Reich, Diss. Salzburg 1969.

H. Ritter v. Zeissberg, Der oesterreichische Erbfolgestreit nach dem Tode des Königs Ladislaus Postumus (1457-1458) im Lichte der habsburgischen Hausverträge, in: AÖG 58 (1879), S. 1-70.

### Nachtrag

#### Weitere Arbeiten des Verfassers zu den Themenbereichen

Integrations- und Konsolidierungsprobleme der Reichsordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: F. Seibt/W. Eberhardt (Hg.), *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit*, Stuttgart 1986, S. 115-149.

Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: J. Ehlers (Hg.), *Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung (Nationes, Bd. 8)*, Sigmaringen 1989, S. 145-246.

Les caractéristiques constitutionnelles du Saint Empire Romain de nation germanique au XV<sup>e</sup> siècle, in: N. Coulet/J.-Ph. Genet (Hg.), *L'État moderne: le droit, l'espace et les formes de l'état*, Paris 1990, S. 143-166.

Art. Reichssteuerverzeichnis, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, München 1995, Sp. 640

Art. Reichsvikar, -iat, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, München 1995, Sp. 647 f.

Art. Schoß, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 8, München 1995, Sp. 1542 f.

Art. Staat.-A.Westen, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 8, München 1995, Sp. 2151-2156.

Medieval and Renaissance Theories of State Finance, in: R. Bonney (Hg.), *Economic Systems and State Finance (The Origins of the Modern State in Europe, 13<sup>th</sup>-18<sup>th</sup> Centuries)*, Oxford 1995, S. 21-52.

Art. Gravamen, in: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, hg. von G. Ueding, Bd. 3, Tübingen 1996, Sp. 1183-1188.

The Holy Roman Empire in the Middle Ages, in: R. Bonney (Hg.), *The Rise of the Fiscal State in Europe, c. 1200-1815*, Oxford 1999, S. 243-280.

Recht, Verfassung und Politik in Rechtsgutachten spätmittelalterlicher deutscher und italienischer Juristen, vornehmlich des 15. Jahrhunderts, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, II. Teil (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen; Philologisch-Historische Klasse, dritte Folge, 239)*, hg. von H. Boockmann/L. Grenzmann/B. Moeller/M. Staehelin, Göttingen 2001, S. 47-245.

Widerstandsrecht und Verfassung in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: *Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch*, hg. von H. Neuhaus und B. Stollberg-Rilinger (*Historische Forschungen*, 73), Berlin 2002, S. 37-69.

Die Städte auf den Reichstagen im ausgehenden Mittelalter, P. Moraw (Hg.), *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (Vorträge und Forschungen, 48)*, Stuttgart 2002, S. 547-577.

Steuern und Abgaben, in: *Germanica Judaica*, Bd. III, hg. von A. Maimon, M. Breuer und Y. Guggenheim, Tübingen 2003, S. 2208-2281.

Zur Rezeption des römisch-kanonischen Rechts im spätmittelalterlichen Deutschland im Spiegel von Rechtsgutachten, in: J. A. Aertsen/M. Pickavé, *Herbst des Mittelalters? Fragen zur Bewertung des 14. und 15. Jahrhunderts* (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 31), Berlin/New York 2004, S. 206-228.

Der römisch-deutsche König und "imperator modernus" als "monarcha" und "princeps" in Traktaten und in deutschen Konsilien des 15./16. Jahrhunderts, in: "Panta rei". Studi dedicati a Manlio Bellomo a cura di Orazio Condorelli, III, Roma 2004, S. 15-79.

König oder Monarch? Aspekte der Regierung und Verfassung des römisch-deutschen Reichs um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: R. Ch. Schwinges (Hg.), *Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur* (Historische Zeitschrift; Beihefte, 40), München 2006, S. 71-98.

Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert, in: I. Baumgärtner u. a. (Hg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*, Frankfurt/Main 2006, S. 305-417.

Aufgaben und Leistungen gelehrter Juristen im spätmittelalterlichen Deutschland, in: *Orbis Iuris Romani* 10 (2005), S. 41-65.